This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Library
of the
University of Wisconsin

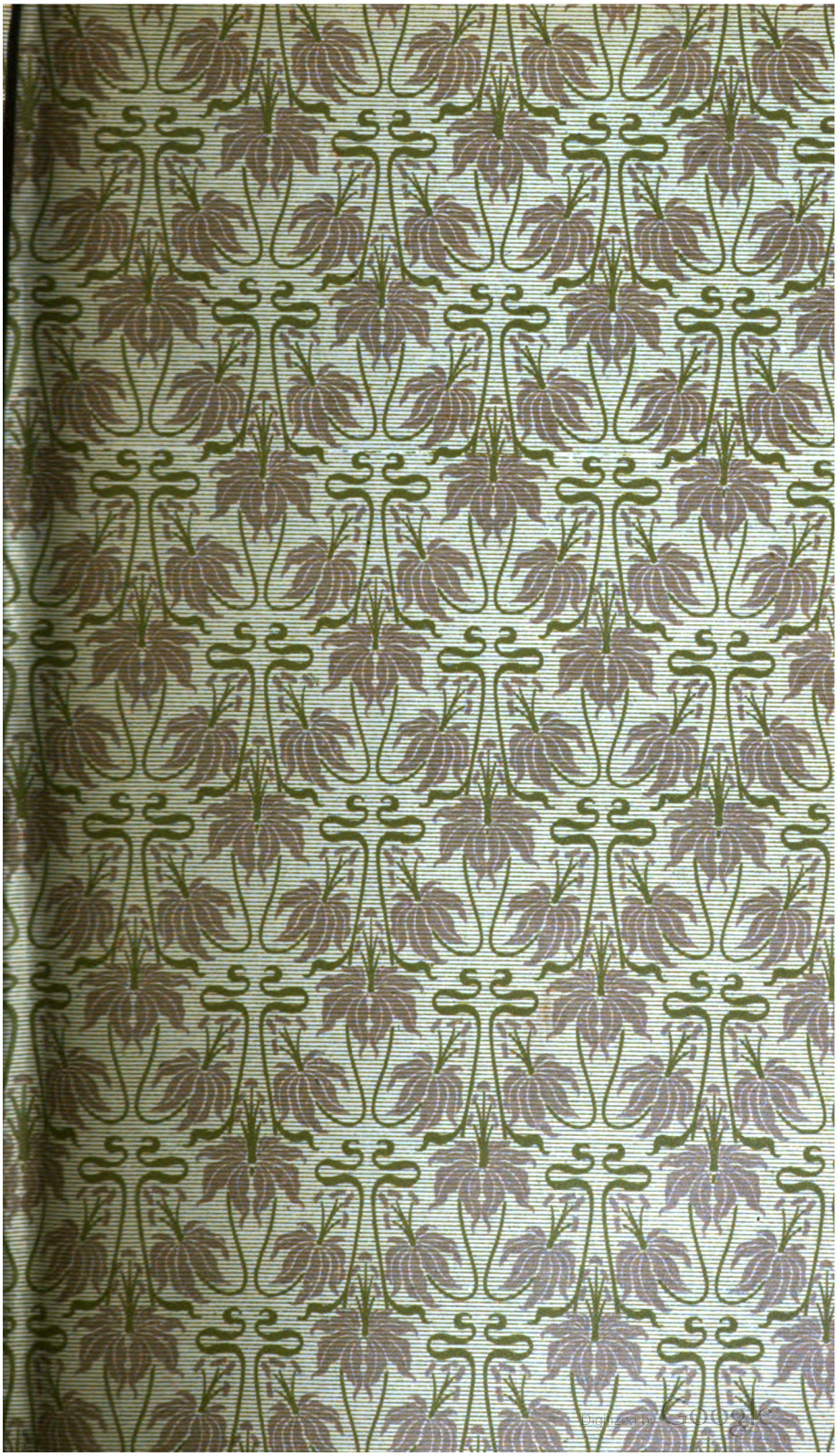

Digitized by Google

Lehrbuch

des

katholischen Kirchenrechts

zugleich mit Rücksicht

auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht

von

Dr. Isidor Silbernagl,

o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Universität zu München.

Vierte, verbesserte Auflage.

Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung.

Regensburg 1903.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- u. Kunstdruckerei A.-G. München-Regensburg.

Digitized by Google

Imprimatur.

Ratisbonae die 7. Aprilis 1902.

Dr. Fr. Leitner,
v. G.

Th. Braun,
Secr.

Digitized by Google

107070
JUN 24 1907
CQC
SI3

Vorwort zur ersten Auflage.

Dieses Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts soll den Schülern, die seit siebzehn Jahren zu unseren Füßen gesessen, eine Erinnerung an das Gehörte sein, den künftigen als Leitfaden für die Vorlesungen dienen, uns selber aber Gelegenheit bieten, die wichtigeren und schwierigen Partien des kanonischen Rechtes ausführlicher behandeln zu können, als dieses uns bisher möglich war, wo wir darauf sehen mußten, daß die Zuhörer auch ein vollständiges Skriptum erhielten. Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so möge man bedenken, daß wir das Kirchenrecht für Theologen in zwei Semestern vorzutragen haben, und sich hierfür uns diese Anordnung am praktischten bewiesen hat. In Bezug auf die Darstellung selbst sind wir unserer Devise: „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist" treu geblieben.

Regensburg, den 1. Oktober 1879.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Lehrbuches erschien, als im Deutschen Reiche der sogenannte Kulturkampf tobte; die zweite Auflage desselben erscheint, nachdem sich die Wogen dieses Kampfes wieder mehr gelegt hatten. Man hat getadelt, daß wir die Kulturkampfgesetze und andere den Kanones widersprechende Staatsgesetze ohne weitere Erörterung über deren Ziel und Tragweite an den betreffenden Orten bloß angeführt haben. Nach unserer Ansicht gehören solche Erörterungen in ein Lehrbuch nicht, sondern müssen dem mündlichen Vortrage anheimgegeben werden, und wir glaubten gerade dadurch, daß wir den kanonischen Bestimmungen die entgegenstehenden Staatsgesetze gegenüberstellten, am besten auf den Widerspruch zwischen dem staatlichen und kirchlichen Rechte aufmerksam gemacht zu haben. Möge nun auch die zweite Auflage dieselbe gute Aufnahme finden, welche der ersten zu teil geworden ist.

München, am Tage des heiligen Isidor von Sevilla 1889.

Der Verfasser.

---

*

Digitized by Google

Vorwort zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage dieses Werkes erscheint zum fünfundzwanzigsten Jubiläum des Verfassers als ordentlichen Professors des Kirchenrechtes. Es bleibt immer erfreulich, wenn ein Lehrbuch des Kirchenrechtes nach einiger Zeit wieder eine neue Auflage erfährt, da bei einer so praktischen Disciplin, wie das Kirchenrecht, infolge von neuen Verordnungen und Entscheidungen Lehrbücher schnell veralten. Welche Reformen sind nicht in jüngster Zeit unter Papst Leo XIII. beim Eherechte allein getroffen worden. Nach den neu erlassenen Verordnungen und ergangenen Entscheidungen sowohl von kirchlicher als auch von staatlicher Seite haben wir nun die entsprechenden Änderungen vorgenommen und zugleich die neueste kirchenrechtliche Litteratur dabei berücksichtigt, und so hoffen wir denn, daß auch diese Auflage die gleiche günstige Aufnahme, wie die beiden früheren, finden werde.

München, den 15. Juni 1895.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten Auflage.

Im vierzigsten Jahre unseres theologischen Lehramtes erscheint die vierte Auflage unseres Lehrbuches des katholischen Kirchenrechtes, und es freut uns, daß dasselbe wegen seiner prägnanten Kürze und klaren Darstellung bei den Studierenden außerordentlich beliebt ist. Das Studium des Kirchenrechtes wird jetzt sehr eifrig betrieben, und es ist dieses auch um so notwendiger, als die heutige Jurisprudenz die Selbständigkeit des kirchlichen Rechtes zu ignorieren pflegt und das Kirchenrecht ganz dem Staatsrecht unterzuordnen sich bestrebt. Ein Beispiel hiervon sehen wir in dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Das Gewissensbereich wohl soll der Kirche freigegeben sein, denn das Gewissen kann ja der Staat doch nicht beherrschen, aber im äußeren praktischen Leben soll nur das Staatsgesetz, nicht auch das kirchliche Gesetz Geltung haben. Vergebens sucht die Kirche in ihren Vorschriften den veränderten politischen und socialen Verhältnissen Rechnung zu tragen; die Kluft zwischen Kirche und Staat wird immer größer. Möge daher dieses Lehrbuch den Zweck, das kirchliche Recht wieder mehr zur Anerkennung zu bringen, wenn auch nur in geringem Maße erreichen, dann ist mit seiner Arbeit vollkommen befriedigt

München, den 1. Oktober 1902.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort zur ersten Auflage III
Vorwort zur zweiten Auflage III
Vorwort zur dritten Auflage IV
Vorwort zur vierten Auflage IV

Einleitung.

I. Allgemeine Erörterungen von Recht und Gesetz, Kirche und Kirchenrecht.

a) Recht und Gesetz.

§ 1. Rechtsbegriff 1
§ 2. Einteilung der Rechte 2
§ 3. Begriff und Arten der Gesetze 2
§ 4. Gesetzesauslegung 4
§ 5. Argumentum a contrario und Analogie 5
§ 6. Wirksamkeit der Gesetze 6

b) Wesen der Kirche.

§ 7. Begriff von Kirche 7
§ 8. Kirchengewalt 8
§ 9. Verfassung der Kirche 10
§ 10. Kirchengesetze 11
§ 11. Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt 12

c) Kirchenrecht.

§ 12. Begriff, Einteilung und Stellung des Kirchenrechts . . 17
§ 13. Kirchenrecht als Wissenschaft 18
§ 14. System des Kirchenrechts 19

Digitized by Google

Seite

§ 15. Übersicht über die Litteratur des katholischen Kirchenrechts . 19
a) Einleitende Werke 19
b) Quellengeschichte 20
c) Geschichte der Verfassung 22
d) Litterärgeschichte 22
e) Kommentare und größere Werke seit dem siebzehnten Jahrhundert 23
f) Kleinere Werke, Hand- und Lehrbücher seit dem achtzehnten Jahrhundert 24
g) Katholisches und protestantisches Kirchenrecht zugleich behandeln
α) von katholischen Verfassern 27
β) von protestantischen Verfassern 28
h) Grundrisse.
α) Katholische Verfasser 29
β) Protestantische Verfasser 29
i) Repertorien 30
k) Sammlungen von Abhandlungen 30
l) Zeitschriften 31
m) Praktische Schriften 32

II. Quellenkunde.

A. Quellen des gemeingültigen Kirchenrechts.

a) Geschichte dieser Quellen.

§ 16. Die ersten drei Jahrhunderte 34
§ 17. Die pseudoapostolischen Verordnungen 35
§ 18. Sammlungen von Konzilienschlüssen 38
§ 19. Die Dionysische Sammlung 40
§ 20. Die römisch-kaiserlichen Rechtssammlungen 42
§ 21. Die ersten systematischen Sammlungen im Orient und Occident 44
§ 22. Die Nomokanones 45
§ 23. Die spanische und Isidorische Sammlung 49
§ 24. Irische oder britische Kanonessammlungen 51
§ 25. Sammlungen im fränkischen Reiche 52
§ 26. Pseudo-Isidor 54
§ 27. Pönitentialien 60
§ 28. Ritual- und Formelbücher 62
§ 29. Die wichtigsten Sammlungen nach Pseudo-Isidor bis Gratian 63
§ 30. Dekret Gratians 67
§ 31. Die Dekretalensammlung des Papstes Gregor IX. 69
§ 32. Der Liber sextus 72
§ 33. Die Klementinen 74
§ 34. Die Extravagantensammlungen 75
§ 35. Das Corpus juris canonici als Ganzes 76
§ 36. Die Regeln der apostolischen Kanzlei 77
§ 37. Konzilium von Trient 79
§ 38. Der Liber septimus decretalium 81
§ 39. Bullarien 82
§ 40. Sammlungen von Konzilienschlüssen und Entscheidungen päpstlicher Behörden 86

Digitized by Google

Seite

b) Die heutigen Quellen des gemeinen Kirchenrechts und deren Geltung.

§ 41. Schrift und Tradition 88
§ 42. Konzilienbeschlüsse 89
§ 43. Corpus juris canonici 92
§ 44. Corpus juris civilis 96
§ 45. Die Regeln der apostolischen Kanzlei 97
§ 46. Bullarium 98
§ 47. Die Deklarationen und Entscheidungen der Kurialbehörden . 99
§ 48. Gewohnheitsrecht 100

B. Die Quellen des deutschen Partikular-Kirchenrechts.

a) Geschichte dieser Quellen.

§ 49. Synoden und päpstliche Privilegien 103
§ 50. Die deutschen Konkordate 105
§ 51. Die Friedensschlüsse 109
§ 52. Der Reichsdeputationshauptschluß 110
§ 53. Die neueren Konkordate und Zirkumskriptionsbullen der einzelnen Staaten des jetzigen Deutschen Reiches . . . 111
§ 54. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen circa sacra 113
§ 55. Bischöfliche Verordnungen und andere partikulare Quellen . 119

b) Die noch jetzt geltenden Quellen des deutschen Partikular-Kirchenrechts.

§ 56. Konzilsbeschlüsse und Synodalstatuten 120
§ 57. Konkordate 124
§ 58. Westfälischer Frieden 126
§ 59. Reichsdeputationshauptschluß 128
§ 60. Die Reichsgesetze 129
§ 61. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen 130
§ 62. Bischöfliche Verordnungen und andere partikularrechtliche Quellen 132

I. Teil.

Verfassung der Kirche.

I. Abschnitt. Der Klerikalstand.

1. Die Ordination.

§ 63. Die Tonsur 138
§ 64. Das Weihesakrament 139
§ 65. Der Spender des Weihesakramentes 141
§ 66. Empfänger des Weihesakramentes 148
A. Irregularitäten ex defectu 150
B. Irregularitäten ex delicto 159
C. Dispensation von den Irregularitäten 163
§ 67. Ordinationstitel 166
§ 68. Die Skrutinien 173

Digitized by Google

Seite

§ 69. Vornahme der Ordination 175
§ 70. Diöcesanverband und Entlassung aus demselben . . . 178

2. Standesrechte und Standespflichten der Kleriker.

A. Standesrechte.

§ 71. Der kirchliche Vorrang 180
§ 72. Privilegium canonis 182
§ 73. Privilegium fori 184
§ 74. Beneficium competentiae 186
§ 75. Immunität 187

B. Standespflichten.

§ 76. Äußeres Betragen 189
§ 77. Vermeidung weltlicher Geschäfte und Vergnügungen . . 191
§ 78. Breviergebet 195
§ 79. Cölibat 198

II. Abschnitt. Die Kirchenämter.

1. Begriff, Einteilung und Unterordnung der Kirchenämter.

§ 80. Begriff von Kirchenamt 201
§ 81. Einteilung der Beneficien 202
§ 82. Verhältnis der einzelnen Kirchenämter zu einander . . 204

2. Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§ 83. Errichtung eines Kirchenamtes 207
§ 84. Veränderung von Kirchenämtern 208
§ 85. Aufhebung der Kirchenämter 215

3. Besetzung der Kirchenämter.

§ 86. Arten und Formen der Besetzung 216
§ 87. Die Papstwahl 217
§ 88. Die Bischofs- und Prälatenwahlen 224
§ 89. Postulation 236
§ 90. Die freie Verleihung 238
§ 91. Die Institution 241
§ 92. Investitur und Installation 242
§ 93. Erfordernisse für die Besetzung der Kirchenämter . . 245
A. In betreff des Beneficiums 245
B. In betreff der Empfänger kirchlicher Aemter und Würden 248
§ 94. Das Patronatsrecht 257
a) Begriff und Arten des Patronatsrechtes . . . 257
b) Erwerb des Patronats 260
c) Rechte des Patrons 268
d) Verlust des Patronatsrechtes 278

Digitized by Google

Seite

4. Erledigung der Kirchenämter.

§ 95. Von Rechts wegen 280
§ 96. Durch Entsagung 281
§ 97. Durch Versetzung 285
§ 98. Aus Strafe 286

III. Abschnitt. Die Träger der Kirchengewalt.

1. Der Papst.

§ 99. Die kirchliche Stellung des Papstes 287
§ 100. Rechte des Papstes 289
§ 101. Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit, Bischof und weltlicher Souverän 295

2. Die Gehilfen und Stellvertreter des Papstes.

§ 102. Die Kardinäle 297
§ 103. Die römischen Kurialbehörden und die Kardinalskongregationen 303
§ 104. Die Legaten und Nuntien 309
§ 105. Die apostolischen Vikare 311

3. Die Patriarchen, Primaten und Metropoliten.

§ 106. Die Patriarchen 313
§ 107. Die Primaten 316
§ 108. Die Metropoliten oder Erzbischöfe 317

4. Die Bischöfe.

§ 109. Stellung der Bischöfe im allgemeinen 322
§ 110. Rechte der Bischöfe 324

5. Die Prälaten nullius.

§ 111. Von den Prälaten im allgemeinen 331
§ 112. Rechte der Prälaten nullius 332

6. Die Stellvertreter und Gehilfen des Bischofs.

§ 113. Der bischöfliche Koadjutor 334
§ 114. Der Weihbischof 337
§ 115. Der Generalvikar 340
§ 116. Ordinariat 345
§ 117. Die Domkapitel 346
a) Entwicklung und Ausbildung der Kapitel 346
b) Die heutige Organisation der Kapitel 348
c) Das Domkapitel in seinem Verhältnisse zur Diöcesanregierung 357
§ 118. Die Landdekane 364

Digitized by Google

Seite

§ 119. Die Pfarrer 367
a) Entstehung der Pfarreien 367
b) Stellung des Pfarrers im allgemeinen 369
c) Rechte und Pflichten des Pfarrers 372
§ 120. Die Stellvertreter und Gehilfen der Pfarrer . . . 379

II. Teil.

Regierung der Kirche.

I. Abschnitt. Ausübung des kirchlichen Richteramtes.

1. Kirchliches Gerichtsverfahren.

§ 121. Die kirchliche Gerichtsbarkeit 384
§ 122. Richterliche Kompetenz 388
§ 123. Gerichtsinstanzen 390
§ 124. Kanonischer Prozeß in erster Instanz 394
A. Kanonisches Verfahren in Streitsachen außer Straffällen 394
B. Kanonisches Straf- und Disciplinarverfahren . . 397
§ 125. Verfahren in höherer Instanz (Appellationsverfahren) . 406
§ 126. Nichtigkeitsbeschwerde 415
§ 127. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 416
§ 128. Exekution des Urteils 419

2. Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

§ 129. Gegenstände des Civilprozesses 421
§ 130. Gegenstände des Strafverfahrens 423
§ 131. Die kirchlichen Vergehen 424

A. Gemeine kirchliche Vergehen.

1. Apostasie 424
2. Häresie 425
3. Schisma 428
4. Simonie 429
5. Sakrilegium 432
6. Anmaßung kirchlicher Funktionen und Rechte und Verhinderung kirchlicher Jurisdiktion . . . 435
7. Blasphemie, Meineid und Eidbruch . . . 436
8. Wahrsagerei und Zauberei 439
9. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen . 440
10. Verletzungen des sechsten Gebotes 442
11. Verbrechen gegen das Vermögen und die Ehre des Nächsten 443

B. Disciplinarvergehen der Kleriker.

1. Standesvergehen 446
2. Amtsvergehen 448

Digitized by Google

Seite

3. Die kirchlichen Strafen.

§ 132. Einteilung der Strafen 451
§ 133. Verhängung und Aufhebung der Kirchenstrafen . . . 452
§ 134. Gemeine Kirchenstrafen 459
§ 135. Besondere Klerikalstrafen 473

II. Abschnitt. Verwaltung des kirchlichen Lehramts.

§ 136. Theologie und Religionsunterricht 482
§ 137. Predigt und Katechese 485
§ 138. Missionen 487
§ 139. Erhaltung und Bewahrung der Lehre 489

III. Abschnitt. Verwaltung der heiligen Sakramente.

§ 140. Taufe 496
§ 141. Firmung 501
§ 142. Eucharistie 503
§ 143. Buße 509
§ 144. Letzte Oelung 516
§ 145. Die Ehe 518
I. Die Ehe als Sakrament 518
II. Verschiedene Arten ehelicher Verbindungen . . 521
III. Ehegesetzgebung 525
IV. Ehehindernisse 528
A. Trennende Ehehindernisse 530
B. Verbietende Ehehindernisse 574
C. Dispensation von Ehehindernissen . . . 585
D. Revalidation ungültiger Ehen 595
V. Trauung 596
VI. Wirkungen der Ehe 602
VII. Ehenichtigkeitserklärung und Scheidung von Tisch und Bett 603
a) Ehegerichtsbarkeit 603
b) Ehenichtigkeitserklärung 604
c) Scheidung von Tisch und Bett 609
d) Scheidungsprozeß 612

IV. Abschnitt. Verwaltung der Liturgie und des übrigen Kultus.

§ 146. Die heilige Messe 615
§ 147. Die Sakramentalien 623
§ 148. Oeffentliche Gebete, Prozessionen und Wallfahrten . . 625
§ 119. Begräbnis (exequiae) 627
§ 150. Festtage 636
§ 151. Fastenzeiten 640
§ 152. Ablaß 642
§ 153. Verehrung der Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien . . 649

V. Abschnitt. Die kirchlichen Vereine.

§ 154. Die eigentlichen Orden 654
a) Geschichtliche Entwicklung 654

Digitized by Google

Seite

b) Errichtung und Aufhebung von Orden und Ordensgemeinden 655
c) Aufnahme in den Orden und Austritt aus demselben 659
d) Ordensverfassung und Ordensdisciplin 668
e) Verhältnis der Regularen zum Diöcesanbischof . . 674
§ 155. Religiöse Kongregationen und Institute 675
§ 156. Bruderschaften und Bündnisse 685

VI. Abschnitt. Kirchliches Vermögensrecht.

§ 157. Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit der Kirche . . . 689
§ 158. Civilrechtliche Begünstigung des Kirchengutes . . . 698
§ 159. Gegenstände des Kirchenvermögens 700
A. Heilige Sachen 700
B. Einfache Kirchengüter 712
§ 160. Verwaltung des Kirchenvermögens 721
A. Verwaltung der Fabrikgüter und Stiftungen . . 721
B. Verwaltung des Pfründevermögens 735
§ 161. Kirchenbaulast 740
§ 162. Veräußerung des Kirchenvermögens 756
Nachträge 764
Register 766

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Allgemeine Erörterungen von Recht und Gesetz, Kirche und Kirchenrecht.

a) Recht und Gesetz.

§ 1. Rechtsbegriff.

Unter Recht versteht man die einer Person zustehende Befugnis oder das, was eine Person nicht bloß physisch kann, sondern auch thun darf, insofern andere die Pflicht haben, sie gewähren zu lassen.[1]) Das Recht hat somit seine Grundlage in dem Rechtsgefühle oder in dem Gewissen, welches den Menschen auffordert, gerecht zu handeln.[2]) Seine Realität aber erhält es in seiner äußeren Erscheinung als eine den Menschen wirklich beherrschende Norm, die nicht bloß eine Anforderung an das Gewissen stellt, sich seiner Vorschrift zu fügen, sondern auch die-

[1]) Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I., S. 7; L. Arndts, Jurist. Encyklopädie und Methodologie, 2. Aufl., 1850, S. 5.

[2]) Ausführlich hierüber handelt Trendelenburg Ad., Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipz. 1868, 2. Aufl., §§ 7—51 (Ethische Seite des Rechts). Nach Rud. v. Jhering (Der Zweck im Rechte, 2. Aufl., Bd. I., Leipz. 1884) wäre die Quelle des Rechts der Zweck; er vermengt eben Zweck und Kausalitätsgesetz miteinander, läßt das letztere aus dem ersteren entstehen. Vgl. hierüber auch Stricker S., Physiologie des Rechts, Wien 1884, S. 105 f.; Haring Joh., Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der kath. Ethik und modernen Jurisprudenz, Graz 1899.

Digitized by Google

selbe erzwingt und gegen Widerstrebende durchsetzt. Das Gelten macht also das Wesen des Rechts im objektiven Sinne aus.[3])

§ 2. Einteilung der Rechte.

Mit Rücksicht auf die Autorität, durch welche das Recht zur Anerkennung gebracht wird, unterscheidet man ein natürliches und ein positives Recht; das positive Recht zerfällt wieder in ein göttliches und menschliches, und letzteres wieder in ein kirchliches und weltliches Recht. Das natürliche Recht beruht auf der Forderung der menschlichen Vernunft.[1]) Soll aber das schon durch die menschliche Vernunft erkennbare Recht Realität erhalten, dann muß es in Rechtssätze gefaßt werden, und von diesem Standpunkte aus kann man allerdings sagen, alles Recht im objektiven Sinne ist positiv.

Nach dem Gegenstande der Berechtigung teilt man die Rechte ein in Personen- und Sachenrechte, und die letzteren wieder in dingliche Sachenrechte (jura in re), die einen unpersönlichen körperlichen Gegenstand der Außenwelt zum Gegenstande haben, und in persönliche Sachenrechte (jura ad rem), die sich auf eine Handlung oder Leistung eines bestimmten Anderen beziehen.[2])

§ 3. Begriff und Arten der Gesetze.

Das Recht im objektiven Sinne ist das Recht aus Gesetzen, worunter man jene Normen versteht, welche das Zusammenleben einer Gemeinschaft von Menschen ordnen. Ihrem Inhalte nach sind die Gesetze teils gebietende, teils verbietende, teils dispositive, je nachdem sie etwas vorschreiben oder untersagen oder sonst nur eine Norm zur Beurteilung von Verhältnissen aufstellen.[1])

---

[3]) Harum Dr., Von der Entstehung des Rechts, Innsbr. 1863, S. 9.

[1]) S. hierüber Wernz S. J., Das Naturrecht, eine Quelle des Kirchenrechts, in der Innsbrucker theolog. Zeitschrift, 1887, S. 378 ff.; Cathrein Viktor, S. J., Recht, Naturrecht und positives Recht, Freib. i. Br. 1901.

[2]) Die Veranlassung zu der Bezeichnung von jus in re und jus ad rem gab das kanonische Recht (c. 40. de praeb. in VI^{to} III. 4.) durch seinen Gegensatz zwischen jus in praebenda und jus ad praebendam. Vgl. Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII., Abt. 1, S. 489 ff.

[1]) Die Gebots- und Verbotsgesetze machen das absolute Recht, die dispositiven, der individuellen Willkür Raum gebenden Gesetze das aushelfende oder vermittelnde Recht aus. Savigny a. a. O., S. 57, 58.

Digitized by Google

Ist auf die Übertretung der Gebote oder Verbote eine Strafe gesetzt, dann heißen sie auch Strafgesetze. Da nun das Gesetz seiner Natur nach auf Förderung des allgemeinen Wohles abzielt, so können sogenannte reine Strafgesetze, welche nicht im Gewissen verbinden, nicht angenommen werden.[2])

Die Gesetze ordnen ferner entweder die Beziehungen der Menschen als einzelne zu anderen, oder die Verhältnisse, in denen diese als Mitglieder eines größeren, zu einer Rechtsgemeinschaft verbundenen Ganzen stehen; die ersteren bilden zusammen das Privatrecht, die letzteren das öffentliche Recht, welches wieder in ein inneres und äußeres zerfällt, je nachdem das Rechtsverhältnis einer öffentlichen Gewalt zu ihren Untergebenen oder zu einer anderen obersten Gewalt bestimmt wird.

Die Gesetze können zunächst und unmittelbar einen Vorteil oder eine Belästigung für einzelne oder eine bestimmte Klasse von Personen zum Zwecke haben, und dies giebt die Unterscheidung von günstigen oder ungünstigen Gesetzen (leges favorabiles vel odiosae). Mit Rücksicht auf geographische Verhältnisse unterscheidet man ein gemeines Recht (jus universale) und ein besonderes (jus particulare). Eine andere Bedeutung erhält diese Einteilung, wenn man darauf sieht, ob das Gesetz einen regelmäßigen oder anomalen Charakter hat; das regelmäßige Recht wird dann als jus commune im Gegensatze zum anomalen, dem jus singulare, bezeichnet.[3]) Sieht man aber auf den Umfang der Gesetze, so erhalten wir den Unterschied von jus generale und jus speciale. Die von der höchsten Gewalt bestimmten individuellen Ausnahmen von der Anwendung der Rechtsnormen nennt man Privilegien.

---

[2]) Anders verhält es sich, wenn man jede polizeiliche Verordnung unter den Begriff „Gesetz" subsumieren will; da muß man allerdings bloße Strafverfügungen zugeben. S. hierüber Koch Anton, Zu der Lehre von den sogen. Pönalgesetzen, in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1900, H. 2, S. 201 ff.

[3]) Der Zweck des jus singulare ist nicht wie beim jus commune auf eine gleichmäßige Behandlung aller Beteiligten gerichtet, sondern vielmehr infolge der von außen in das Recht eingreifenden Nützlichkeit oder Notwendigkeit entweder auf einen Vorteil oder Nachteil einer einzelnen Klasse von Personen. Im ersteren Falle heißt dann dieses Recht auch beneficium (Rechtswohlthat). Savigny a. a. O., S. 64.

Digitized by Google

§ 4. Gesetzesauslegung.

Unter Gesetzesauslegung versteht man die Entwicklung des dem Gesetze innewohnenden Gedankens. Geschieht sie durch die gesetzgebende Autorität, so heißt sie die authentische Auslegung, welche selbst wieder ein Gesetz ist, da sie die Vorschrift enthält, daß das Gesetz so ausgelegt werden soll; sie ist daher gültig, wenn sie auch falsch ist. Erfolgt die Auslegung des Gesetzes durch die Gewohnheit, wodurch ein Gewohnheitsrecht entsteht, dann heißt sie die usuelle. Beruht dagegen die Auslegung auf wissenschaftlichen Gründen, so wird sie die doktrinelle genannt. Um den wahren Sinn eines Gesetzes zu ermitteln, darf man nie bei der buchstäblichen Erklärung stehen bleiben, sondern es muß auch auf den inneren Zusammenhang der einzelnen im Gesetze ausgesprochenen Gedanken, auf die politischen, socialen und rechtlichen Verhältnisse, die den Gesetzgeber zum Erlasse des Gesetzes bestimmten, und auf den Zusammenhang des Gesetzes mit den allgemeinen Rechtswahrheiten und dem bestehenden Rechtssysteme Rücksicht genommen werden.[1])

Was insbesonders die Auslegung mangelhafter Gesetze betrifft, so besteht der Fehler entweder in einem unbestimmten Ausdrucke, der überhaupt auf keinen vollendeten Gedanken führt, oder in einem unrichtigen Ausdrucke, indem der von ihm unmittelbar bezeichnete Gedanke vom wirklichen Gedanken des Gesetzes verschieden ist. Die Unbestimmtheit kann nun aufgehoben werden 1) durch den inneren Zusammenhang der Gesetzgebung, oder 2) durch den Zusammenhang des Gesetzes mit seinem Grunde (ratio legis), und zwar ist hier zunächst der specielle, mit dem Inhalte des Gesetzes unmittelbar verwandte Grund zu berücksichtigen; nur wenn ein solcher nicht nachzuweisen wäre, würde auch ein allgemeiner Grund hinreichen. Endlich 3) kann die Unbestimmtheit beseitigt werden durch Vergleichung des inneren Wertes desjenigen Inhalts, der durch die eine und die andere an sich mögliche Erklärung dem Gesetze zugeschrieben wird. Um

[1]) Savigny (a. a. O., S. 213 f.) unterscheidet daher vier Elemente, die bei der Auslegung zur Anwendung kommen müssen, ein grammatisches, logisches, historisches und systematisches Element.

Digitized by Google

aber einen unrichtigen Ausdruck zu berichtigen,[2]) können nur die beiden ersten oben angegebenen Hilfsmittel gebraucht werden, und zwar kann beim zweiten Hilfsmittel hier nur allein der specielle Grund in Betracht kommen; denn beim generellen Grunde, sowie bei der Anwendung des dritten Hilfsmittels würden wir nicht mehr eine Ausgleichung des Ausdruckes mit dem Gedanken, sondern eine versuchte Verbesserung des gesetzgeberischen Gedankens haben, und dazu ist der Ausleger nicht berechtigt.[3])

§ 5. Argumentum a contrario und Analogie.*)

Als Hilfsmittel behufs der Anwendung der Gesetze kommen auch das Argumentum a contrario (der Schluß vom Gegensatze) und die Rechtsanalogie in Betracht. Man muß immer von der Voraussetzung ausgehen, daß der Gesetzgeber mit guter Überlegung den seiner Absicht entsprechenden Ausdruck gewählt und nichts ohne Bedeutung gesagt habe. Man muß somit das als seinen Willen annehmen, was sich als logisch richtig ergiebt. Wenn daher ein Gesetz nach seinem Wortlaute eine gewisse Beschränkung enthält, so ist anzunehmen, daß die gesetzliche Bestimmung nicht über diese Schranke hinaus gelten solle, und in dieser Annahme besteht das argumentum a contrario. Es gilt also das Gesetz nur für einen durch gewisse Merkmale bestimmten Fall und für keinen anderen.

Wer dagegen einen Fall rechtlich zu beurteilen hat, für welchen sich in der geltenden Gesetzgebung ein unmittelbar darauf anwendbarer Rechtssatz nicht ausgesprochen findet, der muß, von den festen Bestimmungen des Rechts ausgehend und in dessem Geiste konsequent fortschreitend, für den neuen Fall die entsprechende Norm zu finden suchen. Dieses Verfahren nennt

---

[2]) In dieser Beziehung spricht man von einer ausdehnenden und einschränkenden Auslegung (interpretatio extensiva et restrictiva), je nachdem der Ausdruck weniger oder mehr enthalten kann, als der Gedanke des Gesetzgebers. Damit darf man aber nicht verwechseln die sogenannte interpretatio lata et stricta, welche in dem Falle vorkommt, wo das Gesetz nach seinem richtigen Wortlaut einen weiteren und einen engeren Sinn zuläßt.

[3]) Savigny a. a. O., S. 222 ff.

*) Bornemann M. H., De analogia juris, Hann. 1875.

Digitized by Google

man die Rechtsanalogie.[1]) Durch die Analogie wird eben eine Lücke des Rechts ausgefüllt; man nimmt hier an, daß es an dem wirklichen Gedanken irgend eines leitenden Gesetzes gänzlich mangelt und sucht sich über diesen Mangel durch die organische Einheit des Rechts wegzuhelfen. Die Analogie findet jedoch keine Anwendung, wenn das Gegebene, von dem wir ausgehen, die Natur der Ausnahme von einer Regel hat. Ebenso kann keine Analogie stattfinden bei Privilegien, beim jus singulare, denn das ganze Verfahren nach Analogie beruht lediglich auf dem inneren Zusammenhang des Rechtssystems.[2])

§ 6. Wirksamkeit der Gesetze.

Damit ein Gesetz in Kraft tritt, muß es kundgemacht worden sein. Vom Momente der Kundmachung (publicatio) an erhält es seine Wirksamkeit und findet, sofern es ein neues Recht setzt, der Regel nach nur Anwendung auf Fälle, die erst nach seiner Kundmachung eintreten, ohne bereits wohlerworbene Rechte zu kränken, wenn es nicht die Fortdauer gewisser Rechtsverhältnisse für die Zukunft auszuschließen den Zweck hat.[1]) Wer dem Gesetze unterworfen sein soll, das zu bestimmen hängt zunächst vom Gesetzgeber selbst ab, welcher, wenn er eine souveräne Einzelperson ist, insofern nicht unter seinen und seiner Vorgänger Gesetze steht, als niemand gegen ihn Zwang anwenden darf.

Gesetze treten, von den selbstverständlichen Fällen abgesehen, wieder außer Wirksamkeit, wenn sie von der gesetzgebenden Gewalt für aufgehoben erklärt werden (abrogatio), oder wenn ein Gesetz von entgegengesetztem Inhalte erlassen worden ist oder sich eine entgegengesetzte Gewohnheit gebildet hat (derogatio). Soll aber nach der Erklärung des Gesetzgebers das Gesetz nur in einem bestimmten Falle und zwar für dieses Mal nicht zur Anwendung kommen, dann haben wir eine Dispensation, durch

[1]) Neuere Staatsrechtslehrer, wie Mohl (Württemberg. Staatsr., Bd. I., S. 85) und Rönne (Preuß. Staatsr., 3. Aufl., Bd. I., Abt. 1, S. 82), sprechen daher von einem argumentum a simili, weil hier angenommen wird, daß der Gesetzgeber dasselbe auch für diesen Fall bestimmt hätte, wenn er daran hätte denken können.

[2]) Savigny a. a. O., S. 293 f.

[1]) Arndts, Jurist. Encyklopädie und Methodologie, S. 13.

Digitized by Google

welche also bloß ein einzelner Fall der Wirksamkeit des Gesetzes entzogen wird.

b) Wesen der Kirche.*)

§ 7. Begriff von Kirche.

Die Aufnahme in die Mitgliedschaft der Kirche erfolgt durch den gültigen Empfang des Sakramentes der Taufe, und es geht die dadurch erlangte geistige Befähigung nicht mehr verloren (character indelebilis). Somit gehören zur Kirche alle diejenigen, welche durch die Taufe dem mystischen Leibe Christi eingepflanzt worden und Glieder dieses Leibes geblieben sind. Diese Kirche im ganzen und großen zerfällt nun in drei sehr ungleiche Teile, in die streitende Kirche auf Erden, in die leidende Kirche im Fegfeuer und in die triumphierende Kirche, die Seligen im Himmel. Die beiden ersten werden in dem dritten Teile aufgehen, wenn nach dem Ende der Welt nur mehr Ein Hirt und Eine Herde sein wird.

Das Reich Gottes auf Erden bildet die äußere sichtbare Kirche, jene Gemeinschaft der Getauften, welche durch das dreifache Band des gleichen Glaubensbekenntnisses, der gleichen Teilnahme an den Gnadenmitteln und der Unterordnung unter einen Stellvertreter Christi, den Papst, vereinigt sind.[1]) Wer zur Strafe durch die kompetente kirchliche Autorität von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wird, oder infolge von Häresie und Schisma sich von der Kirche losreißt und in der Trennung von ihr beharrt, der hört wohl auf, berechtigtes Mitglied der Kirche zu sein; aber da das geistige Band, welches ihn durch die Taufe mit Christo, dem unsichtbaren Haupte der Kirche, verbindet, nur durch definitives göttliches Urteil gelöst werden kann, so bleibt er trotzdem verpflichtetes Mitglied und deshalb sind denn auch die Häretiker und Schismatiker den Gesetzen der Kirche principiell unterworfen.[2])

---

*) Franzelin, S. J., De ecclesia Christi, Rom. 1887; Specht Thomas, Die Lehre von der Kirche nach dem hl. Augustin, Paderborn 1892; Wilmers Guil., S. J., De ecclesia libri sex, Ratisb. 1897.

[1]) S. Göpfert J., Die Katholizität der Kirche, Würzb. 1876, S. 15 f.

[2]) Cf. Breve Pii VII. „Etsi fraternitatis“ 8. Oct. 1803. — Einige wollen hier zwischen den formellen und materillen Häretikern und Schis-

Digitized by Google

Christus hat nur Eine Kirche zum Zwecke der Vermittlung der Erlösungsgnade an die Menschheit gestiftet, und so liegt schon im Begriffe der Kirche die Ausschließlichkeit; allein da es mehrere christliche Konfessionen giebt, von denen jede behauptet, die wahre Kirche Christi zu sein, so hat man gewisse Kennzeichen der wahren Kirche hervorgehoben, die sich aus der Gründung, dem Wesen und Zwecke der Kirche von selbst ergeben, und zunächst in der Einheit, Heiligkeit, Allgemeinheit (Katholizität) und Apostolizität der Kirche bestehen.[3]) Diese Kennzeichen findet man nur bei der römisch-katholischen Kirche, und darum muß jeder, welcher die sichere Hoffnung haben will, die ewige Seligkeit zu erlangen, notwendig ihr angehören.[4])

§ 8. Kirchengewalt.*)

Die Kirche als sichtbares Reich Gottes auf Erden bedarf offenbar einer Ordnung und Regierung, und die ihr zu diesem Zwecke von Christo verliehene Gewalt wird die Kirchengewalt

---

matikern unterscheiden; allein diese Unterscheidung hat bloß für die kirchlichen Strafgesetze Bedeutung, insofern als bei unverschuldetem Irrtum und unverschuldeter Unwissenheit der materiellen Häretiker und Schismatiker von keiner Strafe die Rede sein kann. S. Rietter, Breviarium der christl. Ethik, Münch. 1865, H. 1, S. 55.

[3]) Encyclica P. Leonis XIII. „De Unitate ecclesiae" d. 29. Jun. 1896; Kaufmann Dr. J. M., Die Einheit, Katholizität und Apostolizität der Kirche, dogmatisch und historisch nachgewiesen, Sulzb. 1858 (gekrönte Preisschrift); Kagerer Dr. P., Die Heiligkeit der christl. Kirche, Regensb. 1860; Söder R., Der Begriff der Katholizität der Kirche und des Glaubens nach seiner geschichtl. Entwicklung, Würzb. 1881.

[4]) Bulle „Unam sanctam" des Papstes Bonifaz VIII.: „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis." Cf. Thes. 16—18. Syllabus errorum v. 8. Dez. 1864.

*) Rosignolo Greg., cler. reg., Potestas hierarchica ad regim. milit. ecclesiae, Mediol. 1707 f.; Molitor Ans., Theolog. Abhandlung von der gesetzgebenden, zwingenden und erklärenden Macht der Kirche, Freising 1768. 4°; Schneemann, S. J., Die kirchliche Gewalt und ihre Träger, Freib. 1867; Probst Ferd., Kirchliche Disciplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, Tüb. 1873, S. 9 ff. Daß die Kirche auch eine physische Zwangsgewalt habe, darüber siehe Civiltà cattol., 1884. Ser. XII. Vol. 7., p. 658 sqq.; Sattolli, Etudes historico-juridiques de droit publ. ecclès. et de droit canon., im Journal de droit canon. XIII Vol. p. 257 sqq.

Digitized by Google

(potestas ecclesiastica) genannt. Sie ist eine zweifache, eine Weihegewalt (potestas ordinis) und eine Regierungsgewalt (potestas jurisdictionis).[1])

Als die ersten Träger dieser Gewalt erscheinen die Apostel, an deren Stelle dann die von ihnen den einzelnen Gemeinden vorgesetzten Bischöfe traten.[2])

Damit aber die Kirche ein sichtbares Haupt, einen Einheitspunkt habe, so erwählte Christus Einen aus den Aposteln, den Petrus, und setzte ihn über dieselben und somit über die ganze Kirche.[3])

Die von Christo dem Petrus übertragene Gewalt wird der Primat genannt, und die Nachfolger des Petrus im Primate sind die römischen Bischöfe,[4]) weil zu Rom Petrus seinen Sitz fixierte und daselbst gestorben ist.[5]) Der Primat ist daher kein bloßer Ehrenvorzug (primatus honoris), sondern ein wahrer und eigentlicher primatus jurisdictionis, der die ganze Fülle der höchsten Kirchengewalt in sich begreift.[6])

---

[1]) S. Schnell, Die Gliederung der Kirchengewalt, in der Tübinger-Quartalschrift 1889, S. 387 ff.

[2]) Conc. Trid. S. XXIII. cap. 4. de sacram. ord.; Schulte-Plaßmann, Der Episkopat, Paderb. 1883; St. v. Dumin-Borkowski, S. J., Studien zur ältesten Literatur über den Ursprung des Episkopats, im histor. Jahrbuch Bd. XXI S. 221 ff.; Michiels Andr., L'origine de l'épiscopat, Diss., Louvain 1900.

[3]) Constit. dogmatica „Pastor aeternus" v. 18. Juli 1870, Cap. I. Cf. T. W. Allies, St. Peter, his Name and his Office, Lond. 1895.

[4]) Kap. II. der citierten dogmat. Konstitution; Funk F. X., Der Primat der römischen Kirche nach Ignatius und Irenäus, in dessen „Kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Untersuchungen", Paderb. 1897, Bd. I S. 1 ff.

[5]) Die Succession an sich ist göttlicher Institution; ob aber auch die Verbindung des Primates mit dem römischen Episkopate auf göttlicher Anordnung beruhe, also juris divini sei, darüber siehe Palmieri, S. J., Tractatus de Romano Pontifice, Rom. 1877, p. 319 sqq. und M. Lecler, De romano s. Petri episcopatu, Lovan. 1888. Über die Reise Petri nach Rom siehe Perrone G., La verità storica del viaggio di S. Petro a Roma, Rom. 1861, und über den Tod Petri in Rom siehe Döllinger J. J. J., Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, 2. Aufl., Regensb. 1868, S. 100 f.; Schmid J., Petrus in Rom, Luzern 1892; Esser W., Des hl. Petrus Aufenthalt, Episkopat und Tod zu Rom, Bresl. 1889; Hollweck J., Der apostolische Stuhl und Rom, Mainz 1895.

[6]) Kap. II. und III. der citierten dogmat. Konstitution.

Digitized by Google

§ 9. Verfassung der Kirche.*)

Die Kirchengewalt war also nicht ursprünglich an die ganze Gemeinde verliehen und dann erst an einen bestimmten Stand abgeleitet übertragen worden, sondern wurde von Christo den Aposteln und von diesen ihren Nachfolgern anvertraut, somit zerfällt die sichtbare Kirche auf Erden in zwei ungleiche Teile, in Träger der Kirchengewalt oder Kleriker, und in solche, welche diese Gewalt anzuerkennen haben, oder Laien.[1]) Die ersteren bilden die lehrende, heiligende und regierende Kirche, die anderen die lernende, zu heiligende und regierte Kirche.

Die Apostel haben nun die Kirchengewalt nach verschiedenen Abstufungen, wie es die Leitung und Regierung der Kirche erforderte, verteilt und diese Organisation der kirchlichen Gewalten wird mit dem Ausdrucke „Hierarchie" bezeichnet. Sie besteht in ihrer ursprünglichen Grundlage zunächst aus drei Stufen, dem Episkopate, Presbyterate und Diakonate.[2]) Im Laufe der Zeit hat dann eine weitere hierarchische Entwicklung stattgefunden, und zwar in doppelter Hinsicht, sowohl nach der potestas ordinis, als auch nach der potestas jurisdictionis.

In ersterer Beziehung sind nämlich für die verschiedenen Verrichtungen beim Gottesdienste außer dem Diakonate noch fünf andere Stufen: der Subdiakonat, Akoluthat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat,[3]) entstanden, während in letzterer Beziehung sich aus den Bischöfen die Patriarchen, Exarchen, Primaten

*) Petavius Dion., S. J., De ecclesiast. hierarchia libr. III., Par. 1643 f.; Grundlötter B. H., Die Verfassung der Kirche, Münster 1871; Kellner H., Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche, 2. Aufl., Kempten 1874; Lesquoy L. J., De regimine ecclesiast. juxta patrum apostolicorum doctrinam, Diss. theol. Lovan. 1881; P. de Smedt, L'organisation des églises chretiennes jusqu'au milieu du III. siècle, im Congrès scientifique etc. T. II. p. 296 sqq.

[1]) c. 7. C. XII. q. 1. Man kann daher mit Rücksicht auf die Rechtsfähigkeit nur zwei kirchliche Stände unterscheiden, den status ecclesiasticus clericalis und den status ecclesiasticus laicalis. Wenn in den Kanones noch von einem dritten Stande, dem status regularis oder Mönchstande, die Rede ist, so ist hier der Ausdruck nicht im Sinne einer besonderen Rechtsfähigkeit, sondern im Sinne einer besonderen Lebensweise genommen.

[2]) Trid. S. XXIII. c. 6. de sacr. ord.

[3]) Wieland Franz, Die genetische Entwicklung der sog. Ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten, Rom 1897.

Digitized by Google

und Metropoliten oder Erzbischöfe, aus den Presbytern die Archipresbyter und andere Prälaten und aus den Diakonen die Archidiakonen herausgebildet haben. Deshalb unterscheidet man auch eine zweifache Hierarchie, eine hierarchia ordinis und eine hierarchia jurisdictionis. Die gesamte Hierarchie begreift aber den Primat in sich, ruht auf demselben, wie auf ihrem Fundamente.

Man hat die Verfassung der Kirche vielfach mit den staatlichen Verfassungen verglichen, und sie daher bald als eine absolute Monarchie, bald als eine aristokratisch-monarchische bezeichnet,[4]) allein Christus wollte in seiner Kirche keine despotische Herrschaft, keine Herrscher im weltlichen Sinne,[5]) sondern er setzte nach dem Zwecke der Kirche heilige Gewalten zu ihrer Regierung und Leitung ein, und somit ist die Verfassung der Kirche eine hierarchische.

§ 10. Kirchengesetze.

Der kirchlichen Gesetzgebung unterstehen alle Handlungen, die mit dem Zwecke der Kirche zusammenhängen,[1]) und sie unterscheidet sich von der weltlichen Gesetzgebung insbesondere dadurch, daß sich ihre Gesetze nicht bloß auf die rein äußere Ordnung der Kirche, sondern auch auf das sittlich-religiöse Gebiet (forum internum) erstrecken können,[2]) wie denn die Kirche für letzteres sogar ein eigenes Gericht, das Beichtgericht, besitzt.

Auch Kirchengesetze müssen, damit sie in Wirksamkeit treten, publiziert werden, und jeder, welcher der kirchlichen Gesetzgebung unterworfen ist und von deren Gesetzen Kenntnis erlangt hat, oder doch ohne grobes Verschulden von seiner Seite erlangen

---

[4]) Cf. Schenkl, instit. jur. eccl. T. I. p. 54, ed. XI., Ratisb. 1853.

[5]) 1. Br. Petri, 5. Kap., 2. u. 3. V.

[1]) Wie die Kirche im Mittelalter auch über rein weltliche Dinge Bestimmungen treffen konnte, darüber siehe Schulte J. Fr., Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, § 79, S. 394, Gießen 1860.

[2]) Dieses doppelte forum der Kirche, das forum externum und internum, muß wohl bei der Behandlung der kirchlichen Disciplin immer streng voneinander unterschieden, nicht aber können beide gänzlich getrennt werden. V. Gitzler Maximil., De fori interni et externi differentia et necessitudine secundum principia juris can., Diss. inaug., Vratisl. 1867.

Digitized by Google

konnte, ist gehalten, dieselben zu beobachten.[3]) Überhaupt gilt von der Wirksamkeit der Kirchengesetze ganz dasselbe, was wir hierüber bei den Gesetzen im allgemeinen bemerkt haben.

Von den Kirchengesetzen kann derjenige dispensieren, der sie zu erlassen berechtigt war, und seine Dispensation ist auch dann rechtsgültig, wenn sie ohne Grund geschehen, weil es von ihm abhängt, zu bestimmen, wer an das Gesetz gebunden sein soll. Anders verhält es sich, wenn ein Untergeordneter, sei es infolge einer speciellen Ermächtigung oder infolge eines Gesetzes, von der Vorschrift eines Höheren dispensiert. Da nämlich zu einer erlaubten Dispensation ein guter Grund gehört, so muß angenommen werden, daß nur unter dieser Bedingung dem Untergeordneten die Erlaubnis zur Dispensation gegeben worden sei, folglich ist die von ihm ohne Grund erteilte Dispensation null und nichtig.[4]) Ebenso macht jede Subreptio oder Obreptio die Dispensation ungültig, weil sie nur unter der Bedingung „si preces veritate nitantur" erteilt zu werden pflegt.[5])

§ 11. Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt.*)

Die Kirchengewalt beruht auf göttlicher Grundlage, ist eine unabhängige, selbständige Gewalt und kann daher in keiner

---

[3]) c. 1. X. de postul. prael. (I. 5.): „Nec sit necessarium, cum constitutio solemniter editur, aut publice promulgatur, ipsius notitiam singulorum auribus per speciale mandatum vel literas inculcare, sed solum sufficit, ut ad ejus observantiam teneatur, qui noverit eam solemniter editam aut publice promulgatam."

[4]) c. 18. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

[5]) Ausführlich hierüber handeln Fiebag Ferd., De indole ac virtute dispensationum secundum principia juris can., Diss. inaug., Vratisl. 1857; Brandhuber H., Dispensation und Dispensationsrecht nach kath. Kirchenrechte, Leipz. und Wien 1888; Etschfeld H. B. v., Über Dispensation und Dispensationsrecht nach kath. Kirchenrechte, Leipzig 1888; Stiegler Maria Albert, Dispensation und Dispensationswesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, im Archiv für kath. K.-R. Bd. 77 und 78, und jetzt separat unter dem Titel: Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht, Mainz 1901, Bd. I. Wir bemerken hier noch, daß der Ausdruck „dispensatio" in den Quellen auch für die richterliche Erklärung, daß ein gewisser Fall nicht unter das Gesetz falle, gebraucht wird. Cf. c. 7. de ref. Sess. XIV. Conc. Trid.

*) (Pey) De l'autorité des deux puissances, Strassb. 1781, III TT.; Dupin, De potestate ecclesiast. et temporali liber, Colon. 1788;

Digitized by Google

Weise der Staatsgewalt unterworfen, oder von ihr abhängig gemacht werden.

---

v. Droste, Über Kirche und Staat, Münster 1817; Scheil J., Kirche und Staat, Münch. 1818; Kaufmann Melch., Über die gegenseitige Stellung der Kirche und des Staates, Luzern 1839; Gladston W. E., Der Staat in seinem Verhältnis zur Kirche, übersetzt von Treuherz, Halle 1843; Roskovány Aug. de, Monumenta catholica pro indepedentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili, T. I—XIII. (Quinque — Eccl., Pesth, Nitriae) 1847—1879, 8° (der 13. Band enthält zugleich ein Generalregister); Beidtel Ign., Das kanonische Recht, Regensb. 1849; Melchior du Lac, De l'eglise et de l'état, Par. 1851, 2 vol.; Janssen C., Kirche und Staat, Bd. I., Frankf. 1858; Sarnelli, L'autonomia della chiesa, Nap. 1868, 2. ed.; Rieß Fl., Staat und Kirche (Stimmen aus Maria Laach, XII. Bd.) Freib. 1869; Wessenberg, Die Eintracht zwischen Kirche und Staat, Aarau 1869; Beck J. J., Kirche und Staat, und ihr Verhältnis zu einander, herausgeg. v. Lindenmeyer, Tüb. 1870; Harleß G. C. A. v., Staat und Kirche oder Irrtum und Wahrheit in den Vorstellungen vom christlichen Staate und von freier Kirche, Leipz. 1870; Liberatore P. M., La chiesa et lo stato, Napoli 1871; Hergenröther J., kathol. Kirche und christl. Staat, Freib. 1872; Hoffmann Fr., Kirche und Staat, Gütersl. 1872; Friedberg Em., Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tüb. 1872, 3. Abt.; derselbe, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, Leipz. 1874; Baumann J. J., Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin, Leipz. 1873; Baumstark Ch. E., Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Heidelb. 1873; Sohm R., Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt, Freib. i. Br. 1873; Zeller Ed., Staat und Kirche in ihrem Verhältnisse geschichtlich entwickelt, Berl. 1874; Geffken F. H., Staat und Kirche in ihrem Verhältnisse geschichtlich entwickelt, Berl. 1875; Holtgreven A., Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nach den Quellen des kanonischen Rechtes dargestellt, Berl. 1875; Bernewitz E. v., Zur Frage vom Verhältnisse der Kirche zum Staate, Plauen 1876; Maassen Fr., Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876; Molitor W., Die Dekretale „Per venerabilem" von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche, Münster 1876; K. Wiedemann (S. J.), Das Verhältnis von Kirche und Staat auf rein natürlichem Standpunkte, in den Stimmen aus Maria-Laach, Jahrg. 1876, S. 68 ff.; Martens W., Die Beziehungen der Über-, Neben- und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, Stuttg. 1877; Minghetti Marco, Stato e Chiesa, Milano 1878 (diese Schrift sucht das Princip der Trennung der Kirche vom Staate durchzuführen und wurde durch Dekret vom 9. April 1878 auf den Index gesetzt); Knabenbauer, S. J., Staat und Kirche in der evangelischen Ethik, in den Stimmen aus Maria-Laach, 1878, H. 1, S. 1 ff.; H. 2, S. 130 ff.; Moulart Frd. J., Kirche u. Staat nach der

Digitized by Google

Über alles, was die Lehre, den Kultus und die Disciplin der Kirche betrifft, können mithin nur die Träger der Kirchengewalt Verfügungen treffen und sie sind hierzu an eine Genehmigung seitens der Staatsgewalt keineswegs gebunden.[1])

Man würde sich jedoch sehr irren, wenn man der Ansicht wäre, daß es demgemäß genug sei, wenn der Staat die Kirche auf ihrem Gebiete wohl frei handeln lassen und sich nicht im geringsten um ihre Verfügungen kümmern würde, aber auch denselben vor seinem Forum jegliche Anerkennung versagte. Die Kirche hat nicht bloß den Beruf, das rein individuelle Denken und Handeln des Menschen zu regeln, sondern sie hat auch die Aufgabe, das ganze gesellschaftliche Leben der Menschen ihren Lehren zu unterwerfen; sie will darum keine Trennung vom Staate,[2]) sondern Hand in Hand mit ihm gehen. Wie

2. Originalausgabe ins Deutsche übers. von Herm. Houben, Mainz 1881; Viktor Cathrein S. J., Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen, Freib. i. Br. 1882; Hinschius P., Allgemeine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I., S. 189 ff.; Hammerstein L. v., S. J., Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechts aus, Freib. i. Br. 1883; Müller Ottokar Hermann, Recht und Kirche, Regensb. 1888; Schwarz G., Der christliche Staat, Heidelb. 1892; Bendix Ludw., Kirche und Kirchenrecht, Mainz 1895.

[1]) Die Behauptung: „Civilis autoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent", ist vom apostolischen Stuhle verworfen (Thess. 44 des citierten Syllabus). Ebenso wird in der citierten Konstitution „Pastor aeternus", cap. III. die Forderung des sog. landesherrlichen Placets für rein kirchliche Verfügungen ausdrücklich verdammt. Über dieses landesherrliche Placet siehe: Ehrsam J., Das Placetum regium, Luzern 1841; Papius H., Zur Geschichte des Placet, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XVIII., S. 161 ff.; Tarquini C., Juris eccl. publici institutiones, accedit dissertatio de regio Placeto, ed. XIV. Rom. (Ratisb.) 1892; Müller Aug., de placeto regio, Diss. hist., Lovanii 1877; Petri Leop., Geschichte des Placet nach Zweck und rechtlicher Ausgestaltung, Sorau 1899.

[2]) Thess. 55 des citierten Syllabus: „Ecclesia a statu, statusque ab ecclesia sejungendus est. Cf. Gregorii XVI. Encycl. „Mirari vos" vom 15. August 1832. Sehr schön schreibt Trendelenburg (a. a. O., S. 395): „Es ist das allein richtige Verhältnis, daß sich der Staat mit der Kirche befreunde und beide gemeinsam wirken, damit sich das menschliche Leben im edelsten Sinne ausbreite und vollende. Die Kirche, obwohl allgemeiner als der individuelle Staat und gerade in der Allgemeinheit ein gewisses selbständiges Leben besitzend, bleibt eine Lebensbedingung des

Digitized by Google

der einzelne, so soll auch der Staat vom christkatholischen Geiste beherrscht werden.[3]) Um die Staatsformen aber bekümmert sich die Kirche nicht, und anerkennt alle zu Recht bestehenden Staatsverfassungen.[4])

Das Verhältnis der Kirche zum Staate wird daher ein verschiedenes sein, je nachdem der Staat ein rein katholischer oder ein paritätischer oder ein rein akatholischer oder ein nichtchristlicher Staat ist. In den beiden letzteren Fällen, wo also die katholische Kirche erst Existenz im Staate zu gewinnen anfängt, wird sie von der Staatsgewalt nur staatliche Duldung mit freier privater Ausübung ihres Kultus und ihrer Disciplin verlangen können, ohne hierfür die Unterstützung der Staatsregierung in Anspruch zu nehmen, und ihre Mitglieder können vom Staate nur den jedem Unterthan gebührenden allgemeinen Rechtsschutz fordern.

Bestehen im Staate neben der katholischen Kirche noch andere Religionsgesellschaften als gleichberechtigt, so haben wir den sogenannten paritätischen Staat, dessen Aufgabe es ist, jeder öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft gleichen Schutz, gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in den Schulen und anderen öffentlichen Anstalten, gleiches Recht der

---

Staates, und es ist unrecht, die weltliche Seite des Staates, seine Gesetze und äußeren Einrichtungen, in einen feindlichen Gegensatz gegen die Kirche zu bringen. Der von der Kirche schlechthin getrennte Staat ist verstümmelt und stirbt geistig ab, wie der vom Handel schlechthin getrennte Staat leiblich absterben würde. Die Theorie von Trennung der Kirche und des Staates entsteht nur als Notbehelf in den Zeiten unweiser Konflikte. Beide bedürfen einander. Die Kirche bedarf des Staates, damit ihr die äußeren Gesetze, der Arm der weltlichen Gerechtigkeit, die bürgerlichen Einrichtungen, den Boden bereiten und das Gebiet einer Wirksamkeit sichern; der Staat bedarf der Kirche, um sich selbst und seine Genossen aus dem innersten Grunde des menschlichen Wesens zu beleben und sich vor dem Verderben zu bewahren, in das ihn sonst die ungehemmte Moral der Selbstliebe und des Wohlseins hineinzieht."

[3]) Constit. Leonis XIII. „Immortale Dei" (de civitatum constitutione christiana) d. 1. Nov. 1885.

[4]) S. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla v. 6. Dez. 1890 an den Bischof v. St. Flour im Arch. für kath. K.-R. Bd. 65, S. 331, und Lettre encyclique des P. Leo XIII. an die französischen Bischöfe, den franz. Klerus und die Katholiken Frankreichs v. 16. Febr. 1892, ebendas. Bd. 67, S. 453 ff.

Digitized by Google

freien öffentlichen Religionsübung, gleiche Anerkennung sowohl ihrer korporativen Rechte als der Privilegien ihrer Kultusdiener und der Fähigkeit ihrer Mitglieder zur Bekleidung öffentlicher Ämter und zur Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte zu gewähren.[5]) Allerdings erscheint hier der Staat, abstrakt betrachtet, gewissermaßen als konfessionslos; allein dies ist nur insofern der Fall, als die Träger der Staatsgewalt sowohl wie die Staatsbürger einer bestimmten Konfession nicht angehören müssen; aber auch der paritätische Staat muß noch immer seinen Charakter als christlichen Staat möglichst zu wahren suchen und verlangen, daß jeder Unterthan einer im Staate anerkannten oder doch geduldeten Religionsgesellschaft angehöre, weil mit völliger Religionslosigkeit der Unterthanen kein Staat bestehen kann.[6]) Die von den christlichen Staaten heutzutage fast überall gewährte Gewissensfreiheit kann deshalb in Bezug auf die Ausübung der religiösen Lehren und Ansichten keine unbedingte und unbeschränkte sein.[7])

Während nun im paritätischen Staate sich die Kirche streng innerhalb der Schranken der staatlichen Verfassung halten muß und durch die Rücksicht, welche der Staat auf die übrigen Konfessionen zu nehmen hat, auch hie und da Beschränkungen erleiden kann, verhält es sich ganz anders im rein katholischen

---

[5]) Die Parität besteht nämlich nicht in einer formalen gleichen Behandlung der Konfessionen, sondern in einer gerechten Behandlung der Konfessionen nach den ihrem Bekenntnisse und ihrer Verfassung eigentümlichen Grundsätzen.

[6]) S. Walter Ferd., Naturrecht und Politik, Bonn 1863, § 497, S. 493. — Diesen Grundsatz des öffentlichen Rechts haben Sachsen (Ges. vom 20. Juni 1870, § 20) und Preußen (Ges. vom 14. Mai 1873), welche einen Austritt aus einer Konfession ohne Übertritt zu einer anderen gestatten, aufgegeben und auch der bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Plenarbeschluß v. 23. Okt. 1889 denselben Standpunkt eingenommen. S. Schmidt Arthur B., Der Austritt aus der Kirche, Leipz. 1893.

[7]) Ausführlich über diese staatlichen Freiheiten handelt die Encyclica Leonis XIII. „Libertas“ d. 20. Juni 1888. Cf. Thess. 79 des citierten Syllabus und dazu Lemkuhl, S. J., Gewissens- und Kultusfreiheit, in den Stimmen aus Maria-Laach, Jahrg. 1876; Rhabanus G., Ist die Stellung des heutigen modernen Staates gegenüber der Kirche historisch und rechtlich begründet, und ist das beiderseitige Verhältnis, wie es gegenwärtig sich gestaltet, ein normales und gedeihliches? Arch. f. kath. K.-R., Bd. 48, S. 230 ff.; Canet, La Liberté de conscience, Lyon 1897.

Digitized by Google

Staate. Hier wird notwendig die Kirche zur Herrschaft gelangen, d. h. das katholische Princip wird in allen Verhältnissen, in der Rechtspflege, im bürgerlichen Verkehr, in der Wissenschaft zur Geltung gebracht werden müssen; denn da die Regierenden sowohl wie die Regierten der katholischen Kirche angehören, so haben sie auch die Pflicht, die katholischen Lehren und Vorschriften nach allen Beziehungen hin zur Ausübung zu bringen und das Interesse ihrer Kirche nach Möglichkeit zu befördern.[8]) Die Staatsgewalt hat hier alle Anordnungen der Kirche zu unterstützen und sie gegen alle Angriffe zu schützen, insbesondere aber die Einheit des Glaubens durch Unterdrückung jeglicher Häresie aufrecht zu erhalten. Eine blutige Verfolgung der Häretiker ist, solange sie nicht in revolutionärer Weise auftreten, allerdings nicht notwendig und läßt sich nicht rechtfertigen, aber nie dürfen die Häretiker staatliche Anerkennung und politische Gleichberechtigung erlangen,[9]) wenn der Staat ein katholischer sein will und er die katholische Kirche in ihrer staatlichen Alleinberechtigung bewahren kann.

c) Kirchenrecht.

§ 12. Begriff, Einteilung und Stellung des Kirchenrechts.*)

Unter Kirchenrecht versteht man den Inbegriff der Normen, welche das Verhältnis der Kirche als Ganzes zu ihren Gliedern

---

[8]) Auf dieser Einheit des katholischen Princips fußt auch die Bulle „Unam sanctam“ des Papstes Bonifaz VIII. vom J. 1302 (c. 1. de M. et O. in Extr. comm. I. 8.); über die Echtheit dieser Bulle siehe Specimina palaeographica regestorum rom. pontif. ab Innoc. III. ad Urban V., Rom. 1888, Taf. 46; Funk F. X., Zur Bulle „Unam sanctam“, in den citierten kirchengesch. Abhandl. und Untersuch., Bd. I S. 483 ff.; Cf. Barolaium G., De potestate Papae, an et quatenus in reges et principes saeculares jus et imperium habeat, Mussiponti 1609.

[9]) c. 13. § 3. X. de haeret. V. 7. Cf. Thess. 77 et 78 des citierten Syllabus.

*) Gerlach H., Logisch juridische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts, Paderborn 1862; Groß C., Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts, akad. Antrittsvorl., Graz 1872; vgl. Schulte J. Fr., Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, S. 9 ff.; Jacobson, das kanon. und kirchenrechtl. Studium sonst und jetzt, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, 1861, S. 195; Bering Fr., Lehrbuch des

Digitized by Google

und das Leben der einzelnen Glieder der Kirche nach ihren besonderen kirchlichen Beziehungen ordnen. Verschieden vom Kirchenrechte ist das kanonische Recht, worunter man zunächst die von den Konzilien und Päpsten erlassenen Verordnungen versteht, welche insgesamt gewöhnlich mit dem Namen „Kanones“ [1]) bezeichnet werden. Diese machen wohl einen Hauptinhalt des Kirchenrechts aus, normieren aber auch zuweilen rein weltliche Verhältnisse. [2])

Daß die von Recht und Gesetz überhaupt gegebenen Einteilungen auch auf die kirchenrechtlichen Normen angewendet werden können, versteht sich von selbst. Das Kirchenrecht kann aber weder dem öffentlichen Rechte (Staatsrecht im weiteren Sinne) noch dem Privatrechte untergeordnet werden, sondern bildet ein für sich bestehendes Rechtsgebiet. [3])

§ 13. Kirchenrecht als Wissenschaft.

Als eine selbständige Wissenschaft erscheint das Kirchenrecht erst im zwölften Jahrhundert und zwar zugleich in Verbindung mit dem Studium des römischen Rechts. Es nimmt eben diese Wissenschaft eine doppelte Stellung ein; die eine auf dem Gebiete der Theologie, die andere auf dem der Jurisprudenz, und so gehören sowohl die theologischen wie die juridischen Disciplinen zu den Hilfswissenschaften des Kirchenrechts. Als Wissenschaft hat nun das Kirchenrecht die Aufgabe, das vorhandene Material der kirchlichen Vorschriften in seinem ganzen Umfang zu ermitteln und dasselbe teils in seiner historischen Entwicklung, teils in seiner praktischen Anwendbarkeit darzustellen.

---

kath., oriental. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, S. 3 f.; Benedix Ludw., Kirche und Kirchenrecht, Mainz 1895.

[1]) Die Disciplinarverordnungen der Kirche wurden von alters her canones genannt. Eine Ausnahme machte nur das Konzil von Trient, welches die dogmatischen Definitionen als canones, die Disciplinarvorschriften dagegen als decreta bezeichnete.

[2]) Das jus canonicum wird, insofern es von der unter göttlicher Leitung stehenden Kirche ausgeht, auch als jus divinum bezeichnet im Gegensatz zum jus civile, dem auf bloß menschlicher Autorität beruhenden jus humanum. V. Bouix, Tractatus de principiis jur. can., Monast. 1853, p. 47.

[3]) Savigny a. a. O., S. 28; Arndts L., a. a. O., S. 29.

Digitized by Google

§ 14. System des Kirchenrechts.

Die älteren wissenschaftlichen Bearbeitungen des Kirchenrechts hielten sich zunächst an die Anordnungen des Stoffes in den fünf Büchern der Dekretalensammlung Papst Gregors IX.[1]) Lancelotti legte bei seinen Institutionen des kanonischen Rechts, welche zu Perugia im Jahre 1563 erschienen, die Dreiteilung der Justinianischen Institutionen (de personis, de rebus, de actionibus) zu Grunde. Beide Systeme bestanden bis ins neunzehnte Jahrhundert, wo man nach neuen Anordnungen des kirchenrechtlichen Materials suchte. Am einfachsten wird sich der gesamte Stoff wissenschaftlich darstellen lassen, wenn man zuerst von den Trägern der Kirchengewalt, d. i. von der Hierarchie mit ihren Rechten und Pflichten handelt, und dann auf die Ausübung der Kirchengewalt in richterlicher, seelsorglicher und vermögensrechtlicher Beziehung übergeht.[2])

§ 15. Übersicht über die Litteratur des katholischen Kirchenrechts.

a) Einleitende Werke.

Jo. Doviatus (Doujat), Praenotionum canonicarum libri V, Par. 1687, 4°, ed. nov. Mitav. et Lips. 1776—1779, II. 8°; Hun. Plettenberg, Introductio ad jus can., Hildesh. 1692; Fr. Xav. Zech, Praecognita juris can. ad Germaniae cath. principia et usum accommodata, Ingolst. 1749, 1766, 8°; Donati (a Transfiguratione Domini), Introductio exeget. in jurisprudentiam civilem et canonicam, Kaufb. 1755, 4°, et Introductio in jurisprudentiam positivam, humanam, civilem

[1]) Nach fünf Hauptrubriken (judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen) handelte man der Reihe nach von den Trägern der Kirchengewalt, vom gerichtlichen Verfahren, vom Klerikalstande, von der Ehe und den geistlichen Verbrechen. Schon Bernhard von Pavia um 1190 hat dieses System in Aufnahme gebracht.

[2]) Die Einteilung in ein öffentliches und ein Privatkirchenrecht kann nicht wohl zur Anlage eines Systems verwendet werden, da man hier manche Materie, z. B. beim Eherechte, ganz auseinander reißen müßte. Für dieselbe tritt ein Nilles N., S. J., über die Einteilung des Kirchenrechts in öffentliches und Privatrecht, in der Zeitschrift für kath. Theologie, 1877, S. 278 ff.

Digitized by Google

et ecclesiasticam, Campid. 1766, 8°; Zallwein Gr., Principia jur. eccl. univ. et partic. Germaniae, Aug. Vind. 1763, IV. P. 4°, ed. 1831, 5. Vol. 8°; Jos. Ant. a Riegger, Prolegomena ad jus eccles., Vindob. 1764, 8°; Ign. Mulzer, Introductionis in jurisprudentiam eccl. posit. German P. I., Bamberg. 1770, 8°; Modest. Schmetterer, Introductio in univers. jus canon., Salisb. 1772, 4°; G. Sigism. Lakics, Praecognita juris eccl. universi, Vienn. 1775, 8°; Eybel, Introductio in jus eccl. cathol., Vienn. 1777; Chr. Fried. Glück (Proteſtant), Praecognita uberiora universae jurisprud. eccl. posit. Germ., Hal. 1786, 8°; J. Ponsio, Jus can. juxta nativam ejus faciem, Fulgin. 1792, II. 8°; Korb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht, Augsb. 1817, 8°; Gius. Ant. Bruno, Introduzione alla canonica giurisprudenza, Bologna 1837; Emidio Nannetti, brevi nozioni di diritto publico ecclesiastico, Bologn. 1840, 2 vol.; Fr. Joſ. Buß, Die Methodologie des Kirchenrechts, Freib. im Breisg. 1842; D. Bouix, Tractatus de principiis jur. can., Paris. 1852, Monast. 1853; C. F. Roßhirt, Äußere Encyklopädie des Kirchenrechts oder die Haupt- und Hilfswiſſenſchaften des Kirchenrechts, Heidelb. 1865 und 1867, 2 Abt.; Vidmar Constantin Jo., O. S. B., Introductio in Corpus juris utriusque tum canonici cum civilis Romani, Vindob. 1886; Laurin Fr., Introductio in corp. jur. can. cum appendice brev. introductionem in corp. jur. civ. continente, Frib. in Brisg. et Vindob. 1889; Schneider Ph., Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, eine Einleitung in das Studium des Kirchenrechts, Regensb. 1892; Kahl Wilh. (Proteſtant), Lehrſyſtem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte (Einleit. u. allgem. Teil), Freib. i. Br. 1894.

b) Quellengeſchichte.

J. Doujat, Histoire du droit canonique, Par. 1677; Petr. Constantii, Diss. de antiquis canonum collectionibus, Par. 1721 (auch in Andr. Gallandii Sylloge dissertationum de vetustis canonum collectionibus, T. I. p. 1 sqq.); Petr. et Hier. Ballerini, De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in deren S. Leonis M. Opp. P. III. Venet. 1757, und in

Digitized by Google

Gallandii Sylloge etc. P. I. p. 233 sqq.); P. G. Zallwein, Collectiones jur. eccl. antiqui et nov. Diss. I. und Collectio jur. eccl. novi et novissimi Diss. II., Salisb. 1760, 4°; Th. Rupprecht, Notae historicae in universum jus canonicum, Venet. 1764, fol.; Durand, Histoire du droit canon., Lyon 1770; Ign. Mulzer, Historia legum eccl. positiv., quibus in Germania utimur, Bamb. 1782; Udalr. Reiss, Analysis collectionum et fontium jur. eccl. publ. et privati Germanici, Aug. Vind. 1778; L. T. v. Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776, mit Zusätzen in der Gesamtausgabe seiner Werke von Wächter, Stuttg. 1827, Bd. I.; J. Ponsio, De antiquitatibus jur. can. sec. tit. Decretal., Spoleti 1807, 4°; J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Abteil. I und II des I. Bandes, Gießen 1843 bis 1849; C. Fr. Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I. Kanonisches Recht, Mainz 1846; Philipps, Kirchenrecht, Bd. IV., Regensb. 1851; L. Gitzler, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts, Bresl. 1855; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1860; Hüffer H., Geschichte der Quellen des Kirchenrechts, Münster 1867; Hinschius P., Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts, in Holtzendorf's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I., Leipzig 1869; Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, Graz 1870, Bd. I.; Fr. v. Schulte, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. I. und II., Stuttg. 1875 bis 1877, und Bd. III, Abteil. 1, Stuttg. 1880; die Abteilungen 2 und 3 enthalten die Geschichte der Quellen und Litteratur des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland und Österreich (das Werk ist wegen des altkath. Standpunktes des Verfassers mit Vorsicht zu benützen); Dodd, History of Canon Law, Oxf. 1884; Tardit, Hist. des sources du droit canonique, Par. 1887; Hübler Bernh., Kirchliche Rechtsquellen, 2. Aufl., Berlin 1893; Derselbe, Kirchenrechtsquellen. Urkundenbuch zu Vorlesungen über Kirchenrecht, Berlin 1898; Schneider Phil., Fontes juris eccl. novissimi, Ratisb. 1895.

Eine Beschreibung der in den Bibliotheken verschiedener Länder Europas vorhandenen Handschriften von Kanonessamm-

Digitized by Google

lungen giebt Maaſſen Fr. in ſeiner Bibliotheca latina juris can. manuscripta, I. Teil: Die Kanonenſammlungen vor Pſeudo-Iſidor, H. I. (Italien), Wien 1866, H. II. (Frankreich) und H. III. (Spanien, England, Belgien und Schweiz), Wien 1867.

c) Geſchichte der Verfaſſung.

P. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Par. 1641, ed. noviss. Bamberg. 1788—1789, IV. Vol. 4° (gallikaniſch); L. Thomassin, Ancienne et nouvell. discipline de l'église touchant les benefices, Lyon 1678, Par. 1725, III TT., fol., latein. Vetus et nova eccl. disciplina circa beneficia, Par. 1688, III TT., f., Mogunt. 1786 sqq., IX. Vol. 4°; L. Dupin, De antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae, Par. 1686, 4°, Mogunt. et Francof. 1788 (gallikaniſch); Gottl. Jak. Planck, Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung der chriſtlich kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung, Hannov. 1803—1809, 5 Bde. (nach proteſtantiſcher Auffaſſung dargeſtellt); den gleichen Standpunkt nimmt ein Sohm Rud., Kirchenrecht Bd. I: Die geſchichtlichen Grundlagen, Leipz. 1892; Hüllmann K. D., Urſprünge der Kirchenverfaſſung des Mittelalters, Bonn 1831; Castellari, II diritto ecclesiastico nel suo svolgimento storico, Turin 1890. Eine ausführliche „Geſchichte des deutſchen Kirchenrechts" erſcheint von Edgar Löning, bis jetzt 2 Bände (Straßburg 1868), welche das Kirchenrecht in Gallien von Konſtantin bis Chlodovech und im Reiche der Merowinger behandeln.

d) Litterärgeſchichte.

Guido Panziroli, De claris legum interpretibus libri IV, Venet. 1637, Lips. 1721, 4°; Mart. Lipenii, Bibliotheca realis juridica, Francof. 1679 f., neu und vermehrt herausgegeben von Struve und Jenichen zu Leipzig 1757, 2 T. f. mit Supplementen von Schott (Leipzig 1775), Senkenberg (1789) und Madihn (Vratisl. 1817—1823); J. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris can., Vindob. 1761, 2. Vol.; Biner J., Apparatus eruditionis ad jurisprudentiam praesertim ecclesiasticam, 6 Vol. 4°, Aug. Vind. 1767; P. Maur. Sarti, De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saec. XI—XIV., T. I. (2 Partes), Bonon. 1769—1772, f.; v. Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter, Bd. III, Kap. 17;

Digitized by Google

Stintzing Roderich, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1867; das oben bei der Geschichte der Quellen citierte Werk von Schulte und dessen Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Einleit. Buch I, Abschn. 3).

e) Kommentare und größere Werke seit dem siebzehnten Jahrhundert.

Barbosa Aug., Juris eccl. universi libri III. Lugd. 1637 f.; Zoesius H., Commentar. ad decretal. epist. Greg. IX. s. explicatio univ. jur. can., Lovan. 1647 f.; Prosper Fagnani, Jus can. sive commentaria absolutiss. in V libr. Decretal., Rom. 1659, V. T. f., Col. Allobr. 1759 VI. T. f.; Laymann P., Jus canon. seu Commentaria in lib. decretal., Diling. 1666—1673, 2 T. 4°; Gonzalez de Tellez, Commentar. perpet. in V libr. Decretal. Greg. IX., Lugd. 1673, 4 Vol. f., Engel L., Collegium univ. jur. can., Salisb. 1671, ed. 15. 1770. III. Vol. 4°; Wagnereck H., Commentar. exegeticus ss. canonum s. exposit. brev. et clara omnium pontific. decretal. V libris compreh., Diling. 1672 f.; Pirrhing Ernr., Jus can., Diling. 1675, V T. f.; Cabassutius Jo., Theoria et praxis jur. can., Lugd. 1679 f.; Schambogen J. Chr., Commentar. seu lectiones publ. in Gregorii IX. Decretal. libr. V., Prag 1699, 4°; Reiffenstuel Anacl., Jus can. univ. juxta titulos libr. V. Decretal., Monach. 1702, Rom. 1829, 3 Vol. f., Par. 1864—1870, 7 Vol. 4°; Wiestner Jac., Institutiones canon. s. Jus eccl. ad decretal. Greg. IX. libr. V., Monach. 1705, V Vol. 4°; Zeger Bern. Van-Espen, Jus eccl. univ., Col. Agripp. 1702 f., Mogunt. 1791, III T. 4°; Schmier Fr., Jurisprud. can.-civil. s. Jus can. univ. juxta libr. V Decretal., Salisb. 1716, III T. f. cum suppl. ib. 1729, IV T. f.; Gibert Jo. P., Corpus jur. can. per regulas naturali ordine digestas, Cal. Allobr. 1725, III T f.; Schmalzgrueber Fr., Jus eccl. univ. s. Lucubrationes can. in V libr. Decretal., Ingolst. 1726, 5 Vol. f., Romae 1843, 12 vol. in 4°; Pichler Vit., Candidatus jurisprudentiae sacr. s. Jus can. secund. Decretal. tit. explanatum, Aug. Vind. 1728 f.; Boeckhn Plac., Commentar. in jus can. univ.,

Digitized by Google

Salisb. 1735—1739, III T. f.; Huth Ad., Jus can. ad libr. V Decret. Greg. IX. explic., Aug. Vind. 1738 f.; Mayr Ch., Trismegistus Pontificius s. jus can. univers., 5 voll., Aug. Vind. 1742, fol.; Holzmann A., Jus can. secund. ord. V. libr. Decretal. Greg. IX., Aug. Vind. 1749 f.; Held W., Jurisprudentia univ. can. et civil. Roman. et German., Boos prope Memming. 1768—1773, VI T. 8°; Berardi C. S., Commentaria in jus eccl. univ., Taurin. 1766, IV T. 4°; Ubaldo Giraldi, Expositio juris pontificii juxta recentior. eccles. disciplinam, Rom. 1769, 1829, III T. f.; Prosper Lambertini (Bened. XIV.), De synodo dioecesana libr. XIII., nov. ed. Mogunt. 1842, 4 Vol. 8°; Devoti Jo., jur. can. univ. libr. V, ed. nov. Rom. 1827, III T. 4° (unvollendet); Frey Fr. Andr., Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht, Kitzing. 1812—1820, 2. Aufl. 1823, 3 Bde., fortgesetzt von Scheill Jos., Kitzing. 1826—1833, Bd. 4 und Bd. 5, Abt. I.; Philipps G., Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff., fortgesetzt von Vering, Bd. VIII, Abt. 1, Regensb. 1889; Philippus de Angelis, Praelectiones juris can. ad method. decretal. Gregorii exaratae, 8 voll. in 8°, Rom. 1877—1897; Grandclaude E., Jus canonicum juxta ordin. Decretal., TT. III. Par. 1882—1883; Pezzani Henr. Mar., Codex s. cath. romanae ecclesiae, IV Vol. in 4°, Rom. 1895—1896; P. Marianus de Luca, S. J., Praelectiones jur. can., 5 vol. Rom. 1898; Wernz F. X., S. J., Jus decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive juris decretalium, TT. III, Rom. 1898—1901.

f) Kleinere Werke, Hand- und Lehrbücher seit dem achtzehnten Jahrhundert.

Caponi Jul., Institutiones canonicae, Col. Allobr. 1734; Schmitz Th., Medulla jur. can. secund. tit. in V libr. Decretal. Greg. IX., Col. 1740, 3 Vol. 4°; Gravina Jan. V., Institutiones jur. can., Taurin. 1742; Zacharia, P. a. s. Elisabeth, Elementa jurispr. theol., Vienn. 1745, 4°; Neller G. Chr., Principia jur. publ. eccl. catholicorum ad German. statum accommod., Francof. et Lips. 1746, 4°; Saccus V., Institutiones jur. can., Bonn. 1747; Pichler Vit., Candidatus abbreviatus etc. h. e. Juris can. summa seu compendium, Aug. Vind. et Wirceb. 1752, II. Vol.; Zech Fr. X., Com-

Digitized by Google

pendium jur. can. in 3 part. divisum, Ingolst. 1750; Amort Euseb., Elementa jur. can. vet. et moderni, Ulm 1757, III. Vol. 4°; Maschat Remig., Institutiones jur. can. auct. et illustr. ab Ub. Giraldi, Rom. 1757, 2 Vol. 4°, Rom. (Propaganda) 1883, 2 vol. 8°; Meniconii Fr., Jur. eccl. instit. in libr. quatuor distributae, Rom. 1759, 2 Vol.; P. J. a Riegger, Institutiones jurispr. eccl., Vienn. 1768, 4 Part.; Schrodt J. Fr. Loth., Institutiones jur. can., Bamb. 1769—1770, 3 P.; Schmidt Ant., Institutiones jur. eccl. Germaniae accommod., Heidelb. 1771, 2 Vol.; Becker Cl., Compendium jur. Decretal., Monast. 1772; Schramm D., Institutiones jur. eccl. publ. et priv. hodiernis Academiarum germanic. moribus accommod. ac. in 3 P. distrib., Aug. Vind. 1774; J. Ant. a Riegger, Elementa jur. eccl., Vindob. 1774, 2 Vol.; Hedderich Ph., Elementa jur. can. ad stat. ecclesiarum German. accommod., Bonn. 1778, IV Vol.; Lakics G. Sigism., Institutiones jur. canon. eccles., Vienn. 1779 sq., 3 Vol.; Gmeiner Fr. X., Institutiones jur. eccl., Vindob. 1782, 3 P., und dessen Kirchenrecht, Graz 1790, 2. Aufl. 2 Tle.; Cavallarius D., Institutiones jur. can., Venet. 1786, 2 Vol. in I vol., Posnan. 1824; Zallinger Jac. Ant., Institutionum jur. natur. et eccl. publ. libri V., Aug. Vind. 1784, et Institution. jur. eccl. publ. et priv. libri II subsidiarii, ibid. 1791; Devoti Jo., Institutionum can. libri quatuor, Rom. 1785, 4 Vol.; Lupoli V., Jur. eccl. praelectiones, Bassan. 1787, IV Vol.; Pehem Jo. Nep., Praelectiones in jus eccl. univ., Vienn. 1791, 3 Vol.; Maurus de Schenkl, Institutiones jur. eccl. statui Germaniae et imprimis Bavariae accommod., Landish. 1790, II Vol., ed. XI. (cur. Engelmann) Ratisb. 1853; Sauter J. Ant., Fundamenta jur. Catholicorum, Rotwil. 1805, 2 Vol.; Selvagius J. Laur., Institutiones canonicae, ed. 5., Venet. 1823, 2 vol. in 12°; Mercanti Fr., Compendio di dritto can. con illustrazioni istorico-dogmatiche e dissertazioni, 4 Vol., Prato 1832, III. ed. 1854; Slotwinsky, Institutiones jur. eccl., Cracov. 1839—1840, 2 Vol.; Pecorelli Raph., Juris eccl. maxime privati institutiones, Neap. 1842—1844, 4 Vol.; Helfert Jos., Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österreichischen Quellen zusammengestellt, Prag 1844, 4. Aufl. 1849; Permaneder Mich., Handbuch des

Digitized by Google

gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, Landsh. 1846, 4. Aufl. 1865; Pachmann Th., Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, Olmütz 1849, 3. Aufl. Wien 1863, 3 Bde.; Ferrari J. C., Summa institutionum can., Genua 1847, ed. noviss. Par. 1872, 2 Vol.; Vascotti, Enchiridion jur. can., Rom. 1852; Porubszky J., Jus eccl. Catholicorum, Pest. 1853, 2. ed. Agriae 1858, 2 Vol.; Ferrante J., Elementa jur. can., 4. ed. Rom. 1880; Nardi Fr., Elementi di diritto ecclesiastico, Pad. 1854, 3 Vol.; Schöpf J. Ant., Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Österreich und mit Rücksicht auf Deutschland, Schafft. 1855 ff., 2 Bde., 4. Aufl. 1866; Schulte Fr., System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Österreich, Preußen, Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Sachsen, Hannover und Oldenburg, Gießen 1856; Roßhirt C. F., Kanonisches Recht, Schafft. 1857; Phillips G., Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensb. 1859—1862, 2. Abt., 2. Aufl. in einem Bande 1871, 3. Aufl. 1881 bes. v. Mousang (lat.: Compendium jur. eccl., cur. Vering, Ratisb. 1875); Soglia Jo., Institutionum jur. priv. et publ. eccles. libr. III, Par. 1859—1860; Aichner S., Compendium jur. eccl., Brix. 1862, 9. ed. 1900; Winkler Jos., Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, Luzern 1862, 2. Aufl. 1878; Schulte Fr., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, Gießen 1863, 3. Aufl. 1873 (im altkathol. Sinne bearbeitet); Gerlach H., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, Paderb. 1865, 5. Aufl. 1890; Scavini Petr., Novum manuale compendium jur. can. univ. tum publici cum privati, Mediol. 1865; Craisson D., Manuale totius jur. can., ed. 7. Par. 1885, 4 Vol.; Vecchiotti J. M., Institutiones canonicae, 2 vol., Taurin. 1867; P. de Brabandere, Juris can. et Jur. canonico-civilis Compendium, Brug. 1868, 3. ed. 1881, 2 Vol.; De Camillis, Institutiones jur. can. in scholis Pont. Sem. Rom. et Colleg. Urb. traditae, Rom. 1869, 3 Vol. in 12°; P. Abraham di S. Susanna, instituzioni canoniche, Nap. 1869, 2 Vol., et ejud. Nozioni e problemi di diritto can. publ. e privata in conformita del diritto novissimo ed ultimi decreti coll' aggiunta di alcuni

Digitized by Google

trattati e spezialmente sul concilio ecumenico, Nap. 1869; Cavagnis Felix, Institutiones jur. publ. ecclesiastici, Rom. 1882—1883, 3 vol. 8° min.; Rud. Ritter v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. I (1. u. 2. Hälfte), Bd. II, Abteil. 1 und 2, Graz 1885—1898; Zitelli Zephyr., Apparatus jur. eccl. juxta recentissimas ss. Urbis Congregationum resolutiones, Rom. 1886; Lämmer Hugo, Institutionen des kath. Kirchenrechts, Freib. i. Br., 2. Aufl. 1892; Santi Fr., Praelectiones juris canonici, libr. V, 3. ed. (Mart. Leitner), Ratisbon. 1898; Hergenröther Phil., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, Freib. i. Br. 1888; Sanguinetti Seb., S. J., Institutiones jur. eccl. priv., ed. 3., Rom. 1896; Heiner Franz, Das kathol. Kirchenrecht, 2 Bde., 3. Aufl., Paderb. 1901; Groß K., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Österreich, 2. Aufl., Wien 1896.

g) Katholisches und protestantisches Kirchenrecht zugleich behandeln

α) von katholischen Verfassern:

Michl Ant., Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoléon und die bayerischen Landesgesetze, München 1809, 2. Aufl., kommentiert von Frey 1816; Gambsjäger Fr. Guil. Ant., Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815, II Vol.; Walter Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, Bonn 1822, 14. Aufl. besorgt von Gerlach 1871, ist auch ins Französische, Spanische und Italienische übersetzt; Brendl Sebald, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1823, 3. Aufl. 1840, 2 Bde.; Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Süddeutschland gelten, Münster 1828—1833, II Bde., 2. Aufl. 1832—1838; Cherrier N. Joh., Enchiridion jur. eccl. cum singulari ad alienas confessiones attentione, Pest 1837, 4. ed. 1855, II Vol.; Barth Ant., Vorlesung über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Augsb. 1841, 2. Aufl. 1846, 2 Bde.; Gitzler L., Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchen- und Eherechts der Katholiken und Evangelischen, Bresl. 1842;

Digitized by Google

Buß, Gemeines Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Freib. i. Br. 1858, 4°; Vering Fr., Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Freib. i. Br. 1876, 3. Aufl. 1893, behandelt zugleich das orientalische Kirchenrecht; der altkatholische J. Fr. v. Schulte behandelt in der vierten Auflage seines Lehrbuches (Gießen 1886) auch das evangelische Kirchenrecht.

β) von protestantischen Verfassern:

Pertsch Jo. Ch., Elementa jur. can. et Protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731, 2. ed. 1741, II Vol.; Böhmer Just. Henning, Institutiones jur. can. tum eccles. tum pontificii ad method. decretalium, Halae 1738, 5. ed. 1770; Kahle L. M., Elementa jur. canonico-pontificis-ecclesiatici tum veteris tum hodierni, Hal. 1743, 2 Vol. 4°; Gundling N. H., allgemein geistliches Recht der drei christlichen Hauptreligionen, Frankf. und Leipzig 1743—1744, 2 Bde., 4°; Böhmer G. L., Principia jur. can., Götting. 1762, 7. ed. cur. Schoenemann 1802; Schnaubert Andr. J., Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena 1792—1794, 2. Aufl. 1806, 2 Bde.; v. Wiese G., Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Götting. 1793, 5. Aufl. besorgt von Kraut 1826; Desselben Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipz. 1799, 4 Bde.; Schmalz Th., Handbuch des kanonischen Rechts, Berlin 1815, 3. Aufl. 1834; v. Eichhorn K. Fr., Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei, Gött. 1831—1833, 3 Bde.; v. Grolmann Joh. Aug., Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf die neuesten Verhältnisse in Deutschland, Frankfurt a. M. 1832, 2. Aufl. 1843; Richter Ämil. L., Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipz. 1841, 8. Aufl. (die ersten 5 Lieferungen bearbeitet von R. W. Dove, die übrigen 4 von Wilh. Kahl), Leipz. 1877—1886; Mejer Otto, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts, Gött. 1845, 2. Aufl. 1856, jetzt unter dem Titel: Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1868—1869; Bluhme Fr., System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts, Bonn 1858, 2. Aufl. 1868; Hinschius P., das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten

Digitized by Google

in Deutschland, bis jetzt fünf Bände und Bd. VI Abt. 1 (Berlin 1870—1897) in gr. 8°; Friedberg Emil, Lehrbuch des kath. und evangelischen Kirchenrechts, Leipz. 1879, 4. Aufl. 1895; Frantz Ad., Lehrbuch des Kirchenrechts, Götting. 3. Aufl. 1899; Zorn Phil., Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttg. 1887; A. v. Kirchenheim, Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen, Bonn 1900.

h) Grundrisse.

α) Katholische Verfasser:

Kufner P. G., Synopsis jurisprud. eccl. univ. publ. et priv. statui German. maxime Bavar. accommod., Burgh. 1781; Hartmann P., Jus eccl. potissimum publ. synoptice delineatum, et statui Germ. inprim. Bavar. accomod., Straub. 1783; Müller Andr., Grundriß des Kirchenrechts, Würzb. 1833; Poesl Fr., Synopsis jur. eccl. ad normam Mauri Schenkl, Pass. 1834; Grosch Fr. Gust. Ad., Grundzüge des Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Bresl. 1845; Roßhirt E. F., Grundriß zum Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten (2. Aufl.)., Heidelb. 1850, jetzt unter dem Titel: Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. Schaffh. 1858, 4. Aufl. Heidelb. 1869; Eberl F. Wolfg., Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, Landesh. 1853, H. 1; Kunstmann Fr., Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christlichen Konfessionen, München 1867; Martens W., Grundriß zu Vorlesungen über das heutige katholische Kirchenrecht mit Rücksicht auf die Verhältnisse der preußischen Monarchie im allgemeinen und der Diöcese Culm insbesondere, Danzig 1868; Weber J., Katechismus des kath. Kirchenrechts, mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in 2 Liefer., Augsb. 1879—1880, 3. Aufl. 1888, unter dem Titel: Kompendium des kath. Kirchenrechts.

β) Protestantische Verfasser:

Hommel C. F., Epitome juris sacri, Lips. 1777; König, Grundriß des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Halle 1803; Scheurlen E. F., Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Tüb. 1825; Schmidtlein Ed., Grundriß zu Vorlesungen über

Digitized by Google

das katholische und protestantische Kirchenrecht, München 1826; Gründler C. Aug., Jus eccl. publ. et priv., quod per German. obtinet, brevis delineatio, Erlang. 1827; Weiß Ed., Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz 1829; Grolmann Joh. Aug., Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Frankf. 1829; Michelsen A. L. J., Grundriß zu Vorlesungen über katholisches und protestantisches Kirchenrecht, Jena 1842; Ortloff Fr., Grundriß des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Jena 1843; Beck C., Grundriß des Kirchenrechts, 2. Aufl., Stuttg. 1885.

i) Repertorien.

Fr. Ant. Begnudelli Bassi, Bibliotheca juris canonico-civilis practica s. Repertorium juris, Frising. 1712, 4 T. f.; Ferraris E. Luc., Prompta bibliotheca canonica etc., Bonon. 1746, 8 T., 4°, ed. Migne Par. 1860, Rom. (Propaganda) 1883, 9 Vol. in 4° parvo cum supplemento, ed. a P. Januario Bucceroni, S. J., Rom. 1900; Guy du Rousseau de la Combe, Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiale, Par. 1748 f.; Durand de Maillane, Dictionnaire canonique, Avign. 1761, 4 Vol. 4°, Lyon 1786, 6 Vol. 8°; Müller Andr., Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie, Würzb. 1830 f., 5 Bde., 3. Aufl., 1841 (unvollendet); André M., Cours alphabetique et methodique du droit canonique, Par. 1852, V Vol.; Aschbach, Allgemeines Kirchenlexikon, 4 Bde., Frankf. 1846 f.; Wetzer und Welte, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, Freib. i. Br. 1847—1856, 12 Bde. und Registerband, zweite Auflage (begonnen vom Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen), Freib. i. Br. 1880—1901; Herzog J. J., Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (Hamburg und Gotha 1851—1868), 18 Bde., 3 Supplem. und 1 Bd. Register, 2. Aufl. von Herzog, G. L. Plitt und Alb. Hauck, 18 Bde., 1876—1888.

k) Sammlungen von Abhandlungen.

Florens Fr., Dissertat. selectar. jur. can. libri II., Par. 1632; Alteserra A. D., Dissertationum juris can. libri IV,

Digitized by Google

Tolos. 1651, Hal. 1777, 4°; Petri de Marca, Dissert. selectae eccl., Par. 1687, Francof. 1708; Barbosa Aug., Collectanea Doctorum in jus pontificium univ., Ludg. 1716, VI T. f.; Thom. de Roccaberti, Bibliotheca maxima pontificia, Rom. 1695—1699, XXI T. f.; Gerh. Meermann, Novus thesaurus jur. civ. et can., Hag. Comit. 1751—1753, VII T. f., Supplement. I T. f. 1780; P. J. de Riegger, Syntagma select. dissertationum ad illustr. jur. eccl. pertin. Vindob. 1766, Vol. I.; Schmidt Ant., Thesaurus juris eccl. potissimum German., Heidelb., Bamb. et Wirceb. 1772—1779, VII Vol. 4°; **Moser J. J., Abhandlungen aus dem deutschen Kirchenrechte, Frankf. und Leipz.** 1772; Hedderich Ph., Collectio dissertat. ex jure eccl. germ. hactenus editar., Bonn. 1780, 4°; Gallandius Andr., De vetustis canonum collectionibus dissertationum Sylloge, Mogunt. 1790, II T., 4°; Al. Gratz, Nova collectio dissertat. select. in jus eccl. potissimum Germ., T. I., Mogunt. 1829 (auch unter dem Titel: Continuatio thesauri jur. eccl. ab Ant. Schmidt adornati).

l) Zeitschriften.

E. Ed. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I und II, Frankf. a. M. 1830—1831, Bd. III und IV, Offenb. a. M. 1832, Bd. V, Darmst. 1835; Lippert H. L., Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, H. I—IV, Frankf. 1831—1833; Seitz E., Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoral-Wissenschaft, Regensb. 1842—1846, III Bde.; H. F. Jakobson und Äm. L. Richter, Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, 2 Hefte, Leipz. 1847; J. A. Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, 3 Hefte, Regensb. 1851—1852; Analecta juris pontificii (Dissertations sur divers sujets du droit canonique, liturgie et theologie), Rome 1855 sqq., 251 Livr. fol. in 28 Serien, **wovon die 25. Serie ein Index über die vorangegangenen 24 Serien ist, fortgesetzt seit 1893 unter dem Titel:** Analecta ecclesiastica, **jährlich 12 Hefte, fol.; Ernst Frhr. v. Moy de Sons, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Innsbruck** 1857—1861, VI Bde., **neue Folge von Moy de Sons und Vering,** XII Bde., **Mainz** 1862—1867 (Bd. VII—XVIII), **und allein von Vering** Bd. XIX—LXXVI, **Mainz** 1868—1896, **dritte Folge in Quartalheften**

Digitized by Google

von Franz Heiner, Mainz 1897 f., Bd. LXXVII—LXXXII; Rich. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. I und II, Berlin 1861—1862, Bd. III, Tüb. 1863, von Dove und Friedberg Em., Bd. IV—XXII, Tüb. 1864 ff., die dritte Folge dieser Zeitschrift erscheint jetzt von den Professoren Friedberg und Sehling unter dem Titel: „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht", jährlich 3 Hefte, Freib. i. Br. 1891 f.; Acta s. sedis in compendium opportune redacta studio et cura Petri Avanzini et nunc Dr. Piazessi, ed. V., Rom. 1872 sq., XXXII. Vol.; seit 1891 erscheint zu Paris eine kirchenrechtliche Monatsschrift „Le Canoniste contemporain", gegründet 1878 von Grandclaude, fortgesetzt von Boudinhon, und seit November 1897 erscheint eine Revue canonique von der Academie de droit canonique in Paris, jährlich 9 Hefte.

m) Praktische Schriften.

Pignatelli Jac., Consultationes can., et novissimae consultationes can., Venet. 1722—1723, 13 vol. in fol.; Zypaeus Fr., Consultationes canonicae libri V, Antwerp. 1640 f.; Jo. Sig. de Zeller, Consilia seu Responsa practica juris can., Ingolst. 1710 f.; L. V. Nicolles, Praxis canonica s. jus can. casibus practicis explanatum, Aug. Vind. 1732, 2 T f.; Pichler Vit., Jus can. practice explanatum s. decisiones casuum selectorum, Ingolst. 1735 f.; Schmalzgrueber Fr., Consilia s. Responsa juris, Aug. Vind. et Ratisb. 1740, 2 T. f.; Routier Car., Practiques bénéficiales, Rom. 1745; Bagnudelli-Bassi Fr. Ant., Bibliotheca juris canonico-civilis pract., 4 vol. f., Mutinae 1758; Du Casse, La pratique de la jurisdiction ecclesiastique volontaire et contentieuse, Toulouse 1762; Müller Andr., Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil, Regensb. 1845, 8. Aufl. 1858; Graf L., Pfarrverwaltung an und für sich im schriftlichen Verkehre, Regensb. 1859; Helfert Jos., Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil nach dem gemeinen und österreichischen Kirchenrechte, 11. Aufl., bearbeitet von Jos. Alex. Frhrn. v. Helfert, Wien 1892; Sauer Jos., Pfarramtliche Geschäftsverwaltung, Breslau 1865, 2. Aufl. 1868; Bertolotti, Casus conscientiae, 2 Vol., Savona 1888, 8° (Selbstverlag); Raymundi Antonii episc. Eystettensis Instructio pastoralis, denuo redacta a J. Firnstein, Ratisb. 1880;

Digitized by Google

Krick L. H., Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes mit Rücksicht auf die in Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Verordnungen, Passau 1895; Brandenburg M., Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramtes im Gebiete des preuß. Landrechtes, 3. Aufl., Berlin 1900. Hierher gehört auch die „Juristische Rundschau", welche seit dem Jahre 1882 durch den katholischen Juristenverein in Heften zu Mainz herausgegeben wird.

Digitized by Google

II.

Quellenkunde.

A. Quellen des gemeingültigen Kirchenrechts.

a) Geschichte dieser Quellen.*)

§ 16. Die ersten drei Jahrhunderte.

Die teils im neuen Testamente hinterlegten, teils mündlich fortgepflanzten Anordnungen Christi und der Apostel, die in den vornehmsten Kirchen eingeführten Gewohnheiten, sowie die im alten Testamente enthaltenen Vorschriften, soweit sie nicht als aufgehoben zu betrachten sind, bilden die ältesten Normen der kirchlichen Disciplin. Von den zahlreichen Synoden des zweiten und dritten Jahrhunderts sind uns keine Beschlüsse erhalten, und ebenso sind die päpstlichen Briefe aus jener Zeit bis auf wenige[1]) verloren gegangen. Wegen ihrer nachmaligen Aufnahme in die Kanonessammlungen der orientalischen Kirche sind erwähnungswert: 1) Die Briefe des Bischofs Dionysius

*) Die Litteratur hierüber sehe man im § 15, lit. b.

[1]) Wir besitzen nur einen Brief des P. Klemens I. an die Korinther, drei Briefe des P. Kornelius vom J. 251, von denen zwei an Cyprian, der dritte an Fabius von Antiochien gerichtet ist, und einige Fragmente von Briefen des P. Dionysius; denn die beiden Briefe des P. Klemens I. an den Apostel Jakobus den Alphäiden, die in gallische und italienische Codices canonum und dann mit Interpolationen in die pseudo-isidorische Sammlung und von da stellenweise in das Dekret Gratians übergingen, sind unecht.

Digitized by Google

von Alexandrien an Basilides und an Konon, 2) ein Brief des Gregor Thaumaturgus, Bischofs von Neucäsarea, und 3) fünfzehn Kanones über die Buße und das Fasten vom Bischofe Petrus von Alexandrien.[2])

§ 17. Die pseudoapostolischen Verordnungen.

Aus dem dritten und vierten Jahrhundert haben wir noch mehrere Stücke kirchenrechtlichen Inhalts, welche den Aposteln zugeschrieben werden. Von diesen sind die wichtigsten die sogenannten Konstitutionen der Apostel[1]) in acht Büchern,[2]) von denen die sechs ersten Bücher eine Erweiterung der Didaskalia der Apostel sind, welche in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in Syrien oder Palästina entstand. Das siebente Buch ist in der ersten Hälfte eine Überarbeitung der sogenannten Lehre der zwölf Apostel,[3]) welche gegen Ende des ersten oder im Anfange des zweiten Jahrhunderts wahrscheinlich in Palästina verfaßt wurde,[4]) und der Anfang des achten Buches ist aus Hippolyts Schrift über die Charismen. Den Schluß bilden

[2]) Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, S. 252 f.; J. B. Pitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, Vol. I. p. 541 sq., Rom. 1864. 4°.

[1]) Die besten Druckausgaben sind: P. A. de Lagarde, Constitutiones apostolorum, Lips. 1862; J. B. Pitra l. c. p. 113 sq.

[2]) Ausführlich hierüber handelt Funk Fr. X., Die apostolischen Konstitutionen, Rottenburg 1891; vgl. auch Bickell a. a. O., S. 52 ff., und Pitra l. c. p. XXXVI. sqq.

[3]) Diese *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*, welche aus 16 Kapiteln besteht, wurde im Jahre 1883 vom Metropoliten Bryennios von Nikomedien herausgegeben. Eine lateinische Übersetzung der Doctrina XII apostolorum, die aber nur den ersten Teil über die zwei Wege enthält, gab Schlecht Jos. heraus, Freib. i. Br. 1901.

[4]) Funk Fr. X., Doctrina duodecim Apostolorum, Tubing. 1887; Minasi P., La dottrina del Signore pei dodici apostoli, Rom. 1891. Nach Jaquier E. (Doctrine des douze apôtres et ses renseignements, Lyon 1891) wäre diese Didache ein kurzer Inbegriff der apostolischen Katechesen und von einem Judenchristen aus der letzten Hälfte des ersten Jahrhunderts verfaßt. Funk, Die Didache, Zeit und Verhältnis zu den verwandten Schriften, in dessen kirchengesch. Abhandl. und Untersuch., Bd. II S. 108 ff., setzt die Didache in die Zeit circa 80—90. Vgl. auch Ehrhard Albert, Die Apostellehre, Übersetzung des griech. Textes und Litteraturangaben, Straßb. 1892; Emil v. Renesse, Die Lehre der zwölf Apostel, Gießen 1897.

Digitized by Google

85 canones apostolorum,[5]) welche größtenteils aus den Beschlüssen der Synode von Antiochien (341) und den apostolischen Konstitutionen gezogen sind, und bei einigen wurden auch die Kanones des Konzils von Nicäa und der Synode von Laodicea benützt. Die ganze Kompilation fällt gegen Ende des vierten Jahrhunderts,[6]) da ihr Verfasser nach seinem dogmatischen Standpunkte den Apollinaristen angehört, und ihr Vaterland ist Syrien. Während nun die apostolischen Konstitutionen in der abendländischen Kirche keine Aufnahme gefunden haben[7]) und von der Trullanischen Synode im Jahre 692 wegen ihrer häretischen Interpolationen ausdrücklich verworfen wurden, erklärte die Trullanische Synode die 85 Kanones der Apostel in ihrem zweiten Kanon für gültig. In der abendländischen Kirche aber fanden nur die ersten 50 Kanones durch die ältere Dionysische Sammlung Aufnahme und gingen von da in die pseudo-isidorische Sammlung und stellenweise sogar in das Gratianische Dekret über.

Andere noch erwähnenswerte pseudo-apostolische Stücke, die aber nur in orientalischen Kanonessammlungen vorkommen, sind: a) Die sogenannte apostolische Kirchenordnung, wie Bickell diese Sammlung nannte, während Pitra sie als Constitutiones per Clementem et ecclesiastici Apostolorum canones bezeichnet, aus dem dritten Jahrhundert.[8]) Sie besteht aus Sentenzen

[5]) Sie kommen auch als besondere Sammlung vor. Neuere Druckausgaben: Bruns, canones apostolorum et concil. saec. IV—VII., Berol. 1839, T. I. p. 1 sq.; P. A. de Lagarde, Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae, Lips. 1856, p. 20 sq.; Hefele's Konziliengeschichte, Bd. I., S. 800 ff., 2. Aufl., Freib. 1872; J. B. Pitra l. c. T. I. p. 13 sq.; Wig. Fell, presb. Colon, Canones Apostolorum aethiopice, Lips. 1872.

[6]) Das Weihnachtsfest nötigt nicht, wie Funk („Die Zeit der apost. Konstitutionen" in den kirchengesch. Abhandl. und Untersuch., Bd. II S. 359 ff.) meint, bis in den Anfang des fünften Jahrhunderts herabzugehen. In seiner Schrift „Das Testament unseres Herrn Jesu Christi und die verwandten Schriften" (Mainz 1901) setzt er das achte Buch der apostolischen Konstitutionen um 380 an.

[7]) Gleichwohl sind sie im Abendlande bekannt geworden. S. Hauler, Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia latina, Fasc. I, Leipz. 1900.

[8]) Abgedruckt bei Bickell a. a. O., S. 107 ff.; bei Lagarde l. c. p. 74 sq.; bei Pitra l. c. p. 77 sq. Funk, „Die apostolische Kirchenordnung" (Kirchengesch. Abhandl. und Untersuch., Bd. II S. 236 ff.) setzt die-

Digitized by Google

der Apostel, die sich teils auf moralische Vorschriften, teils auf die Bestellung der Bischöfe, Presbyter, Lektoren, Diakonen und Diakonissen beziehen, und ihr Vaterland ist Ägypten. b) Die Canones poenitentiales Apostolorum, welche in zwei Abteilungen zerfallen, wovon die erste mit achtzehn Kanones Bickell[9]) unter dem Namen „kanonisches Gesetz der heiligen Apostel" herausgab. Die zweite Abteilung mit fünfundzwanzig Kanones teilte nach Vatikanischen Codices nun Pitra unter dem Titel „SS. Apostolorum poenae pro lapsis" mit,[10]) und sie scheint jünger als die erstere, welche aus dem vierten Jahrhundert stammt.[11]) c) Die Kanones der sogenannten apostolischen Synode zu Antiochien, neun an der Zahl,[12]) werden auf dem zweiten Konzil von Nicäa im Jahre 787 benützt und scheinen von den Vätern des Konzils für echt gehalten worden zu sein.[13]) d) Die Constitutiones Apostolorum de mystico ministerio,[14]) welche meist liturgische Vorschriften enthalten, stimmen ihrem Inhalte nach mit dem achten Buche der apostolischen Konstitutionen überein.[15])

---

selbe in das vierte Jahrhundert, wenn nicht in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts. Eine Quelle für diese 30 Canones ecclesiastici sanctorum apostolorum bildete die oben erwähnte „Lehre der zwölf Apostel" (*Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*). S. Harnack Adolf, Die Quellen der sog. apost. Kirchenordnung, Leipz. 1886. Eine syrische Übersetzung der apostolischen Kirchenordnung gab Anton Baumstark im Stromation archaiologikon (Rom. 1900 in 4° p. 14—31) heraus.

[9]) a. a. O., S. 133 ff.; Pitra l. c. p. 103 sq.

[10]) l. c. p. 105 sq.

[11]) Bickell a. a. O., S. 100; Pitra l. c. p. XXXIII.

[12]) Abgedruckt bei Bickell a. a. O., S. 138 ff.; bei Lagarde l. c. p. 18 sq.; und bei Pitra l. c. p. 91 sq.

[13]) S. Bickell a. a. O., S. 104; Pitra l. c. p. XXXI et p. 88 sq. P. Innocenz I. spricht wohl in einem Schreiben an den Antiochienischen Bischof Alexander um 415 von einer Versammlung der Apostel zu Antiochien, aber daraus folgt noch nicht, daß er diese Kanones gekannt habe.

[14]) Gedruckt bei Pitra l. c. p. 49 sq.; bei Lagarde l. c. p. 5 sq. finden wir sie unter dem Titel: „*διατάξεις τῶν αὐτῶν Ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου*".

[15]) Dieselbe Übereinstimmung besteht zwischen dem achten Buche der Konstitutionen und den achtunddreißig Canones s. Hippolyti, welche nach römischen Codices in arabischer Sprache mit lateinischer Übersetzung Haneberg (München 1870) herausgab; eine gute deutsche Übersetzung derselben findet man bei Riedel Wilh., Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien, Leipz. 1900, S. 193 ff. Dr. Ph. Hans Achelis erklärte in

Digitized by Google

§ 18. Sammlungen von Konzilienbeschlüssen.

Auf dem Konzilium von Chalcedon im Jahre 451 begegnet man einer Sammlung, die nur Konzilsbeschlüsse enthalten zu haben scheint und mit dem Ausdrucke „Consequentia canonum" bezeichnet wird, weil die Kanones in fortlaufender Zahlenreihe aufgeführt waren. Ihr Inhalt läßt sich nicht genau bestimmen;[1] wahrscheinlich enthielt sie die Kanones des Konziliums von Nicäa, dann der Synoden von Ancyra (314), Neu-Cäsarea (315), Gangra und Antiochien (341), wozu dann noch später die Kanones der Synoden von Laodicea, Konstantinopel (381) und Chalcedon kamen.[2]

Auch die römischen Legaten bedienten sich auf dem Kon-

---

den „Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur" von Oskar v. Gebhard und Adolf Harnack (Bd. VI, H. 4, Leipz. 1891) diese Kanones für eine Quelle des achten Buches der Konstitutionen, vermittelt durch den zweiten Teil einer ägyptischen Kirchenordnung; während Funk Fr. X., „Das achte Buch der apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften auf ihr Verhältnis neu untersucht" (Tübing. 1893), diese Kanones nicht vor dem sechsten Jahrhundert entstanden sein läßt. Dagegen suchte Achelis in der Zeitschrift für Kirchengeschichte (Gotha 1894, Bd. 15, H. 1, S. 1 ff.) unter dem Titel „Hippolytus im Kirchenrecht" zu zeigen, daß die canones Hippolyti, die apostolische Kirchenordnung und die constitutiones apostolorum per Hippolytum vor dem achten Buche der apostolischen Konstitutionen entstanden sind. In der Abhandlung „Die Symbolstücke in der Ägyptischen Kirchenordnung und in den Kanones Hippolyts (Tübinger theol. Quartalschrift 1899, S. 161 ff.) setzt Funk die canones Hippolyti über das fünfte Jahrhundert hinaus. S. auch Funk, Das achte Buch der apostol. Konstitutionen und die verwandten Schriften im historischen Jahrbuch, Bd. XVI S. 1 ff., und Derselbe, Das Testament unsers Herrn und die verwandten Schriften, Mainz 1901.

[1] Was Christoph Justellus unter dem Titel „Codex canonum ecclesiae universae", Paris 1610 (Bibl. jur. can. vet. ed. Voelli et Justelli, P. I. p. 29) herausgab, ist seine eigene Komposition.

[2] S. Ballerini, De antiquis collect. P. I. c. 2. in Gallandii Sylloge dissert., ed. Magont. T. I. p. 248 sq.; Biener, De collect. canonum eccl. graec. p. 9 sq. — Über die Abhaltungszeit der Synoden von Gangra und Laodicea siehe Hefele's Konziliengeschichte, 2. Aufl., B. I., S. 746 und 791; Boudhon, Notice sur le concil de Laodicée, in dem Werke „Congrès scientifique internationale des catholiques tenu à Paris", T. II, p. 420 sqq., Par. 1889. Nach Braun Oskar, Die Abhaltung der Synode von Gangra, im historischen Jahrbuch (München 1895, Bd. XVI S. 586) soll die Synode von Gangra in das Jahr 343 fallen.

Digitized by Google

zilium von Chalcedon einer eigenen Sammlung, welche jedoch nur aus den Kanones von Nicäa und von Sardika (343), welche Synode man römischerseits für eine Fortsetzung der nicänischen ansah, und deren Beschlüsse gleich anfänglich griechisch und lateinisch abgefaßt wurden, bestanden zu haben scheint.[3]) Dagegen treffen wir im fünften Jahrhundert eine in Italien, Gallien und Spanien verbreitete lateinische Übersetzung, welche die Kanones sämtlicher bereits erwähnten Konzilien umfaßte, und die altspanische oder Isidorische Version genannt wird, weil sie den Grundstock der nachmaligen spanischen oder sogenannten Isidorischen Sammlung bildet.[4]) Nach ihr entstand in Italien eine andere lateinische Übersetzung von Konzilsbeschlüssen, welche nach einer Äußerung des Dionysius Exiguus den Namen „prisca translatio" führt und aus den Kanones von Ancyra, Neu-Cäsarea, Nicäa mit Sardika, Gangra, Antiochien, Chalcedon und Konstantinopel I. besteht. Die chalcedonischen Kanones sind hier nur siebenundzwanzig an der Zahl, da der achtundzwanzigste von Rom nicht anerkannte Kanon den drei folgenden Kanones des Konzils von Konstantinopel I. angehängt wurde.[5])

Beide Übersetzungen wurden im Anfange des sechsten Jahrhunderts von einem unbekannten Verfasser in Gallien einer neuen Sammlung zu Grunde gelegt, welche, da sie insbesonders den Vorrang des römischen Episkopates hervorheben sollte, auch päpstliche Briefe, kaiserliche Reskripte und anderes in achtundneunzig Kapiteln enthält und von dem Oratorianer Paschasius Quesnell im Jahre 1657 unter dem unberechtigten Titel „Codex canonum ecclesiae Romanae" herausgegeben worden ist.[6])

---

[3]) Cf. Ballerini l. c. P. I. c. 5. et P. II. c. 1. in Gallandi Sylloge dissert. T. I. p. 274 sq. Friedrich J., Die Unechtheit der Canones v. Sardika (Sitzungsberichte der philos., philol. und histor. Klasse der b. Akademie der Wissensch. 1901, H. 3 S. 417 ff.), meint, die sardicenischen Kanones wären anfangs des fünften Jahrhunderts von einem Afrikaner in Rom verfaßt und dann erst ins Griechische übersetzt worden.

[4]) Ballerini l. c. P. II. c. 2. § 2., bei Galland. l. c. p. 323 sq.; Bickell, Über die Echtheit des laodicenischen Bibelkanons in den Theol. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit., Bd. III., S. 602. — Über ihre Entstehung vgl. Maassen, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 70 ff.

[5]) Über die Justellische Ausgabe derselben siehe Maassen, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 87 f.

[6]) Maassen a. a. O., S. 490 f.

Digitized by Google

Auf dem siebzehnten Konzil von Karthago (unter den dort gehaltenen größeren das sechste und gewöhnlich schlechtweg bloß Concilium Africanum genannt) vom Jahre 419 wurde auf Vorschlag des Erzbischofs Aurelius beschlossen, daß das von Cäcilian nach Karthago gebrachte Exemplar der nicänischen Akten samt den Verordnungen der früheren afrikanischen Synoden den Akten beigefügt werden solle. Diese Verordnungen mit den vom Konzil selbst erlassenen bilden nun den sogenannten Codex canonum ecclesiae Africanae.[7]) Dagegen sind die Statuta ecclesiae antiqua,[8]) welche früher häufig einem vierten Konzilium von Karthago im Jahre 398 zugeschrieben wurden, ein im Anfange des sechsten Jahrhunderts entstandenes gallisches oder spanisches Erzeugnis.[9])

§ 19. Die Dionysische Sammlung.

Auf Bitten des Bischofs Stephan von Salona machte sich der römische aus Skythien gebürtige Mönch Dionysius mit dem Beinamen Exiguus gegen Ausgang des fünften Jahrhunderts an eine neue Übersetzung der griechischen Kanones. Seine Sammlung hat nach der von ihm selbst vorgenommenen Überarbeitung[1]) folgenden Inhalt: Die fünfzig ersten Canones apostolorum, die Beschlüsse der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neu-Cäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Konstantinopel I. in

[7]) Unter diesem etwas zu viel sagenden Titel gab Christoph Justellus (Bibl. jur. can. vet. von Henr. Justeau, P. I. p. 305 sq.) die von Dionysius Exiguus veranstaltete Sammlung dieser afrikanischen Kanones heraus. Dionysius selbst nannte sie Statuta concilii Africani. S. Hefele a. a. O., S. 125 ff.

[8]) Sie haben ursprünglich nur einhundertundzwei Nummern gehabt, nicht einhundertundvier wie in der spanischen Sammlung. S. Maassen a. a. O., S. 382 ff.

[9]) Nach Malmory (La collection canonique des Statuta ecclesiae antiqua im citierten Werke „Congrès scientifique etc." T. II. p. 428 sqq.) soll ihr Verfasser der Bischof Cäsarius von Arles (502—542) sein. Dagegen vertritt Peters „Über die angeblichen 104 canones des Concilium Carthag. IV vom Jahre 398" (Compte Rendu du troisième Congrès scientifique international des catholiques tenu à Bruxelles 3.—8. Sept. 1891 II. p. 220 sqq.) den spanischen Ursprung.

[1]) Über die erste Gestaltung der Sammlung siehe Ballerini l. c. P. III. c. 1. § 3., bei Galland P. I. p. 481 sq. und Maassen a. a. O., S. 425 f.

Digitized by Google

einhundertfünfundsechzig fortlaufenden Nummern, dann in selbständiger Zählung die siebenundzwanzig Kanones von Chalcedon, die einundzwanzig von Sardika nach ihrem lateinischen Originaltext und in einhundertachtunddreißig Nummern die afrikanischen Synodalschlüsse mit vier auf das karthagische Konzil vom Jahre 419 bezüglichen Briefen und dem Symbolum Nicaenum.[2]) Bald darauf verfertigte Dionysius eine zweite Sammlung, welche nur Dekretalen der Päpste von Siricius († 398) bis Anastasius II. († 498) enthält. Die Zeit ihrer Abfassung fällt daher in die Regierung des Papstes Symmachus (498—514); das früheste Citat aus dieser Sammlung läßt sich aber erst im Schreiben des Papstes Johann II. an Cäsarius von Arles aus dem Jahre 534 nachweisen.[3]) Von einer dritten Sammlung des Dionysius, die er auf Befehl des Papstes Hormisdas (514 bis 523) veranstaltet haben soll, ist nur die Vorrede auf uns gekommen.[4])

Die beiden ersten Sammlungen dagegen wurden zu einem Ganzen verbunden und dieses Werk des Dionysius fand nicht bloß in der abendländischen Kirche allgemeine Verbreitung, sondern wurde selbst in der griechischen Kirche bekannt. Im Laufe der Zeit erhielt die Dionysische Sammlung verschiedene Zusätze, namentlich wurde der zweite Teil durch neue päpstliche Dekretalen vermehrt. Eine solche vermehrte Dionysische Sammlung machte zwischen dem 6. April und 5. Juni 774 Papst Hadrian I. dem Könige Karl d. Gr. zum Geschenke, welche deshalb der Hadrianische Codex hieß[5]) und auf der Reichssynode zu Aachen im Jahre 802 als Codex canonum der fränkischen Kirche recipiert wurde.[6])

---

[2]) Abgedruckt ist diese Sammlung, jedoch mit späteren Zusätzen, in H. Justelli, Bibl. jur. can. vet. T. I. p. 101 sq.

[3]) Maassen a. a. O., S. 436.

[4]) Abgedruckt bei Maassen a. a. O., S. 961 f.

[5]) Ballerini l. c. P. III. 2. §§ 1—4.; Maassen a. a. O., S. 444 f.

[6]) Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falsch. Dekretalen, Breslau 1844, S. 10. — Über eine glossierte Hadriana siehe Glossen des kanonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter, mitgeteilt und beleuchtet von Fr. Maassen, Wien 1877, 8°.

Digitized by Google

§ 20. Die römisch-kaiserlichen Rechtssammlungen.

Da die christlichen Kaiser ihre Gesetzgebung auch auf kirchliche Angelegenheiten erstreckten, so bildete sich in den kaiserlichen Edikten und Reskripten eine nicht unwichtige Quelle des Kirchenrechts. Schon Kaiser Theodosius II. hatte durch eine Kommission von sechzehn Rechtsgelehrten eine Sammlung der kaiserlichen Konstitutionen von Konstantin an verfertigen lassen, welche im Jahre 438 im ost- und weströmischen Reiche publiziert wurde. Dieser Codex Theodosianus aber wurde durch die Rechtsbücher Kaiser Justinian I. verdrängt. Derselbe hatte nämlich im Jahre 528 durch eine Kommission von zehn Rechtsgelehrten einen Codex verfertigen lassen, welcher die Konstitutionen der römischen Kaiser von Hadrian bis Justinian enthielt, hierauf durch Tribonian und vier andere Rechtsgelehrte einer Revision und Ergänzung unterworfen und als Codex repetitae praelectionis am 16. November 534 bestätigt wurde.[1]) Schon vorher um 530 hatte Justinian durch Tribonian und sechzehn andere Rechtsgelehrte alles Brauchbare aus den Schriften der berühmtesten älteren Juristen excerpieren und diese Excerpte materienweise unter gewisse Titel zusammenstellen und in fünfzig Büchern ordnen lassen, und dann diese Sammlung unter dem Titel „Digesta sive Pandectae juris enucleati ex omni vetere jure collecti" am 16. Dezember 533 publiziert.[2]) Gleichzeitig ließ der Kaiser auch ein kurzgefaßtes Rechtssystem unter dem Titel „Institutiones" ausarbeiten, das aus vier Büchern besteht, deren jedes mehrere Titel enthält, die wieder in Paragraphe abgeteilt sind.[3]) Während nun aus den Institutionen und Pandekten für das Kirchenrecht nur das benützt werden konnte, was an allgemeinen Rechtssätzen brauchbar war, haben die sogenannten Novellen Justinians eine viel größere kirchliche Bedeutung. Diese Konstitutionen, die teils griechisch teils lateinisch abgefaßt sind,

[1]) Er besteht aus zwölf Büchern, welche in Titel zerfallen, unter denen die einzelnen zu jeder Materie gehörigen Konstitutionen in chronologischer Folge, häufig nur stückweise, zusammengestellt sind. Citiert wird also: L. (lex) 11 C. (cod.) de praediis V. 71 (Angabe der Zahl des Buches und Titels).

[2]) Citiert wird: L. (oder fr.) 1. § 14. D. (Dig.) oder P. (Pand.) oder in alten Druckwerken ff. ad legem Faloidiam 35, 2.

[3]) Citiert wird daher § 6. I. (Inst.) de legatis II. 20.

Digitized by Google

wurden bald nach Justinians Tode in eine Sammlung gebracht,[4]) und aus einhundertfünfundzwanzig derselben machte um 556 Julian, Antecessor zu Konstantinopel, einen lateinischen Auszug, Juliani epitome Novellarum genannt.

Als die ost- und westgotischen Könige die römische Herrschaft in Italien stürzten, gaben sie den besiegten Römern neue Rechtsbücher. Von diesen ist das wichtigste das sogenannte westgotische Breviar. Der westgotische König Alarich II. ließ nämlich größtenteils aus dem Theodosianischen Codex und einigen späteren Novellen mit Benützung der Schriften angesehener römischer Rechtsgelehrten einen Auszug verfertigen und im Jahre 506 publizieren. Man nannte diese westgotische Kompilation im Mittelalter gewöhnlich lex Theodosiana oder lex Romana; jetzt heißt sie Breviarium Wisigothorum, Breviarium Alaricianum oder Aniani, von Anian, dem Minister Alarichs, so genannt, der die an die Comites geschickten Exemplare durch seine Unterschrift beglaubigte. Nachdem aber Justinian im Jahre 535 die Ostgoten, die damals Italien beherrschten, besiegt hatte, ließ er hier seine eigenen Rechtsbücher einführen, und nur statt der ursprünglichen Novellen bediente man sich fast allgemein der Epitome Juliani. Von Italien aus fanden die Justinianischen Rechtsbücher und besonders der genannte Novellenauszug auch in Frankreich und anderen Ländern Eingang, sowie hinwiederum das westgotische Breviar unter der fränkischen Herrschaft nach Italien kam, und öfters für die lombardischen Römer bearbeitet wurde. Für den kirchlichen Gebrauch wurden übrigens aus den römischen Rechtsbüchern eigene Kompilationen gemacht; eine davon, welche in den drei letzten Vierteln des neunten Jahrhunderts in Italien verfaßt ward, stellte sich die Aufgabe, ein umfassendes Rechtsbuch für Kirche und Klerus, eine lex Romana canonice compta, zu sein, denn sie enthält

[4]) Sie besteht gegenwärtig aus einhundertachtundsechzig Nummern, davon aber nur einhundertdreiundfünfzig verschiedene Novellen Justinians sind. Dieselben sind in elf Kollationen geordnet und jede in Titel abgeteilt, von denen jeder eine entsprechende Anzahl Novellen enthält. Die Glossatoren nannten die Novellen den Liber authenticorum, daher citierte man früher: Authent. De heredibus ab intest. §. Si quis Coll. IX. Tit. I.; jetzt wird die Novelle einfach mit ihrer Nummer citiert, z. B. Nov. 118. cap. 1.

Digitized by Google

nicht bloß Vorschriften über kirchliche Verhältnisse, sondern erstreckt sich über alle Teile des Rechts, namentlich das Privatrecht.[5])

§ 21. Die ersten systematischen Sammlungen im Orient und Occident.

Schon unter Kaiser Justinian I. war eine in sechzig Titel geteilte Sammlung von Kirchengesetzen erschienen, welche aber kein so reiches Material umfaßte, als die Sammlung des Johannes Scholastikus. Dieser war, ehe er Presbyter wurde, Advokat in Antiochien gewesen und veranstaltete um die Mitte des sechsten Jahrhunderts eine systematische Sammlung, welche aus einer Vorrede und fünfzig Titeln, entsprechend der Zahl der Bücher der Pandekten, besteht und deren Material aus den fünfundachtzig canones apostolorum, den Beschlüssen der vier ersten ökumenischen Konzilien, des Konzils von Sardika und der Synoden von Ancyra, Neu-Cäsarea, Gangra, Antiochien und Laodicea, sowie aus achtundsechzig Stellen aus Briefen des heiligen Basilius genommen ist.

Als Johannes im Jahre 565 Patriarch von Konstantinopel wurde, machte er eine neue und vermehrte Ausgabe seiner Sammlung, die unter dem Namen *συναγωγὴ κανόνων* bekannt und vom Papste Nikolaus I. als concordia canonum bezeichnet ward.[1])

Im Occident stellte der Diakon Fulgentius Ferrandus von Karthago um 546 in zweihundertzweiunddreißig sehr kurz gefaßten Kapiteln einen Auszug (breviatio canonum) fast aller griechischen und afrikanischen Konzilsbeschlüsse zusammen, und verwies auf die für jedes Kapitel benützten Quellen. Bei den griechischen Kanones gebrauchte er die altspanische Version. Sein Werk ist besonders deshalb wichtig, weil es afrikanische Synoden bringt, die sonst ganz unbekannt wären.[2])

---

[5]) Maassen Fr., Über eine lex Romana canonice compta, Wien 1860, und dessen Geschichte der Quellen ꝛc, Bd. I, S. 888 ff.

[1]) Zachariae, Hist. jur. gr. rom. delin., Heidelb. 1839, § 22, S. 32 f.; Pitra l. c. T. II. p. 368 sqq.

[2]) Ballerini l. c. P. IV. c. 1.; Maassen a. a. O., S. 800 f. Gedruckt ist die Sammlung von P. E. Chifflet, Fulgentii Ferrandi opera, Divion. 1694, 4°, ferner in Henr. Justelli Bibl. jur. c. vet. T. I. p. 448 sq., in der Maxima Bibliotheca Patrum, T. IX. p. 480 sq., bei Meermann, Nov. thes. jur. civ. et can. T. V. p. 133 sq.

Digitized by Google

Eine ähnliche Sammlung machte nach dem Jahre 563 der Bischof Martin von Braga († um 580). Sie besteht aus vierundachtzig Kapiteln, wovon die ersten achtundsechzig Kapitel von der Ordination und den Pflichten des Klerus, die letzten sechzehn von den kirchlichen Vergehen, insbesondere der Laien handeln. Außer den griechischen und afrikanischen Kanones sind auch einige spanische und gallische Synoden benützt und bei den griechischen Kanones erlaubte sich Martin sogar eine Abänderung im Interesse der abendländischen Disciplin.[3]) Die Sammlung, welche verschiedene Namen führt, wie liber capitulorum, collectio canonum oder capitulorum, hat später auch die Bezeichnung Concilium Martini Papae erhalten.[4])

Die gegen Ende des siebenten Jahrhunderts fertig gewordene Arbeit des Afrikaners Cresconius ist dagegen nichts weiter als eine systematische Umstellung des in der Dionysischen Sammlung enthaltenen Materials unter dreihundertundein Titeln, von denen die fünfzig ersten ganz nach der Reihenfolge der canones apostolorum gehen. Sie führt den Namen concordia canonum.[5]) Diesem Werke setzte Cresconius ein aus dreihundert Kapiteln bestehendes Inhaltsverzeichnis der einzelnen in der Concordia enthaltenen Kanones voraus, welches auch als eigenes Werk unter dem Namen breviarium oder breviatio canonum abgedruckt wurde.[6])

§ 22. Die Nomokanones.*)

Die kaiserlichen Verordnungen in Kirchensachen, wie sie in den weltlichen Rechtsbüchern vorlagen, wurden gleichfalls in

[3]) Ballerini l. c. c. 2.; Theiner, Disquisit. crit., p. 373 sq.; Maassen a. a. O., S. 802 ff.

[4]) Sie ist gedruckt in Justelli Bibl. jur. can. vet. T. I. Append. p. VII. sq.; Mansi, Coll. Conc. P. IX. col. 846 sq.; Lopez de Barrera, Exercitatio historica de antiquo codice canonum eccl. Hispan., Rom. 1758, 4°; Bruns, Canones apost. etc. T. II. p. 43 sq.

[5]) Ballerini l. c. c. 3.; H. Ph. C. Henke, De Cresconii concordia canonum in seinen Opusc. academ. Lips. 1802, p. 165 sq.; Maassen a. a. O., S. 807 ff. — Über eine spätere Umarbeitung des Cresconius siehe Maassen a. a. O., S. 846 f.

[6]) Chifflet, Divion. 1649, 4°; Meermann l. c. T. I.

*) Zachariae v. Lingenthal, Die griechischen Nomokanones, in den Mémoires de l'Académie impériale des sciences de St. Petersbourg, T. XXIII. Nr. 7.

Digitized by Google

gesonderte Sammlungen gebracht. So hatte Johannes Scholastikus als Patriarch von Konstantinopel einen Auszug aus zehn Novellen Justinians in siebenundachtzig Kapiteln gemacht, die er nach dem Tode dieses Kaisers seiner Concordia canonum anschloß.[1]) Später, jedoch noch vor Ablauf des sechsten Jahrhunderts, wurde eine Sammlung weltlicher Gesetze in Kirchensachen verfaßt, welche aus fünfundzwanzig Kapiteln besteht, von denen die ersten achtzehn Kapitel aus dem Codex, die letzten sieben aus den Novellen genommen sind.[2]) Alle vier Rechtsbücher Justinians aber benützte die unter dem Namen des Pseudo-Balsamon oder der Collectio tripartita bekannte Sammlung, welche um das Jahr 580 gemacht worden ist.[3]) Ihr dritter Teil enthält aber nur die drei ersten Titel des von Athanasius Scholastikus zu den Novellen gefertigten Kommentars,[4]) und die angehängten vier Novellen des Kaisers Heraklius scheinen eine spätere Zuthat zu sein.[5]) Für die griechische Kirche erschien es jedoch sehr zweckmäßig, die Kanones und die weltlichen Gesetze in Kirchensachen in einer und derselben Sammlung nach Maßgabe der Materien zu vereinigen, und so entstanden jene Sammlungen, die den Namen „Nomocanon" erhielten. Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts fügte ein Unbekannter den unter fünfzig Titel gebrachten Kanones des Johannes Scholastikus die darauf Bezug nehmenden kaiserlichen Gesetze (*συνάδοντα νόμιμα*) hinzu, woraus dann später durch Verarbeitung der Concordia canonum und der siebenundachtzig Kapitel des Johannes Scholastikus mit Benützung einiger Stellen aus

---

[1]) Abgedruckt bei Heimbach Gust. Ern., Anecdota T. II. p. 202 sq. (Lips. 1840), und bei Pitra l. c. T. II. p. 385 sq.

[2]) Heimbach l. c. Prolog. c. II. p. XXXI sq.; Pitra l. c. p. 370 sq. Nach Zachariä von Lingenthal (l. c. p. 3.) sind die Novellen ein späterer Zusatz und ist die Sammlung bald nach der Publikation des Codex (534) entstanden, indem er vermutet, daß sie einen Anhang zu der Kanonessammlung in sechzig Titeln gebildet habe.

[3]) Zachariae v. Lingenthal l. c. p. 8.

[4]) Über diesen Kommentar siehe Heimbach l. c. T. I. (Lips. 1838) p. 1 sq.

[5]) Pitra l. c. p. 371; dagegen Biener, Das kanonische Recht der griechischen Kirche, S. 188 f. — Gedruckt ist diese Sammlung in Henr. Justelli, Bibl. jur. can. vet. T. II. p. 1217 sq.; von Leunclav., Paratitla, Francf. 1593; bei Pitra l. c. p. 410 sqq.

Digitized by Google

der Digestenbearbeitung des Dorotheus, aus der Codexbearbeitung des Isidorus, und der Novellenbearbeitung des Athanasius ein Nomokanon hervorging,[6]) der die Kanones bloß mit Nummern anführte, den Gesetzestext aber bald abgekürzt, bald vermehrt und mit hinzugefügten Scholien gab. Dieser noch vor Kaiser Heraklius (610—641) entstandene Nomokanon erhielt bald mehrere Überarbeitungen.[7])

Noch berühmter wurde der Nomokanon in vierzehn Titeln, welcher dem Patriarchen Photius zugeschrieben wurde, sei es, daß man ihn, wie früher, für den Verfasser desselben, oder, wie jetzt, für dessen Überarbeiter hielt.[8]) Dieser zweite Nomokanon fällt jedoch in seiner ursprünglichen Gestalt in das siebente Jahrhundert[9]) und hatte ein reicheres Material, als das des Johannes Scholastikus war. Um das Jahr 883 erhielt dieser Nomokanon von einem unbekannten Verfasser Zusätze, indem er demselben die Kanones der trullanischen Synode[10]) und des

---

[6]) Dieser Nomokanon mag in Antiochien entstanden sein, da der Verfasser außer der Synagoge des Johannes Antiochenus nur Schriften berytischer und antiochenischer Rechtsgelehrten benützte. Zachariae v. Lingenthal l. c. p. 9.

[7]) Biener, Das kanonische Recht der griech. Kirche, S. 205; Pitra l. c. p. 372. — Der Nomokanon ist abgedruckt in Henr. Justelli Bibl. jur. c. vet. T. II. p. 603 sq.

[8]) S. Hergenröther, Das griechische Kirchenrecht bis zum Ende des neunten Jahrhunderts, in Berings Archiv für das katholische K.-R., Bd. 23, S. 213, und Desselben Photius, Bd. III, S. 92 ff.

[9]) Biener (a. a. O., S. 196) hält den Patriarchen Sergius I. (610 bis 638) oder einen von ihm beauftragten Zeitgenossen für den Verfasser, während Pitra (l. c. p. 438 sq.) schon den erwähnten Anteccssor Julian den ersten Grund zu diesem Nomokanon legen läßt, welche Annahme jedoch Zachariae v. Lingenthal (Über den Verfasser und die Quellen des Pseudo-Photianischen Nomokanon, in den Memoires de l'académie imper. des sciences de St. Petersbourg, Tom. 32. nr. 16. p. 9) für unrichtig erklärt.

[10]) Die trullanische Synode hat ihren Namen von dem Trullonsaale des kaiserlichen Palastes in Konstantinopel, wo sie im Jahre 692 abgehalten wurde, und wird auch synodus quini-sexta genannt, weil sie eine Ergänzung des fünften und sechsten ökumenischen Konzils sein sollte, wie denn auch ihre einhundertundzwei Kanones von den Griechen geradezu als Kanones des sechsten Konzils bezeichnet werden. Dieselben wurden vom päpstlichen Stuhle nur bedingt anerkannt. S. Hefele's Konziliengeschichte, 2. Aufl., Bd. III., S. 328 ff.

Digitized by Google

zweiten Konzils von Nicäa,[11]) ferner die Kanones der Photianischen Synode vom Jahre 861 und des achten allgemeinen Konzils vom Jahre 869, außerdem noch einige Stücke der weltlichen Gesetzgebung, welche mit den Kanones übereinstimmen, beifügte.[12])

Eine weitere Überarbeitung erhielt derselbe Nomokanon um das Jahr 1090 auf Veranlassung des Logotheten Michael von Theodor Bestes,[13]) welcher zu den Auszügen aus den Quellen des weltlichen Rechts die vollständigeren oder entsprechenden Texte hauptsächlich aus den Institutionen des Theophilus, aus dem κατὰ πόδας des Codex und dem Index des Thaleläus, aus der Sammlung der einhundertachtundsechzig Novellen und den Novellenbearbeitungen von Athanasius und Theodor beischrieb und nachwies, ob und wo die betreffenden Vorschriften in den Basiliken stehen und wie sie daselbst lauten.[14])

Der Chartophylax Theodor Balsamon, später Patriarch von Antiochien, versah um das Jahr 1178 den Nomokanon vom Jahre 883, den er unbedenklich dem Photius zuschreibt, mit einem ausführlichen Kommentar, in welchem er zugleich die neuere kaiserliche Gesetzgebung und die neueren Synodalschreiben und Synodalentscheidungen berücksichtigte.[15])

---

[11]) Die zweiundzwanzig Kanones dieses im Jahre 787 abgehaltenen Konzils haben die päpstliche Bestätigung nie erhalten (s. Hefele a. a. O., S. 348), jedoch hat Gratian die Hälfte derselben in sein Dekret aufgenommen (Hefele a. a. O., S. 475 f.).

[12]) Zachariae v. Lingenthal l. c. p. 13 sq. In der Vorrede wird zwar die Berücksichtigung der Beschlüsse der Photianischen Synode v. J. 879 versprochen, aber dieselben werden im Texte selbst nirgends citiert.

[13]) Eine sehr fehlerhafte Druckausgabe dieses Nomokanons lieferte Migne, PP. gr. T. CIV., eine korrekte dagegen Pitra l. c. p. 445—637. Eine Übersicht der wichtigsten Verschiedenheiten in den Exemplaren dieses Nomokanons giebt Hergenröther in Berings Archiv für Kirchenrecht a. a. O., S. 216 ff.

[14]) Zachariae v. Lingenthal p. 15 sq.

[15]) Zachariae v. Lingenthal p. 16 sq. Der Nomokanon in vierzehn Titeln mit dem Kommentar des Balsamon ist gedruckt in Voelli et Justelli Biblioth. jur. can. vet. T. II. p. 787 sqq. und im Σύνταγμα τῶν κανόνων von Rhallis und Potlis, Athen 1852, T. I.

Digitized by Google

§ 23. Die spanische oder Isidorische Sammlung.*)

Da es in Spanien Sitte war, auf den Synoden die Beschlüsse früherer Konzilien zu verlesen, so mußte diese Übung von selbst zu einer Sammlung der Synodalbeschlüsse führen, in welche dann später außer den spanischen Konzilssatzungen auch die Kanones anderer Konzilien sowie die päpstlichen Schreiben an spanische Bischöfe aufgenommen wurden.

Über die Existenz eines solchen Codex canonum der spanischen Kirche haben wir ein bestimmtes Zeugnis von dem Konzil zu Braga im Jahre 563.[1]) Eine Umarbeitung dieser Sammlung erfolgte wahrscheinlich nach dem dritten Konzil von Toledo im Jahre 589, und diese neue spanische Sammlung, welche während des siebenten Jahrhunderts verschiedentlich vermehrt wurde, wird nun dem Erzbischofe Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben.[2]) Sie besteht, wie die des Dionysius Exiguus, aus zwei Teilen.[3]) Der erste Teil enthält nur Konzilsbeschlüsse, und zwar beginnt er mit den Kanones der griechischen Synoden, wie sie in der altspanischen Version vorlagen, nur sind zwischen

*) Ballerini l. c. P. III. c. 2. bei Galland. l. c. T. I. p. 500 sq.; C. de la Serna Santander, Praef. hist. crit. in veram et genuinam coll. vet. canonum eccl. Hispanae a S. Isidoro Hispalensi adornatam, Bruxell. 1802, 8°; Regenbrecht, De canon. Apostolorum et codice Hispan., Vratislav. 1827. 8°; v. Eichhorn, Die spanischen Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, in den Abhandlungen der Berliner Akademie, Jahrgang 1834; Dr. Gams, Das altspanische Kirchenrecht, in der Tübinger Quartalschrift vom Jahre 1867, H. 1; Maassen a. a. O., S. 642 ff.

[1]) Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 283, Anm. 6.

[2]) Weil sich nämlich die Vorrede zu dieser Sammlung wörtlich in den Etymologien des heiligen Isidor findet; allein hieraus kann nicht der Schluß gezogen werden, daß der heilige Isidor der Verfasser der Sammlung sei, sondern nur, daß er aus der Sammlung für sein Werk geschöpft habe. Die Ansicht von Gams (a. a. O.), daß diese Sammlung in Toledo im Interesse der Machtansprüche dieser Kirche angelegt worden sei, wird von Maassen (a. a. O., S. 698 f.) widerlegt.

[3]) Der erste Teil erschien gedruckt unter dem Titel: Collectio canonum eccl. Hisp. ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum edita, Matrit. 1808 f.; der zweite als epistolae decretales ad rescripta R. R. Pontificum, Matrit. 1821 f.; beide Teile sind abgedruckt in der Sammlung von Migne, T. 84. — In den Handschriften wird die Sammlung vielfach als Liber canonum bezeichnet.

Digitized by Google

dem ersten Konzil von Konstantinopel und dem von Chalcedon noch zwei Briefe des heiligen Cyrillus von Alexandrien unter dem Namen des ephesinischen Konzils und die Beschlüsse des dritten Konzils von Konstantinopel eingeschoben; hierauf kommen sieben karthagische Synoden, darunter als viertes Konzil von Karthago die sogenannten Statuta ecclesiae antiqua, und die Kanones der Synoden von Mileve (402) und Telepte (408); daran reihen sich sechzehn gallische Synoden bis zum Jahre 549 und sechsunddreißig spanische Synoden bis zum Jahre 666 und unter diesen auch die Capitula Martini Bracarensis. Der zweite Teil giebt in einhundertunddrei Nummern Dekretalen von sechzehn verschiedenen Päpsten. Die älteste Dekretale ist vom Papste Damasus, die jüngste von Gregor dem Großen. Nach dieser großen zweiteiligen Sammlung wurde zu Ende des siebenten Jahrhunderts eine systematische Sammlung verfaßt in zehn Büchern, die wieder in Titel abgeteilt sind, deren jeder mehrere Kapitel enthält.[4]) Zu dieser systematischen Sammlung wurde dann unter dem Titel „Excerpta canonum" ein Kapitelverzeichnis gemacht, das sich zur Sammlung ebenso verhält, wie das sogenannte Breviarium des Cresconius zu dessen Sammlung. Dieses Breviar[5]) wurde dann auch der sogenannten Isidorischen Sammlung vorausgeschickt, um auf diese Weise gleichsam beide Sammlungen miteinander zu verbinden, da im Breviar das Konzil oder die Dekretale, denen das Citat angehörte, mit der Nummer bezeichnet war, unter der sie in der nachfolgenden Sammlung vorkamen.[6])

---

[4]) Nach Maassen (a. a. O., S. 677 f.) hatte die ursprüngliche Gestalt dieser Sammlung nur zehn gallische Synoden bis zum Jahre 511 und ging bei den spanischen Synoden nur bis zum vierten Konzil von Toledo im Jahre 633. In einer eigenen Form war diese spanische Sammlung in Gallien verbreitet (Maassen a. a. O., S. 710 ff.).

[5]) Abgedruckt in des Kardinals d'Aguirre Collect. max. Conciliorum omnium Hispaniae (Rom. 1693, IV. f.) T. III. unter der Aufschrift: Index ss. canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte VI. saeculo usque ad VIII., und bei Mansi, Coll. Conc. T. VIII. col. 1179 sq.; herausgegeben wurde es von Caj. Cenni unter dem Titel: „Codex veterum canonum ecclesiae Hispan.", Rom. 1739, 4°.

[6]) Maassen a. a. O., S. 813 ff.

Digitized by Google

§ 24. Irische und britische Kanonessammlungen.

In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts erscheint eine große systematische Sammlung, welche unter dem Namen der irischen Kanonessammlung bekannt ist. Das benützte kirchenrechtliche Material bilden außer vielen Stellen der Heiligen Schrift und zahlreichen Excerpten aus den Werken der Kirchenväter teils ältere allgemeine Konzilien des Orients, teils partikularrechtliche Bestimmungen, welche irischen, römischen und gallischen Rechtsquellen entlehnt sind. Sie ist von zwei Mönchen des Klosters Dairinis (der Eicheninsel) im Flusse Blackwater, Namens Rubin († 720) und Cucuimne († 747), verfaßt.[1] Die Zahl der Bücher ist verschieden und schwankt nach den Handschriften zwischen vierundsechzig und neunundsechzig. Die von Wasserschleben durch den Druck veröffentlichte Sammlung hat siebenundsechzig Bücher.[2] Sie ist sehr benützt worden, besonders in der fränkischen Kirche.[3] Das irrig dem Erzbischofe Egbert von York († 767) zugeschriebene Werk De jure sacerdotali ist fränkischen Ursprungs;[4] von Egbert

[1] V. Dr. Mac Carthy in der Londoner Academy, 3. Nov. 1888, p. 290 sq. — Eine noch ungedruckte Kanonessammlung gab Dr. Nürnberger (Mainz 1890) heraus, welche vorzüglich die irische Sammlung benützte und auch von Iren in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt zu sein scheint. Sie besteht aus 21 Büchern. S. Bellesheim im Arch. f. kathol. K.-R., Bd. 67, S. 202.

[2] Wasserschleben H., Die irische Kanonessammlung, 2. Aufl., Leipz. 1885.

[3] Fournier, P., De l'influence de la collection irlandaise sur la formation des collections canoniques, Par. 1899.

[4] Es besteht aus vier Büchern (vgl. Maassen a. a. O., S. 852 ff.), wovon die drei ersten in Bruchstücken (Mansi, Coll. Conc. T. XII. col. 459 sq.; Spelman, conc. orb. Britann. T. I. p. 82 sq.), das vierte Buch ganz gedruckt ist (L. Richter, antiqua canonum collectio qua in libr. de synodal. causis compilandis usus est Regino, Marburg 1844, 4°). Aus dem vierten Buche, welches den Charakter einer eigenen Kanonessammlung hat, ist ein Auszug vorhanden, welcher die Aufschrift führt: „Excerptiones e dictis et canonibus ss. Patrum concinnatae et ad ecclesiast. politiae institutionem conducentes“ (Wilkins, Concilia Magnae-Britanniae et Hiberniae, Lond. 1737, T. I. p. 101 sq.), und nach einer alten Handschrift vom Diakon Hucarius um 1040 verfaßt worden sein soll (Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 45).

Digitized by Google

selbst haben wir nur einen kurzen Dialog über kirchliche Institutionen.[5])

§ 25. Sammlungen im fränkischen Reiche.

Auch in der fränkischen Kirche entstanden gegen Ende des achten Jahrhunderts ausführliche systematische Sammlungen, von denen eine in drei Büchern ihren Stoff aus der vermehrten spanischen Sammlung und dem Hadrianischen Codex schöpfte,[1]) und eine andere in vier Büchern bereits oben (§ 24 mit Anm. 4) erwähnt worden ist. Besonders wichtig aber wurden die auf den Reichstagen unter Zuziehung der Bischöfe des Reiches erlassenen kirchlichen Verordnungen (Kapitularien)[2]) Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, deren Inhalt meist aus den Konzilienschlüssen und Kirchenvätern geschöpft ist. Abt Ansegisus von Fontenelle machte im Jahre 827 eine Sammlung in vier Büchern, von denen die beiden ersten die kirchlichen, die beiden anderen die weltlichen Kapitularien von Karl d. Gr., Ludwig dem Frommen und Lothar enthalten; dieselbe erlangte sogar offizielle Geltung.[3])

Die Sammlung, welche nach ihrer Aufschrift einen Mainzer Diakon Benedikt mit dem Beinamen Levita als Verfasser bezeichnet,[4]) sollte nun nach ihrer Vorrede ein Nachtrag zu dem

[5]) Abgedruckt in Wilkins, Concil. Magnae-Britann. T. I. p. 82 sq. und bei Mansi l. c. col. 482 sq.

[1]) Abgedruckt in Luc. Acherri Spicilegium etc., nov. ed. T. I. p. 509 sqq.

[2]) So wurden seit Karl Martell die königlichen Verordnungen genannt.

[3]) Platz F. (Die Kapitularien der fränkischen Könige, Pforzh. 1884) giebt eine Übersicht über den Inhalt der Kapitularien bis zu Karl d. Gr. Vgl. auch Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., von Abel und Simson, 2 Bde., Leipz. 1866 u. 1883, und Seeliger Gerh., Die Kapitularien der Karolinger, München 1893. Die Kapitularien der Merowinger, der Majores domus, Pipins, Karls d. Gr., Ludwigs des Frommen und Lothars sind herausgegeben in der neuen Quartausgabe der Monumenta Germaniae historica, Legum Sect. II. T. I. Hannov. 1883, wo man p. 391 sqq. auch die Sammlung des Ansegisus mit 3 Anhängen findet, und T. II. Hannov. 1897.

[4]) Abgedruckt in Steph. Baluzii Capitularia regum Francorum, Par. 1677, T. I. p. 801 sqq.; in Pertz, Monum. Germ. hist. T. IV. P. II. p. 39 sqq.; und bei Walter F.. Corpus juris German. T. II., p. 491 sqq.

Digitized by Google

Werke des Ansegisus sein. Sie besteht aus drei Büchern und wurde nach dem Tode des Erzbischofs Otgar von Mainz († 21. April 847) vollendet; allein sie ist nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil aus echten fränkischen Reichsgesetzen geschöpft, denn Benedikt Levita nahm vieles aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern, aus Kanonessammlungen, insbesondere aus dem Hadrianischen Codex und der Hispana, aus den römischen Rechtsbüchern und den germanischen Volksrechten in sein planloses Werk auf.[5]) Die von ihm aus diesem Material kompilierten Pseudo-Kapitularien stimmen nun nach Inhalt und Tendenz mit den pseudo-isidorischen Dekretalen überein. Daraus folgt, daß der sonst unbekannte Verfasser seine Sammlung nicht zu Mainz, sondern im Westfrankenreiche herausgegeben habe, wie denn dieselbe auch zuerst auf dem Reichstage zu Thiersy im Jahre 857 erwähnt wird, während Rhabanus Maurus, der Nachfolger Otgars auf dem Mainzer Bischofsstuhle, sie gar nicht gekannt hat.[6]) Gemäß dem Wunsche des Verfassers in der Vorrede, daß man neues Material, das etwa gefunden würde, hinzufügen möchte, hat sein Werk vier Nachträge (additiones) erhalten, von denen der dritte und vierte in Material und Tendenz den Pseudo-Kapitularien gleichen, ja der vierte Nachtrag steht mit den pseudo-isidorischen Dekretalen und den Kapiteln Angilrams in einem solchen Zusammenhange, daß sie sämtlich von einem und demselben Autor verfaßt zu sein scheinen.[7])

---

[5]) Knust, De Benedicti Levitae capitulorum collectione in Pertz, Monum. Germ. hist. l. c. Append. p. 19 sp.; Paul Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, Lips. 1863, p. CXLIII sq., p. CLXXXIII sq.; Maassen Fr., Zwei Exkurse zu den falschen Kapitularien des Benedikt Levita, im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 18 (1892), H. 1, S. 294 ff.; Seckel Emil, „Studien zu Benedikt Levita" im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 26, H. 1, S. 37 ff. Cf. Oeuvres de Julien Havet, T. I. Questions Mérovingiennes, Par. 1896.

[6]) Hinschius l. c. p. CLXXXVI.; P. Roth, Pseudo-Isidor, in Rudorffs Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V., H. 1, S. 15 ff.

[7]) Cf. Hinschius l. c. p. CLXXXII.

Digitized by Google

§ 26. Pseudo-Isidor.*)

Im Laufe des neunten Jahrhunderts begegnet man einer mit unechten Stücken, insbesondere mit falschen päpstlichen

---

*) Die Magdeburger Centurien T. II. c. 7. und T. III. c. 7.; Fr. Turianus, Adversus Magdeburgens. Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epist. decretal. Pontif. apost. L. V., Flor. 1572, 4°; Dav. Blondellus, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628, 4°; Van Espen, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in dessen Kommentar in canon. et decreta jur. vet. ac novi et in jus novissimum, opus posthumum, Col. 1755 f. P. III. p. 482—507; P. et H. Ballerini, De antiq. canon. collect. P. III. c. 6. in Gallandii Syllog. dissert., Mogunt. T. I. p. 528 sp.; Spittler L. G., Geschichte des kanon. Rechts, S. 216 ff.; Blascus, De collect. canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760, 4°, und bei Galland. l. c. T. II. p. 1 sqq.; Ant. Theiner, De Pseudo-Isidoriana canon. coll., Vratisl. 1827, 8° (s. d. Recension von Biener in der krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. III, H. 1); Möhler, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor, in der Tüb. Quartalschrift 1829 H. 3, 1832 H. 1, und in dessen vermischten Schriften, Regensb. 1839, Bd. I., S. 283 ff.; F. H. Knust, De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collect., Gött. 1832, 4°; Eichhorn K. F., Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, S. 39 ff.; Wasserschleben H., De patria decretalium Pseudo-isidorian, Vratisl. 1843, 8°; Desselben Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen, Breslau 1844, 8°; Desselben pseudo-isidorische Frage in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IV., S. 273 ff.; Kunstmann Fr., Fragmente über Pseudo-Isidor, in der Neuen Sion, Jahrg. 1845, Nr. 52; Desselben pseudo-isidorische Sammlung im Aschbachischen Kirchenlexikon; Hefele K. J., Über den gegenwärtigen Stand der pseudo-isidorischen Frage in der Tüb. Quartalschr. 1847, S. 583 ff.; Gfrörer, Untersuchung über Alter, Ursprung Zweck der Dekretalen des falschen Isidor, Freib. 1848, 8°; Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudo-isidorischen Dekretalen, Heidelb. 1849, 8°; Denzinger, Prolegomena zum neuen Abdrucke der pseudo-isidorischen Sammlung in Migne's Patrologie, T. 130., Par. 1853; Goecke, De exceptione spolii, Berol. 1858, p. 27 sq.; Waitzsäcker Jul., Hinkmar und Pseudo-Isidor in Niedners Zeitschrift für histor. Theologie 1858, S. 327 ff.; Desselben Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reiches im neunten Jahrhundert, Tüb. 1859; Desselben pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande, in Sybels histor. Zeitschrift, Bd. III., S. 42 ff.; v. Noorden, Ebo, Hinkmar und Pseudo-Isidor, in Sybels histor. Zeitschrift, Bd. VII., S. 311 ff.; Desselben Hinkmar, Erzbischof von Reims, Bonn 1863; P. Hinschius, Commentatio de collect. Pseudo-Isidori in seiner kritischen Ausgabe der Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, Lips. 1863, p. XI sqq.; Roth P., Pseudo-Isidor, in Rudorffs Zeitschrift für Rechts-

Digitized by Google

Dekretalen vermehrten spanischen Sammlung, welche nach der Vorrede einem Isidor Mercator[1]) zugeschrieben wird. Die Sammlung, welche in einer längeren und kürzeren Gestalt[2]) vorkommt, zerfällt in drei Teile. Voran geht ein Kapitelverzeichnis der päpstlichen Dekretalen von Klemens bis Damasus, an welches sich die Vorrede und dann ein unterschobener Brief des Bischofs Aurelius von Karthago an den Papst Damasus und die gleichfalls fingierte Antwort des letzteren anschließt. Nun beginnt der erste Teil der Sammlung mit einem Ordo de celebrando concilio aus dem vierten Konzil von Toledo,

---

geschichte, Bd. V., S. 1 ff.; de Regnon, La question des fausses Décrétales en 1866, in den Etudes religieuses 1866, II.; Ch. de Smedt, Les fausses Décrétales, l'episcopat franc. et la cour de Rome du 9. au 11. siécle in den Etudes relig. histor. et littér., Nr. 31, Par. 1870; Chautrel J., Les fausses Décrétales, Par. 1870, 8°; Föste C. H., Die Reception Pseudo-Isidors unter Nikolaus I. und Hadrian II., Leipz. 1881; Jungmann Bern., Dissertationes selectae in hist. eccl., Ratisb. 1882, T. III. p. 256 sq.: De collectione decretalium Pseudo-Isidori; Schrörs H., Hinkmar, Erzbisch. von Reims, Freiburg i. Br. 1884; Maassen Friedr., Pseudo-isidorische Studien, I. Wien 1884, II. Wien 1885; Simson Bernh., Pseudo-Isidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans, in Dove's Zeitschr. f. K.-R., Bd. XXI., S. 151 ff. Derselbe, Die Entstehung der Pseudo-Isidorischen Fälschung in Le Mans, Leipz. 1886; Fournier P., La question des Fausses Décrétales, in der Nouvelle Revue historique de droit francais et étranger, V. XI, p. 70 sqq. et V. XII, p. 103 sqq.; Müller, Zum Verhältnis Nikolaus I. und Pseudo-Isidors, im Neuen Archiv Bd. 25 (1900), S. 652 ff.

[1]) Mercator haben die meisten und ältesten Handschriften; einige spätere lesen peccator statt mercator und vier Codices lesen mercatus, was soviel als redemptus bedeutet (Hinschius l. c. p. CCXXX.). Der Name Mercator kommt übrigens von dem Kirchenschriftsteller Marius Mercator, der in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts lebte und dessen lateinische Übersetzung der varii sermones impii Nestorii de incarnatione D. n. J. Chr. Pseudo-Isidor hier benützt hat (Hinschius in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. VI., S. 118 f.).

[2]) Nach Hinschius (l. c. p. LII. sq.) ist die kürzere Form ein Auszug aus der längeren und hierfür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß in einer im Jahre 869 zu Rom gehaltenen Rede, welche Maassen unrichtig dem P. Hadrian II. zuschreibt, die kürzere Form mit der für die vollständigere Sammlung verfaßten Vorrede benützt wurden (vgl. hierüber Richter-Dove, Lehrb. des K.-R., 8. Aufl., S. 93 f.); Wasserschleben dagegen hält die kürzere Form für die ursprüngliche, welche nach ihm in Mainz verfaßt worden sein soll (s. Sybels histor. Zeitschr., Bd. 64, S. 237 f.).

Digitized by Google

einem Verzeichnis der Dekretalen der ältesten Päpste und verschiedener Konzilien, den Titeln der apostolischen Kanones und einem apokryphen Briefe des Hieronymus an Papst Damasus, worauf die fünfzig apostolischen Kanones aus der Dionysischen Sammlung und sechzig falsche Dekretalen von Papst Klemens I. bis Papst Melchiades folgen. Der zweite Teil besteht aus einem Traktate De primitiva ecclesia et synodo Nicaena, an welchen sich die unechte Schenkungsakte Konstantins d. Gr. an Papst Sylvester, ein Traktat „quo tempore actum sit Nicaenum Concilium" aus der Hispana und eine andere aus der Quesnellschen Sammlung genommene Vorrede zum Nicäner Konzil in Prosa und in Versen anschließen. Hierauf folgen die zehn griechischen Konzilien mit der epistola formata des Bischofs Attikus von Konstantinopel, die sieben karthagischen mit der Synode von Mileve, dann zehn gallische und fünfundzwanzig spanische Konzilien mit den Capitulis Martini Baracarensis, sämtliche aus der Hispana genommen, jedoch nicht aus der ursprünglichen, sondern aus einer vermehrten Sammlung, bei der aber das Verzeichnis der ursprünglichen beibehalten war. Der dritte Teil beginnt mit einer aus der Hispana entlehnten Vorrede und einem Verzeichnis der päpstlichen Dekretalen, worauf die päpstlichen Dekretalen von Sylvester bis Gregor d. Gr. und Gregor II. folgen, darunter fünfunddreißig unechte.[3]) Außer den Kapiteln Angilrams findet man in den verschiedenen Handschriften noch andere Anhänge, wie den libellus apologeticus pro synodo palmari romana des Ennodius, zwei angebliche unter Papst Symmachus gehaltene römische Synoden, zwei demselben Papste beigelegte Briefe und die Disputation zwischen Kaiser Konstantius und Papst Liberius aus der historia tripartita.[4])

Was nun die Zeit der Abfassung dieser Sammlung betrifft, so findet man die erste sichere Spur der Benützung pseudoisidorischer Dekretalen in der Narratio der von Ebo ordinierten Kleriker, welche gegen ihre Verurteilung auf der Synode zu

[3]) Die kürzere Form der pseudo-isidorischen Sammlung besteht außer den zwischen Aurelius und Damasus gewechselten Briefen nur aus den Dekretalen der Päpste von Klemens I. bis Damasus inclus. einiger Briefe des letzteren.

[4]) V. Ballerini l. c. P. III. c. 6. § 5.

Digitized by Google

Soissons i. J. 853 an den Papst appellierten, und auch Erzbischof Hinkmar von Reims scheint um diese Zeit schon die Sammlung Pseudo-Isidors gekannt zu haben; dagegen kennt die Synode von Meaux im Jahre 845 bei ihren Beschlüssen gegen die Chorbischöfe, gegen welche auch die falschen Dekretalen gerichtet sind, dieselben nicht, wohl aber wird in der pseudo-isidorischen Sammlung auf die zwischen 845 und 849 verfaßte Schrift des Rhabanus Maurus über die Chorbischöfe Rücksicht genommen, und so kann dieselbe erst um die Mitte des neunten Jahrhunderts entstanden sein. Auf den nämlichen Zeitpunkt wird man geführt, wenn der enge Zusammenhang dieser Sammlung mit dem Werke Benedikts Levita in Betracht gezogen wird.[5])

Die erste Benützung dieser Sammlung, die für die falschen Dekretalen gebrauchten Quellen (wie das westgotische Breviar, Quesnellische Sammlung, der Hadrianische Codex u. s. w.), die darin vorkommenden Idiotismen und die in den falschen Dekretalen sichtbaren Tendenzen weisen auf das westfränkische Reich als das Vaterland der Pseudo-Isidoriana hin, und zwar auf die Reimser Kirchenprovinz, für welche auch die auf die Primatialrechte Bezug nehmenden falschen Dekretalen besser passen, als für Mainz; zugleich läßt sich dann hieraus das doppelsinnige Benehmen des Erzbischofs Hinkmar von Reims gegen die falschen Dekretalen leicht erklären.[6])

Nach der Vorrede hat man annehmen wollen, Pseudo-Isidor habe bei seinem Werke keinen anderen Zweck, als die größtmögliche Vollständigkeit einer Sammlung von Kirchenrechtsquellen verfolgt; allein ganz abgesehen davon, daß Pseudo-Isidor von manchen Dingen, worüber die Synoden seiner Zeit Verordnungen erließen, nichts in seine Sammlung aufgenommen hat, so spricht sich doch darin, daß von den falschen Dekretalen die bei weitem größte Zahl, ungefähr siebzig, fast nur von den Anklagen gegen die Bischöfe handeln, eine bestimmte Tendenz aus. Die Umgestaltung der fränkischen Gerichtsverfassung und dadurch die

[5]) Cf. Hinsch. l. c. p. CXLIII sq.

[6]) S. Lurz G., Über die Heimat Pseudo-Isidors, in den histor. Abhandlungen, herausgegeben von P. Heigel und H. Grauert, München 1898, H. 12; Gietl, Die Heimat der Pseudo-Isidorischen Dekretalen, im histor. Jahrbuch, Bd. XX, S. 441 ff.

Digitized by Google

Befreiung des Klerus von dem drückenden Einflusse der Staatsgewalt scheint der nächste Zweck Pseudo-Isidors hierbei gewesen zu sein. Die Sammlung ist, wie Roth[7]) mit Recht bemerkt, eine Fälschung von Beweisdokumenten für einen seit lange geführten Prozeß, und es handelt sich bei dieser Fälschung nicht darum, was der Verfasser zu erreichen wünschte, sondern was er damit erreichen zu können glaubte. Ist dieses richtig, dann wird nicht leicht eine andere Persönlichkeit gefunden werden, der man eine solche durch Gelehrsamkeit[8]) und Anordnung des Stoffes ausgezeichnete Arbeit zutrauen könnte und die auch Gelegenheit und Muße zu solchen Werken hatte, als Ebo, Erzbischof von Reims und seit 845 Bischof von Hildesheim († 20. März 851).[9])

Mag man nun immer die pseudo-isidorische Fälschung päpstlicher Dekretalen eine fraus pia nennen, wie Möhler thut,[10]), so kann dadurch die That Pseudo-Isidors wohl entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt werden. Die falschen Dekretalen wurden bis

[7]) A. a. O., S. 27.

[8]) Hinschius l. c. p. CXXXVII sq. zählt im ganzen achtzig von Pseudo-Isidor benützte Quellen auf, die sich allerdings auf neunundvierzig reduzieren lassen, insofern Pseudo-Isidor nicht alle Werke selbständig benützte, sondern aus von anderen verfertigten Excerpten schöpfte; aber auch diese Zahl zeigt von großer litterarischer Kenntnis für die damalige Zeit.

[9]) Über Ebo vgl. Weizsäcker in Sybels histor. Zeitschrift, Bd. III., S. 93; Wasserschleben, Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 58; Schrörs, Hinkmar, Erzb. v. Reims, S. 27 ff., 476 ff.; Dümmler Ernst, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl., Leipz. 1887, Bd. I., S. 260 ff. Gegen die Ansicht Langens in Sybels histor. Zeitschrift (Bd. 48, H. 3, S. 473 ff.), daß der Abt Servatus Lupus von Ferrières der Verfasser der falschen Dekretalen sei, siehe Dove's Zeitschrift für K.-R., Bd. 18, S. 294. Simson (Entstehung der pseudo-isidor. Fälschung in Le Mans, S. 114) meint, die Tendenzen der falschen Dekretalen, die Bischöfe der Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht zu entziehen und sie der des römischen Stuhles zu unterstellen, passen besser auf die Schicksale des Aldrich von Le Mans als des Ebo von Reims; allein die in Le Mans gemachten Fälschungen sind nur eine Vorarbeit der viel umfassenderen Fälschungen bei Benedikt Levita und Pseudo-Isidor. S. dagegen Wasserschleben in Sybels histor. Zeitschrift, Bd. 64, S. 234 f. Dem Simson stimmt zu Fournier Paul, De l'origine des fausses décrétales im Congrès scientifique international des catholiques, tenu à Paris du 8. au 13. April 1888, T. II, p. 403 sqq., Par. 1889.

[10]) In der Tübinger Quartalschrift a. a. O.

Digitized by Google

in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts allgemein für echt gehalten[11]) und gingen in die meisten und bedeutendsten Sammlungen des Kirchenrechts, insbesondere in das berühmte Gratianische Dekret über. Schon durch diese Benützung der pseudo-isidorischen Sammlung wird die Ansicht jener widerlegt, welche der Sammlung die Bedeutung einer eigentlichen Quelle des Kirchenrechts absprechen und behaupten, auch ohne die falschen Dekretalen würde sich die kirchliche Verfassung und Disciplin auf ihren göttlichen Grundlagen in voller Konsequenz ebenso fortentwickelt haben.[12]) Allerdings haben die falschen Dekretalen die Verfassung und Disciplin der Kirche nicht fundamental verändert oder gar erst den primatus jurisdictionis geschaffen, vielmehr fußen die Sätze Pseudo-Isidors auf denselben, setzen ihn also voraus; aber Pseudo-Isidor hat dadurch, daß er das, was er damals für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche als notwendig und zweckmäßig erkannte, durch die Autorität der ältesten Päpste gesetzlich fixierte, die universelle Gewalt des Papstes mehr zur allgemeinen Anerkennung gebracht und gegenüber dem die Einheit der Kirche und die päpstlichen Rechte sehr gefährdenden Staatskirchenrechte jene Theorie von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat vorbereitet, welche Papst Gregor VII. und seine Nachfolger durchzuführen suchten.[13])

[11]) Der erste, welcher den Verdacht der Unechtheit gegen diese Dekretalen aussprach, war Nikolaus von Cusa († 1464) in seinem Werke „De concord. cathol." L. III. c. 2. Dessenungeachtet wurde noch später die Echtheit derselben verteidigt. Gegen die Magdeburger Centuriatoren trat der Jesuit Franz Torres für die Echtheit der falschen Dekretalen ein, welcher von dem calvinistischen Prediger David Blondell widerlegt wurde, gegen den wieder der Franziskaner Bonaventura Malvasia (Nuntius veritatis David Blondello missus, Rom. 1635) die Echtheit dieser Dekretalen zu verteidigen suchte. Das letztere that auch der Kardinal d'Aguirre († 1699) in seiner Collectio maxima Conc. omn. Hispan. (T. I. Rom. 1753) und in der neuesten Zeit noch Ed. Dumont (Les fausses Décrétales) in der Revue des questions historiques, T. I. p. 392 sq. et T. II. p. 97 sq., Par. 1866—1867.

[12]) Cf. Jungmann l. c. p. 282 sqq.: „De influxu Decretalium Pseudo-Isidori in disciplinam ecclesiae."

[13]) S. Weyl Rich., Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrechte unter den Karolingern, Bresl. 1892. Welche Anwendung Gratian von den falschen Dekretalen machte, zeigt Fr. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanon. Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. I., S. 93 f.

Digitized by Google

Als Anhang zu der pseudo-isidorischen Sammlung findet man in den Handschriften die sogenannten Capitula Angilramni,[14]) achtzig an der Zahl, welche sich auf die Anklagen der Bischöfe beziehen und nach Material und Inhalt mit den falschen Dekretalen Pseudo-Isidors so genau übereinstimmen, daß sie für einen Teil des pseudo-isidorischen Betrugs erklärt werden müssen, und zwar soll nach der Ansicht von Hinschius Pseudo-Isidor selbst diese Kapitel verfertigt haben, um sie bei Abfassung seiner Dekretalen zu gebrauchen und zugleich die Vorschriften über die Anklagen gegen die Geistlichen im ganzen darzustellen, von denen er in den Dekretalen an vielen Stellen zerstreut handelte.[15])

§ 27. Pönitentialien.*)

Einen sehr wichtigen Zweig des kirchlichen Lebens bildete in der früheren Zeit der Kirche die Bußdisciplin. Eine Anleitung

[14]) V. P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, p. 757 sqq.

[15]) Hinschius l. c. p. CLXXX. Vgl. auch Wasserschleben, Beitr. zur Geschichte der falschen Dekretalen, S. 14 ff.

*) Kunstmann Fr., Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844; Hildenbrand K., Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher, Würzb. 1851; Wasserschleben H., Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851; Wilda W. E., Das kirchliche Bußwesen im Abendlande, besonders bei den germanischen Völkern, in der allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Braunschweig 1853, S. 120 ff.; Köne J. R., Der alte sächsische Beichtspiegel zur Zeit des hl. Ludgerus und seiner nächsten Nachfolger, Regensb. 1860; Dove R. W., Die fränkischen Sendgerichte, in der Zeitschr. für K.-R., Bd. IV., S. 6 ff.; Friedberg E., Aus deutschen Bußbüchern, Halle 1868; Bering Fr., Zur Geschichte der Pönitentialbücher, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 30, S. 204 ff.; Derselbe, Zur Charakteristik der mittelalterlichen Pönitentialbücher, a. a. O., S. 365 ff.; Schmitz Herm. J., Das Poenitentiale Romanum, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 33, S. 3 ff. und Bd. 34, S. 233 ff.; Derselbe, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Bd. I, Mainz 1883, und „Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren", Bd. II, Düsseldorf 1898; Derselbe, Neue Beiträge zur Geschichte der Pönitentialien, und Pönitentialien in den Bibliotheken Dänemarks und Schwedens, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 51, S. 3 ff., S. 377 ff.; Derselbe, Das sog. Theodorsche Bußbuch in der Hamiltonschen Handschriften-Sammlung der kgl. Bibliothek zu Berlin, ebendas., Bd. 54, S. 381 ff.; Bruno Albers, O. S. B., Wann sind die Beda-Egbert'schen Bußbücher verfaßt worden und wer ist ihr Verfasser, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 81, S. 393 ff.

Digitized by Google

zur Auferlegung der mit Rücksicht auf die Schwere der Sünde und die Lage des Sünders genau festgesetzten Bußstrafen gaben die sog. Libri poenitentiales (Beichtbücher) oder Poenitentialia. Während nun die ältesten Bußbücher nur die auf den Synoden erlassenen Bußkanones enthalten, findet man später eine Accommodation an die Rechtsanschauung und die kirchliche Gewohnheit einer bestimmten Partikularkirche, wie das zunächst in der britischen Kirche geschah. Hier ist besonders berühmt ein dem Erzbischofe Theodor von Canterbury († 690) zugeschriebenes, aber nicht von ihm verfaßtes Poenitentiale; die Pönitentialien von Beda dem Ehrwürdigen († 735) und vom Erzbischofe Egbert von York († 767) wurden später miteinander verbunden und in verschiedenen Formen verarbeitet. Durch eingewanderte irische oder angelsächsische Mönche drang im achten Jahrhundert die angelsächsische Bußdisciplin auch in die fränkische Kirche ein, wie wir das aus jenen fränkischen Bußbüchern sehen, die dem hl. Columban[1]) und Kummean zugeschrieben werden. Im neunten Jahrhundert erhob sich gegen das Vorwiegen nationaler Anschauung die Reaktion, und es erschienen nun Bußbücher, welche wieder die altkirchlichen Vorschriften über das Bußwesen zur Geltung zu bringen suchten. Zu diesen gehört die Sammlung des Bischofes Halitgar von Cambrai (817—835) in sechs Büchern[2]) und der Liber poenitentium des Rhabanus Maurus, für den Erzbischof Otgar von Mainz um 841 verfaßt.[3]) Das

[1]) Schmitz, Columban und sein angeblicher Einfluß auf das Bußwesen im fränkischen Reiche, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 49, S. 3 ff.; gegen die Behauptungen von Otto Sebaß in seiner Schrift „Über Columba von Luxeuils Klosterregel und Bußbuch" (Dresden 1883) und in seiner Abhandlung „Das Poenitentiale Columbani" in der Zeitschrift für K.-G. von Brieger und Beß (Gotha 1893, Bd. 14, S. 430 ff.), siehe Schmitz im citierten Archiv, Bd. 51, S. 3 ff. und Bd. 59, S. 209 ff., und dessen Abhandlung „Sebaß und Hinschius in ihrer Stellung zur Columban-Frage" im cit. Arch., Bd. 71, S. 436 ff. und Sebaß Erwiderung in der obigen Zeitschrift für K.-G., Bd. 15, S. 72 ff.

[2]) Ausführlich hierüber handelt Maassen, Geschichte der Quellen, Bd. I. S. 865 ff. Daß die Sammlung stets 6 und nicht 5 Bücher gehabt, zeigt Nostitz-Rieneck „Zum Bußbuch Halitgars v. Cambray in der Zeitschrift für kath. Theologie, Bd. 20, S. 566 ff.

[3]) Maassen a. a. O., S. 870. Auch das Schreiben des Rhabanus Maurus an den Bischof Heribald von Auxerre vom Jahre 853 hat größtenteils denselben Inhalt.

Digitized by Google

sechste Buch der Sammlung Halitgars ist ein kurzes Pönitentiale, welches angeblich dem römischen Archiv entlehnt sein soll. Auch sonst findet man öfter ein Poenitentiale Romanum erwähnt. Von einem offiziellen Beichtbuche der römischen Kirche, welches für die ganze abendländische Kirche Geltung gehabt hätte, kann nicht die Rede sein,[4]) da die Bußdisciplin von jeher Gegenstand der Partikulargesetzgebung in der Kirche war und die Bischöfe auf den Diöcesan- und Provinzialsynoden die Art und Dauer der Buße bestimmen konnten; wohl aber sind auch für die in der römischen Partikularkirche herrschende Bußpraxis Pönitentialien im Gebrauche gewesen,[5]) wie denn der Besitz eines Beichtbuches bis ins fünfzehnte Jahrhundert herab als unentbehrlich für jeden Pfarrer galt.[6])

§ 28. Ritual- und Formelbücher.

Sowohl für die Verwaltung der Sakramente und kirchlichen Ceremonien als auch für die Vollziehung anderer kirchlicher Geschäfte entstanden besondere Sammlungen. Dahin gehören die Ritualien, von denen die Ordines Romani die ältesten und reichhaltigsten sind.[1]) Sie enthalten außer den gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebräuchen auch jene, welche bei der Konsekration der Bischöfe und des Papstes, bei der Benediktion der

[4]) Durch das Beiwort „Romanum" sollte nur die allgemein kirchliche traditionelle Übung in Gemäßheit der alten Kanones, die regula disciplinae, ausgedrückt werden. S. Schmitz, Die Tendenz der Provinzialsynoden in Gallien seit dem fünften Jahrhundert und die röm. Bußbücher, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 71, S. 21 ff.

[5]) Schmitz, Das Poenitentiale Romanum, a. a. O., S. 9 ff.

[6]) S. Weber H., Bamberger Beichtbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Kempten 1885.

[1]) In Mabillons Museum Italicum T. II. und bei Migne, T. 79, sind fünfzehn ordines romani abgedruckt. Der erste Ordo romanus bei Mabillon gehört der Zeit Gregors d. Gr. an (Grisar, Die Stationsfeier und der erste röm. Ordo, in der Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbr. 1885, S. 385 ff.; Bickell, in der Innsbrucker theol. Zeitschrift 1885, S. 416; Kienle, in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden 1885, H. 1, S. 56); Meckel Kl. (Über das Alter der beiden ersten röm. Ordines in der Tübinger Quartalschrift 1862, S. 59) dagegen läßt die beiden ersten röm. Ordines bei Mabillon Ende des achten oder Anfang des neunten Jahrhunderts verfaßt sein. Vgl. auch Propst E., Die ältesten röm. Sakramentarien und Ordines erklärt, Münster 1892.

Digitized by Google

Könige und des Kaisers, bei Einweihung von Kirchen, Eröffnung von Konzilien u. s. w. vorkommen. Sammlungen von Formularien für die kirchlichen und bürgerlichen Rechtsgeschäfte gab es im fränkischen Reiche schon seit dem fünften Jahrhundert,[2] von denen die zwei Bücher des Mönches Markulf um 660 die bedeutendsten sind. Die römische Kirche hatte eine Formelsammlung im Liber diurnus, in der Zeit des siebenten Jahrhunderts verfaßt.[3] Man findet hier außer den Formularien für die päpstlichen Schreiben an weltliche Fürsten auch den Ordinationsritus des Papstes und der suburbikarischen Bischöfe, die Verleihung des Palliums, die Verwaltung der Patrimonien der römischen Kirche, die Erteilung der Privilegien u. s. w. behandelt. Ebenso hatten einzelne Diöcesen solche Formelbücher.[4]

§ 29. Die wichtigsten Sammlungen von Pseudo-Isidor bis Gratian.

Zwischen 883 und 897 entstand in Italien eine noch ungedruckte Sammlung in zwölf Büchern, welche einem Archipraesul Anselmus dediziert ist, worunter man wahrscheinlich Anselm II., Erzbischof von Mailand, zu verstehen hat. Diese Collectio Anselmo dedicata hat die Pseudo-Isidoriana nur in ihrer kürzeren Form benützt; auch findet man bei ihr viel römisches

[2]) Eug. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle. 3 Vol., Par. 1859—1871. Die Formularien des Merowingischen und Karolingischen Zeitalters gab Zeumer heraus in der neuen Ausgabe der Monumenta Germaniae historica, Legum Sectio V. (Hannov. 1886), wo man p. 32 sqq. die Formelbücher Markulfs findet.

[3]) Eug. de Rozière, Liber diurnus, Par. 1869, 8°; Sickel Th. E. Ab., Liber diurnus rom. Pontificum, ex unico codice Vaticano denuo edit., Vindob. 1889. Gegen die Sickelsche Dreiteilung des Liber diurnus erklärt sich Duchesne in der Bibliotheque de l'école des chartes LII. 1891, p. 4—30; für Sickel dagegen tritt ein Hartmann L. M. in den Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XIII. S. 239 ff.; Friedrich J., Zur Entstehung des Liber diurnus in den Abhandlungen der phil.-histor. Klasse der bayr. Akademie der Wissensch. 1890, I. S. 58 f.

[4]) Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Konstanz, Leipz. 1857; Rockinger L., in den Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte, Bd. VII., München 1858; Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern auf der Münchner Staatsbibliothek, Sitzungsbericht der philol.-histor. Klasse der Akad. der Wiss., Münch. 1892, H. 3.

Digitized by Google

Civilrecht.[1]) Sie wird als Corpus canonum citiert und scheint sehr im Gebrauche gewesen zu sein.

Um 906 verfaßte im Auftrage des Erzbischofes Rathbod von Trier der von seiner Abbatialwürde abgekommene Benediktiner Regino von Prüm eine Anleitung zu den bischöflichen Visitationen. Sein Werk „De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis“[2]) zerfällt in zwei Teile, von denen der erste den Klerus, der zweite die Laien angeht. Ein ganz besonderes Gewicht legt Regino darauf, daß er auch die neueren Synoden Galliens und Germaniens mit in das Bereich seiner Arbeit gezogen. Außerdem benützte Regino die weltlichen Rechtsbücher, sowie die vorhandenen Kanones- und Bußsammlungen, worunter zwar auch die Pseudo-Isidoriana ist, aus der indes nur weniges aufgenommen worden.

Durch Reichhaltigkeit des Stoffes zeichnet sich die Sammlung des Bischofs Burchard von Worms aus. Das Werk, gewöhnlich „Dekret“ genannt, besteht aus zwanzig Büchern[3]) und ist zwischen 1012 und 1022 verfaßt. Burchard hat, wie Pseudo-Isidor, manches in unrichtiger Überschrift angesetzt und älteren Konzilien oder Päpsten zugeschrieben, was späteren oder gar weltlichen Rechtssammlungen angehörte.[4]) Sein Werk half einem tiefgefühlten Bedürfnisse seiner Zeit ab und fand daher in Deutschland und Frankreich die weiteste Verbreitung.

---

[1]) Dasselbe ist aus der Lex romana canonice compta genommen (Maassen Fr., Über ein Lex romana canonice compta, S. 32 ff.) und vielleicht späterer Zusatz (Richter L., Beiträge zur Kenntnis der Quellen des kanon. Rechts, S. 50 f.).

[2]) Im Druck herausgegeben von H. Wasserschleben (Reginonis libri II. de synodal. caus. et discipl. eccles., Lips. 1840; auch bei Migne T. 152.

[3]) Gedruckt bei Migne T. 140. Das neunzehnte Buch handelt von der Buße und führt den Namen Corrector, das zwanzigste handelt über die zukünftigen Dinge und heißt daher Liber speculationum.

[4]) Über die Quellen Burchards siehe Maassen, Zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts im Mittelalter, in Pözls kritischer Vierteljahrsschrift, Bd. V., S. 191 ff., und Hauck R., Über den liber decretorum Burchards v. Worms, in den Berichten der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-histor. Klasse 1894, I. S. 65 ff. Über eine nach Burchard in Deutschland entstandene Kanonessammlung, die sich handschriftlich in der Bibliothek S. Geneviève zu Paris befindet, siehe Blumenstock im Arch. f. k. K.-R., Bd. 65, S. 150 f.

Digitized by Google

Die noch ungedruckte Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn Büchern beruht meistens auf der Collectio Anselmo dedicata und dem Dekrete Burchards, doch sind auch die römischen Rechtsbücher und für manches, wie es scheint, das römische Archiv benützt worden.[5]) Auch die „Diversorum sententiae patrum" genannte Sammlung, welche gegen 1050 entstand, hat Anselm benützt.[6])

Sehr interessant ist die Sammlung, welche der Kardinal Deusdedit zwischen Mai und September 1087 vollendete und dem Papste Victor III. (1086—1087) widmete.[7]) Sie zerfällt in vier Bücher, welche über die römische Kirche, den Klerus, das Kirchengut und die kirchliche Immunität handeln. Vieles ist hier aus dem römischen Archiv geschöpft; unter den päpstlichen Dekretalen befinden sich aber auch pseudo-isidorische. In der noch ungedruckten, aus zehn Büchern bestehenden Sammlung des Bischofs Bonizo von Sutri ist besonders das vierte Buch, welches von den Vorrechten der römischen Kirche handelt, wichtig. Sie wurde bald nach 1089 vollendet.[8])

Dem Bischof Yvo von Chartres († 1117)[9]) wird eine große Sammlung in siebzehn Büchern, Decretum genannt,[10]) zugeschrieben. Ob aber Yvo wirklich der Verfasser sei, darüber wird gestritten.[11]) Dagegen ist die Pannormie, eine systematische

---

[5]) S. Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 311 f.

[6]) Fournier Paul, Le premier manuel canonique de la réforme du XI. siècle, Rom. 1894.

[7]) Sie ist jetzt im Drucke herausgegeben von Martinucci P. (praefect. alter. biblioth. Vatic.), Deusdedit presbyt. Card. collectio canonum e cod. Vatic. Venet. 1869 (s. hierüber Friedberg Em. in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 20). Löwenfeld S., Die Kanonsammlung des Kardinals Deusdedit und das Register Gregors VII., im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung 1885, S. 311 ff., und dagegen Sackur Ernst, Der Dictatus papae und die Kanonessammlung des Deusdedit, ebendas. Bd. 18, H. 1, Nr. VI, S. 137 ff.

[8]) Schulte a. a. O., S. 312 f.

[9]) Dombrowski, Yvo, Bischof v. Chartres, sein Leben und sein Wirken, Bresl. 1881; Fournier, Yves de Chartres, et le droit canonique, in der Revue des questions historique, Bd. 63, 1898, p. 51 sqq.

[10]) Gedruckt bei Migne T. 161.

[11]) Nach Theiner (Über Yvos vermeintliches Dekret, Mainz 1832) rührt das Dekret von einem späteren Verfasser her, während Wasser-

Digitized by Google

Sammlung in acht Büchern,[12]) von Yvo. Sie ist aus dem Dekrete, der Collectio Anselmo dedicata und der Sammlung des Anselm von Lucca kompiliert.

Durch eine eigentümliche, von den früheren Sammlungen unabhängige Benützung der römischen Rechtsquellen zeichnet sich der Polycarpus, eine in acht Büchern abgeteilte Sammlung des Kardinals Gregor, aus. Sie ist vor dem Jahre 1118 verfaßt und hat ihr Material größtenteils aus der Collectio Anselmo dedicata und der Sammlung des Anselm von Lucca geschöpft.[13]) Sie ist noch ungedruckt.

Wegen ihrer Benützung durch Gratian ist zu erwähnen die Schrift „De misericordia et justitia et de illis, qui sunt extra ecclesiam“[14]) von dem Domscholastiker Algerus von Lüttich, ein systematischer Traktat über die kirchliche Disciplin, vor dem Jahre 1121 verfertigt. Das kanonistische Material ist aus dem Hadrianischen Codex, den Briefen Gregors d. Gr., aus Pseudo-Isidor, Burchard und Yvo zumeist genommen; doch hat Algerus sich für das ältere Material keineswegs nur an die früheren systematischen Sammlungen gehalten, sondern die Urquellen selbst aufgesucht. Auch einen „Liber sententiarum“, den derselbe Algerus geschrieben, hat Gratian benützt,[15]) und eine Sammlung in drei Büchern, welche in der Zeit von 1112—1120 in Italien entstanden und vielfach mit dem Polycarpus verwandt ist, scheint gleichfalls Gratian benützt zu haben.[16])

---

schleben (Beitr. zur Geschichte der vorgrat. Kirchenrechtsquellen, S. 47 ff.) den Yvo für den Verfasser des Dekrets hält. Da aber die beiden ersten Teile der sog. Tripartita für das Dekret und die Pannormie benützt wurden, so scheinen beide von Yvo herzurühren. V. Fournier, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, Par. 1897.

[13]) Auch bei Migne T. 161 abgedruckt.

[13]) Hüffer Herm., Beitr. zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter, Münster 1862, S. 71 ff.

[14]) Abgedruckt bei Martene et Durandi, Thes. nov. Anecdot. T. V. col. 1019 sqq.

[15]) Richter, Über Algerus von Lüttich und sein Verhältnis zu Gratian, in seinen Beiträgen zur Kenntnis der Quellen des kanonischen Rechts, H. I. (Leipzig 1834), S. 7 ff.; Hüffer Herm. a. a. O., S. 1 ff.; Maassen a. a. O., S. 201 ff.

[16]) Fournier, Une collection canonique italienne du commencement de XII siècle, Grenoble 1894.

Digitized by Google

§ 30. Dekret Gratians.*)

Alle bisherigen Sammlungen wurden aber verdrängt durch das Werk des Mönches Gratian. Dieser war der erste, der an der Hochschule zu Bologna kanonisches Recht vortrug und hierfür die scholastische Lehrmethode anwandte. Aus diesen Vorträgen entstand nun sein Lehrbuch des kanonischen Rechts, welches, weil es zunächst den Zweck hatte, die vielfachen in den früheren Sammlungen vorfindlichen Widersprüche für das anzuwendende Recht zu lösen, den Namen „Concordia discordantium canonum" führte, aber schon seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts mit dem Ausdrucke Decretum Gratiani bezeichnet wird. Die Zeit der Abfassung dieses Werkes wird verschieden angegeben; soviel ist jedoch gewiß, daß dasselbe um das Jahr 1150 vollendet ward.[1])

*) J. H. Böhmer, De varia decreti Gratiani fortuna, Hal. 1743; C. S. Berardus, Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, Venet. 1783. Observ. VI—XII; P. J. de Riegger, Diss. de decreto Gratiani, Vindob. 1760; J. Ant. Riegger, De Gratiano auctore Decreti in seinem Opusc. ad hist. et jurispr. praecipue eccles. pertinent., Friburg. 1773, Nr. X. p. 279 sq.; Ejusdem, De Gratiani collectione canonum etc. in seinen Oblectament. historiae et juris eccles., Ulm 1776, P. I. p. 1 sqq.; Maur. Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, Bonon. 1769, T. I. P. I. p. 259 sq.; Maassen, Paucapalea, Wien 1859; Fr. Kunstmann, Zur Geschichte des Gratianischen Dekrets in Moys Archiv für Kirchenrecht, Bd. X., S. 337 ff.; Laurin Fr., Decretum Gratiani, in der österr. Vierteljahrsschr. für kath. Theologie, 1863, S. 489 ff.; Schulte J. F. v., Zur Geschichte der Litteratur über das Dekret Gratians, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Beitrag I, Bd. 63., S. 299 f., Beitrag II, Bd. 64., S. 93 f., Beitrag III, Bd. 65., S. 21 f.; Desselben Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Stuttg. 1875, Bd. I., S. 49 ff.; Friedberg Em., Eine neue kritische Ausgabe des Corpus jur. can. in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove, Bd. XIV., S. 1 ff.; Fournier, Deux controverses sur les origines du décret de Gratian, Macon 1898.

[1]) Thaner Fr. (Über Entstehung und Bedeutung der Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstlichen Privilegien [Sitzungsbericht der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaft., Bd. 70., S. 807 ff.] und die Summa magistri Rolandi, nachmals Alex. III. [Innsbruck 1874, S. XXXI. f.],) und nach ihm Schulte Fr. v. (Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 47 f.) lassen das Dekret zwi-

Digitized by Google

Das Werk hat drei Hauptteile, und die seit Paucapalea übliche, regelmäßig in den Handschriften und bei den Schriftstellern vorkommende Einteilung ist folgende: Der erste Teil besteht aus einhundertundein Distinktionen, wovon die ersten zwanzig von den Rechtsquellen, die übrigen von den kirchlichen Personen und Ämtern handeln; jede Distinktion enthält wieder mehrere Kapitel, jetzt Kanones genannt.[2]) Der zweite Teil zerfällt in sechsunddreißig Rechtsfälle (Causae), welche in mehrere Fragen (Quaestiones) aufgelöst und diese in Kanones beantwortet werden.[3]) Die Quaestio III der dreiunddreißigsten Causa bildet eine eigene Abhandlung von der Buße und wird in sieben Distinktionen abgeteilt, deren jede mehrere Kanones umfaßt.[4]) Der dritte Teil handelt in fünf Distinktionen, die wieder in Kanones zerfallen, von den gottesdienstlichen Einrichtungen.[5])

Das Gratianische Dekret[6]) hat später viele Zusätze erhalten, welche „Paleae" heißen, und von Gratian übersehenes Material enthalten. Sie haben ihren Namen von Paucapalea, einem Schüler Gratians, der zuerst solche Zusätze machte.[7]) Dieser hat auch zuerst den Text des Dekrets durch Glossen erläutert,

---

schen 1139 und 1142 verfaßt und bereits 1144 in Rom bekannt sein; auch nach Friedberg (Erörterungen über die Entstehungszeit des Decretum Gratiani, in Dove's Zeitschr. f. K.-R., Bd. XVII., S. 397 ff.) soll das Dekret um 1145 oder nach 1140 verfaßt worden sein.

[2]) Man citiert mit dem Anfangsworte, jetzt lieber mit der Zahl des Kanon und der treffenden Distinktion, z. B. can. Renovantes Dist. XXII. oder c. 6. D. 22.

[3]) Citiert wird daher: can. Dignum est Caus. III. quaest. 9. oder c. 9. C. III. q. 9.

[4]) Zum Unterschiede vom ersten Teile wird bei der Citation der Beisatz „de poenitentia" gebraucht, also can. Quem poenitet Dist. I. de poenitentia oder c. 88. D. I. de poenit.

[5]) Citiert wird hier mit dem Beisatze „de consecratione", also can. Neophyti Dist. V. de consecrat. oder c. 12. D. V. de cons.

[6]) Über die Quellen und die Ausgaben desselben siehe Fr. v. Schulte a. a. O., S. 63 und 71.

[7]) Im ganzen zählt man einhundertundsechzig solche Zusätze; siebenundzwanzig sind durch die Glosse recipiert. — Bickell J. G., de Paleis, quae in Gratiani decreto inven., Marb. 1827, 4°; Maassen Fr., Paucapalea, Wien 1859; Schulte Fr. v., Die Paleae im Dekret Gratians (Sitzungsbericht der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaft, Bd. 78, S. 287 ff.); Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., S. 57 f.

Digitized by Google

und da diese Glossen immer ausführlicher wurden und die Glossatoren die brauchbaren Glossen ihrer Vorgänger beibehielten, so entstanden daraus eigene Bücher, Apparatus genannt, welche einen förmlichen fortlaufenden Kommentar zum Texte bildeten. Einer von diesen Apparatus erhielt ein besonderes Ansehen und wurde die Glossa ordinaria, d. h. die von der Schule recipierte Interpretation. Die Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekrete ist von Johannes Teutonicus, dessen Apparatus vor dem Jahre 1215 vollendet und später von Bartholomäus von Brescia zwischen 1240 und 1245 verbessert wurde.[8]) Summen zum Gratianischen Dekrete haben wir von Paucapalea und Stephan von Tournay.[9])

§ 31. Die Dekretalensammlung des Papstes Gregor IX.*)

Das Gratianische Dekret galt von der Zeit an, wo es den Vorlesungen zu Grunde gelegt wurde, als die kanonische Rechtssammlung im eigentlichen Sinne, und daher wurden die in demselben nicht stehenden päpstlichen Dekretalen Extravaganten genannt.[1]) Das neue Dekretalenmaterial wurde nun zuerst in bloßen Anhängen, dann in eigenen geordneten Sammlungen

---

[8]) Schulte Fr. v., Die Glosse zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben, Wien 1872, 4°; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 173, 222, Bd. II., S. 86 f. — Über die weitere wissenschaftliche Bearbeitung des Dekrets durch Summen, Einleitungen, metrische Summen, alphabetische Breviarien oder Margariten, Distinktionen, Excerpte, Quästionen, Casus und besondere Traktate siehe Fr. v. Schulte, Beiträge I—III., zur Geschichte der Litteratur über das Dekret Gratians a. a. O. und desselben Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 223 f., 230 f. und Bd. II., S. 489 f.

[9]) Schulte Fr. v., Die Summa des Paucapalea über das Decretum Gratiani, Gießen 1890; Derselbe, Die Summa des Stephanus Tornac. über das Decretum Gratiani, Gießen 1891, und dazu die kritische Besprechung von P. Fr. Ambrosius Gietl O. Pr., im Arch. f. k. K.-R., Bd. 67, S. 421 ff. Vgl. auch Singer H., Beiträge zur Würdigung der Dekretistenlitteratur, im citierten Arch., Bd. 69, S. 369 ff. und Bd. 73, S. 3 ff.

*) Schulte Fr. v., Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanon. Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. II., S. 3 ff.

[1]) Schulte a. a. O., Bd. I., S. 67; Laurin, Die Dekretalensammlung vor Gratian, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XII., S. 1 f.

Digitized by Google

aufgenommen.[2]) Von diesen Sammlungen, Kompilationen genannt, sind vorzüglich fünf zu hohem Ansehen gelangt, dadurch nämlich, daß sie an der Universität zu Bologna bei den Vorträgen gebraucht und glossiert wurden.[3]) Die Compilatio prima lieferte Bernhard, Propst von Pavia und später Bischof von Faenza,[4]) in seinem Breviarium Extravagantium, welches in fünf Bücher abgeteilt ist, welche in Titel und diese wieder in Kapitel zerfallen, und deren summarischer Inhalt durch den Vers Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen bezeichnet wird. Das Werk wurde zwischen 1187 und 1191 verfaßt.[5]) Im Jahre 1210 ließ Papst Innocenz III. durch seinen Notar Petrus Collivacinus eine Kompilation seiner zur allgemeinen Anwendung geeigneten Dekretalen anfertigen, und behufs ihrer Benützung sowohl beim Lehren als beim Urteilsprechen an die Universität Bologna schicken. Diese offizielle Sammlung wird gegenüber der nächstfolgenden, welche älteres Material enthält, die Compilatio tertia genannt. Sie schließt sich im ganzen an die Compilatio prima an und hat vorzugsweise die Compilatio Romana des Bernhard von Compostella benützt.[6]) Bald nach dem Erscheinen der Compilatio tertia erschien mit Benützung der Sammlungen des Gilbertus und Alanus[7]) die Kompilation des Engländers Johannes von Wales (Johannes Galensis), welche die Dekretalen von Alexander III. bis Cölestin III. nach dem bisherigen Systeme zusammenstellte, und weil sie auch das

[2]) Schulte Fr. v., Beitrag zur Geschichte des kanonischen Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaft., Bd. 72., S. 481 f.; Derselbe a. a. O., S. 76 ff.; Laurin a. a. O., S. 3 ff.; Friedberg Emil, Die Kanones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard v. Pavia, Leipz. 1897.

[3]) Sie sind jetzt herausgegeben von Friedberg Emil: Quinque compilationes antiquae necnon collectio Lipsiensis, Lips. 1882. Zu Friedbergs Ausgaben der Gregorianischen Dekretalensammlung und der 5 Compilationes antiquae siehe Rittner Ed. in Dove's Zeitschrift für K.-R., Bd. XIX., S. 71 ff.

[4]) Von ihm handelt ausführlich Schulte a. a. O., Bd. I., S. 175 ff.

[5]) Schulte a. a. O., S. 78 f.; Laurin a. a. O., S. 340 ff.

[6]) Schulte a. a. O., S. 87 f.

[7]) Schulte Fr. v., Die Kompilationen Gilberts und Alanus', in dem Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaft., Bd. 65., S. 595 ff.; Derselbe a. a. O., S. 84 f.

Digitized by Google

zwischen die Compilatio prima und die Sammlung des Papstes Innocenz III. fallende Material enthält, Compilatio secunda genannt wurde.[8]) Aus den Dekretalen, welche in die sechs letzten Regierungsjahre des Papstes Innocenz III. fallen, einigen früher nicht aufgenommenen und den Beschlüssen des lateranensischen Konzils vom Jahre 1215, verfaßte im bisherigen System ein Unbekannter um 1217 oder 1218 die Compilatio quarta.[9]) Eine zweite offizielle Sammlung nach dem bisherigen System veranstaltete Papst Honorius III., der im Jahre 1226 eine Sammlung seiner Dekretalen an den von ihm zum Archidiakon von Bologna ernannten Kanonisten Tancred schickte, um sich derselben zu bedienen und sie von anderen recipieren zu lassen. Sie wird als die Compilatio quinta bezeichnet und ist von Jakob de Albenga, der im Jahre 1258 Bischof von Faenza wurde, glossiert worden.[10])

Nun sollten alle Privatsammlungen verboten und das ganze kanonische Recht, von dem im Dekret enthaltenen abgesehen, in einem ausschließlichen päpstlichen Gesetzbuche kodifiziert werden. Das that Papst Gregor IX., indem er im Jahre 1230 seinen Kapellan und Pönitentiar, den Dominikaner Raimund von Pennaforte beauftragte, die verschiedenen Konstitutionen und Dekretalen der Päpste, welche in verschiedenen Sammlungen zerstreut stehen oder sich auch außerhalb jener Sammlungen befinden, in ein Buch zu bringen mit Hinweglassung des Überflüssigen, wozu er dann seine eigenen Konstitutionen hinzufügen wolle, durch welche einiges, das in den früheren zweifelhaft war, erklärt werden solle. Diese Arbeit, bei welcher Raimund von Pennaforte ganz nach den genannten fünf Kompilationen ging — nur fünf Titel rühren von ihm her — wurde bis zum

[8]) Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 88 f. — Die ersten drei Kompilationen hat Tancred glossiert. S. Litteraturgeschichte der Compilationes antiquae von Fr. v. Schulte, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaft., Bd. 66., S. 110 ff.

[9]) Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 89. Der Apparatus zur Compilatio IV ist von Johannes Teutonicus und fällt zwischen 1217 und 1218, wo die Compilatio erschien (Fr. v. Schulte, Litteraturgeschichte der Compilat. antiqu. a. a. O., S. 136).

[10]) Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen a. a. O., S. 90 f.; Derselbe, Litteraturgeschichte der Compilationes antiqu. a. a. O., S. 137.

Digitized by Google

Jahre 1234 vollendet; denn durch die Bulle „Rex Pacificus“ vom 5. September 1234 teilte der Papst den Universitäten zu Bologna und Paris die Abfassung mit unter dem strikten Befehle, daß alle in den Gerichten und Schulen nur diese Kompilation gebrauchen und niemand ohne besondere Erlaubnis des päpstlichen Stuhles sich herausnehme, eine andere zu machen. Diese offizielle Sammlung erhielt den Namen „Decretales Gregorii IX.“.[11]) Die Dekretalen sind nicht vollständig, sondern, wie schon bei den vorhergehenden Sammlungen üblich, mit Weglassung der Erzählung des entschiedenen Falles (sogenannte partes decisae) gegeben, durch welche Abkürzungen häufig dem richtigen Verständnis geschadet ist.[12])

Einen umfangreichen Kommentar zu dieser Sammlung lieferte Sinibaldus Fliscus, nachmals Papst Innocenz IV. († 1254), in seinem Apparatus in quinque libros decretalium, die Glossa ordinaria zu den Dekretalen Gregors IX. wurde aber der Apparatus des Bernard de Botone aus Parma († 1263).[13])

§ 32. Der Liber sextus.*)

Nach dem Vorgange des Papstes Innocenz IV. pflegten die Päpste ihre Dekretalen an die Universitäten von Bologna und Paris zu senden, um sie im Gerichte und in der Schule zu gebrauchen und unter die entsprechenden Titel einzureihen. Diese Einfügung in die Gregorianische Sammlung geschah aber

---

[11]) Da die Dekretalen Gregors IX. den Liber extra decretum bildeten, so citierte man hier, wie bei den Compilationes antiquae: extra mit Zusatz der Titelrubrik und des Kapitelanfangs. Jetzt setzt man statt extra nur ein einfaches X und außer der Zahl des Kapitels die Zahl des Buches und Titels, z. B. c. 2. X. de clandest. desponsat. IV. 3. Einige Titel werden nur mit großen Anfangsbuchstaben bezeichnet, wie de M. et O. (de majoritate et obedientia), de V. S. (de verborum significatione), de R. J. (de regulis juris).

[12]) Bezüglich der übrigen Änderungen, die sich Raimund von Pennaforte bei den Dekretalen erlaubte, siehe Fr. v. Schulte, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 13 f.

[13]) Schulte a. a. O., S. 91 f., 114 f. Die übrige wissenschaftliche Litteratur zu den Dekretalen bei Schulte a. a. O., S. 492 ff.

*) Koch, De Bonifacii VIII. Sexto decretalium libro, in dessen Opp. Gießen 1774, p. 41 sqq.; Phillips, Kirchenrecht, B. V., S. 345 ff.; Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 34 ff.

Digitized by Google

nur in wenigen Handschriften mit den Dekretalen des Papstes Innocenz IV.; vielmehr erschienen die Dekretalen von Innocenz IV. und seinen Nachfolgern, Alexander IV., Urban IV., Klemens IV., Gregor X. und Nikolaus III., in der Gestalt besonderer Sammlungen mit oder ohne Apparat. Auch Privatsammlungen der neuen Konstitutionen findet man trotz des päpstlichen Verbotes.[1]) So lag die große Masse des seit 1234 angehäuften Stoffes in einer nichts weniger als bequemen Weise für den Gebrauch bereit, und nun beschloß Papst Bonifaz VIII., das gesamte neue seit Gregor IX. entstandene Recht einheitlich zu regeln. Nach der Bulle „Sacrosanctae" vom 3. März 1298, womit er seine Sammlung den Universitäten zu Bologna und Paris zusandte, ließ er durch den Erzbischof Wilhelm von Embrun, den Bischof Berengar von Bezières und den Vicekanzler der römischen Kirche, Richard von Siena, die nach der Sammlung Gregors IX. von diesem und anderen Päpsten erlassenen Dekretalen mit den entsprechenden Auslassungen, Abkürzungen, Veränderungen und Verbesserungen, sowie einige seiner eigenen Konstitutionen in ein Buch unter den hergebrachten Titeln zusammenstellen, welches Buch den fünf Büchern der Gregorianischen Sammlung hinzugefügt und das sechste genannt werden solle. Der Liber sextus entspricht daher, was die Anordnungen und äußere Gestalt betrifft, ganz dem bisherigen System, hat aber nur sechsundsiebzig Titel von den einhundertfünfundachtzig der Gregorianischen Sammlung.[2]) Am Schlusse stehen als Anhang achtundachtzig Rechtsregeln von dem Legisten Dinus Mugellanus, der auch einen Kommentar zu denselben verfaßt hat.[3]) Die Glossa zum Liber sextus von Johannes Andreä, deren Abfassung in das

---

[1]) Schulte Fr. v., Die Dekretalen zwischen den Dekretalen Gregors IX. und Liber VI, ihre Sammlung und Verarbeitung außerhalb des Liber VI und im Liber VI nach Handschriften dargestellt, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaft., Bd. 55., S. 701 ff.; Derselbe. Beiträge zur Litteratur über die Dekretalen Gregor IX., Innocenz IV., Gregor X., ebendaselbst, Bd. 68., S. 120 ff.; Derselbe a. a. O., S. 29 ff.

[2]) Man citiert: cap. 1 de electione in VI^{to} I. 6. oder Sext. c. 1. de electione I. 6.

[3]) Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II. S. 44 und 176.

Digitized by Google

Jahr 1304 oder 1305 fällt, ist als Glossa ordinaria anerkannt worden.[4])

§ 33. Die Klementinen.*)

Papst Klemens V. publizierte am 21. März 1314 in einem zu Monteaux bei Carpentras abgehaltenen Konsistorium eine Sammlung seiner auf dem Konzil von Vienne (1311), sowie vorher und nachher erlassenen Konstitutionen, aber die anbefohlene Übersendung an die Universitäten wurde infolge des baldigen Todes des Papstes (20. April 1314) nicht vollzogen,[1]) und da man nun über ihre Geltung stritt, so publizierte sie Papst Johann XXII. aufs neue durch die Bulle „Quoniam nulla" vom 25. Oktober 1317, womit er dieselbe an die Universität Bologna schickte. Die Sammlung, gleich den beiden vorigen in fünf Bücher mit Titeln und Kapiteln abgeteilt, ist aber kein Liber im hergebrachten Sinne mehr, sondern nur eine Kompilation für bestimmte Konstitutionen; denn sie läßt die Geltung der Extravaganten von Bonifaz VIII. an unberührt, während durch den Liber sextus die vor demselben fallenden und in demselben weder aufgenommen noch von Bonifaz VIII. reservierten Dekretalen ihre Geltung verloren hatten. Daher konnte sich der anfangs für die Sammlung vielfach gebrauchte Ausdruck „Liber septimus" nicht behaupten, sondern, da mit Ausnahme von zwei alle übrigen Konstitutionen von Klemens V. herrühren, ist die von Johannes Andreä gewählte Bezeichnung „Clementinae" (scil. constitutiones) stehend geworden.[2]) Die Glossa ordinaria zu den Klementinen ist der im Jahre 1326 verfaßte Apparatus ad Clementinas von Johannes Andreä,[3])

---

[4]) Schulte a. a. O., S. 213 f. Die übrigen wissenschaftlichen Schriften zum Liber sextus bei Schulte a. a. O., S. 505.

*) G. L. Böhmer, De Clementinis, in dessen Observat. jur. can., Götting. 1768, p. 1 sqq.; Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 373 ff.; Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 45 ff.; Friedberg Emil in den Prolegomena zu seiner Ausgabe des Corpus jur. can. P. II. p. LVII—LXII.

[1]) S. Ehrle im Archiv für Litteratur und Kirchengeschichte, Bd. IV., S. 449.

[2]) Man citiert demnach: c. 2. de celebrat. miss. in Clem. III. 14 oder Clem. c. 2. de celebr. miss. III. 14.

[3]) Fr. v. Schulte a. a. O., S. 217.

Digitized by Google

der später durch die Lectura super Clementinis des Franziskus de Zabarellis († 1417) vielfach verbessert wurde.[4])

§ 34. Die Extravagantensammlungen.*)

Schon nach der Publikation des Liber sextus und vor der der Klementinen sammelte man die Extravaganten, d. h. die in keine offizielle Gesetzessammlung aufgenommenen päpstlichen Dekretalen von Bonifaz VIII., Benedikt IX. und Klemens V. Nach der Publikation der Klementinen setzte man dieses Sammeln in der Weise fort, daß man einzelne Extravaganten eines Papstes oder deren von mehreren Päpsten der Sammlung anhing. Von den zahlreichen Konstitutionen des Papstes Johann XXII. wurden namentlich die auf die Reservation der Benefizien bezüglichen drei Extravaganten Execrabilis, Sedes apostolica und Suscepti regiminis aufgenommen und, da sie bereits im Jahre 1317 von Wilhelm de Monte Lauduno glossiert worden waren, als zusammengehörig angesehen. Dieselben drei, wie noch siebzehn andere Extravaganten Johanns XXII., glossierte im Jahre 1325 Zenzelinus de Cassanis und deshalb wurden sie auch als ein Ganzes betrachtet. Diese zwanzig glossierten Extravaganten des Papstes Johann XXII. nahm nun Johann Chappuis, Licentiat der Rechte, in die von ihm besorgte Pariser Ausgabe des Corpus juris can. vom Jahre 1500 auf, und sie haben seitdem ihre Stelle darin behalten. Sie sind in vierzehn Titel und jeder davon in mehrere Kapitel abgeteilt.[1]) Außer diesen nahm Chappuis auch noch siebzig Extravaganten auf, welche nach dem Liber sextus von zwölf verschiedenen Päpsten (von Bonifaz VIII. bis Sixtus IV.) erlassen worden waren, und nannte diese Sammlung „Extravagantes communes", weil die gewöhnlich in den Ausgaben abgedruckten Extravaganten darin stehen.[2]) Dieselbe ist nach den päpstlichen De-

[4]) Schulte a. a. O., S. 284 f. Die übrige wissenschaftliche Litteratur zu den Klementinen bei Schulte a. a. O., S. 506.

*) Bickel J. W., Über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus jur. canon., Marb. 1825; Phillips a. a. O., S. 392 ff.; Fr. v. Schulte a. a. O., S. 50 ff.

[1]) Man citiert daher: cap. 3. de V. S. in Extrav. Jo. XXII. tit. 14 oder Extrav. Jo. XXII. c. 3. de V. S. 14.

[2]) Über die wissenschaftliche Bearbeitung der Extravaganten siehe Schulte a. a. O., S. 506.

Digitized by Google

kretalensammlungen in fünf Bücher, wovon jedoch das vierte wegen Stoffmangels nur die Überschrift „Liber quartus vacat" hat, mit den entsprechenden Titeln und Kapiteln abgeteilt.[3]) In einer neuen Ausgabe vom Jahre 1503 vermehrte Chappuis die Extravagantes communes mit den schon in der Sammlung der Extravaganten Johanns XXII. enthaltenen drei Konstitutionen Sedes apostolica, Execrabilis und Suscepti regiminis wegen ihrer Glosse von Wilhelm de Monte Lauduno, und so stieg die Zahl der Extravagantes communes auf dreiundsiebzig,[4]) wobei es auch verblieb.[5])

§ 35. Das Corpus juris canonici als Ganzes.*)

Ein Corpus juris canonici im Sinne einer Sammlung, die als solche eine Einheit bilde und Geltung habe, hat es nie gegeben; sondern der Ausdruck „corpus" kommt schon frühzeitig für solche Sammlungen vor, die ein für sich bestehendes Ganze bilden. Namentlich seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde der Ausdruck corpus juris für die vier Rechtssammlungen im Gegensatze zu den Extravaganten gebraucht, woraus dann später die falsche Bezeichnung von einem corpus juris clausum hervorging. Es bilden aber gegenwärtig die beiden Extravagantensammlungen den fünften und sechsten Bestandteil des Corpus juris canonici. Seit Chappuis stellte man nämlich sämtliche sechs Bestandteile bei den Druckausgaben in Einen Band zusammen und nannte nun das darin Enthaltene Corpus juris canonici, wodurch die einzelnen Bestandteile keine andere rechtliche Geltung erhielten, als sie schon an und für sich hatten. Im Laufe der Zeit hat dann dieses Corpus juris canonici mancherlei Anhänge erhalten. So findet man am Schlusse des

---

[3]) Citiert wird: c. 3. de M. et O. in Extrav. comm. I. 8 oder Extrav. comm. 3. de M. et O. I. 8.

[4]) Wenn man den Anfang der Dekretale „Pastoralis" am Ende des dreizehnten Titels des dritten Buches auch als eine eigene Extravagante zählt, dann erhält man allerdings die Zahl vierundsiebzig. Über die verschiedenartige Zählung der Extravagantes communes vgl. man Bickell a. a. O., S. 35, Anmerkung 2.

[5]) Über Chappuis' Arbeit siehe Schulte a. a. O., S. 65, Anm. 19.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 403; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 354 ff.

Digitized by Google

Gratianischen Dekrets siebenundvierzig canones poenitentiales[1]) und dann vierundachtzig canones apostolorum nach der Übersetzung des Gregor Haloander. Hinter den Extravagantes communes stehen der Liber septimus decretalium von Peter Matthäus und die Institutiones juris canonici von Paul Lancelotti; die letzteren waren im Auftrage des Papstes Paul IV. († 1559) verfaßt worden und durften mit Erlaubnis des Papstes Paul V. († 1621) dem Corpus juris can. als doktrineller Anhang beigefügt werden.[2])

Im sechzehnten Jahrhundert machte man sich auch an eine Kritik und Verbesserung des Textes. Zu diesem Behufe setzte Papst Pius IV. eine eigene Kommission von Gelehrten nieder (die sogenannten Correctores Romani), die unter seinen zwei nächsten Amtsnachfolgern, Pius V. und Gregor XIII., fortarbeitete und als deren Resultat im Jahre 1582 die von Gregor XIII. autorisierte Ausgabe des Corpus juris canonici mit Beibehaltung der Glossa ordinaria erschien. Auf dieser fußen alle folgenden Ausgaben.[3])

§ 36. Die Regeln der apostolischen Kanzlei.*)

Nachdem durch die auf die Reservation von Benefizien sich beziehenden Extravaganten von Johann XXII. und Benedikt XII.

---

[1]) Sie sind aus der Summa de casibus conscientiae des Franziskaners Astesanus († 1330), welcher hierfür die Summa aurea des Hostiensis und das Confessionale des hl. Bonaventura benützte (s. Schmitz Herm. J., Die Bußbücher, Mainz 1883, S. 794).

[2]) Über noch andere Anhänge siehe Schulte a. a. O., S. 353 mit Anm. 7.

[3]) Die beste unglossierte Ausgabe ist von Äm. L. Richter, Corpus juris can. post J. H. Böhmeri curas brevi annot. critica instructum ad exemplar Roman., Lips. 1839; die zweite Ausgabe desselben von Em. Friedberg (Corpus jur. can., ed. Lipsiensis II post Aem. Lud. Richteri; curas ad librorum manuscriptorum et editionis romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemil. Friedberg, Lips. 1877—1881, 2 Part. in 4°) giebt beim Gratianischen Dekrete nicht mehr den Text der römischen Ausgabe. Vgl. hierüber Archiv für kath. K.-R., Bd. 39., S. 149 f., Bd. 50., S. 158 ff.

*) Geschichte der römischen Kanzleiregeln in Le Bret's Magazin für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. II., S. 605 ff.; Bd. III., S. 1 ff.; Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 488 ff.; Roßhirt, Geschichte und Inhalt der päpstlichen Kanzleiregeln, im Archiv für katholisches Kirchen-

Digitized by Google

das Geschäftsgebiet der römischen Kurie sehr erweitert worden war, wurden insbesondere für die Ausübung der Besetzungsrechte genaue Vorschriften erforderlich, und so erließen seit Johann XXII. die Päpste eine Anzahl von Instruktionen, die der jedesmalige Nachfolger mit größeren oder geringeren Abweichungen erneuerte. Die erste förmliche Zusammenstellung dieser für die römische Kanzlei erlassenen Vorschriften rührt vom Papste Johann XXIII. her; eine ständige Erlassung hat aber erst mit Papst Martin V. begonnen, der am 26. Februar 1418 die von ihm erlassenen Kanzleiregeln durch den Bischof von Ostia publizieren ließ. Seitdem wurde es üblich, daß die Päpste am Tage nach der Wahl die unter ihrem Vorgänger erlassenen Regeln nach vorgängiger Beratung mit den kundigsten Kurialbeamten bestätigen und durch den Vicekanzler oder in dessen Ermangelung durch den Kardinaldekan publizieren ließen. Ihre Zahl beläuft sich seit Nikolaus V. auf zweiundsiebzig, und sie haben bisher nur wenige Änderungen erfahren.[1]) Sie beziehen sich teils auf die Ausfertigung päpstlicher Erlasse, teils auf das Benefizialwesen (regulae reservatoriae), teils auf das Prozeßverfahren, Dispensations- und Ablaßwesen (regulae judiciales). Die Kanzleiregeln haben sogar eine eigene Litteratur.[2])

---

recht, Bd. III., S. 373 ff.; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 96 f.; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 70 f.; Ottenthal E. v., Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. gesammelt und herausgegeben, Innsbr. 1889; Tangl M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 Innsbr. 1894; Teige J., Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts, in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch., Bd. 17, S. 408 ff.

[1]) Nach der letzten Publikation dieser Regeln, die man im römischen Bullarium findet, und die unter Papst Klemens XIV. am 9. Juni 1769 geschehen ist, hat sie Walter Ferd. in seinen Fontes jur. eccl. antiqui et hodierni (Bonn 1861), p. 483 sqq. abgedruckt. Die unter Pius VI. am 7. März 1774 publizierten Regeln sind abgedruckt bei Ferraris, prompta bibliotheca canonica, T. I. col. 1183 sqq., ed. Migne, Par. 1860.

[2]) Der älteste Kommentar ist von Alfonsus de Soto, Commentarius in regulas Cancellariae Innocentii VIII. Papae (1484—1492); den besten Kommentar zu denselben schrieb Riganti Jo. B., Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae, IV TT. fol. Rom. 1744, 1751.

Digitized by Google

§ 37. Konzilium von Trient.*)

Auf den Konzilien zu Pisa (1409), Konstanz (1414—1418) und Basel-Ferrara-Florenz (1431—1442) ging es mit der so notwendigen Reform der Kirche an Haupt und Gliedern nicht vorwärts. Das fünfte lateranensische Konzil (1512—1517) erließ zwar mehrere heilsame Verordnungen, aber dieselben fanden infolge der unruhigen Zeitläufe keine Aufnahme. Erst das Konzil von Trient bewirkte eine durchgreifende Reform der kirchlichen Disciplin. Es wurde unter Paul III. am 13. Dezember 1545 eröffnet, im Jahre 1548 suspendiert, dann unter Julius III. am 1. Mai 1551 wieder aufgenommen und bis zum 28. April 1552 fortgesetzt; hierauf nach neunjähriger Unterbrechung unter Pius IV. am 18. Januar 1562 zum drittenmal eröffnet und mit der fünfundzwanzigsten Sitzung am 4. Dezember 1563 geschlossen. Von den fünfundzwanzig Sitzungen beziehen sich aber

*) Pietro Soave Polano (Paul Sarpi), Storia del concilio di Trento, herausgegeben von M. A. de Dominis, Lond. 1619, fol., latein. von Newton, Lond. 1620; Storza Pallavicini, Storia del concilio di Trento, Rom. 1656, T. II. fol., lat. Antwerpen 1673, deutsch von Klitsche, Augsb. 1835 (vgl. Brischar, Beurteilung der Kontroversen Sarpis und Pallavicinis, Tüb. 1843); Salig Chr. A., Vollständige Historie des Trident. Konzils, 3 Tl. Halle 1741—1745, 4°; Le Plat, Monumentorum ad hist. conc. Trid. amplissima collectio, VII. vol. Lov. 1778 bis 1788; Mendham J., Memoires of the Concil of Trent, Lond. 1834, 4°; Ruetjes, Geschichte des Konzils von Trient, Münster 1846; Tanz J. J. L., Geschichte des Tridentinischen Konzils, Jena 1846; Bungener F., Histoire du concil de Trente, 2. édit. Par. 1854, 2 voll., ins Deutsche übersetzt v. S. v. B., Stuttgart 1861; Preuß E., Das Konzil von Trient, Berl. 1862; Baguenault de Puchesse, Le Concil de Trente, in der Revue des questions historiques, T. VII. p. 5 sq., p. 329 sq.; Sickel, Zur Geschichte des Konzils von Trient, Aktenstücke aus österr. Archiven, 3. Abt., Wien 1869—1872; Baschet, Journal du Concil de Trente, Par. 1870; Calenzio, Documenti inediti e nuovi lavori litterarii sul concilio di Trento, Rom. 1874; Acta genuina s. Concilii oecum. Tridentini ab Angel. Massarello Ep. Thelesino conscripta, nunc primum integra edita ab Augustino Theiner, Zagrab. et Lips. 1875, 2 voll. 4°; Döllinger J. J., ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Konzils von Trient, 2. Abt., Nördl. 1876; Druffel A. v., Monumenta Tridentina, H. III., München 1884—1886, H. IV, et V, fortgef. von Brandi K., München 1897—99; Concilium Tridentinum: Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatuum nova Collectio, edid. Societas Goerresiana, T. I. Frib. Brisg. 1901. 4°.

Digitized by Google

die Beschlüsse von zwölf derselben nur auf das Konzilium selbst, so daß eigentlich bloß dreizehn Sitzungen in Betracht kommen. Unter diesen dreizehn stellte die dritte Sitzung das Glaubensbekenntnis fest, die vierte erließ ein Dekret über die kanonischen Schriften und ein anderes über die Herausgabe und den Gebrauch der heiligen Schriften und die achtzehnte gab ein Dekret über die Auswahl der Bücher. Von den übrigen zehn hat jede ihr eigenes sogenanntes Reformationsdekret, die vierundzwanzigste außerdem noch ein besonderes Dekret über die Reformation der Ehe und die fünfundzwanzigste nebst dem Reformationsdekrete und zwei anderen Dekreten auch ein Dekret de regularibus et monialibus.[1])

Das Konzil von Trient hatte nach seiner ausdrücklichen Erklärung[2]) alle seine Disciplinarbeschlüsse unter Wahrung der päpstlichen Autorität gefaßt, so daß der Papst jeden solchen Beschluß durch entgegengesetzte Anordnung ohne weiteres außer Kraft setzen kann. Bestätigt wurden sämtliche Beschlüsse des Tridentinums vom Papste Pius IV. durch die Bulle „Benedictus Deus" vom 26. Januar 1564, worin zugleich verboten wird, die Reformationsdekrete zu glossieren oder zu kommentieren oder überhaupt zum Gegenstande einer Interpretation zu machen ohne Erlaubnis des Papstes.[3]) Durch die Bulle „Sicut ad sacrorum" vom 18. Juli 1564 bestimmte dann Papst Pius IV., daß die Gesetzeskraft für die Reformationsdekrete nicht schon vom 26. Januar, dem Tage der päpstlichen Bestätigung der Konzilsbeschlüsse, sondern erst vom 1. Mai 1564 an beginnen solle.

[1]) Die beste Ausgabe der tridٍent. Concilsbeschlüsse ist die von Richter und Schulte, Canones et Decreta Concilii Tridentini ex edit. rom. a. 1834 repetiti; accedunt S. congr. Card. Conc. Trid. interpret. declarationes ac resolutiones ex ipso resolutionum Thesauro, Bullario rom. et Benedicti XIV. operibus et constitutiones pontificiae recentiores ad jus commune spectantes e Bullario rom. selectae, Lips. 1853.

[2]) c. 21 de ref. Sess. XXV.

[3]) Den Prälaten wird dieses unter der Strafe des Interdiktes, allen übrigen unter der Strafe der Exkommunikation verboten. — Die Remissiones ad universa decreta Concilii Trid. von Barbosa und die Ausgabe des tridٍent. Konzils von Gallemart mit beigefügten Glossen wurden daher auf den Index gesetzt (v. Schulte, Geschichte der Quellen, Bd. III., Abt. 1., S. 54). Auch dürfen diese Dekrete nicht in eine andere Sprache übersetzt werden ohne spezielle Erlaubnis des päpstlichen Stuhles (S. C. C. d. 5. Jul. 1629).

Digitized by Google

Für den Vollzug der tridentinischen Verordnungen hatte Papst Pius IV. im Jahre 1564 eine eigene Kongregation von Kardinälen niedergesetzt, welcher Papst Pius V. das Recht der Interpretation des Konzils verlieh, weshalb sie den Namen Congregatio Concilii Tridentini interpretum erhielt. In allen zweifelhaften Fällen aber mußte sich die Kongregation an den Papst selber wenden. Sixtus V. reservierte sich durch die Bulle „Immensa" vom 22. Januar 1588 alle Erklärungen bezüglich der tridentinischen Glaubensdekrete, in Bezug auf die Reformationsdekrete aber sollte die Kongregation auch in schwierigeren Fällen nach erstattetem Berichte an den Papst entscheiden können.[4])

§ 38. Der Liber septimus decretalium.*)

Gregor XIII. hatte den Plan gefaßt, eine offizielle Sammlung der Extravaganten zu veranstalten, die sich dann den Klementinen angeschlossen haben würde, und beauftragte mit dieser Arbeit im Jahre 1580 eine Kongregation von drei Kardinälen. Sein Nachfolger Sixtus V. ernannte den Kardinal Dominikus Pinelli zum Vorsitzenden der Kongregation mit der Befugnis, sich mehrere Mitarbeiter auszuwählen. Das gesamte Material wurde in fünf Büchern, wie die päpstlichen Dekretalensammlungen, geordnet, und diese Bücher wurden im Jahre 1592 für die Mitglieder der Kongregation auch gedruckt. Nach Sichtung des Stoffes war die Arbeit am 17. Dezember 1593 so weit vollendet, daß sie dem Papste Klemens VIII. zur Kenntnisnahme unterbreitet werden konnte. Die vom Papste anbefohlenen Veränderungen, sowie die letzte Redaktion und Ordnung der Dekre-

[4]) Lingen et Reuss, Causae selectae in Congr. Card. Conc. Trid. interpret, Ratisb. 1871, p. VI sq. Über die ersten Verhandlungen dieser Kongregation siehe Hackenberg A., in der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Campo santo in Rom von Ehses, Fr. i. Br. 1897, S. 221 ff. und dazu Sägmüller, Die Geschichte der Congregatio Concilii vor dem Motu proprio „Alias nos nonnullas" v. 2. Aug. 1864, im Archiv f. K.-R., Bd. 80, S. 3 ff.

*) Roßhirt C. Fr., Geschichte des Rechts im Mittelalter, I. T., S. 366 ff., Mainz 1846; Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 478 ff.; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 352, und dessen Geschichte der Quellen, Bd. III., Abt. 1, S. 71 f.; Sentis Fr., Clementis P. VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber septimus decretalium Clementis VIII., Frib. 1870.

Digitized by Google

talen nach Kapitel und Titel besorgte Kardinal Pinelli allein, und am 1. August 1598 legte er die Sammlung in der päpstlichen Offizin von neuem gedruckt dem Papste zur Approbation vor.

Unter Paul V. fand in den Jahren 1607 und 1608 eine nochmalige Revision der Sammlung statt, aber eine päpstliche Bestätigung erhielt sie nicht. Man konnte eben auf eine Annahme dieses Gesetzbuches nach den damaligen Verhältnissen nicht mehr hoffen, und die darin aufgenommenen Trienter Beschlüsse lagen ja ohnehin in einer offiziellen Sammlung vor.

Im Jahre 1590 war der Liber septimus decretalium des Rechtsgelehrten Petrus Matthäus zu Lyon erschienen, der ganz nach den päpstlichen Dekretalensammlungen eingeteilt ist, jedoch mehrere neue Titel hat, und durch Dekret vom 3. Juli 1623 auf den Index gesetzt wurde.[1]) Diesen nahm eine Lyoner Ausgabe des Corpus jur. can. vom Jahre 1671 als Anhang auf und seitdem ist er in viele andere Ausgaben übergegangen. Er hat als bloße Privatsammlung keine rechtliche Bedeutung.

§ 39. Bullarien.*)

In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fing man an, die päpstlichen Konstitutionen in chronologischer Ord-

[1]) v. Schulte, Gesch. der Quellen, Bd. III., Abt. 1., S. 579.

*) Diese Sammlungen haben ihren Namen von den Bullen, einer besonderen Art päpstlicher Schreiben. Der Form nach werden nämlich die päpstlichen Konstitutionen in Bullen und Breven unterschieden. Die nur in wichtigen Angelegenheiten gebräuchlichen Bullen wurden bis zum Papste Leo XIII. auf dunkelfarbigem Pergament in einer veralteten Schrift (Gothicum bullaticum) mit einem an seidener oder hanfener Schnur (je nachdem sie eine Gnaden- oder Justizsache enthalten) hängenden bleiernen Siegel (bulla), welches auf der einen Seite das Brustbild der Apostel Petrus und Paulus, auf der anderen Seite den Namen des Papstes enthält, ausgefertigt und bald von dem Papste und den Kardinälen (bullae consistoriales), bald vom Papste allein (bullae non consistoriales) unterschrieben. Auch Bullae dimidiae giebt es; das sind solche, welche der neugewählte Papst vor seiner Krönung ausstellt, und sie heißen so, weil bei ihnen die Rückseite des Siegels, wo der Name des Papstes steht, leer bleibt. Die Bullen beginnen mit dem Namen des Papstes, dem hier das Prädikat „servus servorum Dei“ beigefügt ist. Die Breven dagegen sind minder formelle Urkunden, auf weißem Pergament in gewöhnlicher lateinischer Kursivschrift ausgefertigt, mit dem in rotes oder grünes Wachs gedrückten sog. Fischerringe gesiegelt, und vom Kardinalsekretär unterzeichnet (Petra Vinc., Commentaria ad Constit. Apost. seu Bullas singulas Summ.

Digitized by Google

nung zusammenzustellen. Die erste bedeutende Sammlung dieser Arbeit ist vom Rechtsgelehrten Laërtius Cherubini aus Nursia, dessen Bullarium im Jahre 1586 zu Rom in einem Foliobande erschien und von Gregor VII. bis Gregor XIII. geht. Die dritte, von Angelo Maria Cherubini, Benediktiner von Monte Cassino, besorgte Ausgabe im Jahre 1634 zählt bereits vier Bände und enthält Konstitutionen von Leo I. bis Urban VIII. Zu dieser Sammlung schrieb der Kardinal Vincentius Petra einen Kommentar in fünf Foliobänden (Rom. 1705—1708), welcher aber nur bis zum Papste Sixtus IV. reicht. Zu den vier Bänden des Cherubinischen Bullariums gaben die Franziskaner Angelo von Latusca und Paolo von Rom einen Fortsetzungsband im Jahre 1672 zu Rom heraus, der bis auf Klemens IX. geht. Im Jahre 1699 folgte ein weiterer Band mit Konstitutionen von Klemens X. (1670—1676). Im achtzehnten Jahrhundert erschienen zwei neue große Sammlungen. Andreas Chevalier gab zu Luxemburg ein großes Bullarium heraus, das in neunzehn Foliobänden (1727—1758) Konstitutionen von Leo I. bis Benedikt XIV. enthält. Die letzten vier Bände sind jedoch nur ein Abdruck jener vier Foliobände, in welchen Papst Benedikt XIV. selbst alle vom Antritt seiner Regierung bis zum Jahre 1757 erlassenen Konstitutionen zu Rom zwischen 1746 und 1757 erscheinen ließ. Zwischen den Jahren 1733 und 1762 erschien ein Bullarium zu Rom, welches auch von Leo I. anfängt, aber schon mit einer Konstitution vom 27. Januar 1740 aus dem zehnten Regierungsjahre des Papstes

---

Pontif., Rom. 1705, T. I. p. 2—36; Phillips, Kirchenr., Bd. III., S. 13 f.). Durch Dekret des Papstes Leo XIII. v. 29. Dez. 1878 ist nun das sog. Gothicum bullaticum bei den apostolischen Schreiben abgeschafft und werden jetzt die apostolischen Reskripte in gewöhnlicher lateinischer Schrift auf Pergament abgefaßt. Das an einer Schnur hängende bleiernde Siegel soll nur bei päpstlichen Verleihungs-, Errichtungs- und Teilungsurkunden von höheren Benefizien und anderen solennen Akten des päpstlichen Stuhles gebraucht werden, bei den übrigen Reskripten dagegen, namentlich jenen, welche die niederen Benefizien und die Ehedispensen betreffen, ein rot abgedrücktes Siegel mit dem Bildnisse der Apostel Petri und Pauli und dem Namen des regierenden Papstes in Umschrift (Archiv f. kath. K.-R., Bd. 41, S. 399 f.). Über die Datierung der päpstlichen Konstitutionen siehe Nilles Nic., S. J., Die Datierung des Liber Sextus von Bonifaz VIII. juncta glossa, in der Innsbrucker Zeitschrift f. kath. Theologie 1901, S. 1 ff.

Digitized by Google

Klemens XII. endigt und hinsichtlich der vor Leo d. Gr. ergangenen päpstlichen Schreiben in der Vorrede auf das Werk des Benediktiners Peter Koustant verweist.[1]) Der erste bis sechste Band (1739—1762) hat den Titel: „Collectio amplissima bullarum, privilegiorum ac diplomatum rom. Pontif. opera et studio Carol. Cocquelines," der siebente bis vierzehnte Band dagegen „Bullarium romanum s. novissima et accuratissima collectio apostolicarum constitutionum". Diese acht Bände waren schon früher (1733—1744) erschienen, indem sie sich an die sechs Bände des Cherubinischen Bullariums anschließen sollten.[2]) Seit dem Jahre 1835 arbeitete man in Rom an einer Fortsetzung dieses Bullariums und es sind bisher zwanzig Fortsetzungsbände erschienen, die sich zunächst an die vier Bullarienbände Benedikts XIV. anschließen und die Konstitutionen von Klemens XIII. bis Gregor XVI. enthalten. Eine neue Ausgabe des großen römischen Bullariums wurde von Tomassetti seit dem Jahre 1857 zu Turin veranstaltet; die hiervon erschienenen 24 Quartbände gehen bis Klemens XII. Im Jahre 1867 erschien hierzu ein Appendix, dessen erster Band vom Jahre 440 bis 536 reicht. Dieses Turiner Bullarium soll nun in Neapel fortgesetzt werden, und diese Fortsetzung (series secunda) sollte zunächst einen Abdruck der vier Bände des Bullariums Benedikts XIV. bringen; es erschien aber 1885 eine Publikation von 300 in den bisherigen Sammlungen nicht abgedruckten Urkunden dieses Papstes unter dem Titel: Magnum Bullarium Romanum Neapoli editum Ser. II. T. V. Distributio I.[3])

---

[1]) Epistolae rom. pontificum et quae ad eos scriptae sunt a s. Clemente usque ad Innocent. III. quotquot reperiri potuerunt, T. I. ab anno Christi 67 usque ad a. 440, Par. 1721 fol. — Eine Fortsetzung des Werkes von Koustant hat Andreas Thiel begonnen: Epistolae rom. pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a s. Hilario usque ad Pelagium II., T. I. (a s. Hilario usque ad s. Hormisdam anno 461—523), Braunsberg 1868.

[2]) Einen brauchbaren Auszug aus diesem Bullarium in vier Bänden machte Alois Guerra, „Pontificiarum constitutionum in Bullario Magno et Romano contentarum et aliunde desumptarum Epitome", zu Venedig 1772 erschienen.

[3]) v. Schulte, Geschichte der Quellen, Bd. III., Abt. 1, S. 68; Grisar Hartm., Über Sammlungen älterer Papstbriefe und deren theolog. Verwertung, in der Zeitschrift für kath. Theologie, Innsbr. 1888, S. 487 ff.

Digitized by Google

Die Konstitutionen des Papstes Gregor XVI. hat man in den Acta Gregorii Papae XVI., herausgegeben von A. M. Bernasconi, Vol. II, Rom. 1901, 4°, die des Papstes Pius IX in den Acta Pii IX., Rom. 1854—1874, 6 vol. 8°, und auch die vom gegenwärtigen Papste Leo XIII. erlassenen Konstitutionen sind bereits gesammelt.[4]) Von den päpstlichen Schreiben pflegte man Kopien im römischen Archiv[5]) zu hinterlegen. Dieselben nennt man Regesten,[6]) deren Herausgabe jetzt viele Hände beschäftigt.[7])

---

[4]) Acta Leonis XIII., 19 vol., Rom. 1878—92, 4°; die Rundschreiben Leo's XIII. von 1878—1901 liegen lateinisch und deutsch in fünf Sammlungen vor, Fr. i. Br. 1901.

[5]) Munch P. A., Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, herausgeg. von Gust. Storm, aus dem Dänischen von Löwenfeld, Berl. 1880; Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben v. J. 1339, in II. Bande des Arch. für Litteratur und Kirchengesch. des Mittelalters, Freib. i. Br. 1886; Pieper Anton, Römische Archive, in der röm. Quartalschrift für christl. Altertumskunde und für Kirchengeschichte, H. I., Rom 1887, S. 80 ff. Pflugk-Hartung, Über Archiv und Register der Päpste, in Brieger's Zeitschr. für Kirchengeschichte, Bd. XII., S. 248 ff., Gotha 1890.

[6]) Card. Pitra, Analecta novissima Spicilegii Solesmensis, altera continuatio, T. I. de epistolis et registris rom. Pontiff. Diss., Par. 1885; Levi, Il tomo I. dei Regesti Vaticani (Arch. della Soc. Rom. storia patria Vol. IV. fasc. 1. et 2.); v. Pflugk-Hartung, Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10.—13. Jahrh. in der Archivalischen Zeitschr., Bd. VI. (1881), S. 1—76, Separatabdruck, München 1882; Ewald Paul, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., im Neuen Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. III., S. 433 ff.; Diekamp W., Zum päpstlichen Urkundenwesen des elften, zwölften und der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, in Mühlbachers Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Bd., 4. H. und IV. Bd., 4. H., Ottenthal, Die Bullregister Martins V. und Eugens IV. im ersten Ergänzungsbande der Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch., S. 401 ff.; Palmieri Gr., Ad Vaticani archivi romanor. Pontiff. regesta manuductio, Rom. 1884; Denifle, Zum päpstlichen Urkunden- und Regestenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts, im III. Bande des Archivs für Litteratur und Kirchengeschichte des Mittelalters, Freib. i. Br. 1887; Thaner F., Zur rechtlichen Bedeutung der päpstl. Regesten, in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, Bd. XI., H. 1, S. 402 ff.; Steinacker Herold, Über das älteste Registerwesen, ebendas. Bd. XXIII., S. 1 ff.

[7]) Jaffè Ph., Regesta rom. Pontificum ab condita ecclesia ad a. 1198, Berol. 1851, 2. ed. cur. Loewenfeld, Kaltenbrunner et Ewald, II. B., Lips. 1881—1888, 4° (s. hierüber Grisar in der Zeitschr. f. kath.

Digitized by Google

§ 40. Sammlungen von Konzilienschlüssen und Entscheidungen päpstlicher Behörden.

Seit der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts veranstaltete man Sammlungen sowohl der allgemeinen als der partikularen Synoden. Da die früheren Sammlungen immer von den nachfolgenden benutzt wurden, so genügt es, die reichhaltigsten zu erwähnen. Am weitesten, bis zum Jahre 1714 nämlich, reicht die Konzilienſammlung des Jesuiten Hardouin, die 1715 zu Paris in zwölf Foliobänden erschien und sehr brauchbar ist; die größte Konzilienſammlung aber ist von dem Erzbischofe Mansi von Lucca in einunddreißig Foliobänden (S. S. Conci-

Theologie, Innsbr. 1888, S. 495 ff., und Baumgarten P. M., Unbekannte Papstbriefe aus der Zeit vor 1192, in der röm. Quartalschr. f. christliche Altertumskunde und K.-G., Jahrg. II., H. 4, S. 382 ff.); Potthast A., Regesta pontif. rom. inde ab a. 1198 ad a. 1304, II TT. Berol. 1873—1874, 4°; einen Nachtrag zu Potthast bilden die Analecta Vaticana von Otto Posse, Innsbr. 1878; Die Urkunden der Päpste vom Jahre 748—1198 sind gesammelt und herausgeg. von J. v. Pflugk-Hartung unter dem Titel: „Acta Pontificum rom. inedita," Tüb. u. Stuttg. 1880 bis 1885, III Bde.; Grandjean M. Ch., Les registres de Benoit XI. Fasc. 1—4., Par. 1883; Rodenberg Carl, Epistolae Saec. XIII. e regestis Pontif. rom. in der neuen Ausgabe der Monumenta Germ. histor., Epistol. Saeculi XIII. T. II., Berl. 1883—1887, 4°; G. Digard, M. Faucon et Ant. Thomas, Les registres de Boniface VIII., Fasc. 6., Par. 1884—97; Berger Elie, Les registres d'Innocent IV. Vol. IV., Par. 1884—97; Card. Hergenröther, Regesta Leonis X., Frib. i. Br., Fasc. VI. 1884—88, fortgesetzt von Franz Hergenröther, Fasc. VII. et VIII., 1891; Löwenfeld S., Epistolae Pontificum rom. ineditae, Lips. 1885; Regestrum Clementis V. cura et studio monachor. O. S. B., Rom. 1885—89, IV. T. fol.; Prou Maurice, Les registres d'Honore IV., Par. 1886—88, 4°; Langlois Ernest, Les registres de Nicolaus IV., Fasc. 9., Par. 1886—1897; Ewald Paul, Gregorii I. registrum, in der neuen Ausgabe der Monum. Germ. histor., Epistolae, T. I. P. 1. libr. I—IV., Berl. 1887; Pressutti P., I. Regesti del Pontifice Onorio III., Vol. I., Rom. 1887 (s. hierüber Baumgarten Paul Maria, im histor. Jahrbuch, Münch. 1888, Bd. IX., S. 715 ff.); L. Derez et J. Guirand, Les Registres d'Urbain IV., Fasc. 2., Par. 1892; J. Guirand, Les Registres de Gregoire X., Fasc. 1., Par. 1892; Jordan, Les Registres de Clement IV., Fasc. 2., Par. 1894; Bourel de la Roncière, Les registres d'Alexandre IV., fasc. 3. in 4°, Par. 1895—96; Gay Jules, Les registres de Nicolas III., fasc. 1., Par. 1898; Auvray L., Les registres de Gregoire X., fasc. 6., Par. 1899; Daumet G., Les registres de Benedict XII., fasc. 1., Par. 1899.

Digitized by Google

liorum nov. et ampliss. collectio, Flor. et Venet. 1759—1798), welche jedoch nur bis zum Jahre 1438 geht und seit dem Jahre 1901 in zweiter Auflage bei Welter zu Paris erscheint und bis zum Vatikanischen Konzil fortgesetzt werden soll.[1]) Die vom Jahre 1682 bis zum Jahre 1870 gehaltenen Konzilien enthält die Collectio Lacensis in sieben Quartbänden (Freib. im Br. 1870—1890).

Zu den Sammlungen von Entscheidungen päpstlicher Behörden, welche für das Kirchenrecht überhaupt in Frage kommen und noch jetzt eine Bedeutung für die ganze Kirche haben, gehören die Decisiones Rotae Romanae, des obersten kirchlichen Gerichtshofes, und die Deklarationen der Congregatio Concilii Tridentini interpretum. Die ersteren, welche für die Praxis äußerst wichtig sind, wurden schon vom Jahre 1374 an gesammelt und zwar gewöhnlich von einem Auditor oder Konsistorialadvokaten oder von dem Vorstande (Decanus) der Rota selbst.[2]) Die größte Sammlung ist die von Prosper Farinacius, fünfundzwanzig Teile in neunzehn Foliobänden, zu Venedig 1716 erschienen.

Die Resolutionen und Deklarationen der Congregatio Concilii Tridentini interpretum, welche das neueste Kirchenrecht theoretisch erörtern, findet man vom Jahre 1718 an gesammelt in dem sogenannten Thesaurus resolutionum s. Congreg. Conc. Trid., der bis 1893 einhundertfünfzig Foliobände umfaßt.[3]) Die

[1]) Über die Konzilienssammlungen siehe Quentin Henry (Bénédictine de Solesmes), Jean Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires, Par. 1900. Auch eine Konziliengeschichte haben wir von Hefele, fortgesetzt vom Kardinal Hergenröther, welche in neun Bänden bis zum Papste Paul III. geht. Sie erscheint seit 1873 in zweiter Auflage (bis jetzt sechs Bände).

[2]) Schulte Fr. v., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 69 f.

[3]) Einen alphabetischen Auszug aus diesem Thesaurus verfaßte zwischen 1812 und 1816 der römische Jurist Joh. Fortunat Zamboni unter dem Titel: Collectio declarationum s. Congr. Conc. Trid. interpr. VIII voll. (französisch unter dem Titel: Grand Dictionaire du droit canon. de J. F. Zamboni zu Paris 1870 in vier Quartbänden); eine in alphabetischer Ordnung nach Materien abgeteilte Sammlung aller Konklusionen und Resolutionen der Congr. Conc. Trid. vom Jahre 1564—1860 unternahm im Jahre 1867 Salvator Pallottini zu Rom, Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud S. C. C. prodierunt ab ejus institutione anno 1564 ad annum

Digitized by Google

Dekrete dieser Kongregation vom Jahre 1753 an bis zum Thesaurus sind zwar gesammelt unter dem Titel „Libri decretorum", deren Zahl zweihundertzehn beträgt, aber nicht gedruckt.[4]) Auch die von dieser Kongregation erledigten Bittgesuche und Gnadensachen (causae per summaria precum propositae) sind vom Jahre 1823 an gesammelt von Kardinal Gamberini (Resolutiones selectae s. Congr. Conc., quae consentaneae ad Trid. PP. decreta aliasque jur. can. sanctiones prodierunt in causis propositis per summaria precum anno 1823—1825, Urbin. 1830) und dann von Christian Lingen und Peter Alex. Reuß (Causae selectae in s. Congr. Conc. Trid. propositae per summaria precum ab anno 1823—1869, Ratisb. 1871, gr. 8°).

b) Die heutigen Quellen des gemeinen Kirchenrechts und deren Geltung.

§ 41. Schrift und Tradition.*)

Vom Alten Testamente haben nur die in demselben enthaltenen Moralvorschriften auch im Neuen Bunde Geltung behalten; dagegen sind die bloßen Rechtsvorschriften desselben für das Christentum an und für sich ohne gesetzliche Kraft, wenn sie nicht von der christlichen Kirche erneuert wurden und dadurch den Charakter eines positiven kirchlichen Rechts erhalten haben. Die im Neuen Testamente enthaltenen, von Christo selbst oder von seinen Aposteln in seinem Auftrage und Namen gegebenen Vorschriften machen das jus divinum in der Kirche

---

1860 distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta cura et studio Salvatoris Pallottini, voll. XVII in 4°; einen Thesaurus resolutionum in alphabetischer materienweiser Ordnung begann im Jahre 1868 Mühlbauer W. zu München, der bis jetzt nur fünf Quartbände umfaßt, und ein weitschweifiges kanonisches Recht nach Art der prompta bibliotheca canonica von Ferraris werden sollte. Vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. III., Abt. 1, S. 77 f.

[4]) V. Prolegomena zu den Causae selectae in s. Congr. Conc. Trid. von Lingen und Reuß, Regensb. 1871, p. XVI.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. III., S. 573 ff.; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 262 ff.

Digitized by Google

aus.[1]) Was aber die Apostel und ihre Nachfolger nach ihrem eigenen Ermessen angeordnet haben (traditiones apostolicae et mere ecclesiasticae), ist für keine unabänderliche Norm zu halten, sondern unterliegt der kirchlichen Gesetzgebung. Für die überlieferten kirchlichen Vorschriften kommen vorzüglich die Schriften der Kirchenväter in Betracht, gegen deren einmütige Übereinstimmung die heilige Schrift nicht interpretiert werden darf.[2])

§ 42. Konzilienbeschlüsse.*)

Für das gemeine kirchliche Recht können natürlich nur die Beschlüsse der allgemeinen sogenannten ökumenischen Konzilien in Betracht kommen. Darunter versteht man die Repräsentation der gesamten regierenden Kirche nach ihren zwei grundgesetzlichen Stufenfolgen, dem Primate und Episkopate.[1]) Ein solches Konzil muß vom Papste berufen oder doch nachher von ihm anerkannt werden, es hat unter seinem persönlichen Vorsitze oder unter dem seiner Legaten stattzufinden und die Beschlüsse desselben müssen seine Zustimmung erhalten haben.[2])

---

[1]) Sess. IV. Conc. Trid. Decret. de canon. scripturis.

[2]) Sess. IV. Conc. Trid. Decret. de edit. et usu sacror. librorum.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. II., S. 219 ff.; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 48 ff.; Hefele C. J. v., Konziliengeschichte, 2. Aufl., Bd. I., S. 1—78; Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III., S. 603 ff.

[1]) Außer den Bischöfen sind durch Herkommen noch die Kardinäle, Ordensgenerale, Prälaten nullius und Äbte mit Quasi-Episkopaljurisdiktion berechtigt, auf den allgemeinen Konzilien mit definitiver Stimme zu erscheinen: dagegen haben die Prokuratoren nur eine beratende Stimme (vgl. den „Ordo celebrandi generalis concilii" bei Walter, Fontes jur. eccl. p. 117 sqq.). Da die Jurisdiktionsgewalt die Grundlage für die Berufung zum Konzil bildet, so können mit päpstlichem Privilegium auch Kapitularvikare auf dem ökumenischen Konzil mit definitiver Stimme zugelassen werden (s. Il concilio oecumenico ed i Vicari Capitulari per Msgr. Messina Nicolo, Noto in Sicilia 1869, 8°).

[2]) Härig Fr. X., Über das Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu bestätigen, München 1810, 4°; Matagne, de la confirmation des conciles oecuméniques in den Études relig., histor. et littèr. 1869, Nr. 22 et 23. Vgl. Funk, Der römische Stuhl und die allgemeinen Synoden des christlichen Altertums, in der Tübinger theol. Quartalschrift (1882), H. 4, S. 56 ff., und Blötzer J., S. J., Der hl. Stuhl und die ökumenischen Synoden des Altertums, in der Zeitschr. für kath. Theologie

Digitized by Google

Man zählt gegenwärtig zwanzig ökumenische Konzilien. Die ersten fünfzehn (Nicäa I 325, Konstantinopel I 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, Konstantinopel II 553 und III 680, Nicäa II 787, Konstantinopel IV 869, die vier lateranensischen 1123, 1139, 1179 und 1215, die beiden von Lyon 1245 und 1274 und das von Vienne 1311) werden einstimmig anerkannt. Das Konzil von Pisa (1409) wird mit Ausnahme der Gallikaner nicht als ökumenisch angesehen, aber das Konzil von Konstanz (1414 bis 1418) muß, die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung ausgenommen, jedenfalls für ökumenisch angesehen werden;[3]) hierauf folgt das Konzil von Basel (1431) mit seiner legitimen Fortsetzung zu Ferrara-Florenz (1438—1442),[4]) das fünfte lateranensische (1512—1517), das Konzil von Trient (1545—1563) und endlich das Vatikanum, am 8. Dezember 1869 eröffnet und durch die Bulle des Papstes Pius IX. „Postquam Dei munere“ vom 20. Oktober 1870 vertagt.[5])

Die dogmatischen Entscheidungen dieser Konzilien sind als

Innsbr. 1886, S. 67 ff.; Funk, Die Berufung der ökumen. Synoden des Altertums und die päpstl. Bestätigung der acht ersten allgemeinen Synoden, in dessen kirchengeschichtl. Abhandlungen ꝛc., Bd. I, Nr. III und IV.

[3]) Finke H., Acta Concilii Constantiensis, Bd. I, Münster i. W. 1896. Daß die Beschlüsse dieser Sitzungen vom Papst Martin V. nicht anerkannt wurden, zeigt Zimmermann Alfr., Die kirchl. Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert, Bresl. 1883, S. 66 ff. Vgl. Funk, P. Martin V. und das Konzil von Konstanz, in den citierten kirchengeschichtl. Abhandl. ꝛc., Bd. I, S. 489 ff.

[4]) Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, Bd. I, Basel 1896.

[5]) Feßler J. (Bischof von St. Pölten), Das vatikanische Konzil, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf, Wien 1871; Cecconi Eug., Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlung im Vatikan, aus dem Italienischen v. W. Molitor, Regensb. 1872, Bd. I. (1. und 2. Hälfte). — Die meisten das vatikanische Konzil betreffenden Aktenstücke findet man im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 23—28; gesammelt sind sie in den „Acta et decreta ss. oecum. Conc. Vatic. die 8. Dec. 1869 a D. N. Pio IX. inchoati, cum perm. superior,“ Frib. Brisig. 1871 und im VII. Quartband der Maria-Laacher-Konzilienſammlung; eine ziemlich vollständige Sammlung derselben zugleich mit Rücksicht auf die massenhafte Litteratur über das Vatikanum ist die von Em. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil mit einem Grundriß der Geschichte desselben, 2 Bde., Tüb. 1871—1872; am vollständigsten aber bringt die Dokumente Roskóvány, Romanus Pontifex, T. VII—XI.

Digitized by Google

unfehlbare Wahrheiten schlechthin unabänderlich und verpflichten jeden, der davon Kenntnis erhält, in seinem Gewissen auch ohne besondere Promulgation.[6]) Die Behauptung, daß Glaubenssachen nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Konzilsmitglieder beschlossen werden können, wird schon durch die Geschichte dieser Konzilien widerlegt.[7]) Die Disciplinarverordnungen der allgemeinen Konzilien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Publikation, nicht aber einer Reception durch die Kirche, und die Bischöfe, auch die, welche dem Konzile nicht beigewohnt, sind zur Publikation derselben in ihren Diöcesen verpflichtet.[8]) Auch

---

[6]) Es kann daher das sogenannte landesherrliche Placet auf dieselben insoweit nicht angewendet werden, als ob erst nach Erteilung desselben die katholischen Unterthanen an das Dogma gebunden erachtet werden könnten, weil sich dadurch der Staat zum Richter in Glaubenssachen machen würde, sondern es können damit nur Konsequenzen, die sich etwa durch die Anwendung des Dogmas gegen die Verfassung und Gesetze des Staates ergeben, abgewehrt werden. S. Van-Espen, tractatus de promulgatione leg. eccles. P. V. in dessen Opera omnia T. III. p. 1 sqq., Colon. Agripp. 1748 fol.); v. Auer, Das Placetum regium, Augsb. 1871, S. 10 ff. Übrigens waren selbst Gallicaner wie die französischen Parlamente der Ansicht, daß Glaubenssachen dem Placet nicht unterliegen (s. Geigel F., Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, S. 239).

[7]) Della Unanimità dei suffragi rei decreti dommatici dei concilii ecumenici per Mgr. F. M. Zinelli, Torino 1870; Steccanella P. V., S. J., Adversus novam doctrinam de necessitate unanimis episcoporum consensus, Rom. 1870; Pennachi Jos., De suffragiorum pluralitate in Conciliis generalibus contra l'unanimité dans les Conciles oecumèniques, Rom. 1870.

[8]) Ein landesherrliches Placet wird nur in Bayern (II. Verfassungs-Beilage § 58), in Sachsen-Weimar (§ 3 des Gesetzes v. 7. Okt. 1823), in Sachsen-Koburg-Gotha (§ 35 des Staatsgrundgesetzes v. 3. Mai 1852), in Braunschweig (§ 215 der Verfassungsurkunde v. 12. Okt. 1832) und in Elsaß-Lothringen (Artikel 3 der organ. Artikel vom 8. April 1802) gefordert; in Sachsen sind sie vor der Verkündigung der Staatsregierung vorzulegen und bedürfen nur, wenn sie wenigstens mittelbar, sei es ganz oder teilweise, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der landesherrlichen Genehmigung (Gesetz v. 23. April 1876, §§ 2, 3); in Württemberg (Gesetz v. 30. Jan. 1862, Artikel 1), Baden (Gesetz v. 9. Okt. 1860, Art. 16) und Hessen-Darmstadt (Gesetz v. 23. April 1875), „die rechtliche Stellung der Kirchen betr.", Art. 5) sind sie gleichzeitig mit der Publikation der Staatsregierung mitzuteilen und, wenn sie sich auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse beziehen, können sie ohne staatliche Genehmigung nicht rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden.

Digitized by Google

kann der Papst diese Verordnungen, welche nur durch seine Bestätigung Geltung erlangt haben, abändern oder aufheben.[9])

Durch Reception können wohl auch Beschlüsse von Partikularsynoden eine allgemeine Geltung erlangen, wie das gleich bei den fünf asiatischen Synoden von Ancyra, Neu-Cäsarea, Antiochien, Gangra und Laodicea dadurch geschah, daß sie mit den vier ersten ökumenischen Konzilien in die frühesten orientalischen Codices canonum aufgenommen wurden und von da in die occidentalischen Kanonessammlungen übergingen.

Nach dem Dekrete „Frequens" des Konstanzer Konzils sollte alle zehn Jahre ein ökumenisches Konzil abgehalten werden;[10]) allein ganz abgesehen von den großen und vielen Schwierigkeiten, welche die Abhaltung eines solchen Konzils mit sich führt, kam diese Bestimmung auch wegen der in ihr liegenden Gefahr eines Umsturzes der bisherigen Kirchenverfassung, wie sich das gleich beim Basler Konzil zeigte, nicht zur Ausführung.

§ 43. Corpus juris canonici.*)

Auf dem Corpus juris canonici ruht noch jetzt das gemeine in foro ecclesiastico anwendbare Kirchenrecht, jedoch hat man bezüglich seiner einzelnen Bestandteile insofern zu unterscheiden, ob sie nämlich schon als Sammlungen Geltung erlangt haben oder nicht. Das Gratianische Dekret, eine bloße Privatarbeit, hat als Ganzes keinen Anspruch auf gesetzliche Geltung und hat einen solchen auch durch die Aufnahme in die offizielle Ausgabe des Corpus juris can. nicht erhalten.[1]) Wohl hat das Gratianische Dekret alle früheren Sammlungen außer

[9]) c. 1. C. XXV. q. 1.; c. 4. X. de elect. I. 6.; Sess. VII. Conc. Trid. Decretum de ref. in princ.; c. 21. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.; Konstitution des Papstes Pius V. „Romanus Pontifex" vom 14. Okt. 1568. Vgl. Thaner Fr., Über Entstehung und Bedeutung der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstlichen Privilegien, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 70, S. 851.

[10]) S. Hübler Bernh., Die Konstanzer Reformation, Leipz. 1867, S. 67 f., 118 f.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 411 ff.; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 356 ff.

[1]) Anacleti Reiffenstuel, Jus canonicum universum, Par. 1864, V. I. p. 18, gr. 8°.

Digitized by Google

Gebrauch gesetzt, und manche im Dekrete enthaltenen, an sich partikulären Rechtssätze sind durch die allgemeine Annahme und den Gebrauch in der Kirche zu allgemeinem Ansehen gewohnheitsrechtlich gelangt, aber eine allgemeine Reception desselben seitens der Kirche hat nicht stattgefunden.[2]) Die Kanones des Gratianischen Dekrets haben daher jene Geltung und Autorität, welche ihnen an und für sich zukommt; man kann sich deshalb auf die Quellen des Dekrets ebenso berufen, als auf dieses selbst. Die falschen päpstlichen Dekretalen darin haben als solche gar kein Ansehen, ebensowenig die Stellen, welche aus Schriften, die kein gesetzliches Ansehen besaßen, oder von Personen herrühren, denen keine gesetzgeberische Autorität zukam. Gratians eigene Äußerungen, die sogenannten dicta Gratiani, haben nur doktrinellen Wert. Da durch die Correctores Romani die Richtigkeit des Textes und der Inskription festgestellt werden sollte, so erzeugt jetzt die Berufung auf eine Stelle des Dekrets in foro ecclesiastico eine Vermutung und der kirchliche Richter kann unter der Voraussetzung, daß dieselbe nicht durch ein späteres Gesetz oder entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben oder durch die veränderten kirchlichen Verhältnisse überhaupt außer Kraft gesetzt sei, auf Grund dieser Stellen entscheiden, bis ihm der Gegenbeweis von der Unrichtigkeit oder Unechtheit der Stelle geliefert ist, braucht aber selbst weder eine Einrede gegen die Geltung oder Richtigkeit zuzulassen noch eine amtliche Prüfung derselben vorzunehmen.[3])

Anders verhält es sich mit der Dekretalensammlung des Papstes Gregor IX. Diese hatte den Charakter eines einheitlichen Gesetzbuches, dessen einzelne Stücke als von Gregor IX. herrührend anzusehen sind, und ist zugleich ein ausschließliches Gesetzbuch, weil dadurch alle außerhalb des Dekrets und der Gregorianischen Dekretalensammlung befindlichen päpstlichen Dekretalen (die sogenannten Extravaganten) ihre formelle Geltung verloren; nur jene päpstlichen Dekretalen, welche leges speciales bildeten, blieben in Geltung, wenn sie auch nicht aufgenommen wurden,

---

[2]) Schulte Fr. a. a. O., S. 329 f.; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 68.

[3]) Schulte Fr. a. a. O., S. 331; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. I., S. 66 f.

Digitized by Google

weil sich die Geltung der Gregorianischen Dekretalensammlung nur auf das jus commune bezog. Dagegen kommt auf die ursprüngliche Bedeutung einer Stelle in dieser Sammlung, ob sie eine Dekretale oder der Schluß einer partikulären oder allgemeinen Synode, ein Ausspruch eines Kirchenvaters u. s. w. ist, nichts an; ebenso ist die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Inskription gleichgültig, wie auch der ursprüngliche Charakter der einzelnen Dekretalen. Sie sind durch die Aufnahme einander gleichgestellt, und es giebt in der Sammlung als solcher keine lex prior und posterior, alle Kapitel sind vom selben Tage. Wenn also Widersprüche vorkommen, so kann hier nicht der Satz „lex posterior derogat priori“ angewendet werden, sondern man muß hier nach den für die Gesetzesinterpretation überhaupt maßgebenden Grundsätzen verfahren, und sollte sich dadurch ein Widerspruch absolut nicht heben lassen, so bliebe nichts übrig, als keinem der widersprechenden Kapitel eine Geltung zuzuerkennen und so zu entscheiden, als wäre gar kein Gesetz gegeben.[4])

Der Liber sextus von Papst Bonifaz VIII. hat für das geltende Recht dieselbe Bedeutung, wie die Sammlung Gregors IX., nur geht er als das neuere Gesetz natürlich jener und dem Dekrete vor. Auch Bonifaz hat durch die absolute Aufhebung der Extravaganten seiner Vorfahren die speciellen Dekretalen, durch welche ein Partikularrecht geschaffen worden, nicht aufgehoben, soweit die Aufhebung nicht schon aus allgemeinen Sätzen folgt.[5]) Die Klementinen sind lediglich ein Gesetzbuch für die aufgenommenen Konstitutionen und lassen daher die Geltung der Extravaganten von Bonifaz VIII. an unberührt. Im Verhältnis zu den vorhergehenden Sammlungen

---

[4]) Schulte Fr. a. a. O., S. 340 ff.; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 16. — Mittels der Originale (Regesten) können wohl Verbesserungen vorgenommen werden, die auf den Sinn ohne Einfluß sind; weicht aber das Original sachlich ab und handelt es sich um eine schon in den Compilationes antiquae enthaltene Dekretale, so ist eine Verbesserung nicht erlaubt, wenn die Abweichung sich durch die Einstellung in einen anderen Titel erklärt oder wenn die Veränderung, wodurch die Abweichung zu Tage tritt, eine absichtliche ist. Schulte a. a. O., S. 344.

[5]) Das ergiebt sich aus c. 1. de constit. in VI^to^ I. 2. S. Schulte a. a. O., S. 348; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 42.

Digitized by Google

sind sie als lex posterior derogierend; bei Widersprüchen entscheidet also das neuere Gesetz.[6])

Die beiden Extravagantensammlungen dagegen bilden keine Gesetzbücher und sind nie als Sammlungen recipiert worden, somit wird die Geltung oder Nichtgeltung der einzelnen Extravaganten durch ihre Aufnahme in die Sammlung gar nicht berührt. Durch ihre Aufnahme in die römische Ausgabe des Corpus juris canonici ist nur die Authentie des Textes sicher gestellt.[7]) Folglich kann die einzelne Extravagante nur dann Anspruch auf Geltung machen, wenn ihr eine solche an und für sich zukommt. Übrigens hatten viele derselben schon zur Zeit Gregors XIII. ihre praktische Bedeutung verloren.[8])

Auch die Rubriken[9]) oder Titelüberschriften, die Summarien und Glossen haben einen gewissen Wert. Was die Rubriken im Gratianischen Dekret betrifft, so würden sie, auch wenn sie von Gratian selbst herrührten, keine höhere Bedeutung als seine dicta haben.

Dagegen sind die Rubriken der Dekretalen Gregors IX., des Liber sextus und der Klementinen authentisch und Teile dieser Gesetzbücher. Spricht daher die Rubrik einen Rechtssatz aus, so kann sie wie ein Gesetz citiert werden.[10]) Außerdem

---

[6]) Schulte Fr., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 49.

[7]) Vering (Lehrbuch des kath., orient. und prot. Kirchenr., 3. Aufl., Freib. i. Br. 1893, S. 93); Bickel (Über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensamml., S. 40 ff.); Phillips (Kirchenr., Bd. IV., S. 419 f.) und Lämmer Hugo (Institutionen des kath. K.-R., S. 31) sind der Ansicht, daß infolge dieser Textesemendation die beiden Extravagantensammlungen durch Gerichtsgebrauch wie authentisch behandelt worden seien. Allein es sind nur einzelne Extravaganten zur vollen Anerkennung gekommen und unbestritten in den Gerichtsgebrauch übergegangen, und weder die bloße Thatsache, daß beide Sammlungen zum Corp. jur. can. gezählt werden, noch die Berufung auf die Reception des letzteren in complexu kann genügen, um schlechthin die Geltung jeder einzelnen Extravagante zu begründen.

[8]) Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenrechts, S. 381 f.; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 63 f.

[9]) Der Name „Rubrik" kommt von der roten Tinte, womit man die Titel schrieb, während der Text mit schwarzer Tinte geschrieben und daher das Nigrum im Gegensatze zum Rubrum genannt wurde.

[10]) Solche Rubriken sind z. B.: Ut lite pendente nihil innovetur: ne sede vacante aliquid innovetur; ut ecclesiastica beneficia sine di-

Digitized by Google

lassen sich die Rubriken als Hilfsmittel der Interpretation verwenden, insofern man aus der Rubrik auf den Inhalt der einzelnen Kapitel schließen kann. Besteht aber zwischen der Rubrik und dem Texte ein Widerspruch, so geht der letztere als das eigentliche Gesetz der ersteren als einer bloßen Formvorschrift vor.[11])

Die Summarien, d. h. die den einzelnen Kapiteln vorgesetzten kurzen Inhaltsangaben, können ebensowenig wie die Glossen auf gesetzliche Geltung Anspruch machen, haben aber für das Verständnis der Stellen einen großen Wert.[12])

§ 44. Corpus juris civilis.

Schon die Geschichte der Quellen hat uns gezeigt, welche Bedeutung die Justinianischen Rechtsbücher, aus denen das Corpus juris civilis oder das sogenannte römische Recht besteht, für das Rechtsleben der Kirche gehabt haben. Konzilien und Päpste gingen von dem Grundsatze aus, daß, wenn für eine Materie eine kirchliche Satzung nicht vorhanden, man sich an das römische Recht halten könne, vorausgesetzt, daß dasselbe der heiligen Schrift, den guten Sitten und den Kanones nicht widerspräche.[1])

Der Einfluß des römischen Rechts auf das kanonische nahm im Mittelalter noch dadurch zu, daß beide Rechte auf den Universitäten gemeinschaftlich gelehrt und durch die Theorie von den beiden Schwertern, welche die Welt regierten, in eine noch innigere Verbindung gebracht wurden. Das römische Recht galt bezüglich der civilen Rechtsverhältnisse, für welche das kanonische Recht keine Satzungen hatte, als das in der ganzen Christenheit anwendbare Recht und wurde gewissermaßen als Teil des

---

minutione conferantur; ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant.

[11]) Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenr., S. 385 f.; Derselbe, Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 18 f. — Die Überschriften der Kapitel (superscriptiones capitulorum) kann man zur Interpretation nicht gebrauchen, denn bei den Dekretalen hat nur der entscheidende Teil, nicht die bloße Erzählung, die Überschrift, gesetzlichen Wert.

[12]) Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, S. 360 f.

[1]) Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des kath. K.-R., S. 387 f.

Digitized by Google

kanonischen angesehen; über ihm stand jedoch die kirchliche Gesetzgebung, welche sich sowohl für befugt hielt, für ihr Gebiet dessen Sätze zu beseitigen, als auch berechtigt, überhaupt in rein weltlichen Dingen allgemein neue Sätze aufzustellen, die allmählich als überall geltend betrachtet wurden.[2])

In Deutschland wurde das corpus juris civilis mit dem corpus juris canonici geradezu als gemeines Recht recipiert. Allein seit dem neunzehnten Jahrhundert ist die praktische Gültigkeit des römischen und in Deutschland des gemeinen Rechts durch die Partikulargesetzgebung der einzelnen Staaten sehr beschränkt oder gänzlich beseitigt worden, und somit ist das römische Recht nur dort, wo es als Civilrecht noch Geltung hat, und insoweit ihm diese zukommt, Quelle des Kirchenrechts für die civilrechtlichen Beziehungen des Klerus wie der Kirche. Für das rein kirchliche Gebiet ist es weder Haupt- noch Subsidiarquelle. Auch ist in allen das öffentliche Recht betreffenden Dingen das römische Recht überhaupt nicht recipiert worden; ein Satz desselben hat daher nur dann und dadurch Geltung, daß er vom Kirchenrecht angenommen ist.[3])

§ 45. Die Regeln der apostolischen Kanzlei.

Die Kanzleiregeln erhalten Gesetzeskraft, sobald sie der neue Papst approbiert hat,[1]) also schon vor ihrer Publikation, und eine gegen dieselben während der Zwischenzeit von der Approbation bis zur Publikation vorgenommene Handlung ist deshalb null und nichtig; nach erfolgter Publikation treten aber auch die auf die Übertretung gesetzten Strafen ein. Jene Regeln, welche sich auf die Ausfertigung der päpstlichen Schreiben beziehen, binden natürlich bloß die Kurie, dagegen haben alle übrigen eine allgemeine Gültigkeit;[2]) jedoch kann man gegen dieselben, insofern sie den besonderen Konkordaten, Landesgesetzen und Gewohnheiten entgegen sind, wirksam excipieren. Vier von diesen Regeln sind in Deutschland durch Gerichtsgebrauch reci-

[2]) Schulte Fr., Geschichte der Quellen ꝛc., Bd. II., S. 73.

[3]) Schulte Fr., Lehre von den Quellen des kath. Kirchenr., S. 520 f.

[1]) Das wird jetzt ausdrücklich in der Einleitung zu den Regeln bemerkt.

[2]) Nur die Kardinäle sind in dieser Beziehung ausdrücklich ausgenommen.

Digitized by Google

piert worden,[3]) nämlich 1) die Regula XIX (de viginti), nach welcher der resignierende Beneficiat noch zwanzig Tage vom Tage der Resignation an leben muß, wenn seine Resignation gültig sein solle; 2) die Regula XX (de idiomate), gemäß welcher der Beneficiat der Sprache desjenigen Landes kundig sein muß, wo er ein Beneficium erhalten soll; 3) die Regula XXXV (de annuali possessore), laut welcher ein Beneficiat, der bereits ein Jahr lang seine Pfründe ruhig besessen, von der Zeit an, von der man ihm das Beneficium streitig machen will, innerhalb sechs Monaten zugleich mit Einbringung aller Beweismittel vor dem kompetenten Gerichte geklagt und der ganze Rechtsstreit innerhalb Jahresfrist entschieden werden muß; 4) die Regula XXXVI (de triennali possessore), kraft welcher einem Beneficiaten die Pfründe, welche er unter gesetzmäßigem Titel erworben, und drei Jahre lang ruhig besessen hat, nicht mehr streitig gemacht werden kann.[4]) Während der Vakanz des päpstlichen Stuhles hört die gesetzliche Gültigkeit der Kanzleiregeln mit Ausnahme der als Landesrecht recipierten auf, und es könnten daher während dieser Zeit die dem Papste reservierten Beneficien von den Bischöfen besetzt werden; allein da, wo die päpstlichen Reservationen durch Konkordate geregelt sind, bleiben die in denselben nicht aufgehobenen regulae reservatoriae auch bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles in Geltung, weil die Konkordate die päpstlichen Reservationen während dieser Zeit nicht suspendieren.[5])

§ 46. Bullarium.*)

Das römische Bullarium ist keine authentische Sammlung; mithin hat eine päpstliche Konstitution nicht schon darum, weil sie im Bullarium steht, eine gemeinrechtliche Gültigkeit, sondern dazu ist erforderlich, daß sie gehörig publiziert sei[1]) und auch

---

[3]) Gärtner Corb., Corp. jur. eccl. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet, Salisb. 1717, T. II. pag. 170 sqq., 8°.

[4]) Dieselben wurden in Frankreich bei den Parlamenten registriert.

[5]) Ferraris, Prompta biblioth. can., T. I. col. 1227, ed. Migne, Par. 1860.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 487 f.

[1]) Die allgemeinen päpstlichen Verordnungen wurden früher in acie Campi Florae publiziert und dann an den Thüren der Basilica vaticana

Digitized by Google

wirklich mit dem Originale übereinstimme. Die älteren Konstitutionen gelten nur dann, wenn sie in das Corpus juris canonici aufgenommen worden sind, mit demselben gesetzliches Ansehen erhalten haben und seitdem immer im Gebrauche geblieben sind. Gegen die späteren, außer dem Corpus juris canonici bekannt gemachten Bullen kann man daher die Exception nicht nur der verweigerten Reception oder nachfolgender Abrogation, sondern auch die Exception nicht geschehener Publikation geltend machen.[2]) Päpstliche Konstitutionen jedoch, welche die Glaubens- und Sittenlehre betreffen oder hierüber entstandene Streitigkeiten entscheiden, verpflichten die Gewissen, sobald ihr Dasein kund wird, auch ohne specielle Promulgation.

§ 47. Die Deklarationen und Entscheidungen der Kurialbehörden.

Die Deklarationen der Congregatio Concilii Tridentini interpretum müssen, um eine allgemeine verbindliche Kraft zu haben, nach dem auf Befehl des Papstes Urban VIII. unterm 2. August 1631 erlassenen Dekrete dieser Kongregation von dem

---

(Peterskirche), der Lateranskirche und der apostolischen Kanzlei angeschlagen (mitunter ist auch die Recitation in den genannten Kirchen vorgeschrieben); jetzt geschieht die Publikation gewöhnlich durch bloßen Anschlag der Bulle an den Thüren der Vatikans- und Lateranskirche und der apostolischen Kanzlei. Was diese Publikation betrifft, so beginnt mit ihr die verbindliche Kraft des Gesetzes überhaupt, wenn nicht hierfür in demselben ein besonderer Termin festgesetzt ist; für den aber, welchem dieser Publikationsmodus nicht die unmittelbare Kenntnis des Gesetzes verschaffen kann, tritt die Verbindlichkeit erst ein, sobald er wirklich Kenntnis davon erlangt, sei es durch die direkte Intimation des Gesetzes oder auf andere authentische Weise. Ist eine direkte Intimation nicht erfolgt, so wird die Kenntnis und mit ihr die verpflichtende Kraft angenommen mit dem Ablaufe von zwei Monaten nach der erfolgten Publikation, indem dieser Zeitraum als genügend angesehen werden muß. S. Schulte Fr., Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, S. 80 ff.

[2]) Bezüglich des landesherrlichen Placets gilt das oben bei den Verordnungen der ökumenischen Konzilien Bemerkte (§ 42, Anm. 7), und für Elsaß-Lothringen wird speciell durch Art. 1 der organischen Artikel die Verkündigung und der Vollzug irgend eines Erlasses der römischen Kurie ohne Regierungserlaubnis verboten und nur die bloß Gewissenssachen betreffenden Breves der Pönitentiarie sind ausgenommen (Geigel a. a. O., S. 240).

Digitized by Google

Kardinalpräfekten und dem Sekretär der Kongregation unterschrieben und mit deren Siegel versehen sein;[1]) eine Publikation ist nicht nötig, da es sich bloß um Interpretation eines Gesetzes handelt. Was die Resolutionen derselben betrifft, wodurch specielle Fälle entschieden werden, so kann sich der kirchliche Richter nur dann hierauf berufen, wenn ihm eine ganz gleiche Sache vorliegt. Den Dekreten der Kongregation aber, durch welche entweder eine extensive Interpretation oder eine ganz neue Vorschrift gegeben wird, kommt eine verpflichtende Kraft nur unter der Voraussetzung zu, daß sie auf Specialbefehl des Papstes erlassen und in Form Rechtens promulgiert sind.[2])

Die Entscheidungen der Rota Romana haben keine allgemeine Verbindlichkeit, da sie nur ein Recht unter den Parteien begründen. Man sieht aus ihnen nur, welche Grundsätze die Auditores Rotae befolgt haben; doch kann sich aus mehreren gleichförmigen Entscheidungen derselben ein sogenannter stylus curiae (Gerichtsgebrauch) bilden, welcher für die Kurie Gesetzeskraft hat.[3])

§ 48. Gewohnheitsrecht.*)

Das kirchliche Gewohnheitsrecht entsteht aus der gemeinsamen Überzeugung der Kirchenmitglieder, daß irgend eine Handlungsweise für die kirchliche Ordnung rechtlich notwendig sei. Diese aus dem kirchlichen Rechtsbewußtsein entstandenen Normen bilden das ungeschriebene Recht im Gegensatze zu den

---

[1]) Reiffenstuel, Jus can. univ. T. I. p. 29. ed. Par. 1864. — Dies gilt auch für die Deklarationen der übrigen Kardinalskongregationen.

[2]) Reiffenstuel l. c. p. 41 sq. Cf. Simor Jo., Episc. Taurin., De sacris Congregationibus rom. et illarum auctoritate, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XI., S. 419. Sammlungen der Dekrete der römischen Kongregationen dürfen nur mit deren Erlaubnis und unter den von den Leitern der Kongregation gestellten Bedingungen herausgegeben werden (Constit. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum“ d. 24. Jan. 1897).

[3]) Reiffenstuel l. c. p. 33 sq.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. III., S. 681 ff.; Schulte Fr., Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, S. 199 ff.; Scheuerl, kirchl. Gewohnheitsrecht, in Dove's Zeitschrift für Kirchenr., Bd. II., S. 184 ff.; Bd. III., S. 30 ff.; Schwering J., Zur Lehre vom kanonischen Gewohnheitsrecht, Warend 1888; Brie S., Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, 1 T., Breslau 1899.

Digitized by Google

von der gesetzgeberischen Autorität erlassenen Anordnungen, dem jus scriptum.

Im Verhältnisse zum Gesetze sind nun die Gewohnheiten[1]) entweder solche, die bloß als Übung des Gesetzes selbst erscheinen (consuetudines secundum legem) und daher die beste Auslegung hierfür geben, oder solche, welche neben demselben eine Lücke ausfüllen (consuetudines praeter legem), oder endlich solche, welche demselben derogieren (consuetudines contra legem). Einen anderen Unterschied erhält man, wenn man sieht auf den Umfang des Gewohnheitsrechts, und in dieser Beziehung unterscheidet man allgemeine und partikuläre, generelle und specielle Gewohnheiten. Zur Rechtsgültigkeit einer Gewohnheit wird nun erfordert, daß sie 1) rationabilis[2]) sei, d. h. sie darf nicht gegen das natürliche oder göttliche Recht verstoßen, nichts Unsittliches oder Vernunftwidriges enthalten, die kirchliche Verfassung oder Disciplin nicht untergraben, die Freiheit und das allgemeine Wohl der Kirche nicht schädigen und den kirchlichen Principien nicht entgegen sein.[3]) 2) Die Akte, durch welche ein Gewohnheitsrecht begründet werden soll, müssen so oft und in der Weise geübt worden sein, daß hieraus auf eine gemeinsame Rechtsanschauung geschlossen werden kann. Das erfordert offenbar eine längere Zeit; die Gewohnheit muß daher eine consuetudo longaeva sein.[4]) Bei den Gewohnheiten secundum und praeter legem ist eine bestimmte Zeitdauer nicht vorgeschrieben, sondern, ob eine solche Gewohnheit longaeva sei, ist der Beurteilung des Richters überlassen, der zugleich auch den Umfang der Übung, die Personen, welche die Akte vorgenommen und die Beschaffenheit des Gegenstandes der Gewohnheit ins Auge zu fassen hat. Dagegen muß die derogatorische Gewohnheit (consuetudo contra legem) legitime

[1]) Insofern das Gewohnheitsrecht auf der durch Übung einer Handlungsweise sich aussprechenden Rechtsüberzeugung beruht, kann man den Ausdruck „Gewohnheit" als Grund dieser Überzeugung für Gewohnheitsrecht gebrauchen.

[2]) c. 4, 5. D. XI.; c. 3, 4, 8, 11. D. XII.; c. 3—5, 7, 10, 11. X. de consuetud. I. 4; c. 1 et 2 de consuetud. in VI^{to} I. 4; c. un. de consuetud. in Extrav. comm. I. 1.

[3]) Im Zweifel steht die Vermutung für die Rationabilität einer existierenden Gewohnheit. Reiffenstuel l. c. p. 272.

[4]) Tellkampf J. L., De longa consuetudine, Hannov. 1835.

Digitized by Google

praescripta sein, d. h. sie muß die kanonische Verjährungszeit von vierzig Jahren hindurch gedauert haben, weil durch sie ein kirchliches Gesetz beseitigt werden soll.[5]) Eine eigene Art der Gewohnheit ist die consuetudo tolerata, welche vielfach in ritueller Beziehung vorkommt.[6])

Zur Gültigkeit des kirchlichen Gewohnheitsrechts ist weder der ausdrückliche noch der stillschweigende Konsens des betreffenden Gesetzgebers erforderlich, wohl aber beruht die verbindliche Kraft der Gewohnheit auf der ausdrücklichen Genehmigung der kirchlichen Gesetzgebung, daß unter den genannten Voraussetzungen die kirchlichen Gewohnheiten Geltung haben sollen.[7]) Über allem Gewohnheitsrechte steht demnach die kirchliche Gesetzgebung, die dasselbe aufheben, sowie auch im vorhinein gegen eine derogatorische Gewohnheit beim Erlasse eines Gesetzes sich erklären kann. Außerdem verliert ein Gewohnheitsrecht seine Wirksamkeit durch eine lex generalis contraria mit specieller Derogation, durch eine lex specialis contraria, durch eine entgegengesetzte Gewohnheit (consuetudo contraria) und durch gewohnheitsrechtliche Nichtbeachtung (desuetudo).[8])

Die in einem Gesetze enthaltene Klausel „non obstante quacunque consuetudine" bezieht sich auf die consuetudo immemorialis nicht, da diese einen gerechten Titel suppliert, so daß kein besserer angeführt werden kann, und es werden durch diese Klausel künftig entstehende Gewohnheiten nur dann ausgeschlossen, wenn eine dagegen sich bildende Gewohnheit als irrationabilis erscheint.[9])

---

[5]) c. 11. X. de consuetud. I. 4. Gegen die Auslegung dieses Kapitels von Schulte Fr. a. a. O., S. 237 f., s. Kreutzwald P. C. Al., de canonica juris consuetudinarii praescriptione, Diss. inaug., Berol. 1873, p. 40 sqq.

[6]) De juridico valore decreti Tolerantiae Commentarius auctore Nic. Nilles, S. J., Oenip. 1893.

[7]) Man nennt dies den consensus legalis oder generalis im Gegensatze zum consensus personalis oder specialis. V. Reiffenstuel l. c. p. 291; v. Hammerstein, S. J., Über die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts, in den Stimmen aus Maria-Laach, Bd. I., S. 319 ff. (Freib. i. Breisg. 1871); Kreutzwald l. c. p. 5 sq.

[8]) Schulte a. a. O., S. 255.

[9]) Nach Schulte (a. a. O., S. 250) liegt eine solche Irrationalität schon im Widerstreite mit einem für notwendig erachteten allgemeinen

Digitized by Google

B. Die Quellen des deutschen Partikular-Kirchenrechts.*)

a) Geschichte dieser Quellen.

§ 49. Synoden und päpstliche Privilegien.

In Deutschland hat man schon frühzeitig angefangen, Synoden zu halten, doch läßt sich nicht bestimmen, in welchem Jahre die erste abgehalten worden ist; denn die Akten, welche wir von einer Kölner Synode, die im Jahre 346 stattgefunden haben soll, besitzen, sind unecht.[1]) Unter den Stürmen der Völkerwanderung gingen die christlichen Gemeinden in Deutschland fast völlig zu Grunde; erst im siebenten und achten Jahrhundert gelangte in Deutschland das Christentum zu dauernder Herrschaft, insbesondere durch die Thätigkeit des heiligen Bonifaz, der im Jahre 742 das erste Nationalkonzil hielt.[2]) Indessen können nicht alle Versammlungen deutscher Bischöfe als eigentliche Synoden angesehen werden, weil dieselben als Reichsstände auch zu politischen Versammlungen einberufen wurden, bei welchen dann vielfach politische und geistliche Angelegenheiten zugleich entschieden wurden, und so entstanden jene gemischten Versammlungen, die teils Reichstage, teils Synoden sind.[3])

Gesetze. Die Congregatio Concilii Trid. pflegt daher die den tridentinischen Reformdekreten widersprechenden Gewohnheiten zu verwerfen, weil der Papst diese Dekrete aufrecht erhalten wissen will, und so könnte eine solche Gewohnheit nur mit dem Konsens des Papstes Geltung erlangen (Biederlack, Die Gewohnheiten gegen die Disciplinardekrete des Tridentinums, in der Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbr. 1882, S. 438). Daß übrigens die tridentinischen Dekrete durch eine consuetudo contraria abrogiert werden können, zeigt Resol. S. C. C. 9. Jul. 1881 in Act. s. Sed. V. XIX. p. 453.

*) Schneider Ph., Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensb. 1898.

[1]) S. Hefele's Konziliengeschichte, Bd. I., S. 629, 2. Aufl. Für die Echtheit dagegen tritt ein P. Ambrosius in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden, Jahrg. IV., S. 344 ff.

[2]) Sepp Bernh. (Histor. Jahrbuch, Bd. XXII., S. 317 ff.) setzt dieses sog. Concilium germanicum in das Jahr 744.

[3]) Die Akten der deutschen Konzilien bis ins sechzehnte Jahrhundert hat man in der sog. Hartzheimischen Sammlung (Concilia Germaniae, quorum collectionem J. Fr. Schanat primum coepit, continuav.

Digitized by Google

Die deutschen Könige gewannen auf die Besetzung der Bistümer und Abteien einen großen Einfluß, ja nach dem dreiundzwanzigsten Kanon der dreiundsechzigsten Distinktion im Gratianischen Dekrete soll dem König Otto I. und seinen Nachfolgern auf einer römischen Synode im Jahre 964 vom Papste Leo VIII. das Recht eingeräumt worden sein, den Papst zu wählen und die Bischöfe zu investieren, wie ein ähnliches Privilegium schon früher Kaiser Karl d. Gr. vom Papste Hadrian I. erhalten haben sollte (c. 22. Dist. LXIII.)[4]) Allein diese Privilegien sind entschieden unecht.[5])

Jo. Hartzheim, Herm. Scholl, Aegyd. Neussen, indicem digessit Jos. Hasselmann, Colon. 1741—1790) in zehn Foliobänden und einem elften als Index. Eine pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesankonzilien bis Ende des fünfzehnten Jahrhunderts schrieb Dr. Ant. Binterim in sieben Oktavbänden (Mainz 1835—1848). Die gegen Ende des siebzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert gehaltenen Synoden findet man in der Collectio Lacensis (Acta et decreta sacr. conciliorum recentiorum) T. I. Acta et decreta s. conciliorum, quae ab episcopis rit. lat. ab a. 1862 usque ad a. 1789 sunt celebrata, Frib. Brisg. 1740, 4°, und die vom Jahre 1789—1869 von deutschen, holländischen und ungarischen Bischöfen gehaltenen Synoden im T. V. (Frib. Brisg. 1879) dieser Sammlung. Auch giebt es Sammlungen für einzelne Diöcesen: Dreesen P., De synodis Coloniensibus, Bonn. 1780, 4°; Constitut. synod. Culmensium et Pomesaniens descriptio, Regiom. 1804, 4°; Diöcesanstatuten für das Bistum Mainz, ebd. 1837; Krabbe C. G., Statuta synodalia Dioeceseos Monasteriensis, Monast. 1848; Schmitt L. C., Die Bamberger Synoden, Bamb. 1851; M. de Montbach, Statuta synod. eccles. Vratislav., Vratisl. 1855; Himmelstein, Synodicon Herbipolense, Würzb. 1855; Sdralek M., Die Straßburger Diöcesansynoden, Freib. i. Br. 1893; Hilling Nik., Die Westphälischen Diöcesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Lingen 1898; Werminghoff Alb., Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843—918 im Neuen Arch. der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 26, S. 609 ff.

[4]) Dr. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Freib. 1858. (Hierzu die historisch-polit. Blätter, Bd. 42, S. 805 ff.)

[5]) Bernheim Ernst, Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leo's VIII. als Dokumente des Investiturstreites in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XV., S. 618 ff., Götting. 1874. Nach Martens (Die falschen Privilegien Hadrians I. und Leo's VIII. in Dove's Zeitschr. für K.-R., Bd. XXII., H. 1, Nr. XVI) wären sie bald nach 1112 verfaßt. Vgl. auch Funk, Das Papstwahldekret in c. 22. D. 63, im histor. Jahrb. der Görresgesellsch. 1890, H. 3.

Digitized by Google

§ 50. Die deutschen Konkordate.

Durch die von den Königen ausgeübte Investitur auf Bistümer und Abteien war die Besetzung der kirchlichen Ämter fast ganz in ihre Hände gekommen und wurde mitunter, namentlich in Deutschland und Italien, auf simonistische Weise gehandhabt. Da begann Papst Gregor VII. den Kampf für die Freiheit der kanonischen Wahlen, und so entstand der große Investiturstreit, welcher zwischen Gregor VII. und seinen Nachfolgern Viktor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II. und Kalixt II. auf der einen, und den Königen Heinrich IV. und Heinrich V. auf der anderen Seite geführt und durch das Kalixtinische oder Wormser Konkordat[1]) beendigt wurde. Dieses Konkordat[2]) ward am 23. September 1122 zwischen den päpstlichen Legaten und Heinrich V. zu Worms abgeschlossen und auf dem ersten Lateranensischen Konzil im Jahre 1123 vom Papste Kalixt II. bestätigt. Es beseitigte die Investitur der Prälaten durch den König und Kaiser mittels Ring und Stab und garantierte die Besetzung der Bistümer und Abteien durch kanonische Wahl.[3])

Anfangs Januar 1418 hatte auf dem Konstanzer Konzil die deutsche Nation direkt beim Papste Martin V. eine Denkschrift eingereicht (Avisamenta nationis Germanicae super articulis juxta decretum Concilii reformandis), worin sie ihre speciellen Wünsche unter Zugrundelegung der früheren Reformarbeiten darlegte; ihr folgten die anderen Nationen. Am 20. Januar ließ der Papst dem Konzil seine Reformakte vor-

[1]) Der Ausdruck „Konkordat" wurde im Mittelalter für alle Arten von Verträgen gebraucht, während man seit dem fünfzehnten Jahrhundert darunter nur die Vereinbarung der Staats- und Kirchengewalt über wechselseitige Ansprüche versteht. S. Hübler Bernh., Die Konstanzer Reformation S. 164, Anm. 2.

[2]) Abgedruckt bei Münch Ernst, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate, Leipz. 1830, Tl. I., S. 1 ff.: bei Walter F., Fontes jur. eccl. antiq. et hod. pag. 75 sq.; bei Nussi Vinc., Conventiones de reb. eccles. inter s. sedem et civilem potestatem variis formis initae ex collect. rom., Mogunt. 1870, p. 1 sq.

[3]) Bernheim Ernst, Lothar III. und das Wormser Konkordat, Straßb. 1874; Witte H., Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordates, Götting. 1877; Wolfram G., Friedrich I. und das Wormser Konkordat, Marburg 1883; Willing, Zur Geschichte des Investiturstreites, Liegnitz 1896.

Digitized by Google

legen; aber die Nationen konnten sich hierüber nicht einigen, und so beschloß man, die Kirchenreform bezüglich aller jenen Punkte, bei denen keine Einigung zustande gekommen, durch Specialabkommen zwischen dem Papste und den Nationen zu ordnen. Das Konkordat mit der deutschen Nation,[4]) welches als päpstliche Konstitution am 15. April 1418 in das Register der römischen Kanzlei eingetragen wurde, besteht aus elf Kapiteln, sollte aber nach dem letzten derselben nur fünf Jahre Geltung haben.[5]) Das Konzil von Basel, welches am 14. Dezember 1431 seine erste Sitzung gehalten hatte, kam mit Papst Eugen IV. in Konflikt, der endlich zu einem offenen Bruche zwischen beiden führte. Bei diesem Zwiste blieben die deutschen Fürsten neutral, jedoch wurden am 26. März 1439 auf einem Reichstage zu Mainz sechsundzwanzig Baseler Reformationsdekrete mit einigen Modifikationen angenommen.[6]) Da die Kurfürsten von Trier und Köln die Haupttriebfedern hiervon gewesen waren, so entsetzte sie Papst Eugen IV. im Jahre 1445. Auf dieses hin versammelten sich die Kurfürsten am 21. März 1446 zu Frankfurt und beschlossen, Papst Eugen IV. sollte angehalten werden, die Kostnitzer und Basler Dekrete zu bestätigen, in einer deutschen Stadt ein neues Konzilium zu veranstalten, die Acceptationsakte der Basler Dekrete gutzuheißen, den Beschwerden der Nation abzuhelfen und das Entsetzungsurteil wider die beiden Erzbischöfe zurücknehmen. Zugleich kamen sie überein, sich Anfang September wieder zu versammeln und an den Kaiser Friedrich III. Abgeordnete zu schicken, welche ihm ihre Beschlüsse bekannt machen und ihn ersuchen sollten, daß er sich an sie anschließen und mit ihnen eine Gesandtschaft nach Rom abordnen möchte. Der Kaiser schickte als Gesandten mit den kurfürstlichen Deputierten seinen gewandten Sekretär Äneas Sylvius und diesem gelang es, den Papst zu bewegen, Legaten auf die ver-

[4]) Abgedruckt bei Münch a. a. O., Tl. I., S. 20 ff., bei Walter F., Fontes jur. eccl., pag. 86 sqq., bei Hübler a. a. O., S. 164 ff.

[5]) Daß dieses Konkordat ungeachtet seines fünfjährigen Provisoriums doch ausgeführt wurde, zeigt Hübler a. a. O., S. 315 ff.

[6]) Abgedruckt ist dieses Acceptationsinstrument bei Gärtner Corb., Corpus jur. eccl. nov. catholicorum. T. I. p. 5 sqq., bei Emminghaus Gust., Corpus jur. Germ. acad., Tl. I., S. 43 ff. und bei Münch a. a. O., Tl. I., S. 42 ff.

Digitized by Google

abredete Zusammenkunft zu Frankfurt zu senden. Auf dieser Versammlung wurde eine von Äneas Sylvius entworfene Vergleichsformel, worin das Wesentliche der am 21. März 1446 gefaßten Beschlüsse beibehalten war, von dem Kurfürsten von Mainz und der Mehrheit der Reichsstände angenommen und hierüber am 5. Oktober 1446 von den kaiserlichen Gesandten mit den Reichsständen eine eigene Übereinkunft errichtet, welche man Concordata principum oder Concordata principum Francofordiensia nennt.[7]) Ihre Propositionen mußten nun vom Papste genehmigt werden. Zu diesem Zwecke wurde zwischen dem kaiserlichen Gesandten und den sechs vom Papste hierzu ernannten Kardinälen über jeden in den Fürstenkonkordaten enthaltenen Punkt eigens unterhandelt, und dann wurden diese Punkte Anfang Februar 1447 in vier Bullen[8]) vom Papste bestätigt. In der ersten Bulle erklärte der Papst, daß er innerhalb zehn Monaten ein neues Konzil nach einer von der Nation vorgeschlagenen Stadt (Konstanz, Straßburg, Mainz, Worms oder Trier) berufen wolle, ferner daß er das Konstanzer Konzil, dessen Dekret „Frequens“ und dessen übrigen Dekrete, sowie überhaupt alle rechtmäßigen Konzilien annehme und verehre in derselben Weise wie seine Vorgänger. Nach der zweiten sollte alles gültig sein, was bisher vermöge der von der Nation acceptierten Basler Dekrete geschehen ist; bezüglich der dem Papste deshalb versprochenen Schadloshaltung werde derselbe einen Gesandten nach Deutschland schicken, der sowohl über den Gebrauch dieser Dekrete als auch über die Provision des Papstes mit der Nation einen Finalkontrakt schließen solle, und bis das geschehe, gestatte der Papst freien Gebrauch der acceptierten Dekrete. In der dritten werden die Erzbischöfe von Trier und Köln in ihre vorige Würde wieder eingesetzt, und in der vierten Bulle werden alle Akte, die während der Neutralität ohne die erforderliche

---

[7]) Die Urkunde, welche die Propositionen der deutschen Nation enthielt, ist noch nicht gedruckt, wohl aber das einleitende Schreiben der Fürsten an den Papst bei Koch G., Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789, p. 176 sq. 4°, bei Gärtner l. c. T. I. p. 89 sqq. und bei Walter, Fontes jur. eccl., S. 97 f.

[8]) Die ersten drei sind vom 5., die vierte vom 7. Februar datiert. Sie sind abgedruckt bei Gärtner l. c. T. I. p. 105 sqq., bei Münch a. a. O., Tl. I, S. 77 ff. und bei Walter a. a. O., S. 100 ff.

Digitized by Google

päpstliche Bestätigung, Erlaubnis oder Anordnung vollzogen worden waren, für gültig erklärt. Am 5. Februar gab jedoch Papst Eugen IV., ängstlich über das, was er der deutschen Nation in den zwei ersten Bullen zugestanden hatte, noch eine weitere Bulle „Decet Romani" von sich, die man gewöhnlich die bulla salvatoria" nennt[9]) und worin der Papst protestiert, daß er durch die der deutschen Nation gemachten Erklärungen und Konzessionen in irgend etwas den Privilegien und der Autorität des päpstlichen Stuhles habe derogieren wollen.

Bald darauf starb Eugen IV. am 23. Februar 1447. Sein Nachfolger Nikolaus V. bestätigte die von Eugen IV. der deutschen Nation gemachten Konzessionen durch die Bulle „Ad sacram" vom 1. April 1447.[10]) Es erübrigte nur noch, die dem Papste versprochene Schadloshaltung zu berichtigen. Auf dem im Juli 1447 zu Aschaffenburg gehaltenen Reichstage wurde nun bestimmt, daß auf dem für 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage über die dem Papste versprochene Provision Beschluß gefaßt werden sollte, wenn nicht inzwischen mit dem päpstlichen Legaten ein Übereinkommen getroffen sein würde.

Dies geschah, indem Kaiser Friedrich III. mit dem Legaten, Kardinal Johann Caravajal, zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vertrag abschloß, der am 19. März vom Papste bestätigt wurde und die meisten Punkte der Basler Dekrete wieder beseitigte; denn dadurch erhielt der Papst nicht nur die Annaten wieder, sondern es wurden ihm auch mit geringen Modifikationen die in den Extravaganten „Exsecrabilis" und „Ad regimen" enthaltenen Reservationen, ja sogar die Alternativa mensium zugestanden. Dieser Vertrag heißt nun das Wiener Konkordat und wurde früher gewöhnlich Aschaffenburger Konkordat genannt.[11]) Die Reichsstände aber waren mit demselben nicht zufrieden und zögerten daher mit dessen Annahme; allein durch besondere Unterhandlungen mit den betreffenden Fürsten erlangte der Papst allmählich die Promulgation desselben in deren

[9]) Sie ist abgedruckt bei Gärtner l. c. T. I. pag. 111.

[10]) Abgedruckt bei Nussi l. c. pag. 15 sqq.; bei Gärtner (l. c. T. I. p. 118 sqq.) ist die Bulle vom 28. März datiert.

[11]) Abgedruckt bei Koch l. c. pag. 201 sqq., bei Gärtner l. c. T. I. p. 121 sqq., bei Emminghaus l. c. Tl. I., S. 96 ff., bei Münch a. a. O., Tl. I., S. 88 ff. und bei Walter l. c. p. 109 sqq.

Digitized by Google

Gebieten,[12]) und so erhielt das Wiener Konkordat nach und nach die reichsgesetzliche Anerkennung. Die Frankfurter Fürstenkonkordate und das Wiener Konkordat werden unter dem Namen „Konkordate der deutschen Nation" inbegriffen.[13])

§ 51. Die Friedensschlüsse.

Die durch Luther in Deutschland entstandenen Glaubensstreitigkeiten führten zweimal zu blutigen Kriegen. Der schmalkaldische Krieg wurde durch den am 31. Juli 1552 geschlossenen Passauer Vertrag beendigt, der übrigens nur die Präliminarien zu dem am 25. September 1555 zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden festsetzte. Dieser Friede,[1]) durch den die Augsburger Konfessionsverwandten für gleichberechtigt mit den Katholiken erklärt wurden, war ungeachtet des Widerspruches einiger unbedeutender Reichsstände ein Reichsgrundgesetz, welches bei verschiedenen Reichsversammlungen, insbesondere beim westfälischen Frieden erneuert wurde. Der letztgenannte Friede beendigte den dreißigjährigen Krieg und wurde zu gleicher Zeit (14.—24. Oktober 1648) an zwei Orten, nämlich zu Münster und Osnabrück, geschlossen.

Da das zu Osnabrück abgefaßte Friedensinstrument die deutschen Angelegenheiten entscheidet und die gegenseitigen Verhältnisse der Religionsparteien bestimmt, so wird in Deutschland gewöhnlich diese Urkunde unter dem Namen „westfälischer Friede"

---

[12]) Koch l. c. p. 92 sq.

[13]) Hierüber handeln: Branden G., Collectanea super Concordatis inter S. Sedem apost. et inclytam nationem Germaniae, Colon. 1694, 8°; Cordier J. C., De Concordatis Germaniae, Aug. Trevir. 1748, 4°; Barthel, Tractatus de Concordatis Germaniae etc., Wirceburg. 1762, 4°; Hedderich Ph., Dissert. ad Concordata Germaniae, Aug. Trevir. 1773, 4°; Gregel Ph., De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basiliensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787, 4°.

[1]) Abgedruckt in der (Senkenberg-Olenschlagerschen) neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankf. 1746, IV. f.), Tl. III., S. 14 ff. Kritische Ausgabe von K. Brandi, Der Augsburger Religionsfriede v. 25. Sept. 1555, München 1896. Über diesen Frieden siehe Ritter Mor., Der Augsburger Religionsfriede, im histor. Taschenbuch 1882, S. 213 ff., und Wolf Gust., Der Augsburger Religionsfrieden, Stuttg. 1890.

Digitized by Google

verstanden.[2]) Gegen diesen Frieden, welcher den Augsburger Religionsfrieden auch auf die Reformierten (Zwinglianer und Calvinisten) ausdehnte und der katholischen Kirche viele Güter und Rechte entzog, protestierte Papst Innocenz X. durch die Bulle „Zelo domus Dei" vom 20. November 1648.[3])

Für jene Orte in den Diöcesen Metz, Trier, Mainz, Worms, Speier und Straßburg, in welchen die katholische Religion während der Besitznahme der linksrheinischen Landesteile durch die Franzosen unter König Ludwig XIV. wieder eingeführt worden war, gilt Artikel IV des Ryswicker Friedens vom 30. Oktober 1697 bezüglich des kirchlichen Besitzstandes.[4]) Dagegen hat der Kölner Vergleich vom 22. Februar 1652 keine Rechtsgültigkeit mehr.[5])

§ 52. Der Reichsdeputationshauptschluß.

Da in dem am 9. Februar 1801 geschlossenen Lüneviller Frieden das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und das Deutsche Reich verbindlich gemacht wurde, diesen Verlust im Ganzen zu tragen und nach den auf dem Rastadter Kongreß (1797—1799) festgesetzten Grundsätzen die erblichen Fürsten für ihre am linken Rheinufer verlorenen Länder im Reichsgebiete zu entschädigen, was nur durch die Säkularisation geistlicher Güter möglich war, so mußte das zu einer neuen Ordnung der Dinge in Deutschland führen.

Das Entschädigungsgeschäft, welches eine zu Regensburg niedergesetzte Reichsdeputation besorgte, wurde den 25. Februar

---

[2]) Abgedruckt in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede Tl. III., S. 514 ff., und bei Gärtner l. c. T. I. p. 427 sqq.

[3]) Abgedruckt bei Gärtner l. c. T. II. p. 382 sqq. Sie wurde in Rom erst am 3. Januar 1651 publiziert.

[4]) Ph. S. v. d. Aurach, Die kirchl Simultanverhältnisse in der Pfalz am Rhein, Mannheim 1866; Köhler Karl, Die Simultankirchen im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1889.

[5]) Bayer. Oberappellationsgerichts-Erkenntnis v. 9. Juni 1857. S. hierüber Hartung (Engelhardt), Das kirchl. Recht der Protestanten im vormaligen Herzogt. Sulzbach, Erlang. 1872; Lauter, Zur Geschichte des Simultaneums im Herzogtum Sulzbach, im 46. Bande der Verhandlung des histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg, 1894; Neckermann G., Geschichte des Simultaneum religionis exercitium im vormaligen Herzogtum Sulzbach, Regensb. 1897.

Digitized by Google

1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß beendigt, der am 27. April die kaiserliche Zustimmung erhielt.[1]) Durch denselben wurden dreiundzwanzig Bistümer und eine Menge von Kollegiatstiften, Abteien und Klöstern säkularisiert und deren Güter, welche man auf vierhundertundzwanzig Millionen Gulden rh. schätzte, den Landesherren unter Vorbehalt der Dotation der beibehaltenen bischöflichen und der säkularisierten Klosterpfarrkirchen, sowie der Pensionierung der aufgehobenen Kanoniker und Regularen unterworfen. Papst Pius VII. protestierte zwar gegen diesen Beschluß, aber ohne Erfolg.[2])

§ 53. Die neueren Konkordate und Cirkumskriptionsbullen der einzelnen Staaten des jetzigen Deutschen Reiches.*)

Auf dem am 1. Oktober 1814 eröffneten Wiener Kongreß kam der Deutsche Bund zustande, dessen Fundamentalgesetz die am 8. Juni 1815 daselbst geschlossene Bundesakte bildete, welche im Artikel 7 bestimmte, daß zu einem Beschlusse in Religionssachen Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei, im Artikel 15 Sicherheit gab für die den Kanonikern der säkularisierten Kirchen und anderen zu zahlenden Pensionen, und im Artikel 16 erklärte, daß die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses in den Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in Bezug auf die Teilnahme an bürgerlichen und politischen Rechten bewirken solle;[1]) allein zu einer gemeinsamen Regelung der durch die Säkularisation zerrütteten Verhältnisse der katholischen Kirche kam es nicht.[2]) Es blieb somit den einzelnen deutschen Fürsten nichts anderes übrig, als zu Separatverhandlungen mit dem päpst-

---

[1]) Derselbe ist mit dem Reichsgutachten v. 24. März und dem kaiserlichen Bestätigungsdekrete abgedruckt bei Weiss, corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 3 sqq. und bei Walter, Fontes jur. eccl., S. 138 ff.

[2]) Vgl. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, Frankf. 1816, Abt. III., S. 404, 429, 468 f.

*) Sämtliche hier aufgeführten Konkordate und Cirkumskriptionsbullen findet man bei Walter, Fontes jur. eccl., P. posterior, und bei Nussi, Conventiones etc.

[1]) Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hodierni, p. 68 sq.

[2]) S. Dr. Bockenheimer, Der Wiener Kongreß und die kath. Kirche, im Archiv für kath. K.-R., Bd. IX., S. 339 ff.

Digitized by Google

lichen Stuhle ihre Zuflucht zu nehmen. Dies geschah zuerst in Bayern. Am 5. Juni 1817 wurde zwischen Papst Pius VII. und König Max Joseph I. durch den Bischof von Chersones in part., Baron v. Häffelin, als königlichen Bevollmächtigten mit dem Kardinalstaatssekretär Consalvi zu Rom ein Konkordat abgeschlossen und am 24. Oktober desselben Jahres vom Könige bestätigt, welches in achtzehn Artikeln die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern ordnete.[3])

Das katholische Kirchenwesen in den altpreußischen Staaten regelte die von Papst Pius VII. am 16. Juli 1821 erlassene und vom Könige Friedrich Wilhelm durch Kabinetsordre vom 23. August desselben Jahres bestätigte Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" in vierundsechzig Artikeln.[4]) Für die Provinz Rheinpreußen hat übrigens noch das französische Konkordat vom 15. Juli 1801 Geltung, insoweit ihm nicht die Bulle „De salute animarum" derogiert, und ebenso gilt dieses Konkordat für die exemten Bistümer Metz und Straßburg in allen jenen Dingen, für welche nach Artikel 17 desselben Konkordates keine besonderen Übereinkünfte notwendig sind.[5])

Für die sogenannte oberrheinische Kirchenprovinz, welche die Diöcesen Freiburg, Fulda, Limburg,*) Mainz und Rottenburg umfaßt, erließ Papst Pius VII. die Bulle „Provida solersque" vom 16. August 1821 und Papst Leo XII. die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, und beide Bullen wurden auch von den hierbei beteiligten Regierungen von

[3]) Die Litteratur über das bayer. Konkordat findet man bei Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl., S. 2 in der Anmerk. angegeben.

[4]) Die Verhandlungen hierüber bei Mejer Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage (Rostock 1872), Tl. II., Abt. 2 und Tl. III., Abt. 1; über die Ausführung der Bulle siehe Eichhorn A., Ausführung der Bulle „De salute animarum" in den einzelnen Diöcesen des preuß. Staats, Leipz. 1872.

[5]) Vering, Lehrbuch des kath., oriental. u. protest. Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 263. — Über die Festsetzung der Diöcesangrenzen von Metz und Straßburg und die Exemtion dieser Bistümer durch Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli 1874 siehe das Protokoll zwischen Deutschland und Frankreich vom 7. Oktober 1874 in Doves Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. XIII., S. 129 f., und im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVI., S. 186 f.

*) Die beiden Bistümer Fulda und Limburg wurden mit Kurhessen und Nassau im Jahre 1866 dem preußischen Staat einverleibt.

Digitized by Google

Württemberg, Baden, den beiden Hessen und Nassau recipiert.[6])

Für das seit dem Jahre 1866 dem preußischen Staate einverleibte Königreich Hannover ordnete die Verhältnisse der katholischen Kirche die vom Papste Leo XII. erlassene Cirkumskriptionsbulle „Impensa Rom. Pontificum sollicitudo" vom 26. März 1824 in dreißig Artikeln. Sie erhielt durch Gesetz vom 20. Mai 1824 die königliche Genehmigung.[7])

Infolge kirchlicher Streitigkeiten kam es in Württemberg und Baden zu besonderen Konkordaten; allein weder das württembergische Konkordat vom 8. April 1857, vom Papste bestätigt durch die Bulle „Cum in sublimi" vom 22. Juni 1857 und vom Könige Wilhelm I. unter dem 20. Dezember desselben Jahres genehmigt, noch das badische Konkordat vom 28. Juni 1859, vom Papste bestätigt durch die Bulle „Aeterni Pastoris" vom 22. September 1859 und vom Großherzog Friedrich I. unterm 5. Dezember desselben Jahres genehmigt, konnten zu Staatsgesetzen erhoben werden, weil sie die Zustimmung der Landstände nicht erhielten. Hierauf wurde das badische Konkordat durch landesherrliche Proklamation vom 7. April 1860, das württembergische durch königliches Reskript vom 13. Juni 1861 für aufgehoben erklärt.[8])

§ 54. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen circa sacra.

Seit dem westfälischen Frieden bildete sich auch in den katholischen Ländern des Deutschen Reiches ein förmliches System von staatlichen Kirchenhoheitsrechten (sogenannte jura circa sacra)

---

[6]) Walter l. c. p. 339 sq. — Die Verhandlungen hierüber bei Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Mainz 1868, und bei Mejer a. a. O., Tl. III., Abt. 1.

[7]) Walter l. c. p. 276. Die Verhandlungen hierüber bei Mejer a. a. O., Tl. II., Abt. 2 und Tl. III., Abt. 1.

[8]) Die Verhandlungen über diese beiden Konkordate im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. II—VI., wo zugleich auch die darüber erschienene Litteratur angegeben ist. Dazu Bunz, Das Württembergische Konkordat von 1857, in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, Gotha 1886, Bd. VIII., S. 158 ff. und 395 ff.

Digitized by Google

aus, wodurch die Selbständigkeit und Freiheit der Kirche beeinträchtigt wurde.[1])

Dieses System ging dann in die neueren Staatsverfassungen über, welche in ihren Urkunden oder besonderen Edikten die sogenannten Majestätsrechte über die Kirche zu wahren suchen. Dagegen giebt es allerdings sogenannte gemischte Angelegenheiten, welche sowohl der kirchlichen wie der staatlichen Gesetzgebung unterliegen; ebenso ist es reine Sache des Staates, der Kirche gewisse Vorrechte zu verleihen und ihr Verhältnis zu anderen Konfessionen im Staate zu bestimmen. In Bezug auf die äußeren Verhältnisse der Kirche bilden also die Landesverfassungsurkunden samt ihren Edikten, die staatlichen Gesetze und Verordnungen eine Quelle des Partikularkirchenrechts, und man findet deshalb diese Gesetze und Verordnungen über das Kirchenwesen vielfach besonders gesammelt, oder in einem Territorialkirchenrechte behandelt.[2]) Für das Staatskirchenrecht der einzelnen Staaten des jetzigen Deutschen Reiches hat man folgende Schriften:

a) Für Preußen: Bielitz G. Alex., Handbuch des preuß. Kirchenrechts, 2. Aufl. Leipz. 1831; Bork J. C. F., Handbuch über die kirchliche und Schul-Gesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung der Geistlichen im preuß. Staate,

---

[1]) Buß, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der kath. Kirche Deutschlands (zugleich Corpus jur. eccl. Germaniae), Schaffhausen 1851, 8°; Warnkönig L. A., Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des Deutschen Reiches, besonders im achtzehnten Jahrh., Erlang. 1855, 8°; Roßhirt, Das staatsrechtliche Verhältnis zur kath. Kirche in Deutschland seit dem westfälischen Frieden übersichtlich dargestellt, Schafft. 1859, 8°.

[2]) Die wichtigsten dieser Verfassungsgesetze und Verordnungen sind abgedruckt bei Walter, Fontes jur. eccl., Pars post. Die neuesten staatskirchlichen Gesetze und Verordnungen findet man außer den offiziellen Gesetz-, Ministerial-, Regierungs- und Verordnungsblättern der einzelnen Staaten auch im Archiv für kath. Kirchenrecht von Vering und in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht; die wichtigsten derselben sind gesammelt von Dr. Zorn Ph. (Die wichtigsten neueren kirchlich-staatsrechtlichen Gesetze Deutschlands ꝛc., Nördling. 1876). Eine ausführliche Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Deutschlands giebt Vering in seinem Lehrbuch des kath., orient. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 151 ff., ebenso Thudichum Fr., Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. I., Leipz. 1877, Bd. II., ebd. 1878.

Digitized by Google

Königsb. 1831, 2. Aufl. 1844, 2 Bde.; Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christl. Kultus ꝛc. am linken Rheinufer, 4 Bde., Aachen und Leipz. 1833—1852; Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze, Cöslin 1833 f., 5 Bde.; Jakobson H. Fr., Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staates, Tl. I. (Provinzen Preußen und Posen), 2 Bde., Königsb. 1837—1839, Tl. II. (Provinz Rheinland und Westfalen), ebd. 1844; Laspeyres E. A. Th., Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens, Bd. I., Halle 1840; Heckert Ad., Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Preußens, Berlin 1846, 2 Tle.; Gitzler, L., De statu ecclesiae catholicae secundum jus Borrussicum, Vratislav. 1852; (Aulike) Beiträge zum preuß. Kirchenrecht, 3 Hefte, Paderborn 1854—1856; Delius M., Übersicht des preuß. Kirchenrechts, Breslau 1856; Vogt Pol. J., Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den k. preuß. Staaten, 2 Bde., Breslau 1856—1857; Richter Äm. L., Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der kath. Kirche in Preußen seit der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, I. Bd., 1861, S. 100 ff., und Dessen Beiträge zum preuß. Kirchenrecht, herausgegeben von Hinschius 1865; Altmann Albr., Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipz. 1861; Das kath. Kirchenrecht in Preußen, ein Handbuch für den kath. Pfarrer, Münster 1861; Gerlach H., Das Verhältnis des preuß. Staates zur kath. Kirche auf kirchenrechtl. Gebiete nach den preuß. Gesetzen dargestellt, Paderborn 1862, 2. Aufl., 1. Abt., ebd. 1867; Friedberg Em., Die evang. und kath. Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preuß. Landeskirche und zum Staate, Berlin 1868; Meier Th., Das preuß. gemeine und provinzielle Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechts zusammengestellt, Berlin 1868; (Ulrich W.) Übersicht der durch die preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bewirkten Veränderungen im Verhältnisse des Staates zur kath. Kirche, 4. Aufl., Berlin 1869; Grattenauer W., Das heutige preuß. Kirchenrecht nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der späteren Gesetzgebung, Berlin 1875; Hinschius Paul, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, Berlin

Digitized by Google

und Leipzig 1884; Wendt, G., Darstellung der Kulturkampfgesetze in ihrer Gültigkeit nach dem Friedensschluß, Berlin 1887; Kleinsorgen K. v., Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches in ihrer gegenwärtigen Gestaltung ꝛc., 2. Aufl., Berlin 1887; Rintelen B., Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches in ihrer Gestaltung nach dem Abänderungsgesetz vom 29. April 1887, Paderborn und Münster 1887; Schmidt K., Die in Preußen geltenden kirchenpolitischen Vorschriften nach der Gesetzgebung von 1871 bis 1887, auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1887 im Archiv für kath. K.-R., Bd. 58, S. 166 ff. — Für das ehemalige Königreich (nun preuß. Provinz) Hannover: Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, in Lipperts Annalen des Kirchenrechts, 2. u. 3. Heft, Frankfurt 1832. — Für die Reichslande Elsaß-Lothringen: Dursy E., Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1876, Bd. I. kath. Kultus; Recklingh Fr., Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 43, S. 409 ff., und Nachträgliches zum Elsaß-Lothringer Staatskirchenrecht, ebd. Bd. 45, S. 302 ff.; Geigel F., Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, Straßb. 1884; Derselbe, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht, gemeinsamer Teil für Katholiken, Protestanten und Israeliten, Straßb. 1898.

b) Für Bayern: (Bertholdi J. B.) Handbuch des bayer. Kirchenr., Innsbr. 1811, 2 Bde.; Gründler K. Aug., das im Königreich Bayern geltende kath. u. prot. Kirchenr., Nürnb. 1839; Döllingers Verordnungensammlung, Bd. VIII., München 1838, und Fortsetzung dieser Sammlung von Strauß, Bd. XXIII. (der neuen Folge III. Bd.), München 1853;*) Silbernagl Js., Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl., Regensb. 1901; Mayer E., Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884 (Gekrönte Preisschrift); Reinhard Aug., Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884; Krick, L. H., Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche

*) Die nur für die Rheinpfalz geltenden Verordnungen findet man in Siebenpfeiffers Handbuch der Verfassung und Verwaltung der Pfalz (Zweibrücken 1832), Bd. II. und in der Fortsetzung dieses Handbuches von Luttringshausen (Speier 1846), Bd. I.

Digitized by Google

Bayern, 3 Bde., Passau 1895—1897; Stingl Ed., Bestimmungen des bayer. Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramtes d. d. Rh., 2. Aufl., München 1890, 2 Bde.

c) Für Sachsen: (Richter W. Th.) Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluß des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe, Leipz. 1840, 4°, 3. Aufl. bearbeitet von Paul v. Seydewitz; Weber C. Gottl. v., Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2 Bde., Leipz. 1818—1829, 2. Aufl. 1843—1845; Haan W., Lexikon des Kirchenrechts und der Pfarramtsführung im Königreich Sachsen, Leipz. 1860; Seydewitz P. v., Die neueren Kirchengesetze für Sachsen und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen, Leipz. 1877; Das neue k. sächsische Staatskirchengesetz vom 23. August 1876 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVII., S. 88 ff.

d) Für Württemberg: Reyscher A. L., Vollständige Sammlung der Württembergischen Gesetze, Bd. X (bearbeitet von Lang), Tübing. 1836; Stängel C., Die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der kath. und protest. Ortsgemeinden Württembergs, Stuttg. 1863; Golther L., Der Staat und die kath. Kirche im Königreich Württemberg, Stuttg. 1874; Vogt Ad. v., Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg, 1876; Menz, Fr. J., Geschichtliche Darstellung von der Ausübung des placetum regium in Württemberg, Rottenburg 1876; Mennel J. N., Sammlung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. für die kath. Seelsorgsgeistlichen, 2. Aufl., Leutkirch und Saulgau 1879; Pfaff, P., Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg, Rottenb. 1897.

e) Für Baden: Das kath. Kirchenwesen im Großherzogtum Baden, eine Sammlung ꝛc., Freib. 1839; Utz Fr., Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das kath. Kirchenwesen (Fortsetzung), H. I., Heidelb. 1854; Bader K., Die kath. Kirche im Großherzogtum Baden, Freib. 1860; Utz Fr., Die kath. Pfarreien und Beneficien im Großherzogtum Baden nach ihrem Einkommen und Verleihungsrechte, ein Anhang zum kath. Kirchenwesen in Baden, Konstanz 1861; Offizielle Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden, 7 Hefte, Freib. 1864—1875; Friedberg Em., Der Staat und die kath. Kirche

Digitized by Google

im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860, Leipzig 1871, 2. Aufl. 1874; Dr. H. Maas, Der Staat und die kath. Kirche in Baden 1860—1872, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 29 bis 31; Spohn G., Badisches Staatskirchenrecht, Karlsruhe 1868; Wänker O. v., Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtlichen Standpunkt, Freib. i. Br. 1880; Heiner Fr., Badische Gesetze, die kath. Kirche betreffend, Fr. i. Br. 1890 (V. Bd. von Rosins Handbibliothek Bad. Gesetze); Wielandt Fr., Neues Bad. Bürgerbuch, Heidelb. 1894, 5. Aufl.; Derselbe, Bad. Gemeindegesetzgeb., 3. Aufl., Bd. I, Heidelb. 1893.

f) Für Hessen-Darmstadt: Schumann K. J., Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Mainz 1840; Köhler K. W., Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung im Großherzogtum Hessen, 2 Bde., Darmstadt 1847—1848 (vgl. auch Dessen Kirchenrecht der evangel. Kirche, ebd. 1884); Seitz E., Die kathol. Kirchenangelegenheiten im Großherzogtum Hessen, Mainz 1861; Die Lage der kathol. Kirche im Großherzogtum Hessen, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 54, S. 201 ff.; Schmidt Arth., Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogtums Hessen, Gießen 1891.

g) Für Sachsen-Weimar: Teuscher, Zusammenstellung der kirchl. Gesetze im Großherzogtum Sachsen, Neustadt a. O. 1826; Volkert F. H., Sammlung der kirchl. Gesetze und Verordnungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar seit 1848, Weimar 1880.

h) Für Mecklenburg-Schwerin: (Deiters) Handbuch der im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze, 4 Hefte, Wismar 1836 f.

i) Für das Großherzogtum Oldenburg: Bahlkamp H., die kathol. Kirchenverhältnisse Oldenburgs im Vergleich mit den preuß. Maigesetzen, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XXXI., S. 428 ff.; Hayen W., Oldenburgisches Kirchenrecht, Oldenburg 1888.

k) Für Sachsen-Koburg-Gotha: Vering, Herzoglich Gothaer Staatskirchenrecht, im citierten Archiv Bd. XXXVI, S. 215 ff.; Rudloff G., Gothaisches Kirchen- und Pastoralrecht, Gotha 1883.

l) Für Braunschweig: Die kath. Kirche in Braunschweig,

Digitized by Google

im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIII., S. 247 ff., Bd. XIX., S. 403 ff., Bd. XXIII., S. 246 ff. und Bd. LXVII., S. 332 ff.; Rhamm A., Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, Braunschw. 1900.

m) Für Waldeck und Lippe: Vering, Die kath. kirchl. Verhältnisse im Fürstentum Waldeck und Lippe, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IX., S. 18 f.

n) Für Schwarzburg-Rudolstadt: Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, II. Folge der Gesetzessammlung von Masch (seit 1886).

§ 55. Bischöfliche Verordnungen und andere partikulare Quellen.

In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Diöcesen und verschiedenen Klassen von Personen hat die Kirche auch noch andere partikularrechtliche Quellen, soweit sie nicht mit dem gemeinen Rechte in Widerspruch treten, zur Geltung kommen lassen. Insbesondere hat der Bischof, welcher einer Diöcese vorsteht, das Recht der Gesetzgebung für dieselbe, welches Recht im Falle der Sedisvakanz auch auf das Kapitel übergeht. In neuerer Zeit hat man daher die bischöflichen Verordnungen für einzelne Diöcesen gesammelt.[1])

[1]) Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöcese Köln erlassen worden sind, Köln 1837; Blattau J. J., Statuta synodalia ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis, Aug. Trev. 1844—1849, III TT. 4°; Gerlach H., Paderborner Diöcesanrecht, 2. Aufl., Paderb. 1864; Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln, 2. Aufl., Köln 1891; für Gnesen, Posen, Ermeland und Kulm findet man vieles in Jakobsons Urkundenbuch zum ersten Bande seiner Geschichte der Quellen des preuß. Kirchenrechts, Königsberg 1837; Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München-Freising, V Bde., München 1847 f., 4°, eine systematische Sammlung hiervon gab Saedt Felix (München 1902) heraus; Verordnungen-Sammlung für den Klerus der Erzdiöcese Bamberg vom Jahre 1821—1856, Bamberg 1856, 4°; Compendium constitutionum ecclesiasticarum dioecesis Ratisbonensis, ed. III., Ratisb. 1835; Lipf, oberhirtl. Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1250—1852, Regensb. 1853; Rottmayr, Generalien der Diöcese Passau vom Jahre 1821—1851, Burghausen 1852, fortgesetzt bis zum Jahre 1863 von Geßl, Passau 1864;

Digitized by Google

Dasselbe Recht der Gesetzgebung, wie die Bischöfe, haben auch die Prälaten nullius dioeceseos, und alle Regularprälaten können für ihre Ordensuntergebenen Statuten erlassen. Ebenso dürfen Kathedral- und Kollegiatkapitel und andere kirchliche Korporationen, wie namentlich Kollegien und Sodalitäten, ihre eigenen Verhältnisse durch Statuten[2]) ordnen. Endlich gehören zu den partikularrechtlichen Quellen die Privilegien,[3]) Lokalgewohnheiten und die Observanz oder das Herkommen, worunter man die bei einer kirchlichen Korporation faktisch eingeführte und stillschweigend von ihr anerkannte Rechtsnorm versteht.

b) Die noch jetzt geltenden Quellen des deutschen Partikularkirchenrechts.

§ 56. Konzilsbeschlüsse und Synodalstatuten.

Die durch den Primas des Reiches berufenen Nationalkonzilien sind eine seltene Erscheinung, desto häufiger waren die Provinzial- und Diöcesansynoden.[1]) Jeder Metropolit hat alle

---

für Würzburg hat mehreres gesammelt Müller Andreas in seinem Repertorium der landesherrl. Verordnungen in Kirchensachen ꝛc. nebst den bischöflich Würzburgischen bis zum Jahre 1829 erschienenen Diöcesan-Verordnungen, 2 Bde., Augsb. 1826; Statuta specialia dioeces. ecclesiae Wratislav., ed. 2., Wratisl. 1855; Vogt Ad. v., Kirchliche Verordnungen für das Bistum Rottenburg, Rottenb. 1863, neue Folge, Gmünd 1870; Trescher, Sammlung kirchlicher Verordnungen für die Erzdiöcese Freiburg, Lahr 1877; Heiner Fr., Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiöcese Freiburg, 2. Aufl. 1898; Diöcesan-Statuten für das Bistum Mainz, Mainz 1898.

[2]) Die Statuten der deutschen Kathedral- und Kollegiatkapitel sammelte Mayer Andr., Thesaurus novus jur. eccl. potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, 4 voll., Ratisb. 1791—1794, 4° (unvollendet).

[3]) Die päpstlichen Privilegien für die Orden sind gesammelt: Roderici E., Nova Collectio privilegiorum apost. regularium mendicantium et non mendicantium, Lugd. 1613 f. Ohnehin haben einzelne Orden eigene Bullarien.

[1]) Hierüber handeln: Feßler, Über die Provinzialkonzilien und Diöcesansynoden, Innsbr. 1849; Bouix, Du Concile provincial, Paris 1850; Benedict XIV., De synodo dioecesana, Libb. XIII (Ferrar. 1740, II, 4°, Rom. 1755; Aug. Vindel. 1769; Mechl. 1823, 1843 IV° 12, maj.); Amberger J., Der Klerus auf der Diöcesansynode, Regensb. 1849; Binterim, Die Kuratexamina und die Diöcesansynoden, Düsseldorf 1849;

Digitized by Google

drei Jahre[2]) seine Suffraganbischöfe, jene exemten Bischöfe, die sich hierfür der benachbarten Kirchenprovinz angeschlossen, die mit Quasi-Episkopaljurisdiktion versehenen Prälaten und die Abgeordneten der Kathedralkapitel seiner Provinz zu einem Konzil zu versammeln. Die letztgenannten haben, wie die noch etwa beigezogenen Theologen und Kanonisten, nur eine beratende Stimme.[3])

Ist ein Metropolit gesetzlich verhindert oder der erzbischöfliche Stuhl erledigt, dann hat der älteste Suffraganbischof das Konzil zu berufen. Bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles hat der Kapitularvikar zu erscheinen.

Die Bistumssynode und die Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben, 2 Tle., I. Bd., Stuttg. 1849; Die Diöcesansynode und ihre Aufgabe in unserer Zeit, von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg, Regensb. 1849; Filser Dr., Die Diöcesansynode, Augsb. 1849; Haiz Dr., Das kirchliche Synodalinstitut, Freib. 1849; Phillips, Die Diöcesansynode, Freib. 1848; Sattler B. M., Die Diöcesansynode, Regensb. 1849; Schmid Al., Die Bistumssynode (gekrönte Preisschrift), Bd. I. (Regensb. 1850), Bd. II., Abt. 1, 2. (ebd. 1851); Wessenberg, Die Bistumssynode, Freib. 1849; Holtgreven Dr. jur., Die Diöcesansynode als Rechtsinstitut, Münster 1868; vgl. auch Schulte v., Gesch. der Quellen ꝛc., Bd. III., Abt. 1, S. 80 ff.

[2]) c. 2 de ref. S. XXIV. Conc. Trid.; nach dem früheren Rechte mußte die Provinzialsynode jährlich zweimal, im Frühlinge und Herbste (c. 3. D. XXVIII [c. 5. Conc. Nic. I. a. 325], c. 1. eod. [c. 20. Conc. Antioch. a. 332] et c. 6 eod. [c. 19. Conc. Chalced. a. 451]), später einmal des Jahres gehalten werden [c. 7 eod. c. 6. Conc. Nic. II. a. 787]).

[3]) Auch angesehene und wohlunterrichtete Laien dürfen nach einem Dekret der Congr. Conc. Trid. vom 22. April 1598 zu Provinzialsynoden beigezogen werden; dagegen ist die Anwesenheit eines landesherrlichen Kommissärs nicht gestattet (Bened. XIV., de syn. dioec., l. III. c. 9. Nr. 6. 7.); übrigens wird dieses staatlicherseits nur mehr in Bayern (II. Verfassungs-Beil. § 57; die in Ziff. 2, modifizierende Ministerial-Entschl. v. 8. April 1852 wurde durch M. E. v. 20. November 1873 aufgehoben) gefordert, und in Elsaß-Lothringen darf nach Art. IV der sogenannten organischen Artikel v. 8. April 1802, welche von der preußischen Regierung daselbst wieder zur Geltung gebracht wurden (s. Berings Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 263), keine Synode ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierung abgehalten werden. Jetzt pflegen sich die Bischöfe eines Landes zu Konferenzen zu versammeln, und für die österreichischen Bischofskonferenzen hat die Congreg. Epist. et Regul. eine eigene Instruktion v 22. Juli 1898 erlassen (Arch. f. kath. K.-R., Bd. 80, S. 381).

Digitized by Google

Ist ein Bischof[4]) zu kommen verhindert, so hat er einen Prokurator zu senden, dem das Konzil eine decisive Stimme einräumen kann. Den Vorsitz führt der Metropolit oder dessen Stellvertreter, die übrigen Bischöfe sitzen nach ihrem Weihealter.[5]) Auf dem Provinzialkonzil sollen die Beschlüsse allgemeiner Konzilien und päpstliche Dekrete publiziert und die zweckmäßige Durchführung derselben beraten werden; es können Vorschriften für solche Bedürfnisse der Provinz, die keiner höheren Autorität unterstehen, erlassen, Vorschläge für das einer höheren Gesetzgebung Anheimfallende gemacht, Beschlüsse bezüglich einer Visitation der Suffraganbistümer gefaßt, Vorbestimmungen für den Fall einer päpstlichen Delegation getroffen und endlich geringere Vergehen der Bischöfe, welche nicht Absetzung oder Entsetzung nach sich ziehen, abgeurteilt, oder Richter für deren Entscheidung bestellt werden.[6]) Die von der Majorität gefaßten Beschlüsse des Provinzialkonzils bedürfen, wenn sie nicht Glaubenssachen betreffen, oder gegen das gemeine Recht verstoßen,[7]) der päpstlichen Bestätigung nicht; wohl aber müssen sie auf Anordnung des Papstes Sixtus V. (Constit. „Immensae“ vom Jahre 1587) der Congregatio Concilii Tridentini interpretum zur Einsicht vorgelegt und dürfen erst mit Genehmigung dieser Congregatio publiziert werden. Sie gelten immer nur für die betreffende Provinz.

Alljährlich hat der Bischof oder sein eigens hierzu beordneter Generalvikar, bei erledigtem bischöflichen Stuhle der Kapitularvikar (§. 117, lit. c, Anm. 42) eine Diöcesansynode[8]) zu versammeln. Zu derselben müssen berufen werden und sind

---

[4]) Jeder bereits konfirmierte Bischof ist zum Erscheinen unter der Strafe der Ausschließung aus der Gemeinschaft der Bischöfe verpflichtet (c. 12—14. D. XVIII.).

[5]) Nach einem Dekret der Congreg. rituum vom 26. März 1859 (in caus. Quinque-Eccl.) ist jedoch die Präcedenz nicht absolut von der respektiven Priorität der Konsekration, sondern diskretiv von der Priorität der erlangten Jurisdiktion anzunehmen.

[6]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 et 18 de ref., Sess. XXIV. c. 3, 5, 12, 13 et 18 de ref.; Sess. XXV. de invoc., venerat. et reliqu. Sanctor. et sacr. imaginibus, c. 22 de regular. et monial. et c. 10 de ref.

[7]) c. 4. D. X.; c. 12. C. XXIV. q. 1; c. 3. X. de baptismo III. 42.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 de ref.; — Die Diöcesansynode wird vorzugsweise die Synode genannt.

Digitized by Google

zu erscheinen verpflichtet der Generalvikar, die Abgeordneten der Kathedral- und Kollegiatkapitel, die Kuratbeneficiaten und jene exemten Regularen, die nicht unter einem Generalkapitel stehen oder Seelsorge ausüben.[9]) Die einfachen Beneficiaten und die übrigen Kleriker haben auf ergangene Berufung nur dann zu erscheinen, wenn es sich um Sittenverbesserung oder um die Publikation von Beschlüssen der Provinzialsynode oder um Sachen handelt, die den ganzen Klerus angehen.[10]) Laien dürfen aber hierzu nicht berufen werden.[11]) Die Diöcesansynode soll, wenn möglich, in der bischöflichen Kathedrale abgehalten und in drei Tagen beendigt werden.[12]) Auf derselben sollen höhere Verfügungen kundgemacht, das für die Disciplin und die Verwaltung der Seelsorge in der Diöcese Notwendige und Zweckmäßige angeordnet, wenigstens sechs Pfarrkonkurs-Examinatoren aufgestellt, und vier geeignete Persönlichkeiten für die Übernahme einer päpstlichen Delegation bestimmt werden.[13]) Der Bischof allein hat eine entscheidende, alle übrigen nur eine beratende Stimme, und es bedürfen die vom Bischofe zu publizierenden Statuten der Genehmigung des Klerus nicht, wohl aber hat der Bischof hierüber vorher den Rat seines Kapitels einzuholen, ohne jedoch nach demselben sich richten zu müssen.[14]) Die Synodalstatuten brauchen dem päpstlichen Stuhle nicht vorgelegt zu werden, und haben ganz den Charakter von bischöflichen Gesetzen.

Die auf den deutschen Reichssynoden, den früheren deutschen National- und Provinzialkonzilien und Diöcesansynoden erlassenen Verordnungen haben teils durch die veränderten Verhältnisse, teils durch neuere Gesetze ihre geltende Kraft verloren. Die Bestimmungen des Konzils von Trient über die Abhaltung von

---

[9]) Decr. Congr. Conc. Trid. 17. Dec. 1601, 1. Oct. 1667 et 16. Juli 1703.

[10]) Decr. Congr. Conc. Trid. 15. Dec. 1629. — Bei einer großen Diöcese ist es nicht recht thunlich, den gesamten Seelsorgsklerus zu versammeln; aus diesem Grunde kann der Bischof ein päpstliches Indult erhalten, nur eine gewisse beschränkte Zahl von Geistlichen zur Synode zu berufen, wie ein solches im Jahre 1872 dem Erzbischof von Mecheln erteilt wurde (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXIX, S. 160.)

[11]) Bened. XIV. de synod. dioec. l. I. c. 9. n. 8.

[12]) Pontificale roman. tit. de Ordine ad Synodum.

[13]) Conc. Trid. S. XXIV. c. 18 de ref.; S. XXV. c. 10 de ref.

[14]) Decl. Congr. Conc. Trid. 27. Mart. 1632, 26. Febr. 1639 et 26 Nov. 1689.

Digitized by Google

Provinzial- und Diöcesansynoden sind nicht praktisch geworden, und erst in neuerer Zeit hat man wieder angefangen, solche Synoden zu versammeln; in Deutschland mit Ausschluß Österreichs wurde aber bisher nur eine Provinzialsynode zu Köln im Jahre 1860,[15]) eine Diöcesansynode zu Paderborn im Jahre 1867[16]) und eine zu Münster i. W. vom 10.—12. August 1897[17]) gehalten. Auch sind in dieser Beziehung noch nicht alle staatlichen Hindernisse beseitigt.[18]) Vom 17.—19. April 1894 fand eine Versammlung von einhundertsiebenundvierzig Geistlichen in Straßburg statt, welcher einhundertfünfundachtzig Satzungen zur Begutachtung vom Bischofe vorgelegt wurden. Solche begutachtende Synoden bedürfen eben der Staatsgenehmigung nicht, wie die beratenden Synoden, da sie eigentlich Diöcesansynoden nicht sind.[19]) In Metz werden solche halbamtliche Synoden jährlich, in Straßburg nur von zwei zu zwei Jahren abgehalten.

§ 57. Konkordate.*)

Die Konkordate sind ihrer eigentlichen Natur nach wirkliche, gegenseitige Verträge zwischen der kirchlichen und staatlichen

[15]) Die Akten und Dekrete dieses Konzils sind mitgeteilt im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. IX., S. 168 f., Bd. X., S. 408 f.

[16]) Die Akten und Dekrete dieser Synode hat man im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 93 f., S. 353 f.

[17]) Acta et Statuta synodi dioecesanae Monasteriensis, Münster i. W. 1899.

[18]) Vergl. Anm. 3. In betreff des landesherrlichen Placets gilt das bei den allgemeinen Konzilsbeschlüssen (§ 42, Anm. 7) Angeführte auch von den Beschlüssen der Provinzial- und Diöcesansynoden; für Elsaß-Lothringen aber wird durch Art. III der organischen Artikel dieses Placet auf Beschlüsse fremder Synoden beschränkt, da die einheimischen ohnehin nur mit Erlaubnis der Regierung abgehalten werden können.

[19]) S. Synodus dioecesana Argentinensis im Archiv f. kath. K.-R., Bd. 73., S. 423 ff.

*) Über den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Konkordate, eine Abhandlung aus dem Italienischen übersetzt und mit Noten begleitet von Dr. Moritz Brühl, Schaffhausen 1853; Balve Th., Das Konkordat nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts, München 1863, 2. Aufl. Regensb. 1881, unter dem Titel: Kirche und Staat in Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchen-, Staats- und Völkerrechts; Hübler Bernh., De natura ac jure concordatorum, Diss. inaug., Vratisl. 1863; Sarwey, Über die rechtliche Natur der Konkordate, in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II.,

Digitized by Google

Gewalt,[1]) wenn auch manche darin enthaltene Artikel den Charakter von päpstlichen Privilegien haben. Sie können daher einseitig weder authentisch interpretiert noch gar aufgehoben werden.[2]) An dieser Vertragsnatur wird auch dann nichts geändert, wenn die zwischen beiden Gewalten getroffene Übereinkunft in Form einer päpstlichen Bulle abgefaßt wird.[3])

Das abgeschlossene Konkordat verpflichtet zunächst nur die beiden Kontrahenten und deren Nachfolger. Zum Kirchengesetze wird es durch die Publikation von seiten des Papstes und zum Staatsgesetz durch die Publikation seitens der Staatsregierung erhoben.

Ist der Staat ein konstitutioneller, dann bedarf es hierzu allerdings der Zustimmung der Landstände, und ohne dieselbe

---

S. 437 f., Bd. III., S. 267; Hübler, Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Konkordate, ebendas. Bd. III., S. 204 f., Bd. IV., S. 105 f.; Bornagius Aug., Über die rechtliche Natur der Konkordate, Leipz. 1870; Schulte Fr., Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, S. 153 f.; Hergenröther J., kath. Kirche und christl. Staat, S. 793 f.; Vering, Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 346 f., und „Zur Frage über den rechtlichen Charakter der Konkordate" im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVIII., S. 56 ff.; Fink M. B. G., De concordatis, diss. can., Lovan. 1879; Turinaz, Les concordats etc., Par. 1887; Satolli Fr., Prima principia jur. publ. ecclesiastici de Concordatis, Rom. 1888. Vgl. auch Seligmann Ernst, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge, 2 Tle., Fr. i. Br. 1890; Solieri F., Juris publici ecclesiastici elementa, Rom. 1900; Marianus de Luca, S. J., Institutiones juris eccl. publici, Vol. I, Rom. 1901.

[1]) In den neueren Konkordaten ist dieses ohnehin ausgesprochen, aber auch die Konkordate der deutschen Nation wurden von den Päpsten für gegenseitige Verträge erklärt. Ferraris, prompt. biblioth. canon. (ed. Migne Par. 1860) T. I. col. 1228 sq. Man hat sonderbarerweise die Vertragstheorie der Konkordate für simonistisch erklären wollen, als ob es sich hier um eine Veräußerung kirchlicher Rechte handelte, und nicht um die Überlassung von kirchlichen Rechten, welche vom Papste auch an Laien übertragen werden können.

[2]) Thes. 43 des Syllabus errorum. Wohl aber kann durch eine ganz veränderte kirchliche oder weltliche Rechtsordnung denselben derogiert werden.

[3]) Insofern diese Bullen hauptsächlich von der Errichtung der Bistümer handeln, werden sie Cirkumskriptionsbullen genannt. — Gegen den Vertragscharakter dieser Bullen erklärt sich Thudichum, deutsches Kirchenrecht, S. 273 f.

Digitized by Google

gilt das vom Landesherrn genehmigte und publizierte Konkordat nur als eine Verordnung.

Das Wormser Konkordat und ebenso die Konkordate der deutschen Nation (Frankfurter Konkordate und Wiener Konkordat), welche bis zur Auflösung des Deutschen Reiches als Reichsgrundgesetze galten, haben durch neuere Konkordate und Gesetze ihre Geltung verloren. Die neueren Konkordate und Cirkumskriptionsbullen aber gelten in dem Umfange und in der Weise, wie sie publiziert worden sind.

§ 58. Westfälischer Friede.*)

Wie der westfälische Friede in Ansehung der einzelnen Reichsstände und ihrer Unterthanen ein Gesetz war, ebenso war er in Hinsicht der katholischen und protestantischen Religionspartei ein Vertrag, der von keinem Teil der Paciscenten einseitig abgeändert oder authentisch interpretiert werden konnte. Der Gültigkeit dieses Friedensschlusses für die paciscierenden Teile konnte auch die Protestation des Papstes, welche nur den Zweck der Wahrung päpstlicher Rechte hatte, keinen Eintrag thun. Durch die Auflösung des römisch-deutschen Kaisertums sind zwar jene Artikel des westfälischen Friedens, die auf das Verhältnis zwischen den einzelnen Ständen und deren Unterthanen einerseits und dem Kaisertum andererseits Bezug hatten, aufgehoben; dagegen blieben alle übrigen Bestimmungen in Geltung, insoweit ihnen nicht durch neuere Verträge oder Staatsgesetze derogiert worden ist. Es sind demnach die drei aner-

*) Gottfr. v. Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica, und dazu dessen Nürnberger Friedens-Exekutionshandlungen, 10 Bde., Fol., Gött. und Hannover 1734—1740; Adami A., De pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi, cur. J. G. de Meiern, Lips. 1737, 4°; Gönner, Über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahres, Landsh. 1802, 2. Aufl.; Frey, Ist der westfälische Friede vom Jahre 1648 den Bestimmungen des Art. V nach in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptkonfessionen in Deutschland durch die rheinische und Wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben, Bamb. 1816, wieder abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXIII., S. 228 ff.; Hofele E., Die Religionsübung in Deutschland auf der Basis des westfälischen Friedens, gekrönte Preisschrift, unter Benützung der einschlägigen neuesten Litteratur umgearbeitet und herausgegeben, Wiesensteig 1861.

Digitized by Google

kannten Konfessionen noch jetzt im Besitze jener Rechte, welche nach dem westfälischen Frieden als wohlerworbene Rechte (jura quaesita), somit vom Standpunkte des Staatsrechts aus als Privatrecht erscheinen.

In dieser Beziehung kommt insbesondere Artikel V des westfälischen Friedens in Betracht. Durch diesen Artikel ward jeder der drei Konfessionen ihr reichsunmittelbares Kirchengut, sowie sie es am 1. Januar 1624 (Normaltag) besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert; überhaupt sollte sowohl in betreff der reichsunmittelbaren Prälaturen als auch hinsichtlich der mittelbaren Stifter, Klöster, Hospitäler, Schulen und sonstigen Kirchengüter der Besitzstand vom 1. Januar 1624 entscheiden.[1] Die Geistlichen der katholischen und der Augsburger Konfession sollen im Falle des Konfessionswechsels ihre Pfründen verlieren (geistlicher Vorbehalt, reservatum ecclesiasticum).[2] Jeder Landesherr mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung, sowie sie diese an den betreffenden Orten irgend wann im Laufe des Jahres 1624 (Normaljahr, annus decretorius) gehabt haben, gestatten, und es sollte ihnen diese Religionsübung mit ihren Zugehörungen (annexa), wie die Besetzung der Konsistorien, der Kirchen- und Schulstellen, Patronatsrechte u. dgl., insolange verbleiben, bis man sich über die christliche Religion entweder allgemein oder zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen durch gegenseitiges Einverständnis anders vertragen haben wird.[3] Diejenigen, welche durch diesen Besitzstand nicht geschützt waren, konnte der Landesherr zur Auswanderung zwingen, was durch Artikel 16 der deutschen Bundesakte beseitigt wurde. Die gesamte bischöfliche Jurisdiktion über die Protestanten wurde suspendiert; jedoch sollte sie bezüglich der katholischen Unterthanen protestantischer Obrigkeiten insoweit unversehrt bleiben, als die Bischöfe dieselbe gegen diejenigen, welche im Jahre 1624 die katholische Religionsübung hatten, unbestritten ausgeübt haben.[4]

---

[1]) §§ 2, 14, 23, 25 und 26 des Art. V.

[2]) Art. V., § 15.

[3]) Art. V., § 31. Es konnten somit durch Einverständnis zwischen Landesherren und den Unterthanen jedes einzelnen Ortes an der normalmäßigen Religionsübung Abänderungen gemacht werden.

[4]) Art. V., §§ 48, 49.

Digitized by Google

Auch die im Artikel IV des Ryswicker Friedens enthaltene Klausel, nach welcher die katholische Religion in den nun wieder dem Deutschen Reiche zurückerstatteten Ortschaften in jenem Zustande, in welchem sie gegenwärtig ist, verbleiben solle, besteht noch immer zu Recht.[5])

§ 59. Reichsdeputationshauptschluß.

Was den Hauptpunkt dieses Beschlusses, die Säkularisation der Kirchengüter, betrifft, so kann dieselbe nur durch Annahme evidenter Notwendigkeit, die keinem Gesetze unterliegt, verteidigt werden, obwohl man über das Vorhandensein einer solchen Notwendigkeit zweifeln kann.[1]) Allein da nicht nur die am 12. Juli 1806 abgeschlossene Rheinbundsakte und der Wiener Kongreß diesem Beschlusse beistimmten, sondern auch der päpstliche Stuhl nachher mit den deutschen Fürsten, denen infolge dieses Beschlusses kirchliche Gebiete und Güter zugefallen waren, Verträge über die Wiederherstellung der Diöcesen und die Dotationen der katholischen Kirchen einging, so ist der Reichsdeputationshauptschluß bezüglich des äußeren Standes der Dinge für gültig zu halten. Durch Eingehung dieser Verträge hat zwar der Papst die Säkularisation nicht gebilligt, sondern nur das nicht mehr zu ändernde Faktum anerkannt, so daß von nun an diese Fürsten die erhaltenen Kirchengüter gesetzmäßig besitzen, wenn sie nur der Kirche eine genügende Kompensation geleistet haben, zu der sie nach §. 35 des genannten Beschlusses verpflichtet sind. Dagegen war die im §. 25 angeordnete Übertragung des Primatialsitzes von Mainz auf den bischöflichen Stuhl von

---

[5]) Es sind das 1922 Orte. S. hierüber Moser Joh. Jak., Vollständiger Bericht von der so berühmt als fatalen Clausula Articuli IV. Pacis Ryswicensis, Francf. 1732. Vgl. auch Hirschel, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 46, S. 329 ff.

[1]) Nach Art. VII des Lüneviller Friedens war nämlich die für die Abtretung des linken Rheinufers zu treffende Kompensation vom ganzen Reiche zu leisten und nicht von den geistlichen Fürsten und Ständen allein, und diese waren um so weniger ihrer weltlichen Herrschaft gänzlich zu berauben, als die dadurch erfolgte Kompensation den erlittenen Schaden weit überstieg; ebenso war die Säkularisation der reichsmittelbaren Klöster nicht notwendig.

Digitized by Google

Regensburg ohne die päpstliche Zustimmung ungültig.[2]) Im § 63 wurden die Bestimmungen des Westfälischen Friedens bezüglich der Religionsübung und des Besitzes der Kirchengüter bestätigt und zugleich dem Landesherrn gestattet, auch noch andere Religionsverwandte außer den drei anerkannten christlichen Konfessionen zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren.

§ 60. Die Reichsgesetze.*)

Der alte Deutsche Bund hatte für Religionsbeschwerden wenig Bedeutung, da nach Artikel VII der Bundesakte in Sachen der Religion ein Beschluß nur durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden konnte.[1]) Das jetzige sogenannte Deutsche Reich schloß bei seiner Begründung die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse unmittelbar von seiner Kompetenz aus; allein auf Grund seiner strafrechtlichen, civilrechtlichen und heimatsrechtlichen Kompetenz hat es manche die kirchlichen Verhältnisse berührende Gesetze erlassen. Aus der Gesetzgebung des im Jahre 1866 geschlossenen Norddeutschen Bundes nahm das Deutsche Reich die völlige Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von jedem Glaubensbekenntnisse herüber.[2]) Dem deutschen Strafgesetzbuche wurde am 10. Dezember 1871 ein § 130a gegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Amtsmißbrauch der Geistlichen beigefügt,[3]) welcher im Jahre 1875 noch verschärft wurde. Am 4. Juli 1872 erschien ein Gesetz, welches die Gesellschaft Jesu und die ihr verwandten Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches ausschloß; als mit den

[2]) Papst Pius VII. berücksichtigte diese Verlegung nur insofern, als er aus eigenem Antriebe durch die Bulle „Cum per Apostolicas" vom 1. Februar 1805 Regensburg zur Metropole erhob.

*) S. Zorn Ph. a. a. O., S. 16 ff.

[1]) Dies zeigte die im Jahre 1853 verhandelte Reklamation des Kammerherrn von Kettenburg auf Matgendorf in Mecklenburg wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, s. Zachariä H. A., „Enthält Art. 16 der deutschen Bundesakte auch eine Garantie der freien und öffentlichen Religionsübung für die christlichen Religionsparteien?" in Ägidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, Berl. 1875, H. 1, S. 25 ff.

[2]) Gesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869.

[3]) S. hierüber Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVII., S. 120 ff.

Digitized by Google

Jesuiten verwandte Genossenschaften wurden unter dem 20. Mai 1873 erklärt die Kongregationen der Redemptoristen, der Lazaristen und der Priester vom heiligen Geiste, und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu.[4]) Dem vom Reichstage im März 1894 angenommenen Centrumsantrage, das Jesuitengesetz aufzuheben, wurde durch Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1894 die Zustimmung versagt; dagegen beschloß der Bundesrat, die Redemptoristen und die Priester vom heiligen Geiste (sog. schwarze Väter) von diesem Gesetze auszunehmen.

Das Gesetz vom 4. Mai 1874 (Ausweisung von Geistlichen betr.) wurde durch das Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 wieder aufgehoben. Durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 wurde die Civilehe eingeführt,[5]) wofür jetzt auch das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich in Betracht kömmt.

§ 61. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen.

Die Staatsgesetze und landesherrlichen Verordnungen über die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse haben insoweit verbindliche Kraft, als sie nicht mit den göttlichen Gesetzen und den anerkannten und gewährleisteten Rechten der Kirche in Widerspruch stehen. Indes haben sich in neuerer Zeit manche Staatsregierungen unbefugter Eingriffe in das Gebiet der Kirche schuldig gemacht.[1]) So war in Preußen durch Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz vom 18. Juni 1875), welche der katholischen Kirche freie Bewegung gestatteten, und durch Erlaß der sogenannten Maigesetze des Jahres 1873 der Kulturkampf ausgebrochen, in welchem allerdings Preußen seit dem Jahre 1880 den Rückzug antreten mußte.[2]) In der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz kam es infolge eines von den Staatsregierungen dieser

[4]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXX., S. 259 ff.

[5]) Vgl. hierüber Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIII., S. 418 f.

[1]) Vgl. Maas H., Zum Frieden zwischen Staat und Kirche, Freib. i. Br. 1880.

[2]) Hahn L., Gesch. des Kulturkampfes in Preußen, Berl. 1881; Siegfried Nik., Aktenstücke, betr. den preuß. Kulturkampf, Freib. i. Br. 1882; Bar L. v., Staat und kath. Kirche in Preußen, Berl. 1883; Bachem Jul., Preußen und die kath. Kirche, 5. Aufl., Köln 1887; Majunke P., Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, Paderborn 1886, Supplementlieferung 1887.

Digitized by Google

Kirchenprovinz gemeinsam erlassenen Edikts vom 30. Januar 1830, welches mehrere den für diese Kirchenprovinz geltenden Cirkumskriptionsbullen entgegengesetzte Bestimmungen enthielt, zu kirchlichen Konflikten,[3]) welche durch neuere Gesetze in Baden und Hessen[4]) noch verschärft und erst jüngst wieder gemildert wurden. In Braunschweig sind nach dem Gesetze vom 10. Mai 1867 nur die katholischen Pfarreien zu Braunschweig, Helmstadt und Wolfenbüttel staatlich anerkannt, alle anderen Katholiken im Herzogtume, auch da, wo katholische Geistliche und Kirchen sind, unterstehen dem staatlichen protestantischen Pfarrzwange, und eine dagegen an die Landesversammlung im November 1888 gerichtete Petition blieb unberücksichtigt.[5]) Ein eigentümliches Verhältnis bestand in dieser Beziehung schon lange in Bayern. Hier hatte man am 26. Mai 1818 das Konkordat zwar als Staatsgesetz, aber als Anhang I zu § 103 der II. Verfassungsbeilage, des sogenannten Religionsediktes, in beschränkender Weise publiziert. Da nun dieses Religionsedikt im entschiedenen Widerspruche mit den katholischen Principien steht, so wurde das in Rom als Bruch des Konkordats angesehen, und erst nachdem durch die königliche Erklärung vom 15. September 1821 der Vollzug des Konkordats garantiert worden war, publizierte der päpstliche Nuntius am 23. September desselben Jahres die Cirkumskriptionsbulle „Dei ac Domini nostri Jesu Christi“ vom 1. April 1818, welche die Diöcesangrenzen regulierte und die Domkapitel konstituierte. Allein der gesetzliche Widerspruch bestand fort[6]) und der durch Königswort versprochene Vollzug

---

[3]) S. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tüb. 1840; Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851, abgedruckt in Ginzels Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Regensb. 1851, H. II., S. 250 f.

[4]) v. Ketteler, Der Kulturkampf gegen die kath. Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen, Mainz 1874; Derselbe, Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken? Mainz 1876, 2. Aufl.

[5]) Arch. f. kath. K.-R., Bd. 67, S. 332 f.

[6]) Mit diesem Widerspruche und der Lösung desselben beschäftigten sich die Schriften: Das bayerische Konkordat im Verhältnisse zum Religionsedikte, in Lipperts Annalen des Kirchenrechts, H. II., S. 5 ff.; Henner G., Die kath. Kirchenfrage in Bayern, Würzb. 1854; Dr. Zetermeier, Der Stand der kath. Kirchenfrage in Bayern, im Archiv für

Digitized by Google

des Konkordats ließ vieles zu wünschen übrig[7]) und wurde in der neuesten Zeit bei der altkatholischen Bewegung gänzlich unberücksichtigt gelassen.[8])

§ 62. Bischöfliche Verordnungen und andere partikularrechtliche Quellen.*)

Die bischöflichen Verordnungen, sie mögen in Form von Hirtenbriefen, Fastenpatenten, Ordinariats- oder Generalvikats-

kath. Kirchenrecht, Bd. XVIII., S. 395 f.; Dr. Strodl, Über Konkordate, Schafft. 1868, S. 23 f.; Das Edikt von Tegernsee im Eichstädter Pastoralblatt vom Jahre 1871, Nr. 41—51; Schneemann G., Der Kultusminister von Bayern und das Placet, in den Stimmen aus Maria-Laach, Freib. i. Br. 1871, Bd. I., S. 357 ff.; Dr. Strodl, Zwei Sendschreiben an Se. Excell. den k. b. Staatsminister v. Lutz, Freib. i. Br. 1872, S. 24 ff.; Der Konflikt zwischen Staat und Kirche in Bayern, von einem Pfälzer Juristen, Regensb. 1872. — Hr. v. Sicherer (Staat und Kirche in Bayern, S. 339) meint, das Verhältnis von Religionsedikt und Konkordat sei eine leicht zu lösende Rechtsfrage, es sei aber eine unter großen Erschütterungen zu lösende Machtfrage! Auch die Interpretation Linggs (Ein Beitrag zur Frage über das Verhältnis des bayr. Konkordats zum bayr. Religionsedikt, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 60, S. 311 ff.) führt zu keiner rechtlichen Lösung des Widerspruches; dagegen hat Frhr. v. Freiberg-Eisenberg (Betrachtungen über die Quellen des bayr. Staatskirchenrechts, im citierten Archiv, Bd. 49, S. 231 ff.) vollkommen recht, wenn er (S. 257) sagt, daß der König durch die Tegernseer Erklärung sein Wort verpfändete, es werde seine Regierung von den die kath. Kirche beschränkenden fakultativen Befugnissen keinen dem Konkordate widerstreitenden Gebrauch machen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Allerhöchste Verordnung vom 8. April 1852 gestellt, weshalb ihre Wiederherstellung vom Papste Leo XIII. in seiner Encyclica an die bayr. Bischöfe vom 22. Dez. 1887 gewünscht wird.

[7]) (Strodl) Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern, Schafft. 1849; (Derselbe) Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Konkordats, Schafft. 1852.

[8]) Die ministerielle Antwort auf die Herzsche Interpellation in der bayr. Abgeordnetenkammer nebst den unmittelbar dazu gehörigen Aktenstücken, Regensb. 1872; (Strodl) Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns durch den k. b. Staatsminister v. Lutz, Freib. i. Br. 1872. Auch in der M.-E. v. 28. März 1889 verharrte der Kultusminister Frhr. v. Lutz auf dem in der Altkatholikenfrage eingenommenen Standpunkte.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. III., § 157 und Bd. V., §§ 206—209; Schulte Fr., Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, §§ 24, 29—33 und Dessen Gesch. der Quellen ꝛc., Bd. III., Abt. 1, S. 42 ff.

Digitized by Google

riats-Erlassen, als Generalien, Mandate, Kurrenden u. s. w. erscheinen, haben, wofern sie nur nicht dem gemeinen Rechte entgegen sind, für alle Diöcesanen bindende Kraft; außerhalb der Diöcese verbinden sie übrigens die Diöcesanen nicht.[1]) Sollten sie in bürgerliche oder staatliche Verhältnisse eingreifen, dann müßten sie allerdings zu ihrer rechtlichen Geltung die Genehmigung der Staatsregierung erhalten.[2])

---

[1]) c. 2 de constit. in VI^{to} I. 2.

[2]) Das ist in Baden (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 15), Württemberg (Ges. v. 30. Januar 1862, § 1) und Hessen (Ges. v. 23. April 1875, die rechtl. Stellung der Kirchen betr., Art. 5) gesetzlich ausgesprochen, und in Württemberg unterstehen auch solche bischöfliche Anordnungen, wodurch die Geistlichkeit und die Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, der Staatsgenehmigung (s. hierüber Menz a. a. O., S. 86 f.). Aber auch die nur geistliche Gegenstände betreffenden Anordnungen müssen in Baden, Hessen und Württemberg der Staatsregierung gleichzeitig mit der Publikation zur Einsicht vorgelegt werden. — In Bayern bedürfen im Widerspruche mit Art. 12 lit e des Konkordats alle Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich nicht bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, des Placets, das im Eingange der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt werden soll (II. Verf.-Beil. §§ 58, 59). Dieses Placet wurde nun von den Bischöfen bei ihren bloß geistliche Sachen betreffenden Anordnungen nicht erholt, und es entstand daher die Frage, ob und wie die Bischöfe in diesem Falle gestraft werden können. Dr. Kahl (Über Temporaliensperre, besonders nach bayr. Kirchenstaatsrecht, Erlang. 1876, S. 185 f.) will nun durch die im § 58 der II. Verf.-Beil. enthaltene Hinweisung auf die „in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandate" darthun, daß in diesem Falle gegen die Bischöfe Temporaliensperre verhängt werden könne. Allein dadurch werden die Generalmandate nicht wieder erneuert. Die Unhaltbarkeit der Temporaliensperre zeigen übrigens Hr. v. Auer (Das placetum regium, S. 12) und Hirschel. (Kann der Staat die von ihm zu leistenden Dotationen der bischöflichen Stühle einseitig einhalten, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 44, S. 3 ff.). — In Sachsen dürfen die Verordnungen der geistlichen Behörden nichts enthalten, was den Gesetzen des Staates oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen widerspricht; Verordnungen, welche die gesamte Geistlichkeit oder die Diöcesanen angehen und entweder ganz oder teilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündigung der landesherrlichen Genehmigung, die in der Verordnung zu bekunden ist; die nur dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehörigen Verordnungen dieser Art sind vor der Verkündigung dem Kultusministerium vorzulegen (Ges. v. 23. Aug.

Digitized by Google

Kapitelsstatuten dürfen nicht dem Rechte widersprechen, noch einen ausdrücklichen Satz oder den Geist des kirchlichen Rechts verletzen.[3]) Die bischöfliche Genehmigung haben sie zu ihrer Gültigkeit gemeinrechtlich nicht notwendig,[4]) wohl aber nach den neueren Cirkumskriptionsbullen für Bayern, Preußen und die oberrheinische Kirchenprovinz. Gehen sie über die Grenzen der Autonomie und die bischöfliche Kompetenz hinaus, so bedürfen sie der päpstlichen Genehmigung. Ein vom Papste bestätigtes Statut kann ohne dessen Konsens nur dann aufgehoben werden, wenn dieses Statut hauptsächlich nur den Nutzen der einzelnen im Auge hatte. Die Ordensstatuten müssen den vom Apostolischen Stuhle für den betreffenden Orden erlassenen Konstitutionen entsprechen.

Die Privilegien sind zu gunsten einer physischen oder moralischen Person gemachte Ausnahmen von einer gemeingesetzlichen Bestimmung,[5]) und somit kann bezüglich des gemeinen kirch-

---

1876, §§ 1—3). — In Braunschweig dürfen allgemeine Verordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden (§ 215 der Verfass.-Urk. v. 12. Okt. 1832). — In Sachsen-Weimar (Gesetz v. 7. Okt. 1823, § 3) und Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852, § 35) dürfen kirchliche Erlasse ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht verkündigt noch vollzogen werden; dagegen werden in Oldenburg die kirchlichen Erlasse bloß gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Regierung mitgeteilt (Vering, Lehrb. des kath., orient. und prot. Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 201).

[3]) So darf durch kein Statut eine Verminderung der einmal eingeführten gottesdienstlichen Funktionen ohne hinreichenden Grund veranlaßt werden (c. 12 X. de constit. I. 2).

[4]) Denn das hierfür angezogene c. 9 X. de consuetud. I. 4 geht zunächst dahin, daß das, was ein Kollegium nicht als Statut festsetzen darf, auch nie eine rechtmäßige Observanz werden kann.

[5]) Man unterscheidet privilegia negativa und affirmativa, je nachdem sie von einer Verpflichtung oder Leistung entbinden, oder etwas Verbotenes zu thun gestatten; sie sind dann in dem einen oder anderen Falle realia, an einen Ort, Besitz, Stand, oder ein Amt geknüpft, oder personalia, nur einem Individuum erteilt; letztere können wieder höchstpersönliche (personalissima) sein, welche mit dem Tod des Privilegierten erlöschen, oder übertragbare (communicabilia); sie können bloß als Gunstbezeigung (privil. gratiosa) oder als Belohnung (remuneratoria) oder auf Grund einer Gegenleistung (conventionalia seu onerosa) verliehen

Digitized by Google

lichen Rechtes nur der Papst Privilegien erteilen; die Bischöfe haben eine solche Befugnis bloß in betreff ihrer eigenen Anordnungen und rücksichtlich solcher Gesetze, welche sie kraft specieller Ermächtigung in Gegenständen erlassen können, die sonst ihrer Jurisdiktion entzogen sind. Die päpstlichen Privilegien werden gewöhnlich durch ein Reskript (rescriptum gratiae)[6] in Form eines Breve erteilt, wie denn für das geltende Recht nur die schriftlich erteilten Privilegien Geltung haben.[7] Gegen ein mit der Klausel „motu proprio" erteiltes Privilegium oder Reskript kann zwar die Einrede einer Subreptio (Verschweigung anzugebender Gründe) nicht gemacht werden,[8] es gilt aber nicht, wenn der in derselben angegebene Grund oder Zweck sich als falsch herausstellt, oder eine Eigenschaft der Person verschwiegen ist, welche dieselbe nach dem gemeinen Rechte zum Genusse der verliehenen Gnade unfähig erscheinen läßt, oder wenn das Privilegium gegen das Recht eines dritten gerichtet ist.[9] Soll ein Privilegium gegen die Rechte dritter oder gegen Lokal-

---

werden. Die Einteilung in priv. perpetua und temporalia versteht sich von selbst. S. Laurentius J., S. J., Anwendbarkeit der Lehre von den Privilegien im kirchlichen Rechte, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 81, S. 273 ff.

[6]) Solche päpstliche Erlasse, welche in speciellen Angelegenheiten und für einzelne Personen infolge einer angebrachten Bitte ergehen, heißen Reskripte. Man unterscheidet rescripta gratiae und rescripta justitiae, je nachdem sie auf einer bloßen Gnade des Papstes beruhen oder durch eine Anforderung veranlaßt werden, die sich auf einen Rechtsgrund stützt. Ein Gnadenreskript tritt in Rechtskraft vom Tage der Ausfertigung (c. 7, 30, 38 X. de rescript. I. 3.; c. 9 eod. in VI^{to} I. 3.), ein Justizreskript dagegen vom Tage der Insinuation an (c. 12, 59 X. de appell. II. 28). Im Zweifel steht die Vermutung für ein Justizreskript (Reiffenstuel, Jus can. Vol. I. p. 220 [Par. 1864]).

[7]) Durch die Konstitution des Papstes Gregor XV. „Romanus Pontifex" vom 2. Juli 1682 und des Papstes Urban VIII. „Alias felicis recordationis Gregorius XV." vom 20. Dez. 1631 wurden alle mündlich erteilten Privilegien (vivae vocis oracula), welche nicht authentisiert worden, widerrufen. Die nach Urban VIII. erteilten vivae vocis oracula gelten wohl pro foro interno, wenn sie von glaubwürdigen Personen bezeugt werden können (Reiffenstuel l. c. Vol. VI., p. 527), pro foro externo aber steht ihnen die siebenundzwanzigste Kanzleiregel entgegen, nach welcher erst durch Ausfertigung der Urkunde die apostolische Gnade zu Recht bestehe.

[8]) c. 23 de praebend. in VI^{to} III. 4; c. 4 eod. in Clem. III. 2.

[9]) Reiffenstuel l. c. V. I. p. 254.

Digitized by Google

gewohnheiten und Specialgesetze Wirkung haben, so muß darin die sogenannte clausula derogatoria bezüglich derselben enthalten sein.[10]) Eine Publikation des Privilegiums ist nicht erforderlich; wenn es aber allgemein beobachtet werden soll, dann muß es allerdings bekannt gemacht werden, sowie es gegen den, dessen Rechte dadurch beschränkt oder aufgehoben werden, erst von da an wirksam wird, wann es ihm vorgelegt worden ist. Ein motu proprio erteiltes Privilegium tritt erst mit seiner Aufnahme,[11]) ein nachgesuchtes mit seiner Ausfertigung in Rechtskraft. Vom Privilegium darf nur in der nach dem natürlichen und klaren Wortsinne gegebenen Auslegung Gebrauch gemacht werden;[12]) es darf jedoch nicht so ausgelegt werden, daß es unnütz wird oder dem Privilegierten nichts gewährt, ja, wenn es eine reine Gnade ohne Beeinträchtigung eines dritten enthält oder des öffentlichen Wohles wegen erlassen worden ist, muß es im weiteren Sinne genommen werden.[13]) Ein Privilegium erlischt, von den in ihm oder der Art seiner Erteilung liegenden Gründen abgesehen, durch Widerruf, der, wenn der Verleiher sich denselben vorbehalten hat oder das Privilegium eine reine Gunst enthält, ohne Grund, in allen anderen Fällen aber nur aus gerechten Gründen, wenn es das Wohl der Kirche verlangt, oder der Grund für die Erteilung desselben weggefallen ist, oder der Berechtigte damit Mißbrauch getrieben hat, vorgenommen werden kann; ferner durch ausdrückliche Verzichtleistung, sofern der Privilegierte hierzu berechtigt ist.[14]) Bloßer Nichtgebrauch ist keine Erlöschungsart der Privilegien; wohl aber können sie insoweit durch Verjährung untergehen, als die aus ihnen entspringenden Rechte Gegenstand der Verjährung sein können. Bildet dieses Recht ein privilegium negativum, so geht es unter durch Ersitzung des Rechts

[10]) c. 1 de constit. in VI^{to} I. 2.

[11]) Eine Ausnahme machen nur die Standesprivilegien, weil auf diese nicht verzichtet werden kann.

[12]) c. 7. X. de privil. V. 33. In diesem Sinne ist der Satz „privilegia sunt stricte interpretanda“ zu verstehen.

[13]) Reiffenstuel l. c. Vol. I, pag. 237 sq.

[14]) Das ist nicht der Fall bei Standesprivilegien, bei einem mit anderen gemeinschaftlichen Privilegium ohne deren Einwilligung, oder wenn die Verzichtleistung zum Nachteil der Kirche oder eines dritten gereichen würde. Reiffenstuel l. c. Vol. VI, pag. 530 sq.

Digitized by Google

in der Person dessen, dem gegenüber das Privilegium eine Freiheit gewährt; ist das Privilegium ein affirmatives, so geht das Recht daraus verloren durch extinktive Verjährung in der Person dessen, der durch das Privilegium verpflichtet wurde. Die Erfordernisse der Verjährung sind hier ganz dieselben, wie bei den Rechten derselben Art überhaupt.[15])

Die partikulären Gewohnheiten können sich nur unter denselben Voraussetzungen, welche wir beim Gewohnheitsrechte im allgemeinen angegeben haben, geltend machen.[16]) Sie müssen aber dem Richter, der außerhalb des betreffenden Kreises steht und von dem man also nicht fordern kann, daß er die Gewohnheiten eines fremden Bezirkes kenne, bewiesen werden. Für die Geltung der Observanz, welche als ein stillschweigendes Statut der Korporation erscheint, ist eine längere Zeitdauer nicht erforderlich, sondern es genügt selbst ein einziger Akt, der mit Notwendigkeit ein solches Statut annehmen läßt, vorausgesetzt, daß die Korporation hierfür kompetent und die stillschweigende Zustimmung des betreffenden Kirchenobern in jenen Fällen, wo dessen Konsens erfordert wird, vorhanden ist.[17])

---

[15]) Schulte a. a. O., S. 175. Cf. S. C. C. vom 26. März 1870 in Act. s. Sedis Vol. V, p. 592.

[16]) S. Geigel, Kirchliches Gewohnheitsrecht, insbes. links des Rheins, Straßb. 1894.

[17]) Schulte a. a. O., S. 260.

Digitized by Google

I. Teil.

Verfassung der Kirche.

I. Abschnitt.

Der Klerikalstand.

I. Die Ordination.*)

§ 63. Die Tonsur.**)

Der Ordination hat die Tonsur voranzugehen. Die Sitte, das Haupt kahl zu scheren, ging von den Mönchen auf den Klerus der orientalischen Kirche über, und man nannte diese Rasur des Hauptes die tonsura s. Pauli[1]) im Gegensatze zur tonsura s. Petri, welche sich seit dem fünften Jahrhunderte beim abendländischen Klerus ausbildete und bei der das Haupthaar in großem Umkreise um den Scheitel so abgeschoren wurde, daß nur ein Kranz von Haaren stehen blieb, daher sie auch schlecht-

*) Gaspari Petr., Tractatus canonicus de sacra ordinatione, Voll. II, Par. 1893, 8°.

**) Ziegler C., De tonsura clericorum, Vitemb. 1781; Thomassin., vet. et nov. Eccl. disciplina (ed. Venet. 1773) T. I, pag. 193 sq.; Binterim Ant. Jos., Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche (Mainz) 1825, Bd. I., Tl. I., S. 262 f.; Phillips, Kirchenrecht, Bd. I., S. 285 f.; Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. I., S. 104 f.

[1]) Da dieser Apostel im Tempel zu Jerusalem als Nasiräer mit kahlem Haupte erschien. Apgesch. 21. Kap. 24, 26. V.

Digitized by Google

hin corona hieß.[2]) Diese corona wurde dann seit dem sechzehnten Jahrhundert bei den Weltgeistlichen immer mehr verkleinert und hat jetzt nur mehr die Gestalt eines kleinen Kreises am Scheitel.

In älterer Zeit wurde die Tonsur unmittelbar vor der Ordination erteilt.[3]) Erst der Gebrauch, die für den geistlichen Stand bestimmten Knaben gleich bei ihrer Aufnahme zu tonsurieren, führte dazu, daß die Tonsur von der Ordination getrennt wurde, und sie bewirkte nun die Aufnahme in den geistlichen Stand[4]) und verlieh die Vorrechte desselben. Das hatte jedoch zur Folge, daß sich viele bloß dieser Vorrechte wegen die Tonsur geben ließen, später aber wieder einen anderen weltlichen Beruf ergriffen. Man verbot daher solchen, die Tonsur zu tragen, und entzog ihnen die Privilegien des geistlichen Standes.[5]) Das Konzil von Trient aber verordnete, daß nur denen, welche bereits gefirmt, in den Glaubenswahrheiten, im Lesen und Schreiben hinlänglich unterrichtet sind und sichere Hoffnung geben, daß sie im geistlichen Stande verharren würden, die Tonsur erteilt werden dürfe.[6]) Wer zur Erteilung der ordines minores berechtigt ist, kann auch die Tonsur erteilen, und dieselbe verleiht den character clericalis, selbst wenn sie von ihm rechtswidrig erteilt worden sein sollte.

§ 64. Das Weihesakrament.*)

Die Mitteilung der Vollmachten des göttlichen Priestertums geschieht durch einen eigenen, sakramentalen Akt, Ordination

---

[2]) Nach der Tradition soll der heilige Petrus von seinen ungläubigen Zuhörern zur Verhöhnung also geschoren worden sein.

[3]) Morini, Comment. hist. et dogm. de sacr. eccl. ordinat. P. III, exerc. 15, c. 3.

[4]) c. 11. X. de aet. et qual. I., 14: „per primam tonsuram juxta formam ecclesiae datam clericalis ordo confertur." Daß der Ausdruck „ordo" hier nicht im Sinne einer Weihe zu nehmen sei, ergiebt sich sowohl aus dem Ritus der Erteilung der Tonsur (V. Pontificale rom. P. I., sub tit. De clerico faciendo) als aus dem Konzil von Trient, welches die Tonsur ausdrücklich von den Weihen unterscheidet (c. 2 de ref. Sess. XIV., c. 2 et 6 de ref. Sess. XXIII).

[5]) c. 27 X. de privil. V. 33.

[6]) c. 4 de ref. Sess. XXIII.

*) Mayr Chr., Ordinis hierarchici descensus et ascensus a ge-

Digitized by Google

(griechisch: χειροτονία, Handauflegung) genannt. Wie nun der Ausdruck „ordinatio“ im kanonischen Recht auch noch in einer anderen Bedeutung, in der einer Anstellung auf ein bestimmtes Kirchenamt, vorkommt,[1]) so wird auch der Ausdruck „ordo“ sowohl für eine sakramentale Weihe, wie für einen bestimmten Rang der kirchlichen Hierarchie gebraucht, und je nachdem werden bald mehr, bald weniger Stufen (ordines) gezählt. Beim Weihesakrament (sacramentum ordinis) unterscheidet man nun sieben Weihestufen,[2]) nämlich drei höhere (ordines majores), Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat,[3]) und vier niedere Weihen (ordines minores), Akolythat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat. Diese Zählung ist mit Rücksicht auf das Priestertum überhaupt gemacht, welches den Bischof in sich begreift;[4]) denn in dieser Beziehung besteht zwischen dem Bischofe und dem Presbyter kein wesentlicher, sondern nur ein gradueller Unterschied. Der Bischof ist mehr als der Priester,[5]) er erhält bei seiner Konsekration die Fülle der priesterlichen Gnade, aber die bischöfliche Konsekration setzt zu ihrem gültigen Empfange den Presbyterat voraus.[6]) Von diesem Standpunkte aus erscheint die Bischofsweihe nur als complementum sacramenti ordinis; jedoch darf damit nicht geleugnet werden, daß die bischöfliche Konsekration ein sakramentaler Akt sei.[7]) Ebenso muß nach dem

---

nere ad species, a tonsura ad episcopatum, Salisb. 1726; Dietz, Die heiligen Weihen, Würzb. 1826; Molinari, J. F., Praelectiones de ordinis sacramento, Aug. Taurin. 1865—1866; Phillips, Kirchenr. Bd. I., S. 259 f.; Hinschius P. a. a. O., S. 1 ff.

[1]) c. 17 de praeb. in VI^{to} III. 4.

[2]) Conc. Trid. cap. 2. Sess. XXIII.

[3]) Der Subdiakonat gehörte früher, wie noch jetzt in der orientalischen Kirche, zu den niederen Weihen, wurde aber in der abendländischen Kirche seit dem zwölften Jahrhundert den höheren Weihen beigezählt (c. 9 X de aet. et qual. I., 14).

[4]) Cap. 4, Sess. XXIII, Conc. Trid.

[5]) Can. 7, Sess. XXIII, Conc. Trid.

[6]) Constit. Bened. XIV. „In postremo“ vom 20. Okt. 1756, §§ 10 bis 12. Dagegen Gaspari, De la nature de l'épiscopat, in der Zeitschrift „Le canoniste contemporain“, H. 19, S. 65.

[7]) Furtner Ernst, Das Verhältnis der Bischofsweihe zum heiligen Sakramente des Ordo, München 1861; Kurz Ant., Der Episkopat, der höchste vom Presbyterate verschiedene Ordo, Wien 1877; Schulte-Plaßmann, Der Episkopat ein vom Presbyterat verschiedener und sakramen-

Digitized by Google

kanonischen Rechte sämtlichen sieben Weihen ein sakramentaler Charakter zuerkannt werden;[8]) deshalb aber haben wir nicht sieben oder acht, sondern nur Ein Sakrament des Ordo,[9]) welches wegen des unauslöschlichen Charakters, den es eindrückt, nur Einmal empfangen werden kann.[10])

Die mit den niederen Weihen verbundenen Kirchendienste werden jetzt gewöhnlich von Laien versehen, obschon das Konzil von Trient[11]) nachdrücklichst den Wunsch aussprach und den Bischöfen ans Herz legte, jene Dienste soviel als möglich nur wieder durch geweihte Personen verrichten zu lassen. Diese vom Konzil mißbilligte Praxis hatte wohl ihren Grund darin, daß die Minoristen[12]) durch die ihnen gestattete Ehe mehr mit der Welt in Verbindung blieben und hierdurch in Bezug auf die von ihnen zu verrichtenden Dienste die strenge Ausschließung der Laien fortfiel.

§ 65. Der Spender des Weihesakraments.*)

Jeder, der die bischöfliche Weihe gültig empfangen hat, kann das Weihesakrament dem, der hierfür empfänglich ist, gültig spenden, und es sind daher die von häretischen, schismatischen, mit kirchlichen Censuren belegten, deponierten und resignierten Bischöfen unter Vornahme der hierfür notwendigen

---

taler Ordo oder die Bischofsweihe ein Sakrament, Paderborn 1883; Defrance, De la consecration episcopale, Par. 1892.

[8]) Bulla Eugenii IV. „Exsultate Deo“ vom Jahre 1439. Da diese Bulle hierüber keine kathedratische Entscheidung giebt, so ist diese Frage dogmatisch noch unentschieden.

[9]) Was die sämtlichen Weihen zu Einem Sakramente einigt, ist ihr Zweck (finis sacramenti), der darin besteht, den Ordinanden in eine enterntere oder nähere Beziehung zum Opfer des Altars zu bringen.

[10]) Can. 9, Sess. VII, Conc. Trid. Wohl aber kann die Weihe bei einem Zweifel, ob sie gültig gespendet oder empfangen worden ist, bedingungsweise wiederholt werden. S. hierüber die Entscheidungen der Congr. Conc. Trid. in Richters und Schultes Ausgabe der Trienterbeschlüsse p. 171 sq.

[11]) c. 17 de ref. Sess. XXIII.

[12]) Die Minoristen werden in den Quellen mit dem Ausdrucke „clerici“ bezeichnet, z. B. c. 5, 7. X de cler. conjug. III. 3; c. un. de vit. et honest. cleric. in VI^{to} III. 1.

*) Phillips, Kirchenr., Bd. I., S. 333 f.; Hinschius a. a. O., S. 80 f.

Digitized by Google

Handlungen erteilten Ordinationen gültig, wenngleich unerlaubt.[1])

Um erlaubt zu ordinieren, muß man hierzu berechtigt sein. Das Recht zur Ordination hat nun ohne alle Beschränkung der Papst. Der Bischof hat das Recht, zu ordinieren 1) alle diejenigen, welche in seiner Diöcese oder in einem exemten Bezirke, der innerhalb der Diöcesangrenzen oder nächst denselben liegt, ihr Domizil haben;[2]) 2) diejenigen, deren Eltern zur Zeit, als die Ordinanden geboren wurden, in der Diöcese oder einem solchen exemten Bezirke ihr Domizil hatten, die Ordinanden mögen daselbst oder anderswo geboren sein; 3) die, welche ein dem Bischofe unterstehendes und an und für sich zum standesgemäßen Unterhalt hinreichendes Beneficium wirklich besitzen;[3]) 4) endlich die, welche seit drei Jahren ununterbrochen fort in einem Dienstverhältnis zum Bischof gestanden und auf seine Kosten gelebt haben;[4]) jedoch ist der Bischof verpflichtet, einem

---

[1]) Der Ausdruck „ordinationes irritas", der für solche Ordinationen im c. 5 C. IX, q. 1 und c. 1 X. de schismat. V. 8. gebraucht wird, ist nur von der Ungültigkeit der Weihen in rechtlicher Beziehung, nicht aber in sakramentaler Beziehung zu verstehen. — Diejenigen, welche sich wissentlich von einem namentlich für exkommuniziert, suspendiert oder interdiziert erklärten oder von einem notorisch häretischen oder schismatischen Bischofe weihen lassen, sind von dem so empfangenen Ordo ipso jure suspendiert, und diese Suspension ist dem Papste reserviert (Constit. Pii IX. „Apostolicae sedis" vom 12. Oktober 1869); aber auch diejenigen, welche sich bona fide von einem solchen Bischofe weihen lassen, können den so empfangenen Ordo vor erhaltener Dispensation nicht ausüben.

[2]) Der animus perpetuo manendi, der zum domicilium verum gehört, muß sicher und gewiß vorhanden sein und daher eventuell faktisch und eidlich bewiesen werden. Constit. Innoc. XII. „Speculatores domus Israel" d. 4. Nov. 1694, § 11.; cf. S. C. C. 7. Julii 1883 in Act. s. Sed., V. XVI, p. 261.

[3]) Da auch durch ein beneficium manuale ein Kleriker Untergebener des Bischofs wird, in dessen Diöcese das Beneficium liegt, so genügt ein solches, wenn es nur zum standesgemäßen Unterhalt des Beneficiaten hinreichend ist (Acta s. Sedis Vol. VI., App. X, p. 498 sq.).

[4]) Es ist nicht notwendig, daß der Ordinand auch im Hause des Bischofs gewohnt, noch daß der Bischof schon beim Beginne des dreijährigen Zeitraumes die Bischofswürde gehabt habe. — Den Titularbischöfen ist es aber vom Tridentinum ausdrücklich untersagt, den zu ihrer Hausdienerschaft Gehörigen eine Weihe oder auch nur die Tonsur zu erteilen (c. 2 de ref. Sess. XIV. Trid.).

Digitized by Google

solchen Ordinierten innerhalb Monatsfrist ein für seinen Unterhalt hinreichendes Beneficium zu geben. Wegen dieser vierfachen Kompetenz (ex ratione domicilii, originis, beneficii et familiaritatis) wird der Bischof episcopus proprius des Ordinanden genannt.[5]) Außerdem kann der Bischof einen fremden Theologie-Kandidaten ordinieren, wenn derselbe aus seiner Diöcese für immer entlassen und ebenso für immer in die Diöcese des Ordinators aufgenommen worden ist.[6])

Hat jemand mehr als einen episcopus proprius, so kann er sich bei den Weihen einen Wechsel erlauben;[7]) nur wer vom Papste oder dessen Stellvertreter eine Weihe erhalten, darf ohne päpstliche Erlaubnis vom episcopus proprius nicht weiter ordiniert werden.[8]) Ist der episcopus proprius wegen unbefugter Ausübung der Ordination suspendiert und diese Suspension offenkundig, dann dürfen Kleriker von einem benachbarten Bischofe die Weihen, nicht aber Laien die Tonsur empfangen.[9])

Derjenige, welcher vom episcopus beneficii oder familiaritatis ordiniert werden will, hat literae testimoniales[10]) vom

---

[5]) c. 3 de temp. ordinat. in VI^{to} I. 9; c. 8, 9 et 10 de ref. Sess. XXIII. Trid.; Constit. Innocent. XII. „Speculatores domus Israel" v. 4. November 1694.

[6]) Die Entlassung aus der Diöcese darf nur aus gerechten Gründen und nur dann erteilt werden, wenn ein anderer Bischof den Kandidaten aufzunehmen erklärt hat. Die Aufnahme muß schriftlich und absolut für immer geschehen, wie auch der Aufzunehmende sich eidlich verpflichten muß, in der nunmehrigen Diöcese zu verbleiben. Auch die Entlassung muß schriftlich und für immer geschehen und dem Entlassenen müssen literae testimoniales ausgestellt werden. Auch muß die Aufnahme für die Diöcese notwendig oder doch nützlich sein. Decretum S. Congr. Concilii d. 20. Jul. 1898.

[7]) Resol. C. C. Trid. 27. Febr. 1666, 13. Nov. 1717 et 26. Jan. 1732 (Richters Trident. p. 186 sq.); dummodo non in fraudem fiat.

[8]) Constit. Bened. XIV. „In postremo" vom 20. Oktober 1756.

[9]) c. 2 de temp. ordinat. in VI^{to} I. 9.

[10]) Die literae testimoniales sind ein Zeugnis über den Lebenswandel des Ordinanden und das Abhandensein kanonischer Hindernisse und müssen gratis erteilt werden; nur die Erhebung einer Schreibgebühr ist erlaubt (c. 1 de ref. Sess. XXI. Trid.). Nach Entscheidungen der Congregatio Concilii vom 25. Mai und 7. Juli 1883 scheint es übrigens zu genügen, wenn dem Ordinator nur überhaupt Sittlichkeitszeugnisse von der geistlichen Behörde oder vom Pfarrer des Weihkandidaten über das Verhalten des Ordinanden am früheren Orte vorgelegt werden, nicht specielle literae

Digitized by Google

episcopus originis und auch vom episcopus domicilii (wenn er einen eigenen haben sollte) beizubringen und darf ohne solche nicht ordiniert werden. Hat der Weihkandidat seit seinem siebenten Lebensjahre längere Zeit außerhalb der Diöcese des episcopus domicilii oder originis gelebt, so daß er sich ein kanonisches Hindernis zuziehen konnte, dann darf er gleichfalls nur mit literae testimoniales vom Bischofe des Ortes, wo er sich aufgehalten, ordiniert werden;[11]) auch jene Kandidaten, die auf einer auswärtigen Anstalt ihre Studien gemacht oder in irgend einer Stellung sechs Monate außerhalb der Diöcese zugebracht haben, bedürfen der literae testimoniales.[12]) Auch der, welcher sich wegen eines erhaltenen päpstlichen Reskripts von einem anderen als dem episcopus proprius weihen lassen darf, muß literae testimoniales seines episcopus proprius an den ordinierenden Bischof beibringen;[13]) denn sonst kann ihn der Ordinarius im Falle befundener Untüchtigkeit von der Ausübung der empfangenen Weihen auf eine Zeit lang suspendieren.[14])

Ist der Bischof durch Krankheit oder sonst zu weihen verhindert, dann kann er seine Weihkandidaten einem anderen Bischofe zur Ordination überweisen, jedoch müssen dieselben von

testimoniales für die Ordination. Und die österreichischen Bischöfe erhielten durch Dekret der Congregatio s. Officii vom 27. April 1888 die Erlaubnis, in einem schwierigen Falle, wo literae testimoniales nicht zu erhalten sind, ohne solche ordinieren zu dürfen, wenn nur auf andere Weise die Tauglichkeit des Ordinanden mit moralischer Gewißheit feststeht.

[11]) Constit. Innoc. XII. „Speculatores domus Israel" §§ 3—6; Declar. C. C. Trid. 12. Febr. 1718, 27. Apr. 1720, 8. Febr. 1721, 7. Febr. 1733 (Richters Trident., p. 187 sq.). Hat ein Ordinand schon Weihen empfangen, dann bedarf er für neue Weihen literae testimoniales nur von jenen Ordinarien, in deren Diöcesen er sich nach dem zuletzt empfangenen Ordo aufgehalten (S. C. C. d. 13. Mai. 1899).

[12]) Santi Fr., Praelectiones jur. can., Lib. I., p. 149 sq. Bei einem Aufenthalte von über drei Monaten in einer auswärtigen Diöcese sind literae testimoniales nur für jene Weihkandidaten notwendig, welche dem Militär angehörten, und wenn diese literae kein volles Zeugnis geben, so hat der Ordinarius vom Apost. Stuhle die Fakultät zu erbitten, dem Weihkandidaten darüber, daß er sich während dieser Zeit kein Weihehindernis zugezogen, das juramentum suppletorium abnehmen zu dürfen (S. C. Inquis. d. 26. Jan. 1895 et 12. Mart. 1896).

[13]) Van-Espen, Jus eccl. univ. (Col. Agripp. 1748) P. II, tit. IX, cap. 2, nr. 35.

[14]) c. 3 de ref. Sess. XIV. Trid.

Digitized by Google

ihm bereits examiniert und für tüchtig befunden worden sein.[15]) Die Ordinationsüberweisung hat immer ausdrücklich und, wenn sie an einen Abwesenden gerichtet ist, mittels eines eigenen Schreibens (literae dimissoriae) zu geschehen.[16]) In diesen Dimissorien muß dem Weihkandidaten ein Zeugnis seiner persönlichen Tüchtigkeit ausgestellt[17]) und, wenn sie nicht auf einen bestimmten Bischof lauten, sondern ganz allgemein gefaßt sind, so daß sich der Kandidat nach Belieben einen Bischof wählen kann (facultates de promovendo a quocunque), die Überweisungsursache angegeben werden.[18]) Der Generalvikar kann nur dann, wenn er ein Specialmandat hat oder der Bischof längere Zeit abwesend ist, Dimissorien erteilen.[19]) Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles darf das Kapitel, resp. der Kapitularvikar, erst nach zwölfmonatlicher Sedisvakanz Dimissorien ausstellen, innerhalb dieser Zeit aber nur für solche, welche wegen eines bereits erhaltenen oder infolge einer Präsentation zu gewärtigenden Benefiziums zum Empfange der Weihen gedrängt werden.[20])

Exemte Äbte und Prälaten können Weltklerikern ihres Bezirkes keine Dimissorien erteilen, wenn sie nicht hierfür nach dem Tridentinum ein päpstliches Privilegium erhalten haben.[21]) Die Ordensobern haben ihre Regularen zur Ordination an den

[15]) c. 3. et 8. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[16]) c. 2. de ref. Sess. XIV. Trid. — Die literae dimissoriae, welche, wie die literae testimoniales, gratis ausgestellt werden müssen (c. 1. de ref. Sess. XXI. Trid.), werden auch literae reverendae (c. 10. de ref. Sess. VII. Trid.) und literae commendatitiae (c. 3. de ref. Sess. VII. Trid.) genannt. Unter den letzteren versteht man aber heutzutage Empfehlungsschreiben, welche reisenden Geistlichen an auswärtige Prälaten erteilt werden.

[17]) c. 8. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[18]) c. 11. de ref. Sess. VII. Trid.

[19]) c. 3. de temp. ordinat. in VI^{to} I. 9.

[20]) c. 10. de ref. Sess. VII. Trid. Wenn das Kapitel dagegen handelt, verfällt es dem Interdikte, und die auf solche Weise eine höhere Weihe erhalten haben, sind von der Ausübung der Weihe ipso jure suspendiert, bis sie der künftige Bischof absolviert. Vgl. Seitz, vom Rechte des Domkapitels, während der Sedisvakanz weihen zu lassen, Amberg 1833.

[21]) c. 10. de ref. Sess. XXIII. Trid. Wenn sie solche Dimissorien ausstellen, sind sie auf ein Jahr von Amt und Pfründe ipso jure suspendiert, und die mit solchen Dimissorien eine höhere Weihe empfangen haben, sind von der Ausübung derselben ipso jure suspendiert, bis sie ihr Ordinarius absolviert.

Digitized by Google

Bischof, in dessen Diöcese das Kloster, wohin die betreffenden Regularen gehören, gelegen ist, und bei einem exemten Kloster an den benachbarten Bischof mittels Dimissorien (Obedientialschreiben) zu weisen, und nur wenn der Diöcesanbischof abwesend ist oder zur gewöhnlich festgesetzten Zeit keine Ordination vornimmt, können sie ihren Regularen, wenn dieselben vom apostolischen Stuhle das Privilegium haben, außer den festgesetzten Zeiten ordiniert zu werden,[22]) Dimissorien an irgend einen anderen Bischof ausstellen, jedoch dürfen sie die Ausstellung derselben nicht absichtlich bis zu einer solchen Verhinderung verschoben haben, und müssen diesen Dimissorien ein Attest des Generalvikars oder Kanzlers oder Sekretärs des Bischofs beilegen, welches bezeugt, daß der Bischof abwesend sei oder vor dem nächsten gesetzlichen Zeitpunkte keine Ordination vornehmen werde.[23])

Bischöfe, welche einen fremden Diöcesanen auch unter dem Vorwande eines sogleich zu verleihenden oder bereits verliehenen, aber keineswegs hinreichenden Benefiziums ohne Dimissorien seines Bischofs ordinieren, oder auch einem eigenen Diöcesanen, der sich anderswo so lange Zeit aufgehalten hat, daß er sich ein kanonisches Hindernis daselbst zuziehen konnte, ohne literae testimoniales des Bischofs jenes Ortes die Weihen erteilen, sind von der Erteilung der Weihen auf ein Jahr lang ipso jure suspendiert, und diese Suspension ist dem Papste reserviert.[24]) Der Titularbischof dagegen, der einem Kandidaten ohne Dimis-

---

[22]) S. C. C. 18. Aug. 1888.

[23]) Decret. Congr. Conc. Trid. de mandato Clement. VIII. vom 15. März 1596, et Decret. ejusd. congr. 24. Aug. 1619; Constit. Bened. XIV. „Impositi nobis“ vom 27. Februar 1747. Diese Vorschriften gelten aber für diejenigen Orden nicht, welche nach dem Tridentinum ein päpstliches Privilegium, ihre Mitglieder von jedem Bischofe weihen zu lassen, erhalten haben (siehe hierüber Ferraris, Prompt. biblioth. can. (ed. Migne) T. V. col. 1714 sq. et Acta s. Sedis (ed. Avanzini) Vol. VI. p. 484 sqq.). Solchen, welche erst die jetzt vorgeschriebene einfache Profeß abgelegt haben, können die Ordensoberen Dimissorien bloß für die Tonsur und niederen Weihen ausstellen (S. C. super statu regul. d. 12. Jun. 1858). Die weiteren Bestimmungen bezüglich des Empfanges der höheren Weihen von seiten der Mitglieder von Orden und klösterlichen Instituten siehe § 67, Anmerk. 13.

[24]) Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869.

Digitized by Google

sorien seines Ordinarius die Weihen oder auch nur die Tonsur erteilt, ist von der Ausübung der Pontifikalien auf ein Jahr ipso jure suspendiert.[25]) Die Weihkandidaten aber, welche sich ohne die erforderlichen Dimissorien oder literae testimoniales weihen lassen, sind von der Ausübung der so empfangenen Weihe bis zur Absolution von ihrem Ordinarius ipso jure suspendiert.[26])

Außer dem Bischof sind nur noch Kardinäle und Äbte unter gewissen Voraussetzungen zur Ordination berechtigt. Es haben nämlich Kardinäle, wenn sie bereits Presbyter sind, das Recht, den zum Dienste ihrer Kardinalskirche bestimmten Personen die Tonsur und die niederen Weihen in ihrer Kirche zu erteilen,[27]) können aber dieses Recht nur dem Cardinalis Vicarius Urbis (Generalvikar des Papstes) delegieren.[28]) Ebenso sind Äbte, wenn sie die Priesterweihe und die bischöfliche Abbatialbenediktion haben oder von der letzteren gesetzlich[29]) oder durch ein päpstliches Privilegium befreit sind, berechtigt, ihren Regularen, nicht aber Novizen,[30]) die Tonsur und die niederen Weihen zu erteilen,[31]) können jedoch dieses Recht nur dem Diöcesanbischof delegieren. Den Bischöfen und Prälaten ist es dagegen unter Suspension von der Erteilung der Weihen verboten, an Äbte zur Erteilung der Tonsur und ordines minores Dimissorien zu

---

[25]) c. 2. de ref. Sess. XIV. Trid.

[26]) c. 2. de ref. Sess. XIV. et c. 8. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[27]) Constit. Bened. XIV. „Ad audientiam" vom 15. Febr. 1753, § 16.

[28]) Constit. Alex. VII. „Apostolica sollicitudo" vom Jahre 1662.

[29]) Wenn nämlich der Abt den Bischof dreimal vergeblich um die Benediktion ersucht hat, dann hat er auch ohne Benediktion das ihm zustehende Ordinationsrecht (c. 1. X. de suppl. negl. prael. I. 10).

[30]) Denn c. 3. de privileg. in VI^{to} V. 7 ist in dieser Beziehung durch das Tridentinum (c. 10. de ref. Sess. XXIII.) abgeändert. Es muß daher ein Abt, um Nichtuntergebenen die Tonsur und niederen Weihen zu erteilen, nach dem Tridentinum ein päpstliches Privilegium hierfür erhalten haben.

[31]) Über die Bulle des P. Innocenz VIII. „Exposcit tuae devotionis" vom Jahre 1489, nach welcher dem General und den Äbten der vier Hauptklöster des Cistercienser-Ordens die Fakultät verliehen wird, sogar den Subdiakonat und Diakonat an ihre Untergebenen zu erteilen, siehe Panhölzl O. Cist. in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden, V. Jahrg., H. 2, S. 411 ff. und Analecta ecclesiastica V. IX. p. 311 sqq.

Digitized by Google

richten.[32]) Wenn ein Abt, der die bischöfliche Benediktion hat oder durch ein päpstliches Privilegium oder gesetzlich davon entbunden ist, die Tonsur und niederen Weihen an Nichtuntergebene, seien sie Regularen oder Weltliche erteilt, so ist die Ordination zwar gültig, aber unerlaubt; dagegen ist die von einem nicht benedizierten Abte ohne päpstliches Privilegium an Nichtuntergebene erteilte Tonsur und niedere Weihe sogar ungültig, und dasselbe ist auch bei einer von einem resignierten Abte vorgenommenen Ordination der Fall.[33])

Der Ordinator hat dem von ihm Ordinierten ein schriftliches Zeugnis über die erhaltene Ordination (sogenannte literae formatae) auszustellen,[34]) und wenn zur Ordination literae testimoniales erforderlich waren oder dieselbe ex ratione beneficii oder familiaritatis erfolgte, so muß der literae testimoniales, der hinreichenden Einkünfte des Benefiziums und der Familiarität im Ordinationsscheine ausdrücklich Erwähnung geschehen.[35])

§ 66. Empfänger des Weihesakraments.*)

Unfähig dieses Sakrament zu empfangen sind: 1) die Ungetauften;[1]) 2) weibliche Personen;[2]) 3) Hermaphroditen oder

[32]) Declar. Congr. Concil. Trid. 13. Nov. 1641, v. Papste Urban VIII. am 17. Januar 1643 approbiert (Ferraris l. c. T. I. col. 41).

[33]) Die Entscheidungen der Congreg. Conc. Trid. hierüber siehe in Richters Tridentinum p. 199. In dem Privilegium, wie Äbte die bischöfliche Benediktion zu erhalten und Mitra und Stab zu gebrauchen, liegt aber nicht die Befugnis, die Tonsur und niederen Weihen zu erteilen (S. C. C. 17. Sept. 1746), und es wäre daher die von einem solchen Prälaten erteilte Tonsur und niedere Weihe nicht bloß unerlaubt, sondern sogar ungültig (S. C. C. 8. April 1859 in Act. s. Sed. Vol. II., p. 340).

[34]) c. 2. X. de cler. peregr. I. 22.

[35]) Constit. Innoc. XII. „Speculatores domus Israel" §§ 3—6.

*) Seitz, Von dem geistlichen Stande, Kap. III. und IV, in dessen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. I., H. III., S. 65 ff., Bd. II., H. II., S. 206 ff.; Phillips Kirchenrecht, Bd. 1, S. 431 ff.; Hinschius a. a. O., S. 7 ff.; Fr. E. a Boenninghausen, Tractatus juridico-canonicus de irregularitatibus, Fasc. III. Monast. 1863—1866; De irregularitatibus in Analectis eccles. Vol. VIII (1900) p. 222 sqq.

[1]) c. 1. et 3. X. de presbyt. non baptiz. III. 43. Der status ecclesiasticus clericalis setzt zu seiner Erlangung den status ecclesiasticus laicalis, die Aufnahme in die Kirche, voraus.

[2]) c. 19. D. 32; c. 1. X de cohabit. cleric. III. 2; c. 10. X. de poe-

Digitized by Google

Zwitter, wenn nicht das männliche Geschlecht entschieden vorherrscht;[3]) 4) die, welche der Ordination absolut widerstreben.[4]) Alle übrigen Personen können die Weihen gültig empfangen, damit sie aber auch erlaubt ordiniert werden, müssen sie nicht bloß von jeder schweren Sünde frei sein, sondern sie dürfen auch keinen Defekt an sich haben, wodurch sie rechtlich von der Ordination ausgeschlossen werden. Im letzteren Falle nennt man die Betreffenden irregulär. Unter Irregularität versteht man nämlich ein rechtlich bestehendes Weihehindernis, welches die Ausübung einer bereits erlangten Weihe, sowie den Empfang einer weiteren Weihe unerlaubt macht.[5]) In Ansehung ihres Umfanges ist die Irregularität entweder eine gänzliche (totalis) oder eine teilweise (partialis), je nachdem sie den Empfang und die Ausübung jeder Weihe oder nur der einen oder anderen Weihe unerlaubt macht oder vielleicht gar nur eine Untauglichkeit für einzelne Weiheverrichtungen nach sich zieht; in Rücksicht auf die Dauer unterscheidet man eine immerwährende (perpetua), nur durch Dispens zu hebende Irregularität und eine zeitliche (temporalis), welche mit der Zeit oder bei veränderten Umständen von selber wegfällt; sieht man endlich auf den Grund der Irregularität, so besteht sie entweder in einem Defekte, der an und für sich schon, mag er verschuldet oder unverschuldet entstanden sein, geeignet ist, um gesetzlich für ein Weihehindernis erklärt zu werden (irregularitas ex defectu), oder sie setzt notwendig ein bestimmtes Verbrechen desjenigen voraus, der irre-

---

nitent. et remiss. V. 38. Die Ordination der Diakonissen war keine sakramentale Weihe (V. Pankowski Arc. J. Chr., De Diaconissis, Ratisb. 1866, p. 31 sqq.).

[3]) Jedoch kann auch in diesem Falle der Hermaphrodit nur mit päpstlicher Dispens ordiniert werden (Ferraris l. c., T. IV., col. 203).

[4]) c. 3. X. de baptism. III. 42. Die erzwungene Ordination ist dagegen gültig. Wenn einer die Intention, das sacramentum ordinis zu empfangen, nicht hat, so ist er nicht ordiniert; zweifelt nun einer, ob er diese Intention gehabt hat, so ist er bedingt wieder zu ordinieren (S. C. Inquis. d. 28. Nov. 1900).

[5]) Wenngleich nun die Irregularität in ihrer Wirkung mit der „suspensio ab ordine“ übereinkömmt, so ist sie doch keineswegs eine Censur und sie kann auch nicht als eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes aufgefaßt werden, da sie immer ipso facto eintritt und nicht einmal ignorantia juris invincibilis davon entschuldigt.

Digitized by Google

gulär sein soll (irregularitas ex delicto).[6]) Alle Irregularitäten beruhen auf dem gemeinen kirchlichen Rechte und können durch Partikularrecht, sowie durch Analogien[7]) nicht vermehrt werden. Bei einem dubium juris und in der Regel auch bei einem dubium facti tritt keine Irregularität ein.[8])

A. Irregularitäten ex defectu.

a) defectus corporis.

Ein körperliches Gebrechen macht irregulär, wenn der damit Behaftete entweder absolut untauglich ist zu den mit den Weihen verbundenen Verrichtungen oder die heiligen Handlungen nicht dem Ritus gemäß und mit Sicherheit oder auch nicht ohne Anstoß und Ärgernis verrichten kann, was letzteres der Bischof zu beurteilen hat.[1]) Wird der Mangel eines nötigen Gliedes durch ein künstliches Glied beseitigt, so fällt deshalb die Irregularität nicht weg. Ist ein Laie mit einem körperlichen Gebrechen behaftet, das ihn nur für priesterliche Funktionen untauglich macht, so kann er dessenungeachtet nicht die übrigen Weihen erhalten, wenngleich er ihre Funktionen vornehmen könnte, weil alle übrigen Weihen sich auf das Priestertum beziehen, also in dem Ordinanden die Tauglichkeit zum Pres-

[6]) Diese Unterscheidung fußt auf c. 14. X. de purg. can. V. 34.

[7]) c. 15. de R. J. in VI^{to}.

[8]) c. 18. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in dubio facti beim homicidium zu machen. Hier hat man nämlich zu unterscheiden, ob einer zweifelt über die Wirklichkeit seiner Handlung, das Vorhandensein eines Menschenmordes, oder ob einer bloß zweifelt über die mögliche Folge seiner Handlung, die Verursachung des Todes eines Menschen. Im ersteren Falle kann von einer Irregularität nicht die Rede sein, im zweiten Falle aber tritt sie ein (c. 12, 18, 24. X. de homicidio V. 12.). Hierüber handelt Seitz A., Zur Interpretation der c. 12, 18, 24. X. de homic. V. 12, im Jahresberichte über das k. Lyceum zu Regensburg für das Studienjahr 1862/63, Stadtamhof 1863.

[1]) c. 2. X. de corpore vitiat. I. 20 und Decl. Congr. Conc. Trid. 12. Juli 1721. Von einzelnen auf den defectus corporis bezüglichen Fällen handeln die Dekretalen im I. Buche, 20. Titel und III. Buche, 6. Titel der Sammlung Gregors IX. Entscheidungen der Congregatio Concilii Tridentini hierüber bei Richter (Tridentinum p. 340 sq.), Boenninghausen (l. c. Fasc. III. p. 189 sqq.), Lingen et Reuss (causae selectae p. 17 sqq.) und Acta s. Sedis Vol. I, p. 89 sq., Vol. III, p. 528 sq., Vol. IV, p. 430, Vol. V, p. 561 et Vol. VII, p, 46 sq., 78 sq., 277 sq.

Digitized by Google

byterate voraussetzen. Dagegen kann ein bereits Ordinierter alle diejenigen Funktionen verrichten, woran ihn das körperliche Gebrechen, mit dem er behaftet ist, nicht hindert.[2])

b) defectus animi.

Unter diese Irregularität fallen alle diejenigen, welche den Vernunftgebrauch nicht haben, wie Blödsinnige und Wahnsinnige; ferners gehören hierher die Besessenen.[1]) Mondsüchtige sind nicht irregulär. Einem Kleriker, der seit einem Jahr von der Besessenheit befreit ist, kann der Bischof die Ausübung seiner Weihe gestatten, aber eine weitere Weihe kann er ohne Dispens nicht erhalten.[2])

c) defectus aetatis.

Papst Bonifaz VIII. verbot, einem Kinde, d. h. dem, der das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Tonsur zu erteilen,[1]) und nach dem Konzil von Trient können die niederen Weihen vor dem vierzehnten Lebensjahre erteilt werden.[2]) Zum Subdiakon darf niemand vor dem zweiundzwanzigsten, zum Diakon vor dem dreiundzwanzigsten und zum Presbyter vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre ordiniert werden,[3]) somit muß der Betreffende das vorgeschriebene Lebensjahr bereits angetreten haben. Bezüglich des Bischofs hat das Trienter Konzil auf die Konstitution Alexanders III. „Quum in cunctis“ verwiesen,[4]) welche fordert, daß der Bischof das dreißigste Lebensjahr vollendet haben müsse.[5])

---

[2]) c. 2. X. de clerico aegrot. III. 6.

[1]) c. 2—5. D. XXXIII.

[2]) c. 3. D. XXXIII. — Nach dem Vorgange der Glosse zu c. 3. und 5. D. XXXIII. subsummieren die Kanonisten unter die Besessenen auch die Epileptischen oder Fallsüchtigen. Cf. Boenninghausen l. c. Fasc. III. p. 200 sq.

[1]) c. 4. de temp. ord. in VI^{to} I. 9. Eine Ausnahme fand nur statt, wenn Eltern ihren Knaben schon im zartesten Alter zum Opfer des Herrn in ein Kloster gaben.

[2]) c. 6. de ref. Sess. XXIII. Trid. Da nun das Konzil bezüglich der niederen Weihen und der Tonsur kein bestimmtes Alter festgesetzt hat, so sind die etwa hierüber bestehenden Synodalstatuten oder Diöcesangewohnheiten zu beachten.

[3]) c. 12. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[4]) c. 1. de ref. Sess. VII. Trid.

[5]) c. 7. X. de elect. I. 6. Jedoch kömmt hier, wie beim siebenten

Digitized by Google

d) defectus scientiae et fidei.

Daß derjenige, welcher die zur Ausübung der Weihefunktionen erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, nicht ordiniert werden dürfe, begreift sich wohl von selbst, und darum schlossen auch die Kanones die inscii literarum, illiterati, ignorantes, rudes und imperiti vom Empfange der Weihe aus.[1]) Das Maß der für die einzelnen Weihen notwendigen Kenntnisse wird vom Konzil von Trient nur ganz allgemein bestimmt,[2]) und es bleibt somit dem Bischofe überlassen, die erforderliche wissenschaftliche Bildung für die Weihkandidaten durch besondere Vorschriften zu regeln. Ein durch akademische Zeugnisse beglaubigte theologische Bildung wird nur vom Bischof gefordert.[3])

Wegen Mangel an Glaubensstärke sind irregulär 1) die Neophyten, d. h. erwachsene und erst vor kurzem getaufte Juden, Mohammedaner oder Heiden;[4]) 2) die sogenannten Clinici, d. h. diejenigen, welche sich nur auf Veranlassung einer schweren Krankheit taufen ließen;[5]) 3) die noch nicht Gefirmten.[6]) Ist

---

Lebensjahre bezüglich der Tonsur, die römische Rechtsregel „Dies coeptus pro completo habetur" zur Anwendung, so daß es genügt, wenn nur der letzte Tag des dreißigsten (bei der Tonsur des siebenten) Lebensjahres begonnen hat (cf. c. 10. X. de despons. impub. IV. 2.).

[1]) c. 10. D. XXXIV, c. 1. D. XXXVI, c. 5. D. LI. c. 8. D. LXI.

[2]) Während für die Tonsur schon Lesen und Schreiben genügt, wird für die niederen Weihen noch Kenntnis der lateinischen Sprache, für den Subdiakonat und Diakonat Unterricht in den Wissenschaften und in dem, was zur Ausübung des Ordo gehört, gefordert, der Presbyter aber soll imstande sein, das Volk zu belehren, und die heiligen Sakramente zu verwalten verstehen (c. 4, 11, 13, 14. de ref. Sess. XXIII. Trid.). Bezüglich der Mönche wurde durch Dekret der Congr. Episc. et Reg. v. 4. Nov. 1892 bestimmt, daß sowohl einfache wie feierliche Professen für den Subdiakonat ein einjähriges, für den Diakonat ein zweijähriges und für den Presbyterat ein dreijähriges theologisches Studium nachzuweisen haben.

[3]) c. 2. de ref. Sess. XXII. Trid.

[4]) Nach apostolischer Vorschrift (1. Tim. 3. K.; c. 1. D. XLVIII.). Obschon diese Irregularität nach den Kanones nur auf den Episkopat, Presbyterat und Diakonat geht, so wurde sie doch durch die Praxis auf sämtliche Weihen und selbst die Tonsur ausgedehnt (Boenninghausen l. c., p. 141. not. 3.). Wie ein Neophyte soll auch derjenige behandelt werden, der plötzlich in einen Orden getreten ist und sogleich zu den höheren Weihen emporsteigen will (c. 2. D. XLXIII.).

[5]) c. un. D. LVII.

[6]) c. 4. de ref. Sess. XXIII. Trid. und Decl. Congr. Conc. 15. Mai 1802.

Digitized by Google

das Sakrament der Firmung empfangen, hat der Neophyt oder Clinicus mit der Zeit die gehörige Glaubensstärke erlangt (was der Bischof zu beurteilen hat), dann fällt die Irregularität weg.

e) defectus libertatis.

Nach dem Princip, daß niemand zwei Herren dienen kann, sind von der Ordination alle diejenigen ausgeschlossen, welche an eine weltliche Verpflichtung gebunden sind. Deshalb sind irregulär wegen Mangels persönlicher Freiheit 1) die Sklaven, Leibeigenen[1]) und auch die Lohndiener, solange ihr Dienstvertrag dauert; 2) diejenigen, welche noch in Rechnungsablage oder öffentlichen Ämtern stehen, wie Vormünder,[2]) Kuratoren, Exekutoren, Prokuratoren, Inhaber von Staats- und Gemeindeämtern.[3]) Eine Ausnahme macht nur die Verwaltung solcher Ämter, die auch von Klerikern übernommen werden dürfen, wie die Verwaltung kirchlichen Vermögens, die Kuratel der personae mise-

[1]) Sie durften, bevor sie nicht ihre volle Freiheit erhalten, nicht ordiniert werden (c. 1—3. X. de serv. non. ordin. I. 18.).

[2]) In Anhalt (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 18. April 1899, Art. 64), Hessen-Darmstadt (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 17. Juli 1899, Art. 123), Oldenburg (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 15. Mai 1899, § 20), Sachsen (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 18. Juni 1898, § 40), Schaumburg-Lippe (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 23. Aug. 1899, § 43), Schwarzburg-Rudolstadt (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 11. Juli 1899, Art. 168) und Waldeck-Pyrmont (Ausführungsgef. v. 11. Dez. 1899, Art. 35) bedürfen Geistliche zur Übernahme einer Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Übernahme als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand. Die Erlaubnis kann jeder Zeit zurückgenommen werden. In Braunschweig (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 29. Juni 1899, § 99) und in Preußen (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 20. Sept. 1899, Art. 72) bedarf nur der, welcher ein besoldetes Amt in der Kirchenverwaltung bekleidet, hierzu der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. In Württemberg (Ausführungsgef. z. b. Gesetzb. v. 28. Juli 1899, Art. 67) ist diese Erlaubnis nur notwendig, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, und in Mecklenburg-Strelitz (Verordn. zur Ausführung des b. Gesetzb., § 223), wenn hierfür eine Vergütung bezogen wird.

[3]) c. 2, 3, 5. D. LI.; c. un. D. LIII.; c. 1. D. LV.; c. un. X de oblig. ad ratioc. I. 19. — Die bloße Rechnungsstellung genügt nicht, wenn einer dabei mit der Zahlung im Rückstande geblieben; sollte aber ein solcher Schuldner vom Bischof unwissentlich zu den höheren Weihen promoviert worden sein, dann kann ihn wohl der Bischof strafen, aber von der Ausübung der Weihen ist er nicht zu suspendieren. Reiffenstuel l. c. T. I. p. 507.

Digitized by Google

rabiles und die tutela legitima.[4]) 3) Ehemänner, sie mögen die Ehe bereits konsummiert haben oder nicht; denn diese können nur, wenn die Frau einwilligt und selbst ins Kloster geht, zu den höheren Weihen promoviert werden.[5]) 4) Soldaten, solange ihre Dienstpflicht währt.[6])

f) defectus lenitatis.

Wegen Mangel an Herzensmilde sind irregulär 1) alle diejenigen, welche an einem gerechten Kriege teilgenommen und sich der Tötung oder Verstümmelung eines Menschen schuldig gemacht oder doch zu einer solchen Tötung oder Verstümmelung direkt und zunächst mitgewirkt haben;[1]) 2) derjenige, welcher, um sich oder anderen ein Vermögen zu erhalten oder um ein fremdes Leben zu schützen, den widerrechtlichen Angreifer tötete oder verstümmelte, ohne dabei die gesetzlichen Schranken der Notwehr überschritten zu haben;[2]) 3) derjenige, der ein vollzogenes Urteil auf Tod oder Verstümmelung eines Verbrechers gefällt oder bestätigt hat (insofern die Bestätigung zur Exekution des Urteils notwendig war), sowie alle diejenigen, die zur Fällung oder Vollstreckung dieses Urteils wirksam und zunächst beigetragen haben, wie die Gerichtsbeisitzer und Geschwornen, die Staatsprokuratoren, die Ankläger und freiwilligen Belastungszeugen, der Schreiber und Verleser des Urteils, der Nach-

---

[4]) c. 26. D. LXXXVI.

[5]) c. 5. de convers. conjug. III. 32. Hat aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht und ist deshalb lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erfolgt, dann hat der Mann die Einwilligung der Frau nicht mehr nötig (c. 15. X. de convers. conjung. III. 32.).

[6]) c. un. D. 53.

[1]) 1. c. D. 51; c. 24. X. de homic. V. 12. Ausgenommen von dieser Irregularität wäre derjenige, welcher infolge eines gesetzlichen Zwanges am Kriege teilnahm oder nur zum Schutze seines eigenen Lebens eine Tötung oder Verstümmelung des Angreifers beging (c. un. de homic. in Clem. V. 4). Vgl. Kohn Th., Bedarf ein Kleriker der niederen Weihen, der als Reservist oder einjähriger Freiwilliger einen Feldzug mitgemacht hat, zum Empfange der höheren Weihen einer Dispens von der Irregularität, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 43, S. 191 ff.

[2]) Denn nur die Tötung oder Verstümmelung, um das eigene Leben gegen einen widerrechtlichen Angriff zu schützen, macht nicht irregulär (c. un. de homic. in Clem. V. 4.).

Digitized by Google

richter und seine Gehilfen;[3]) 4) Kleriker, welche in feindlicher Absicht die Waffen ergriffen und in den Kampf zogen, mögen sie gleich niemand getötet oder verstümmelt haben;[4]) 5) Mönche und Kleriker der höheren Weihen, welche außer dem Notfalle eine Operation mittels Brennen oder Schneiden kunstgerecht vorgenommen haben, wenn infolge derselben ohne alles Verschulden ihrerseits der Tod des Operierten eingetreten ist;[5]) 6) auch die, welche nach der Taufe sich bei den Gerichten herumgetrieben und einen starren, rechthaberischen Sinn gezeigt haben.[6])

g) defectus sacramenti.*)

Nach des Apostels Paulus Vorschrift soll der Bischof und der Diakon nur Eines Weibes Mann sein,[1]) und so wurden von der Ordination diejenigen ausgeschlossen, welche sich zweimal verehelicht hatten (bigami). Da nun die zweite Ehe nicht mehr ganz das repräsentiert, was die Ehe darstellen sollte, nämlich das Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche als seiner Einen und unbefleckten Braut, so bezeichnet man diese Irregularität mit dem Ausdruck „defectus sacramenti."[2]) Man unterscheidet eine eigentliche Bigamie (bigamia vera) und eine

[3]) c. 29, 30. C. XXIII. q. 8; c. 5 et 9. X. ne cler. vel. monach. III. 50; c. 4. X. de raptor. V. 17; c. 10. X. de excess. prael. V. 31. Dagegen tritt die Irregularität nicht ein, wenn man bloß um Entschädigung für den durch das Verbrechen zugefügten Schaden klagt oder um Schutz gegen weitere Beeinträchtigungen nachsucht und in diesem Falle zugleich ausdrücklich protestiert, daß man keine Blutstrafe bezwecken wolle (c. 21. X. de homic. V. 12; c. 2. de homic. in VI^{to} V. 4), mag gleichwohl hierdurch ein Urteil auf Tod oder Verstümmelung erfolgen.

[4]) c. 5. C. XXIII. q. 8; Decl. Congr. Conc. 13. Jan. 1703, 30. Mart. 1805, 17. Febr. et 3. Aug. 1816, 14. Juni 1823 (Acta s. Sedis V. I. p. 276; Lingen et Reuss, Causae selectae etc. p. 145). Nur durch die bloße Einreihung in das Militär wird diese Irregularität nicht incurriert (Decl. Congr. Conc. 30. Sept. 1648), wohl aber tritt der defectus libertatis ein.

[5]) c. 9. X. ne cler. vel. mon. III. 50; c. 19. X. de homicid. V. 12.

[6]) c. 1 et 2. D. 51.

*) Arm. O. Müller, De bigamia irregularitatis fonte et causa, diss. inaug. Vratisl. 1868; Hugo Sachse, Die Lehre vom defectus sacramenti, ihre historische Entwickelung und dogmatische Begründung, Diss. inaug., Berlin 1881.

[1]) I. Tim. 3, 2. 12; Tit. 1, 6.

[2]) c. 2. D. XXVI.

Digitized by Google

uneigentliche oder fingierte (bigamia interpretativa), welche auf einer bloßen juristischen Annahme beruht. Ex bigamia vera ist irregulär derjenige, welcher successiv zwei gültige Ehen geschlossen und dieselben konsummiert hat, mag er dieselben vor oder nach seiner Taufe eingegangen haben.[3]) Ex bigamia interpretativa dagegen ist irregulär 1) der, welcher sich zwar nur einmal, aber mit einer Witwe, die mit ihrem ersten Manne die Ehe konsummierte, oder mit einer bereits von einem anderen Deflorierten gültig verehelichte, und diese Ehe konsummierte;[4]) 2) der Ehemann, welcher mit seiner ehebrecherischen Frau, nachdem er vom Ehebruche Kenntnis erhalten, die fleischliche Gemeinschaft fortsetzte;[5]) 3) auch der, welcher eine gültige und eine ungültige oder zwei ungültige Ehen geschlossen und dieselben konsummiert hat.[6])

h) defectus natalium.

Veranlassung zur Einführung dieser Irregularität, welche die orientalische Kirche nicht kennt, gab besonders der Mißbrauch der Geistlichen, sich den Cölibat durch Konkubinen zu erleichtern, und so finden wir im elften Jahrhundert zuerst die Söhne der Geistlichen von den Weihen ausgeschlossen,[1]) was dann bald nachher auf alle unehelich Geborenen ausgedehnt wurde. Wegen Mangels ehelicher Geburt sind nun irregulär alle diejenigen, welche durch eine Verbindung, die weder eine wahre, noch eine

[3]) c. 3. et 4. D. XXVI.; c. 14. D. XXXIV. — Arm. O. Müller (a. a. O., S. 18) meint, es wäre nicht notwendig, daß auch die zweite Ehe konsummiert worden sei, da der Defekt ja zugleich mit dem Sakramente entsteht, somit die Irregularität nach Eingehung der zweiten Ehe schon vorhanden sei; allein c. 5. X. de bigam. I. 21 bezieht diesen Defekt ausdrücklich auf die konsummierte Ehe. Umgekehrt sieht Sachse (a. a. O., S. 216) nur in der vollzogenen Ehe das sacramentum matrimonii und erklärt sich gegen jene Fälle der bigamia interpretativa, wo kein Sakrament vorliegt.

[4]) c. 2. D. XXXIII.; c. 9. 10, 13. D. XXXIV.; c. 5. X. de bigam. I. 21.

[5]) c. 11. 12. D. XXXIV.

[1]) Es wird dies aus c. 4. X. de bigam. I. 21. geschlossen; denn die Grundlage dieser Irregularität, die divisio carnis in plures in ehelicher Gemeinschaft, liegt dem Willen nach vor. Dagegen ist der, welcher mehrere Konkubinen hatte, kein Bigamus (c. 6. X. de bigam. I. 21.).

[1]) c. 12. D. LVI.

Digitized by Google

Putativehe[2]) ist, erzeugt worden sind;[3]) folglich sind irregulär 1) die filii naturales, die aus der Geschlechtsgemeinschaft zweier lediger Personen Entsprossenen, 2) die manzeres, die von öffentlichen Dirnen Geborenen, 3) die nothi, die Söhne von Ehemännern und ledigen Frauenspersonen, und 4) die incestuosi oder spurii, die aus Blutschande oder anderen schändlichen Verbindungen hervorgegangenen Söhne.[4]) Außerdem sind kanonisch illegitim die von Ehemännern mit ihren Frauen nach rechtmäßigem Empfange einer höheren Weihe oder nach gültiger Ablegung der Ordensprofeß erzeugten Söhne;[5]) dagegen sind die von griechischen Priestern ehelich erzeugten Söhne nicht irregulär, wenn nur die Ehe vor Empfang der höheren Weihen gültig geschlossen worden war.[6])

Sprechen die schriftlichen Dokumente für die eheliche Geburt, so gilt das Kind für ehelich, bis nicht bewiesen wird, daß der Mann physisch unmöglich der Vater des Kindes sein kann, mögen gleich die Eltern zugeben und das Gerücht verlauten, daß das Kind aus Ehebruch der Mutter entsprossen sei.[7]) Können sich nun Findelkinder über ihre eheliche Geburt nicht ausweisen, dann darf sie der Bischof ohne Dispensation nicht ordinieren.[8])

Die Makel der unehelichen Geburt wird beseitigt durch gültige Ablegung der feierlichen Ordensprofeß;[9]) ferner werden

---

[2]) Zur Putativehe gehört, daß die mit einem geheimen trennenden Ehehindernisse geschlossene Ehe wenigstens von einem Teile bona fide eingegangen und dieselbe öffentlich geschlossen wurde; sind daher die erforderlichen Verkündigungen nicht vorausgegangen, fand die Eheschließung geheim statt, dann sind die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder illegitim, außer wenn das Hindernis auch durch die Verkündigungen nicht hätte entdeckt werden können, weil dann nicht gesagt werden kann, die Unwissenheit dieser Eheleute sei affektiert (c. 3. X. de cland. desp. IV. 3.).

[3]) c. 1. X. de fil. presb. ord. I. 17.; c. 5. X. de serv. non. ord. I. 18.

[4]) c. 10. § 6. X. de renunt. I. 9. Dieser Unterschied der unehelich Geborenen kömmt nur beim Dispensationsgesuche insofern zur Berücksichtigung, als hier die Species der Illegitimität ausgedrückt werden muß.

[5]) c. 14. X. de fil. presb. ord. I. 17. V. Boenninghausen l. c. Fasc. III. p. 30 sqq.

[6]) c. 6. X. de cler. conjug. III. 3.

[7]) Decl. Congr. Conc. Trid. 27. Juni 1857 (Acta s. Sedis V. I. p. 352).

[8]) Cf. c. 14. de purg. can. V. 34.

[9]) c. 1. X. de fil. praesb. ord. I. 17. Das Ablegen der einfachen

Digitized by Google

die filii naturales durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert,[10]) incestuosi aber können nur durch eine dispensatio in radice matrimonii legitimiert werden;[11]) endlich kann der Papst durch Reskript einen Unehelichen für legitim erklären.[12])

i) defectus famae.

Soll ein Geistlicher eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten, so muß er in einem guten Rufe stehen und geachtet sein, deshalb werden nicht bloß alle diejenigen, welche vom weltlichen Gesetze oder Gerichte für infam erklärt worden sind,[1]) von den Weihen ausgeschlossen, sondern auch die, welche überhaupt in einem üblen Rufe stehen,[2]) dürfen nicht ordiniert werden. Ist daher jemand unschuldig zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden, dann bleibt er so lange, als seine Unschuld nicht erwiesen, infam,[3]) nur das Martyrium macht eine Ausnahme. Übrigens hat das kirchliche Recht selbst verschiedene schwere Verbrecher für infam erklärt[4]) und außerdem gewisse Personen speciell mit Infamie belegt, nämlich 1) die Anhänger, Verteidiger, Beschützer und Begünstiger der Häretiker, wenn sie ein

Gelübde genügt hierzu nicht, und nur den einfachen Gelübden der Jesuiten ist diese Wirkung durch die Konstitution Gregors XIII. „Ascendente Domino" vom 14. Juni 1584 beigelegt worden. Auch darf der uneheliche Sohn nicht bei Lebzeiten seines Vaters in dasselbe Kloster eintreten, in welchem dieser als Religiose lebt (Constit. Gregorii XIV. „Circumspecta" vom 15. März 1591).

[10]) c. 1 et 6. qui fil. s. leg. IV. 17.

[11]) Epist. Bened. XIV. „Redditae nobis" 5. Dec. 1744, § 40.

[12]) Eine Legitimation von Landesfürsten hat für das kirchliche Gebiet keine Geltung.

[1]) c. 2. C. VI. q. 1. — Soll die Infamie schon von Gesetzes wegen ohne richterliches Urteil eintreten, dann muß offenbar die infamierende Handlung notorisch sein. Dagegen ist es nicht notwendig, daß in dem richterlichen Urteile die Infamie wegen eines Verbrechens verhängt wird, sondern es genügt, daß das verurteilende Erkenntnis rechtskräftig geworden ist. Cf. c. 17. X. de temp. ord. (I. 11) et S. C. C. d. 18. Jun. 1887.

[2]) c. 11. X. de excess. prael. V. 31. Es hat also nach dem kanonischen Rechte die bloße Infamation (infamia facti) dieselbe Wirkung, wie die infamia juris.

[3]) Er kann aber in diesem Falle von der kirchlichen Autorität für unschuldig erklärt werden. V. Decl. Congr. Conc. 25. Jan. 1726 in Richters Tridentinum S. 93.

[4]) c. 17. C. VI. q. 1.

Digitized by Google

Jahr lang in der über sie verhängten Exkommunikation verharrt haben;[5]) 2) den, welcher sich einer Verfolgung, thätlichen Verletzung oder Gefangennehmung eines Kardinals schuldig gemacht oder zu einer solchen Handlung, sei es physisch oder moralisch, mitgewirkt hat, sowie dessen Söhne und die Söhne seiner Söhne;[6]) 3) den Entführer und alle die, welche ihn durch Rat, Hilfe und Begünstigung unterstützen;[7]) 4) die Duellanten und deren Sekundanten.[8]) Die Irregularität ex infamia facti wird durch öffentliche und fortgesetzte Lebensbesserung und der hierdurch wiedererlangten Achtung beseitigt, was der Bischof zu beurteilen hat.[9]) Dagegen kann die durch richterliche Sentenz verhängte Infamie nur durch Ehrenhaftmachung (restitutio famae) von seiten des Papstes gehoben werden.[10])

B. Irregularitates ex delicto.

Nach der Vorschrift des Apostels Paulus,[1]) daß ein Bischof und Diakon ohne Verbrechen sein soll, wurden diejenigen von den Weihen ausgeschlossen, welche öffentlich Buße geleistet.[2]) Nach Aufhören der öffentlichen Bußen bildete sich aber die Praxis aus, daß bloß öffentliche und zugleich infamierende Verbrechen von den Weihen ausschließen sollten;[3]) geheime Verbrecher, Mörder ausgenommen, konnten daher vom Bischofe nicht zurückgewiesen werden, wenn sie trotz seiner Abmahnung ordiniert werden wollten.[4]) Nur die Ordensprälaten hatten das Recht, ihre Religiosen auch wegen geheimer Verbrechen von den Weihen

---

[5]) c. 13. § 5. X. de haeret. V. 7.

[6]) c. 5. de poen. in VI^{to} V. 9.

[7]) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV. Trid.

[8]) c. 19. de ref. Sess. XXV. Trid. Auch die sogen. Bestimmungsmensuren der akademischen Studentencorps sind Duelle und machen irregulär ex infamia jur. can. (S. C. C. d. 9. Aug. 1890).

[9]) c. 4. § 1. X. de judic. II. 1.

[10]) c. 23. X. de sent. et re jud. II. 27. Die vom weltlichen Richter verhängte Infamie würde durch die landesherrliche restitutio famae nur dann zugleich für das kirchliche Gebiet beseitigt sein, wenn dadurch auch in der öffentlichen Meinung die Ehre des Betreffenden wiederhergestellt wäre.

[1]) I. Tim. 3, 2.; Tit. 1, 6.; c. 1. D. LXXXI.

[2]) c. 55. D. L.

[3]) c. 34. D. L.

[4]) c. 4. 17. X. de temp. ord. I. 11.

Digitized by Google

abzuhalten,[5]) und dieses Recht hat das Konzil von Trient auch den Bischöfen eingeräumt, so daß derjenige, dem von seinem Bischof das Aufsteigen zu den höheren Weihen untersagt worden ist, ohne Erlaubnis seines Bischofes nicht promoviert werden darf.[6])

Von den kirchlichen Gesetzen werden aber gewisse Personen infolge von Verbrechen ausdrücklich für irregulär erklärt, nämlich:

a) Apostaten und Häretiker, deren Anhänger,[1]) Verteidiger, Hehler und Begünstiger, sowie die männlichen Descendenten solcher, und zwar väterlicherseits die Söhne und Enkel, mütterlicherseits nur die Söhne, wenn nicht die Eltern vor ihrem Tode sich mit der Kirche ausgesöhnt haben.[2])

b) Derjenige, welcher wissentlich oder aus schuldbarer Unwissenheit oder auch bei einem vernünftigen Zweifel über die Taufe oder deren Gültigkeit einen anderen unbedingt wiedertauft oder sich also wiedertaufen läßt oder bei einer notorischen Wiedertaufe dem Taufenden Dienste leistet.[3])

---

[5]) c. 5. X. de temp. ord. I. 11.

[6]) c. 1. de ref. Sess. XIV. Trid. Der Bischof ist nicht verpflichtet, dem Zurückgewiesenen den Grund der Versagung der Ordination anzugeben (Decl. C. C. Trid. 21. Mart. 1643), wohl aber steht dem Zurückgewiesenen der Rekurs an den Apostolischen Stuhl offen, der hierauf den Metropoliten oder einen benachbarten Bischof mit der Untersuchung des Grundes der Zurückweisung beauftragt, und wenn sich der Grund als kein gesetzlicher herausstellt, dann hat der mit der Untersuchung Beauftragte den Zurückgewiesenen zu ordinieren. Der Metropolit oder benachbarte Bischof darf aber sein Kommissorium nicht eher beginnen, als bis der Zurückgewiesene seinen Bischof dreimal vergebens um die Zulassung zu den Weihen gebeten hat (S. C. C. 21. April 1668).

[1]) Der lateinische Ausdruck „credentes" geht auf alle diejenigen, welche, obgleich sie ausdrücklich den Lehren der Häretiker nicht folgen und von denselben eine specielle Kenntnis nicht haben, dennoch auf irgend eine Weise zu erkennen geben, daß sie der Ansicht der Häretiker sind.

[2]) c. 2. § 2. et c. 15. de haeret. in VI^{to} V. 2. Die Unterscheidung von formeller und materieller Häresie (c. 29. CXXIV. q. 3.) kömmt hier nicht in Betracht, auch beseitigt die staatsbürgerliche Gleichstellung der Häretiker mit den Katholiken die Irregularität keineswegs; es sind daher in Deutschland die Häretiker und deren Nachkommenschaft in der angegebenen Weise irregulär. Decret. S. C. Inquis. d. 2. Dec. 1890.

[3]) c. 65. D. L.; c. 5. D. LI.; c. 10. C. I. q. 7; c. 117 et 118. D. IV. de consecr.; c. 2. X. de apost. et reiter. bapt. V. 9.; S. C. C. 14. Nov. 1716 (Boenninghausen l. c. Fasc. I. p. 94).

Digitized by Google

c) Der, welcher sich außerhalb der Kinderjahre ohne Not von einem Häretiker taufen läßt.[4])

d) Diejenigen, welche sich die Funktionen einer höheren Weihe, wären solche auch nur durch das positive Gesetz daran geknüpft, angemaßt, ohne diese Weihe selbst noch empfangen zu haben.[5])

e) Die, welche sich mit Umgehung der vorgeschriebenen Prüfung weihen ließen (furtive ordinati).[6])

f) Wer eine solenne Weihefunktion während des großen Bannes, des persönlichen Interdikts oder der Weihesuspension im Bewußtsein des Strafzustandes ausgeübt hat.[7])

g) Priester, welche an einem ihnen als interdiziert bekannten Orte in einer gegen die Forderungen des Interdikts verstoßenden Weise celebrieren.[8])

h) Kleriker der höheren Weihe und Mönche mit feierlicher Ordensprofeß, welche sich verehelicht und die Ehe konsumiert haben (ein Verbrechen, das die Schule mit dem Ausdrucke bigamia similitudinaria bezeichnet.)[9])

i) Diejenigen, welche absichtlich und ungerechterweise jemand getötet, oder eines solchen Gliedes, das seiner Natur nach eine besondere und von anderen Teilen des Leibes verschiedene Funktion hat, beraubt oder hierzu durch Befehl, Rat oder Beihilfe mitgewirkt haben.[10]) Auch die Descendenten von Patronen,

---

[4]) c. 5. D. LI.; c. 3. 4. C. I. q. 4.; S. C. C. 21. Maji 1718 (Richters Tridentinum, S. 181 f.).

[5]) c. 1. 2. X. de cler. non ord. V. 28.

[6]) c. 1—3. X. de eo, qui furtive ord. V. 30.

[7]) c. 9. 10. X. de cler. excomm. V. 27.; c. 1. de sent. et re jud. in VI^{to} II. 14.; c. 1. et 20. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11. Ist aber bei diesen Handlungen eine culpa mortalis nicht vorhanden, entschuldigt also eine hinreichende Ursache von der Todsünde, dann tritt die Irregularität ebensowenig ein, als wenn die Censur ungültig verhängt worden ist (S. C. C. 19. Jul. 1704).

[8]) c. 18. 24. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11.

[9]) c. 32. C. 27. q. 1.; c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6. Ob die Frau eine Jungfrau war oder nicht, ist gleichgültig (c. 7. X. de bigam. I. 21). Wohl aber kann mit der bigamia similitudinaria zugleich eine bigamia interpretativa konkurrieren, in dem Falle nämlich, wo einer schon vor dem Empfang einer höheren Weihe oder der Ablegung der Ordensprofeß verheiratet gewesen war und diese Ehe konsumiert hatte (c. 4. X. de bigam. I. 21).

[10]) c. 4. 5. 8. D. L.; c. 1. et 18. X. de homicid. V. 12.; c. 1. 2. X.

Digitized by Google

Lehens- und Vogtherren, die einen Kleriker ihrer Kirchen getötet oder verstümmelt haben, sollen bis zur vierten Generation vom Klerus ausgeschlossen sein.[11])

k) Diejenigen, welche sich der Abtreibung einer bereits zur menschlichen Gestalt gebildeten Leibesfrucht schuldig gemacht haben.[12])

l) Selbstverstümmler, mag die Verstümmelung noch so unbedeutend sein, wenn sie nur absichtlich und nicht aus Sanitätsgründen vorgenommen wurde.[13])

m) Derjenige, welcher die Todesgefahr, die einem anderen drohte, nicht abwendete, obschon er hierzu kraft seines Amtes oder speciell verpflichtet war und es ohne große Gefahr thun konnte,[14]) sowie der, welcher durch eine unerlaubte Handlung infolge eines dazu getretenen Zufalles oder der Schuld eines dritten den Tod oder die Verstümmelung eines Menschen veranlaßt hat, oder auch durch eine erlaubte Handlung, insofern er dabei nicht alle mögliche Vorsicht gebrauchte, die Ursache des Todes von jemand geworden ist.[15])

---

de cler. pugn. V. 14.; c. 7. de ref. Sess. XIV. Trid. — Die bloße Schwächung eines solchen Gliedes, so daß es zu seiner Funktion untauglich wird, macht nicht irregulär (c. 5. X. ne cler. vel. mon. III. 50.; c. 4. X. de raptor. V. 17.).

[11]) c. 12. X. de poenis V. 37. Auf die vor dem Morde erzeugten Kinder bezieht sich dieses nicht (S. C. C. 2. Aug. 1628).

[12]) c. 8—10. C. XXXII. q. 2.; c. 20. X. de homicid. V. 12.

[13]) c. 4—6. D. LV.; c. 4. X. de corp. vit. I. 20. Ist die Verstümmelung infolge einer ärztlichen Operation oder gewaltsam oder zufällig oder überhaupt ohne den Willen des Verstümmelten erfolgt, dann tritt die Irregularität nicht ein (c. 7—11. D. LV.; c. 4. et 5. X. de corp. vit. I. 20.).

[14]) Denn hier wird er durch Vernachlässigung seiner Pflicht die moralische Ursache des Todes von jemand.

[15]) c. 7. 8. 10—12. de homicid. V. 12.; c. ult. eod. in VI^{to} V. 4. Nur wenn die Tötung rein aus Zufall erfolgte (c. 9, 13—16, 22, 23, 25. X. de homicid. V. 12), tritt die Irregularität nicht ein. Ebenso macht die Tötung oder Verstümmelung eines Mitmenschen aus Notwehr, um sein eigenes Leben zu retten (also nicht, um sich bloß vor einer Verwundung zu sichern), nicht irregulär (c. unic. de homic. vol. in Clem. V. 4), wenn nur dabei die Schranken der Notwehr nicht überschritten wurden (S. C. C. 16. Martii 1737). Ob nun die Tötung aus reinem Zufalle oder aus gerechter Notwehr geschah, das hat der Diöcesanbischof oder unter Umständen der Metropolit oder benachbarte Bischof zu untersuchen und erst auf die

Digitized by Google

C. Dispensation von den Irregularitäten.

Alle Irregularitäten beruhen auf dem gemeinen kirchlichen Rechte, von welchem nur der Papst dispensieren kann. Die Bischöfe haben ein Dispensationsrecht nur dann, wenn sie hierfür eine päpstliche Fakultät[1]) erhalten haben oder ein Notfall vorhanden ist oder ein allgemeines Kirchengesetz sie hierzu ermächtigt. Aus letzterem Grunde können die Bischöfe dispensieren beim Mangel ehelicher Geburt, jedoch nur für die niederen Weihen und die Erlangung eines beneficium simplex.[2]) Ebenso dürfen sie denjenigen dispensieren, der als Ehemann rechtswidrig ordiniert worden ist oder bei einer notorischen Wiedertaufe dem Taufenden Dienste geleistet hat, wenn der Irreguläre in einen kirchlichen Orden durch Ablegung der feierlichen Ordensprofeß getreten ist.[3]) Auch bei der bigamia similitudinaria ist den Bischöfen das Dispensationsrecht eingeräumt, wenn ein solcher Kleriker der höheren Weihen sein Weib entlassen, Buße gethan und Beweise eines tugendhaften Lebens gegeben hat.[4]) Endlich hat das Tridentinum[5]) den Bischöfen gestattet, in allen Fällen von Irregularitäten, die aus irgend einem geheimen Verbrechen, wäre es auch die Häresie,[6]) hervorgehen, mit alleiniger

von dieser Seite erfolgte bejahende Erklärung hin kann der Betreffende zu den höheren Weihen promoviert werden (c. 7. de ref. Sess. XIV. Trid.). Bleibt es zweifelhaft, ob einem der Tod eines Menschen imputiert werden kann, dann wird ad cautelam dispensiert. Vgl. R. v. Scherer, Die irregularitas ex delicto homicidii, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 49, S. 37 ff.

[1]) In den sogenannten Quinquennalfakultäten erhalten die deutschen Bischöfe das Recht, wegen Priestermangel bei dem zum Presbyterate erforderlichen Alter ein Jahr nachzulassen und zu dispensieren in allen aus geheimen Verbrechen entstandenen Irregularitäten mit einziger Ausnahme des freiwilligen Mordes. Und diese Fakultät gilt auch bezüglich der Regularen. S. C. Inquis. d. 29. Jan. 1896.

[2]) c. 1. de fil. presb. in VI^{to} I. 11.

[3]) c. un. de voto in Extr. Io. XXII. tit. 6.; c. 2. X. de apost. V. 9.

[4]) c. 4. X. de cler. conjug. III. 3.; c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6. Dasselbe Recht haben die Ordensprälaten in betreff ihrer Novizen und Professen (Boenninghausen l. c. Fasc. II. p. 215). Wegen des furtive ordinatus siehe § 68 am Schlusse.

[5]) c. 6. de ref. Sess. XXIV.

[6]) Nach einem Dekret der Pönitentiarie vom 7. Nov. 1888 bezieht sich dieses auch auf die dem Papste speciell reservierten Fälle.

Digitized by Google

Ausnahme des freiwilligen Totschlages und der vor Gericht gezogenen Verbrechen,[7]) ihre Untergebenen zu dispensieren.[8])

Der Papst erteilt die Dispensen[9]) in öffentlichen Fällen durch die Datarie, in geheimen durch die Pönitentiarie,[10]) und zwar auf kommissionelle Weise, indem entweder der Bischof oder dessen Generalvikar oder der Beichtvater zur Dispensation ermächtigt wird.[11]) Die Congregatio Concilii Tridentini konkurriert bei der Erteilung der päpstlichen Dispensen nur als beratende Behörde.[12])

Bezüglich der Erlangung der Dispensation besteht ein großer Unterschied darin, ob der Irreguläre bereits Priester ist oder nicht, namentlich kommt dies beim defectus corporis und bei schweren Delikten in Betracht. So wird Priestern mit einem defectus corporis unter gewissen Bedingungen[13]) zu celebrieren gestattet, wenn eine Notwendigkeit (z. B. Priestermangel, Armut des Priesters) hierfür vorliegt und der Betreffende durch

---

[7]) Ist also von einem geheimen Verbrechen gerichtliche Anzeige gemacht worden, so kann der Bischof erst dann wieder dispensieren, wenn eine gerichtliche Freisprechung erfolgt ist, weil dadurch das Verbrechen wieder ein delictum occultum wird.

[8]) Diese vom Tridentinum den Bischöfen eingeräumte Dispensationsbefugnis bezieht sich aber auf Ordensprälaten nicht, wohl aber geht sie sede vacante auf den Kapitularvikar über. Übrigens haben die Ordensprälaten durch päpstliche Privilegien mitunter noch ausgedehntere Befugnisse in dieser Beziehung erhalten (Phillips, Kirchenrecht, Bd. I., S. 589).

[9]) Dispensationen können nicht telegraphisch, sondern nur schriftlich erbeten werden. Schreiben des apostol. Nuntius in München an die deutschen Bischöfe vom 5. Januar 1892.

[10]) Mönche werden von der Pönitentiarie auch pro foro externo dispensiert. Const. Bened. XIV. „Pater bonus“ vom 13. April 1744, § 6.

[11]) Der Beauftragte darf sein Kommissorium keinem anderen übertragen (c. 43. X. de off. jud. deleg. l. 29.), und hat die im Dispensationsbreve enthaltenen Klauseln wohl zu beachten. So wird die Dispensation beim defectus natalium nur unter der Klausel erteilt „dummodo paternae incontinentiae imitator non sit.“

[12]) S. Bangen J. H., die römische Kurie, ihre gegenw. Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, S. 153 f.

[13]) Sie dürfen nämlich die Messe nur unter Assistenz eines anderen Priesters oder eines Diakons und meistens bloß in einer Privatkapelle, selten in einer öffentlichen Kirche lesen. Eine Dispensation in letzterer Beziehung siehe bei Lingen et Reuss l. c. p. 41, auch im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 131.

Digitized by Google

Vornahme des Meßritus vor dem bischöflichen Ceremonienmeister bewiesen hat, daß keine Gefahr der Irreverenz beim Messelesen vorhanden und kein Skandal für das Volk zu befürchten ist;[14]) dagegen werden Theologen und Kleriker nur bei unbedeutenden Defekten und auch da höchst selten dispensiert.[15])

Sind Priester wegen schwerer Verbrechen, wie Mord oder Totschlag, Hochverrat, gerichtlich verurteilt worden, dann werden sie nur nach langer Buße, und wenn der Nutzen der Kirche

---

[14]) Sehr selten wird bei einem Defekte der rechten Hand oder des rechten Armes dispensiert. (Eine solche Dispensation bei Lingen et Reuss l. c. p. 34.). Kann ein Priester das rechte Knie gar nicht mehr beugen, dann wird nicht dispensiert (Lingen et Reuss l. c. p. 76.). Epileptische oder an periodischem Wahnsinn leidende Priester werden nur, wenn die Krankheit längere Zeit ausgeblieben ist, und auf so lange, als die Krankheit nicht wiederkehrt, dispensiert (dergleichen Fälle bei Lingen et Reuss l. c. p. 93 sqq. et Act. s. Sed. Vol. VII. p. 80).

[15]) So wurde ein Theolog, der einen auswärts gebogenen rechten Fuß hatte, der auch schwächer als der linke war, dispensiert, weil Priestermangel herrschte, und ebenso ein anderer Theolog, der durch Unglück den linken Fuß verloren, mit einem künstlichen aber ohne Stock nur wenig hinkend einhergehen konnte, aus besonderer Gnade wegen seiner ausgezeichneten Sitten und Kenntnisse und wegen Priestermangel (Lingen et Reuss l. c. p. 81 sqq.); ein Theologe, der infolge der Explosion einer Flinte mit der rechten Hand nichts mehr anfassen, aber dieselbe mit der linken so unterstützen konnte, daß er den Meßritus zu vollziehen vermochte und nur die Kommunion mit der linken Hand austeilen konnte, wurde dispensiert wegen Priestermangel (S. C. C. d. 16. Juli 1898); ein Theolog, der wegen Schwäche des rechten Kniees ohne Stock nicht gehen und das Knie nicht bis zum Boden beugen konnte, wurde dispensiert, weil seine vermöglichen Eltern versprachen, ihm den standesgemäßen Unterhalt für immer zu verschaffen (S. C. C. d. 15. Dec. 1900); dagegen dispensierte man nicht einen Kleriker, der die Gegenstände nicht klar unterscheiden und nur großen Druck lesen konnte, ebenso nicht einen Kleriker, der eine so mißgestaltete rechte Hand hatte, daß nur der Daumen und der Zeigefinger frei waren, obschon er durch Unterstützung der linken Hand den Meßritus ganz gut verrichten konnte, wie auch nicht einen Kleriker, dem an der linken Hand der Mittelfinger fehlte und der Zeigefinger um ein Glied zu klein war, obschon er den Meßritus vollziehen konnte und Priestermangel herrschte (Lingen et Reuss l. c. p. 19 et 73). Wegen der Dispensation eines erblindeten Minoristen sehe man Acta s. Sedis V. XIII. p. 353. Auch erhalten jetzt die Bischöfe die Fakultät, einen mit einem defectus corporis behafteten Kleriker zu den höheren Weihen zu promovieren, wenn nur eine wirkliche Notwendigkeit für die Kirche vorliegt und der Weihkandidat den Meßritus vollziehen kann (S. C. C. d. 25. Mai. 1895).

Digitized by Google

oder die Notwendigkeit es fordert und keine Gefahr des Ärgernisses vorhanden ist, dispensiert, und deshalb wird bei den Dispensationen von der Irregularität ex homicidio immer die Klausel beigefügt, daß an dem Orte, wo das Delikt begangen wurde, von dem Dispensierten nicht celebriert werden dürfe („dummodo in loco commissi delicti non celebret“)[16]). Auch beim defectus natalium wird gewöhnlich unter der Bedingung dispensiert, daß der Dispensierte, wenn möglich, nach seiner Ordination an einen solchen Ort der Diöcese versetzt werde, wo man den Defekt nicht kennt.[17])

Bei den irregularitates temporales dürfte mit Ausnahme des defectus aetatis wohl schwerlich dispensiert werden; jedoch findet man selbst vom defectus scientiae Dispensationen.[18])

§ 67. Ordinationstitel.*)

Schon seit den ältesten Zeiten der Kirche wurde kein Kleriker ordiniert, der nicht mit der Ordination auch seine Anstellung an einer bestimmten Kirche erhielt.[1]) Da nun die Kirchen nach ihrem Erbauer oder dem Heiligen, dem sie geweiht waren, benannt wurden, deren Name oder Bild auch in ihnen angebracht war, so erhielten die Kirchen die Bezeichnung „tituli“ und die bei ihnen angestellten Kleriker hießen titulati oder intitulati. Mit der Entwicklung des Beneficialwesens gegen Ende des fünften Jahrhunderts wurde dann der Ausdruck titulus auf das mit dem Kirchenamte verbundene Einkommen (beneficium) übergetragen, und so erklärt es sich, wie man zuletzt jeden für die Ordination erforderlichen Sustentationsfond damit bezeichnen konnte.

---

[16]) Unter „Ort des Delikts“ ist ein Terrain von zwanzig Meilen im Umkreise zu verstehen (Lingen et Reuss l. c. p. 123 not.).

[17]) Cf. Resolut. S. C. C. 9. Sept. 1882 in Act. s. Sed. V. XV. p. 454.

[18]) So durfte ein spanischer Subdiakon, der beim Examen im Lateinischen nicht bestand, mit päpstlicher Erlaubnis zum Diakon und hierauf mit Einhaltung der Interstitien, um noch mehr dem Studium obzuliegen, auch zum Presbyter promoviert werden (S. C. C. 15. Mart. 1845 bei Lingen et Reuss l. c. p. 100).

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. I., S. 597 ff.; Schulte Fr., System des allgem. kath. Kirchenrechts, Gießen 1856, S. 123 ff.; Hinschius a. a. O., S. 63 ff.

[1]) c. 1. D. LXX.

Digitized by Google

Als nun im elften und zwölften Jahrhundert die absoluten Ordinationen überhand nahmen, so verordnete Papst Alexander III. auf dem dritten lateranensischen Konzil im Jahre 1179, daß der Bischof, der einen ohne Titel zum Diakon oder Presbyter ordiniert habe, demselben den nötigen Unterhalt so lange zu gewähren verpflichtet sein solle, bis derselbe eine Pfründe erhalte, wenn er nicht von den Renten seines Vermögens leben konnte,[2]) und seit Ende des zwölften Jahrhunderts ließ man geradezu eigenes Vermögen als Ordinationstitel gelten.[3]) Später dehnte man dieses auch auf den Bezug einer anderweitigen, wenn nur gesicherten Besoldung (pensio) aus.[4])

Das Konzil von Trient suchte wieder mehr zur älteren Disciplin zurückzukehren, indem es verordnete,[5]) daß kein Weltkleriker zu den höheren Weihen befördert werden sollte, wenn nicht zuvor gesetzlich feststeht, daß er ein zu seinem standesmäßigen Unterhalte hinreichendes Beneficium im ruhigen Besitze hat. Auf eigenes Vermögen oder eine Pension dagegen sollen nur diejenigen ordiniert werden können, bei denen es der Bischof mit Rücksicht auf die Notwendigkeit oder den Nutzen seiner Kirchen für zulässig findet. Damit war der titulus beneficii wieder als der ordentliche Ordinationstitel erklärt.

Zum titulus beneficii gehört nun, daß das Beneficium auf Lebenszeit verliehen werde,[6]) ferner daß dasselbe dem

---

[2]) c. 4. X. de praeb. III. 5.

[3]) c. 23. X. de praeb. III. 5.

[4]) Daß die von einem Laien angewiesene Pension als Ordinationstitel schon vor dem Tridentinum vorkomme, zeigt Nacke Joh. (Der Tischtitel. Inauguraldissert., Paderb. 1869, S. 9) gegen Meyer J. (Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gem. und bayer. Recht, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. III., S. 264 f.).

[5]) c. 2. de ref. Sess. XXI.

[6]) Auch Manualbeneficien, Kaplaneien, wo der Geistliche ad nutum amovibel ist, genügen, weil, wenn dieselben als Ordinationstitel verliehen werden, sie die Natur jener Perpetuität erhalten, die mit dem Titel verbunden sein muß (Acta s. Sedis V. VI. p. 410 not. 1), und es wurde selbst gestattet, daß ein Kleriker auf den Titel eines ad nutum patroni amovibeln Beneficiums zum Subdiakon ordiniert werden durfte, jedoch unter der Bedingung, daß der Patron erklärte, von seinem Rechte der Remotion keinen Gebrauch zu machen, bis der hierauf Ordinierte ein anderes hinreichendes Beneficium oder Auskommen erhalten (S. C. C. 18. Mart. 1719, Acta s. Sedis V. VI. p. 502).

Digitized by Google

Beneficiaten einen standesgemäßen Unterhalt gewährt[7]) und ihm durch keinen Streit mehr entzogen werden kann.

Was den titulus patrimonii betrifft, so muß das eigene Vermögen (patrimonium) ein hinreichendes sein und in liegenden Gütern oder auf Grund und Boden haftenden Kapitalien oder Renten bestehen; Einkünfte aus beweglichem Vermögen oder aus industriellen oder wissenschaftlichen Erwerbszweigen genügen nicht.[8]) Dieses Vermögen darf nicht veräußert oder sonstwie belastet werden ohne Erlaubnis des Bischofes,[9]) und es erlischt der titulus patrimonii, wenn ein hierauf Ordinierter auch ein hinreichendes Beneficium erhalten hat, so lange nicht, als bis vom Bischofe die Subrogation geschehen ist; es kann darum der Ordinierte in diesem Falle über das Vermögen nicht verfügen, denn die Worte im c. 2. de ref. Sess. XXI. Trid. „atque deinceps alienari" sind so zu verstehen, daß auch, wenn der Ordinierte erlangt hat, wovon er leben kann, die Erlaubnis des Bischofs erforderlich ist.[10])

Vom titulus patrimonii unterscheidet sich der titulus pensionis nur dadurch, daß bei demselben die Rente aus fremdem Vermögen bezogen wird. Auch die Pension muß von dauerndem Bestande sein, und es genügt ein bloß persönliches Forderungsrecht, selbst wenn hierfür eine Generalhypothek bestellt worden, nicht,[11]) sondern es muß hierfür ein Pfandrecht auf die Renten aus dem fremden Vermögen konstituiert werden,

---

[7]) In dieser Beziehung kommt die landesübliche oder durch Synodalstatuten festgesetzte Summe (die sog. Congrua) in Betracht. Ist nun der Beneficiat zur Persolvierung von Messen verpflichtet, so entsteht die Frage, da der Subdiakon und Diakon diese Messen durch einen Priester persolvieren lassen müssen, ob die für die Meßstipendien entfallende Quote beim Beneficial-Einkommen abzuziehen sei oder nicht. Nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii vom 17. Juli 1723 bleibt dieses dem bischöflichen Ermessen überlassen. Sollten die Einkünfte des Beneficiums nicht zum standesgemäßen Unterhalte hinreichen, dann können sie durch Bezüge aus eigenem Vermögen oder anderswoher ergänzt werden (S. C. C. 12. Mart. 1718 et 3. Febr. 1884 ad Nro. IV.).

[8]) S. C. C. Oct. 1589, 23. Maii 1609, 29. Nov. 1670, 18. Nov. 1769 (Richters Tridentinum p. 114, 116; Acta s. Sedis, Vol. V. p. 117).

[9]) S. C. C. 6. Mart. 1638, 15. Mart. 1652, 21. Aug. 1717, 10. Mai 1783 (Richters Trid. p. 125).

[10]) S. C. C. 8. Aug. 1602, 28. Nov. 1686 (Richters Trid. p. 115.).

[11]) S. C C. 2. Oct. 1717.

Digitized by Google

welches der Besitzer ohne bischöfliche Erlaubnis nicht veräußern darf.[12])

Als einen besonderen Ordinationstitel führen die Kanonisten noch den titulus professionis religiosae, bei Mendikanten insbesondere titulus paupertatis genannt, an; allein derselbe ist offenbar eine bloße Abart des titulus pensionis, da das Kloster verpflichtet ist, dem Mönch nach gültiger Ablegung der feierlichen Ordensprofeß lebenslänglich den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren.[13]) Ebenso gehört hierher der sogenannte

[12]) S. die Entscheidung der Congregatio Concilii in Richters Tridentinum, p. 114, nr. 20. Eine solche Pension kann auch als Ergänzung von einem unzureichenden Beneficium oder Patrimonium dienen. Übrigens ist bei Mangel an Priestern die dingliche Sicherheit nicht als durchaus notwendig erfordert worden. (S. Nacke a. a. O., S. 13.)

[13]) Nach einem Dekrete der S. Congr. EE. et RR. d. 4. Nov. 1892 bleibt die Konstitution des Papstes Pius V. „Romanus Pontifex" vom 14. Oktober 1568 und die Deklaration des Papstes Pius IX. vom 12. Juni 1858, wodurch es den Oberen der Orden mit feierlicher Profeß untersagt ist, ihren Novizen als einfachen Professen literae dimissoriales auf den Titel der paupertas auszustellen, in Kraft. Die Oberen der klösterlichen Institute mit einfachen Gelübden können literae dimissoriales zum Empfange eines höheren Ordo auf den Titel der mensa communis oder Missio nur jenen Alumnen geben, welche drei Jahre in votis simplicibus gelebt und vota simplicia perpetua abgelegt haben und in das eigentliche Institut für ihre Lebenszeit aufgenommen worden sind, oder welche, falls es sich um Institute handelt, wo die Ablegung der vota perpetua über das Triennium hinaus geschoben wird, wenigstens drei Jahre hindurch in votis simplicibus temporaneis gelebt haben. Alle gegenteiligen Privilegien, Indulte und Bestimmungen sind aufgehoben. Liegt ein gesetzlicher Grund für den Empfang einer höheren Weihe vor der Vollendung der dreijährigen einfachen Gelübde vor, so ist beim Apostolischen Stuhl um Dispens nachzusuchen, daß der Alumnus ordinis die vota solemnia vor Beendigung der vota simplicia und der Alumnus instituti vot. simpl. die vota perpetua vor der von den Konstitutionen des betreffenden Instituts dafür festgesetzten Zeit ablegen könne. Eine Dispens, daß der Alumnus ordinis eine höhere Weihe empfangen könne, ohne vorher die vota solemnia abgelegt zu haben, soll in Zukunft nicht gegeben werden. Auch soll in Zukunft ein Alumnus instituti vot. simpl., der nicht drei Jahre in votis simplicibus gelebt hat, nur in der angegebenen Weise zum Empfange einer höheren Weihe dispensiert werden. Jene, welche rechtmäßig vom Orden oder Institute ausgestoßen werden, bleiben von der Ausübung ihrer Weihen so lange suspendiert, bis sie vom Papste absolviert werden und außerdem einen Bischof gefunden haben, der sie aufnimmt und mit einem Ordinationstitel ausstattet. Majoristen mit einfachen Gelübden, die

Digitized by Google

titulus missionis für die Zöglinge der unter der Kongregation de propaganda fide stehenden Kollegien, welche sich eidlich verpflichten, lebenslänglich nach Anweisung der Propaganda in der Mission zu dienen, und alsdann aus den Mitteln der Kollegien oder der Propaganda unterhalten werden;[14]) ebenso der titulus servitii ecclesiae, wo der Ordinierte einer Kirche zugewiesen wird und durch den Kirchendienst und die Gaben der Gläubigen den Unterhalt erhält. Er darf aber hier nicht entfernt werden, noch selber die Kirche verlassen, bis nicht auf andere Weise für ihn gesorgt wird, und wenn er ohne seine Schuld untauglich wird, bekommt er einen entsprechenden Anteil aus den Gaben der Gläubigen für seinen Unterhalt.[15])

Der titulus pensionis oder mensae kann nicht so erteilt werden, daß er aufhören oder suspendiert bleiben solle, wenn sich der Ordinierte seinen Unterhalt selbst verdienen könne.[16]) Trotzdem hat in Deutschland ein Tischtitel, der gar kein bestimmtes Einkommen mehr gewährt, sondern nur für den Fall der Not unter bald mehr bald weniger beschränkten Bedingungen den Unterhalt zusichert, bis ein beneficium sufficiens erlangt ist, gewohnheitsrechtliche Geltung erhalten.[17]) Die Verleihung dieses Tischtitels geschieht entweder vom Landesherrn[18]) oder

---

vom Päpstlichen Stuhle die Entlassung aus dem Institute oder Dispens von diesen Gelübden erlangt haben, dürfen das Kloster nicht verlassen, bevor sie einen Bischof gefunden haben, der sie unter Verleihung eines Ordinationstitels in seine Diöcese aufnimmt, sonst verfallen sie der suspensio ab ordinibus; doch kann der Bischof vom Papste die Ermächtigung erhalten, ausgetretene Religiosen in seiner Diöcese fungieren zu lassen unter der Bedingung, daß sie sich einen Bischof suchen, der ihnen ein kirchliches Einkommen gewährt (S. C. EE. et RR. d. 20. Nov. 1895). Dasselbe gilt auch bezüglich der Majoristen mit einfachen zeitlichen Gelübden, welche wegen Ablauf der Zeit, für welche sie ihre Gelübde abgelegt haben, schon von jedem Profeßbande gelöst wären.

[14]) Meyer O., de titulo missionis apud Catholicos, Regiom. 1848. Instructio S. Congreg. de Propaganda Fide de titulo ordinationis d. 27. April. 1871 (Archiv für kath. K.-R., Bd. 59, S. 116 f.).

[15]) In Mexiko heißt er titulus administrationis. S. C. C. d. 11 Jun. 1879.

[16]) Eine solche Bedingung gilt für nicht beigefügt (S. C. C. 4. Sept. 1869, in Act. s. Sedis Vol. V. p. 118).

[17]) Nacke a. a. O., S. 27 ff.

[18]) Ein landesherrlicher Tischtitel besteht in Bayern; derselbe beträgt

Digitized by Google

von Korporationen oder Privatpersonen.[19]) Das private Versprechen des Tischtitels soll regelmäßig ein urkundliches und durch Bestellung einer Hypothek gesichertes sein,[20]) wenn nicht die Beschaffenheit der Person des Ausstellers eine Ausnahme rechtfertigt. Ist bei einem Privattischtitel keine Summe festgesetzt worden, dann hat über die bei eintretendem Bedürfnisse zu zahlende Summe der Bischof zu entscheiden, der hier auf die etwa bestehende Gewohnheit Rücksicht zu nehmen hat. Der Tischtitel erlischt ipso facto durch Erlangung eines beneficium sufficiens, sowie durch die Ablegung der feierlichen Ordensprofeß,

104 fl.; jetzt 180 M. Geistliche, die aus Verschulden amoviert werden, können im Falle des Bedürfnisses Unterhaltsbeiträge bis 1 M. 50 Pf. täglich erhalten; schuldlos inhabil gewordene Geistliche können sogar einen vierfachen Tischtitel erhalten (M. E. v. 8. Dez. 1900). Über die Bedingungen zur Erlangung dieses Tischtitels, über das einzureichende Gesuch um denselben und die hierfür zu bezahlende Gebühr siehe Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtl. Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl., S. 115 f., 128 f. In Oldenburg beträgt der auf Vorschlag des Offizialats zu Vechta bewilligte landesherrliche Tischtitel 80 Thaler. In der oberrheinischen Kirchenprovinz wird der landesherrliche Tischtitel den in das bischöfliche Klerikalseminar aufgenommenen Kandidaten für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit bewilligt und ist auf 300—400 fl. festgesetzt (Verord. v. 30. Januar 1830, § 28); nur in Württemberg, wo der Tischtitel auf den Interkalarfond zu übernehmen ist, wird derselbe unbedingt gewährt (s. Scheuerlen K., Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel kath. Priester in Württemberg, in Weiß' Archiv für Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. II., S. 137 ff.), und dasselbe geschieht jetzt in Baden, wo der Erzbischof den Tischtitel verleiht (s. Maas, die kirchl. Verhältnisse in Baden nach dem Gesetze v. 9. Okt. 1860 und die Vereinbarung mit der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IX., S. 33). In Sachsen wird ein Tischtitel von seiten des Staates nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt (Gesetz v. 23. August 1857, § 27).

[19]) In Bayern können Private nur unter denselben Bedingungen, die für den landesherrlichen Tischtitel festgesetzt sind, einen Tischtitel verleihen und haben dieses dann der Kreisregierung anzuzeigen; die Tischtitelverleihungen der Gemeinden müssen von der Kreisregierung bestätigt werden (Silbernagl a. a. O., S. 115).

[20]) So wird in der Diöcese Paderborn gefordert, daß die betreffende Urkunde eine gerichtliche sei und einen Unterhalt von mindestens 150 Thlr. jährlich zusichere, ferner daß Hypothek bestellt oder Staatspapiere deponiert werden; hiervon, sowie von der gerichtlichen Urkunde, wird aber bei allen sogenannten viri nobiles abgesehen. Doch muß die Verpflichtung ausdrücklich dem Bischof gegenüber übernommen werden (Nacke a. a. O. S. 29).

Digitized by Google

da in diesem Falle gleichfalls eine definitive Versorgung eingetreten ist; wenn dagegen der Tischtitulat ein patrimonium oder eine pensio erhält, so erlischt der Tischtitel nur dann, wenn dies ausdrücklich bedungen worden oder wenn Bischof und Titulat hierzu einwilligen.[21]) Ein exkommunizierter oder suspendierter Geistlicher hat, solange die Strafe dauert, keinen Anspruch auf den Tischtitel,[22]) wohl aber ein deponierter, denn hier tritt das Princip der Kirche ein, daß kein Geistlicher zur Schande seines Standes zum Bettel oder zu anderem schmutzigen Erwerbe genötigt werden solle.

Hat der Bischof einem Kandidaten, der ohne sicheren Titel ist, aus eigenem Verschulden eine höhere Weihe erteilt, so fällt ihm die Sustentation des Ordinierten bis zu dessen Versorgung durch ein Kirchenamt zu, und es geht dieselbe auch auf den Nachfolger des Bischofs über.[23]) Diese Sustentationspflicht tritt gleichfalls ein, wenn der Bischof einem solchen Kandidaten wissentlich Dimissorien ausstellte, sich von was immer für einem Bischofe eine höhere Weihe geben zu lassen, oder wenn er einem anderen Bischofe die Erlaubnis gab, bestimmten Kandidaten, die ohne Titel sind, eine höhere Weihe zu erteilen; hat dagegen der fremde Bischof kraft allgemeiner Erlaubnis des Diöcesanbischofs die Ordination vorgenommen und wissentlich einem, der ohne Titel war, eine höhere Weihe erteilt, so ist er, und nicht der Diöcesanbischof zur Sustentation verpflichtet.[24]) Sollte der Bischof dem ohne Titel Geweihten das eidliche Versprechen abgenommen haben, auf jenen Sustentationsanspruch zu verzichten, dann ist er auf drei Jahre von der Erteilung der Weihen ipso jure suspendiert.[25]) Auf ein Jahr von der Erteilung der Weihen ist aber ipso jure suspendiert derjenige Bischof, der gegen die bestehenden speciellen Vorschriften[26]) eine höhere Weihe ohne

---

[21]) Nacke a. a. O., S. 38.

[22]) Es hat dies seinen Grund im Charakter dieser Strafe als einer poena medicinalis (vgl. die Entscheidung des obersten bayer. Gerichtshofes vom 3. Mai 1860 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVII., p. CI. Anm. 1).

[23]) c. 16. X. de praebend. III. 5.

[24]) c. 37. de praebend. in VI^to^ III. 4.

[25]) c. 45. X. de simon. V. 3. Cf. Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869.

[26]) Siehe das Dekret der Congr. EE. et RR. vom 4. Nov. 1892 in Anmerk. 13.

Digitized by Google

einen titulus beneficii oder patrimonii einem in einer Kongregation mit bloß einfachen Gelübden lebenden Kleriker oder einem Religiosen, der noch nicht die feierliche Profeß abgelegt hat, erteilte.[27])

Hat der Weihekandidat den Bischof durch Vorspiegelungen bezüglich des Ordinationstitels hintergangen, dann ist er von der Ausübung der so erschlichenen Weihe zu suspendieren.[28])

§ 68. Die Skrutinien.

Nach den ältesten kirchlichen Verordnungen sollte kein Kleriker ohne Prüfung von seiten des Bischofs und ohne das Zeugnis der Gemeinde über seine Würdigkeit ordiniert werden.[1]) Die Vornahme dieser Prüfung wurde nachher ein Recht des Archidiakons, der auch bei der Ordination die zu Weihenden dem Bischof vorzustellen hatte.[2]) Da nun in diesem Punkte die kirchliche Disciplin sehr in Verfall geraten war, so erließ das Trienter Konzil mehrere hierauf bezügliche Reformdekrete.

Die, welche die niederen Weihen erhalten wollen, haben ein gutes Zeugnis von ihrem Pfarrer und dem Vorstand der Schule, wo sie erzogen werden, beizubringen; diejenigen aber, welche zu den höheren Weihen promoviert werden wollen, haben sich einen Monat vor der Ordination beim Bischofe zu melden, der dann den Pfarrer oder einen anderen, dem es mehr entsprechen wird, beauftragt, die bevorstehende Ordination in der Kirche öffentlich zu verkünden, über Geburt, Alter, Sitten und Leben der Ordinanden bei glaubwürdigen Leuten fleißig nachzuforschen und das Ergebnis dieser Untersuchung durch literae testimoniales

---

[27]) Constit. Pii V. „Romanus Pontifex“ 14. Oct. 1568 et Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ 12. Oct. 1869.

[28]) c. 1. D. LXX. (c. 6. Concil. Chalcedon.). Diese Bestimmung muß hier zur Anwendung kommen, da das Trienter Konzil (c. 2. de ref. Sess. XXI.) in betreff der absoluten Ordinationen die Strafen der alten Kanones einfach erneuerte; doch kann diese Strafe nicht mehr ipso jure eintreten, weil die Konstitution des Papstes Pius IX. „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869 nur die direkt vom Tridentinum verhängten Censuren lat. sent. aufrecht erhalten wissen will (V. Act. s. Sedis, red cur. P. Avanzini Vol. V., App. VII. p. 389 sq.).

[1]) c. 2. D. XXIV.; c. 4. D. LXXXI.

[2]) c. 9. X. de off. archidiac. I. 23.

Digitized by Google

sobald als möglich an den Bischof zu übermitteln. Das ist das erste Skrutinium.[3])

Das zweite Skrutinium soll am vierten Tage vor der Ordination, oder, wann es sonst dem Bischof gut dünkt, statthaben, und hier soll der Bischof von Priestern und anderen klugen, im göttlichen Gesetze und in den kirchlichen Satzungen erfahrenen Männern über Abkunft, Person, Alter, Erziehung, Sitten, Wissenschaft und Glauben der Ordinanden genau nachforschen und examinieren lassen.[4]) Der Prüfung über die wissenschaftlichen Kenntnisse unterliegen auch die Religiosen,[5]) wenn nicht der Orden nach dem Konzil von Trient durch ein päpstliches Privilegium davon befreit worden ist.[6]) Nach diesem Skrutinium wird vom Bischof über die Zulassung oder Zurückweisung der Weihkandidaten entschieden.[7])

Das dritte Skrutinium ist jetzt nur mehr eine bloße Formalität und besteht darin, daß der Archidiakon dem Bischof auf die bei der Diakonats- und Presbyteratsweihe übliche Frage, ob er wisse, daß der Ordinand würdig sei, die vorgeschriebene Antwort giebt, daß er ihn, soweit es die menschliche Gebrechlichkeit erkennen lasse, dafür halte.[8])

Wer ohne Prüfung und bischöfliche Admission eine höhere Weihe sich geben läßt, ist irregulär,[9]) und wenn der Bischof über

---

[3]) c. 5. de ref. Sess. XXIII. Trid. Dieses erste Skrutinium ist aber in Deutschland nicht allgemein praktisch geworden, und erst in neuerer Zeit wurde in mehreren Diöcesen des Deutschen Reiches eine öffentliche Bekanntmachung des Empfangs der höheren Weihen in der Pfarrkirche des Ordinanden eingeführt.

[4]) c. 7. de ref. Sess. XXIII. Trid. In Deutschland werden die Kandidaten vor Empfang der höheren Weihen zwar vom Generalvikar in der Theologie geprüft, aber die eigentliche entscheidende wissenschaftliche Prüfung (sogenanntes Synodalexamen) haben sie vor der Aufnahme in das Klerikalseminar zu bestehen. Die anderen Punkte (Geburt, Alter, Erziehung, Sitten) werden durch Beibringung legaler Zeugnisse festgestellt.

[5]) c. 12. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[6]) Ein solches erhielten die Jesuiten (Constit. Gregor. XIII. „Pium et utile“ 22. Sept. 1582).

[7]) Den Rat des Kapitels, den er hier nach älterem Rechte (c. 6 D. XXIV.) einholen mußte, hat der Bischof jetzt nicht mehr nötig (Reifenstuel. Jus can. univ. ed. Paris. 1867, Vol. IV. pag. 66).

[8]) c. un. X. de scrutin. I. 12.

[9]) S. § 66, Lit. B., lit. e. — Weltkleriker, die in Rom beim Examen

Digitized by Google

einen solchen bei der Ordination, wie es das Pontificale romanum vorschreibt, die Exkommunikation ausgesprochen hat, so kann derselbe vom Bischof nur dann dispensiert werden, wenn er die feierliche Ordensprofeß abgelegt und einige Zeit im Kloster löblich verlebt hat, oder wenn das Vergehen ein geheimes ist.[10])

§ 69. Vornahme der Ordination.

Dem Empfange sowohl der niederen als höheren Weihen haben geistliche Exercitien voranzugehen.[1]) Was nun den Ort der Weihe betrifft, so darf die Ordination nur an einem Orte vorgenommen werden, der unter der Jurisdiktion des Ordinators steht, denn in einer fremden Diöcese kann der Bischof nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinarius und nur Personen, die diesem unterstehen, ordinieren; wenn er dagegen handelt, so ist er von der Ausübung der Pontifikalien und die so Ordinierten von der Ausübung der Ordines ipso jure suspendiert.[2]) Die höheren Weihen sollen dann in der bischöflichen Kathedrale und in Anwesenheit der Kanoniker derselben erteilt werden; geschieht aber ihre Erteilung in einem anderen Orte der Diöcese, so soll hierzu die vornehmste Kirche der Gegend genommen werden und der Ortsklerus anwesend sein.[3]) Auch dürfen die höheren Weihen nur während der vom Ordinator zu celebrierenden heiligen Messe, bei welcher die Ordinierten zu kommunizieren haben, gespendet werden.[4])

---

vom Kardinalvikar zurückgewiesen worden sind, dürfen von ihrem Ordinarius ohne päpstliche Erlaubnis nicht ordiniert werden, sonst sind sie vom empfangenen Ordo ipso jure suspendiert, bis sie der Papst absolviert, und der Ordinator ist auf ein Jahr von dem Gebrauch der Pontifikalien suspendiert. Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869.

[10]) c. 1. 3. X. de eo qui furtive V. 30: c. 6. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[1]) Epistola S. C. Episc. et Regul. jussu P. Innocentii XI. edita 9. Oct. 1682.

[2]) c. 5. de ref. Sess. VI. Trid.

[3]) c. 8. Sess. XXIII. Trid. Doch kann der Bischof aus einem gerechten Grunde einigen privatim in seiner Hauskapelle auch die höheren Weihen erteilen, da die Vorschrift des Trienter Konzils nur von einer ordinatio generalis zu verstehen ist (Constit. Bened. XIV. „Ad audientiam" § 18).

[4]) c. 4. D. LXXV. Die niederen Weihen können wohl außer der Messe, aber doch nur morgens, die Tonsur dagegen zu jeder Stunde und

Digitized by Google

Während in der griechischen Kirche keine Zeit für die Ordination bestimmt ist, wurden in der lateinischen Kirche schon unter Papst Gelasius I. (492—496) bestimmte Zeiten für die Erteilung des Presbyterates und Diakonats festgestellt.[5]) Nach den jetzt geltenden Vorschriften sollen die höheren Weihen an den vier Quatembersamstagen, am Samstage vor dem Passionssonntage (sabbatum sitientes) und am Karsamstage (sabbatum sanctum) gespendet werden;[6]) die niederen Weihen dagegen können einem oder zweien[7]) an einem Sonn- oder Festtage erteilt werden, und für die Tonsur ist keine Zeit bestimmt. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann infolge eines sogenannten Breve extra tempora gemacht werden, welches vom Papste gewöhnlich in der Weise gegeben wird, daß die Ordination außer den festgesetzten Zeiten noch an dreien Festtagen[8]) vorgenommen werden dürfe; ebenso können die Bischöfe durch die Quinquennalfakultäten von der Einhaltung der vorgeschriebenen Zeiten entbunden werden.[9])

Die Weihen sollen auch in der vorgeschriebenen Stufenfolge, also keine mit Überspringung der nächstniederen (per saltum) erteilt werden. Wer daher wissentlich und willig oder aus schuldbarer Ignoranz per saltum ordiniert worden ist, der ist von der Ausübung der per saltum empfangenen Weihe zu suspendieren,[10]) und wenn er die so empfangene Weihe nicht

---

an jedem Orte erteilt werden (Pontificale romanum, Rom. 1752, p. 9, 12, 20).

[5]) c. 7. D. LXXV.

[6]) c. 3. X. de temporib. ordin. I. 11.

[7]) Bei einer ordinatio generalis ist also der Bischof auch hier an die für die höheren Weihen festgesetzten Zeiten gebunden, doch kann eine unvordenkliche Gewohnheit, die niederen Weihen am Quatemberfreitag nach der Mahlzeit zu erteilen, toleriert werden. S. C. C. 13. April 1720 (Richters Tridentinum, S. 186).

[8]) Diese Festtage müssen de praecepto sein; daß die Gläubigen kraft päpstlicher Dispensation an einem solchen Tage nach Anhörung der Messe knechtlichen Arbeiten obliegen dürfen, kommt nicht in Betracht. S. C. C. 11. Mai 1780 bei Richter a. a. O.

[9]) Das ist gleich bei den deutschen Bischöfen der Fall.

[10]) c. un. D. LII.; c. un. X. de cler. per salt. promot. V. 29. Und es bezieht sich dieses nach einer Erklärung der Congregatio Concilii Trid. auch auf die mit Überspringung der Tonsur empfangene Weihe (Boenninghausen l. c. Fasc. II. p. 104 not. 3).

Digitized by Google

ausgeübt hat, dann kann ihm der Bischof nach geleisteter Buße und Erteilung des übersprungenen Ordo die Ausübung der empfangenen Weihe gestatten.[11])

In Bezug auf den Empfang der einzelnen Weihen sollen gewisse Zwischenräume (interstitia) beobachtet werden; denn es soll keiner zu einem höheren Grade befördert werden, der nicht in den niederen sich bewährt hat.[12]) Bei den niederen Weihen überläßt das Konzil von Trient die Einhaltung von Interstitien dem Gutdünken des Bischofs[13]) und in Deutschland werden die niederen Weihen gewöhnlich zugleich mit der Tonsur an einem Tage erteilt. Zwischen dem Akolythat und dem Subdiakonat, sowie nach jeder der höheren Weihen bis zum Presbyterat soll eine Zwischenzeit von einem Kirchenjahre stattfinden.[14]) Von diesen Interstitien kann aber der Bischof dispensieren,[15]) und nur zwei höhere Weihen dürfen nicht an einem Tage erteilt werden.[16]) Die Erteilung des Subdiakonats unmittelbar nach der Spendung der niederen Weihen ist nicht zu billigen.[17])

Zwischen dem Presbyterate und dem Episkopate ist keine Zwischenzeit festgesetzt; wer also am Samstag Presbyter geworden ist, kann am folgenden Sonntage zum Bischofe konsekriert werden.[18])

---

[11]) c. 14. de ref. Sess. XXIII. Trid. Der ohne seine Schuld per saltum promoviert wurde, darf zwar auch den per saltum empfangenen Ordo nicht ausüben, bis nicht der übersprungene Ordo ergänzt worden ist, aber er hat hierzu nicht eine bischöfliche Dispensation notwendig (cf. S. C. C. 5. Dec. 1744 in Richters Trid. p. 200).

[12]) c. 1—4. D. LIX.

[13]) c. 11. de ref. Sess. XXIII.

[14]) c. 11, 13 et 14. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[15]) Das Urteil, ob die Interstitien zu erlassen sind, steht auch in betreff der Regularen dem Bischofe zu, jedoch hat derselbe bezüglich der Gründe das Urteil des Klostervorstandes des Ordinanden zu berücksichtigen (S. C. C. 31. Mai. 1597, 1. Jul. et 12. Sept. 1609); dem Ordensgeneral oder Provinzial steht hierüber kein Urteil zu (S. C. C. 17. Mai. 1593, Richters Trid. p. 200).

[16]) c. 13. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[17]) S. C. C. 7. Mai. 1707 (Richters Trid. p. 200).

[18]) Aber an einem und demselben Tage kann Priesterweihe und bischöfliche Konsekration nicht stattfinden, da diesem der Ordinationsritus entgegensteht (Cf. Reiffenstuel l. c. V. I. p. 466 nr. 165 in fine).

Digitized by Google

§ 70. Diöcesanverband und Entlassung aus demselben.*)

Nach der alten kirchlichen Disciplin konnte keiner die höheren Weihen erhalten, der nicht bei einer bestimmten Kirche zum Dienste eingeschrieben oder inkardiniert wurde.[1]) Diese Inkardination war also auf das innigste mit der Ordination verbunden, und auch nach dem Konzil von Trient[2]) soll niemand ordiniert werden, der jener Kirche, für deren Notwendigkeit oder Nutzen er angenommen wurde, nicht zugeschrieben werde, wo er fungieren und nicht an unbestimmten Orten herumschweifen solle, und wer ohne Wissen des Bischofs seinen Posten verlassen, dem soll die Ausübung der heiligen Funktionen untersagt, und kein fremder Geistlicher soll ohne Empfehlungsschreiben seines Ordinarius von einem Bischof zur Celebration der Messe und Spendung der Sakramente zugelassen werden.[3]) Im Laufe der Zeit trat nun allerdings eine laxere Disciplin ein, insofern man für die Weihen nicht mehr die Notwendigkeit oder den Nutzen einer besonderen Kirche ins Auge faßte, sondern vielmehr die Hoffnung des Nutzens, der sich für die Diöcese oder wenigstens für die Kirche im allgemeinen ergeben wird, was namentlich eine Folge der verschiedenen Ordinationstitel war.

Dadurch wurde das Band, welches die Kleriker mit ihrem Bischof verband, ein wenig gelockert, insofern der Bischof den von ihm Ordinierten den Austritt aus seiner Diöcese oder die Exkardination nicht mehr so unbedingt verweigern kann, weil meistenteils die Kleriker für incardinati im Sinne der Kanones kaum erklärt werden können; übrigens gilt auch jetzt noch die

---

*) Bouix, De l'Exeat, in der Zeitschrift „Revue des sciences ecclésiastiques", Nr. 25 (1862); Acta s. Sedis Vol. V. p. 475 sq. et Vol. VI. p. 577 sq.; Hofmann Mich., S. J., Die Exkardination einst und jetzt, in der Innsbrucker Zeitschrift f. k. Theologie, Bd. 24, S. 92 ff. und S. 393 ff.

[1]) c. 1. 2. D. LXX.

[2]) c. 16. de ref. Sess. XXIII.

[3]) c. 6. 9. D. LXXI; c. 5. X. de cler. non resid. III. 4. Der Bischof kann auch den Klöstern seiner Diöcese verbieten, fremde Weltpriester in ihren Klosterkirchen ohne seine Erlaubnis celebrieren zu lassen. S. C. C. 17. Nov. 1594 (Richters Trid. p. 208).

Digitized by Google

Regel, daß kein Geistlicher ohne Erlaubnis des Bischofs seine Diöcese verlassen darf.[4])

Die Entlassung aus der Diöcese geschieht durch ein eigenes Schreiben, literae dimissoriales genannt,[5]) und sie kann vom Ordinarius nicht verweigert werden, wenn der Geistliche nicht einer Kirche nach Anordnung des Tridentinums zugewiesen ist oder ein Beneficium in der Diöcese besitzt, welches die Residenz fordert;[6]) jedoch darf der Bischof einem Geistlichen seiner Diöcese nur dann einen Entlaßschein ausstellen, wenn ein anderer Bischof ihn aufnehmen zu wollen ausdrücklich erklärt hat.[7]) Die Erlaubnis des Bischofs, die Diöcese zu verlassen, kann auch präsumiert werden, wenn nämlich kein Grund vorliegt, einen Geistlichen wider seinen Willen zurückzuhalten, und ein solcher nun in einer anderen Diöcese sein Domizil aufschlägt, ohne daß ihn sein Bischof reklamiert; übrigens kann der Ordinarius einen solchen Geistlichen, solange er keine stabile kirchliche Anstellung erhalten, noch immer zurückrufen, sowie jeden Geistlichen seiner Diöcese mit kirchlichen Strafen zum Bleiben zwingen unter der Voraussetzung, daß er demselben ein Kirchenamt mit entsprechendem Einkommen gewährt.[8])

---

[4]) Cf. S. C. C. 12. Jun. 1604, 15. Mart. 1625, 30. Aug. 1732, 13. Sept. 1749 (Richters Trid. p. 207).

[5]) So werden sie zum Unterschiede von den Weihedimissorien bezeichnet; doch kommt hierfür auch der Ausdruck literae commendatitiae oder formatae vor (c. 1. D. LXXIII).

[6]) S. C. C. 5. Dec. 1574 (Richters Trid. l. c.).

[7]) „Ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur," sagt c. 1. D. LXXII. Den aus der Diöcese wandernden Kleriker kann aber der Bischof nicht zwingen, die Kosten für den Unterhalt im Seminar zurückzubezahlen, wenn nicht dieses durch ein besonderes Gesetz bestimmt oder durch Gewohnheit eingeführt ist, und nur in dem Falle, wo ein Geistlicher die Entlassung zu erhalten wünscht, die er nach Recht und Billigkeit nicht erhalten kann, könnte der Bischof die Zurückerstattung der Seminarskosten als Bedingung fordern. In der Diöcese Paderborn haben die neugeweihten Priester vom Tage ihrer Ordination an drei Jahre ununterbrochen fort ihr heiliges Amt nach dem Willen des Bischofs wegen der Wohlthat des Seminars zu verwalten (Decret. synod. dioec. Paderborn. a. 1867 P. II. S. II. c. 44. nr. 5, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 398). Cf. Nilles, De obligatione dioecesi per aliquot annorum spatium serviendi, in Disput. acad., Oenip. 1886, Fasc. II. § II. p. 113 sqq.

[8]) S. C. C. 8. Mai 1756, 29. Sept. 1818, 26. Jan. 1833, 19. Febr. 1870, 12. Aug. 1871 (Acta s. Sedis l. c.).

Digitized by Google

Hat ein noch unbepfründeter Kleriker infolge einer Präsentation ein mit Residenzpflicht verbundenes Beneficium in einer fremden Diöcese erhalten, dann bedarf er keiner Dimissorialien von seiten seines Bischofs, da er hierdurch zugleich unter die Jurisdiktion des Bischofs der fremden Diöcese zu stehen kommt. Dagegen kann ein bepfründeter Geistlicher ohne Erlaubnis seines Bischofs keine Pfründe in einer fremden Diöcese erhalten; jedoch darf der Bischof auch hier die Dimissorialien nur aus gerechtem Grunde verweigern.[9])

---

2. Standesrechte und Standespflichten der Kleriker.

A) Standesrechte.

§ 71. Der kirchliche Vorrang.*)

Die Kleriker haben einen in der Natur der Sache selbst begründeten kirchlichen Vorrang vor den Laien, der sich äußerlich durch den Vortritt (praecedentia) bei kirchlichen Feierlichkeiten, durch einen besonderen Platz in der Kirche[1]) und durch auszeichnende Titulaturen zeigt. Unter den Klerikern selbst wird der kirchliche Vorrang bestimmt durch die hierarchische Würde ihres Amtes[2]) und durch den Weihegrad;[3]) bei Gleichheit des

---

[9]) In Bayern darf nach Allerh. Entschließung vom 5. Februar 1825 und Ministerialentschließung vom 16. Februar 1826 einem Geistlichen, der vom Könige auf eine Pfarrei in einer anderen Diöcese ernannt wird, die Entlassung aus seinem bisherigen Diöcesanverband nicht verweigert werden.

*) Grand-claude, Du droit de préséance dans l'église, Nro. 171 et 172 de la Revue des sciences ecclésiastiques (1874); Ferraris, Prompta biblioth. can. (ed. Migne) T. VI. col. 559—592; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. II., S. 376 f.

[1]) Im sogenannten Presbyterium (c. 1. X. de vit. et honest. cler. III. 1).

[2]) Der kanonisch-rechtliche Begriff der Dignität richtet sich nach der praeeminentia jurisdictionis und nicht nach der ordinationis, daher gehen die Kardinäle, wenn sie auch nur Priester oder Diakonen sind, den Bischöfen vor.

[3]) c. 15. X. de M. et O. I. 33.

Digitized by Google

Amtes oder der Weihe entscheidet dann das Alter des erhaltenen Amtes oder Weihegrades.[4]) So geht der, der längere Zeit Pfarrer ist, dem vor, der erst nach ihm Pfarrer wurde; nur in seiner Pfarrkirche hat der Pfarrer vor den übrigen Pfarrern den Vortritt. Sind in einer Stadt mehrere Pfarreien, so ordnen sich die Pfarrer nach den Prärogativen ihrer Pfarrkirchen. Die Kanoniker bei der Kathedralkirche gehen vor den Kanonikern einer Stiftskirche, selbst bei einer Begräbnisfeier, die von der Kollegiat-Pfarrkirche gehalten wird;[5]) dagegen gehen die Stiftskanoniker vor dem Pfarrkollegium einer Stadt.[6]) Auch kommt bezüglich der Präcedenz die Gewohnheit in Betracht, welche selbst derogatorischer Natur sein kann, nur darf durch dieselbe einem minder Würdigen der Vortritt vor einem Würdigeren nicht bezüglich aller, sondern nur bei einigen Handlungen gestattet werden. Für die Präskription einer solchen Gewohnheit genügt schon der Verlauf von zehn Jahren.[7])

Immer aber gebührt der Weltgeistlichkeit der Vortritt vor den Regularen, selbst in deren Kirchen.[8]) Die Präcedenz unter den einzelnen Orden und Kongregationen ist durch päpstliche Konstitutionen geregelt, und es gehen hier die Dominikaner allen anderen Orden vor.[9]) Tertiarier haben bei Prozessionen den Vortritt vor den Bruderschaften nur dann, wenn sie gemeinsam unter einem vorgetragenen Kreuze und in eigener gleichförmiger Kleidung (sacco) auftreten.[10])

---

[4]) c. 7. D. XVII.; c. 7. D. LXXV.; c. 1. X. de M. et O. I. 33. Nur wer vom Papste eine Weihe erhalten, geht den Klerikern derselben Weihe ohne Rücksicht auf das Alter vor (c. 7. X. de M. et O. I. 33.). Akademische Grade haben auf die Präcedenz keinen Einfluß (S. C. rit. d. 1. Sept. 1877 in Act. s. Sed. V. XIV. p. 479).

[5]) S. Congr. rit. 28. Aug. 1618 (Ferraris l. c. col. 563).

[6]) S. Congr. rit. 12. Mart. 1616 (Ferraris l. c.). — Wenn der Klerus der Kathedrale zugleich mit dem Kapitel sei es mit oder ohne Kreuz einherschreitet, so dürfen die Kollegiatkanoniker den Kathedralklerus vom Kapitel nicht trennen, da derselbe mit dem Kapitel gleichsam einen moralischen Körper ausmacht, mögen sie gleich sonst demselben vorgehen (Congr. Rit. 5. Mart. 1870 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 622).

[7]) Ferraris l. c. col. 589.

[8]) S. Congr. rit. 3. Aug. 1601, 31. Mart. 1618 (Ferraris l. c. col. 563).

[9]) Constit. Pii V. „Divina“ 27. Aug. 1578 et Constit. Clement. VIII. „Inter caetera“ 25. Sept. 1592 (Ferraris l. c. col. 567).

[10]) S. C. EE. et RR. d. 6. April. 1900.

Digitized by Google

Wenn bei einer Prozession oder Leichenfeierlichkeit ein Streit wegen der Präcedenz unter der Welt- oder der Klostergeistlichkeit entsteht, so hat diesen der Bischof kurzweg beizulegen und gegen seine Verfügung kann nicht appelliert werden.[11])

§ 72. Privilegium canonis.*)

Die durch Arnold von Brescia gegen die Geistlichkeit entstandene Bewegung gab Veranlassung, den auf den Synoden zu Clermont (1130) und Reims (1131) gefaßten Beschluß auf dem zweiten Lateranensischen Konzil (1139) zu einem allgemeinen Kirchengesetze zu erheben, wonach derjenige, welcher böswilligerweise an einen Kleriker oder Mönch gewaltsam Hand anlegt, dem Anathem verfallen und, außer im Todfalle, nicht absolviert werden solle, als bis er sich zu diesem Zwecke beim Apostolischen Stuhle persönlich gestellt habe.[1]) Durch diesen Kanon sollen nicht bloß die durch die Tonsur in den Klerikalstand oder durch die Profeß in einen Orden Aufgenommenen,[2]) sondern auch die Laienbrüder und Novizen[3]) vor jeder thätlichen Beleidigung[4]) geschützt werden. Wo aber die Absicht, einen durch das

[11]) c. 13. de regular. et monial. Sess. XXV. Trid. Bei einer Prozession mit dem Allerheiligsten geht die Bruderschaft vom heiligsten Altarssakrament allen, auch den älteren Bruderschaften vor (Act. s. Sed. Vol. 19. p. 327. not. 1).

*) Hüffer, Das Privilegium canonis, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. III., S. 155 ff.; De excommunicatione lata contra injicientes suadente diabolo violentas manus in clericos vel utriusque sexus monachos, Append. XVII. in Act. s. Sed. V. XI. p. 478 sqq., und dagegen über die Excommunicatio canonis in der Revue des sciences ecclésiastiques Nro. 292.

[1]) c. 29. C. XVII. q. 4.

[2]) Also auch die Nonnen (c. 33. X. de sent. excomm. V. 39.).

[3]) c. 10. X. de sent. excomm. V. 39; c. 21. § 1. eod. tit. in VI^to^ V. 11. Auf Eremiten, die allein leben, kann dieses Privilegium nicht ausgedehnt werden, wohl aber erfreuen sich dieses Privilegiums die gemeinsam lebenden Tertiarier des Dominikaner- und Franziskaner-Ordens und jene Tertiarierinnen, welche Keuschheit gelobt haben und den vorgeschriebenen Habit tragen (constit. Leon X. „Dum intra“ 9. Dec. 1516 et „Nuper“ 1. Mart. 1518).

[4]) Papst Innocenz III. hat die Anwendbarkeit des Kanons ausdrücklich auf den Fall der widerrechtlichen Gefangennehmung eines Klerikers ausgedehnt (c. 29. X. de sent. excomm. V. 39).

Digitized by Google

Privilegium canonis Geschützten zu beleidigen, fehlt, da kann der Kanon nicht zur Anwendung kommen.[5]) Gleicher Strafe, wie der Thäter, verfällt derjenige, welcher den Auftrag zur Mißhandlung eines durch dieses Privilegium Geschützten gab und nicht rechtzeitig zurücknahm, oder wer die in seinem Namen an einem solchen vollführte Realinjurie gutheißt, oder wer die einem solchen zugefügte Mißhandlung nicht verhinderte, obschon er es konnte.[6])

Die auf die Verletzung des Privilegium canonis gesetzte Strafe ist die excommunicatio major, welche latae sententiae[7]) und dem Papste reserviert[8]) ist. In gewissen Fällen kann auch der Bischof absolvieren, wenn nämlich Kleriker im Knabenalter sich gegenseitig schlagen,[9]) oder wenn die Mißhandlung nur eine geringe ist.[10]) Frauen, Personen, die nicht sui juris sind, alte, kranke und gebrechliche Leute, Arme, wie überhaupt alle diejenigen, die wegen eines Hindernisses nicht nach Rom kommen können, darf der Bischof nur unter dem eidlichen Versprechen absolvieren, daß sie nach Aufhören des Hindernisses sich beim Papste persönlich stellen, und die Absolution darf nicht eher erteilt werden, als bis dem Verletzten nach Vermögen Genugthuung geleistet worden ist.[11]) Haben sich Regularen innerhalb ihres Klosters gegenseitig thätlich beleidigt, so können sie von ihrem Abte absolviert werden, und hat ein Mönch sich an einem Religiosen eines anderen Klosters vergriffen, so hat ihn sowohl sein eigener Abt als auch der Abt desjenigen, den er verletzte, zu absolvieren; diejenigen aber, welche erst nach Verletzung des Privile-

---

[5]) c. 1, 3, 4. X. de sent. excomm. V. 39.

[6]) c. § 6. 1, et c. 47. X. de sent. excomm. V. 39; c. 23. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11. — Über die Bestrafung der einem Kardinal oder Bischof zugefügten Realinjurie vgl. § 131, lit. A. Nro. 5, Anm. 1.

[7]) Anfangs war sie eine poena ferendae sententiae, aber schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts wurde sie für eine poena latae sententiae erklärt (c. 7. 14. X. de sent. excomm. V. 39.).

[8]) Cf. Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ 12. Oct. 1869.

[9]) c. 1. X. de sent. excomm. V. 39.

[10]) c. 3, 17, 37. X. eod. tit.

[11]) c. 6, 11, 13, 26, 58. X. eod. tit. Wenn die Betreffenden nach Beseitigung des Hindernisses sich nicht beim Apostolischen Stuhle stellen, so tritt die Exkommunikation wieder ein (c. 22. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11.).

Digitized by Google

gium canonis ins Kloster getreten sind, kann der Abt nur dann absolvieren, wenn die Verletzung keine schwere ist, also dabei keine Blutvergießung oder Verstümmelung stattgefunden hat und dieselbe nicht einem Bischofe oder Abte zugefügt wurde.[12])

Auf das Privilegium canonis haben keinen Anspruch mehr aktuell degradierte Kleriker, sowie solche Geistliche, welche in weltlicher Kleidung sich an großen Verbrechen (delicta enormia) beteiligen[13]) oder mit Ablegung der geistlichen Kleidung eine mit dem geistlichen Stande nicht vereinbare Lebensweise oder Beschäftigung führen und trotz dreimaliger Mahnung ihres Bischofes davon nicht ablassen.[14])

§ 73. Privilegium fori.*)

Für Kleriker galt es in den ältesten Zeiten der Kirche geradezu als ein Verbrechen, wenn sie einen Laien oder sich gegenseitig vor dem weltlichen Richter belangen wollten,[1]) und seit Kaiser Justinian mußte jede Civilklage gegen einen Kleriker bei seinem Bischofe angebracht werden.[2]) In bürgerlichen Kriminalfällen aber wurden die Geistlichen erst im neunten Jahrhundert

---

[12]) c. 2, 32. X. de sent. excomm. V. 39.

[13]) c. 1. X. de apostat. V. 9; c. 14, 23. X. de sent. excomm. V. 39. Ein einziges delictum enorme genügt nicht, sondern es werden vielmehr drei solche Delikte erfordert, da die Kanones das Verharren in diesen Delikten fordern (S. C. C. 16. Nov. 1813 in Act. s. Sedis V. III. App. VIII. p. 443 sq.)

[14]) c. 25, 45. X. de sent. excomm. V. 39; c. un. de vit. et hon. cler. in VI° III. 1; c. 1. eod. tit. in Clement.

*) Hirschel, Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 200 ff.; Grashof, Die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus durch die römischen Kaiser, ebd., Bd. XXXVIII, S. 3 ff.; Löning Edg., Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I., S. 299 ff.; Bd. II., S. 507 ff.

[1]) c. 43, 46. C. XI. q. 1. — Nach einer Verordnung des bischöflichen Ordinariats zu Mainz vom 15. Februar 1863 hat jeder Priester des Bistums, bevor er selbst eine Klage bei Gericht anhängig macht, oder wenn er selbst von anderer Seite angeklagt wird, die Anzeige hiervon mit kurzer Angabe des Streitgegenstandes und der wesentlichen, darauf bezüglichen Umstände an das Ordinariat zu machen, und eine ähnliche Verordnung erließ der Bischof von Rottenburg unter dem 18. Mai 1894 (Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 72, S. 401).

[2]) Nov. 83. praef., Nov. 123. c. 21.

Digitized by Google

durch fränkische Kapitularien dem bischöflichen Gerichte überwiesen.[3]) Das spätere kanonische Recht setzte dann diese Exemtion der kirchlichen Personen von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich fest,[4]) und kein Geistlicher konnte auf dieses privilegium fori verzichten.[5]) Ausgenommen waren nur Lehensachen, die stets vor das Lehenhofgericht gehörten,[6]) und nach dem Konzil von Trient[7]) sollen Minoristen sich des privilegium fori nur dann erfreuen, wenn sie entweder ein kirchliches Beneficum haben oder Tonsur und geistliche Kleidung tragen und einer Kirche auf Anordnung des Bischofs dienen oder in einem Klerikalseminar oder mit Erlaubnis des Bischofs an einer theologischen Schule sich befinden, um sich für die höheren Weihen vorzubereiten.

Das neunzehnte Jahrhundert hat die Geistlichen des privilegium fori gänzlich beraubt; denn die Geistlichen sind nur mehr bezüglich ihrer rein geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen, in allen übrigen Civil- und Kriminalsachen dagegen stehen sie unter den weltlichen Gerichten, und mit Rücksicht auf die Zeitumstände hat auch der Papst in den neuesten Konkordaten hierzu seine Einwilligung gegeben.[8])

---

[3]) Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 43. — Der Grundsatz, daß die Geistlichen in Strafsachen dem weltlichen Gerichte unterstehen, galt noch unter Karl dem Großen (Löning a. a. O., Bd. II., S. 530). Wegen des besonderen Verfahrens gegen die Bischöfe vgl. Rißl A., Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche. Innsbr. 1886, S. 48 ff.

[4]) c. 4, 8, 10, 17. X. de judic. II. 1; c. 1, 2, 9, 13. X. de foro compet. II. 2.

[5]) c. 12. X. de foro compet. II. 2.

[6]) c. 6, 7. X. de foro compet. II. 2.

[7]) c. 6. de ref. Sess. XXIII. — Papst Pius IX. erließ unter dem 20. September 1860 eine Erklärung an die Bischöfe seines staatlichen Gebietes, daß ein Minorist, der nicht die Vorschriften des c. 6 de ref. Sess. XXIII. Trid. beobachtet, aller klerikalen Standesrechte ipso facto verlustig gehen und ganz wie ein Laie betrachtet werden solle, ohne daß es hierzu einer dreifachen Ermahnung oder einer besonderen Erklärung bedürfe (Acta s. Sedis V. III. p. 433).

[8]) Bayer. Konkordat Art. X. lit. c.; Württemberg. Konkordat, Art. 5; Badisches Konkordat Art. 5. An jenen Orten aber, wo dem privilegium fori vom Papste nicht derogiert worden ist und man seine Rechte nur beim weltlichen Richter verfolgen kann, soll der, welcher einen Geistlichen vor

Digitized by Google

§ 74. Beneficium competentiae.

Infolge unrichtiger Auffassung des Caput Odoardus[1]) von seiten älterer Kanonisten, welche hier eine Fortbildung des römischen Rechts von der Personal- und Real-Exekution annahmen, hat sich durch die Praxis für die Geistlichen die Rechtswohlthat der Kompetenz ausgebildet, kraft welcher ein überschuldeter Geistlicher von seinen Gläubigern nicht aller Sustentationsmittel beraubt werden solle.[2])

Nach der für das Deutsche Reich geltenden Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (§ 850 Nr. 8) kann das Diensteinkommen und die Pension von Geistlichen bis zum Betrag von 1500 Mark jährlich nicht zum Zwecke der Schuldenbeitreibung gepfändet werden; der Mehrbetrag des jährlichen Einkommens

---

das weltliche Gericht ziehen will, den Bischof um Erlaubnis hierzu bitten. Soll der Bischof belangt werden, so ist hierzu päpstliche Erlaubnis nötig. Wenn das ohne diese Erlaubnis geschehen ist, dann kann der Ordinarius gegen den Kläger, namentlich wenn er ein Kleriker ist, mit den auf die Verletzung des privilegium fori festgesetzten Strafen und Censuren einschreiten, insofern er dieses für zweckmäßig hält. Decret. s. Congr. Inquis. d. 23. Jan. 1886. — In Preußen muß nach den bestehenden Bestimmungen von jeder gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Untersuchung den Oberen Mitteilung gemacht werden. (S. Allgem. Verfügung des Justizministeriums vom 12. Juni 1873 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXI., S. 340.) In Bayern hat das weltliche Gericht die einschlägige geistliche Behörde von dem Erfolge der gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens eingeleiteten Untersuchung in Kenntnis zu setzen, um auch ihrerseits in Bezug auf die geistlichen Verhältnisse des Verbrechers das Geeignete verfügen zu können (II. Verfassungsbeilage § 70).

[1]) c. 3. X. de solut. III. 23. Dasselbe erklärt es für unzulässig, einen Kleriker wegen der von ihm selbst anerkannten Insolvenz mit der Exkommunikation zu belegen.

[2]) Reiffenstuel l. c. T. IV. p. 331 sq. In Ermanglung eigener Güter des Geistlichen können von den Gläubigern auch die Einkünfte seines Beneficiums mit Beschlag belegt werden, nur muß ihm die Congrua verbleiben (S. C. C. 23. Juni 1725 bei Giraldi. Expos. jur. pontif. P. I. sect. 469). Das als Ordinationstitel bestellte Patrimonium kann nicht mit Beschlag belegt werden (S. C. C. 15. Mart. 1562), jedoch können dem Gläubiger die jährlichen Überschüsse über das zum standesgemäßen Unterhalt nach richterlichem Ermessen Notwendige zugewiesen werden, sowie auch der Gläubiger über das ihm auf dieses Vermögen nach dem Tode des Ordinierten zustehende Recht verfügen kann (S. C. C. 5. Februar. 1601, Richters Trident. p. 115. nr. 26).

Digitized by Google

oder der Pension unterliegt der Pfändung nur bis zu einem Dritteile. Von der Pfändung sind gleichfalls ausgenommen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt (§ 811, Nr. 7 und 8).

§ 75. Immunität.*)

Schon Konstantin der Große befreite die Kleriker von allen persönlichen Lasten (immunitas personalis), so daß dieselben weder zu Frondiensten noch zur Übernahme von Staats- und Gemeinde-Ämtern, Kriegsdiensten, Vormundschaften und Kuratelen gezwungen werden konnten; ebenso gewährte er den Klerikern Freiheit von allen außerordentlichen Steuern (immunitas realis), und die nachfolgenden christlichen Kaiser bestätigten diese Immunitäten. Die fränkischen und deutschen Könige unterstellten zwar die Besitzungen der Kirche der Immunität, aber die Päpste sahen sich im Mittelalter öfters veranlaßt, die Kirchen und Geistlichen gegen drückende Abgaben, welche von weltlichen Machthabern gefordert wurden, in Schutz zu nehmen.[1]) Auch das Konzil von Trient hat die Fürsten und weltlichen Herren ermahnt, die kirchliche Immunität zu achten und keine Verletzung derselben durch ihre Beamten zu dulden.[2])

*) Del Bene Th., De immunitate et jurisdictione ecclesiastica, 2 Vol. f. Lugd. 1650; Fattolilli Joan. B., Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae, 2 voll. Rom. 1714 f.; Heusler Andr., Der Ursprung der deutschen Staatsverfassung, Weimar 1872, 1. Kap.; Grashof O., Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten des Klerus, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXVII., S. 256 ff.; Löning Edg., Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I., S. 168 f., Bd. II., S. 721 ff.; Linder, Zur Geschichte der Immunität oder der geistlichen Vorrechte, in der Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 14, S. 453 ff.

[1]) c. 4, 7. X. de immunit. eccl. III. 49.; c. 4. de censib., exact. et procur. in VI^to^ III. 20.; c. 3. eod. tit. in Clem. III. 13.

[2]) c. 20. de ref. Sess. XXV. Trid. Über die hier ausgesprochene Behauptung, daß die Immunität der Kirche und kirchlichen Personen durch Gottes Anordnung und die kanonischen Satzungen festgesetzt sei, sowie über die im Syllabus verworfene dreißigste These: „Ecclesiae et perso-

Digitized by Google

Gegenwärtig sind in den Staaten des Deutschen Reiches die Geistlichen den öffentlichen Staatslasten unterworfen;[3] dagegen sind dieselben von Gemeindeämtern, persönlichen Leistungen, Geschwornen- und Schöffendiensten frei.[4] Eine Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienste aber kennt das deutsche Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht, doch werden die katholischen Theologen in Friedenszeiten während der Dauer ihres Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt, und haben sie bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden sie der Reserve überwiesen und bleiben von den Übungen befreit.[5] Wenn sie dann als Priester

---

narum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit", siehe Hergenröther J., Katholische Kirche und christlicher Saat, S. 760 f., 837 f.

[3]) In Preußen sind die Geistlichen von der Steuer für Dienstwohnungen, von dem Kommunalzuschlage zur Einkommensteuer (Gymnasial-Religionslehrer sind als Geistliche nicht kommunalsteuerfrei, Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichtes v. 18. Sept. 1900) und von Chaussee- und Brückengeldern im Amtsbezirke (Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholischen und Evangelischen in den preuß. Staaten, Tl. I., S. 163 ff.), und außerdem von kirchlichen Gemeindebeiträgen (Erl. des Minist. der geistl. Angelegenheiten v. 5. April 1889) befreit; in Bayern sind die gepfründeten Geistlichen von der Grund- und Haussteuer, sowie von den auf diese Steuer fallenden Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen nur insoweit befreit, als dadurch die festgesetzte Kongrua geschmälert würde (vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl, S. 121). In Baden werden die Pfarrer in der Gemeinde, wo sie angestellt sind, zu den Gemeindeumlagen nur insofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua, welche in 1000 fl. jährlichen Einkommens und freier Wohnung besteht, übersteigt (Spohn G., Badisches Staatskirchenrecht S. 240 f.), und die Umlagen der bürgerlichen und der Kirchen-Gemeinde zusammen dürfen Geistliche höchstens mit 2 M. 50 Pf. von 100 M. des staatlichen Einkommensteueranschlags belasten (Geigel, Örtliche Kirchenumlagen, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 69, S. 288.)

[4]) Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1898, § 34, Nr. 7. und § 85. Nach der preußischen Verordnung für die neuerworbenen Gebietsteile vom 23. September 1867, § 1, bleiben die Geistlichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit. In Bezug auf die Übernahme von Gemeindeämtern vgl. Thudichum, deutsches Kirchenrecht, Bd. II., S, 20.

[5]) Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 und kaiserl. Erlaß vom 14. März 1890. Als Reservisten aber haben die Geistlichen bei den Kontrolversamm-

Digitized by Google

ein geistliches Amt bekleiden, so werden sie zu dem Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Einzeln stehende Geistliche dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. Solche haben von der Kreisregierung mit Genehmigung des Kultusministeriums eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung zu erhalten.[6])

B) Standespflichten.

§ 76. Äußeres Betragen.

Damit die Geistlichen die gebührende Achtung genießen, müssen sie auch ihrem Berufe gemäß leben; hierfür hat nun die Kirche verschiedene Vorschriften erlassen. Um selbst den Schein der Unenthaltsamkeit zu vermeiden, sollen die Geistlichen nur nahe blutsverwandte[1]) oder solche weibliche Personen im Hause haben, die durchaus keinen Verdacht der Unenthaltsamkeit zulassen.[2]) Die Geistlichen sollen nicht bloß die Trunkenheit meiden,

---

lungen zu erscheinen. Befreiungen von denselben können jedoch durch die Bezirkskommandos erteilt werden, und wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörden entschuldigt werden (Wehrordn. f. Bayern v. 19. Januar 1889, § 115, Ziff. 3 und 10).

[6]) Citierte Wehrordnung § 118, Ziff. 5 und § 125, Z. 2, lit. a; Entschl. der bayer. Minist. des Innern und des Krieges v. 3. Mai 1875.

[1]) Das erste Konzil von Nicäa führte als solche Personen die Mutter, Schwester und Tante auf (c. 16. D. XXXII.) und das dritte Konzil von Karthago fügte noch die Nichten hinzu (c. 27. D. LXXXI.); allein auch diese werden nur unter der Bedingung zugelassen, daß bei ihnen nichts auf einen verbrecherischen Umgang schließen lasse (c. 1. et 9. X. de cohab. cler. III. 2.).

[2]) cap. 14. de ref. Sess. XXV. Trid. Eine gefallene Frauensperson darf daher ein Pfarrer nicht zur Haushälterin haben, sobald dies Anstoß

Digitized by Google

sondern sich überhaupt von Schmausereien und Trinkgelagen fern halten und Wirtshäuser nur im Notfalle, wie auf Reisen, besuchen.[3]) Sie sollen weder kriechende Schmeichler, noch Verräter oder Verleumder sein, nicht Scheltworte lieben und sich nicht durch gemeine Scherze und Zotten hervorthun.[4]) Auch der Eitelkeit sollen sie nicht fröhnen; deshalb ist ihnen der Gebrauch von Parfümerien, das Tragen von schimmernden, hellen und bunten Kleidungsstücken, sowie die Führung von Schmucksachen untersagt,[5]) und sie haben öffentlich nur die von ihrem Bischofe vorgeschriebene oder durch Gewohnheit eingeführte standesgemäße Kleidung zu tragen.[6]) Modesucht im Haarschnitt

erregt (S. C. Episc. et Reg. 18. Aug. 1883 in Act. s. Sed. V. XVI., p. 346).

[3]) c. 4. et 9. D. XXXV.; c. 1, 2, 4, 5, 10. D. XLIV.; c. 14. X. de vit. et honest. cler. III. 1.

[4]) c. 3—6. D. XLVI.

[5]) c. 1. C. XXI. q. 4.; c. 15. X. de vit. et hon. cler. III. 1. Einen goldenen Ring mit Edelstein dürfen Bischöfe, Äbte, infulierte Prälaten Protonotare, Kathedralkanoniker und Doktoren tragen, aber bei der heiligen Messe ist das nur den Bischöfen, Äbten und infulierten Prälaten gestattet (Reiffenstuel l. c. ed. Pelletier Vol. III. Annotat. XXXIV., p. 626 sq.). Einfache Priester dürfen daher bei kirchlichen Funktionen keinen Ring tragen (S. C. rit. d. 12. Febr. 1892).

[6]) Die Konstitution des Papstes Sixtus V. „Quum sacrosanctum" vom 9. Januar 1589, wonach Kleriker, die ein Beneficium haben und nicht Tonsur und Talar tragen, ihres Beneficiums ipso jure verlustig sein sollen, wurde vom Papst Benedikt XIII. durch die Konstitution „Apostolicae ecclesiae" vom 10. Mai 1725 dahin modifiziert, daß Beneficiaten, welche weltliche Kleider tragen, durch deklaratorische Sentenz nach vorausgegangener Citation ihrer Beneficien für verlustig erklärt werden sollen (S. C. C. 23. Jan. 1869 in Act. s. Sedis V. IV., p. 382); überhaupt hat sich bezüglich des Tragens des Talars die Praxis gebildet, daß derselbe nur bei allen geistlichen Verrichtungen getragen werden sollte (Reiffenstuel l. c. Annot. XXXII. p. 625). Wenn Kleriker der höheren Weihen, sowie die, welche ein geistliches Amt oder irgend ein Beneficium inne haben, nach ergangener bischöflicher Mahnung sich öffentlich nicht standesgemäß kleiden, so sollen sie ab ordine, officio et beneficio suspendiert werden, und wenn sie sich wiederholt dagegen verfehlen, können sie auch ihrer Ämter und Beneficien beraubt werden (c. 6. de ref. Sess. XIV. Trid.). Doch kann ein hinreichender Grund davon entschuldigen (Clem. c. 2. de vit. et hon. cler. III. 1), wie denn auch die deutschen Bischöfe in den Quinquennalfakultäten die Befugnis erhalten, Geistlichen weltliche Kleidung zu gestatten, wenn sie anders an die Orte ihrer Seelsorge nicht gelangen oder dort verbleiben können.

Digitized by Google

und Perücken [7]) stehen schon in Widerspruch mit der klerikalen Tonsur, und gemäß einer allgemeinen kirchlichen Gewohnheit haben sich die Geistlichen auch den Bart zu scheren.[8])

§ 77. Vermeidung weltlicher Geschäfte und Vergnügungen.

Geistliche sollen nicht auf Gewinn ausgehen, daher ist ihnen das Betreiben des Handels, sei es persönlich oder durch einen anderen verboten.[1]) Wohl aber ist es ihnen gestattet, die Früchte ihrer Beneficialgüter so gut wie möglich zu verwerten, sowie diejenigen Sachen, die sie für ihre häuslichen Bedürfnisse nötig haben, wenn sie überflüssig geworden oder sonst ein vernünftiger Grund hierfür vorhanden ist, zu den gangbaren Preisen zu verkaufen.[2]) Das Wechselgeschäft als Geldhandel ist ihnen gleichfalls verboten, und es ist deshalb den Geistlichen nicht erlaubt,

---

[7]) Thiers J. B., Historia von Ursprung, Gebrauch und Gestalt der Perruquen, worin sonderlich der Mißbrauch derjenigen, deren sich die Geistlichen bedienen, aus dem Französischen, Frankfurt 1712. Wenn ein Geistlicher aus einem vernünftigen Grunde (z. B. um Kopfkrankheiten zu verhüten) eine bescheidene Perücke trägt, so kann ihm dieses außerhalb der Messe gestattet werden, aber um bei der heiligen Messe eine Perücke gebrauchen zu dürfen, bedarf er der päpstlichen Erlaubnis (Reiffenstuel l. c. Annot. XXXI., p. 624 sq.). Auch ist es nicht schicklich für den Geistlichen, in der Kirche bei gewissen Verrichtungen Tabak zu schnupfen (Anal. jur. pontif. Ser. XXVI. col. 668).

[8]) c. 5. et 7. X. de vit. et hon. cler. III. 1. Die im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert entstandene Mode des Barttragens wurde gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts wieder beseitigt (s. Thalhofer, über den Bart der Geistlichen, im Augsburger Pastoralblatt 1863, Nr. 13 bis 16, Münchner Pastoralblatt 1863, Nr. 19 und das Schreiben des Münchner Nuntius an den dortigen Erzbischof vom 4. Mai 1863 im Münchner Pastoralblatt Nr. 20).

[1]) c. 2. D. LXXXVIII; c. 3. C. XIV. q. 4.; c. 6. X. ne cler. vel monach. III. 50.; Constit. Bened. XIV. „Apostolicae servitutis" 25. Febr. 1741. — Pfaffreuter G. M., De negociatione clericorum prohibita, Lips. 1712.

[2]) S. Congr. Episc. et Reg. 15. Nov. 1616 (Ferraris l. c. Vol. II. col. 615 sq.). Daher können Geistliche, die Weinberge besitzen, den hieraus gewonnenen Wein sogar in einer eigenen Schenke verkaufen lassen (S. Congr. Episc. et Regul. 5. Mai. 1593 ap. Ferrar. l. c.); ebenso kann ein Geistlicher, der Maulbeerbaumpflanzungen besitzt und mit diesen Seidenwürmer ernährt, Seidenzucht treiben und auch die gewonnene Seide verarbeiten lassen (S. C. C. 22. Nov. 1823 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 151).

Digitized by Google

sich an einem Bankgeschäfte oder Aktienunternehmen zu beteiligen.[3]) Auf das Betreiben des Handels ist die Strafe der Exkommunikation gesetzt.[4])

Geistliche sollen ferner nicht Laiengüter pachten, keine Verwaltung des Vermögens von Laien außer von Armen, Witwen und Waisen, und keine Vormundschaften,[5]) Kuratelen und Bürgschaften übernehmen,[6]) wie denn überhaupt den Geistlichen die Übernahme von Ämtern im Staats- oder Privatdienste nur mit bischöflicher Genehmigung gestattet ist.[7]) Unvereinbar mit dem geistlichen Stande ist der Militärdienst[8]) und die Ausübung der

[3]) Constit. Clement. XIII. „Quum primum" 17. Sept. 1759; S. C. C. 30. Jan. 1846. Daher verweigerte die Propaganda den Missionären die Erlaubnis, ihr Geld in Handelsspekulationen anzulegen, während Papst Pius VI. dem lateinischen Patriarchalvikar zu Konstantinopel gestattete, seinen Priestern, die auf den Missionstitel ordiniert und ohne Vermögen und Beneficium sind, sich aus einem erlaubten und anständigen Geschäfte den Unterhalt zu erwerben (Anal. jur. pontif., Du commerce illicite pour les ecclésiastiques, Ser. VII. Livr. 60. col. 491 sq.). Nach einem Dekret der Congregatio s. Officii sive Inquis. d. 17. Nov. 1875 ist der Ankauf der Aktien von Eisenbahnen und ähnlichen Gesellschaften gestattet.

[4]) c. 6. X. ne cler. vel monach. III. 50. Die Konstitution des Papstes Pius IV. „Decens" vom 5. November 1560 kommt bei uns nicht in Betracht und die in c. 16. V. de vit. et hon. cler. III. 1. festgesetzte Strafe des Verlustes der Immunität ist jetzt nicht mehr anwendbar. — Von einer Strafe kann nicht die Rede sein, wenn der Geistliche nicht um des Gewinnes wegen, sondern aus einem anderen gerechten Grunde, z. B. um sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, irgend ein Handelsgeschäft betreibt (c. 1. X. eod. tit. III. 50).

[5]) Nach Nov. 123. c. 5. können Geistliche die gesetzliche Vormundschaft über ihre Verwandten übernehmen. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich kennt eine Befreiung der Geistlichen von der Vormundschaft nicht.

[6]) c. 26. D. LXXXVI.; c. 1. D. LXXXVIII.; c. 40. C. XVI. q. 1; c. 4. C. XXI. q. 3; c. 1. X. de fidejuss. III. 22. In den Notifikationen des lombardischen Episkopats an den Klerus v. Jahre 1901 Nr. 8 wird den Geistlichen die Vorstandschaft von Versicherungs- und ähnlichen Vereinen verboten.

[7]) c. 1. X. de postul. I. 37; c. 2, 4. X. ne cler. vel. mon. III. 50.

[8]) Kleriker, welche, um sich an Aufständen oder Bürgerkriegen zu beteiligen, ihre Kirche verlassen oder die klerikale Kleidung ausziehen, mögen sie gleich die Waffen nicht ergriffen und Blut nicht vergossen haben, und um so mehr jene, die bei einem Bürgerkriege freiwillig Militärdienst nehmen oder kriegerische Aktionen zu leiten unternommen haben, sind ab ordine, officio et beneficio suspendiert und werden unfähig zu kirchlichen Ämtern, bis sie

Digitized by Google

Kriminalgerichtsbarkeit;[9]) auch sollen Kleriker der höheren Weihen bei weltlichen Gerichten nicht Prokuratoren und Advokaten,[10]) außer für die Kirche oder für Arme oder in eigenen Sachen, ebenso nicht Notare sein[11]) und nicht Chirurgie betreiben. Damit die Geistlichen ihrem Berufe nicht entfremdet würden, wurde von Papst Honorius III. allen Klerikern, welche eine Dignität oder Personat besitzen, sowie allen Priestern verboten, sich an einer Universität dem Studium der Jurisprudenz oder der Medizin zu widmen.[12]) Nie aber war es den Geistlichen verboten,

vom Apostolischen Stuhle wieder restituiert worden sind. Decret. S. C. C. d. 12. Jul. 1900.

[9]) c. 2. X. de vit. et hon. cler. III. 1; c. 5, 9. X. ne cler. vel mon. III. 50; c. 3. eod. tit. in VI^{to} III. 24.

[10]) Auf Minoristen bezieht sich dieses Verbot nur dann, wenn sie kirchliche Einkünfte haben. — Einem Priester, der behufs des Eintritts in den priesterlichen Stand einigen Zwang erduldet hatte und später davon zurückgetreten war, wurde zwar gestattet, das Amt eines Advokaten auszuüben, jedoch in Kriminalfällen nur das der Verteidigung; aber weltliche Kleidung durfte er nicht tragen (S. C. C. 7. Dec. 1861 in Act. s. Sed. V. I. p. 335). Dasselbe wurde einem spanischen Priester gestattet wegen Mangels hinreichender Sustentation, bis der Bischof für ihn besser gesorgt (S. C. C. 4. Aug. 1883 in Act. s. Sed. V. XVI. p. 229).

[11]) c. 1. X. de postul. I. 37; c. 1. 28. 9. X. ne cler. vel mon. III, 50. Nach c. 11. de haeret. in VI^{to} V. 2. ist den Klerikern die Übernahme des Notariats auch bei geistlichen Gerichten verboten, da ihnen diese Funktion nur in causis fidei zugestanden wird, wenn sie dieselbe bereits geführt haben; allein nach einer heutzutage allgemein bestehenden Gewohnheit können Kleriker selbst der höheren Weihen bei den geistlichen Behörden als Notare fungieren (V. Bouix D., Tractatus de judic. eccl. T. I. p. 488, Par. 1855).

[12]) c. 10. X. ne cler. vel mon. III. 50. Es war also dieses Studium nur insofern verboten, als man praktischen Gebrauch davon machen wollte, und es kam somit auch hier das Princip in Betracht, „daß der, welcher Gott zu dienen hat, sich mit weltlichen Geschäften nicht befassen solle (c. 4. X. ne cler. vel mon. III. 50). Die Ausübung der Medizin absque ustione vel incisione wird nur Missionären an Orten, wo keine Ärzte sind, oder Mönchen in abgelegenen Klöstern gestattet, und es muß dieselbe gratis geschehen (Cf. S. C. C. 16. Febr. 1884 in Act. s. Sed. V. XVI. p. 533). Auch einem Pfarrer, in dessen Pfarrei kein Arzt ist und die Parochianen arm sind, er selber auch ein geringes Einkommen hat, pflegt die Ausübung der Medizin, wenn er derselben kundig, auf Antrag des Bischofs erlaubt zu werden (S. C. C. 8. Mart. 1884 ibid. p. 542). Vgl. Kober, Medizin und Kirchenrecht, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1873 S. 598 ff.; Marignan, La medicine dans l'église, Par. 1887.

Digitized by Google

sich mit Kunst und Litteratur zu beschäftigen;[13]) dagegen wurde ihnen, selbst wenn sie sich durch ein Handwerk oder Gewerbe den Lebensunterhalt verdienen durften, schmutzige Geschäfte untersagt.[14])

Auch von weltlichen Vergnügungen soll sich der Geistliche soviel wie möglich fern halten. Insbesondere verbieten die Kanones den Geistlichen das Anschauen von Schauspielen, Pantomimen, Balletten und Seiltänzer-Produktionen, sowie die Teilnahme an Hochzeitsschmäusen, Tanzbelustigungen, Maskeraden und Theatervorstellungen;[15]) ferner sollen die Geistlichen sich nicht an reinen Glücksspielen beteiligen,[16]) noch der Jagd ergeben.[17])

Die Übertretungen dieser Vorschriften kann der Bischof nach dem Konzil von Trient mit den in den betreffenden Kanones festgesetzten oder auch mit größeren Strafen nach seinem Gutbefinden belegen.[18])

---

[13]) c. 3, 4. D. XCI. Den Geistlichen ist es aber verboten, ohne Erlaubnis ihres Bischofes Tagblätter oder Zeitschriften zu redigieren (Constit. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" d. 24. Jan. 1897 tit. II. c. 3. nr. 41).

[14]) Zu solchen gehören Wirts- und Fleischergeschäfte, Henkers- oder Schindersdienst (Clem. c. 1. de vit. et hon. cler. III. 1), Krämerei (S. C. C. 2. Aug. 1687 ap. Ferraris Vol. II. col. 619). So wurde ein Subdiakon, der nicht mehr ordiniert werden konnte, und nun, um sich fortzubringen, weltliche Geschäfte betreiben mußte, von der Congregatio Concilii (5. April 1851) dispensiert, weltliche, jedoch bescheidene Kleidung zu tragen und weltliche, aber keine für seinen Stand unanständige oder schmutzige Geschäfte zu treiben (Lingen et Reuss l. c. p. 149).

[15]) c. 3. D. XXIII.; c. 19. D. XXXIV.; c. 35. D. V. de consecr.; c. 12, 15. X. de vit. et hon. cler. III. 1. Rulfus Paul, Theatrum modernum bonis moribus exitiosum, Mediol. 1770.

[16]) c. 1. D. XXXV.; c. 15. X. de vit. et hon. cler. III. 1.; c. 11. X de excess. praelat. V. 31.

[17]) c. 1. D. XXXIV.; c. 1, 2. X. de cler. venat. V. 24. Da diese beiden letzten Kapitel nur die Jagd mit Hunden und Falken verbieten, so hielten die Kanonisten die Jagd mit Netzen oder Schlingen für erlaubt, und so bildete sich die Unterscheidung zwischen der venatio clamorosa als der verbotenen und der venatio quieta als der erlaubten Jagd, für welche Unterscheidung selbst das Konzil von Trient (d. 12. de ref. Sess. XXIV.) zu sprechen scheint und die wir auch in späteren Diöcesanstatuten finden. (Cf. Epit. constit. Monaco-Frising, § 189); aber neuere Diöcesanverordnungen verbieten die Jagd gänzlich (z. B. Decret. Synod. Paderborn. a 1867 P. III. cap. 14). Cf. Spitz F., De clerico venatore, Hal. 1735, 4°.

[18]) c. 1. de ref. Sess. XXII. Trid. So erklärt die Congregatio Conc. Trid. unter dem 1. Okt. 1720, daß der Bischof solchen Beneficiaten,

Digitized by Google

§ 78. Breviergebet.*)

Zum Breviergebete sind verpflichtet die Kleriker der höheren Weihen und jene Kleriker, welche ein Beneficium im ruhigen Besitze haben.[1])

Dieses Gebet hat als Stundengebet seinen Ursprung in den bei den Juden üblichen Gebetszeiten, welche von den Aposteln und den ersten Gläubigen beobachtet wurden, und bestand aus Psalmen, Lektionen und Orationen, zu denen dann später noch die Hymnen kamen. Der heilige Hieronymus teilte im päpstlichen Auftrage die Psalmen für die bestimmten Gebetsstunden (horae canonicae) ein und stellte dann auch die Lektionen in

welche auf Theater spielen, ihre Beneficien entziehen könne. Auch kann der Bischof den Geistlichen das Radfahren verbieten, insofern dasselbe den Gläubigen Anstoß giebt und zur Verspottung der Geistlichen führt (S. C. EE. et RR. d. 28. Sept. 1894).

*) Roskovány Aug. de, Coelibatus et Breviarium (TT. XII. Pesth. et Nitr. 1661—1881); T. V., VIII. und XI. handeln vom Breviergebet und geben die hierüber erschienene Litteratur an, und Bd. XI. enthält zugleich ein Register über alle Bände bezüglich des Breviers; dazu Dessen Supplementa ad collect. monum. et literat. T. IV. Nitr. 1888; Probst F, Brevier und Breviergebet, 2. Aufl. Tübingen 1868; über die Entstehung und Entwicklung der kanonischen Tagzeiten siehe auch die Zeitschrift „Katholik" vom Jahre 1873; Pleitner Fr. Y., älteste Geschichte des Breviergebetes, Kempten 1887; Bäumer Suitbert, Zur Geschichte des Breviers (Entwickl. des röm. Offiziums) in der Zeitschrift „Katholik" 18ᶜ9—1891 und in den Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden, Jahrg. 1887 und 1889; Batiffol Pierre, Histoire du Bréviaire romain, 2 ed. Par. 1894; Derselbe, Origine de l'obligation personelle des clercs à la récitation de l'office canonique, in der Monatsschrift „Le canoniste contemporain, V. 17 Livr. 9; Bäumer Suitb., Geschichte des Breviers, Freib. i. Br. 1895.

[1]) c. 5. Sess. XXI. Conc. Basil. (Instrum. acceplat. decret. Conc. Basil. tit. XIII. in Corb. Gärtner, Corp. jur. eccl. cath. Germ. novioris T. I. p. 34); Constit. Bened. XIV. „Eo quamvis tempore" 4. Juni 1745 §§ 43. 44. Bloße Pensionisten, wenn sie ohne höhere Weihe sind, haben nur das officium parvum b. Mariae Virginis zu beten (Constit. Pii V. „Ex proximo" 20. Sept. 1571). Die Ansicht vieler Theologen, daß ein beneficium tenue nicht zum Breviergebete verpflichte, ist nicht zu acceptieren (Reiffenstuel, Theol. moral. T. I. Tract. VI. Dist. I. Qu. II. nr. 26; Ferraris l. c. V. I. col. 1214); auch die Strafe der Suspension, Exkommunikation und des Interdikts befreit vom Breviergebete nicht, und es bleibt selbst der deponierte und degradierte Kleriker der höheren Weihe dazu verpflichtet (Reiffenstuel l. c. nr. 14).

Digitized by Google

einem eigenen Buche zusammen, dem er ein Register (Comes genannt) beifügte. Aus diesen Büchern bildete sich nun das Breviarium d. i. eine rubrizistische Anweisung, wie an gewissen Tagen das officium divinum (so bezeichnet man vielfach das Stundengebet) und die Liturgie gehalten werden müsse, was man jetzt Direktorium nennt. In ein solches wurden der Bequemlichkeit halber später die Psalmen, Hymnen und Lektionen eingereiht, der Name aber blieb.[2]) Nachdem schon unter Papst Gregor VII. eine Abkürzung des Breviers stattgefunden und der Franziskanergeneral Haymo um 1230 das gregorianische Brevier verbessert hatte, versuchte der Kardinal Franz Quignonius unter Papst Klemens VII. eine noch kürzere Bearbeitung, drang aber nicht durch. Auf Anregung des Konzils von Trient übernahm der päpstliche Stuhl die Reform des Breviers,[3]) und so publizierte Papst Pius V. durch die Bulle „Quod a nobis" im Jahre 1568 das römische Brevier, welches unter Papst Klemens VIII.[4]) und Papst Urban VIII. einer nochmaligen Verbesserung unterworfen wurde und überall angenommen werden mußte; denn die einzelnen Kirchen und Orden durften ihr bisheriges Brevier nur dann behalten, wenn es päpstlicherseits genehmigt wurde, oder, wenn dieses Brevier zu der Zeit, als Pius V. das allgemeine Brevier publizierte, schon 200 Jahre bestanden hatte. Für eine neue Reform des Breviers hatte Papst Benedikt XIV. im Jahre 1741 eine eigene Kongregation niedergesetzt, die bis zum Jahre 1747 daran arbeitete; aber Papst Benedikt XIV. fand ihr Werk im ganzen unannehmbar und stand hierauf von einer Reform des Breviers ab.[5])

Das für den Tag bestimmte Breviergebet kann nicht nachgetragen werden, doch können die nicht, wie die Mönche und Kanoniker, zum Chor verpflichteten Geistlichen alles auf einmal

---

[2]) S. Eichstädter Pastoralblatt vom Jahre 1868, Nr. 2.

[3]) Schmid, Studien über die Reform des röm. Breviers nud Missale unter Pius V., in der Tübinger theol. Quartalschrift 1884, S. 451 ff.

[4]) Bergel Ant., die Emendation des röm. Breviers unter Papst Klemens VIII. aus handschriftl. Quellen, in der Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1884, S. 289 ff.

[5]) S. die Geschichte und Arbeiten dieser Kongregation in den Analect. jur. pontificii Ser. 24. Livr. 214, 215 et 217. Durch Dekret der S. Congregatio rit. vom 7. Dez., approbiert 11. Dez. 1897, erlitten die allgemeinen Rubriken des Breviers bedeutende Änderungen.

Digitized by Google

beten, sowie auch die Matutin mit den Laudes anticipiert werden darf.

Die Vernachlässigung des Breviergebetes zieht bei Beneficiaten die Restitutionspflicht nach sich, da das Beneficium wegen des Offiziums gegeben wird, und zwar soll der Beneficiat, der das Offizium eines ganzen Tages vernachlässigt, so viel von seinem Beneficialeinkommen verlieren, als dasselbe, auf ein Jahr verteilt, für einen Tag beträgt; versäumt er die Matutin oder die übrigen Horen, so soll er die Hälfte und für die Vernachlässigung einer einzelnen Hore den sechsten Teil der Hälfte dieses Betrages zu gunsten der Kirchenfabrik oder der Armen verlieren.[6])

Von der Verpflichtung zum Breviergebete befreien Krankheit, große und plötzliche Beanspruchung durch Berufsgeschäfte oder durch Übung von Liebeswerken, die ohne Nachteil nicht verschoben werden können, Furcht vor schweren bei Verrichtung dieses Gebetes bevorstehenden Übeln und Mangel eines Breviers; aber auch in diesen Fällen muß immer soviel, als möglich ist, gebetet werden. Vom Breviergebet kann nur der Papst dispensieren.[7])

---

[6]) Constit. Leonis X. „Supernae dispositionis“ § 38 in Conc. Lateran. V. Sess. 9; Constit. Pii V. „Ex proximo“ 20. Sept. 1571. Diese Restitutionspflicht beginnt übrigens erst sechs Monate nach dem Antritt des Beneficiums, und es bedarf hierzu keiner richterlichen Erklärung, sowie auch diese Restitution nicht durch das vor der Vernachlässigung des Breviergebetes aus dem Beneficialeinkommen gegebene Almosen kompensiert werden kann (Decret. Alexandri VII. 24. Sept. 1665 et 18. Mart. 1667).

[7]) In den sogenannten Quinquennalfakultäten erhalten die deutschen Bischöfe die Befugnis, den Rosenkranz oder andere Gebete zu gestatten, wenn man ein Brevier nicht mit sich führen oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses das Brevier nicht beten kann.

Digitized by Google

§ 79. Cölibat.*)

Von den Zeiten der Apostel an war es allgemeine Observanz[1]) und bald ausdrückliches Gesetz, daß kein Priester nach seiner Ordination mehr heiratete: that er es, so wurde er abgesetzt.[2]) Allerdings mußten aus Mangel an würdigen Unverheirateten viele Ehemänner ordiniert werden, die sich dann häufig von ihren Weibern enthielten; doch wurde dies nicht gefordert, sondern in der Regel dem Gewissen des einzelnen überlassen. Nur den Diakonen hatte die Synode zu Ancyra vom Jahre 314 in ihrem zehnten Kanon[3]) gestattet, auch nach ihrer Ordination zu heiraten, wenn der Bischof sie, obgleich sie voraus ihre Absicht erklärt hätten, doch geweiht habe. Als man auf dem Konzil von Nicäa (325) die vor ihrer Ordination Verehelichten zur Enthaltsamkeit verpflichten wollte, bemerkte der Bischof Paphnutius aus der Oberthebais, es genüge, wenn der, welcher unverheiratet in den Klerus eintritt, nicht mehr zur Ehe schreite nach der alten Überlieferung der Kirche; aber man solle den Geistlichen nicht von der Frau trennen, welche er früher, als er noch Laie war, in einmaliger Ehe geheiratet hat.[4]) Die

---

*) Roskovàny Aug. de, Coelibatus et Breviarium (TT. XI. Pesth. et Nitr. 1861—1881), T. I—IV. und VI., VII. und IX. handeln vom Cölibate und T. IV. und VII. enthalten die Akten und Litteratur über den Cölibat bis zum Jahre 1880 und T. X. enthält ein Register zu allen Bänden über den Cölibat; dazu kömmt noch von Dessen Suplementa cit. T. III. Sehr ausführlich ist auch Laurin Fr., Der Cölibat der Geistlichen nach kanonischem Rechte, Wien 1880; Vassal A., Le célébat ecclesiastique au premier siècle de l'église, Par. 1896; Funk Fr. X., Cölibat und Priesterehe im christl. Altertum, in dessen kirchengesch. Abhandl. ꝛc., Paderborn 1897, Bd. I S. 121 ff.

[1]) Für einen apostolischen Ursprung des Cölibates trat ein Bickell G. (Der Cölibat, eine apostolische Anordnung, in der Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1878); dagegen Funk (Der Cölibat, keine apostolische Anordnung, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1879, S. 208 ff., 1880, S. 202 ff.).

[2]) So verordnete die Synode zu Neocäsarea zwischen 314 und 325 in ihrem ersten Kanon (c. 9 D. XXVIII.).

[3]) c. 8. D. XXXVIII.

[4]) S. Hefele, Beitrag zur Kirchengeschichte, Tübingen 1864, Bd. I. S. 130, und dessen Konziliengeschichte, 2. Aufl., Bd. I., S. 431 ff.; Lea H. C., an historial sketch of sacerdotal celibacy in the christian church,

Digitized by Google

Trullanische Synode vom Jahre 692 erklärte zwar die nach der Ordination geschlossene Ehe der Priester, Diakonen und Subdiakonen für ungültig; aber nur die Bischöfe sollten ehelos leben, und ihre Frauen daher in entfernten Klöstern untergebracht werden; den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen sollte bei ihrer Ordination kein Versprechen der Enthaltung von ihren Frauen abgenommen, sondern die Fortsetzung ihrer Ehe gestattet werden; jedoch sollten sie sich zur Zeit des Altardienstes von ihren Frauen enthalten.[5]) Und hierbei blieb es in der griechischen Kirche.

Anders gestaltete sich die Sache in der lateinischen Kirche. Schon die Synode zu Elvira um 306 verordnete, daß die vor ihrer Ordination verheirateten Bischöfe, Priester, Diakonen oder zum Altardienste verwendeten Kleriker den ehelichen Umgang nicht fortsetzen dürfen bei Strafe der Absetzung.[6]) Die Päpste Siricius und Innocenz I., sowie die zweite und sechste Synode von Karthago 390 und 401 stellten dieselbe Forderung,[7]) und Papst Leo I. dehnte die Verpflichtung zum Cölibate auch auf die Subdiakonen aus, während dieselben in Sicilien die vor der Ordination eingegangene Ehe fortsetzen durften, bis Gregor I. befahl, daß auch dort jeder Subdiakon das Gelübde der Keuschheit ablegen solle.[8]) Das Gleiche verordnete die zweite Synode von Toledo im Jahre 527 oder 531.[9]) Zur Durchführung und Aufrechthaltung des Cölibats trug das von manchen Bischöfen eingeführte und durch Chrodegang von Metz geregelte gemeinsame Leben der Geistlichen viel bei; aber nach dem Verfalle desselben hörte auch die Beobachtung des Cölibats auf und im elften Jahrhunderte findet man einen großen Teil der Weltgeistlichkeit entweder verheiratet oder im Konkubinate lebend. Da suchte Papst Gregor VII. die alte kirchliche Disciplin wieder herzustellen, indem er auf der Fastensynode zu Rom im Jahre

---

Philadelph. 1867, p. 54. Bickell (a. a. O., S. 56 ff.) erklärt den ganzen Vorgang mit Paphnutius für eine Erdichtung des Historikers Sokrates (?).

[5]) can. 3, 13 et 48. Syn. Trull. (Hefeles Konziliengeschichte, Bd. III., S. 331 ff.).

[6]) Hefeles Konziliengeschichte, Bd. I., S. 168 f.

[7]) c. 3, 4. D. XXXI.; c. 13. D. XXXII.; c. 3, 4. D. LXXXII.

[8]) c. 1. D. XXXI.

[9]) c. 5. D. XXVIII.

Digitized by Google

1074 den beweibten Geistlichen verbot, Messe zu lesen oder den niederen Altardienst zu verrichten, und verordnete, daß das Volk von solchen Geistlichen, welche den Cölibat nicht beobachten, keine Verrichtungen annehmen solle.[10]) Auf dem ersten (1123) und noch entschiedener auf dem zweiten lateranensischen Konzil (1139) wurde dann die Ehe der Kleriker vom Subdiakon aufwärts für nichtig erklärt,[11]) und das Konzil von Trient hat dieses Recht der Kirche gegenüber den Protestanten dogmatisch fixiert.[12])

Wer daher freiwillig und gültig den Subdiakonat empfängt, übernimmt zugleich die mit dieser Weihe durch Gesetz verbundene Verpflichtung zum Cölibate, und insofern man hier eine freiwillige Verpflichtung zu einem höheren Gute hat, liegt also auch ein Gelübde vor, welches Papst Bonifaz VIII. für ein feierliches erklärt hat.[13]) Hat dagegen einer unter dem Drucke großer Furcht, die direkt bezüglich des Empfanges dieser Weihe eingejagt ward,[14]) den Subdiakonat empfangen oder ist er als Kind zum Subdiakon ordiniert worden,[15]) dann ist er an den Cölibat nicht gebunden, wenn nicht durch spätere Einwilligung, namentlich durch Ausübung des so empfangenen Ordo der Defekt gehoben wird.

Wenn ein Kleriker der höheren Weihe eine Ehe eingeht, verfällt er ipso facto der dem Bischofe reservierten excommunicatio major,[16])

---

[10]) S. Hefeles Konziliengeschichte, Bd. V., S. 24 ff.

[11]) Cf. c. 8. D. XXVII. et c. 40. C. XXVII. q. 1.

[12]) can. 9. Sess. XXIV.

[13]) cap. un. de voto in VI^{to} III. 15.

[14]) Es muß hierüber beim bischöflichen Gerichte ein Prozeß geführt und nach der Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Si datam“ (4. Mart. 1748) ein Defensor der Ordination aufgestellt werden. War die eingejagte Furcht keine große, so ist die Verpflichtung zum Cölibate eingetreten, und nur in dem Falle, wo der Beweis hierfür nicht vollkommen erbracht werden kann, pflegt vom Papste dispensiert zu werden (S. C. C. 17. Febr. 1731, 22. Mai. 1734, 31. Mai. 1791, 7. Dec. 1861 in Act. s. Sed. V. I., p. 335, S. C. C. 28. Jul. 1866. ibid. V. II, p. 450.

[15]) Da hier wegen Mangels reiflicher Überlegung die Übernahme einer so schweren Verpflichtung nicht angenommen werden kann (cf. c. 15. C. XXII, q. 5).

[16]) S. Congr. Inquis. sive Off. 22. Dec. 1880 in Act. s. Sed. Vol. XV. p. 538. Auch wenn noch andere trennende Ehehindernisse vorhanden sein sollten, tritt die Censur ein (S. C. Inquis. d. 13. Jan. 1892 ad dub. V). Und der Bischof soll einen solchen Geistlichen öffentlich für exkommuniziert

Digitized by Google

und wenn er sein Weib nicht entläßt, dann kann ihm auch seine Pfründe entzogen werden.[17])

II. Abschnitt.

Die Kirchenämter.*)

I. Begriff, Einteilung und Unterordnung der Kirchenämter.

§ 80. Begriff von Kirchenamt.

Unter einem Kirchenamte (officium ecclesiasticum) versteht man die Berechtigung und Verpflichtung eines Klerikers, die Kirchengewalt in einem bestimmten Kreise vermöge einer hierzu erteilten festen Anstellung auszuüben. Mit einem solchen Kirchenamte ist nun regelmäßig auch das Recht verbunden, lebenslänglich aus bestimmten Kirchengütern gewisse jährliche Einkünfte zu beziehen, was mit dem Ausdrucke beneficium oder praebenda

---

erklären und ihn nicht eher absolvieren, als bis er sein Weib entlassen (c. un. de consang. ef. affin. in Clement. IV. 1.). Cf. Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ 12. Oct. 1869.

[17]) c. 4. X. de cohabit. cler. III. 2.; c. 14. de ref. Sess. XXV. Trid. Und das kann auch geschehen, wenn er eine Civilehe eingeht (S. C. C. 2ª. Jul. 1877 in Act. s. Sed. Vol. XI, p. 33 sq.

*) Rebuffi Petr. Praxis beneficiorum, Lugd. 1579 f.; Duareni Fr., De beneficiis et ad ea pertinentibus, Par. 1585, 8°; Garzias Nic., Tract. de beneficiis amplissimus et doctissimus, Mogunt. 1614 f.; Lotterii Melch., De re beneficiaria, Francof. 1645 f.; del Vaulx Andr., De beneficiis libri IV., Mechlin. 1646, 4°; Pyrrhi Corradi, Praxis beneficiaria, Neap. 1656 f; Sarpi Paul, De materiis beneficiariis, Jen. 1681, 12°; de Murga P., Tractatus de beneficiis ecclesiasticis, Lugd. 1684 f.; Corvinus Arn., De beneficiis eccles., Francof. 1708, 8°; Leurenius Petr., Forum beneficiale, Col. 1704. III f.; Squanin Fr. C. M., Tractatus beneficiarius, Rom. 1752 f., und dann das im § 15 bei der Litteratur des Kirchenrechts citierte Werk Thomassins (vet. et nov. disciplina eccl. circa beneficia); vgl. auch Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII., Abt. 1., S. 248 ff.; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II., S. 364 ff.

Digitized by Google

(Pfründe) bezeichnet wird.[1]) Die Bezeichnung beneficium ist dann allmählich auch die für das Kirchenamt übliche geworden;[2]) folglich sind in dem Begriffe „Beneficium" zweierlei Rechte, ein spirituelles und ein temporelles, miteinander vereinigt, und zwar so, daß, wer derartige Einkünfte bezieht, ohne ein Amt zu bekleiden, kein Kirchenbeamter, und wer ein Amt hat, ohne daß er jene Einkünfte genießt, kein Beneficiat ist. Zur Beschaffenheit eines Beneficiums im eigentlichen Sinne gehört es aber wesentlich, daß das Recht auf Amt und Einkünfte ein lebenslängliches (jus perpetuum) sei, d. h., daß es dem Beneficiaten nur aus gesetzlichen Gründen genommen werden könne; deshalb sind Manualien (beneficia manualia), Kommenden, Kaplaneien, Prästimonien, Vikarien, wenn sie nicht ständig sind, keine wahren Beneficien.[3])

§ 81. Einteilung der Beneficien.

Die Kirchenämter zerfallen in zwei Klassen, in höhere und niedere (beneficia majora et minora vel inferiora).[1]) Die ersteren sind solche, denen eine eigentliche Jurisdiktion inhäriert und zwar eine jurisdictio ordinaria perpetua in foro externo. Sie heißen auch beneficia consistorialia, weil der Papst diese Ämter im Konsistorium verleiht, und die Inhaber derselben bilden den eigentlichen Prälatenstand. Hierher gehören zuerst die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, welche auch

[1]) c. 2. C. I. q. 3.

[2]) Selbst die päpstliche Würde wird also bezeichnet (c. 1. X. de maledicis V. 26); übrigens schließt der Sprachgebrauch des kanonischen Rechts die höheren Kirchenämter von der Bezeichnung „beneficium" insofern aus, als nur die günstigen Bestimmungen über Beneficien auch auf sie Anwendung finden (Reiffenstuel, Jus can. univ. (ed. Pelletier, Par. 1866) Vol. III., p. 467).

[3]) Ist aber eine Kommende einem Kleriker auf Lebenszeit verliehen worden (commenda perpetua), hat der Bischof eine Kaplanei zu einem dauernden Titel gemacht, wird die pensio praestimonialis (Stipendium zum Zwecke des Studiums) nur an einen Kleriker verliehen und ist mit ihr ein wirklicher kirchlicher Dienst auf die Dauer verbunden, dann hat man wieder ein Beneficium (S. Phillips a. a. O., S. 282 f.). Eine vicaria perpetua steht ganz einem Beneficium gleich (S. C. C. 22. Dec. 1866 in Act. s. Sed. V. II., p. 507).

[1]) c. 8. X. de rescript. I. 3.; c. 7 § 2, X. de elect. I. 6.; c. 28. X. de praebend. III. 5.

Digitized by Google

die ursprünglichen Prälaten (praelati primigenii) genannt werden und mit dem Papste die hierarchia jurisdictionis konstituieren. Alle übrigen Prälaturen erscheinen diesen gegenüber als nachgebildete (praelaturae secundariae), nämlich bei denjenigen, welche vermöge eines ordentlichen Amtes an der Gewalt der hierarchischen Personen durch Stellvertretung in foro externo teilnehmen. Hierher sind zu rechnen die Prälaten der römischen Kurie, die Kardinäle, apostolischen Delegaten und Nuntien, die exemten Äbte, die alten Archidiakonen, die Pröpste, Dekane und Erzpriester der Kathedral- und Kollegiatkapitel, insoweit sie nämlich eine ordentliche Jurisdiktion hatten. Beruht die Prälatur auf einem bloßen Ehrenvorrang (praeeminentia), dann heißt sie ein Personat (Ehrenprälatur).

Eine weitere Einteilung der Kirchenämter ist die in beneficia duplicia oder qualificata und simplicia. Zu den ersteren gehören alle diejenigen Kirchenämter, bei denen der Kreis der kirchlichen Verrichtungen noch durch eine hinzukommende Berechtigung oder Verpflichtung überschritten wird, wie bei Seelsorgsämtern (beneficia curata), bei den officia schlechthin, d. h. solchen Kirchenämtern, die es mit einer Verwaltung kirchlicher Güter zu thun haben, ohne daß damit irgend welche Vorzüge verbunden wären (die sogenannten Personate und Dignitäten).[2] Ist dagegen mit einem Beneficium keine weitere Berechtigung oder Verpflichtung verbunden, als höchstens der Chor- oder unmittelbare Dienst am Altar, dann ist es ein einfaches, für welches im Zweifel immer zu präsumieren ist.[3]

Je nachdem die Kirchenämter für Welt- oder für Ordensgeistliche errichtet worden sind, zerfallen sie in beneficia saecularia und regularia; doch kann ein Beneficium der einen Art sich durch eine Präskription von vierzig Jahren in eines der anderen Art verwandeln.[4] Im Zweifel, ob ein Beneficium ein Säkular- oder Regularbeneficium sei, ist, wenn sich aus den Dokumenten für keines der beiden Arten eine größere Wahr-

---

[2] c. 8. X. de constitut. I. 2.; c. 54. X. de elect. I. 6.; c. 11. de praebend. in Extravag. comm. III. 2. Die Dignitäten werden als die höchsten Beneficien unter den niederen auch mit dem Ausdrucke beneficia majora bezeichnet (cf. c. 32. X. de V. S. V. 40.).

[3] c. 16. de praebend. in VI^{to} III. 4.

[4] c. 5. de praebend. in VI^{to} III. 4.

Digitized by Google

scheinlichkeit ergiebt, der letzte Stand zu beachten,[5]) und wenn auch hierüber nichts feststeht, für ein Säkularbeneficium zu präsumieren, weil Weltgeistliche häufiger auf Beneficien angewiesen zu werden pflegen. Anders verhält sich die Sache, wo das Beneficium schon an und für sich ein Regularbeneficium ist, wie eine Abtei, ein Priorat.

Eine andere Einteilung der Beneficien endlich, die in verträgliche und unverträgliche (beneficia compatibilia et incompatibilia), bezieht sich darauf, ob nämlich mehrere Beneficien in einer und derselben Person vereinigt werden können oder nicht. Unverträgliche Beneficien sind solche, von denen eines schon zum standesgemäßen Unterhalte des Beneficiaten hinreicht oder deren Residenz- und Dienstpflicht nicht von einem und demselben Geistlichen zugleich Genüge geleistet werden kann (incompatibilitas ex ratione congruae sustentationis vel residentiae vel servitii). Die von der Schule gemachte Unterscheidung der unverträglichen Beneficien in solche, welche primi generis sind, d. h. durch Annahme eines zweiten Beneficiums ipso jure vakant werden (wie zwei Seelsorgsämter, zwei Dignitäten oder Personate, ein Seelsorgsamt und eine Dignität, zwei einfache, aber uniforme Beneficien, die nämlich ein ganz gleiches Officium an einer und derselben Kirche haben), und in solche, welche secundi generis sind, wo zwar das erste nicht ipso jure ledig wird, aber doch ohne päpstliche Dispensation nicht behalten werden kann, ist durch das Konzil von Trient beseitigt.[6])

§ 82. Verhältnis der einzelnen Kirchenämter zu einander.

Unter den Kirchenämtern besteht eine bestimmte Rangordnung. Der einem Kirchenamte vor dem andern innewohnende Vorrang wird mit dem Ausdrucke „majoritas“ bezeichnet, wäh-

[5]) Wer nämlich zuletzt das Beneficium besessen (c. 7. X. de caus. possess. II. 12.).

[6]) c. 4. de ref. Sess. VII. Unverträgliche Beneficien secundi generis sind ein Kanonikat und eine Dignität oder ein Seelsorgsamt, an verschiedenen Kirchen nämlich. Vor dem vierten Lateranensischen Konzil hatte hier der Doppelbepfründete die Wahl, welches Beneficium er behalten wollte (c. 4. X. de aet. et qualit. I. 14), und so war diese Unterscheidung von praktischer Bedeutung.

Digitized by Google

rend das Verhältnis der Unterordnung den Namen „obedientia“ führt. Die Majoritas giebt sich äußerlich kund insbesondere durch die Präeminenz oder Präcedenz und in der von den Untergeordneten zu erweisenden Reverenz und ist ihrer Grundlage nach göttlichen Rechtes;[1]) viele Verhältnisse beruhen aber nur im kirchlichen Rechte, und es gilt dieses namentlich für jene Ämter, die sich im Laufe der Zeit aus dem Episkopate nach Oben zu entwickelt haben, wie für die Ämter der Patriarchen, Primaten und Metropoliten, sowie für die Kardinalswürde, welche durch ihre unmittelbare Verbindung mit dem Primate über alle anderen Kirchenämter erhoben wurde. Die Majoritas dieser Ämter ist ein Ausfluß primatialer Rechte.

Was dann die Obedienz oder den kanonischen Gehorsam betrifft, so sind alle Mitglieder der Kirche gegen den Papst, alle Diöcesanen gegen ihren Bischof zum Gehorsam verpflichtet.[2]) Dasselbe gilt von den Religiosen im Verhältnisse zu ihren Ordensobern, sowie von den bei den Titeln der Kardinäle Bediensteten zu diesen.[3]) Für gewisse Verhältnisse ist von der Kirche sogar eine eidliche Angelobung der Obedienz vorgeschrieben. So haben die Bischöfe bei ihrer Konsekration, die Erzbischöfe beim Empfange des Palliums und die exemten Äbte bei ihrer Benediktion dem Papste den vorgeschriebenen Obedienzeid zu leisten.[4]) Auch muß jeder Kleriker, der ein Kirchenamt erlangt,

---

[1]) c. 7. D. LXXXIX.; c. 1. de M. et O. in Extr. comm. I. 8.

[2]) c. 4. X. de M. et O. I. 23.; c. 1. de M. et O. in Extr. comm. I. 8. S. Heiner Fr., Die kanonische Obedienz oder der Diöcesanklerus und sein Bischof, Paderborn 1882; Saedt, Über den Umfang des dem Bischofe von seinem Diöcesanklerus zu leistenden Gehorsam, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 76 S. 41 ff.

[3]) c. 10. et 11. X. de M. et O. I. 33.

[4]) c. 4. X. de elect. I. 6.; c. 4. X. de jurejur. II. 24. Die in dem zuletzt citierten Kapitel enthaltene, vom Papste Gregor VII. vorgeschriebene Eidesformel wurde vom Papst Sixtus V. erweitert und von Klemens VIII. in das römische Pontifikale aufgenommen und ging dann, von Urban VIII. modifiziert, auch in das Pontifikale Benedikts XIV. über; übrigens ist die Formel des zu leistenden Bischofseides immer in dem apostolischen Schreiben enthalten, durch welches der Konsekrator vom Papste die Delegation zur Konsekration und die Kommission zur Empfangnahme des Eides erhält, und es wird bei den deutschen Bischöfen der bei der Eidesformel im Pontifikale enthaltene Passus „Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et

Digitized by Google

dem Bischofe den Obedienzeid bei seiner Investitur ablegen; andere Geistliche kann der Bischof nur dann zur eidlichen Angelobung der Obedienz anhalten, wenn sie sich schon einmal gegen die Pflicht des Gehorsams verfehlt haben.[5]) Die nicht exemten Äbte leisten bei ihrer Benediktion dem Bischofe den Obedienzeid.[6])

Vom regelmäßigen Subjektionsverhältnisse gab es jedoch immer gewisse Ausnahmen. So waren und sind auch jetzt noch viele Bischöfe dem Papste unmittelbar unterworfen, also vom Metropolitanverbande gelöst; am häufigsten aber waren die Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiktion, welche zuerst Klöstern, dann auch einzelnen Individuen, Dignitäten, Stiften und Pfarreien erteilt wurden, ja manche Orden und Kongregationen wurden durch päpstliche Privilegien völlig von der bischöflichen Gewalt eximiert und unmittelbar unter das Oberhaupt der Kirche gestellt.[7]) Die Übelstände, welche diese zahlreichen Exemtionen mit sich führten, hat das Konzil von Trient durch mehrere Verordnungen zu beseitigen gesucht, namentlich dadurch, daß es die exemten Kirchen der Visitation und Aufsicht der Bischöfe unterwarf[8]) und daß die Privilegien und Exemtionen, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle an einzelne verliehenen Ehrentiteln verbunden sind, diesen keinen Vorwand mehr geben sollten, sich der Jurisdiktion des Bischofs zu entziehen.[9])

---

impugnabo" gewöhnlich hier weggelassen, wodurch der Anstoß, den diese Eidesformel insbesondere bei protestantischen Regierungen gefunden, beseitigt sein dürfte (s. hierüber Permaneder, Handbuch des Kirchenr., 4. Aufl., S. 383). Die geschichtliche Entwicklung dieses Obedienzeides giebt Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III., S. 199 ff.

[5]) c. 10. X. de M. et O. I. 33.; c. 2. X. de jurejur. II. 24.

[6]) Pontificale rom. P. II. De benedictione abbatis auctoritate ordinarii.

[7]) Von der geschichtlichen Entwicklung der Exemtionen handelt ausführlich Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII, Abth. 2, S. 911 ff. und Weiß K. F., Die kirchlichen Exemptionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit, Basel 1893. Vgl. auch Harttung Jul., Diplomatisch-historische Forschungen, Gotha 1879, S. 1—192, und Rübsam J., Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda, Th. 1., Fulda 1879. Verschieden davon ist das päpstliche Schutzrecht (S. Blumenstok Alfr., Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890).

[8]) c. 4. de ref. Sess. VI.; c. 8. de ref. Sess. VII.

[9]) c. 11. de ref. Sess. XXIV. Mit dieser Bestimmung läßt sich die

Digitized by Google

2. Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§ 83. Errichtung eines Kirchenamtes.

Kirchenämter können nur von der kompetenten kirchlichen Autorität errichtet werden. Diese ist für die höheren Kirchenämter der Papst, für die niederen der Bischof. Der Bischof kann jedoch weder Kathedral- noch Kollegiatkapitel, überhaupt keine kirchliche Korporation und keine neuen Dignitäten bei den Kapiteln ohne Erlaubnis des Papstes gründen;[1] wohl aber kann er eine alte erloschene Dignität wieder herstellen und Kanonikate errichten.[2]

Kirchenämter sollen dann nur im Interesse der Kirche, ohne Verletzung der Rechte dritter und mit hinreichender Dotation gestiftet werden.[3] Ist diesen Bestimmungen entsprochen, dann können wohl an die Stiftung noch gewisse Bedingungen, z. B. hinsichtlich der Besetzung oder Belastung des Kirchenamtes, geknüpft werden, welche, wenn sie nur der Wesenheit des Beneficiums nicht entgegen sind, vom kirchlichen Oberen eingehalten werden müssen.[4]

Wie nun der päpstliche Stuhl bei Errichtung von Bistümern und Kapiteln auch auf das Interesse der weltlichen Regierungen Rücksicht nimmt und nur im Einverständnis mit denselben hier vorgeht, so werden auch die Bischöfe, insoweit es das das staatliche Interesse fordert, ohne Zustimmung der weltlichen Regierung keine Pfarrei errichten können.[5]

Ansicht der Kanonisten, daß, wenn ein vom Papste Ordinierter suspendiert oder deponiert werden sollte, die Sentenz nur vom Papste gefällt werden dürfe (V. Reiffenstuel, Jus. can. univ., cit. ed. Vol. II. Adnot. XIII. p. 585.), nicht vereinbaren.

[1]) c. 6. X. de consuet. I. 4.; S. C. C. 27. Juni 1626, 1. Sept. 1691, 4. April. 1772 et 15. Mart. 1783. in Richters Trid. p. 350.

[2]) S. C. C. 20. Febr. 1677 ibid.

[3]) c. 44. C. XVI. q. 1.; c. 9. D. I. de conseor.; c. 2, 3. X de eccl. aedif. III. 48.

[4]) c. 5. de ref. Sess. XXV. Trid.

[5]) Diese Mitwirkung der Staatsregierung ist, namentlich in Bezug auf die Anweisung entsprechender Einkünfte, im bayerischen Konkordate

Digitized by Google

§ 84. Veränderung von Kirchenämtern.

Jede Veränderung (innovatio) eines Kirchenamtes ist nur dann zulässig, wenn es die Notwendigkeit oder der offenbare Nutzen für die Kirche[1]) fordert, und es müssen alle dabei Beteiligten vernommen werden.[2]) Will der Bischof ein ihm unterstehendes Kirchenamt umändern, so bedarf er hierfür der Zustimmung seines Kapitels, und wenn die Umänderung zu seinem oder des Kapitels Vorteil geschehen sollte, hat er die päpstliche Erlaubnis hierzu einzuholen.[3]) Bei Episkopaten und Dignitäten können Veränderungen nur vom Papste vorgenommen werden.[4]) Administrative und politische Rücksichten können auch hier ein Einvernehmen mit der Staatsregierung notwendig machen,[5])

Artikel XII. lit. f. ausdrücklich festgesetzt. In Preußen mußte nach der Kabinetsordre vom 7. April 1840 vor der Bildung neuer Pfarreien die königliche Genehmigung eingeholt werden; diese Bestimmung wurde durch einen Cirkularerlaß des preußischen Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 30. September 1874 außer Wirksamkeit gesetzt und die Errichtung von Pfarreien der Staatsgewalt vorbehalten, so daß die Exektionsurkunden nur von der zuständigen Bezirksregierung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Obern aufgestellt und vollzogen werden können (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVII, S. 318). Neugründungen von Pfarrstellen werden nur dann genehmigt, wenn nachgewiesen ist, daß ein Stelleneinkommen von mindestens 1500 M. und Alterszulagen zur Erhöhung dieses Einkommens auf 3200 M., nebst freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung vorhanden sind (Erlaß des Generalvikariats Trier v. 20. Juni 1900 im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 80 S. 772). In Elsaß-Lothringen (Art. 62 der org. Artikel vom Jahre 1802), in Württemberg (Ges. v. Januar 1862, Art. 17) und in Hessen-Darmstadt (Ges., betr. d. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 5. Juli 1887, Art. 10) wird die Staatsgenehmigung ohne weiters gefordert, dagegen in Sachsen nur dann, wenn hierbei die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berührt werden (Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 29).

[1]) c. 33. X. de praeb. III. 5.

[2]) c. 5 et 7. de ref. Sess. XXI. Trid. Ist das Kirchenamt, mit dem eine Veränderung vorgenommen werden soll, erledigt, so muß für dasselbe ein Verteidiger aufgestellt werden (c. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4).

[3]) c. 73. C. XII. q. 2.; c. 26. X. de praeb. III. 5.; c. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.; c. 2 de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4.

[4]) c. 48, 49. C. XVI. q. 1.

[5]) Konkordatsmäßig ist dieses nur in Bayern gefordert; Genehmigung der Staatsregierung in Württemberg und Hessen-Darmstadt gesetzlich vorgeschrieben (s. § 83, Anm. 5).

Digitized by Google

Eine Veränderung der Kirchenämter kann nun auf verschiedene Weise erfolgen, nämlich:

a) durch Übertragung (translatio), insofern Beneficien aus einer verarmten und ruinösen Kirche in eine andere verlegt werden;[6])

b) durch Umgestaltung (conversio), wenn ein Kirchenamt in eine andere Klasse der Kirchenämter versetzt werden soll;[7])

c) durch Vereinigung (unio).[8]) Dieselbe ist entweder eine unio per aequalitatem, wenn die vereinigten Kirchenämter für sich selbständig bleiben und nur von einem und demselben Geistlichen besorgt werden,[9]) oder eine unio per inaequalitatem, sei es, daß zwei Kirchenämter so miteinander verschmolzen werden,

---

[6]) c. 7. de ref. Sess. XXI. Auch eine Pfarrei kann in eine andere hierfür geeignete Kirche verlegt werden, wenn die Pfarrkirche zu klein und unansehnlich oder ruinös ist und diese Übelstände durch entsprechende Restauration nicht beseitigt werden können (S. C. C. 14. Nov. 1733 et 4. April 1734 in Act. s. Sed. V. I., p. 218). Damit aber kirchliche Andachten, die in einer Kirche gestiftet sind, in eine andere Kirche verlegt werden, sind gewichtige Gründe (Notwendigkeit oder Nutzen der Kirche) und päpstliche Erlaubnis erforderlich, und die Verlegung von Messen aus einer Kirche, wo der Stifter derselben begraben liegt, wird nicht gestattet (S. C. C. 4. Dec. 1833 et 18. Jul. 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 151). In Elsaß-Lothringen kann eine vom Gemeinderate befürwortete Verlegung des Pfarrgottesdienstes in eine andere Kirche desselben Gemeindebezirks vom Bezirkspräsidenten im Einverständnisse mit dem Bischofe genehmigt werden, ebenso die entsprechend veränderte Bezeichnung des Pfarrsitzes. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bischofe und dem Bezirkspräsidenten, bei einem Einspruche des Gemeinderates oder der Verlegung des Pfarrsitzes in eine andere Gemeinde ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich (Geigel a. a. O., S. 35, Anm. 4).

[7]) Kuratbeneficien dürfen nie in einfache Beneficien verwandelt werden (c. 16. de ref. Sess. XXV. Trid.), und die Erhebung einer Pfarrkirche zu einer Kollegiatkirche setzt päpstliche Erlaubnis voraus (S. C. C. 27. Jun. 1626 et 1. Sept. 1691 in Richters Trident. p. 350).

[8]) Turricelli, De beneficiorum unione ex sententia Rom. Rotae tractatus, Ferrar. 1674 f.; Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678, 4°; Fösser, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 353 ff.

[9]) Sind sie Patronatspfründen, so bleiben die Rechte der bisherigen Patrone und zwar für jeden an dem seinem Patronate unterstehenden Beneficium aufrecht erhalten; wird aber der Inhaber der unierten Kirchenämter durch Wahl ernannt, so nehmen an dieser alle stimmberechtigten Mitglieder der unierten Kirchen teil.

Digitized by Google

daß dadurch ein ganz neues entsteht (unio per confussionem), oder, daß das eine Kirchenamt dem anderen untergeordnet wird (unio per subjectionem oder accessoria).[10]) Bei Pfarrkirchen entsteht infolge einer solchen Vereinigung das Verhältnis von Haupt- oder Mutter- und Tochter- oder Filialkirche.[11]) Die Unterordnung selbst kann dann entweder eine absolute sein, wenn der Pfarrer der Mutterkirche den Gottesdienst in der Filialkirche durch seinen von der Mutterkirche aus exkurrierenden Hilfsgeistlichen besorgen läßt, oder eine relative (subjectio secundum quid), wenn die Filiale zwar für ihren regelmäßigen Gottesdienst einen eigenen Geistlichen (Vikar oder Expositus) im Orte hat, aber an einigen gottesdienstlichen Handlungen in der Mutterkirche teilnehmen muß. Eine nur auf Lebenszeit eines bestimmten Individuums und zu dessen Vorteil gemachte Union ist verboten, weil sie das Verbot der Pluralität der Beneficien wenigstens mittelbar verletzt;[12]) auch dürfen Kirchenämter aus verschiedenen Diöcesen miteinander ebensowenig uniert werden, als Säkular- mit Regularbeneficien, oder Pfarrkirchen mit Klöstern, Abteien, Dignitäten und Präbenden an Kathedral- oder Kollegiatkirchen, mit einfachen Beneficien, Spitälern und Häusern geistlicher Ritterorden.[13]) Kirchenämter, welche der Bischof frei verleiht, sollen nicht mit Patronatspfründen vereinigt werden.[14]) Eine besondere Art der Union ist

---

[10]) Das untergeordnete Kirchenamt verliert hier seine Selbständigkeit; dagegen teilt die höhere Kirche der untergeordneten ihre Privilegien mit, und so nimmt eine nicht exemte Kirche an der Exemtion derjenigen Kirche teil, welcher sie annektiert wird (Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII., Abt. 1, S. 322).

[11]) S. hierüber Riess Steph. Jac., Diss. de ecclesiis filiabus, Altorf 1701; Hert J. Nic., de ecclesiis filiabus, Altorf 1705, in dessen Comment. et Opusc. select. (ed. Hombergk) Francof. ad M. 1737., T. II., P. II., p. 86 sq.; Baumgärtner J. Christ., de ecclesia matre, Altorf. 1713.

[12]) c. 4. de ref. Sess. VII. Trid.

[13]) c. 9. de ref. Sess. XIV., c. 13 et 15. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[14]) c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid. Die Congregatio Concilii gestattete jedoch unter dem 29. Mai 1824 die Union von zwei Patronatsbeneficien mit einem dritten freier bischöflicher Verleihung in der Weise, daß dem Patron der beiden ersten auch für das dritte das Patronat eingeräumt wurde, er somit Patron der drei unierten Beneficien ward (Lingen et Reuss l. c. p. 439).

Digitized by Google

d) die Einverleibung (incorporatio),[15]) worunter man die Vereinigung einer Pfarrkirche mit einem Kloster, Kollegium, Stifte oder einer Dignität versteht unter der Bedingung, daß der Erwerber für die Ausübung der Seelsorge einen Stellvertreter unterhält. Sie kann auf zweierlei Weise geschehen, entweder so, daß die Pfarrei nur mit Rücksicht auf ihre Güter und Einkünfte einem Kloster oder Stifte einverleibt wird, oder so, daß demselben zugleich auch die Seelsorge übertragen wird; im ersteren Falle heißt sie eine incorporatio minus pleno jure, im zweiten eine incorporatio pleno jure.[16]) Die Inkorporation, welche jetzt nur vom Papste bewilligt werden kann,[17]) unterscheidet sich von der Union dadurch, daß bei ihr das Temporelle vom Spirituellen des Kirchenamtes getrennt werden kann, insofern sie nämlich nur auf die Temporalien beschränkt wird, ferners dadurch, daß das inkorporierte Kirchenamt, solange das Kloster, Stift ꝛc., dem es einverleibt ist, besteht, nie vakant wird, sondern nur der Stellvertreter wechselt. Bei der incorporatio minus plena erscheint das Kloster, Stift oder Kollegium als parochus primitivus oder titularis der einverleibten Pfarrei, und in diesem Falle hat es für die Seelsorge einen tauglichen Geistlichen als vicarius perpetuus dem Bischofe vorzuschlagen;[18]) bei einer incorporatio plena aber ist das Kloster oder die Kor-

---

[15]) Fösser loc. cit.; G. M. de Kujawa, De incorporatione beneficiorum, diss. inaug. Glacii 1872; Schneller H., Die Inkorporation von Kirchenämtern, Wien 1900. Der Ausdruck incorporare für diese Art der Union kommt seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor (siehe Hinschius P., Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechtes, in den Festgaben für Aug. W. Heffter, Berlin 1873, S. 21).

[16]) Den Ausdruck pleno oder utroque jure gebrauchen aber die Quellen nur dann, wenn die sowohl in temporeller wie in spiritueller Hinsicht dem Kloster einverleibte Pfarrei auch von der bischöflichen Jurisdiktion exemt und der Quasiepiskopaljurisdiktion des Klosterprälaten unterworfen ist (c. 31. X. de praeb. III. 5.; c. 3. § 2. et c. 21. X. de privil. V. 33.), was die Kanonisten eine incorporatio plenissimo jure nennen. V. Fösser l. c. p. 364.

[17]) c. 13. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[18]) Das Einkommen dieses Vikars hat der Bischof zu bestimmen (c. 7. de ref. Sess. VII. Trid.). Bei der Feststellung der portio congrua sind die Stolgebühren in Anschlag zu bringen, nicht aber ungewisse Gaben, welche bloß die Andacht der Gläubigen dem Pfarrer darbringt (s. hierüber Phillips a. a. O., S. 359 f.).

Digitized by Google

poration der parochus principalis oder habitualis der einverleibten Pfarrei, und hier kann der Bischof den Konvent oder das Kapitel nicht zwingen, die Kura durch einen vicarius perpetuus besorgen zu lassen, sondern die Seelsorge kann von Mönchen des Klosters oder den Kanonikern des Kapitels als vicarii temporales versehen werden,[19]) welche jedoch vom Bischofe approbiert werden müssen.[20])

e) Werden aus einem Kirchenamte mehrere gemacht, dann hat man eine Teilung (divisio, sectio, bei Pfarreien gewöhnlich dismembratio genannt);[21]) eine solche Teilung kann mitunter nur die Auflösung einer früheren Union sein. Das Konzil von Trient gestattet die Errichtung neuer Pfarreien, wenn der Zugang zur Pfarrkirche für viele Parochianen beschwerlich ist, sei es wegen großer Entfernung oder wegen schwierigen Weges und auf andere Weise für die Seelsorge nicht geholfen werden kann,[22])

---

[19]) S. C. C. 16. Nov. 1709, 24. Mai 1710, 12. Jan. 1726 in Richters Trident. p. 53.; S. C. C. 14. Sept. 1864 in Act. s. Sedis Vol. IV., p. 420.

[20]) c. 11. de regular. et mon. Sess. XXV. Trid. Eine Ausnahme hiervon macht nur die incorporatio plenissimo jure.

[21]) Slevogt J. P., de divisione ecclesiarum et beneficiorum, 2. ed. Jena 1746, 4°; Mehler Christ., de divisione parochiarum, diss. inaug. Heidelb. 1766; v. Moy, Über Dismembration der Pfarreien, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. II., S. 17 ff., 129 ff.; Craisson, démembrement des paroisses, en Nr. 171 de la Revue des scienses ecclès. (Avril 1874); De potestate Ordinariorum deque jurisprudentia quoad parochiarum dismembrationem, Append. VI. in Act. s. Sed. Vol. XIII., p. 299 sqq. Die Ausdrücke divisio und dismembratio werden vielfach identisch genommen, obschon ein Unterschied zwischen beiden insofern besteht, als der Ausdruck divisio die Teilung eines Beneficiums in zwei selbständige Kirchenämter bezeichnet, während dismembratio mehr das ausdrückt, was man unter der bloßen Auspfarrung versteht.

[22]) c. 4. de ref. Sess. XXI. Trid. Die Congregatio Concilii erklärte unter dem 20. September 1879 Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und bedeutende Entfernung von derselben für hinreichende Gründe zur Dismembration, und die Beschwerlichkeit des Weges ist auch dann noch ein genügender Grund, wenn der Ortspfarrer die geistigen Bedürfnisse der Pfarrkinder durch Annahme eines Kooperators oder Vikars befriedigen wollte (Act. s. Sed. Vol. XIII. p. 289). Auch wird die Teilung einer Pfarrei schon gestattet, wenn die Errichtung einer neuen Pfarrei für das Wohl der Gläubigen überhaupt als nützlich erscheint und hierfür hinreichende Einkünfte vorhanden sind (Act. s. Sed. Vol. VII. p. 44).

Digitized by Google

und in diesem Falle dürfen der neu errichteten Pfarrei als Dotation sämtliche Einkünfte aus dem von der alten Pfarrei abgetrennten Bezirke zugewiesen werden; jedoch werden hier gewisse Ehrenvorzüge für die Mutterkirche vorbehalten und der Pfarrer derselben bekömmt das Präsentationsrecht für die neu errichtete Seelsorgsstelle.[23]) Wohl ist zu einer solchen Teilung die Einvernahme aller Interessenten erforderlich, doch kömmt ihr Widerspruch nicht in Betracht, selbst wenn sie einigen Schaden in Einkünften (z. B. bei Stolgebühren) erleiden, sobald nur ein kanonischer Grund zur Teilung vorliegt.[24]) Nach denselben Grundsätzen, wie die Teilung, wird auch die bloße Auspfarrung behandelt, bei der ein Teil der Parochianen einer anderen bereits bestehenden, aber näher und günstiger gelegenen Pfarrei zugewiesen wird; denn jede Dismembration ist eine Art Veräußerung und kann daher nur aus den zwingendsten Gründen der Notwendigkeit oder des Nutzens für das Wohl der Gläubigen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zugelassen werden.[25]) Über die Teilung einer Patronatspfarrei sprechen sich die Quellen nicht aus. Daß der Laienpatron bei einer solchen gehört werden muß, ist klar; doch dürfte sein Wider-

---

[23]) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. — Molitor (Über die Dismembration des Pfarrbeneficiums zu gunsten der armen Kirchfahrt, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 400 f.) will als Dotation einen Teil des Vermögens der Mutterkirche anweisen; anders aber entschieden die von Heuser im genannten Archiv (Bd. X., S. 67 ff.) mitgeteilten drei Urteile holländischer Gerichtshöfe, gestützt auf die französische Gesetzgebung vom Jahre 1809, wornach nicht die Kirchengemeinde, sondern die Pfarrei Eigentümerin des Pfarrguts ist, somit die neue Pfarrei keinen Anspruch hierauf hat.

[24]) S. C. C. 12. Sept. 1868 (Acta s. Sed. Vol. IV. p. 270). Um die Billigkeit gegen den bisherigen Pfründebesitzer nicht zu verletzen, dürfte aber eine solche Teilung erst bei Erledigung der Pfarrei vorgenommen und den neuen Bewerbern die vorzunehmende Schmälerung kundgegeben werden.

[25]) Cf. Act. s. Sedis Vol. IV. Append. VI. p. 398 sqq. Die bayerischen Landesgesetze verstehen unter Pfarrdismembration sowohl die bloße Auspfarrung als auch die volle Teilung; die vorschriftsmäßige Instruktion derselben hat von der Kreisregierung eingeleitet zu werden, welche nach geschlossener Instruktion und Vernehmung des betreffenden Ordinariates die Verhandlungen mit berichtlichem Antrage dem Kultusministerium zur Erholung der kgl. Genehmigung vorlegt (s. Silbernagl a. a. O., S. 72 f.).

Digitized by Google

spruch bei einer notwendigen Auspfarrung nicht in Betracht kommen. Anders verhält es sich bei einer Teilung des Vermögens der Patronatskirche, zumal wenn das Patronat auf der Dotation beruht; da hier das Patronatsrecht selbst gefährdet erscheint, so kann eine Teilung des Patronatsbeneficiums ohne Zustimmung des Laienpatrons nicht stattfinden, und der Patron wird bei Erteilung des Konsenses sich auch das Patronat für das hierdurch neu errichtete Beneficium vorbehalten können.[26])

f) Endlich kann eine Veränderung der Kirchenämter noch vorgenommen werden durch Belastung (oneratio), die entweder eine persönliche (onus personale) ist, wenn die Amtsverrichtungen vermehrt werden, oder eine dingliche (onus reale), wenn sie in Schmälerung der Einkünfte besteht. Letzteres geschieht durch notwendige Aufnahme eines Passivkapitals, durch Auflage einer außerordentlichen Beisteuer (exactio) oder einer regelmäßigen Abgabe, mag sie eine zeitliche (pensio) oder eine fortwährende (census) sein.[27]) Ein neuer Census darf übrigens vom Bischofe nicht auferlegt und ein ursprünglicher (census antiquus) nicht vermehrt werden,[28]) und das Konzil von Trient[29]) verbot, Kathedralkirchen, die nicht über eintausend Dukaten, und Pfarrkirchen, die nicht mehr als einhundert Dukaten jährliches Einkommen haben, mit Pensionen zu belasten.[30]) Ohnehin würden

[26]) Silbernagl, Zur Lehre vom Patronatsrechte bei der Teilung einer Patronatspfarrei, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 44., S. 91 ff. Nach Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Mai 1885 und des Reichsgerichts vom 2. Februar 1886 hat der Patron der Mutterkirche kein Patronatsrecht an der von derselben abgezweigten, aber nicht aus dem Vermögen der Mutterkirche dotierten Tochterkirche (Doves Zeitschr. für K.-R., Bd. 21., S. 316 ff.).

[27]) Über den Unterschied von pensio und census siehe P. Fr. de Tonduti, Tractat. de pensionibus ecclesiasticis, 2. ed. Ludg. 1729, p. 187 f.

[28]) c. 7. X. de censib. III. 39.

[29]) c. 13. de ref. Sess. XXIV.

[30]) Hinsichtlich der Pension hat man jedoch zu unterscheiden, ob sie für die Lebensdauer des damit belasteten Beneficiaten oder für die des Pensionisten auferlegt wird (Phillips a. a. O., S. 310); die letztere, als eine Reallast, kann vom Bischofe nicht auferlegt werden, da Beneficien ohne Schmälerung verliehen werden müssen, wohl aber kann der Bischof bei Verleihung eines Beneficiums den Beneficiaten verpflichten, zu gunsten eines dritten eine Pension auszubezahlen (S. C. C. 11. Juli 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 77); jedoch darf diese Pension nicht in einer bestimmten

Digitized by Google

jetzt die Pfründen von den Bischöfen ohne Genehmigung des Staates nicht mit Reallasten beschwert werden können.

§ 85. Aufhebung der Kirchenämter.

Kirchenämter können aus gewissen Gründen von der kompetenten kirchlichen Auktorität auch aufgehoben werden. Gründe zur Aufhebung (suppressio oder exstinctio) eines Kirchenamtes sind, wenn der Zweck, zu welchem das Kirchenamt gegründet worden, gar nicht mehr erfüllt werden kann oder die Dotation desselben entweder gänzlich zu Grunde gegangen oder doch so weit herabgekommen ist, daß sie zum standesgemäßen Unterhalt eines Geistlichen nicht mehr hinreicht, und auf andere Weise nicht geholfen werden kann.[1]) So ist dem Bischofe gestattet, an Kathedral- und Kollegiatkirchen, wo die Einkünfte der Präbenden so gering sind, daß sie für den standesgemäßen Unterhalt der Kanoniker nicht genügen, einzelne Präbenden aufzuheben, insofern nicht durch eine Union einfacher Beneficien geholfen werden kann; übrigens muß immer noch eine solche Zahl von Präbenden bleiben, wie sie der Würde der Kirche entspricht und für die Feier des Gottesdienstes notwendig ist, und außerdem der Konsens des Kapitels und, wenn die aufzuhebenden Präbenden Laien-Patronatspfründen sind, auch die Zustimmung des Pa-

---

Quote der Einkünfte, weil das eine Teilung des Beneficiums wäre, sondern nur in einem bestimmten Quantum des Beneficialeinkommens bestehen (Ferraris l. c. Vol. VI. col. 241. nr. 17). Da der Pensionist nur Genosse an einem bestimmten Quantum der Einkünfte des Beneficiums ist, so hat er an den Lasten des Beneficiums nur insoweit mitzutragen, als sie die Einkünfte betreffen, und eine Verminderung der Beneficialeinkünfte zieht nicht eine Verminderung der Pension nach sich, und nur, wenn es die Billigkeit fordert, kann nach Verhältnis der verminderten Beneficialeinkünfte von der kirchlichen Auktorität eine Verminderung oder Aufhebung der Pension verfügt werden (S. C. C. 30. Mart. 1594, 17. April. 1807 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 173, 176). Wird eine Pfründe aufgehoben und tritt an deren Stelle Staatsbesoldung, so geht auf diese die Pension über (S. C. C. 16. Dec. 1820, ibid. p. 173). Ist der Pensionist von der Diöcese abwesend, so kann ihm deshalb die Pension nicht entzogen werden (S. C. C. d. 22. Aug. 1885).

[1]) Übrigens ist ein Beneficium, dessen Dotation so vermindert worden ist, daß es mit einer solchen nicht hätte errichtet werden können, deshalb noch nicht aufzuheben (S. C. C. 12. Sept. 1869 in Act. s. Sedis Vol. IV. p. 371).

Digitized by Google

trons erholt werden.[2]) Sollten sich später die Einkünfte des Kapitels vermehren, dann müssen die aufgehobenen Präbenden wieder errichtet werden.[3])

---

3. Besetzung der Kirchenämter.*)

§ 86. Arten und Formen der Besetzung.[1])

Die Schule unterschied mehrere Arten der Verleihung von Kirchenämtern. Werden die höheren Kirchenämter vom Papste, die niederen vom Bischofe verliehen, so nennt man dies die ordentliche Verleihung (collatio ordinaria); werden dagegen die Kirchenämter kraft des Devolutionsrechtes oder vermöge besonderer Rechtstitel von einem dritten oder infolge speciellen Vorbehaltes vom Papste besetzt, dann heißt die Besetzung eine außerordentliche (collatio extraordinaria). Ist der Bischof bei der Verleihung eines Kirchenamtes in Bezug auf die damit zu betrauende Person frei, so ist die Besetzung eine freie (collatio libera), ist er hierbei an das Präsentationsrecht eines dritten gebunden, so ist sie eine notwendige (collatio necessaria). Verwandt mit dieser Unterscheidung ist dann die in eine provisio plena und minus plena, je nachdem das Verleihungsrecht ungeteilt in einer und derselben Hand sich befindet oder noch ein dritter durch Präsentation oder Nomination daran teil nimmt.

Was die Besetzungsformen betrifft, so können die Kirchen-

---

[2]) c. 15. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[3]) c. 8, 9, 12. X. de constit. I. 2.

*) Grevenbruch Gerh., De beneficiatis et beneficiorum collatoribus, Col. 1751; Koch C. W., De collatione dignitatum ac beneficiorum ecclesiasticorum in imperio Rom. — Germanico, Argent. 1762, 4°; Koch J. Chr., Primae lineae provisionum beneficiorum eccl. in genere, in dessen Opusc. jur. can., Giess. 1774, nr. VI.; Helfert J., Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien, nach dem gemeinen Kirchenrechte und den besonderen österreich. Landesverordnungen, Wien 1828; Hinschius a. a. O., S. 474 ff.

[1]) Für die Verleihung der Kirchenämter kommen in den Quellen verschiedene Ausdrücke vor, die ursprünglich alle identisch gewesen sind, wie collatio, donatio, provisio, concessio, assignatio und institutio (Philips a. a. O., S. 482).

Digitized by Google

ämter durch einfache oder der Bestätigung eines Höheren unterliegende Wahl, durch Postulation, freie Verleihung oder Institution infolge einer vorausgegangenen Präsentation besetzt werden. Die für ein Kirchenamt zu beobachtende Besetzungsform kann immer nur nach den hierfür geltenden speciellen Vorschriften bestimmt werden, und wer mit Außerachtlassung derselben ein Kirchenamt usurpiert, ist ein Eindringling (intrusus).[2])

§ 87. Die Papstwahl.*)

In der älteren Zeit der Kirche wurde der Papst von dem römischen Klerus und den benachbarten Bischöfen mit Zustimmung der Gemeinde erwählt.[1]) Wahlstreitigkeiten veranlaßten zwar im vierten und fünften Jahrhundert eine Einmischung der Staatsgewalt, aber erst die ostgotischen Könige und dann die byzantinischen Kaiser übten einen entscheidenden Einfluß auf die

---

[2]) Derselbe kann exkommuniziert werden (c. 3. X. de instit. III. 7). Über die verschiedenen Arten der Intrusion vgl. Reiffenstuel ed. cit. Vol. III. p. 581 sq.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. V., Abt. 2., S. 729 ff.; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. I., S. 217 ff. (wo zugleich die Litteratur bis 1870); Zöpffel G., Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom elften bis vierzehnten Jahrhundert, Götting. 1872, 8°; Lorenz Ottokar, Papstwahl und Kaisertum, Berlin 1874; Die Papstwahl nach ihrem geschichtlichen Ursprung und dem geltenden Rechte samt einer Würdigung der Bulle „Apostolicae Sedis", Prag 1871; Martens W., Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V., Freib. i. Br. 1886; Heimbucher Max, Die Papstwahlen unter den Karolingern, Augsb. 1889; Dopffel Herm., Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern, Freib. i. Br. 1889; Marangoni, Dissertatio de electione Summi Pontificis, ad Cardinales in conclavi adunatos a. 1740, Analecta eccl. V. VI. p. 169 sqq. et V. VII. p. 21 sqq. et p. 258 sqq.; Grauert Herm., Papstwahlstudien, im histor. Jahrbuch 1899, Bd. XX., S. 236 ff.; Souchon, Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI., Braunschw. 1888; Derselbe, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas, 2 Bde. Braunschw. 1898—99.

[1]) c. 5, 6. C. VII. q, 1. In den ersten Zeiten kam öfters die Designation des Nachfolgers vor (S. Holder K., Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, Freib. i. d. Schweiz 1892 und „Die Designation der Nachfolger durch die Päpste kirchenrechtlich untersucht" im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 72, S. 409 ff.).

Digitized by Google

Wahl selbst aus und seit Justinian I. mußte jeder neugewählte Papst die kaiserliche Bestätigung durch den Exarchen nachsuchen. Unter den Karolingern war die Papstwahl von kaiserlichem Einflusse frei und nur das Wahldekret wurde vor der Konsekration des Papstes an den Kaiser geschickt, um ihn zu vergewissern, daß die Wahl ordnungsmäßig vor sich gegangen. Als aber im zehnten Jahrhundert der päpstliche Stuhl ganz in die Hände der römischen Adelsfraktionen gekommen war, welche beliebig über denselben verfügten, wollte Kaiser Otto I. diesem traurigen Zustande dadurch ein Ende machen, daß er die Römer schwören ließ, ohne sein oder seines Sohnes Genehmigung keinen Papst zu wählen. So erlangten die Ottonen einen großen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles und Kaiser Heinrich III. behandelte die Ernennung des Papstes wie eine deutsche Reichsangelegenheit und ließ den Römern nur ein Recht auf die Designation eines ihnen genehmen Kandidaten übrig. Da suchte Papst Nikolaus II. die frühere Wahlform wiederherzustellen und erließ auf der lateranensischen Synode im Jahre 1059 ein Dekret,[2]) welches die Papstwahl in die Hände der Kardinalbischöfe legte, und das kaiserliche Recht auf einen bloßen Konsens zur Wahl beschränkte; zum Papste konnte nach demselben auch ein nicht der römischen Kirche angehöriger Geistlicher gewählt und im Notfalle die Wahl sogar außerhalb Roms vorgenommen werden. Während indes das Wahldekret des Papstes Nikolaus II. gerade in seiner wichtigsten Bestimmung keine praktische Bedeutung gewann, erzielte Papst Alexander III. durch seine auf dem dritten lateranensischen Konzil im Jahre 1179 erlassene Verordnung[3]) über die Papstwahl stillschweigend zwei

[2]) c. 1. D. XXIII. Über die verschiedenen vorhandenen Texte dieses Dekrets vgl. Hinschius a. a. O., S. 248 ff., der den Text nach Jaffé (Monumenta Bamberg., Berol. 1859, p. 41) für den besseren hält, während sich Hefele (Das Dekret über die Papstwahl von Nikolaus II. im Jahre 1059, in der Tübinger Quartalschrift 1878, H. 2, S. 257 ff.) für den Text im Gratianischen Dekrete erklärt. Vgl. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., Straßb. 1879; Grauert H., Das Dekret Nikolaus II. vom Jahre 1059, im histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1880, H. 4, S. 502 ff., und Martens, Die Besetzung des päpstl Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und IV., in Doves Zeitschr. f. K.-R., Bd. XXI, S. 286 ff.

[3]) c. 6. X. de elect. I. 6.

Digitized by Google

wichtige Punkte, nämlich das ausschließliche Wahlrecht der Kardinäle und die Beseitigung des Einflusses des deutschen Kaisers und des römischen Volkes. Zugleich hatte man jetzt eine feste Regel, nach der man bei streitigen Wahlen die Ansprüche der Kandidaten entscheiden konnte. Auf dieser Grundlage bauten die folgenden Päpste in ihren Verordnungen über die Papstwahl fort.[4]) Der Papst kann sich wohl mit den Kardinälen über seinen Nachfolger beraten, nicht aber diesen selbst bestimmen.[5])

Demnach sind jetzt nur die Kardinäle wahlberechtigt und das auch zur Zeit eines allgemeinen Konzils,[6]) sie müssen jedoch bereits die Diakonatsweihe haben, sonst bedürfen sie einer besonderen päpstlichen Wahlkonzession; die feierliche Aufnahme in das Kardinalskollegium ist hierzu aber nicht erforderlich.[7]) Auch verlieren sie ihr Wahlrecht nicht, wenngleich sie mit einer Censur belegt sind.[8])

Die Wahl hat an dem Orte, wo sich beim Tode des Papstes die Kurie befindet, und in dem Palaste, wo der Papst gestorben, stattzufinden.[9]) Derselben geht eine zehntägige Vorbereitungszeit voraus, während welcher das sogenannte Konklave[10]) her-

---

[4]) Verordnungen über die Papstwahl erließen ferner Gregor X. (c. 3. de elect. in VI^{to} I. 6), Klemens V. (c. 2. de elect. in Clem. I. 3), Klemens VI. (Constit. „Licet in constitutione“ 6. Dec. 1351), Pius IV. (Constit. „In eligendis“ 9. Oct 1562), Gregor XV. (Constit. „Aeterni patris filius“ 15. Nov. 1621 et Constit. „Decet Romanum“ 12. Mart. 1622), Urban VIII. (Constit. „Ad Romanum Pontificem“ 5. Febr. 1626) und Klemens XII. (Constit. „Apostolatus officium“ 11. Oct. 1732).

[5]) c. 10. D. LXXIX.; c. 4. C. VIII. q. 1. Über die Frage, ob der Papst auch seinen Nachfolger bestimmen könne, siehe Phillips a. a. O., S. 729 ff., die „Stimmen aus Maria-Laach“, Jahrg. 1874, H. 8 und Hollweck J., Kann der Papst seinen Nachfolger bestimmen? im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 74, S. 329 ff.

[6]) Das hat schon Klemens VII. in seiner Konstitution „Cum charissimus“ vom 6. Oktober 1529 angeordnet und haben die Päpste Paul III. und Pius IV. mit Rücksicht auf das Trienter Konzil und Pius IX. (Constit. „Cum Romanis Pontificibus“ 4. Dec. 1869) mit Beziehung auf das vatikanische Konzil wiederholt ausgesprochen.

[7]) Constit. Pii IV. „In eligendis“, § 25; Dekret des Papstes Pius V. vom 26. Jan. 1571 (Ferraris l. c. V. II. col. 380).

[8]) c. 2. de elect. in Clem. I. 3.

[9]) c. 3. § 1. de elect. in VI^{to} I. 6.

[10]) Dasselbe besteht aus einer Reihe von Zellen oder Kammern mit je zwei Abteilungen, eine für den Kardinal, die andere für seinen Sekretär

Digitized by Google

gerichtet und das mit den Kardinälen in dasselbe einziehende Personal (Konklavisten) bestimmt wird. Am elften Tage nach dem Tode des Papstes ziehen die Kardinäle mit den Konklavisten feierlich ins Konklave und am zwölften Tage hat die Wahl[11]) zu beginnen. Das Wahlgeschäft ist, solange es zu keinem Resultate führt, täglich zweimal, morgens und nachmittags, in der eigens hierfür eingerichteten Wahlkapelle vorzunehmen, wohin sich jeder im Konklave anwesende Kardinal unter der Strafe der Exkommunikation zu begeben hat.[12]) Die Wahl geschieht mittels gedruckter Wahlzettel, deren Rubriken auszufüllen sind. Diese Wahlzettel müssen eigens zusammengefaltet, dann versiegelt (aber nicht mit dem eigenen Siegel) und vorschriftsmäßig in den dafür bestimmten Kelch gelegt werden. Haben alle im Konklave anwesenden Kardinäle ihre Stimmen abgegeben, so wird von den im voraus durch das Los bestimmten drei Wahlskrutatoren die Zählung der Stimmzettel vorgenommen, und wenn die Zahl derselben mit der der Wähler übereinstimmt, das Skrutinium publiziert.[13]) Sind nun auf Eine Person gerade zwei Drittel der Stimmen gefallen, so muß zunächst deren eigener Stimmzettel geöffnet werden, um zu sehen, ob der Gewählte sich nicht selbst seine Stimme gegeben hat, denn in diesem Falle wäre die Wahl ungültig, weil ihm eine Stimme fehlte; hat er dagegen auch nur eine Stimme mehr als die erforderlichen zwei Drittel, so bedarf es der Öffnung seines Stimmzettels nicht und er ist rechtmäßig gewählter Papst.[14])

---

und Kammerdiener, welche Zellen von den Kardinälen nach dem Lose bezogen werden. Siehe hierüber Lucius Lector (pseudonym), Le Conclave (Origine, histoire, organisation, legislation ancienne et moderne), Par. 1894.

[11]) Die abwesenden Kardinäle werden zur Wahl nicht eigens geladen, sondern nur durch den Sekretär des Kollegiums vom Tode des Papstes in Kenntnis gesetzt; sie können aber, solange die Wahl noch nicht erfolgt ist, in das Konklave eintreten (Ferraris l. c. Vol. V. col. 1805).

[12]) Ist ein Kardinal erkrankt, dann wird sein Votum von dreien durch das Los als sogenannte Infirmarii bestimmten Kardinälen abgeholt (Constit. Gregor. XV. „Aeterni patris filius", § 16).

[13]) Stimmt die Zahl der Wähler mit der der Zettel nicht überein, so müssen die Zettel verbrannt werden und hat ein neues Skrutinium zu beginnen (Constit. Gregor. XV. „Aeterni patris filius", § 13).

[14]) Cit. Constit. Gregor. XV. § 2. — Die katholischen Großmächte Österreich, Frankreich und Spanien hatten sich das Recht vorbehalten, eine

Digitized by Google

Wohl wird gewöhnlich ein Kardinal gewählt; daß aber dieses so sein müsse, kann nicht behauptet werden,[15]) vielmehr kann jeder des Gebrauches der Vernunft fähige und getaufte Mann

---

Exklusive zu geben, d. h. eine nicht genehme Person von der Papstwahl auszuschließen. Sägmüller J. B. (Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive, Tübing. 1892), datiert den Beginn des staatlichen Rechtsanspruches der Exklusive vom Kaiser Karl V. an, während Wahrmund Ludwig (Das Ausschließungsrecht, Jus Exclusivae, der kath. Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen, Wien 1888, dessen Beiträge zur Geschichte des Exklusivrechtes, Wien 1890 und dessen Abhandlung: Die Bulle „Aeterni Patris filius" und der staatliche Einfluß auf die Papstwahlen, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 72, S. 201 ff.) die Entwicklung dieses Rechtsanspruches bei den genannten Staaten in das siebzehnte Jahrhundert setzt (S. auch Wahrmund in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung Bd. 14, S. 516 ff. und Sägmüller, „Der Anfang des staatlichen Exklusivrechtes" in der Zeitschrift „Katholik" 1894, S. 170 ff.). Mit der Ausübung dieser Exklusive wurde früher der Kardinalprotektor der Nation, seit dem neunzehnten Jahrhundert aber ein in das Vertrauen gezogener Kardinal beauftragt, der jedoch mit seinem Proteste erst dann hervortrat, wenn die Zahl der Stimmen für den Nichtgewollten sich der zwei Drittelmajorität näherte, da die Exklusive nur einmal gegeben werden konnte. Übrigens beruht diese Exklusive auf einer bloßen Konnivenz und könnte deren Nichtbeachtung die gültig erfolgte Wahl nicht irritieren. Nach der Allgemeinen Zeitung v. 17. Juni 1873 erschien im Jahre 1872 eine Schrift „Über die Rechte der Regierungen beim Konklave", welche, nur in hundert Exemplaren abgezogen und für die Diplomaten bestimmt, vom italienischen Gesandten Greppi zu München verfaßt sein soll. Vgl. Bonghi Ruggero, Pius XI. und der künftige Papst, übersetzt von A. Storch, Wien 1889, worin die heutige Geltung des Exklusionsrechtes principiell verneint wird, und auch Sägmüller, Neueste Lösungsversuche in der Frage nach dem staatlichen Rechte der Exklusive in der Papstwahl, Arch. f. kath. K.-R., Bd. 76, S. 25 ff. Daß die sogenannte Exklusive bei der Papstwahl kein kirchliches Gewohnheitsrecht ist, zeigt Lingen Christian, „Über kirchliches Gewohnheitsrecht" im cit. Arch., Bd. 73 S. 131 ff.

[15]) Papst Sixtus V. hat in seiner Bulle „Postquam verus" vom 3. Dezember 1586, § 2, nur dieses Herkommen berücksichtigt, nicht aber zum Gesetze erhoben. Wohl aber schließt die auf der röm. Synode i. J. 769 getroffene Wahlordnung Stephans III. (IV.) Laien aus und gestattete bloß die Wahl eines Kardinalpriesters oder Kardinaldiakons (S. Niehues, Die Wahldekrete Stephans III. und Stephans IV. in Hüffers histor. Jahrbuch, Münster 1880, H. 1, S. 142). Über das angebliche Wahldekret des Papstes Stephan IV. siehe auch Weiland L. in Doves Zeitschr. für K.-R., Bd. 19, S. 85 ff.

Digitized by Google

gewählt werden,[16]) und es ist gegen dessen Wahl nur die Exception der Häresie[17]) und der Simonie zulässig.[18]) Nach der Publikation des Skrutiniums werden durch das Los drei Rekognitoren bestimmt, welche die Stimmzettel mit dem während der Publikation des Skrutiniums gemachten Aufzeichnungen zu vergleichen haben, und unmittelbar danach werden die Stimmzettel in Gegenwart der Kardinäle verbrannt.

Hat das vormittägige Skrutinium zu keinem Resultate geführt, dann kann zu dem sogenannten Accеß geschritten werden, welcher darin besteht, daß die Kardinäle durch abermaliges Abstimmen mit verschlossenen Zetteln einem von denen beitreten, die in dem Skrutinium mindestens Eine Stimme erhalten haben; jedoch kann kein Kardinal dem beitreten, dem er zuvor im Skrutinium seine Stimme gegeben hat, und will er bei seinem früheren Votum verbleiben, so bemerkt er in seinem Wahlzettel, daß er niemand beitrete. Hat nun unter Zusammenrechnung der Stimmen des Skrutiniums und des Accesses niemand zwei Drittel derselben erhalten, so werden nach erfolgter Rekognition die Zettel verbrannt; sind aber zwei Drittel der Stimmen auf Einen gefallen, so wird dies wie beim Skrutinium beurteilt.[19])

Statt des Skrutiniums können die im Konklave anwesenden Kardinäle auch die Form des Kompromisses wählen; es müssen aber sämtliche Kardinäle damit einverstanden sein und sie können nur auf einige aus ihrer Mitte kompromittieren.[20])

Der Eintritt eines Kardinals in das Konklave nach Er-

---

[16]) c. 6. X. de elect. I. 6.

[17]) Denn ein häretischer Papst verfällt dem kirchlichen Urteile (c. 6. D. XL.).

[18]) Nach der Konstitution des Papstes Julius II. „Cum tam divino“ vom 14. Januar 1506, welche anordnete, daß die Simonie ein Ausschließungsgrund des Gewählten von der päpstlichen Würde sein sollte. Im Anschlusse hieran verordnete Papst Paul IV. durch die Konstitution „Cum secundum Apostolum“ vom 16. Dezember 1557, daß die, welche sich bei Lebzeiten des Papstes um die Erlangung der päpstlichen Würde bewerben, ebenso wie ihre Ratgeber und Helfer, der dem Papst reservierten excommunicatio latae sententiae und dem Verluste aller Würden und Einkünfte verfallen sein sollten.

[19]) Beim Accеß kann es vorkommen, daß zwei zu gleicher Zeit zwei Drittel der Stimmen erhalten, und dann ist die Wahl wegen Stimmengleichheit ungültig (Phillips a. a. O., S. 890).

[20]) Cit. Constit. Gregor. XV. § 1.

Digitized by Google

nennung der Kompromissarien ändert hierin nichts; wohl aber kann das Kardinalskollegium, solange eine Wahl nicht zustande gekommen, die erteilte Vollmacht zurücknehmen. Den Kompromissarien ist die Form für das von ihnen zu beobachtende Verfahren vorzuzeichnen, welche jedoch keine ungesetzliche (z. B. Wahl durch das Los) sein darf. Dieselben haben gleichfalls zweimal des Tages an einem abgesonderten Orte zusammenzukommen und schriftlich zu votieren; ist nichts Besonderes festgesetzt, so entscheidet die absolute Majorität. Keiner von den Kompromissarien darf sich selbst wählen;[21]) doch können sie einen aus ihrer Mitte nehmen, außer es sind ihrer nur zwei.

Erklären die in der Wahlkapelle versammelten Kardinäle ohne irgend eine vorhergegangene specielle Verhandlung einstimmig und laut, bei Nennung des Namens eines Kandidaten, dieser solle Papst sein, und geben hierzu die in ihren Zellen zurückgebliebenen kranken Kardinäle ohne weitere Verhandlung ihre Zustimmung, so gilt der Genannte als per quasi — inspirationem gewählt.[22])

Ist durch eine der drei genannten Wahlformen eine Wahl zustande gekommen und der Gewählte im Konklave anwesend, so wird er sogleich von den Kardinalhäuptern (capita ordinum) um die Annahme der Wahl befragt, und erklärt er sich hierzu bereit,[23]) so wechselt er in der Regel seinen Taufnamen.[24]) Hierauf wird er mit den päpstlichen Gewändern bekleidet und empfängt dann in der Wahlkapelle von den Kardinälen die erste Huldigung (adoratio), während der erste Kardinaldiakon dem Volke das Wahlresultat verkündigt. Sollte der Gewählte noch nicht Bischof sein, so erhält er an einem von ihm zu bestimmenden Tage die noch fehlenden Weihen vom Dekan des Kardinalkollegiums und am nächsten Sonn- oder Feiertage wird er feierlich gekrönt.[25])

---

[21]) Cit. Constit. Gregor. XV. § 19.

[22]) Cit. Constit. Gregor. XV. §§ 1, 19.

[23]) Mit dieser Erklärung erhält der Gewählte die gesamte päpstliche Jurisdiktion (c. 1. D. XXIII.; c. 4. de sent. excomm. in Extr. comm. V. 10.).

[24]) Der erste, der seinen Namen wechselte, war Papst Johann XII. (956—964), der früher Oktavian hieß; übrigens haben Hadrian VI. (1522) und Marcellus II. (1555) ihre Taufnamen beibehalten.

[25]) Die Ansicht Zöpffels R. („Bis in welches Jahrhundert hinauf

Digitized by Google

Für den Fall, daß wegen politischer Unruhen das Konklave nicht ordnungsmäßig abgehalten werden kann, haben Päpste dadurch Vorsorge getroffen, daß sie die Kardinale von dem die Papstwahl betreffenden Vorschriften entbanden. So erteilte Papst Pius VI. durch die Bulle „Christi ecclesiae regendae" vom 30. Dezember 1797 den bei seinem Tode gegenwärtigen Kardinälen die Befugnis, ohne weiteren Zeitverlust und in der ihnen am passendsten dünkenden Weise zur Wahl zu schreiten, und in der Bulle „Quum nos superiori anno" vom 13. November 1798 gestattete er ihnen, noch während seiner Lebenszeit sich über die Art und Weise der Vornahme der Wahl zu besprechen, nur nicht über die zu wählende Person. Ebenso verordnete Papst Pius VII. in der Bulle „Quae potissimum" vom 6. Februar 1807, daß in diesem Falle alle Bestimmungen wegen Zeit, Ort, Konklave u. s. w. außer Geltung treten sollen und die Wahl vorgenommen werden könne, wenn nur die Hälfte der Kardinäle und ein Kardinal mehr versammelt sind. Auch Papst Pius IX. traf nach der Einnahme Roms durch die Piemontesen Bestimmungen über die Papstwahl und das Verhalten des Kardinalkollegiums bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles.[26])

§ 88. Die Bischofs- und Prälatenwahlen.*)

Wenn auch in den ersten Zeiten der Kirche der Bischof vom Klerus und Volke der verwaisten Kirche unter Leitung der be-

läßt sich die Ceremonie der Papstkrönung verfolgen?", in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIII., S. 1 ff.), daß die Papstkrönung schon in der Mitte des achten Jahrhunderts in Rom Sitte gewesen, ist nicht richtig (s. Grauert H., Die Konstantinische Schenkung, im histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch., Bd. IV., S. 81).

[26]) S. die Bulle „Consulturi" v. 10. Okt. 1877 und Regolamenta da osservarsi dal S. Collegio in occasione della vacanza della apostolica Sede d. 10. Jan. 1878 im Arch. f. k. K.-R., Bd. 65 S. 312 ff.

*) Mandagotti Guil., De electionibus novorum praelatorum, Colon. 1573; Corasius Jo., De electionibus, officiis et beneficiis eccl., Colon. 1596; Castellinus Luc., De electione et confirmatione can. praelatorum, Rom. 1625; Laymann Paul., Quaest. can. de praelatorum electione, institutione et potestate, Dilling. 1627; Caesar O. S. B., Quaest. can. de praelatorum eccles. elect., Dilling. 1627; Hallier Fr., De sacris electionibus, Par. 1636 f.; Samuel Fr. Mar., De electione

Digitized by Google

nachbarten Bischöfe gewählt wurde, so ward doch schon im fünften Jahrhundert die unmittelbare Teilnahme des Volkes auf das Recht einer bloßen Zustimmung beschränkt.[1]) Die Wahl unterlag der Bestätigung des Metropoliten;[2]) der gewählte Metropolit wurde vom Exarchen oder Patriarchen bestätigt, und der letztere bedurfte der päpstlichen Genehmigung.[3]) Freilich wurden die Patriarchenstühle, insbesondere der von Konstantinopel, auch von den byzantinischen Kaisern nach Willkür besetzt. Im Abendlande übten die Könige auf die Bischofswahlen immer

canonica, Venet. 1644 f.; Passerinus P. Mar., De elect. can., Colon. 1695 f.; Schmier Fr., De modis acquirendi vel amittendi praelaturas eccles., Salisb. 1709; Redn J., Opus canon.-polit. de electione et electionis praeside, 3 Vol., Aug. Vind. 1720 f.; Link Jer. Eberh., De electione, Argent. 1733; Schell Fr. Aug. Lud., De episc. electionibus juxta vet. et nov. eccl. discipl., Wirceburg. 1749; Staudenmayer F. A., Geschichte der Bischofswahlen, Tüb. 1831; Maret, Du Concile général et de la paix religieuse, P. II. Append. deuxième: „Les elections dans l'église;" Meltzer Otto, Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in betreff der Bischofswahlen, Leipz. 1869, 2. Aufl., Dresden 1876; Lorenz Ottokar, Kirchenfreiheit und Bischofswahlen, Berlin 1875; Gerdes H., Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. (954 bis 973), Götting. 1878; Hinschius a. a. O., S. 512 ff.; Bernheim E., Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, in den Forschungen zur deutsch. Gesch., Götting. 1880, Bd. XX. S. 361 ff.; Derselbe, Investitur und Bischofswahlen im 11. und 12. Jahrh., in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, Gotha 1885, Bd. VII., H. 2, S. 303 ff.; Beyer K., Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV., Halle 1881; Hauck A., Die Bischofswahlen unter den Merovingern, Erlang. 1883; Vacandard E., Les élections épiscopales sous les Merovingiens, in der Revue des questions historiques, livr. d'Avril 1898; Georg v. Below, Die Entstehung des ausschl. Wahlrechts der Domkapitel, mit bes. Rücksicht auf Deutschland, Leipz. 1883; Phillips, Kirchenrecht, Bd. VIII., Abt. 1; Speier S., Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit 1122, Berl. 1889; Imbart de la Tour, Les élections episcopales dans l'église de France de IX. au XII. siècle, Par. 1891; Kummer Fr., Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418), Jena 1892; Häntzsche Jul. E., Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 71 S. 3 ff.; Rösch A., Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Fr. i. Br. 1900.

[1]) c. 26. D. LXIII. S. Funk, Die Bischofswahl im christl. Altertum und im Anfange des Mittelalters, in dessen kirchengesch. Abhandl. ꝛc. Bd. I. S. 15 ff.

[2]) c. 8. D. LXIV.

[3]) Phillips, Kirchenr., Bd. V., Abt. 1, S. 373 ff.

Digitized by Google

größeren Einfluß aus und in Spanien übertrugen die Bischöfe selbst dem Könige das Ernennungsrecht unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Metropoliten.[4]) Als aber im elften Jahrhundert die Bistümer namentlich in Deutschland nur auf simonistische Weise vergeben wurden, begann Papst Gregor VII. den Kampf für die kanonische Wahlfreiheit, der mit dem Wormser Konkordat (§ 50) beendigt wurde. Die Wahl sollte jetzt von den Kanonikern der Kathedrale unter Beratung mit den Mönchen der Bischofsstadt geschehen.[5]) Kaiser Friedrich II. bestätigte in seiner zu Eger erlassenen goldenen Bulle vom 12. Juli 1213 das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel und verwarf durch ein Edikt vom 24. September 1220 alle der kirchlichen Freiheit präjudizierenden Statuten.[6]) Papst Honorius III. aber erklärte sich gegen jede Gewohnheit, welche den Laien eine Teilnahme an der Wahl einräumen würde.[7]) Seit dem fünfzehnten Jahrhundert erhielten jedoch die katholischen Fürsten durch besondere Indulte des Papstes und durch Konkordate das Nominationsrecht auf die Bistümer ihrer Länder.[8]) Ein solches Nominationsrecht ist auch im bayerischen Konkordate (Art. IX) stipuliert und durch Indult vom 13. November 1817 dem Könige von Bayern verliehen worden.[9])

Soll nun ein Bistum oder eine Prälatur durch Wahl besetzt werden, so müssen zu derselben alle Wahlberechtigten namentlich geladen und auch die Abwesenden einberufen werden.[10])

---

[4]) c. 25. D. LXIII.

[5]) c. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139 c. 28.).

[6]) Walter, Fontes jur. eccl. antiqui et hod., p. 76 sq., 81 sq.

[7]) c. 56. X. de elect. I. 6.

[8]) S. Phillips a. a. O., S. 403 ff.; De la nomination des évêques, in Analect. jur. pontif. Ser. V. Livr. 46, p. 943 sq. Vgl. auch Esernoch Jos., Das Wahl- und Ernennungsrecht bezüglich der Bischöfe und höheren Prälaten in Ungarn, Arch. für kath. K.-R., Bd. 51, S. 138 ff.

[9]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVIII., S. 82. Dieses kgl. Nominationsrecht ist kein bloßes Vorschlagrecht, so daß der Nominierte vom Papste nach Belieben angenommen oder verworfen werden könnte, sondern da die kgl. Nomination an die Stelle der Wahl tritt, muß sie auch wie diese behandelt werden, d. h. wenn der Nominierte die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzt und würdig ist, so hat ihn der Papst zu bestätigen (s. Hergenröther J., Über den kirchenrechtlichen Begriff der Nomination, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIX., S. 193 ff.).

[10]) c. 35. X. de elect. I. 6. Nach deutscher Observanz wurden alle

Digitized by Google

Nicht geladen zu werden brauchen jene Mitglieder des Wahlkollegiums, welche den Gebrauch ihrer Vernunft nicht besitzen[11]) oder die Subdiakonatsweihe nicht haben[12]) oder der Exkommunikation oder Suspension verfallen[13]) oder wegen eines Delikts irregulär geworden sind[14]) oder aus Strafe für dieses Mal oder für immer kein Wahlrecht haben.[15]) Ist ein Wahlberechtigter nicht geladen worden, so kann er die ohne sein Votum zustande gekommene Wahl kassieren lassen.[16]) Kann ein Abwesender nicht erscheinen, so darf er zwar nicht brieflich votieren, wohl aber darf er, wenn er seine Abwesenheit gehörig und nötigenfalls eidlich entschuldigen kann, einen Stellvertreter nehmen; derselbe muß dem Wahlkollegium angehören, denn ein Auswärtiger kann nur mit Zustimmung des Wahlkollegiums zugelassen werden.[17]) Soll der Stellvertreter für den Abwesenden ein anderes Votum, als das seinige ist, abgeben, so bedarf er hierzu eines speciellen Mandats.[18]) Die Leitung der Wahl, welcher eine Anrufung des

---

berufen, die sich innerhalb des römisch-deutschen Reiches aufhielten (Neller G. Chr., De sacr. electionis processu Diss. I., in Schmidt Ant., Thesaur. dissert. jur. eccl. T. II. p. 711).

[11]) c. 32 de elect. in VI^{to} I. 6.

[12]) c. 2. de aet. et qualit. in Clem. I. 6.; c. 4. de ref. Sess. XXII. Trid.

[13]) c. 8. X. de consuet. I. 4.; c. 16, 39. X. de elect. I. 6.; c. 23. X. de appell. II. 28.; c. 2. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11. Die Suspension muß übrigens eine totale sein oder sich doch auf die Kapitelsrechte erstrecken; darf also nicht eine bloße Suspension ab ordine sein.

[14]) c. 18. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11.

[15]) So verlieren diejenigen, welche wissentlich einen Unwürdigen (z. B. einen Illegitimen) wählen oder die nicht zur gehörigen Zeit oder in nicht gehöriger Form wählen, für diesen Fall das Wahlrecht (c. 7. § 3., c. 20, 26, 41, 42. X. de elect. I. 6.); die einer Wahl, welche durch Mißbrauch weltlicher Gewalt zustande gekommen, zustimmen, verlieren auf drei Jahre das aktive Wahlrecht (c. 43. X. de elect. I. 6.); Ordensgeistliche, die das Gelübde der Armut gebrochen, sind auf zwei Jahre aktiv und passiv wahlunfähig (c. 2. de regular. Sess. XXV. Trid.); endlich diejenigen, welche von einem Mendikantenorden zu einem Nichtmendikantenorden übertreten, haben gar kein Stimmrecht (c. 1. de regular. in Clem. III. 9.).

[16]) c. 28, 36. X. de elect. I. 6. Er kann aber die Wahl nicht mehr angreifen, wenn er seine Ansicht so erklärt hat, daß hieraus auf eine explicite oder implicite Anerkennung der Wahl geschlossen werden kann (S. C. Ep. et Reg. 28. Juli 1855 in Act. s. Sed. V. I. p. 163).

[17]) c. 42. § 1. X. de elect. I. 6.; c. 46. § 3. eod. tit. in VI^{to} I. 6.

[18]) c. 46. § 2. de elect. in VI^{to} I. 6. Auch mehrere aus dem Wahl-

Digitized by Google

heiligen Geistes vorangehen soll,[19]) hat der durch die Kapitels- oder Ordensverfassung dazu Berechtigte. Sind die Wähler als solche protokollarisch anerkannt und beeidigt, so geht es an die Wahlhandlung selbst, welche in dreierlei Form stattfinden kann, nämlich per quasi-inspirationem, indem sich alle ohne weitere Verhandlung einstimmig für Einen erklären, oder durch Kompromiß oder durch Abstimmung.[20]) Hat das Wahlkollegium seine Vollmacht durch Kompromiß auf mehrere, seien sie Mitglieder des Wahlkörpers oder andere Kleriker, übertragen, welche Vollmacht übrigens das Wahlkolleg so lange noch zurücknehmen kann, als die Kompromissare ihre Verhandlung nicht begonnen,[21]) so haben sich die Kompromissare genau an die ihnen gegebenen Vorschriften zu halten, können aber, wenn es ihnen nicht untersagt ist, auch einen aus ihrer Mitte nehmen, und es kann dieser selbst durch seine Zustimmung die erforderliche absolute Stimmenmehrheit bewirken;[23]) ist dagegen die Wahl nur Einem Kompromissar übertragen, so darf sich dieser in keinem Falle selbst wählen. Haben die Kompromissare ihre Instruktionen überschritten oder einen Unwürdigen gewählt, so fällt die Wahl wieder an das Wahlkollegium zurück; ist aber durch deren Schuld die gesetzliche Wahlfrist von drei Monaten verstrichen, so haben auch die Kompromittenten das Wahlrecht verloren.[23])

Soll die Wahl durch Abstimmung geschehen, so sind drei Wahlskrutatoren zu ernennen, welche entweder die mündlichen Vota der einzelnen zu verzeichnen oder, wie gewöhnlich, die schriftlich abzugebenden Stimmen zu sammeln und abzuzählen,

---

kollegium können zu Stellvertretern vom Abwesenden genommen werden, jedoch nur cum jure praeventionis (c. 46. cit.).

[19]) c. 14. 18. X. de elect. I. 6.

[20]) c. 42. X. de elect. I. 6. Die Wahlen von exemten Äbtissinnen oder Klostervorsteherinnen finden zwar in Gegenwart und unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Stellvertreters statt, aber die vota der Nonnen werden von dem ihnen vorgesetzten Ordensoberen entgegengenommen und zwar in der Kirche vor dem Gitterfenster, und ebenso wird bei den Wahlen der nicht exemten Klostervorsteherinnen unter der Leitung des Bischofs oder seines Stellvertreters votiert (c. 7. de regular. Sess. XXV. Trid.; Constit. Gregor. XV. „Inscrutabili" d. 5. Febr. 1622; S. C. C. 10. Sept. 1639 ap. Richter l. c. p. 410).

[21]) c. 30. X. de elect. I. 6.

[22]) c. 33. X. eod. tit.

[23]) c. 37. de elect. in VI^to^ I. 6.

Digitized by Google

dann die abgegebenen Vota mit der Wählerzahl zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung dem Wahlkollegium solches mitzuteilen haben. Ist das Skrutinium publiziert, so kann kein Wähler mehr sein Votum abändern.[24]) Hierauf werden die Stimmzettel eröffnet und zu jedem Namen die Stimmen, die er erhalten, angesetzt, die Namen der Wähler aber nicht bekannt gegeben.[25]) Bedingte, alternative und unbestimmte Vota haben keine Geltung.[26]) Bei der Wahl entscheidet die absolute Majorität, die nötigenfalls durch wiederholte Skrutinien erzielt werden muß;[27]) denn nie darf etwa bei Stimmengleichheit das Los entscheiden.[28]) Sollte die Majorität wissentlich einen Unwürdigen gewählt haben, dann könnte allerdings der würdige Kandidat der Minorität bestätigt werden.[29])

Die Domkapitel in Preußen, Hessen-Darmstadt, Baden und Württemberg sind bei der Bischofswahl dadurch beschränkt, daß sie darauf zu sehen haben, daß der Gewählte dem Landesherrn genehm sei. Die für Altpreußen erlassene Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" hatte nur bestimmt, daß ein Angehöriger des preußischen Staates, welcher die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzt, gewählt werden solle; allein infolge besonderer Abmachung mit der preußischen Regierung erließ Papst Pius VII. unter dem 16. Juli 1821 ein Breve[30]) an die Dom-

---

[24]) c. 58. X. eod. tit.

[25]) Bei Wahlen von Ordensvorständen würde die Publikation der Namen der Wähler die Wahl null und nichtig machen (c. 6. de regul. Sess. XXV. Trid.).

[26]) c. 2. de elect. in VI^{to} I. 6.

[27]) c. 42, 48, 50, 55, 57. X. de elect. I. 6.; c. 23. eod. tit. in VI^{to}. Die absolute Majorität ist übrigens nur bei Wahlen für höhere Kirchenämter erforderlich; bei Wahlen für niedere Beneficien, z. B. für Kanonikate, genügt auch relative Stimmenmehrheit, insofern ein Statut oder eine gesetzmäßige Gewohnheit dafür spricht (S. C. C. d. 30. Mart. 1857 in Act. s. Sed. V. III. p. 237). Bei Wahlen von Äbtissinnen kann die erforderliche zwei Drittelmajorität auch durch einen Acceß erzielt werden (c. 43. § 1. de elect. in VI^{to}).

[28]) c. 3. X. de sortileg. V. 21.

[29]) c. 53. X. de elect. I. 6. Gegen einen mit zwei Drittel Majorität Gewählten kann von der Minorität keine Einwendung gemacht werden, außer jene, welche die Wahl desselben ipso jure nichtig macht (c. 9. eod. tit. in VI^{to}); denn eine zwei Drittel Majorität gilt auch als pars sanior.

[30]) Abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VI., S. 179 f., und bei Friedberg, Emil, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, Halle 1869, S. 81 f.

Digitized by Google

kapitel Preußens, nach welchem die Kapitel angewiesen werden, nur solche zu wählen, von denen sie wissen, daß sie dem Könige nicht weniger genehm sind, und daher Vorsorge zu treffen, daß sie dessen gewiß sind, bevor sie den förmlichen Akt der Wahl in der vorschriftsmäßigen kanonischen Weise vornehmen; zugleich wurde bemerkt, daß sie, wenn der König zustimmt, auch einen dem preußischen Staate nicht angehörigen deutschen Priester wählen können.[31]) Die Art und Weise, wie sich die Kapitel hierüber informieren wollen, ist ihnen freigestellt, und sie können zu diesem Zwecke der Regierung wohl eine Kandidatenliste vorlegen; es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Regierung auf diesen Modus eingeht und die Liste annimmt, sie auf derselben so viele Kandidaten stehen lassen muß, daß noch eine Wahl möglich ist.[32]) Die Aufstellung einer Kandidatenliste war für das ehemalige Königreich Hannover durch die Cirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ und für die oberrheinische Kirchenprovinz durch die Erektionsbulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ vom 11. April 1827 ausdrücklich vorgeschrieben und zwar sollte diese Liste innerhalb eines Monats von der Erledigung des bischöflichen Stuhles an der betreffenden Regierung vorgelegt werden.[33]) Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz erlangten jedoch ein ähnliches Breve, wie Preußen, welches Papst Leo XII. unter

---

[31]) Dieser Passus fehlt in dem Breve für Frauenburg (Bist. Ermland), Culm und Gnesen-Posen (Friedberg a. a. O., S. 83, Anm. 1). Jetzt kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung, nach denen ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden darf, der seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan und gegen dessen Anstellung die Staatsregierung keinen Einspruch erhoben hat (vgl. § 2 des Ges. v. 20. Mai 1874).

[32]) In dieser Beziehung kommt der sogenannte irische Wahlmodus in Betracht (s. hierüber Mejer Otto, Das Veto deutscher protest. Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen, Rostock 1866, S. 3 ff., und Brück H., Das irische Veto, Mainz 1879), nach welchem wenigstens drei Kandidaten auf der Liste stehen bleiben müssen, wie das päpstliche Breve vom 26. September 1865 erklärte.

[33]) Bei Hannover war außerdem bestimmt, daß die vorgeschlagenen Kandidaten Landeseingeborene sein sollen; für die oberrheinische Kirchenprovinz dagegen war bestimmt, daß die Kandidaten aus dem Klerus der erledigten Diöcese genommen werden sollen, was nur noch für Württemberg und Baden Geltung hat.

Digitized by Google

dem 28. Mai 1827[34]) an die Domkapitel von Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg (diese beiden letzteren Bistümer sind jetzt preußisch) richtete und worin dieselben angewiesen werden, nur solche aufzunehmen, von denen sie vor dem Wahlakte gewiß sind, daß sie außer den durch das Kirchenrecht festgesetzten Eigenschaften noch durch das Lob ihrer Klugheit empfohlen werden und dem Landesfürsten nicht minder genehm sind. Schon nach der angeführten Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" konnten die Regierungen den einen oder anderen mißliebigen Kandidaten von der Liste streichen und es hatte nur eine genügende Anzahl für die Wahl stehen zu bleiben; durch das Breve aber werden die Kapitel verpflichtet, keine mißliebigen Kandidaten in die Wahlliste aufzunehmen. Wenn nun von der Regierung bei der eingereichten Liste alle Kandidaten als minder genehm gestrichen werden oder nur einer oder zwei auf der Liste stehen bleiben, so kann hier das Kapitel nicht wählen.[35]) Zur Ergänzung der Liste oder zur Aufstellung einer neuen Liste nach dem Wunsche der Regierung ist aber das Kapitel auch nicht berechtigt,[36]) und somit bleibt in diesem Falle der Staatsregierung nichts anderes übrig, als sich wegen Besetzung des bischöflichen Stuhles mit Rom ins unmittelbare Einvernehmen zu setzen.[37]) Es wird eben in Zeiten, wo der

---

[34]) Abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 287, Anm. 3, und bei Friedberg a. a. O., S. 81 f.

[35]) Denn Papst Pius IX. erklärte in seinem Schreiben an das Domkapitel zu Freiburg vom 4. Mai 1868, in welchem er dem Kapitel gestattete, auch Nichtdiöcesanen in die Liste zu setzen, daß es nur dann zur Wahl schreiten dürfe, wenn wenigstens drei Kandidaten auf der Liste stehen geblieben. Die Zahl „zwei" gilt also nicht als numerus sufficiens. Auch in Preußen, wo jetzt das Listenverfahren allgemein in Übung ist, würden sich in diesem Falle Schwierigkeiten von seiten der Regierung ergeben.

[36]) Dies ist in dem apostolischen Breve vom 6. Juli 1868, welches auf eine Anfrage des Freiburger Kapitels erlassen wurde, ausdrücklich ausgesprochen, und im Breve vom 8. Februar 1869 wiederholt worden (abgedruckt bei Friedberg E., Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Bd. II., S. 209 f.). Im Jahre 1874 erhielt das Kapitel von Freiburg i. Br. die päpstliche Erlaubnis zur Aufstellung einer neuen Liste.

[37]) Über die Frage, ob die Regierung das Recht habe, alle ihr nicht genehmen Kandidaten zu streichen, und ob das Kapitel die Pflicht habe, so lange die Liste zu ergänzen oder zu erneuern, bis die Regierung drei

Digitized by Google

Friede zwischen Kirche und Staat gestört ist, schwer gehen, die Bestimmungen des Breves mit dem irischen Wahlmodus in Einklang zu bringen.

Der gewählten Person ist die auf sie gefallene Wahl sobald als möglich (wenigstens innerhalb acht Tagen) bekannt zu geben, und dieselbe hat sich über die Annahme der Wahl binnen

---

personae gratae auf derselben beläßt, sind in neuerer Zeit viele Schriften erschienen. Für ein absolutes Veto der Regierung sprechen sich aus: Mejer Otto, Das Veto deutscher protest. Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen, Rostock 1866; Derselbe, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Tl. III., Rostock 1874; Friedberg E., Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domkapitel, Halle 1860; Derselbe, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, 2 Tle., Leipz. 1874; v. Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz, Gießen 1869; Hermann E., Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrhein. Kirchenprovinz, Heidelb. 1869; v. Sybel Fr., Das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrhein. Kirchenprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Praxis, Bonn 1873. — Gegen ein absolutes Veto erklären sich: (Maas), Das Veto der Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz gegen die Wahlen der Kapitel, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 265 ff.; (Derselbe), Die Erzbischofswahl in Freiburg, cit. Arch., Bd. XXI., S. 177 ff.; v. Ketteler Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrhein. Kirchenprovinz, Mainz 1868; (Reisach, Card.), Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Freibourg, Liège 1868, deutsch bei Kirchheim in Mainz 1868; Brück H., Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung, Mainz 1869; Die Verhandlungen der Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz mit dem Heiligen Stuhle über die Bischofswahlen, kritische Bemerkungen zu dem Referate im theolog. Litteraturblatt von Reusch und in der Kölnischen Volkszeitung über die betreff. Schriften von Hermann und Schulte, Mainz 1869; v. Wänker Otto, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrhein. Kirchenprovinz, Freib. i. Br. 1869; Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrhein. Kirchenprovinz, Mainz 1870; Derselbe hierüber im 4. Heft des „Katholiken" 1870, S. 406 ff.: Die ausführliche Kritik der Schriften von Sybel (Das Recht des Staates bei Bischofswahlen ꝛc.), von Mejer (Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Tl. III.) und von Friedberg (Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland) im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXX., S. 425 ff., Bd. XXXI., S. 72 ff., Bd. XXXII., S, 460 ff., Bd. XXXIII., S. 92 ff., S. 272 ff., Bd. XXXIV., S. 90 ff., von Dr. M. Rosner.

Digitized by Google

Monatsfrist bei sonst eintretender Präklusion zu erklären.[38]) Ist ihre Einwilligung erfolgt, so hat sie dadurch ein Prioritätsrecht auf den Erwerb der Würde (jus ad rem) erhalten, welches ihr das Wahlkollegium nicht mehr durch Vornahme einer neuen Wahl entziehen kann;[39]) jedoch ist ihr bis zur erfolgten päpstlichen Bestätigung die Ausübung jeglicher Jurisdiktion und Administration untersagt.[40]) Die päpstliche Bestätigung des Gewählten wird in Deutschland durch Einsendung des Wahldokumentes nachgesucht,[41]) und es geht derselben der sogenannte Informativ-[42]) und Definitivprozeß voraus. Der erstere wird

---

[38]) c. 6. 16. de elect. in VI^{to} I. 6. — In Preußen ist das Wahlresultat zunächst dem zur Wahl gesendeten landesherrlichen Kommissär zur Aushändigung des Wahlprotokolls mitzuteilen, und es darf die Verkündigung desselben nur durch diesen oder mit seiner Genehmigung stattfinden (Tudichum, Deutsches Kirchenrecht, Bd. II., S. 112). Das Wahlkollegium aber darf vom landesherrlichen Kommissär keine staatliche Genehmigung des Gewählten verlangen, noch die Wahl als definitiv publizieren, bis nicht die päpstliche Bestätigung erfolgt ist (Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla v. 10. Juli 1900, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 81, S. 525).

[39]) c. 58. X. de elect. I. 6. Ein gleiches jus ad rem erlangt der Nominierte nach insinuiertem Nominationsdekrete.

[40]) c. 5. de elect. in VI^{to} I. 6. Nur den außerhalb Italiens in Eintracht gewählten Bischofen wäre es gestattet, dispensative wegen Notwendigkeit und Nutzens der Kirche zu administrieren, aber keine Veräußerung von Kirchengütern vorzunehmen (c. 44. X. de elect. I. 6.). Von einer solchen Notwendigkeit kann jetzt, wo für die Verwaltung der erledigten Diöcese ein Kapitelsvikar aufgestellt werden muß, nicht mehr die Rede sein. In Bayern ist den Nominierten vor erfolgter, kanonischer Institution eine Einmischung in die Diöcesanverwaltung durch das Konkordat (Art. IX) untersagt.

[41]) Die neueren Cirkumskriptionsbullen haben diesen in Deutschland schon lange bestehenden Gebrauch anerkannt, und zwar wird in der Bulle „Impensa Rom. Pontificum sollicitudo" v. 26. März 1824 für Hannover, und in der Bulle „Ad Domini Gregis custodiam" vom 11. April 1827 für die oberrheinische Kirchenprovinz gefordert, daß das Wahldokument binnen Monatsfrist nach Rom gesendet werden solle. Nach dem Dekretalenrechte (c. 6. de elect. in VI^{to}) müßte diese Bestätigung vom Gewählten binnen drei Monaten nach Annahme der Wahl persönlich erbeten werden.

[42]) Lutterbeck A., Der Informativprozeß, Gießen 1850; Die Mainzer Bischofswahl und der Informativprozeß, Mainz 1850; Der Informativprozeß, eine kirchenrechtliche Abhandlung, ebd. 1850; Beleuchtung der Schrift „Der Informativprozeß", ebd. 1850.

Digitized by Google

außerhalb Rom von dem im Lande des Gewählten oder Nominierten befindlichen päpstlichen Nuntius oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, vom Ordinarius des betreffenden Kandidaten oder in dessen Ermanglung von einem benachbarten Bischofe abgeführt,[43]) wenn nicht der Papst speciell einen anderen damit beauftragt hat. Wer seiner Stellung nach zu dieser Untersuchung berufen wäre, aber mit dem Gewählten oder Nominierten bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, darf nicht einschreiten, und es kommt die Reihe an den zunächst berufenen Prälaten.[44]) Die Untersuchung ist genau nach der vom Papst Urban VIII. im Jahre 1627 gegebenen Instruktion[45]) durchzuführen, und die Akten derselben werden nach Rom an den Papst geschickt. Dort beginnt der Definitivprozeß, welcher in der Prüfung der Untersuchungsakten von einem hierfür bestellten Kardinalreferenten und drei anderen Kardinälen besteht,[46]) worauf dann in einem geheimen Konsistorium nach erstattetem Referate die Abstimmung der Kardinäle, und wenn die Mehrheit sich dafür ausspricht, die päpstliche Bestätigung (praeconisatio) erfolgt. Wenngleich nun durch die päpstliche Bestätigung die mit dem betreffenden Amte verbundene Jurisdiktion verliehen wird, so darf doch der Bestätigte vor Ausfertigung und Behändigung der Konfirmationsbulle zur Regierung und Verwaltung der Diöcese oder des Klosters nicht zugelassen werden.[47])

---

[43]) c. 2. de ref. Sess. XXII. Trid. Nach dem Dekretalenrechte (c. 16, 33. de elect. in VI^{to} I. 6.; c. 2. § 5. eod. tit. in Clem. I. 3.) mußten alle vom Papste zu konfirmierenden Prälaten entweder persönlich oder durch einen Specialprokurator in Rom zur Einleitung des Informativprozesses erscheinen. In der Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ für Altpreußen ist bestimmt, daß der Informativprozeß in den einzelnen Fällen einem preußischen Bischofe vom Papste übertragen werden solle; nach der für Hannover erlassenen Cirkumskriptionsbulle „Impensa Roman. Pontificum sollicitudo“ soll dieser Prozeß dem anderen Bischofe Hannovers oder einem kirchlichen Dignitarius des Landes übertragen werden, und ebenso in der oberrheinischen Kirchenprovinz nach der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ einem Bischofe der Provinz oder einem Dignitarius der vakanten Diöcese.

[44]) Constit. Gregorii XIV. „Onus apostolicae servitutis“ vom 15. Mai 1591, § 5.

[45]) Abgedruckt in Richters Tridentinum, S. 494 f.

[46]) c. 1. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[47]) Kapitel und Konvente, welche Bischöfe und Prälaten zur Regierung

Digitized by Google

Der für den Episkopat Bestätigte hat hierauf innerhalb dreier Monate nach erhaltener Bestätigung die bischöfliche Konsekration zu erhalten.[48]) Die Erteilung der Konsekration ist ein päpstliches Reservatrecht; es wird jedoch mit wenigen Ausnahmen dem, der konsekriert werden soll, freigestellt, sich den Konsekrator auszusuchen, den dann der Papst hierzu delegiert.[49]) Die Konsekration soll von dem Konsekrator unter Assistenz wenigstens zweier Bischöfe[50]) an einem Sonntage oder Apostelfeste in der erledigten Kathedrale oder doch innerhalb der Provinz, zu welcher der zu Konsekrierende gehört, vollzogen werden.[51]) Durch die Konsekration wird die volle bischöfliche Amtswirksamkeit erlangt und durch sie wird das Verhältnis des Bischofs zu seiner Kirche dem matrimonium consummatum vergleichbar.[52]) In Bayern haben übrigens die konfirmierten Bischöfe vor ihrer Konsekration den durch Artikel XV des Konkordats vorgeschriebenen Treueid in die Hände des Königs abzulegen, und dasselbe ist auch bei den Bischöfen in Elsaß-Lothringen der Fall, welche den durch Artikel VI des französischen Konkordates vom 15. Juli 1801 vorgeschriebenen Treueid in die Hände des Statthalters ablegen.[53]) Konfirmierte Äbte haben binnen Jahresfrist,

---

zulassen und denselben gehorchen, bevor ihnen die päpstlichen Konfirmationsurkunden vorgewiesen worden sind, verfallen ipso jure der Suspension von ihren Beneficien, bis sie der Papst absolviert (c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869).

[48]) c. 2. D. LXXV.; c. 1. D. C.; c. 9. de ref. Sess. VII. et c. 2. de ref. Sess. XXIII. Trid. Ist die Frist von drei Monaten verstrichen, so ist der Konfirmierte zur Restitution der empfangenen Früchte verpflichtet, und nach einem Versäumnis von weiteren drei Monaten ist er ipso jure des Episkopates verlustig.

[49]) Constit. Bened. XIV. „In postremo" 20. Oct. 1756.

[50]) c. 7. X. de temp. ordin. I. 11.; c. 1. X. de sacr. unct. I. 15. Die für Hannover erlassene Cirkumskriptionsbulle „Impensa Rom. Pontificum sollicitudo" vom 26. März 1824 gestattete in Ermanglung von Bischöfen die Assistenz zweier infulierter Prälaten oder in Ermanglung auch solcher die Assistenz zweier Dignitarien des hannoveranischen Klerus.

[51]) c. 2. de ref. Sess. XXIII. Trid.; Constit. Bened. XIV. „In postremo" § 16.

[52]) Das kanonische Recht (c. 4. de translat. episc. I. 7.) vergleicht nämlich die Wahl (ebenso die Nomination oder Präsentation) dem Eheverlöbnis (matr. initiatum), die Konfirmation der abgeschlossenen (matr. ratum) und die Konsekration der vollzogenen Ehe.

[53]) Auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Gemeinsames Edikt der

Digitized by Google

vom Tage der Konfirmation an gerechnet, um die bischöfliche Benediktion und zwar bei Strafe einjähriger Amtssuspension nachzusuchen.[54])

Haben die Wähler wissentlich einen Unwürdigen gewählt, oder wird die Wahl wegen eines Formgebrechens irritiert, so devolviert das Besetzungsrecht an den Papst.[55]) Hat aber die Wahl deshalb keine Wirkung, weil der Gewählte sich der Annahme weigert oder nach derselben wieder verzichtet oder stirbt oder wegen eines geheimen Defektes nicht bestätigt wird, dann läuft von da an eine neue Wahlfrist (vgl. § 93 lit. A.).[56])

§ 89. Postulation.*)

Eine Person, die wegen eines kanonischen Defektes zur Übernahme des betreffenden Kirchenamtes unfähig ist, kann,

---

Regierungen dieser Provinz vom 30. Jan. 1830, § 16) wird ein solcher Eid gefordert. In Preußen wurde der durch kgl. Verordnung vom 6. Dez. 1873 eingeführte Eid, in dem die gewissenhafte Beobachtung der Staatsgesetze beschworen werden mußte, durch kgl. Verordnung vom 13. Febr. 1887 wieder beseitigt und der früher von den Bischöfen abgelegte Treu- und Unterthänigkeitseid wieder eingeführt. Die Formel desselben steht im Archiv für kath. K.-R., Bd. 58, S. 136 f. Die vom Bischofe Hefele von Rottenburg am 20. Dezember 1869 beschworene Eidesformel siehe bei Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, B. I., S. 24.

[54]) Constit. Bened. XIII. „Commissi nobis" vom 6. Mai 1725. Äbtissinnen sollen, wo die Gewohnheit dafür ist, bei Verlust ihrer Stellung binnen Jahresfrist von ihrer Konfirmation an, welche den exemten Äbtissinnen der vorgesetzte Ordensobere erteilt (Richter l. c. p. 410), benediciert werden (c. 2. de stat. monach. in Clem. III. 10.). In Bayern unterliegen die Wahlen der Klosteroberen und Oberinnen der kgl. Genehmigung (s. Silbernagl a. a. O., S. 138 f.)

[55]) c. 18. de elect. in VI^{to} I. 6. Dagegen gestattet die für Hannover erlassene Cirkumskriptionsbulle „Impensa Rom. Pontif. sollicitudo" Art. XV und die Erektionsbulle „Ad Dominici Gregis custodiam" für die oberrhein. Kirchenprovinz in Art. III, daß die Kapitel, wenn sie unkanonisch oder ein ungeeignetes Individuum wählen, eine zweite Wahl vornehmen dürfen. Auch der Landesherr verliert, wenn er einen Unwürdigen ernennt, deshalb sein Nominationsrecht nicht.

[56]) c. 26. de elect. in VI^{to} I. 6.

*) Rochi, Dissert. de postulatione, elect. et translat. praelatorum eccles., Dil. 1645; Schoppuis L. B., De postulatione praelatorum, Hal. 1674; Wagner G. J., De postulatione praelatorum et substitutione, Mogunt. 1709; Neller G. Chr., Coll. methodica ss. canonum

Digitized by Google

wenn sie nicht etwa bereits eventuell ein Breve de eligibilitate vom Papste erwirkt und rechtzeitig produziert hat, nicht gewählt, sondern nur postuliert werden, d. h. es muß dem Papste die Bitte unterbreitet werden, derselben im Gnadenwege das Amt zu verleihen. Wer zur Wahl berechtigt ist, der darf auch postulieren,[1]) folglich bei einem Kompromiß auch die Kompromissare, wenn es ihnen nicht ausdrücklich untersagt ist. Die Postulation ist nur unter den für die Wahl gegebenen Bestimmungen gestattet, und es entscheidet in der Regel absolute Stimmenmehrheit, außer der Postulierte konkurriert mit einem Wahlfähigen, in welchem Falle der erstere zwei Drittel der Stimmen für sich haben muß, um berücksichtigt zu werden, während der Gewählte, um bestätigt zu werden, nur eine einzige Stimme über ein Drittel der Wähler bedarf.[2]) Nur Personen mit minder bedeutenden Defekten können mit Erfolg, Verbrecher überhaupt nicht postuliert werden.[3])

Das Admissionsgesuch, welches alle kanonischen Defekte des Postulierten bei Verlust des diesmaligen Postulationsrechtes enthalten muß,[4]) hat von den Postulierenden gemeinsam einbefördert zu werden, und diese können ihr Gesuch, auch wenn die Postulation von dem Postulierten acceptiert worden ist, so

---

de postulatione praelatorum, in Schmidt A., Thesaur. dissert. jur. eccl. T. II. p. 733 sq.; J. Dan. de Boisgantier, Diss. de electionis postulationisque concursu, Argent. 1752; Fr. E. a Boenninghausen, Diss. super c. 3. X. (I. 5.) de postulatione praelatorum, Monast. 1852.

[1]) c. 3, 4. X. de postulat. praelat. I. 5.

[2]) c. 40. X. de elect. I. 6. Koch J. C., De votis duplo majoribus (in Schmid A., Thesaur. dissert. jur. eccl. T. VII. Diss. XI.), §§ 14—20.

[3]) c. un. D. LXXXV. So kann postuliert werden ein bereits konfirmierter Bischof (c. 6. X. de postulat. I. 5.), oder der unehelich ist (c. 20. X. de elect. I. 6.), oder für die Abtswürde, der noch nicht die Profeß abgelegt hat (c. 13. eod. tit.), oder der nicht das gesetzliche Alter hat (c. 19. eod. tit.). Nach c. un. de postul. in Extr. comm. I. 2. könnte der, welcher noch nicht in das siebenundzwanzigste Lebensjahr eingetreten, nicht postuliert werden; aber diese Bestimmung ist längst außer Gebrauch gekommen und es können daher auch jüngere Personen postuliert werden (Riganti ad. Reg. Canc. 24. § 2.). Dagegen können nicht postuliert werden: Unwissende (c. 15. X. de aetat. et qual. I. 14.), Verstümmelte (c. 6. X. de corp. vitiat. I. 20.), Bigami (c. 2. X. de bigam. I. 21.), Mendikanten für Prälaturen anderer Orden (c. un. de postul. in Extr. comm. I. 2.).

[4]) c. 20. X. de elect. I. 6.

Digitized by Google

lange zurücknehmen, als es dem Papste noch nicht unterstellt ist.[5]) Die Zulassung des Postulierten ist eine reine Gnadensache, und der Papst ist selbst dann, wenn jemand einstimmig postuliert worden, nicht rechtlich verpflichtet, denselben zu admittieren;[6]) verweigert er nun die Zulassung, so fällt ihm die Besetzung als Reservatrecht heim.[7])

Außer dieser eigentlichen, sogenannten feierlichen Postulation (postulatio solemnis) giebt es noch eine uneigentliche oder einfache Postulation (postulatio simplex), welche keine Gesetzesdispensation bezielt, sondern darin besteht, daß der Gewählte vor Annahme der Wahl die Einwilligung seines kirchlichen Oberen, dem er zum Gehorsame verpflichtet ist, hierfür einzuholen hat.[8])

§ 90. Die freie Verleihung.

Die höheren Kirchenämter sollen vom Papste, die niederen vom Diöcesanbischofe,[1]) und Klosterämter vom Ordensoberen

[5]) c. 4. X. de postulat. I. 5.

[6]) c. 3. X. eod. tit. Vgl. Lippert H. L., Über die Admission der Postulierten, in dessen Annalen des Kirchenrechts, H. II., S. 68 ff. In der für Preußen erlassenen Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 ist der Unterschied zwischen Wahl und Postulation aufgehoben, d. h. für die preußischen Bistümer können solche, die nach dem gemeinen kirchlichen Rechte nur postuliert werden dürfen, gewählt werden. Nach Lippert (a. a. O., S. 83) aber wäre hier ausgesprochen, daß die Domkapitel nur für eine Person, welche passiv wahlfähig ist, votieren dürfen.

[7]) c. 13. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

[8]) Das ist der Fall bei Klerikern fremder Diöcesen (c. ult. D. LXXVI), bei Kardinälen (c. 3. X. de postul. I. 5.), päpstlichen Legaten und Nuntien, bei exemten Äbten (c. 36. de elect. in VI^to I. 6.), bei bischöflichen Generalvikaren und Offizialen, bei allen Inhabern von Dignitäten, Personaten und Kanonikaten an Kathedral- und Kollegiatkirchen, sowie bei allen Religiosen, und wenn ein Mönch seiner Wahl für eine Prälatur außerhalb seines Klosters ohne Konsens seines Obern zustimmt, so ist die Wahl null und nichtig (c. 27. de elect. in VI^to I. 6.).

[1]) Über deutsche Pfarrwahlen im Mittelalter sehe man Dove in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II., S. 463 f. Als das preußische Gesetz vom 21. Mai 1874 den Gemeinden, wenn ihr Pfarrer von der Staatsregierung entsetzt worden ist, die Wahl eines Stellvertreters oder eines Nachfolgers einräumte, erklärte die Congregatio Concilii in ihrem Dekrete vom 23. Mai 1874, daß derjenige Geistliche, welcher auf eine solche Gemeindewahl hin das Amt eines Pfarrers oder Vikars übernimmt, der dem Papste speciell reservierten excommunicatio major verfallen sei (Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XXXII., S. 246).

Digitized by Google

frei verliehen werden. Dem Papste steht aber noch überdies die volle und freie Verfügung über alle Kirchen, Personate, Dignitäten und anderen kirchlichen Beneficien gemäß der Fülle seiner Gewalt zu,[2]) und so bestehen demnach beide Berechtigungen, die des Papstes und die des einzelnen Bischofs in betreff der dem letzteren untergeordneten Beneficien nebeneinander, und nur die Form der Ausübung des päpstlichen Verleihungsrechts war hier eine verschiedene.[3]) Anfangs geschah es, daß der Papst an einen Bischof die Bitte stellte, einer von ihm bezeichneten Person ein Beneficium zu verleihen; wurde dieser Bitte nicht entsprochen, dann konnte sie allerdings in einen Befehl verwandelt werden, und seit dem zwölften Jahrhundert übte auch der Papst dieses sein Kollationsrecht nur durch Mandate aus, welche sich entweder auf ein bereits erledigtes oder auf ein erst künftig vakant werdendes Beneficium bezogen, in welch letzterem Falle sie gratiae exspectativae genannt wurden. Am häufigsten aber kam es vor, daß sich die Päpste gewisse Beneficien reservierten,[4]) und zwar sind nach dem gemeinen Rechte dem Papste reserviert: 1) Jedes durch den in curia erfolgten Tod des Beneficiaten erledigte Beneficium,[5]) welches jedoch der Papst binnen Monatsfrist vom Tage der Erledigung an verleihen muß, sonst fällt die Verleihung dem sonstigen Kollator anheim;[6]) ausgenommen hiervon sind Laienpatronatspfründen, die während der Erledigung des päpstlichen Stuhles in curia vakant gewordenen Kuratbeneficien und diejenigen, welche der Papst vor seinem Ableben nicht mehr

---

[2]) c. 2. de praebend. in VI^{to} III. 4.; c. 10. de privileg. in VI^{to} V. 7.; c. 1. ut lite pendente in Clem. II. 5.

[3]) Phillips, Kirchenrecht, Bd. V., Abt. 2, S. 480 ff.; Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III., S. 113 ff.

[4]) Campegius Th., De reservationibus beneficiorum, Venet. 1555; Rosner Andr., De reservationibus, Lips. 1690; Phillips, Kirchenrecht, a. a. O., S. 485 ff.

[5]) c. 2. de praebend. in VI^{to} III. 4.; c. 1. et 3. de praeb. in Extr. comm. III. 2. Als in curia erledigt gilt aber jede Pfründe, deren Inhaber an einem Orte, der sich innerhalb zweier Tagreisen vom Aufenthalte der Kurie befindet, gestorben ist (c. 34. eod. tit. in VI^{to}). — Schloer J. G., Diss. ad Concord. German. de reservat. beneficiorum et dignitatum ap. sedem Rom. vacantium per obitum, Mogunt. 1762, 4°.

[6]) c. 3. de praeb. in VI^{to} III. 4.

Digitized by Google

besetzen konnte.[7]) 2) Alle jene Kirchenämter, welche durch eine vom Papste vorgenommene Absetzung, Versetzung oder Beförderung ihrer Inhaber oder dadurch in Erledigung gekommen sind, daß der Papst eine Wahl kassiert oder eine Postulation verworfen oder eine Resignation angenommen hat, sowie jene Beneficien, die durch Annahme eines vom Papste verliehenen unverträglichen Beneficiums vakant geworden sind.[8])

Auf dem Konzil von Konstanz hatte Papst Martin V. erklärt, daß er sich nur zwei Dritteile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Beneficien reservieren wolle, und so entstand eine neue Reservation, nach welcher der Papst die in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November vakant werdenden Pfründen besetzte.[9]) Diese in die Kanzleiregeln aufgenommene Reservation[10]) wurde jedoch zu gunsten jener Bischöfe, die in ihren Diöcesen residierten, um zwei Monate vermindert, so daß der Papst mit dem Bischof in der Verleihung abwechseln, also der Papst nur die in den ungleichen Monaten (ersten, dritten, fünften, siebenten, neunten, elften) vakant werdenden Beneficien verleihen solle, und diese Alternativa mensium ging auch in das Wiener Konkordat über; nur waren von derselben die höheren Dignitäten der Kapitel und durch die Praxis noch alle Kuratbeneficien und Laienpatronatspfründen ausgenommen.[11])

---

[7]) c. 35. eod. tit. in VI^{to}.

[8]) Extr. Jo. XXII. c. un. de praeb. tit. 3.; Extr. comm. c. 4. de elect. I. 3.: Extr. comm. c. 4. et 13. de praeb. III. 2. — Schloer J. G., De reserv. benef. ex qualitate personae, Mog. 1765, 4°; Idem, De elect. Episc. et Archiep. in Germ. s. de reserv. apost. dignitatum ex qualit. vacationis, electione cassata, postulatione non admissa, ibid. 1767, 4°; Idem, De reserv. benef. et dignit. vacantium per resignationem Francf. 1777; Idem, De reserv. benef. et dignit. vac. per promotionem vel translationem, Heidelb. 1779, 4°.

[9]) Phillips a. a. O., S. 521.

[10]) Früher die achte, ist sie jetzt die neunte Kanzleiregel. Cf. Gonzalez H., dilucidum ac perutile glossema s. commentatio ad regulam octavam Cancellariae de reservatione mensium et alternativa episcoporum, Rom. 1611 f.

[11]) Schloer J. G., Discept. jur. publ. eccl. ad concord. German. de alternativa mensium, Francf. 1776, 4°; Gregel J. Phil., De juribus nationis Germ. ex acceptis decret. Basil. quaesitis per concord. Aschaffenb. modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787, 4°.

Digitized by Google

Die neueren Konkordate haben übrigens die päpstlichen Reservationen teils ganz aufgehoben, teils beschränkt und verändert. So sind im ehemaligen Königreiche Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz alle Reservationen beseitigt. In Altpreußen sind die in curia Romana erledigten Bischofssitze, die Dompropsteien und die in den ungleichen oder päpstlichen Monaten vakant gewordenen Kanonikate und in Bayern nur die Dompropsteien dem Papste reserviert.[12]) Die durch eine solche päpstliche Verleihung in Erledigung kommenden Pfründen hat dann nach dem gemeinen kanonischen Rechte gleichfalls der Papst zu besetzen.[13])

§ 91. Die Institution.

Ist der Papst oder der Bischof bei der Verleihung eines Kirchenamtes durch ein vorausgehendes, einem dritten zustehendes Nominations- oder Präsentationsrecht beschränkt, so nennt man die auf solche Weise erfolgte Besetzung eines Kirchenamtes die Institution (institutio canonica, authorizabilis oder collativa), durch welche erst das volle Recht (jus in re) auf das Kirchenamt erworben wird.[1]) Dieses Recht der Institution kann ausnahmsweise infolge einer Stiftungsklausel,[2]) eines Privilegiums oder langer Übung auch einer Dignität oder einem Kapitel zustehen; namentlich hatten Klöster in Bezug auf die ihnen inkorporierten Beneficien vielfach dieses Recht.[3]) In keinem Falle aber geht diese Befugnis eines dritten so weit, daß derselbe auch die etwa mit dem Amte verbundene Seelsorge übertragen

[12]) Bayerisches Konkordat, Art. X.; Bulle „De salute animarum" Art. XXI et XXII.

[13]) Silbernagl a. a. O., S. 52.

[1]) reg. 1. de R. J. in VI^{to}. — Bei Pfarrpfründen hat die Institution binnen zwei Monaten nach erfolgter Präsentation stattzufinden (Constit. Pii V. „In conferendis" d. 15. April 1567).

[2]) Bei Erwerbung des Patronatrechtes ist aber eine solche Klausel nach c. 12. de ref. Sess. XIV. Trid. jetzt nicht mehr möglich.

[3]) c. 18. X. de praescript. II. 26.; c. 6. X. de instit. III. 7.; c. 3. § 2. de privil. V. 33. Laien kann ein solches Recht nicht zugestanden werden; nur der Landesherr hat das freie Besetzungsrecht für die Kirchenämter an seiner Hofkapelle. Kleriker, die sich von Laien institutieren lassen, sollen der Kommunion beraubt und, wenn sie vom Kirchenamte nicht ablassen, deponiert werden (c. 4,.21. X. de jure patron. III. 38.).

Digitized by Google

könnte, denn das ist ein ausschließliches Recht des Bischofs, welches weder durch ein Privilegium noch durch Gewohnheit oder Präskription erworben werden kann.[4]) Eine Ausnahme hiervon machen nur Äbte, die eine dem Bischof ähnliche Jurisdiktion haben.

§ 92. Investitur und Installation.*)

Findet die Verleihung des Kirchenamtes unter gewissen symbolischen Formen statt, so nennt man diesen Akt die Investitur,[1]) durch welche also das Amt übertragen wird.[2]) Dieselbe wird jetzt regelmäßig am Sitze des Ordinariats mittels der herkömmlichen symbolischen Handlungen und unter Abnahme des Glaubensbekenntnisses und Obedienzeides[3]) vom Generalvikar oder sede vacante vom Kapitularvikar vorgenommen, und dem Beneficiaten hierüber eine Urkunde (Investiturbrief) ausgestellt. Zur Investitur braucht sich der Beneficiat nicht persönlich zu stellen, sondern er kann sich auch durch einen anderen Kleriker als Stellvertreter investieren lassen;[4]) die professio fidei jedoch kann durch einen Stellvertreter nicht abgelegt werden.[5])

Kein Kleriker darf sich eigenmächtig in den Besitz des ihm verliehenen Kirchenamtes setzen, sondern muß durch die kom-

---

[4]) c. 4. X. de offic. archidiac. I. 23. Über den von der Glosse für die Übertragung der Seelsorge unrichtig gebrauchten Ausdruck „institutio authorizabilis" siehe Van-Espen, Jus eccles. univ. P. II. tit. 22. cap. 4, nr. 25. (Colon. Agripp. 1748.)

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII., Abt. 1, S. 498 ff.

[1]) c. 13. C. XVI. q. 7. Bei den Domkapitularen wird dieser Akt „Aufschwörung" genannt.

[2]) Bei Episkopaten und Prälaturen, die durch Wahl oder Nomination besetzt werden, liegt die Übertragung des Amtes in der päpstlichen Konfirmation, bei den der freien Kollation des Bischofs unterworfenen Beneficien in dem ausgefertigten Verleihungsdekrete; wenn nun bei den letzteren dessenungeachtet eine Investitur statt hat, so kann diese nur eine Art Bestätigung des Rechtes auf das Amt sein. Cf. Reiffenstuel, Jus. can. univ. Vol. IV. p. 23. ed. cit.

[3]) Die Formeln dieses Obedienzeides in den deutschen Diöcesen, siehe im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 76, S. 47 f.

[4]) c. 24. X. de praeb. III. 5.

[5]) S. C. C. 25. Jan. et 9. Febr. 1726.

Digitized by Google

petente kirchliche Autorität in denselben eingewiesen werden.[6]) Diese Einweisung in den Besitz des Beneficiums heißt nun institutio corporalis[7]) oder auch investitura realis im Gegensatze zur vorigen, welche dann als investitura verbalis bezeichnet wird. Bei Kardinälen führt sie den Namen „Promotion" und zieht sich durch drei Konsistorien hindurch. Bei Bischöfen heißt sie die Inthronisation, weil der Konsekrierte nach der Konsekration von dem in der Kathedrale aufgestellten Thronsitze feierlich Besitz nimmt. Bei den Kanonikern wird sie Installation genannt, weil dem Kanoniker bei diesem Akte sein Platz im Chore (stallum in choro) angewiesen wird.[8]) Dieser letztere Ausdruck ist nun auch für die Einweisung der übrigen Pfründebesitzer gebräuchlich geworden, welche im Mittelalter lange Zeit ein Recht des Archidiakons war,[9]) jetzt aber von einem bischöflichen Kommissär, gewöhnlich vom Ruraldekan vorgenommen wird. Es kann sich aber die Installation sowohl auf die mit dem Amte verbundenen Rechte (installatio in spiritualibus) als auf die mit dem Amte verbundenen Einkünfte (installatio in temporalibus) beziehen, und die Einweisung in die Temporalien kann auch einem Laien übertragen werden,[10]) wie dieses gleich in Bayern ein uraltes Recht des Landesfürsten ist.[11])

Vor der Installation wird in Bayern dem Installanden vom königlichen Kommissär im Pfarrhause der Civil- und Diensteid abgenommen;[12]) bei bereits verpflichteten Geistlichen aber bedarf es nur einer Hinweisung auf den schon geleisteten Eid. In Sachsen haben die Geistlichen bei ihrer Anstellung den im

---

[6]) c. 19. X. de privil. V. 33.; c. 18. de praeb. in VI^{to} III. 4.

[7]) c. 7. § 5. X. de offic. archidiac. I. 23.

[8]) c. 19. 25. X. de praeb. III. 5.

[9]) c. 7. § 5. X. de offic. archidiac. I. 23.

[10]) Reiffenstuel l. c. p. 24.

[11]) Über diese doppelte Installation der Pfarrer und Kuratbeneficiaten in Bayern siehe Silbernagl a. a. O., S. 84 f. Die Pfarrinstallationen sind, weil für die weltlichen Behörden eine Offizialsache, tax- und stempelfrei; dagegen haben der bischöfliche Kommissär und der Kapitelsbote Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten (Allerh. Erl. v. 19. Juli 1877.).

[12]) Die Formel dieses Eides bei Silbernagl a. a. O., S. 85, Anm. 7

Digitized by Google

§. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorgeschriebenen Eid zu leisten.[13]) In Württemberg werden die Pfarrer vor Einführung in ihr Amt nach einem vom Ministerium festgestellten und vom katholischen Kirchenrate den Dekanaten unter dem 26. März 1858 mitgeteilten Formular verpflichtet, worin sie außer Treue und Gehorsam dem Landesherrn auch geloben, bei Ausübung der mit ihrem Amte verbundenen staatlichen Funktionen sich genau nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu richten.[14]) In Baden haben die Geistlichen bei ihrem Eintritt in den Kirchendienst den Verfassungseid nebst dem Huldigungseide nach der für die Staatsbürger vorgeschriebenen Formel vor dem Bezirksamte des Heimatsortes oder auf dessen Requisition vor dem des Wohnortes abzulegen.[15]) In Hessen-Darmstadt ist jeder Geistliche, dem ein Kirchenamt übertragen wird, verbunden, vor Übernahme desselben den Verfassungseid abzulegen, wenn er dies noch nicht gethan hat.[16]) In Elsaß-Lothringen wird der durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 und Artikel 27 der organischen Artikel vom Jahre 1802 vorgeschriebene Treueid dem Kaiser dermalen nicht geleistet.[17]) Im Großherzogtum Sachsen-Weimar fordert man von den Geistlichen einen sogenannten Diensteid[18]) und im Fürstentume Lippe-Detmold einen Treueid mit dem Versprechen pflichtmäßiger Beobachtung der Landesgesetze,[19]) dagegen wird in Braunschweig,[20]) in Sachsen-Koburg-

---

[13]) Gesetz vom 23. August 1876, § 17 (Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXVII., S. 93).

[14]) Vogt Ad. v., Sammlung kirchl. und staatl. Verordnungen für das Bistum Rottenburg (1876), S. 707 f. Die Installation der Pfarrer und Kapläne geschieht durch den Dekan nach der bischöflichen Verordnung vom 20. Januar 1882 (s. Arch. f. kath. K.-R., Bd. 49, S. 74 ff.).

[15]) Verordnung vom 5. März 1863, § 1 (Spohn, Bad. Staatskirchenrecht, S. 186).

[16]) Gesetz vom 3. Juli 1887 (die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen betr.), Art. 2.

[17]) S. hierüber Geigel F., Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, S. 156.

[18]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VI., S. 397 f.; Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 211.

[19]) Vering a. a. O., S. 202.

[20]) Verfassungsurk. v. 12. Okt. 1832, § 226.

Digitized by Google

Gotha und im Fürſtentume Waldeck der Eid auf die Verfaſſung und die Beobachtung der Landesgeſetze verlangt.[21])

§ 93. Erforderniſſe für die Beſetzung der Kirchenämter.*)

A. In betreff des Beneficiums.

Soll ein ſchon beſtehendes Kirchenamt beſetzt werden, ſo muß es rechtlich (de jure) erledigt ſein, ſonſt iſt die Verleihung nichtig.[1]) Das Verſprechen der Verleihung für den Fall der Erledigung des Beneficiums (gratia exspectativa), ja ſelbſt das ganz unbeſtimmte Verſprechen eines etwa bald in Erledigung kommenden Beneficiums iſt verboten, ſomit jede Anwartſchaftserteilung ohne Rechtskraft.[2]) Eine Ausnahme hiervon findet nur bei Epiſkopal- und Abbatialkoadjutoren ſtatt.[3]) Nach der einundzwanzigſten Kanzleiregel ſoll, wenn jemand bei Lebzeiten eines Beneficiaten um eine Exſpektanz auf deſſen Beneficium bittet und dann wirklich die Vakanz eintritt, jede Proviſion und anderweitige Verfügung zu gunſten des Bittſtellers, auch wenn ſie auf Grund einer neuen Bitte geſchieht, null und nichtig ſein.[4]) Kirchenämter ſollen ferner unbedingt (absolute),[5]) unentgeltlich (gratuito), alſo ohne Simonie,[6]) ohne Schmälerung oder Be-

---

[21]) Bering a. a. O., S. 204 und 213 f. Die Eidesformel für den Pfarrer in Gotha enthält Arch. für kath. K.-R., Bd. 36, S. 231.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII., Abt. 1, S. 525 ff.

[1]) c. 5. 6. C. VII. q. 1.; c. 1. 2. X. de concess. praeb. III. 8. Iſt das Kirchenamt zwar de jure erledigt, jedoch thatſächlich (de facto) noch beſetzt, ſo kann es wohl einem anderen verliehen werden, aber vor deſſen wirklicher Einweiſung iſt auch jener noch zu hören (c. 28. de praeb. in VI^to^ III. 4.).

[2]) c. 13. X. de concess. praeb. III. 8.; c. 2. eod. tit. in VI^to^ III. 7.; c. 19. de ref. Sess. XXIV. Trid. — Gommer L., De expectativis gratiae. Venet. 1549; Contrejus Ern. L., De gratia exspectat. in benef. eccl., Lips. 1693; Horn C. H., De exspect. eccl., Viterb. 1712; Gallade Petr., De expectat. ad benef. eccl. non vacantia, Heidelb. 1760.

[3]) c. 7. de ref. Sess. XXV. Trid.

[4]) Phillips a. a. O., S. 535 f.

[5]) arg. ex c. 2. de elect. in VI^to^ I. 6.

[6]) c. 3, 8, 9. C. I. q. 3.; c. 4, 6, 8. X. de pact. I. 35.; c. 2, 13, 27. X. de simon. V. 3. Jede ſimoniſtiſche Proviſion iſt null und nichtig (Extr. comm. c. 2. de simon. V. 1.).

Digitized by Google

lastung der Pfründe[7]) und zur rechten Zeit (justo tempore) verliehen werden. Was die Zeit der Besetzung betrifft, so sollen alle Beneficien, welche nicht im eigentlichen Sinne zu den beneficia majora gehören, von den zur Besetzung Berechtigten innerhalb sechs Monaten, welche jedoch erst von dem Augenblicke der erlangten Kenntnis der eingetretenen Erledigung zu laufen beginnen, besetzt werden.[8]) Sind die Beneficien freier bischöflicher Kollation und versäumt der Bischof die gesetzliche Frist, so geht die Verleihung ex jure devolutionis[9]) auf das Kapitel über; hat dieses das Verleihungsrecht, so soll im Falle der Versäumnis jener Frist der Bischof, hätte er gleichwohl selbst aber nur als einfacher Kapitular an der Besetzung teilnehmen können, mit dem Beirate weiser Männer die Verleihung vornehmen; steht diese dem Bischofe als solchem und dem Kapitel zugleich zu und sind beide in der Ausübung ihres Rechtes sechs Monate lang säumig, so devolviert das Besetzungsrecht an den Erzbischof, und wenn auch dieser die Frist von sechs Monaten verstreichen läßt, an den Papst.[10]) Bei Bistümern und Prälaturen, welche durch Wahl besetzt werden, sind dem Kapitel oder Konvente drei Monate gegeben, binnen welcher Zeit sie die Wahl vorzunehmen haben; versäumen sie diese, so devolviert die Besetzung des Bistums oder der Prälatur an den Papst (vgl. § 88 a. E.).[11])

---

[7]) c. un. X. ut beneficia sine deminutione conferantur III. 12. Vgl. § 84 lit. f.

[8]) c. 2, 5, 12. X. de concess. praeb. III. 8. — Eine besondere Anordnung bezüglich der Besetzung der Kanonikate und Vikariate in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz siehe § 117 lit. b.

[9]) Stokmann P., De jure devolutionis, Brux. 1667; Böhmer G. L., De jure conferendi beneficia ex jure devolutionis, Götting. 1748; Kremski Th., De jure devolutionis in providendis beneficiis, Diss. inaug. Berol. 1853.

[10]) c. 3, 5. X. de suppl. negl. prael. I. 10.; c. 2, 15. X. de concess. praeb. III. 8. — Nach der Konstitution des Papstes Pius V. „In conferendis“ vom 15. April 1567 wäre die Besetzung der Pfarreien freier bischöflicher Kollation nach Ablauf des sechsmonatlichen Termines dem Papste reserviert (S. C. C. 8. Juli 1866 in Act. s. Sedis V. II. pag. 214.).

[11]) c. 41. X. de elect. I. 6. Früher devolvierte auch hier das Besetzungsrecht zunächst an den Metropoliten, bis die Besetzung der Bistümer und größeren Abteien dem Papste reserviert wurde (c. 3, 13. de praeb. in Extr. comm. III. 2.; reg. Cancell. II.); vgl. hierüber P. Konrad Eubel,

Digitized by Google

Die Pluralität oder Kumulation von Beneficien[12]) iſt verboten, und es können daher zwei oder mehrere Beneficien einem und demſelben Geiſtlichen bloß durch päpſtliche Dispenſation verliehen werden.[13]) Nur wenn ein Kirchenamt zum ſtandesmäßigen Unterhalt des Beneficiaten nicht ausreicht, kann mit einem Seelſorgsamte noch ein einfaches Beneficium unter der Vorausſetzung verbunden werden, daß nicht beide wegen Reſidenz- oder Dienſtpflicht miteinander unvereinbar ſind.[14]) Auch iſt durch Gewohnheitsrecht die Kumulation einer Dignität mit einem Kanonikate oder eines Kanonikats mit einem Parochialamte an

---

Zum päpſtlichen Reſervations- und Proviſionsweſen, in der römiſchen Quartalſchrift 1891, S. 169 ff.). Die Friſt von drei Monaten würde wohl auch für die Ausübung des dem Landesherrn auf die Beſetzung der Bistümer eingeräumten Nominationsrechts gelten; jedoch pflegt hier der päpſtliche Stuhl bei längerem Säumen den Landesherrn noch zu erinnern. Kann aber in Preußen, Hannover und der oberrheiniſchen Kirchenprovinz wegen verſpäteter Zurückſendung der Wahlliſte die Wahl binnen der kanoniſchen Friſt von drei Monaten nicht vorgenommen werden, ſo verlieren die Domkapitel das Wahlrecht nicht, ſondern in dieſem Falle wird den Kapiteln wenigſtens noch ein Monat zur Vornahme der Wahl vom Tage der eingetroffenen Liſte an zuſtehen (Böckenhoff C., Welchen Einfluß hat eine verſpätete Zurückſendung der Wahlliſte von ſeiten der Regierung auf das Wahlrecht des Kapitels, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 80, S. 305 ff.).

[12]) Jo. a Liguiano, De beneficiorum pluralitate, Par. 1509; Carthusian Dion., De benef. plural, Col. 1534; Campegius Th., De benef., plural., Venet. 1555; Sotto Dion., De benef. plural., Venet. 1562; de Vio Th., De benef. plural., Venet. 1594; de Mendoza Alph., Tract. de benef. incompatibilitate. Venet. 1579; Azpilcueta Mart., De beneficiorum incompatibilitate, Götting. 1602; Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII, Abt. 1, S. 402 ff.

[13]) c. 28. X. de praeb. III. 5.; c. 2, 4., 5. de ref. Sess. VII. Trid.; c. 17. de ref. Sess. XXIV. Trid. Die Biſchöfe haben ſich die päpſtlichen Dispenſationsurkunden vorlegen zu laſſen, und wenn die Dispenſation für richtig befunden wird, iſt der Dispenſierte im Beſitze der Beneficien zu belaſſen, jedoch hat der Biſchof für die genaue Perſolvierung der betreffenden Officia die entſprechenden Anordnungen zu treffen (c. 5. de ref. Sess. VII. Trid.). Entſteht über die Gültigkeit der Dispenſation ein Zweifel, ſo iſt deshalb an den Apoſtoliſchen Stuhl zu rekurrieren (c. 3. de off. ordinarii in VI^{to} I. 16.).

[14]) c. 17. de ref. Sess. XXIV. Trid. Vgl. § 81 a. E. Wer aber bereits zwei Beneficien hat, darf, wenn auch dieſe beiden zuſammen für den Lebensunterhalt nicht hinreichen, ein drittes ohne päpſtliche Dispenſation nicht annehmen (S. C. C. 13. Nov. 1629, 14. Aug. 1632, 13. Mai 1651, 14. Nov. 1654, Richter's Trident. p. 377.).

Digitized by Google

Einer Kirche oder die Verbindung zweier Ämter mit verschiedenen Funktionen an einer und derselben Kirche vom Verbote ausgenommen.[15]) Ebenso veranlaßt die Annahme eines Kardinalats, wenn es nicht die persönliche Residenz in Rom fordert, sowie die eines Titularepiskopats nicht die Erledigung des ersten Beneficiums.[16]) Wer sich weigert, nach Erlangung eines zweiten mit dem ersten unverträglichen Beneficiums zu ruhigem Besitze das erstere aufzugeben, geht von Rechts wegen beider verlustig[17]) und wird zu jeder Prälatur wahlunfähig.[18])

B. In betreff der Empfänger kirchlicher Ämter und Würden.*)

Kirchenämter sollen nur an würdige und hierfür fähige oder taugliche Personen verliehen werden.[1]) Der Empfänger eines Kirchenamtes muß vor allem das gesetzliche Alter haben. Vor dem vierzehnten Lebensjahre kann niemand rechtsgültig ein Kirchenamt erlangen;[2]) Dignitäten und Personate verlangen das vollendete zweiundzwanzigste, Dekanate, Archidiakonate, überhaupt jedes mit Seelsorge verbundene Amt mit Einschluß der Pfarreien das angefangene fünfundzwanzigste und der Episkopat das vollendete dreißigste Lebensjahr,[3]) was nach der Praxis

[15]) c. 1. de consuet. in VI^{to} I. 4.; c. 6. de praeb. in VI^{to} III. 4.

[16]) S. C. C. 14. Dec. 1601. In einem anderen Falle hat der Papst zwar die Vakanz ausgesprochen, aber ihre Wirkung suspendiert bis zum Tode des Bischofs in partibus infidelium (S. C. C. 7. Jun. 1834, Richter's Trident. l. c.).

[17]) c. 28. X. de praeb. III. 5.; c. 17. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[18]) c. 54. X. de elect. I. 6.; c. 32. de praeb. in VI^{to} III. 4.

*) Hinschius a. a. O., S. 476 ff.

[1]) c. 29. X. de praeb. III. 5.; c. 2. de ref. Sess. VII. Trid.

[2]) c. 3. X. de aet. et qual. I. 14.; c. 6. de ref. Sess. XXIII. Da das citierte cap. 3. de aet. et qual. nur auf Personate geht, so können vor dem Konzil von Trient gestiftete einfache Beneficien solchen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, verliehen werden. S. C. C. 8. April 1843 bei Richter, S. 183.

[3]) c. 7. X. de elect. I. 6.; c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid. In allen diesen Fällen kann nur der Papst dispensieren und ohne solche Dispensation ist die Kollation nichtig (c. 14. de elect. in VI^{to} I. 6.). — Die Cirkumskriptionsbulle „Impensa Rom. Pontif. sollicitudo" für Hannover fordert auch für die Domkapitularstellen das dreißigste Lebensjahr, und ebenso das gemeinsame Edikt der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, § 20.

Digitized by Google

auch für Ordensprälaturen maßgebend ist. Für das Amt eines Pönitentiars wird ein Alter von vierzig Jahren gefordert.[4]) Der Provident muß ferner dem Klerikalstande angehören, also die Tonsur haben, und hat sich die zur Verwaltung des betreffenden Kirchenamtes erforderlichen Weihen binnen Jahresfrist, vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an gerechnet, zu erwerben.[5]) Wird binnen der genannten Frist die nötige Weihe nicht erlangt, so geht das Beneficium, wenn es eine Pfarrpfründe ist, ipso jure verloren,[6]) außerdem erst nach vorhergehender Mahnung;[7]) jedoch kann der Bischof noch auf ein weiteres Jahr dispensieren.[8]) Der zum Bischof Erwählte oder Ernannte soll sechs Monate vor seiner Wahl oder Ernennung wenigstens den Subdiakonat erlangt haben.[9]) Äbte, Inhaber von Dignitäten und Ämtern, mit denen Jurisdiktion oder Seelsorge verbunden ist, sollen Presbyter sein.[10]) An den Domkapiteln soll die eine Hälfte der Pfründen mit Presbytern, die andere mit Diakonen und Subdiakonen besetzt werden,[11]) wenn nicht ohnehin schon nach den Stiftungsbriefen oder Kapitelsstatuten mehrere oder alle Kanoniker Priester sein müssen, wie das gleich nach den neueren Konkordaten der Fall ist.[12])

---

[4]) c. 8. de ref. Sess. XXIV. Trid. Doch genügt es, wenn der Betreffende in das 40. Lebensjahr eingetreten ist (S. C. C. d. 25. Jan. 1890).

[5]) c. 6. X. de transact. I. 36.; c. 2. X. de instit. III. 7.; c. 35. de elect. in VI^to I. 6.: Clem. c. 2. de aet. et qual. I. 6.; c. 4. de ref. Sess. XXII. Trid.

[6]) c. 14. de elect. in VI^to I. 6.).

[7]) c. 7. § 2. X. de elect. I. 6. Und wer ein Kirchenamt deshalb verloren, weil er sich in der dafür erforderlichen Weihe versäumte, kann solches nicht sogleich wieder erhalten (c. 3. de elect. in VI^to I. 6).

[8]) c. 12. de ref. Sess. VI. Trid. Nach c. 31. de elect. in VI^to konnten die Bischöfe bei Pfarrpfründen, welche das Presbyterat verlangen, auf sieben Jahre dispensieren, nur mußte der Bepfründete binnen Jahresfrist Subdiakon werden; während des Septenniums wurde die Pfarrei durch einen Vikar verwaltet.

[9]) c. 2. de ref. Sess. XXII. Trid.; cf. c. 9. X. de aet. et qual. I. 14.

[10]) c. 1. X. de aet. et qual. I. 14.

[11]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[12]) Cf. Concord. Bavar. Art. X.; Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ für Altpreußen, Art. 19; Cirkumskriptionsbulle „Impensa Rom. Pontif. sollicitudo“ für Hannover, Art. 17, und Erectionsbulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ für die oberrheinische Kirchenprovinz, Art. 4.

Digitized by Google

Der Empfänger des Kirchenamtes muß dann auch die für sein Amt notwendige Kenntnis und Bildung besitzen. Vom Bischofe wird verlangt, daß er als Lehrer an einer Universität oder als Doktor oder Licentiat in der Theologie oder im kanonischen Rechte oder durch akademische Zeugnisse seine Lehrfähigkeit darthun könne.[13]) Auch die Domscholastiker,[14]) der Pönitentiar,[15]) der Archidiakon[16]) sollen Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechtes sein, und vom Kapitularvikar wird gefordert, daß er wenigstens im kanonischen Rechte Doktor oder Licentiat sei oder doch sonst soviel wie möglich seine Tauglichkeit hierfür bewiesen habe.[17]) Außerdem hat das Konzil von Trient den Wunsch ausgesprochen, daß alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Kanonikate an den Kathedral- und Kollegiatkirchen nur Graduierten verliehen werden möchten.[18]) Die für ein

---

[13]) c. 2. de ref. Sess. XXII. Trid.

[14]) c. 18. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[15]) c. 8. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[16]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid. Da die Funktionen des Archidiakons jetzt auf den Generalvikar übergegangen sind, so muß auch für diesen dasselbe gelten.

[17]) c. 16. de ref. Sess. XXIV. Trid. Befindet sich also im Kapitel ein Doktor im kanonischen Rechte, so hat er den Vorzug vor einem Doktor der Theologie oder des Civilrechts, und es kommt nur die Promotion an einer Universität in Betracht (S. C. C. 11. Jul. 1626 et 19. Jan. 1664 bei Richter, S. 373).

[18]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid. Nach Artikel 10 des bayerischen Konkordats sollen zu Kapitelpfründen nur solche Männer gelangen, welche außer den vom Tridentinum geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet oder ihrem Bischof in der Verwaltung der Diöcese behilflich gewesen oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaft Verdienst und Auszeichnung erworben haben. In der preußischen Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ wird bestimmt, daß derjenige, welcher eine Kapitelspfründe erhalten sollte, wenn er nicht graduiert oder Lehrer der Theologie oder seinem Bischofe in der Diöcesanverwaltung behilflich gewesen sei, doch wenigstens fünf Jahre hindurch der Kirche nützliche Dienste geleistet haben müsse, und in Breslau und Münster muß je eine Pfründe stets einem Professor der dortigen Universität, bez. Akademie, der die für einen Kanonikus erforderliche Qualifikation besitzt, verliehen werden. In der oberrheinischen Kirchenprovinz sollen zu Domkapitularstellen nur Diöcesangeistliche gelangen, welche vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stellung mit Auszeichnung verwaltet haben und

Digitized by Google

Seelſorgsamt erforderlichen Kenntniſſe werden entweder durch den ſogenannten Pfarrkonkurs oder bei einer Laienpräſentation durch ein eigens vom Biſchofe vorgenommenes Examen erforſcht.[19])

Solche, die in keinem guten Rufe ſtehen, können ein Kirchenamt nicht erhalten. Ausgeſchloſſen vom Empfange eines Kirchenamtes iſt daher derjenige, welcher ſich in einer Cenſur befindet,[20]) oder irregulär[21]) oder wegen eines ſchweren Verbrechens ange-

---

mit der Landesverfaſſung genau bekannt ſind (cit. gemeinſ. Ed. v. 30. Jan. 1830, § 20).

[19]) Außerdem iſt die Zulaſſung zu einem Kirchenamte vielfach durch den Nachweis einer vom Staate für entſprechend erkannten wiſſenſchaftlichen Vorbildung bedingt. So in Württemberg nach Artikel 3 des Geſetzes vom 30. Januar 1862. In Sachſen wird als Vorbildung zu einem geiſtlichen Amte die Ablegung der Entlaſſungsprüfung auf einem deutſchen Gymnaſium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologiſchen Studiums auf einer deutſchen Univerſität (auch die Bildung im ſogenannten wendiſchen Seminar zu Prag ſolle einſtweilen noch genügen) gefordert (Geſ. v. 23. Aug. 1875, § 21). In Baden wurde durch Geſetz vom 5. März 1880 der Artikel 1 des Geſetzes vom 19. Februar 1874 dahin abgeändert, daß das Staatsexamen der Geiſtlichen aufgehoben und nur gefordert wird, daß die Kandidaten des geiſtlichen Standes Zeugniſſe über die von ihnen beſtandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Beſuch einer deutſchen Univerſität, ſowie darüber vorlegen, daß ſie während ihres Univerſitätsſtudiums drei, mindeſtens vier Stunden in der Woche betragende Vorleſungen aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Fakultät mit Fleiß gehört haben (vgl. Wacker Th., Das erſte Friedenswerk im badiſchen Kulturkampfe, Freiburg i. Br. 1882). In Preußen iſt zur Bekleidung eines geiſtlichen Amtes die Ablegung der Entlaſſungsprüfung auf einem deutſchen Gymnaſium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologiſchen Studiums auf einer deutſchen Staatsuniverſität oder auf einen in Preußen beſtehenden kirchlichen Seminar, hinſichtlich deſſen die geſetzlichen Vorausſetzungen für den Erſatz des Univerſitätsſtudiums durch das Studium auf dieſem Seminar erfüllt ſind, erforderlich (Geſetz vom 11. Mai 1873, § 4, 21. Mai 1886, Art. 1 und 2, und 29. April 1887, Art. 1); doch kann der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten von dieſen Erforderniſſen dispenſieren (Geſetz vom 11. Mai 1873, § 5, und Geſetz vom 31. Mai 1882, Art. 3, Abſ. 2). Ganz dasſelbe wird im Großherzogtum Heſſen nach Art. 4 und 5 des Geſetzes, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betr., vom 5. Juli 1887 gefordert. Bezüglich Bayerns ſiehe Silbernagl a. a. O., S. 117 f.

[20]) c. 7. X. de cler. excomm. V. 27. Die Kollation iſt in dieſem Falle ipso jure nichtig; bei einem excommunicatus toleratus jedoch iſt ſie nicht ungültig, kann aber per exceptionem irritiert werden.

[21]) c. 59. D. L.

Digitized by Google

schuldigt ist.[22]) Uneheliche sind vom Empfange der Kirchenämter auch dann noch ausgeschlossen, wenn sie für den Empfang der Weihen dispensiert sind, und nur die vom Papste zum Empfange der höheren Weihen erteilte Dispensation ist als auch für den Empfang von Beneficien gegeben anzusehen.[23]) Die illegitimen Söhne der Kleriker können an den Kirchen, wo ihre Väter angestellt sind oder waren, durchaus nicht fungieren,[24]) und auch die legitimen Söhne können ihren Vätern nicht unmittelbar in dieselben Pfründen, welche ihre Väter de jure und nicht bloß faktisch besassen, nachfolgen.[25]) Derjenige Uneheliche, welcher durch die Ablegung der feierlichen Ordensprofeß legitimiert worden ist, bleibt von der Prälatur ausgeschlossen,[26]) und es ist ihm durch die Praxis die Erlangung von officia und beneficia curata, sei es innerhalb oder außerhalb des Ordens, mögen sie auch nur Manualien sein, ohne päpstliche Dispensation untersagt.[27]) Ein Säkularbeneficium soll zwar keinem Ordensgeistlichen und ein Regularbeneficium keinem Weltgeistlichen gegeben werden;[28]) allein von dieser Regel kommen teils allgemein gesetz-

[22]) c. 4. X. de accusat. V. 1.

[23]) c. 14. X. de fil. presbyt. I. 17. Für einfache Beneficien, auch wenn es ein Kanonikat der Kathedralkirche ist, kann der Bischof dispensieren, nicht aber für ein Personat oder eine Dignität, selbst wenn sie ohne cura sind (c. 18. X. eod. tit.). Der im allgemeinen für Beneficien oder Seelsorgsämter Dispensierte ist es aber nicht für Dignitäten, und wer für diese dispensiert ist, ist es nicht für solche, mit denen Seelsorge verbunden ist, und wenn die Dispensation auch so weit reicht, so genügt sie doch nicht für das Vorsteheramt in den Kapiteln, und wer dispensiert ist für was immer für kirchliche Dignitäten, ist es nicht für den Episkopat, und wenn auch dafür, nicht zur Übernahme eines Erzbistums (reg. 81. de R. J. in VI^{to}).

[24]) c. 15. de ref. Sess. XXV. Trid. Hatte aber der Vater keine feste Anstellung, sondern war er nur ein ad nutum amovibler Kaplan, dann kann der illegitime Sohn diese Kaplanei nachher erhalten (S. C. C. 1585 bei Richter, S. 465).

[25]) c. 8—11, 13, 17. X. de fil. presb. I. 17. Nur die unmittelbare Succession ist verboten; folgte daher dem Vater unmittelbar ein Fremder, so kann dem letzteren wieder des ersteren legitimer Sohn folgen, da durch diese Zwischenperson der Schein der Erbfolge beseitigt wird (c. 7. X. eod. tit.).

[26]) c. 1. X. eod tit.

[27]) Boenninghausen, Tract. de irregular. Fasc. III. p. 64. not. 11.

[28]) c. 22. C. XIV. q. 7.; c. 5. de praeb. in VI^{to} III. 4.; c. 10. de ref. Sess. XVI. Trid.

Digitized by Google

liche, teils ſolche Ausnahmen vor, die in einzelnen Fällen durch hinlängliche Gründe als geboten erſcheinen. Zu den erſteren gehört insbeſonders, daß ein Ordensgeiſtlicher Biſchof werden kann;[29]) dagegen iſt es ohne ſpecielle päpſtliche Erlaubnis nicht zuläſſig, daß ein Regularprieſter eine weltliche Pfarrei übernimmt,[30]) außer die Pfarrei iſt dem Kloſter inkorporiert (vgl. § 84 lit. d.). Ordensperſonen, die aus einem anderen Orden übergetreten, dürfen die Prälatur im Orden ebenſowenig als Kirchenämter außer ihrem Kloſter,[31]) diejenigen aber, die aus einem Mendikantenorden zu einem Nichtmendikantenorden übergetreten ſind, auch nicht einmal Kloſterämter überkommen.[32]) Um zu einer Ordensprälatur zu gelangen, muß man durch feierliche Profeß dem Orden angehören.[33]) Die Vorſteherin eines Nonnenkloſters, wäre ſie gleich nicht für lebenslänglich, ſondern nur auf drei Jahre zu wählen, muß vierzig Jahre alt und jungfräulichen Standes ſein, und acht Jahre, ſeitdem ſie Profeß abgelegt, löblich im Orden verlebt haben. Sollte ſich eine Nonne von dieſem Alter und dieſer Profeßzeit im Kloſter nicht befinden, ſo kann eine ſolche aus einem anderen Kloſter desſelben Ordens gewählt werden und dieſe braucht dann keine Bewilligung eines Biſchofes, ihr Kloſter zu verlaſſen; wenn aber dieſes Auskunfts-

---

[29]) c. 1. de elect. in Clem. I. 3. Wenn aber ein dem Regularſtande entnommener Biſchof nach bereits erhaltener Konſekration ſein Bistum reſigniert, ſo ſoll er für alle Ämter im Orden unfähig ſein (Constit Pauli IV. „In sacra“ v. 19. Juli 1559).

[30]) Constit. Bened. XIV. „Cum nuper“ d. 8. Nov. 1751; Garcias, Tract. de benef. P. VII. cap. X. nr. 20—33. — Auch durch ein Indultum saecularizationis wird ein Mönch noch nicht fähig, Säkularbeneficien zu erhalten (Cf. Acta s. sed. Vol. IV. p. 369, 389 sqq.), ſondern bedarf hierzu der päpſtlichen Erlaubnis (S. C. super disciplina regularium d. 31. Jan. 1899) und er kann vom Beneficium nur ſo viel beziehen, als was er für ſeinen ſtandesgemäßen Unterhalt bedarf (S. C. sup. discipl. reg. d. 21. Febr. 1899).

[31]) c. 11. de ref. Sess. XIV. Trid.

[32]) c. 1. de regular. in Clem. III. 9.; Extr. comm. c. 1. de regular. III. 8.

[33]) c. 28. de elect. in VI^{to} I. 6.; c. 2. de regular. Sess. XXV. Trid. Einfache Profeſſen können nicht zu Ordensprälaten oder Ordensobern gewählt werden (Decret. S. C. de statu regul. d. 16. Jan. 1891). Auch Söhne proteſtantiſcher Eltern können ohne Dispens nicht zur Ordensprälatur gelangen (S. C. Inquis. d. 3. Febr. 1898).

Digitized by Google

mittel dem kirchlichen Obern, der die Wahl zu leiten hat,[34] nicht recht passend erscheint, dann darf auch eine jungfräuliche Nonne gewählt werden, die wenigstens dreißig Jahre alt ist und seit ihrer Profeß fünf Jahre hindurch ohne Tadel gelebt hat.[35]

Jeder, der eine Pfarrei oder irgend ein anderes Kuratbeneficium erhalten will, muß die Sprache des Ortes, wo sich die Pfarrei oder das Beneficium befindet, verständlich sprechen.[36] Außerdem verlangen die Staatsgesetzgebungen, daß Kirchenämter nur solchen verliehen werden, welche das Indigenat besitzen.[37] Auch kann im deutschen Reiche niemand ein Kirchenamt erhalten, der dem Landesherrn nicht genehm[38] oder der Staatsregierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig ist.[39]

[34]) Der Diöcesanbischof kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Wahlen der exemten Äbtissinnen oder Priorinnen beiwohnen, aber die Bestätigung der Wahlen gehört ihm nicht zu (S. C. C. 16. Jul. 1636, 14. Nov. 1733, 9. Jul. et 17. Sept. 1746 bei Richter S. 409 f.).

[35]) c. 12 C. XX. q. I.; c. 43. de elect. in VI^to I. 6.; c. 7. de regular. Sess. XXV. Trid.; Constit. Gregorii XIII. „Exposuit" vom 4. Jan. 1583. Wird die Vorsteherin eines Nonnenklosters auf drei Jahre gewählt, so muß nach Ablauf derselben eine andere Nonne gewählt werden (Const. Gregorii XIII. „Exposoit debitum" d. 1. Jan. 1583); soll nun dieselbe Nonne wieder gewählt werden, so muß ihre Wahl vom Papste bestätigt werden (S. C. Ep. et Reg. d. 4. Maii 1901).

[36]) Reg. Cancell. XX. Hat der Beneficiat diese Sprachkenntnis nicht, so ist die Verleihung null und nichtig.

[37]) In Bezug auf die Kapitelspfründen ist dieses in Bayern durch Art. X. des Konkordats bestimmt, allgemein durch Ministerialerlaß vom 8. April 1852, § 8, und vom 20. Nov. 1873. Preußen (Ges. v. 11. Mai 1872, § 1) und das Großherzogtum Hessen (Gesetz betr. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, v. 5. Juli 1887, Art. 1) verlangen nur die Reichsangehörigkeit (Bundesindigenat), dagegen Baden (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 9) und Württemberg (Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 3) das Staatsbürgerrecht. In Sachsen wird die Staatsangehörigkeit nur für die Räte des Vikariatsgerichts und die Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums, für die übrigen Kirchenämter bloß die Reichsangehörigkeit gefordert (Ges. v. 23. Aug. 1875, §§ 17 und 19).

[38]) Ausdrücklich ist dieses im Artikel XI. des bayer. Konkordats bezüglich der Verleihung der freien bischöflichen Kollationspfründen festgesetzt. Bezüglich der Bischöfe in Altpreußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz vgl. § 88, und in Bezug auf die Kapitelspfründen ist für die oberrheinische Kirchenprovinz durch päpstliches Breve vom 21. Mai 1827 ausgesprochen, daß der vom Bischofe oder vom Kapitel zu wählende Kapitular dem Landesherrn genehm sein müsse (vgl. § 117 lit. b).

[39]) So in Baden (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 9) und Württemberg (Ges.

Digitized by Google

Steht für die Beſetzung eines Kirchenamtes eine Auswahl von tauglichen Perſonen zu Gebote oder treten für ein zu beſetzendes Kirchenamt mehrere Bewerber auf und ſteht die Auswahl der Perſon einer kirchlichen Autorität zu, dann muß immer die persona dignior genommen werden, d. h. diejenige, welche nach den Vorlagen die beſte Amtsführung erwarten läßt.[40])

v. 30. Jan. 1862, Art. 4); die Gründe des Mißfallens werden jedoch angegeben. In Preußen hat der kirchliche Obere den Kandidaten, dem ein Pfarramt dauernd übertragen werden ſoll, dem Oberpräſidenten zu benennen, welcher gegen die Anſtellung Einſprache innerhalb 30 Tagen nach der Benennung erheben kann, wenn dem Anzuſtellenden die geſetzlichen Erforderniſſe zur Bekleidung des geiſtlichen Amtes fehlen oder der Anzuſtellende aus einem auf Thatſachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder ſtaatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet iſt; die Thatſachen, welche den Einſpruch begründen, ſind anzugeben (§§ 15 und 16 des Geſ. v. 11. Mai 1883 und Art. 2, §§ 1 und 2 des Geſ. v. 29. April 1887). Ebenſo iſt im Großherzogtum Heſſen die kirchliche Oberbehörde verpflichtet, die Perſon, der ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden ſoll, dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche ſie auserſehen iſt, anzuzeigen. Das genannte Miniſterium iſt berechtigt, innerhalb vier Wochen nach der Anzeige gegen die beabſichtigte Anſtellung Einſpruch zu erheben, wenn der Anzuſtellende aus einem auf Thatſachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder ſtaatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet iſt; die Thatſachen, welche den Einſpruch begründen, ſind anzugeben (Art. 9 des Geſetzes, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betr., v. 5. Juli 1887). Auch in Sachſen iſt jede Ernennung zu einem geiſtlichen Amte mit Beifügung der erforderlichen Unterlagen der Staatsregierung anzuzeigen, und erſt wenn von der Staatsregierung eröffnet worden, daß den ſtaatsgeſetzlichen Erforderniſſen genügt iſt, darf das geiſtliche Amt dem Ernannten übertragen werden, ſonſt gilt die Übertragung in allen *ſtaatlichen Beziehungen* als nicht geſchehen (Geſ. v. 23. Aug. 1875, §§ 24, 25). In Braunſchweig bedürfen die Geiſtlichen, bevor ſie ihre Amtsgeſchäfte antreten, der landesfürſtlichen Beſtätigung (Verfaſſ. v. 12. Okt. 1832, § 226), und in Sachſen-Weimar kann die Beſetzung der dem Verleihungsrechte des Biſchofs unterſtehenden Pfründen nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen (Großherzogl. ſächſ. Edikt v. 7. Okt. 1823, § 17). Auch im Fürſtentum Lippe-Detmold hat ſich die Regierung vorbehalten, einen minder genehmen Kandidaten abzulehnen (Fürſtl. Edikt v. 9. März 1854, Art. 2), und in Waldeck muß der zu ſendende Geiſtliche der Regierung vorher angezeigt und ihr etwaiger Einſpruch berückſichtigt werden (Fürſtl. Verordn. v. 21. März 1861).

[40]) Der Vorzug einer persona digna, d. h. einer ſolchen Perſon, der keine für das Kirchenamt erforderliche Eigenſchaft abgeht, vor der persona dignior, die ſich vor den übrigen auszeichnet, iſt nur da gerechtfertigt, wo

Digitized by Google

Dieses gilt nicht bloß für höhere Kirchenämter,[41]) sondern allgemein für alle Beneficien,[42]) insbesondere für Kuratbeneficien. Deshalb hat das Konzil von Trient[43]) für Pfarrämter freier bischöflicher Kollation und geistlichen Patronats[44]) eine Konkursprüfung (sogenannter Pfarrkonkurs)[45]) vorgeschrieben, die durch eigens vom Bischofe ernannte und beeidigte Examinatoren abgehalten und durch welche der Grad der Würdigkeit der Bewerber um die vakante Pfarrei ermittelt werden soll.[46]) Die

---

bei einer Fundation besondere Eigenschaften, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter, vorgeschrieben sind, und diese der letzteren fehlen, oder wenn ein wahlberechtigtes Kollegium, um eine persona dignior zu wählen, die im eigenen Schoße vorhandenen personae dignae übergehen müßte (c. 12, 13. D. LXI.); ebenso ist unter gewissen Voraussetzungen bei einfachen Beneficien ein solcher Vorzug zulässig.

[41]) c. 19. D. LXIII.; c. 15. C. VIII q. 1.; c. 1. de ref. Sess. XXIV. Trid. Cf. Decret. Innoc. XI. d. 2. Mart. 1679 propos. 47. damnat.

[42]) cap. un. X. ut eccl. benef. sine dim. conf. III. 12.

[43]) c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[44]) Dasselbe gilt auch für die einem Kapitel, Kollegium oder Kloster nur quoad temporalia unierten Kuratbeneficien. S. C. C. 30. Mart. 1737 bei Richter, S. 379.

[45]) Schmitz B., Der Pfarrkonkurs und die Synodalexaminatoren in dem Konzil von Trient bis auf unsere Zeit, Düsseld. 1849; Gintzel J. A., Die Pfarrkonkursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz, Wien 1855; v. Moy, Kurze Darstellung der Praxis des Konkurses, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. II., S. 385 ff.; Phillips, Kirchenrecht a. a. O., S. 571 ff.; Lingg Max, Geschichte des tridentinischen Pfarrkonkurses, Bamberg 1880; Duballet, Der Pfarrkonkurs, im 7. Hefte des Journal du droit can. et de jurispr. can., Par. 1891, p. 452 sqq.

[46]) In der Weise nun, daß diese Prüfung nur immer für die um die erledigte Pfarrei sich bewerbenden abgehalten wird, ist die Vorschrift des Konzils von Trient in Deutschland nicht zur Einführung gelangt. So wird in der Kölner Erzdiöcese mit päpstlicher Fakultät jährlich zweimal ein allgemeiner Pfarrkonkurs abgehalten, zu dem nur Priester, die bereits sechs Jahre in der Seelsorge gedient haben, zugelassen werden (Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Erzdiöcese Köln, S. 295 f.). In Bayern wird nach der Allerh. Verordn. vom 28. September 1854 alle zwei Jahre für sämtliche einer Diöcese angehörenden Pfarr- und Predigtamtskandidaten am Sitze des Bischofs eine Konkursprüfung abgehalten, an welcher für die kirchlich-politischen Gegenstände ein katholischer Regierungsreferent teilnimmt (s. Silbernagl a. a. O., S. 117). Da die Vorschriften des Trienter Konzils über die Form des Konkurses keine irritierende Klausel enthalten, so können sich wohl dagegen Gewohnheiten bilden, um so mehr da das Konzil selbst der Provinzialsynode das Recht eingeräumt

Digitized by Google

Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche,[47]) und der Bischof hat hierauf aus den von den Examinatoren mit Rücksicht zugleich auf die übrigen erforderlichen Eigenschaften für tauglich[48]) erklärten Bewerbern den auszuwählen, welchen er für den Tauglicheren hält. Sowohl gegen das Urteil der Examinatoren als gegen das des Bischofs kann appelliert werden; diese Appellation hat aber keinen Suspensiveffekt, sondern der vom Bischof Erwählte (praeelectus) bleibt im Besitze der Pfarrei bis zur definitiven Entscheidung, die eintritt, sobald zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen.[49]) Jede ohne die vorgeschriebene Konkursprüfung erfolgte Besetzung einer Pfarrpfründe freier bischöflicher Kollation oder geistlichen Patronats ist null und nichtig.[50])

§ 94. Das Patronatsrecht.*)

a) Begriff und Arten des Patronatsrechts.

Im Sinne der Kanones ist der, welcher das Präsentationsrecht zu einem Kirchenamte hat, immer der Patron, mag er

---

hat, hierin gutdünkende Abänderungen zu treffen. Und so steht der Abhaltung eines allgemeinen jährlichen Pfarrkonkurses nichts im Wege. S. C. C. 7. April. 1883.

[47]) Für die Ausarbeitung der gegebenen Themate kann vom Bischofe eine bestimmte Zeit festgesetzt werden oder auch nicht, und ebenso kann einem Konkurrenten, der mit der Arbeit nicht fertig geworden, die festgesetzte Zeit verlängert werden (S. C. C. d. 26. Juni. 1886). Eines Kirchenamtes Unwürdige kann der Bischof vom Pfarrkonkurse zurückweisen (S. C. C. d. 22. Jun. 1850 et 7. Mart. 1885).

[48]) Wenn die Examinatoren die Tauglichkeit nicht in Bezug auf alle Eigenschaften, wie es das Trienter Konzil fordert, untersucht haben, ist der Konkurs ungültig. S. C. C. 2. Aug. 1607, 26. Jan. et 4. Mai. 1878.

[49]) Sollte der vom Bischof nach dem Pfarrkonkurs Erwählte zugleich mit dem dagegen Appellierenden in der Appellationsinstanz verworfen werden, dann ist ein neuer Konkurs abzuhalten (S. C. C. 31. Jul. 1852 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 774).

[50]) Constit. Pii V. „In conferendis“ vom. 15. April 1567 und Constit. Benedict. XIV. „Cum illud“ vom 14. December 1742 in Richters Tridentinum, S. 676 ff. Die obige Konstitution des Papstes Pius V. soll übrigens nach einem Ausspruche des Papstes Gregor XIII. da keine Geltung haben, wo Diöcesansynoden nicht in Übung sind (Reiffenstuel l. c Vol. III. p. 491).

*) Tractatus de jure patronatus perutilis clariss. Ictorum (Roch de Curte, Paul. de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis) P. I.

Digitized by Google

auch von den übrigen dem Patron sonst zukommenden Rechten keines besitzen; wer dagegen kein Präsentationsrecht hat, der könnte nur darum Patron heißen, weil er der kanonischen Wahl, damit sie zur Bestätigung vorgelegt werde, seine Zustimmung zu geben hat. Man kann daher das Patronatsrecht definieren als einen Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche dritten Personen, die nicht schon nach ihrer hierarchischen Stellung als solche dazu berufen sind, in Beziehung auf die Besetzung von Kirchenämtern als eine besondere Begünstigung seitens der Kirche gewährt sind. Einzelne im Patronate liegende Befugnisse findet man allerdings schon in Konzilsbeschlüssen des sechsten und

---

und (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Boich Henr., Lambertini Caes.) P. II. Francof. 1609 f.; Finkelthaus S., Tract. de jure patronatus ecclesiastico, Lips. 1639, ed. 4. 1688; Roye Fr. de, Ad tit. de jure patronat. lib. III. Decretal., Andogav. 1661, 4°; Viviani Jul., Praxis juris patron. acquirendi conservandique illud ac amittendi modos breviter continens Sac. Rotae Rom. decisionibus firmata et ornata et ad singulas materias secund. styl. Rom. Curiae accommodata, Venet. 1670 f.; Florens Franc., Tractatus de antiquo jure patronatus und Tractatus ad decretalium libr. III. tit. 38. de jure patron. in dessen Opp. (ed. Par. 1679, 4°) P. II. p. 78 sq., p. 249 sq.; Mollenbeck B. L., De jure patron. eccles., Giess. 1692; Fargna Fr. de, Comment. in singulos canones de jure patron., T. I., Montisfalisci 1717, T. II. et III., Rom. 1718 f.; Klein H. J., Ad tit. 38. Decretal. de jure patron., Col. 1772, 4°; Schott A. L., Diss. sistens observat. de jure patron., Tubing. 1778; Kindleben C. W., Über den Ursprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats, Berlin 1775; Frey, Geschichte des Patronatsrechts in der Kirche, Deutschland, 1806; Mayer Phil., Das Patronatsrecht, Wien 1824; Oesterley, Diss. de jur. patron. notione ex Decretal. Greg. IX. hausta, Götting. 1824; Lippert H. L., Versuch einer histor.-dogmat. Entwicklung der Lehre vom Patronate, Gießen 1829; Kaim Isidor, Das Kirchenpatronatsrecht, Bd. I. (Rechtsgeschichte), Leipz. 1845, Bd. II., ebd. 1866; Schilling Bruno, Der kirchl. Patronat nach kanon. Rechte ꝛc., Leipz. 1854; Roßhirt, Über das Patronatsrecht mit besond. Rücksicht auf das fälschlich sogenannte dingliche Patronat, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IV., S. 1 ff.; Michels, Quaestiones controversae de jure patronatus, Berol. 1858; Schlayer G. Ad., Beiträge zur Lehre vom Patronatrechte, Gießen 1865; Ecchelli, Il patronato, Innsbr. 1871; Wahrmund L., Das Kirchenpatronat und seine Entwicklung in Österreich, Bd. I. (Die kirchl. Rechtsentwicklung), Wien 1894, Bd. II. (Die staatl. Rechtsentwicklung), Wien 1896; Phillips, Kirchenr., Bd. VII., Abt. 2, S. 611 ff.; Hinschius a. a. O., S. 618 ff.

Digitized by Google

siebenten Jahrhunderts, sowie in einigen Gesetzen des Kaisers Justinian I.; aber die eigentliche Ausbildung des Patronatsrechtes erfolgte im fränkischen Reiche, und es hatten hierauf die germanischen Institute der „Gewehre" und der „Vogtei" (Advocatia) großen Einfluß, nach welchem sich die vom Grundherrn auf seinem Boden erbaute Kirche in seiner unbeschränkten Herrschaft und der an dieser Kirche angestellte Geistliche in gänzlicher Abhängigkeit vom Grundherrn befand.[1]) Diese Rechte des Grundherrn ließen sich nun mit den kirchlichen Principien nicht vereinbaren und im Kampfe der Kirche dagegen gelangte seit Papst Alexander III. das Institut des Patronats zu seiner völligen Entwicklung.

Das Patronat kann ein geistliches, Laien- oder gemischtes Patronat sein. Das geistliche Patronat (jus patronatus ecclesiasticum) ist dasjenige, welches eine Person entweder wegen einer Kirche oder eines Kirchenamtes oder deshalb hat, weil es aus kirchlichen Mitteln oder auch aus weltlichem Vermögen entstanden, aber von einem Laien einer Kirche oder einem Kirchenamte überwiesen worden ist.[2]) Das Laienpatronat (jus patron. laicale) hat entweder ein weltliches Eigentum oder eine Stiftung zum Titel, und letztere kann auch von einem Kleriker nicht bloß aus seinem Patrimonium, sondern sogar aus kirchlichen Einkünften, insofern er hierüber das freie Dispositionsrecht hat, gemacht werden. Ein gemischtes Patronat (jus patron. mixtum) ist da vorhanden, wo das Patronat einer geistlichen Würde oder Korporation und einem Laien gemeinsam zusteht.

Das Patronat kann ferner entweder ein persönliches oder ein dingliches sein. Das erstere steht jemand ohne Rücksicht auf eine Sache als selbständiges Recht zu, während das andere mit

---

[1]) Mittelstaedt, De juris patronatus quod reale dicitur origine. Vratislav. 1856; Stutz Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895.

[2]) c. un. de jure patron. in VI^to^ III. 19. Es ist daher nicht bloß das Patronat der unter kirchlicher Leitung stehenden Spitäler, sondern auch das der Verwalter kirchlichen Vermögens, insofern dieselben vom Bischofe aufgestellt sind, ein geistliches; dagegen ist das Patronat der Bruderschaften, welche aus Laien bestehen, ein Laienpatronat (S. C. C. 22. Aug. 1885).

Digitized by Google

dem Eigentume einer Sache so verbunden ist, daß es nur mit diesem Eigentume erworben werden kann.[3])

Das Laienpatronat wird noch eingeteilt in ein erbliches und in ein Familienpatronat, je nachdem es auf sämtliche Erben ohne Unterschied oder nur auf die Mitglieder der Familie übergehen kann. Da es sich beim letzteren um eine besondere Anordnung des Stifters handelt, so muß es im Falle des Zweifels bewiesen werden. Ist das Patronat nur auf die Person des Stifters beschränkt, so heißt es ein höchstpersönliches (jus patron. personalissimum).

b) Erwerb des Patronats.

Nur Mitglieder der Kirche sind fähig, ein Patronatsrecht zu erwerben, und somit sind sowohl Ungläubige, wie Heiden und Juden,[1]) als auch Häretiker und Schismatiker,[2]) sowie diejenigen, welche öffentlich und namentlich mit der großen Exkommunikation belegt worden sind, vom Erwerbe des Patronats ausgeschlossen. Im übrigen ist beim Erwerbe des Patronats weder der Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt, noch der des Standes, Alters und Geschlechtes zu berücksich-

---

[3]) Übrigens wird der Ausdruck „dingliches Patronat" noch in einem weiteren Sinne genommen, insofern auch das mit einem Kirchenamte verbundene Patronat als ein dingliches angesehen wird, und so steht bei dem geistlichen Patronat die Vermutung immer für ein dingliches Patronat. Beim Laienpatronat ist zwar in Deutschland das dingliche Patronat durchweg vorherrschend, aber doch ist hier das persönliche als die gemeinrechtliche Regel anzusehen, wenngleich Partikularrechte, z. B. das preußische Landrecht (Tl. II., Tit. 11, § 579), die Präsumtion für das dingliche Patronat streiten lassen (Phillips a. a. O., S. 670 f.).

[1]) Das ist auch durch die Staatsgesetzgebungen anerkannt (Preuß. Landr. Tl. II., Tit. 11, § 582, Kab.-Ordre v. 30. Aug. 1816, Ges. v. 23. Juli 1847, § 3; Bayer. Min.-Entschl. v. 29. Aug. 1849 und 14. Febr. 1851).

[2]) Eine Ausnahme muß bezüglich der Lutheraner und der Reformierten insofern gemacht werden, als sich auf Grund des § 31, Art. V, des Westfälischen Friedens die Gewohnheit ausgebildet hat, daß sie die mit ihren Gütern verbundenen dinglichen Patronate durch Präsentation eines kath. Geistlichen ausüben können (s. Schulte, Zwei Beiträge zum Patronatsrechte, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 209 f.: Hinschius P., in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove, Bd. II., S. 431 f.; Silbernagl, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 466).

Digitized by Google

tigen.[3]) Da aber das Patronat ein Ehrenrecht ist, so kann es demjenigen, der nach bürgerlichem oder kirchlichem Rechte eine Schmälerung seiner Ehre erlitten, nicht zu teil werden.

Was die Erwerbsarten des Patronats betrifft, so unterscheidet man ursprüngliche Erwerbsarten (modi originarii), durch welche ein Patronatsrecht erst geschaffen wird, und abgeleitete Erwerbsarten (modi derivativi), durch welche ein schon bestehendes von einer Person auf eine andere übergetragen wird. Zu den ursprünglichen gehört 1) die Stiftung (fundatio), welche darin besteht, daß jemand mit Konsens des kompetenten kirchlichen Oberen das zur Errichtung eines Kirchenamtes Notwendige aus eigenem Vermögen herbeischafft. Verlangt das Amt eine eigene Kirche, dann sind in der Regel drei Handlungen erforderlich, nämlich die Anweisung von Grund und Boden (fundatio im engeren Sinne), die Bauführung (exstructio) und die Ausstattung (dotatio). Werden diese drei Akte von drei verschiedenen Personen vollzogen, so wird von ihnen das Patronat in solidum erworben. Wird eine oder beide oder alle drei dieser Handlungen von mehreren ausgeführt, so sind die sämtlichen Teilnehmer zwar auch Kompatrone, jedoch in der Weise, daß die, welche gemeinsam die nämliche Handlung vorgenommen haben, bei der Ausübung des Patronats eine eigene Gruppe bilden und zusammen nur Eine Stimme haben.[4]) Bei Stiftung einer Kollegiatkirche oder eines Klosters erhält indes der Stifter auch bei vollständiger Stiftung nur ein Zustimmungsrecht zur Wahl des Kirchenvorstandes oder des Prälaten und die übrigen Patronatsrechte, nicht aber das Präsentations- oder Nominationsrecht, welches hier erst durch päpstliches Indult erworben wird.[5]) Durch Wiederaufbau (reaedificatio) einer völlig zerstörten Kirche oder durch Ersetzung der gänzlich verloren gegangenen Dotation einer Kirche (redotatio), sowie durch Dota-

[3]) c. 16. X. de concess. praeb. III. 8.; c. 7. X. de jure patron. III. 38.

[4]) c. 26, 31, 32. C. XVI. p. 7.; c. 2. de jure patron. in Clem. III. 12.; 12. de ref. Sess. XIV. et c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid. S. Ulrich Graf Brockdorff-Rantzad, Über das Kompatronatsrecht, im Arch. für kath. K.-R., Bd. 67, S. 209 ff.

[5]) c. 51. X. de elect. I. 6.; c. 25. X. de jure patron. III. 38.; Constit. Innocent. VIII. „Cum ab apostolica sede“ vom Jahre 1485.

Digitized by Google

tion einer bereits erbauten Kirche kann das Patronat nur mit Konsens des Bischofs erworben werden.[6]) 2) Ein päpstliches Privilegium,[7]) welches nur ex causa onerosa erworben werden kann,[8]) und ein solches Patronatsbeneficium fällt unter die päpstlichen Reservationen, wenn nicht die Aufbesserung der Dotation (augmentum dotis), welche das Privilegium veranlaßt hat, die Hälfte der früheren Dotation beträgt, oder dieselbe übersteigt.[9]) Den Mangel einer nachweisbaren Stiftung ersetzt der Quasibesitz des Patronats durch unvordenkliche Zeit.[10]) Der unvordenkliche Besitz des Patronats ist dadurch zu beweisen, daß der Verjährende und dessen Vorgänger das fragliche Patronat seit Menschengedenken ausschließlich und ohne Widerspruch ausgeübt und wenigstens drei Präsentationen zu der eben so oft erledigten Pfründe vorgenommen haben.[11]) Fürsten, Kommunen, Standes- und Gutsherren mit Gerichtsbarkeit haben urkundlich zu beweisen, daß sie mindestens fünfzig Jahre lang ununterbrochen das fragliche Patronatsrecht ausgeübt haben.

Zu den abgeleiteten Erwerbsarten gehört: 1) Erbschaft, und zwar kann das Patronatsrecht sowohl von Intestat- als auch von Testamentserben erworben werden,[12]) wenn nicht der

[6]) c. 25. X. de jur. patron. III. 38.; c. 12. de ref. Sess. XIV. Trid.

[7]) c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid. Die Bischöfe können kein solches Privilegium erteilen (c. 12. de ref. Sess. XIV. Trid.), und es hat das Konzil von Trient alle auf Privilegien beruhenden Patronate aufgehoben mit Ausnahme der den regierenden Fürsten und den Universitäten verliehenen und der auf die Kathedralkirchen sich beziehenden Patronate.

[8]) Constit. Innoc. VIII. „Cum ab apostolica sede“ vom Jahre 1895 und Constit. Hadriani VI. „Accepto“ vom Jahre 1522; c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid.

[9]) Riganti Comment. in Reg. Cancell. reg. IX.

[10]) c. 24. X. de elect. I. 6.; c. 3. X. de caus. poss. et propr. II. 12. Cf. Ahlefeldt-Laureig F. G. F. de, De praescriptione immemoriali, Hannov. 1821.

[11]) c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid. (Cf. S. C. C. v. 4. Febr. 1581 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. III., S. 302). Wegen der Zahl der Präsentationen sehe man Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. 25. c. 3. nr. 19. Auf den Ausdruck „multiplicatis“ im Tridentinum kann man die reg. 40. in VI^to^ wohl nicht anwenden.

[12]) c. 31, 36. C. XVI. q. 7.; c. 41. X. de test. et attest. II. 20.; Clem. c. 2. de jure patron. III. 12. In Bezug auf die Erbfolge ist die kanonische Komputation anzuwenden (S. C. de Propaganda Fide d. 27. Mart. 1884).

Digitized by Google

Stifter ausdrücklich den Erbgang auf die Familie[13]) beschränkt hat. 2) Tausch, wobei jedoch das persönliche Patronat nur gegen ein anderes derselben Art oder gegen eine andere res spiritualis vertauscht werden kann, während beim dinglichen Patronat das Gut, mit dem das Patronat verbunden, Gegenstand des Tausches ist, und darum bedarf es hier eines Konsenses von seiten des Bischofes nicht, wohl aber beim ersteren.[14]) 3) Schenkung,[15]) und sowohl das persönliche als das dingliche Patronat kann Gegenstand der Schenkung sein, ja, das dingliche kann vom berechtigten Gute oder Grundstück sogar abgetrennt werden, wenn es durch Schenkung in ein geistliches verwandelt werden soll. Die Schenkung eines persönlichen Laienpatronats an einen anderen Laien erfordert aber die bischöfliche Genehmigung,[16]) außer wenn ein Kompatron bloß sein Recht auf den anderen durch Schenkung überträgt, weil hier keine Neuerung, sondern nur eine Konsolidation stattfindet. Die Schenkung eines geistlichen Patronats, mag es ein persönliches oder dingliches sein, unterliegt allen Bedingungen einer gültigen Veräußerung.[17]) 4) Verjährung, welche immer die bona fides voraussetzt[18]) und cum titulo gegen den Laienpatron in zehn, oder, falls er abwesend ist, in zwanzig, gegen den geistlichen in vierzig Jahren, ohne gerechten Titel aber gegen den ersteren in dreißig Jahren vollendet ist, gegen den letzteren jedoch nur der unvordenkliche Besitz sein kann.[19]) 5) Konfiskation und Kauf, welche nur beim dinglichen Patronate vorkommen können, und es darf beim Kaufe wegen des mit dem Gute verbundenen Patronats der

---

[13]) Unter Familie oder Haus versteht man im Gegensatz zum Stamm die Sammlung mehrerer Familien der Agnaten, von welcher die Kognaten ausgeschlossen werden (S. C. de Propaganda Fide d. 11. Sept. 1884).

[14]) c. 5. X. de rerum permut. III. 19.

[15]) c. 14. X. de jure patron. III. 38.

[16]) c. 8. X. eod. tit.; c. un. eod. tit. in VI^to. Vgl. Hinschius P., Das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. VII., S. 31 f.

[17]) c. un. de reb. eccl. alien. in Extr. comm. III. 4.

[18]) c. ult. X. de praescript. II. 26.

[19]) c. 8. X. eod. tit.; c. 1. eod. tit. in VI^to. Das auf einem einzelnen Gute ruhende Patronat kann bei Vereinigung des Gutes mit anderen Gütern zu einem Herrschaftskomplex durch Ersitzung auf diese s. g. Herrschaft übergehen (Erk. des Reichsger. v. 23. März 1893).

Digitized by Google

Kaufpreis nicht erhöht worden sein, denn das wäre Simonie, welche außer der Strafe der Exkommunikation und des Interdiktes den Verlust des Patronats ipso jure nach sich ziehen würde.[20])

Wird das Gut, woran das Patronatsrecht haftet, als Lehen hingegeben oder in Erbzins ausgethan oder in Nießbrauch gegeben, so geht die Ausübung des Patronatsrechts auf den Vasallen oder Erbzinsmann oder Nutznießer über,[21]) wenn es nicht ausdrücklich vom Lehen- oder Gutsherrn vorbehalten worden ist. Dasselbe ist der Fall, wenn das Patronat mit einem als Mitgift (dos) gegebenen Gute verbunden, oder das Gut, dem das Patronat anhängt, sequestriert worden ist; hier hat der Ehemann oder der Sequester[22]) die Ausübung des Patronatsrechts. Der Pfandgläubiger hat aber die Ausübung des Patronatsrechts, welches an dem ihm verpfändeten Gute haftet, nur dann, wenn auf ihn der Besitz des Gutes und damit das Recht der Besitzergreifung sämtlicher Pertinenzen übertragen wird.[23]) Bei Veräußerung und Abtrennung einzelner Bestandteile eines Gutes bleibt das Patronatsrecht bei dem Gute, solange dieses in seinem wesentlichen Bestande fortbesteht; wird dagegen das patronatsberechtigte Gut durch Dismembration aufgelöst, so erlischt das Patronatsrecht.[24])

---

[20]) c. 16. X. de jure patron. III. 38.; c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid.

[21]) c. 7, 13. X. de jure patron. III. 38. (Wach Ad., De transferenda ad firmarium advocatione, ex VII. potiss. cap. X. de jure patron. III. 38. explicata, Diss., Regiom. Pr. 1865). Nach dem preuß. allgemeinen Landrecht (II. II., Tit. 11, §§ 599 und 600) giebt ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronat versehenen Gute noch keine Befugnis zur Ausübung des letzteren, sondern nur wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines anderen übertragen haben, der ist berechtigt, das dazu gehörende Patronat in dessen Namen auszuüben.

[22]) Decl. Congr. super negot. et consult., Episc. et Regul. vom 15. Juni 1850 (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. X., S. 380 ff., und Bd. XV., S. 467).

[23]) S. Wach Ad., Der Übergang des Patronatsrechts auf den Firmar, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. VI., S. 313 f.

[24]) Entsch. des Reichsger. v. 21. Okt. 1890. S. hierüber Hinschius P., Das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums in Dove's Zeitschr. f. K.-R., Bd. VII., S. 21 ff., und Caspar, Die Präsentationsberechtigung nach Parzellierung des realpatronatsberechtigten

Digitized by Google

Bei der großen Säkularisation vom Jahre 1803 entstand in Deutschland die Frage, auf wen denn die Patronate der säkularisierten Stifte, Abteien und Klöster übergegangen seien, und zur Entscheidung dieser Frage wurde nun die auf protestantischem Boden erwachsene Idee „eines landesherrlichen Patronats" aufgestellt.[25]) Von der nach katholischen Principien gänzlich haltlosen Idee abgesehen, daß das Patronat ein Ausfluß der Landeshoheit sei, konnten die Fürsten in die Patronate der säkularisierten Stifte und Klöster schon deshalb nicht succedieren, weil diese geistlichen Patronate als annexa mit den kirchlichen Korporationen verbunden waren, und die Fürsten infolge der Säkularisation zwar in die Güter dieser Körperschaften succedierten, nicht aber auch in ihre Rechte. Denn als einen bürgerlichen Vermögenserwerbstitel kann man wohl die Säkularisation anerkennen, aber nicht als einen Erwerbstitel für ein Patronat.[26]) Dessenungeachtet nahm man mit Ausnahme von Hannover in allen übrigen deutschen Ländern ein landesherrliches Patronat auf Grund der Landeshoheit an und beanspruchte das Präsentationsrecht zu allen Stellen, an denen vordem ein Ernennungs-, Präsentations- oder Nominationsrecht

---

Gutes im Gesetzesbereich des allgem. preuß. Landrechts, in der deutschen Zeitschr. f. K.-R. von Friedberg und Sehling, Bd. III., Heft 3, S. 283 ff.

[25]) Rolshoven, de regio patronatus jure, Col. 1786; (Frey), Das landesherrliche Patronat eine neue Erfindung, Bamb. 1803; Gregel Ph., Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsamen betrachtet, Würzb. und Bamb. 1805; dagegen (Frey), Bemerkungen über Ph. Gregels Schrift, das landesherrliche Patronat u. s. w., Bamb. 1805, und (Montag Eugen), Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatsrecht, Bamb. und Würzb. 1810; Hinschius P., Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der kathol. Kirche, Berlin 1856; Derselbe, Über die Succession im Patronatsrechte säkularisierter geistlicher Institute, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II., S. 412 ff., und dagegen Rhenanus H., Der Kölner Patronatsstreit 1861—1863, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IX., S. 299 ff.; Bluhme F., Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatsrechte des säkularisierten Bartholomäus-Stiftes, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IV., S. 46 ff., und dagegen Schulte Fr., Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt ꝛc., im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XVI., S. 147 ff.; de Czapski Ign., De jure patronatus quod vocant regium, Diss. inaug. Berol. 1869.

[26]) S. Bering im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVI., S. 185, Anm. 2; Phillips, Kirchenrecht a. a. O., S. 693.

Digitized by Google

den Bischöfen, Äbten u. s. w. zugestanden hatte. Die dadurch entstandenen kirchlichen Streitigkeiten konnten bei katholischen Landesfürsten leicht durch päpstliche Indulte beseitigt werden, was bei den protestantischen nicht möglich war.[27]) So erhielt der König von Bayern durch Artikel XI des Konkordats diejenigen Präsentationsrechte, welche die aufgehobenen geistlichen Korporationen ausgeübt haben.[28]) In Preußen erging rücksichtlich der Patronatsverhältnisse der Diöcese Kulm am 1. September 1848 ein königlicher Erlaß, nach welchem von denjenigen Pfarrstellen der Diöcese, die früher von den Bischöfen, Domkapiteln und Klöstern vergeben worden sind, die in den ungleichen Monaten erledigt werdenden Stellen der landesherrlichen, die in den anderen Monaten aber vakant werdenden Stellen der bischöflichen Verleihung anheimfallen sollen. Wegen der Patronate im sächsischen Teile der Diöcese Paderborn war schon im Jahre 1846 zwischen dem Bischof und der preußischen Regierung ein Vertrag dahin abgeschlossen worden, daß, wenn die betreffenden Stellen in den ungleichen Monaten in Erledigung kommen, die Regierung zu präsentieren haben solle; für den westfälischen Anteil der Diöcese wurden die Differenzen über die fiskalischen Patronatsrechte durch ein Übereinkommen vom 5. April 1852 beseitigt. Dasselbe geschah für die Diöcese Münster durch eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und der Staatsregierung vom 28. Dezember 1854. Schon vorher am 16. September 1854 war hierüber für die Erzdiöcese Gnesen-Posen eine Vereinbarung zustande gekommen, welche am 26. Oktober 1857 die Staatsgenehmigung und Anfang 1858 sogar die päpstliche Bestätigung

---

[27]) Esposizione del sentimenti di Sua Santità vom 10. August 1819 bei Münch, Konkordaten-Sammlung, Tl. II., S. 403, Nr. 36.

[28]) Obwohl nun nach dem Konkordat alle übrigen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der acht Diöcesen Bayerns verliehen, auch von ihren Nachfolgern frei besetzt werden sollten, und demnach kein Unterschied gezogen war zwischen solchen Beneficien, welche sie als Bischöfe, und solchen, welche sie als Landesfürsten verliehen, so wurde doch diese Unterscheidung dem Konkordate unterlegt, woraus viele Streitigkeiten entstanden, die dadurch beigelegt wurden, daß bei jenen Pfründen, wo die Ausübung eines landesherrlichen Patronats von seiten des Fürstbischofs nicht vollständig bewiesen werden konnte, eine angemessene Abteilung zwischen der Staatsregierung und dem betreffenden Bischofe stattfand (Silbernagl a. a. O., S. 77, Anm. 6).

Digitized by Google

erhielt.[29]) Für die Diöcese Breslau preußischen Anteils war durch eine Kabinetsordre vom 30. September 1812 bezüglich der Besetzung der von der Säkularisation im Jahre 1810 berührten Pfarreien eine Alternativa mensium bestimmt worden, welche durch eine neue Vereinbarung vom 30. September 1867 beseitigt wurde, und an deren Stelle nun eine Scheidung der Pfarreien und Kuratien in solche, bei denen ein landesherrliches Patronat von seiten des Fürstbischofs anerkannt wird, und in solche, welche der freien bischöflichen Kollation anheimfallen, trat.[30]) Am 15. Oktober 1870 wurde zwischen der preußischen Regierung und dem Bischof von Trier eine Vereinbarung wegen des Patronatsrechts mehrerer im rechtsrheinischen Teile der Diöcese Trier befindlichen Pfarr- und anderer geistlichen Stellen geschlossen, welche am 9. November die landesherrliche Genehmigung erhielt, und ebenso wurde mit dem Bischof von Fulda ein durch allerhöchste Ordre vom 15. Mai 1871 genehmigtes Abkommen getroffen, wonach der Bischof von Fulda das staatliche Patronatsrecht für die Pfarreien zu Kassel, Marburg, Hanau und die Stadtpfarrei zu Fulda anerkennt, die preußische Regierung dagegen auf alle Patronatsrechte bezüglich der übrigen, vorhin kurhessischen Pfarreien der Diöcese Fulda verzichtet. Und am 5. April 1873 wurde zwischen der preußischen Regierung und dem Bischof von Limburg eine Vereinbarung bezüglich der landesherrlichen Patronate geschlossen, welche am 7. Mai 1873 die landesherrliche Genehmigung erhielt.[31]) — In Württemberg wurde im Jahre 1858 zwischen dem Bischof von Rottenburg und der Regierung ein Abkommen getroffen, nach welchem zweihundert Pfründen der freien bischöflichen Kollation, dreihundertsechsundzwanzig dem landesherrlichen Patronate unterliegen.[32]) — Im Großherzogtume Baden erhielt der Erzbischof von Freiburg gemäß einer am 13. März 1861 mit der Regierung getroffenen Übereinkunft einhundertdreiundsechzig Pfründen zur freien Verleihung, bei einhundertzweiunddreißig Pfründen hat er, solange nicht anders verfügt wird, der Regierung drei Bewerber vorzuschlagen, dreihundertundvier Pfründen aber

[29]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXIV., S. 223 ff.
[30]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 299 ff.
[31]) Archiv cit. Bd. XXVII., S. 43 ff., Bd. XXX., S. 904 ff.
[32]) Erlaß vom 9. März 1858.

Digitized by Google

wurden der landesherrlichen Präsentation zugewiesen.[33]) — Im Großherzogtum Sachsen-Weimar, dessen Katholiken unter dem Bischof von Fulda stehen, beansprucht die Regierung die Verleihung auch jener Pfründen, auf welche den vormals geistlichen Korporationen oder einzelnen Gliedern derselben als solchen ein Besetzungsrecht zustand.[34]) — In Oldenburg, über dessen Katholiken seit 1831 dem Bischof von Münster die Jurisdiktion zusteht, wird nach einem zwischen der Regierung und dem Bischof erfolgten Einverständnis die Person für die zu besetzende Pfründe durch den bischöflichen Offizial zu Vechta der Regierung bezeichnet und dann in die von demselben auszufertigende Verleihungsurkunde der Zusatz „unter Zustimmung des Großherzogs von Oldenburg" eingefügt.[35])

c) Rechte des Patrons.

Das vorzüglichste Recht des Patrons ist das Präsentationsrecht,*) d. i. die Befugnis, dem kirchlichen Oberen für die Besetzung eines erledigten Kirchenamtes eine taugliche Person zum Zwecke der Einsetzung zu bezeichnen. Der Laienpatron kann wohl sein Präsentationsrecht durch einen Prokurator ausüben lassen und darum seinen Generalbevollmächtigten mit der Ausübung desselben beauftragen, aber er darf niemand die Specialvollmacht, auf ein bestimmtes Beneficium, sobald es vakant

---

[33]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 124. Einen im Jahre 1861 zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Fürsten von Taxis abgeschlossenen Vertrag über die Besetzung der Pfründen fürstl. Thurn und Taxisschen Patronats in Hohenzollern siehe im citiert. Archiv, Bd. XXIV., S. 265.

[34]) Großherzogl. sächs. Edikt vom 7. Oktober 1823, § 17. Über Beilegung einzelner Streitigkeiten siehe Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 210.

[35]) Bering a. a. O., S. 201. Die Pfarrämter werden durch einen vom Offizial von Vechta abzuhaltenden Konkurs nach Vorschrift des Trienter Konzils vergeben (Vertrag v. 5. Jan. 1830, §§ 24, 25 bei Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. V., S. 275 ff.)

*) Gerlach H., Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, München 1854; Schmitz Kl., Natur und Subjekt der Präsentation, Regensb. 1868; Friedle Th., Ausübung des Präsentationsrechtes, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXIII., S. 3 ff.; Ilgner, Das Präsentationsrecht des Patrons, Bresl. 1889.

Digitized by Google

wird, einen Kleriker zu präsentieren, erteilen.[1]) Daß beim dinglichen Patronat immer der nutzbare Eigentümer des patronatsberechtigten Guts das Präsentationsrecht hat, wenn sich der Besitzer des Guts dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten hat, ist bereits gezeigt worden. Bei einem noch unmündigen oder unter Kuratel gestellten Patron hat der Vormund oder der vom Gericht bestellte Kurator die Ausübung des Präsentationsrechts; dagegen hat der minderjährige, wenn nur mündige Patron den Beitritt seines Vormundes zur Präsentation nicht nötig.[2]) Steht das Patronat mehreren Personen als einzelnen zu, so richtet sich die Ausübung des Präsentationsrechts zunächst nach den etwa getroffenen besonderen Bestimmungen; sonst entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Präsentierenden[3]) und zwar haben die Kompatrone gleiche Stimmberechtigung, mögen gleich ihre Leistungen und Stiftungsbeiträge ungleich sein.[4]) Die Zahl der ursprünglichen Kompatrone darf nicht vermehrt werden, und somit können die mehreren Erben eines Kompatrons nur dessen Stimme geltend machen,[5]) und zwar haben sie unter sich wiederum gleiche Stimmenberechtigung, sollten auch ihre testamentarischen oder Intestaterbteile ungleich sein, und es ist ihnen freigestellt, auf welche Weise sie ihr Kompatronat ausüben wollen, ob per turnum oder durch Kompromiß u. s. w.; nur

---

[1]) c. 16. X. de conc. praeb. III. 8.

[2]) c. 32. de elect. in VI^to^ I. 6.; c. 3. de judic. in VI^to^ II. 1. Auch der noch unter väterlicher Gewalt stehende Minderjährige ist in dieser Beziehung selbständig, und nur wenn ihm ein dingliches Patronat zustehen und das patronatsberechtigte Gut zum peculium adventicium des Hauskindes gehören würde, hätte der Vater als Nutznießer desselben die Ausübung des Präsentationsrechtes.

[3]) c. 3. X. de jure patron. III. 38.

[4]) Schlayer a. a. O., S. 53 f. Bei Stimmengleichheit kann wohl der Bischof eine Gratifikation in Beziehung auf einen der Präsentierten üben, und die Kompatrone können, solange die Präsentationsfrist noch läuft, auch noch variieren, aber wenn sie während der gesetzlichen Frist sich nicht über die Präsentation einigen können, so tritt die freie Kollation des Bischofs ein (Phillips a. a. O., S. 801).

[5]) c. 2. de jure patron. in Clem. III. 12. Übrigens kann ein Kompatron auch zwei Stimmen haben, wenn er bei einer Kirchenstiftung den Bau geführt und die Dotation hergegeben hat, während der andere nur den Bauplatz hergab.

Digitized by Google

der Gebrauch des Loses ist unstatthaft.[6]) Hat eine Pfarrgemeinde das Präsentationsrecht, dann muß die Präsentation gemeinschaftlich geschehen und entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Hausväter der Pfarrei.[7]) Steht das Patronat einer kirchlichen Korporation zu, so entscheidet bezüglich der Präsentation in Ermanglung bestimmter Normen kollegiale Abstimmung,[8]) wenn nicht eine andere Form, z. B. der Turnus, beliebt wird. Dasselbe gilt auch für weltliche juristische Personen. Ist das Patronatsrecht streitig[9]) und obwaltet der Streit zwischen dem angeblichen Patron und dem kirchlichen Oberen, dem die Institution zusteht, dann muß bis zum Austrag der Sache die Pfründe

[6]) S. C. C. vom 17. Februar 1821 (Richters Trid. p. 456).

[7]) S. C. C. vom 19. Juni und 21. August 1790 in Richters Trident. S. 456. Es ist daher gegen die kirchlichen Bestimmungen, wenn das einer Gemeinde zustehende Präsentationsrecht vom Magistrate oder Gemeindekollegium, wie es z. B. in Bayern (Silbernagl a. a. O., S. 81) der Fall ist, ausgeübt wird; denn diese sind nur die Vertreter der politischen Gemeinde, die nach der modernen Staatsorganisation konfessionslos ist, wie denn auch Angehörige verschiedener Konfessionen im Gemeindekollegium sitzen. Es sind aber unseres Wissens diese Präsentationen der Gemeindekollegien kirchlicherseits nie beanstandet worden.

[8]) c. 6. X. de his quae fiunt a praelat. III. 10. Ist aber die Wahl erfolgt, dann wird der Gewählte vom Vorstande des Kapitels oder Konvents in dessen Namen dem betreffenden Oberen präsentiert. Sollte aber durch Stiftung oder Stiftungsvertrag der Prälat ausschließlich zur Präsentation berechtigt sein, und wäre die Prälatur zu der Zeit, als die Präsentation geschehen sollte, erledigt, dann muß die Besetzung der Prälatur abgewartet werden, und man darf hier nicht dem Bischofe das Besetzungsrecht einräumen, weil ohne Verschulden die Ausübung der Präsentation nicht verloren geht. — Bei einem Familienpatronat, wo der Stifter eine Familie oder einen Stamm im ganzen und allgemeinen wie eine Art Korporation bestimmt hat, sind alle zur Familie Gehörigen präsentationsberechtigt, die Väter mit den Söhnen, die Oheime mit den Neffen, die Männer mit den Weibern (Decis. Rot. 26. Jan. 1709 in Act. s. Sed. Vol. II., p. 533).

[9]) Nach c. 3. X. de judic. II. 1. gehören Patronatsstreitigkeiten vor das geistliche Gericht; aber in vielen Ländern des Deutschen Reiches werden sie den weltlichen Gerichten überwiesen. Ausdrücklich geschieht dieses im preußischen allgemeinen Landrecht (A. L. II., Tit. 11, § 577) und durch die oldenburgische Verordnung vom 15. April 1831, § 4. In Bayern dagegen entscheiden die Civilgerichte nur bei Streitigkeiten um den Übergang eines bereits bestehenden Laienpatronats (Silbernagl a. a. O., S. 83), und dieses ist auch in den neuesten Konkordaten (dem österreichischen, badischen, württembergischen) zugegeben worden.

Digitized by Google

durch einen Ökonomen, das Amt aber von einem Vikar verwaltet werden.[10]) Wird dagegen der Streit zwischen Personen geführt, von denen jede das Präsentationsrecht oder doch die diesmalige Ausübung desselben für sich in Anspruch nimmt, so frägt es sich, ob das Recht selbst oder nur dessen Besitz der Gegenstand des Streites ist. Im ersteren Falle steht die Präsentation dem bonae fidei possessor[11]) zu, und dessen Präsentation bleibt gültig, wenn er auch nachher im Prozesse unterliegen sollte.[12]) Handelt es sich aber um den Besitz des Patronatsrechts, so kommt es darauf an, ob der Prozeß noch vor Ablauf der gesetzlichen Präsentationszeit beendigt wird, und dann präsentiert der, zu dessen Gunsten das Urteil lautet, im anderen Falle hat der Bischof für dieses Mal das freie Besetzungsrecht, und der im Prozesse gesiegt hat, kann hierauf den vom Bischof Instituierten nachpräsentieren, um sich dadurch in den Besitz des Rechts zu setzen.[13])

Was die Präsentationszeit betrifft, so beträgt dieselbe für den Laienpatron vier Monate und für den geistlichen Patron sechs Monate.[14]) Beim gemischten Patronate kommt die sechsmonatliche Frist auch dem Laienpatrone zu gute, wenn er mit dem geistlichen Patron gemeinsam das Präsentationsrecht ausübt.[15]) Diese Zeit wird von der dem Patron zugekommenen sicheren Kunde der Erledigung und mit Berücksichtigung der be-

---

[10]) c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31.

[11]) Als bonae fidei possessor des Patronatsrechtes ist derjenige zu betrachten, der bei der letzten Erledigung der Pfründe das Präsentationsrecht wirksam ausgeübt hat. Doch ist dieses nicht an die Person desjenigen gebunden, der den Besitz des Patronats behauptet, sondern es genügt, wenn derselbe darthut, daß er der rechtmäßige Nachfolger (sei es heres oder successor singularis) des Besitzers, also derjenigen Person sei, welche den Amtsvorgänger des gegenwärtigen Geistlichen präsentiert hatte.

[12]) c. 19. X. de jure patron. III. 38.

[13]) c. 12, 22, 27. X. eod. tit.

[14]) c. 3, 22, 27. X. eod. tit., c. un. eod. tit. in VI^to. III. 19. — Nach dem preuß. allgemeinen Landrechte (Tl. II., Tit. 11, § 393) muß die Präsentation innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen. In Bayern ist auch für die landesherrlichen Patronate ausdrücklich die kanonische Frist festgesetzt (Art. XI. des Konk.). Dasselbe gilt für Baden (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 129).

[15]) arg. c. 3. X. de cons. eccl. III. 40.

Digitized by Google

kannten oder von ihm nachgewiesenen Verhinderung gerechnet.[16]) Präsentiert nun der Patron innerhalb der gesetzlichen Zeit aus selbstverschuldeter Versäumnis nicht, so hat der kompetente kirchliche Obere für dieses Mal das freie Verleihungsrecht.[17]) Hat der Patron unwissentlich einen Untauglichen präsentiert, oder ist der Präsentierte vor der Institution erst unfähig geworden, so läuft ihm vom Tage, an dem er den widrigen Umstand in Erfahrung gebracht, eine neue Frist;[18]) dagegen verliert der geistliche Patron sein diesmaliges Präsentationsrecht, wenn er wissentlich einen Untauglichen präsentierte,[19]) und der Laienpatron kann in diesem Falle nur innerhalb der viermonatlichen Frist noch einen anderen präsentieren.[20])

Der Laienpatron hat nur ein taugliches Subjekt zu präsentieren; den würdigsten unter mehreren Bewerbern zu nehmen,

[16]) c. 5. X. de concess. praeb. III. 8. — Sollte der Patron keinen Kleriker finden, der das vakante Beneficium, sei es wegen zu geringen Ertrages oder zu großer Belastung annehmen will, dann kann er noch nachträglich, selbst nach Jahren, gültig präsentieren, wenn sich eine taugliche Person zur Übernahme der Stelle bereit erklärt (S. C. C. vom 24. Februar 1720 in Richters Trident. S. 455 f.).

[17]) Es ist das kein Devolutionsrecht, weil die Präsentation nur eine Beschränkung des bischöflichen Besetzungsrechtes ist. Doch kann der Bischof auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist vom Patron noch eine Präsentation annehmen (c. 2. X. de suppl. negl. prael. I. 10.), aber über sechs Monate dürfte er die Frist wegen des eintretenden Devolutionsrechtes nicht erstrecken. In Bayern muß der Landesherr, wenn die kanonische Präsentationsfrist verstrichen ist, an die Ausübung seines Präsentationsrechtes erinnert werden, ehe der Bischof die Pfründe frei besetzt (Silbernagl a. a. O., S. 77). Und nach preußischem Landrechte (Tl. II., Tit. 11, § 401) kann der Patron das Versäumte nachholen, solange die geistlichen Oberen von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben.

[18]) arg. c. 26. de elect. in VI^to I. 6.

[19]) c. 7, 20, 25. X. de elect. I. 6.; c. 18. eod. tit. in VI^to I. 6.

[20]) arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31; Lippert, Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjekts für den geistlichen, und welche für den Laienpatron? in Weiß, Archiv für Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I., S. 95 ff. — Nach dem preuß. allgemeinen Landrecht Tl. II., Tit. 11, §§ 392 und 399, findet eine Unterscheidung bezüglich des Wissens oder Nichtwissens nicht statt, sondern der geistliche Patron verliert, wenn er einen Untauglichen präsentiert, für diesen Fall sein Präsentationsrecht; dem Laienpatron wird, wenn der von ihm Präsentierte als untauglich befunden wurde und die gesetzliche Frist verstrichen ist, noch eine Nachfrist von sechs Wochen gewährt.

Digitized by Google

bleibt für ihn eine bloße Gewissenspflicht.[21]) Er kann daher seinen eigenen Sohn präsentieren, nur sich selber nicht;[22]) jedoch bleibt es dem kirchlichen Oberen unbenommen, dem Patron entweder auf sein Ansuchen[23]) oder ex motu proprio, wenn der Patron konsentiert, das betreffende Beneficium zu verleihen. Übrigens kann ein Laienpatron in der Auswahl der Person dadurch beschränkt sein, daß er nur aus denjenigen einen zu präsentieren hat, die ihm von einem dritten, der ein sogenanntes Nominationsrecht besitzt, bezeichnet worden sind. Dagegen hat der geistliche Patron unter mehreren Bewerbern immer den würdigsten zu präsentieren, und deshalb muß bei Kuratbenefícien geistlichen Patronats für die Bewerber eine Konkursprüfung von den hierfür vom Bischof aufgestellten Examinatoren abgehalten werden. Das Urteil, wer unter den für tauglich erklärten Bewerbern der würdigste sei, steht dem geistlichen Patron zu, und nur, wenn ein anderer, als der Bischof, das Recht der Institution haben würde, hätte der Bischof den würdigsten zu wählen, den dann der geistliche Patron präsentieren müßte.[24])

Der Patron kann auch gleich anfangs zwei oder mehrere taugliche Personen zugleich dem Bischofe zur Auswahl vorschlagen,[25]) ja, der Laienpatron kann nach vorgenommener Präsentation, solange die Präsentationsfrist noch nicht verstrichen und die Institution noch nicht erfolgt ist, mehrere nacheinander präsentieren, jedoch nicht mit Zurücknahme des zuerst Präsentierten, sondern zur Auswahl des Bischofs.[26]) Beim gemischten

---

[21]) c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid.; S. C. C. vom 10. Mai 1681 (Richters Trid. p. 455). Dasselbe gilt auch für das gemischte Patronat, wenn es vom geistlichen und Laienpatron gemeinsam ausgeübt wird (S. C. C. 5. Febr. 1628 ap. Richter l. c. p. 379).

[22]) c. 7. X. de instit. III. 7. Wohl aber können Kompatrone einen aus ihrer Mitte präsentieren (c. 33. X. de elect. I. 6.).

[23]) S. C. C. vom 21. November 1739 (Richters Trid. p. 455).

[24]) c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid.; S. C. C. 1573 in Richters Trident. S. 391; Constit. Bened. XIV. „Redditae nobis“ vom 9. April 1746. Vgl. § 93, lit. B. a. E.

[25]) c. 2. de jure patron. in Clem. III. 12.

[26]) c. 5, 21, 29. X. de jure patron. III. 38.; S. C. Episc. et Reg. 19. Febr. 1869 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 411. Es ist also diese Variation des Laienpatrons keine privative, sondern nur eine kumulative (s. Ver-

Digitized by Google

Patronate hat jedoch der Laienpatron dieses Variationsrecht nur dann, wenn er für sich eine eigene Person vorschlägt;[27]) präsentiert er aber mit dem geistlichen Patron eine und dieselbe Person, so verliert er sein Variationsrecht, weil ein solches wirkungslos wäre, da jeder nachträglich Vorgeschlagene nur die eine Stimme des Laienpatrons, dagegen der Erstpräsentierte zwei Stimmen für sich hätte, also bei gleicher Würdigkeit jure potior wäre.[28])

Die Präsentation hat an den Bischof oder dessen Generalvikar, sede vacante an den Kapitularvikar gerichtet zu werden, und muß selbst in dem Falle, wo ein dritter das Recht der Institution hat, durch das Ordinariat gemacht werden.[29]) Sie kann entweder mündlich oder, wie in der Regel, schriftlich durch ein sogenanntes Präsentationsschreiben geschehen und ist vollendet, wenn der, dem die Institution zusteht, dieselbe erhalten hat.[30])

---

mehren, Giebt es eine sogenannte freiwillig privative Variation?, in Weiß, Archiv, Bd. II., S. 125 ff., und Derselbe, Es giebt keine sogenannte freiwillig privative Variation, ebendas., Bd. V., S. 52 ff.; Kaiser M., Über jus variandi, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. II., S. 412 ff.; Schlesinger G., Die Variationsbefugnis des Kirchenpatrons, in Dove's Zeitschr. für K.-R., Bd. 19, S. 91 ff.; Silberstein H., Die Kontroverse: Privatives oder kumulatives Nachpräsentationsrecht des Laienpatrons, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 61, S. 3 ff.), und der Laienpatron kann selbst dann noch variieren, wenn bereits ein Streit zwischen mehreren von ihm oder von Mitpatronen Präsentierten herrscht (Schlayer a. a. O., S. 71 ff.). Auch ein eidlich bestärktes pactum de non variando zwischen dem Patron und dem Erstpräsentierten ist sowohl für jenen, als für den Bischof unverbindlich (Schlayer a. a. O., S. 20 ff.)

[27]) Und er hat nicht eine sechs-, sondern nur eine viermonatliche Variationsfrist, weil ihm nur innerhalb dieser Frist das Gesetz dieses Recht einräumt.

[28]) c. 24. X. eod. tit. Der vom geistlichen Patron Präsentierte erlangt daher ein jus ad rem auf die Pfründe, während der vom Laienpatron Präsentierte ein solches jus ad rem erst dann erhält, wenn nach Ablauf der Präsentationsfrist kein anderer nachpräsentiert wurde.

[29]) c. 3. X. de instit. III. 7; c. 1. eod. tit. in VI^to^ III. 6; c. 13. de ref. Sess. XV. Trid.

[30]) c. 6. X. de his, quae fiunt a praelat. III. 10. In Bayern unterliegen alle Präsentationen der königl. Bestätigung, und erst wenn diese erfolgt ist, darf die Präsentationsurkunde nach der vom Ordinariat vorgeschriebenen Form ausgefertigt und dem Präsentierten zugestellt werden (Silbernagl a. a. O., S. 81 f.).

Digitized by Google

In dem Präsentationsschreiben hat sich der Patron aller Ausdrücke zu enthalten, aus denen man schließen könnte, daß er nicht bloß vorschlagen, sondern das Amt verleihen wolle, weil dann der Bischof das Schreiben als in seine Befugnisse eingreifend unbeachtet lassen würde.[31]) Die Präsentation muß ferner unentgeltlich, ohne Rücksicht auf einen zeitlichen Vorteil geschehen, denn jede simonistische Präsentation ist null und nichtig, und der Präsentationsberechtigte hat, weil deshalb ipso jure exkommuniziert, nach erfolgter Publikation der Exkommunikation sein Präsentationsrecht bis zur erlangten Absolution verloren.[32])

Die Prüfung, ob die für das Kirchenamt erforderlichen Eigenschaften beim Präsentierten vorhanden sind, steht dem Bischofe zu,[33]) und wenn dieser den Präsentierten ohne Grund verwirft[34]) und der Patron sich herbeiläßt, einen anderen zu präsentieren, so kann der Bischof zwar den secundo loco Vorgeschlagenen instituieren, jedoch nur unter der Bedingung, daß er dem zuerst Präsentierten ein dem betreffenden Patronatsbeneficium gleichkommendes verleihe.[35]) Dagegen hat der Bischof

---

[31]) c. 5, 10, 31. X. de jure patron. III. 38. Über den von der bayerischen Regierung bei den königlichen Präsentationen gebrauchten Ausdruck „verleihen" siehe Silbernagl a. a. O., S. 76, Anm. 3.

[32]) Schlayer a. a. O., S. 31 ff. Dagegen verliert nach dem preuß. allgemeinen Landrechte (Tl. II., Tit. 11, § 613) derjenige, der um Bestechung oder anderer unerlaubter Privatvorteile willen jemand zu einer Pfarrstelle präsentiert, für seine Person das Präsentationsrecht für immer.

[33]) Von dieser Prüfung sollen nur die von Universitäten Präsentierten ausgenommen sein (c. 13. de ref. Sess. VII. Trid.). In Bayern können Privatpatrone nur solche, die den Pfarrkonkurs gemacht haben, präsentieren, ohne übrigens an die Reihenfolge des Konkurses und die Klassifikation gebunden zu sein (Silbernagl a. a. O., S. 80); doch ist dem Bischof durch Art. XI. des Konkordates ausdrücklich vorbehalten, die Erteilung der kanonischen Institution von dem Ergebnis der mit dem Präsentierten vorzunehmenden eigenen Prüfung abhängig zu machen. Auch kommen in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches für die Präsentierten die von den Staatsgesetzen geforderten Eigenschaften in Betracht (vgl. § 93, lit. B).

[34]) Ex conscientia informata kann der Bischof den Präsentierten nicht zurückweisen, sondern hat in diesem Falle nach der Instructio der Congr. Ep. et Reg. d. 11. Junii 1880 zu verfahren. S. C. C. d. 9. April. 1892.

[35]) c. 29. X. de jure patron. III. 38.

Digitized by Google

nicht zu untersuchen, ob der geistliche Patron unter den würdigen den würdigsten gewählt habe, außer es beschwert sich einer über das Urteil des geistlichen Patrons, denn dann muß er allerdings das Urteil des geistlichen Patrons prüfen. Stimmt nun der Bischof mit dem Patron überein, so hat die Appellation gegen das Urteil keine Suspensivkraft; stimmen aber beide nicht überein, appelliert also der vom geistlichen Patron als der würdigste Präsentierte gegen das Urteil des Bischofes, dann hat diese Appellation einen Suspensiveffekt, d. h. das Kuratbeneficium kann nicht besetzt werden, sondern ist bis zur Beendigung des Prozesses unter einen Ökonomen zu stellen.[36])

Was die übrigen Rechte des Patrons anlangt, so sind sie meistens bloße Ehrenrechte, wie das Recht auf einen Ehrensitz in der Kirche,[37]) das Recht des Vortrittes bei kirchlichen Prozessionen,[38]) das Recht, an einem dafür ziemlichen Ort in der Kirche sein Wappen aufzustellen (jus listrae), das Recht, in das Kirchengebet mit eingeschlossen (jus intercessionum), in der Kirche begraben (jus sepulturae in ecclesia) und kirchlich betrauert (luctus ecclesiasticus, sogenanntes Trauergeläute) zu werden u. s. w.[39]) Außerdem hat der Patron im Falle eintretender Verarmung für sich und seine Familie Anspruch auf

---

[36]) Constit. Bened. XIV. „Redditae nobis" vom 9. April 1746.

[37]) Jedoch nicht im Presbyterium, das für die celebrierende Geistlichkeit bestimmt ist (Constit. Urbani VIII. „Alias" vom 14. April 1639). S. Kihn H., Gebührt dem Kirchenpatron ein Sitz im Chor?, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 71, S. 31 ff.

[38]) c. 25. X. de jure patr. III. 38.

[39]) Das preuß. allgemeine Landrecht (Tl. II., Tit. 11, §§ 588—594) gewährt das Ehrenrecht eines ausgezeichneten Kirchenplatzes, des Gedächtnisses im öffentlichen Kirchengebete, der Errichtung von Ehrenmälern in der Kirche, des Trauergeläutes und der Kirchentrauer, sowie der Beerdigung des Patrons, seiner Familie und bei ihm wohnender Seitenverwandten in dem Begräbnisgewölbe der Kirche oder die unentgeltliche Anweisung eines vorzüglichen Platzes auf dem der Kirchengemeinde gehörigen Friedhofe. Dagegen ist in Bayern das Begräbnis des Patrons in der Kirche unbedingt aufgehoben; den Standes- und Gutsherren ist jedoch als solchen bewilligt, daß in den ihnen gehörenden Ortschaften das Kirchengebet nach dem Gebet für den Landesherrn auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werde, und hinsichtlich des Trauergeläutes ist gestattet, daß dasselbe für den Standes- oder Gutsherrn, für seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für andere Familienglieder

Digitized by Google

eine seinen persönlichen Verhältnissen und den disponiblen Rentenüberschüssen der Kirche entsprechende Alimentation, insofern sein Patronat auf Stiftung beruht.[40]) Von der Verwaltung der Patronatskirchengüter kann wohl der Patron Einsicht nehmen und etwaige Veruntreuungen oder Benachteiligungen derselben dem Bischofe anzeigen,[41]) aber in die Verwaltung selbst darf er sich nicht einmischen;[42]) jedoch kann der Patron durch eine unvordenkliche Gewohnheit berechtigt werden, bei der Erledigung des Beneficiums die Güter desselben zu verwalten, und ebenso kann ihm stiftungsgemäß ein Verwaltungsrecht zukommen[43]) und durch ein päpstliches Indult der Genuß der

---

aber vierzehn Tage lang vom Tage des Leichenbegängnisses an dauern solle. Auch den bürgerlichen Privatpatronen sind die gewöhnlichen Ehrenrechte belassen, wenn sich ihr Patronat auf vollständige Stiftung einer Kirche gründet (Silbernagl a. a. O., S. 82). In Baden hat der Patron, wenn nicht standes- oder grundherrliche Berechtigungen ihm zur Seite stehen, besondere Ehrenrechte in der Kirche nicht zu verlangen (Verordn. v. 24. März 1808, § 31 bei Spohn a. a. O., S. 182).

[40]) c. 30. C. XVI. q. 7; c. 25. X. de jure patron. III. 38; Reiffenstuel l. c., ed. cit., Vol. V. p. 134 et Annot. XXIV. p. 690; Lippert, Über das Recht des dürftigen Kirchenpatrons, Alimente aus der Patronatskirche zu ziehen, in dessen Annalen des Kirchenrechts, H. III., S. 82 ff.; Silbernagl im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 467 f. — Nach dem preuß. allgemeinen Landrechte (Tl. II., Tit. 11, §§ 595—597) tritt dieser Anspruch erst dann ein, wenn sonst niemand vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre. In Baden können nur Patrone mit standes- oder grundherrlichen Rechten solchen Anspruch machen (Spohn a. a. O.).

[41]) c. 31. C. XVI. q. 7.

[42]) c. 3. de ref. Sess. XXIV. et c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid. Um so weniger darf er das Patronatskirchengut zu Privatzwecken benützen. So hat er z. B. nicht das Recht, die mit seinem Hause zusammenhängende Kirche durch innere Thüren oder Fenster mit demselben zu vereinigen, wenn nicht dieses bei der Stiftung vorbehalten oder vom päpstlichen Stuhle erlaubt worden ist (S. C. Ep. et Reg. 13. Aug. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 169).

[43]) S. C. C. vom 2. März 1839 in Act. s. Sed. V. II. p. 352. — In Bayern und ebenso in Baden hat der Patron als solcher keinen Anteil an der Verwaltung des Kirchenvermögens, da hierfür eigene Verwaltungsbehörden bestehen. In Preußen ist nach § 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 der Patron befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen, wenn ihm bereits vor diesem

Digitized by Google

Früchte des Beneficiums für eine bestimmte Zeit eingeräumt werden.[44])

d) Verlust des Patronatsrechts.

Das Patronatsrecht erlischt durch den Tod des Patrons, wenn es ein höchst persönliches ist oder durch das Aussterben der Familie, wenn es ein Familienpatronat und nicht in ein erbliches verwandelt worden ist, durch Aufhebung der Korporation, der als solcher das Patronat zustand, oder des Amtes, mit dem das Patronat verbunden war, durch Suppression des von dem Patron oder seinen Vorgängern gestifteten Beneficiums, durch Verzichtleistung von seiten des Patrons, jedoch bedarf hier der Patron, wenn er in Bezug auf die Kirche bestimmte Pflichten, z. B. die Baulast, zu erfüllen hat, des bischöflichen Konsenses,[1]) und bei einem anwartschaftlichen Patronate ist die Zustimmung aller Anwärter oder deren legitimen Vertreter notwendig; dagegen leistet der Patron durch Einwilligung in eine unio per confusionem (vgl. §. 84, lit. c) stillschweigend auf das Patronat Verzicht, bei einer unio per subjectionem aber tritt der Verlust des Patronats nur dann ein, wenn das Patronatsbeneficium einer Ecclesia libera ohne Reservation

Gesetze die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, welche nach dem preuß. allgemeinen Landrechte (Tl. II., Tit. 11, § 552) in der Regel vom Patron bestellt werden. Dieser Kirchenvorstand hat die Verwaltung des Kirchenvermögens. Außerdem verbleiben nach § 40 des citierten Gesetzes dem Patron da, wo er Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt (nach dem preuß. allgemeinen Landrechte, Tl. II., Tit. 11, § 584 hat er solche zu tragen), die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Nicht nur zur Veräußerung von Kirchengrundstücken und ihnen gleichstehenden Gerechtigkeiten, sondern auch zu einem Vergleich, betreffend Entschädigung für Aufhebung von Lasten, ist die Zustimmung des Patrons (nach dem preuß. allgem. Landr. Tl. II., T. 11, § 662 f.) erforderlich (Erk. des Reichsgerichtes vom 3. Febr. 1892). Dem Patron sind die Originalrechnungen über sämtliche vom Kirchenvorstande verwalteten Kassen und Fonds vorzulegen, ausgenommen sind nur die Rechnungen über besondere Stiftungen und Fonds, bezüglich deren die patronatliche Aufsicht durch den Stifter ausdrücklich ausgeschlossen ist (Bescheid des Minist. der geistl. Angelegenheiten v. 11. Juni 1892).

[44]) S. C. C. 13. Jun. 1868 (Lingen et Reuss l. c. p. 261).

[1]) Vgl. Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 610.

Digitized by Google

untergeordnet wird.[2]) Bei gänzlichem Verfalle der Patronatskirche, wenn dieselbe weder aus eigenen Mitteln noch durch die Konkurrenz der aushilfsweise Verpflichteten wieder hergestellt werden kann,[3]) ebenso bei Untergang des Vermögens der Patronatspfründe, wenn der Patron dasselbe nicht mehr ersetzen kann, geht das Patronatsrecht verloren, keineswegs aber durch bloßen Nichtgebrauch; doch kann der Bischof dadurch, daß er dem angeblichen Präsentationsrechte des Patrons widerspricht und dieser sich dabei beruhigt, das freie Besetzungsrecht nach dreißig oder vierzig Jahren, je nachdem es ein Laien- oder ein geistliches Patronat ist, präskribieren.[4]) Als Strafe tritt der Verlust des Patronatsrechts ein und zwar ipso jure bei Veräußerung des Patronats gegen Entgelt,[5]) ferner bei Eingriffen in das Recht der Kirche, sei es durch Anmaßung kirchlicher Jurisdiktion oder durch Aneignung kirchlicher Güter oder Entziehung kirchlicher Einkünfte;[6]) durch ein kirchliches Urteil muß diese Strafe über den Patron ausgesprochen werden bei einer Tötung oder Verstümmelung eines an der Patronatskirche angestellten Geistlichen.[7])

Wird der Patron häretisch oder schismatisch oder öffentlich für exkommuniziert erklärt, dann kann er so lange, bis er nicht wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden ist, das Patronatsrecht nicht ausüben. Ebenso bleibt die Ausübung des dinglichen Patronats so lange suspendiert, als sich das patronatberechtigte Gut im Besitze eines Nichtchristen befindet.[8])

[2]) Michels, Quaestiones controversae de jure patron. p. 22.

[3]) c. 7. de ref. Sess. XXI. Trid.

[4]) Vgl. Preuß. allgem. Landrecht, II. II., Tit. 11, §§ 611 und 612.

[5]) Also wegen Simonie (c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid.). Haben sich bei einem Kompatronate nicht alle Mitpatronen dieses Vergehens schuldig gemacht, so fällt nun das Patronat den übrigen, die zum simonistischen Handel nicht mitgewirkt haben, ausschließlich zu.

[6]) c. 11. de ref. Sess. XXII. Trid. Bei einem geistlichen Patronat steht dem Nachfolger des verbrecherischen Patrons das Patronat wieder zu, weil die Verbrechen des geistlichen Patrons nicht auf das Amt, mit dem das Patronat verbunden ist, wirken können.

[7]) c. 12. X. de poenis, V. 37.

[8]) Durch zwei Reskripte der Congregatio Inquisitionis seu Officii vom 31. Mai und 21. Dezember 1873 wurde jedoch einem Juden in Ungarn eine beschränkte Ausübung des dinglichen Patronatsrechtes gewährt (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVII., S. 361 f.), nämlich durch

Digitized by Google

Ist das Patronat und bischöfliche Institutionsrecht in einer Hand vereinigt, so wird das Präsentationsrecht insolang suspendiert, als das Patronat in den Händen des zur Institution berechtigten Bischofs bleibt.[9])

---

4. Erledigung der Kirchenämter.

§ 95. Von Rechts wegen.

Ipso jure werden die Kirchenämter erledigt durch den Tod des bisherigen Beneficiaten,[1]) sowie bei so langer Abwesenheit und gänzlicher Verschollenheit desselben, daß das Kirchenamt gleichsam durch dessen Tod erledigt angesehen werden kann,[2]) ferner durch Nichterwerb der für das Kirchenamt erforderlichen Weihen binnen Jahresfrist,[3]) durch Eingehung einer gültigen Ehe von seiten eines bepfründeten Minoristen,[4]) durch Ablegung der Ordensprofeß seitens eines bepfründeten Weltgeistlichen,[5]) durch Institution auf ein zweites mit dem ersten unverträgliches Kirchenamt,[6]) und nach dem deutschen Partikularkirchenrechte, wenn der Bepfründete Protestant wird.[7])

---

einen von ihm dem Bischofe bezeichneten katholischen Mann, der dann einen von den bischöflich approbierten Bewerbern ernennt.

[9]) Daß der Bischof, wenn sein Patronatsbeneficium in einer fremden Diöcese liegt, gerade so wie ein geistlicher Patron zu verfahren hat, ist selbstverständlich. (S. Bayer W., Kann ein Bischof Patronats- bezw. Präsentatationsrechte auf ein Beneficium erwerben? im Arch. f. k. K.-R., Bd. 82, S. 3 ff.)

[1]) c. 6. de rescript. in VI^{to} I. 3.

[2]) S. C. C. 28. Aug. 1841 (Richters Trid. p. 39).

[3]) c. 14. de elect. in VI^{to} I. 6; vgl. § 93 lit. B.

[4]) c. 1, 3, 5. X. de cler. conjug. III. 3; S. C. C. 20. Sept. 1727 et 17. Nov. 1731 in Richters Trid. p. 443. Cf. Reiffenstuel l. c. ed. Par. 1866, Vol. III. Adnot. XLII. p. 630.

[5]) c. 4. de regular. in VI^{to} III. 14.

[6]) c. 28. X. de praeb. III. 5; vgl. § 93, lit. A. a. E. — Eine Gewohnheit, nach der ein Beneficiat, nachdem er auf ein zweites inkompatibiles Beneficium instituiert worden, noch zwei Monate lang die Einkünfte seines ersten Beneficiums beziehe, ist nicht zu dulden (S. C. C. 29. April. 1859 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 497).

[7]) Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, § 18 (reservatum ecclesiasticum); Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. § 15.

Digitized by Google

Bei jeder Erledigung eines Kuratbeneficiums hat der Bischof für die Fortsetzung der Seelsorge sogleich einen tauglichen Vikar aufzustellen und demselben einen entsprechenden Teil der Einkünfte als Gehalt anzuweisen.[8])

§ 96. Durch Entsagung.*)

Unter Entsagung (renunciatio, resignatio) versteht man die ausdrückliche oder stillschweigende[1]) Verzichtleistung eines

[8]) c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid. — In Bayern wird den Pfarrverwesern von der betreffenden Staatsbehörde die Verpflichtung abgenommen, daß sie ihre Funktion den Staatsgesetzen aufs genaueste entsprechend führen wollen, und die Verwesersgehalte werden von den Kreisregierungen im Einvernehmen mit dem Ordinariate bestimmt (Silbernagl a. a. O., S. 101 f.). In Preußen gelten bezüglich der Vorbildung und Reichsangehörigkeit auch für die Pfarrverweser dieselben staatlichen Vorschriften, wie für die Anstellung in einem Kirchenamte (vgl. § 39 lit. B., Anm. 19, 37, 39); nur die Anzeige und das staatliche Einspruchsrecht ist durch Gesetz vom 11. Juli 1883, Art. 1 und Gesetz vom 29. April 1887, Art. 2, § 1 weggefallen. Auch im Großherzogtum Hessen kommen die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit bei einer Stellvertretung im Amte zur Anwendung, und wenn die Dauer der Verwesung eines Kirchenamtes sechs Monate übersteigt, so hat die kirchliche Oberbehörde sich mit dem Ministerium des Innern und der Justiz in betreff etwaiger Anstände gegen die Person des Verwesers ins Benehmen zu setzen (Art. 3 und 9, Abs. 4 des Ges. v. 5. Juli 1887). In Sachsen ist jede Erledigung eines geistlichen Amtes von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort der Staatsregierung anzuzeigen, und es kommen auch bei Ernennung eines Stellvertreters die für die Anstellung im Kirchenamte geltenden staatlichen Vorschriften zur Anwendung (Ges. v. 23. Aug. 1876, §§ 25, 26). In Baden bedarf die Regelung der Gebühren der Pfründeverweser der Genehmigung der Staatsregierung (Ges. v. 18. Mai 1899, § 14, und es ist hierzu das Kultusministerium zuständig [Verordn. v. 3. Juni 1899]); dagegen kann das Ministerium eine nur vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Geistlichen gestatten, welche hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Verordn. v. 11. April 1880, § 4).

*) Parisii F., De resignatione beneficiorum libri XIV., 2 Tom. Col. 1683, fol.; Gillmann Fr., Die Resignation der Beneficien, Separat-Abdruck aus dem Arch. f. kath. K.-R., Mainz 1901.

[1]) Die tacita renunciatio besteht in der Vornahme einer Handlung, welche notwendig den Verzicht auf das Beneficium in sich begreift (c. 3. X. de renunc. I. 9; S. C. Episc. et Reg. 8. Mai. 1861 im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 111 f.).

Digitized by Google

Klerikers auf sein Kirchenamt. Nur der Papst, der keinen Oberen über sich hat, kann völlig frei resignieren;[2]) alle übrigen Kirchenbeamten können nur mit Konsens des kompetenten Kirchenoberen, der für Kardinäle, Bischöfe und exemte Prälaten der Papst, für alle anderen Geistlichen der Bischof oder der ihnen mit Quasi-Episkopaljurisdiktion vorgesetzte Prälat ist,[3]) auf ihr Amt verzichten. Der Konsens soll nur aus triftigen Gründen erteilt werden.[4]) Bei Patronatspfründen ist auch der Patron davon in Kenntnis zu setzen.[5])

Die Resignation muß von einer hierzu fähigen Person, mit freier Willensbestimmung,[6]) und wenn das Beneficium den Ordinationstitel des Resignierenden bildet, unter Angabe dieses Umstandes und zugleich mit Sicherstellung des künftigen standesgemäßen Unterhaltes des Resignierenden geschehen.[7]) Ein Beneficium, welches Gegenstand eines Rechtsstreites ist, kann nur an einen Streitgenossen cediert werden.[8]) Die Resignation kann auch durch einen Prokurator gemacht werden und sie bleibt gültig, wenngleich die Vollmacht vorher schon widerrufen, der Widerruf aber weder dem Prokurator noch dem kirchlichen Oberen, in dessen Hände zu resignieren ist, ohne deren eigene

---

[2]) c. 1. de renunc. in VI^{to} I. 7.

[3]) c. 4, 15. X. de renunc. I. 9.

[4]) Die Gründe, unter deren Voraussetzung ein Bischof resignieren kann, werden vom Summarium zu c. 10. X. de renunc. I. 9. in die Verse zusammengefaßt:

„Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit."

Cf. Constit. Pii V. „Quanta ecclesiae" vom 1. April 1568.

[5]) Diese Anzeige an den Patron verlangt das preuß. allgemeine Landrecht (Tl. II., Tit. 11, § 523); in Bayern dagegen muß bei den landesherrlichen Patronatspfründen vor der oberhirtlichen Acceptation der Resignation die königliche Genehmigung eingeholt werden (Min. Erl. v. 20. Nov. 1873, II. 3). Erledigt wird aber die Pfründe durch die oberhirtliche Acceptation der Resignation (Über einen eigentümlichen Fall der Resignation eines vom Könige von Bayern ernannten Domherrn siehe Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIV., S. 367 f.).

[6]) Erzwungene Resignationen können vom kirchlichen Richter annulliert werden (c. 2—4. X. de his quae vi metusque causa fiunt I. 40); dagegen ist die von eingekerkerten Beneficiaten erzwungene Resignation ipso jure ungültig (c. 2. de poenis in Clem. V. 8).

[7]) c. 2. de ref. Sess. XXI. Trid.

[8]) c. 2. X. ut lite pend. in VI^{to} II. 8.

Digitized by Google

oder eines dritten Arglist bekannt geworden war.[9]) Ist die Resignation in gehöriger Form erfolgt, dann hat der kirchliche Obere über das Beneficium, wenn es keine Patronatspfründe ist, freie Disposition; nur darf er das resignierte Kirchenamt weder seinen eigenen, noch des Resignierenden Verwandten, Verschwägerten und Familiaren verleihen.[10])

Die Resignation kann auch bedingt geschehen. Eine Resignation mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente (pensio) aus der resignierten Pfründe ist zwar unter der tridentinischen Vorschrift,[11]) daß Kathedralpfründen, die nicht über tausend, und Pfarreien, die nicht über hundert Dukaten jährliches Einkommen haben, mit einer Pension nicht belastet würden dürfen, zulässig,[12]) kann aber nur auf Lebzeiten des Resignierenden Wirkung haben.[13]) Wollen zwei Beneficiaten ihre Ämter gegenseitig vertauschen,[14]) so haben sie vorerst frei und ohne Vor-

---

[9]) c. un. de renunc. in Clem. I. 4.

[10]) Nach der Konstitution des Papstes Pius V. „Quanta ecclesiae" vom 1. April 1568, die jedoch in Deutschland nicht praktisch geworden ist.

[11]) c. 13. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[12]) Constit. Bened. XIV. „In sublimi" vom 29. August 1741 und „Ecclesiastica" vom 15. Juni 1746. Die Bedingung der Vorausbezahlung der Pension ist als simonistisch verboten unter Verlust alles Anspruches auf die Pfründe.

[13]) c. 21. X. de praeb. III. 5. — Nach dem preuß. allgemeinen Landrechte (Tl. II., Tit. 11., §§ 528 und 529) kann ein Pfarrer, der wegen Alters oder Krankheit sein Amt niederlegen muß, ein Dritteil der sämtlichen Einkünfte der Pfarrei als lebenslänglichen Gnadengehalt erhalten. Auch in Bayern darf eine solche lebenslängliche Jahresrente, gewöhnlich Absent genannt, nur den dritten Teil des reinen Einkommens der Pfründe betragen und nie 500 fl. übersteigen. Dabei muß der übrigbleibende Ertrag des Beneficiums für den Nachfolger die festgesetzte Kongrua mit der eventuellen staatlichen Aufbesserung abwerfen (s. Silbernagl a. a. O., S. 100 und Entschl. des Kultusministeriums v. 21. Aug. 1871). In Baden dürfen die Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen Pfründe-Inhabers zwei Prozent des Pfründe-Ertrages nicht übersteigen und bedürfen der Zustimmung des Kultusministers (Ges. v. 18. Mai 1899, § 2, Ziff. 3 und Verordn. v. 3. Juni 1899).

[14]) Da der Tausch als eine gegenseitige Resignation in favorem tertii anzusehen ist, so können gleichzeitig von mehreren solche Vertauschungen vorgenommen werden, die von den alten Kanonisten als resignatio triangularis oder quadrangularis bezeichnet werden, je nachdem drei oder vier Beneficiaten wechselseitig ihre Ämter vertauschen.

Digitized by Google

behalt[15]) ihre Beneficien in die Hände des kompetenten kirchlichen Oberen zu resignieren und von ihm die neue Verleihung nachzusuchen; dagegen kann der Bischof, wenn er einmal den Tausch zuläßt, nur denen, die darum eingekommen sind, die resignierten Beneficien verleihen.[16]) Eigenmächtiger Ämtertausch wird mit Verlust der vertauschten Ämter bestraft.[17]) Die Resignationen mit der Bedingung, das angebotene oder verliehene Kirchenamt seiner Zeit annehmen oder antreten zu dürfen (cum jure accessus vel ingressus), oder mit dem Vorbehalte des Rücktrittes (cum jure regressus) sind durch das Konzil von Trient verboten,[18]) und es kann ein Regreß nur dann gestattet werden, wenn bei einem Tausche der Beneficien der eine Teil seine Verpflichtung gar nicht erfüllt oder den anderen absichtlich übervorteilt hätte, oder wenn bei einer Resignation mit Vorbehalt einer Jahresrente letztere nicht gezahlt würde. Was endlich die Resignationen unter der Bedingung, daß das Beneficium einem bestimmten dritten (in favorum tertii et non alias nec aliter) verliehen werde, anlangt, so können sie nur mit päpstlicher Dispensation geschehen,[19]) und es ist jede solche Resignation, wenn der Resignierende binnen zwanzig Tagen vom Tage der Resignation an stirbt, null und nichtig.[20]) Daß

---

[15]) Jeder Nebenvertrag, z. B. über gegenseitige Kompensation der Früchte, ist simonistisch (c. 5. X. de rerum permutat. III. 19); gegen absichtliche Übervorteilung kann jedoch der Betrogene Restitution fordern (c. 8. X. eod. tit.).

[16]) c. un. de rer. permut. in VI^{to} III. 10.; Clem. c. un. eod. tit. III. 5.

[17]) c. 7. X. eod. tit. — Auch zum Pfründentausch ist in Bayern die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich (Silbernagl a. a. O., S. 100.).

[18]) c. 7. de ref. Sess. XXV. Trid.

[19]) c. 5. C. VIII. q. 5.; S. C. C. 3. Febr. 1685 in Annal. jur. pontif. Ser. VII. Livr. 62. col. 756. — Cf. Neller, De statu resignationum in favorem tertii apud Germanos in Schmidt Ant., Thesaur. dissert. jur. eccl. T. VI. p. 280 sqq. In Bayern sind Resignationen zu gunsten eines dritten verboten (Silbernagl a. a. O., S. 100).

[20]) Reg. Cancell. XIX. „De viginti“ oder „De infirmis“. Dagegen ist die Konstitution des Papstes Gregor XIII. „Humano vix judicio“ vom 5. Januar 1585, nach welcher eine Resignation nur dann gültig sein solle, wenn sie binnen einer bestimmten Frist publiziert wurde, in Deutschland nicht praktisch geworden.

Digitized by Google

bei Patronatspfründen für diese Resignationen der Konsens des Patrons erforderlich ist und ebenso bei Wahlpfründen die Zustimmung des Wahlkollegs, versteht sich von sich selbst.

Hat ein Pfarrer durch sein moralisches Verhalten eine große Abneigung der Pfarrgemeinde gegen sich hervorgerufen, so kann ihm der Bischof befehlen, seine Pfarrei mit einer anderen binnen einer bestimmten Frist zu vertauschen.[21])

§ 97. Durch Versetzung.

Die Versetzung (translatio) von Bischöfen und exemten Prälaten kann nur vom Papste[1]) wegen Notwendigkeit oder Nutzens der Kirche[2]) vorgenommen werden. Bei Pfarreien und anderen niederen Kirchenämtern hat die Versetzung vom Bischofe verfügt zu werden,[3]) jedoch nur mit Zustimmung dessen, der versetzt werden will, oder, wenn die Versetzung aus administrativen Rücksichten notwendig erscheint, mit Überweisung des zu Versetzenden auf eine wenigstens äquivalente Pfründe.[4]) Bei Patronatspfründen ist hierzu die Einwilligung des Patrons erforderlich.[5]) Kein Geistlicher darf daher willkürlich sein Kirchen-

---

[21]) S. C. C. 11. Aug. et 22. Sept. 1742 in Richters Trident. p. 119. Kommt der Pfarrer diesem Befehle nicht nach, so kann er vom Bischofe auf eine äquivalente Pfründe versetzt werden (vgl. § 97 Anm. 4).

[1]) c. 1—4. X. de translat. I. 7. Vor dem zwölften Jahrhundert lag die Versetzung der Bischöfe in der Kompetenz der Provinzialsynoden Neller, De translat. episc. Diss. I. II. in Schmidt Ant., Thesaur. dissert. jur. eccl. T. III. p. 1 sq.; Phillips, Kirchenrecht, Bd. V., Abt. 2, S. 416).

[2]) c. 3. X. eod. tit.

[3]) c. 5. X. de rer. permut. III. 19.

[4]) S. C. C. 19. Dec. 1857 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. III., S. 408 f. Cf. Act. s. Sed. Vol. I. p. 518 sq.

[5]) In Preußen muß bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt beim Oberpräsidenten (Ges. v. 11. Mai 1873, § 15) und im Großherzogtum Hessen dem Ministerium des Innern und der Justiz (Ges., betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 5. Juli 1887, Art. 9) Anzeige erstattet werden. Auch in Sachsen ist nach § 25 des Gesetzes vom 23. August 1876 eine Anzeige an die Staatsregierung erforderlich, und in Bayern unterliegen die Versetzungen bepfründeter Geistlichen der landesherrlichen Genehmigung (s. hierüber sowie über die für Beförderungen der Pfarrer und Beneficiaten insbesondere geltenden Vorschriften Silbernagl a. a. O., S. 98 f.).

Digitized by Google

amt verlassen, und wenn er dieses thut und nach geschehener Aufforderung nicht zurückkehrt, so soll er nicht bloß desselben, sondern auch jedes anderen Beneficiums, das er etwa in Besitz genommen, für verlustig erklärt werden.[6])

§ 98. Aus Strafe.

Ein Beneficiat kann auch wegen grober Excesse mit Entziehung seiner Pfründe oder mit gänzlicher Amtsentsetzung (depositio), welche ipso jure den Verlust der Pfründe nach sich zieht, bestraft werden.[1]) Eine mildere Form der Entsetzung ist die Versetzung auf eine geringere Pfründe (Strafversetzung (translocatio), welche daher nur aus denselben Gründen, wie die Entziehung der Pfründe, stattfinden kann.

[6]) c. 31, 32. C. VII. q. 1.; c. 3. X. de translat. I. 7.

[1]) c. 6. de ref. Sess. XXI. et c. 5. de ref. Sess. XXIV. Trid. — In Preußen (Ges. v. 11. Mai 1873, §§ 21 und 24, und Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, § 4) und im Großherzogtum Hessen (Ges., betr. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, v. 5. Juli 1887, Art. 13) hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Wenn ein solcher Geistlicher die Funktionen eines kirchlichen Amtes ausübt, wird er um Geld bis zu 300 M. bestraft. Diese Strafe findet in Preußen (Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 5) auf das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente, und im Großherzogtum Hessen (Ges. v. 5. Juli 1887, Art. 14) auf vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen keine Anwendung. In Baden hat die Verurteilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe den dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen von Rechts wegen zur Folge. Die gegen Geistliche ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamte und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen für die Dauer der im Urteil bestimmten Zeit (Artikel III des Gesetzes v. 5. Juli 1888, welches im Artikel II die §§ 16d und 16e des Artikels 3 im Gesetze vom 19. Febr. 1874 aufhob). In Sachsen dagegen ist ein Geistlicher, der rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Ämter verurteilt worden ist, von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 13).

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Die Träger der Kirchengewalt.

I. Der Papst.*)

§ 99. Die kirchliche Stellung des Papstes.

Auf den Konzilien zu Konstanz und Basel erließ man Dekrete, welche die Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst aussprachen,[1]) und infolgedessen bildete sich in Frankreich das sogenannte Episkopalsystem aus, welches seinen Ausdruck im zweiten und dritten Artikel der Deklaration des französischen Klerus vom Jahre 1682 fand, nach welchen der Papst dem

*) Die ältere Litteratur bei Roccaberti J. Th., Biblioth. max. pontif. Rom. 1689. XXI. f.; die neuere bei Roskovány Aug. de, Romanus Pontifex tanquam primas ecclesiae et princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus, XVI. T. Nitriae 1867—1879. 8°. (Der 15. Band enthält ein Repertorium zu den 15 Bänden, während der 16. Band den Tractatus de primatu rom. pontificis ejusque juribus, der schon 1834 und 1841 erschien, mit einigen Ergänzungen enthält, und Bd. 17—20 bilden die Supplementa ad collectiones monumentorum et litteraturae T. VII—X, Nitriae 1890); Schrader S. J., Commentarius de unitate Romana, Bd. I., Freib. 1862, Bd. II., Wien 1866; Schneemann G. S. J., Der Papst als Oberhaupt der Gesamtkirche, Freib. 1867; Bouix, Tractatus de Papa, III. T. Par. 1863—1869; Chychae Nath., Atheniensis, De primatu Papae, ex cod. gr. biblioth. Lugd. Batt. nunc. pr. ed. A. Demetrakopulos, Lips. 1869. 8°; Ghilardi J. Th., De plenitudine potestatis Rom. Pontificis in ecclesia Dei ex opere Jo. de Turrecremata depromptum, Taur. 1870; Semenenko P., Quid papa et quid est episcopus ex aeterna ac divina ratione etc., Rom. 1871; Hettinger F., die kirchliche Vollgewalt des Apostol. Stuhles, Freib. 1873; Palmieri J., Tractatus de Romano Pontifice cum prolegom. de ecclesia, 2 ed. Rom. 1891; Grisar Hartmann, Der röm. Primat nach der Lehre und Regierungspraxis Gregors d. Gr., in der Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbr. 1879, S. 655 ff.; Sägmüller, Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstl. Kanzlei, Tübinger theol. Quartalschrift 1896, S. 577 ff.

[1]) Die Konstitution des Papstes Eugen IV. „Moyses“ vom 4. September 1439 verwirft die in der dreiunddreißigsten Sitzung des Basler Konzils zu einem Dogma gestempelte Behauptung, daß ein ökumenisches Konzil über den Papst stehe.

Digitized by Google

ökumenischen Konzil für unterworfen und bei der Ausübung seiner Gewalt an die Kirchengesetze für gebunden erklärt wurde.[2]) Im Gegensatze zu diesem System, welches den Bischöfen ein göttliches Recht, eine reelle Teilnahme an der allgemeinen Regierung der Kirche giebt,[3]) nannte man das andere System, nach welchem der Papst die ungeteilte, absolute, uneingeschränkte Monarchie besitzt, das Papalsystem. In Deutschland fand das Episkopalsystem unter dem Namen des Febronianismus Eingang, und es traten bis in die jüngste Zeit einzelne Verfechter desselben auf.[4]) Als aber der Erzbischof Darboy von Paris in einem Schreiben an Papst Pius IX. vom 1. September 1864 geäußert hatte, es stehe dem Papste nur dann zu, in die bischöfliche Regierung einer Diöcese einzugreifen, wenn dieselbe in einem so ungeordneten Zustande sich befindet, daß die Intervention des Papstes das einzige Mittel ist, der Nachlässigkeit des Hirten und dem gefährdeten Heile der Gläubigen zu steuern, und es laufe wider das göttliche Recht der Bischöfe, wenn der Papst außer diesem Notfalle in die Regierung der Diöcese eingreife, so machte ihm Pius IX. in einem Schreiben vom 26. Oktober 1865 den Vorwurf, er leugne die dem Papste zustehende ordentliche und unmittelbare Gewalt über jede bischöfliche Diöcese, und citierte für seine Regierungsgewalt den Ausspruch des heiligen Thomas von Aquin: „Papa habet plenitudinem pontificalis potestatis, quasi rex in regno; sed episcopi assumuntur in partem sollicitudinis, quasi judices singulis civitatibus praepositi.“[5]) Ebenso, wie hier Papst Pius IX., hat sich auch das Vatikanische Konzil über das Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen ausgesprochen, und es wird daher im dritten Kapitel der Konstitution „Pastor aeternus“ vom 18. Juli 1870 als

[2]) Diese Artikel der sogenannten gallikanischen Freiheiten wurden durch ein Breve des Papstes Innocenz XI. vom 11. April 1682 und durch die Konstitution Alexanders VIII. „Inter multiplices“ vom 4. August 1690 und wiederholt vom Papste Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 verworfen.

[3]) Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Bossuet in seiner Defensio declarationis Cleri Gallicani, Luxemb. 1730.

[4]) Der letzte Verteidiger dieses Systems ist Maret (Du Concile général et de la paix religieuse, T. II. Par. 1869).

[5]) Reiffenstuel l. c. ed. Paris 1870, Vol. VII. Animadvers. XXXVI. p. 236 sq.

Digitized by Google

Dogma festgesetzt, daß der Papst die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt zur Regierung der auf dem ganzen Erdkreise verbreiteten Kirche besitze, ferner, daß er die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt habe und daß diese seine Gewalt eine ordentliche und unmittelbare sei sowohl in Bezug auf alle und einzelne Kirchen, wie bezüglich aller und einzelner Hirten und Gläubigen, und zugleich wird erklärt, daß die vom Pfade der Wahrheit abirren, welche behaupten, man könne vom Urteile des Papstes an das ökumenische Konzil appellieren. Alle diejenigen aber, welche von Anordnungen und Befehlen des Papstes an ein künftiges allgemeines Konzil appellieren, sowie die, durch deren Hilfe, Rat und Gunst appelliert worden ist, verfallen der dem Papste speciell reservierten excommunicatio latae sententiae.[6])

Gemäß dieser souveränen kirchlichen Stellung hat der Papst keinen Richter über sich und kann demnach von niemand zur Rechenschaft gezogen werden; nur wenn er in Häresie gefallen wäre, könnte er von der auf einem Konzil versammelten Kirche abgesetzt werden, weil er in diesem Falle aufgehört hätte, berechtigtes Mitglied der Kirche zu sein.[7])

§ 100. Rechte des Papstes.

Der Papst ist die oberste Lehrautorität in der Kirche, und wenn er in betreff einer Glaubens- oder Sittenlehre eine sogenannte kathedratische Entscheidung erläßt, so erfreut er sich hierbei derselben Unfehlbarkeit, mit welcher der Erlöser seine Kirche für die Bewahrung der göttlichen Heilswahrheiten ausgerüstet hat, und deshalb sind diese Entscheidungen aus sich selber unabänderlich, und bedürfen hierzu nicht erst des Konsenses der Kirche, wie der vierte Artikel der gallikanischen Freiheiten forderte.[1]) Diejenigen, welche Sätze, die vom Apo-

[6]) Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ d. 12. Oct. 1869. Cf. Constit. Pii II. „Execrabilis“ d. 18. Jan. 1459 et Constit. Julii II. „Suscepti regiminis“ d. 1. Jul. 1509.

[7]) c. 6. D. XL. Cf. Ballerini Petr., De potestate eccles. summ. pontificum et conciliorum general., Aug. Vind. 1770, p. 127 sq.

[1]) Constit. dogmat. „Pastor aeternus“ d. 18. Jul. 1870, cap. IV. — Eine ausführliche Angabe der vor dem vatikanischen Dogma erschienenen Litteratur über die päpstliche Unfehlbarkeit findet man im Juniheft der

Digitized by Google

stolischen Stuhle unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae verworfen worden sind, lehren oder verteidigen, sei es öffentlich oder privatim, verfallen der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae.[2])

Der Papst ist ferner der oberste kirchliche Gesetzgeber. Er allein kann Gesetze mit allgemeiner Geltung erlassen, und alle wichtigeren und schwierigeren Fragen haben zur Entscheidung an ihn gebracht zu werden.[3]) Er hat das Recht, allgemeine Synoden zu berufen, dieselben zu vertagen, zu verlegen und wieder aufzulösen.[4]) Er kann die Jurisdiktion der Bischöfe oder Prälaten beschränken und erweitern, von dem bestehenden kirchlichen Subjektionsverhältnis eximieren, überhaupt Privilegien und Dispensationen von allgemeinen Kirchengesetzen erteilen.[5])

Der Papst ist auch der oberste kirchliche Richter und hat als solcher für die Vollziehung der Kirchengesetze Sorge zu tragen. Er bildet gegen alle oberhirtlichen Erkenntnisse und Verfügungen die letzte Appellationsinstanz und außer den seiner

---

Zeitschrift „Der Katholik" vom Jahre 1870; Mignet, P., l'église, le Pape et son infallibilité, Par. 1870; Gautier Léon, l'infallibilité devant la raison, la foi et l'histoire, Par. 1870; Azarian Stephan, Ecclesiae Armeniae traditio de rom. Pontificis primatu jurisdictionis et inerrabili magisterio, Rom. 1870; Plantier C. H. A., Die dogmatische Definition der päpstl. Unfehlbarkeit in ihrer geschichtl. Entwicklung, Wien 1871; Andries J. B., Cathedra Romana oder der apostolische Lehrprimat, Mainz 1872, Bd. I. (unvollendet); Perrone J., De rom. Pontificis infallibilitate seu vaticana definitio contra novos haereticos, Turin. 1874; Grandrath Th., S. J., Der Umfang der päpstl. Unfehlbarkeit nach dem Lehrdekret des vatikanischen Konzils, in den Stimmen aus Maria-Laach, 1890, S. 69 ff. Auf alle theologischen Censuren in Glaubens- und Sittenlehren dehnt die päpstliche Unfehlbarkeit aus Vermeulen J. G. W., De rom. Pontificis in ferenda infra haeresim censura infallibili judicio, Utrecht 1875. Cf. Ward Gul. G., De infallibilitatis extensione in Act. s. Sedis Vol. IV. App. XVI. p. 618 sqq. Wenn nach Rinaldi C., S. J. (Il valore del Sillabo, Rom. 1888) der Syllabus dogmatischen Charakter hat und alle seine Thesen ex cathedra vom Papste verworfen sind, dann ist allerdings die päpstliche Unfehlbarkeit auf alle theologischen Censuren auszudehnen.

[2]) Constit. Pii IX., „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869.

[3]) c. 5. D. XXVII.

[4]) Constit. Leonis X. „Pastor aeternus" (Petr. Mathaei Liber septimus Decretalium l. III. tit. VII. cap. 1.).

[5]) c. 4. X. de concess. praeb. III. 8.; c. 16. X. de privileg. V. 33.

Digitized by Google

Jurisdiktion unmittelbar Unterworfenen können auch die Bischöfe wegen schweren Verbrechen, die eine Entsetzung oder Absetzung zur Folge haben, nur von ihm gerichtet werden.[6])

Der Papst hat die oberste kirchliche Verwaltung. Er ist der Seelsorger aller Gläubigen und hat daher für die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, namentlich durch Bestimmung des Ritus und der liturgischen Formen,[7]) zu sorgen. Die bischöfliche Konsekration und die Absolution von gewissen Sünden ist ihm insbesondere reserviert.[8]) Er kann Selig- und Heiligsprechungen und Reliquienprüfungen vornehmen,[9]) Ablässe erteilen,[10]) kirchliche Feste anordnen, verlegen und abschaffen, die Fasten regulieren,[11]) Orden und andere religiöse oder kirchliche Institute einführen, genehmigen und aufheben,[12]) Kardinäle ernennen, Wahlen und Nominationen von Bischöfen und Prälaten bestätigen, Postulationen genehmigen, Resignationen von Bischöfen und Prälaten annehmen, ihnen Weihbischöfe und Koadjutoren beigeben, das Pallium verleihen, höhere Kirchenämter errichten, verändern und supprimieren, dieselben, insofern hierüber speciell nichts bestimmt ist, verleihen und sich auch die

[6]) c. 5. de ref. Sess. XXIV. Trid. — Dieses oberste Richteramt des Papstes ist im Deutschen Reiche staatsgesetzlich vielfach nicht anerkannt. So darf in Preußen (Gesetz v. 12. Mai 1873, § 1) die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. In Württemberg (Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 10) dürfen Disciplinar- und Ehesachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden, und in Sachsen (Gesetz v. 23. Aug. 1876, § 16) sind kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der kathol. Kirche von den deshalb im Lande bestehenden Behörden, und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinerlei Vorwand, auch nicht im Instanzenzuge, außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. In Elsaß-Lothringen darf nach Artikel II. der organischen Artikel v. 8. April 1802 ohne Ermächtigung des Staatsoberhauptes kein Abgeordneter des Papstes eine amtliche Thätigkeit in Bezug auf inländische Kirchenangelegenheiten ausüben (s. Geigel a. a. O., S. 242).

[7]) Trid. Sess. XXV. decret. de indice libr. etc.

[8]) Trid. Sess. XIV. cap. 7. de casuum reservatione.

[9]) Trid. Sess. XXV. decret. de invoc., venerat. et reliq. sanct.

[10]) Trid. Sess. XXV. decret. de indulgentiis.

[11]) Trid. Sess. XXV. decret. de delectu cibor., jejuniis et diebus festis.

[12]) c. 9. X. de relig. domib. III. 36.; c. un. eod. tit. in VI^{to} III. 17.

Digitized by Google

Verleihung niederer Kirchenämter reservieren, bei Versäumnissen der zur Besetzung von Beneficien Berechtigten das Devolutionsrecht ausüben,[13]) für die Missionsländer apostolische Vikare bestellen, für die Verwaltung des Kirchenvermögens allgemeine Verordnungen erlassen und gewisse Abgaben fordern.[14])

Das Recht der obersten kirchlichen Aufsicht übt der Papst teils durch Absendung von Legaten und Nuntien, teils dadurch aus, daß er von den ihm untergeordneten Bischöfen und Prälaten Berichte einfordert. Die Bischöfe Italiens und der umliegenden Inseln, Dalmatiens und Griechenlands haben alle drei Jahre, die Bischöfe Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Spaniens und Portugals, Polens, Ungarns, Englands und der Inseln des Mittelländischen Meeres alle vier Jahre, die Bischöfe im hohen Norden Europas und in Afrika alle fünf Jahre, die Bischöfe Asiens und Amerikas alle zehn Jahre persönlich nach Rom zu kommen und der Congregatio Concilii einen ausführlichen nach der von der genannten Kongregation erteilten Instruktion abgefaßten Bericht zu übergeben.[15]) Sie müsse diese

[13]) Vgl. §§ 83, 84, 85, 88, 89, 90, 93 lit. A.

[14]) Über das Besteuerungsrecht des Papstes handelt ausführlich Phillips, Kirchenrecht, Bd. V., Abt. 2., S. 510 ff. Cf. Fabre P., Etude sur le liber censuum de l'église romaiue, Heft 62 der Bibliotheque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, Par. 1892; König Leo, S. J., Die päpstl. Kammer unter Klemens V. und Johann XXII., Wien 1894.

[15]) Constit. Sixti V. „Romanus Pontifex" 20. Dec. 1585; Constit. Bened. XIV. „Quod sancta" 23. Nov. 1740; die Instructio sacr. Congr. Concilii in Richters Trident., S. 614 f.; cf. Lucidi Angel., De visitatione sacr. liminum., ed. 4. cur. P. Laurent. Lugari, S. J., TT. III., Rom. 1899, et Card. Melchers, De canonica dioecesium visitatione in appendice, Colon. 1893. Das betreffende Triennium, Quadriennium u. s. w. wird vom 20. Dezember 1585 an und zwar exclusive gerechnet, so daß das Triennium u. s. w. erst abläuft mit dem 20. Dezember incl. am Ende des Trienniums u. s. w. Die visitatio liminum muß immer im letzten Jahre des Trienniums, Quadrienniums u. s. w. gemacht werden; sollte nun ein Bischof erst kurz vor Ablauf des Trienniums, Quadrienniums ꝛc. konsekriert worden sein, so kann er von der Congregatio Concilii eine Prorogation erlangen (Ferraris, Prompt. bibl. can., ed. Migne, Vol. V. col. 158 sq.). Die Bischöfe Irlands erhielten wegen Armut von der Congregatio Concilii unter dem 10. Mai 1631 das Indult, statt alle vier erst alle zehn Jahre die visitatio liminum machen zu dürfen (Bened. XIV., De synodo dioeces. l. XIII. c. 6. nr. 5.). Über die visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII., s. Sägmüller in der Tübinger theol. Quartalschrift 1900, S. 69 ff.

Digitized by Google

visitatio sacrorum liminum in ihrem Konsekrationseide versprechen und haben im Verhinderungsfalle unter Darlegung des Hinderungsgrundes einen Stellvertreter zu senden, der zunächst aus dem Gremium ihres Kapitels oder ein anderer Dignitarius sein soll, im Notfalle aber nicht bloß ein Diöcesanpriester, sondern jeder Welt- und Ordenspriester sein kann.[16]) Prälaten mit Quasi-Episkopaljurisdiktion haben persönlich oder durch einen priesterlichen Stellvertreter alle drei oder fünf Jahre, je nachdem sie in oder außer Italien sich befinden, in Rom zur Berichterstattung zu erscheinen, und müssen dieses gleichfalls eidlich geloben.[17]) Auf die Unterlassung dieser Verpflichtung ist die Strafe der Suspension von Amt und Pfründe gesetzt.[18])

Endlich gebührt dem Papste die Repräsentativgewalt, vermöge welcher er die Kirche gegenüber den einzelnen Staaten zu vertreten und überallhin die kirchlichen Interessen zu wahren hat.[19])

Alle diese genannten Rechte machen in ihrem Inbegriff den primatus jurisdictionis aus.[20])

Dem Papste kommen aber auch gewisse Ehrenrechte zu, welche den sogenannten primatus honoris bilden[21]) und sich auf besondere Titel, eigentümliche Kleidung, besondere Insignien und Ehrfurchtsbezeigungen beziehen. Seit dem siebenten Jahrhundert führt der römische Bischof allein mehr den Namen „Papa", welchen dann Papst Gregor VII. ausschließlich für denselben reservierte.[22]) Auch die Ausdrücke „Pontifex maximus" und „summus Pontifex" werden für den Papst gebraucht.[23]) Der

[16]) Pontificale Roman. P. I. tit. De consecratione electi in episcopum. Ein Ordensgeistlicher wird übrigens erst dann angenommen, wenn es sehr schwer war, wie z. B. für eine sehr weit entlegene Diöcese, einen Weltgeistlichen nach Rom zu senden, oder wenn es an einem Weltklerus gänzlich mangelte (Bened. XIV., De synod. dioec. l. c. nr. 3.).

[17]) Constit. Bened. XIV. „Quod sancta" §§ 5 et 7.

[18]) Nach der Konstitution des Papstes Sixtus V. „Romanus Pontifex".

[19]) Cf. c. 8. C. XXIII. q. 8.

[20]) Vgl. § 8.

[21]) Phillips, Kirchenrecht a. a. O., S. 599 ff.; Hinschius P., Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. I., S. 206 ff.

[22]) Cf. Cenni Cajet., Dissertt. ital. (ed. Pistor. 1778) T. I. Diss. V. p. 152 sqq.

[23]) Dagegen hat Gregor d. Gr. den Ausdruck „universalis Papa" und „universalis patriarcha", obschon diese Bezeichnungen für den Papst vorkommen, zurückgewiesen (cf. c. 5. D. XCIX.).

Digitized by Google

römische Bischofssitz wird seit dem fünften Jahrhundert ausschließlich als sedes apostolica bezeichnet,[24]) und die Ausdrücke „vicarius Christi“ und „vicarius Dei“ [25]) sollen die hohe Stellung des Papstes darthun, haben aber auch zu übertriebenen Auffassungen derselben Anlaß gegeben.[26]) In der Anrede spricht man zum Papste: Sanctitas vestra oder beatissime Pater, sich selbst aber nennt er „servus servorum Dei“, und es ist diese Bezeichnung seit Gregor d. Gr. eine dem Papste so wesentlich angehörende geworden, daß eine Bulle, worin dieser Ausdruck fehlt, für unecht gehalten wird.[27])

Als auszeichnende Kleidung trägt der Papst einen weißseidenen Talar, darüber ein Chorhemd von feinem Linnen und eine Cappa von rotem Atlas, ein rotes Sammetbarett, purpurseidene Schuhe mit eingestickten goldenen Kreuzlein, eine goldgestickte Stola und das Pallium, welches der Papst bei den gottesdienstlichen Funktionen immer und überall gebraucht.[28]) Dazu kommen als Insignien der gerade Stab (pedum rectum) mit dem auf dessen Spitze befindlichen Kreuze,[29]) die Tiara, d. i. eine mit einer dreifachen Krone geschmückte Mitra,[30]) und

---

[24]) Bennettis, Privileg. s. Petri vind., Rom. 1757, T. III. p. 31 sq.; Eberhard M., De tituli sedis apostolicae ad insigniendam sedem Romanam usu antiquo et vi singulari, Trevir. 1816, p. 33 sq.

[25]) c. 2—4. X. de translat. episc. I. 7.

[26]) So in dem Werke des Augustinus Triumphus († 1328), Summa de potestate ecclesiastica ad Jo. XXII. papam, Aug. Vind. 1473 f.

[27]) Vgl. § 39, Anm. 1.

[28]) c. 4. X. de auct. et usu pall. I. 8.

[29]) c. un. X. de sacr. unct. I. 15; Ciampini, Diss., An Romanus Pontifex baculo pastorali utatur? Rom. 1690.

[30]) Bei den gottesdienstlichen Funktionen bedient sich der Papst der Tiara nicht, sondern nur einer Mitra. Wüscher-Becchi (Ursprung der päpstl. Tiara und der bischöfl. Mitra in der röm. Quartalschrift für christl. Altertumskunde u. K.-G., Rom 1899, H. 2, S. 77 ff.) leitet dieselbe aus dem pileolus ab, den die heidnischen Priester trugen, dem camelaucum, einer halbkugelförmigen Kopfbedeckung; die Kopfbinde, Mitra, wurde bei der päpstlichen Mütze in einen Kronreif verwandelt. Die Tiara findet sich nachweisbar bei Gregor VII., mit zwei Kronen bei Bonifaz VIII. und mit drei Kronen bei Benedikt XII. (Müntz E., Le Tiare pontificale du VIII. au XVI. siècle, Par. 1897, 4°). Cf. Mazzaroni M. A., De tribus coronis Pontif. max., Rom. 1609; Vipping H., Diss. de triplici corona rom. Pontif., Lips. 1692; Rocca Aug., De tiarae pontificiae,

Digitized by Google

das Kreuz, welches dem Papste bei allen feierlichen Gelegenheiten überall, wo er sich aufhält, mit dem nach ihm zugewandten Bildnisse des gekreuzigten Erlösers von einem Subdiakon vorgetragen wird.[31])

Als Ehrfurchtsbezeigung gebührt dem Papste von allen Gläubigen der Fußkuß (adoratio); doch wird dieser Gebrauch nur auf feierliche Audienzen und Huldigungsakte beschränkt und sind regierende Fürsten jetzt davon ausgenommen.[32])

Des Papstes wird bei jeder heiligen Messe namentlich gedacht. Seine Leiche wird drei Tage hindurch in der Sakramentskapelle der Peterskirche ausgestellt und dann in Gegenwart der von dem Verstorbenen ernannten Kardinäle in einen dreifachen Sarg, von Cypressenholz, Blei und gewöhnlichem Holze gelegt und, wenn sich der Papst keine Grabstätte gewählt hat, in St. Peter begraben. Stirbt der Papst außerhalb Roms und kann seine Leiche nicht dahin gebracht werden, so wird er in der Kathedrale derjenigen Diöcese begraben, wo er gestorben ist.[33])

§ 101. Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit, Bischof und weltlicher Souverän.

Der Papst ist der einzige Patriarch des Abendlandes, welcher vor den übrigen Patriarchen den Vorrang behauptet.[1]) In seinem Patriarchate blieb er der Primas von Italien und innerhalb desselben Primatialbezirkes Metropolit über diejenigen Bistümer, für welche kein Metropolit bestimmt wurde. Außerdem gehören zur römischen Kirchenprovinz alle exempten Bischöfe und Prälaten, sowie diejenigen Erzbischöfe, die keine Suffraganen haben.[2]) Der Papst ist dann Bischof von Rom, und seine Diö-

---

quam regnum mundi vulg. appellant, origine, significatu et usu (Opp. Rom. 1719, T. I. p. 7 sq.).

[31]) Cf. c. 23. X. de privil. V. 33.

[32]) Diese küssen nur die Hand (Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Bd. IV., S. 218). Über das Alter dieses Gebrauches siehe „Die Ceremonie des Fußkußes" in den Stimmen aus Maria-Laach 1894, H. 9, S. 486.

[33]) Phillips a. a. O., S. 724 f.

[1]) c. 7. D. XXII.; c. 23. X. de privil. V. 33.

[2]) Bened. XIII. Bulla indict. Rom. conc. ann. 1724 bei Phillips a. a. O., S. 711, Anm. 7.

Digitized by Google

cese erstreckt sich über die Stadt Rom und deren Umgebung auf vierzig Meilen (Comarca di Roma). Die volle bischöfliche Jurisdiktion über diese Diöcese wird von dem Kardinalvikar als Stellvertreter des römischen Bischofs ausgeübt, der daher auch das Recht hat, den römischen Klerus zu einer Diöcesansynode zu versammeln.[3])

Seit dem Jahre 756 bis zum 20. September 1870 war der Papst auch weltlicher Souverän des sogenannten Kirchenstaates.[4]) Vergebens hatte man vom Papste Pius IX. eine Verzichtleistung auf die weltliche Herrschaft gefordert, da ja der Kirchenstaat nicht persönliches Eigentum des Papstes, sondern Kirchengut war[5]) und deshalb jeder Kardinal bei seiner Promotion und jeder neugewählte Papst eidlich geloben mußte, nichts von dem patrimonium Petri zu veräußern.[6]) Mit Recht belegte daher Papst Pius IX. in der Encyklika vom 1. November

[3]) Bened. XIV., De Syn. dioec. l. II. c. 3. nr. 1—3. Der Kardinalvikar hat selbst wieder einen Bischof als Vicem-gerens für die Ausübung der Pontifikalien unter sich.

[4]) Die Litteratur über den Kirchenstaat findet man angegeben bei Hinschius a. a. O., S. 214. Wir fügen noch bei: Ficker Jul., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. II., Innsbr. 1869; Lechler G. V., Der Kirchenstaat und die Opposition gegen den päpstlichen Absolutismus im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, Leipz. 1870; Winkelmann Ed., Die Gründung des Kirchenstaates, Berl. 1877; Brosch Moritz, Geschichte des Kirchenstaates (v. 16. Jahrh. an), 2 Bde., Gotha 1880—82; Charles van Duerm, S. J., Vicissitudes politiques du pouvoir temporel de Papes de 1790 à nos jours, Lille 1890; Schnürer Gust., Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln 1894; Duchesne, Les premiers temps de l'état pontificale, in der Revue d'histoire et de litterature religieuse, 1896, p. 102 sqq.; Lindner Th., Die sogen. Schenkungen Pipins, Karls d. Gr. u. Ottos I. an die Päpste, Stuttg. 1896; Martens W., Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die röm. Frage unter Pipin und Karl d. Gr., München 1898; Gundlach W., Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff „Respublica Romanorum", Berl. 1899; Sickel W., Kirchenstaat und Karolinger, in der historischen Zeitschrift, Bd. 84 (1901), S. 385 ff.

[5]) Encycl. Pii IX. d. 19. Jan. 1860 im Archiv für das kath. Kirchenrecht, Bd. V., S. 102 f.

[6]) Constit. Pii V. „Admonet nos" d. 29. Mart. 1567. Die Pönitentiarie erließ am 6. Oktober 1862 eine Entscheidung, nach welcher jeder, der eine Adresse unterschrieb, worin der Papst um freiwilligen Verzicht auf die weltliche Herrschaft angegangen ward, für exkommuniziert erklärt wurde (cit. Archiv, Bd. IX., S. 322).

Digitized by Google

1870 die Räuber des Kirchenstaates mit den auf die Usurpation von Kirchengütern gesetzten kirchlichen Strafen. Daß der Papst nicht Unterthan eines Fürsten sein kann, sondern notwenig souverän sein müsse,[7]) wenn er ganz frei und ungehindert seine Kirchengewalt ausüben soll, hat selbst die italienische Regierung durch Erlaß eines sogenannten Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871, welches dem Papste die Freiheit für die Ausübung seiner kirchlichen Rechte gewähren sollte, anerkannt.[8])

---

2. Die Gehilfen und Stellvertreter des Papstes.

§ 102. Die Kardinäle.*)

Die Kardinäle waren ursprünglich nichts anderes, als die an den Hauptkirchen Roms angestellten Presbyter und die in

---

[7]) Dupanloup, Über die weltliche Souveränität des Papstes, übers. von Karker, Bresl. 1849; Theiner Aug., Die zwei allgemeinen Konzilien von Lyon (1245) und Konstanz (1414) über die weltliche Herrschaft des Heiligen Stuhles, Freiburg i. Br. 1862; Schrödl K., Die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränität des Hl. Stuhles, Regensb. 1862; Card. Manning, The independence of the Holy See, 3. ed., Lond. 1880; Zocchi Gaetano (S. J.), Papa e Re, Rom. 1881; vgl. Thes. 76 des Syllabus errorum in der Encyclica vom 8. Dezember 1864 und Jungmann, Diss. select. in hist. eccl. T. III. p. 82 sqq. (Diss. 14., De civili rom. Pontificis principatu). Der ehemalige Jesuit Paul von Hoensbroech wollte in seiner Schrift „Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung" (2. Aufl. Freib. i. Br. 1889) die weltliche Souveränität des Papstes sogar zu einem Dogma stempeln.

[8]) Über dieses Garantiegesetz verbreitet sich die Encyklika des Papstes Pius IX. vom 15. Mai 1871 (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVI., p. LX.); dagegen auch Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes, Nördl. 1876. Vgl. noch Scaduto Fr., Guarentigie Pontificie e relazione fra stato e chiesa, 2. ed., Torino 1889; Geffken F. Heinr., Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, Berlin 1885; Corsi, La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale, Rom. 1886; Dr. E. Brusa, Das Staatsrecht des Königreiches Italien, Freib. i. Br. 1892, und Giobbio Ad., Lezioni di diplomazia ecclesiastica, Rom. 1899.

*) (Du Peyrat G.), Traité de l'origine de Cardinaux du St. Siège avec deux traités curieux des Legats a latere, Cologne 1669;

Digitized by Google

den für die Armen- und Krankenpflege abgeteilten Bezirken der Stadt Rom fungierenden Diakonen, welche zugleich den Senat des Papstes bildeten und zu denen seit dem achten Jahrhundert sieben Nachbarbischöfe Roms kamen, welche den Gottesdienst in der päpstlichen Kathedrale zu versehen hatten. Seit dem elften Jahrhundert, namentlich infolge der Berechtigung zur Papstwahl und des Einflusses auf die Regierung der Kirche, bildete sich das hierarchische Verhältnis der Kardinäle schnell aus und schon auf dem ersten allgemeinen Konzil in Lyon im Jahre 1245 saßen sie vor allen Bischöfen und Erzbischöfen.

Die Zahl der Kardinäle wurde vom Papste Sixtus V.[1]) auf siebzig festgesetzt, worunter sechs Kardinalbischöfe (von Ostia und Velletri, Porto und St. Rufina, Albano, Frascati, Palestrina und Sabina), fünfzig Kardinalpriester und vierzehn Kardinaldiakonen sind. Der älteste Kardinalbischof, zugleich immer Bischof von Ostia, ist Dekan des Kardinalkollegiums,[2]) welcher den neugewählten Papst zu konsekrieren hat und daher das Pallium trägt.[3])

Die Ernennung (creatio) der Kardinäle geschieht in einem geheimen Konsistorium, indem der Papst nach gehaltener Allokution jene nennt, welche er für die erledigten Kardinalstellen bestimmt hat, und dann zu den Kardinälen spricht: Quid vobis videtur? Nachdem die Kardinäle sich erhoben und verneigt haben, publiziert der Papst feierlich die neuen Kardinäle.[4]) Die-

---

Platus H., De Cardinalis dignitate et officio, 6. ed. Rom. 1836 f.; Phillips, Kirchenrecht, Bd. VI.; Hinschius a. a. O., S. 309 ff.; Wenk C., Das Kardinalkollegium, in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 53, H. 5, S. 429 ff.; Sägmüller J. B., Zur Geschichte des Kardinalats, 2. Supplementheft zur röm. Quartalschrift für christl. Altertumskunde und Kirchengeschichte; Derselbe, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Fr. i. Br. 1896.

[1]) Constit. „Postquam verus" 3. Dec. 1586. Unter Papst Leo XIII. wurde die hier bestimmte Zahl der Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen überschritten (s. Arch. f. k. K.-R., Bd. 69, S. 167).

[2]) Constit. Bened. XIII. „Romani Pontificis" 7. Sept. 1724. Bei den Kardinalbischöfen entscheidet bezüglich der Präcedenz das Alter der erhaltenen Bischofsweihe, bei den Kardinalpriestern und den Kardinaldiakonen das früher erlangte Kardinalat, da sich unter ihnen auch Bischöfe befinden (Clement. VIII. Constit. „Pastorale officium" 10. Jan. 1731, § 3).

[3]) Andreucci Andr. Hier., Dissert. var., diss. I. p. 5.

[4]) Ob der Kreierte auch vom Papste zur Annahme des Kardinalats

Digitized by Google

selben werden vom Papste persönlich eingeführt, der ihnen in einem geheimen Konsistorium das rote Barett aufsetzt, wobei er zu einem jeden sagt: „Esto cardinalis“. In einem folgenden öffentlichen Konsistorium wird ihnen der rote Hut verliehen, und die neuen Kardinäle erhalten vom Papste ein osculum oris, von den übrigen Kardinälen ein osculum pacis. In dem nächsten geheimen Konsistorium folgt bei Beginn desselben die Schließung und nach Beendigung desselben die Öffnung des Mundes, sowie die Übergabe des Ringes und die Anweisung des Titels.[5]) Die katholischen Großmächte (Österreich, Frankreich, Spanien und Portugal) pflegen einen Bischof ihrer Reiche dem Papste für das Kardinalat vorzuschlagen, und solche auf derartige Empfehlung hin ernannte Kardinäle werden Kronkardinäle genannt. Diesen auswärtigen Kardinälen wird das rote Barett durch einen päpstlichen Nobelgardisten überbracht; sie müssen aber beim Empfange desselben eidlich geloben, binnen Jahresfrist zur Verleihung des Titels nach Rom zu kommen bei Strafe der Inhabilität und des Verlustes des Kardinalats.[6]) Der Papst kann bei Gelegenheit von Kardinalsernennungen aber auch die Namen einzelner, welche er zu Kardinälen erwählen will, nicht publizieren, sondern einstweilen noch für sich in petto

gezwungen werden könne, darüber siehe Wahrmund L., Über die kirchliche Zulässigkeit einer Rekusation der übertragenen Kardinalswürde, im Archiv f. k. K.-R., Bd. 67, S. 3 ff.

[5]) Ferraris, Prompta bibl. can., ed. cit. Vol. II. col. 379 sq. — Nach dem Empfange des Kardinalhutes hat der neu ernannte Kardinal dem Papste den Eid des Gehorsams zu leisten (s. die Eidesformel bei Hinschius a. a. O., S. 343, Anm. 4); doch werden jetzt die in der Eidesformel aufgeführten Konstitutionen über früher zum Kirchenstaate gehörige Ländereien weggelassen und einige Ausdrücke beseitigt, namentlich der bei Verfolgung der Häretiker zu starke „omni conatu persecuturum“ (Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 107 f.). Ein neukreierter Kardinal hat dann fünf Posten zu bezahlen: 1) Für den Akt der Kreation 1342 Scudi (dabei 600 Scudi an die Propaganda für den Ring); 2) für den Empfang des Baretts 692 Scudi 40 Bajocchi; 3) für den Empfang des Kardinalhutes 680 Scudi und 80 Bajocchi; 4) an die Dienerschaft des Staatssekretärs 91 Scudi, und 5) an die famiglia dei parenti des Papstes 26 Scudi, zusammen 2832 Scudi 20 Bajocchi oder bei 15,000 Franken.

[6]) Constit. Sixti V. „Postquam verus“ § 19. Die Regierungen pflegen einem Bischofe ihres Landes, wenn er Kardinal wird, den sogenannten Teller zu geben, d. i. nach römischem Gebrauche ein Beitrag von 4000 Scudi (16,000 Mark) zu den Repräsentationskosten.

Digitized by Google

behalten; dadurch wird diesen, wenn ihre Ernennung später publiziert wird, die Anciennität gesichert.[7])

Das Konzil von Trient schrieb vor, daß die Kardinäle alle diejenigen Eigenschaften haben sollen, welche die Kanones für die Bischöfe fordern,[8]) und es soll vom Kardinalat auch derjenige ausgeschlossen sein, der erst per subsequens matrimonium legitimiert worden ist oder einen Blutsverwandten des ersten und zweiten Grades im Kardinalskollegium hat.[9]) Die verschiedenen Nationalitäten sollen im Kardinalskollegium soviel wie möglich vertreten sein, und es sollen sich unter den Kardinälen nicht bloß vortreffliche Doktoren beider Rechte oder des kanonischen Rechts, sondern auch wenigstens vier ausgezeichnete Doktoren der Theologie insbesondere aus den Mendikantenorden befinden.[10]) Die Kardinäle haben den höchsten kirchlichen Rang nach dem Papste, der sie in corpore seine Brüder, einzeln aber seine geliebten Söhne zu nennen pflegt. Sie können daher auch nur vom Papste gerichtet werden.[11]) Die Kardinäle haben das Recht, den Papst zu wählen, und Sitz und Stimme auf den allgemeinen Synoden, auch kommen ihnen alle den Bischöfen gewährten Privilegien zu.[12]) Die päpstlichen Konstitutionen, Reservationen und Censuren, wenn sie allgemein gefaßt sind, berühren sie nicht ipso jure, sondern nur, wenn die Verordnung zu ihren Gunsten lautet oder mit Zuziehung des Kardinal-

---

[7]) Moroni, Dizionario ecclesiastico, Vol. IX. p. 301 sq. Der erste Papst, welcher dieses that, war Papst Martin V. (s. Kirsch P. A., Die reservatio in petto bei der Kardinalskreation, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 81, S. 421 ff.). Im Konsistorium vom 15. März 1875 bestimmte Papst Pius IX., daß die in petto behaltenen fünf Kardinäle, deren Namen er in sein Testament niederlegen werde, nach seinem Tode wahlberechtigt sein sollten. Cf. Santi Fr., Praelectiones jur. can, Lib. I. p. 273 sq.

[8]) c. 1. de ref. Sess. XXIV. Für die Kardinaldiakonen genügt jedoch das zweiundzwanzigste Lebensjahr (constit. Sixti V. „Postquam verus" § 6).

[9]) Constit. Sixti V. „Postquam verus" §§ 12, 17, 18. Auch diese letztere Bestimmung wurde vom Papste Leo XIII. nicht mehr eingehalten.

[10]) c. 1. de ref. Sess. XXIV. Trid.; cit. Const. Sixti V. §§ 4, 9, 11.

[11]) Constit. Eugen. IV. „Non mediocri" vom Jahre 1439, § 14.

[12]) Sie können eine Hauskapelle haben, auf Reisen in dem Hause, wo sie Aufnahme gefunden, sich eines altare portatile bedienen, einen approbierten Priester aus irgend einer Diöcese zum Beichtvater wählen u. dgl. (V. Andreucci l. c. Diss. I. de dignitate, officio et privilegiis Cardinalium, p. 23 sq.).

Digitized by Google

kollegiums und nach dem Rate der Majorität desselben erlassen ist oder darin die Kardinäle als mitbegriffen ausdrücklich erwähnt sind.[13]) Auch den Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen steht in Bezug auf ihre Titel die Disciplinar- und Korrektionsgewalt und das Recht der Visitation zu;[14]) sie können sich hier der Pontifikalien bedienen und die Benediktion spenden, und wenn sie sich bei der Kurie aufhalten, die zu ihren Titeln gehörenden Beneficien verleihen.[15]) Die Kardinäle, welche Presbyter sind, können dann ihren Familiaren und den an ihren Titeln Angestellten die Tonsur und die niederen Weihen erteilen. Bei der Vakanz eines suburbikarischen Bistums, eines Titels oder einer Diakonie kann der älteste[16]) Kardinal des betreffenden Ordo die erledigte Stelle für sich optieren; doch ist dem Kardinalbischof, wenn es sich nicht um das Bistum Ostia handelt, dieses Optionsrecht nur einmal gestattet. Der Kardinal, der vom Optionsrechte Gebrauch machen will, muß übrigens in Rom residieren oder wegen einer causa publica abwesend sein, sonst tritt der nächstälteste in diese Befugnis ein. Auch kann bei einer Vakanz eines Kardinalbistums, sofern kein Kardinalbischof vom Optionsrechte Gebrauch macht, der älteste Kardinalpresbyter dasselbe oder im anderen Falle das von ersterem aufgegebene Bistum optieren.[17])

Die Kardinäle führen allein mehr den Namen „Cardinalis“ und es kommt ihnen der Titel „Eminentissimus et Reverendissimus“ zu.[18]) Da sie ihrem Range nach regierenden Fürsten gleichstehen, so ist es ihnen untersagt, einen weltlichen Fürstentitel fortzuführen, nur Mitglieder kaiserlicher oder königlicher

---

[13]) c. 4. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11; Reg. Cancell. apost. LXX.

[14]) Constit. Leonis X. „Supernae dispositionis“ d. 21. Mai 1514, § 19; Constit. Innoc. XII. „Romanus Pontifex“ d. 17. Sept. 1692, § 9.

[15]) c. 24. X. de elect. I. 6; Regul. Cancell. apost. VIII.

[16]) Bezüglich der Anciennität vgl. Anm. 2.

[17]) Constit. Pauli IV. „Cum venerabiles“ d. 22. Aug. 1555; Constit. Sixti V. „Postquam verus“ § 7; Constit. Clementis XII. „Pastorale officium“ §§ 4 et 6.

[18]) Die unverletzliche Bewahrung dieses Titels müssen sie beim Empfange des Kardinalhutes beschwören, und wenn ihnen jemand, Kaiser und Könige ausgenommen, diesen Titel nicht giebt, so sollten sie mit ihm nicht verkehren, noch ein Schreiben von ihm annehmen (Decretum S. Congreg. Caeremoniarum d. 10. Jun. 1630 ap. Ferrar. l. c. col. 400).

Digitized by Google

Familien sind hiervon ausgenommen; doch dürfen auch diese über ihre Wappen keine Krone, sondern bloß den Kardinalshut anbringen.[19]) Wegen ihrer hohen Stellung zieht jede gegen sie verübte Realinjurie oder Verfolgung die Folgen der Majestätsbeleidigung nach sich.[20]) Als Auszeichnung haben sie den roten Hut (galerus rubeus),[21]) das rote Birett, eine Mitra aus Seidendamast und eine purpurne Kleidung, daher sie auch „Purpurati" heißen.[22]) Dazu kommt noch ein goldener Saphirring.

Die Kardinäle, welche nicht Bischöfe einer auswärtigen Diöcese sind, haben in Rom zu residieren[23]) und dürfen ohne Erlaubnis des Papstes Rom nicht verlassen. Verletzen sie diese Pflicht und kehren sie nach ergangenen Aufforderungen nicht zurück, so können sie sogar abgesetzt werden.[24]) Die in Rom anwesenden Kardinäle haben dann Anteil an den dem Kardinalkollegium als solchem zustehenden Einkünften (dem sogenannten rotulus),[25]) welche von dem Kardinalkämmerer verwaltet werden; überhaupt soll jeder in Rom residierende Kardinal einen jährlichen Bezug von viertausend Scudi (den sogenannten piatto cardinalizio) erhalten, und wenn die Einnahmen eines Kardinals diese Summe nicht erreichen, so wird ihm das Fehlende aus der päpstlichen Kammer ersetzt.[26]) Die Kardinäle haben

---

[19]) Constit. Innoc. X. „Militantis ecclesiae" d. 19. Dec. 1644.

[20]) c. 4. de poen. in VI^to^ V. 9. Die Bestimmungen dieser Dekretale wurden vom Papste Pius V. (Constit. „Infelicis saeculi" d. 19. Dec. 1569) auch auf diejenigen ausgedehnt, welche, sobald sie von einer solchen strafbaren Handlung, mag sie erst beabsichtigt oder bereits vollführt sein Kenntnis erhalten, davon keine Anzeige machen.

[21]) Von Innocenz IV. im Jahre 1246 den Kardinälen, die nicht dem Ordensstande angehören, verliehen; Gregor XIV. verlieh durch die Konstitution „Sanctissimus" vom 26. April 1591 denselben auch den Kardinälen aus dem Ordensstande.

[22]) Die Purpurkleidung wurde ihnen nach der überwiegenden Meinung vom Papste Paul IV. im Jahre 1464 verliehen; die Kardinäle aus dem Ordensstande tragen jedoch die Kardinalskleidung in der Farbe ihres Ordenshabits (Andreucci l. c. p. 8 sq.).

[23]) Die Kardinalbischöfe sind von der Residenzpflicht in ihrem suburbikarischen Bistume entbunden (Bened. XIV., De Synod. dioec. l. XIII. c. 14. nr. 8.).

[24]) Constit. Innoc. X. „Cum juxta" d. 19. Febr. 1646.

[25]) Constit. Bened. XIV. „In regimine" d. 3. Febr. 1745.

[26]) Moroni l. c. Vol. LII. p. 274 sq.

Digitized by Google

ferner die Verpflichtung, sich vom Papste in der Regierung der Kirche verwenden zu lassen und demselben bei gewissen feierlichen Kirchenfunktionen zu assistieren. Sie bilden das ständige Ratskollegium des Papstes,[27]) welches dieser in allen wichtigen Angelegenheiten um sich versammelt (consistorium cardinalium). Die Konsistorien werden im Palaste des Papstes und unter dessen Vorsitz gehalten und sind entweder geheime, wo nur Kardinäle zugegen sind, oder öffentliche, zu denen auch die in Rom anwesenden fremden Prälaten, katholischen Fürsten oder deren Gesandten eingeladen werden.[28]) Bei Erledigung des päpstlichen Stuhles geht aber die kirchliche Jurisdiktion des Papstes nicht auf das Kardinalkollegium über, und es kann daher dieses nur ausnahmsweise einzelne Jurisdiktionshandlungen ausüben.[29])

§ 103. Die römischen Kurialbehörden und die Kardinalskongregationen.*)

Unter curia romana versteht man im engeren Sinne alle vom Papste angeordneten Rechts- und Verwaltungsbehörden, im weiteren Sinne den gesamten päpstlichen Hofstaat mit allen

[27]) Andreucci l. c. p. 19.

[28]) In den öffentlichen oder außerordentlichen Konsistorien wird neuernannten Kardinälen der Hut verliehen, den Gesandten weltlicher Fürsten feierliche Audienz gegeben, der Bericht zurückgekehrter Legaten entgegengenommen und in dem Kanonisationsprozeß Endbeschluß gefaßt. Wird mit einem öffentlichen Konsistorium ein geheimes verbunden, dann nennt man es ein halböffentliches.

[29]) c. 2. de elect. in Clem. I. 3. So kann es für die dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Kirchen das Notwendige und Unaufschiebbare provisorisch bis zur Besetzung des päpstlichen Stuhles verfügen, die Stellen eines Kämmerers oder Pönitentiars, wenn sie während der Sedisvakanz erledigt werden, für die Dauer derselben besetzen (Constit. Clement. XII. „Apostolatus officium" d. 5. Oct. 1732).

*) Bangen J. E., Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854; Bouix, Tractatus de curia Romana, Par. 1859; Simor Jo., De sacris Congregationibus Romanis et illarum auctoritate, de Congr. s. Officii, Concilii, Rituum, Indicis, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XI. S. 410 ff., Bd. XV. S. 133 ff., Bd. XIX. S. 58 ff., Bd. XXI. S. 46 ff.; Hinschius a. a. O., S. 391 ff. Das Werk „Les congregations romaines, qui de historique et pratique" par Felix Grimaldi (Siena 1890) wurde durch Dekret vom 14. Mai 1891 auf den Index gesetzt.

Digitized by Google

praelatis palatinis und anderen Bediensteten, welche speciell die Kurialen genannt werden.

Die päpstlichen Justizbehörden (curia justitiae), wie die Rota romana,[1]) die Signatura justitiae, haben ihre allgemeine Bedeutung schon lange verloren, und somit kommen nur mehr die päpstlichen Verwaltungsbehörden (curia gratiae) in Betracht. Zu diesen gehören 1) die Datarie (dataria apostolica), welche die Dispensationen pro foro externo erteilt und die dem Papste reservierten Beneficien verleiht. An ihrer Spitze steht der Kardinalprodatar, dem ein Subdatarius und mehrere Officiale untergeordnet sind.[2]) 2) Die Pönitentiarie (poenitentiaria apostolica), welche die Absolution von den reservierten Fällen und die Dispensationen pro foro interno, für Regularen auch pro foro externo, erteilt.[3]) Die Vollmacht ihres Vorstandes, des Kardinal-Großpönitentiarius, für das Gewissensbereich erlischt mit dem Tode des Papstes nicht.[4]) 3) Die apostolische Kanzlei (cancellaria apostolica), welche diejenigen Sachen besorgt, bei welchen es der Ausfertigung einer Bulle bedarf. Ursprünglich bloß aus einem Kanzler bestehend, wurde später ein Kardinal mit diesem Amte betraut, der deshalb Vicekanzellarius heißt.[5]) Die Stelle des Vicekanzlers vertritt der Regens cancellariae,

[1]) Sägmüller, Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. „Ratio juris" v. J. 1326, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1895, H. 1, S. 97 ff. Die Rota romana ist jetzt der Congregatio rituum beigegeben, um mit beratender Stimme über den Wert des richterlichen Verfahrens bei Heilig- und Seligsprechungen zu entscheiden; ebenso werden Streitigkeiten, die über die Präeminenz und andere Rechte unter kirchlichen Personen entstanden sind, und zur Kompetenz der Congregatio rituum gehören, diesem Tribunal vom Kardinalpräfekten der Kongregation überwiesen. V. Santi l. c. Lib. I. p. 318 sq.

[2]) Sie hat ihren Namen von der Beisetzung des Datums, und da das Amt eines Datarius eigentlich kein kardinalizisches ist, so führt der dirigierende Kardinal den Namen Prodatarius (Amydenius Theod., De officio et jurisdict. Datarii, Venet. 1654 f.). Die Datarie wurde durch ein vom Papste Leo XIII. am 6. Februar 1901 bestätigtes Reglement neu geordnet (s. dasselbe im Archiv f. k. K.-R., Bd. 81, S. 691 ff.).

[3]) Ihre Kompetenz ist durch die Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Pastor bonus" und „In apostolicae" vom 13. April 1744 bestimmt.

[4]) Constit. Pii IV. „In eligendis" d. 9. Oct. 1562, § 10.

[5]) Ciampini J., De s. rom. ecclesiae Vicecancellario illiusque munere, auctoritate et potestate deque officialibus cancellariae apost. Rom. 1697, 4°.

Digitized by Google

dem ein zahlreiches Personal untergeordnet ist. 4) Die Sekretarie (secretaria apostolica), und zwar a) die Secretaria brevium für alle Sachen, welche der Papst in forma brevis mit Zuziehung eines besonderen vertrauten Kardinals, der deshalb Cardinalis nepos genannt wird, zu erledigen pflegt; b) die Secretaria status, mit dem Kardinal-Staatssekretär an der Spitze, der sowohl Kabinetsminister als auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist und mit dem der Papst unmittelbar arbeitet. Dazu kommt c) das Sekretariat der Memorialien (Bittschriften), dessen Sekretär gleichfalls ein Kardinal ist. Es hat die Bittschriften und sonstigen Eingaben in allen Sachen anzunehmen, für die nicht andere Behörden bestimmt sind. 5) Die apostolische Kammer (camera apostolica), die päpstliche Finanzbehörde, hat keine allgemeine kirchliche Bedeutung. Der Kämmerer (camerlengo di s. romana chiesa) ist immer ein Kardinal, dessen Amt auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles fortdauert und der mit drei anderen Kardinälen, den capita ordinum, die jedoch alle drei Tage nach der Anciennität wechselten, die Verwaltung des Kirchenstaates hatte.[6])

Die aus Kardinälen gebildeten ständigen Kongregationen für bestimmte zur Regierung der Kirche gehörige Verwaltungszweige sind: 1) Die Congregatio inquisitionis seu s. officii, der oberste Gerichtshof gegen die Häresie und mit derselben in Verbindung stehenden Verbrechen. Sie trat an die Stelle des von Paul III. im Jahre 1542 eingesetzten Inquisitionstribunals und wurde durch die Bulle des Papstes Sixtus V. „Immensa aeterni Dei“ vom 22. Januar 1587 organisiert. Da sie ihre Entscheidungen regelmäßig in Gegenwart des Papstes faßt, so hat sie keinen Präfekten, und die Zahl der Kardinalsmitglieder hängt vom Ermessen des Papstes ab.[7]) 2) Die Congregatio indicis (sc. librorum prohibitorum), vom Papste Pius V. für die Führung des Index der verbotenen Bücher eingesetzt. Sie besteht aus einem Kardinalpräfekten, dessen Assistent der magister

[6]) c. 2. de elect. in Clem. I. 3.; constit. Pii IV. „In eligendis“ cit. § 7. Vgl. hierzu Kirsch J. P., Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrh., Münster i. W. 1895; Baumgarten P. M., Untersuchungen und Urkunden über die camera collegii Cardinalium für die Zeit v. 1295—1437, Leipz. 1898.

[7]) Constit. Bened. XIV. „Sollicita ac provida“ d. 9. Jul. 1753, § 3.

Digitized by Google

sacri palatii ist, mehreren Kardinälen als Beisitzern, einem Sekretär, der stets ein Dominikanermönch ist, und einer großen Anzahl Konsultoren. Das von ihr zu beobachtende Verfahren wurde vom Papst Benedikt XIV. geregelt.[8]) 3) Die Congregatio Concilii Tridentini interpretum, welche im Namen und in Autorität des Papstes den Vollzug der Tridentinischen Dekrete zu wahren hat, die Zweifel löst, die über deren Sinn und Gebrauch entstehen und Streitfälle entscheidet, welche explicit oder implicit das im Tridentinum enthaltene Recht betreffen.[9]) Wegen ihrer weiten Kompetenz hat sie die größte Zahl von Kardinalsmitgliedern, und dem Kardinalpräfekten steht ein Sekretär und diesem wieder ein Untersekretär zur Seite. Mit ihr stehen noch drei andere Kongregationen in Verbindung, nämlich die Congregatio particularis super statu ecclesiarum oder visitationis liminum für die Prüfung der bischöflichen Berichte,[10]) die Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium[11]) und die Congregatio particularis super residentia episcoporum.[12]) 4) Die Congregatio super negotiis episcoporum et regularium, welche ursprünglich aus zwei vom Papste Sixtus V. errichteten Kongregationen, der congregatio pro consultationibus episcoporum et aliorum praelatorum und der congregatio pro consultationibus regularium, bestand,[13]) die bald darauf in eine einzige vereinigt wurden. Zu ihrer Kompetenz gehören alle Beschwerden, welche gegen die geistlichen

[8]) In der Anm. 7 citierten Konstitution. — Sie holt bei ihren Entscheidungen immer die päpstliche Approbation ein (Catalanus, De secretario Indicis, Rom. 1751, p. 10.).

[9]) Vgl. §§ 37, 40, 47; Prolegomena ap. Lingen et Reuss, „Causae selectae", Ratisb. 1871, p. V. sq.; Parayre R., La s. Congrégation du Concile, son histoire, sa procèdure, son autorité, Par. 1897.

[10]) Sie wurde durch die Konstitution Benedikts XIV. „Decet" vom 23. November 1740 errichtet.

[11]) Durch die Konstitution des Papstes Sixtus V. „Immensa" vom 22. Januar 1587 gegründet.

[12]) Sie wurde vom Papst Urban VIII. eingesetzt und durch die Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Ad universae" vom 3. September 1746 neu geregelt.

[13]) Cit. Konstit. „Immensa". Cf. Bizarri, Collectanea in usum Secret. s. C. Episc. et Regular., Rom. 1886. Für die Behandlung von Parteisachen erließ die Congregatio EE. et RR. eine neue Instruktion unter dem 20. Juli 1900 (s. Arch. f. k. K.-R., Bd. 81, S. 126 ff.).

Digitized by Google

Obern im Wege des Rekurses gegen Verwaltungsmaßregeln derselben erhoben werden, sowie die Erledigung aller bei Handhabung der kirchlichen Jurisdiktion von seiten der geistlichen Obern sich ergebenden Verwaltungsschwierigkeiten, die Deputation apostolischer Vikare, die Prüfung der Bestellung der Kapitularvikare und die Erteilung von Vollmachten an dieselben. Um die verschiedenen Mißbräuche, welche sich in die Ordensdisciplin eingeschlichen haben, zu beseitigen, errichtete Papst Pius IX. durch die Encyklika „Urbi primum arcano“ vom 17. Juni 1847 eine außerordentliche Congregatio super statu regularium.[14]) 5) Die Congregatio sacrorum rituum wurde vom Papste Sixtus V. errichtet und zerfällt in eine Congregatio ordinaria für die Behandlung der liturgischen Gegenstände und die Erledigung von Präcedenz- oder Präeminenz-Streitigkeiten, und in eine congregatio extraordinaria für die Beatifikations- und Kanonisationsprozesse, welche nur auf specielles Mandat des Papstes begonnen werden.[15]) 6) Die Congregatio indulgentiarum et s. reliquiarum hat die Interpretation der päpstlichen Ablaßreskripte und die Prüfung von Reliquien und die Abstellung der hierbei eingeschlichenen Mißbräuche und wurde von Papst Klemens IX. durch die Bulle „In ipsis Pontificatus“ vom 6. Juli 1669 eingesetzt.[16]) 7) Die Congregatio de propaganda

---

[14]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. X., S. 390 f., Bd. XVI., S. 332 f.; Card. Bizarri, Acta s. Congregationis super statu regularium, Rom. 1862. Die Kongregation hat gegenwärtig keinen Präsidenten, wohl aber steht an der Spitze der Congregatio disciplinae regularis ein Kardinalpräfekt.

[15]) Phillips, Kirchenrecht, Bd. VI., S. 652 ff. — Die Dekrete dieser Kongregation sind gesammelt von Gardellini, Decreta auth. Congreg. s. rit. 8 Tom. 4°., Rom. 1824, ed. 3. 1856, und von Mühlbauer W., Decreta auth. congreg. s. rit. etc., Monach. 1862—1867, 3. Tom., cum supplem. ad eand. coll., Monach. 1873, gr. 8°, und es haben diese Dekrete dieselbe Autorität, als ob sie vom Papste selbst erlassen worden wären (S. C. rit. 17. Jul. 1846 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 564.). Eine Sammlung in alphabetischer Ordnung erschien 1850 zu Lüttich (Decreta auth. s. rit. Congregationis, quae 1588—1848 prodierunt, alphab. ordine collecta). Jetzt hat man eine offizielle Sammlung: Decreta authentica Congreg. ss. rituum ex actis ejusdem collecta ejusdem auctoritate promulgata sub auspiciis Leonis Papae XIII., vol. IV., Rom. 1898—1900, Vol. V. Index generalis.

[16]) Prinzivalli A., Decreta Congr. indulg. et reliqu. ab a. 1669

Digitized by Google

fide für die Leitung des Missionswesens wurde durch die Konstitution des Papstes Gregor XV. „Inscrutabili" vom 22. Juni 1622 organisiert, nachdem schon Papst Gregor XIII. hierfür den Grund gelegt hatte. Sie besteht aus einem Kardinalgeneralpräfekten, der zugleich Präfekt von der Druckerei der Propaganda ist, einem Kardinalpräfekten der Ökonomie, aus mehreren anderen Kardinälen, einem Prälaten als Sekretär und einem Prälaten als Protonotar für die Berichte über das Martyrium von Missionären.[17]) Von ihr werden auch die Fakultäten für päpstliche Reservatfälle pro foro externo ausgefertigt.[18]) Papst Pius IX. hob durch die Konstitution „Romani Pontifices" vom 6. Januar 1862[19]) die mit der Propaganda verbundene, vom Papste Klemens XI. errichtete besondere Kongregation super correctione librorum orientalium auf und errichtete dafür die congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis als eine ständige Zweigkongregation der Propaganda für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche und des orientalischen Ritus unter dem Vorsitze des Generalpräfekten der Propaganda. 8) Die Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis wurde vom Papste Pius VII. im Jahre 1814 für die Beratung aller das Verhältnis von Kirche und Staat, namentlich die Abschließung, Beschränkung oder Aufhebung der Konkordate betreffenden Fragen gegründet. Daher ist der Kardinalstaatssekretär stets Mitglied derselben und fungiert als Vorsitzender,

bis 1861, Brüssel 1862, gr. 8°; Decreta auth. S. Congr. Indulg. et Reliqu. ab a. 1668—1882, ed. juss. et auct. P. Leonis XIII., Ratisb. 1883; Schneider J. (S. J.), Rescripta auth. S. Congr. Indulg. et s. Reliqu. praepos., Ratisb. 1885. Die Fakultäten dieser Kongregation wurden neuerdings bestimmt durch Motu proprio des P. Leo XIII. „Christiana reipublicae" vom 31. Okt. 1897. Die Erteilung und Erneuerung von Ablässen, die Altarprivilegien und die Fakultäten für Benediktionen gehören jetzt ausschließlich zur Kompetenz der Secretaria brevium.

[17]) Mejer O., Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Götting. 1852, Tl. 1, S. 89 f.; Pieper Ant., Gründung und erste Einrichtung der Propaganda-Kongregation, in den Akten des fünften Kongresses kath. Gelehrten zu München, 1901, S. 319; Raphael de Martinis, Juris pontificii de Propaganda Fide P. I., complectens Bullas, Brevia, Acta SS. a Congreg. institutione ad praesens, juxta temporis seriem disposita, Vol. VII in 4°, Rom. 1888—98.

[18]) Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 172.

[19]) Cit. Archiv, Bd. VII., S. 270.

Digitized by Google

wenn nicht der Papst selbst die Kongregation vor sich beruft. Es wird auch diese Kongregation zur Vorbereitung gewisser Konsistorialsachen, wie zur Redaktion der Konkordate und sonstigen die politischen Verhältnisse mitberührenden Konstitutionen, vom Papste benützt, obschon hierfür eine eigene Kongregation besteht, nämlich 9) die Congregatio consistorialis, welche vom Papste Sixtus V. durch die Konstitution „Immensa" vom 22. Januar 1587 gegründet und von ihm congregatio pro erectione ecclesiarum et provisionibus genannt wurde. Unter dem Vorsitze des Papstes werden hier jene Gegenstände behandelt, die demnächst in einem Konsistorium erledigt werden sollen, wie die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Bistümern, Resignation und Versetzung der Bischöfe, die Bestellung eines bischöflichen Koadjutors oder Weihbischofs, Ansprüche auf ein Nominations- oder Wahlrecht, oder auf das Privilegium des Palliums, die Prüfung der Gültigkeit einer Wahl oder Nomination, sowie die Prüfung des geführten Informativprozesses, unter Zuziehung des Auditors des Papstes (auditor domesticus vel Sanctissimi). — Außerdem giebt es noch Kardinalkongregationen von lokaler Bedeutung.[20])

§ 104. Die Legaten und Nuntien.*)

Außer den päpstlichen Gesandten, welche immer nur für bestimmte Angelegenheiten, wie z. B. für die Vertretung des Papstes auf den allgemeinen Synoden, abgeordnet wurden, findet man seit der Mitte des fünften Jahrhunderts auch stän-

[20]) S. Phillips, Kirchenrecht a. a. O., S. 674; Hinschius a. a. O., S. 479 f.

*) Gambarus Petr. Andr., De officio atque auctoritate legati a laters, Venet. 1572, de la Torre, De auctoritate, gradu ac terminis legatorum a latere, Rom. 1667; Maser P., De legatis et nuntiis apostolicis, II. TT., Rom. 1709, fol.; Schott J., Diss. de legatis natis, Bamb. 1778; Cäsar A. J., Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands, Nürnb. 1790; Phillips, Kirchenrecht, Bd. VI., S. 684 ff.; Stiglohey Marcell., Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München und der Emser Kongreß, Regensb. 1867, Einleit.; Hinschius a. a. O., S. 498 ff.; Luzardo G. E., Das päpstliche Vordekretalengesandtschaftsrecht, Innsbr. 1878; Egger, Die apostolischen Nuntien, in der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1885, Bd. 38, S. 814 ff.; Frommel Otto, Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Heidelb. 1898.

Digitized by Google

dige Gesandte des Papstes, namentlich zu Konstantinopel, welche Apokrisiarier oder Responsalen genannt wurden. Außerdem wurden seit Anfang des fünften Jahrhunderts einzelne Bischöfe, wie die Bischöfe von Thessalonika und Arles, mit der Ausübung der päpstlichen Rechte betraut, welche dann päpstliche Vikare hießen. Papst Innocenz IV. unterschied in seiner Dekretale „Officii nostri" vom Jahre 1245[1]) drei Arten päpstlicher Legaten, nämlich legati a latere,[2]) Kardinäle in päpstlicher Sendung, einfache Legaten (missi, später nuntii) und solche, welche kraft der ihnen zustehenden Kirchen eine Legation beansprechen und somit gleichsam legati nati sind. Die Legaten übten in der ihnen zugewiesenen Provinz die päpstliche Regierungsgewalt mit Ausschluß der eigentlichen Reservatrechte aus und hatten eine ordentliche, mit der bischöflichen konkurrierende Gerichtsbarkeit,[3]) welch letztere das Konzil von Trient zu beseitigen suchte, indem es den Legaten nur nach vorgängiger Requisition des Bischofs im Falle der Nachlässigkeit desselben einzuschreiten gestattete.[4]) Die legati a latere unterschieden sich von den anderen Legaten dadurch, daß sie in ihrer Provinz auch die vakanten Beneficien verleihen und dieselben für eine spätere Besetzung reservieren konnten mit Ausnahme der Dignitäten an den Kathedral-, Regular- und Kollegiatkirchen, der dem Papste reservierten Kirchenämter, Laienpatronatspfründen und der streitigen Beneficien, und ihnen die Bestätigung der Bischofs- und Abtswahlen und die Jurisdiktion über die Exempten zustand;[5]) auch mußten sich in ihrer Gegenwart die übrigen Legaten der Ausübung ihrer Befugnisse enthalten.[6])

Heutzutage ist der Titel legatus natus, den im deutschen Reiche die Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen führen, ein bloßer Ehrentitel. Legati a latere werden nur in außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. Da-

[1]) c. 1. de offic. legati in VI^to I. 15.

[2]) Dieser Ausdruck findet sich schon im fünften Kanon des Konzils von Sardika (343). Cf. c. 36. C. II. q. 6.

[3]) c. 2. de off. leg. in VI^to I. 15.

[4]) c. 20. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[5]) c. 6. X. de off. leg. I. 30.; c. 36. § 1. de elect. in VI^to I. 6.; c. 1, 3, 4. de off. leg. in VI^to I. 15.; c. 1. de V. S. in VI^to V. 12.

[6]) c. 8. X. de off. leg. I. 30.

Digitized by Google

gegen giebt es noch immer ständige Nuntien,[7]) welche regelmäßig die Würde von Titularerzbischöfen bekleiden und nicht bloß eine diplomatische Stellung, sondern auch eine im Hinblicke auf die Gläubigen und die religiösen Angelegenheiten auktoritative Mission haben.[8]) Ihre kirchliche Jurisdiktionsgewalt kann nur nach den ihnen erteilten Fakultäten bestimmt werden. Wird mit einer solchen Nuntiatur ein Kardinal betraut, dann führt er den Titel „Pronuntius". Solche Gesandte aber, welche die Stelle eigentlicher Nuntien vertreten und diesen im Range nachstehen, heißen Internuntien oder Residenten.

Auch weltliche Fürsten erhielten Legatenrechte, wie König Stephan der Heilige von Ungarn[9]) und die Regenten Siciliens, deren vielfach usurpierten kirchlichen Befugnisse mit dem Namen der „sicilischen Monarchie" bezeichnet wurden,[10]) welche Papst Pius IX. durch die Bulle „Suprema" vom 28. Januar 1864 für aufgehoben erklärte.[11])

§ 105. Die apostolischen Vikare.*)

Mit dem Ausdruck „apostolischer Vikar" wurden anfangs solche Bischöfe bezeichnet, welche päpstliche Rechte in stellvertretender Weise ausübten (§. 104), später nahm man den Ausdruck synonym mit bischöflichem Koadjutor oder Bistumsverweser,[1]) die heutigen apostolischen Vikare dagegen erscheinen zunächst im Missionsgebiete der Kirche. Da nämlich, wo eine Diöcesanverfassung entweder gar nicht besteht oder nicht voll-

[7]) S. Pieper Ant., Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen, Freib. i. Br. 1894; Derselbe, Die päpstl. Legaten und Nuntien in Deutschland, Frankreich und Spanien seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, Tl. I., Münster i. W. 1897.

[8]) Alloeutio P. Leonis XIII. d. 20. Aug. 1880 (Die Nuntiatur in Belgien betr.); Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jakobini v. 15. April 1885 an den Nuntius zu Madrid (Archiv für kath. K.-R., Bd. 54, S. 339 f.)

[9]) Über dieses Privilegium des Königs Stephan von Ungarn siehe Böredy Steph. im Archiv für kath. K.-R., Bd. 59, S. 194 f.

[10]) Sentis F. J., Die Monarchia Sicula, Freib. im Br. 1869.

[11]) Publiziert wurde diese Bulle erst am 10. Oktober 1867 (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIX., S. 92 ff.).

*) Phillips, Kirchenrecht a. a. O., S. 746 ff.; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. II.. S. 356 f.

[1]) Cf. Andreucci l. c. Diss. IV. De Vicario apostolico. p. 81 sq.

Digitized by Google

ständig durchgeführt ist oder dieselbe eine nicht sofort zu hebende Störung erlitten hat, tritt der Papst mit seiner Fürsorge ein und die, welche ihm in dieser Beziehung als Organe seiner eingreifenden Wirksamkeit dienen, werden apostolische Vikare genannt. Die Vollmachten für die apostolischen Vikare werden von der Propaganda, von der sowohl die Gründung als auch die Einteilung der Missionsbezirke ausgeht, in zehn verschiedenen Formeln erteilt.[2] Dieser Kongregation sind auch die sämtlichen apostolischen Vikare untergeordnet, mögen sie nur einfache Priester (sogenannte praefecti apostolici) oder bereits episcopi in partibus infid. sein oder als wirkliche Bischöfe in der Eigenschaft apostolischer Delegaten fungieren. Daher werden die Bischöfe des Missionsgebietes nicht im Konsistorium präkonisiert, sondern von der Propaganda dem Papste vorgeschlagen.[3] Im deutschen Reiche besteht ein apostolisches Vikariat zu Dresden für das Königreich Sachsen,[4] ein apostolisches Vikariat für die Anhaltischen Staaten, welches früher der päpstliche Nuntius zu München verwaltete, im Jahre 1867 aber dem Bischof von Paderborn als päpstlichen Administrator übertragen wurde,[5] und ein apostolisches Vikariat für die nordische Mission (Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Lauenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und Dänemark), welches dem Bischof von Osnabrück als Provikar übertragen ist.[6] Daß solche Vikariate nur im Einverständnis mit der betreffenden Staatsregierung errichtet werden können, begreift sich nach den heutigen politischen Verhältnissen von selbst. In Sachsen hat der jedesmalige apostolische Vikar nach vorheriger Vorlegung des päpstlichen Schreibens, welches die ihm erteilte Delegation enthält, den Unter-

[2]) V. Collectanea S. C. de Propaganda Fide, Rom. 1893.

[3]) Das ist der Fall in Irland, wo jedoch durch Dekret der Propaganda vom 17. Oktober 1820 die sogenannte domestical nomination eingeführt wurde, welche darin besteht, daß Pfarrer und Domkapitel der Diöcese dem päpstlichen Stuhle würdige Kandidaten zum Bischofsamte empfehlen (Brück H., Das irische Veto, Mainz 1879, S. 76 f.); in Nordamerika schlagen die Provinzialsynoden der Congregatio de Propaganda drei Individuen zur Auswahl vor.

[4]) Mejer O., Die Propaganda ꝛc., Tl. II., SS. 327 f., 505 f.; Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IV., S. 158.

[5]) Mejer a. a. O., S. 506; Hinschius a. a. O., S. 359.

[6]) Mejer a. a. O., S. 257.

Digitized by Google

thanen- und Diensteid in die Hände des Königs abzuleisten und dabei zur Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten.[7])

Solche apostolische Vikare, welche an Orten sich befinden, wo ein bischöflicher Sitz und kanonisch errichtete Pfarreien sind, haben, da sie die Stellung von Bischöfen einnehmen, die Missa pro populo zu applizieren.[8])

---

3. Die Patriarchen, Primaten und Metropoliten.

§ 106. Die Patriarchen.*)

Das Konzil von Nizäa (325) hatte den drei großen Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochien ihre Oberhoheit über mehrere Provinzen, welche selbst wieder ihre eigenen Metropoliten hatten, bestätigt und auch den Bischöfen von Ephesus, Cäsarea in Kappadocien und Heraklea ihre Vorrechte gewahrt, während dem Bischof von Jerusalem ein Ehrenvorzug eingeräumt wurde.[1]) Man nannte diese Obermetropoliten mit einem aus dem politischen Regimente hergenommenen Namen „die Exarchen der Diöcesen";[2]) allein die drei Exarchen von Ephesus, Cäsarea in Kappadocien und Heraklea verloren durch den achtundzwanzigsten Kanon des Konzils von Chalcedon (451) ihre Vorrechte an den Bischof von Konstantinopel, dem schon der dritte Kanon des Konzils von Konstantinopel (381) den nächsten

[7]) Königl. Mandat vom 19. Febr. 1827, § 2.

[8]) Decret. S. Congr. de Propaganda d. 23. Mart. 1863.

*) Moreni Jo., De Patriarch. et Primatum origine, Par. 1624; Andreucci l. c. Diss. II. De Patriarchis in genere, et in specie de Patriarchatu Antiocheno, p. 33 sqq.; Spitz et Schröder, Diss. de Patriarchatibus, primatibus ac dignit. metropolit., Bonn 1784, 4°; Maaßen Friedr., Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen ꝛc., Bonn 1853; Hinschius a. a. O., Bd. I., S. 538 ff. Vgl. auch Lübeck Konr., Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des vierten Jahrhunderts, Münster i. W. 1901.

[1]) c. 6, 7. D. LXV.

[2]) can. 9. Conc. Chalcedon. Den Ausdruck „Exarch" übersetzte Dionysius Exiguus mit „Primas" (c. 46. C. XI. q. 1.). Eine Diöcese umfaßte mehrere Provinzen. Cf. Mayer J. F., De exarchis ecclesiae orientalis, Lips. 1731, 4°.

Digitized by Google

Rang nach dem römischen Bischof eingeräumt hatte, und zugleich erhielt vom chalcedonischen Konzil der Bischof von Jerusalem die Oberhoheit über die drei palästinensischen Provinzen. Nach dem Konzil von Chalcedon kam dann der Name „Patriarch“,[3]) welcher Titel in den Überschriften der auf dem Konzil von Chalcedon verlesenen Eingaben der Alexandriner gegen Dioskur dem Papste Leo I. gegeben worden war, für die Bischöfe von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem in Gebrauch. Zwar hatte der päpstliche Stuhl weder den dritten Kanon des Konzils von Konstantinopel, noch den achtundzwanzigsten Kanon des Konzils von Chalcedon, noch die Abtretung der palästinensischen Kirchenprovinzen an den Bischof von Jerusalem anerkannt; trotzdem blieben diese Verhältnisse bestehen. Die erste Anerkennung des Patriarchates Konstantinopel geschah durch die Bestätigung des Konstantinopolitanischen Konzils vom Jahre 869 durch Papst Hadrian II.[4]) Die Patriarchen hatten das Recht, die ihnen unterworfenen Bischöfe zu konsekrieren,[5]) Synoden mit den Bischöfen ihres Sprengels abzuhalten, Beschwerden und Appellationen gegen die Metropoliten und Provinzialsynoden anzunehmen und zu entscheiden,[6]) die Ausführung der Kirchengesetze zu überwachen und Censuren über die Bischöfe ihrer Provinzen zu verhängen.[7])

Da die orientalischen Patriarchate dem Schisma anheimfielen, so wurden, nachdem infolge der Kreuzzüge die Sitze dieser Patriarchen in die Hände der Lateiner gekommen waren, nun lateinische Patriarchen eingesetzt, welche vom Papste nach geleistetem Obedienzeid das Pallium erhielten, aber auch befugt waren, ihren Suffraganen das Pallium zu verleihen, Appellationen mit Ausnahme der an den päpstlichen Stuhl eingelegten anzunehmen und sich bei Feierlichkeiten ein Kreuz mit doppeltem Querbalken vortragen zu lassen, nur nicht zu Rom oder in Gegenwart eines Kardinallegaten.[8]) Aber auch nachdem diese

[3]) Cf. c. 1. D. XXI.

[4]) c. 21. Conc. Constantinopol. IV. (c. 7. D. XXII.).

[5]) Die Patriarchen von Antiochien und Konstantinopel ordinierten zunächst nur die Metropoliten.

[6]) c. 9, 17. Conc. Chalcedon.; Nov. 123. c. 22.

[7]) Cf. Novell. 6. epilog.

[8]) c. 23. X. de privileg. V. 33. (c. 5. Conc. Lateran. IV. ao. 1215).

Digitized by Google

Patriarchalsitze wieder in die Hände der Türken gekommen waren und Lateiner dort nicht mehr residieren konnten, fuhren die Päpste fort, diese Sitze zu besetzen; diese lateinischen Patriarchen, mit Ausnahme des von Jerusalem,[9]) residieren nun in Rom und üben keine Jurisdiktion aus, sondern werden im Dienste des Papstes verwendet. Sie haben statt des Palliums ein Schulterkleid (Exomis)[10]) und den nächsten Rang nach den Kardinälen.

Außer den vier genannten Patriarchen bestehen dann noch für die unierten Armenier, Chaldäer, Maroniten, Melchiten und Syrer eigene Patriarchate,[11]) und in der abendländischen Kirche kennt man auch sogenannte kleinere oder bloße Titularpatriarchen mit gewissen Ehrenrechten, wie den Patriarchen von Venedig, wohin Papst Nikolaus V. die Residenz des Patriarchen von Grado im Jahre 1451 verlegt hatte, den Patriarchen von Westindien, der immer Großkaplan des Königs von Spanien und zugleich Armeebischof ist,[12]) den Patriarchen von Lissabon, welcher der westlichen Erzdiöcese von Lissabon vorsteht und immer im nächsten Konsistorium nach seiner Ernennung zum Kardinal erhoben werden soll,[13]) und den Patriarchen von Ostindien.[14])

---

[9]) Dieses Patriarchat wurde unter dem Papste Pius IX. wiederhergestellt. Durch apostolisches Schreiben vom 23. Juli 1847 wurde der betreffende Patriarch verpflichtet, in Jerusalem zu residieren, und erhielt derselbe das Pallium für die Ausübung der Patrialchaljurisdiktion (Acta Pii IX. V. 1. p. 62.).

[10]) Verliehen vom Papste Benedikt XIII. durch die Konstitution „Romanus Pontifex“ vom 30. September 1724.

[11]) Über die Stellung und Rechte dieser Patriarchen vgl. Hergenröther, Über die unierten oriental. Riten, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 337 ff., und Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtl. Kirchen des Orients, Landsh. 1865, S. 281 ff.; Die Patriarchen sowohl des orientalischen wie des lateinischen Ritus haben den Titel „Excellentia reverendissima“ (S. C. caeremonialis d. 3. Jun. 1893).

[12]) Hergenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle im cit. Archiv, Bd. XI., S. 369.

[13]) Constit. Clement. XI. „In supremo apostolatus“ d. 7. Nov. 1716; Constit. Clement. XII. „Inter praecipuas“ d. 17. Dec. 1737.

[14]) Papst Leo XIII. erhob am 1. Sept. 1886 das Erzbistum Goa zu einem Patriarchalsitz.

Digitized by Google

§ 107. Die Primaten.*)

Nachdem die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea in Kappadocien und Heraklea dem Bischof von Konstantinopel unterworfen worden waren (§. 106), hörte das Exarchat auf, eine besondere jurisdiktionelle Stufe zu bilden, und wurde eine bloße Ehrenauszeichnung für Metropoliten. Ähnlich ging es mit den Primaten. Von der Stellung des Bischofs von Karthago als Primas von Afrika[1]) abgesehen, findet man seit dem fünften Jahrhundert in den Ländern der lateinischen Kirche Metropoliten, welche als Stellvertreter des Papstes (päpstliche Vikare, §. 104) eine höhere Jurisdiktion über mehrere Provinzen ausübten, und da diese Stellvertretung mit ihrem Sitze dauernd verbunden wurde, so bildete sich eine Mittelstufe zwischen dem Papste und den Metropoliten heraus, und die Inhaber solcher bevorzugter Metropolitanstühle wurden seit der Mitte des neunten Jahrhunderts Primaten[2]) genannt. Solche Erzbischöfe, welche zugleich Primaten waren, wurden seit Ende des elften Jahrhunderts wiederholt mit der Legation betraut und machten dann zugleich auch auf dieselbe für ihre Kirchen Anspruch, zumal da die aus dem Primate und der Legation hervorgehenden Rechte vielfach gleich waren. Der hohe Rang einzelner Erzbischöfe beruht demnach auf einem päpstlichen Vikariat oder einer Legation, und somit stellt sich der Primat lediglich als Folge einer solchen Übertragung päpstlicher Rechte dar. Zu einer regelmäßigen Stufe der kirchlichen Verfassung hat er sich aber nicht entwickelt und darum läßt sich auch der Umfang seiner Jurisdiktionsrechte nicht allgemein bestimmen; gemeinsam war allen Primaten nur eine bevorzugte Stellung unter den Metropoliten, verschieden dagegen ihre Jurisdiktion. Heutzutage ist die Primatialwürde ein bloßer Titel mit einem Ehrenvorrang vor den Erzbischöfen.[3]) Im deutschen Reiche hat der Erzbischof

*) Hinschius a. a. O., S. 576 ff.

[1]) Durch eine Konvention zwischen Frankreich und dem Vatikan vom Jahre 1893 hat der Erzbischof von Karthago und Algier mit dem Sitze in Karthago den Titel „Primas von Afrika" erhalten; das soll jedoch nur so lange Geltung haben, als Tunis unter dem Protektorate Frankreichs bleibt.

[2]) S. die pseudoisidorischen Dekretalen c. 1. D. LXXX., c. 1, D. XCIX.

[3]) Für die Sitzordnung auf dem vatikanischen Konzil wurde durch die Konstitution „Multiplices inter" vom 24. November 1869 den Primaten

Digitized by Google

von Gnesen-Posen den Titel „Primas Poloniae“; den Titel Primas Germaniae führt der Erzbischof von Salzburg.[4])

§ 108. Die Metropoliten oder Erzbischöfe.*)

Schon im Anfange des vierten Jahrhunderts findet man in der orientalischen Kirche Bischöfe, welche ihre Sitze in den sowohl politisch wie kirchlich hervorragenden Städten (μητροπόλεις) hatten und als Metropoliten eine höhere Instanz über die einzelnen Bischöfe ihrer Provinz (ἐπαρχία) bildeten,[1]) namentlich hatten sie das Recht, die Bischofswahlen zu leiten und zu bestätigen, die neugewählten Bischöfe zu konsekrieren,[2]) die Bischöfe ihrer Provinz zu Synoden zu berufen und auf denselben den Vorsitz zu führen.[3]) Auch in der occidentalischen Kirche entwickelte sich seit dem vierten Jahrhunderte die Metropolitanverfassung und nur in der afrikanischen Kirche nahm immer der älteste Bischof der Provinz die Stellung eines Metropoliten ein. Während nun im Oriente für solche Oberbischöfe der Ausdruck „Metropolit“ gebräuchlich blieb, machte sich im Abendlande

---

der dritte Rang (nach den Kardinälen und Patriarchen und vor den Erzbischöfen) angewiesen, jedoch aus specieller Indulgenz und nur für dieses Mal; denn beim Feste der japanesischen Märtyrer im Jahre 1867 hatte man im Ceremoniell schon den Vortritt der Primaten vor den Erzbischöfen fallen gelassen und nur den energischen Gegenvorstellungen des Fürstprimas von Ungarn und Erzbischofs von Gran, der auch praktisch noch einigermaßen die alte Stellung der Primaten in seinem Lande behalten hat, gelang es, den Primaten ihren Ehrenvorzug beim Konzil aufrecht zu halten (Vering, Lehrbuch des kath., orient. und protest. Kirchenr., S. 555).

[4]) Cf. Zech Ph. E., Schediasma de origine, indole, fatis atque juribus primatuum Germaniae, Hal. 1727. 4°.

*) Ventriglia J. B., Tractatus de jurisdictione Archiepiscopi, Neap. 1656 f.; Motta J., de metropolico jure, multis tum Arabicis et Chaldaeis quam Hebraeis et Graecis monumentis referto, ed. 2. Venet. 1726, 4°; Mast J., Über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche, Freib. 1847; Phillips, Kirchenrecht, Bd. VI., S. 811 ff.; Hinschius a. a. O., Bd. II., H. 1, S. 1 ff.; Schmitz H. J., Metropolitanverfassung und Provinzialsynoden in Gallien während des 5. Jahrh. (Arch. für kath. K.-R., Bd. 57, S. 3 ff.).

[1]) Die Kirchenprovinzen hatten in alter Zeit gewöhnlich die gleichen Grenzen wie die staatlichen Provinzen.

[2]) c. 1, 8. D. LXIV.

[3]) c. 4. D. XVIII.

Digitized by Google

für dieselben seit dem achten Jahrhundert die Bezeichnung „archiepiscopus“ (Erzbischof)[4]) geltend, und ebenso kam hierauf für die dem Metropoliten untergebenen Bischöfe, sonst episcopi provinciales oder comprovinciales genannt,[5]) der Ausdruck, „episcopus suffraganeus“ (Suffraganbischof) in Gebrauch.[6])

Die Metropolitangewalt [jus metropoliticum,[7]) auctoritas oder lex metropolitana[8])] ist, da sie nicht auf göttlichem Rechte beruht, im Laufe der letzten Jahrhunderte mannigfach beschränkt worden, insbesondere wurde den Erzbischöfen sowohl das Recht der Konfirmation, als auch das der Konsekration ihrer Suffraganbischöfe entzogen. Was die einzelnen Rechte der Erzbischöfe betrifft, so hat man diejenigen Rechte, welche nur mittels der Provinzialsynode von ihnen ausgeübt werden können, von jenen, welche ihnen ohne eine solche zukommen, zu unterscheiden. Zu den letzteren gehören: 1) das Recht, in zweiter Instanz über diejenigen Gegenstände zu erkennen, welche von den Suffraganbischöfen in erster Instanz verhandelt werden;[9]) 2) das Recht, die Residenzpflicht der Bischöfe zu überwachen und bei einer über ein Jahr dauernden ungesetzlichen Abwesenheit eines Suffraganbischofs denselben binnen drei Monaten unter der von selbst eintretenden Strafe des Interdikts dem Papste anzuzeigen;[10]) 3) das Recht, die in Errichtung von Seminarien nachlässigen Bischöfe mit Schärfe hierzu anzuhalten;[11]) 4) das Recht, bei Erledigung eines bischöflichen Sitzes seiner Provinz das Geeignete zu verfügen, wenn es das betreffende Kapitel zur rechten

[4]) Der Titel „archiepiscopus“ wurde im Oriente Bischöfen von einer besonders hervorragenden Stellung gegeben (Nov. 11.), bedeutet also mehr als einen Metropoliten (cf. c. 1. D. XXI.). Übrigens sind Metropolit und Erzbischof nicht ganz identisch, denn ein Erzbischof, der keine Bischöfe unter sich hat, ist kein Metropolit.

[5]) c. 1. D. LXII. Den Ausdruck „comprovinciales“ hat noch das Tridentinum (c. 2. de ref. Sess. XXIV.).

[6]) c. 10. C. III. q. 6.

[7]) c. 1. X. de off. leg. I. 30.

[8]) c. 11. X. de off. jud. ord. I. 31.; c. 54. X. de appell. II. 28.

[9]) c. 1. X. de off. leg. I. 30.

[10]) c. 1. de ref. Sess. VI. Trid. Macht sich der Erzbischof selbst einer solchen Abwesenheit schuldig, dann hat ihn binnen drei Monaten der älteste Suffraganbischof dem Papste anzuzeigen, wenn er nicht ipso jure dem Interdikte verfallen will.

[11]) c. 18. de ref. Sess. XXIII. Trid.

Digitized by Google

Zeit nicht gethan hat;[12]) 5) das Recht, die an ihn devolvierten Kirchenämter zu besetzen;[13]) 6) das Recht, einen Exkommunizierten, dem der Suffraganbischof ohne Grund die Absolution verweigert, zu absolvieren;[14]) 7) das Recht, den von einem Patron auf eine Pfarrei Präsentierten zu instituieren, wenn der Bischof die Investitur binnen zwei Monaten nicht vorgenommen hat;[15]) 8) das Recht, die notorischen Verbrechen, welche der Suffraganbischof zu ahnden verabsäumt, zu bestrafen;[16]) 9) das Recht, alle drei Jahre Provinzialsynoden zu berufen.[17]) Auf der Provinzialsynode könnte dann der Metropolit das Strafrecht gegen die Suffragane wegen minder erheblicher Vergehen ausüben[18]) und ebenso könnte hier die Visitation der Suffraganbistümer beschlossen werden.[19]) Außerdem haben die Metropoliten als päpstliche Delegaten das Recht, exemte Äbte und Regularprälaten ihrer Provinz, welche es in den ihnen untergebenen Pfarrkirchen an den vorgeschriebenen Predigten fehlen lassen, hierzu anzuhalten,[20]) und die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöster ihrer Provinz, welche sich nicht behufs der Visitation und Reformation alle drei Jahre zu einem Generalkapitel versammeln, zu einer solchen Versammlung zu berufen.[21])

Als Auszeichnung haben die Erzbischöfe vor allem das

---

[12]) c. 16. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[13]) S. § 94, lit. A.

[14]) c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31.; c. 25. X. de appell. II. 28.; c. 40. X. de sent. excomm. V. 39.

[15]) Constit. Pii V. „In conferendis“ d. 16. April. 1567, § 4.; diese Konstitution ist übrigens in Deutschland nicht praktisch geworden.

[16]) c. 1. § 4. de censib. in VI^to^ III. 20. Dürfte wohl gegenwärtig nicht mehr vorkommen.

[17]) c. 2. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[18]) c. 5. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[19]) c. 3. de ref. Sess. XXIV. Trid. Bei der Visitation ist dann der Erzbischof berechtigt, die Untergebenen seiner Suffraganbischöfe Beichte zu hören, sowie alle diejenigen zu bestrafen, welche ihn und seine Gehilfen bei der Visitation an der Ausübung seiner Rechte hindern, die schuldigen Prokurationen verweigern oder ihn und dieselben auf notorische Weise beleidigen (c. 16. X. de praescript. II. 26.; c. 1. de poenis in VI^to^ V. 9.).

[20]) c. 2. de ref. Sess. V. Trid.

[21]) c. 8. de regular. Sess. XXV. Trid.

Digitized by Google

Pallium,[22]) eine ungefähr drei Finger breite, weißwollene Binde mit vier oder auch sechs rot- oder jetzt gewöhnlich schwarzseidenen eingewirkten Kreuzen, welche um die Schulter gelegt wird und wovon ein Streifen vorn an der Brust und hinten am Rücken herabhängt; die Kreuze auf der Brust, der linken Schulter und dem Rücken werden mit goldenen, an ihren Köpfen durch Edelsteine verzierten Nadeln besteckt.[23]) Während im Oriente alle Bischöfe das Pallium (ὠμοφόριον) tragen, wurde es im Abendlande seit dem sechsten Jahrhundert von den Päpsten an einzelne Bischöfe als Auszeichnung verliehen und galt es bereits im achten Jahrhundert als das Zeichen der Metropolitanwürde. Jeder Metropolit hat binnen drei Monaten vom Tage seiner Konsekration oder, wenn er bereits konsekriert ist, vom Tage der Konfirmation an bei Verlust der erlangten Würde aufs inständigste in eigener Person oder durch einen Stellvertreter unter Erlegung der dafür zu zahlenden Taxen in Rom um das Pallium nachzusuchen[24]) und darf vor Erlangung desselben weder sich Erzbischof nennen, noch ein Provinzialkonzil berufen, noch eine Pontifikalhandlung vornehmen,[25]) wohl aber kann er

---

[22]) Die zahlreiche Litteratur hierüber bei Hinschius a. a. O., Bd. I., Anm. 12, S. 209 f.

[23]) Grisar H., S. J., Das röm. Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen, in der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Campo santo in Rom von Ehses (Freib. i. Br. 1897), S. 83 ff. leitet das Pallium von der kaiserl. Amtsschärpe (lorum) der röm. Würdenträger ab. Dagegen zeigt Wilpert G., Der Parallelismus in der Entwicklung der toga und des pallium, in der byzantinischen Zeitschrift von Krumbacher, Bd. 8, S. 490 f., daß das Pallium ursprünglich der griechische Mantel war, dann im dritten Jahrhundert, als die paenula aufkam, gefaltet (pallium contabulatum) und nahezu auf die Breite eines Bandes reduziert wurde. Über das Pallium sehe man noch Kleinschmidt Beda, Ursprung und Entwicklung des Palliums, im „Katholik", Bd. 20, S. 52 ff.; Braun P., Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes, Freib. i. Br. 1898, S. 174 ff.

[24]) c. 1, 2. D. C. Jetzt genügt schriftliches Bittgesuch (Giraldi, jur. pontif. Expositio, P. I. sect. 69). Die Taxe für das Pallium beträgt fünf Prozent von den Annaten (Constit. Urban. VIII. „Dudum felicis" vom Jahre 1612). Cf. Ferrar., l. c. V. I. col. 769. n. 11.

[25]) c. 28. § 1. X. de elect. I. 6.; c. 3. X. de auct. et usu pall. I. 8. Da der Erzbischof bei Abhaltung der Diöcesansynode das Pallium nicht gebrauchen darf, so kann er wohl vor Empfang desselben eine Diöcesansynode berufen (Benedict. XIV., De Synod. dioec. I. III. c. 11. n. 7.).

Digitized by Google

für letztere einen anderen Bischof delegieren.[26]) Die Verleihung des Palliums erfolgt unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt.[27]) Tragen darf es übrigens der Erzbischof nur in allen Kirchen seiner Provinz bei Pontifikalakten und an gewissen, in der Verleihungsurkunde bezeichneten Tagen.[28]) Wer zwei Provinzen hat; muß auch zwei Pallien haben, und wer auf eine andere erzbischöfliche Kirche versetzt wird, muß um ein neues nachsuchen,[29]) denn das Pallium wird nur immer für eine bestimmte Erzdiöcese verliehen, und ist an die Person des Erzbischofs so geknüpft, daß er es keinem Kollegen leihen oder hinterlassen kann, sondern es mit sich ins Grab nimmt.[30]) Das Pallium ist nicht bloß das Abzeichen der Fülle der Pontifikalwürde,[31]) sondern hat auch eine mystische Bedeutung; es soll nämlich den guten Hirten symbolisieren, worauf die Ceremonie bei der Weihe der Lämmer, von deren Wolle die Pallien verfertigt werden, verweist.[32])

---

[26]) c. 11. X. de elect. I. 6. Ebenso kann er in einer fremden Diöcese, wenn er vom Ordinarius derselben ermächtigt und bereits konsekriert ist, Pontifikalhandlungen vornehmen, weil er nur für seine Diöcese als Erzbischof in Betracht kommt.

[27]) c. 4. X. de elect. I. 6.; Pontificale Roman. tit. De Pallio. Vgl. Hacke Graf, Die Pallienverleihungen bis 1143, Marb. 1898.

[28]) c. 1, 5—7. X. de auct et us. pall. I. 8. Die Tage sind in der Regel: Weihnachten, St. Stephan, St. Johann Ev., Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern und die beiden folgenden Tage, der weiße Sonntag, Himmelfahrt Christi, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Mariä Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt Mariä, Johann Bapt., Allerheiligen, alle Apostelfesttage, die Hauptfeste der Kathedrale, der Jahrestag der Einweihung der Kathedrale und der Konsekration des Erzbischofs, dann die Tage der Ordinationen, der Konsekrationen von Bischöfen und Jungfrauen und der Einweihungen von Kirchen (Pontificale Roman. 1. c.). Außerhalb der Kirche, z. B. bei Prozessionen darf es nicht getragen werden (c. 1. X. eod. tit.).

[29]) c. 4. X. de postul. I. 5.

[30]) c. 2. X. de auct. et usu pall. I. 8. Die Titularerzbischöfe (archiepiscopi in partibus) erhalten das Pallium nicht (Bened. XIV., De Synod. dioec. l. XIII. c. 15. n. 17.).

[31]) c. 3. 6. X. de auct. et us. pall. I. 8.; c. 23. X. de privileg. V. 33.

[32]) Litt. ap. P. Pii VI. d. 9. Dec. 1783. Die bei der Weihe der Pallien zu beobachtenden Ceremonien sind durch die Konstitution Benedikts XIV. „Rerum ecclesiasticarum“ vom 12. August 1748 bestimmt.

Digitized by Google

Nach erhaltenem Pallium hat dann der Erzbischof auch das Recht, sich innerhalb seiner Provinz und zwar auch an den exemten Orten derselben bei feierlichen Gelegenheiten (nur nicht in Gegenwart des Papstes oder eines Kardinallegaten) ein Kreuz mit nur einem Querbalken vortragen zu lassen.[33])

Die Erzbischöfe werden als excellentissimi et reverendissimi betitelt und genießen auch staatlicherseits gewisse Vorrechte.[34])

---

4. Die Bischöfe.*)

§ 109. Stellung der Bischöfe im allgemeinen.

Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel (§. 8), mithin göttlicher Einsetzung, und haben ihre Gewalt von Gott, können

---

[33]) c. 1. X. ut lite pend. II. 16.; c. 23. X. de privil. V. 33.; c. 2. de privil. in Clem. V. 7.; Pontificale Romanum tit cit.

[34]) In Preußen haben sie den Rang der wirklichen geheimen Räte (Allerh. Ordre vom 3. Dez. 1832) und gehen den Oberpräsidenten und Divisionsgenerälen vor, kommen aber erst nach dem kommandierenden General des Armeecorps und werden mit „Ew. erzbischöflichen Gnaden" angeredet (Min.-Reskr. v. 12. April 1832). — Der Erzbischof von Freiburg im Breisgau führt den Titel „Excellenz", hat seinen Rang unmittelbar nach den Staatsministern und wird mit „Hochwürdigster Herr Erzbischof" und im Kontexte mit „Ew. erzbischöflichen Excellenz" angeredet; in seinen amtlichen Ausfertigungen darf er sich des Ausdruckes „Wir", jedoch ohne anderen Beisatz als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft bedienen (Allerh. Entschl. des Großherzogs von Baden v. 2. März 1837), auch ist er Mitglied der ersten Kammer Badens (Verf.-Urk. v. 22. Aug. 1818, § 27). Bezüglich der bayerischen Erzbischöfe s. Silbernagl a. a. O., S. 58.

*) Ugolinus Barth., De officio et potestate episcopi. Bonon. 1609; Alvin, De potestate episoporum, abbatum et aliorum praelatorum, Par. 1614 f.; Piasecius P., Proton. Apost., Praxis episcopalis, ea quae officium et potestatem episcopi concernunt continens, Venet. 1620, 4°; Aurelius Petr., De episcopi auctoritate, Par. 1646; Barbosa Aug., De off. et potest. episcopi, Lugd. 1611, Col. 1681; Weber A., nucleus jur. episcopalis, Salisb. 1681; Ziegler C., De episcopis eorumque juribus, privilegiis et vivendi ratione, Norimb. 1686. 4°; Andreucci Andr., Hier., l. c. Diss. III., De officio et potestate episcopi, p. 68 sqq.; Pereyra Ant., Über die Macht der Bi-

Digitized by Google

jedoch dieselbe rechtmäßig nur in Unterordnung unter das Oberhaupt der Kirche, den Papst, ausüben, der daher aus gegründeten Ursachen ihre Jurisdiktionsgewalt auch beschränken kann; denn weit entfernt, daß die dem Papste zukommende Fülle der höchsten Kirchengewalt die ordentliche und unmittelbare bischöfliche Jurisdiktion, womit die Bischöfe als wahre Hirten die ihnen angewiesenen Herden weiden und regieren, beeinträchtige, wird dieselbe vielmehr von dem höchsten und allgemeinen Hirten verteidigt, bestärkt und beschützt.[1]) Da nun die Bischöfe kraft göttlichen Rechts zur Regierung der Kirche in Verbindung mit dem Papste berufen sind, so haben sie die Befugnis, auf den allgemeinen Konzilien mit entscheidender Stimme zu erscheinen.

Für die Ausübung der Kirchengewalt soll dem Bischof nach einem von jeher in der Kirche bestandenen Herkommen ein bestimmter Sprengel, früher Parochie,[2]) jetzt Diöcese[3]) genannt, angewiesen werden.[4]) Über alle, welche innerhalb der Grenzen der Diöcese wohnen und nicht durch päpstliche Privilegien eximiert sind, erstreckt sich die Jurisdiktion des Bischofs,[5]) der als

---

schöfe, aus dem Portugiesischen übers. 1773; Bolgeni G., L'episcopato ossia della potestà di governare la chiesa, 4 voll. Rom. 1824, 8°; Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertreter, Prag 1832, 2 Bde.; Card. de la Luzerne, Dissertations sur les droits, respectifs des évêques et des prêtres dans l'église, 2. ed. Par. 1855, 4°; Meurer H., Der katholische Bischof, dessen Würde, Rechte und Werke, Münster 1856; Bouix, Tractatus de episcopo et synod. dioec., Par. 1859. II. Vol.; Andries J. B., Alphonsi Salmeronis doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione, Mogunt. 1871; Montrouzier, Origine de la jurisdiction episcopale, en Nr. 145—147 de la Revue de sciences ecclésiastiques 1872; Grisar Hart., Jac. Lainii Disputationes Tridentinae, T. I. Disput. de origine jurisdictionis episc. et de rom. pontif. primatu, Innsbr. 1886.

[1]) Constit. dogmat. „Pastor aeternus" 18. Jul. 1870, Cap. III.

[2]) c. 4, 6. D. XCII.

[3]) c. 3, 4. C. XVI. q. 3.

[4]) Die Diöcesaneinteilung ist Sache des Papstes (Constit. Pii VI. „Super solida" d. 28. Nov. 1786, § 16), und wenn die Grenzen einer Diöcese auktoritativ bestimmt sind, bleiben sie jeder Verjährung entzogen, nicht aber, wenn sie nur auf Herkommen oder Übereinkommen beruhen (c. 4—7. C. XVI. q. 3.; c. 4. X. de paroch. III. 29.).

[5]) c. 5. X. de paroch. III. 29.; c. 2. de constit. in VI^{to} I. 2.

Digitized by Google

Vorstand den Namen „Dioecesanus“ führt[6]) und, weil er seine Gewalt kraft seines Amtes (ex jure ordinario) ausübt, auch Ordinarius genannt wird.[7]) Übrigens kann die Kompetenz des Bischofs in gewissen Fällen sich auch auf fremde Diöcesanen erstrecken, wie das gleich beim Ordinationsrechte der Fall ist.[8])

Gehört der Bischof einem Orden an, so ist er nach der Konstitution des Papstes Benedikt XIII. „Custodes“ vom 7. März 1725 gehalten, die Statuten seines Ordens in betreff des Armutgelübdes und die anderen seinem bischöflichen Amte nicht widerstreitenden Ordensregeln zu beobachten.[9])

§ 110. Rechte der Bischöfe.

Der Bischof hat in seiner Diöcese die Kirchengewalt nach ihrer zweifachen Beziehung als potestas ordinis und potestas jurisdictionis auszuüben. Er ist der ordentliche Seelsorger seiner Diöcesanen, für welche er alle Sonn- und Feiertage die heilige Messe zu celebrieren hat.[1]) Er hat ihnen das Wort Gottes zu verkündigen oder durch taugliche Männer verkündigen zu lassen,[2]) die heiligen Sakramente zu spenden und ist berechtigt, sich die Absolution von gewissen schweren Sünden vorzubehalten.[3]) Kein Geistlicher darf daher in der Diöcese das Predigtamt oder die Seelsorge ausüben, ohne vom Bischof die

---

[6]) c. 40. X. de rescript. I. 3.; c. 25. X. de jure patron. III. 38.; Clem. c. 1. de vit. et hon. cler. III. 1.

[7]) c. 11. § 1. X. de off. jud. ordin. I. 31. Unter dem Ausdrucke „Ordinarius“ versteht man bezüglich der vom Papste erlassenen facultates habituales auch apostolische Vikare, Prälaten nullius, Offiziale und Generalvikare der Bischöfe und sede vacante den Kapitularvikar oder gesetzmäßigen Administrator (S. C. Inquis. d. 20. April. 1898).

[8]) Vgl. § 65.

[9]) Decis. Congr. Ep. et Regul. 6. Mai 1864, in Anal. jur. pontif. Livr. 62. col. 729.

[1]) S. C. C. 17. Dec. 1803 et 12. Sept. 1824; Constit. Leonis XIII. „In suprema“ d. 10. Juni 1882. Hat der Bischof zwei oder mehrere Diöcesen, so genügt er dieser Pflicht durch eine Messe, und es beginnt diese Applikationspflicht nach erfolgter Besitznahme des Bistums (S. C. rit. 12. Nov. 1831). S. hierüber Arndt Augustin, S. J., Die Pflicht der Meßapplikation pro populo, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 69, S. 3 ff.

[2]) c. 2. de ref. Sess. V.; c. 4. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[3]) c. 7. de poenit. Sess. XIV. Trid.

Digitized by Google

kanonische Mission oder Vollmacht erhalten zu haben.[4]) In Bezug auf die heiligen Handlungen des Bischofs unterschied die Schule zwischen jura ordinis propria oder reservata oder auch jura pontificalia schlechthin und jura ordinis communia; die letzteren sind solche, welche der Bischof mit den Priestern teilt, wie die Funktionen des Sacerdotiums, während die ersteren zu ihrer Vornahme teils ihrer Natur nach, teils de jure die bischöfliche Weihe erfordern, wie die Spendung der Firmung und Ordination, die Verfertigung des Chrismas, die Weihe der heiligen Öle, die Benediktion der Äbte und Äbtissinnen, die Konsekration der Jungfrauen, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, die Sühnung entweihter Kirchen, die Krönung der Könige und die Glockenweihe.[5])

Die Regierungsgewalt des Bischofs, als jus episcopale, jurisdictio episcopalis und lex dioecesana in den Quellen bezeichnet,[6]) enthält in Beziehung auf seine Diöcese dieselben Bestandteile, wie die des Papstes in betreff der Gesamtkirche, nur ist sie durch dessen Jurisdiktion in vielfacher Beziehung beschränkt. Auch dem Bischof steht das Recht der Gesetzgebung innerhalb der durch die allgemeinen Kirchengesetze gezogenen Schranken zu und es hängt von ihm ab, ob er dieselben auf der jährlich abzuhaltenden Diöcesansynode zur Beratung bringen will oder nicht. Höhere kirchliche Verfügungen hat er in seiner Diöcese zu publizieren und zu vollziehen, und wenn er eine päpstliche Verfügung nicht im Interesse seiner Diöcese findet, so kann er wohl dagegen remonstrieren, nicht aber sie verletzen.[7]) Von allgemeinen Kirchengesetzen kann der Bischof nur dann dispensieren, wenn er durch ein Gesetz oder eine specielle Vollmacht[8]) hierzu

[4]) c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31.

[5]) Cf. Pontificale Romanum.

[6]) c. 3. X. de in integr. restit. I. 41. Über die haltlose Unterscheidung von lex dioecesana und lex jurisdictionis siehe Phillips Kirchenr., Bd. VII., S. 61 ff., Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II., S. 42 f.

[7]) c. 7. C. XXV. q. 2.; c. 5. X. de rescript. I. 3.

[8]) Alle dem Bischofe vom Papste habitualiter verliehenen Fakultäten, mögen sie auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von Fällen verliehen sein, gehen der Zeitdauer und dem Inhalte nach auf den Nachfolger über (S. C. Inqu. d. 24. Nov. 1897, 23. Jun. 1898, 3. Mai 1899 et 5. Sept. 1900), und die Bischöfe können die ihnen delegierten Fakultäten auch subdelegieren (S. C. Inquis. d. 17. Dec. 1898).

Digitized by Google

ermächtigt ist oder die Not eine Ausnahme macht. Der Bischof hat ferner als kirchlicher Richter die dem geistlichen Forum unterworfenen Streitsachen in erster Instanz zu entscheiden, das Strafrecht bei Amts- und Disciplinargehen der Geistlichen[9]) auszuüben und gegen Laien mit kirchlichen Censuren innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken einzuschreiten. Ihm kommt die Besetzung, wie die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der niederen Kirchenämter seiner Diöcese zu (§§. 83—85. 90). Er hat die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Recht, kirchliche Abgaben[10]) zu erheben.

Das wichtigste Recht des Bischofs ist aber das der kirchlichen Aufsicht, von welchem er auch zunächst seinen Namen hat. Daher soll er nie länger als zwei bis drei Monate im Jahre abwesend und zur Advent- und Fastenzeit, sowie zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam stets anwesend

---

[9]) Selbst exemte Geistliche unterstehen dem Strafrechte des Diöcesanbischofs (c. 4. de ref. Sess. XIV. Trid.) und auch Regularen, die sich außerhalb des Klosters öffentlich auf ärgerniserregende Weise verfehlen und auf Andringen des Bischofs binnen einer bestimmten Frist von ihrem Oberen nicht bestraft werden, können vom Bischofe bestraft werden (c. 14. de regular. Sess. XXV. Trid.), und sie können sich durch Versetzung in eine andere Diöcese dieser Bestrafung nicht entziehen (Constit. Clem. VIII. „Suscepti muneris" d. 23. Febr. 1596).

[10]) Von den Abgaben in früherer Zeit (s. Permaneders Handbuch des kath. Kirchenrechts, 4. Aufl., S. 330 f.) kommen jetzt nur noch vor das Cathedraticum oder (weil es auf der Diöcesansynode eingesammelt wurde) das Synodaticum, eine jährliche Abgabe der Kirchen und Beneficiaten einer Diöcese an die bischöfliche Kathedrale, welche zwei Goldgulden nicht überschreiten soll (S. C. C. 3. Dec. 1645 ap. Ferrar. l. c. V. II. col. 456), und das Seminaristicum oder Alumnaticum, die vom Bischofe für das Diöcesanseminar auferlegte Taxe, welche von allen Geistlichen, die ein Beneficium oder eine Pension haben und deren Einkünfte die Summe von sieben Kammergoldgulden übersteigen, zu entrichten ist (S. C. C. 14. Mai 1763 et 17. Dec. 1836 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 99, 108; S. C C. 29. Aug. 1857 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 380), und nach der Konstitution des Papstes Benedikt XIII. „Creditae nobis" vom 9. Mai 1725 nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Procent betragen soll. Wenn auch solche Abgaben nicht geradezu staatsgesetzlich verboten sind, wie in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Gemeinsames Edikt v. 30. Jan. 1830, § 22) so bedürfen sie doch, wenn sie exekutorisch eingetrieben werden wollen, der Staatsgenehmigung. Bezüglich Bayerns s. Silbernagl a. a. O., S. 57.

Digitized by Google

sein.[11]) Er hat für eine gute Erziehung seiner Geistlichen[12]) durch Gründung eines Seminars zu sorgen, in welchem eine nach dem Bedürfnisse seiner Diöcese bemessene Zahl von Knaben[13]) zum Behufe einer religiösen Erziehung und eines entsprechenden Unterrichts in den kirchlichen Lehrgegenständen Aufnahme finden solle; zur Bestreitung der Seminarkosten kann er nicht bloß eine Steuer (seminaristicum) erheben, sondern es ist ihm auch gestattet, einfache Beneficien für so lange, als das Bedürfnis es erfordert, demselben zu inkorporieren.[14]) Er hat

---

[11]) c. 1. de ref. Sess. VI. et c. 1. de ref. Sess. XXIII. Trid. Nur die Notwendigkeit, auf einem Konzilium oder auf einem Reichstage zu erscheinen, macht eine Ausnahme; in allen anderen Fällen kann nur der Papst die Absenz bewilligen (Constit. Urbani VIII. „Sancta Synodus" d. 12. Dec. 1634, §§ 7, 10). Die gesetzwidrige Nonresidenz wird mit Verlust des Einkommens und bei hartnäckigem Ungehorsam mit Absetzung bestraft. Cf. Catharin. Ambr., Quo jure residentia episcopis debeatur, Venet. 1547; Campegius Thom., De residentia episcoporum, Venet. 1555; Florens Fr., De residentia episcoporum, ibid. 1562; Scherer R. v., Die tridentinischen Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 46, S. 168 ff.

[12]) S. hierüber Themistor Irenäus (Bischof Korum von Trier) Bildung und Erziehung der Geistlichen, 2. Aufl., Köln 1884; Friedenau J., Die Bildung und Erziehung der Geistlichen, Aachen 1884; Epist. Papae Leonis XIII. ad archiepisc. et episcopos Borussiae d. 6. Jan. 1886 et Ejus Encyclica ad Archiep. et Episc. Bavariae d. 22. Dec. 1887; Braun C., Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Würzburg, 2 Bde., Würzb. 1890—97.

[13]) Dieselben müssen das zwölfte Lebensjahr begonnen haben (Decretum S. C. C. 10. Jun. 1876) und ehelich geboren sein (durch nachfolgende Ehe Legitimierte können daher nur mit päpstlicher Dispensation aufgenommen werden, s. Anal. jur. pontif. Ser. 24, col. 1129.); sie müssen ferner lesen und schreiben können und Hoffnung geben für das Verbleiben im geistlichen Stande, in den sie durch die Tonsur aufgenommen werden.

[14]) c. 18. de ref. Sess. XXIII. Trid. — In Preußen können Knabenseminare, in denen zugleich Unterricht erteilt wird, nicht errichtet werden (Gesetz v. 11. Mai 1873, § 14). Dasselbe ist im Großherzogtum Hessen der Fall (Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr., v. 5. Juli 1887, Art. 7, Abs. 3). Dagegen ist es in Preußen (Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 3, Abs. 1), sowie im Großherzogtum Hessen (Ges. v. 5. Juli 1887, Art. 7, Abs. 1), den Bischöfen gestattet, Seminare (sog. Konvikte), worin Zöglinge, die den Unterricht an einem staatlichen Gymnasium besuchen, ein gemeinsames Leben führen und behufs gemeinsamer Erziehung unter geistlicher und kirchlicher Leitung stehen, zu errichten. Auch in Baden dürfen nur für solche, welche behufs der Vorbereitung zum geistlichen Stande

Digitized by Google

sämtliche öffentliche Schulen seiner Diöcese, insoweit sie nicht einer anderen Konfession angehören, zu überwachen, damit nicht etwas gelehrt werde, was der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widerspreche,[15]) und religions- und sittenwidrige Schriften seinen Gläubigen zu verbieten, und er soll hierin von der Staatsregierung unterstützt werden.[16]) Um die Zustände seiner Diöcese kennen zu lernen, soll er dieselbe alljährlich oder, wenn sie von großem Umfange ist, wenigstens alle zwei Jahre ganz visitieren.[17]) Ist er verhindert, so soll er die Visitation durch seinen Generalvikar oder durch einen eigens dazu bestellten Visitator ausführen lassen. Durch die Visitation sollen zunächst die bei den einzelnen Kirchen und Anstalten vorhandenen Mißstände gehoben werden, und deshalb müssen die vom Bischof bei der Visitation getroffenen Anordnungen vollzogen werden und kann keine gegen dieselbe eingelegte Appellation ihren Vollzug hindern oder aufhalten.[18]) Der Visitation unterstehen alle Kirchen und kirchlichen Anstalten, auch die exemten Kirchen und Geistlichen und selbst die Kirchen der Regularen, wenn sie die

---

Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen, Konvikte errichtet werden, deren Leiter, Lehrer und Erzieher Deutsche sein und die vom Gesetze geforderten Eigenschaften haben müssen und deren Einrichtung der Gesundheit der Konviktoren nicht nachteilig sein darf (Art. 1 des Ges. v. 5. Juli 1888). In Württemberg stehen die Konvikte in Ehingen, Rottweil und Tübingen unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde (Gesetz v. 30. Jan. 1862, Art. 11). In Elsaß-Lothringen werden Knabenseminare auf Antrag des Bischofs mit Genehmigung des Staatsoberhauptes errichtet, aber vom Oberschulrat beaufsichtigt, der sie auch schließen kann (Geigel a. a. O., S. 278 f.). Bezüglich Bayerns s. Silbernagl a. a. O., S. 111 f.

[15]) V. Concord. Bav. Art. V.

[16]) Concord. Bav. Art. XIII.

[17]) c. 3. de ref. Sess. XXIV. Trid. Wenn der Bischof persönlich visitiert, dann kann er die sogenannte Prokuration, d. i. die Naturalverpflegung fordern, die auch in Geld gegeben werden kann. Übrigens hat das Konzil von Trient die Gewohnheit, daß gar keine Prokuration gegeben werde, ausdrücklich anerkannt.

[18]) c. 10. de ref. Sess. XXIV. Trid. — Cf. Auerbach S., De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad concil. Trident., Francof. 1872; Rampf, Die bischöflichen Visitationen, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXI., S. 385 ff.; Lingg Max, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland, Kempten 1888; Card. Melchers, De canonica dioecesium visitatione, Colon. 1893.

Digitized by Google

Seelsorge für Säkularen ausüben.[19]) Die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Nonnenklöster sollen alljährlich vom Diöcesanbischof visitiert werden, der jedoch bei dieser Visitation zwei Notare, zwei Kanoniker und vier andere achtbare und reifere Männer (Regularen) beizuziehen hat.[20])

Als Auszeichnung haben die Bischöfe eine eigene Kleidung (pontificalia),[21]) zu welcher als specifische Insignien der Hirten- oder Krummstab (baculus pastoralis, pedum curvum), die zweispitzige Inful (mitra, cidara bicornis), das goldene Brustkreuz (pectorale), der Ring (das Glaubenssiegel), die Handschuhe und Sandalen gehören. Hin und wieder wurde auch einzelnen Bischöfen vom Papste das Pallium erteilt, womit das Recht, sich ein Kreuz vorantragen zu lassen, verbunden zu sein pflegt.[22]) Auf ihren amtlichen Reisen in der Diöcese sollen sie von seiten des Klerus und der Gemeinde feierlich empfangen werden,[23]) und wenn der Bischof in einer Kirche seiner Diöcese Pontifikalhandlungen vornimmt, so ist ihm ein erhabener Sitz (thronus, cathedra episcopalis, faldistorium) unter einem Baldachin im Chore der Kirche auf der Evangelienseite zu bereiten.[24]) In

[19]) c. 7. et 8. de ref. Sess. VII., c. 8. de ref. Sess. XXI. et c. 11. de regular. Sess. XXV. Trid. Ausgenommen sind nur jene Kirchen, welche der Sitz eines Ordensgenerals sind (Constit. Bened. XIV. „Firmandis" d. 6. Nov. 1744).

[20]) c. 2. de statu monach. in Clem. III. 10. Überhaupt haben die Bischöfe die Leitung dieser Nonnenklöster kraft apostolischer Delegation (c. 9. de regular. Sess. XXV. Trid.). Cf. Mache C. Fr., De delegata episcoporum jurisdictione, Diss. inaug., Vratisl. 1859, p. 43.

[21]) c. un. § 9. X. de sacr. unct. I. 15. Cf. Müller Joa., De praerogativis episcoporum, Mogunt. 1779, 4°; Rinaldi-Bucci P. J., De insignibus episcoporum commentaria, Ratisbon. 1891, 8°. Nach dem Breve des P. Leo XIII. v. 3. Februar 1888 dürfen sich nur jene, welche die bischöfliche Würde haben, eines Birets von violetter Farbe bedienen.

[22]) Phillips, Kirchenrecht, Bd. V., S. 647 ff. Das Pallium wird entweder nur dem einzelnen Bischof persönlich oder aber als ein beständiger Ehrenvorzug seiner bischöflichen Kirche erteilt, und ein solcher Suffraganbischof wird dann als der erste im Range nach dem Metropoliten erachtet.

[23]) Bezüglich der hierüber in Bayern erlassenen Verordnungen s. Silbernagl a. a. O., S. 57.

[24]) V. Ferrar., Prompt. bibl. can., ed. cit. Vol. III. col. 661 sq. Auch in den exemten Regularkirchen seiner Diöcese muß dem Bischofe diese Ehre erwiesen werden (vgl. Schäffler J., Der Bischof und die Regularen seiner Diöcese, Augsb. 1871, S. 92).

Digitized by Google

seiner Kirche und seiner Diöcese hat der Bischof bei Funktionen den Vortritt vor allen Erzbischöfen und Bischöfen, seinen Metropoliten jedoch ausgenommen.[25]) In seinen schriftlichen Erlassen an Untergebene nennt sich der Bischof: „Wir N. (Taufname) durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von N.",[26]) angeredet aber wird er mit Reverendissimus et Illustrissimus, während der Papst ihn „venerabilis frater" nennt.[27]) Die Bischöfe haben das Privilegium, sich eines Altare portatile bedienen zu dürfen, um überall das heilige Meßopfer feiern zu können und einen anderen für sie feiern zu lassen, nur darf durch diese Feier ein Interdikt nicht verletzt werden.[28]) Sie können ferner jeden von seinem Ordinarius zum Beichthören approbierten Priester zu ihrem Beichtvater wählen[29]) und unterliegen einer das Interdikt oder die Suspension verhängenden Konstitution oder Sentenz nur dann, wenn sie in derselben ausdrücklich erwähnt werden.[30]) Bei jeder heiligen Messe, welche

---

[25]) Ferrar. l. c.

[26]) In Bayern nennen sich die Bischöfe statt durch Gottes Gnade, was ihnen untersagt ist, „durch Gottes Barmherzigkeit" (Silbernagl a. a. O., S. 58). In Württemberg ist dem Bischofe von Rottenburg bei seinen Erlassen nur der Tauf- und Geschlechtsname ohne weiteren Beisatz, und bloß im Kontexte das Wort „Wir" gestattet (Verfüg. des Min. des Innern v. 21. Mai 1828).

[27]) c. 6. X. de crim. falsi V. 20.; Constit. Bened. XIV. „In postremo" § 20. — In Bayern werden die Bischöfe in den Schreiben der Landesstellen mit „Hochwürdiger Herr Bischof" und in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen mit Hochwürdigster Herr Bischof, gnädiger Herr" und im Kontexte mit „Ew. bischöflichen Gnaden" angeredet (Silbernagl a. a. O., S. 58). Auch in Württemberg ist bei unmittelbar an die Person des Bischofs gerichteten Schreiben die Titulatur: „Hochwürdigster Herr Bischof" und im Kontexte „Ew. bischöfliche Gnaden" (Verordn. v. 21. Mai 1828); dagegen werden sie in Preußen nur mit „Bischöfliche Hochwürden" angeredet (Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II., S. 49, Anm. 4).

[28]) c. 12. de privil. in VI^{to} V. 7. Cf. Constit. Bened. XIV. „Magno cum animi nostri dolore" d. 2. Junii 1751 (ap. Ferrar. l. c. Vol. V. col. 1607 sqq.). Diöcesan- und Titularbischöfe genießen in Bezug auf die Privatmesse dasselbe Privilegium wie die Kardinäle, und die Gläubigen können durch Beiwohnung dieser Messe auch dem Kirchengebote genügen (S. C. rit. d. 8. Jun. 1896).

[29]) c. 16. X. de poenit. V. 38. Cf. Constit. Bened. XIV. „Apostolica indulta" d. 5. Aug. 1744.

[30]) c. 4. de sent. excomm. in VI^{to} V. 11.

Digitized by Google

in einer der Diöcesankirchen gelesen wird, muß der Name des Bischofs im Meßkanon kommemoriert werden,[31]) und wenn der Bischof stirbt, so wird er in seiner Kathedrale begraben.[32]) Auch genießen die Bischöfe gewisse politische Auszeichnungen;[33]) sie selber aber dürfen fremden Geistlichen ohne Genehmigung ihres Ordinarius nicht Ehrentitel und Auszeichnungen verleihen.[34])

---

5. Die Prälaten nullius.

§ 111. Von den Prälaten im allgemeinen.*)

Man unterscheidet drei Arten von Prälaten, nämlich solche, die einem Kloster mit sogenannter passiver Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion vorstehen, d. i. Ordensobere, die mit ihrer Kirche und den Klerikern derselben unmittelbar unter dem Papste stehen. Ferners solche, welche eine aktive Jurisdiktion

[31]) Der Name des Bischofs ist im Kanon vom Tage der Besitzergreifung seiner Kathedrale an zu erwähnen. S. C. rit. d. 4. Jun. 1879 ad II.

[32]) Dieses ist auch in Bayern gestattet (Silbernagl a. a. O., S. 58).

[33]) In Preußen haben sie den Rang der Oberpräsidenten (Hinschius a. a. O., S. 48); in Bayern sind sie hoffähig und haben ihren Rang unmittelbar nach dem Regierungspräsidenten, und in Württemberg und Hessen-Darmstadt steht der Landesbischof den Präsidenten der Landeskollegien gleich (Reischers Samml. der württemb. Ges., Bd. X., S. 682; Schuhmann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrl. und bischöfl. Verordn. zunächst für Geistliche im Großherzogtum Hessen, S. 428.) In Bayern ist einer von den sechs Suffraganbischöfen, welchen der König dazu ernennt, Mitglied der Kammer der Reichsräte (Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818, Tit. VI., § 2, nr. 5), in Württemberg hat der Bischof von Rottenburg nur in der zweiten Kammer seinen Sitz (Verfass.-Urk. v. 25. Sept. 1819, § 133, nr. 3), während der Bischof von Mainz Mitglied der ersten Kammer des Großherzogtums Hessen ist (Verf.-Urk. v. 17. Dez. 1820, § 52, nr. 4 und Verordn. v. 7. Okt. 1850, Art. 3, nr. 3).

[34]) S. C. C. 16. Sept. 1884.

*) Tamburini A., De jure et privilegiis abbatum, praelatorum, abbatissarum et monialium, 4 Vol. f., Aug. Vindel. 1691; Wex J., S. J., Epitome canon. de praelatis regular., Oenip. 1694, 4°; Jos. de Prosperis, De territorio separato, Rom. 1710; Bened. XIV., De synod. dioec. L. II. c. 11.; Phillipps, Kirchenrecht, Bd. VII., Abt. 2, S. 1007 ff.; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. II., S. 343 ff.

Digitized by Google

über Klerus und Volk eines bestimmten Ortes haben, der innerhalb einer Diöcese liegt, und solche Prälaten werden in einem gewissen weiteren Sinne, also uneigentlich nullius dioeceseos genannt,[1]) obschon der eigentliche Kirchenobere für das unter einem solchen Prälaten stehende Gebiet der Bischof ist, auf dessen Diöcesansynoden dieselben, wenn sie nicht unter einem Generalkapitel stehen, zu erscheinen und zu dessen Diöcesanseminar sie beizusteuern haben.[2]) Endlich solche, welche eine aktive Jurisdiktion über Klerus und Volk eines Gebietes haben, das von der Diöcese eines Bischofs gänzlich getrennt ist, und diese Prälaten, deren Gebiet gleichsam selbst eine Diöcese konstituiert, heißen eigentlich und wahrhaft praelati nullius und werden den wirklichen Ordinarien beigezählt. Ihre aktive Exemtion ist eine plenaria, und kann entweder origine erworben worden sein (exemtio nativa), oder auf einem päpstlichen Privilegium beruhen (exemtio dativa), oder durch Verjährung entstanden sein (exemtio praescriptiva), welch letztere jedoch nur eine unvordenkliche sein kann und alle übrigen gesetzlichen Bedingungen haben muß.[3])

§ 112. Rechte der Prälaten nullius.

Die Prälaten nullius haben in ihrem Gebiete alle bischöflichen Rechte mit Ausschluß derjenigen, welche zu ihrer Ausübung die bischöfliche Weihe erfordern; sie können sich daher wie Bischöfe gerieren und zwar ganz unabhängig von derjenigen

[1]) c. 10. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[2]) c. 18. de ref. Sess. XXIII. et c. 2. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[3]) Besteht nämlich für eine exemtio activa kein ausdrückliches Privilegium, so kann sie durch unvordenkliche Gewohnheit bewiesen werden, die ihrer Natur nach ein päpstliches Privilegium vermuten läßt und demselben gleichsteht (Decret. Congr. particul. 3. Jan. 1621 in Richters Trid. p. 346.; Constit. Bened. XIV. „Apostolicae diei" 14. Mart. 1743, § 3.). Für die exemtio passiva, die nur eine dativa oder praescriptiva sein kann, genügt eine vierzigjährige Verjährung, welche sich jedoch auf den titulus coloratus eines päpstlichen Privilegiums stützen muß. Ist die unvordenkliche Gewohnheit oder die vierzigjährige Präskription bewiesen, dann ist so viel Recht erworben, als man besessen (S. C. C. 27. Nov. 1856 in Act. s. Sed. Vol. III., p. 83.). Das Privilegium, die Mitra oder andere bischöfliche Insignien zu gebrauchen, führt die aktive Exemtion nicht mit sich (Constit. Bened. XIV. „Causarum" 15. Nov. 1747).

Digitized by Google

Gewalt, welche das Konzil von Trient den Bischöfen über die Exemten eingeräumt hat. Da sie den Bischöfen gleichgestellt sind, so haben sie auch Sitz und Stimme auf den allgemeinen Konzilien und sind sie in den gesetzlich bestimmten Fristen zur Visitatio liminum verpflichtet (s. §. 100). Ihnen kommt die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Strafsachen zu, sie können Beichtväter approbieren, sich zur Absolution gewisse Sünden[1]) reservieren und die Erlaubnis zum Predigen erteilen.[2]) Wenn sie benediziert oder davon gesetzlich oder durch ein Privilegium entbunden sind, können sie ihren Regularen die Tonsur und niederen Weihen erteilen, aber nicht ihren übrigen Untergebenen, denen sie auch keine Dimissorien zum Empfange der Weihe ausstellen dürfen,[3]) außer sie würden hierfür nach dem Konzil von Trient und zwar mit ausdrücklicher Erwähnung desselben ein specielles päpstliches Privilegium erhalten haben. Ein gleiches Privilegium bedürfen sie für Berufung einer Diöcesansynode, und es muß dasselbe auch in Gebrauch gekommen sein, wenn sie die Abhaltung einer Diöcesansynode in Anspruch nehmen wollen. Mit diesem Rechte ist dann zugleich die Befugnis zur Vornahme eines Pfarrkonkurses verbunden.[4]) In betreff der Spendung des Sakramentes der Firmung können sie sich an jeden beliebigen Bischof wenden. Den Verzichtleistungen, Schankungen und Verträgen, welche von den Novizen in ihrem Bezirke während der zwei letzten Monate des Probejahres gemacht werden, können sie die Genehmigung erteilen.[5]) Auch steht ihnen die Visitation des zu ihrer Quasidiöcese gehörigen Gebietes zu, die in demselben befindlichen Säkularkirchen aber sollen von dem Bischofe, dessen Kathedrale die nächste ist, oder wenn sich dies nicht genau bestimmen läßt, von demjenigen Bischofe, den der Prälat sich einmal auf dem Provinzialkonzil dazu erwählt hat,

---

[1]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 4, nr. 2.

[2]) Phillips a. a. O., S. 1012 f.

[3]) S. C. C. 24. Aug. 1670 (Richters Trident. p. 198.). Die Ordination solcher Säkularen hat derjenige Bischof, dessen Kathedrale von der Abtei durch die geringste Entfernung getrennt ist (Reiffenstuel, Jus can. univ. ed. cit. V. I. p. 459.). Vgl. § 65.

[4]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 11., nr. 5. et 6.

[5]) Mittermüller R., Kanonisches Recht der Regularen, Landsh. 1861, S. 75.

Digitized by Google

als apostolischen Delegaten visitiert werden.[6]) Endlich sind sie berechtigt, sich bei feierlichen Gelegenheiten der Pontifikalien, jedoch unter den durch die Konstitution Alexanders VII. „Sacrorum" vom Jahre 1657 eingeführten Beschränkungen zu bedienen,[7]) und haben an Sonn- und Festtagen, auch an den aufgehobenen Feiertagen, die Messe pro populo zu applizieren.[8])

---

6. Die Stellvertreter und Gehilfen des Bischofs.

§ 113. Der bischöfliche Koadjutor.*)

Wenn ein Bischof wegen hohen Alters oder Geistesschwäche oder Gebrechlichkeit seine Diöcese nicht mehr zu regieren vermochte, so wurde ihm schon seit dem dritten Jahrhundert mit seiner Zustimmung entweder ein anderer zum Gehilfen und zugleich zum Nachfolger bestellt oder erst ein solcher hierfür konsekriert.[1]) Im Mittelalter geschah dieses häufig, um Wahlstreitigkeiten zu verhüten, und zur Zeit der Reformation, um Bistümer der katholischen Kirche zu erhalten.[2]) Da aber bei Lebzeiten des Bischofs kein anderer neben ihm bestellt werden sollte, und die Bischöfe sich in Verhinderungsfällen durch einen benachbarten Bischof vertreten lassen konnten,[3]) so hatte die

---

[6]) c. 9. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[7]) Ginzel, Österr. Kirchenrecht, Bd. II., S. 366.

[8]) Const. Leonis XIII. „In suprema" d. 10. Jun. 1882.

*) Schmier Fr., Diss. can. de coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis, vor f. Jurisprud. pract., Aug. Vind. 1737 f.; Steck J. Chr. W., De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755; Overberg, Diss. de elect. coadjutorum episcopalium, Monast. 1780; Becker Cl., De elect. coadjutorum, Monast. 1781; Köhler, De coadjutoribus in Germania, Mogunt. 1787; Held Ph., Das Recht der Aufstellung eines Koadjutors mit der Nachfolge, München 1849; Phillips, Vermischte Schriften, Bd. II., S. 304 ff.; Grunau G., De coadjutoribus episcoporum, Vratisl. 1894.

[1]) Euseb. Hist. eccl. l. VI. c. 11.; c. 12—14. C. VII. q. 1.

[2]) P. de Marca, Concord. sacerd. et imper. l. VI. c. 8., §. 8. v. Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht, Bd. I., Tl. 2, S. 101 ff.

[3]) c. 1. C. VII. q. 1.

Digitized by Google

Aufstellung eines solchen Koadjutors ihre Bedenklichkeit und man pflegte sich deshalb seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts öfters an den päpstlichen Stuhl zu wenden, bis endlich Papst Bonifaz VIII. die Sache ausdrücklich für ein päpstliches Reservat erklärte und verordnete,[4]) „daß ein durch Alter oder Krankheit oder sonst dauernd an der Verwaltung seines Bistums gehinderter Bischof sich mit Beiziehung und Stimmenmehrheit seines Kapitels einen oder zwei Koadjutoren nehmen könne, und wenn der Bischof wegen Geisteskrankheit dies nicht zu thun vermag, dann dürfe das Kapitel selbst mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit einen oder zwei Koadjutoren ernennen. Widersetzt sich aber der zur Ausübung seines Amtes unfähige Bischof der Aufstellung eines Koadjutors, dann hat das Kapitel die Wahl eines solchen zu unterlassen und in diesem Falle, sowie im vorigen, mit Angabe aller Umstände an den Apostolischen Stuhl zu berichten. Solche Koadjutoren seien aus dem Einkommen des Bischofs in mäßiger Weise zu unterhalten, haben sich aber jeder Veräußerung von Kirchengütern zu enthalten und nach Ablauf ihrer Verwaltung dem Bischofe, wenn er zur Regierung seiner Diöcese wieder fähig geworden, oder dem Kapitel oder dem Nachfolger des Bischofs volle Rechenschaft abzulegen." Diese zeitlichen Koadjutoren[5]) aber waren nicht beliebt und wurden durch das Institut der Weihbischöfe entbehrlich. Was aber die Aufstellung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge (coadjutor perpetuus) betrifft, so soll dieses nach Vorschrift des Konzils von Trient[6]) nur aus dringender Notwendigkeit oder offenbarem Nutzen und nach sorgfältiger Untersuchung der Sache durch den Papst geschehen, und der Koadjutor muß alle für einen Bischof geforderten Eigenschaften besitzen.[7]) Hat das Kapitel das Wahlrecht, so pflegt der Papst in diesem Falle die

---

[4]) c. un. de cler. aegrot. vel. debil. in VI^{to} III. 5.

[5]) Man nannte diese Koadjutoren in Deutschland „Administratoren", und sie kamen gewöhnlich da vor, wo ein noch junger Prinz ein Bistum erhalten hatte, ja der letztere selbst wurde, solange er wegen Mangel des Alters nicht konsekriert werden konnte, als „Administrator" bezeichnet (Sartori a. a. O., S. 137 f.).

[6]) c. 7. de ref. Sess. XXV. Trid.

[7]) Unter denselben Bedingungen können auch Äbten Koadjutoren cum iure successionis gegeben werden.

Digitized by Google

Einwilligung desselben zu erholen,[8]) obschon er auch ohne dessen Konsens bei vorhandener Notwendigkeit einen solchen Koadjutor bestellen kann; dagegen ist da, wo der Landesherr das Nominationsrecht hat, hierzu die Genehmigung desselben erforderlich.[9])

Dem bischöflichen Koadjutor gebührt aushilfsweise die ganze bischöfliche Jurisdiktion mit Ausnahme der Veräußerung von Kirchengütern, und deshalb darf der Bischof die Geschäfte, die er selbst nicht verrichten will oder kann, keinem anderen übertragen,[10]) wohl aber kann der bischöfliche Koadjutor für einzelne Verrichtungen delegieren. Wegen seiner Stellung nimmt er in der Diöcese den nächsten Rang nach dem Bischofe ein, der ihm auch in seinem bischöflichen Palaste eine bequeme Wohnung einräumen soll.[11]) Die Verpflichtung zur Rechnungsablage fällt bei einem Coadjutor perpetuus weg, der, wenn er bloß zum Zwecke der Nachfolge bestellt worden ist, sich bei Lebzeiten des Bischofs nicht in die Verwaltung der Diöcese zu mischen hat und darum auch in derselben nicht zu residieren braucht.

---

[8]) Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 10., nr. 25. — Nach dem allgemeinen preußischen Landrecht (Tl. II., Tit. 11, §§ 1015—1017) steht die Wahl eines Koadjutors dem Kapitel oder Konvent zu, insofern ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt, und müssen die Gründe zur Bestellung eines Koadjutors von den unmittelbaren geistlichen Oberen des Stifts und vom Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

[9]) Nach den in Preußen (Ges. v. 11. Mai 1873, §§ 1 und 2), Württemberg (Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 1), Baden (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 9, und v. 9. Febr. 1874, Art. 1) und Hessen (Ges., betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, v. 5. Juli 1887, Art. 1) bestehenden Staatsgesetzen dürfte zu einem solchen Koadjutor nur eine Person genommen werden, welche der Staatsregierung in bürgerlicher und politischer Beziehung nicht mißfällig ist. Auch in Elsaß-Lothringen können bischöfliche Koadjutoren nur mit Zustimmung des Staatsoberhauptes vom Papste ernannt werden (s. hierüber Geigel a. a. O., S. 264).

[10]) S. Congr. Episc. 25. Sept. 1623 ap. Ferrar. ed. cit. V. II. col. 694.

[11]) S. C. Episc. 27. Jun. 1619 ap. Ferrar. l. c.

Digitized by Google

§ 114. Der Weihbischof.*)

Bis ins neunte Jahrhundert standen dem Bischofe sowohl bei der Verwaltung der Diöcese als auch bei der Administration der heiligen Handlungen die sogenannten Chor- oder Landbischöfe[1]) zur Seite, an deren Stelle später die Weihbischöfe traten. Seit dem dreizehnten Jahrhundert kam es nämlich sehr häufig vor, daß die von den Ungläubigen vertriebenen Bischöfe bei anderen, insbesondere bei den Bischöfen Frankreichs und Deutschlands, freundliche Aufnahme fanden und sich zu verschiedenen Dienstleistungen verwenden ließen, und als dieselben mit Tod abgingen, wurden sogar Nachfolger derselben bestellt, bis Papst Klemens V. dieses verbot und die Bestellung solcher Bischöfe, die eines Klerus und christlichen Volkes entbehrten, von der speciellen Genehmigung des päpstlichen Stuhles abhängig machte.[2]) Seit jener Zeit gewann das Institut dieser Hilfsbischöfe namentlich in Deutschland immer festeren Boden, da hier den Bischöfen teils wegen des großen Umfangs ihrer Diöcese, teils wegen der ihnen obliegenden weltlichen Regierung eine solche Aushilfe höchst erwünscht war. Und so pflegt denn der Papst für ehemals bestandene, aber jetzt in den Händen der Ungläubigen oder auch der Akatholiken befindliche Diöcesen Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen, welche früher episcopi in partibus infidelium und nun durchweg Titularbischöfe,[3]) weil

*) Andreucci Andr. Hier., De episcopo titulari, Rom. 1733; Fuchs J. W., De suffraganeis sive vicariis in pontif. episc. Germaniae, Mogunt. 1782, 4°; Heister J. A., Suffraganei Colonienses extraordinarii, vulgo Weihbischöfen, contin. Binterim Mogunt. 1843; Tibus A., Geschichtliche Notizen über die Weihbischöfe von Münster, Münster 1862; Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg, Würzb. 1865; Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, Paderb. 1869; Maret, Du concile général et de la paix religieuse, T. II. Append. III. „Les droits des évêques titularis;" Kohn Th., Die Weihbischöfe, Archiv für kath. K.-R., Bd. 46, S. 201 ff.; Möller Joh. Kasp., Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück, Lingen 1887; Schrader Fr. X., Die Weihbischöfe, Offiziale und Generalvikare von Minden vom 14. bis 16. Jahrhundert, Münster 1898.

[1]) S. Hinschius P., Kirchenrecht, Bd. II., S. 162 ff.

[2]) c. 5. de elect. in Clem. I. 3.

[3]) c. 2. de ref. Sess. XIV. Trid., Bened. XIV., De syn. dioec. l. II. c. 7. Auf Vorschlag der Propaganda hat Papst Leo XIII. seit 1882 die Anordnung getroffen, daß fortan überhaupt die Bezeichnung „episc. i. p.

Digitized by Google

sie nämlich von ihrer Diöcese faktisch nur den Titel haben, genannt werden.[4]) Ihre Ernennung wird von der Congregatio consistorialis vorbereitet und nur, wenn sie für die Mission verwendet werden sollen, werden sie von der Propaganda vorgeschlagen.[5]) Wird nun ein solcher Bischof einem anderen zur Aushilfe für die Pontifikalhandlungen beigegeben, dann heißt er Weihbischof (suffraganeus oder vicarius in pontificalibus).[6])

Will ein Bischof einen Weihbischof, so hat er sich an den Papst zu wenden und mit Ausweis des anständigen Unterhaltes, den der Weihbischof beziehen soll,[7]) auf die Person, die er zu haben wünscht, in unmaßgeblicher Bitte aufmerksam zu machen. Die Kardinalbischöfe erhalten ohne Anstand auf Begehren Weihbischöfe und die Kardinalbischöfe von Ostia und Sabina haben sie regelmäßig, anderen Bischöfen und Erzbischöfen werden sie dagegen nur dann bewilligt, wenn die bestehende Übung an ihrer Kirche die Bitte unterstützt. Genügt ein Weihbischof wegen außerordentlicher Größe der Diöcese nicht, oder ist der aufgestellte Weihbischof unfähig geworden, so wird vom Papste ein zweiter bewilligt.[8]) Soll ein Weihbischof ein Kanonikat oder andere mit seinem Amte unvereinbare Beneficien erhalten oder eine bereits innehabende Pfründe beibehalten, so bedarf er hierfür eines päpstlichen Indults.[9]) Die Weihbischöfe werden in der

---

infid." durch das Prädikat „Titularbischof" ersetzt werde (Arch. für kath. K.-R., Bd. 48, S. 211). Als politische Ehrenauszeichnung ernennt der apost. König von Ungarn auf den Titel von 33 ehemals zu Ungarn gehörigen Orten Titularbischöfe, die daher als solche keinerlei besonderen kirchlichen Charakter haben (cit. Arch., Bd. 58, S. 458 und Zeitschr. f. kath. Theologie, Innsbr. 1894, Bd. 18, S. 751 f.).

[4]) Auch episcopi nullatenses und annulares wurden sie genannt. Andreucci l. c. p. 1.

[5]) Bangen, römische Kurie, S. 78.

[6]) Auch episcopus auxiliaris wird er vielfach genannt. Bened. XIV., De syn. dioec. l. 11. c. 8. nr. 7. et l. 13. c. 14. nr. 4.

[7]) Es muß dem Weihbischof ein jährliches ständiges Einkommen von wenigstens 300 Dukaten ausgewiesen werden.

[8]) Bened. XIV. l. c. l. 13. c. 14. nr. 9. — In der Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 für Altpreußen ist nach Artikel 39 den genannten Erzbischöfen und Bischöfen die Bewilligung von Weihbischöfen zugesagt und nach Artikel 42 hat die Staatsregierung den entsprechenden Unterhalt für dieselben zu leisten.

[9]) Bened. XIV. l. c. Cf. S. C. C. 7. Jun. 1834 in Richters Trid.

Digitized by Google

Regel nur auf ein Bistum, nicht auf ein Erzbistum in partibus (infidelium) ernannt, und ebenso wird dem Nachfolger eines solchen Weihbischofs nicht dieselbe, sondern immer eine andere Diöcese verliehen.[10])

Die Titularbischöfe sind wirkliche Bischöfe und haben daher auf dem allgemeinen Konzil, wenn sie berufen werden, eine definitive Stimme;[11]) da sie aber faktisch ohne Diöcese sind, so werden sie von der Verpflichtung der Residenz entbunden, die Visitatio liminum aber haben sie zur festgesetzten Zeit zu leisten.[12]) Zur Missa pro populo sind sie jedoch nicht verpflichtet.[13]) Von Ausübung einer Jurisdiktion kann bei ihnen keine Rede sein, Pontifikalfunktionen aber können sie mit Erlaubnis des Ordinarius vornehmen,[14]) und wenn sie einem

p. 377. In Altpreußen sind die Weihbischöfe in der Regel Kanoniker der Kathedrale und erhalten als Weihbischöfe gewöhnlich einen Gehalt von 800 Thlr. (s. Neher, Kirchl. Geographie u. Statistik, Bd. II., S. 338, 343, 349, 352, 365, 367), nur der in Breslau hat 1200 Thlr. (Neher a. a. O., S. 370). In Elsaß-Lothringen ist nach Dekret vom 7. Januar 1808 die landesherrliche Genehmigung notwendig, um die Verleihung eines Titularbistums zu erlangen (Dury, Staatskirchenr. v. Elsaß-Lothringen, Bd. I., S. 76).

[10]) Bened. XIV. l. c. nr. 11.

[11]) Ferraris l. c. Vol. III. col. 707 (cf. Coppola Raf. M., Sull diritto di suffragio dei vescovi titulari e rinuntiatarii nel concilio ecumenico, Napol. 1868). Dagegen hat ein Titularbischof auf einem Provinzialkonzil kein votum decisivum, wenn es ihm nicht einstimmig von den versammelten Bischöfen eingeräumt wird (S. C. C. 24. Aug. 1859 in Act. s. Sed. Vol. III.).

[12]) S. die Ernennungsbulle für den Bischof von Germanitia in part. infid. im Arch. für kath. K.-R., Bd. 46, S. 217 f. Da sie in Wirklichkeit keine Kirche haben, mit der sie als geistig vermählt angesehen werden können, so sind einige Kanonisten der Ansicht, daß ein Titularbischof für ein anderes Bistum wählbar sei, also nicht postuliert zu werden brauche (v. Ferrar. l. c. col. 713 sq.); allein da sie doch ein Recht auf die ihnen verliehene Diöcese erlangen und von derselben, sobald sie in christliche Hände wieder kommen würde, Besitz nehmen können, wie denn sie auch in ihrem Ernennungsdekrete nur auf so lange, als ihre Diöcese in den Händen der Ungläubigen sich befindet, von der Residenzpflicht dispensiert werden, so ist das geistige Band zwischen ihnen und ihren Diöcesen vorhanden, und sie können deshalb nur postuliert werden (Reiffenstuel l. c. Vol. I. p. 309 sq.).

[13]) Constit. S. Leonis XIII. „In suprema“ d. 10. Jun. 1882.

[14]) S. C. C. 22. Aug. 1626 (Anal. jur. pontif. 1863, p. 191.).

Digitized by Google

Bischof zur Aushilfe zugewiesen werden, können sie gleichfalls in allen Pontifikalien nur mit Wissen und Willen des Ordinarius fungieren.[15]) Den Titularbischöfen gehen die Diöcesanbischöfe, auch wenn sie später die Konsekration erhalten haben, immer vor, und wenn ein Weihbischof feierlich celebriert, so darf er sich keines Bischofsstabes bedienen und auch keinen siebenten Leuchter haben.[16]) Der Weihbischof untersteht als solcher dem Papste; ist er aber zugleich Kanonikus, so unterliegt er in dieser Beziehung der Visitation und Jurisdiktion des Ordinarius.[17]) Zur Assistenz bei Pontifikalämtern des Bischofs kann ein Kanonikus, der zugleich Titularbischof ist, nicht herangezogen werden.[18])

§ 115. Der Generalvikar.*)

Seit Anfang des vierten Jahrhunderts finden wir als Gehilfen des Bischofs für die Verwaltung der Diöcese den Archidiakon, der vom Bischof aus der Zahl der Diakonen frei gewählt wurde. Als sich im neunten Jahrhundert die Befugnisse der Archidiakonen sehr erweitert hatten, teilte man die größeren Diöcesen, besonders in Deutschland, in mehrere, gewöhnlich mit den Grenzen der Gaue zusammenfallende Sprengel (Archidiakonate), denen je ein Archidiakon vorgesetzt wurde, und es hatte der Archidiakon der Bischofsstadt (archidiaconus magnus) den Vorrang vor den übrigen (archidiaconi rurales).[1]) Durch Ge-

[15]) c. 2. de ref. Sess. XIV. Trid. Stirbt der Ordinarius, so kann der Weihbischof nicht mehr die Pontifikalien ausüben (S. C. C. 22. Febr. 1631 et 4. Febr. 1615 ap. Ferrar. l. c. col. 709.).

[16]) Ferraris l. c. V. II. col. 697. et V. III. col. 709.

[17]) S. C. Episc. et Reg. 24. Jul. 1632. ap. Ferrar. l. c. V. III. col. 707.

[18]) S. C. rit. d. 12. Nov. 1898.

*) Sbrozzio Jac., De vicario episcopi, Venet. 1692, 4°; Leurenii P. S. J., vicarius episcopalis, Col. 1707 f.; Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiakonen, Offiziale und Vikare, Braunschw. 1723 und Hildesh. 1743; Kober, Über den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvikare, in der Tübinger Quartalschrift 1853, H. 4, S. 335 ff.; Etudes sur le vicaire général in Anal. jur. pontif. 1858, p. 853 sqq.; v. Moy, Vom bischöflichen Generalvikar, in seinem Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IV., S. 402 ff.; Friedle Th., Über den bischöflichen Generalvikar, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 337 ff.; Schmalz C., De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi, Diss. inaug. Vratisl. 1899.

[1]) Schröder Alfred, Entwicklung des Archidiakonats bis zum

Digitized by Google

wohnheit war dann allmählich ihre Amtsgewalt zu einer selbständigen jurisdictio propria et ordinaria geworden,[2]) und so stellten sie in ihren Sprengeln eigene Offiziale auf, denen sie ihre Jurisdiktion subdelegierten. Da aber die Archidiakonen ihre Stellung vielfach mißbrauchten, so suchten seit dem zwölften Jahrhundert päpstliche Dekretalen und Synodalschlüsse die Befugnisse derselben einzuschränken und seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fingen die Bischöfe an, neben den Archidiakonen in den einzelnen Sprengeln und der bischöflichen Stadt eigene Vikare, Officiales, Vicarii generales, zu bestellen für die

11. Jahrhundert, Augsb. 1890; Hilling Nik., Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 80, H. 1, 2 und 4 und Bd. 81, H. 1. Da der archidiaconus magnus in der Regel Dompropst der Kathedrale, die archidiaconi rurales gewöhnlich Pröpste an den Kollegiatstiften der Landstädte waren, so mußte jetzt der Archidiakon Priester sein, und es hatte diese Verbindung der Archidiakonate mit den Stiftsstellen zur Folge, daß sie nicht mehr vom Bischofe, sondern durch Wahl der Kapitel, ja selbst durch die Landesherren vergeben wurden (Hinschius P., K.-R., Bd. II., S. 201).

[2]) Die Rechte der Archidiakonen beruhen daher zunächst auf den Gewohnheiten und Statuten der einzelnen Diöcesen, weshalb sich auch die Litteratur hierüber vielfach auf die einzelnen Diöcesen beschränkt (Kreß J. P., Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistl. Sendgerichte, wie sie sowohl bei anderen Stiftern als absonderlich im Hofstift Osnabrück beschaffen gewesen und noch sind, Helmst. 1725 fol.; Würdtwein, Dioec. Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1767. III TT. 4°; Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, Bonn. 1790, 4°; Wolf J., De Archidiaconatu Heiligenstadiensi, Götting. 1809, 4°; Wolf J., Commentatio II. de archidiaconatu Nortunensi [XI. comment. illustr. a St. A. Würdtwein], Götting. 1810, 4°; Wunder, Die Archidiakonate und Dekanate des Bistums Bamberg, Bamberg 1845; Mvoren, Das Dortmunder Archidiakonat, Köln 1852; Holtgreven Ant., De archidiaconis archidioeces. Coloniens., Bonn. 1866; Amrhein, Beiträge zur Gesch. des Archidiakonats Aschaffenburg, im Arch. des histor. Vereins von Unterfranken, Bd. 27, S. 84 ff.; Welzl A., Geschichte des Ratisborer Archipresbyterats, Ratibor 1885; Uttendorfer Emil, Die Archidiakonate und Archipresbyterate im Bistum Freising und die Salzburgschen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, im Arch. f. K.-R., Bd. 63, S. 3 ff.; Philippi, Die Archidiakonate der Osnabrücker Diöcese im Mittelalter, in den Mitteil. f. Geschichte von Osnabrück, Bd. 16, S. 228 ff.; Les archidiacres en France, im Journal du droit canon., V. 13. p. 461 sqq.; Glasschröder Fr. X., Zur Geschichte des Archidiakonats in der Diöcese Speier, in der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des campo santo in Rom, S. 139 ff.).

Digitized by Google

Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion. Unter diesen Offizialen unterschied man die officiales foranei in den Landstädten, welche die niedere Gerichtsbarkeit in Konkurrenz mit den archidiaconi rurales ausübten, und den Officialis principalis oder Vicarius generalis, der neben dem archidiaconus magnus in der Bischofsstadt bestand und auf den nachher ausschließlich die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion mit Ausnahme der vom bischöflichen Generalmandat gesetzlich ausgeschlossenen Fälle überging, indem die officiales foranei allmählich verschwanden[3]) und die Befugnisse der Archidiakonen durch das Tridentinum[4]) so beschränkt wurden, daß ihre Stellen entweder ganz eingingen oder nur als bloße Ehrenwürden fortbestehen. Obschon man nun seit Bonifaz VIII. zwischen dem Generalvikar und dem Offizial unterschied und dem ersteren die Geschäfte der freiwilligen, dem letzteren die der streitigen Gerichtsbarkeit beilegte, so wurden doch beide Ausdrücke vielfach als gleichbedeutend gebraucht[5]) und ist die Unterscheidung beider nicht überall gleichmäßig ausgebildet.[6])

Wenn der Bischof nicht in seiner Diöcese residiert oder die Geschäfte seiner Diöcese nicht selbst zu erledigen oder gehörig zu führen imstande ist, dann ist er verpflichtet, sich einen Generalvikar zu bestellen. Die Ernennung des Generalvikars soll schriftlich durch ein seine Befugnisse angebendes Dekret geschehen, um die Giltigkeit seiner Akte außer Zweifel zu stellen, und eben deshalb soll sie auch amtlich publiziert und der betreffenden Staatsbehörde notifiziert werden.[7]) Der Generalvikar muß

[3]) Doch kann der Bischof noch immer einen Vicarius foraneus aufstellen (S. C. Episc. et Reg. 30. April 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 419).

[4]) c. 3, 12, 20. de ref. Sess. XXIV. et c. 3, 9, 14. de ref. Sess. XXV.

[5]) c. 12 et 16. de ref. Sess. XXIV. Trid. Dem Bischofe kann gestattet werden, seinem Generalvikar auch die Geschäfte des Offizials zu übertragen (S. C. Inquis. d. 11. Juli 1900).

[6]) Im Gegensatze zum Weihbischofe (vicarius in pontificalibus) und zum Temporalien-Verwalter (vicarius in temporalibus, oeconomus) heißt der Generalvikar auch vicarius in spiritualibus (c. 2. de ref. Sess. XIII. Trid.).

[7]) Eine staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich; jedoch wird nach den neuesten Staatskirchengesetzen in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen nur eine Person genommen werden können, welche in bürgerlicher und politischer Beziehung der Staatsregierung nicht mißfällig ist (vgl. § 113, Anm. 9), insofern der Generalvikar nicht aus den Domherren genommen wird.

Digitized by Google

wenigstens das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, ehelicher Geburt und ein rechtserfahrener Mann sein; es darf dazu kein Laie, kein verheirateter Kleriker, kein Mönch[8]) und überhaupt kein Verwandter des Bischofs genommen werden; er soll ferner nicht Pfarrer, Pönitentiar und Kanonikus sein, ja nicht einmal durch Geburt oder durch den Besitz eines Beneficiums der Diöcese angehören.[9]) Mehrere Generalvikare kann der Bischof nur infolge einer rechtmäßigen Gewohnheit oder eines päpstlichen Indults ernennen.[10])

Der Amtskreis des Generalvikars umfaßt, wenn nicht vom Bischofe bestimmte Gegenstände ausgenommen sind, regelmäßig die gesamte bischöfliche Jurisdiktion mit Ausschluß derjenigen Befugnisse, deren Ausübung ein Specialmandat erfordert.[11])

---

[8]) Ein Abt, der eine Quasiepiskopaljurisdiktion über Säkularen hat, kann wohl einen rechtserfahrenen Mönch zu seinem Generalvikar bestellen.

[9]) Friedle a. a. O., S. 341 f. Doch hat sich in Deutschland die Gewohnheit gebildet, daß der Generalvikar aus den Domherren genommen wird, und der päpstliche Stuhl hat auch dies als statthaft anerkannt (Bayrisches Konkordat, Art. 3, Cirkumskriptionsbulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821, für die oberrheinische Kirchenprovinz, Art. 14 und 16).

[10]) Es kommt dies in Deutschland da vor, wo Teile einer Diöcese zu einem anderen Lande gehören, wie z. B. das Offizialat (Generalvikariat) zu Vechta für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster (s. Vering, Lehrbuch des kath., oriental. und protest. Kirchenrechts, S. 590, Anm. 6). Nach der in Frankreich herrschenden Einrichtung hat das Bistum Metz vier und das Bistum Straßburg drei Generalvikare (Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, Bd. I., 469, 472), welche am Bischofssitze residieren und von denen je zwei nach Art. 21 der organischen Artikel von der Regierung bestätigt und besoldet sind.

[11]) So kann der Generalvikar ohne specielle Vollmacht nicht die Diöcese visitieren oder eine Diözesansynode berufen, keine Dimissorien ausstellen, außer wenn der Bischof in romotis ist, keine Beneficien verleihen, errichten oder verändern, keine Resignation annehmen, keinen Exceß der Geistlichen strafen oder dieselben von ihrer Pfründe amovieren, nicht bezüglich der geheimen Reservatfälle, Suspensionen und Irregularitäten, die durch geheime Delikte entstanden sind, absolvieren und dispensieren, keine Ablässe erteilen, keine Kirchengüter veräußern, keine Auflagen machen oder Abgaben fordern (s. Friedle a. a. O., S. 360 f.). Dagegen hat der Generalvikar gewöhnlich die Vollmacht, die Seelsorger zu prüfen und zu approbieren, die Hilfsgeistlichen anzustellen und zu versetzen, die Dekane, Pfarrer und Beneficiaten zu investieren, geringere Vergehen der Geistlichen zu strafen, die Erlaubnis zum Beichthören, zur Absolution von den bischöflichen Reservatfällen und zur Trauung zu erteilen, von den Verkündigun-

Digitized by Google

Der Generalvikar bildet mit dem Bischofe Eine Person, ein und dasselbe Tribunal, seine Jurisdiktion ist eine mandierte und deshalb erlischt sie, wenn der Bischof stirbt, resigniert, versetzt oder abgesetzt wird oder infolge einer Censur die Ausübung seiner Jurisdiktion verliert, oder in solche Umstände kommt, daß das Gesetz oder der Papst für die Verwaltung der Diöcese eine eigene Vorkehrung trifft.[12]) Der Generalvikar kann dem Bischofe sein Mandat zurückgeben, sowie der Bischof die Amtsvollmacht des Generalvikars jederzeit beschränken und nach Belieben denselben entlassen kann; jedoch soll letzteres nur aus gewichtigen Gründen geschehen,[13]) und der Generalvikar hiervon vorher in Kenntnis gesetzt werden.[14]) Der Generalvikar hat, wo er als solcher auftritt, den Vorrang vor den Kanonikern und Dignitarien der Kathedrale[15]) und ist berechtigt, vom Bischofe einen Sold zu fordern, doch dürfen ihm hierfür nie die Kanzleigebühren angewiesen werden.[16])

---

gen, den Ehehindernissen bischöflicher Kompetenz, den einfachen Gelübden, mit Ausnahme der dem Papste reservierten, und dem Fastengebote zu dispensieren, die Pfarrer zur Benediktion der Paramente für ihre Kirche zu ermächtigen, aus allgemeinen Kirchengesetzen oder bereits erlassenen bischöflichen Verordnungen entnommene Weisungen an die Diöcesangeistlichkeit zu erlassen.

[12]) Ferraris l. c. Vol. VII. col. 1154 sq.

[13]) V. Ferrar. l. c. col. 1155.

[14]) Geschieht dieses nicht, so kann er an die Congregatio Episc. et Reg. rekurrieren, welche bis zur Entscheidung der Sache dem Bischofe die Wiederbesetzung der Stelle untersagt. Ist der Generalvikar vom päpstlichen Stuhle aufgestellt oder bestätigt worden, dann kann er ohne päpstliche Genehmigung nicht entfernt werden, sowie er auch ohne dieselbe nicht sein Amt niederlegen kann (v. Moy a. a. O., S. 429).

[15]) Ferrar. l. c. col. 1152, 1156 et 1157.

[16]) Der jährliche Sold soll wenigstens 50 Goldgulden betragen (Ferrar. l. c. col. 1139). In Preußen ist der Generalvikar nach der Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821, Art. 55, von der Staatsregierung zu besolden und erhält derselbe 800 Thlr. (Meyer a. a. O.). In Bayern erhält der Generalvikar eine jährliche Besoldung von 900 Mk., wenn er aus den Domherren genommen ist, sonst muß ihn der Bischof besolden (Silbernagl a. a. O., S. 66). In Württemberg bekommt der Dombekan, wenn er vom Bischofe zum Generalvikar ernannt wird, einen besonderen Gehalt von 1100 fl., wird aber ein anderer Domherr hierfür vom Bischofe bestellt, so erhält dieser eine Aufbesserung von 1700 fl.; im Großherzogtum Hessen aber muß der Generalvikar zugleich die Stelle des Dombekans be-

Digitized by Google

§ 116. Ordinariat.

An die Stelle des Generalvikars kann der Bischof eine ganze Behörde zur Verwaltung der Diöcese setzen, und diese Diöcesanbehörde unter dem Vorsitze des Bischofs heißt man das Ordinariat. Ebenso kann dem Generalvikar ein Ratskollegium zur Seite stehen und dann hat man das Generalvikariat unter dem Vorsitze des Generalvikars. Diese bischöflichen Verwaltungsbehörden, welchen Namen sie immer führen mögen,[1]) sind durchaus keine selbständigen Behörden, wenn sie auch nach außen hin zur Vornahme gewisser Akte legitimiert erscheinen, sondern sind nur der Inbegriff von Personen, deren sich der Bischof bedient, um gewisse Angelegenheiten zu besorgen.[2]) Die Mitglieder des Ordinariats werden vom Bischofe völlig frei ernannt[3]) und es können hierzu auch Laien genommen werden.[4]) Da für die

---

kleiden, da für den letzteren kein Gehalt bestimmt ist, sondern nur für den Generalvikar 2500 fl. ausgeworfen sind (Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821, Art. 14 und 16).

[1]) Sie heißen auch Konsistorien, Offizialate. S. Schulte Fr., Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, ihre Institute und Stiftungen Gießen 1869, S. 166 f., und dessen Status dioec. cath. in Austria Germ., Borussia, Bavaria reliq. German. terris sitarum, Giess. 1866, p. 103 sqq. In Bayern kann das Ordinariat sich in zwei Stellen teilen, in das Generalvikariat unter dem Vorsitz des Generalvikars und in den „allgemeinen geistlichen Rat" unter der Leitung des Propstes oder Dekans, jede der beiden Stellen mit besonderer Geschäftssparte (Silbernagl a. a. O., S. 66).

[2]) Als Bevollmächtigte des Bischofs können sie nicht als Repräsentanten der Diöcese aufgefaßt werden, und deshalb sind die Ordinariate auch nicht erb-erwerbs- und eigentumsfähig (s. Hirschl, Sind Ordinariate erbfähig? im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVII., S. 1 ff.). Eine dem Ordinariate gemachte letztwillige Zuwendung könnte nach dem gemeinen Rechte nur insofern aufrecht erhalten werden, als dieselbe zu Gunsten einer causa pia vorgenommen worden und das Ordinariat bevollmächtigt ist, solche Vermächtnisse anzutreten; denn der Bischof ist ex jure der Exekutor aller frommen Vermächtnisse (c. 8. de ref. Sess. XXII. Trid.; S. C. C. 10. Mart. 1866 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 333).

[3]) Das ist im bayer. Konkordat auch ausdrücklich ausgesprochen (Art. XII. lit. a); dagegen soll nach dem gemeinsamen Edikt der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 § 21 das Domkapitel unter dem Bischofe und der Direktion des Dekans die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese bilden, was jedoch nur mehr für Württemberg noch Geltung hat (vgl. § 117 lit. c, Anm. 27).

[4]) Doch darf es sich hier nicht um die Ausübung einer kirchlichen

Digitized by Google

Ordinariate von seiten des Staates nicht überall der entsprechende Unterhalt gewährt wird,[5]) so sind die Bischöfe allerdings genötigt, ihre Hilfsbeamten aus den Kanonikern und Vikaren der Domkapitel zu nehmen.

§ 117. Die Domkapitel.*)

a) Entwicklung und Ausbildung der Kapitel.

Einzelne Bischöfe, wie Eusebius von Vercelli († 371) und der heilige Augustin, begannen den Klerus ihrer Kathedrale zu einem gemeinschaftlichen streng geregelten Leben (vita canonica)

Jurisdiktion handeln, da solche der Bischof nur Klerikern übertragen kann.

[5]) In Preußen ist nach Artikel 55 der Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" dieser Unterhalt von der Staatsregierung zu leisten, und die gewährte Subvention ist in den einzelnen Diöcesen verschieden (s. Neher a. a. O.). Nach der Cirkumskriptionsbulle „Provida solersque" für die oberrheinische Kirchenprovinz, Artikel 13 und 17, sind für die Kanzlei des Erzbischofs von Freiburg 3000 fl. und für die des Bischofs von Limburg 2130 fl. ausgeworfen. In Bayern dagegen wurde für das Ordinariat nur ein bestimmtes Gebäude angewiesen und zur Bestreitung der Real- und Personal-Exigenz die Erhebung von Taxen und Sporteln nach einem vom Könige genehmigten Taxregulativ gestattet (Silbernagl a. a. O., S. 67).

*) Miraeus, De canonicorum collegiis per German., Colon. 1615 f.; Barbosa Aug., De canonicis dignitatibus aliisque beneficiariis, Lugdun. 1640 f.; Van-Espen, De instituto et officio canonicorum, Lovan. 1685 f.; Scarfantonius, De capitulis, 2 TT. Luc. 1723; Ickstadt J. ab, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germ. origine, progressu et juribus, ed. II. Amstelod. 1764, 4°; Hommel Car. Ferd., De ecclesiarum cathedral. et collegiat. capitulis, Lips. 1771; Serger M. Ant., De capitulis clausis eccles. tam cathedr. quam collegiat., in Schmidt Ant., Thesaur. jur. eccl. T. III. Diss. V. p. 122 sqq.; Meyer, De dignitatibus in capitulis cathedr. et collegiat., Götting. 1782; Zindel J. Chr., De ecclesiis cathedralibus, in Mayer Andr., Thesaur. nov. jur. eccl. T. I. P. I. p. 33 sqq.; Gehring, Das kathol. Domkapitel Deutschlands, Regensb. 1851; Bouix, Tractatus de capitulis, Par. 1852; Huller G. Ant., Die juristische Persönlichkeit der kathol. Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung, Bamb. 1860; Les chapitres de cathedrales dans le concile de Trente, in Anal. jur. pontif. 1863, Livr. 51—53; v. Ketteler W., Das Recht der Domkapitel, Mainz 1868; Schneider Ph., Die Domkapitel, ihre geschichtl. Entwicklung und rechtl. Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885.

Digitized by Google

zu vereinigen. Eine allgemeine Nachahmung und Verbreitung fand aber diese Einrichtung erst, nachdem Bischof Chrodogang von Metz um 760 für das gemeinsame Leben des Klerus seiner Kirche eine Regel[1]) verfaßt hatte. Die nach dieser Vorschrift zusammenlebenden Geistlichen nannte man nun Canonici, während die Klostergeistlichen Regulares hießen; ihre täglichen Versammlungen, bei denen immer ein Kapitel der Regel verlesen wurde, führte den Namen „Kapitel", der dann auch auf die Gesamtheit der gemeinsam lebenden Kleriker überging. Auf der Reichssynode zu Aachen im Jahre 817 ließ Ludwig der Fromme eine verbesserte Chrodegangische Regel[2]) publizieren, welche sich nicht bloß auf die Kathedralkirchen, sondern auf alle Pfarrkirchen, an denen mehrere Geistliche angestellt waren, bezog, und so entstanden die sogenannten Kollegiatkirchen und Kollegiatkapitel.[3]) Allein noch im neunten Jahrhundert wurde dieses gemeinsame Leben wieder beseitigt. Die Kanoniker der Kölner Erzdiöcese hatten von ihrem Erzbischofe Günther um 867[4]) eine Vermögensabteilung erlangt und sich selbständig gemacht. Ihr Beispiel wirkte verderblich für die anderen Bistümer, und so verließen denn die Kanoniker das früher gemeinsame Haus (monasterium, Münster), bezogen getrennte Wohnungen (später curiae genannt) und teilten das bisher gemeinsame Einkommen in einzelne ständige Gehalte (praebendae).[5]) Für die kirchlichen Verrichtungen pflegten sie sich seit dem elften Jahrhundert Vikare zu bestellen, denen sie noch im Laufe des zwölften Jahrhunderts eine ständige

[1]) Abgedruckt bei Walter, Fontes jur. eccl. p. 20 sqq.

[2]) Als Verfasser derselben wird der Metzer Diakon Amalarius allgemein angenommen.

[3]) Schuberth, De origine et conditione ecclesiarum collegiat. in Mayer, Thesaur. nov. jur. eccl. T. I. p. 157 sqq.

[4]) In diesem Jahre wurde das getroffene Abkommen von Lothar II. bestätigt. S. Hinschius a. a. O., Bd. II., S. 55, Anm. 1.

[5]) Infolge dessen unterschied man zwischen solchen Kanonikern, welche den Genuß einer Präbende hatten (canonici in fructibus et floribus oder in peroeptione), und solchen, welche nur geringere Einnahmen oder gar keine besaßen (canonici in herbis oder domicellares), und diese hatten dann bis zur Erledigung einer Präbende zu warten. Trotz des Verbots der Anwartschaften erhielten sich diese Domicellaren bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts (Schmitt Wolfg., De eo, quod circa exspectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in Mayer, Thesaur. jur. nov. eccl. T. I. p. 249 sqq.).

Digitized by Google

Stellung verschafften, und deren Stellen schon im dreizehnten Jahrhunderte als eigentliche Beneficien galten.[6]) Dieser Verweltlichung der Kanoniker suchten eifrige Männer, wie Peter Damiani in Italien, Yvo von Chartres in Frankreich, Gerhoh von Reigersberg in Deutschland, durch Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens der Kleriker nach der Regel des heiligen Augustin mit der Verpflichtung zur Armut zu begegnen, und so unterschied man jetzt canonici regulares (regulierte Chorherren) und canonici saeculares, an deren Stelle seit dem zwölften Jahrhundert hie und da sogar die vom heiligen Norbert gestifteten Prämonstratenser traten. Doch blieb die Besetzung der Domstifte mit Säkularkanonikern herrschend, und nachdem es den Domkapiteln gelungen war, das ausschließliche Recht der Bischofswahl zu erlangen, galten sie als die allein zur Beratung des Bischofs bei der Diöcesanregierung selbständig berechtigten Organe und erhielten auch dadurch eine große politische Bedeutung, daß sie trotz kirchlicher Verbote[7]) adelige Geburt zur Bedingung der Aufnahme machten.[8])

b) Die heutige Organisation der Kapitel.

Die jetzigen Kapitel im Deutschen Reiche sind meistens sogenannte capitula clausa,[1]) d. h. die Zahl der Kanonikate ist genau bestimmt. Die frühere Sitte, weltlichen Fürsten Präbenden als Ehrenkanonikate zu verleihen,[2]) besteht zwar nicht mehr, doch giebt es in Preußen bei den Domkapiteln von Köln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Culm und Ermeland je vier und beim Kapitel zu Breslau sechs Ehrenkanoniker, welche alle Rechte und Auszeichnungen der wirklichen Domherren genießen und

---

[6]) Hinschius a. a. O, S. 78 f. Diese Vikare hießen auch mansionarii. Für Mansionarien an deutschen Kathedralen vgl. Heyne, Geschichte des Bist. Breslau, Bd. I., S. 669 f.

[7]) c. 37. X. de praeb. III. 5.

[8]) Seuffert J. M., Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erzstiftern und Domkapiteln, Erfurt 1790.

[1]) Nur in Bayern sollen bei künftiger Vergrößerung des Kirchenvermögens die Kanonikate und Vikariate vermehrt werden (Concord. Act. III). Kirchen, an denen die Zahl der Kanonikate nicht geschlossen ist, heißen ecclesiae receptivae (c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid.).

[2]) Cf. Zindel l. c. p. 67 sq.

Digitized by Google

hundert Thaler als Gehalt beziehen, ohne zur Residenz und zum Chor verpflichtet zu sein.[3]) Auch sind bei jedem Kapitel Vikare in bestimmter Anzahl angestellt, welche nicht mehr bloße Stellvertreter der Kanoniker sind, sondern eine selbständige Stellung mit fixiertem Gehalte haben.[4])

Von den Dignitäten und Personaten der früheren Kapitel, wie die Ämter des Propstes, Dekans, Primicerius oder Kantors, Scholasters,[5]) Kustos, Sakristans, Kellermeisters (cellerarius) u. s. w.,[6]) findet man bei den jetzigen Kapiteln des Deutschen Reiches nur mehr die zwei Dignitäten des Propstes und Dekans oder nur eine, die des Dekans,[7]) und wo beide Dignitäten vorhanden sind, hat gewöhnlich der Propst als die erste Dignität den Vorsitz und die Geschäftsleitung in allen äußeren Angelegenheiten des Kapitels, die Leitung der inneren Angelegenheiten des Kapitels aber steht gewöhnlich dem Dekan zu; jedoch kommen hierüber die besonderen Statuten in Betracht. Das Konzil von Trient hat dann die schon vom vierten Lateranensischen Konzil (1215) für die Kathedralkirchen vorgeschriebenen Ämter eines

[3]) Bulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821, Artikel 9—16, 17, 22, 44—49. Außerdem hat der Großherzog von Oldenburg zwei vom Bischofe zu verleihende Ehrenkanonikate für den Offizial zu Vechta und den ältesten oldenburgischen Dekan an der Kathedrale zu Münster gestiftet (Müller, Lexikon des Kirchenr., Bd. V., S. 402), und der Stadtpfarrer zu Frankfurt a. M. ist stets Ehrendomherr der Kathedrale von Limburg (vom Könige und Papste genehmigtes Statut des Bischofs von Limburg v. 31. Okt. 1868, nr. 5, Archiv für kathol. Kirchenr., Bd. XX., S. 342 f.). In Elsaß-Lothringen haben die vom Bischofe ernannten Ehrendomherren nur Sitz im Chor und die violette Mozette (Geigel a. a. O., S. 271).

[4]) Sie werden daher auch als praebendati bezeichnet (Cf. Concord. Bav. Art. III).

[5]) Vgl. Kohn Th., Über den Canonicus Scholasticus an Kathedral-Kapiteln, Archiv für kathol. Kirchenr., Bd. 44, S. 257 ff.

[6]) S. Hinschius a. a. O., S. 88 ff.

[7]) So haben die Domkapitel in Altpreußen mit Ausnahme von Gnesen, wo nur eine Propstei besteht, zwei Dignitäten (Propst und Dekan) und in Breslau hat der erste Kanoniker nach den zwei Dignitäten die Präbende des Scholasters inne (cit. Bulle „De salute animarum" Art. 9—15). In Bayern haben die Kapitel einen Propst und einen Dekan (Concord. Art. III.), dagegen in Hannover (Bulle „Impensa rom. Pontificum sollicitudo" v. 26. März 1824, Art. 5) und in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821, Art. 3) nur einen Dekan, und ebenso in Elsaß-Lothringen.

Digitized by Google

Theologen und eines Pönitentiars[8]) mit den Kapiteln dadurch in Verbindung gebracht, daß es verordnete,[9]) es soll an allen Kathedralkirchen einer ansehnlichen und volkreichen Stadt, und auch an den Kollegiatkirchen in einer ansehnlichen Stadt und mit einem zahlreichen Klerus eine Präbende für einen Lektor der Theologie, und ebenso an allen Kathedralkirchen, wo es leicht geschehen kann, eine Präbende für einen Pönitentiar bestimmt werden.

In Bayern[10]) und in Altpreußen[11]) werden zwar von den Bischöfen geeignete Domherren dauernd mit dem Amte eines Theologen und eines Pönitentiars betraut, aber es sind diese Ämter an keine bestimmten Präbenden gebunden, und in der oberrheinischen Kirchenprovinz ist es den Bischöfen gestattet, für diese Funktionen auch andere taugliche Priester aufzustellen.[12])

Früher nahm das Kapitel selbst gewöhnlich die Wahl seiner Mitglieder und Vorsteher vor, entweder so, daß des Bischofs Stimme soviel wog als die Stimmen aller Kapitularen zusammen, oder so, daß er als einfacher Kanonikus nur seine Virilstimme und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hatte, oder so, daß die Kanoniker mit Ausschließung des Bischofs, sei es in corpore oder per turnum, die erledigten Stellen besetzten.[13]) Auch konnte der Landesherr und im Deutschen Reiche der Kaiser auf die zum ersten Male während seiner Regierung sich eröffnende Stelle in jedem Kapitel einen Kandidaten ernennen.[14]) Ehrenkanoniker aber konnten sowohl vom Bischofe

[8]) c. 15. X. de officio jud. ord. I. 31; c. 1. 4. de magistr. V. 5. S. hierüber Sentis J. J., Die praebenda theol. und poenitentialis in den Kapiteln, Mainz 1867.

[9]) c. 1. de ref. Sess. V. et c. 8. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[10]) Concord. Art. III.

[11]) Cit. Bulle „De salute animarum“ Art. 16. Der Theolog hat nach dieser Bulle die Aufgabe, dem Volke die heilige Schrift auszulegen an bestimmten Tagen. Nach den Statuten des Kölner Domkapitels (§ 19) wird ihm aber auferlegt, an Sonn- und Feiertagen zu predigen (Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts, S. 354).

[12]) Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, Art. 4. Auch hier wird dem Theologen auferlegt, an festgesetzten Tagen dem Volke die heilige Schrift zu erklären.

[13]) c. 31. X. de elect. I. 6.; c. 15. X. de concess. praeb. III. 8.

[14]) Man nannte dies das Recht der ersten Bitte (jus primariarum

Digitized by Google

mit Konsens des Kapitels als vom Kapitel mit Konsens des Bischofs ernannt werden.[15]) Nach den neueren mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Vereinbarungen besetzt die Propsteien in Altpreußen und Bayern der Papst;[16]) die Dekanate werden in Altpreußen von den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen besetzt, in Bayern ernennt den Domdekan der König und in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz geschieht die Besetzung des Dekanats abwechslungsweise durch den Bischof und das Kapitel, zu welchem Ende dieselben innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an dem Landesherrn vier Kandidaten vorzulegen haben; sollte einer von diesen demselben minder genehm sein (vgl. § 93 lit. B Anm. 38), so wird der Landesfürst dem Bischofe oder beziehungsweise dem Kapitel

---

precum). Chokier, J. A., Scholia in primas preces imperatoris, Col. 1621, 4°; Stocken G. v., De precibus primariis imperat., Lips. 1733; Ayrer, De jure primariarum precum, Götting. 1740; Brand J. A., De jure caesareo primariarum precum, Wirceb. 1749, 4°; Senkenberg, De jure primar. prec. regum German. imperatorumque, Francof. 1781, 4°; Müller J. G., De jure prim. precum ejusque exercitio, Lips. 1789.

[15]) S. C. C. 26. Febr. 1639 et 1. Dec. 1731 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 138. Will ein Bischof einen fremden Kleriker zum Ehrenkanonikus ernennen, dann hat er außer dem Konsens des Kapitels auch noch das Gutachten des Ordinarius desselben einzuholen und diesem die Insignien und Privilegien mitzuteilen, welche der zu Ernennende erhalten solle. Die außerhalb der Diöcese lebenden Ehrenkanoniker müssen weniger als ein Drittel der festgesetzten Zahl der Kanoniker an der betreffenden Kirche betragen. Die Ehrenkanoniker einer Kirche in Rom dürfen nur im Umkreise dieser Kirche und deren Filialen sich ihrer Auszeichnungen bedienen; die außerhalb Rom ernannten Ehrenkanoniker eines Kapitels dürfen ihre Insignien und Privilegien nur gebrauchen in der Diöcese, wo sie ernannt worden sind, nicht aber außerhalb derselben (Literae brevis P. Leonis XIII. d. 29. Jan. 1894.).

[16]) In Bayern geschieht dieses in der Weise, daß der König einen Kandidaten vorschlägt, welchem dann der betreffende Erzbischof oder Bischof ein Idoneitätszeugnis ausstellt, auf welches hin der Papst die Provision erteilt (Silbernagl a. a. O., S. 60). Dagegen wird in Preußen vom Könige ein förmliches Ernennungsrecht ausgeübt, wie ein solches seit König Friedrich II. für die Dompfründen zu Breslau in Anspruch genommen worden war, ohne das Provisionsrecht des Papstes zu bestreiten, und es wurde dieser Modus auch in der Bulle De salute animarum anerkannt (s. über das von der preuß. Regierung eingeschlagene Verfahren Bellesheim im Arch. für kath. K.-R., Bd. 42, S. 461 f.).

Digitized by Google

solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde, worauf dann der Bischof oder beziehentlich das Kapitel aus den übrigen Kandidaten innerhalb vier Wochen einen zu ernennen hat. Die in den sogenannten päpstlichen Monaten (vgl. § 90) vakant werdenden Kanonikate werden in Altpreußen vom Papste besetzt[17]) und in Bayern steht auf dieselben dem Könige das Nominationsrecht zu; die in den übrigen Monaten erledigten Domherrenstellen werden in Altpreußen von den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen besetzt, in Bayern steht auf die in den Monaten Februar, Juni und Oktober vorkommenden Vakaturen dem Bischofe die freie Verleihung, auf die im April, August und Dezember erfolgten Erledigungen dem Kapitel das Designationsrecht zu. Die Vikarstellen werden in Altpreußen und in Bayern von den Erzbischöfen und Bischöfen frei vergeben; dagegen werden in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz die Kanonikate und Vikariate auf dieselbe Weise wie die Dekanate besetzt.[18]) In den exemten Bistümern Metz und Straßburg werden die Domherren vom Bischofe mit Genehmigung des Statthalters ernannt; aus ihrer Mitte ernennt der Bischof den Dekan.[19]) In betreff der zur Erlangung von Kapitelspfründen notwendigen Qualifikation sehe man § 93 lit. B Anm. 3, 12, 18, 37.

Die Kanoniker haben als solche Sitz und Stimme in den

---

[17]) Die Besetzung geschieht in derselben Weise, wie bei den Propsteien.

[18]) Bayer. Konkordat, Artikel 10; cit. Bulle „De salute animarum" Artikel 21; cit. Bulle „Impensa rom. Pontificum sollicitudo" Artikel 18; Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, Artikel 4. Die vom Kapitel ausgehenden Ernennungen werden in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Bischofe bestätigt, für die in Bayern vom Könige oder vom Kapitel vorgenommenen Ernennungen hatte sich der päpstliche Stuhl die Bestätigung vorbehalten, dieselbe aber durch apostolisches Breve vom 19. Dezember 1824 den betreffenden Bischöfen als persönliches Recht überlassen.

[19]) Geigel a. a. O., S. 270. Nach dem französischen Konkordat vom 15. Juli 1801, Artikel 11 ist die Regierung zur Dotation des Kapitels nicht verpflichtet, und wenn der Bischof ein solches errichten wollte, so hatte er nach den organischen Artikeln (Art. 35) sowohl für die Errichtung als für die Zahl und Wahl der Mitglieder die Genehmigung der Regierung notwendig, und es können die Kanoniker nicht willkürlich und ohne Zustimmung des Landesherrn abgesetzt werden (Staatsratsgutachten v. 8. Juli 1831).

Digitized by Google

Kapitelsverhandlungen und einen eigenen Sitz im Chore,[20]) sie haben Anspruch auf die den Kanonikern zukommenden Bezüge und Wohnungen und können, wenn eine Pfründe erledigt wird, dieselbe binnen zwanzig Tagen nach dem Senium ihrer Anstellung optieren, sofern dieses durch Statut oder Gewohnheit eingeführt ist.[21]) Sie sind ferner ausgezeichnet durch eine besondere Kleidung und gewisse Insignien,[22]) durch eine erhöhte Titulatur und den Vorrang vor der übrigen Diöcesangeistlichkeit.[23]) Die Inhaber von Dignitäten und Personaten an Kathedral- und Kollegiatkirchen, sowie die Kanoniker der Kathedrale können zu päpstlichen Delegaten bestellt werden.[24]) Auch haben die Staatsregierungen den Dignitarien und Kanonikern ein bestimmtes ihrer Stellung entsprechendes Rangverhältnis gegenüber den Staatsbeamten angewiesen.[25])

---

[20]) Derselbe muß ohne Polster sein. S. C. rit. d. 22. Mart. 1862 ad dub. 25.

[21]) c. 4. de consuet. in VI^{to} I. 4. Von einem solchen Optionsrechte kann infolge der besonderen Besetzungsweise der Kanonikate im Deutschen Reiche keine Rede mehr sein; wohl aber rücken die jüngeren Kanoniker in die höheren Bezüge der älteren Kanoniker bei Weggang letzterer nach und nach vor.

[22]) Als Insignie haben die Kanoniker das sogenannte Kapitelkreuz. Die besondere Kleidung der Domherren in Bayern s. bei Silbernagl a. a. O., S. 65; die Kleidung des Kölner Domkapitels im Restitutionsdiplom dieses Kapitels bei Hüffer a. a. O., S. 342. Die bewilligte auszeichnende Kleidung dürfen aber die Kanoniker nur gebrauchen, wenn sie als Korporation auftreten oder assistieren oder heilige Funktionen verrichten (S. C. C. 31. Mai 1817 in Anal. jur. pontif. Livr. 44. col. 788.).

[23]) Die Rangordnung innerhalb des Kapitels wird bestimmt durch die Rangfolge der Dignitäten, und bei einfachen Kanonikaten entscheidet das Dienstesalter, wenn alle Kanoniker in der Weihe gleich sind; derjenige Kanonikus aber, welcher Weihbischof ist, geht allen Dignitäten vor. Es können aber auch die Kanonikate selbst eine bestimmte Stellung (stallum fixum) haben und dann richtet sich hiernach die Rangordnung der Pfründeinhaber (Ferraris l. c. V. II. col. 194 sqq.). Vgl. die Rangstufen der Canonici und der Wechsel der Kanonikatspfründen im Kapitel zu Laibach, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. X., S. 256 ff., Bd. VI., S. 276 ff.

[24]) c. 11. de rescript. in VI^{to} I. 3.

[25]) So haben in Bayern die Domkapitularen ihren politischen Rang nach den Regierungsräten, die beiden Dignitarien nach den Regierungsdirektoren (Silbernagl a. a. O., S. 65). In Württemberg nehmen die Domkapitularen die sechste, der Dombekan die vierte Rangstufe ein (Reyscher a. a. O., S. 682, Anm. †), und ein vom Domkapitel gewähltes Mit-

Digitized by Google

Die Kanoniker sind strenge zur Residenz verpflichtet und dürfen sich nicht länger als drei Monate jährlich entfernen.[26]) Sie haben ferner die kanonischen Betstunden chormäßig abzuhalten;[27]) zu diesem Zwecke hat der dritte Teil ihrer Einkünfte in tägliche Distributionen zerlegt zu werden, welche nur

---

glied ist Landtagsabgeordneter (Verf.-Urk. § 133, Nr. 4). In Baden haben der Domdekan und der Weihbischof in der dritten Rangstufe mit den Regierungsdirektoren, die Domkapitularen in der fünften Rangklasse mit den Regierungsräten gleichen Rang (Spohn a. a. O., S. 162).

[26]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid. Bei längerer Abwesenheit verlieren sie zum ersten Male die Hälfte ihres Einkommens, zum zweiten Male das ganze jährliche Einkommen und bei fortgesetztem Ungehorsame können ihnen nach den Kanones (c. 6, 8—10. 17. X. de cler. non resid. III. 4.) sogar ihre Pfründen entzogen werden. Die Auferlegung der Strafe hängt vom Bischofe ab (S. C. C. d. 22. Aug. 1885). Der Gesundheit wegen werden wohl Kanoniker auf Grund ärztlicher Zeugnisse von der Residenz entbunden, aber nie länger als auf drei Jahre, wenn die Ursache so lange dauern sollte (S. C. C. 14. Dec. 1850 et 28. Aug. 1852 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 676 sq.). Cf. Neller Chr., De varietate residentiarum canonici, in Schmidt Ant., Thesaur. jur. eccl. T. VI. p. 270 sq.

[27]) Das ist eine persönliche Pflicht (c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid.), und es können sich die Kanoniker beim Chordienste nicht durch Ehrenkanoniker vertreten lassen, sondern nur durch einen z. B. wegen eines päpstlichen Indults zum Chor nicht verpflichteten Kanonikus (S. C. C. 24. Mai. 1612, 4. Febr. 1804 ap. Richter l. c. p. 359). Obschon die Kanoniker nach dem Tridentinum drei Monate Vakanz haben, so können sie doch durch besondere Statuten oder Gewohnheit zu längerem Chordienst angehalten werden, und von dieser Bestimmung kann nur der Papst dispensieren (S. C. C. 24. Aug. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 467). Der Modus, abwechselungsweise per Woche den Chor zu versehen, ist durch das Tridentinum nicht abrogiert, wenn dabei keine längere als dreimonatliche Vakanz für die Kanoniker herauskommt; jedoch sollen zur Advent- und Fastenzeit, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam alle Kanoniker im Chore erscheinen (S. C. C. 30. Jul. 1735 et 12. Sept. 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV., p. 305). Aus gewissen Gründen, z. B. des Beichthörens wegen, kann den Kanonikern gestattet werden, die Matutin mit den Laudes zu anticipieren und zwar, wenn dieselben dauernder Natur sind, für immer vom apostolischen Stuhle, wenn vorübergehend, für eine bestimmte Zeit vom Bischofe (S. C. C. 16. Febr. 1865 in Act. s. Sed. Vol. II., p. 150). Ein dem Domkapitel zu Speier für Abhaltung eines teilweisen Offiziums erteiltes Indult ap. Lingen et Reuss l. c. p. 560. Vom Chordienste befreit das in Italien übliche Indultum jubilationis (Act. s. Sed. Vol. VI. Append. VIII. „De jubilatione" p. 421 sqq.); auch wird wegen Augenkrankheit Exemtion vom Chordienste gewährt (S. C. C. 6. Jun. 1863 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 693).

Digitized by Google

diejenigen gewinnen, welche dem Chore psallierend beiwohnen oder aus einer gerechten Ursache (z. B. wegen Krankheit) oder wegen offenbaren Nutzens der eigenen Stifts- oder Domkirche abwesend sind.[28]) Mit dem Chordienste steht auch die Verpflichtung zur Konventmesse, welche für die Wohlthäter des Kapitels zu applizieren ist, in Verbindung.[29]) Die Kathedralkanoniker haben ferner dem Bischofe, wenn er in Pontifikalkleidung celebriert oder andere Pontifikalien ausübt, zu assistieren und zu levitieren,[30]) und ihn auf Verlangen von seinem Palaste zur Kathedrale und von da wieder zurück zu begleiten.[31]) Auch residiert habituell die Seelsorge an den Kathedralkirchen bei den Kapiteln, aktuell aber soll sie von einem der Kanoniker, welcher vom Kapitel designiert, vom Bischofe aber nach vorausgegangenem Examen approbiert wird, ausgeübt werden;[32]) zur

---

[28]) c. un. de cler. non resid. in VI^to^ III. 3.; c. 3. de ref. Sess. XXI. et Sess. XXII. Trid. cum declar. resol. ap. Richter p. 151 sqq.; S. C. C. 20. Dec. 1362 in Anal. jur. pontif. Livr. 56. col. 2258; S. C. C. 4. Sept. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 139. Die zum Chore Verpflichteten müssen aber, wenn sie für die Zeit ihrer ungerechtfertigten Abwesenheit den Geldstrafen verfallen sollen, Punktatoren wählen für die Aufzeichnung der Absenzen (S. C. C. 1. Febr. 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 319). Diese Strafgelder (fallentiae oder punctatoriae) kommen den im Chore Anwesenden nur dann zu gute, wenn die Kanoniker gemeinsame Einkünfte haben; im anderen Falle werden sie der Kirchenfabrik, wenn sie es nötig hat, oder einem anderen frommen Orte nach Anordnung des Bischofs zugewiesen (S. C. C. 28. Apr. 1860 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 623).

[29]) Da die Konventmesse eine den Chorpfründen inhärierende Reallast ist, so haben die Inhaber derselben kein Recht für die Konventmesse etwas zu fordern: allein es ist billig, daß auch hierfür eine Distribution bestimmt werde (S. C. C. 28. Jan. et 6. Mai. 1865 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 23, 203). Die Verteilung dieser Funktion wird durch Statuten, besonders aber durch Gewohnheit geregelt (S. C. C. 17. Apr 1869 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 536).

[30]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid. et S. C. C. 1573 ap. Richter l. c. p. 354.

[31]) S. C. C. 13. Apr. 1720 ap. Richter l. c. p. 355.

[32]) Preußische Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ Art. 16; bayer. Cirkumskriptionsbulle „Dei ac Domini nostri Jes. Chr.“ vom 1. April 1818. In Elsaß-Lothringen ernennt der Bischof den Dompfarrer aus der Reihe der Domherren, und der Bischof kann denselben jederzeit ohne weiteres abberufen (Geigel a. a. O., S. 269).

Digitized by Google

Aushilfe sind ihm die Vikare, die gleichfalls zum Chore verpflichtet sind, beigegeben.[33])

Die Kapitel sind nicht bloß kirchliche Korporationen mit der Fähigkeit, Rechte zu erwerben und zu besitzen, sondern nehmen auch als juristische Personen an dem privatrechtlichen Vermögensverkehr in vollem Umfange teil.[34]) Sie können daher bezüglich ihrer inneren Verhältnisse, ihrer Dienstobliegenheiten, der Disciplinarstrafen ihrer Mitglieder, der Verwaltung ihrer Kapitelgüter und anderer notwendigen und nützlichen Sachen, Statuten und Verordnungen, welche den Kanones, apostolischen Verordnungen und Dekreten des Trienterkonzils nicht entgegen sind, erlassen und die erlassenen interpretieren und reformieren, jedoch nur unter Genehmigung des betreffenden Diöcesanbischofs.[35]) Sie dürfen sich die nötigen Beamten und Diener bestellen, ein eigenes Siegel führen und durch ihre Vertreter auf Provinzial- und Diöcesansynoden erscheinen.[36]) In Kapitelsangelegenheiten können sie Versammlungen halten, zu denen vom Kapitelsvorstand in der Regel nur die am Orte anwesenden Kapitularen geladen werden.[37]) Der Kapitelsbeschluß, welcher schriftlich zu

[33]) Das geschieht nicht, sondern die Vikare werden zu Diensten in der bischöflichen Kanzlei herbeigezogen. Auch die Kanoniker können vom Bischofe zu besonderen Verrichtungen und Geschäften seines Amtes verwendet werden (Concord. Bavar. Art. III.).

[34]) Huller a. a. O., S. 56, 85; Roßhirt jun., Die Vermögensfähigkeit der Domkapitel mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domkapitels zu Limburg, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IX., S. 131 ff.; Allioli, Die juristische Persönlichkeit der bayerischen Domkapitel in privatrechtlicher Beziehung, Augsb. 1868. In Elsaß-Lothringen wird das Domkapitel als Korporation nach außen durch den Schaffner vertreten, welchen der Bischof aus zwei durch das Kapitel vorgeschlagenen Bewerbern auf je fünf Jahre ernennt (Geigel a. a. O., S. 271).

[35]) Vgl. § 62 mit Anm. 4. Die Kapitel sind verpflichtet, sich eigene Statuten zu geben, und wenn das Kapitel innerhalb einer festgesetzten Frist von drei Monaten Statuten nicht verfaßt, so hat der Bischof für dasselbe solche abzufassen und eine Kopie davon an die Congregatio Concilii einzuschicken (S. C. C. 1. Apr. 1865 et 28. Jul. 1866 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 217, 220).

[36]) c. 10. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.; c. 14. X. de excess. prael. V. 31.

[37]) Die Abwesenden brauchen nur bei Wahlen (c. 18, 28, 35, 42. X. de elect. I. 6.), bei Aufnahme von Kanonikern und Beneficienverleihungen c. 33. X. de praeb. III. 4), bei Verhängung einer cessatio a divinis

Digitized by Google

verzeichnen und von allen Anwesenden zu unterschreiben ist, wird durch absolute Stimmenmehrheit gebildet,[38]) nur bei einer Postulation in Konkurrenz mit einer Wahl und bei Aufstellung eines bischöflichen Koadjutors wird eine Zweitrittelmajorität,[39]) und wenn es sich um das Interesse eines jeden einzelnen handelt, Stimmeneinhelligkeit gefordert.[40])

c) Das Domkapitel in seinem Verhältnisse zur Diöcesanregierung.*)

Das Domkapitel bildet bei besetztem bischöflichen Stuhle den ständigen Senat[1]) des Bischofs, dessen Rat er in allen schwierigen Geschäften einzuholen hat,[2]) insbesondere aber bei Ein- und Absetzung von Geistlichen,[3]) bei Konzessionen und Konfirmationen und Erlassung von Diöcesanstatuten,[4]) bei den das Kapitel selbst betreffenden Angelegenheiten,[5]) bei Verhängung von Censuren,[6]) bei Anweisung des für den Theologen notwendigen Unterhaltes und bei Aufstellung eines Magisters für den Unterricht der Kleriker,[7]) bei Bestimmung der für die einzelnen Kanonikate erforderlichen höheren Weihen,[8]) bei Bestellung eines

(c. 8. de offic. ordin. in VI^{to} I. 16.) und bei einer Angelegenheit, die jeden einzelnen berührt (c. 29. de R. J. in VI^{to}), einberufen zu werden.

[38]) c. 1. X. de his quae fiunt a maj. parte cap. III., 11. Durch Gewohnheit kann eine Dignität im Kapitel, z. B. der Propst oder der Dekan, als Vorstand bei Kapitelsbeschlüssen das Recht auf zwei Stimmen erhalten (S. C. C. 3. Mart. 1860 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 745).

[39]) c. 40. X. de elect. I. 6.; c. un. de cler. aegr. in VI^{to} III. 5.

[40]) c. 29. de R. J. in VI^{to}.

*) Fermosini Nic. Rodr., De potestate capituli sede vacante nec non sede plena etc., tract. III., Lugd. 1666 f.; Schöttl Fridolin, Der Anteil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, besonders in Bayern, Eichst. 1846, 4°; Petz Fr. S., Der Bischof und das Domkapitel oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Kapitel, Passau 1875.

[1]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[2]) c. 4, 5. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

[3]) c. 4. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

[4]) c. 5. X. tit. cit.

[5]) c. 10. X. tit. cit.

[6]) c. 2. X. de his quae fiunt a maj. parte cap. III. 11.; c. 1. X. de excess. prael. V. 31.

[7]) c. 1. de ref. Sess. V. Trid.

[8]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid.

Digitized by Google

Substituten für einen verstorbenen Synodalrichter[9]) und bei Anordnung von öffentlichen Prozessionen.[10]) Den Rat nur zweier Domherren hat der Bischof zu erholen bei Verkündigung von Ablässen,[11]) bei Umwandlung frommer Stiftungen, deren Zweck nicht mehr erfüllbar ist,[12]) bei provisorischer Einrichtung des Chordienstes,[13]) bei Feststellung der allgemeinen Regeln für das Seminar, bei Aufnahme der einzelnen Knaben, bei der Auswahl der Lehrer und Bücher, sowie des Beichtvaters, bei Bestrafung und Ausweisung schlechter Schüler, bei der Visitation des Seminars u. dgl., und ebenso bei der Festsetzung des Seminaristicums und der äußeren Administration des Seminars, in welchem Falle ein Domherr vom Bischofe, der andere vom Kapitel gewählt und außerdem noch zwei Geistliche aus dem Stadtklerus beigezogen werden sollen, von denen der eine gleichfalls vom Bischofe, der andere vom Klerus erwählt wird.[14]) Den Konsens des Kapitels aber hat der Bischof notwendig bei Veräußerung kirchlicher Güter,[15]) bei Eingehung von Verpflichtungen für die Kirche,[16]) bei Umänderung, Aufhebung und Schmälerung von Kirchenämtern,[17]) bei Errichtung und Wiederherstellung von Kanonikaten,[18]) bei Verleihung von Pfründen,

[9]) c. 10. de ref. Sess. XXV. Trid. Auch für die Bestellung der Prosynodalrichter hat der Bischof den Rat des Kapitels einzuholen (Constit. Bened. XIV. „Quamvis paternae“ 26. Aug. 1741.

[10]) S. C. C. rit. 28. Mart. 1628 et 7. Febr. 1632 ap. Ferrar. l. c. V. II. col. 342.

[11]) c. 9. de ref. Sess. XXI. Trid.

[12]) c. 8. de ref. Sess. XXV. Trid.

[13]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[14]) c. 18. de ref. Sess. XXIII. Trid. cum decl. et resol. ap. Richter p. 211 sq. Cf. Append. VII. „Quoad electos deputatos pro seminariis“ in Act. s. Sed. Vol. XII., p. 479 sq. An der Wahl des Deputierten aus dem Stadtklerus dürfen die Kanoniker sich nicht beteiligen (S. C. C. d. 25. Jan. 1890).

[15]) c. 1—3. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

[16]) c. 4. X. de fideljuss. III. 22.; c. 2. X. de salut. III. 23.; c. 2. X. de donat. III. 24.

[17]) c. 8, 9, X. de his quae fiunt a prael. III. 10.; c. 7. X. de donat. III. 24.; c. 2. de reb. non alien. in Clem. III. 4.; c. 15. de ref. Sess. XXIV. Trid. — Nimmt aber der Bischof eine Veränderung der Kirchenämter kraft päpstlicher Delegation vor, dann hat er den Konsens des Kapitels nicht nötig (S. C. C. 17. Jul. ap. Richter p. 119).

[18]) c. 8. X. de constit. I. 2.; c. 33. de praeb. in VI^{to} III. 4. Auch

Digitized by Google

die der Bischof und das Kapitel gemeinsam zu vergeben haben,[19]) bei Auflegung von Abgaben,[20]) bei Beeinträchtigung der Kapitelsrechte,[21]) endlich bei Annahme eines Koadjutors, wenn dem Kapitel das Wahlrecht zusteht.[22]) Übrigens können die Fälle, in denen der Bischof den Rat oder den Konsens des Kapitels zu erholen hat, durch besondere Statuten und Gewohnheit sowohl vermehrt als auch vermindert werden.[23]) Hat nun der Bischof in den gesetzlich bestimmten Fällen den Rat, welchen er keineswegs zu befolgen braucht, oder den Konsens des Kapitels nicht eingeholt, so ist der von ihm trotzdem vorgenommene Akt ungültig,[24]) wenn dieser nicht nachträglich vom Kapitel, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, genehmigt wird.[25]) Ob die angeführten kanonischen Bestimmungen auch für die neuerrichteten Kapitel des Deutschen Reiches noch Geltung haben, ist zwar bestritten worden,[26]) jedoch mit Unrecht.[27])

---

zur Ernennung von Canonici supernumerarii (S. C. C. 26. Febr. 1639 ap. Ferrar. l. c. col. 341).

[19]) c. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

[20]) c. 9. X. eod. tit.

[21]) c. 17. X. de M. et O. I. 33.

[22]) c. un. de cler. aegr. in VI^{to} III. 5.

[23]) c. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.; c. 3. de consuet. in VI^{to} I. 4. Übrigens würde eine Gewohnheit, nie den Rat oder Konsens des Kapitels zu erholen in den gesetzlich bestimmten Fällen, keine Gültigkeit haben (V. Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. cit. Vol. IV., Adnot. X. p. 648 sq.).

[24]) c. 7. X. de arbitr. I. 43.; c. 1. et 4. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

[25]) c. 2, 3. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

[26]) Schöttl a. a. O.

[27]) Für Bayern ergiebt sich dieses aus Artikel III. des Konkordates im Zusammenhalte mit Artikel XII. lit. a und Artikel XVII. In Preußen weiset schon das allgemeine Landrecht (Tl. II., Tit. 11, §§ 1031—1093) dem Kapitel dieselbe Stellung zum Bischofe an, wie das kanonische Recht, dem auch hierin durch die Bulle „De salute animarum“ nicht derogiert wird. Nach § 21 des gemeinsamen Edikts der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 tritt das Domkapitel in den vollen Wirkungskreis des Presbyteriums und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde, wodurch offenbar die Vorschriften des Trienter Konzils bezüglich des Beirates zweier Domherren beseitigt sind: allein diese Bestimmung ist für Baden durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und für Hessen-Darmstadt durch Artikel 4 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirche im Staate betr., vom 23. April 1875

Digitized by Google

Wird der bischöfliche Stuhl durch den Tod oder durch Resignation, Versetzung und Absetzung seines Inhabers, überhaupt de jure erledigt, so tritt das Domkapitel in die Verwaltung der Diöcese ein und hat binnen acht Tagen nach der Erledigung einen Offizial oder Vikar[28]) zu bestellen oder den bisherigen Generalvikar zu bestätigen, und wo dem Kapitel das Geschäft, die Einkünfte zu erheben, obliegt, auch einen oder mehrere Ökonomen für die Verwaltung der bischöflichen Güter zu ernennen. Ist das Kapitel säumig, so devolviert die Bestellung sowohl des Vikars wie des Ökonomen an den Metropoliten, bei Metropolitankapiteln aber an den ältesten Suffraganbischof und beim Kapitel eines exemten Bistums an den nächstgelegenen Bischof.[29]) Der Vikar wie der Ökonom sind hinsichtlich ihrer Verwaltung, das Kapitel aber wegen der übernommenen kirchlichen Schriften dem künftigen Bischofe verantwortlich.[30]) Befindet sich im Kapitel eine zum Kapitularvikar geeignete Per-

außer Kraft gesetzt, und hat nur mehr für Württemberg noch Geltung, wo auch § 78 der Verf.-Urk. vom 25. September 1819 und das königl. Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, Nr. 8 hiermit übereinstimmt.

[28]) Über die Qualifikation des Kapitularvikars vgl. § 93 lit. B. mit Anm. 17. Auch zwei Kapitularvikare können ernannt werden, wo es Gewohnheit ist (S. C. C. 21. Apr. 1592 et Mart. 1863 im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. IX., S. 444), wie in Elsaß-Lothringen, und ebenso kann sich der Kapitularvikar einen oder mehrere Provikare beigeben zur Besorgung der Arbeiten mit seiner Vollmacht und nach seinem Willen (S. C. C. 4. Sept. 1871, im cit. Arch., Bd. 27, S. XIII.). Bei der Wahl eines Kapitularvikars ist die im Cap. 42. X. de elect. (I. 6.) und Cap. 6. de ref. Sess. XXV. vorgeschriebene Form nicht notwendig zu beobachten (S. C. C. 9. Aug. 1862 in Act. s. Sed. Vol. VIII. p. 401.). Sollte ein Kanonikus durch Selbstwahl die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, so ist an den apostolischen Stuhl zu rekurrieren (S. C. C. 20. Mart. 1880 in Act. s. Sed. Vol. XIII. p. 397).

[29]) Ist der bischöfliche oder erzbischöfliche Sitz, an den diese Befugnis devolviert ist, selbst erledigt, dann devolviert dieses Recht an das betreffende Kapitel, resp. an dessen Kapitularvikar (S. C. C. 28. Aug. 1683 et 14. Apr. 1685 in Richters Trident. p. 375). Ist auch der kraft der Devolution Berechtigte säumig, dann tritt der Papst ein.

[30]) c. 16. de ref. Sess. XXIV. S. Rau J. N., Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübinger Quartalschrift 1812, H. III., S. 365 ff.; Ritter J. Ign., Der Kapitularvikar, Münster 1848; Korn H., Rechtliche Stellung des Kapitularvikars, Br. 1882.

Digitized by Google

sönlichkeit, dann muß dieselbe hierfür genommen werden, wenn nicht der Generalvikar des verstorbenen Bischofs bestätigt wird.[31]) Auf den Kapitularvikar geht die ganze ordentliche Jurisdiktion des Bischofs, in welche sede vacante das Kapitel eintritt, über,[32]) und es kann das Kapitel nicht einen Teil der Jurisdiktion sich vorbehalten, noch den Vikar auf eine bestimmte Zeit bestellen und noch weniger ihn entfernen,[33]) sondern derselbe bleibt so lange im Amte, bis der neue Bischof dem Kapitel die Präkonisationsbulle ausgehändigt hat. Sollte der Vikar sterben oder sein Amt niederlegen oder aus einem anderen Grunde sein Amt rechtmäßig erledigt werden, dann hat das Kapitel einen neuen zu wählen und es darf hierzu nie der zum Bischofe Erwählte oder Nominierte genommen werden.[34]) Das Kapitel, resp. der Kapitularvikar, hat zwar während der Sedisvakanz im allgemeinen dieselben Rechte, wie der Bischof, jedoch sind der Kompetenz des Kapitels und des von ihm bestellten Vikars entzogen die auf dem bischöflichen Ordo beruhenden Rechte,[35]) die

---

[31]) S. C. C. 24. Jul. 1643 et 14. Apr. 1764 in Richters Trident. p. 373. Ist die Wahl wegen Ungeeignetheit des Gewählten ungültig oder kommt keine Wahl zustande, weil von zwei geeigneten Individuen keines die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so tritt nach Verlauf des achttägigen Termins die Devolution ein (S. C. Episc. 25. Dec. 1603 et 10. Nov. 1639 ap. Ferrar. l. c. V. II. col. 353, et S. C. C. 11. Sept. 1717 ap. Richter l. c. p. 373).

[32]) Er kann sich daher auch einen Substituten ernennen. Wegen seiner Berufung zu einem allgemeinen Konzil s. § 42, Anm. 1.

[33]) Die Entfernung kann nur von der Congregatio super negotiis Episcoporum verfügt werden. Aus welchen Gründen dies zu geschehen pflegt, v. Ferrar. l. c. col. 352. nr. 45.

[34]) Constit. Pii IX. „Romanus Pontifex" d. 27. Sept. 1873 (publ. 5. Oct. 1873). Die Kapitularen, welche gegen diese Konstitution handeln, sind ipso facto exkommuniziert und ihrer Einkünfte verlustig und die Absolution von diesen Strafen ist dem Papste reserviert. Denselben Strafen unterliegen die Ernannten und Präsentierten, wenn sie sich zur Verwaltung der Diöcese herbeigelassen haben, sowie diejenigen, welche hierzu geraten oder geholfen oder solches begünstigt haben. Überdies verlieren die Ernannten und Präsentierten auch ihre durch die Nomination oder Präsentation erlangten Ansprüche, und wenn sie bereits Bischöfe sind, verfallen sie der Suspension von den Pontifikalien und dem persönlichen Interdikte, welche Strafen gleichfalls dem Papste reserviert sind, und alle von ihnen vorgenommenen Handlungen sind null und nichtig.

[35]) Wohl aber kann das Kapitel, resp. der Kapitularvikar, die Er-

Digitized by Google

dem Bischofe infolge päpstlicher Delegation oder kraft apostolischer Indulte und Privilegien zustehenden Rechte,[36]) die Verleihung von Kirchenämtern, welche der Bischof frei und unbeschränkt oder infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Präsentation vergiebt,[37]) die Aufhebung von Pfründen oder Vereinigung von Beneficien mit dem Kapitel,[38]) die Veräußerung kirchlicher Güter, außer im Notfalle,[39]) die Vereinigung bischöflicher Tafelgüter mit dem Kapitelsvermögen und die Verwendung bischöflicher Einkünfte zum eigenen Nutzen,[40]) wie überhaupt jede Neuerung zum Nachteil der Kirche oder des Bischofs,[41]) und auch der Erteilung von Ablässen und der kanonischen Errichtung von Bruder-

---

laubnis zur Vornahme von Pontifikalakten erteilen, und nur bezüglich der Erlaubnis zur Erteilung der Ordination hat das Tridentinum Beschränkungen erlassen (siehe § 65, Anm. 20).

[36]) Dagegen gehören jene Fälle, wo nach dem Tridentinum der Bischof etiam tanquam sedis apostolicae delegatus oder etiam apostolica auctoritate einschreiten kann (c. 4. de ref. Sess. VI., c. 5. et 7. de ref. Sess. XXI., c. 3, 6, 8. de ref. Sess. XXII., decret. de observ. et evit. in celebr. miss. Sess. XXII. et c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid.), wieder zur Kompetenz des Kapitels oder des von ihm bestellten Vikars (Ferrar. l. c. col. 348.). Auch gehen jetzt die an den Ordinarius vom Papste erlassenen facultates habituales auf den Kapitularvikar über (S. C. Inqu. d. 20. April. 1898).

[37]) c. 2. X. ne sede vac. aliquid innov. III. 9. Auch dann hat das Kapitel die Verleihung nicht, wenn der Bischof bei der Besetzung der Pfründe an den Rat oder Konsens des Kapitels gebunden wäre; diejenigen Pfründen aber, deren Verleihung dem Bischofe und Kapitel gemeinsam zusteht, kann das Kapitel, nicht aber der Kapitularvikar, während der Sedisvakanz vergeben (c. un. Ne sede vac. aliquid innov. in VI^{to} III. 8.). Nach der zweiten päpstlichen Kanzleiregel und der Bulle „Sanctissimus" des Papstes Pius V. vom 9. März 1568 wären die sede vacante in Erledigung kommenden und dem Bischofe zur Verleihung zustehenden Beneficien dem Papste reserviert, aber diese Reservation hat in Deutschland keine Anwendung gefunden, da sie mit den Konkordaten der deutschen Nation in Widerspruch gekommen wäre.

[38]) Ferrar. l. c. Vol. VII. col. 1117. nr. 59.

[39]) c. 42. et 44. C. XII. q. 2.; Reiffenstuel l. c. Vol. IV. p. 52. nr. 19.

[40]) c. 40. de elect. in VI^{to} I. 6.; S. C. C. 11. Jul. 1626 et 17. Apr. 1627 ap. Richter l. c. p. 374. nr. 10.

[41]) c. 1. X. ne sede vac. aliquid innov. III. 9.

[42]) S. C. C. 13. Nov. 1688 et S. C. Indulg. 15. Nov. 1878. — Da die Diöcesanvisitation und die Diöcesansynode nur einmal des Jahres abzu-

Digitized by Google

schaften soll sich der Kapitularvikar enthalten.[42]) Zur Missa pro populo ist er nicht verpflichtet.[43]) Der Kapitularvikar geht allen Kanonikern mit Ausnahme der Dignitäten vor[44]) und hat Anspruch auf eine entsprechende Besoldung, die jedoch nicht größer als die des Generalvikars sein soll,[45]) wie denn ihm auch die Emolumente, welche sede plena dem Generalvikar gehören, zukommen.[46]) Einer staatlichen Genehmigung bedarf der Kapitularvikar nicht.[47])

Kann der Bischof seine Amtsgewalt nicht mehr ausüben

---

halten ist, so wird der Kapitularvikar erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Visitation oder Synode eine Visitation der Diöcese vorzunehmen oder eine Diöcesansynode zu berufen haben (S. C. C. 28. Jul. 1708 et 13. Sept. 1712 in Richters Trid. p. 474; cf. Bened. XIV., De synod. dioec. l. II. c. 9. nr. 6.).

[43]) S. C. rit. 12. Nov. 1831.

[44]) S. C. rit. 16. Sept. 1865 in Act. s. Sed. V. IV. p. 50.

[45]) S. C. C. 15. Oct. 1601 et 15. Jan. 1602 ap. Ferrar. l. c. V. VII. col. 1103. nr. 49. Nach den Statuten des Kölner Domkapitels § 42 erhält er den vierten Teil des erzbischöflichen Einkommens (Hüffer H., Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenr., Münster 1863, S. 359).

[46]) S. C. C. 6. Mart. 1847 ap. Lingen et Reuss p. 707.

[47]) In Elsaß-Lothringen aber muß die Wahl der zwei Kapitelsvikare vom Staatsoberhaupte bestätigt werden (Geigel a. a. O., S. 265). Sollte der Kapitularvikar nicht aus den Domherren genommen werden, dann würde die Staatsregierung in Württemberg nach Art. 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 und in Baden nach Art. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ihr Einspruchsrecht geltend machen. Dasselbe wird im Großherzogtum Hessen nach Art. 1. des Gesetzes vom 5. Juli 1887 (die Anstellung von Geistlichen betr.) gegen jeden mißfälligen Kapitularvikar unter Angabe des Grundes geschehen. In Preußen hat der, welcher in einer vakanten Diöcese bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausüben will, dem Oberpräsidenten der Provinz, wo das erledigte Bistum liegt, hiervon unter Angabe des Umfanges der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er jene Eigenschaften besitzt, von denen die Staatsgesetze die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig machen. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen; doch kann er vom Nachweise der erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit dispensiert werden, wie ihm auch die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen ohne die vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden kann (Ges. v. 20. Mai 1874, §§ 1 und 2 und Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 2).

Digitized by Google

(sede impedita), weil er nämlich exkommuniziert oder suspendiert ist oder in weiter Entfernung sich befindet und sein Generalvikar unterdessen mit Tod abging oder von der weltlichen Regierung aus der Diöcese vertrieben wurde, dann geht die bischöfliche Jurisdiktion nicht auf das Kapitel über und dasselbe kann daher keinen Kapitularvikar bestellen,[48]) sondern in diesen Fällen hat das Kapitel sogleich an den päpstlichen Stuhl zu berichten, damit für die Verwaltung der Diöcese Fürsorge getroffen und nach Umständen ein Administrator bestellt wird, welcher die volle Jurisdiktion und, wenn er die Bischofsweihe hat, auch die Pontifikalien ausübt.[49]) Sollte aber der Bischof von Heiden, Häretikern oder Schismatikern gefangen genommen werden, dann würde das Kapitel gerade so wie beim Tode des Bischofs in die Regierung und Verwaltung der Diöcese eintreten, bis der Bischof wieder seine Freiheit erhalten oder der Apostolische Stuhl, der hierüber vom Kapitel schleunigst in Kenntnis gesetzt werden muß, eine andere Anordnung getroffen hat.[50]) Die Gefangenschaft des Bischofs muß jedoch eine solche sein, daß mit ihm auf keine Weise verkehrt werden kann, und ebenso darf kein von ihm bestellter Generalvikar vorhanden sein; nur in diesem Falle kann das Kapitel zur Bestellung eines Kapitularvikars schreiten.[51])

§ 118. Die Landdekane.*)

Als sich seit dem neunten Jahrhundert die Pfarreien und Taufkirchen auf dem Lande sehr vermehrt hatten, teilten die

---

[48]) S. C. Episc. et Reg. 11. Jan. 1616 ap. Ferrar. l. c. V. II. col. 351. Und im Jahre 1862 wurden durch Dekret der Congregatio super negotiis episc. et reg. vom 3. Mai die Kapitularvikarwahlen für die vertriebenen neapolitanischen Bischöfe als null und nichtig erklärt (Anal. jur. pontif. Livr. 48. col. 1432.).

[49]) Nur die Veräußerung unbeweglicher Güter ist ihm untersagt (c. 42. de elect. in VI^to^ I. 6.).

[50]) c. 3. de suppl. negl. cler. in VI^to^ I. 8.

[51]) S. C. C. 7. Aug. 1683 in Richters Trident. p. 370; Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Dokumenten als Antwort auf die Erklärung der preußischen Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dezember 1838, Augsb. 1839, S. 98 f.

*) Neller G. Chr., De plebium archipresbyteris, in Schmidt Ant., Thesaur. jur. eccl. Tit. III. p. 291 sqq.; Pfleger S., Der Dechant

Digitized by Google

Bischöfe ihre Diöcesen in mehrere Bezirke (decaniae), welche vielfach mit den kleineren Gauen zusammenfielen[1]) und bestellten zum unmittelbaren Aufsichtsorgan über die Geistlichkeit eines solchen Bezirks aus den Pfarrern des letzteren einen Dekan, der später auch archipresbyter genannt wurde.[2]) Eine eigentliche Jurisdiktion besassen diese Dekane nicht, außer wenn sie zugleich die Stellung eines officialis foraneus inne hatten, sondern sie sollten über den sittlichen und religiösen Zustand der Pfarreien ihres Dekanats und über die Amtsführung der Geistlichen in denselben wachen und zu diesem Zwecke Visitationen abhalten, und die ihnen untergebenen Geistlichen alle Monate versammeln.[3]) Seit dem dreizehnten Jahrhundert fand diese Versammlung der Geistlichen des Dekanats nur mehr ein- oder zweimal statt und seit dem vierzehnten Jahrhundert einigten sich die dem Dekanate angehörenden Geistlichen zu einer festen Verbindung, dem Ruralkapitel, welches seine Verhältnisse durch eigene Statuten mit Genehmigung des Archidiakons oder Bischofs ordnete und den Dekan aus seiner Mitte wählte.[4]) Für die Verwaltung des Vermögens und der Einnahme des Kapitels wurde ein Kämmerer ernannt, und von den Einnahmen, die zum Besten des Kapitels verwendet wurden, erhielt auch der Dekan seinen Anteil.

Sämtliche Diöcesen des Deutschen Reiches sind in Dekanate

---

in seinem Amte, 2. Aufl., Wien 1832; Sägmüller J. B., Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches, Tübingen 1898.

[1]) Übrigens fallen nicht überall diese Bezirke mit denen der weltlichen Verwaltung zusammen. V. Deloche M., Les archiprétres de l'ancien diocèse de Limoges depuis XII. siècle jusqu'en 1790, Tulle et Limoges 1898.

[2]) Auch decani rurales wurden sie genannt im Gegensatze zu den Stiftsdekanen (c. 7., §§ 2. et 6. X. de off. archidiac. I. 23.).

[3]) Diese Versammlungen hießen Calendae, weil sie gewöhnlich am ersten Tage des Monats gehalten wurden (cf. c. 9. D. XLIV.).

[4]) Auch entstanden sogenannte geborene Landdekane, dadurch nämlich, daß eine Dekanatsstelle vom Bischofe einem Stifte oder Kloster inkorporiert wurde; dieses ließ dann als habitueller Dekan die Dekanie durch einen Pfarrer derselben vertreten (Hinschius P., Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. II., S. 276, Anm. 14).

Digitized by Google

abgeteilt[5]) Die Dekane[6]) werden aus den Pfarrern des Dekanatsbezirkes vom Bischof ernannt, wo nicht die Gewohnheit besteht, daß die Mitglieder des Ruralkapitels dem Bischof für diese Stelle einen[7]) oder mehrere Kandidaten[8]) vorschlagen dürfen,[9]) und haben nach den ihnen erteilten Dienstinstruktionen über den sittlichen Wandel und die Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirkes, über den Vollzug der kirchlichen Verordnungen und die Verwaltung des Gottesdienstes die Aufsicht zu führen, die Pfarrkirchen ihres Dekanats zu visitieren und hierüber an das Ordinariat Bericht zu erstatten, die neuernannten Pfarrer zu installieren und die verstorbenen zu beerdigen, in Erledigungs-

---

[5]) Die Bildung der Dekanatssprengel unterliegt in Bayern der Genehmigung der Staatsregierung (§ 76 lit. e der II. Verf.-Beil.) und in Württemberg kann eine Abänderung der Dekanatsbezirke nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden (Art. 17 des Gesetzes v. 30. Jan. 1862). Dasselbe ist nach § 12 des gemeinsamen Edikts der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, der vorschreibt, daß der Umfang der Dekanate, soviel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll, auch im Großherzogtum Hessen der Fall, und ebenso in Oldenburg nach dem Regulativ vom 5. Januar 1830.

[6]) In der Diöcese Breslau heißen sie Erzpriester und ihre Bezirke Archipresbyterate (Neher a. a. O., Bd. II., S. 371.).

[7]) So in den bayerischen Diöcesen (Silbernagl a. a. O., S. 69) und in der Diöcese Rottenburg (Verordn. v. 12. Jan. 1858 im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. II., S. 633).

[8]) Das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860 gestattete (c. 7. P. II.) den Pfarrern, drei Kapitularen durch geheime Zettel dem Bischofe für die Dekansstelle vorzuschlagen; sollte aber keiner von den Vorgeschlagenen dem Bischofe hierfür geeignet erscheinen, dann wird dieser selbst aus den übrigen Pfarrern einen Würdigen und Tauglichen zum Dekan ernennen.

[9]) Die Ernennung der Dekane unterliegt in Oldenburg (Regulativ v. 5. Jan. 1830, § 27) und Sachsen-Weimar (Ges. v. 7. Okt. 1823, §§ 17, 18) der staatlichen Genehmigung. In Bayern ist die M.-E. v. 1. März 1845 durch die M.-E. vom 28. März 1889 aufgehoben, und es werden die gewählten Dekane von den Ordinariaten der Regierung bloß angezeigt (Silbernagl a. a. O., S. 70). In Preußen wird sich die Staatsregierung wohl mit dem ihr nach § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zustehenden Einspruchsrecht begnügen. Auch in Württemberg (Ges. v. 30. Jan. 1862, § 4), Baden (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 9) und Hessen (Ges., Vorbildung und Anstellung von Geistlichen betr. v. 5. Juli 1887, Art. 1) wird die Staatsregierung gegen mißfällige Dekane Einspruch erheben.

Digitized by Google

fällen von Pfründen das Geeignete provisorisch zu verfügen[10]) und auf den Kapitelskongressen oder Dekanalsynoden den Vorsitz zu führen und die Beratungen zu leiten.

Außer dem Dekan haben die Ruralkapitel in manchen Diöcesen noch einen Kammerer oder Definitor, als Stellvertreter des Dekans, der gleichfalls aus den Pfarrern des Kapitels entweder von diesen selbst erwählt oder vom Bischof ernannt wird,[11]) sowie einen Synodalzeugen oder Prokurator als Sekretär.[12])

Die Dekane genießen auch gewisse Vorrechte und Auszeichnungen.[13])

§ 119. Die Pfarrer.*)

a) Entstehung der Pfarreien.

Seit Anfang des vierten Jahrhunderts findet man Priester, welche an Kirchen auf dem Lande die gottesdienstlichen Funk-

[10]) Cf. Epitome constit. eccl. Dioec. Frisingensis a. 1589, §§ 199, 200, 205; Mainzer Diöcesanstatuten vom Jahre 1837, S. 22 ff.; Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1880 P. II. tit. I. Cap. VII. und Paderborner Diöcesansynode vom Jahre 1867 P. III. c. 7.

[11]) Bezüglich der bayer. Diöcesen s. Silbernagl a. a. O., S. 68. In der Kölner Kirchenprovinz sollen nach dem Provinzialkonzil vom Jahre 1860 (P. II. tit. I. cap. VII. in fine) in jedem Ruralkapitel zwei Definitoren sein, von denen einen der Bischof ernennt, der andere von den Pfarrern des Kapitels dem Bischofe vorgeschlagen wird. Diesen Definitoren ist vom Ordinariate die Obsorge über das Kirchenvermögen anvertraut. In Bayern ist der Kammerer oder Definitor Kapitelskassier und Rechnungsführer.

[12]) Zum Synodalzeugen kann auch ein Benefiziat vom Kapitel gewählt werden (Silbernagl a. a. O., S. 69). In der Diöcese Breslau hat man statt des Definitors und Synodalzeugen vom Ruralkapitel gewählte Archipresbyterats-Aktuare (Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung Breslau, 1868, S. 39).

[13]) In einigen Diöcesen Bayerns haben sie als Auszeichnung den sogenannten Beff (Silbernagl a. a. O., S. 71). In Altpreußen sind aus ihnen die Ehrendomherren zu ernennen (Bulle „De salute animarum" Art. 19). In Württemberg rangieren sie nach den Domherren in der siebenten Stufe und der im Amte älteste Dekan ist Mitglied der Abgeordnetenkammer (Verf.-Urk. § 133, Nr. 3.).

* Engel Lud., Manuale parochorum s. De juribns paroch., Salisb. 1662; Barbosa Aug., De officio et potestate parochi, Col. 1712; Marangoni J., Thesaurus parochorum, Rom. 1725, 4°; Kolb G., Jus et obligatio parochorum, Stadtamhof 1742; Böhmer Henr., Jus parochiale, ed. 6. Hal. 1760, 4°; Lupi Mario, De parochiis ante

Digitized by Google

tionen in Abhängigkeit vom Bischof der Stadt verrichteten.[1]) Diese Kirchen hießen im Gegensatz zur bischöflichen Kirche in der Stadt parochiae rusticanae oder ecclesiae parochianae,[2]) weil sie innerhalb der Parochie (Diöcese) des Bischofs lagen; auch der Ausdruck „dioeceses" kommt hierfür vor.[3]) Neben diesen Kirchen entstanden auf dem Lande kleinere Gotteshäuser (oratoria, basilicae), in welchen seit dem sechsten Jahrhundert zwar das heilige Meßopfer dargebracht werden durfte, aber an den Festtagen mußte der Gottesdienst in der Pfarrkirche besucht werden,[4]) wo auch die Taufe und übrigen Sakramente gespendet wurden und an welche die Zehnten entrichtet werden mußten.[5]) So bildete die Pfarr- oder Taufkirche (ecclesia baptismalis), an der für die Besorgung des Gottesdienstes oft mehrere Kleriker angestellt waren,[6]) den Vereinigungspunkt für eine bestimmte Land- oder Pfarrgemeinde (plebs), und da der ihr vorgesetzte Priester die Aufsicht sowohl über den Klerus seiner Kirche als auch über die an den kleineren Kirchen (tituli minores) angestellten Priester hatte, so führte er als der vornehmste den Titel „archipresbyter".[7])

---

annum Christi millesimum, Bergamo 1788; Nardi L., Dei parochi, 2. vol. Pesaro 1830; Helfert J., Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer, deren Gehilfen und Stellvertreter, Prag 1832; Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatsamt mit seinen Rechten und Pflichten, 2. Aufl., 6 Bde., Gratz 1836; Seitz E., Recht des Pfarramts der kathol. Kirche, 2 Bde., Regensb. 1840 f.; Schefold J. B., Die Parochialrechte, 2. Aufl., Stuttg. 1856, 2 Bde.; Bouix, Tractatus de parocho, Par. 1855; Malet M. L., La paroisse d'après les s. canons, Par. 1864, auf den Index gesetzt durch Dekret vom 13. Juni 1865; Péries, De paroisses et des curés, im Journal du droit canon, Vol. 12 et 13; Muth J. P., Beiträge zur Lehre von den Pfarreien nach Staats- und Kirchenrecht, 2 Bde., Saarlouis 1891–93; Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV. au XI. siècle, Par. 1900; Zorell Steph., Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, im Arch f. k. K.-R. Bd. 82, S. 71 ff.

[1]) c. 12. D. XCV. (c. 13. Conc. Neocaes. a. 314.).

[2]) c. 73. C, XII. q. 2.; c. 1. C. XVI. q. 3.

[3]) c. 10. C. X. q. 1.; c. 3. C. XII. q. 4.

[4]) c. 35. D. I. de cons.; c. 5. D. III. de cons.

[5]) c. 45, 56. C. XVI. q. 1.

[6]) c. 35. C. XII. q. 2.; c. 7. Syn. Tarrac. a. 516. (Hefeles Konziliengeschichte, Bd. II., S. 676).

[7]) c. 4. X. de off. archipresb. I. 24. Vgl. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II., S. 347; Hatch Edw., Die Grundlegung

Digitized by Google

Manche Städte findet man schon im elften Jahrhunderte in Pfarreien abgeteilt,[8]) vollkommen aber entwickelte sich das Pfarrsystem erst, nachdem die von einzelnen Bürgern oder Zünften errichteten Kapellen und Kirchen pfarrliche Rechte erhalten hatten;[9]) doch gab es noch zur Zeit des Trienter Konzils Städte, die nicht in Pfarrbezirke eingeteilt waren.[10])

Die Entwicklung der Pfarreinrichtung wurde übrigens seit dem neunten Jahrhundert sehr beeinträchtigt durch die häufige Einverleibung der Pfarrkirchen mit Stiften und Klöstern, welche die Seelsorge durch einen Vikar, der oft den Kanones zuwider nicht einmal ständig angestellt war,[11]) verwalten ließen.[12]) Durch die Säkularisation vom Jahre 1803 kamen in Deutschland die Einkünfte dieser inkorporierten Pfarreien an die Landesfürsten, die nun verpflichtet sind,[13]) für den Unterhalt dieser Pfarrkirchen und der an denselben angestellten Geistlichen zu sorgen, und so entstanden die sogenannten organisierten Pfarreien.

b) Stellung des Pfarrers im allgemeinen.*)

Unter Pfarrer (parochus)[1]) versteht man einen solchen Priester, dem vom Bischof die Ausübung der Seelsorge für

---

der Kirchenverfassung Westeuropas im früheren Mittelalter, deutsch von Harnack, Gießen 1888, S. 49.

[8]) S. Falk, Zur Geschichte der Pfarreinteilung in den Städten, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 68, S. 262 ff.

[9]) Für die Errichtung mehrerer Pfarreien in Städten siehe Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. I., S. 704; Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen, Bd. I., S. 134; Ehmck, Brem. U. B., Bd. I., S. 166, 171.

[10]) c. 13. de ref. Sess. XXIV.

[11]) c. un. de capell. monach. in VI^{to} III. 18.; c. 7. de ref. Sess. VII. Trid. Selbst Pfarrer ernannten sich solche Vikare (c. 30. X. de praeb. III. 5.).

[12]) Cf. Neller, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, in Schmidt Ant., Thesaur. jur. eccl. T. VI. p. 441 sqq., et De juribus parochi primitivi, ibid. T. VII. p. 466 sq.

[13]) Nach § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803.

*) Houwen V. A., De parochorum statu, diss. hist.-can., Lovan. 1848.

[1]) Im Corpus jur. can. kommt der Ausdruck parochus nicht vor, sondern plebanus (c. 40. X. de eleot. I. 6.; c. 3. X. de off. jud. ord. I.

Digitized by Google

einen bestimmten Bezirk zugleich mit einer festen Anstellung[2]) auf eine Pfründe übertragen worden ist. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf einen geographisch abgegrenzten Sprengel,[3]) die Pfarrei (parochia), und alle diejenigen, welche innerhalb desselben ihr Domizil haben[4]) und vom Pfarrverbande nicht

---

31), rector oder rector ecclesiae (c. 38. X. de elect. I, 6.; c. 25. X. de off. jud. deleg. I. 29), presbyter parochianus oder paroecialis (c. 3. D. XCIV.; c. 30. X. de praeb. III. 5.), curatus (c. 2. de sepult. in Clem. III. 7.), sacerdos parochialis (c. 1. de privil. in Extr. comm. V. 7.); dagegen gebraucht ihn bereits das Trienter Konzil (c. 1, 2, 7. de ref. matrim. Sess. XXIV.). Über den Rechtsbegriff von Pfarrei s. Uhrig in der Tübinger theol. Quartalschr. 1890, H. 1, S. 57 ff.

[2]) Nach dem gemeinen kanonischen Rechte soll der Pfarrer inamovibel sein (c. 1. ne cler. vel monach. in VI^{to} III. 24.; c. 13. de ref. Sess. XXIV. Trid.; S. C. C. 14. Febr. 1846 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 425 f.); doch ist die in Frankreich bestehende Gewohnheit, nach welcher die Succursal-Pfarreien mit amoviblen Desservants besetzt werden, geduldet (v. Act. s. Sed. Vol. IV. p. 19 sqq.; Raimund Herm. im Archiv für kath. Kirchenrecht a. a. O., S. 423 ff.). Freilich sollen auch diese amoviblen Pfarrer nicht ohne gerechten Grund abberufen werden (Joder, L'inamovibilitè des desservants, Strassb. 1882); wie willkürlich aber die sogenannten Desservants entfernt werden, dafür haben wir ein Beispiel in einem von der Konzilskongregation im Jahre 1866 behandelten Falle, wo ein solcher Desservant vom Bischofe von Metz ohne gerechten Grund immer schon nach einigen Jahren von vier Pfarreien amoviert wurde (S. C. C. 21. Mart. 1868 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 827). In Preußen ist die Errichtung von Seelsorgsämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, nur mit Genehmigung des Kultusministers zulässig; dagegen findet ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter fortan nicht mehr statt (§ 19, Abs. 1, des Ges. v. 11. Mai 1873 und Art. 2, § 3, des Ges. v. 29. April 1887).

[3]) Nach c. 13. de ref. Sess. XXIV. Trid. soll jede Pfarrei ihre bestimmten Grenzen und ihren eigenen Pfarrer haben (eine Mehrheit von Pfarrern kommt nur noch da vor, wo einem Kapitel die habituelle Seelsorge zusteht. S. Hinschius a. a. O., S. 305 f.). Die Umschreibung des Pfarrbezirkes ist Sache des Bischofs, der jedoch an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden ist (vgl. § 83, Anm. 5); die festgesetzten Grenzen sind der Verjährung entzogen (c. 4. X. de parooh. III. 29). Ein Haus an der Grenze zweier Pfarreien gehört zu jener Pfarrei, in deren Gebiet der Haupteingang des Hauses sich befindet (S. C. Episc. et Reg. 6. Mai. 1870 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 612).

[4]) c. 5. X. de paroch. III. 29; c. 3. de sepult. in VI^{to} III. 12. Vgl. Helfert J., Über den Einfluß des Domizils auf die kirchliche Jurisdiktion, in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. V., S. 11 ff. Sollte

Digitized by Google

eximiert sind,[5]) gehören zu seinen Pfarrkindern (parochiani),[6]) welche den pfarrlichen Rechten unterstehen. Eine eigentliche Jurisdiktion (jurisdictio pro foro externo) aber kommt dem Pfarrer nicht zu, sondern er hat nur die für die Seelsorge erforderliche jurisdictio pro foro interno. Ohne seine Erlaubnis darf kein Kleriker in der Pfarrkirche und, von päpstlichen Privilegien oder besonderer bischöflichen Ermächtigung abgesehen, auch in der Pfarrei geistliche Funktionen vornehmen; dagegen können in den öffentlichen Oratorien innerhalb einer Pfarrei von den daselbst angestellten Geistlichen unabhängig vom Pfarrer kirchliche Funktionen verrichtet werden, wenn nur dieselben keine pfarrlichen Funktionen sind.[7]) Die Anstellung des für die Pfarrkirche nötigen Dienstpersonals ist Sache des Pfarrers, wenn nicht durch Gesetz, besondere Rechte, Verträge oder Herkommen eine andere Bestimmung hierüber getroffen worden ist; immer aber soll der Pfarrer bei Anstellung der niederen Kirchendiener mit seinem Gutachten gehört werden.[8])

---

einer ein doppeltes Domizil haben, dann gehört er beiden Pfarreien an (c. 2. de sepult. in VI^{to} III. 12).

[5]) Wie Klöster, Regentenfamilien mit eigenen Hofpfarrern. In Preußen steht das Militär unter eigenen Seelsorgern (Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 431 ff.).

[6]) c. 4. C. IX. q. 2.; c. 2. X. de paroch. III. 29.

[7]) S. C. C. 28. Mai. 1864 mit Bezug auf das Decret. Congr. rit. 10. Dec. 1703 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 598.

[8]) Im Gebiete des preuß. allgemeinen Landrechtes hat der Patron die Besetzung der niederen Kirchendienerstellen nur dann, wenn es ihm aus besonderem Rechtsgrund zusteht, sonst gilt bezüglich der Besetzung das Herkommen, und wo solches sich nicht gebildet hat, das gemeinrechtliche Besetzungsrecht durch den Bischof oder den ihm gleichstehenden kirchlichen Leitungsbeamten. Bei kirchlichen Instituten, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden, sind die niederen Kirchendienerstellen den Militäranwärtern vorbehalten (s. Freisen, Die Besetzung der niederen Kirchendienerstellen in Preußen im Arch. f. k. K.-R., Bd. 82, S. 42 ff.). In Westpreußen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält; wird aber der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermanglung einer anderen Observanz vom Kirchenkollegium berufen (Vogt, Kirchen- und Eherecht in den preuß. Staaten, Tl. I., S. 411). In der preußischen Rheinprovinz werden nach Artikel 33 des Kirchenfabrikdekretes die Küster, Glöckner, Organisten und übrigen Kirchendiener auf Vorschlag des Pfarrers von den Kirchenvorständen ernannt und entlassen, mögen sie

Digitized by Google

c) Rechte und Pflichten des Pfarrers.

Der Pfarrer ist zur Spendung der Taufe, des Viatikums und der letzten Ölung,[1]) sowie zur Vornahme der Proklamationen, der Trauung und des Begräbnisses,[2]) zur Taufwasserweihe[3]) und Segnung der Felder[4]) ausschließlich berechtigt und kann die für die betreffenden Funktionen herkömmlichen oder festgesetzten Gebühren (sogenannten Stolgebühren) fordern.[5])

---

auch zugleich Lehrer sein (Reichsgerichtl. Urteil v. Nov. 1898). In Elsaß-Lothringen werden nach den organischen Artikeln 33 und 37 die niederen Kirchendiener in den Städten auf Vorschlag des Pfarrers vom Fabrikratsausschuß ernannt und abberufen. In den Landgemeinden steht diese Ernennung und Abberufung dem Pfarrer allein zu (Geigel a. a. S., S. 316 f.). In Württemberg hat der Kirchenstiftungsrat, dessen Vorsitzender der Pfarrer ist, die Besetzung der Stellen der Organisten, Kantoren und der niederen Kirchendiener, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, sowie die Entlassung derselben (Art. 17 des Gesetzes, betr. die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden ꝛc., vom 14. Juni 1887). Der Mesnerdienst ist vom Schulamte jetzt getrennt. Über die Besetzung der niederen Kirchendienststellen in Bayern siehe Silbernagl a. a. O., S. 108 f.

[1]) Wenn Mönche das Viatikum oder die letzte Ölung ohne Erlaubnis des Pfarrers, den Notfall ausgenommen, spenden, verfallen sie der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae (c. 1. de privil. in Clem. V. 7; Constit. Pii IX. „Apostolicae sedis" 12. Oct. 1869). Kanoniker jedoch können durch Gewohnheit das Recht erhalten, von ihren Kollegen die Sterbsakramente zu empfangen und begraben zu werden (S. C. C. 16. Febr. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 132). Übrigens kann der Pfarrer die Sterbsakramente jedem in seiner Pfarrei Erkrankten, also auch einem außerhalb des Klosters sterbenden Mönche spenden, nur begraben darf er diesen nicht, außer wenn der Leichnam nicht nach dem Kloster gebracht werden kann und eine andere Bestimmung nicht getroffen wurde. Mönche aufgehobener Klöster dagegen unterstehen ganz der pfarrlichen Jurisdiktion (C. Episc. et Reg. 26. Febr. 1864 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 168).

[2]) c. 1. de ref. matrim. Sess. XXIV. et c. 13. de ref. Sess. XXV. Trid. — Das Recht, den Leichnam bis zum bestimmten Begräbnisort zu begleiten, kommt immer dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei der Verlebte gestorben ist, mag er auch nur vorübergehend dort gewohnt und die Sterbsakramente wegen plötzlichen Todes nicht empfangen haben (S. C. C. 22. Dec. 1866 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 44).

[3]) S. C. rit. 10. Dec. 1503 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 347. Andere Weihungen können auch in anderen Kirchen von den dort angestellten Geistlichen vorgenommen werden.

[4]) S. C. C. 28. Aug. 1680 in Anal. jur. pontif. Livr. 65. col. 1129.

[5]) Riedle Ignaz, Das pfarrliche Recht der Stolgebühren und seine

Digitized by Google

Auch die österliche Kommunion soll nur in der Pfarrkirche empfangen werden, doch kann der Pfarrer hiervon dispensieren.[6])

Der Pfarrer ist verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen für seine Gemeinde die Messe zu applizieren,[7]) und da diese Ver-

---

Bedeutung im kirchl. Pfründewesen, München 1896. In Rom hat sich sogar die Gewohnheit gebildet, daß der Pfarrer, wenn der Verstorbene von einem kirchlichen Begräbnis nichts wissen wollte oder seine Erben ein solches nicht wollten und er selbst hierüber nichts bestimmte, die Emolumente für das Begräbnis nach der Würde, dem Stande und Vermögen des Verstorbenen fordert (Act. s. Sed. Vol V. p. 130. not. 1). Werden aber bei einer Epidemie die Leichen ohne kirchliche Feierlichkeit beerdigt, dann kann der Pfarrer die für das Begräbnis üblichen Emolumente nicht begehren (S. C. C. 21. Aug. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 130). Der Bischof kann die Stolgebühren nicht nach seinem Ermessen bestimmen, sondern das kann nur durch die Provinzialsynode oder durch die Versammlung der Bischöfe einer Provinz oder eines Landes geschehen, und es müssen die hier festgesetzten Gebühren von der Konzilskongregation approbiert werden (S. C. C. d. 10. Jun. 1896). Die Stolgebühren sind entweder durch Herkommen bestimmt oder durch staatliche Taxordnungen festgesetzt (vgl. § 425 des preuß. allgem. Landrechts, Tl. II., Tit. 11 und Bayer. Verf.-Beil. II., § 64 lit. b); eine von geistlicher Behörde erlassene Stolgebührenordnung bedarf der staatlichen Genehmigung, wenn die Gebühren gerichtlich verfolgbar sein sollen (s. Stolgebührenordnung für preuß. Schlesien im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXII., S. 357 f.). Die Forderungen wegen Stolgebühren verjähren nach den Ausführungsgesetzen der deutschen Staaten zum Bürg. Gesetzbuche durchweg in vier Jahren, nur in Bayern allein verjähren sie schon in drei Jahren. Im Herzogtum Braunschweig sind durch Gesetz v. 31. Mai 1871 die bei kirchlichen Handlungen an die Geistlichen zu zahlenden Gebühren und Opfer aufgehoben worden, und es wurden den kath. Gemeinden hierfür Kapitalbeträge zur Verwendung für Kultuszwecke überwiesen (Arch. f. kath. K.-R., Bd. 42, S. 174 ff.).

[6]) S. C. C. 12. Sept. 1750, 14. Mai. 1774, 29. Nov. 1777, 16. Mart. 1782 et 10. Sept. 1803 in Richters Trid. p. 69. Die Hervorsegnung der Wöchnerinnen kann von jedem Priester, wenn er darum angegangen wird, in jeder Kirche oder öffentlichen Oratorium vorgenommen werden, doch muß der Kirchenobere davon in Kenntnis gesetzt worden sein (S. C. rit. d. 13. Jun. 1893). Ordenspriester dürfen aber die Hervorsegnung nicht vornehmen, wenn ihnen ein Synodalstatut entgegensteht (S. C. C. d. 31. Mart. 1759).

[7]) Breve des Papstes Innocenz XII. „Nuper a Congregatione“ vom 24. April 1699; Constit. Bened. XIV. „Cum semper oblatas“ 19. Aug. 1744. Wird des Fronleichnams wegen das Fest Johannis des Täufers auf den 25. Juni verlegt, so hat der Pfarrer an diesem Tage für die Gemeinde nicht zu applizieren (S. C. C. d. 28. April. 1888), wie er auch in

Digitized by Google

richtung unabhängig ist von der Gegenwart der Gläubigen, so bleibt sie auch an den sogenannten abgeschafften Feiertagen bestehen,[8]) und nur wegen großer Armut der Pfarrer wird in letzterer Beziehung eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Applikationspflicht gewährt.[9]) Diese Verpflichtung ist eine persönliche[10]) und kann daher ohne gesetzmäßigen Grund nicht durch einen anderen erfüllt werden;[11]) wohl kann ein abwesender Pfarrer an dem Orte, wo er sich aufhält, die Messe für seine Gemeinde applizieren, aber es muß für den Pfarrgottesdienst durch einen Stellvertreter Vorsorge getroffen sein, und wenn ein kranker Pfarrer nicht celebrieren und keinen Stellvertreter auftreiben kann, so muß er der versäumten Applikationspflicht sobald als möglich nachkommen.[12]) Hat ein Pfarrer zwei Pfarreien zu versehen, so muß er für beide applizieren, und wenn er nicht binieren darf, für die eine der beiden Pfarreien durch

---

dem Falle, wo ein Festtag auf einen Sonntag fällt oder verlegt wird, nur eine Messe für die Gemeinde zu applizieren hat.

[8]) Encycl. Pii IX. „Amantissimi Redemtoris" d. 3. Mai. 1858. Vgl. Feßler, Über die abgeschafften Feiertage und die Meßapplikation an denselben, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. V., S. 185 ff., 321 ff.

[9]) S. C. C. 18. Febr. 1865 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 207. Durch ein Dekret der Congreg. Conc. vom 4. Juli 1860 für die Erzdiöcese München-Freising wurde gestattet, daß, wenn an einem abgeschafften Feiertage für einen besonderen Wohlthäter appliziert oder ein erster Leichengottesdienst oder eine Hochzeitsmesse gehalten werden sollte, die Applikationspflicht an dem nächsten freien Wochentag erfüllt werden könne. Dasselbe wurde auch für die Diöcese Rottenburg gestattet (Erlaß des bischöfl. Ordinariats v. 3. Juni 1859 bei Vogt, Kirchl. Verordnungen für das Bistum Rottenburg, S. 125 f.).

[10]) Nur bei einem Kapitel als habituellen Seelsorger kann die Gewohnheit eingeführt sein, daß nicht der aktuelle Pfarrer, sondern die Kanoniker im Turnus pro populo applizieren (S. C. C. 27. Febr. 1858 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 792). Ebenso kann die Gewohnheit bestehen, daß der Pfarrer abwechselungsweise mit seinen Kaplänen die Pfarrmesse appliziere (S. C. C. 15. Dec. 1725, 12. Dec. 1829, 14. Mai. 1831 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 191 sq.).

[11]) S. C. C. 16. Jun. 1770 et 30. Mart. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 98. Auch die Intention zu ändern, ist nicht gestattet, so daß die Messe, welche z. B. für eine Bruderschaft an Sonntagen abgehalten wird, für die Gemeinde appliziert und für die Bruderschaft an einem anderen Wochentage die Messe aufgeopfert würde.

[12]) S. C. C. 14. Dec. 1872 (Archiv f. kath. Kirchenr., Bd. XXIX., S. 466.).

Digitized by Google

einen Kaplan oder Vikar applizieren lassen, welcher hierfür das Meßstipendium fordern kann, wenn nicht schon in den ihm ausgeworfenen Einkünften diese Verpflichtung inbegriffen ist.[13])

Mit der Pfarrmesse muß an allen Sonn- und hohen Festtagen immer auch eine Evangelienauslegung oder Predigt verbunden werden,[14]) und in der Advent- und Fastenzeit soll der Pfarrer täglich oder doch wöchentlich dreimal predigen.[15]) Außerdem ist der Pfarrer verpflichtet, durch entsprechende Unterweisung die Gläubigen zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente vorzubereiten,[16]) insbesondere hat er an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der hohen Feste, der reiferen Jugend religiösen Unterricht zu erteilen und kann hierzu durch kirchliche Censuren angehalten werden.[17])

Der Pfarrer ist ferner verpflichtet, die vorgeschriebenen Kirchenbücher zu führen.[18]) Das Konzil von Trient verordnete

---

[13]) S. C. C. 4. Sept. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 137. Hat ein Pfarrer, der an allen Sonn- und Feiertagen in seiner Pfarrkirche und dann noch in einer Filiale zu celebrieren hat, noch eine zweite Pfarrei zu verweseu, dann hat er die in der Filiale zu lesende Messe für diese zweite Pfarrei zu applizieren, insofern er dieselbe in der zweiten Pfarrei nicht lesen kann (S. C. C. d. 21. Jul. 1886). Vgl. Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die heilige Messe für die Gemeinde zu applizieren, Düsseldorf 1850, und die citierte Abhandlung von Arndt Aug. im Arch. f. k. K.-R., Bd. 69, H. 1.

[14]) c. 2. de ref. Sess. V., c. 8. de sacrif. miss. Sess. XXII. et c. 4. et 7. de ref. Sess. XXIV. Trid.; S. C. C. 14. Dec. 1748 in Richters Trident. p. 22; S. C. C. 27. Febr. 1858 ap. Lingen et Reuss l. c. p. 792. Ist der Pfarrer trotz der bischöflichen Ermahnung hierin drei Monate lang säumig gewesen, so kann er durch kirchliche Censuren zum Predigen angehalten werden, und der Bischof kann sogar einen anderen Geistlichen zum Predigen auf Kosten des Pfarrers bestellen, bis derselbe sich bekehrt und seine Pflicht erfüllt (c. 2. de ref. Sess. V. Trid.). Kann der Pfarrer nicht predigen, so hat der Bischof gleichfalls auf dessen Kosten einen Prediger zu bestellen (c. 4. de ref. Sess. XXIV. Trid.).

[15]) c. 4. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[16]) c. 7. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[17]) c. 4. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[18]) Binterim, Comment. hist. criticus de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctor. antiquis et novis et de eorum fato et hodierno usu, Dusseldorp. 1816; Becker Chr., Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831; Uihlein, Über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XV., S. 26 ff., Bd. XXVII., S. 114 ff.; Sägmüller,

Digitized by Google

nur die Führung eines Trauungs- und eines Taufbuches,[19]) durch Diöcesanverordnungen sind dann noch Firmbücher, Sterberegister und Familienbücher eingeführt worden.[20]) Während nun früher die pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterberegister in jenen Ländern des Deutschen Reiches, wo nicht das französische Recht galt, oder staatliche Standesbuchführung eingeführt war, zugleich Civilstandesregister waren und die auf Grund derselben ausgestellten Atteste auch bürgerlich den Charakter öffentlicher Urkunden hatten, so kommt ihnen jetzt infolge des Reichsgesetzes vom 6. Januar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hinsichtlich ihrer Fortsetzungen vom 1. Januar 1876 an nicht mehr die Eigenschaft von Civilstandsregistern, sondern nur jene von reinen Kirchenlisten zu.[21])

Um seinen seelsorglichen Pflichten pünktlich nachkommen zu können, hat der Pfarrer in seiner Pfarrei und zwar im Pfarrhause zu residieren;[22]) besteht kein Pfarrhof, so hat er ein Haus zu mieten, welches der Pfarrkirche so nahe als möglich liegt, und es kann der Pfarrer, mag er gleich schon in der Pfarrei wohnen, hierzu gezwungen werden.[23]) Und wie er das Pfarrhaus der ungesunden Lage wegen nicht verlassen darf, so hat er auch in einer Pfarrei, wo die Luft so ungesund ist, daß

Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im kath. Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1899, S. 206 ff.

[19]) c. 1, 2. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[20]) Cf. Epit. constit. eccl. pro Archidioec. Monaco-Frisingensi § 210.

[21]) Nur in Bezug auf die nach dem preuß. Landr. T. II, T. 11, § 481 vorgeschriebenen Eintragungen der Taufe sind die Taufregister noch öffentliche Urkunden (Erk. des Reichsger. v. 23. Juni 1891). Die Kosten für Anschaffung und Einband der Pfarrmatrikeln sind daher jetzt aus dem örtlichen Kirchenvermögen zu bestreiten (Entschl. des bayer. Kultusminist. v. 5. Jan. 1876). Die Einsicht der von den Standesbeamten geführten Register ist den Pfarrern kostenfrei gestattet (Ausführungsverordn. des Bundesrats v. 22. Juni 1874, § 11).

[22]) c. 2. de ref. Sess. VI. et c. 1. de ref. Sess. XXIII. Trid.; S. C. C. 20. Dec. 1755 et 29. Jul. 1786 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 290. Cf. Henry Lud., De residentia beneficiatorum, Diss. hist.-can., Lovan. 1863; Heim Fr. Jos., Die Residenzpflicht der Pfarrer, Kuraten und Kuratbeneficiaten, Augsb. 1888.

[23]) S. C. C. 1579 et 26. Nov. 1864 in Act. s. Sed. l. c. p. 291.

Digitized by Google

nur Eingeborene daselbst leben können, gleichwohl zu residieren.[24]) Eine Abwesenheit über drei Tage in der Woche ist nur mit Erlaubnis des Dekans gestattet;[25]) für eine Abwesenheit über eine Woche, wie überhaupt über Sonn- und Feiertage und in der Advent- oder Fastenzeit ist bischöfliche Erlaubnis erforderlich, die immer schriftlich, jedoch unentgeltlich erteilt werden soll, und eine Abwesenheit über zwei Monate darf vom Bischof nur aus einem wichtigen Grunde[26]) gestattet werden, der zugleich bei jeder bewilligten Abwesenheit darauf zu sehen hat, daß für die

[24]) S. C. C. 1573, 16. Mart. 1641, 4. Aug. 1615 in Act. s. Sed. l. c. p. 293 sq. Hat ein Pfarrer zwei Pfarreien zu versehen, so kann er nach Belieben in jeder Pfarrei, und wenn in beiden ein Pfarrhaus ist, sogar abwechselnd residieren; ist aber eine Kirche würdiger als die andere, wäre sie z. B. eine erzpriesterliche, so hat er bei der würdigeren zu residieren, ebenso wenn eine Pfarrei viel zahlreicher ist, als die andere, bei der zahlreicheren, und wenn eine Pfarrkirche in der Stadt, die andere außerhalb derselben ist, bei der ersteren (Ferraris l. c. Vol. VI. col. 58).

[25]) Cf. Epit. constit. pro Archidioec. Monaco-Frising. § 214; Concil. provinc. Colon. (1860) decreta P. II. tit. I. cap. VI.; Syn. dioec. Paderborn. decreta (1867) P. III. cap. 11. Nach den Mainzer Diöcesanstatuten (Abschn. V, §§ 76, 77) darf der Pfarrer seinen Pfarrort nicht ohne Erlaubnis über Nacht verlassen; diese Erlaubnis hat er, wenn die Entfernung nicht über acht Tage dauert, beim Dekan, auf längere Zeit aber durch das Dekanat beim Ordinariate einzuholen.

[26]) Solche Gründe sind: „Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia et evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas.“ Hohes Alter und schlechte Gesundheit befreien von der Residenzpflicht nicht (S. C. C. 6. April. 1647). Ist aber ein Pfarrer krank und kann er in seinem Pfarrorte wegen Mangels ärztlicher Hilfe nicht kuriert werden, dann kann ihm der Bischof die Erlaubnis geben, drei bis vier Monate in einem benachbarten Orte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu verweilen und unterdessen die Pfarrei durch einen Vikar mit entsprechendem Gehalte aus den Pfarreinkünften verwalten zu lassen. Dagegen kann der Bischof wegen Feindschaft des Pfarrers mit seinen Pfarrkindern nicht die Erlaubnis zur Entfernung des Pfarrers aus der Pfarrei geben, sondern diese Sache hat vor die Congregatio super negotiis episcoporum gebracht zu werden, welche nach gepflogener Untersuchung die Abwesenheit in diesem Falle nur immer auf kurze Zeit und unter der Bedingung gestattet, daß der Pfarrer in einem sichern und so benachbarten Orte als möglich wohne (Act. s. Sed. l. c. p. 295). Um so weniger kann eine herrschende Epidemie von der Residenzpflicht befreien (S. C. C. 10. Sept. 1576 in Richters Trid. p. 38). Vgl. Kober, Die Residenzpflicht der Kirchendiener bei feindlichen Verfolgungen und ansteckenden Krankheiten, in der Tübinger theol. Quartalschr. 1882, S. 3 ff., 245 ff.

Digitized by Google

Verwaltung der Seelsorge ein von ihm approbierter Vikar mit entsprechender Besoldung aus dem Pfründe-Einkommen des Abwesenden aufgestellt werde. Diejenigen, welche ohne Erlaubnis sich entfernen und der bischöflichen Aufforderung zur Residenz keine Folge leisten, können mit kirchlichen Censuren belegt oder mit Entziehung der Einkünfte bestraft, ja, es kann ihnen sogar ihre Pfründe entzogen werden.[27]) Übrigens genügt der Pfarrer seiner Residenzpflicht nicht, wenn er wohl im Pfarrhause residiert, aber alle seelsorglichen Geschäfte durch einen Substituten verrichten läßt, persönlich also, obwohl er könnte, keine pfarrliche Verrichtung vornimmt.[28])

Über ihre amtliche Wirksamkeit und die Zustände ihrer Gemeinde haben die Pfarrer entweder alljährlich einen Seelsorgsbericht an das betreffende Dekanat zu senden[29]) oder acht Tage vor dem ihnen bekannt gegebenen Visitationstermin eine umfassende Relatio über alle kirchlichen Verhältnisse ihres Pfarrsprengels dem visitierenden Dekan einzureichen.[30]) Die Pfarrer führen eigene Amtssiegel für die Ausfertigungen pfarramtlicher Urkunden und Schreiben;[31]) eine besondere kirchliche Auszeich-

[27]) c. 1. de ref. Sess. XXIII. Trid. Zur Verfügung der privatio beneficii in diesem Falle ist nicht notwendig, daß die anderen angeführten Strafen bereits vorangegangen sein müssen (Ferraris l. c. Vol. VI. col. 69); wohl aber müssen drei öffentliche Edikte vorhergegangen und sechs Monate verflossen sein nach c. 11. X. de cler. non resid. III. 4. (S. C. C. 26. Aug. 1621 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 682).

[28]) c. 4. X. de cler. non resid. III. 4.; S. C. C. 10. Mart. 1742. Denn nur in jenen Fällen, wo es die Kanones und Konzilsdekrete ausdrücklich gestatten, dürfen sich die Pfarrer der Vikare oder Substituten bedienen (S. C. C. 7. Oct. 1604 in Richters Trident. p. 39). In Elsaß-Lothringen wird den Pfarrern der Gehalt nur für die Zeit gewährt, während welcher sie in der ihnen angewiesenen Gemeinde thatsächlich ihr Amt ausgeübt haben. Nur Krankheit und Einberufung zum Reichstage würden die Entfernung vom Amte entschuldigen (Geigel a. a. O., S. 152 mit Anm. 4).

[29]) Eine ausführliche Instruktion über diese sogenannten Paschalberichte hat das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising unter dem 6. März 1846 erlassen.

[30]) S. Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 192—229.

[31]) Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 505; wegen Bayern s. Silbernagl a. a. O., S. 89, Anm. 6; Erlaß des kath. Kirchenrats in Württemberg vom 3. Mai 1823 bei Reyscher a. a. O., S. 737; Erlaß

Digitized by Google

nung aber haben sie nicht, und nur staatlicherseits kommen ihnen hie und da gewisse Ehrenrechte und Auszeichnungen zu.[32])

§ 120. Die Stellvertreter und Gehilfen der Pfarrer.*)

Ist eine Pfarrei einem Stifte oder Kloster inkorporiert, so muß, je nachdem die incorporatio eine plena oder minus plena ist, ein vom Bischof approbierter vicarius temporalis oder perpetuus aufgestellt werden (§ 84, lit. d mit Anmerkung 18—20), und der Stifts- oder Klostervorstand darf sich nicht in die Seelsorgsgeschäfte mischen, noch weniger kann er den Vikar vertreten, sondern ist derselbe abwesend, so muß von ihm ein anderer deputiert und vom Bischof approbiert werden.[1]) Ebenso hat bei jeder Erledigung einer Pfarrei vom Bischof ein Pfarrverweser bis zu ihrer Wiederbesetzung bestellt zu werden.[2]) Kann ein Pfarrer wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, wegen unheilbarer Krankheit[3]) oder wegen großer Unwissenheit[4])

---

des großherzoglich hessischen Minist. vom 25. September 1828 bei Köhler, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen, Bd. I., S. 236.

[32]) So in Bayern (Silbernagl a. a. O., S. 93 f.).

*) Babler Hug., Vicarius canonicus sive de officio Vicarii ad tit 28, lib. I. Decretal., Vienn. 1718, 4°; Helfert J., a. a. O., S. 283 ff.; Bouix l. c. p. 444 sqq. et 615 sqq.; Traité des vicaires paroissiaux, in Anal. jur. pontif. Livr. 45. col. 838 sqq. et Livr. 46. col. 970 sqq.; Malbrenne N., De beneficiis simplicibus ac praecipue de capellaniis disquisitio canonica, Lov. 1862; Deneubourg J. B., Etude canonique sur les vicaires paroissiaux, Tournai 1871; Kohn Theod., De cooperatoribus, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIX., S. 3 ff.: Zimmermann Fr., Über die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarrkapläne, besonders in der Diöcese Mainz, im Arch. für kath. K.-R., Bd. 42, S. 410 ff.

[1]) S. C. C. 18. Dec. 1847, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 810.

[2]) c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid. Auch bei Erledigung der Pfarrvikarie an Kathedral- und Kollegiatkirchen hat der Bischof einen Verweser zu bestellen, und der rector primitivus ist gehalten, innerhalb sechs Monaten einen eigenen Vikar zu ernennen (S. C. C. 14. Sept. 1861 et 27. Febr. 1869 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 421).

[3]) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6.

[4]) c. 6. de ref. Sess. XXI. Trid.; S. C. C. 9. Sept. 1775 in Richters Trid. p. 120. Pfarrer können vom Bischofe einem neuen Examen nur dann unterworfen werden, wann ein großer Verdacht über ihre Unwissenheit vorhanden ist (S. C. C. 22. Sept. 1668, ap. Richter l. c. p. 119).

Digitized by Google

seinem Amte nicht vorstehen, so hat der Bischof ihm auf seine Kosten einen Koadjutor oder Verweser zu geben.[5]) Alle diese zeitlichen oder ständigen Pfarrverweser haben die Rechte und Pflichten eines Pfarrers und können daher zu einzelnen pfarrlichen Verrichtungen delegieren.[6])

Außerdem giebt es ständige Vikariate, Kuratien und Exposituren oder Lokalkaplaneien, die meistens durch Teilung einer Pfarrei entstanden sind, indem eine frühere Filialkirche von der Mutterkirche abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben wurde.[7]) Diese stabilen Vikare, Pfarrkuraten und Expositi oder Lokalkapläne haben eine dem Pfarrer analoge Jurisdiktion,[8]) und wenn ihre Pfründen freier bischöflicher Kollation oder geistlichen Patronats sind, so unterliegen sie dem Pfarrkonkurse.[9]) Zur Aushilfe in der Seelsorge, namentlich im Beichtstuhle, bestehen an Pfarrkirchen, insbesondere in den Städten, Kuratbeneficiaten;[10]) an Armenhäusern, Gefängnissen, Krankenhäusern und Spitälern findet man oft eigene Kapläne angestellt, welche die Verwaltung des Gottesdienstes und die

---

[5]) Auch wegen Haß und Abneigung der Gemeinde kann dem Pfarrer vom Bischofe ein Koadjutor gegeben werden (S. C. C. 7. Jul. 1855 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 517). Wird aber der Pfarrer, der durch sein moralisches Verhalten diese Abneigung hervorgerufen, vom Bischofe entfernt, so muß ihm, bis er vom Bischofe eine andere äquivalente Pfründe erhält, eine entsprechende Pension aus der von einem Vikar zu verwaltenden Pfarrei verabreicht werden (S. C. C. 12. Aug. 1865 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 207).

[6]) Cf. S. C. C. 9. Maii 1874 in Act. s. Sed. Vol. VIII. p. 134. Wegen der hierfür bestehenden staatlichen Verordnungen vgl. § 95, Anm. 8.

[7]) Bei dieser Gelegenheit erhielt dann der Pfarrer der Mutterkirche das Recht, den Vikar zu präsentieren (S. C. Episc. et Reg. 18. Dec. 1863 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 513). In Baden können ständige Vikarstellen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums errichtet werden (Verordn. v. 3. Juni 1899).

[8]) Nur zur Vornahme des Aufgebotes und der Trauung sind sie nicht berechtigt; wohl aber müssen sie an Sonn- und Feiertagen für ihre Gemeinde applizieren.

[9]) S. C. C. 24. Jan. 1733, 16. Mart. et 22. Jun. 1743, ap. Richter l. c. p. 117 sq. In Bayern sind alle selbständigen mit pfarrlichen Rechten bekleideten Seelsorgsstellen dem vorgeschriebenen Pfarrkonkurse unterworfen (allerh. Verordn. v. 28. Sept. 1854 § 1).

[10]) Aber auch einfache Beneficiaten kann der Bischof zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichten.

Digitized by Google

Spendung der Sakramente mit Ausnahme der Trauung haben,[11]) und an den Pfarrkirchen in den Städten eigene Prediger, welche, wenn sie auch ein Beneficium haben, doch nicht hierauf investiert werden.[12]) Bei Besetzung dieser Stellen ist der Bischof vielfach durch ein Präsentationsrecht dritter beschränkt.

Hat ein Pfarrer eine so zahlreiche Gemeinde oder so große Pfarrei, daß er sie allein nicht zu pastorieren vermag, dann kann ihn der Bischof anhalten, so viele Hilfsgeistliche anzunehmen, als zur Verwaltung der Seelsorge und zu den gottesdienstlichen Verrichtungen erforderlich sind.[13]) Diese Hilfsgeistlichen führen nun verschiedene Namen; sie heißen Kooperatoren, Kapläne, Provisoren und Koadjutoren;[14]) sie bedürfen, wenn sie nicht vom Bischof, resp. von dessen Generalvikar (vergl. § 115, Anm. 11) bestellt,[15]) sondern vom Pfarrer selbst erwählt werden, der bischöflichen Approbation.[16]) Sie sind durchaus vom Pfarrer

[11]) Da sie keine pfarrlichen Rechte haben, sind sie zu der dem Pfarrer an Sonn- und Feiertagen obliegenden Meßapplikation nicht verpflichtet (S. C. C. 2. Jun. 1860 in Anal. jur. pontif. Livr. 43. col. 585).

[12]) Trotz ihrer amoviblen Stellung sind sie in Bayern (s. die Anm. 9 citierte Verordn.) dem Pfarrkonkurse unterworfen.

[13]) c. 4. de ref. Sess. XXI. Trid.

[14]) Ein Unterschied in der Bezeichnung besteht insofern, als man in Altbayern unter einem Kooperator gewöhnlich einen solchen Hilfsgeistlichen versteht, der eine Filialkirche zu versehen hat, während der Kaplan, Provisor oder Koadjutor dem Pfarrer in der Pfarrkirche aushilft. Wohnt der Kooperator bei der Filialkirche (bei weit entfernten Filialkirchen soll dieses der Fall sein; cf. S. C. C. 2. Aug. 1721, ap. Richter l. c. p. 117), dann führt er den Titel „Expositus"; ein solcher cooperator expositus ist aber wohl zu unterscheiden von den ständigen Expositi, welche Beneficiaten sind. S. bayer. M. E. v. 1. Juni 1826.

[15]) Die Anstellung der Hilfsgeistlichen steht in Bayern (allerh. Reskr. v. 3. Sept. 1808), in Württemberg (Verordn. des bischöfl. Ordinariats Rottenburg v. 7. Juli 1829) und in Hessen (Mainzer Diöcesanstatuten v. J. 1837, § 91) observanzmäßig den Bischöfen zu, wie denn der Gebrauch, daß die Pfarrer ihre Hilfspriester selber wählen, heutzutage überall abgekommen ist. Der Bischof kann jedoch den Pfarrer nur ermahnen, nicht aber zwingen, seine Hilfsgeistlichen in den Pfarrhof aufzunehmen und zu verpflegen (S. C. C. d. 14. Aug. 1863 ad XVI.).

[16]) Nach dem preuß. allgem. Landrecht (Tl. II., Tit. 11, §§ 510, 511) kann ein Pfarrer einen Gehilfen unter Approbation der bischöflichen Behörde annehmen, muß aber hierzu ein Subjekt wählen, gegen welches der Patron so wenig, als die Gemeinde, etwas Erhebliches einwenden können. Übrigens gelten in Preußen für die Hilfsgeistlichen die staatlichen Vorschriften

Digitized by Google

abhängig und haben seinen Anordnungen und Aufträgen Gehorsam zu leisten, sowie sie sich auch ohne seine Erlaubnis nicht vom Pfarrorte entfernen dürfen.[17]) Sie erhalten in der Regel Wohnung und Verpflegung beim Pfarrer[18]) und beziehen gewisse Tag- oder Wochengelder oder einen sei es durch Herkommen oder durch eine vom Pfarrer mit Genehmigung des Ordinariats getroffene Anordnung oder durch ein besonderes bischöfliches Regulativ bestimmten Gehalt;[19]) bei den sogenannten

---

über die Reichsangehörigkeit und wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen; doch kann der Minister der geistl. Angelegenheiten von diesen Erfordernissen dispensieren und auch ausländischen Geistlichen die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gestatten (Art. 3 des Ges. v. 31. Mai 1882), und nur die Anzeige und das Einspruchsrecht ist weggefallen (Ges. v. 11. Mai 1873, § 2, v. 11. Juli 1883, Art. 1 und vom 29. April 1887, Art. 2, § 1). In Elsaß-Lothringen ist zur Errichtung einer Hilfspriesterstelle die Genehmigung des Ministeriums nur insofern nötig, als hierfür der staatliche Besoldungsbeitrag nachgesucht wird oder der Bezirkspräsident den vom Gemeinderate gegen die Notwendigkeit der Stelle erhobenen Erinnerungen beitritt (Geigel a. a. O., S. 294). Im Großherzogtum Hessen (Ges. v. 5. Juli 1887, Art. 3) und ebenso in Baden (Verordn. v. 11. April 1880, § 2) gelten die Vorschriften bezüglich der Reichsangehörigkeit und der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen auch für die Hilfspriester, und in Sachsen (Ges. vom 23. Aug. 1876, § 26) kommen bei denselben die für die Ernennung zu einem geistlichen Amte geltenden staatlichen Vorschriften zur Anwendung.

[17]) Epit. constit. Archidioec. Monaco-Frising. §§ 221, 225; Verordn. des bischöfl. Ordinariats Rottenburg v. 7. Juli 1829, Nr. II; Decreta syn. Paderborn. a. 1867, P. III. cap. 10 et 11.

[18]) Nur in den Städten führen die Kooperatoren oder Kapläne hie und da eigene Hauswirtschaften. Solche Seelsorgsgeistliche erhalten in Bayern eine Zulage von 360 M., soweit dadurch ihr Einkommen nicht den Jahresbetrag von 1500 M. übersteigt, nach fünf Priesterjahren eine Zulage von 510 M., soweit ihr Einkommen nicht den Jahresbetrag von 1650 M. übersteigt, und nach zehn Priesterjahren eine Zulage von 660 M., insoweit dadurch ihr Einkommen nicht den Jahresbetrag von 1800 M. übersteigt. In Baden darf der Pfarrer bei Berechnung seines Einkommens für die Haltung eines ständigen Vikars 1100 M. in Abzug bringen (Ges. v. 18. Mai 1899, § 2, Ziff. 1), in Bayern nur 720 M.

[19]) Epit. constit. Archidioec. Monaco-Frising. § 225; citierte Verordnung des bischöflichen Ordinariats Rottenburg Nr. III; Regulativ für die Diöcese Breslau v. 20. Juni 1873 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXX., S. 457 f. Solche Hilfsgeistliche erhalten jetzt in Bayern nach fünf Priesterjahren eine Zulage von 150 M., soweit dadurch ihr Einkommen nicht den Betrag von 1500 M. übersteigt, und nach zehn Priester-

Digitized by Google

organisierten Pfarreien sind die Hilfspriesterstellen staatlich dotiert und in den am linken Rheinufer gelegenen Ländern ist der Gehalt der Kapläne aus der Kirchenfabrik oder, wenn deren Einkünfte hierfür nicht hinreichen, von der Gemeinde zu bestreiten.[20]) Übrigens giebt es auch gestiftete Kaplaneistellen, für welche hie und da sogar Präsentationsrechte bestehen.[21]) Die Hilfsgeistlichen können vom Bischof wieder versetzt oder amoviert werden, doch erfordert es die Billigkeit und kirchliche Ordnung, daß er hier nicht ohne gerechten Grund vorgehe.[22])

---

jahren eine Zulage von 300 M., soweit ihr Einkommen nicht den Betrag von 1650 M. übersteigt.

[20]) Französ. Dekret v. 30. Dez. 1809, Art. 39. Nach Art. 40 des citierten Dekrets soll der Gehalt eines solchen Hilfsgeistlichen, Vikar genannt, höchstens 400 M. und mindestens 240 M. betragen; in Elsaß-Lothringen aber erhalten die Vikare in Gemeinden mit einer Civilbevölkerung unter 5000 Seelen noch 480 M. aus der Landeskasse (Geigl a. a. O., S. 295). Wird die Anstellung eines Kaplans nur durch den Wunsch der Gemeinde, um vermehrten Gottesdienst zu erhalten, herbeigeführt, so bezieht er seinen Gehalt aus der Gemeindekasse (cit. Regulativ für die Diöcese Breslau, § 3. ad 1. b.).

[21]) Bei solchen Kaplaneibeneficien kommen die in Bayern hinsichtlich der Präsentationen landesfürstlicher Titulaten auf Privatpatronatspfründen geltenden Bestimmungen nicht zur Anwendung (M. E. v. 9. April 1835). — Wegen sogenannter weltlicher Kaplaneien (capellaniae laicales), die auch von Laien besessen werden können und nur fromme Stiftungen sind, cf. Act. s. Sed. Vol. I. p. 618 sq. et Vol. II. p. 327 sqq.

[22]) S. C. C. 11. Jan. 1868 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 456. Cf. Append. X. ibid. p. 507 sqq. — Der Pfarrer hat nicht das Recht, seine von ihm angenommenen Hilfsgeistlichen zu entlassen, da dieselben gemäß einer vom Bischofe erhaltenen Vollmacht in der Seelsorge aushelfen.

Digitized by Google

II. Teil.

Regierung der Kirche.

I. Abschnitt.

Ausübung des kirchlichen Richteramtes.*)

I. Kirchliches Gerichtsverfahren.

§ 121. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Unter kirchlicher Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) im allgemeinen versteht man die den kirchlichen Oberen zustehende Regierungsgewalt,[1]) welche sowohl eine administrative

*) Zypaeus Fr., De jurisdictione eccl. et civil., Leod. 1649 f.; Gibalinus J., De sacra jurisdictione, Lugd. 1655; Coccejus H., De jurisdictione eccl., Heidelb. 1677; Schraderus M., De causis fori eccl., Hildesh. 1710; Stryck Jo. Sam., De origine et usu jurisdictionis eccl., Hal. 1710; Hebenstreit, Historia jurisdict. eccl. ex legibus utriusque codicis illustrata, Dissert. III., Lips. 1773 sq. 4°; Schilling, De origine jurisd. eccl. in causis civilibus, Lips. 1825; Jungk F. A, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civil. laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832, 4°; Turk St., De jurisdictionis civil. per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832; Dove, De jurisdictionis eccl. apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855; Bouix, Tract. de judiciis, 2 vol., Par. 1855; Muther Th., Zur Geschichte des röm.-kanon. Prozesses während des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, Rostock 1872; München Nic., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2. Aufl., Köln 1874, 2 Bde.; Fournier P., Les Officialités au moyen âge, étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180—1328, Par. 1880; Mich. Sac. Lega, Praelectiones jur. can. de judiciis ecclesiasticis, vol. III. Rom. 1900.

[1]) Cf. c. 13. X. de judic. II. 1.

Digitized by Google

(jurisdictio voluntaria) als eine richterliche Gewalt ist. Die letztere hat es mit der Sicherung streitiger Rechte und der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen zu thun und wird mit dem Ausdrucke jurisdictio contentiosa bezeichnet;[2]) nur sie ist eine Gerichtsbarkeit im engeren und eigentlichen Sinne.[3])

Ihrem Umfange nach zerfällt die Gerichtsbarkeit in eine allgemeine und eine besondere, je nachdem sie sich auf alle gesetzlich nicht ausgenommenen Rechtsangelegenheiten ohne Unterschied der Person oder Sache bezieht oder nur einzelne Arten derselben zum Gegenstande hat. Zu der besonderen Gerichtsbarkeit gehören die privilegierte und die prorogierte Gerichtsbarkeit (vgl. §. 122).

Wird die Gerichtsbarkeit als Amtsrecht auf eigenen Namen ausgeübt, dann heißt sie eine ordentliche (jurisdictio ordinaria); jede andere ist eine außerordentliche oder übertragene und wird entweder nur im Namen des ordentlichen Richters (jurisdictio mandata) oder als selbständig übertragenes Recht (jurisdictio delegata) ausgeübt.[4]) Die mandierte Gerichtsbarkeit unterscheidet sich von der delegierten dadurch, daß der judex mandatarius keinen Submandatar bestellen kann und die gegen seinen Ausspruch eingelegte Appellation an den höheren Richter geht, weil mandans und mandatarius Eine Instanz bilden.[5]) Die delegierte Gerichtsbarkeit kann auf einem allgemeinen Gesetze[6]) oder auf speciellem Auftrage des ordentlichen Richters[7])

[2]) Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. cit. Vol. I. p. 544.

[3]) Cf. c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31.

[4]) Mache C. F., De delegata episcoporum jurisdictione, Diss. inaug., Vratisl. 1859; Kämpfe W., Die Begriffe der jurisdictio ordinaria, quasiord., mandata, delegata im röm.-kanon. und gemein. deutschen Recht und die zwischen diesen Jurisdiktionsarten obwaltenden Unterschiede; Derselbe, Die jurisdictio delegata und mandata im röm. und kanon. Recht (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 41, S. 337 ff.). Vgl. dagegen Hinschius P., Kirchenrecht der Kath. und Protest., Bd. I, S. 181 ff.

[5]) Eine mandierte Gerichtsbarkeit haben die bischöflichen Generalvikare und Offiziale. Cf. c. 1. de offic. vic. in VI^{to} I. 13.; c. 3. de appell. in VI^{to} II. 15.

[6]) So schreiten die Bischöfe in vielen Beziehungen als gesetzlich bestimmte päpstliche Delegaten ein. Vgl. Phillips, Kirchenrecht, Bd. VI, S. 803 ff.

[7]) Ist der Delegierte ein Untergebener, so muß er den Auftrag annehmen, und es kann daher auch der päpstliche Delegat den von ihm Sub-

Digitized by Google

beruhen. Der Delegierte muß zwanzig Jahre alt sein[8]) und, insofern es sich um kirchliche Sachen handelt, dem Klerikalstande angehören[9]) und darf sich nicht in der Strafe der Exkommunikation befinden;[10]) päpstliche Delegaten sollen außer den Bischöfen nur Inhaber von Dignitäten und Personaten an Kathedral- und Kollegiatkirchen, Domherren, bischöfliche Offiziale und Klostervorsteher sein können.[11]) Sind mehrere delegiert, so haben diese in der Regel gemeinschaftlich zu verfahren, doch kann im Verhinderungsfalle einer auch den anderen subdelegieren.[12]) Anders verhält es sich, wenn mehrere in solidum mit der Klausel „ut omnes aut duo vel unus eorum mandatum exsequantur" delegiert werden; hier kann jeder frei handeln, und wenn einer das Kommissorium auszuführen begonnen hat, dann dürfen die übrigen sich erst einmischen, wenn er an der Durchführung gehindert ist oder davon absteht.[13]) Dagegen muß bei der Klausel „quod si non omnes" die Verhinderung oder Nichtbeteiligung des einen der Delegierten den anderen angezeigt

---

delegierten zur Annahme der Subdelegation anhalten (c. 28. X. de off. et potest. jud. del. I. 29.).

[8]) Nur wenn die Parteien einwilligen, genügt ein Alter von achtzehn Jahren, und ebenso kann der Papst einen jüngeren delegieren (c. 41. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.).

[9]) c. 5. D. LXXXIX.; c. 2. X. de judic. II. 1.

[10]) c. 24. X. de sent. et re jud. II. 27. Dieselben Erfordernisse gelten auch für den Subdelegaten; dagegen kommen bei dem vom päpstlichen Delegaten *für einzelne Handlungen* Subdelegierten die für eine päpstliche Delegation erforderlichen Qualitäten nicht in Betracht (Reiffenstuel l. c. p. 623. Adnot. LXV.).

[11]) c. 11. de rescript. in VI^to^ I. 3.; c. 2. eod. tit. in Clem. I. 2. — Nach c. 10. de ref. Sess. XXV. Trid. sollten auf den Provinzial- oder Diöcesansynoden für jede Diöcese wenigstens vier hierzu geeignete Persönlichkeiten bestimmt und von den Bischöfen dem Papste namhaft gemacht werden; finden keine Synoden statt, so sollte der Bischof mit Beirat seines Kapitels eben so viele oder nach Erfordernis seiner Diöcese auch mehrere solche Personen dem päpstlichen Stuhle bezeichnen (Constit. Bened. XIV. „Quamvis paternae" 26. Aug. 1741). Diese Synodal- oder Prosynodalrichter, wie sie genannt werden, je nachdem sie auf einer Synode designiert wurden oder nicht, haben aber vor der Delegation keine Jurisdiktion und sind nicht praktisch geworden (Ferraris l. c. Vol. III. col. 117.).

[12]) c. 6, 16, 22. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.

[13]) c. 8. de off. et pot. jud. del. in VI^to^ I. 14.

Digitized by Google

oder sonst unzweifelhaft sein, wenn sie zum Vorgehen in der Sache befugt sein sollen; einen Subdelegierten des Verhinderten anzunehmen, sind sie aber nicht verpflichtet.[14]) Sind nur zwei delegiert, so hängt beider Urteil, wenn sie uneins sind, vom Ermessen des Deleganten ab.[15]) Zur Subdelegation ist allein der päpstliche Delegat berechtigt[16]) und hat er die ganze Sache an einen anderen subdelegiert, so erlischt seine Jurisdiktion, sobald der Subdelegat zu amtieren begonnen hat.[17]) Zu einzelnen Handlungen kann aber jeder ad universitatem causarum Delegierte subdelegieren.[18]) Der Delegierte hat sich streng an die ihm erteilte Vollmacht zu halten, denn jede Überschreitung derselben macht die Handlung null und nichtig;[19]) doch darf er alles thun, was zur Ausführung seines Kommissoriums erforderlich ist, und den päpstlichen Delegaten steht sogar die Strafgewalt über alle diejenigen zu, welche seine Jurisdiktion zu verhindern suchen.[20]) Ist im Kommissorium dem Delegaten eine Frist bestimmt, so erlischt mit Ablauf des Termins die Delegation, wenn nicht vorher von den Parteien eine Verlängerung erfolgte;[21]) ist keine Zeit bestimmt, so erlischt die delegierte Gerichtsbarkeit nach gefälltem Endurteile.[22]) Die Delegation kann von seiten des Deleganten auch dann noch zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der Delegierte bereits zu amtieren

---

[14]) c. 13. X. de rescript. I. 3.; c. 21. § 1. et c. 34. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.

[15]) c. 26. X. de sent. et re jud. II. 27.

[16]) c. 3, 27, 28. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.; c. 62. X. de appellat. II. 28. Ist aber dem päpstlichen Delegaten keine Jurisdiktion, sondern nur eine bestimmte Funktion übertragen, dann kann er nicht subdelegieren (c. 43. § 2. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.), und ebenso nicht mehr, wenn über seine Rekusation entschieden ist (c. 5. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14.).

[17]) c. 37. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.; c. 6. eod. tit. in VI^{to} I. 14.

[18]) Cf. c. 18. X. de sent. et re jud. II. 27.

[19]) c. 32, 37, 40. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.

[20]) c. 1, 5. X. eod. tit. I. 29. Auch soll der päpstliche Delegat sein Gericht stets an einem solchen Orte halten, wo er kundige Männer beiziehen kann (c. 11. de rescript. in VI^{to} I. 3.).

[21]) c. 4. X. eod tit.

[22]) c. 4. X. de foro competenti II. 2. Eine Ausnahme macht der

Digitized by Google

angefangen hat,[23]) und ebenso von seiten des Subdeleganten, wenn er seine Jurisdiktion nur teilweise übertragen hat; subdelegierte er aber das ganze Kommissorium, dann kann er seine Subdelegation nur re integra zurücknehmen.[24]) Immer aber muß der Widerruf dem delegierten oder subdelegierten Richter gehörig insinuiert werden.[25]) Stirbt der Delegans oder verliert er seine Jurisdiktion, dann hört auch die Jurisdiktion des Delegaten auf,[26]) außer derselbe hätte die Citation bereits erlassen.[27]) Mit dem Tode des Delegierten endigt die Delegation, wenn der Auftrag ein persönlicher war,[28]) und das ist auch dann der Fall, wenn von mehreren Delegierten einer gestorben ist, außer der Verstorbene hat einen Kondelegaten subdelegiert und der Prozeß bereits seinen Anfang genommen.[29]) Hat sich der Delegat für inkompetent erklärt, dann kann er in keinerlei Weise mehr, auch nicht als Schiedsrichter, an der Entscheidung der Sache teilnehmen.[30])

§ 122. Richterliche Kompetenz.

Das einem Richter zugewiesene Maß seiner Befugnisse macht seine Kompetenz aus, und alle die, welche seiner richterlichen Gewalt unterworfen sind, haben bei ihm ihren Gerichtsstand (forum). Die richterliche Kompetenz wird nun in der Regel bestimmt durch das Domizil; das forum domicilii ist das natürliche und gewöhnliche und es kann daher der Schuldige, der durch sein Domizil Untergebener eines kirchlichen Gerichtes ge-

---

päpstliche Delegat, der die Exekutionsgewalt sogar noch ein Jahr nach erlassenem Urteile besitzt (c. 7, 9, 26. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.).

[23]) Cf. c. 4. X. ut lite pend. II. 16.

[24]) c. 6, 7. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14.

[25]) c. 24. X. de rescript. I. 3.

[26]) Nur Gnadenverleihungen erlöschen mit dem Tode des Deleganten nicht (c. 9. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14.).

[27]) c. 20, 30. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.; c. 10. X. de off. leg. I. 30.

[28]) Denn wurde die Delegation mit Rücksicht auf das Amt gemacht, so geht der Auftrag an den Amtsnachfolger über (c. 14. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.).

[29]) c. 42. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.

[30]) c. 38. X. eod. tit.

Digitized by Google

worden ist, dort belangt werden.[1]) Hat einer kein Domizil, dann ist allerdings der Richter seines zeitweiligen Aufenthaltes, wenn er nur eine entsprechende Jurisdiktion hat, sein kompetenter Richter. Eine Änderung des Domizils hat auf die Kompetenz keinen Einfluß mehr, wenn der Beklagte vom Richter bereits citiert ist.[2]) Real- und possessorische Klagen können aber auch dort, wo sich die streitige Sache befindet (forum rei sitae), erhoben und ebenso kann eine strafbare Handlung da, wo sie begangen wurde (forum delicti), gerichtlich verfolgt werden;[3]) dagegen kann ein obligatorisch Verpflichteter vor den Richter einer anderen Diöcese, wenngleich dort das Vertragsverhältnis entstand, gegen seinen Willen nicht gezogen werden, und nur, wenn er sich in jener Diöcese treffen ließe, könnte man gegen ihn vorgehen, oder wenn er dort Vermögen besäße und der Vorladung nicht folgte, könnte in dasselbe eine Besitzeinweisung verfügt werden.[4])

Es kann aber die Jurisdiktion eines Richters auch auf Personen, die ihm nicht unterworfen sind, oder über Gegenstände, die nicht zu seiner Kompetenz gehören, ausgedehnt werden, und dann nennt man seine Gerichtsbarkeit eine prorogierte.[5]) Das kann geschehen infolge eines Übereinkommens der Parteien (forum contractus), wenn der Richter, dessen Gerichtsbarkeit prorogiert werden soll, eine ordentliche Jurisdiktion hat;[6]) Geistliche dürfen jedoch auf das privilegium fori nicht verzichten und können innerhalb ihrer Diöcese nur mit Erlaubnis des Bischofs auf einen geistlichen Richter prorogieren, und auch auf den Metropoliten können sie es nur mit dieser Erlaubnis.[7]) Die Gerichtsbarkeit wird ferner einem Richter in manchen Fällen schon durch das Gesetz erweitert, wie beim

---

[1]) S. C. C. 28. Jan. 1865 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 141.

[2]) c. 19. X. de foro compet. II. 2.

[3]) c. 3, 14, 15, 20. X. tit. cit. — Inwiefern ein Kleriker während seines Aufenthaltes zu Rom daselbst belangt werden kann, darüber siehe Bouix l. c. Vol. I. p. 279 sqq.

[4]) c. 1. § 3. eod. tit. in VI^to^ II. 2.

[5]) c. 32. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.

[6]) c. 40. X. tit. cit.; c. 17. X. de foro compet. II. 2.

[7]) c. 14. C. III. q. 6.; c. 12, 18. X. de foro compet. II. 2.; c. 1. pr. eod. tit. in VI^to^ II. 2.

Digitized by Google

forum reconventionis,[8]) connexitatis causarum,[9]) und diese Prorogation heißt die notwendige im Gegensatze zur ersteren, welche auf der freien Einwilligung der Parteien beruht.

Will der Richter selbst als Kläger auftreten, so bestimmt der kirchliche Obere den Richter.[10]) Für die Kompetenz in der Appellationsinstanz ist immer die hierarchische Stellung des unteren Richters, gegen dessen Urteil appelliert wird, entscheidend.

§ 123. Gerichtsinstanzen.

Unter Gericht versteht man den Inbegriff der zur Ausübung der Rechtspflege öffentlich auktorisierten Personen. Dazu gehören mindestens zwei, der Richter und ein Notar oder Aktuar, der die vom Richter vorgenommenen Handlungen zu beglaubigen hat.[1]) Gegen die Entscheidung eines Gerichts kann dann die Berufung an das zunächst höhere Gericht ergriffen werden, und das nennt man den Instanzenzug, weil die Verhandlungen eines jeden Gerichts als Instanz[2]) bezeichnet werden. Kirchlicherseits hat man nun gewöhnlich drei Instanzen. Die erste Instanz bildet der Bischof,[3]) die zweite der Erzbischof oder Metropolit und die dritte der Papst; aber alle drei üben ihre Gerichtsbarkeit nicht in eigener Person aus, sondern übertragen sie — der Bischof auf den bischöflichen Offizial, der Papst an delegierte Richter, welche gleich im Lande selbst namens des Papstes zu Recht erkennen.[4])

---

[8]) c. 1, 2. X. de mutuis petit. II. 4.; c. 3. de rescript. in VI^{to} I. 3.

[9]) c. 1. X. de caus. possess. II. 12.; c. 3. X. de donat. inter vir. et uxor. IV. 20.

[10]) c. 2. C. XVI. q. 6. Nur vertriebene Bischöfe können gegen ihre Verfolger auch in fremder Diöcese richterlich vorgehen (c. un. de foro compet. in Clem. II. 2.).

[1]) c. 11. X. de probat. II. 19.; c. 28. X. de testib. II. 20. Der vom kirchlichen Oberen bestellte Richter, sowie der Aktuar sind in herkömmlicher Form zu beeidigen (c. 13. X. de praescript. II. 26.). Cf. Dziatzko G., Doctrina jur. can. de notario ejusque in communi processu civ. auctoritas, Vratisl. 1872.

[2]) Cf. c. 10. X. de probat. II. 19.

[3]) c. 20. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[4]) Auf solche Weise vermeidet der päpstliche Stuhl die Kollision mit jenen Staatsgesetzen, welche die Verhandlung kirchlicher Streitigkeiten vor

Digitized by Google

Nach der neueren Verfassung der geistlichen Gerichte sind, wie in Verwaltungssachen dem Generalvikar, so in Justizsachen dem Offizial mehrere Männer als Räte oder Assessoren beigegeben, und dieses unter Vorsitz und Leitung des Offizials konstituierte Richterkollegium führt den Namen Offizialat oder Konsistorium und bildet die erste Instanz. Ebenso besteht jetzt auch die zweite Instanz (erste Appellationsinstanz) aus einem vom Erzbischofe zusammengesetzten Kollegium von Räten, welches den Namen „Metropoliticum" führt und sowohl die Disciplinar- wie die anderen geistlichen Prozeßsachen, in welchen appelliert wird, im Namen und Auftrag des Erzbischofs entscheidet.[5]) Ist dieses Metropoliticum zugleich das erzbischöfliche Offizialat, dann muß für die Appellationen gegen die erstinstanzlichen Erkenntnisse desselben eine besondere geistliche Behörde errichtet[6]) oder ein bischöfliches Offizialat der Kirchenprovinz hierfür vom Papste delegiert werden.[7]) Endlich überträgt auch der päpstliche Stuhl seine Jurisdiktion als dritte Instanz (zweite Appellationsinstanz), jetzt nicht mehr an einzelne judices in partibus, sondern einem Erzbischofe oder Bischofe oder dem von ihnen niedergesetzten Kollegialgericht oder einem eigens konstituierten sogenannten Prosynodalgerichte.[8])

---

einem außerdeutschen kirchlichen Gerichte auch im Instanzenzuge verbieten (vgl. § 100, Anm. 6.).

[5]) Für exemte Bistümer wird jetzt ein vom Papste delegiertes Richterkollegium als zweite Instanz bestellt (s. Breve v. 12. Jan. 1865, betr. die zweite und dritte Instanz des fürstbischöfl. Konsistoriums in Breslau, bei Bogt P. J., Kirchen- und Eherecht der Kathol. und Evang. in den preuß. Staaten, Tl. II., S. 123 f.).

[6]) Vgl. erzbischöfl. Kölnische Bekanntmachung vom 26. Dezember 1848, die Konstituierung geistlicher Gerichte betr., bei Walter, Fontes jur. eccl. p. 532 sqq.

[7]) Wie in Bayern, s. Silbernagl a. a. O., S. 126, Anm. 1, und S. 354, Anm. 1.

[8]) Cf. c. 2. de ref. Sess. XIII. Trid. — In Altpreußen ist die Einrichtung der geistlichen Gerichte in den einzelnen Provinzen verschieden. In der Provinz Preußen ist das exemte Bistum Ermland im Besitze dreier Instanzen zu Frauenburg, von denen die erste Instanz mit drei geistlichen delegierten Richtern und das die zweite Instanz bildende Generaloffizialat durch den Bischof, die dritte, das Prosynodalgericht, unter päpstlicher Autorität besetzt werden. Für das Bistum Kulm ist das bischöfliche Gericht zu Pelplin die erste Instanz; von diesem gehen die Appellationen an das

Digitized by Google

Bei der heutigen kollegialen Besetzung der Gerichte geht eine Ablehnung des Gerichts auf Grund der Parteilichkeit nicht

---

Metropolitangericht des Erzbischofs von Posen und die dritte Instanz wird von einem Prosynodalgerichte in Pelplin gebildet. In der Provinz Posen bestehen zwei erzbischöfliche Metropolitangerichte zu Posen und Gnesen, welche je aus einem Offizial als Vorsitzenden, einigen Räten des erzbischöflichen Konsistoriums und einem rechtskundigen Justitiar zusammengesetzt und für die betreffenden Sprengel die erste Instanz sind, gegenseitig aber die zweite Instanz bilden, so daß die Berufung von dem einen Gerichte an das andere geht. Die dritte Instanz wird von dem mit päpstlicher Autorität konstituierten Prosynodalgericht zu Posen gebildet und besteht aus einem Prälaten als Präses, mehreren geistlichen Räten und einem Justitiar mit beratender Stimme. Die Provinz Schlesien hat drei verschiedene geistliche Gerichtsbarkeiten. Der Erzbischof zu Prag verwaltet dieselbe in der zu seiner Diöcese gehörenden Grafschaft Glatz durch das Dekanat zu Habelschwerdt und der Erzbischof von Olmütz in dem zu seiner Diöcese gehörigen Distrikte Katscher durch das Kommissariat zu Katscher. Die geistliche Gerichtsbarkeit des exemten Bistums Breslau, zu welcher auch die der Breslauer Diöcese einverleibten Teile der Provinz Brandenburg gehören, wird durch ein Konsistorium und durch ein Generalvikariatamt in drei Instanzen und zwar in letzter Instanz durch das Prosynodal- oder Revisionsgericht in Breslau ausgeübt. In der Provinz Sachsen befindet sich ein bischöflich Paderbornisches geistliches Gericht zu Erfurt für die Katholiken daselbst. In der Provinz Westfalen bestehen zu Münster und Paderborn geistliche Gerichte erster Instanz. Die Appellation geht von diesen an das Metropolitangericht zu Köln. In der Rheinprovinz besteht zu Köln für die Erzdiöcese ein geistliches Gericht in zwei Instanzen, und zwar für die erste Instanz das Offizialat, für die zweite das Metropoliticum. Das Offizialat ist nämlich zugleich zweite Instanz oder Metropolitangericht für diejenigen Sachen, in welchen gegen die Entscheidung der bischöflichen Gerichte von Trier, Münster und Paderborn appelliert wird. Die dritte Instanz wird durch Prosynodalrichter, die unter päpstlicher Autorität bestellt sind, gebildet (Rönne L. v., Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. II., Abt. 1, 3. Aufl., S. 353 f.). — In Bayern müssen nach § 60 der II. Verfassungsbeilage die für die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung vor ihrer Einführung vom Könige bestätigt werden; wenn man aber auch für die Ernennung der Gerichtsmitglieder die königliche Bestätigung forderte, so ist das eine gegen das Konkordat (Art. XII) verstoßende ausdehnende Interpretation dieser Bestimmung. Den Organismus der geistlichen Gerichte s. bei Silbernagl a. a. O. — In Württemberg gehen die Berufungen vom bischöflichen Ordinariat zu Rottenburg, wie bei allen Bistümern der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz, an das Metropolitangericht zu Freiburg in Baden; als Richter dritter Instanz ist für die Diöcese Rottenburg durch päpstliches Breve vom 6. Dezember 1870 der Bischof von Augsburg auf zehn Jahre delegiert (Vogt

Digitized by Google

mehr, wohl aber kann da, wo der Richter eine physische Person ist, derselbe als verdächtig rekusiert oder perhorresciert werden. Das kanonische Recht verlangt die ausdrückliche Angabe und den Beweis der Verdachtsgründe.[9]) Über die Ablehnung entscheiden Schiedsrichter (arbitri), welche von den verhandelnden Parteien gewählt werden,[10]) und können sich diese Schiedsrichter und die Parteien über die Wahl und die Frage nicht einigen, so bestimmt ihnen der Richter einen Termin, nach dessen Ablauf er in der Hauptfrage vorgeht,[11]) wie er auch in dem Falle, wo der Beweis nicht erbracht ist, von seiner Gerichtsbarkeit Gebrauch macht.[12]) Ist aber einer von päpstlich Delegierten mit der Klausel, „quod si non omnes", oder der bischöfliche Delegat oder der bischöfliche Offizial rekusiert worden, dann werden keine Schiedsrichter genommen, sondern im ersteren Falle entscheidet der nicht rekusierte päpstliche Delegat, in den beiden anderen

---

A. d. v., Sammlung kirchl. und staatl. Verordnungen für Rottenburg, S. 256, Anm. 4). — In Sachsen wird die geistliche Gerichtsbarkeit in der unteren Instanz durch das katholisch-geistliche Konsistorium zu Dresden, bestehend aus einem Geistlichen als Präses, zwei geistlichen und zwei weltlichen Räten, ausgeübt; die höhere Instanz bildet das Vikariatsgericht unter dem Vorsitze des apostolischen Vikars, mit zwei geistlichen und drei weltlichen Räten (einem rechtsgelehrten kathol. Vikariatsrat und zwei Mitgliedern des obersten Landgerichtes). Für die Oberlausitz besteht als untere Instanz das domstiftische Konsistorium zu Budissin, gebildet von dem Dekan des Stifts als Präses, drei geistlichen Mitgliedern und dem Stiftssyndikus als außerordentlichem Beisitzer (Weber Gottl. v., Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl., Bd. I., S. 50). Die Räte des Vikariatgerichts mit Ausnahme der aus dem obersten Landgerichte zu deputierenden, ebenso die Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 17).

[9]) c. 4. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14. Rekusationsgründe in c. 17, 25. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.; c. 18. X. de judic. II 1., c. 6, 24, 36. X. de appell. II. 28. — Die neuere Civilpraxis begnügt sich mit der Ablegung des juramentum perhorrescentiae; jedoch steht dem rekusierten Richter eine auf Verwerfung des gegen ihn gestellten Perhorreszenzgesuches gerichtete Beschwerde zu (Plenarbeschluß des bayer. Oberappellationsgerichts v. 16. April 1845).

[10]) c. 39. X. de off. jud. del. I. 29.; c. 10. X. de foro compet. II. 2.

[11]) c. 2. de appell. in VI^{to} II. 15.

[12]) c. 41. § 1. X. de appell. II. 28.

Digitized by Google

Fällen der Bischof.[13]) Wird die Rekusation als begründet anerkannt, so überträgt der Richter die Sache mit Zustimmung des Rekusanten einem anderen oder er übersendet sie dem höheren Richter.[14]) Der päpstliche Delegat kann seinen Auftrag vor Entscheidung der Rekusation mit Zustimmung des Rekusanten noch subdelegieren, nicht mehr aber nachher.[15])

§ 124. Kanonischer Prozeß in erster Instanz.*)

Beim Prozesse handelt es sich entweder um streitige Privatrechte oder um die Bestrafung eines Vergehens. Da nun die Untersuchungen in Privatsachen civile, die wegen Vergehen kriminelle genannt werden,[1]) so unterscheidet man einen Civil- und einen Strafprozeß.

A. Kanonisches Verfahren in Streitsachen außer Strafsachen.

Der Civilprozeß ist ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.[2]) Das Verfahren nämlich, welches nach dem Gesetze und Gerichtsgebrauche bei gerichtlichen Verhandlungen von Rechtsstreitsachen die Regel bildet, heißt der ordentliche Prozeß; findet nun eine Abweichung von demselben statt, so nennt man dieses Verfahren ein außerordentliches und, sofern die Abweichung den Zweck hat, einen schnelleren Rechtsgang zu bewirken, ein summarisches Verfahren, welches das kanonische Recht mit dem Ausdrucke „procedere simpliciter et de plano oder sine strepitu et figura judicii“ bezeichnet.[3]) Das summarische Verfahren ist nach dem kanonischen Rechte gestattet bei Ehestreitsachen, bei

---

[13]) c. 4. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14. Wird der Kapitularvikar perhorresciert, dann entscheidet hierüber das Domkapitel (S. C. C. 31. Mart. 1588).

[14]) c. 61. X. de appell. II. 28.

[15]) c. 5. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14.

*) Feßler J., Der kanonische Prozeß nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode, Wien 1860; Wahrmund L., Der Parvus ordinarius, im Archiv f. kath. K.-R., Bd. 81, S. 3 ff. und S. 195 ff.

[1]) cf. c. 5. X. de procurat. I. 38.

[2]) c. 11. X. de probat. II. 19.

[3]) c. 2. de judic. in Clem. II. 1.; c. un. eod. tit. in Extr. comm. II. 1.

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Besetzung kirchlicher Ämter oder um das Recht auf dieselben, bei Zehntstreitigkeiten, wegen Ersatzforderung gegen Wucherer oder deren Erben und bei Streitigkeiten zwischen Ordens- und Weltgeistlichen wegen Anmaßung kirchlicher Jurisdiktion,[4]) somit bei den meisten Rechtssachen, die nach den Kanones vor das kirchliche Forum gehören.

Die gesetzlichen Vorschriften für den Richter, und zwar sowohl darüber, welche Mittel er zur Abkürzung der Sache gebrauchen darf, wie darüber, welche Bestandteile des ordentlichen Verfahrens auch beim summarischen Prozeß als wesentlich beibehalten werden müssen, enthält das kanonische Recht am vollständigsten in der Dekretale „Saepe contingit" des Papstes Klemens V.[5]) In dieser Gesetzesstelle ist nämlich klar ausgesprochen, daß der Richter nur zu solchen Verfügungen und Unterlassungen ermächtigt sei, welche unbeschadet der wesentlichen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zur Beschleunigung des Prozesses beitragen. So ist es ihm zwar erlaubt, statt der schriftlichen Vorträge der Parteien auch mündliche zu Protokoll zu nehmen, nicht nur an Werktagen, sondern auch an weltlichen Feiertagen thätig zu sein, Fristen und Termine abzukürzen und abzuschneiden (daß die Fristen schon das erste Mal peremtorisch[6]) lauten, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, entspricht aber unstreitig der Absicht des Gesetzes) und in jedem Stadium des Prozesses zur Aufklärung des Streitverhältnisses zweckmäßige Fragen an die Parteien zu stellen; dagegen ist ihm ausdrücklich eingeschärft, bei der Entscheidung die Anträge und Gesuche der Parteien, d. h. die Verhandlungsmaxime im Auge zu behalten, dem Beklagten vollständige Verteidigung zu gestatten, also den Grundsatz des beiderseitigen Gehörs einzuhalten, und für die schriftliche Aufzeichnung der mündlichen Parteivorträge zu sorgen, mithin den Grundsatz des schriftlichen Verfahrens zu befolgen. Eben so unzweideutig ist in dem angeführten Gesetze ausgesprochen, daß im summarischen Prozesse die Haupt-

[4]) S. die in Anm. 3 citierten Stellen.

[5]) c. 2. de V. S. in Clem. V. 11. Cf. Acta s. Sed. Vol. V. App. I.; De potest. eccles. judicandi deque judiciis summariis.

[6]) Peremtorisch heißt die Frist, wenn die in der gesetzten Frist oder Tagfahrt vorzunehmende Handlung präkludiert, daher auch Präklusivfrist genannt.

Digitized by Google

abschnitte des ordentlichen Prozesses in unveränderter Ordnung aufeinander folgen sollen. Es folgt also auch hier auf das sogenannte erste Verfahren oder den Schriftenwechsel das Beweisverfahren und dann das Urteil, und ebenso bieten die einzelnen Abschnitte dieser drei Hauptperioden wenig Abweichendes vom ordentlichen Prozesse. Auch hier wird nämlich auf die gehörig eingerichtete Klage (actio) die Ladung des Beklagten (citatio rei) verfügt und hat sich der Beklagte bestimmt und deutlich über die Wahrheit oder Unwahrheit der vom Kläger behaupteten Thatsachen zu erklären, d. h. litem zu kontestieren,[7]) was man die Streiteinlassung nennt. Die angeführte Dekretale sagt zwar „litis contestationem non postulet"; allein damals war die Litiskontestation nicht das, was man jetzt darunter versteht, sondern ein genereller Ausdruck der Widersetzlichkeit, welcher dem Richter keine nähere Aufklärung über den Streitpunkt gewähren und deshalb ohne Nachteil für die Instruktion wegbleiben konnte.[8]) Der Beklagte kann ferner, wie im ordentlichen Prozesse, alle ihm zu Gebote stehenden Einreden (exceptiones), dilatorische wie peremtorische,[9]) vorbringen; offenbar unerhebliche und bloß auf Verzögerung der Sache berechnete Einwendungen aber hat der Richter sogleich zu verwerfen. Ebenso kann der Beklagte zugleich mit der Exception auch eine Widerklage (reconventio) verbinden, und hierauf kann es, ja, muß es, wenn es zur vollständigen Ausmittelung der Streitfrage notwendig ist, noch zur Replik und Duplik und selbst zur Triplik kommen. Was sodann das Beweisverfahren betrifft, so soll auch im summarischen Prozesse, wie im ordentlichen, der Richter einen Termin zur Produktion aller Beweismittel ansetzen und kann der Beweis durch alle gewöhnlichen Mittel geführt werden,[10]) nur werden jetzt häufig bei der Antretung des Zeugen-

[7]) Nur gerichtsablehnende und prozeßverhindernde Einreden befreien von der Litiskontestation. Die letzteren sind die exceptio rei judicatae, rei transactae und rei finitae (per juramentum decisorium).

[8]) Teichmann Alb., De litis contestatione jur. can. indole, Diss. inaug., Berol. 1867; Hupertz Ed., Quaestiones hist. de litis contest. jur. can. indole ac natura, Diss. inaug., Aquisgr. 1870.

[9]) Die ersteren sind streitverzögernde, die letzteren klagezerstörende Einreden.

[10]) Vgl. Groß C., Beweistheorie im kanonischen Prozeß, Wien 1867, Bd. I., Innsbr. 1880, Bd. II.

Digitized by Google

beweises[11]) keine Artikel aufgestellt, obwohl dies die angeführte Dekretale gestattet; ebensowenig darf auch hier, wie im ordentlichen Verfahren, dem Produkten (Gegner des Zeugenbeweisführers) die Gelegenheit, Beweiseinreden vorzubringen, abgeschnitten werden. Was endlich das Urteil (sententia definitiva) anlangt, so muß auch im summarischen Prozesse das Erkenntnis schriftlich abgefaßt werden, doch ist ein förmlicher Aktenschluß für unwesentlich erklärt. Zwei Punkte werden aber jetzt in praxi beobachtet, die das berührte Gesetz nicht erwähnt, nämlich der Sentenz werden in der Regel auch Entscheidungsgründe beigefügt und die Publikation des Urteils wird nicht immer vom Richter selbst den Parteien gemacht, sondern dazu gewöhnlich das Dekanat oder Pfarramt kommittiert.

Kann ein geistliches Gericht den Prozeß nicht nach den kanonischen Vorschriften durchführen, weil es z. B. hierin von der weltlichen Gewalt mehr gehindert als unterstützt wird, dann kann allerdings ein richterliches Urteil nicht gefällt werden. Kommt nun hier die Sache vor die Congregatio Concilii, so betrachtet sie nur die aus den Akten sich ergebende Wahrheit und beantragt beim Papste die Fakultät, trotz der irregulären Prozeßform das Urteil fällen zu dürfen, oder sie verlangt die Ergänzung der Prozeßakten nach besonderer Instruktion.[12])

B. Kanonisches Straf- und Disciplinarverfahren.*)

Nach dem kanonischen Rechte ist das Strafverfahren ein dreifaches, ein Accusations-, Denunziations- und Inquisitions-

[11]) Das kanonische Recht gestattet eine dreimalige, ja, unter Ablegung eines Eides, daß man es nicht maliziöser Weise thue, sondern weil man die Zeugen nicht früher kannte, sogar eine vierte Zeugenproduktion; doch dürfen mehr als vierzig Zeugen nicht produziert werden (c. 15, 37, 55. X. de testib. II. 20). Der Richter kann aber die Produktion vieler Zeugen zurückweisen, wenn die Produktion eine übermäßige ist oder zur Entscheidung der Sache nichts beiträgt, und er kann dieses schon bei der zweiten Zeugenproduktion thun (S. C. C. 27. Jan. 1866 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 406).

[12]) Acta s. Sed. Vol. II. p. 400.

*) Luco Diaz de, Practica criminalis canonica, Lugd. 1569; Salsedo Ign., L. de, Practica criminalis canonica, Antv. 1593; Megalii Marc., Praxis criminalis can., Neapol. 1638; 4°; Harmes M., De purgatione can., Jen. 1686, 4°; Biener Fr. Aug., Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, Leipz. 1827; Hildenbrand K., Die pur-

Digitized by Google

verfahren.[1]) Neben dem förmlichen Accusationsprozeß bestand nämlich in der Kirche auch ein summarisches oder Denunziationsverfahren; jedoch wurden Denunziationen von Privaten nur wegen öffentlich gefährlicher Delikte angenommen.[2]) In beiden Prozeßformen aber mußte, wenn kein vollständiger Beweis erbracht war, die Freisprechung des Beschuldigten erfolgen. Durch die Verbindung des germanischen Strafverfahrens mit dem römischen seit Karl dem Großen wurde dann das germanische Reinigungsverfahren in die Kirche eingeführt.[3]) Dasselbe war entweder ein Purgationsverfahren, wenn der Richter dem Angeklagten, gegen welchen ein gegründeter Verdacht vorlag, den Eid auferlegte, den er mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern leisten mußte, oder ein Infamationsverfahren, welches bloß bei Geistlichen stattfand, die wegen eines Verbrechens öffentlich in einen üblen Ruf gekommen waren.[4]) Da sich nun das Infamationsverfahren auf die Prüfung der Wahrheit der Verdächtigung nicht einließ, der Richter also hier eine objektiv begründete Überzeugung nicht gewinnen konnte, sondern nur nach subjektivem Fürwahrhalten urteilte, so setzte Papst Innocenz III. an die Stelle der Reinigung für die Aufdeckung der Wahrheit der Verdächtigung ein Beweisverfahren durch Einführung des Inquisitionsprozesses.[5])

gatio canonica und vulgaris, München 1841; Puchta W. H., Der Inquisitionsprozeß, Erl. 1844; Molitor M., Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker ꝛc., Mainz 1856; Marx Petr. J., De denunciatione juris canonici, Schaffh. 1859; Kellner H., Das Buß- und Strafverfahren gegen Kleriker in den sechs ersten christl. Jahrhunderten, Trier 1863; Droste Fr., Kirchliches Disciplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882 (s. Maas im Archiv für kath. K.-R., Bd. 48, S. 468 f.); Pierantonelli Pacifico, Praxis fori eccles. ad praesentem ecclesiae conditionem accomodata, Rom. 1883; Hinschius P., Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. IV, S. 691 ff., Bd. V, Abt. 1; Péries G., La procèdure canonique moderne dans les causes disciplinaires et criminelles, Par. 1898, 12°; De judiciis criminalibus in Analect. eccles. V. X. p. 88 sqq. Vgl. auch Krauß F. A. Karl, Im Kerker vor und nach Christus, Freib. i. Br. 1895, drittes Buch.

[1]) c. 24. in f. X. de accusat. V. 1.

[2]) c. 6. D. LXXXI.; c. 4. C. V. q. 6.; c. 15. X. de praesumpt. II. 23.

[3]) Über die Entstehung des kirchlichen Reinigungseides vgl. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II, S. 499 ff.

[4]) c. 13, 19. C. II. q. 5.; c. 21. § 2. X. de accus. V. 1.

[5]) Dekretale „Licet Heli“ vom 2. Dez. 1199 (c. 31. X. de simon. V. 3.).

Digitized by Google

Der Inquisitionsprozeß setzt als Gegenstand eine schwere verpönte Handlung und als gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung die Infamation voraus.[6]) Über beides muß eine hinreichende Gewißheit erworben werden, und das macht eine vorgängige richterliche Prüfung oder Untersuchung notwendig, welche man die inquisitio generalis nennt. Der erste Punkt der Generalinquisition ist das schwere Delikt und dann die Infamation, die eine an sich weit verbreitete und öffentliche und von besonnenen und rechtschaffenen Leuten ausgegangen sein muß.[7]) Die Fama ist daher durch Zeugen zu beweisen, und nur wenn den Richter eigene Wahrnehmungen von der Thatsache überzeugen, ist diese Untersuchung entbehrlich. Der Beschuldigte kann das Bestehen oder die gesetzliche Beschaffenheit der Infamie selbst, wie auch die Beweisführung bekämpfen, oder den Gegenbeweis durch eine größere Zahl von Zeugen führen. Erhebt er gegen die Voruntersuchung oder gegen die mit Übergehung einer solchen vorgenommene inquisitio specialis keinen Einspruch, dann erleidet die Verhandlung dadurch keinen Nachteil.[8]) Es kann mithin auf diese Voruntersuchung verzichtet werden. Steht die Infamation fest, dann kann sofort die Specialinquisition angetreten und der Infamierte sogleich suspendiert werden.[9]) Der Beschluß der Vornahme der Specialinquisition hat also dieselbe Wirkung, wie die Versetzung in den Anklagestand (reatus) bei der Accusation. Gegenstand der Untersuchung sind nun die Beschuldigungen, worüber die Infamation besteht und die sich bei der Generalinquisition als solche ergeben haben. Auf diese lautet die Vereidigung der Zeugen und ihre Vernehmung.[10]) Da der Inquisitionsprozeß den Charakter des Civilverfahrens hat, so sind von den verdächtigen Zeugen nur die unzulässig, welche es auch beim Civilprozeß sind.[11]) Dem Inquireenden sind die Inquisitionspunkte, die Urkunden, die Zeugenaussagen und auch

---

[6]) c. 17, 21. § 1. X. de accus. V. 1.

[7]) c. 21. § 2. et c. 24. X. eod. tit.

[8]) c. 2. de accus. in VI^to. V. 1.

[9]) c. 10. X. de purg. can. V. 34.

[10]) c. 21. § 1. X. de accus. V. 1. — In Sachsen dürfen Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 12).

[11]) c. 32. X. de simon. V. 3.

Digitized by Google

die Zeugen[12]) bekannt zu geben, damit er sich verteidigen und durch seine Einreden und Repliken den geführten Beweis bekämpfen kann.[13]) Daß der Inquirend persönlich bei Gericht erscheine, ist nicht notwendig, sondern er kann sich auch schriftlich verantworten. Ist die Verteidigung beendigt, und der Inquirend des Verbrechens überführt[14]) worden, so hat ihn nun der Richter zu verurteilen; doch darf dieser hier nicht, wie beim Accusationsverfahren, die Strafbestimmungen der alten Kanones anwenden, sondern hat die Strafe nach den Forderungen der Billigkeit zu mildern.[15]) Konnte das Delikt nicht vollständig bewiesen werden, so muß der Beschuldigte frei gesprochen werden, denn der in diesem Falle früher auferlegte Reinigungseid ist seit dem siebzehnten Jahrhundert außer Gebrauch gekommen.[16]) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und wird vom Richter selbst[17]) in Gegenwart des Beschuldigten publiziert, oder nach neuerer Praxis dem in Untersuchung gezogenen Geistlichen durch den Dekan gegen abverlangte Empfangsbescheinigung zugestellt.

Der Anklageprozeß ist wegen der damit verbundenen Beschwernisse außer Gebrauch gekommen, und namentlich ist an die Stelle der Inskription, durch die sich der Ankläger zur Übernahme der poena talionis verpflichtete,[18]) die Bürgschaft getreten, die Anklage zu verfolgen, die Kosten zu zahlen, den

---

[12]) Eine Ausnahme hiervon findet nur beim Ketzerprozeß statt, insofern dem Zeugen Gefahr droht (c. 20. de haeret. in VI^{to} V. 2.).

[13]) c. 24. X. de accus. V. 1.

[14]) Auch der Indizienbeweis ist zulässig, wenn durch die Indizien ein voller Beweis erbracht werden kann (s. Porsch Felix, Die Bedeutung des Beweises durch Indizien im kirchl. Gerichtsverfahren, insbes. im Strafverfahren, Bresl. 1876).

[15]) c. 21. X. de accus. V. 1.; c. 30, 32. X. de simon. V. 3.

[16]) Hildenbrand a. a. O., S. 164 f. — Nur bei dem der Häresie stark Verdächtigten findet eine Abschwörung der Häresie statt (c. 8. de haeret. in VI^{to} V. 2.). Cf. Jordànsky A., De haeresi abjuranda quid statuat ecclesia cath.? Strigon. 1822.

[17]) Bloß der Bischof darf einen Stellvertreter nehmen (c. 5. de sent. et re jud. II. 14.). Übrigens sind in causis clericorum criminalibus Laien und verheiratete Geistliche von jeglicher jurisdiktioneller Funktion ausgeschlossen (Instr. S. C. Immunitatis d. 3. Oct. 1832 in Act. s. Sed. Vol. XV. p. 540 sq.).

[18]) c. 6. § 1. C. II. q. 3.; c. 5. X. de procur. I. 38.

Digitized by Google

Schaden zu ersetzen und das Delikt zu beweisen.[19]) Das ordentliche Verfahren ist nun dem außerordentlichen gewichen, wo der Richter entweder auf Denunziation eines dritten[20]) oder infolge einer mala fama einschreitet.

Wird ein Pfründebewerber von einem dritten eines Verbrechens beschuldigt, damit er das nachgesuchte Kirchenamt nicht erhalte, und wird dieses Verbrechen auch vollständig bewiesen, so kann deshalb ebensowenig, als wie wenn einem Ankläger oder Zeugen zur Abweisung desselben vom Excipienten ein Verbrechen vorgeworfen und bewiesen wird, eine Verurteilung, sondern nur die Zurückweisung des Bewerbers erfolgen, da hier nicht criminaliter, sondern civiliter verfahren wird.[21])

Ist das Verbrechen notorisch, dann bedarf es zu seiner Bestrafung weder eines Anklägers noch einer Beweisführung.[22]) Als notorisch ist aber eine Handlung anzusehen, wenn sie so bekannt und gewiß ist, daß sie durch keine Ausflucht mehr verheimlicht werden kann.[23]) Eine solche Gewißheit verschafft die

---

[19]) Acta s. Sed. Vol. VII. p. 421. not. 3.

[20]) Gegen den Denunzianten können dieselben Einreden, wie gegen einen Ankläger, gemacht werden (c. 19, 20. X. de accus. V. 1.), auch hat der Denunziant seine Angabe zu beweisen, was persequi inquisitionem genannt wird (c. 19. X. tit. cit.), und kann er den Beweis nicht erbringen, so verfällt er, wenn er sich nicht eidlich vom Verdachte der Verleumdung zu reinigen vermag, einer Kalumnienstrafe (c. 4. C. V. q. 6.; c. 2. X. de calumniat. V. 2.). Übrigens wird jetzt infolge einer glaubhaften Denunziation die Untersuchung rein richteramtlich geführt, wie beim Inquisitionsprozeß. In der Diöcese Breslau und in der Erzdiöcese Köln besteht sogar ein promotor fiscalis, der auf Grund einer Denunziation oder Infamation die Anklage beim geistlichen Gerichte (Konsistorium) erhebt (Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXIII., S. 466; Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse für die Erzdiöcese Köln, S. 268).

[21]) c. 2. § 1. X. de ordine cognit. II. 9.; c. 1. X. de except. II. 25.; c. 16. X. de accus. V. 1. Der Excipient braucht sich daher bei seiner Anklage nicht zu inskribieren, und nur in dem Falle, wo der Beschuldigte die Pfründe durch Bestätigung seiner Wahl oder durch kanonische Institution bereits erhalten, müßte er sich zu einer außerordentlichen Strafe nach der Bestimmung des Richters verstehen, weil es sich hier um den Verlust eines Kirchenamtes handelt.

[22]) c. 15—17, 21. C. II. q. 1.; c. 3. X. de testib. cog. II. 21.; c. 21. X. de jurejur. II. 24.; c. 9. X. de accus. V. 1.; c. 15. X. de purg. can. V. 34.; c. 1. § 4. de censib. in VI^to^ III. 20.

[23]) c. 8, 10. X. de cohabit. cler. III. 2. Cf. Dziatzko Const.,

Digitized by Google

Augenfälligkeit einer fortgesetzten That, und so wird allerdings bei einem notorium facti permanentis die Beweisführung entbehrlich sein. Besteht dagegen das Verbrechen in einzelnen, in der Zeit nacheinander gesetzten öffentlichen Handlungen, so wird der verbrecherische Charakter derselben erst nachgewiesen werden müssen, wofern nicht andere unzweifelhafte Thatsachen zugleich gegeben sind, aus denen sich die Gewißheit ergiebt.[24]) Aber auch das Notorium als eine Thatsache kann bestritten werden, und so ist in dieser Beziehung eine Beweisführung nicht zu umgehen, und da der Beschuldigte gegen diesen Beweis Einwendungen machen kann, so muß er vorgeladen und gehört werden, ehe der Richter das Urteil fällt.[25])

Ist das Verbrechen verjährt, dann kann es nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, wohl aber als Exception benützt werden, wie denn der Verbrecher allen nicht kriminellen Wirkungen unterworfen bleibt, die aus dem Verbrechen sich ergeben. Die actio injuriarum verjährt in einem Jahre. Unterschlagung und Fleischesvergehen verjähren in fünf Jahren. Die übrigen Verbrechen in zwanzig Jahren vom Tage des begangenen Deliktes an. Sind die Delikte successiv und bleibend, so hat keine Verjährung Platz, außer vom Tage des Aufhörens des Deliktes. Ist das Delikt ganz geheim, dann beginnt die Verjährung vom Tage der Kenntnis des Anklägers oder Inquisitors. Entführung, Notzucht, Ehebruch mit Incest verjähren in zwanzig Jahren. Unterschiebung eines Kindes, Elternmord, Meuchelmord, Majestätsverbrechen, Duell, Falschmünzerei, Apostasie, Häresie, Simonie, Erpressung, Abtreibung der Leibesfrucht und Sodomie verjähren nie.[26])

Was nun insbesondere das Disciplinarverfahren gegen Geistliche betrifft, so besteht es zunächst in vorbeugenden Maßnahmen, wie geistlichen Exercitien, Ermahnungen und Belehrungen, denen jedoch eine summarische Sicherstellung der That vorausgehen muß. Die kanonischen Monitionen geschehen

---

Doctrina jur. can. de notorio, Diss. inaug., Vratisl. 1872; Derselbe, Die Notorietät im kanon. Beweisverfahren, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 48, S. 225 ff.

[24]) c. 15. X. de usur. V. 19.

[25]) c. 23. X. de elect. I. 6.

[26]) S. C. EE. et RR. d. 22. Mart. 1898.

Digitized by Google

entweder in väterlicher und geheimer Form (auch brieflich oder durch eine Mittelsperson) oder in der gesetzlichen Form, in welchem Falle dann eine Urkunde hierüber errichtet wird. Bleiben die Ermahnungen fruchtlos, so schreibt der Bischof seinem Gerichtshofe vor, dem Delinquenten eine analoge Vorschrift zu erteilen, in welcher erklärt wird, was derselbe zu thun oder zu unterlassen habe unter Androhung der entsprechenden Kirchenstrafe, in die er im Falle des Zuwiderhandelns verfallen werde. Die Vorschrift wird dem Angeschuldigten vom Kanzler in Gegenwart des Generalvikars oder in Gegenwart von zwei geistlichen oder Laienzeugen von bewährter Unbescholtenheit mitgeteilt und der Akt von den Gegenwärtigen unterzeichnet und auch vom Angeschuldigten, wenn er will. Den Zeugen kann der Generalvikar einen Eid, das Geheimnis zu wahren, auflegen, wenn es die Pastoralklugheit fordert.

Soll nun ein Strafverfahren stattfinden und die kanonische Prozeßform nicht durchgeführt werden können, so darf nach einer Instruktion der Congregatio episcoporum et regularium vom 11. Juni 1880[27]) der Prozeß, mag er von Amts wegen oder infolge einer Bitte oder Beschwerde oder einer auf andere Weise vom Gerichtshofe erhaltenen Kenntnis eingeleitet werden, in einer von der Kongregation vorgeschriebenen summarischen Form angestellt werden. Zu diesem Behufe hat der Gerichtshof einen procurator fiscalis im Interesse des Gesetzes. Die Untersuchung kann irgend einem redlichen und tauglichen Geistlichen übertragen werden, dem ein Aktuar zur Seite steht. Hat man einen Gerichtsboten nicht, so läßt man die Zustellungen durch eine geeignete Person machen, oder übersendet die Zustellung durch die Post, indem man ein Certifikat der Überreichung, der Empfangnahme oder der Zurückweisung begehrt. Die verbrecherische Handlung wird durch authentische Erkundigungen, außer-

---

[27]) V. Instruct. S. C. Episc. et Reg. d. 11. Juni 1880 in Act. s. Sed. Vol. XIII. p. 324 sqq., deutsch von Vering im Archiv für kath. K.-R., Bd. 46, S. 3 ff. Dazu Commentarium breviss. instruct. S. C. episc. et reg. d. 11. Juni 1880, Append. V. in Act. s. Sed. Vol. XV. p. 375 sqq.; Petrus a Rota, Enchiridion confessarii et judicis ecclesiastici seu ratio compendiose judicandi in utroque foro de abusu sacramenti poenitentiae et oecumenice procedendi in caeteris clericorum causis disciplinaribus et criminalibus, Taur. 1884.

Digitized by Google

gerichtliche Geständnisse oder Zeugenaussagen festgestellt; die Übertretung einer Vorschrift ergiebt sich aus der Wiederholung des Dekretes und des Aktes der Mitteilung. Die Schuldbarkeit des Angeschuldigten bedarf eines gesetzmäßigen Beweises, wodurch die Wahrheit oder wenigstens eine moralische Gewißheit dargethan ist. Die Belastungs- wie die Verteidigungszeugen müssen eidlich und einzeln vernommen werden, und der Eid kann sich auch auf die Pflicht der Geheimhaltung erstrecken. Die Vernehmung abwesender oder in einer anderen Diöcese sich befindender Zeugen wird zur Aushilfe von der kirchlichen Behörde des Ortes, welcher eine Darlegung des Thatbestandes übersendet wird, gefordert. So oft Zeugen in betreff der Thatsachen oder des Kerns der Sache oder bezüglich wesentlicher Umstände angegeben werden und nicht vernommen werden können, so ist davon in den Akten Erwähnung zu machen und der Abgang derselben durch die Aussage anderer Zeugen zu ersetzen, welche durch Mitteilung oder auf andere Weise Kenntnis von der zu untersuchenden Sache erhalten haben. Ist alles gesammelt, um die That und Verantwortlichkeit des Angeschuldigten festzustellen, so wird er zum Verhör vorgeladen. In der Vorladung werden ihm, soweit es die Klugheit nicht verbietet, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen auseinandergesetzt, sonst wird er nur aufgefordert, wegen einer Anklage zu erscheinen. Weigert er sich, dem Gerichte sich zu stellen, so wird er peremtorisch citiert, und wenn er wieder nicht erscheint, als contumax betrachtet und behandelt, wenn er kein gesetzliches Hindernis nachweist. Erscheint er und macht er Angaben von Bedeutung, so müssen sie soviel wie möglich erforscht werden. Hierauf wird zur Verhandlung über das Vergehen und die gezogenen Schlußfolgerungen geschritten, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht. Hat der Angeschuldigte auf diese Weise volle Kenntnis von dem in den Akten gegen ihn Vorliegenden erhalten, so kann er außer seiner Erwiderung sich auch verteidigen, ja er kann sogar einen Termin zur Überreichung einer schriftlichen Verteidigung fordern, namentlich wenn er sich auf die Anschuldigungen nicht vorbereiten konnte, weil sie ihm bei der Vorladung nicht mitgeteilt wurden.

Nach Beendigung der Untersuchung fertigt der mit derselben Beauftragte eine Übersicht (restrictus) der wesentlichen Ergeb-

Digitized by Google

nisse derselben. An dem für die Sache festgesetzten Tage darf der Angeklagte sich vertreten und von einem anderen Geistlichen oder Laien, die vorher vom Ordinarius approbiert sind, verteidigen lassen, und wenn er keinen Verteidiger bestimmt, so wird ihm ein solcher von Amts wegen gestellt. Der Verteidiger nimmt die nötige Kenntnis von der Untersuchung und dem Restriktus auf der Kanzlei, um die Verteidigung auszuarbeiten, die vor der Verhandlung schriftlich angebracht werden kann. Er ist der eidlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterworfen, sofern dies der Sache wegen dem Bischof notwendig erscheint. Die Untersuchungsakten mit dem Restriktus werden hierauf dem procurator fiscalis übersendet, und dann dem Bischof übergeben, welcher den Tag für die Verhandlung festsetzt, wovon der Angeschuldigte in Kenntnis gesetzt wird. Die Verhandlung findet vor dem Generalvikar in Gegenwart des procurator fiscalis, des Verteidigers und des Kanzlers statt. Nach dem Vortrag des procurator fiscalis und den Auseinandersetzungen des Verteidigers verkündigt der Generalvikar das Urteil, welches dem Kanzler diktiert wird und zwar im Falle der Verurteilung mit ausdrücklicher Erwähnung der verhängten Strafe. Das Urteil wird dem Angeschuldigten zugestellt.

Sollte ein Geistlicher wegen gemeiner Verbrechen vor das weltliche Gericht gezogen worden sein, so hat der Bischof gleichfalls die verbrecherische Handlung summarisch zu untersuchen und zu prüfen, ob denselben nicht nach den Kanones Infamie, Irregularität oder eine andere kirchliche Strafe treffe. Solange übrigens der Prozeß schwebt oder der Angeschuldigte sich in Haft befindet, dürfte es klug sein, daß der Bischof sich nur auf Vorsichtsmaßregeln beschränke. Erst wenn das weltliche Gerichtsverfahren beendigt und der Angeklagte wieder freigegeben ist, geht der kirchliche Gerichtshof mit Rücksicht auf das in der oben angegebenen Weise gewonnene Ergebnis der Erhebungen nach den Bestimmungen der erwähnten Instruktion vor.

Digitized by Google

§ 125. Verfahren in höherer Instanz (Appellationsverfahren).*)

Wird der Prozeß in erster Instanz nicht innerhalb zwei Jahren beendigt, so kann die Sache an den höheren Richter gebracht werden. Außerdem kann jeder, der sich durch ein Endurteil beschwert fühlt, dagegen die Berufung an den zunächst höheren Richter[1]) einlegen, d. h. appellieren. Gegen ein Bei- oder Zwischenurteil (sententia interlocutoria) kann nur dann appelliert werden, wenn es die Kraft eines Endurteils hat, oder wenn die Beschwerde durch die Appellation gegen das Endurteil nicht gehoben oder wenn vom Endurteil nicht mehr appelliert werden kann.[2]) Jede Appellation muß beim ersten Richter (judex a quo) angemeldet werden und zwar binnen zehn Tagen nach Publikation des Urteils; sollte dieses wegen begründeter Furcht vor dem Richter oder wegen Unzugänglichkeit desselben nicht möglich sein, so hat der Appellant innerhalb der gesetzlichen Frist[3]) vor rechtschaffenen Männern als Zeugen die Erklärung

*) Hergenröther Ph., Die Appellationen nach dem Dekretalenrechte (Lyceal-Programm), Eichst. 1875.

[1]) An den Papst kann direkt und unmittelbar die Berufung ergriffen werden (c. 7. et 66. X. de appellat. II. 28), und es steht dieser das c. 7. de ref. Sess. XXII. Trid. nicht entgegen. Hat ein delegierter Richter geurteilt, so geht die Appellation an den Delegans, und nur wenn der päpstliche Delegat seine ganze Jurisdiktion subdelegiert hat, geht die Appellation an den Papst; bei einer teilweisen Subdelegation kann nur dann an den Papst appelliert werden, wenn der Subdelegans gestorben oder exkommuniziert ist, oder wenn gegen ihn die Einwendung, daß er keine Jurisdiktion habe, vorgebracht wird (c. 10, 14. de off. et pot. jud. del. in VI^{to} I. 14) oder wenn von drei Delegierten zwei ihre Jurisdiktion teilweise subdelegierten und der dritte Delegat mit den zwei Subdelegierten in der Sache vorgegangen (c. 3. eod. tit. in VI^{to}). Ist der Subdelegat ein bloßer Auditor, der z. B. zur Abhörung der Parteien oder zur Vernehmung von Zeugen kommittiert wurde, dann kann gegen ihn nur, wenn er die Grenzen seines Mandats überschreitet, appelliert werden (c. 27. § 2. X. de off. et pot. jud. del. I 29.).

[2]) c. 1. de ref. Sess. XIII. et c. 20. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[3]) Diese Frist zur Appellationsanmeldung ist eine absolute Notfrist (fatale absolutum), weil sie gesetzlich mit der Stunde der Publikation des Urteils beginnt und mit derselben Stunde des letzten Tages unerstrecklich endigt (c. 15. X. de sent. et re jud. II. 27.); bei schriftlicher Insinuation des Urteils in vim publicationis fängt die Appellationsfrist erst vom folgenden Tage nach geschehener Behändigung zu laufen an.

Digitized by Google

abzugeben, daß er appellieren wolle.[4]) Gegen Endurteile, sowie gegen solche Interlokute, welche die Kraft von Endurteilen haben, kann sogleich nach ihrer Publikation auch mündlich appelliert werden, nachher aber nur mehr schriftlich, jedoch ohne Angabe der Beschwerdegründe; gegen alle anderen Interlokute muß die Appellation immer schriftlich mit Angabe der Gründe eingelegt werden,[5]) weil der Richter sein Interlokut wieder zurücknehmen und verbessern kann und deshalb wissen muß, worüber sich die Partei beschwert. Citiert nun der Richter den Appellanten, um die Zurücknahme der Beschwerde zu hören, und erscheint dieser am bestimmten Termine nicht, so kann er in der Sache vorschreiten, als wenn nicht appelliert wäre.[6])

Die Appellation hat im allgemeinen einen Suspensiv- und Devolutiveffekt, d. h. der Unterrichter (judex a quo) hat mit der Exekution des Urteils inne zu halten und die Entscheidung der Sache ist an den Oberrichter (judex ad quem) übergegangen. Der Suspensiveffekt tritt jedoch nicht ein in jenen Fällen, wo das Recht die Appellation verbietet[7]) oder ein Urteil keiner

---

[4]) c. 73. X. de appell. II. 28.

[5]) c. 1. de appell. in VI^{to} II. 15.

[6]) c. 10. eod. tit. in VI^{to}.

[7]) Die Kanones verbieten die Appellation: 1) vom höchsten Richter (c. 16. C. IX. q. 3.; vgl. § 99 mit Anm. 6); 2) wenn das Urteil auf Notorietät des Verbrechens oder auf dem eigenen Geständnis des Beschuldigten beruht (c. 13, 14, 61. in fine X. de appell. II. 28.; c. 3. § 5. eod. tit. in VI^{to} II. 15.); bei schweren Delikten muß jedoch zum gerichtlichen Geständnisse immer auch der Beweis hinzukommen (Gratian ad c. 41. C. II. q. 6. pars 8. § 12.), und in Civilsachen kann eine Berufung in allen Fällen eingelegt werden, in denen das Geständnis als ein nicht zu Recht bestehendes angefochten werden kann; 3) wenn das kondemnatorische Urteil gegen eine Partei wegen beharrlichen Ungehorsams erlassen worden ist (Gratian l. c. § 11.); 4) wenn eine Partei die Entscheidung der eigenen Sache von einem Eide des Gegners abhängig machte und dieser den Eid leistete (Glosse zu c. 26. X. de jurejur. II. 24. v. Omnis controversiae); 5) wenn schon drei gleichlautende Erkenntnisse über einen Punkt vorliegen (c. 65. X. de appell. II. 28.); 6) wenn man ausdrücklich oder stillschweigend das Urteil anerkannte und so auf die Wohlthat der Appellation verzichtete (c. 20. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.; c. 20, 21. X. de appell. II. 28.); 7) wenn gegen das, was der Richter nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes beschließt und entscheidet, appelliert wird (c. 29. X. de appell. II. 28.); 8) wenn man die rechtmäßige Appellation des Gegners nicht angenommen (c. 23, 42. X. tit. cit.); 9) wenn vom Papste eine Delegation mit der

Digitized by Google

Exekution bedarf, sondern dieselbe von selbst nach sich zieht, wie bei den Censuren.[8])

Zugleich mit der Einlegung der Appellation oder auch nach ihr, jedoch in der peremtorischen Frist von dreißig Tagen von erlangter Kenntnis des Urteils an, soll der Appellant den Unterrichter inständig und öfters, wenn auch in einer und derselben Schrift, um die sogenannten Apostel bitten, worunter man das vom judex a quo für den judex ad quem amtlich auszufertigende Schreiben über die eingelegte Berufung und deren prozessualisches Verhältnis versteht.[9]) Diese Apostel, für deren Erhebung der Richter auch eine kürzere Frist bestimmen kann, müssen vom Richter binnen derselben für ihre Erbittung festgesetzten Frist von dreißig Tagen dem Appellanten ausgestellt und ihm zugleich die Prozeßakten ausgehändigt werden.[10])

Ist die Appellation nicht in Anwesenheit des Gegners des Appellanten eingelegt worden, so muß derselbe davon in Kenntnis gesetzt werden, und man kann hierfür auch den Richter in der Appellationsschrift angehen.[11]) Der Richter muß in der Regel die Appellation annehmen, außer in den Fällen, wo sie vom

---

Klausel „appellatione remota" gemacht worden ist, und das Urteil keine offenbare Ungerechtigkeit enthält (c. 9. X. de sent. et re jud. II. 27.) oder nicht durch Übertretung des Prozeßganges ein Recht der Streitenden verletzt wird (c. 34—36. X. de rescript. I. 3.; c. 27. § 5. fin. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.; c. 10. X. de restit. spol. II. 13. c. 36, 47—19. X. de appell. II. 28.); auch kann diese Klausel auf die Rechte Dritter, die nicht in den Streit verflochten sind, keinen Einfluß haben (c. 15. in fine X. de off. et pot. jud. del. I. 29.); 10) gegen einen Spruch frei gewählter Schiedsrichter (c. 2. X. de arbitr. I. 43.), und 11) bei Verurteilung wegen Häresie (c. 18. de haeret. in VI^to V. 1.).

[8]) c. 37, 53. § 1. X. de appell. II. 28.; c. 3. § 9. eod. tit. in VI^to II. 15.

[9]) c. 1, 6. de appell. in VI^to II. 15.; c. 2. eod. tit. in Clem. II. 12. — Diese Apostel sind heutzutage außer Gebrauch gekommen (Acta s. Sed. Vol. V. p. 5. not. 1.); allein aus den im Archiv für kath. Kirchenrecht mitgeteilten Antworten deutscher Bischöfe auf siebzehn von der Konzilskongregation im Jahre 1867 vorgelegten Fragen ersieht man, daß in den Diöcesen Rottenburg und Breslau die Apostel verlangt werden (cit. Archiv, Bd. XXIII., S. 308, 466).

[10]) c. 24. C. II. q. 6.; c. 3. de ref. Sess. XIII. et c. 20. de ref. Sess. XXIV. Trid. Jetzt geschieht die Übersendung dieser Akten durch das Gericht selbst auf Kosten des Appellanten, nachdem derselbe das Appellationslibell eingereicht hat.

[11]) c. 1. de appell. in Clem. II. 12.

Digitized by Google

Rechte ausdrücklich verboten ist, oder bei Interlokuten, die er selbst abändern kann. Frivole Appellationen darf er nicht annehmen; hat er aber eine minder gesetzliche Appellation angenommen, so hat er auf seine Jurisdiktion verzichtet.[12])

Nach den Kanones soll die Appellation innerhalb eines Jahres oder aus gerechter Ursache innerhalb zwei Jahren ein- und durchgeführt werden;[13]) es kann aber für die Einführung der Appellation auch vom judex a quo, wie es gewöhnlich geschieht, eine peremtorische Frist bestimmt werden,[14]) ja, die Parteien selbst können mit gegenseitigem Einverständnis und Genehmigung des Richters eine Frist zur Einführung der Appellation festsetzen.[15]) Die Einführung der Appellation geschieht durch ein eigenes Schreiben (Introduktionslibell) und besteht in der Angabe der Beschwerde gegen das Urteil und der eingelegten Berufung mit der Bitte um eine neue Untersuchung und Entscheidung.[16]) Mit der Einführung beginnt der Appellant den Appellationsprozeß und kann daher auf die Appellation nicht mehr ohne Nachteil und gegen den Willen des Appellaten verzichten.[17]) Wird die Appellation vom Obergerichte nicht angenommen, so geht die Sache an den Unterrichter zur Fortführung oder Exekution zurück, falls er sie nicht gänzlich abgelehnt hat,[18]) und der Appellant wird in die Kosten verurteilt; wird sie aber angenommen, so beginnt das Hauptverfahren, und der Oberrichter kann an den Unterrichter das Verbot erlassen, in der Sache weiter vorzugehen oder die Exekution vorzunehmen.[19])

---

[12]) c. 15. X. de appell. II. 28.; c. 5. eod. tit. in VI^{to} II. 15.

[13]) c. 5, 57, 69. X. de appell. II. 28.; c. 3. eod. tit. in Clem. II. 12.

[14]) c. 4, 33, 44, 61. X. eod. tit. — In den Diöcesen Rottenburg und Breslau wird vom bischöflichen Gerichte hierfür eine Frist von dreißig Tagen bestimmt (Archiv für kath. Kirchenrecht a. a. O.).

[15]) c. 57. X. eod. tit., Clem. c. 4. eod. tit. Übrigens kann dieses Einverständnis der Parteien nur insoweit wirksam sein, als es sich um Rechte, worüber beide Teile verfügen können, handelt, also nicht um ein öffentliches Recht oder um Rechte Dritter.

[16]) Ist der Appellant nicht einer der streitenden Teile, sondern ein Dritter, so muß er bei der Einführung auch seine Berechtigung zur Appellation nachweisen (c. 17. X. de sent. et re jud. II. 27.

[17]) c. 70 § 2. X. de appell. II. 28.

[18]) c. 38, 70. X. tit. cit.; c. 5. eod. tit. in VI^{to}.

[19]) c. 2. §§ 4, 5. de appell. in VI^{to} II. 15.

Digitized by Google

Das Appellverfahren hat den Charakter des summarischen Verfahrens. Der Appellrichter beauftragt den Appellanten, insoweit es noch notwendig ist, mit der Rechtfertigung seiner Appellation binnen einer bestimmten Frist, und diese Rechtfertigungsschrift (libellus gravaminum) wird dem Appellaten zur Gegenerklärung innerhalb einer peremtorischen Frist abschriftlich mitgeteilt. Eine Appellation gegen Interlokute kann nur durch jene Gründe gerechtfertigt werden, die bei der Einlegung derselben angegeben wurden;[20]) dagegen ist es bei der Appellation gegen ein Decisivdekret gestattet, neue Thatsachen anzuführen und zu beweisen,[21]) und neue Beweise für bereits vorgebrachte Thatsachen beizubringen,[22]) und nur Behauptungen, die ein neues Streitobjekt einführen würden, sind unzulässig. Der Appellat ist bei seiner Entgegnung keineswegs auf die vom Appellanten bestrittenen Punkte beschränkt, sondern kann auch noch andere bekämpfen, hat also dieselbe Befugnis, als wenn er gleich vom Anfang an appelliert hätte.[23]) Mag übrigens der Appellat sich an den Verhandlungen beteiligen oder nicht, in jedem Falle muß der Appellrichter mit Berücksichtigung der Rechte eines jeden Teiles nach der inneren rechtlichen Beschaffenheit des Streites entscheiden[24]) und das erstrichterliche Urteil entweder bestätigen oder abändern. Wird ein Interlokut in der Appellinstanz bestätigt, so geht die Sache nach Verurteilung des Appellanten in die Kosten an den Unterrichter zurück, außer derselbe hätte durch Zulassung der Appellation auf seine Jurisdiktion verzichtet;[25]) wird es dagegen abgeändert, so entscheidet der Appellrichter auch in der Hauptsache.[26]) Wer von der angefangenen Appellation zurücktritt, der zahlt gleichfalls die durch seine Handlung

---

[20]) c. 5. de appell. in Clem. II. 12.

[21]) c. 17. X. de test. et attest. II. 20.; c. 10. X. de fide instrum. II. 22.

[22]) Nur dieselben oder andere Zeugen über die nämlichen oder entgegengesetzten Artikel in der Hauptsache können nicht mehr produziert werden (c. 2. de testib. in Clem. II. 8.).

[23]) Man nennt dieses die Adhäsion des Appellaten, ein aus c. 4. de elect. in VI^to (I. 6.) entlehnter Ausdruck. Vgl. hierüber München Rit., Das kanonische Gerichtsverfahren, Bd. I., S. 558, Anm. 3.

[24]) c. 58, 61. X. de appell. II. 28.

[25]) c. 38. X. de appell. II. 28.; c. 5. eod. tit. in VI^to II. 15.

[26]) c. 59. X. tit. cit.

Digitized by Google

verursachten Kosten.[27]) Sind mehrere in einem Urteile beschwert, dann kommt, wenn für sie die nämlichen Rechtsgründe streiten, der appellatorische Sieg des einen auch allen übrigen, welche nicht appelliert haben, zu gute.[28])

Ist im Disciplinarverfahren der Prozeß in der ersten Instanz nach der Instructio S. Congr. Episc. et Regul. vom 11. Juni 1880 geführt worden, und es wird vom Verurteilten gegen das Urteil innerhalb zehn Tagen von der Zustellung an appelliert, so hat das bischöfliche Gericht unverzüglich an die höhere Instanz, an welche appelliert worden, alle Originalakten, also die Untersuchung, den Restrictus, die Verteidigungen und das Urteil, zu senden. Der Appelrichter läßt, nachdem er vom Appellationsakte Kenntnis genommen, dem Appellanten die Aufforderung zugehen, binnen der Frist von zwanzig Tagen einen Verteidiger zu bestellen, der vom Appellrichter approbiert werden muß. Ist die besagte peremtorische Frist erfolglos verstrichen, so wird angenommen, der Appellant habe auf die Appellation verzichtet. Der Appellrichter befolgt für die Untersuchung und Entscheidung der Sache bezüglich der Prozeßführung die in der genannten Instruktion gegebenen Vorschriften.[29]) Wenn der Verurteilte an die Congregatio Episc. et Regul. appelliert, so wird die Zulassung der Appellation dem Bischofe mit der Anweisung, binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen das Weitere zu veranlassen, notifiziert, und die bischöfliche Kurie hat dem Appellanten zu eröffnen, daß er einen Verteidiger aus den von der Kongregation approbierten Advokaten binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen zu bestellen und sich dabei zu vergewissern habe, daß der Verteidiger wirklich dieses Amt übernehmen und nach Erlegung der Succumbenzgelder beim Richter, dem das Referat zugewiesen ist, die Akten sich erbitten werde. Wird diese Frist versäumt, so wird angenommen, es sei auf die Appellation verzichtet worden, worüber die Kongregation eine Erklärung abgiebt.[30]) Der Kardinalpräfekt kann

---

[27]) c. 26. X. tit. cit.; c. 1, 5. tit. cit. in VI^{to}.

[28]) c. 72. X. tit. cit.

[29]) Art. XXXVIII—XLII. Instr. S. C. Episc. et Regul. d. 11. Juni. 1880.

[30]) Decretum S. C. Episc. et Regul. d. 1. Aug. 1851. Sollte der Vertreter des Fiskus Berufung einlegen und diese von der Kongregation

Digitized by Google

den Verteidiger, dem der vom Referenten verfaßte Restriktus zugestellt wird, eidlich zur Geheimhaltung der Sache verpflichten. Die schriftliche Verteidigung kann vom Kardinalpräfekten dem Procurator fiscalis curiae mitgeteilt werden, um darauf zu antworten, und von dieser Antwort kann der Verteidiger beim Referenten Einsicht nehmen, um darauf zu replizieren. Der Verteidiger aber wie der Prokurator sind von der Versammlung der Kardinäle, in welcher die Sache entschieden werden soll, ausgeschlossen.[31]) Am festgesetzten Tage giebt der Referent in der Versammlung der Kongregation einen Bericht über den ganzen Stand der Sache; hierauf wird von der Kongregation das bischöfliche Urteil entweder bestätigt oder für kraftlos erklärt oder abgeändert, und das Erkenntnis mit allen Akten der bischöflichen Kurie zur Exekution übermittelt. Eine Revision dieses Erkenntnisses kann nur vom Papste gestattet werden, und es müssen hierfür sehr gewichtige Gründe vorhanden sein, worüber das Urteil vor die gesamte Kongregation gehört.[32])

Die Kanones kennen ferner noch eine außergerichtliche Appellation (appellatio extrajudicialis,[33]) extra judicium,[34]) provocatio ad causam,[35]) welche Abhilfe einer Beschwerde, die durch eine jurisdiktionelle Handlung in der Verwaltung veranlaßt worden ist, bezweckt, was man jetzt mit dem Ausdrucke „Rekurs" bezeichnet. Auch für diese Appellation gelten ganz

---

angenommen und davon dem Bischofe Nachricht gegeben werden, dann hat der Appellat auch in die Berufung einzutreten, weshalb auch ihm die Einlegung und seitens der Kongregation erfolgte Annahme der Berufung mit der Maßgabe zu notifizieren ist, daß, wenn er binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen keinen Verteidiger aus der Zahl der Advokaten der römischen Kurie bestellt, angenommen werde, er wolle sich am Prozesse nicht beteiligen, und auf Anstehen des Vertreters des Fiskus soll der Prozeß bis zum Richterspruch durchgeführt werden mit Ausschluß aller weiteren Berufung.

[31]) S. C. Episc. et Regul. d. 26. Mart. 1886 (Dispositio provisoria pro actis appellationis in caus. criminal.) in Act. s. Sed. V. 19. p. 296 sqq. Die Kongregation hält es hier für gewiß, daß in der Appellinstanz die in der citierten Instruktion gegebenen Vorschriften angewendet werden sollen.

[32]) Decretum S. C. Episc. et Regul. d. 18. Dec. 1835.

[33]) Clem. c. 3. de appell. II. 12.

[34]) c. 1. eod. tit. in VI^to.

[35]) c. 5. X. eod. tit.

Digitized by Google

dieselben Vorschriften und Formen, wie für die Berufungen gegen Interlokute,[36]) einen Suspensiveffekt aber hat sie nur dann, wenn es sich nicht um die Vollziehung von Verordnungen des Trienter Konzils, welche den Bischöfen appellatione aut inhibitione quacunque postposita übertragen sind,[37]) oder um Anordnungen bei den Visitationen oder um bloße Korrektionssachen handelt.[38])

Gegen eine Verfügung der kirchlichen Behörden kann bei der Staatsgewalt keine Beschwerde erhoben werden.[39]) Von einem Rechte des Staates, Beschwerden über Mißbräuche der geistlichen Amtsgewalt anzunehmen und zu entscheiden (sogenannter recursus ab abusu),[40]) kann daher nur insofern die

---

[36]) c. 1, 8. tit. cit. in VI^{to}, Clem. c. 3, 5. tit. cit.

[37]) Cf. c. 2. de ref. Sess. V., c. 4. de ref. Sess. VI., c. 5, 7, 13, 15. de ref. Sess. VII., c. 1, 3, 6. de ref. Sess. XIV., c. 1, 2, 4—8. de ref. Sess. XXI., c. 9, 10. de ref. Sess. XXII, c. 1, 6, 15, 16, 18. de ref. Sess. XXIII., c. 8, 13, 16, 18. de ref. Sess. XXIV., c. 14. de ref. et c. 5, 9, 10, 12, 13. de regular. Sess. XXV. Trid.

[38]) c. 13. X. de off. jud. ord. I. 31.; c. 8. de ref. Sess. VII., c. 1. de ref. Sess. XIII., c. 1. de ref. Sess. XXII. et c. 10. de ref. Sess. XXIV. Trid. Sämtliche Fälle werden aufgeführt in der Konstitution Benedikts XIV. „Ad militantis ecclesiae" vom 30. März 1742.

[39]) Diejenigen, welche gegen kirchliche Anordnungen und Entscheidungen an die Staatsregierung rekurrieren, verfallen der dem Papste speciell reservierten excommunicatio latae sententiae (S. C. Immun. 5. Jul. 1639, 8. Jul. 1687, 16. Nov. 1688 et 18. Mart. 1698, ap. Ferrar. ed. cit. Vol. VI. col. 907.; Constit. Clement. XI. „Pastoralis Romani Pontificis" d. 24. Mart. 1701 nr. XIII. et Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869 nr. 6.).

[40]) Über diesen zuerst in Frankreich durch die sogenannte pragmatische Sanktion Karls VII. vom Jahre 1438 eingeführten appel comme d'abus siehe: Alteserra A. D., Ecclesiast. jurisdictionis vindic. advers. C. Feureti et aliorum tractatus de abusu, Par. 1703, 4°; Van-Espen, Tractatus de recursu ad principem et de hujus recursus effectu, Lovan. 1748; Schulten, quod circa recursum ad celsiss. judicium imper. aulicum in ecclesiastic. obtinet, Bonn. 1776, 4°; M. l'archevêque de Paris (Affre), De l'appel comme d'abus, Par. 1845; Friedberg Em., Der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt und der Rekurs an den Staat, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. III., S. 68 ff., Bd. VI., S. 184 ff., Bd. VIII., S. 280 ff., S. 393 ff., Bd. IX., S. 95 ff. und Bd. X., S. 38 ff.; auch in dem Werke „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung", Tübing. 1872. Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVII., S. 301, und Bd. XXIX., S. 317 f.

Digitized by Google

Rede sein, als die Kirchengewalt ihre Jurisdiktion überschreitend in das rein bürgerliche oder politische Gebiet hinübergreifen würde, nicht aber darf sich dadurch die Staatsregierung das Recht anmaßen, die kirchlichen Verfügungen und Entscheidungen ihrer Prüfung zu unterwerfen (vgl. § 128, Anm. 7) und die Vollziehung von Kirchenstrafen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.[41])

---

[41]) In Preußen findet eine Berufung an den Staat in rein geistlichen Dingen nicht mehr statt (Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 10). — In Bayern steht den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugnis zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen, und ein solcher Rekurs gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann bei der einschlägigen Regierungsbehörde oder unmittelbar beim Könige angebracht werden (§§ 52, 53 der II. Verf.-Beil. Vgl. Silbernagl a. a. O., S. 34). — Für Württemberg gilt § 36 des gemeinsamen Edikts der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, welcher lautet: „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden." — In Sachsen können Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden (§ 58 der Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831); die Staatsregierung hat sich jedoch hier auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 9). — Im Großherzogtum Hessen können Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt jederzeit bei dem Landesherrn oder den Verwaltungsbehörden angebracht werden, und ein solcher Mißbrauch liegt vor, wenn die staatlichen Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirche verletzt werden (Art. 1 und 2 des Ges., den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr., v. 23. April 1875). — In Elsaß-Lothringen findet nach Artikel 6 der organischen Artikel vom 8. April 1802 in allen Fällen von Mißbrauch seitens kirchlicher Oberen oder anderer kirchlicher Personen Rekurs an die Staatsgewalt statt. Der Rekurs kann übrigens nur wegen Verletzung eines formellen Rechtsanspruches und erst dann erhoben werden, nachdem die Beschwerdeführung an die innerhalb des Landes befindliche höchste kirchliche Behörde ohne Erfolg geblieben ist. Der Rekurs wird beim Ministerium durch den Beteiligten oder von Amts wegen durch den Bezirkspräsidenten angebracht und vom Bundesrat entschieden, dem das Ministerium die Beschwerde übersendet, nachdem es zuvor die Äußerung des Gegenteils erholt und die nötigen Erhebungen in kürzester Frist gepflogen hat (Geigel a. a. O., S. 25 ff.).

Digitized by Google

§ 126. Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Beschwerde gegen ein nichtiges Urteil[1]) konnte nach dem älteren Rechte nur in Form einer gewöhnlichen Exception oder Replik eingebracht werden; erst seit dem dreizehnten Jahrhundert bildete sich die Anfechtung nichtiger Urteile auch als ein selbständiges Rechtsmittel aus,[2]) und es kann nun die Nichtigkeitsbeschwerde (querella nullitatis) sowohl bei dem nämlichen[3]) als auch, wie es gewöhnlich geschieht, beim höheren Richter angebracht werden,[4]) ohne durch die Formen der Berufung beengt zu sein.

Nach der Konstitution des Papstes Pius IV. „Cum ab ipso" vom 30. Juni 1562 sollen nur Nullitäten ex defectu citationis, jurisdictionis et mandati beachtet werden, bei allen anderen ist zur Vollstreckung der Rechtssache zu schreiten.[5])

Nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich findet die Nichtigkeitsklage statt: 1) Wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; 2) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist; 3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war, und 4) wenn eine Partei in dem Verfahren

---

[1]) Die Fälle, in welchen ein Urteil nichtig ist, beziehen sich teils auf den Inhalt des Urteils (z. B. Urteile gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, c. 1. X. de sent. et re jud. II. 27.), teils auf die Person des Richters (z. B. Mangel aller Jurisdiktion, c. 24. X. de sent. et re jud. II. 27.), teils auf die Person der streitenden Teile (z. B. Mangel an gehörigem Beistand bei Personen, die gesetzlich eines Tutors oder Kurators bedürfen, c. 3. de judic. in VI^to^ II. 1.), teils auf die Form des Verfahrens (z. B. kondemnatorische Urteile gegen Abwesende ohne Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Kontumazialverfahrens, c. 5. X. ut lite non contest. II. 6.).

[2]) S. München a. a. O., S. 587.

[3]) Eine Ausnahme macht nur der delegierte Richter, da dessen Jurisdiktion nach Erlaß des Exekutionsbefehls erlischt (c. 9. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.).

[4]) Cf. Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. cit. Vol. III. p. 308.

[5]) Acta s. Sed. Vol. V. p. 44.

Digitized by Google

nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Auch findet in den Fällen Nr. 1 und 3 die Kläge nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte. Die Klage ist vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils; nur die Frist für Erhebung der Nullitätsklage wegen mangelnder Vertretung läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter desselben das Urteil zugestellt ist. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.[6])

§ 127. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ist ein an sich vielleicht ungerechtes oder doch dafür angesehenes Urteil durch Gewinn der Rechtskraft inappellabel geworden, so kann dasselbe nur in den Fällen aufgehoben werden, in denen das Gesetz solches gestattet. Man nennt diese Aufhebung eines rechtskräftig gewordenen Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), und es setzt dieselbe einen bedeutenden Schaden (laesio gravis) und eine gerechte Ursache zur Restitution voraus. So können gehörig vertretene[1]) Minderjährige, ebenso alle kirchlichen Anstalten, welche persönliche Rechte genießen, gegen jedes inappellable Urteil, wenn sie dadurch in Schaden gekommen, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.[2]) Die nämliche Wohlthat genießen

[6]) Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 20. Mai 1898, §§ 579, 586.

[1]) Denn war ein Minderjähriger von seinem Vormunde nicht gehörig vertreten, dann ist das Urteil nichtig (vgl. § 126, Anm. 1).

[2]) c. 1—3, 5, 7, 8. X. de in integr. restit. I. 41. — In Württemberg ist diese Restitution für die Kirchen durch Gesetz v. 28. Febr. 1873 beseitigt, und nach § 232 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich v. 20. Mai 1898 kann auf Grund dieser Restitution die Aufhebung der Folgen einer Versäumnis nicht mehr stattfinden. Doch wird nach § 233 derselben einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Digitized by Google

Abwesende bei kondemnatorischen Urteilen, wenn ihre Abwesenheit genügend entschuldigt und die Citation gehörig erfolgt war.[3]) Ferner kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden bei Urteilen, welche erweisbar auf das Zeugnis bestochener Zeugen oder verfälschter Urkunden hin erlassen sind,[4]) oder wenn eine Partei von dem Gegner oder von einem dritten betrügerischerweise zu einer ihr nachteiligen Unterlassung einer gerichtlichen Handlung veranlaßt wurde;[5]) dagegen ist dieses Rechtsmittel nach dem kanonischen Rechte nicht zulässig, wenn relevante nova facti vorgebracht werden können,[6]) wohl aber nach den deutschen Reichsgesetzen,[7]) und bei noviter reperta nach der neuesten Civilprozeßordnung.[8])

---

[3]) Denn sonst könnte auf Nullität geklagt werden. Cf. c. 2. X. de procurat. I. 38. — Diesen Restitutionsgrund kennt die citierte Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nicht.

[4]) c. 9. X. de test. et attest. II. 20; c. 6. X. de except. II. 25. — Nach § 580 der citierten Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich findet die Restitutionsklage statt, wenn der Gegner durch Leistung eines Partei-Eides, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat, oder wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, oder wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, worauf das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat.

[5]) c. 4. X. de in integr. restit. I. 41. — Nach § 580, Nr. 4 der citierten Prozeßordnung für das Deutsche Reich ist die Restitutionsklage statthaft, wenn das Urteil vom Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

[6]) c. 20. X. de sent. et re jud. II. 27.

[7]) Reichsabschied vom Jahre 1533, § 5; Reichs-Kammer-Gerichtsordnung vom Jahre 1555, Tl. III., Tit. 52.

[8]) Nach § 580, Nr. 7 der citierten Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich findet die Restitutionsklage statt, wenn die Partei a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil, oder b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde; doch kann in letzterem Falle die Restitution nicht stattfinden, wenn das angefochtene Urteil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegenteil für bewiesen erachtet ist.

Digitized by Google

Die Zeit, binnen welcher von Minderjährigen, kirchlichen Anstalten, Abwesenden und auf Grund neuentdeckter Beweismittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden muß, ist auf vier Jahre beschränkt,[9]) und es fängt diese Frist bei Minderjährigen vom Zeitpunkt des Eintrittes in die Großjährigkeit, bei kirchlichen Anstalten vom Tage der Entdeckung des Schadens oder Nachteils, bei Abwesenden vom Zeitpunkt der Wegräumung des Hindernisses und bei neuentdeckten Beweismitteln vom Tage der Auffindung zu laufen an. Gegen ein Urteil auf Grund verfälschter Beweismittel soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen zwanzig Jahren nachgesucht werden.[10]) In einer und der nämlichen Sache kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur einmal nachgesucht werden, und eine Wiederholung des Gesuches ist nur dann statthaft, wenn ein neuer Grund zur Restitution vorhanden ist.[11])

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann von demselben ordentlichen Richter gegen das von ihm erlassene Urteil oder auch von einem höheren verfügt werden; dagegen kann ein delegierter Richter nur in Bezug auf Zwischenhandlungen im Prozesse, nicht aber auch nach dem Endurteile, womit sein Auftrag aufhört, restituieren, wenn ihn nicht sein Mandat dazu berechtigt.[12]) Kommt der verletzte Teil mit dem Restitutionsgesuche noch der Exekution des Urteils zuvor, so wird diese dadurch gehemmt; ist aber Grund zur Vermutung gegeben, daß der Implorant nur eine Verzögerung der Sache beabsichtige,

---

[9]) c. 1, 2. de restit. in integr. in VI^{to} I. 21.; c. un. eod. tit. in Clem. I. 11. — Nach der oben citierten Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich § 586 ist die Restitutionsklage vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

[10]) c. 6. X. de except. II. 25.

[11]) c. 10. X. de in integr. restit. I. 41. — Nach § 582 der citierten Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich ist die Restitutionsklage nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesonders durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

[12]) c. 9. X. tit. cit.

Digitized by Google

dann darf der Richter trotz des Restitutionsgesuches nach vorläufiger Kautionsleistung des Siegers mit der Exekution fortfahren.[13]) Zur Untersuchung des Restitutionsgesuches muß die Gegenpartei geladen werden, und es macht dieses kontradiktorische Verfahren auch eine Litiskontestation notwendig;[14]) wenn aber die Gegenpartei nach dreimaliger oder nach einer peremtorischen Vorladung nicht erscheint, so ist ein Kontumazialverfahren nicht erforderlich, sondern kann die Untersuchung ohne weiteres vor sich gehen.[15]) Wird nun auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt, so folgt die neue Prüfung der bekämpften Sentenz.

§ 128. Exekution des Urteils.

Kann ein an sich gültiges Urteil durch die gewöhnlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden, so ist es rechtskräftig geworden (transiit in rem judicatam)[1]) und darf nun ohne weiteres exequiert werden; eine Wiederaufnahme des dadurch entschiedenen Prozesses ist unzulässig (exceptio rei judicatae), vorausgesetzt, daß die neu eingegebene Klage denselben Gegenstand betrifft und den nämlichen Rechts- und Klagegrund hat.

Die Vollziehung des Urteils ist Sache des Richters, welcher dasselbe erließ, und zwar des ordentlichen, nicht des delegierten, Richters.[2]) Kommt der Verurteilte der ihm auferlegten Leistung nicht freiwillig nach, so kann der Sieger im Prozesse auf Einleitung eines gerichtlichen Zwangsverfahrens gegen ihn antragen, und derselbe wird dann unter Anberaumung einer Frist, welche in der Regel auf vier Monate festgesetzt ist, aber vom Richter verkürzt oder auch verlängert werden kann,[3]) beauftragt, dem Urteile Folge zu leisten oder das Zwangsverfahren zu ge-

---

[13]) c. 6. X. tit. cit.

[14]) c. 2. X. de off. jud. I. 32.

[15]) c. 5. X. de in integr. restit. I. 41.

[1]) c. 13, 15. X. de sent. et re jud. II. 27. Eine Ausnahme machen nur jene Urteile, welche auf Ungültigkeit der Ehe lauten (c. 7. X. eod. tit.).

[2]) Mit Ausnahme des päpstlichen Delegaten (vgl. § 121, Anm. 22) bedarf jeder andere delegierte Richter zur Exekution eines speciellen Mandates.

[3]) c. 15. X. de sent. et re iud. II. 27.

Digitized by Google

wärtigen, welch letzteres nach fruchtlos verstrichener Frist auf wiederholtes Ansuchen des Siegers zu erfolgen hat. Gegen Widerspenstige kann der kirchliche Richter Censuren verhängen[4]) oder den weltlichen Richter anrufen.[5]) Ohnehin wird heutzutage die Exekution gewöhnlich vom weltlichen Richter auf Ansuchen des kirchlichen Richters vorgenommen. Das requirierte Gericht hat nicht zu untersuchen, ob das zu vollstreckende Urteil gerecht sei oder nicht, und kann nur, wenn es dem requirierenden Richter zum Gehorsame nicht verpflichtet ist, sein Einschreiten verweigern.[6]) Ebenso hat das requirierte Gericht, wenn der Verurteilte bei demselben noch Einreden vorbringt, den Requirenten davon in Kenntnis zu setzen, sich aber selbst keine Untersuchung zu erlauben.[7])

---

[4]) c. 26. X. de off. et pot. jud. del. I. 29. Das Tridentinum (c. 3. de ref. Sess. XXV.) gestattet die Verhängung von Censuren in Civilsachen erst dann, wenn andere Zwangsmittel, wie Geldstrafen, Pfändung, Entziehung der Pfründe, nichts gefruchtet haben, und auch in Kriminalsachen nur, wenn sonst die Exekution nicht leicht vollzogen werden kann, und die Beschaffenheit des Verbrechens es erfordert, und zwar hat in diesem Falle der Verhängung der Exkommunikation eine zweimalige Warnung vorauszugehen.

[5]) c. 1. X. de off. jud. ord. I. 31.; c. 10. X. de judiciis II. 1.

[6]) c. 28. § 3. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.

[7]) c. 5. X. de sent. et re jud. II. 27. — Mit Ausnahme Bayerns, wo nach § 51 der II. Verfassungsbeilage der Kirchengewalt, solange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Erkenntnisse gesichert bleibt, stehen die Staatsgesetze in den übrigen Ländern des Deutschen Reiches mit den Kanones in Widerspruch. So findet in Preußen eine Vollstreckung kirchlicher Urteile im Wege der Staatsverwaltung nur statt, wenn dieselben vom Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind (Ges. v. 13. Mai 1873, § 9). In Württemberg können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Person oder das Vermögen eines Katholiken wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden, welche jedoch nur dann befugt ist, ihre Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntnis weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat (Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 7). In Sachsen dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener von der Staatsgewalt vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und

Digitized by Google

Gegen die Exekution giebt es keine Appellation, sondern nur gegen die Art ihrer Ausführung oder insofern der Exekutor die Grenzen seines Mandates überschreitet.[8])

---

2. Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit.*)

§ 129. Gegenstände des Civilprozesses.

Nach den im Corpus juris canonici enthaltenen Bestimmungen erstreckt sich die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht bloß auf alle Rechtssachen der Kleriker (vgl. § 73) und die rein geistlichen Sachen (res mere spirituales),[1]) welche die Glaubens- und Sittenlehre, den Kultus und die Disciplin betreffen, sondern auch über alle mit geistlichen Sachen im Zusammenhange stehenden Rechtsangelegenheiten (res spiritualibus annexae),[2]) wie Patro-

---

die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 11). In Baden können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 16). Der kirchliche Obere, der eine Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, wird mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Ges. v. 19. Febr. 1874, Art. 3). Im Großherzogtum Hessen zieht nach Artikel 10 des Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, eine von der kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Beteiligten verfügte Amtsentfernung (Entlassung, Versetzung, Suspension ꝛc.) den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur dann nach sich, wenn das Ministerium des Innern nach Prüfung der von der kirchlichen Behörde vorzulegenden Akten anerkennt, daß das nach Artikel 3 des Gesetzes v. 7. Sept. 1889 erforderliche prozessualische Verfahren stattgefunden hat und die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staates, noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

[8]) c. 15. X. de sent. et re jud. II. 27.; c. 43. X. de appell. II. 28.

*) **Maas**, Über die Kompetenzfrage der geistlichen Gerichte, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. X., S. 251 ff.

[1]) c. 8. X. de arbitriis I. 43.

[2]) c. 3. X. de judiciis II. 1.

Digitized by Google

nats- und Begräbnisrechte, Sponsalien,[3]) Pfründe- und Zehntstreitigkeiten,[4]) Eigentumsklagen gegen Kirchen,[5]) ja sogar über rein bürgerliche Sachen, wenn sie nur in irgend einer Beziehung zu Religion und Kultus stehen, wie durch Eid bekräftigte Verträge,[6]) Vollstreckung frommer Vermächtnisse,[7]) Streitigkeiten über eheliche Abstammung,[8]) hat das geistliche Gericht zu entscheiden. Außerdem können Wittwen, Waisen und andere sogenannte personae miserabiles ihre Sachen vor den kirchlichen Richter bringen, wenn ihnen der weltliche Richter Gerechtigkeit verweigert oder wenn sie von Laien gewaltsam unterdrückt worden, oder wenn sie arm sind.[9]) Über Mitgift, Brautgeschenke, Alimente u. dgl. kann der kirchliche Richter incidenter im Eheprozesse erkennen.[10]) Diese Kompetenz des geistlichen Gerichtes wurde dann durch Privilegien und Gewohnheiten noch über die Grenzen des gemeinen Rechts erweitert.[11]) Allein schon im vierzehnten Jahrhundert wurde dieser Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich und Deutschland beschränkt[12]) und seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts ist es allmählich dahin gekommen, daß nur mehr die rein geistlichen Gegenstände der Kirche zur alleinigen Entscheidung verblieben,[13]) und auch hierin hat sie durch das deutsche Reichsgesetz

---

[3]) c. 10. X. de sponsal. et matrim. IV. 1.

[4]) c. 5, 9. X. de decimis III. 30.

[5]) c. 5. X. de foro compet. II. 2.

[6]) c. 3. de foro compet. in VI^{to} II. 2. Über die Verbindlichkeit dieser Verträge und die Relaxation eines solchen Eides siehe Silbernagl, Die Eidesentbindung, München 1860, S. 4 ff., S. 54 ff.

[7]) c. 3, 17. X. de testam. III. 26; c. 8. de ref. Sess. XXII. Trid.; S. Congr. Immunit. 29. Mai 1838 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 355.

[8]) c. 5, 7. X. qui filii sint legit. IV. 17.

[9]) c. 11, 15. X. de foro compet. II. 2; c. 26. X. de V. S. V. 40. Cf. Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. cit. Vol. II. p. 228 sqq.

[10]) c. 3. X. de donat. inter vir. et uxor. IV. 20. Cf. Reiffenstuel, l. c. p. 229.

[11]) Beispiele hiervon führt Papst Benedikt XIV. an in seiner Synod. dioeces. L. IX. cap. 9. nr. 13.

[12]) S. Permaneder a. a. O., S. 514 f.

[13]) Denn nicht nur gehören alle Civilsachen der Geistlichen vor das weltliche Gericht (vgl. § 73 mit Anm. 8), sondern auch bei allen Streitsachen über Kultusbaufragen, über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzungen, Renten der Kirchen und Pfründen, steht die Gerichtsbarkeit allein der

Digitized by Google

vom 6. Februar 1875, welches im § 76 die Ehe- und Verlöbnissachen den weltlichen Gerichten zuwies, eine weitere Beschränkung erlitten, so daß jetzt nur noch bei Fragen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ordination oder Ordensprofeß, bei Streitigkeiten über die Besetzung von Kirchenämtern und bei den auf die kirchliche Jurisdiktion sich beziehenden Verhältnissen die Kompetenz der geistlichen Gerichte anerkannt ist.

§ 130. Gegenstände des Strafverfahrens.

Kein Geistlicher durfte nach dem Dekretalrechte wegen irgend eines Vergehens vor das weltliche Gericht gezogen werden;[1] aber auch über die Vergehen der Laien gegen die göttlichen und kirchlichen Gesetze, insoweit dieselben pro foro externo zu ahnden waren,[2] übte die Kirche eine Strafgerichtsbarkeit aus, insbesondere durch die Sendgerichte, welche sich seit Karl d. Gr. aus den bischöflichen Visitationen entwickelt hatten.[3] Demnach hatte die Kirche im Mittelalter bei jenen Vergehen, welche gegen die sittliche Lebensordnung des Staates und der Kirche zugleich verstießen, den sogenannten delicta mixti fori, eine mit dem Staate konkurrierende Gerichtsbarkeit, und zwar entschied hier die Prävention des Richters.[4] Bei Verbrechen gegen Kirchen und kirchliche Personen stand es dem Ankläger frei, ob er den Schuldigen vor dem geistlichen oder von dem weltlichen Gerichte belangen wollte.[5] Als sich aber seit dem sechzehnten Jahrhunderte das Verhältnis zwischen Kirche und Staat geändert hatte, wurde die kirchliche Strafgerichtsbarkeit auf die rein

---

Staatsgewalt zu (Preuß. Landrecht, T. II., Tit. 11, §§ 650—661, 709 und 864; Beil. II. der bayer. Verf.-Urk., § 64, lit. b. und f.), was vom päpstlichen Stuhle im Württembergischen Konkordate vom Jahre 1857 (Art. 5, Abs. 6) und im Badischen Konkordate vom Jahre 1859 (Art. 5, Abs. 6) auch zugestanden wurde. Wegen des Patronatsrechtes vgl. § 94, lit. c., Anm. 9.

[1]) c. 4, 8, 17. X. de judiciis II. 1; c. 12. X. de foro compet. II. 2.

[2]) Cf. c. 13. X. de judiciis II. 1.

[3]) Dove R. W., Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts, in dessen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IV., S. 1 ff., Bd. V., S. 1 ff. Selbst Pfarrer hielten Sendgerichte ab (Weber H., Die Pfarrsynoden im alten Bistum Bamberg, im Arch. f. k. K.-R.. Bd. 72, S. 50 ff.).

[4]) c. 2. de except. in VI°. II. 12.

[5]) c. 8. X. de foro compet. II. 2.

Digitized by Google

kirchlichen Verbrechen (delicta stricte ecclesiastica) und die Disciplinarvergehen der Geistlichen beschränkt (vgl. § 73); alle sogenannten gemischten Verbrechen dagegen sind heutzutage der weltlichen Gerichtsbarkeit überlassen, ohne daß sich dadurch die Kirche des Rechtes begeben hätte, dieselben auch ihrerseits zum Zwecke der Korrektion ihrer Untergebenen mit Censuren zu belegen.

§ 131. Die kirchlichen Vergehen.*)

Die kirchlichen Vergehen lassen sich in zwei Klassen abteilen, in gemeine kirchliche Delikte, welche von Geistlichen und Laien begangen werden und in Bezug auf letztere auch durch besondere Verhältnisse bedingt sein können, und in solche Vergehen, welche nur Klerikern zur Last fallen und in Verletzungen der Standes- und Amtspflichten derselben bestehen.

A. Gemeine kirchliche Vergehen.

1. Apostasie.**)

Unter Glaubensabfall (apostasia a fide) versteht man die gänzliche Aufgebung des christlichen Glaubens, die Ungläubigkeit, wie sie beim Übergang oder Rücktritt zum Judentum, Muhammedanismus oder Heidentum hervortritt.[1]) Darf man aber auch nicht schon gleich aus jeder im Widerspruch mit den christlichen Glaubenslehren vorgenommenen Handlung auf Glaubensabfall schließen,[2]) so muß doch die Thatsache der Glaubensverleugnung pro foro externo als Ausdruck der Apostasie angesehen werden, bis das Gegenteil bewiesen wird.[3])

Die Apostaten verfallen denselben Strafen, wie die Häretiker,[4]) namentlich der dem Papste speciell reservierten excom-

*) München Nik., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, II. Bd., Das kanonische Strafrecht, S. 262 ff., 2. Aufl., Köln 1874; Katz Edwin, Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts, Berl. u. Leipz. 1881; Hollweck J., Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899; Hinschius a. a. O., Bd. V., Abt. 1, S. 157 ff.

**) Amthor, De apostasia liber singularis, Cob. 1833.

[1]) c. 16. C. XXVI. q. 7.

[2]) Cf. c. 32. D. L.; c. 94. D. IV. de cons.

[3]) c. 85. C. XI. q. 3.

[4]) c. 13. de haeret. in VI^{to} V. 2.

Digitized by Google

municatio latae sententiae,[5]) welche auch die Begünstiger, Hehler und Verteidiger der Apostaten inkurrieren.

2. Häresie.*)

Häresie oder Ketzerei ist das wissentliche und hartnäckige Fürwahrhalten einer irrigen, dem katholischen Dogma widersprechenden Lehre seitens eines Kirchenmitgliedes.[1]) Man nennt dies die formelle Häresie im Gegensatze zu dem unbewußt irrigen Fürwahrhalten, was als materielle Häresie bezeichnet wird. Daß pro foro externo nur die äußerlich kundgegebene Häresie (haeresis formalis externa), mag solches mündlich oder schriftlich, durch Handlungen oder Unterlassungen geschehen sein, in Betracht kommt, versteht sich von selbst. Je nachdem die Häresie wirklich vorliegt oder infolge eines Verdachtes vermutet wird, unterscheidet man eine haeresis vera und haeresis praesumpta.[2]) Der natürliche Richter über den Häretiker ist der Diöcesanbischof,[3]) neben welchem auch noch eigene, vom Papste bestellte

[5]) Constit. Pii IX. „Apostolicae sedis" d. 12. Oct. 1869.

*) Capetii Joh., De haeresi et modo coërcendi haereticos, Antw. 1591, 4°; Artikel „Hérésie" in den Anal. jur. pontif. Ser. XXVII. col. 1080 sqq.

[1]) c. 29, 31. C. XXIV. q. 3; c. un. § 1. de summa Trinit. in Clem. I. 1.; c. un. § 2. de usur. in Clem. V. 5.

[2]) Der Verdacht kann ein geringer, dringender und sehr dringender sein. Der erstere entsteht aus Äußerungen oder Handlungen, bei denen man zuweilen auf eine Häresie schließen kann, und derentwegen dürfen nicht die auf die Häresie gesetzten Strafen verhängt werden (c. 8. de haeret. in VI^to V. 2.); dringender Verdacht der Häresie entsteht aus vertrautem Umgange mit Häretikern und erzeugt eine praesumptio juris, so daß man sich vom Verdachte der Häresie reinigen muß (c. 9, 13. § 2. X. de haeret. V. 7.); ein sehr dringender Verdacht (suspicio vehementissima) endlich erzeugt eine praesumptio juris et de jure, welche den Beweis des Gegenteils ausschließt, und entsteht, wenn der als der Häresie dringend Verdächtigte nicht durch Abschwörung der Häresie sich reinigen wollte, oder zur Verantwortung über seinen Glauben vor Gericht geladen nicht erschien und deshalb exkommuniziert wurde, und nun ein Jahr lang in der Exkommunikation verharrt, dann wird er ohne weiteres wie ein Häretiker behandelt (c. 13. § 2. X. de haeret. V. 7.; c. 7. eod. tit. in VI^to V. 2.).

[3]) c. 9. X. de haeret. V. 7. Der Bischof, welcher in der Reinigung seiner Diöcese von der Häresie nachlässig ist, soll abgesetzt werden (c. 13. § 8. X. eod. tit.). Er kann kraft ordentlicher Gewalt die absolutio ab haeresi erteilen, und es kann dieses privatim vor wenigen geschehen (S. C. Inquis. d. 21. Dec. 1895 et 28. Mart. 1900).

Digitized by Google

Inquisitoren bestehen können.[4]) Beim Ketzerprozeß, der ein summarisches Verfahren mit der üblichen Inquisition ist (vgl. §. 124, lit. B.), können auch Exkommunizierte und Teilnehmer oder Verbrechensgenossen Zeugen sein[5]) und gegen das kondemnatorische Urteil giebt es keine Appellation.[6]) Sogar nach dem Tode noch kann die Untersuchung wegen Häresie aufgenommen und der Verstorbene deshalb verurteilt werden.[7]) Die auf die Häresie gesetzten kirchlichen Strafen sind die dem Papste speciell reservierte excommunicatio lat. sent., Entziehung des kirchlichen Begräbnisses und Ausschließung vom Erwerbe der Kirchenämter,[8]) und den Geistlichen sollen überdies ihre kirchlichen Ämter entzogen werden.[9]) Die im Mittelalter üblichen weltlichen Strafen, wie Verbannung, Einkerkerung, Feuertod und Vermögenskonfiskation, sind, seitdem die Häresie aufgehört hat, ein bürgerliches Verbrechen zu sein,[10]) weggefallen. Heutzutage

---

[4]) Diese können gemeinschaftlich mit dem Bischofe oder für sich allein vorgehen (c. 17. eod. tit. in VI° V. 2.), nur das Urteil muß gemeinschaftlich gefällt werden (c. 1. § 1. eod. tit in Clem. V. 3.). Cf. Bariola Aloys., O. Aug., Flores directorii inquisitorum collecti, Mediol. 1625; Del Bene Thom., cler. reg., De officio inquisitionis circa haeresim, 2 voll. Lugd. 1666 f.; Bordonius Fr., O. S. Fr., Manuale consultorum in causis s. Officii contra haereticam pravitatem refertum, Parm. 1693 f.; Henner C., Beitr. zur Organisation und Kompetenz der päpstl. Ketzergerichte, Leipz. 1891; Hinschius a. a. O., S. 449 ff.

[5]) c. 5. eod. tit. in VI°.

[6]) c. 18. eod. tit. in VI°. Nach der Konstitution des Papstes Pius V. „Inter multiplices" vom 30. Dezember 1567 soll ein dem Häretiker günstiges Urteil nie rechtskräftig werden.

[7]) c. 6. C. XXIV. q. 2. Wenn ein sterbender Akatholik einen Geistlichen seiner Sekte verlangt, haben sich die katholischen Krankenwärter passiv zu verhalten (S. C. Inquis. d. 14. Mart. 1848, 5. Febr. 1872 et 14. Dec. 1899).

[8]) c. 8. X. de haeret. V. 7; c. 2. § 2. de haeret. in VI° V. 2; Constit. Pii IX. cit.

[9]) c. 12. de haeret. in VI° V. 2.

[10]) Schon die am 19. November 1532 publizierte peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. kennt die Häresie als Verbrechen nicht mehr. — Über die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei sehe man Ficker J., In den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung von Mühlbacher E., I. Bd., H. 2. Winkelmann Ed., Zur Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, Innsbr. 1888. Als Reichsgesetz erscheint der Feuer-

Digitized by Google

wird vielmehr vom Staate jedem Unterthan die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen,[11]) jedoch muß derselbe das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter erreicht haben, welches in Altpreußen, Württemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr,[12]) in Baden, der Hansestadt Lübeck und Schwarzburg-Sondershausen auf das zurückgelegte sechzehnte,[13]) in Kurhessen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Weimar auf das vollendete achtzehnte[14]) und in Bayern und im Königreiche Sachsen auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr[15]) bestimmt wird.

---

tod für Ketzer zuerst in der Konstitution vom Jahre 1224 (Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels, S. 94).

[11]) Dagegen die Thesen 77—79 des Syllabus errorum vom 8. Dezember 1864.

[12]) Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 2, § 84; Hannoverisches Gesetz vom 31. Juli 1826, § 9; Württembergisches Minist.-Reskr. vom 14. Sept. 1826; Großherz. Hessisches Ausführungsges. z. B. G. v. 17. Juli 1899, Art. 112; Mecklenburgische Verordn. vom 15. Jan. 1811; Nassauische Verordn. vom 22. März 1808; Staatsgrundgesetz für Oldenburg vom 22. Nov. 1852, Art. 34; Braunschweigisches Gesetz vom 10. Mai 1867, § 13; Reuß ält. Linie, Ausführungsges. zum B. Gesetzb. v. 26. Okt. 1899, § 136, nr. 7; Reuß jüng. Linie, Ausführungsges. z. B. Gesetzb. v. 10. Aug. 1899, § 99, nr. 6; Schwarzburg-Rudolstadt, Ausführungsges. z. B. Gesetzb. v. 11. Juli 1899, Art. 160. In Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen muß das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Änderung des Bekenntnisses gehört werden (Ausführungsges. z. B. Gesetzb. v. 4. Mai 1899, § 107 und v. 18. Aug. 1899, Art. 6). Im § 20 des sog. Toleranzantrages hatte man auch das vierzehnte Lebensjahr festgesetzt.

[13]) Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr., vom 9. Oktober 1860, § 5; Lübeck, Ausführungsges. z. B. Gesetzb. v. 30. Okt. 1899, § 118; Schwarzburg-Sondershausen, Ausführungsges. z. B. Gesetzb. v. 19. Juli 1899, Art. 51 § 8.

[14]) Kurhessisches Gesetz vom 23. Oktober 1848, § 4; Herzogl. Gothaisches Regulativ vom Jahre 1811, § 23, nr. 5; großherzogl. Sachsen-Weimarisches Gesetz vom 10. April 1895, § 7.

[15]) Beilage II. zur bayer. Verf.-Urk. § 6 (vgl. Silbernagl, Verfass. und Verwalt. sämtl. Religionsgenossensch. in Bayern, 4. Aufl., S. 15, Anm. 1 und Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIII., S. 204 f.); königl. sächsisches Mandat vom 20. Februar 1827, § 1. Nach dem königl. sächsischen Gesetz vom 20. Juni 1870, § 20 steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern von vollendetem vierzehnten Lebens-

Digitized by Google

Dem Übertritt zu einer anderen Konfession muß aber immer die vorgeschriebene Austrittserklärung vorangegangen sein.[16])

Die Anhänger (credentes), Hehler, Verteidiger und Begünstiger der Häretiker verfallen gleichfalls der dem Papste speciell reservierten Exkommunikation,[17]) und wenn sie für exkommuniziert erklärt binnen Jahresfrist nicht Genugthuung leisten, so sind sie ipso jure infam geworden.[18])

3. Schisma.

Schisma ist die Lostrennung von der kompetenten kirchlichen Autorität zugleich mit Konstituierung einer eigenen Kirchengesellschaft.[1]) Ist die Trennung eine Lossagung von der päpstlichen Autorität, so heißt das Schisma ein allgemeines, ist sie eine Absonderung vom Diöcesanbischofe, ein partikuläres, welches

---

jahre an frei, ob sie denselben folgen oder ihre bisherige Religion beibehalten wollen.

[16]) Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 41 und Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, § 1; Beil. II. zur bayer. Verf.-Urk. § 10; königl. sächsisches Mandat vom 20. Februar 1827, § 2, und Gesetz vom 20. Juni 1870, § 20; Württembergische königl. Entschl. vom 30. Juli 1819, und nach Absatz 2 des Erlasses des Kirchenrates v. 18. Juni 1841 haben auch konvertierende Ausländer sich bei einem inländischen Geistlichen der bisherigen Konfession anzumelden; Badisches Gesetz vom 26. Juli 1888, Art. 18; großherz. Sachsen-Weimarisches Gesetz vom 10. April 1895, § 7, nr. 2; Braunschweigisches Gesetz vom 10. Mai 1867, § 14; Gothaisches Regulativ vom Jahre 1811 l. c. In Nassau hat nach der Verordnung vom 1. Juli 1828 der Pfarrer, der einen Konvertiten aufgenommen hat, dem anderen Pfarrer, zu dessen Gemeinde derselbe vorher gehörte, vom Zeitpunkte der vollzogenen Aufnahme Kenntnis zu geben, und in Schwarzburg-Sondershausen muß derjenige, der aus der evang. luther. Landeskirche oder einer der staatlich anerkannten christl. Religionsparteien in eine derselben übertreten will, dem zuständigen Geistlichen seiner Konfession seinen Entschluß zum Übertritte erklären, und dieser hat ihm ein Zeugnis hierüber auszustellen; der Austritt selbst muß unter Vorlage dieses Zeugnisses gerichtlich oder notariell erklärt und in das bei den Amtsgerichten zu führende Austrittsregister eingetragen werden (Ausführungsges. z. B. Gesetzb. v. 19. Juli 1899, Art. 51, § 9). S. Schmid Arth., Der Austritt aus der Kirche, Leipz. 1893.

[17]) Constit. Pii IX. cit.

[18]) c. 13. § 5. X. de haeret. V. 7.

[1]) c. 42. C. XXIII. q. 5. Durch Bildung einer eigenen Kirchengemeinde unterscheidet sich das Schisma von dem hartnäckigen Ungehorsam gegen die vorgesetzte kirchliche Obrigkeit (c. 5. D. XIX.).

Digitized by Google

in ein allgemeines übergehen kann.[2]) Ist Häresie die Veranlassung zum Schisma[3]) gewesen, dann kommen alle für die Häresie bestimmten Strafen zur Anwendung; sonst wird das partikuläre Schisma mit Exkommunikation und Amtsverlust bestraft,[4]) beim allgemeinen Schisma aber tritt die dem Papste speciell reservierte excommunicatio latae sententiae ein,[5]) die Geistlichen werden überdies ihrer Ämter beraubt[6]) und können auch nach Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft ohne Dispensation kein Kirchenamt erhalten.[7]) Daß diese Strafen nur die formellen Schismatiker, die aus der katholischen Kirche, zu der sie gehörten, ausgeschieden sind, treffen können, nicht aber die bloß materiellen Schismatiker, versteht sich von selbst.

4. Simonie.[1])

Simonie ist der gesetzlich bezeichnete Handel von Zeitlichem gegen Spirituelles.[1]) Bleibt es bei der bloßen Verabredung der Leistung von Spirituellem gegen Temporelles, dann heißt sie eine simonia pure conventionalis, wird die Zusage nur von einer Seite erfüllt, so haben wir eine simonia mixta, ist Leistung und Gegenleistung wenigstens zum Teil erfolgt, dann wird sie simonia realis genannt, und diese bildet das strafbare Delikt.[2]) Beruht der geschlossene Vertrag auf dem zuversichtlichen Vertrauen, der andere werde seine Zusage erfüllen, so heißt die Simonie eine simonia confidentialis.[3]) Die Spiritualien, um

[2]) c. 26. C. XXIV. q. 3.

[3]) Ein solches Schisma heißt dann ein häretisches oder gemischtes im Gegensatze zum schisma purum.

[4]) c. 5. C. XI. q. 3.

[5]) Constit. Pii IX. cit.

[6]) c. 32. C. XXIV. q. 1.

[7]) c. 5. X. de elect. I. 6.

[1]) Pertsch, De crimine simoniae, Hal. 1719, 4°; Ketwich Chr. Jan. van, Disputatio theol. inaug. de simonia, Ludg. Batav. 1845; Leinz A., Die Simonie, Fr. i. Br. 1902.

[1]) c. 7, 8, 11. C. I. q. 1.

[2]) Reiffenstuel, l. c. Vol. VI. p. 133, 199. — Die nicht äußerlich in Vertragsform hervorgetretene, sondern nur durch eine Handlung beabsichtigte Simonie heißt simonia mentalis (c. 34. X. de sim. V. 3.).

[3]) Sie wird begangen durch Resignationen unter dem Vorbehalte einer Pension oder eines Teiles des Einkommens oder des jus accessus vel ingressus et regressus (vgl. § 96), oder wenn ein Beneficium verliehen oder darauf präsentiert wird unter der Bedingung, daß der In-

Digitized by Google

welche es sich bei der Simonie handelt, sind entweder göttlichen Ursprungs und an sich göttliche Gaben, wie die Sakramente und die rein kirchliche Jurisdiktion, oder sie sind kirchlichen Ursprungs und als Nachbildungen vermöge kirchlicher Bestimmung spirituell; bei den letzteren ist die Simonie eine Verletzung der kirchlichen Vorschrift und demnach kann man eine simonia juris divini und juris ecclesiastici unterscheiden. Worin das Temporale, welches für das Spirituale gegeben wird, besteht, ob in Geld oder Geldeswert (munus a manu) oder in Beifall (munus a lingua) oder in Dienstleistung (munus ab obsequio),[4] ist gleichgültig, und kommt die Geringfügigkeit der Summe nicht in Betracht.[5] Jeder simonistische Vertrag ist natürlich ungültig,[6] und der Empfänger des Temporellen darf dasselbe nicht behalten.[7] Da ferner alles auf simonistische Weise Geleistete rechtsungültig ist, so sind die durch den simonistischen Handel versuchten Übertragungen von Rechten[8] und bei simonistischen Amtsübertragungen alle Handlungen, durch die dabei rechtlich mitgewirkt worden ist, ipso facto ungültig,[9] und insofern der Amtserwerb ipso jure ungültig ist, können auch keine Amtshandlungen rechtsgültig verrichtet und keine Rechte auf das Amtseinkommen erworben werden.[10]

Was die auf die Simonie gesetzten Strafen betrifft, so verfallen alle diejenigen, welche bei was immer für Beneficien eine

---

stituierte oder Präsentierte darüber zu gunsten eines anderen nach dem Belieben des Verleihers oder Patrons oder eines anderen verfüge, oder daß derselbe einen Teil der Früchte zum Vorteile des Verleihers oder Patrons oder eines dritten ablasse oder eine Pension entrichte (Constit. Pii IV. „Romanum Pontificem" v. 26. Nov. 1561; Constit. Pii V. „Intolerabilis" v. 1. Juni 1569).

[4]) c. 113, 114. C. I. q. 1.; c. 6, 11. C. I. q. 3.; c. 7. C. II. q. 3; c. 11, 12, 17, 37, 45. X. de simon. V. 3.

[5]) c. 20. X. de sim. V. 3.

[6]) c. 8. X. de pact. I. 35.

[7]) c. 10. X. de sim. V. 3.

[8]) S. wegen des Patronatsrechts § 94, lit. b.

[9]) Das ist selbst dann der Fall, wenn bei einer dieser Handlungen durch dritte ohne Wissen und Willen des Beförderten Simonie begangen wurde; nur kann in diesem Falle der Beförderte, wenn er persönlich ganz schuldlos ist, dispensiert werden (c. 1. C. I. q. 5.; c. 59. X. de eleot. I. 6.; c. 33. X. de sim. V. 3.).

[10]) c. 2. de sim. in Extr. comm. V. 1.

Digitized by Google

Realsimonie begehen, samt ihren Mitschuldigen, ebenso die bei Beneficien jeglicher Art sich einer simonia confidentialis oder bei Aufnahme in einen Orden einer simonia realis schuldig machen, ferner diejenigen, welche aus Abläßen und anderen spirituellen Gnaden Gewinn zu ziehen suchen oder mit Meßstipendien Handel treiben, ipso jure der dem Papste reservierten Exkommunikation.[11]) Wegen simonistischer Spendung der Weihen soll der Ordinator mit Suspension von allen Pontifikalhandlungen und zugleich mit dem Interdikte des Eintrittes in die Kirche und der Exkommunikation, der Ordinierte aber mit Suspension von allen empfangenen Weihen und Exkommunikation bestraft werden.[12]) Laien, welche sich bei sakramentalen Handlungen auf simonistische Weise beteiligen, ebenso Geistliche, welche die Sakramente und Sakramentalien simonistisch spenden, sollen exkommuniziert werden.[13]) Bei der simonia confidentialis werden die Beneficien vom Zeitpunkte des Abschlusses an als erledigt angesehen und ihre Wiederbesetzung ist dem Papste reserviert; außerdem sind alle übrigen Ämter und Beneficien der Schuldigen erledigt und reserviert, und die Schuldigen verlieren alle ihre Einkünfte und werden unfähig zum Ämtererwerb.[14]) Überhaupt hat der simonistische Erwerb von Kirchenämtern die Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien zur Folge.[15]) Examinatoren, welche bei der Prüfung für die Weihen sich bestechen lassen, sollen suspendiert werden.[16]) Bei anderen simonistischen

[11]) Constit. Pii IX. cit.

[12]) c. 2. de simon. in Extr. comm. V. 1.; Constit. Sixti V. „Sanctum et salutare" d. 5. Jan. 1588. Diese Strafen treten jetzt nicht mehr ipso jure ein, da die vom Tridentinum (c. 1. de ref. Sess. XXI.) bloß indirekt auferlegten Censuren nicht mehr als latae sententiae in Betracht kommen (Cf. Acta s. Sed. Vol. V. App. VII. p. 389 sqq.).

[13]) c. 8, 11. C. I. q. 1.; c. 8. C. I. q. 3.; c. 9. X. de sim. V. 3.

[14]) Cit. Constit. Pii IV. et V. Doch tritt dieses nicht ein vor der richterlichen Sentenz. — Auch jene, ohne deren Wissen Simonie begangen worden, haben nach erlangter Kenntnis ihre dadurch erlangten Beneficien aufzugeben und können dieselben nur durch Gnade des Apostol. Stuhles beibehalten (c. 33. X. de sim. V. 3.; cf. Resol. S. C. C. d. 20. Sept. 1879 in Act. s. Sed. Vol. XIII. p. 111).

[15]) Constit. Pii V. „Cum primum" d. 1. April. 1566.

[16]) c. 5. § 1. D. XXIV. — Wegen der Behandlung von Synodal-Examinatoren, die vor oder nach der Pfarrkonkursprüfung etwas angenommen haben, im Beichtstuhle siehe c. 18. de ref. Sess. XXIV. Trid.

Digitized by Google

Handlungen ist die Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen.

Jeder ist zur Anzeige derjenigen, von denen ihm bekannt geworden ist, daß sie sich bei Erteilung der Weihen oder bei Amtsverleihungen der Simonie schuldig gemacht haben, verpflichtet.[17]) Ebenso wird jeder Katholik zur Anklage von Simonie zugelassen,[18]) und mit Ausnahme von Feinden und Verschwörern können alle anderen Zeugen gegen den Beschuldigten sein.[19]) Jeder wegen Simonie Verurteilte, sei er Geistlicher oder Laie, Haupttäter oder Gehilfe oder Mittelsperson, ist infam.[20])

5. Sakrilegium.*)

Unter Sakrilegium begreift man eine entehrende Behandlung des Gott und seinem Dienste Geweihten. Je nachdem das Sakrilegium auf eine gottgeheiligte Person, Örtlichkeit oder Sache gerichtet ist, unterscheidet man das persönliche, örtliche und sachliche Sakrilegium (sacrilegium personale, locale et reale). Das persönliche Sakrilegium wird begangen durch Verletzung des sogenannten privilegium canonis[1]) (vgl. § 72) und durch eine

[17]) Wenn Mitschuldige ihre Genossen anzeigen, so sollen sie Gnade erlangen (c. 2. de sim. in Extr. comm. V. 1.).

[18]) c. 3, 7. X. de sim. V. 3.

[19]) c. 32, 33. X. eod. tit. Das Verbrechen der Simonie kann wohl durch Vermutungen und Schlußfolgerungen bewiesen werden, aber sie müssen voll und konkludent beweisen, und es ist das Zeugnis eines Genossen dieses Verbrechens ohne Beweiskraft (S. C. C. 1. Febr. 1867 in Act. s. Sed. V. II. p. 533).

[20]) c. 15. C. I. q. 3.; c. 4. C. XV. q. 3.

*) Gerlach J. N., De sacrilegio, Giess. 1681, 4°.; Ludwig A., Geschichte des Sakrilegs nach den Quellen des kath. Kirchenrechts, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 69, S. 169 ff.

[1]) Noch schwerer als bei einfachen Geistlichen wird diese Verletzung oder das durch eine Realinjurie begangene Sakrilegium bei Bischöfen und Kardinälen bestraft. Alle diejenigen nämlich, welche Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, päpstliche Legaten oder Nuntien töten, verstümmeln, schlagen, gefangen nehmen, einkerkern, festhalten oder feindlich verfolgen oder dieselben aus ihren Diöcesen, Gebieten und Herrschaften vertreiben oder solches befehlen, gutheißen oder hierzu helfen, raten oder es begünstigen, verfallen der dem Papste speciell reservierten excommunicatio latae sententiae (Constit. Pii IX. cit.) Die gegen einen Kardinal verübte Realinjurie zieht außerdem den Verlust der Lehen, Verpachtungen, Ämter und Beneficien, welche die Schuldigen von der Kirche haben, und

Digitized by Google

Sünde der Unzucht von oder mit einer durch höhere Weihe oder ein Keuschheitsgelübde verpflichteten Person.[2]) Das örtliche Sakrilegium betrifft die Verletzung des kirchlichen Asyl-

die Infamie nach sich, und auch deren Söhne und Enkel in männlicher Linie sind ipso jure ihrer Beneficien beraubt und zu solchen für immer unfähig und infam (c. 5. de poenis in VI^{to} V. 9.). Ebenso verlieren bei einer gegen den Diöcesanbischof verübten Realinjurie die Schuldigen die Lehen, Verpachtungen, Ämter und Beneficien, welche sie von der Kirche des Bischofs haben, und ihre Söhne und Enkel männlicherseits sind zu Beneficien in der Diöcese unfähig ohne Hoffnung auf Dispens (c. 1. de poenis in Clem. V. 8.).

[2]) Versündigung mit einer Ordensperson wird bei Laien mit Exkommunikation, bei Geistlichen mit Deposition und Verweisung in ein Kloster bestraft (c. 28. C. XXVII. q. 1.). Ordenspersonen und Kleriker der höheren Weihen, welche eine Ehe schließen, sowie die, welche mit ihnen eine Ehe eingehen, verfallen ipso facto der Exkommunikation (c. un. de consang. et aff. in Clem. IV. 1.), welche dem Bischofe reserviert ist (Constit. Pii IX. cit.). Im Konkubinate lebende oder mit Frauenspersonen Umgang pflegende Geistliche werden zuerst gewarnt und, wenn sie der Warnung nicht folgen, sind sie sofort eines Drittels ihres Amtseinkommens oder ihrer Pension beraubt, das der Kirchenfabrik oder sonst einer frommen Anstalt nach der Bestimmung des Bischofs anfällt. Folgen sie auch der zweiten Warnung nicht, so gehen sie des ganzen Amtseinkommens oder der Pension sofort verlustig und werden auf eine vom Ordinarius zu beliebende Zeit von der Verwaltung ihrer Beneficien suspendiert, und wenn sie sich trotz dieser Strafe nicht bessern, so werden sie ihrer Beneficien, Ämter und Einkünfte für immer beraubt und kirchlicher Ämter, Würden und Beneficien für unfähig erklärt, bis sie nach offenbarer Besserung auf Grund vorgängiger Untersuchung dispensiert worden sind. Fallen sie nachher wieder in das Delikt zurück, so werden sie exkommuniziert. Die Vollstreckung dieser Strafverfügungen wird durch keine Appellation oder Exemtion suspendiert. Geistliche, welche ein Beneficium oder eine Pension nicht haben, können mit Gefängnis, Weihesuspension, Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien oder auf andere Weise, je nach der Beschaffenheit des Delikts und der Widerspenstigkeit, vom Bischofe bestraft werden. Bischöfe werden von der Provinzialsynode gewarnt, und wenn sie sich nicht bessern, sind sie ipso jure suspendiert, und wenn sie im Delikte verharren, werden sie von der Synode dem Papste denunziert (c. 14. de ref. Sess. XXV. Trid.). Die Kanonisten unterscheiden den Konkubinat in einen geheimen, notorischen und fast geheimen. Der concubinatus pene occultus ist da vorhanden, wo die Akte der Fornikation nicht vollständig bewiesen sind, sondern aus gültigen Indicien vermutet werden, da bei diesen Akten selten voller Beweis erbracht werden kann, und deshalb fällt der concubinatus pene occultus unter c. 14. de ref. Sess. XXV. Trid.

Digitized by Google

rechts[3]) und jene Fälle, wo eine Kirche polluiert oder ein geweihter Ort profaniert wird.[4]) Das Realsakrilegium bezieht sich auf den Mißbrauch der heiligen Sakramente,[5]) auf die Profanation oder physische Zerstörung der zu religiösen oder gottesdienstlichen Zwecken durch eine besondere Weihe bestimmten Gefäße und Gegenstände, auf den Diebstahl oder Raub solcher Gegenstände, sowie aller gottgeweihten Sachen und selbst derjenigen Dinge, die unter dem Schutzrechte der Kirche stehen,[6]) auf den Mißbrauch der Aussprüche der heiligen Schrift zu irreligiösen Zwecken oder unanständigen und unsittlichen Dingen[7]) und auf die Entziehung kirchlicher Rechte und Weigerung gesetzlicher Reichnisse an die Kirche.[8])

---

[3]) Auf die Verletzung des Asylrechtes ist die Strafe der Exkommunikation gesetzt (c. 6. C. XVII. q. 4.), die ipso jure eintritt und dem Papste reserviert ist (Constit. Pii IX. cit.).

[4]) c. 20, 27, 28. D. I. de consecr.; c. 12. X. de vit. et hon. cler. III. 1.; c. 4, 6, 7. X. de consecr. eccl. III. 40.; c. un. eod. tit. in VI^to^ III. 21.; Trid. Sess. XXII. decret. de observ. et evit. in celebr. missae. Nach § 166 des deutschen Strafgesetzbuches wird der, welcher in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

[5]) c. 117, 118. D. IV. de cons.; c. 2. X. de apostat. et reiter. bapt. V. 9. Geistliche, welche sich wieder taufen lassen, werden nicht nur abgesetzt, sondern auch einer lebenslänglichen Kirchenbuße unterworfen; Laien werden mit siebenjähriger Buße bestraft.

[6]) c. 3. C. XII. q. 2.; c. 21. C. XVII. q. 4.; c. 16. X. de foro compet. II. 2.; c. 22. X. de sent. excomm. V. 39. Kirchenräuber werden exkommuniziert und diejenigen, welche Rechte, Güter und Einkünfte, die kirchlichen Personen wegen ihrer Kirchen oder Beneficien zustehen, usurpieren oder sequestrieren, verfallen der dem Papste speciell reservierten excommunicatio lat. sent. (Constit. Pii IX. cit.).

[7]) Trid. Sess. IV. Decret. de edit. et usu sacr. libr.

[8]) c. 9, 10. C. XIII. q. 2.; c. 5. C. XVI. q. 7.; c. 32. X. de decimis III. 30.; c. 1. de decimis in Clem. III. 8.; c. 12. de ref. Sess. XXV. Trid. Auch dieses Sakrilegium wird mit Exkommunikation bestraft, und diejenigen, welche die zur Unterhaltung der Kirchendiener oder für die Armen bestimmten Sachen und Rechte zum eigenen Vorteile verwenden, sind ipso jure exkommuniziert, bis sie der Papst nach geleisteter Restitution davon absolviert; Kleriker aber, die solches thun, verlieren überdies ihre Kirchenämter und werden unfähig zum Ämtererwerb, und sind auch nach geleisteter Genugthuung und Absolution von der Ausübung ihrer Weihen suspendiert nach Belieben des Ordinarius (c. 11. de ref. Sess. XXII. Trid.).

Digitized by Google

6. Anmaßung kirchlicher Funktionen und Rechte und Verhinderung kirchlicher Jurisdiktion.

Laien, welche sich das Predigtamt anmaßen oder auch nur ohne Not taufen, trifft die Strafe der Exkommunikation.[1]) Messelesen oder Beichthören ohne Priesterweihe wird an Laien gleichfalls mit Exkommunikation, an Klerikern mit Degradation bestraft, und wenn sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen jene sowohl, wie diese, dem weltlichen Gerichte zu weiterer Bestrafung übergeben werden.[2]) Laien, welche sich herausnehmen, mit Umgehung der bischöflichen Autorität an ihren Patronatskirchen Geistliche anzustellen, sollen exkommuniziert werden.[3])

Alle diejenigen, welche direkt oder indirekt die Ausübung kirchlicher Jurisdiktion pro foro externo vel interno verhindern und zu diesem Zwecke an das weltliche Gericht den Rekurs ergreifen und dessen Befehle erwirken, erlassen oder hierzu helfen oder raten oder es begünstigen, ebenso jene Gesetzgeber und Machthaber, welche direkt oder indirekt weltliche Richter nötigen, geistliche Personen gegen die kanonischen Satzungen vor ihr Gericht zu ziehen,[4]) ferner diejenigen, welche Gesetze oder Verordnungen gegen die Freiheit oder Rechte der Kirche erlassen, an die weltliche Macht zur Verhinderung von Schreiben oder Handlungen, die vom päpstlichen Stuhle oder dessen Legaten oder Delegaten ausgegangen sind,[5]) rekurrieren und deren Verkün-

---

[1]) c. 13. § 6. X. de haeret. V. 7.; c. 1. X. de cler. non ord. ministr. V. 28.

[2]) Constit. Clem. VIII. „Et si alias“ d. 1. Dec. 1601; Constit. Urb. VIII. „Apostolatus officium“ d. 23. Mart. 1628. Wenn aber beim Messelesen noch vor der Elevation der Hostie und des Kelches abgestanden oder bei der Beichte keine Absolution erteilt wird, dann bleibt die Strafe dem richterlichen Ermessen anheimgestellt (Constit. Bened. XIV. „Sacerdos in aeternum“ d. 20. Apr. 1744). Nach dem früheren Rechte (c. 2. X. de cler. non ord. ministr. V. 28.) wurde ein Diakon, welcher Messe las, nur auf zwei oder drei Jahre ab ordine suspendiert.

[3]) c. 4. X. de jure patron. III. 38.

[4]) Cf. c. 2. X. de foro compet. II. 2.; Decretum s. Congr. Inquis. d. 23. Jan. 1886.

[5]) Auch auf die mittelbar vom Papste oder von den Kardinal-Kongregationen ausgegangenen Akte bezieht sich diese Censur (S. C. C. Inquis. d. 13. Jan. 1891 ad dub. II.).

Digitized by Google

digung oder Vollziehung direkt oder indirekt verbieten oder ihretwegen die Parteien oder andere beschädigen oder in Furcht setzen, alle diese verfallen der dem Papste speciell reservierten excommunicatio latae sententiae.[6])

7. Blasphemie, Meineid und Eidbruch.

Blasphemie (maledictum) ist eine gegen Gott, die Heiligen oder eine heilige Sache gerichtete Lästerung.[1]) Wer sich mit Überlegung einer Blasphemie wider Gott, die Heiligen und insbesondere wider die allerseligste Jungfrau Maria schuldig macht, soll einer öffentlichen Kirchenbuße unterworfen werden, und wenn er diese nicht übernimmt, so soll ihm der Eintritt in die Kirche versagt und das kirchliche Begräbnis verweigert werden.[2])

Der Eid*) ist eine feierliche Berufung auf Gottes Zeugschaft

---

[6]) Constit. Pii IX. „Apostolicae sedis" d. 12. Oct. 1869.

[1]) Da die Blasphemie wider Gott auch mit einer Häresie verbunden sein kann, so unterscheidet man eine blasphemia haereticalis und simplex.

[2]) c. 2. X. de maledicis V. 26. Nach dem Gratianischen Dekrete (c. 10. C. XXII. q. 1.) sollen bei Blasphemien wider Gott Geistliche deponiert, Laien exkommuniziert werden. Noch andere schwerere Strafen wegen Blasphemien gegen Gott, Christus und Maria statuierte Papst Pius V. in der Konstitution „Cum primum" vom 1. April 1566. Die durch die Konstitution Leo's X. „Supernae dispositionis" vom 13. Mai 1514 eingeschärfte Denunziationspflicht bezieht sich auf die blasphemia haereticalis (Ferraris l. c. Vol. I. col. 1322. nr. 35, 37.). Nach § 166 des deutschen Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 wird der, welcher dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis giebt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Und die Öffentlichkeit einer Gotteslästerung ist mit Notwendigkeit nicht ausgeschlossen, wenn sie innerhalb eines bestimmten Personenkreises (z. B. von Fabrikarbeitern) stattfindet (Erk. des Reichsger. v. 23. Nov. 1891).

*) Duarenus F., De jurejurando, Par. 1561; Werner G., De juramentis, Helmst. 1662; Bunz Jo., Diss. de jurejur. ejusque variis ritibus ac ceremoniis, Ulm. 1681; Mancinus V., De juramento, ejus vi et effectu, Venet. 1696; Alphen C. v., De jurejurando, Traj. 1768. 4°; Malblanc J. F. de, Doctrina de jurejurando, Norimb. 1781, ed. nov. Tübing. 1820; Riegler G., Der Eid in geschichtl.-exeget.-moral. Beziehung, 2. Aufl., Augsb. 1825; Stäudlin K. Fr., Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide, Götting. 1824; Bayer Friedr., Betrachtungen über den Eid, Nürnb. 1829; Müller Fr. Jac., Diss. de jurejurando canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831; Leue F. G., Von der Natur des Eides, Aachen 1836; Süß J., Der Eid, Lennep 1836; Göschel Friedr., Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche,

Digitized by Google

zur Bekräftigung einer Aus- oder Zusage (juramentum assertorium vel promissorium). Die Kanones verwerfen nur das leichtsinnige und falsche Schwören, nicht aber den Eid aus Überzeugung der Wahrheit und in wichtigen Dingen, und verlangen, daß er unter Anrufung Gottes, nicht aber anderer Gegenstände abgelegt werde.[3]) Damit der Eid mit gehöriger Überlegung geleistet werde, soll niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zum Schwure zugelassen werden.[4]) Nach den Dekretalen lautet die Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien," wobei das Evangelienbuch berührt wird.[5]) Die Ablegung des Eides soll im nüchternen Zustande[6]) und persönlich geschehen; nur beim sogenannten Gefährde-Eide (juramentum calumniae) ist die Ableistung durch einen Specialkurator zulässig.[7]) Nach dem kanonischen Rechte muß jedes eidliche Versprechen erfüllt werden, insofern es ohne Sünde erfüllt werden kann.[8]) Vorausgesetzt wird hierbei bloß, daß der Eid nicht durch Furcht oder Gewalt erzwungen[9]) oder durch Betrug oder List veranlaßt oder aus Irrtum geleistet worden,[10]) oder

---

Berl. 1837; Strippelmann G. L., Der christl. Eid überhaupt nach Entstehung, Entwicklung, Verfall und Restauration, Kassel 1855; Marx P. J., Der Eid und die jetzige Eidespraxis (gekrönte Preisschrift), Regensb. 1855; Krummel L., Der Eid, eine kirchenrechtl. Abhandlung, Offenbach 1869; Göpfert F. A., Der Eid, Mainz 1883.

[3]) c. 2—11. C. XXII. q. 1.

[4]) c. 15, 16. C. XXII. q. 5.

[5]) c. 4. X. de jurejur. II. 24.; c. 1. § 3. de haeret. in Clem. V. 3. Wegen dieser leiblichen Berührung des Evangelienbuches hieß der Eid ein körperlicher (c. 10. X. de M. et O. I. 33.).

[6]) c. 16. C. XXII. q. 5.

[7]) c. 1, 6, 7. X. de juram. calumn. II. 7.; c. 3. eod. tit. in VI^{to} II. 4.

[8]) Es können daher vom Civilrechte für ungültig erklärte Verträge durch den hinzugekommenen Eid verbindlich werden, insofern dieselben zunächst nur zu gunsten des Schwörenden verboten sind, und es geht diese Verbindlichkeit auch auf die Erben des Schwörenden über. Der Grundsatz des kanonischen Rechtes, daß der Versprechungseid eine nova causa obligationis begründe, ist jedoch nach Aufhörung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Eidesangelegenheiten beim gemeinen Rechte außer Praxis gekommen und durch die neuere Civil-Gesetzgebung ausdrücklich beseitigt worden (s. Silbernagl, Die Eidesentbindung nach dem kanonischen Rechte, S. 4 ff. 63 f.).

[9]) c. 2, 8, 15. X. de jurejur. II. 24.

[10]) c. 28. X. eod. tit.; c. 2. de pact. in VI^{to} I. 18.

Digitized by Google

den Gesetzen, der Religion, den guten Sitten zuwider[11]) oder gegen einen früheren gültigen Eid[12]) oder gegen die Rechte dritter oder gegen das Wohl und Interesse der Kirche gerichtet sei.[13]) Die Kraft des Eides reicht übrigens nicht weiter, als die Zusage, welche er bestärkt, und wenn aus irgend einem Grunde die Hauptverbindlichkeit aufgehoben wird, so hat auch die durch den Eid eingegangene Verpflichtung keine Wirkung mehr.[14]) Ebensowenig werden durch den Eid die stillschweigend gesetzten Bedingungen, welche dem Versprechen entweder nach dem Sinne des Versprechenden oder nach Gestalt der versprochenen Sache oder nach Rechtsvorschrift oder geltende Gewohnheit inhärieren, aufgehoben.[15]) Ist nun durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist hierüber die Nichtigkeitserklärung (irritatio juramenti) von seiten der kirchlichen Autorität einzuholen und wegen des mit dem Eide getriebenen Mißbrauches Buße zu thun;[16]) hat dagegen jemand einen durch Irrtum, Betrug, Gewalt oder andere Ungerechtigkeit erzwungenen, aber sonst gültigen Eid geleistet, dann hat er die Entbindung vom Eide (relaxatio juramenti) beim kompetenten geistlichen Richter nachzusuchen.[17])

Der falsche Eid heißt Meineid (perjurium), und so wird in den Kanones auch der Eidbruch oder die wissentliche Verletzung des eidlich gegebenen Versprechens bezeichnet. Ein Laie, der einen falschen Zeugeneid geschworen, soll mit siebenjähriger öffentlicher Kirchenbuße und vierzigtägigem Fasten bei Wasser und Brot bestraft und, wenn er sich dieser Buße nicht unterwirft, exkommuniziert werden.[18]) Geistliche werden sowohl bei Meineid als bei Eidbruch von Amt und Pfründe suspendiert.[19]) Wer einen anderen zum Meineid verleitete, den soll lebenslang-

---

[11]) c. 2, 3, 5, 8, 13, 16, 18, 19. C. XXII. q. 4.

[12]) c. 33. X. de jurejur. II. 24.

[13]) c. 19, 27, 28. X. eod. tit.

[14]) c. 2. X. de spons. IV. 1.

[15]) Über die beim promissorischen Eide üblichen Bedingungen s. Silbernagl a. a. O., S. 11.

[16]) c. 12. § 1.; c. 18. X. de jurejur. II. 24.

[17]) Hierüber handelt ausführlich Silbernagl a. a. O., S. 12 ff.

[18]) c. 18. C. VI. q. 1.; c. 17. § 1. C. XXII. q. 1.; c. 20. C. XXIV. q. 3.

[19]) c. 10. X. de jurejur. II. 24.; c. 2. X. de fidejuss. III. 22.

Digitized by Google

liche Ausschließung treffen.[20]) Meineid, wie Eidbruch, zieht Infamie nach sich, und der einen Meineid geschworen, wird nie mehr zu einem Zeugnisse und überhaupt zu einem Eide zugelassen, wo es auf seine Glaubwürdigkeit anderen gegenüber ankömmt.[21])

8. Wahrsagerei und Zauberei.

Alle Arten der Wahrsagerei fallen im kanonischen Rechte unter die Benennung sortilegia.[1]) Verschieden von den Wahrsagern (sortilegi) sind die Zauberer (magi), welche ihre magischen Künste teils durch Sprüche (incantationes), teils durch andere verbrecherische Mittel treiben, weshalb sie auch malefici genannt werden.[2]) Wahrsager und Zauberer, sowie diejenigen, welche sich an dieselben wenden, sollen, wenn sie Laien, exkommuniziert, wenn sie aber Geistliche sind, deponiert und in ein Kloster verwiesen werden.[3]) Auch der Gebrauch von Amuletten und andere abergläubische Handlungen sind unter der Strafe der Exkommunikation verboten.[4]) Wahrsager und Zauberer, und alle die, welche zu denselben ihre Zuflucht genommen haben, können, weil infam, weder Ankläger noch Zeugen sein.[5])

---

[20]) c. 7. C. XXII. q. 5.

[21]) c. 18. C. VI. q. 1.; c. 7, 14. C. XXII. p. 5.; c. 54. X. de testib. II. 20. Nach dem deutschen Strafgesetzbuche (§§ 153, 161) wird der Meineid mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft und zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, nach sich.

[1]) Aufgezählt sind die verschiedenen Arten in c. 1. C. XXVI. q. 3.

[2]) c. 14. § 1. C. XXVI. q. 5.

[3]) c. 5—7, 9. C. XXVI. q. 5.; c. 15. C. XXVI. q. 7. Cf. Constit. Urbani VIII. „Inscrutabilis" d. 1. April. 1631. Hat einer mehr aus Einfalt sich an einer solchen Handlung beteiligt, so tritt eine mildere Strafe ein (c. 2. X. de sortilegiis V. 21.).

[4]) c. 1, 4. C. XXVI. q. 5.; c. 14. C. XXVI. q. 7. — In Bezug auf den Mißbrauch des Magnetismus hat die Congregatio s. Inquisitionis unter dem 28. Juli 1847 ausgesprochen, daß die Anwendung physischer Medien für übernatürliche Dinge und Wirkungen, wie die über Verstorbene aussagenden Somnambulen, eine durchaus unerlaubte und häretische Täuschung sei (Acta s. Sedis Vol. I. p. 177).

[5]) c. 3. § 1. C. II. q. 8.; c. 9. C. III. q. 5.

Digitized by Google

9. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen.

Im Falle der Notwehr ist die Tötung nur zur Verteidigung des eigenen Lebens, wegen Sachen aber nicht unmittelbar zu deren Verteidigung, sondern nur, wenn diese von Angriffen gegen die Person mit Lebensgefahr begleitet ist, gestattet, und ganz straflos ist sie nur dann, wenn das gehörige Maß der Notwehr eingehalten worden ist.[1]) Ward dieses Maß überschritten, so ist die Tötung zwar nicht Mord, weil sie nicht beabsichtigt war, aber sie ist kulpos und eine indirekt freiwillige. Die direkt freiwillige Tötung zieht bei Laien eine lebenslängliche öffentliche Kirchenbuße nach sich, und wenn sich der Mörder derselben nicht unterwirft, so wird er exkommuniziert;[2]) Kleriker verlieren ihre Ämter und werden einer Privatbuße unterworfen.[3]) Die kulpose Tötung wird je nach der Größe der Schuld mit einer sieben- oder fünfjährigen Buße belegt.[4]) Bei qualifiziertem Morde, wie Eltern-, Kinds- und Gattinnenmord, tritt eine Verschärfung der Buße ein.[5]) Die wirksame Abtreibung der Leibesfrucht wird mit sofort eintretender und dem Bischofe reservierter Exkommunikation bestraft.[6]) Wer einen Mann zum Zeugen unfähig oder ein Weib unfruchtbar gemacht hat, soll wie ein Mörder bestraft werden.[7]) Die Bestellung von Mordbanditen (assassini) hat für den Mandanten und den

[1]) c. 2, 3, 10, 18. X. de homicidio V. 12.

[2]) c. 44. D. L.; c. 20. C. XXIV. q. 3.

[3]) c. 5, 7. D. L.; c. 6. § 7. X. de homicidio V. 12.; c. 7. de ref. Sess. XIV. Trid.

[4]) c. 42—44. D. L.

[5]) c. 8, 5. C. XXXIII. q. 2.; c. 1, 2. X. de his, qui fil. occid. V. 10.

[6]) Constit. Sixti V. „Effrenatam" d. 29. Oct. 1588; Constit. Gregorii XIV. „Sedes apostolica" d. 31. Mai. 1591; Constit. Pii IX. cit.; cf. Pennacchi, De abortu et embryotomia seu commentarium in cap. II. sect. III. constit. „Apostolicae Sedis", Rom. 1884. Aber nur bei Abtreibung einer bereits beseelten Leibesfrucht (vgl. § 66. B. lit. k) verlieren Geistliche ipso jure ihre Standesprivilegien und Ämter und werden unfähig für Erlangung von Beneficien (Cit. Constit. Sixti V. et Gregorii XIV.). Nach einer Entscheidung der S. C. Inquisitionis v. 24. Juli 1895 ist eine Abtreibung der Leibesfrucht, um das Leben der Mutter zu retten, nicht gestattet. Dagegen ist zur Beschleunigung der Geburt der Kaiser- und Weichenschnitt erlaubt (S. C. Inquis. d. 4. Mai 1898).

[7]) c. 5. X. de homicidio V. 12. Auch eine foecundatio mulieris artificialis ist nicht erlaubt (S. C. Inquis. d. 24. Mart. 1897).

Digitized by Google

Mandatar, sowie für alle Gehilfen und Begünstiger die Exkommunikation und für Geistliche außerdem die Absetzung zur Folge.[8]) Die Duellanten und deren Sekundanten treffen nicht bloß alle Strafen, womit der Mord bedroht ist, sondern sie verfallen auch ipso jure der dem Papste reservierten Exkommunikation, der Vermögenskonfiskation und lebenslänglichen Infamie, und die im Duell Gebliebenen sollen des christlichen Begräbnisses entbehren. Derselben Exkommunikation verfallen die, welche zum Duell herausfordern oder ein Duell annehmen, dann alle Teilnehmer am Duell[9]) und selbst die geflissentlichen Zuschauer, ja, die Gehilfen sind der Exkommunikation auch dann unterworfen, wenn das Duell eingetretener Hindernisse wegen nicht stattgefunden hat. Machthaber, welche das Duell nicht verbieten, sollen gleichfalls derselben Exkommunikation verfallen sein, und ebenso jene, welche das Duell unterstützen oder begünstigen.[10]) Sind die Duellanten zugleich Geistliche, dann sollen sie abgesetzt werden; doch kann der Bischof hiervon dispensieren, wenn keine Tötung oder Verstümmelung beim Duell erfolgte.[11]) Wer sich mit freier Willensbestimmung selbst tötet, gilt ebenfalls für einen Mörder, und es soll ihm das christliche Begräbnis versagt und seiner beim Meßopfer nicht gedacht werden.[12]) Auch die Selbstverstümmelung wird wie Tötung angesehen, wenn

---

[8]) c. 1. § 2. de homicidio in VI^{to} V. 4. Noch weiter ging die gerichtliche Praxis, welche nach dem Grundsatze verfuhr, daß ein Geistlicher, der, sei es als Auftraggeber oder Vollstrecker, einen Banditenmord verübe, durch die That selbst dem weltlichen Richter verfallen sei und von diesem ohne vorausgegangene Degradation nach den bürgerlichen Gesetzen mit dem Tode bestraft werden könne, sobald vor dem kirchlichen Forum die Verurteilung wegen dieses Verbrechens erfolgt ist (s. Kober, Die Deposition und Degradation, Tübingen 1867, S. 760).

[9]) Auch wenn der Arzt nicht beim Duell zugegen wäre, wohl aber bestellt in der Nachbarschaft sich aufhalten würde, so verfiele er doch der Exkommunikation. Decret. S. C. Inquis. d. 31. Maji 1884.

[10]) c. 19. de ref. Sess. XXV. Trid.; Constit. Pii IV. „Ea, quae" d. 13. Nov. 1560; Constit. Gregorii XIII. „Ad tollendam" d. 5. Dec. 1582; Constit. Clementis VIII. „Illius vices" d. 17. Aug. 1592; Constit. Pii IX. cit.

[11]) c. 1. X. de cler. pugn. in duello V. 15. Nach der Constit. Pii IV. cit. sollen Geistliche, welche sich als Thäter oder Gehilfen am Duelle beteiligt haben, ihre Ämter ipso jure verlieren und unfähig zum Erwerb von Beneficien werden.

[12]) c. 9, 12. C. XXIII. q. 5.

Digitized by Google

sie in der freiwilligen Entmannung besteht;[13]) Geistliche sollen deshalb abgesetzt, Laien auf drei Jahre von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.[14]) Geistliche, welche sich einer Verstümmelung anderer schuldig machen, werden deponiert.[15])

10. Verletzungen des sechsten Gebotes.

Ehebruch (adulterium), worunter man die wissentliche und freiwillige Verletzung der ehelichen Treue und Rechte versteht, wird bei Laien mit siebenjähriger Buße, und wenn sie sich derselben nicht unterziehen, mit Exkommunikation, bei Geistlichen mit Deposition und lebenslänglicher Buße in einem Kloster bestraft.[1]) Wie der Ehebruch, so soll auch die Bigamie bestraft werden.[2]) Laien, welche Konkubinen haben und nach dreimaliger Mahnung des Bischofs davon nicht ablassen, sollen exkommuniziert, öffentliche Konkubinen aber sollen nach dreimaliger fruchtloser Mahnung schwer gestraft und mit Hilfe des weltlichen Armes aus der Stadt oder der Diöcese gewiesen werden.[3]) Wer eine Jungfrau geschändet (stuprum non violentum), muß sie entweder heiraten oder sie dotieren.[4]) Fornikation zieht, wie alle Verbrechen (crimina), eine siebenjährige Buße nach sich,[5]) Blutschande (incestus) eine achtjährige.[6]) Geistliche, die sich eines Inceſtes schuldig machen, werden deponiert.[7]) Wer eine Frauensperson gewaltsam entführt (raptus), verfällt samt allen, die ihm hierbei Rat gegeben, Hilfe oder Vorschub geleistet, ipso jure der Exkommunikation, der Infamie und Unfähigkeit zu amtlichen Würden, und wenn solche Kleriker sind, werden sie

---

[13]) c. 4. D. LV.

[14]) Can. apostol. c. 22. et 23.; c. 9. D. LV.

[15]) c. 13. D. LV.; c. 5. X. de cler. vel monach. III. 50.

[1]) c. 10, 11. D. LXXXI.; c. 17. § 1. C. XXII. q. 1.; c. 5. C. XXXIII. q. 2: c. 6. X. de adult. V. 16.

[2]) c. 5. X. de eo, qui dux. in matrim. IV. 7.

[3]) c. 8. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid. Wegen des Konkubinats der Geistlichen vgl. nr. 5, Anm. 2.

[4]) c. 1, 2. X. de adult. V. 16. Über die Verbindung dieser beiden Stellen vgl. München a. a. O., S. 442.

[5]) c. 17. C. XXII. c. 1.; c. 11. C. XXXIII. q. 2.

[6]) c. 2. C. XXX. q. 4. Eine versuchte blutschänderische Ehe wird mit Exkommunikation bestraft (Clem. c. un. de consang. et affin. IV. 1.)

[7]) c. 15. X. de purgat. can. V. 31.

Digitized by Google

deponiert; außerdem ist der Entführer gehalten, die Entführte, mag er sie ehelichen oder nicht, standesgemäß nach richterlichem Ermessen zu dotieren.[8]) Sodomie und Bestialität wird nach den in das Corpus juris canonici aufgenommenen Bestimmungen des elften allgemeinen Konzils vom Jahre 1179 an Laien mit Exkommunikation und gänzlicher Ausschließung aus der Gemeinschaft der Gläubigen, an Klerikern mit Deposition und Verweisung in ein Kloster bestraft;[9]) Papst Pius V. verordnete aber in seiner Konstitution „Horrendum" vom 30. August 1568, daß alle Kleriker ohne Unterschied, welche eine so greuliche Sünde treiben, der Privilegien ihres Standes, aller Ämter, Würden und Benefizien verlustig gehen und vom kirchlichen Richter degradiert der weltlichen Gewalt zur Bestrafung übergeben werden sollen.[10])

11. Verbrechen gegen das Vermögen und die Ehre des Nächsten.

Diebstahl (furtum), dessen sich nicht nur die Urheber, sondern auch die Gehilfen, Begünstiger und Hehler des Diebstahls, sowie die wissentlichen Käufer der gestohlenen und selbst die absichtlichen Verhehler gefundener Sachen schuldig machen,[1]) zieht nach den Kanones bei Laien Infamie, und wenn sie bei demselben das Leben verlieren, den Verlust des christlichen Begräbnisses nach sich;[2]) Kleriker werden wegen dieses Verbrechens abgesetzt.[3]) Seeräuber und solche, welche Schiffbrüchige berauben, sollen exkommuniziert werden.[4]) Derselben Strafe unterliegen

[8]) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV. Trid.

[9]) c. 4. X. de excess. praelat. V. 31.

[10]) München (a. a. O., S. 456) und die älteren Kanonisten nehmen mit Rücksicht auf die Ausdrücke „laborare" im c. 4. X. de excess. praelat. cit. und „exercere" in der Konstitution „Horrendum" an, daß das Laster der Sodomie, also die wiederholte und zur Gewohnheit gewordene Sünde, nicht schon die einzelne Handlung mit den genannten Strafen belegt sei; dagegen erklärt sich mit Bezug auf die Konstitution „Cum primum" des Papstes Pius V. vom 1. April 1566 Kober, Die Deposition und Degradation, Tübing. 1867, S. 775.

[1]) c. 6, 8. C. XIV. q. 5.; c. 15, 18. X. de restit. spoliat. II. 13. c. 4. X. de furtis V. 18.

[2]) c. 9. C. III. q. 5.; c. 2. X. de furt. V. 18.

[3]) c. 12. D. LXXXI.; c. 10. X. de judic. II. 1.

[4]) c. 3. X. de raptor. V. 17. Wegen Kirchendiebstahl vgl. nr. 5, Anm. 5.

Digitized by Google

auch Brandstifter (incendiarii), sowie diejenigen, welche an diesem Verbrechen durch Rat oder Hilfe sich beteiligten.[5]) Sehr viel beschäftigte die kirchliche Gesetzgebung der Zinswucher (usura),[6]) worunter man jede das gesetzliche Zinsmaß überschreitende Zinsenerhebung versteht.[7]) Notorische Wucherer sollen von der heiligen Kommunion und den Opfergaben ausgeschlossen werden, und es kann ihnen, wie allen notorischen Verbrechern, die Teilnahme an der heiligen Messe untersagt werden;[8]) würden sie

---

[5]) c. 31, 32. § 1. C. XXIII. q. 8.; c. 19. X. de sent. excomm. V. 39. Von der Exkommunikation kann nicht eher absolviert werden, als bis Schadenersatz geleistet und Besserung eidlich angelobt worden ist.

[6]) Endemann W., Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, Jena 1863; Neumann M., Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zum Jahre 1654, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. V., S. 43 ff, S. 208 ff.; Funk F. X., Zins und Wucher, Tüb. 1868; Derselbe, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876, 1[1]; Lehmkuhl A., Zins und Wucher vor dem Richterstuhle der Kirche und der Vernunft, Freib. i. Br. 1879; Pesch H., Zinsgrund und Zinsgrenzen, in der Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbr. 1888, Bd. XII., H. 2 und 3; Bieberlack, S. J., Der Darlehenszins, Wien 1898.

[7]) Cf. Respons. S. Congr. s. Officii d. 17. Jan. 1838 et Decret. S. Congr. s. Officii ed. a. 1645 ap. Reiffenstuel l. c. Vol. VI. Adnot. XXXII. et XXXIII. p. 636 sq.; Encyclica Bened. XIV. „Vix pervenit" ad Italiae episcopos de usura 1. Nov. 1745, in Denzingers Enchiridion symbol. et definit., Wirceburg. 1854, p. 297 sq.; München a. a. O., S. 527; Instructio S. C. de Prop. Fide 1873 (Collectio resolutionum circa lucrum ex mutuo) in Act. S. Sedis V. XXIX, p. 249 sqq. Wie viel Zinsen genommen werden dürfen, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern das hängt von den bestehenden Verhältnissen und der herrschenden Praxis ab, durch welche die Erträgnisse des Geldes reguliert werden (Decret. s. Poenitentiariae d. 18. April 1889). Nach dem deutschen Reichsgesetz v. 19. Juni 1893, Art. 1 wird als § 302a des Strafgesetzbuches eingestellt: „Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; § 302d lautet: „Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15,000 Mark bestraft.

[8]) c. 3, 5. X. de usur. V. 19.; Trid. Sess. XXII. Decret. observ.

Digitized by Google

zwar reumütig sterben und die Absolution erhalten, so dürfen sie doch nicht begraben werden, wenn sie nicht testamentarisch den Ersatz verfügt oder Sicherheit gestellt haben oder ihre Erben den Ersatz leisten oder Kaution stellen.[9]) Geistliche, welche Wucher treiben, sollen von Amt und Pfründe suspendiert oder auch abgesetzt werden.[10]) Wer Maß und Gewicht fälscht, soll bei Wasser und Brot dreißig Tage Buße thun.[11]) Falschmünzer sowie die, welche falsches Geld aufkaufen und für echtes ausgeben, sollen exkommuniziert werden.[12]) Hierher gehören auch die Alchymisten, welche falsches Gold und Silber machen und als echtes veräußern; sie müssen zur Strafe für das veräußerte Metall ebensoviel echtes für die Armen abgeben und sind für immer infam, und wenn sie falsche Münzen verfertigt, soll ihr Vermögen konfisziert werden und sie bleibende Infamie treffen; Kleriker aber, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, verlieren noch überdies ihre Beneficien und werden für solche gänzlich unfähig.[13]) Alle Fälscher und Verfälscher päpstlicher Schreiben, mögen sie die Fälschung selbst oder durch andere begehen, verfallen ipso jure der dem Papste speciell reservierten Exkommunikation;[14]) Kleriker aber, welche einer solchen Fälschung überführt worden sind, gehen aller kirchlichen Ämter und Pfründen für immer verlustig, und wenn sie die Fälschung selbst begangen haben oder durch andere verüben ließen, so sollen sie durch den kirchlichen Richter degradiert und zur Vollstreckung der bürgerlichen Strafe an die weltliche Gewalt ausgeliefert werden.[15]) Die-

---

et evit. in celebr. miss. Wenn ein Geistlicher von einem solchen Wucherer Opfer annimmt, so muß er das Empfangene zurückgeben und soll vom Bischofe, bis er Genugthuung geleistet, vom Amte suspendiert werden (c. 3. X. eod. tit.).

[9]) c. 2. de usur. in VI^{to} V. 5. Diejenigen, welche einen solchen Wucherer vor geleisteter Kaution begraben, sollen exkommuniziert werden (c. 1. de sepult. in Clem. III. 7.).

[10]) c. 1, 2, 5. D. XLVII.; c. 4, 8. C. XIV. q. 4., c. 1, 7. X. de usur. V. 19.

[11]) c. 2. X. de emt. et vend. III. 17.

[12]) c. un. de crim. falsi in Extr. Jo. XXII. tit. 10.

[13]) c. un. de crim. falsi in Extrav. comm. V. 6.

[14]) c. 7. X. de crim. falsi V. 20; Constit. Pii IX. cit.

[15]) c. 7. X. tit. cit.; Constit. Innoc. X. „In supremo justitiae“ d. 8. April. 1653. — Der Ausdruck „exercere“ im c. 7. X. tit. cit. hat nach

Digitized by Google

jenigen, welche wissentlich von falschen päpstlichen Schreiben Gebrauch machen oder hierzu mitwirken, verfallen ipso facto der dem Bischofe reservierten Exkommunikation, und wenn sie Kleriker sind, sollen sie ihrer Ämter und Pfründen beraubt werden.[16]) Wer sich im Besitze gefälschter päpstlicher Schreiben befindet und es unterläßt, binnen zwanzig Tagen dieselben zu vernichten oder zurückzugeben, der soll exkommuniziert werden; überhaupt dürfen päpstliche Schreiben nur mehr aus den Händen des Papstes oder seiner hierzu bestellten Beamten in Empfang genommen werden bei Strafe der Exkommunikation für Laien und der Suspension für Kleriker.[17])

Kleriker, welche sich Schmähungen, namentlich gegen Priester, zu schulden kommen lassen, sollen zur Abbitte gezwungen, und wenn sie diese nicht leisten, abgesetzt werden.[18]) Jede Verurteilung wegen Injurie macht infam.[19]) Pasquillanten, sowie diejenigen, welche Pasquille finden und nicht vernichten, sollen exkommuniziert werden.[20]) Kleriker, welche sich gegen den Bischof verschwören oder empören, sollen abgesetzt werden.[21]) Die Bestrafung der Realinjurien gegen Geistliche, Bischöfe und Kardinäle siehe § 72 und § 131, lit. A. nro. 5, Anmerkung 1.

B. Disciplinarvergehen der Kleriker.

Die Disciplinarvergehen der Geistlichen werden gewöhnlich Excesse[1]) genannt und bestehen in Verletzungen entweder der Standes- oder der Amtspflichten.

1. Standesvergehen.

Der Abfall vom geistlichen Stande (apostasia ab ordine vel irregularitatis), worunter man das Verlassen des geistlichen

---

allgemeiner Annahme der Kanonisten nicht die gewöhnliche Bedeutung, sondern es genügt für den Eintritt der hier verhängten Strafen schon eine einmalige Fälschung (Kober a. a. O., S. 750).

[16]) c. 7. X. tit. cit.; Constit. Pii IX. cit.

[17]) c. 4. X. tit. cit.

[18]) c. 5. D. XLVI.

[19]) c. 23. X. de sent. et re jud. II. 27.

[20]) c. 1—3. C. V. q. 1.

[21]) c. 21, 23. C. XI. q. 1.; c. 15. X. de excess. prael. V. 31.

[1]) Cf. X. de excessibus praelatorum subditorum V. 31.

Digitized by Google

Berufes und Übergehen zum Laienstande[2]) begreift, ist erst bei einem Kleriker der höheren Weihen strafbar, da der Minorist sich einer anderen Lebensweise zuwenden und sich verheiraten kann und dann nur sein Beneficium und seine Standesprivilegien verliert.[3]) Die sträfliche Apostasie zieht faktische Infamie nach sich, und wenn der Apostat nach dreimaliger Ermahnung nicht zu seinem Stande zurückkehrt, so ist er der Standesprivilegien verlustig;[4]) er kann auch exkommuniziert werden,[5]) und wenn er sich verheiratet, so ist er ipso facto der dem Bischofe reservierten Exkommunikation verfallen und kann ihm sein Beneficium entzogen werden.[6]) Ordensgeistliche, die eigenmächtig das Kloster verlassen und ihr Ordenskleid ablegen (apostasia a religione) verlieren ihre Ordensprivilegien und sollen durch Exkommunikation und Einkerkerung zum Verbleiben im Orden angehalten werden.[7])

Was die Lebensweise der Geistlichen betrifft, so sollen sich Bischöfe der Jagd gänzlich enthalten; das Gewohnheitsjagen aus sinnlicher Lust aber soll beim Bischofe mit dreimonatlicher, beim Priester mit zweimonatlicher Exkommunikation und beim Diakon mit Suspension vom Amte bestraft werden.[8]) Wird ein Geistlicher berauscht befunden, so soll er dreißig Tage von der Kommunion ausgeschlossen werden;[9]) ist er aber der Trunkenheit und dem Spiele unverbesserlich ergeben, so soll er abgesetzt werden.[10]) Dieselbe Strafe soll ihn nach vorausgegangener fruchtloser Warnung treffen bei Errichtung und Führung von Schenken oder Wirtshäusern, wenn er sich öfters Schlägereien, Possenreißereien und abscheulicher Späße schuldig macht, bei

---

[2]) Vgl. Lang J. J., Über das Laisieren, in der Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrg. 1831, H. II., S. 283 ff.

[3]) c. 1, 7, 10. X. de cler. conjug. III. 3.; c. 6. de ref. Sess. XXIII. Trid.

[4]) c. 3. X. de apostat. V. 9.; c. 23, 45. X. de sent. excomm. V. 39.

[5]) c. 3. X. de apostat. V. 9.

[6]) Das ist auch der Fall, wenn er eine Civilehe eingeht (S. Congr. Inquis. sive Officii d. 22. Dec. 1880).

[7]) c. 5. X. de apostat. V. 9.; c. 2. ne cler. vel. mon. in VI^{to} III. 24.; c. 19. de regular. Sess. XXV. Trid.

[8]) c. 1. § 1. D. XXXIV.; c. 1. X. de cler. venat. V. 24.

[9]) c. 9. D. XXXV.

[10]) c. 1. D. XXXV.

Digitized by Google

häufigem und Verdacht erregendem Verkehre mit Frauenspersonen und bei öfterem und nicht durch hinreichende Gründe entschuldigten Besuche von Nonnenklöstern.[11]) Auch das Betreiben weltlicher Geschäfte um des Gewinnes willen, die Übernahme von Bürgschaften, weltlichen Ämtern und Privatverwaltungen, die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit und das Leisten von Kriegsdiensten soll bei Klerikern mit Absetzung bestraft werden.[12]) Welchen Strafen Geistliche verfallen, die weltliche Kleidung tragen, Handel treiben, im Konkubinate leben, ist schon in den §§ 76, 77 und 131, nr. 5 bemerkt worden.

2. Amtsvergehen.

Für den kirchlichen Vorgesetzten ist ein Handeln aus väterlicher und christlicher Liebe Amtspflicht; daher wurde zu harte Züchtigung eines Verbrechens von seiten des Bischofs mit zweimonatlicher Suspension ab ordine, Mißbrauch der Amtsgewalt zu leidenschaftlicher Züchtigung Geistlicher mit Exkommunikation und Exil, und Mißbrauch des geistlichen Ansehens zu Schlägen gegen Laien mit Absetzung geahndet.[1]) Untergeordnete Kirchenbeamte, welche ihrem Prälaten nicht mehr die schuldige Ehrfurcht erweisen oder ihn wegen geistlicher Sachen beim weltlichen Richter verklagen, oder mit seinen Gegnern gemeinsame Sache machen und diesen mit Rat an die Hand gehen, sollen abgesetzt werden.[2]) Beharrlicher Ungehorsam gegen eine päpstliche oder bischöfliche Verordnung (apostasia ab obedientia) soll mit Exkommunikation bestraft werden.[3]) Amtsverdrängung durch den Stellvertreter (vicarius) ist mit Suspension für die ganze Diöcese bedroht.[4]) Wenn ein degradierter, deponierter oder

[11]) c. 3. D. XLIV.; c. 6. D. XLVI.; c. 20, 29. D. LXXXI.; c. 8. X. de vit. et hon. cler. III. 1.; c. 1. X. de cler. percuss. V. 25.

[12]) c. 2, 3. D. LXXXVIII.; c. 5, 6, 30. C. XXIII. q. 8.; c. 4, 5. X. ne cler. vel mon. III. 50.; c. 5. X. de poenis V. 37.

[1]) c. 7, 8. D. XLIV.; c. 2. § 6. C. I. q. 7.; c. 2. X. de cler. percuss. V. 25.

[2]) c. 15. X. de excess. prael. et subdit. V. 31.

[3]) c. 5. D. XIX.; c. 2. X. de M. et O. I. 33. — Hartnäckiger Widerstand gegen eine gerechte Anordnung des Bischofs gewährt eine gerechte Ursache zur Suspension (C. Ep. et Reg. 3. Jul. 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 25.).

[4]) c. 6. de X. excess. prael. et subd. V. 31.

Digitized by Google

suspendierter Kleriker freiwillig und feierlich fungiert, so wird er exkommuniziert, der interdizierte und exkommunizierte Kleriker aber wird in diesem Falle deponiert.[5]) Geistliche, welche das Interdikt schuldbar verletzten, sollen von Amt und Pfründe suspendiert werden.[6]) Fornikation eines Priesters mit seiner geistlichen Tochter, d. i. mit jener weiblichen Person, die ihn zu ihrem Beichtvater gewählt hat, soll mit Absetzung bestraft werden.[7]) Sehr schwere Strafen sind auf das Verbrechen der Sollicitation gesetzt, welches dadurch begangen wird, daß ein Priester das Beichtkind, mag es was immer für eine Person sein, bei der Beichte oder vor oder unmittelbar nach der Beichte, oder aus Anlaß oder unter dem Vorwande der Beichte oder auch außerhalb des Beichtstuhles an einem anderen zum Beichthören bestimmten oder erwählten Orte unter dem Scheine des Beichthörens zu unzüchtigen Dingen mit ihm oder einem anderen anreizt, mag dieses durch Worte, Zeichen, Winke, Berührung oder Übergabe einer sofort oder auch nachher zu lesenden Schrift geschehen, oder mit demselben unkeusche Reden oder Unterhandlungen führt, ein solcher Priester soll nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen mit Suspension von der Ausübung des Ordo, Entziehung der Pfründen, Würden und Ämter und immerwährender Unfähigkeit zu denselben und, wenn er Regulare ist, mit Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes bestraft, in den schwersten Fällen aber degradiert und dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.[8]) Die sollicitierte Person ist verpflichtet, den Sollici-

[5]) c. 1—4, 6. X. de cler. excomm. V. 27. — Wenn ein Weltkleriker, welcher der excommunicatio verfallen ist und dieses weiß, trotzdem sich weiter ordinieren läßt, soll er deponiert, ein Ordenskleriker suspendiert werden (c. 32. X. de S. E. V. 39.).

[6]) c. 18. X. de excess. prael. et subdit. V. 31.

[7]) c. 8—10. C. XXX. q. 1.

[8]) Constit. Pii IV. „Cum sicut super" d. 16. April. 1561; Constit. Gregor XV. „Universi Dominici gregis" d. 30. Aug. 1622; Constit. Bened. XIV. „Sacramentum poenitentiae" d. 1. Jun. 1741. — Wenn der Schuldige, bevor eine Denunziation eingebracht ist, sich freiwillig dem Richter stellt und sein Delikt bekennt, so wird er nur Bußstrafen unterworfen. Dasselbe ist der Fall, wenn zwar eine Denunziation geschehen, er aber, noch nicht vom Richter citiert, sich freiwillig stellt und anklagt und es sich nur um eine einzige sollicitierte Person handelt (Bened. XIV., De syn. dioec. l. VI. c. 11. nr. 8.). Dem Richter ist es übrigens hier

Digitized by Google

tanten bei ihrem Ordinarius oder bei den Inquisitoren zu denunzieren, und wenn sie aus Nachlässigkeit oder schuldbarer Versäumnis die Denunziation innerhalb eines Monats nicht gemacht hat, ist sie ipso jure exkommuniziert;[9]) auch soll kein Beichtvater eine sollicitierte Person absolvieren, bevor nicht die Denunziation geschehen oder doch das Versprechen der Ausführung gegeben ist.[10])

Die Strafen wegen unkanonischer Spendung und unerlaubten Empfanges der Ordination, wegen Kumulation von Beneficien, wegen Verletzung der den Bischöfen, Kanonikern und Pfarrern obliegenden Residenzpflicht und wegen Versäumnis des Chordienstes bei den Kapiteln wurden schon früher an den betreffenden Orten erwähnt.[11]) Noch andere Excesse der Geistlichen werden bei der Verwaltung der heiligen Sakramente, des Gottesdienstes und Kirchenvermögens berührt werden.

---

gestattet, auch auf Grund von Singularzeugen in Verbindung mit Vermutungen, Indicien und anderen Unterstützungsgründen das Verbrechen für bewiesen zu erklären. Gegen den Denunzierten darf erst vorgegangen werden, wenn durch zwei klassische Zeugen, die den Denunzierten und die Denunzianten gut kennen, bezeugt worden ist, daß dieselben glaubwürdig und ohne Haß oder Feindschaft gegen den Denunzierten sind. Bezüglich der Vollziehung der Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum Poenitentiae" erging unter dem 20. Februar 1867 eine ausführliche Instruktion der Congregatio s. Inquisitionis, worin bemerkt wird, daß von der Verhängung der Degradation und der Übergabe an das weltliche Gericht abzustehen sei (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 78).

[9]) Constit. Pii IX. cit. Cf. Roskovany Aug. de, Coelibatus et Breviarium T. X.; De obligatione denunciandi confessarios sollicitantes, in Anal. eccl. V. VI. Fasc. 12. p. 502 sqq.

[10]) Constit. Bened. XIV. cit. § 2. Ein falscher Denunziant, sowie derjenige, der ihn dazu verleitet hat, kann nur vom Papste, den Fall der Todesgefahr ausgenommen, absolviert werden (ibid. § 3). Beichtväter, welche die sollicitierte Person zur Denunziation nicht anhalten, können vom Bischofe nicht mit einer Suspension ex conscientia informata belegt oder vom Beichthören suspendiert werden, sondern die hierüber eingegangene Denunziation ist an die Congregatio s. Officii einzusenden und nach deren Weisungen zu handeln (Anal. jur. pontif. Ser. VII. Livr. 61. col. 592.). Wegen der Ausführung und Aufnahme der Denunziation siehe die citierte Instructio s. Congreg. Inquisit. (cit. Archiv, S. 74 ff.), und die Instruktion derselben Kongregation vom 6. Aug. 1897 (cit. Arch., Bd. 78, S. 134).

[11]) Vgl. §§ 65, 67—79, 93, lit. A., 110, Anm. 9, 117, lit. b mit Anm. 24 und 119, lit. c.

Digitized by Google

3. Die kirchlichen Strafen.*)

§ 132. Einteilung der Strafen.**)

Zweck der Strafe ist zunächst die Sicherstellung der Gesetzesautorität und hat die Strafe nur diesen Zweck, so heißt sie eine vergeltende (poena vindicativa) oder eigentliche Strafe; wird dagegen die Dauer der Strafe auf die Besserung des Bestraften bedingt, dann erscheint die Strafe als ein Heilmittel (poena medicinalis)[1]) und wird deshalb Censur (Zuchtmittel) genannt. Solche Censuren giebt es im kanonischen Rechte drei, nämlich Exkommunikation, Interdikt und Suspension;[2]) werden aber diese Censuren auf eine bestimmte Zeit oder für immer verhängt, dann erhalten sie den Charakter von eigentlichen Strafen. Die Strafe oder Censur, womit ein Delikt geahndet wird, kann entweder schon vom Gesetze bestimmt (poena juris) oder dem richterlichen Ermessen anheimgestellt sein (poena judicis vel arbitraria). Während nun die eigentlichen Strafen immer ein richterliches Urteil voraussetzen, können die Censuren auch ohne ein solches Urteil sogleich mit der verpönten That von selbst eintreten, daher die Unterscheidung zwischen poena oder censura ferendae sententiae und censura latae sententiae.[3]) Soll aber

---

*) De Avila Steph., S. J., De censuris ecclesiasticis tractatus, Lugd. 1623, 4°; Rosignolo Greg., cler. reg., Mastix ecclesiastica contra contumaces ecclesiae praeceptis, tractatus de censuris eccl. in genere et in specie, 2 pts. Mediol. 1722 f.; Riegger, Diss. de poenit. et poenis eccles., Vienn. 1772, in Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. VII. p. 156 sq.; Thesauro C. A., S. J., De poenis ecclesiasticis praxis absoluta et universalis cum notis U. Giraldi a S. Cajetano, Rom. 1831, fol.; Stremler J., Traité des peins ecclésiastiques, de l'appel et des congrégations romaines, Par. 1861; Hinschius a. a. O., Bd. V., Abt. 1, S. 1—153.

**) Eck E., De natura poenarum secundum jus canonicum, Diss. inaug., Berol. 1860.

[1]) c. 1. de S. E. in VI^{to} V. 11.

[2]) c. 20. X. de V. S. V. 40.

[3]) Früher war es schwierig, in concreto zu entscheiden, ob eine Censur ferendae oder latae sententiae sei; diese Schwierigkeiten hat die Konstitution des Papstes Pius IX. „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869, welche alle Censuren latae sententiae aufführt, beseitigt. Cf. Avan-

Digitized by Google

die ipso facto eintretende Censur auch pro foro externo vollzogen werden, dann bedarf es einer richterlichen Erklärung, daß die That begangen, die Strafe verwirkt und eingetreten ist, und diese setzt zu ihrer Gültigkeit eine Citation des Schuldigen und eine Untersuchung des Verbrechens voraus.[4]) Endlich unterscheidet man gemeine Kirchenstrafen, welche Laien wie Kleriker treffen, und besondere Klerikalstrafen, welche bloß gegen Geistliche verhängt werden können.

§ 133. Verhängung und Aufhebung der Kirchenstrafen.

Sind die That und der Schuldige gewiß,[1]) so hat der Richter nur die vom Gesetze bestimmte Strafe zur Anwendung zu bringen, ohne sie schärfen, verringern oder umändern zu dürfen, wo das Gesetz ihm diese Befugnis nicht beilegt.[2]) Eine Umänderung der Strafe durch Ersatz anderer Art ist nur dann zulässig, wenn die gesetzliche gegen den Schuldigen nicht ausgeführt werden könnte, wie z. B. Geldstrafen gegen einen

---

cinus P., De constitutione „Apostolicae Sedis", qua censurae lat. sent. limitantur, Commentarii, ed. 3., Rom. 1875; Mauri, In constit. Apostol. Sed. commentarii, ed. 3., Reat. 1880; Bertapelle, In constit. Apost. Sed. quaestiones et factorum species, ed. 2., Patav. 1877; Pennacchi Jos., Commentaria in constit. „Apostolicae Sedis", in Act. s. Sed. Vol. XV. (Rom. 1883); Heiner Fr., Die kirchlichen Censuren oder praktische Erörterung aller noch zu Recht bestehenden Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikte lat. sent. der Bulle „Apostolicae Sedis", Paderb. 1884; Joder J. Chr., Index casuum et censurarum in universa ecclesia jure novissimo vigentium, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 74, S. 18 ff.; Gonella E., De censuris lat. sent. juxta hodiernam ecclesiae disciplinam expositio, Turin. 1893; Hilarius a Sexten, Tractatus de censuris ecclesiasticis, Mogunt. 1898; Bucceroni, Commentarii de censuris et de Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" et Bened. XIV. „Sacramentum Poenitentiae" secundum omnes decisiones SS. Rom. Congregationum, ed. 5., Rom. 1899.

[4]) S. C. C. 18. Jun. 1746 in Richters Tridentinum p. 422; S. C. C. 26. Jan. 1850, ap. Pallotini, Pugna jur. pontif. p. 99. Daß die Wirksamkeit dieser sententia declaratoria nicht vom Tage ihrer Publikation, sondern vom Tage der That an beginnt, versteht sich wohl von selbst.

[1]) Nicht nur ignorantia facti, sondern auch ignorantia juris, wenn sie keine grobe oder schuldbare ist, macht von der Strafe frei (c. 2. de constit. in VI^to I. 2.).

[2]) c. 1. X. de constit. I. 2.; c. 4. § 1. X. de off. et potest. jud. deleg. I. 29.

Digitized by Google

Armen, oder wenn die Strafart nicht füglich mehr in Anwendung kommen könnte oder die Ausführung der gesetzlichen Strafe gegen den Schuldigen eine unbillige Härte enthielte, wie z. B. körperliche Züchtigung gegen Gebrechliche oder Greise. Überhaupt hat der Richter bei Auferlegung der Strafe die obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen und kann daher je nach Befund derselben von der strengen gesetzlichen Strafe Umgang nehmen und an ihrer Statt eine mildere Strafe verhängen.[3] Das hat er selbst in dem Falle zu thun, wo er nach gewissenhafter Abwägung aller Umstände in Zweifel sich befindet, ob er die Strenge des Gesetzes walten oder Milderung eintreten lassen solle.[4] Das Zusammentreffen erschwerender Umstände bei einer Handlung berechtigt nicht zur Wahl einer strengeren Strafart, sondern nur zur zulässigen Schärfung.[5] Hat das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen, so muß eine solche nach der Größe und Beschaffenheit des Verbrechens[6] und nach Analogie anderer Strafbestimmungen oder nach Gewohnheit, doch eher mildernd als schärfend festgesetzt werden.[7]

Strafgesetze sind ferner strikte zu interpretieren und nicht weiter auszudehnen;[8] wenn daher das Gesetz nur für die eigentlichen Thäter eine Strafe verhängt, so können darunter die Auftraggebenden, Raterteilenden und Mitwirkenden nicht subsumiert werden. Da aber den intellektuellen Urhebern, wie den Thätern, eine gleich böse Absicht beizulegen ist, so ist ihre

---

[3]) c. 24. D. LXXXVI.; c. 2. X. de temp. ord. I. 11.; c. 1. X. de cler. pugn. in duello V. 14.; c. 4. X. de cler. excomm. ministr. V. 27.

[4]) c. 2. X. de R. J. V. 41.; c. 30, 49. de R. J. in VI^{to}.

[5]) Schärfungsgründe dürfen jedoch nur insofern geltend gemacht werden, als sie das Gesetz selbst bestimmt hat, und ein solcher Grund ist bei bestimmten Delikten, wie bei Häresie, Konkubinat der Geistlichen, nur der Rückfall, d. i. die Wiederholung desselben Delikts. Milderungsgründe dagegen sind entweder subjektive, aus der geringeren Schuld, oder objektive, aus den die Handlungen begleitenden Umständen abgeleitete. Zu den ersteren gehören nach dem kanonischen Rechte das Alter unter vierzehn Jahren (c. 1. X. de delict. puer. V. 23.) und ein freiwillig abgelegtes Geständnis (c. 3. D. L.; c. 5. X. de furto V. 18.).

[6]) c. 6. X. de homicid. V. 12.

[7]) c. 18. D. I. de poenit.

[8]) c. 22. de elect. in VI^{to} I. 6.; c. 5. de poen. in VI^{to} V. 9.; c. 15. de R. J. in VI^{to}.

Digitized by Google

Strafbarkeit in der Regel gleich;[9]) der Gehilfe dagegen ist zwar mitschuldig und mitstrafbar, doch nicht wie der Thäter, sondern nur so weit, als seine Thätigkeit auf den verbrecherischen Erfolg Einfluß hatte, und nicht weiter, wenn das Gesetz es nicht bestimmt.[10])

Zur Verhängung einer Censur gehört ein schweres, durch eine äußere Handlung vollendetes und offenkundiges oder kanonisch bewiesenes Delikt und Widerspenstigkeit und Ungehorsam (contumacia) gegen die Aufforderung zur Besserung.[11]) Aus diesem Grunde müssen daher die entsprechenden Warnungen (monitiones) vorausgegangen sein, und zwar bildet eine dreimalige Warnung die Regel, doch genügt auch eine einzige peremtorische.[12]) Die Sentenz, durch welche eine Censur verhängt wird, muß schriftlich abgefaßt sein und den Grund der Strafe angeben, und dem Bestraften muß auf dessen schriftliches Gesuch binnen einem Monat eine Abschrift vom Urteile nach seinem ganzen Inhalte mitgeteilt werden.[13])

Der Verstorbene ist der kirchlichen Jurisdiktion nicht mehr unterworfen; wenn nun dennoch verstorbene Häretiker mit dem Anathem belegt werden, so bezieht sich dieses zunächst auf ihre

[9]) c. 3. de homicid. in VI^{to} V. 4.

[10]) c. 6. §§ 1—4. X. de homicid. V. 12.

[11]) c. 41. C. XI. q. 5.

[12]) c. 26, 61. X. de appell. II. 28.; c. 48. X. de S. E. V. 39.; c. 9. de S. E. in VI^{to} V. 11. Zwischen den einzelnen Warnungen soll der Richter immer einige Zeit verstreichen lassen und auch bei der einmaligen peremtorischen einen Termin von einigen Tagen festsetzen, und nur wo besonders dringende Umstände es verlangen, darf diese Frist verkürzt werden (c. 9. cit. h. t. in VI^{to}), und zwar hat die trina monitio in einem Zeitraume von wenigstens sechs Tagen zu geschehen, so daß zwischen jeder Monition ein Zeitraum von zwei Tagen liegt. Für die monitia una wird ein Zeitverfluß von drei Tagen erfordert. Wird die Warnung gänzlich unterlassen, so kann die richterliche Sentenz als ungerecht vom höheren Richter kassiert werden (c. 6. C. XXIV. q. 3.; c. 48. X. de S. E. V. 39.; c. 5. h. t. in VI^{to} V. 11), ja, nach der Ansicht der Kanonisten wäre in diesem Falle die Sentenz null und nichtig. Cf. Mendelssohn-Bartholdy, De monitione canonica, Diss. inaug., Heidelb. 1860.

[13]) c. 1. de S. E. in VI^{to} V. 11. Wenn der Richter diese Förmlichkeiten nicht beobachtet, so soll er auf ein Monat vom Eintritte in die Kirche und ab officio suspendiert werden; das Urteil aber kann vom höheren Richter ohne Schwierigkeit aufgehoben und der Unterrichter außer den ften nach Ermessen bestraft werden.

Digitized by Google

Lehre und dann auch auf die Lebenden als Verbot der Gemeinschaft mit den Toten, soweit eine solche möglich ist.[14])

Der Erlaß einer verdienten oder verhängten Strafe ist ein Gnadenakt (indulgentia); die Censur dagegen muß, sobald ihr Zweck erreicht und eine Sinnesänderung erfolgt ist, aufgehoben werden und gegen ihre Aufhebung ist keine Berufung zulässig.[15]) Die Aufhebung einer Censur geschieht durch Absolution.

Sowohl von den zu administrativen oder gerichtlichen Zwecken speciell und individuell verhängten, als auch von den durch richterliche Sentenz erkannten gesetzlichen Censuren kann nur derjenige absolvieren, der sie verhängt hat oder im Delegationswege verhängen ließ, sein Stellvertreter oder Amtsnachfolger.[16]) Die auf administrativem Wege ergangenen Censuren können zwar durch den übergeordneten Oberen ohne weiteres aufgehoben werden;[17]) dagegen kann die gerichtlich verhängte Censur vom Oberrichter erst dann aufgehoben werden, wenn die Berufung bei ihm eingeführt worden ist, und zwar hat dieser den Appellanten an den früheren Richter zur Absolution zurückzuweisen und erst auf dessen Weigerung die Absolution zu erteilen.[18]) Da aber mit einem Exkommunizierten nicht verhandelt werden darf, so muß hier schon vor dem Beginne der Untersuchung auf Bitten des Appellanten oder von Amts wegen[19]) die Absolution ad cautelam erteilt werden, nachdem der Exkommunizierte das eidliche Versprechen gegeben, sich im Falle eines ungünstigen Resultates der angestellten Untersuchung den Forderungen des kompetenten Richters zu unterwerfen.[20]) Das

---

[14]) c. 1, 2, 4, 6. C. XXIV. q. 2.; c. 5. X. de haeret. V. 7.

[15]) c. 11. X. de constit. I. 2.; c. 25. X. de appell. II. 28.

[16]) c. 2, 40, 73. C. XI. q. 3.; c. 11. § 1. X. de off. jud. ord. I. 31.; c. un. de M. et O. in VI^{to} I. 17. Eine Ausnahme macht die über einen Brandstifter vom kirchlichen Richter öffentlich verhängte Exkommunikation, von welcher nur der Papst absolvieren kann (c. 19. X. de S. E. V. 39.).

[17]) Dieses Recht übt der Papst in der ganzen Kirche, die Ordensgenerale gegenüber den Provinzialen und diese wieder in betreff der einzelnen Klostervorstände; nicht aber hat dieses Recht der Erzbischof gegenüber seinen Suffraganbischöfen (c. 11. X. de off. jud. ord. I. 31.).

[18]) c. 8. § 1. X. de off. jur. ord. I. 31.

[19]) c. 40. X. de S. E. V. 39.; c. 7. §§ 1, 2, 5, 6. h. t. in VI^{to} V. 11.

[20]) Diese Absolution ad cautelam darf aber nicht erteilt werden, wenn die Exkommunikation wegen eines offenbaren und unzweifelhaften

Digitized by Google

über die Berechtigung zur Absolution Bemerkte gilt auch von einer Censur latae sententiae, welche durch richterliche Sentenz für eingetreten erklärt worden und nicht ausdrücklich einer höheren Autorität reserviert ist.

Ist der mit einer Censur Belegte in eine andere Diöcese übergesiedelt, so kann er von dem Bischofe seines neuen Domicils nur dann absolviert werden, wenn er bloß per sententiam generalem censuriert worden ist, nicht aber durch specielle Sentenz.

Pro foro interno kann von jeder nicht reservierten Censur, mag sie gerichtlich verhängt oder ipso jure eingetreten sein, jeder Beichtvater absolvieren.[21]) Bei bevorstehender Todesgefahr aber kann nicht bloß jeder zum Beichthören approbierte Priester, sondern im Abgange oder in Abwesenheit eines solchen auch jeder einfache Priester von allen, selbst den reservierten Censuren mit Ausnahme des interdictum locale und des interdictum personale communitatis die Absolution erteilen, da in der Todesgefahr jegliche Reservation aufhört,[22]) und es gilt diese Absolution auch pro foro externo; jedoch hat sich der also Absolvierte nach allenfallsiger Genesung zur Entgegennahme der noch zu leistenden Buße und Genugthuung sobald als möglich bei dem kirchlichen Oberen, dem die Absolution sonst de jure zusteht, zu stellen, und wenn er dies zu thun unterläßt, obschon er es leicht könnte, so verfällt er ipso jure wieder derselben

---

Verbrechens verhängt und der Beweis hierfür binnen einer achttägigen Frist erbracht worden ist (c. 2. de S. E. in VI^{to} V. 11.); denn hier kann der höhere Richter nur dann absolvieren, wenn trotz erfolgter Besserung und gestellter Bitte der untere Richter nicht absolvieren will (c. 7. § 3. h. t. in VI^{to}).

[21]) c. 29. X. de S. E. V. 39. Freimaurer können, wenn sie sich bekehrt und die Sekte verlassen haben, von jedem zum Beichthören approbierten Priester von allen Censuren absolviert werden (Instructio S. C. Inquis. d. 10. Mai. 1884).

[22]) c. 7. de sacr. poenit. Sess. XIV. Trid. Auch in Gegenwart eines approbierten Beichtvaters kann hier ein einfacher Priester die Lossprechung erteilen, wenn nämlich der approbierte Beichtvater complex infirmi in re turpi wäre, oder den Kranken nicht absolvieren wollte oder könnte, oder der Kranke ihn perhorrescieren würde oder beim einfachen Priester schon vor Ankunft des approbierten Beichtvaters die Beichte begonnen hätte. S. Friedle Th., Über die absolutio a censuris in articulo mortis, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXX., S. 185 ff.

Digitized by Google

Censur.[23]) Ist ein Exkommunizierter vor Empfang der Absolution aus dem Leben geschieden, so kann er, wenn er offenbare Zeichen der Reue gegeben hat und dieses durch einen glaubwürdigen Zeugen erwiesen ist, auch nach dem Tode noch absolviert werden; berechtigt hierzu ist derjenige kirchliche Obere, dem die Absolution über den Lebenden zugestanden hätte.[24]) Wer wegen verschiedener Verbrechen mehreren Censuren verfallen oder ihnen gerichtlich unterworfen worden ist, muß von sämtlichen absolviert werden, denn die wegen der einen mit Verschweigung der anderen erwirkte Absolution nützt nichts.[25]) Dasselbe ist der Fall, wenn einer von einer Censur, die wegen mehrerer Verbrechen verhängt wurde, mit Verschweigung eines

---

[23]) c. 22. de S. E. in VI^{to} V. 11. Die Verpflichtung, sich den kirchlichen Befehlen zu stellen, ist bei der absolutio in articulo mortis nur bei den speciell dem Papste reservierten Fällen unter der Strafe der reincidentia censurae auferlegt; der Betreffende hat sich daher entweder persönlich oder durch den Beichtvater an den Papst zu wenden, oder um neue Absolution zu bitten von dem, der die Fakultät hierfür erhalten (Decret. S. C. Inquis. d. 19. Aug. 1891 et 13. Jan. 1892 ad dub. VI.). Derjenige aber, welcher in wahrhaft dringenden Fällen, wo die Absolution ohne Gefahr großen Ärgernisses oder Infamie nicht aufgeschoben werden kann, von einer päpstlich reservierten Censur absolviert werden mußte, hat sich wenigstens innerhalb eines Monats schriftlich und durch den Beichtvater an den päpstlichen Stuhl zu wenden, sonst tritt die Censur wieder ein (Decret. S. C. Inquis. d. 23. Jun. 1886). Der Beichtvater hat darum in diesem Falle vom Pönitenten das Versprechen zu fordern, daß er innerhalb eines Monats an die Pönitentiarie schreiben und sich ihren Mandaten fügen werde (Decret. S. C. Inquis. d. 7. Nov. 1888). Unter denselben Bedingungen kann der Beichtvater auch dann von den reservierten Censuren absolvieren, wenn es für den Pönitenten hart wäre, in schwerer Sünde zu bleiben, bis die Fakultät zur Absolution erlangt würde (S. C. Inquis. d. 16. Jan. 1897). Sollte aber der Pönitent nicht imstande sein zu schreiben und sich auch dem Beichtvater, von dem er absolviert wurde, nicht stellen können und es für ihn schwer sein, zu einem anderen Beichtvater zu gehen, dann kann er auch ohne diese Bedingung absolviert werden (S. C. Inquis. d. 9. Nov. 1898 et 5. Sept. 1900). Priester aber können in diesem Falle von den päpstlichen Reservatfällen nicht absolviert werden (S. C. Inquis. d. 7. Jun. 1899). Hat der Bischof die Fakultät zu absolvieren, so hat man sich selbstverständlich nur an diesen zu wenden (S. C. Inquis. d. 19. Dec. 1900).

[24]) c. 28, 38. X. de S. E. V. 39.

[25]) c. 42. X. tit. cit.

Digitized by Google

der Gründe absolviert worden ist.[26]) Eine erzwungene Absolution ist ungültig, und die den Zwang ausübten, verfallen der Exkommunikation.[27])

Der Erteilung der Absolution hat das ernstliche Versprechen,[28]) das Verbrechen nicht wieder zu begehen, und die Genugthuung oder eidliche Gewährleistung hierfür voranzugehen;[29]) wird das eidliche Versprechen der Genugthuung nicht gehalten, so kann die Censur aufs neue verhängt werden.[30]) Die Absolution soll zwar in der Regel eine unbedingte sein, kann aber doch unter Umständen von einer künftigen Thatsache abhängig gemacht und bedingt werden (absolutio ad reincidentiam).[31])

Was die Form betrifft, so kann die Absolution pro foro externo auch einem Abwesenden und schriftlich[32]) oder durch seinen Vertreter erteilt werden. Eine bestimmte äußere Form ist für die Erteilung der Absolution nicht vorgeschrieben, es genügt daher ihre einfache Erklärung, und nur für die Fälle der feierlichen Exkommunikation hat man eine eigene Form im Pontificale romanum.

Keine Staatsregierung, wenn sie ihre Rechtssphäre nicht überschreiten will, darf dem kirchlichen Richter die Verhängung von Censuren verbieten oder die Zurücknahme verhängter Censuren befehlen;[33]) trotzdem haben in neuester Zeit manche Staatsgesetzgebungen auch hierin die Kirche zu beschränken gesucht.[34])

---

[26]) c. 27. X. tit. cit.

[27]) c. un. de iis, quae vi etc. in VI^{to} I. 20.

[28]) c. 108. C. XI. q. 3.; c. 51. X. de S. E. V. 39. Bei schweren Verbrechen, wie Häresie, Schisma, Verletzung des privilegium canonis, wird ein eidliches Versprechen gefordert (c. 9, 21, 22. C. I. q. 2.; c. 9. X. de haeret. V. 7.; c. 10, 11. X. de S. E. V. 39.).

[29]) c. 28. X. de V. S. V. 40.; c. 7. § 1. de S. E. in VI^{to} V. 11. Sind durch das Verbrechen einem dritten materielle Nachteile zugefügt worden, so darf die Absolution nur nach vollständiger Schadloshaltung erteilt werden (cf. c. 12. de ref. Sess. XXV. Trid.).

[30]) c. 8. § 1. X. de off. jud. ord. I. 31.

[31]) Eine andere Art ist die absolutio ad cautelam. S. oben Anm. 20.

[32]) c. 8. C. II. q. 5.

[33]) c. 3. de ref. Sess. XXV. Trid.

[34]) In Preußen sind als Straf- oder Zuchtmittel einer Kirche oder Religionsgesellschaft gegen Geistliche oder Laien diejenigen zulässig, welche entweder dem religiösen Gebiete angehören oder ein innerhalb der Kirche

Digitized by Google

§ 134. Gemeine Kirchenstrafen.

Zu den gemeinen Kirchenstrafen gehören: 1) Der große Kirchenbann (excommunicatio major),[1]) d. i. die Ausschließung aus der äußeren und inneren Gemeinschaft der Kirche, wo-

---

oder Religionsgesellschaft wirkendes Recht entziehen oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen. Unzulässig sind Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre (Ges. v. 13. Mai 1873, § 1 und Ges. v. 29. April 1887, Art. 4). — In Baden ist die Verhängung oder Verkündigung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel verboten: 1) Wegen Vornahme einer Handlung, wozu die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, 2) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung, 3) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, wozu die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, 4) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. Geistliche, welche dawiderhandeln, sollen mit Geldstrafen von 60—600 Mark, in schweren oder wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden (Ges., die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtl. Stellung der Kirche betr., v. 19. Febr. 1874, Art. 3, § 16 b. zum Ges. v. 9. Okt. 1860). — In Hessen-Darmstadt dürfen außer den oben bei Baden genannten zwei ersten Fällen kirchliche Straf- oder Zuchtmittel nicht angedroht, verhängt oder verkündigt werden wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten, wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt und um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen (Ges., den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr., v. 23. April 1875, Art. 9). Geistliche oder Beauftragte der Kirche, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft (Art. 12 des cit. Ges.). — Im Königreiche Sachsen darf von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln nie zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 8).

[1]) Kober, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, Tüb. 1867; Schilling, Der Kirchenbann nach kanonischem Rechte in seiner Entstehung und allmählichen Entwicklung, Leipz. 1859; Feßler, Der Kirchenbann und seine Folgen, 2. Aufl. mit 2 Beil., Wien 1860; Sickel Th., Zur Geschichte des Bannes, Marburg 1886.

Digitized by Google

durch der Gestrafte nicht bloß seiner ganzen socialen Stellung in der Kirche, insoweit sie sich auf den Erwerb und die Ausübung kirchlicher Rechte bezieht, sondern auch aller Teilnahme an den Gnaden und Wohlthaten der Kirche verlustig geht. Wird diese Ausschließung feierlich unter bestimmten symbolischen Handlungen öffentlich ausgesprochen, dann führt sie den Namen „Anathem“;[2]) der Zusatz „Maran Atha“ (bis der Herr kommt) beim Anathem ist nur eine Drohung mit dem künftigen Gerichte Christi und keine besondere Form der Exkommunikation.[3]) Wegen seiner Ausgeschiedenheit aus der Kirchengemeinschaft soll nun der Exkommunizierte von allen Kirchenmitgliedern wie ein ansteckendes und fluchbringendes Wesen gemieden werden. In dieser Beziehung hat jedoch Papst Martin V.[4]) in seiner Konstitution „Insuper ad vitanda“ vom Jahre 1418 verordnet, daß der kirchliche und weltliche Verkehr nur mit jenen Exkommunizierten zu meiden sei, welche vom Richter speciell und ausdrücklich exkommuniziert und als solche öffentlich bekannt gemacht worden sind;[5]) somit unterscheidet man jetzt excommunicati vitandi und tolerati. Mit den letzteren ist der Verkehr in äußeren kirchlichen Handlungen, sowie der gewöhnliche Umgang und amtliche Verkehr gestattet; dagegen haben die ersteren die Teilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen, an Prozessionen

---

[2]) Pontificale rom. P. III. tit. Ordo excommunicandi.

[3]) S. München, Das kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht, Bd. II., S. 160, Anm. 3.

[4]) Diese Konstitution, gewöhnlich mit den Worten „Ad evitanda“ citiert, ist zunächst ein der deutschen Nation verliehenes Indult des Papstes; dabei aber wollte der Papst, daß dieses Indult nicht auf fünf Jahre Geltung habe, wie die anderen Bestimmungen des deutschen Konkordates, sondern für immer, und daß es nicht bloß den Deutschen, sondern allen Gläubigen zu gute komme. Und es blieb auch diese Konstitution trotz der entgegengesetzten Dekrete des Basler Konzils und der fünften Lateranensischen Synode fortwährend in Geltung (s. Kober a. a. O., S. 254 f.; München a. a. O., S. 192, Anm. 2).

[5]) Eine Publikation soll nicht erforderlich sein bei jenen der Exkommunikation ipso jure verfallenen percussores clericorum, deren That so notorisch ist, daß sie auf keine Weise verheimlicht und entschuldigt werden kann; allein da diese Notorietät doch nur durch richterliche Untersuchung und Entscheidung festgestellt werden kann, so wird auch hier eine richterliche Erklärung und die Bekanntmachung derselben notwendig sein (S. C. C. 2. Dec. 1719 in Richters Tridentinum p. 440).

Digitized by Google

und kirchlichen Segnungen und am Begräbnisse verloren. Kein Geistlicher darf einen excommunicatus publice denuntiatus zum Gottesdienste, zu den Sakramenten und zum kirchlichen Begräbnisse zulassen unter der ipso jure eintretenden Strafe des Verbotes des Eintrittes in die Kirche, bis dem, dessen Sentenz dadurch verachtet wurde, entsprechende Genugthuung geleistet ist.[6]) Wenn daher ein solcher Exkommunizierter zur heiligen Messe erscheint, so hat ihn der Priester namentlich aufzufordern, daß er sich aus der Kirche entferne, und leistet derselbe der Aufforderung keine Folge, so wird seine Strafe eine dem Papste reservierte und der Priester darf vor Beginn des Kanons und nach der Kommunion die Messe nicht fortsetzen, sondern muß sich entfernen, wie auch die Gläubigen thun müssen. Machthaber aber, die einen Geistlichen zwingen, vor einem solchen Exkommunizierten Messe zu lesen, oder diesem befehlen, der Messe beizuwohnen oder ihm verbieten, auf geschehene Aufforderung sich zu entfernen, sollen gleichfalls exkommuniziert werden.[7]) Geistliche, welche mit den vom Papste namentlich Exkommunizierten wissentlich und freiwillig in divinis verkehren und sie zum Gottesdienste zulassen, verfallen der dem Papste reservierten Excommunicatio latae sententiae.[8])

Der Excommunicatus vitandus darf dann ferner nicht kirchlich begraben werden, und diejenigen, welche ein solches Begräbnis für denselben anbefehlen und hierzu zwingen, verfallen ipso facto der Exkommunikation.[9])

Was den weltlichen Verkehr mit den namentlich und öffentlich Exkommunizierten betrifft, so ist jede vertrauliche Beziehung zu ihnen verboten. Dazu gehört jede gegenseitige Mitteilung, sei sie geheim oder öffentlich, mündlich oder schriftlich, jede Freundschaftsbezeigung durch Kuß und Gruß, jeder Geschäftsverkehr, jede gemeinschaftliche Wohnung und Tischgenossenschaft.[10])

---

[6]) c. 8. de privileg. in VI^{to} V. 7.; Constit. Pii IX. cit. Die Anhörung des Wortes Gottes ist dem Exkommunizierten nicht verboten (c. 67. D. I. de cons.; c. 13. X. de S. E. V. 39.).

[7]) c. 2. de S. E. in Clem. V. 10.

[8]) c. 18. X. de S. E. V. 39.; Constit. Pii IX. cit.

[9]) Constit. Pii IX. cit. Der excommunicatus toleratus darf aber auch nur, wenn seine Exkommunikation nicht bekannt ist, kirchlich beerdigt werden.

[10]) c. 16—18, 24—26, 28. C. XI. q. 3.; c. 17. § 1. C. XXII. q. 1.;

Digitized by Google

Entschuldigung findet nur jener Verkehr, der aus Unkenntnis von der Thatsache der Exkommunikation, aus Not, christlicher Nächstenliebe, wegen eines Pflichtverhältnisses (wie bei Ehegatten, Kindern, Dienstboten) oder wegen Verlustes eines Rechtes oder Vorteils, wodurch der Exkommunizierte gewänne, stattgefunden.[11])

Wegen verbotenen Umganges mit dem namentlich Exkommunizierten kann die excommunicatio minor verhängt werden;[12]) wird aber der Umgang in der Weise geflogen, daß der Exkommunizierte dadurch noch mehr verhärtet, dann kann der Schuldige nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung auch mit der excommunicatio major belegt werden.[13]) Wer dagegen mit einem vom Papste namentlich Exkommunizierten in der Art verkehrt, daß er ihm Hilfe oder Gunst gewährt bei dem Verbrechen, wegen dessen er exkommuniziert wurde, der verfällt ipso jure der dem Papste reservierten Exkommunikation.[14])

Eine weitere Folge des mit dem Excommunicatus vitandus verbotenen Verkehrs ist, daß derselbe nicht Richter, nicht

---

c. 3. C. XXXV. q. 8.; c. 29. X. de S. E. V. 39.; c. 3. de ref. Sess. XXV. Trid. Diesen verbotenen Umgang hat die Glosse zu c. 3. de S. E. in VI^{to} V. 11. in die Verse zusammengefaßt:

Si pro delictis anathema quis efficiatur,
Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

[11]) c. 103. C. XI. q. 3.; c. 31, 34, 43, 54. X. de S. E. V. 39. Die Glosse ad c. 15. X. de S. E. faßt diese Ausnahmsfälle in die Verse zusammen:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse.

[12]) Vor der Konstitution „Apostolicae Sedis" des Papstes Pius IX. trat diese Censur von selbst ein (c. 39. X. de elect. I. 6.; c. 2. X. de except. II. 25.). Aber wenn auch diese Censur jetzt weggefallen ist, so ist das Verbot nicht beseitigt (S. C. Inquis. d. 2. Aug. 1893).

[13]) c. 3, 9. de S. E. in VI^{to} V. 11. Die kanonischen Warnungen sind auch vorauszuschicken, wenn wegen eines solchen Umganges das Interdikt oder die Suspension verhängt werden will (c. 13. h. t. in VI^{to}); findet keine Warnung statt, so ist die Sentenz in diesem Falle null und nichtig.

[14]) Constit. Pii IX. cit. Überhaupt soll den, der einen namentlich Gebannten in Bezug auf sein Verbrechen unterstützt oder begünstigt, dieselbe Strafe treffen (c. 29, 55. de S. E. V. 39.). Auf den Verkehr mit den von den römischen Kongregationen namentlich Exkommunizierten bezieht sich diese Censur nicht (S. C. Inquis. d. 16. Jun. 1897).

Digitized by Google

Kläger oder Ankläger, nicht Advokat oder Prokurator und nicht Zeuge sein kann, außer in den Fällen, wo auch Infame zulässig sind, und daß die von ihm als Notar ausgefertigten Urkunden keinen Glauben haben,[15]) was alles heutzutage nur für das kirchliche Gericht Geltung haben kann.[16]) Dagegen bleibt ihm das natürliche Recht der Verteidigung unbenommen.[17])

Ist die Exkommunikation eine geheime, so ist der ihr Verfallene nicht verpflichtet, sie offenkundig werden zu lassen oder im äußeren Forum ein Vorschreiten gegen sich hervorzurufen oder selbst der Vollstrecker der Strafe gegen sich zu sein, und es sind ihm daher keine Handlungen, deren Unterlassung ihn verraten würde, untersagt, wofern er sie nicht wegen des Schuldbewußtseins unterlassen muß, und die von ihm verrichteten Handlungen sind gültig.

Die Appellation gegen die verhängte Exkommunikation muß binnen Jahresfrist eingebracht werden und wird später nicht mehr angenommen;[18]) wenn aber der Exkommunizierte ein Jahr lang in seiner Widersetzlichkeit verharrt, so kann gegen ihn als der Häresie verdächtig vorgegangen werden.[19])

Ganze Kommunitäten dürfen nicht unterschiedslos mit dem Banne belegt werden; denn nur wenn von allen Mitgliedern einer Kommunität erwiesen wäre, daß sie ohne Unterschied und gleichmäßig bei der verbrecherischen Handlung beteiligt waren und gleichmäßig in ihrer Widerspenstigkeit verharren, könnte

---

[15]) c. 6. C. III. q. 4.; c. 1. C. IV. q. 1.; c. 7. X. de probat. II. 19.; c. 2, 12. X. de except. II. 25.; c. 24. X. de sent. et re jud. II. 27.; c. 8. de S. E. in VI^{to} V. 11.

[16]) Denn die Exkommunikation hat jetzt für die bürgerliche Ehre keine nachteiligen Folgen mehr, da nach den neueren Staatsgesetzen keinem kirchlichen Zuchtmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet wird (Preuß. Allgem. Landrecht, II. II., Tit. 11, § 57; Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 71; königl. sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876, § 7; großherzogl. hess. Ges., Den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr., v. 23. April 1875, Art. 3). Vgl. die Antwort des Bischofs von Ermland an den preuß. Kultusminister vom 30. März 1872 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVIII., S. XLI sqq.

[17]) c. 7. X. de judic. II. 1.; c. 5, 10. X. de except. II. 25.

[18]) c. 36, 37. C. XI. q. 3.

[19]) c. 3. de ref. Sess. XXV. Trid.

Digitized by Google

über die ganze Kommunität der Bann ausgesprochen werden.[20]) 2) Der kleine Kirchenbann (excommunicatio minor oder simplex)[21]) ist heutzutage aboliert.[22]) Er schloß von dem Empfange der Sakramente der Lebendigen aus und hatte auf Erwerb und Ausübung von Rechten keinen unmittelbar hindernden Einfluß; doch konnte die Wahl oder Präsentation eines mit dieser Censur Belegten, insofern die Strafe bekannt war und er für die Übernahme des Amtes noch einer Weihe bedurfte, für ungültig erklärt werden.[23]) — Eine andere mildere oder kleinere Exkommunikation ist die Ausschließung eines Bischofs vom Verkehre mit den übrigen Bischöfen, welche jenen Bischof treffen soll, der ohne Entschuldigung von der Provinzialsynode wegbleibt oder dieselbe vor ihrem Schlusse verläßt. Davon kann er erst auf der nächsten Synode absolviert werden.[24])

3) Das Interdikt ist nichts anderes, als eine modifizierte Exkommunikation in geringerem oder größerem Umfange, wie es sich denn auch aus der Verschärfung des Bannes entwickelt hat und anfangs mit demselben Namen bezeichnet wurde, bis Innocenz III. beide Strafformen begrifflich schied und jeder derselben im Rechtssysteme eine selbständige Stelle zuwies.[25]) Man unterscheidet zwei Hauptformen des Interdikts, das örtliche und das persönliche Interdikt (interdictum locale et personale); das erstere berührt unmittelbar und direkt den Ort, über welchen es verhängt ist, das andere dagegen haftet an den von ihm betroffenen Personen, welche von der Teilnahme an den heiligen Handlungen ausgeschlossen sind, wohin sie sich immer begeben

---

[20]) c. 5. de S. E. in VI^{to} V. 11. Wegen Verhängung der Exkommunikation behufs der Exekution eines Urteils vgl. § 128, Anm. 4.

[21]) c. 39. X. de elect. I. 6. In richterlichen Erkenntnissen wird unter dem Ausdrucke „illum excommunico“ immer die excommunicatio major verstanden (c. 59. X. de S. E. V. 39.). Die Unterscheidung zwischen excommunicatio major und minor bestand schon lange vor Gratian (c. 41. C. XI. q. 3. [c. 56. Conc. Meldens. a. 845.]).

[22]) S. C. Inquis. s. Officii d. 5. Dec. 1883 et 9. Jan. 1884.

[23]) c. 2. X. de except. II. 25.; c. 10. X. de cler. excomm. V. 27.

[24]) c. 12—14. D. XVIII.; c. 2. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[25]) c. 20. X. de V. S. V. 40. S. Kober, Das Interdikt, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 3 ff.; Goldschmidt James, Die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale des allgemeinen und besonderen örtlichen Interdiktes, im cit. Arch., Bd. 76, S. 3 ff.

Digitized by Google

mögen. Das Lokalinterdikt zerfällt wieder in ein allgemeines und ein besonderes, interdictum locale generale et particulare, je nachdem es ein ganzes Land, eine Provinz oder Diöcese oder Stadt, überhaupt einen größeren oder kleineren Kreis einzelner zu einem Ganzen verbundener Lokalitäten umfaßt oder sich nur auf eine oder mehrere Kirchen oder andere für gottesdienstliche Zwecke bestimmte Gebäude bezieht.[26]) Das über eine Stadt verhängte Interdikt erstreckt sich jedoch auch über die Vorstädte und alle jene Lokalitäten, die so nahe sind, daß sie von den Bewohnern der Stadt ohne Mühe zum Zwecke des Gottesdienstes besucht werden könnten.[27]) Ebenso erstreckt sich das auf eine Kirche gelegte Interdikt auch auf die mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Kapellen und auf den sie umgebenden Friedhof.[28]) Wie beim Lokalinterdikte, so unterscheidet man beim Personalinterdikte ein allgemeines und ein besonderes (interdictum personale generale et particulare), je nachdem es sich auf einen ganzen Komplex zusammengehöriger Personen bezieht oder bloß einzelne Personen als solche betrifft. Wird das Interdikt über den Klerus eines Ortes verhängt, so ist das Volk nicht inbegriffen, und ebensowenig wird von dem über das Volk verhängten Interdikte der Klerus berührt, wohl aber berührt das über Volk oder Klerus oder über eine Genossenschaft ausgesprochene Interdikt jeden einzelnen in der Weise, daß er persönlich interdiziert ist und darum auch auswärts an den gottesdienstlichen Handlungen nicht teilnehmen kann.[29]) Eine andere

---

[26]) c. 17. X. de V. S. V. 40.

[27]) c. 17. de S. E. in VI^{to} V. 11. Durch diese Ausdehnung sollte eben eine leicht zu bewerkstelligende Umgehung des Interdikts verhindert werden, da es den Bewohnern eines interdizierten Ortes mit Ausnahme jener, welche die Strafe veranlaßten und deshalb eigentlich als persönlich interdiziert anzusehen sind, gestattet ist, auswärts dem Gottesdienste beizuwohnen (c. 16. de S. E. in VI^{to} V. 11.).

[28]) c. 17. de S. E. in VI^{to} V. 11.

[29]) c. 16. de S. E. in VI^{to} V. 11. Die Regularen sind in einem über den Klerus im allgemeinen ausgesprochenen Interdikte nur dann inbegriffen, wenn sie beneficia saecularia besitzen oder wenn in der Sentenz der Ausdruck „personae ecclesiasticae" gebraucht wird oder sie ausdrücklich genannt werden (Kober a. a. O., Bd. XXI., S. 299 f.); ebenso unterliegen Bischöfe dem Interdikte nur, wenn sie in der Sentenz ausdrücklich erwähnt werden (c. 4. de S. E. in VI^{to} V. 11.), was die Kanonisten auch

Digitized by Google

Art des Interdiktes ist das interdictum mixtum sive ambulatorium, welches Lokal- und Personalinterdikt in sich vereinigt, indem das Interdikt zwar an einer bestimmten Person haftet, aber jeder Ort, wohin sie sich begiebt, für die Dauer ihres Aufenthaltes gleichfalls dem Interdikte verfällt, und es kann sogar ein völlig Unschuldiger in die Lage versetzt werden, daß er an alle Orte, wohin er kommt, zugleich das Interdikt bringt, um das Verbrechen eines dritten zu ahnden.[30]) Ein partielles Interdikt kommt gesetzlich nur beim Personalinterdikt vor und besteht in dem interdictum ab ingressu ecclesiae.[31]) Das Interdikt hat wohl an sich die Einstellung aller heiligen Handlungen im Gefolge, läßt aber in allen jenen Fällen eine Ausnahme zu, in denen eine solche vom Gesetze speciell gestattet ist.[32]) So darf bei einem allgemeinen Lokalinterdikte in allen Kirchen täglich die heilige Messe gefeiert und der sonstige Gottesdienst gehalten werden,[33]) jedoch mit halblauter Stimme und bei verschlossenen Thüren, sowie unter Fernhaltung der Exkommunizierten und Interdizierten und ohne Glockengeläute; ebenso sind die Kanoniker in der vorgenannten Weise zur Abhaltung des Chorgebetes verpflichtet; am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste, am Feste Mariä Himmelfahrt und am Fronleichnamsfeste mit Oktave darf mit Glockengeläute und bei offenen Thüren feierlicher Gottesdienst gehalten werden, an dem auch die Interdizierten Anteil nehmen dürfen mit der Beschränkung, daß diejenigen von ihnen, welche das Interdikt veranlaßten, dem Altare sich nicht nähern; ferner kann an diesen Tagen in der Kirche die feierliche Spendung aller Sakramentalien stattfinden und die Kommunion empfangen werden.[34]) Auch dürfen während des

---

auf andere Prälaten, sowie auf Dignitäten ausdehnen (Kober a. a. O., S. 301).

[30]) Cf. c. 11. X. de sponsal. IV. 1.; c. 1. de poenis in Clem. V. 8.

[31]) c. 9. X. de jurejur. II. 24.; c. ult. de off. jud. ord. in VI^{to} I. 16.; c. 8. de privileg. in VI^{to} V. 7.; c. 20. de S. E. in VI^{to} V. 11. Vgl. über das interdictum totale et partiale Kober a. a. O., S. 303 f.

[32]) c. 16. de S. E. in VI^{to} V. 11.

[33]) Die Predigt war nie verboten (c. 43. X. de S. E. V. 39.).

[34]) c. ult. de S. E. in VI^{to} V. 11.; Constit. Martini V. „Ineffabile" a. 1419. Für das besondere Lokalinterdikt ist eine solche Milderung nicht notwendig, und es hat darum in der interdizierten Kirche jede geistliche Funktion zu unterbleiben und nur für den Fall, daß in derselben die

Digitized by Google

Interdiktes die Sakramente der Taufe und Firmung gespendet werden, und es ist zu diesem Zwecke dem Bischofe gestattet, am Gründonnerstage das heilige Chrisma zu bereiten;[35]) ebenso können die Gläubigen das Bußsakrament empfangen mit Ausnahme der Exkommunizierten und jener, welche die Verhängung des Interdiktes direkt oder indirekt veranlaßten und noch nicht Genugthuung leisteten,[36]) und darf das Viatikum mit den üblichen Feierlichkeiten zu den Kranken getragen werden.[37]) Dagegen ist während eines Lokalinterdiktes für alle ohne Unterschied das kirchliche Begräbnis im ganzen Umkreise des vom Interdikte betroffenen Gebietes verboten und nur Kleriker, welche das Interdikt beobachteten, dürfen ohne Glockengeläute und ohne jede kirchliche Feierlichkeit still im Friedhofe der Kirche beerdigt werden.[38]) Den persönlich Interdizierten ist aber das kirchliche Begräbnis nur dann entzogen, wenn sie namentlich interdiziert und als solche vom kirchlichen Richter öffentlich bekannt gemacht worden sind.[39]) Diejenigen, welche an interdizierten Orten

---

Eucharistie aufbewahrt wird, kann daselbst einmal in der Woche für Erneuerung des Sakraments bei verschlossenen Thüren Messe gelesen werden (c. 57. de S. E. V. 39.); noch weniger können die genannten Milderungen für das Personalinterdikt in Betracht kommen.

[35]) c. 19. de S. E. in VI°. V. 11. Und das gilt auch für das besondere Lokalinterdikt und das allgemeine Personalinterdikt, denn nur der persönlich Interdizierte bleibt, wie von der Spendung, so auch vom Empfange der Sakramente unbedingt ausgeschlossen (c. 8. de privil. in VI°. V. 7.).

[36]) c. ult. de S. E. in VI°. V. 11. Ein persönlich interdizierter Priester würde das Bußsakrament wohl unerlaubt, aber nicht ungültig spenden (Kober a. a. O., S. 327 f.).

[37]) c. 11. X. de poenit. et remiss. V. 38. Die letzte Ölung dürfte nur jenen Kranken, die wegen Bewußtlosigkeit nicht mehr beichten konnten, erteilt werden (Kober a. a. O., S. 331).

[38]) c. 11. X. de poenit. et remiss. V. 38. Da es sich hier um eine Gunstbezeigung handelt, so werden unter dem Ausdrucke „clerici“ auch die Regularen beiderlei Geschlechtes einbegriffen (Kober a. a. O., S. 337). Aus einem Privilegium, das beim Interdikte bloß die Teilnahme am Gottesdienste gestattet, läßt sich ein Recht auf das kirchliche Begräbnis nicht ableiten. Auf das besondere Lokalinterdikt dürfte diese Begünstigung nur dann ausgedehnt werden, wenn am Orte die Bestattung auf einem nicht interdizierten Friedhofe nicht möglich ist.

[39]) c. 1. de sepult. in Clem. III. 7.; Constit. Martini V. „Ad evitanda“ a. 1418.

Digitized by Google

wissentlich auf eine das Interdikt verletzende Weise Gottesdienst halten oder halten lassen, verfallen ipso jure dem Verbote des Eintrittes in die Kirche, bis sie dem, dessen Sentenz sie verachteten, entsprechende Genugthuung geleistet, und diejenigen, welche befehlen oder erzwingen, daß namentlich Interdizierte kirchlich begraben werden, sind ipso jure exkommuniziert.[40]) Auch die Regularen haben das vom Bischofe verhängte Interdikt in ihren Kirchen zu verkünden und zu beobachten,[41]) insofern sie nicht hierfür besondere päpstliche Privilegien erhalten haben.

4) Die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes (cessatio a divinis) ist zwar dem Lokalinterdikte ähnlich, aber keine Censur, daher ihre Verletzung wohl eine schwere Ahndung, aber nicht die Irregularität nach sich zieht.[42]) Sie wird wegen schwerer, der Kirche oder ihren Dienern angethanenen Unbilden verfügt und ist der öffentliche Ausdruck der Entrüstung und des Schmerzes (Kirchentrauer), um die Schuldigen dadurch zur Sühne zu bringen. Das Recht hierzu steht den Provinzialsynoden und den Bischöfen, und infolge von Gewohnheit oder sonst auch Kapiteln und anderen kirchlichen Korporationen zu.[43]) Wollen Kapitel oder Korporationen eine cessatio a divinis verhängen, so haben sie hierüber einen förmlichen Beschluß zu fassen, wozu die abwesenden Mitglieder einzuberufen sind, und zuvor den Schuldigen, wegen dessen sie den Gottesdienst einstellen wollen, aufzufordern, für die Unbill Genugthuung zu leisten, und erst wenn diese verweigert wird, hat die cessatio a divinis schriftlich mit Angabe des Grundes verfügt und das Schreiben dem Betreffenden ausgehändigt zu werden, und beide Teile haben binnen Monatsfrist ihre Sache vor den Apostolischen Stuhl zu bringen, wenn sie sich nicht unterdessen verglichen haben.[44])

---

[40]) c. 8. de privil. in VI^{to} V. 7.; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869.

[41]) c. 1. de S. E. in Clem. V. 10.; c. 12. de regular. Sess. XXV. Trid.

[42]) c. 18. de S. E. in VI^{to} V. 11.; c. 1. h. t. in Clem. V. 10.

[43]) c. 1. tit. cit. in Clem. V. 10.

[44]) c. 2, 8 de offic. ord. in VI^{to} I. 16. Der verabscheuungswürdige Mißbrauch, bei einer solchen cessatio a divinis die Bilder und Statuen

Digitized by Google

5) Die Unfähigkeit zu Kirchenämtern (inhabilitas ad beneficia) tritt entweder ipso jure mit dem Delikte ein, d. h. der Schuldige verfällt ihr nach dem Gesetze, wie anderen Strafen,[45] oder sie kann auch vom Richter erkannt werden, insofern das Gesetz eine Handlung damit bedroht hat.[46]

6) Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ist auch eine eigentliche Kirchenstrafe, da sie nicht bloß als eine Folge der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft und des Interdiktes erscheint, sondern von den Kirchengesetzen gegen gewisse Verbrecher insbesondere verhängt wird, wie gegen Diebe und Räuber, die bei ihren Verbrechen getötet wurden,[47] gegen Kirchenräuber, die ohne geleistete Genugthuung gestorben sind,[48] gegen unbußfertige offenkundige Wucherer,[49] gegen Ordenspersonen, die mit Hinterlassung eigenen Vermögens aus der Welt geschieden,[50] gegen unbußfertige Gotteslästerer,[51] gegen ohne Reue gestorbene offenkundige Verächter der österlichen Beichte und Kommunion,[52] gegen die, welche das der Kirche zugehörige, von Laien überkommene Zehntrecht der Kirche vorenthalten,[53] gegen nicht durch Geisteszerrüttung entschuldbare Selbstmörder,[54] gegen die in einem lebensgefährlichen Turniere oder Stiergefechte Gefallenen, auch wenn sie das Bußsakrament empfangen haben,[55] endlich gegen die im Kampfe gefallenen Duellanten, mögen sie auch noch Zeichen der Reue gegeben haben.[56]

---

der Heiligen und die Kruzifixe auf den Boden zu werfen und mit Disteln und Dornen zu bedecken, ist strengstens verboten (c. 2. h. t. cit.).

[45]) Cf. c. 7. de ref. Sess. XIV. Trid. Das Delikt muß jedoch gerichtlich anerkannt und bestraft worden sein, wenn die infolgedessen eingetretene Inhabilität die Amtsverleihung ungültig machen soll.

[46]) Cf. Constit. Gregorii XV. „Universi Domini gregis“ d. 30. Aug. 1622.

[47]) c. 2. X. de furt. V. 18.

[48]) c. 2. X. de raptor. V. 17.

[49]) c. 3. X. de usur. V. 19.

[50]) c. 2, 6. X. de statu monach. III. 35.

[51]) c. 2. X. de maled. V. 26.

[52]) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.

[53]) c. 19. de decim. III. 30.

[54]) c. 12. C. XXIII. q. 5.

[55]) c. 1. X. de torneament. V. 13.; Constit. Pii V. „De salute“ d. 1. Nov. 1567 et Constit. Gregorii XIII. „Exponi nobis“ d. 15. Aug. 1575.

[56]) c. 19. de ref. Sess. XXV. Trid.; Rit. Romanum, ed. VI. Ratisb.

Digitized by Google

Die öffentlichen Kirchenbußen[57]) sind schon längst außer Übung gekommen; das Konzil von Trient[58]) wollte zwar, daß für öffentliche und ärgernisgebende Verbrechen eine öffentliche Buße auferlegt werde, hat es aber dem Bischofe überlassen, dieselbe nach seiner besseren Einsicht in eine geheime umzuwandeln. Was dann die von der Kirche aufgenommenen weltlichen Strafen betrifft,[59]) so können die meisten derselben bei den veränderten Verhältnissen nicht mehr zur Anwendung kommen, wie Entziehung der kirchlichen Lehen,[60]) Entbindung vom Vasalleneide,[61]) Beraubung weltlicher Herrschaft,[62]) Einziehung des Vermögens,[63]) Brandmal,[64]) Deportation, Exil und Relegation,[65]) körperliche Züchtigung,[66]) welch letztere für Kleriker schon im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts durch Gewohnheit fast überall beseitigt wurde, und auch an Mönchen, selbst wenn

1898, Tit. de exequiis. Nach der Bulle des P. Benedikt XIV. „Detestabilem" vom 10. Nov. 1752 darf auch der Duellant, welcher außerhalb des Kampfplatzes an der im Duell erhaltenen Verwundung mit Zeichen der Reue stirbt, und ebenso der tödlich Verwundete, wenn er selbst noch Absolution von den Sünden und Censuren erhalten hat, nicht begraben werden. Vgl. Schreiben des P. Leo XIII. an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands und Österr.-Ungarns v. 12. Sept. 1891 (de prava duellorum consuetudine).

[57]) Vgl. Frank Fr., Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum siebenten Jahrhunderte, Mainz 1867; Meurer, Die rechtliche Natur der Pönitenzen der kath. Kirche in histor. Entwicklung, Arch. für kath. K.-R., Bd. 49, S. 177 ff.

[58]) c. 8. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[59]) S. Knoke Paul, Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrechte der kath. Kirche während der vorgratianischen Zeit, Göttingen 1895.

[60]) c. 10. X. de poen. V. 37.; c. 1. h. t. in Clem. V. 8.

[61]) c. 13. X. tit. cit.

[62]) c. 19. de ref. Sess. XXV. Trid.

[63]) c. 2. C. XVII. q. 4.; c. 22. C. XXIV. q. 3.; c. 10, 13. § 1. X. de haeret. V. 7.; c. 21. X. de V. S. V. 40.; c. 19. de ref. Sess. XXV. Trid.

[64]) c. 3. X. de crim. falsi V. 20.

[65]) c. 8. D. XLV.; c. 13. C. XVII. q. 4.; c. 13. C. XXVI. q. 5.; c. 1. X. de calumn. V. 2.; c. 8. de ref. matr. Sess. XXIV. Trid.

[66]) c. 9. D. XXXV.; c. 8. D. XLV.; c. 1. C. V. q. 1.; c. 11. C. XII. q. 2.; c. 10. C. XXVI. q. 5.; c. 1. X. de calumn. V. 2.; c. 2. X. de adult. V. 16.; c. 4. X. de raptor. V. 17.

Digitized by Google

die Ordensstatuten eine solche Züchtigung kennen würden, nicht mehr vollstreckt werden könnte, seitdem die körperliche Züchtigung sogar als bürgerliche Strafe gänzlich abgeschafft ist.[67]) Die Gefängnisstrafe[68]) kann gegen Laien nicht mehr verhängt werden,[69]) und auch Geistliche dürfen nur mehr zur Besserung in Seminarien oder andere hierfür bestimmte Häuser (Korrektions- oder Demeritenhäuser)[70]) auf eine bestimmte Zeit verwiesen

---

[67]) S. Kober, Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Kleriker und Mönche, in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1875, S. 3 ff., S. 355 ff. — In Preußen ist durch § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die körperliche Züchtigung als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel für unzulässig erklärt. Dasselbe verordnet Artikel 6 des großherzogl. hessischen Gesetzes (den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr.) vom 23. April 1875.

[68]) Das Gefängnis (carcer) diente sowohl zur Verwahrung (c. 15. de S. E. in VI^{to} V. 11.; c. 6. de ref. Sess. XXV. Trid.), als auch zur Bestrafung (c. 15. § 1. X. de haeret. V. 7.; c. 27. X. de V. S. V. 40.; c. 18. de haeret. in VI^{to} V. 2.; c. 3. de poen. in VI^{to} V. 9.; c. 14. de ref. Sess. XXV. Trid.) Vgl. Schmitz, Die Gefängnisstrafe in ihrer Beziehung zur Bußdisciplin, in der Zeitschr. „Katholik" 1884, S. 603 ff.

[69]) Preußisches Gesetz vom 12. Mai 1873, § 1; §§ 40, 42, 69 und 71 der II. Bayer. Verf.-Beil.; Württemberg, Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 6; Badisches Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 16; großherzogl. Hessisches Gesetz (den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr.) vom 23. April 1875, Art. 3; Sächsisches Gesetz vom 23. August 1876, § 7.

[70]) Concord. Bav. Art. XII. lit. d.; Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" für Altpreußen, Art. 56; Cirkumskriptionsbulle „Provida solersque" für die oberrheinische Kirchenprovinz, Art. 13. Obschon nach den genannten Cirkumskriptionsbullen diese geistlichen Strafhäuser unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehen sollten, so wurden sie doch der Staatsaufsicht unterworfen und unterliegt ihre Hausordnung der staatlichen Genehmigung (s. citiertes großherzogl. hessisches Gesetz v. 23. April 1875, Art. 7 und Ges. v. 7. Sept. 1889, Art. 4). In Preußen sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist demselben Minister ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen (Art. 8 des Ges. v. 21. Mai 1886 und Art. 3 des Ges. v. 29. April 1887). Im Großherzogtum Hessen dagegen hat von der Aufnahme eines Kirchendieners der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen (cit. Ges. v. 7. Sept. 1889). Wegen Bayern s. Silbernagl a. a. O., S. 126, Anm. 2. In Elsaß-Lothringen verbüßen die Geistlichen die ihnen vom Bischofe auferlegten Freiheitsstrafen im Priester-

Digitized by Google

werden;[71]) ebenso sind die Klosterkerker zur Bestrafung der Mönche[72]) jetzt entsprechend der Humanität der Zeit in abgesonderte Klosterzellen verwandelt.[73]) Geldstrafen[74]) kommen gegen Laien gleichfalls nicht mehr zur Anwendung und nur gegen

seminar, können sich aber durch Austritt aus dem geistlichen Stande dieser Strafe entziehen (Geigel a. a. O., S. 275).

[71]) In Preußen darf die Verweisung in eine Demeritenanstalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden; wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt, so ist der Oberpräsident befugt, die Freilassung des Geistlichen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mk. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden, bis die Freilassung erfolgt (Ges. v. 12. Mai 1873, §§ 5 und 8). Auch im Großherzogtum Hessen darf die Verweisung in eine Demeritenanstalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen (Ges. v. 23. April 1875, Art. 6; Art. 8 dieses Gesetzes wurde durch Art. 2 des Ges. v. 7. Sept. 1889 aufgehoben). In Württemberg darf die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und von jeder Einberufung für mehr als vierzehn Tage ist der Staatsbehörde Mitteilung zu machen (Ges. v. 30. Jan. 1862). In Bayern hat die Verweisung in das Korrektionshaus auf eine bestimmte Zeit zu geschehen, nach deren Ablauf die Entlassung stattzufinden hat, wenn nicht das während der Detention beobachtete Benehmen ein neues der Allerhöchsten Bestätigung unterliegendes Verlängerungserkenntnis nötig machen sollte (Entschl. des Minist. d. Innern v. 10. Febr. 1833).

[72]) c. ult. X. de regular. III. 31.; c. 5. X. de apostat. V. 9. Häretische Mönche sollte die poena immurationis (c. 8. § 8. de haeret. in VI^to V. 2.) treffen, d. h. sie sollten in eine bis auf eine kleine Fensteröffnung zugemauerte Zelle gesperrt werden; dieselbe Strafe sollte auch gegen Nonnen wegen skandalöser Fleischesvergehen verhängt werden (Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 318. nr. 16.).

[73]) So darf in Bayern kein Religios oder Klosterfrau länger als höchstens zwölf Tage in einer abgesonderten reinlichen und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperrt und mehr nicht als acht Tage lang mit geringer Nahrung abgebüßt werden. Eine Verlängerung dieser Bußzeit unterliegt der landesfürstlichen Genehmigung (Mandat v. 2. Nov. 1769). Vgl. Kober, Die Gefängnisstrafe gegen Kleriker und Mönche, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1877, S. 3 ff., S. 551 ff.

[74]) c. 3. C. XXI. q. 5.; c. 18. X. de off. jud. ord. I. 31.; c. 4. X. de raptor. V. 17.; c. 2, 3. X. de poen. V. 37.; decret. de edit. et usu libr. sacr. Sess. IV. Trid.; c. 1. de ref. Sess. VI. c. 1.; de ref. Sess. XXIII.; c. 12. de ref. Sess. XXIV.; c. 3, 14. de ref. Sess. XXV. Trid. Die Geldstrafen sind den Kirchen oder frommen Anstalten oder den Armen zuzuwenden. S. Kober, Die Geldstrafen im Kirchenrechte, in der Tübing. theol. Quartalschrift 1881, H. 1, S. 3 ff.

Digitized by Google

Geistliche können geringe Geldbußen verhängt werden.[75]) Dagegen sind Verweis (reprehensio)[76]) und Zurechtweisung (correptio),[77]) sowie Verlust einzelner kirchlicher Rechte und Gnaden[78]) unbedingt zulässig. Wegen der Infamie, die infolge gewisser Verbrechen von Gesetzes wegen eintritt und nur pro foro ecclesiastico Geltung hat, vgl. § 66 A., lit. i.

§ 135. Besondere Klerikalstrafen.

Die schwerste Strafe, welche einen Geistlichen treffen kann, ist die Degradation.[1]) Bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts wurde der Ausdruck „degradatio" durchaus als synonym mit „depositio" (Absetzung) gebraucht und bezeichnete eine und dieselbe Strafe.[2]) Das privilegium fori, wodurch die Geistlichen selbst bei den schwersten Verbrechen gegen die Todesstrafe sicher gestellt wurden, trug zur Scheidung der Deposition von der Degradation bei, indem letztere nur da zur Anwendung kam, wo ein verbrecherischer Geistlicher dem weltlichen Richter

[75]) In Preußen dürfen Geldstrafen den Betrag von 30 Thalern (90 Mk.) oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen (Ges. v. 12. Mai 1873, § 4); ebenso im Großherzogtum Hessen (Ges. v. 23. April 1875, Art. 6). In Württemberg dürfen Geldbußen den Betrag von 40 fl. nicht übersteigen und von jeder auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl. lautenden Verfügung ist der Staatsbehörde Mitteilung zu machen (Gesetz v. 30. Jan. 1862, Art. 6). In Sachsen sind Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre unzulässig (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 7), und in Baden können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und unter der Voraussetzung, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind, vollzogen werden (Ges. v. 9. Okt. 1860, § 16); kirchliche Obere, die dagegen handeln, werden mit einer Geldstrafe von 300—1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Art. 3 [§ 16 a.] des Ges. v. 19. Febr. 1874).

[76]) c. 27. D. III. de cons.

[77]) c. 17. C. XXIV. q. 3.

[78]) c. 12. X. de poen. V. 37.; c. 11. de ref. Sess. XXII. c. 5. de ref. matrim. Sess. XXIV.; c. 9. de ref. Sess. XXV. Trid.

[1]) S. Kober F., Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, Tübingen 1867.

[2]) Denn nach der älteren Disciplin wurden die Deponierten in die Laiengemeinschaft zurückversetzt (reductio ad communionem laicam), also rechtlich wie Laien behandelt (c. 7, 8 D. L.).

Digitized by Google

zur Vollstreckung der peinlichen Strafe überliefert werden durfte. Somit ist die Degradation jetzt jene Strafe, durch welche ein Geistlicher seiner klerikalen Standesrechte völlig entkleidet, aller Ämter und Pfründen beraubt und wie ein Laie dem weltlichen Richter unterstellt wird.[3]) Sie kann nach den Kanones nur in denjenigen Fällen Anwendung finden, die vom Gesetze speciell bezeichnet sind,[4]) weil bloß hier das privilegium fori wegfällt und der verbrecherische Geistliche dem weltlichen Gerichte anheimfällt. Außerdem könnte der kirchliche Richter die Degradation noch aussprechen, wenn ein wegen schweren Verbrechens abgesetzter und wegen Unverbesserlichkeit mit dem Anathem belegter Kleriker so in den Abgrund der Schlechtigkeit versunken wäre, daß er, da die Kirche kein weiteres Strafmittel habe, dem weltlichen Richter zur Bestrafung und Beseitigung des Ärgernisses übergeben werden müßte.[5]) Heutzutage aber, wo nach Aufhebung des privilegium fori in den modernen Staaten der weltliche Richter bei bürgerlichen Vergehen der Geistlichen selbständig einschreitet, kann die Degradation nicht mehr die Bedingung für den Vollzug der gesetzlichen Strafe sein; doch sollte da, wo vom Papste dem privilegium fori nicht derogiert worden ist, die Staatsgewalt auf die kirchliche Disciplin insoweit Rücksicht nehmen, daß bei Verurteilung eines Geistlichen zur Todesstrafe oder zu lebenslänglichem Gefängnisse es dem Diöcesanbischof möglich gemacht würde, die Degradation vorzu-

[3]) c. 9. X. de haeret. V. 7.; c. 7. X. de crim. falsi V. 20.; c. 27. X. de V. S. V. 40.

[4]) Diese Fälle sind: Häresie (c. 9, 13. X. de haeret. V. 7.), Fälschung päpstlicher Schreiben (c. 7. X. de crim. fals. V. 20.), Abtreibung einer zur menschlichen Gestalt bereits gebildeten und mithin beseelten Leibesfrucht (Constit. Sixti V. „Effrenatam" d. 29. Oct. 1588; Constit. Gregorii XIV. „Sedes apostolica" d. 31. Mai. 1591), Banditenmord (nach gerichtlicher Praxis, s. § 131, lit. A. nr. 9, Anm. 8), Sodomie (Constit. Pii V. „Horrendum" d. 30. Aug. 1568), sehr bedeutende sollicitatio ad turpia in confessione (Constit. Gregorii XV. „Universi Dominici gregis" d. 30. Aug. 1622), Messelesen oder Beichthören ohne Priesterweihe (Constit. Clem. VIII. „Etsi alias" d. 1. Dec. 1601), und Entwendung konsekrierter Hostien („Constit. Innoc. XI. „Ad nostri apostolatus" d. 12. Mart. 1677; Constit. Alex. VIII. „Cum alias" d. 22. Dec. 1690; Constit. Bened. XIV. „Ab augustissimo" d. 5. Mart. 1744).

[5]) c. 10. X. de judic. II. 1. Cf. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 6. nr. 11.

Digitized by Google

nehmen.[6]) Über einen Minoristen, vorausgesetzt, daß er das privilegium fori hatte, konnte der Bischof allein die Degradation verhängen;[7]) soll aber die Degradation über einen Kleriker der höheren Weihen ausgesprochen werden, dann hat der Bischof oder sein insbesonders ermächtigter Generalvikar zur Degradation eines Priesters sechs, zu der eines Diakons oder Subdiakons drei infulierte Äbte beizuziehen, wenn sich solche in der Diöcese finden und ohne Beschwerde anwohnen können; sonst dürfen auch kirchliche Dignitäre genommen werden, welche bejahrt und durch Rechtskenntnis empfehlungswert sind.[8]) Ist das Urteil gefällt, so muß nun zur Vollstreckung des auf Degradation lautenden Urteils[9]) in der durch das Pontificale romanum vorgeschriebenen Form[10]) geschritten werden, denn dann erst hat der Verurteilte faktisch aufgehört, Kleriker zu sein. Trotzdem bleibt der Degradierte wegen des character indelebilis des Weihesakramentes ordiniert und wäre somit in Fällen der äußersten Not imstande, die Sakramente gültig zu spenden, weshalb er auch an die Standespflichten, wie an die Verrichtung des Breviergebetes und die Beobachtung des Cölibates, gebunden ist. Die gerecht und rituell vollzogene Degradation kann nur vom Papste aufgehoben werden, und in diesem Falle muß der Degradierte in entsprechender Form wieder in seinen

---

[6]) Denn in diesem Falle hat der Bischof zur Degration des Verurteilten zu schreiten (c. 1. de haeret. in VI^{to} V. 2.). Vgl. § 73, Anm. 8.

[7]) c. 5. C. XV. q. 7.; c. 2. de poen. in VI^{to} V. 9. Doch sollte beim Akte das Kapitel gegenwärtig oder durch abgeordnete Kanoniker vertreten sein (c. 6. C. XV. q. 7.).

[8]) c. 4, 5. C. XV. q. 7.; c. 1. de haeret. in VI^{to} V. 2.; c. 4. de ref. Sess. XIII. Trid. Die ohne Beiziehung der Genannten in gesetzlicher Anzahl gefällte Sentenz wäre ungültig (c. 6. C. XV. q. 7.; c. 16. X. de off. jud. deleg. I. 29.).

[9]) Daher unterscheidet man eine degradatio verbalis, d. i. die Fällung des Degradationsurteiles und eine degradatio actualis auch realis und solemnis genannt, d. i. die Vollstreckung dieses Urteils (c. 2. de poen. in VI^{to} V. 9.).

[10]) Pontificale rom. a Bened. XIV. et Leone XIII. recognitum et castigatum, Ratisb. 1891, P. III. Degradationis forma. Bei den Minoristen kam die aktuelle Degradation schon seit dem siebzehnten Jahrhundert außer Gebrauch (Kober a. a. O., S. 247). Da die degradatio actualis eine Art exordinatio ist, so versteht es sich von selbst, daß sie nur von einem konsekrierten Bischofe vorgenommen werden kann.

Digitized by Google

vorigen Stand zurückversetzt werden; dasselbe müßte geschehen, wenn die Degradation für ungerecht oder nichtig erfunden würde; die noch nicht vollzogene Degradationssentenz kann aber der Bischof aufheben und dem Verurteilten die entzogenen Standesrechte und Ausübung der Weihen restituieren.[11])

Die Deposition (Absetzung) besteht in der immerwährenden Entziehung der Rechte der Weihe, der Würde und des Amtes, verbunden mit dem Verluste der Pfründe und mit der Unfähigkeit, je wieder im kirchlichen Dienste thätig zu sein.[12]) Auch die Deposition kann in der Regel nur in den gesetzlich festgesetzten Fällen verhängt werden, und außerdem bei solchen großen Frevelthaten, die als gemeinschädlich eine schwere Ahndung verdienen.[13]) Da die Deposition den Ordo als solchen unberührt läßt, so kann der Abgesetzte jede Funktion seiner Weihe immer noch gültig ausüben, wie er denn auch an alle Obliegenheiten seiner Weihe gebunden bleibt.[14]) Dagegen sind alle vom Abgesetzten vorgenommenen Akte der Jurisdiktion ungültig und die von ihm innegehabte Pfründe ist erledigt. Nach den Kanones soll der Deponierte in ein Kloster verwiesen werden,[15]) um dort auf unbestimmte Zeit oder für immer Buße zu thun. Dadurch war allerdings zugleich für den Lebensunterhalt des Deponierten gesorgt. Diese detrusio in monasterium kann nun heutzutage nicht mehr zur Anwendung kommen; unbepfründete deponierte Geistliche sind daher jetzt auf den Tischtitel angewiesen (vgl. § 67), abgesetzte Beneficiaten müßten, wenn sie nicht von ihrem eigenen Vermögen leben könnten, in bestehende Demeritenhäuser aufgenommen werden.[16]) Obschon die Deposition regel-

---

[11]) Pontificale rom. P. III. Ordo restitutionis sacrorum ordinum.

[12]) c. 1. § 2. de homicid. in VI^{to} V. 4.

[13]) c. 6. X. de poen. V. 37. Die für bestimmte Verbrechen schon vom Gesetze angedrohte Deposition (cf. c. 1. § 2. de homicid. V. 4.) kann gleichfalls nur durch richterliche Sentenz in Vollzug gesetzt werden.

[14]) Denn niemand darf aus seiner Strafe einen Vorteil ziehen (c. 7. X. de judic. II. 1.). Der deponierte Majorist ist daher verpflichtet, das Brevier zu beten und den Cölibat zu halten.

[15]) c. 6. § 7. X. de homicid. V. 12.; c. 10. X. de purg. can. V. 34.; c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.; c. un. de poenis in Extr. comm. V. 8.

[16]) Cf. Concord. Bav. Art. 12. lit. d.

Digitized by Google

mäßig auf Lebensdauer ausgesprochen wird,[17]) so kann sie doch mit Rücksicht auf die geleistete Buße und eingetretene Besserung aufgehoben werden.[18]) Dieser Gnadenakt erfolgt durch einfache Sentenz des Bischofes;[19]) die verlorene Pfründe aber kann, wenn sie bereits einem dritten verliehen ist, nicht restituiert werden.

Die Amtsentsetzung (amotio vel remotio ab officio vel ab administratione) kann zur Strafe bloß wegen schwerer und erwiesener Schuld verhängt werden;[20]) die Entziehung der Pfründe (privatio beneficii) aber darf nur wegen eines schweren offenkundigen oder erwiesenen und mit Entsetzung bedrohten Deliktes und vermöge gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen.[21])

Wird einem Geistlichen die ihm zustehende Berechtigung nicht für immer entzogen, sondern nur die Ausübung derselben

---

[17]) c. 2. D. L.; c. 8. X. de dolo et contum. II. 14.; c. 13. X. de vit. et hon. cler. III. 1.; c. 4. X. de cler. excomm. ministr. V. 27.

[18]) c. 14—22. D. L.; c. 5. D. LXXXII.

[19]) c. 4. X. de judiciis II. 1.

[20]) c. 7. D. LVI.; c. 38. C. XVI. q. 7. Ordensobere können jedoch schon aus geringeren Gründen vom Amte entfernt werden (c. 32. X. de sim. V. 3). Auch kann ein Pfarrer wegen Haß und Feindschaft der Pfarrkinder, insofern solches gerecht und vernünftig ist, vom Amte entfernt werden (S. C. C. 19. Jan. 1884 in Act. s. Sed. Vol. XVI. p. 479). Wegen der Strafversetzung vgl. § 98.

[21]) c. 38. C. XVI. q. 7.; c. 7. X. de restit. spoliat. II. 13.; c. 6. de ref. Sess. XXI. Trid. Keinem Bepfründeten darf ohne kanonischen Prozeß seine Pfründe entzogen werden; sollte aber durch das gerichtliche Verfahren die Ehre von Familien sehr bloßgestellt werden, dann kann der Bischof von der Kongregation episc. et regular. die Erlaubnis erhalten, eine außergerichtliche geheime Untersuchung über den Skandal zu führen und diese an die Kongregation einzusenden, damit, wenn genügende Anhaltspunkte vorhanden sind, der Papst kraft apostolischer Autorität die Pfründe für erledigt erkläre (s. zwei Schreiben der Congr. episc. et reg. v. Mai 1840 und Januar 1841 an einen Bischof in den Analect. jur. pontif. Ser. 24. p. 302). — Wegen Verschuldung darf ein Pfarrer seiner Pfründe nicht beraubt werden, sondern es hat ein kirchlicher Administrator der Pfarrgüter bestellt zu werden, der nach Abzug des für den pfarrlichen Unterhalt Erforderlichen das Übrigbleibende zur Schuldentilgung verwendet. Wenn sich übrigens ein solcher Pfarrer nicht bessert, dann kann der Bischof gegen ihn nach den kanonischen Vorschriften vorgehen (S. C. C. 31. Mart. 1860 et 26. Jan. 1861 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 153), d. h. er hat ihn nach erfolgloser Warnung zu suspendieren, dann zu removieren und zuletzt der Pfründe zu berauben (v. Lingen et Reuss l. c. p. 837, 839).

Digitized by Google

auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit eingestellt, dann nennt man diese Strafe die Suspension.[22]) Sie ist eine Censur, wenn ihre Dauer auf die Besserung des Gestraften bedingt wird, eine eigentliche Strafe, wenn sie auf eine bestimmte Zeit oder für immer verhängt wird. Wird sie schlechthin und ohne näheren Beisatz ausgesprochen, so trifft sie die Weihe, das Amt und die Pfründe und heißt dann eine allgemeine (suspensio generalis); bezieht sie sich nur auf das Amt oder die Weihe oder das Beneficium, so ist sie eine besondere (suspensio specialis). Der allgemein Suspendierte übt zwar die Weihefunktionen gültig, jedoch unerlaubt aus; die von ihm vorgenommenen Jurisdiktionshandlungen aber sind ungültig, und die Einkünfte seines Beneficiums kann er nicht genießen. Auch kann er zu keinem Kirchenamte gelangen.[23]) Was die specielle Suspension betrifft, so werden durch die suspensio ab ordine die Weihefunktionen untersagt, und sie kann eine gänzliche (totalis) oder teilweise (partialis) sein, je nachdem die Ausübung sämtlicher Weihen oder eines einzelnen Ordo oder gar nur die Vornahme einzelner Verrichtungen einer Weihe verboten wird. Die suspensio ab officio geht auf alle mit dem Amte verbotenen Handlungen der Weihe und der Jurisdiktion und betrifft die Pfründe nur insofern, als sich der Suspendierte für die Amtsfunktionen einen Stellvertreter halten muß. Werden bloß einzelne Gattungen von Amtsverrichtungen untersagt, so ist sie eine partielle.[24]) Ebenso kann die suspensio a beneficio alle Einkünfte der Pfründe[25]) oder nur einen Teil derselben entziehen, also eine gänzliche oder teilweise sein. Dagegen macht die suspensio a beneficio den Bestraften nicht zur Erlangung eines anderen Beneficiums unfähig, wie die suspensio ab officio.[26]) Nicht bloß einzelne geistliche Individuen, sondern auch ganze Kollegien und Korporationen können suspendiert werden.[27]) Wird die Suspension ab ordine oder officio ohne förmliche Untersuchung

---

[22]) Kober F., Die Suspension der Kirchendiener, Tüb. 1863.

[23]) c. 8. X. de consuet. I. 4.; c. 16. X. de elect. I. 6.

[24]) Cf. c. 3. de poen. in Clem. V. 8.

[25]) Zum Pfründe-Einkommen gehört nicht, was der Beneficiat aus einem anderen Titel erhält, z. B. aus besonderen Stiftungen.

[26]) S. München a. a. O., Bd. II., S. 235.

[27]) c. 40. de elect. in VI^to^ I. 6.

Digitized by Google

und richterliche Sentenz wegen eines geheimen Verbrechens vom Bischofe verfügt,[28]) so haben wir die suspensio ex informata conscientia.[29]) Dieselbe ist keine Censur, daher ihr auch die monitiones canonicae nicht voranzugehen haben und der Grund der Suspension nicht im Dekrete anzugeben ist, sondern eine außerordentliche Maßregel zur Verhütung von Sakrilegien und zum Zwecke der Buße.[30]) Aus diesem Grunde darf sie nur wegen geheimer Verbrechen und nicht wegen öffentlicher[31]) oder einer culpa levis oder causa civilis[32]) und immer nur auf eine bestimmte Zeit verhängt werden, da hier jede Diffamation des Suspendierten vermieden werden muß.[33]) Wird sie aus gewichtigeren Gründen ad beneplacitum Ordinarii verhängt, dann erlischt sie mit der Jurisdiktion des Ordinarius.[34]) Auch soll sich der Bischof auf verlässigem Wege in betreff des vom Suspendierten begangenen Verbrechens überzeugt haben, damit er sich, wenn gegen seine Verfügung der Rekurs an den

---

[28]) c. 1. de ref. Sess. XIV. Trid.

[29]) Roth, Über die sententia ex informata conscientia im Strafverfahren gegen Kleriker, Landau 1856; Molitor W., Über die sententia ex informata conscientia, Mainz 1856; Pallottini Salv., Pugna jur. Pontif. statuentis suspensiones extrajudicialiter seu ex inform. conscientia et imperii easd. abrogare molientis, Vien. 1863; Braun C., De suspensione ex informata conscientia, Wirceb. 1868; Append. III. quoad susp. ex inf. consc. in Act. s. Sed. Vol. XIV. p. 299 sqq.; Bassibey, De sentences ex informata conscientia, im Journal du droit canon., V. XIII., p. 143 sqq.; Arndt Aug., S. J., Die suspensio ex informata conscientia, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 73, S. 141 ff.

[30]) Cf. c. 17. X. de tempore ordinat. I. 11.

[31]) Doch dürfen mit den geheimen Vergehen auch öffentliche konkurrieren (S. C. C. C. 27. Febr. 1875 in Act. s. Sed. Vol. VIII. p. 553).

[32]) S. C. C. C. 9. Mai 1744, 13. Mart. 1753, 3. Dec. 1757, 13. Sept. 1800 apud Pallotini l. c.

[33]) S. C. C. C. 19. Sept. 1778, 26. Febr. et 28. Mai. 1853, ap. Pallottini l. c.; Decretum S. C. C. d. 20. Dec. 1873 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 569 sqq. Die Intimation des Suspensionsdekretes hat daher privatim und durch Unterschrift des Suspendierten nach empfangenem Dekrete in die Hände der kirchlichen Oberen zu geschehen (Monacell. in formul. legal. P. III. P. II. tit. 2. annot. ad formul. 6.).

[34]) Instructio S. Congr. de Propag. fide ad episc. et praelat. reg cathol. Mission. super suspensionibus, quae irrogantur ex inform. consc. d. 20. Oct. 1884, nr. 5. V. hanc Instructionem cum Appendice ad eandem in Act. s. Sed. Vol. 19. p. 561 sqq.

Digitized by Google

Apostolischen Stuhl ergriffen wird, vor dem mit der Untersuchung der Sache von der Congregatio Concilii beauftragten Kommissär verantworten kann.[35])

Während nun die Kirchengewalt in Bezug auf die Verhängung der besonderen Klerikalstrafen von der modernen Staatsgesetzgebung gewissen Beschränkungen unterworfen wird,[36]) verlangen hinwiederum manche Staatsregierungen, daß Geist-

---

[35]) S. C. C. 18. Apr. 1714, 23. Jul. 1803, 26. Febr. 1853 ap. Pallottini l. c.

[36]) So muß in Preußen der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung u. s. w.) ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen, wenn mit derselben der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, und die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen (Ges. v. 12. Mai 1873, § 2; Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 7 und Ges. v. 29. April 1887, Art. 3). Es ist daher in diesem Falle die suspensio ex inform. conscientia nicht anwendbar (Entsch. des Reichsgerichts, I. Senat, v. 5. Nov. 1883). Im Großherzogtum Hessen dürfen kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden; der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung u. s. w.) muß, wenn mit derselben der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, ein geordnetes, prozessualisches Verfahren vorausgehen, und ist die Entlassung in allen hier erwähnten Fällen schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen (Art. 3 des Ges. v. 7. Sept. 1889). Auch in Württemberg dürfen die Disciplinarstrafen gegen Geistliche wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes von den kirchlichen Behörden nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden, und von jedem auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mitteilung zu machen (Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 6). In Sachsen ist jede auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung der Staatsregierung sofort anzuzeigen und der Anzeige eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 11). Ebenso hat in Bayern von den auf Suspension oder Entsetzung lautenden Urteilen der Kreisregierung und auch dem Tischtitelgeber Mitteilung gemacht zu werden (Minist.-Entschl. v. 31. Juli 1827 und 19. Juni 1828). Wegen Vollziehung der Disciplinarerkenntnisse vgl. § 128, Anm. 7. In Elsaß-Lothringen bedarf die Abberufung und bezw. Versetzung der Domherren und Pfarrer der Genehmigung des Statthalters; die zeitweilige und die vorläufige Dienstenthebung der Domherren und Pfarrer bezw. die Interdizierung derselben vom Beichthören, Predigen oder Messelesen der Bestätigung durch das Ministerium (Geigel a. a. O., S. 249).

Digitized by Google

liche, welche sich gegen bestimmte Staatsgesetze verfehlten, von ihrem Amte entfernt werden, oder setzen dieselben sogar eigenmächtig ab.[37])

---

[37]) In Preußen besteht allerdings noch das Gesetz v. 12. Mai 1873 in Kraft, wonach gegen Kirchendiener (unter diesem Ausdrucke sind nach Artikel 6 des Gesetzes v. 21. Mai 1886 nur solche Personen zu verstehen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben), welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes erkannt werden könnte (Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 1); allein das Gericht, welches den Spruch fällen könnte, fehlt jetzt (Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 9). Sollten nun solche durch Urteil des vormaligen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ihres Amtes entkleidete Geistliche Amtshandlungen vornehmen, so werden sie mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. und im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thlr. bestraft (Ges. v. 12. Mai 1873, § 31). Auf das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbsakramente finden aber diese Geldstrafen keine Anwendung (Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 15). In Sachsen kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht, und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle für erledigt erklären, was zugleich die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens in staatlicher Beziehung zur Folge hat (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 14). Vgl. § 98, Anm. 1.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Verwaltung des kirchlichen Lehramts.

§ 136. Theologie und Religionsunterricht.*)

In der katholischen Kirche kann niemand das kirchliche Lehramt in seinen verschiedenen Formen von der Kinderlehre an bis zu den theologischen Disciplinen hinauf ausüben, es sei denn, daß er hierzu durch die gesetzmäßige Autorität der Kirche die im Falle der Not nach kanonischen Formen auch wieder entziehbare Mission erhalten habe.[1]) Diese Mission wird für die gesamte Kirche vom Papste, für die Diöcese vom Bischof erteilt, wenn sie nicht schon mit einem verliehenen Amte verbunden ist, wie beim Pfarramte. Kein theologischer akademischer Grad giebt heutzutage die licentia docendi, wie denn auch die theologischen Promotionen nicht mehr ausschließlich den Fakultäten zustehen.[2]) Niemand darf jetzt zum Lektorate der Theologie zugelassen werden, der nicht zuvor vom Diöcesanbischofe

*) Schulte Fr. v., Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Geschichte und nach dem geltenden Rechte der kath. Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIX., S. 3 ff.; Jansen Alph., De facultate docendi seu de scholis institutiones juridicae, Aquisgrani 1885.

[1]) c. 7. de sacr. ord. Sess. XXIII. Trid.

[2]) So erhielt Bischof Dupanloup von Orleans durch päpstliches Breve vom 26. Januar 1855 auf acht Jahre die Fakultät, seinen Klerikern die akademischen Grade des Baccalaureats und Licentiates zu erteilen, das Doktorat aber sollte in Rom erholt werden. Diese Fakultät wurde nach Ablauf der acht Jahre erneuert und auf seinen Nachfolger ausgedehnt. Am 24. April 1861 erhielt er auch die Fakultät, das Doktorat zu erteilen unter der Bedingung, daß jeder Licentiat dem Papste namentlich empfohlen werden solle, um das specielle Indult zu erlangen, kraft dessen der empfohlene und vom Papste approbierte Licentiat vom Bischofe zum Doktor promoviert werden könne. Von letzterer Fakultät hat übrigens der Bischof von Orleans, wie sein ehemaliger Generalvikar Pelletier in seiner Ausgabe des kanonischen Rechts von Reiffenstuel (Vol. VI. p. 626. adnot. XIV. Par. 1869) bemerkt, noch keinen Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

in betreff seiner Sitten und Kenntnisse geprüft und approbiert worden ist.[3]) Die Professoren der Theologie an den Staatsuniversitäten müssen daher für ihr Lehramt die kirchliche Mission vom Diöcesanbischof haben, welche gratis zu geben ist,[4]) aber jederzeit wieder entzogen werden kann.[5]) Sie stehen eben deshalb auch unter der Aufsicht des betreffenden Diöcesanbischofs, und der Staat darf einen Lehrer der Theologie, dem das Lehramt entzogen ist, nicht mehr in dessen Ausübung schützen, denn ein solches Verfahren wäre identisch mit Nichtanerkennung der Kirche.[6]) Das Konzil von Trient hat die Erziehung und theologische Bildung des Klerus zur Sache des Diöcesanbischofs gemacht[7]) und ihn verpflichtet, hierfür ein Seminar zu errichten,[8]) und obschon das bayerische Konkordat (Art. V) und

[3]) c. 1. de ref. Sess. V. Trid. Der bischöflichen Approbation bedürfen nicht die Lektoren, welche für die Novizen in den Klöstern von den Äbten oder in den Konventen anderer Regularen vom General- oder Provinzialkapitel aufgestellt zu werden haben. Äbte, welche in der Aufstellung von Lektoren nachlässig sind, hat der Bischof kraft päpstlicher Delegation hierzu anzuhalten.

[4]) Für die licentia docendi darf unter der Strafe der privatio beneficii nichts gefordert werden (c. 1—3. X. de magistris V. 5.).

[5]) Dagegen ist nur der Rekurs an den Papst zulässig.

[6]) Gegen dieses Recht des Bischofs verstößt Art. 14 des württembergischen Gesetzes vom 20. Januar 1862, der lautet: „Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteile des Bischofs wider die Grundsätze der kath. Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden." Nach cap. 2. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. kommt die Obsorge, Visitation und Reformation jener Universitäten, die nicht unmittelbar unter dem Papste stehen, in betreff der Religion und der kirchlichen Disciplin den betreffenden Diöcesanbischöfen zu (S. C. C. d. 18. Jul. 1888).

[7]) Vgl. die Verhandlungen der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 279 ff. Säkularkleriker bedürfen zum Besuche der Staatsuniversitäten der ausdrücklichen Erlaubnis des Bischofes, und Professen solcher Orden, welche Lehrämter haben, bedürfen der Erlaubnis des Generalsuperiors; Professen anderer Orden darf diese Erlaubnis nicht gegeben werden (Instructio Congr. EE. et RR. d. 21. Jul. 1896).

[8]) Ein solches Seminar darf ohne Erlaubnis des Papstes nicht Mönchen übergeben werden, und es wird diese Erlaubnis nur unter der Bedingung erteilt, daß die Jurisdiktion des Bischofs gewahrt bleibe (S. C. C. 13. Jun. 1722 in Act. s. Sedis Vol. III. p. 57). Ist bei Übergabe des Seminars

Digitized by Google

die Cirkumskriptionsbullen „De salute animarum“ (Art. XXV) für Altpreußen, „Provida solersque“ (Art. V) und „Ad Dominici gregis custodiam“ (Nr. 5) für die oberrheinische Kirchenprovinz und „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ (Art. XII) für Hannover die Errichtung von Seminarien nach der Norm des Tridentinums vorschreiben, so sind sie doch staatlicherseits in diesem Sinne nicht zur vollen Ausführung gekommen.[9])

---

an den Orden bezüglich der pfarrlichen Rechte nichts bestimmt worden, so ist dasselbe in betreff der Administration der heiligen Sakramente von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt (Resoript. C. Ep. et Reg. 3. Sept. 1864, ibid. p. 60). In Sachsen darf zu einem geistlichen Amte gar nicht berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer dieser Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung erlangt hat (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 21), und im Großherzogtum Baden darf der, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandten Orden lehren, vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität nicht dispensiert werden (Ges. v. 19. Februar 1874, Art. 1).

[9]) Es wurden nur Klerikalseminarien zur Vorbereitung für die Seelsorge errichtet und ziemlich dürftig dotiert. In Preußen sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen, und stehen diese Anstalten unter der allgemeinen Aufsicht des Staates (Ges. v. 11. Mai 1873, § 9 und Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 4 und 5); ebenso verhält es sich im Großherzogtuu Hessen, wo die Mitteilung an das Ministerium des Innern und der Justiz zu geschehen hat (Ges. v. 5. Juli 1887, Art. 6). In Elsaß-Lothringen stellt die Landesverwaltung für das Priesterseminar dem Bischofe ein geeignetes, übrigens im Eigentum des Staates verbleibendes Gebäude zur Verfügung und trägt die Kosten der Hauptverbesserungen desselben; das Seminar steht unter der Leitung des Bischofs, der den Direktor und die Lehrer ernennt und entläßt (Geigel a. a. O., S. 275 f.). In Württemberg ist das Klerikalseminar ganz der Staatsaufsicht unterworfen (Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 11). In Baden ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts über das Vorhaben der Errichtung einer solchen Anstalt, über Wechsel im Vorsteher- oder Lehrpersonal und Lokalveränderungen Anzeige zu machen und der Nachweis zu liefern, daß die nach Art. I des Gesetzes v. 5. Juli 1888 für die Einrichtung und das Lehrpersonal notwendigen Erfordernisse vorhanden sind, wie denn auch die Anordnung über die Einsichtnahme und Schließung dieser Anstalt dem genannten Ministerium zusteht (Landesherrl. Verordnung v. 12. Juli 1888). In Bayern muß von der Ernennung der Vorsteher und Lehrer der Klerikalseminarien der Staatsregierung Anzeige gemacht werden (Minist.-Entschl. v. 4. Juni 1846).

Digitized by Google

Der Bischof soll ferner Sorge tragen, daß auch an den öffentlichen Gymnasien entsprechender religiöser Unterricht erteilt wird,[10]) wie ihm denn überhaupt die Leitung des Religionsunterrichts in allen öffentlichen und Privatlehranstalten zusteht; mit der Volksschule aber ist der Religionsunterricht so organisch verbunden, daß der Bischof die Schullehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts zuerst durch Ermahnungen und dann durch Befehle anhalten kann.[11]) Da nun jeder Religionslehrer der kirchlichen Mission bedarf, so kann für die Erteilung des Religionsunterrichts nur ein vom Bischof hierfür approbierter Geistlicher angestellt werden, und dieser steht dann ganz unter dem Bischof, so daß er sich bezüglich des religiösen Unterrichts der Aufsicht und den Befehlen eines rein staatlichen Schulinspektors nicht unterwerfen darf.[12])

§ 137. Predigt und Katechese.

Das Predigtamt bildete von jeher einen Hauptzweig des bischöflichen Berufes,[1]) und auch das Konzil von Trient hat die Bischöfe hierzu persönlich verpflichtet; sollten sie aber daran gehindert sein, so haben sie nach der Verordnung des vierten Lateranensischen Konzils vom Jahre 1215[2]) hierfür taugliche Männer an den Kathedral- und Kollegiatkirchen als ihre Coadjutores und Cooperatores zu bestellen. Außerdem haben die Bischöfe alle diejenigen, welche pfarrliche Seelsorge auf sich haben, zur Predigt an Sonn- und Feiertagen anzuhalten, und es kann dagegen keine Exemtion vorgeschützt werden.[3]) Kein Welt- oder Ordensgeistlicher darf gegen den Widerspruch des Bischofes predigen; für Ordensgeistliche ist zum Predigen in ihren Ordenskirchen die Approbation und die Erlaubnis ihres Ordensoberen erforderlich, mit welcher sie sich, ehe sie zu predigen beginnen,

---

[10]) c. 1. de ref. Sess. V. Trid.

[11]) S. C. C. 17. Jul. 1688 in Anal. jur. pontif. Livr. 65. col. 1131.

[12]) Responsum s. Sedis d. 10. Sept. 1874 de catechesi coram civili scholae inspectore im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXVIII., S. 85

[1]) c. 6. D. LXXXVIII. Vgl. Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christl. Jahrhunderten, Tübing. 1871; Derselbe, Katechese und Predigt vom Anfange des 4. bis Ende des 6. Jahrhunderts, Bresl. 1884.

[2]) c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31.

[3]) c. 2. de ref. Sess. V. et c. 4. de ref. Sess. XXIV. Trid.

Digitized by Google

vor dem Diöcesanbischof zu stellen und von ihm die Benediktion zu erbeten haben, außerhalb ihrer Ordenskirchen bedürfen sie aber hierzu neben der Erlaubnis ihres Oberen auch noch die des Diöcesanbischofes.[4]) Mit bischöflicher Genehmigung dürfen wohl schon Diakonen predigen,[5]) Laien dagegen sind vom Predigtamte ausgeschlossen.[6]) Auch Pfarrer können in ihren Pfarrkirchen nur solche Priester als Prediger zulassen, welche vom Bischofe approbiert sind.[7]) Die Erlaubnis zum Predigen muß vom Bischofe umsonst erteilt werden, er kann aber dieselbe nach Belieben wieder zurücknehmen.[8]) Insbesondere hat der Bischof einen Prediger, welcher Irrtümer vorträgt oder Ärgernisse ausstreut, mag er gleich in einem Kloster seines oder eines anderen Ordens predigen, das Predigen zu verbieten, und wenn er Häresien gepredigt hat, gegen denselben nach den Kanones vorzugehen, mag er sich was immer für einer Exemtion erfreuen.[9]) Nur was zur religiösen Belehrung und sittlichen Besserung dienlich ist, soll gepredigt werden;[10]) persönliche Rügen[11]) und rein politische Erörterungen sollen von der Kanzel fern bleiben.[12])

---

[4]) Trid. l. c. Wenn der Bischof bei einer besonderen Gelegenheit zu einer von ihm oder von einem anderen in seiner Gegenwart abzuhaltenden feierlichen Predigt einladet, kann er den Regularen verbitten, zur selben Stunde in ihren Kirchen zu predigen (Bened. XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 17.).

[5]) c. 1 § 7. D. XXV. Cf. Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 600.

[6]) c. 19. C. XVI. q. 1.; c. 14. X. de haeret. V. 7.

[7]) Ferraris l. c. Vol. VI. col. 76. nr. 78.

[8]) Ob der Bischof einem Priester die Fakultät zu predigen ohne gerechten Grund auf erlaubte Weise entziehen könne, ist eine andere Frage (S. C. C. Ep. et Reg. 15. Mai. 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 91.).

[9]) Der Bischof schreitet dann hier kraft apostolischer Autorität ein (c. 2. de ref. Sess. V. Trid.).

[10]) Über die Art und Weise der Predigt siehe das Dekret der Congregatio Episcoporum et Regularium d. 31. Jul. 1894.

[11]) Epitome constit. Archidioec. Monaco-Frising. nr. 143.; Decret. Syn. Dioec. Paderborn. (1867) P. I. cap. 11. nr. 2.

[12]) Eine größere Tragweite hat § 130a des deutschen Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Ein Geistlicher, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten (?) des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer

Digitized by Google

Die Katechese ist eine Hauptpflicht des Pfarrers, der an Sonn- und Festtagen die reifere Jugend in der Glaubens- und Sittenlehre zu unterweisen,[13]) insbesondere aber die Kinder seiner Pfarrei zum würdigen Empfange der Sakramente der Buße, des Altars und der Firmung durch gehörigen Unterricht vorzubereiten hat.[14])

Der Bischof kann nicht verbieten, daß Mönche in ihrer Klosterkirche die christliche Lehre und den Katechismus vortragen, wohl aber kann er die Art und Weise bestimmen, wie dies zu geschehen hat. Die Mönche haben daher ein Diöcesanstatut, welches vorschreibt, daß in allen Kirchen nach dem Evangelium in der Frühmesse eine Volksbelehrung stattfinden solle, zu beobachten.[15])

§ 138. Missionen.

Die Ausbreitung des Christentums in den Ländern der Ungläubigen haben sich verschiedene Orden in der Kirche zum Zwecke gesetzt.[1]) Die Leitung des katholischen Missionswesens ist einer eigenen Kardinalskongregation, der Congregatio de

---

Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft jenen Geistlichen, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in denen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind." Die Strafe tritt ein, wenn der Geistliche sich nur bewußt gewesen, daß die von ihm gemachte Äeußerung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, mag er gleich dies nicht beabsichtigt haben (Reichsgerichtl. Entscheid. v. 16. Febr. 1885).

[13]) c. 4. de ref. Sess. XXIV. Trid.

[14]) Cf. Decret. Conc. prov. Coloniensis (1860) P. II. tit. II. cap. XXIII.; Decret. Syn. Paderb. (1867) P. I. c. 18. et P. II. Sect. II. c. 22.

[15]) S. C. C. 11. Aug. 1742 et 2. Mart. 1861 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 156 et 186.

[1]) S. Wittmann Patric., Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung, Augsb. 1848, 2 Bde.; Marschall, Die christl. Missionen, übers. von Reiching, Regensburg 1863, 3 Bde. — In Preußen können die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sowohl den bestehenden als auch den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionären für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen gestatten (Ges. v. 29. April 1887, Art. 5, § 3).

Digitized by Google

propaganda fide (s. § 103 mit Anm. 17 und § 105), anvertraut und mit derselben steht das vom Papste Urban VIII. zu Rom gestiftete Seminar zur Erziehung von Missionären (Collegium Urbanum) in Verbindung, worin junge Männer in den theologischen Disciplinen und insbesondere in den nötigen Sprachen Unterricht erhalten.[2]) Zur Unterstützung der Missionen durch Gebet und Almosen bestehen eigene Missionsvereine, wie in der Kölner Erzdiöcese der Franz Xaver-Missionsverein, in Bayern der Ludwigs-Missionsverein, welche mit vielen Ablässen von den Päpsten begnadigt wurden. Verschieden davon ist der Bonifaciusverein, der die Unterstützung armer katholischer Gemeinden in den protestantischen Ländern Deutschlands zum Zwecke hat.[3])

Auch die Volksexercitien, welche zur Belebung des religiösen Sinnes und zur Hebung der Sittlichkeit gewöhnlich von Ordensgeistlichen (Jesuiten, Redemptoristen, Kapuzinern) abgehalten werden, heißt man Missionen.[4]) Solche Missionen sollen in jeder Pfarrei stattfinden und von Zeit zu Zeit wieder erneuert werden.[5])

---

[2]) Papst Leo XIII. errichtete am 1. März 1883 ein Collegium Armenorum.

[3]) Da ein ganzes Dritteil der Gesamteinnahme des Ludwigs-Missionsvereins für die Bedürfnisse der deutschen Missionen verwendet zu werden pflegt, so wurde der Bonifaciusverein in Bayern nicht eingeführt (Silbernagl a. a. O., S. 552).

[4]) Den vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossenen Orden der Jesuiten und Lazaristen darf die Abhaltung von Missionen nicht gestattet werden (Bekanntmachung des Bundesrats, die Ausführung des Gesetz über den Jesuitenorden betr., vom 5. Juli 1872 und 20. Mai 1873 und Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1894; vgl. § 60). In Preußen sind Volksmissionen in solchen kath. Gemeinden, welche in vorherrschend evangelischen Landesteilen zerstreut liegen, verboten (Minist.-Erl. vom 22. Mai 1852). In Baden wurde das Gesetz vom 2. April 1872, welches die Missionen verbot, durch Gesetz vom 14. Juli 1894 wieder aufgehoben. In Sachsen dürfen Mitglieder von Orden überhaupt keine Thätigkeit ausüben (Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 30). Sollten solche Missionen unter freiem Himmel abgehalten werden, dann unterliegen sie den über Volksversammlungen bestehenden Vorschriften, und im Großherzogtum Hessen können öffentliche Plätze zu religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benützt werden (Gesetz, die rechtl. Stellung der Kirchen betr., vom 23. April 1875, Art. 4). Wegen Bayern s. Silbernagl a. a. O., S. 319.

[5]) Nach den Paderborner Diöcesanstatuten v. J. 1867 (P. I. c. 13.) soll die Erneuerung der Mission alle zehn Jahre statthaben.

Digitized by Google

§ 139. Erhaltung und Bewahrung der Lehre.

Um an dem Glauben und der Sittlichkeit nicht Schiffbruch zu leiden, ist es den Christen verboten, sich als Dienstboten oder Ammen bei Juden oder Saracenen zu verdingen.[1]) Laien sollen sich nicht aus Verachtung gegen die Geistlichkeit in geheime Konventikel zusammenthun, und dürfen sich unter der Strafe der Exkommunikation weder an öffentlichen noch an privaten Glaubensdisputationen beteiligen.[2]) Zur Fernhaltung irriger und falscher Lehren hat dann die Kirche noch weitere Präventivmaßregeln getroffen. So darf bei den öffentlichen Vorlesungen, Disputationen und Auslegungen als authentische Übersetzung der heiligen Schrift nur die sogenannte Vulgata[3]) gebraucht werden. Diejenigen, welche Bücher, die von den heiligen Schriften handeln oder Bemerkungen und Kommentare zu denselben enthalten, drucken oder drucken lassen, ohne daß dieselben zuvor vom Ordinarius geprüft oder approbiert worden sind, verfallen ipso facto der Exkommunikation.[4]) Bibelübersetzungen in der Landes-

[1]) c. 5, 8, 13. X. de Judaeis V. 6. Vgl. hierüber das Archiv für kath. K.-R., Bd. VIII., S. 57 ff, Bd. IX., S. 420 ff., Bd. XII., S. 85 ff.

[2]) c. 12. X. de haeret. V. 7.; c. 2. § 1. eod. tit. in VI^to V. 2.

[3]) Das ist die vom hl. Hieronymus verbesserte Itala. Die Normaldruckausgabe derselben erschien unter P. Klemens VIII. zu Rom im Jahre 1592. Vgl. Kaulen Fr., Geschichte der Vulgata, Mainz 1869.

[4]) Die Approbation ist unentgeltlich und schriftlich zu geben und muß dem Werke vorgedruckt werden. Regulare bedürfen außer dieser Approbation noch die Erlaubnis ihrer Obern. Decret. de edit. et usu sacr. libr. Sess. IV. Trid.; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869. Auf Bücher, die von hl. Gegenständen im allgemeinen handeln, bezieht sich übrigens diese Censur nicht (S. C. Inquis. d. 22. Dec. 1880 in Act. s. Sed. Vol. XV. p. 539.). Der bischöflichen Approbation unterstehen auch alle Bücher, welche von der Theologie, der Kirchengeschichte, dem kanonischen Rechte, der natürlichen Theologie, der Ethik und anderen dergleichen religiösen oder moralischen Disciplinen handeln, überhaupt alle Schriften, worin die Ehrbarkeit der Religion und Sitten speciell in Betracht kommt, ja Geistliche sollen nicht einmal Bücher, die von den Naturwissenschaften handeln, ohne Beratung mit ihrem Bischofe herausgeben. Auch bei einer neuen Auflage eines solchen Werkes ist die bischöfliche Approbation erforderlich (Auszüge von Artikeln einer periodischen Zeitschrift gelten nicht als neue Auflage, S. C. Indicis d. 23. Mai. 1898), und die für den Originaltext erteilte Approbation gilt nicht für eine Übersetzung in fremde Sprachen. Andachts-, Erbauungs- und Gebetsbücher dürfen ohne Erlaubnis der gesetzmäßigen Autorität nicht veröffentlicht werden, sonst sind sie verboten.

Digitized by Google

sprache sind zu lesen gestattet, wenn sie entweder vom apostolischen Stuhle approbiert oder mit Anmerkungen aus den Schriften der Kirchenväter oder katholischen Gelehrten versehen sind.[5])

Zur Verwerfung heterodoxer, dem Glauben der Kirche widersprechender Behauptungen besteht in Rom die Congregatio s. Officii seu Inquisitionis[6]) (s. § 103) und für die Büchercensur die Congregatio Indicis[7]) (s. ibidem), welche die verderb-

---

Außer der Lauretanischen Litanei und der Litanei des hl. Namens Jesu und den uralten und gewöhnlichen, im Missale, Brevier, Pontifikale und Rituale enthaltenen Litaneien dürfen andere Litaneien ohne Approbation des Ordinarius nicht herausgegeben werden. Der Bischof kann wohl für den Privatgebrauch neue Litaneien approbieren, aber nicht für den öffentlichen und liturgischen Gebrauch (Decl. S. C. rituum d. 11. Febr. 1898). Die Litanei vom heiligsten Herzen Jesu darf privatim und public recitiert werden (S. C. rit. 2. April. 1899). Die Approbation hat der Bischof des Ortes, wo das Buch verlegt wird, zu erteilen; doch kann nach partikulärer Gewohnheit in Deutschland auch der Ordinarius des Verfassers die Approbation geben (Constit. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" d. 24. Jan. 1897, Tit. I, cap. 7, nr. 19 et 20, Tit. II, cap. 1, nr. 41, 44 et 45). Verweigert der Bischof die Approbation eines Buches, dann hat er dem Verfasser die Gründe hierfür anzugeben, wenn das Buch einer Verbesserung fähig ist (S. C. Indic. d. 3. Sept. 1898). Vgl. auch Arndt Aug., Die Approbation der Bücher, im Arch. für kath. K.-R., Bd. 70, S. 33 f.

[5]) Die Ausgaben des Originaltextes und der alten katholischen Übersetzungen der hl. Schrift, auch der orientalischen Kirche, die von Häretikern publiziert werden, wenn sie auch getreu und unverfälscht ediert erscheinen, dürfen nur jene gebrauchen, welche sich theologischen oder öffentlichen Studien widmen, jedoch nur wenn in den Einleitungen oder Anmerkungen die Dogmen des katholischen Glaubens nicht angegriffen werden. Auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen sind andere Übersetzungen der heiligen Schrift, sei es in lateinischer oder anderer nicht vulgären Sprache von Akatholiken herausgegeben, gestattet. Die in der Landessprache von Akatholiken herausgegebenen hl. Schriften, namentlich die von den Bibelgesellschaften, sind unter der Voraussetzung, daß in den Einleitungen und Anmerkungen die katholischen Lehren nicht angegriffen werden, nur solchen gestattet, welche theologische oder biblische Studien machen (Const. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" d. 24. Jan. 1897, tit. I, cap. II et III). Das Letztere geht wohl auf Kandidaten der Theologie, nicht aber auf Zöglinge anderer Anstalten (S. C. Indicis d. 23. Mai. et 18. Jun. 1898).

[6]) Carma C., De officio S. Inquisit. et modo procedendi in causis fidei, Cremon. 1655; Simor Jo., De s. Congr. Officii seu Inquis. universalis, im Archiv für kath. K.-R., Bd. XV., S. 133 ff.

[7]) Feßler, Das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858; Simor, De s. Congr. Indicis, im cit. Archiv, Bd. XXI., S 46 ff.

Digitized by Google

lichen Bücher in das Verzeichnis der verbotenen Bücher (Index) zu setzen hat.[8]) Durch die Konstitution des Papstes Leo XIII. „Officiorum ac munerum“[9]) vom 24. Januar 1897 wurden die Regulae Tridentinae und alle auf das Bücherverbot bezüglichen päpstlichen Instruktionen und Dekrete mit Ausnahme der Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita et provida“ vom 9. Juli 1753 aufgehoben, und es gelten jetzt die der oben genannten Konstitution beigefügten Decreta generalia. Nach diesen sind alle Bücher, die vor dem Jahre 1600 durch die Päpste oder ökumenischen Konzilien verworfen wurden und die im neuen Index nicht angeführt werden, auf dieselbe Weise für verworfen zu halten, wie sie früher verworfen wurden, ausgenommen jene, die durch diese decreta generalia erlaubt werden. Die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und irgend welche Schriften, welche Häresie oder Schisma verteidigen oder die Grundlagen der Religion irgend wie umstürzen, sind verboten, ebenso die Bücher der Akatholiken, welche ex professo über Religion handeln, wenn nicht feststeht, daß nichts in denselben gegen den katholischen Glauben enthalten ist. Die Bücher der Akatholiken, die nur gelegentlich die Glaubenswahrheiten berühren, sind nicht verboten, bis sie nicht durch specielles Dekret verboten werden. Die Bücher von alten oder neuen Autoren, die klassische heißen,

---

[8]) S. hierüber: Etudes sur l'Index, in Anal. jur. pontif. Ser. VI. Livr. 52. col. 1724 sq.; Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 2 Bde., Bonn 1883 und 1885; Petit L., L'Index, son histoire, ses lois, sa force obligatoire, Par. 1889; Arndt Aug., Das Verbot des Index, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 70, S. 3 ff.; Derselbe, De libris prohibitis commentarii, Ratisbon. 1895. Die jüngste Indexausgabe erschien 1900 zu Rom, approbiert vom Papst Leo XIII. durch Breve v. 17. Sept. 1900, ed. altera 1901. — Wird ein an die Congregatio Indicis gebrachtes Buch nicht verboten („dimittatur“ ist der hierfür gebräuchliche Ausdruck), so ist es deshalb nicht von allem Irrtum frei zu halten und kann deshalb ohne weiters angegriffen werden (S. C. Inquis. d. 5. Dec. 1881).

[9]) Über diese Konstitution sind viele Kommentare erschienen. Erwähnenswert sind: Hollweck J., Das kirchliche Bücherverbot, 2. Aufl., Mainz 1897; Vermeersch Arth., S. J., De prohibitione et censura librorum post Leonis XIII. Constit. „Officiorum ac munerum“ brevis dissertatio, 3 ed. Tornaci 1901; Schneider Phil., Die neuen Büchergesetze der Kirche, Regensb. 1900; Boudinhon A., La nouvelle législation de l'Index, Par. 1900; Pennacchi Jos., Brevis Commentatio in Constit. Apostol. „Officiorum ac munerum“ in Act. S. Sed. V. XXX. p. 33 sqq.

Digitized by Google

sind, wenn sie auch Schändliches enthalten, wegen der Eleganz der Rede denen nur gestattet, welche der Grund des Lehramtes entschuldigt; doch dürfen sie nicht Knaben und Jünglingen, außer gereinigt, zum Übersetzen und Lesen gegeben werden. Außer lasciven und unzüchtigen Schriften sind verboten Bücher, worin Gott, die seligste Jungfrau, die Heiligen, die katholische Kirche und ihr Kultus, die Sakramente oder der päpstliche Stuhl herabgesetzt wird, dann die Werke, wo der Begriff der Inspiration der heiligen Schrift verkehrt oder seine Ausdehnung zu sehr beschränkt wird, ebenso die Bücher, welche vorsätzlich die Hierarchie oder den geistlichen oder Ordensstand beschimpfen, ferner Bücher, welche der Zauberei, Wahrsagerei und der Geisterbeschwörung dienen, endlich Bücher, welche das Duell, den Selbstmord, die Ehescheidung als erlaubt hinstellen oder die Sekte der Freimaurer oder andere dergleichen Gesellschaft als für die Kirche und den Staat als nützlich und nicht gefährlich hinstellen oder die vom apostolischen Stuhle verworfenen Irrtümer in Schutz nehmen.[10]) Da es aber unmöglich ist, alle schädlichen Bücher in den Index aufzunehmen, so erließ Papst Leo XII. unter dem 26. März 1825 ein Mandat an alle Bischöfe, worin dieselben auf ihre Pflicht, schädliche Bücher zu verwerfen, und ihre Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten, aufmerksam gemacht werden.[11]) Dieses Mandat wurde durch ein Dekret der Indexkongregation vom 24. August 1864 den Bischöfen neuerdings eingeschärft und auch in der oben genannten Konstitution des Papstes Leo XIII. werden die Bischöfe hierzu aufgefordert. Zugleich wird bemerkt, daß dem apostolischen Urteile nur jene Werke und Schriften unterbreitet werden sollen, welche eine genauere Prüfung erheischen oder wo zur besseren Wirksamkeit das Urteil der höchsten Auktorität notwendig erscheint. Wer ohne päpstliche Erlaubnis[12]) die Bücher von

---

[10]) Das geht auch auf die Sätze des Syllabus (S. C. Indicis d. 23. Mai. 1898).

[11]) Cf. Concord. Bavar. Art. XIII; Wiedemann Theod., Die kirchliche Büchercensur in der Erzdiöcese Wien nach den Akten des fürsterzbischöflichen Konsistorialarchivs in Wien, ebend. 1873.

[12]) Die deutschen Bischöfe erhalten in den sogenannten Quinquennalfakultäten die Erlaubnis, die verbotenen Bücher mit Ausnahme gewisser Werke und der obscönen und ex professo gegen die Religion handelnden

Digitized by Google

Apostaten und Häretikern, worin sie ihre Häresie verfechten, sowie die durch apostolisches Schreiben namentlich verbotenen Bücher jeglichen Verfassers wissentlich liest, aufbewahrt, druckt oder auf irgend eine Weise verteidigt, der verfällt ipso jure der dem Papste speciell reservierten Exkommunikation.[13]) Durch das Lesen von Zeitungen, welche die Häresie verteidigen, verfällt man jedoch in diese Censur nicht.[14])

In den Schulen dürfen nur die vom Bischofe approbierten Katechismen und Religionslehrbücher beim Religionsunterrichte gebraucht werden,[15]) und für die Pfarrer wurde unter Papst Pius V. im Jahre 1566 auf Antrag des Konzils von Trient der Catechismus Romanus herausgegeben.[16]) Damit aber die Vorsteher der Kirchen und die mit dem kirchlichen Lehramte Betrauten festbleiben im Dogma und sich nicht von der göttlichen Wahrheit entfernen, so haben sie vor dem Antritte ihres Amtes das Glaubensbekenntnis (professio fidei) in der von Papst Pius IV. durch die Konstitution „Injunctum nobis" vom 13. November 1564 vorgeschriebenen Form[17]) abzulegen, und

---

Schriften zu lesen, und diese Erlaubnis für eine bestimmte Zeit auch anderen Priestern, die hierfür geeigenschaftet sind, zu erteilen. — Eine Formel, worin von der Congregatio Indicis einem Bischofe die Fakultät erteilt wird, auch Laien diese Erlaubnis zu geben, siehe im Arch. f. k. K.-R., Bd. 68, S. 436. Vgl. auch Arndt a. a. O., S. 47 ff.

[13]) Const. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869 et Constit. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" d. 24. Jan. 1897, Tit. II, cap. 5, nr. 47). Die Bischöfe erhalten in den Quinquennalfakultäten pro foro interno die Fakultät von dieser Censur zu absolvieren unter Auslieferung der verbotenen Bücher (Decret. Poenitentiariae d. 5. Mai. 1896).

[14]) Wohl aber bei periodischen Publikationen, welche in Heft- oder Broschürenform erscheinen, wenn sie von Häretikern herrühren und deren Häresie verteidigen (S. C. Inquis. d. 13. Jan. 1892 ad dub. I.). Tagebücher, Blätter, Zeitschriften, welche die Religion und guten Sitten vorsätzlich angreifen, sind verboten. Kein Katholik, insbesondere kein Geistlicher soll in solche Tagesblätter oder Zeitschriften etwas veröffentlichen, wenn nicht ein gerechter und vernünftiger Grund vorhanden ist (Const. Leonis XIII. cit. Tit. I, cap. 8.). Auch können Katholiken nicht Gesellschaften angehören, wo durch Unterhalt einer Bibliothek das kirchliche Bücherverbot offen verletzt wird (Decr. Poenitent. d. 8. April. 1898).

[15]) Cf. Decret. syn. dioec. Paderborn. P. I. c. 17.

[16]) Decret. de ind. libr., catechismo, brev. et missali Sess. XXV. Trid.

[17]) Nach einem Dekrete der Congregatio Concilii vom 20. Januar

Digitized by Google

zwar die erwählten oder ernannten Bischöfe und Prälaten vor ihrer Promotion dem Papste,[18]) die Kanoniker und Dignitäre der Kathedrale wenigstens innerhalb zwei Monaten, vom Tage des erlangten Besitzes ihrer Pfründe an gerechnet, dem Bischofe oder dessen Generalvikar und dem Kapitel,[19]) und binnen der gleichen Frist alle Kuratbeneficiaten dem Bischofe oder dessen Generalvikar[20]) (vgl. § 92). Auch darf kein Doktor oder Magister irgend einer Kunst und Wissenschaft ein öffentliches oder privates Lehramt erhalten, keiner einen akademischen Grad erteilen und keiner einen akademischen Grad annehmen, wenn nicht vor dem Empfange des Amtes oder Grades in die Hände des kompetenten Obern, des Ordinarius oder dessen Generalvikars oder des Promotors die vom Papste Pius IV. vorgeschriebene Professio fidei öffentlich und feierlich abgelegt worden ist.[21])

1877 muß diesem Glaubensbekenntnisse nach den Worten „praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo" beigefügt werden: et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis primatu et infallibili magisterio."

[18]) c. 1. de ref. Sess. XXIV. Trid.; Constit. Gregorii XIV. „Onus apostolicae servitutis" d. 15. Mai. 1591, §§ 10 et 12.

[19]) Die Kanoniker einer Kollegiatkirche sind hierzu nicht verpflichtet (S. C. C. 25. Jan. et 9. Febr. 1726 in Richters Trident. p. 353.).

[20]) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Trid. Wenn binnen der genannten Frist die Ablegung der professio fidei nicht erfolgt, so verlieren die Betreffenden den Anspruch auf die nach dieser Frist fallenden Früchte ihres Beneficiums, und den Kanonikern verbleiben nur die Distributionen für die Chorstunden, denen sie beiwohnen (S. C. C. cit. et 11. Mai. 1872, ap. Richter l. c.). Auch amovible Pfarrer, s. g. Succursalisten, haben die professio fidei abzulegen (S. C. C. d. 9. Mart. 1892). Für die Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist eine Stellvertretung unzulässig (S. C. C. 18. April. 1590, 12. Sept. 1620 et 6. Febr. 1726, ap. Ferrar l c. V. III. col. 1147.), und dieselbe hat bei jeder neuen Verleihung eines Kathedralkanonikats, Kuratbeneficiums ꝛc. stattzufinden (S. C. C. 1. April. 1786, ap. Richter l. c.). Dekane und andere Priester kann der Bischof zur Abnahme der professio fidei nicht delegieren, sondern er bedarf hierzu einer speciellen päpstlichen Fakultät (S. C. Episc. et Regul. d. 14. April. et 6. Mai. 1890).

[21]) Constit. Pii IV. „In sacrosancta" d. 13. Nov. 1564. Diese Bestimmung findet heutzutage nur mehr auf theologische Promotionen und Anstellungen Anwendung (s. Schulte a. a. O., S. 49, Anm. 1). Die in der genannten Konstitution festgesetzten Strafen (§ 5.) treten nicht mehr ipso jure ein; aber ein ohne Beobachtung dieser Vorschrift erteilter Grad der Theologie hat keine kirchliche Geltung. An der Münchner Universität

Digitized by Google

Endlich haben alle diejenigen, welche zu den heiligen Weihen promoviert werden wollen, zu geloben, den katholischen Glauben mit aufrichtigem Herzen zu bewahren,[22]) und deshalb die vorgeschriebene Professio fidei abzulegen und zu beschwören.[23])

III. Abschnitt.

Verwaltung der heiligen Sakramente.*)

§ 140. Taufe.**)

Das Sakrament der Taufe, durch welches die Aufnahme in die Kirche und die Befähigung zum Empfange der übrigen

---

wird die professio fidei vor dem Akte der theologischen Promotion öffentlich in der Universitäts- und St. Ludwigs-Pfarrkirche abgelegt, da die Ablegung beim Promotionsakte staatlicherseits verboten ist, und es wurde dieser Modus der Ablegung von der Congregatio s. Officii mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse gebilligt und vom Papste bestätigt (Schreiben des Münchner Nuntius an den Kapitularvikar Dr. Rampf vom 7. Juli 1878).

[22]) c. 6. D. XXIII.

[23]) Durch Statuten der Provinzial- und Diöcesansynoden kann die Verpflichtung zur Ablegung der professio fidei auch auf noch andere Personen ausgedehnt werden, sowie der Bischof die Ablegung derselben von den Predigern fordern kann (V. Ferrar. l. c. Vol. III. col. 1146, nr. 4 et 5.).

*) Gibert, Consultations canon. sur les sacraments, 4 vls. Par. 1725; Brenner Fr., Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sakramente, Würzb. und Bamb. 1818—1824, Bl. I—III.; Seitz E., Darstellung der kath. Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sakramente, Regensb. 1850; Molinari J. F., Praelectiones de sacramentis in genere, de baptismo et confirmatione, Aug. Taurin. 1867—68; Probst F., Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, Tübing. 1872; Schneider S. J., Manuale sacerdotum, ed. 10. Colon. 1885; P. Hil. a Sexten, O. Cap., Tractatus pastoralis de Sacramentis, Mogunt. 1895; Sasse J. B., S. J., Institutiones theologicae de sacramentis ecclesiae, V. II, Frib. Brisg. 1897—98.

**) Seitz E., Das Taufamt des Pfarrers, in dessen Werk: Recht des Pfarramts, Bl. II., Abt. 3, S. 49 ff.; Du sacrement de baptême, in Anal. jur. pontif. Livr. 47 col. 1079 sqq. et Livr. 48 et 49. col. 1280 sqq., und da nach Moy de Sons, Über die Spendung der heiligen Taufe, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 41 ff.

Digitized by Google

Sakramente bewirkt wird,[1]) kann von jedem Menschen unter Anwendung der erforderlichen Materie (natürliches Wasser)[2]) und Form[3]) und mit der Intention zu thun, was die Kirche thut,[4]) gültig gespendet werden.[5]) Ebenso ist im Notfalle auch jeder zu taufen berechtigt,[6]), jedoch haben unter Voraussetzung gleicher Umstände Christen vor Nichtchristen, Kleriker vor Laien, Männer vor Weiber den Vorzug.[7]) Außer dem Notfalle aber bildet die Spendung der Taufe ein pfarrliches Recht,[8]) so daß kein anderer Priester ohne Erlaubnis des Pfarrers feierlich taufen darf.[9]) Erwachsenen, und als solche gelten hier alle, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben,[10]) darf die Taufe nur mit ihrer Einwilligung[11]) und erst dann gespendet

---

[1]) c. 142. De IV. de cons.; c. 1, 3. X. de presbyt. non baptiz. III. 43.

[2]) c. 5. X. de baptismo III. 42.; can. 2. de baptismo Sess. VII. Trid. Bei der rituellen Taufe muß das in jeder Pfarrkirche am Karsamstage und Pfingstsamstage geweihte Taufwasser gebraucht werden. Eine Gewohnheit, das Taufwasser nur einmal im Jahre (am Karsamstage) zu weihen, ist zu verwerfen (S. C. rit. 7. Dec. 1841 et 13. April. 1874 in Act. s. Sed Vol. XII. p. 475.). Auch in einer Filialkirche, welche gesetzlich einen Taufbrunnen hat, muß die Wasserweihe an den festgesetzten Tagen stattfinden (S. C. rit. d. 13. Jan. 1899). Bei Gefahr einer Erkrankung ist es gestattet mit Wasser zu taufen, dem ein Tausendstel Quecksilberchlorid beigemischt ist (S. C. Inquis. 21. Aug. 1901).

[3]) cf. c. 24, 82, 83, 84, 86. D. IV. de cons.

[4]) Propositiones 31 prohibitae ab Alexandro VIII. decreto 7. Dec. 1690 propos. 28, in Denzingers Enchirid. Wirceb. 1854, p. 280.

[5]) Decretum pro Armenis in Bulla Eugenii IV. „Exsultate Deo“ a. 1439, ap. Denzinger l. c. p. 148. Niemand kann sich selber taufen (c. 4. X. de bapt. III. 42.), wohl aber kann die sakramentale Wassertaufe durch die Begierd- und Bluttaufe ersetzt werden (c. 34, 37. D. IV. de cons.; c. 2. X. de presb. non bapt. III. 43.).

[6]) c. 7. C. XXX. q. 1.; c. 21. D. IV. de cons.

[7]) Rit. Rom. tit. de baptiz. parvul. Gewöhnlich wird die Nottaufe von der Hebamme vorgenommen, welche hierfür vom Pfarrer unterrichtet werden soll (cf. Epitome constit eccl. Dioec. Monaco-Frising. § 20; Decret. syn. dioec. Paderborn a. 1867 P. II. sect. II. c. 15.). Cf. Constit. Bened. XIV. „Postremo mense“ d. 28. Febr. 1747, § 31.

[8]) S. C. C. 14. Nov. 1733, ap. Ferrar. l. c. Vol. I. col. 972.

[9]) Ein Diakon dürfte nur bei Mangel eines Priesters im Auftrage des Bischofs feierlich taufen (c. 13. D. XCIII.; c. 19. § 1. D. IV. de cons.).

[10]) S. C. C. 16. Jul. 1639, ap. Richter l. c. p. 47.

[11]) Die erzwungene Taufe ist gültig; nur bei absolutem Widerspruch kann sie nicht gespendet werden (c. 5. D. XLV.; c. 3. X. de baptismo III. 42.).

Digitized by Google

werden, wenn dieselben in den Grundwahrheiten des Christentums unterrichtet sind,[12]) Kinder katholischer Eltern aber dürfen, wenn sie nur lebend und wenigstens schon teilweise geboren sind,[13]) Kinder nichtkatholischer Eltern nur auf deren ausdrückliches Verlangen und mit Garantie der katholischen Erziehung getauft werden.[14]) Die Taufe geschieht durch Abwaschung (ablutio) des Körpers, sei es durch Begießung oder Besprengung oder Untertauchung, unter Aussprechung der vorgeschriebenen Form und es genügt, wenn nur das Haupt als der vorzüglichste Teil des Körpers abgewaschen wurde; ist dagegen das Haupt vom Wasser nicht benetzt oder ein anderer Körperteil abgewaschen worden, so ist die Taufe sub conditione zu wiederholen.[15]) Ebenso muß eine bedingte Spendung resp. Wiederholung der Taufe stattfinden, wenn die Thatsache der Taufe

[12]) Constit. Bened. XIV. „Postremo mense" cit. § 41.

[13]) Bened. XIV., De syn. dioec. Lib. VII. c. 5. nr. 7. Im Mutterleibe eingeschlossen kann niemand getauft werden. Rit. Rom. l. c.

[14]) In der citierten Konstitution „Postremo mense" giebt Benedikt XIV. nur zwei Ausnahmen zu, wo Judenkinder getauft werden dürfen gegen den Willen ihrer Eltern, nämlich wenn jemand ein Judenkind in der äußersten Todesgefahr fände, oder wenn ein solches Kind von seinen Eltern grausam verstoßen und verlassen worden wäre, und in der Konstitution „Probe te meminisse" vom 15. Dezember 1751 sucht derselbe Papst die Ansicht durchzuführen, daß auch einer christlich gewordenen jüdischen Großmutter das Recht zukomme, die Kinder ihres verstorbenen Sohnes taufen zu lassen. Auch ein Kind häretischer Eltern darf, die Todesgefahr ausgenommen, nur dann von einem katholischen Priester getauft werden, wenn von den Eltern die katholische Erziehung des Kindes garantiert wird (Decl. S. Congr. Inquis. d. 19. Jan. 1886). Auch die von heidnischen Eltern dargebrachten Kinder können getauft werden, wenn nur keine Gefahr des Abfalles vorausgesehen wird oder die Eltern nicht aus Aberglauben die Kinder taufen lassen (S. C. Inquis. d. 6. Sept. 1899). Bezüglich der Taufe der Heidenkinder von Seiten der Missionäre sehe man die Entscheidung der Propaganda v. 18. Juli 1892 in den Analecta ecclesiastica Fasc. 1, 1897, p. 24.

[15]) S. C. C. 12. Jul. 1794, ap. Richter l. c. p. 42.; Rit. Roman l. c. Der Taufritus für die Kinder ist auch bei solchen, welche schon 14 Jahre alt sind, zu beobachten (S. C. Inquis. d. 10. Mai. 1879). Über die Entstehung der heutigen Taufform sehe man Funk F. X., im ersten Bande der kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Untersuchungen, Paderb. 1897, S. 478 ff. Kinder, deren Eltern verschiedenen Riten angehören, sollen im Ritus des Vaters getauft werden (S. C. de Propaganda Fide d. 11. April. 1894 ad dub. II.).

Digitized by Google

selbst zweifelhaft ist, wie bei Findelkindern,[16]) oder wenn mit gutem Grunde an der gültigen Spendung derselben gezweifelt wird, bei einer Nottaufe[17]) oder bei der Taufe der Häretiker.[18]) Übrigens gilt jeder, der von christlichen Eltern abstammt und unter Christen gläubig gelebt hat, für getauft, bis das Gegenteil vollkommen bewiesen ist,[19]) und ohne wahrscheinlichen Zweifel bezüglich der empfangenen Taufe darf dieselbe auch nicht sub conditione wiederholt werden.[20])

Eltern sollen ihre Kinder sobald als möglich zur Taufe oder, wenn sie die Nottaufe bereits erhalten haben, zur Nachtragung der übrigen Taufceremonien in die Kirche bringen.[21])

---

[16]) c. 110, 111. D. IV. de cons.; S. C. C. 15. Jan. 1725, ap. Richter l. c. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn durch ein beigelegtes glaubhaftes Schreiben die Taufe bezeugt würde.

[17]) Hat die vom Pfarrer unterrichtete und sonst unbescholtene Hebamme die Taufe verrichtet, so liegt kein vernünftiger Zweifel vor und darf die Taufe nicht wiederholt, sondern nur die Ceremonien nachgetragen werden (Decret. syn. dioec. Paderborn. l. cit. c. 21.).

[18]) Jede von akatholischen Kirchendienern erteilte Taufe muß bezüglich ihrer Gültigkeit geprüft werden, und wenn betreffs der Gültigkeit noch ein wahrscheinlicher Zweifel bleibt, dann ist die Taufe sub conditione zu wiederholen, jedoch nicht feierlich, sondern nur in Gegenwart zweier Zeugen und nach vorangegangener Beratung mit dem Bischofe (Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c.; Decret. S. C. Inquis. 21. Febr. 1881). Nach sub conditione erhaltener Taufe hat aber der Häretiker auch noch die Sünden seines vergangenen Lebens zu beichten und von denselben sub conditione absolviert zu werden (Decret. S. C. Inquisit. d. 17. Jun. 1715 et 17. Dec. 1868 in Act. s. Sedis Vol. IV. p. 321 sq.). Cf. Boudinhon, De la réiteration conditionelle du baptême, in der Monatsschrift „Le canoniste contemporain" Vol. 17, Livr. 1.

[19]) c. 3. in f. X. de presb. non bapt. III. 43. Die Thatsache der Taufe kann aber nicht präsumiert werden bei Kindern, deren Eltern einer Sekte angehörten, welche die Taufe oder die Kindertaufe verwirft (wie z. B. die Baptisten), oder deren Eltern sich für konfessionslos erklärten; dagegen kann dieselbe wieder präsumiert werden, wenn die Eltern einer Sekte angehörten, welche die Taufe für notwendig hält, oder wenn auch nur ein Gatte einer solchen Sekte angehörte und die Erziehung der Kinder in der Hand hatte und der andere Gatte nicht positiv der Erteilung der Taufe entgegen war (S. C. Inquis. d. 1. Aug. 1884).

[20]) S. C. C. C. 1. Sept. 1714, 26. April. 1732, 12. Dec. 1733, ap. Richter l. c. Wegen des character indelebilis kann die Taufe nicht wiederholt gespendet werden (c. 9. de sacram. Sess. VII. Trid.).

[21]) Nach den Paderborner Diöcesanstatuten vom Jahre 1867 (P. II.

Digitized by Google

In der Sakristei darf die Taufe nur dann vorgenommen werden, wenn ein vernünftiger Grund hierfür vorliegt;[22]) bei Kindern von Königen und Fürsten ist, wie im Notfalle, die Haustaufe gestattet.[23]) Zur feierlichen Taufe müssen auch Paten (patrini) beigezogen werden, welche dem Taufenden auf die an den Täufling gerichteten Fragen Antwort und für die katholische Erziehung des Täuflings Bürgschaft geben;[24]) daher sind von der Patenschaft ausgeschlossen Ungläubige, Häretiker,[25]) öffentlich Exkommunizierte und Interdizierte, notorische Freimaurer,[26]) in

Sect. II. c. 15.) soll die Taufe über den dritten Tag nach der Geburt nicht verschoben werden. Gegen die Verschiebung der Taufe erklärt sich auch Papst Leo XIII. in einem Schreiben v. 13. Aug. 1899 an den Bischof von Anglona und Tursi. — Der hie und da bestandene staatliche Taufzwang ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.) weggefallen, da § 82 dieses Gesetzes nur die kirchliche Verpflichtung unberührt ließ.

[22]) S. C. rit. 16. Mart. 1861 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 647.

[23]) c. un. de bapt. in Clem. III. 15. Nach § 10 der Epitome constit. eccl. Archidioec. Monaco-Frising. darf außer dem Notfalle oder der Winterszeit eine Haustaufe nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinariats stattfinden und damit stimmt auch die Entscheidung der S. C. C. d. 20. Jan 1894 überein, nach welcher eine Haustaufe, den Notfall ausgenommen, nur mit bischöflicher Erlaubnis gestattet ist. Vgl. auch S. C. rit. d. 27. April. 1877, welche die Haustaufen als abusus verwirft (Archiv für kath. K.-R., Bd. 46, S. 14).

[24]) c. 105. D. IV. de cons. Nach Entscheidungen der Congregatio rituum vom 12. September 1857 und 31. August 1867 sollen die beim Taufritus vorkommenden Fragen an den Paten nicht in der Landessprache geschehen? (Act. s. Sed. Vol. III. p. 595 et Vol. IV. p. 62.).

[25]) Wenn ein Akatholik von den Eltern des Täuflings als Pate genommen wird und derselbe nicht leicht zurückgewiesen werden kann, weil sonst vielleicht das Kind von akatholischen Kirchendienern getauft werden würde, so darf derselbe als bloßer Taufzeuge zugelassen werden, und es hat der Pfarrer für Beiziehung eines Katholiken als Paten zu sorgen. Dies ist in sämtlichen Diöcesen Deutschlands vorgeschrieben (vgl. die Antworten deutscher Bischöfe auf die von der Konzilskongregation vorgelegten Fragen im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXIII., S 298, 314, 451, 460). Allein nach einer Entscheidung der S. C. Officii vom 25. Juni 1889 können Akatholiken religiösen Funktionen nicht beiwohnen; wenn daher nur ein Akatholik als Pate zu haben ist, so soll die Taufe ohne Taufpaten gespendet werden (S. C. Officii d. 3. Mai. 1893). S. Laurin Fr., Können Akatholiken bei katholischen Taufen als Zeugen zugelassen werden? (Linzer Quartalschr., Bd. 38, S. 9 ff.).

[26]) Instructio S. Congr. de Prop. Fide ad ordinarios Imperii Bra-

Digitized by Google

den Glaubenswahrheiten nicht hinlänglich Unterrichtete und noch nicht Gefirmte, öffentliche Sünder, die eigenen Eltern und Ordenspersonen.[27]) Mit Rücksicht auf die aus der Taufe entstehende geistliche Verwandtschaft sollen nicht mehr als höchstens zwei Paten und zwar von verschiedenem Geschlechte zugelassen werden.[28]) Bei der Taufe pflegen Erwachsene ihre Vornamen zu ändern, Kinder erhalten hier erst dieselben, und es sollen zunächst Namen der Heiligen gewählt werden.[29]) Jeder Pfarrer hat ein Taufbuch zu führen, in welches er den Namen des Täuflings und dessen Eltern und der Paten und, wenn ein anderer von ihm delegierter Priester taufte, auch den Namen des Delegierten einzutragen hat,[30]) und falls ein Kind einer fremden Pfarrei getauft worden ist, hat er dem betreffenden Pfarrer hiervon Anzeige zu machen.[31])

---

siliani de modo se gerendi cum asseclis sectae Massovicae quoad administrationem sacramentorum et sepulturam eccles. d. 5. Juli. 1878 (Archiv für kath. K.-R., Bd. 54, S. 70 f.). Doch soll es gestattet sein, sie als bloße Zeugen zuzulassen, insofern specielle und gewichtige Umstände dieses rätlich machen (Decreta Concilii Plenarii Americae latinae in Roma 1899 celebrati, Tit. II. cap. VII. nr. 173).

[27]) c. 102—104. D. IV. de cons. Cf. Epitome constit Archidioec. Monaco-Frising. § 12; Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. c. 18.

[28]) c. 2. de ref. matr. Sess. XXIV. Trid. Nach c. 101. D. IV. de cons. et c. 3. de cogn. spirit. in VI^to^ IV. 3. durfte nur ein Pate zugelassen werden.

[29]) Rit. Rom. l. c. Cfr. Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. c. 19. Namen von heidnischen Göttern oder Büßern einer falschen Religion sollen nicht genommen werden (Ferrar. l. c. Vol. I. col. 993. nr. 21.).

[30]) c. 2. de ref. matr. Sess. XXIV. Trid. Cf. Epit. constit. Archidioec. Monaco-Frising. §§ 13—16 und Silbernagl a. a. O., S. 331.

[31]) Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. c. 17; Erlaß des Münchener Ordinariats vom 16. September 1870. Wenn Kinder, die aus einer bloßen Civilehe stammen, zur Taufe gebracht werden, so sind sie in der Taufmatrikel als ex civili contractu stammend zu bezeichnen, und wenn die Kinder von Katholiken gar nicht getauft werden, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnisse einzutragen (Oberhirtliche Instruktion für die Erzdiöcese München-Freising vom 26. November 1875).

Digitized by Google

§ 141. Firmung.*)

Der ordentliche Spender des Sakramentes der Firmung ist der Bischof,[1]) und nur außerordentlicherweise kann auch ein vom Papste delegierter Priester mit dem von einem katholischen Bischofe geweihten Chrisma die Firmung erteilen.[2]) Der Bischof aber kann hierfür keinen Priester delegieren.[3]) Das Sakrament der Firmung kann unmittelbar nach der Taufe gespendet werden, wie denn noch jetzt in der orientalischen Kirche dieses Sakrament mit der Taufe verbunden und auch in der abendländischen Kirche den noch unschuldigen Kindern bei lebensgefährlicher Krankheit erteilt wird;[4]) seit dem vierzehnten Jahrhundert aber bildete sich in der lateinischen Kirche die Praxis aus, die Firmung nur solchen Getauften zu spenden, die bereits den Vernunftgebrauch haben, also wenigstens sieben Jahre alt sind.[5])

---

*) Gerbert M., De eo quod est jur. div. et eccl. in sacramentis praesertim confirmationis, St. Blasii 1764; Ziegler Chr. Th., Die Feier der heil. Firmung in der kath. Kirche, Wien 1817; Gau A., De valore manuum impositionis atque unotionis in sacram. Confirmat., Diss. hist.-dogm. Colon. 1832; Welz, Das Sakrament der Firmung, Breslau 1847.

[1]) c. 3. de confirmatione Sess. VII. Trid.

[2]) c. 1. D. XCV.; Decretum pro Armenis cit.; Bened. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 7. nr. 4—7 et c. 8. nr. 2. Ein Priester, der nur infolge der erhaltenen Jurisdiktion firmen kann, muß strikte sich an die Grenzen seiner Jurisdiktion halten, sonst firmt er ungültig (S. C. C. d. 11. Dec. 1897).

[3]) Die von einem lateinischen Priester mit bloß bischöflicher Delegation erteilte Firmung ist ungültig (Bened. XIV. l. c. c. 8. nr. 3—7). Cf. c. 4. X. de consuet. I. 4. und Praxmarer, Der einfache Priester als Ausspender des Sakraments der Firmung, in der Zeitschrift „Katholik" 1884, S. 271 ff.

[4]) Überhaupt ist es dem Bischof gestattet, aus wichtigen und dringenden Ursachen Kinder unter sieben Jahren zu firmen (S. C. C. 23. April. 1774, ap. Richter l. c. p. 47.).

[5]) Bened. XIV. l. c. c. 10. nr. 3. Diöcesanverordnungen fordern in der Regel ein reiferes Alter, und auch der Catechismus Romanus (P. II. de confirm. nr. 15.) bemerkt, daß, wenn man das zwölfte Lebensjahr nicht abwarten will, doch bis zum siebenten Lebensjahre dieses Sakrament verschoben werden soll. Nach der von der Congregatio de Propaganda fide unterm 4. Mai 1774 erteilten Instruktion für den Priester, der mit päpstlicher Delegation firmen darf, soll vor dem siebenten Lebensjahre kein Kind gefirmt werden, außer es ist krank (Act. s. Sed. Vol. VII. p. 306 sq.).

Digitized by Google

Erwachsene haben vor Empfang dieses Sakraments zu beichten,[6]) die Vorschrift der Nüchternheit aber ist außer Praxis gekommen. Wie die Taufe, so kann auch die Firmung nicht wiederholt werden,[7]) und ebenso werden auch bei Erteilung dieses Sakraments Paten beigezogen, jedoch darf der Firmling nur einen Paten und zwar von gleichem Geschlechte[8]) und kein Pate mehr als zwei Firmlinge haben, wenn nicht in letzterer Beziehung eine entschuldigende Notwendigkeit vorliegt, was der Bischof zu beurteilen hat.[9]) Diejenigen, welche bei der Taufe nicht Paten sein können, sind auch bei der Firmung von der Patenschaft ausgeschlossen, und außerdem auch die Stiefeltern und der Ehegatte des Firmlings.[10]) Der geistlichen Verwandtschaft wegen, die aus diesem Sakramente gleich der Taufe entsteht, hat jeder Pfarrer ein Firmbuch zu führen, in welches er die Namen der Firmlinge mit ihren Paten einträgt.[11])

Doch billigte Papst Leo XIII. durch Schreiben vom 22. Juni 1897 an den Bischof von Marseille die Praxis, die Kinder zu firmen, ehe sie zur ersten heil. Kommunion gegangen sind.

[6]) c. 6. D. V. de cons.

[7]) c. 9. de sacram. Sess. VII. Trid.

[8]) c. 101. D. IV.; Pontificale rom. P. I. tit. De confirmandis. Auch muß in der Regel ein anderer als der Taufpate zum Firmpaten genommen werden, und nur der Notfall macht eine Ausnahme (c. 100. D. IV. de cons.). Eine Gewohnheit, den Taufpaten auch als Firmpaten zu nehmen, kann zwar toleriert werden, ist aber nach und nach zu beseitigen (S. C. C. 16. Febr. 1884 in Act. s. Sed. Vol. XVI. p. 539.).

[9]) Pontificale rom. l. c. So hat die Congregatio Concilii unter dem 12. Juli 1823 (ap. Richter l. c.) die in der Diöcese Fiesole bestehende Gewohnheit, daß für sämtliche Firmlinge je ein männlicher und ein weiblicher Pate vorhanden ist, zwar nicht gebilligt, aber für den Notfall toleriert.

[10]) c. 6. C. XXX. q. 1.: Pontificale Rom. l. c.

[11]) Cf. Epitome constit. Archidioec. Monaco-Frising. § 24. Als Firmungsname ist der Taufname des Firmlings einzutragen (Instrukt. des Erzbischofs von München-Freising v. 28. März 1880).

Digitized by Google

§ 142. Eucharistie.*)

Das Sakrament der Eucharistie, welches in der heiligen Messe gesetzt wird,[1]) kann von dem celebrierenden Priester, der allein sich selbst kommunizieren darf,[2]) empfangen werden;[3]) außer der heiligen Messe aber darf die Kommunion nur vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter, der jedoch wenigstens Diakon sein muß,[4]) oder vom Ordensgeistlichen in seiner Klosterkirche erteilt werden.[5]) Die Sitte, Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht haben, die Eucharistie zu reichen, ist in der lateinischen Kirche schon längst außer Übung gekommen,[6]) und es wird zum Empfange dieses Sakramentes nur derjenige Getaufte zugelassen, der die für diese heilige Handlung erforderliche Geistesreife erlangt hat.[7]) Um jeden unwürdigen und unehrerbietigen Em-

*) Probst, Verwaltung der Eucharistie, 2. Aufl., Tübingen 1857; Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer der heiligen Messe, Regensb. 1860; Molinari J. F., Praelectiones de Eucharistiae sacramento et sacrificio, Aug. Taurin. 1868—69; Franzelin Jo., S. J., Card., De ss. Eucharistiae sacramento et sacrificio, ed. V. Rom. 1887; Gasparri P., Tractatus can. de Eucharistia, V. I. Par. et Lyon 1897.

[1]) can. 4. de s. eucharistiae sacram. Sess. XIII. Trid.

[2]) Decret. de s. euchar. sacram. cap. 8. ibid.

[3]) Nach einem Dekrete der Congregatio rituum vom 27. Juni 1868, bestätigt vom Papste Pius IX. unter dem 23. Juli desselben Jahres, kann auch bei Totenmessen in schwarzen Paramenten die heil. Kommunion erteilt werden, sogar mit vorher konsekrierten Hostien, auch unmittelbar nach dieser Messe und aus einem vernünftigen Grunde auch unmittelbar vor derselben, nur darf in den beiden letzteren Fällen kein Segen gegeben werden. Gegen die Behauptung, daß die Kommunion nur während der hl. Messe bei der Kommunion erteilt werden solle, richtet sich die Erklärung der Congregatio rituum v. 28. Nov. 1895, nach welcher die Kommunion unmittelbar vor wie nach der Messe erteilt werden darf.

[4]) c. 13, 18. D. XCIII.

[5]) Nur am Ostersonntage dürfen Regularen die Kommunion Weltleuten nicht erteilen (Bened. XIV., De syn. dioec. Lib. IX. c. 16. nr. 3.; S. C. C. 2. Mart. 1619, 9. Jul. 1644, 11. Jun. 1650 et 31. Jan. 1682, ap. Ferrar. l. c. Vol. III. col. 741, nr. 20 et 21.).

[6]) Doctrina de communione cap. 4 et can. 4. de communione Sess. XXI. Trid. S. Hoffmann J., Geschichte der Laienkommunion bis zum Tridentinum, Speier 1891.

[7]) Ein bestimmtes Alter läßt sich hier nicht festsetzen; ob also die erforderliche Geistesreife bei einem Kinde vorhanden ist, hat der Pfarrer zu beurteilen. Dagegen hat das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860 den Gebrauch, die Kinder erst dann, wann sie aus der Volksschule ent

Digitized by Google

pfang zu beseitigen, darf die Eucharistie nicht erteilt werden öffentlichen Sündern, wie namentlich Exkommunizierten und Interdizierten, und offenkundigen unehrbaren Personen, wie Huren, Konkubinarier, Wucherer, Gotteslästerer, unanständige Komödianten, solange sie nicht offenbare Beweise ihrer Besserung gegeben, also Konkubinarier ihre Konkubinen entlassen, Wucherer ihr ungerechtes Gut zurückerstattet, Huren ihr schlechtes Leben aufgegeben haben;[8]) einem geheimen Sünder aber darf die Kommunion nur dann verweigert werden, wenn er sie insgeheim verlangt und der Priester seine Unwürdigkeit nicht aus der Beichte, sondern anderswoher kennt.[9]) Auch Frauenspersonen, welche unehrbar gekleidet zum Tische des Herrn gehen, sollen nicht kommuniziert werden.[10]) Das Sakrament der Eucharistie zu empfangen, ist ein göttliches Gebot, und es ist nicht verboten, dieses Sakrament täglich zu empfangen,[11]) jedoch hat sich in dieser Beziehung der Gläubige nach dem Urteile seines Beichtvaters zu richten.[12]) Ordenspersonen haben wenigstens alle Monate zu kommunizieren,[13]) und jeder Gläubige,

---

lassen werden, zur ersten Kommunion gehen zu lassen, als Mißbrauch verworfen (cf. Decret. syn. dioec. Paderborn. P. I. c. 19.). Nach einem Erlaß des bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 17. April 1866 sollen Kinder ein Jahr vor der Entlassung aus der Elementarschule, jedoch nie vor dem vollendeten elften Lebensjahre zum erstmaligen Empfange der hl. Kommunion zugelassen werden. Vgl. Raich M., Das Alter der Erstkommunikanten, Mainz 1875.

[8]) Rit. rom. tit. de administr. euch.; Decret. syn. dioec. Paderborn. P. II. Sect. II. c. 30.

[9]) c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31. Cf. Pastoral. instruct. de communione peccatoribus vel administr. vel deneganda, in Decret. syn. dioec. Paderborn., Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 378 f.

[10]) Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c.

[11]) c. 56. D. II. de cons. Das Konzil von Trient sprach den Wunsch aus (cap. 6. Sess. XXII.), es möchten die einer heil. Messe beiwohnenden Gläubigen auch bei derselben kommunizieren.

[12]) Decret. S. C. C. 12. Febr. 1679, ap. Ferrar. l. c. col. 744 sq.

[13]) c. 1. § 2. de statu monach. in Clem. III. 10.; c. 10. de regular. Sess. XXV. Trid. Die Ordensstatuten, welche an gewissen Tagen die Kommunion vorschreiben, sind präceptiv, hindern aber nicht, auch an anderen Tagen die Kommunion zu empfangen (S. C. EE. et RR. d. 4. Aug. 1888), und es steht die Erlaubnis einer öfteren oder täglichen Kommunion dem ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater zu, ohne daß die Klosteroberen irgend ein Recht hätten, hierin sich einzumischen, außer es

Digitized by Google

der zu den Unterscheidungsjahren gelangt ist,[14]) soll wenigstens zur österlichen Zeit[15]) die heilige Kommunion empfangen, wenn er sich nicht etwa auf Anraten seines Seelsorgers zur Zeit aus einer vernünftigen Ursache davon zu enthalten hat.[16]) Die österliche Kommunion hat jeder mit Ausnahme jener, die entweder keiner Pfarrei angehören oder zur Osterzeit von ihrer Pfarrei abwesend sind, in seiner Pfarrei zu empfangen,[17]) und nur mit Erlaubnis des Pfarrers oder des Bischofs oder dessen Generalvikars darf sie in einer anderen Kirche geschehen. Auch wird durch eine sakrilegische Kommunion dem Kirchengebote

---

hätte einer von ihren Untergebenen seit der letzten Beichte der Kommunität Ärgernis gegeben oder eine schwere äußere Sünde begangen, bis zum Wiederempfang des Bußsakramentes. Der vom Beichtvater die Erlaubnis zur öfteren oder täglichen Kommunion erhalten, muß den Superior hiervon in Kenntnis setzen, und wenn dieser gerechte und triftige Gründe gegen derartige öftere Kommunion zu haben glaubt, so soll er dieselben dem Beichtvater kundgeben, bei dessen Entscheidung es dann endgültig sein Verbleiben hat (Decret. S. C. Episc. et Reg. d. 17. Dec. 1890). Die Konstitutionen, welche den Religiosen verbieten, außer den festgesetzten Tagen die Eucharistie zu empfangen, sind durch das citierte Dekret abrogiert (S. C. Episc. et Reg. d. 17. Aug. 1891).

[14]) Diese Verpflichtung zur Kommunion beginnt jedoch nicht sogleich, nachdem jemand zum Vernunftgebrauch gelangt ist und sich einer Todsünde schuldig machen kann, sondern er kann einige Jahre hindurch eher zur Beichte als zur Kommunion angehalten werden, und es läßt sich hierüber im allgemeinen nur sagen, daß diese Verpflichtung weder vor dem zehnten Lebensjahre beginnt noch über das vierzehnte verschoben werden dürfe (Bened. XIV. l. c. L. VII. c. 12. nr. 2.; Pastoral. instruct. de sumendi Euchar. praecepto, in Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. p. 380 sq.). Das Alter für die Kommunion zu bestimmen, ist Sache des Bischofes (S. C. C. d. 21. Jul. 1888).

[15]) Die österliche Zeit erstreckt sich vom Palmsonntag bis zum ersten Sonntag nach Ostern (Bull. Eugenii IV. „Fide dignae" d. 26. Jul. 1441), kann aber durch Gewohnheit oder aus einem vernünftigen Grunde vom Bischofe verlängert werden (S. C. C. 19. Nov. 1616, ap. Ferrar. l. c. col. 739.); Papst Benedikt XIV. (l. c. L. XII. c. 6. nr. 10.) dagegen verlangt hierfür eine päpstliche Konzession.

[16]) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. Die Übertretung dieses Kirchengebotes wird mit dem Verbote des Eintrittes in die Kirche und dem Verluste des kirchlichen Begräbnisses bestraft.

[17]) S. C. C. 23. Jan. 1588; Bened. XIV. l. c. L. IX. c. 16. nr. 5. Dagegen kann auch keine unvordenkliche Gewohnheit geltend gemacht werden (S. C. C. 10. Sept. 1803, ap. Richter l. c. p. 69.).

Digitized by Google

nicht genügt.[18]) Nur der celebrierende Priester genießt das Sakrament der Eucharistie unter den beiden Gestalten des Brotes und Weines; jeder andere, Geistlicher wie Laie, bloß in Brotesgestalt,[19]) doch kann der Papst einer Person oder einem Lande, insofern es zweckmäßig erscheint, den Gebrauch des Kelches gestatten.[20])

In Todesgefahr hat die Eucharistie von jedem erwachsenen Gläubigen als Wegzehrung (viaticum) empfangen zu werden, und dieses selbst in dem Falle, wenn derselbe vormittags ohnehin zum Tische des Herrn gegangen und hierauf unvermutet noch am nämlichen Tage in Todesgefahr gekommen wäre.[21]) Das Viatikum kann dem Kranken bei fortdauernder Todesgefahr auch öfters gereicht werden.[22]) Denjenigen, welche erst im reiferen Alter den Verstand verloren und vorher frommen Sinn gezeigt haben, kann gleichfalls am Ende ihres Lebens das Viatikum erteilt werden, insofern keine Unehrerbietung und Gefahr zu befürchten ist, und ebenso den zum Tode Verurteilten vor ihrer Hinrichtung.[23])

Das Sakrament der Eucharistie darf, wenn es nicht als Viatikum gereicht wird, nur in der Kirche von Morgen bis Mittag und zwar den Geistlichen im Presbyterium, den Laien vor demselben gespendet werden;[24]) am Karfreitage aber findet

---

[18]) Decret. Innoc. IX. d. 2. Mart. 1679 propos. damn. 55, ap. Denzinger l. c. p. 261.

[19]) Trid. Sess. XXI. cap. 1 et 2. Doctrin. de commun. et can. 1. et 3. de comm.

[20]) Decret. super petit. concessionis calicis, Sess. XXII. Trid.

[21]) Bened. XIV. l. c. lib. VII. c. 11. nr. 2.; Pastoral. instruct. de praecepto divino sumendi viatici, in Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. p. 378 sq.

[22]) Bened. XIV. l. c. c. 12. nr. 4. et 5. Die Spendung des Viatikums ist ein ausschließliches Recht des Pfarrers (vgl. § 119 lit. c Anm. 1). Sollte aber ein Priester nicht vorhanden sein, so könnte mit Erlaubnis des Bischofs ein Diakon das viaticum spenden und selbst mit dem Sanctissimum den Kranken und die Umstehenden segnen (S. C. rit. 14. Aug. 1858 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 611).

[23]) Decret. syn. dioec. Paderborn. P. II. Sect. II. c. 30. Jenen aber, welche bestimmen, daß ihre Leiche verbrannt werde, können die Sterbsakramente nicht gespendet werden, wenn sie diesen Auftrag nicht zurücknehmen wollen (S. C. Inquis. d. 27. Juli 1892).

[24]) Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. c. 31. Lateinische Katho-

Digitized by Google

keine Kommunion für die Gläubigen statt[25]) und auch bei der Messe in der Christnacht darf die Kommunion nicht erteilt werden.[26]) In letzterer Beziehung liegt der Grund darin, daß nach einer uralten Gewohnheit die Eucharistie nur nüchtern empfangen werden soll, welche Nüchternheit von Mitternacht an beginnt und durch das Geringste, was man als Speise oder Trank zu sich nimmt, gebrochen wird.[27]) Diese Verpflichtung zur Nüchternheit fällt weg beim Empfange des Viatikums oder wenn das heilige Meßopfer sonst nicht vollendet werden könnte oder dem Sakramente von seiten Ungläubiger oder Häretiker eine boshafte Verunehrung drohen würde.[28])

Dem Sakramente der Eucharistie, in welchem der ganze Christus wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist,[29]) gebührt göttliche Verehrung (cultus latriae), und dasselbe kann zu diesem Zwecke sowohl in feierlicher Prozession herumgetragen, als auch in der Kirche zur Anbetung ausgesetzt werden,[30]) nie

liken, welche an Orten gemischt mit unierten Orientalen leben, können, wenn sie keinen Priester oder keine Kirche ihres Ritus haben, nicht bloß in Todesgefahr oder wegen Erfüllung der Pflicht zur Osterkommunion, sondern auch der bloßen Devotion wegen die Eucharistie von einem unierten orientalischen Priester in einer unierten Kirche empfangen (Decret. S. C. de Propaganda Fide d. 18. Aug. 1893).

[25]) S. C. rit. 19. Febr. 1622, ap. Ferrar. l. c. col. 714, nr. 39. Wohl aber kann Beichte gehört werden, ja, eine Gewohnheit, an diesem Tage nicht Beichte zu hören, ist zu verwerfen (S. C. rit. d. 17. Dec. 1875).

[26]) S. C. rit. 17. Sept. 1641, 9. Aug. 1653 et 20. April 1664, ap. Ferrar. l. c. col. 742, nr. 29. Cf. Kohn Theod., De non distribuenda s. Communione in nocte Nativitatis Domini n. J. Chr., im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 44, S. 417 ff.

[27]) Daher wird nicht durch Tabakrauchen oder Schnupfen, wohl aber durch Genießen des Saftes beim Tabakkauen die Nüchternheit verletzt (Bened. XIV. l. c. L. XI. c. 13. nr. 2.).

[28]) Cf. Pastoral. instruct. de jejunio naturali ante perceptionem euchar. observando, in Decr. syn. dioec. Paderborn. l. c. p. 373 sqq. Auch kann der Papst von dieser Verpflichtung dispensieren (Bened. XIV. l. c. lib. VI. c. 8. nr. 19).

[29]) can. 1. de s. euch. Sess. XIII. Trid.

[30]) Decret. de s. euchar. cap. 5. et can. 6. Sess. XIII. Trid. Die Aussetzung des Sakramentes kann nur mit Erlaubnis des Bischofes wegen eines öffentlichen Grundes geschehen (S. C. C. 17. Aug. 1630, ap. Richter l. c. p. 70.). Maschinen, mittels welcher das Allerheiligste zur öffentlichen Aussetzung hinaufgehoben und herabgelassen würde, sind unzulässig (S. Congreg. rit. 7. Jul. 1877).

Digitized by Google

aber darf man es zu gewissen Experimenten, wie zur Erzielung wunderbarer Wirkungen oder zum Beweise von Schuld oder Unschuld, gebrauchen.[31]) Des Viatikums wegen hat in jeder Pfarrkirche[32]) eine hinreichende Anzahl konsekrierter Hostien in einem geschlossenen Kelche (ciborium) aufbewahrt[33]) und in Tabernakel[34]) hinterstellt zu werden, vor welchem eine brennende Lampe zu unterhalten ist.[35]) Auch wenn der Priester das Sakrament als viaticum zu einem Kranken trägt,[36]) hat es in feierlichster Weise[37]) unter Begleitung wenigstens eines Dieners mit brennendem Lichte und mit unbedecktem Haupte[38]) zu geschehen.

---

[31]) Constit. Bened. XIV. „Cum ut recte" § 11, ap. Ferrar. l. c. col. 763, nr. 71.

[32]) In anderen Kirchen, mit Ausnahme der Klosterkirchen, darf die Eucharistie nur mit päpstlicher Erlaubnis aufbewahrt werden (Ferrar. l. c. col. 718, nr. 46. et S. C. rit. d. 8. Mart. 1879 ad III.).

[33]) c. 93. D. II de cons.; c. 1. X. de custodia euchar. III. 41.; cap. 6. et can. 7. de euchar. Sess. XIII. Trid. Die Hostien sind alle acht Tage zu erneuern (c. 57. X. de S. E. V. 39.; Constit. Clem. VIII. „Sanctissimum" d. 31. Aug. 1595), und es soll dies nicht auf vierzehn Tage verschoben werden (S. C. C. 5. April. 1573, ap. Ferrar. l. c. col. 751.). Das Ciborium mit einem sog. Mäntelchen bekleidet außerhalb des Tabernakels auszusetzen, ist verboten; nur der Tabernakel darf geöffnet und so das Ciborium gezeigt und am Ende der Segen damit gegeben werden (S. C. rit. de 16. Mart. 1876 et 16. Jan. 1886).

[34]) Mit Ausnahme der Kathedrale soll der Tabernakel in den Pfarr- und Klosterkirchen am Hochaltar sein (S. C. Episc. 10. Febr. 1579 et 29. Nov. 1594, ap. Ferrar. l. c.).

[35]) Für diese Lampe ist Olivenöl zu gebrauchen, und nur, wo solches nicht zu haben wäre, könnte der Bischof ein anderes Pflanzenöl gestatten und im Notfalle auch Petroleum (S. C. rit. 9. Jul. 1864 et 20. Mart. 1869 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 38. et Vol. XI. p. 320.).

[36]) Zur bloßen Verehrung darf es nicht zu einem Kranken getragen werden (Richter l. c. p. 69. nr. 2.).

[37]) c. 10. X. de celebr. miss. III. 41. Geheime Provisuren sind nur im Notfalle, wie bei Gefahr der Verunehrung des Sakramentes oder zur Zeit einer Epidemie erlaubt (Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. c. 27.); außerdem bedürfen sie päpstlicher Erlaubnis (vgl. die dem apostol. Provikar für Afrika erteilten Fakultäten in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 303, nr. 24.).

[38]) Doch hat die Congregatio rituum unter dem 24. Juli 1862 für die Diöcese Kulm und unter dem 13. November 1862 für die Diöcese Köln gestattet, daß Priester, welche zur Winterszeit das viaticum zu den Kranken tragen, das Haupt mit einem wollenen Käppchen bedecken dürfen,

Digitized by Google

§ 143. Buße.*)

Der Spender des Bußsakramentes ist allein der Priester; da es sich hier aber um eine Art richterlichen Aktes handelt, so muß derselbe über den Pönitenten die entsprechende Jurisdiktion pro foro interno haben,[1]) sonst ist die Absolution null und nichtig, und nur wenn der Pönitent in Todesgefahr und kein zum Beichthören approbierter Priester zu haben wäre, könnte jeder Priester ohne weiteres absolvieren.[2]) Eine ordentliche Jurisdiktion pro foro interno besitzt 1) der Papst über alle Gläubigen, und dieselbe Jurisdiktion hat auch der vom Papste aufgestellte Großpönitentiar,[3]) 2) der päpstliche Legat innerhalb der ihm zugewiesenen Provinz, 3) der Bischof bezüglich seiner Diöcesanen,[4]) und dieselbe Jurisdiktion hat der vom Bischofe aufgestellte Generalvikar und sede vacante der Kapitularvikar, 4) der Ordensobere bezüglich der Untergebenen, und 5) der Pfarrer über seine Parochianen. Jeder andere Welt- wie Regularpriester kann die Beichte von Weltleuten und Weltgeistlichen nur dann hören, wenn er vom Bischofe des Ortes, wo die Beichte abgelegt wird, nach vorausgegangener Prüfung oder auch ohne solche zum Beichthören approbiert worden ist.[5]) Der

---

welches im Notfalle so weit sein kann, daß es auch die Ohren bedeckt (Anal. jur. pontif. Livr. 53. col. 1944.).

*) Morinus Jo., Comm. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae, Par. 1681 f.; Clericatus Jo., De virtute ac sacramento poenitentiae decisiones, Venet. 1715, 4°; Haringer, Anleitung zur Verwaltung des heil. Bußsakramentes, Regensb. 1851; Herzog Ed., Die Verwaltung des Bußsakramentes, Paderb. 1859; Lorinser, Lehre von der Verwaltung des Bußsakramentes, Bresl. 1860; Molinari J. F., Praelectiones de poenitentia et de extrema unctione, Aug. Taurin. 1861—65; Tappehorn A., Anleitung zur Verwaltung des Bußsakramentes, Dülmen, 2. Aufl., 1880; Palmieri Dominicus, Tractatus de poenitentia, Rom. 1879; Schieler, Die Verwaltung des Bußsakramentes, Paderb. 1894.

[1]) Decretum pro Armenis, ap. Denzinger l. c. p. 152; cap. 6 et can. 9 et 10. de poenit. Sess. XIV. Trid.; Constit. Pii VI. „Auctorem fidei" d. 28. Aug. 1794 propos. 37.

[2]) cap. 7. de poenit. Sess. XIV. Trid.

[3]) Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 495, nr. 23.

[4]) Der Erzbischof könnte nur bei der Visitation seiner Suffraganbistümer die dortigen Diöcesanen absolvieren (c. 5. de censib. in VI^to III. 20.).

[5]) c. 15. de ref. Sess. XXIII. Trid.; Constit. Innoc. XII. „Cum sicut" d. 19. April. 1700. Diese Approbation ist gratis zu erteilen und

Digitized by Google

Ordensobere kann zwar seinen für die Beichte weltlicher Personen vom Bischofe approbierten Regularpriester von der Abnahme solcher Beichten suspendieren, aber die trotz dieser Suspension von demselben abgenommenen Beichten wären gültig.[6]) Kardinäle, Bischöfe und exemte Prälaten können sich ihren Beichtvater beliebig wählen,[7]) und durch Gewohnheit[8]) oder päpstliches Privilegium kann dieses auch anderen Personen zustehen.[9]) Pfarrer[10]) können jedoch nur einen zum Beichthören approbierten Priester delegieren, und wo der Gebrauch herrscht, daß sich die benachbarten Seelsorgspriester verschiedener Diöcesen bei sogenannten Konkursen Aushilfe im Beichtstuhle leisten, wird die dem Beichtvater in der fremden Diöcese fehlende Jurisdiktion vom Bischofe, der diesen Gebrauch duldet, stillschweigend erteilt.[11]) Nonnen kann bloß der für ihr Kloster vom Bischofe approbierte ordentliche oder außerordentliche Beichtvater gültig absolvieren, selbst wenn sie von der bischöflichen Jurisdiktion exemt unter der Leitung von Regularen desselben Ordens stehen.[12]) Eine

---

enthält zugleich die Erlaubnis zum Beichthören, also die delegierte Jurisdiktion. Sie kann vom Bischof jederzeit zurückgenommen werden, und nur sämtliche für die Beichten von Weltleuten approbierten Beichtväter eines Klosters könnte er nicht auf einmal vom Beichthören suspendieren (Constit. Clem. VIII. „Superna" d. 21. Jun. 1670, § 6.).

[6]) S. C. Episc. et Regul. 2. Mart. 1866 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 684.

[7]) c. 16. X. de poenit. et remiss. V. 38. Cf. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 435.

[8]) Durch Gewohnheit haben souveräne Fürsten dieses Recht.

[9]) Hier wird eben dem Beichtvater die vom Papste delegierte Jurisdiktion pro foro interno übermittelt.

[10]) Seine Pfarrkinder kann der Pfarrer auch in fremder Diöcese gültig beichthören, erlaubterweise aber nur mit Bewilligung des Pfarrers der fremden Kirche. Da sich nun heutzutage kein Pfarrer auf das Beichthören der eigenen Parochianen beschränken kann, so hat er vom Bischofe die Approbation für die Diöcese zu erhalten, die ihm nur für eine bestimmte Zeit und nach abgelegtem Examen erteilt werden kann. Sonst würde der Bischof ohne genügenden Verdacht der Unwissenheit einen Pfarrer nicht dem Examen unterwerfen können (S. C. C. 22. Sept. 1638 et 18. April. 1671, ap. Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 46.).

[11]) Es kann auch von Bischöfen benachbarter Diöcesen die Vereinbarung getroffen werden, daß die vom Diöcesanbischof approbierten Priester auch für die benachbarten Diöcesen approbiert sein sollten; doch haben sie die in den Diöcesen bestehenden Reservationen und Anordnungen zu beobachten.

[12]) Constit. Gregor. XV. „Inscrutabili" 5. Febr. 1622, § 5. Nach

Digitized by Google

Person, mit welcher sich ein Priester gegen das sechste Gebot versündigte, kann von demselben nur in der Todesgefahr, und insofern irgend ein anderer Priester ohne große Entehrung und großes Ärgernis nicht herbeigerufen werden könnte, die Absolution von dieser Sünde erhalten; ist die Gefahr des Ärgernisses und der Diffamation keine dringende, sondern mehr bloß eingebildet gewesen, so ist zwar die Absolution gültig, der betreffende Priester jedoch der dem Papste speciell reservierten Exkommunikation ipso facto verfallen.[13])

Der Papst und die Bischöfe können sich auch gewisse Sünden zur Absolution ausschließlich vorbehalten (casus reservati),[14])

---

der Konstitution des Papstes Leo XIII. „Conditae a Christo ecclesiae" v. 8. Dez. 1900, cap. 2, nr. 8, müssen weibliche Genossenschaften vom Bischofe einen ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater erhalten. Man sehe auch hierüber: Anal. jur. pontif. Livr. 70. col. 1741 sqq. [Jurisdiction paroissiale sur les instituts de voeux simples] und Schuppe, Die neueren religiösen Frauengenossenschaften in ihren Beziehungen zum Ortspfarrer und zum Beichtvater, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XIX., S. 358 f.). Der Beichtvater muß bei Frauenklöstern, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterstehen, aus dem Säkularklerus genommen werden (S. hierüber ausführlich Joder J. Chr., Das Beichtväteramt in Frauenklöstern, im Archiv f. kath. K.-R., Bd. 78, S. 668 ff. und Bd. 79, S. 451 ff., 709 ff.). Klosterfrauen, welche aus Gesundheitsrücksichten oder anderen Gründen die Erlaubnis erhalten, auf kurze Zeit ihr Kloster retento habitu zu verlassen, können während dieser Zeit von jedem zum Beichthören approbierten Priester Beichte gehört werden (S. C. Episc. et Reg. 27. Aug. 1852). Dasselbe ist der Fall bei Schwestern mit einfachen Gelübden und ohne Klausur, insofern sie außerhalb des eigenen Ordenshauses sind (S. C. EE. et RR. d. 22. April 1872), und auch bei den Kapuzinern, wenn sie mit Erlaubnis ihrer Obern außerhalb des Klosters leben oder auf Reisen sind, und sie können hier sogar von den Reservationen des Ordens und den dadurch zugezogenen Censuren absolviert werden (S. C. EE. et RR. d. 5. April. 1897 et S. Poenit. d. 7. Febr. 1901).

[13]) Constit. Bened. XIV. „Apostolici muneris" d. 8. Febr. 1745; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869. Auch bei einer fingierten Absolution tritt die Exkommunikation ein (S. Poenit. d. 1. Mart. 1878; Decr. S. C. Inquis. d. 5. Dec. 1883), und ebenso wenn aus grober Unwissenheit die Absolution erteilt wurde (S. C. Inquis. d. 13. Jan. 1892 ad dub. III), wie auch dann, wenn der Pönitent die Sünde der Komplicität nicht beichtet, weil er vom Beichtvater direkt oder indirekt zu diesem Verschweigen veranlaßt worden ist (S. Poenitent. d. 19. Febr. 1896).

[14]) Prälaten nullius im eigentlichen Sinne können sich gleichfalls, wie die Bischöfe, gewisse Sünden zur Absolution vorbehalten (vgl. § 112);

Digitized by Google

so daß die in solchen Fällen von einem hierzu nicht speciell delegierten Priester außer der Todesgefahr erteilte Absolution ungültig ist.[15]) Die päpstlichen Reservatfälle[16]) sind mit Ausnahme der falschen Anklage wegen Sollicitation und der Annahme von Geschenken über zehn Scudi von Religiosen zunächst nur wegen der damit verbundenen Censur reserviert, so daß, wenn die Censur nicht inkurriert wurde, auch die Sünde nicht mehr vorbehalten ist;[17]) dagegen ist bei den bischöflichen Reservatfällen principiell die Sünde reserviert, so daß der Pönitent, wenn er auch vom Reservationsstatut des Bischofs keine Kenntnis hatte, dennoch der Reservation unterliegt.[18]) Damit aber eine Sünde für reserviert gilt, muß sie eine schwere, äußere, und wenn nichts speciell bestimmt ist, durch die That vollendete und in jeder Beziehung unzweifelhafte sein; auch sollen nur große und garstige Sünden reserviert werden.[19]) Die Reservation bezieht sich direkt

---

Ordensgenerale und Ordensprovinziale dagegen können sich bloß elf vom Papste Klemens VIII. durch Dekret vom 26. Mai 1593 bestimmte Fälle reservieren, andere Fälle nur mit Konsens des General- oder Provinzialkapitels (Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 936.).

[15]) cap. VII. de poenit. et can. 11. Sess. XIV. Trid.

[16]) c. 3. de poenit. et remiss. in Extr. comm. V. 9.; cf. Chapeaville J., Tractat. de casib. reservat., Duac. 1627; Hausmann Math., Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, Freib. i. Br. 1868.

[17]) Auch hat das Konzil von Trient in c. 6. de ref. Sess. XXIV. den Bischöfen das Recht eingeräumt, in allen geheimen päpstlichen Reservatfällen absolvieren und dieses Recht, den Fall der Häresie ausgenommen, ihrem Generalvikar übertragen zu können, und es bezieht sich dieses Recht auch auf die speciell reservierten Fälle, wenn sie nur geheim sind (S. Poenit. d. 7. Nov. 1888 ad V.).

[18]) Für gewisse Fälle (z. B. Beichten von Brautleuten) und gewisse Zeiten (namentlich für die österliche Zeit) erhalten die Beichtväter vom Bischofe die Vollmacht, von den reservierten Sünden zu absolvieren. Auch der Canonicus Poenitentiarius bedarf hierfür eine specielle Erlaubnis (S. C. C. 5. Dec. 1637, ap. Richter p. 85.), und ebenso kann der, welcher von allen päpstlichen Reservatfällen zu absolvieren bevollmächtigt ist, deshalb noch nicht von den bischöflichen Reservatfällen absolvieren (S. C. C. 29. Nov. 1710 et 14. Jan. 1711 ibid.).

[19]) Daher ist ein Statut, wodurch sich der Bischof alle Todsünden der Kleriker der höheren Weihen wider das sechste Gebot reservieren würde, null und nichtig (S. C. C. 3. Jul. 1677 in Anal. jur. pontif. Livr. 61. col. 752.); ebenso ein Statut, das dem Beichtvater befiehlt, von dem Beichthören einer Person, mit der er sich fleischlich versündigt hat, auch dann

Digitized by Google

und zunächst auf die Beichtväter, deren Jurisdiktion sie beschränkt; daher kann ein Fremder von der in der Diöcese reservierten Sünde vom einfachen Beichtvater nicht absolviert werden, mag gleich diese Sünde in der Diöcese des Fremden nicht reserviert sein, wohl aber kann er von den in seiner, nicht aber in der fremden Diöcese, wo er die Beichte ablegt, reservierten Sünden losgesprochen werden, vorausgesetzt, daß er sich nicht bloß zu diesem Zwecke, also in fraudem legis, dorthin begeben hat.[20]) Das Reservationsstatut des Bischofes ist ein immerwährendes, so daß es auch nach seinem Tode noch gilt, wenn es nicht von ihm oder seinem Nachfolger widerrufen worden ist,[21]) und auch die Regularbeichtväter, mögen sie gleich von allen päpstlichen Reservationen zu absolvieren befugt sein, können Weltleute außer der Todesgefahr nicht von den bischöflichen Reservatfällen absolvieren.[22])

Jeder Getaufte, der bereits die Unterscheidungsjahre hinter sich und den Vernunftgebrauch hat,[23]) ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre einem vom Bischofe approbierten Beichtvater seine Sünden zu bekennen,[24]) und obschon die jährliche Beichte an keine bestimmte Zeit geknüpft ist, so wird sie doch mit der

---

noch abzustehen, wenn sie von dieser Sünde bereits ein anderer Beichtvater absolvierte (S. C. C. 2. Dec. 1679 ibid.).

[20]) S. C. C. 16. Sept. 1619, ap. Richter p. 85; Constit. Clem. VIII. „Superna" d. 21. Jun. 1670 § 7. Noldin H. (S. J.) in seiner Abhandlung „Die Jurisdiktion über Pönitenten aus fremden Diöcesen" in der Zeitschrift für kath. Theologie (Innsbr. 1881, H. III., S. 453 ff.) meint, daß sich gegen das Verlassen der Diöcese in fraudem reservationis schon eine Gewohnheit gebildet habe.

[21]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 3. nr. 3.

[22]) S. C. C. 10. Sept. 1572, ap. Richter l. c.; Constit. Clem. VIII. „Supernae" cit.

[23]) Die erste Beichte soll bei Kindern nicht über das neunte Lebensjahr verschoben werden (Decret. Conc. prov. Colon. a. 1860. P. II. tit. II. cap. XXIII. et syn. dioec. Paderborn a. 1867. P. I. c. 18.).

[24]) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.; can. 8. de poenit. Sess. XIV. Trid. Die Verordnung, daß die Beichte ausschließlich dem eigenen Seelsorger abgelegt werden solle, ist namentlich infolge der den Mönchsorden erteilten Privilegien außer Gebrauch gekommen (Cf. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 14. nr. 6.). Siehe auch Knopp N., Über den sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsakramentes, Regensb. 1851.

Digitized by Google

österlichen Kommunion verbunden,[25]) daher denn auch die betreffende Vorschrift vor Beginn der österlichen Zeit in der Kirche publiziert wird.[26]) Außerdem ist jeder, der ein Sakrament der Lebendigen empfangen will und eine schwere Sünde auf sich hat, sowie jeder, der lebensgefährlich erkrankt ist oder gar dem Tode entgegengeht, zum Empfange des Bußsakramentes verpflichtet.[27])

Zum Empfange des Bußsakramentes ist außer der Reue (contritio cordis) und der Genugthuung (satisfactio) das dem kompetenten Priester abgelegte Bekenntnis (confessio, Beichte) aller schweren Sünden zugleich mit den die Art der Sünde verändernden Umständen notwendig.[28]) Nach der jetzigen Disciplin wird nur mehr geheim gebeichtet[29]) und zwar in dem hierfür hergerichteten Beichtstuhle in der Kirche; Schwerhörige dürfen in der Sakristei, Kranke in ihrer Wohnung beichten.[30]) Brieflich

---

[25]) cap. 5. de poenit. Sess. XIV. Trid. Cf. De la confession annuelle et de la communion pascale, in Anal. jur. pontif. Livr. 37. col. 2260 sqq. et Livr. 41. col. 351 sqq.

[26]) Cf. Epitom. constit. eccl. Archidioec. Monaco-Frising. § 37. Bezüglich der Verhängung der auf die Übertretung dieser Vorschriften gesetzten Strafen sind bei der österlichen Beichte zur Kontrolle Beichtzettel im Gebrauche; Kommunionzettel sind unzweckmäßig.

[27]) c. 13. X. de poenit. et remiss. V. 38.; cap. 1. et can. 1. de poenit. Sess. XIV. Trid.; Rit. Roman. tit. de visit. infirm. Nach der Konstitution des Papstes Pius V., „Super gregem" vom 8. März 1566 sollen Ärzte nicht über drei Tage einen Kranken besuchen, wenn er nicht einen Beichtvater ruft, und Papst Gregor XIII. verbot durch die Konstitution „Alias piae" vom 30. Mai 1581 den Christen, jüdische Ärzte zu gebrauchen, wenn christliche vorhanden sind, und der jüdische nicht besonders ausgezeichnet ist. S. hierüber Kober, Medizin und Kirchenrecht, in der Tübinger theolog. Quartalschr. 1873, S. 661 f.

[28]) cap. 5. et can. 7. de poenit. Sess. XIV. Trid.

[29]) can. 6. de poenit. Sess. XIV. Trid. Vgl. Boileau Jac., Historia confessionis auricularis, Par. 1861; Sainte-Marthe Denys de, Traité de la confession, Par. 1685; Klee H., Die Beichte, Frankf. 1828; Drey, Diss. de origine et viciss. Exomologeseos, Ellwang. 1815, und Desselben Abhandlung in der Tüb. theol. Quartalschrift 1832, H. 3; Kinkel, Die Beichte in den ersten christlichen Jahrhunderten, Mainz 1879.

[30]) Rit. Rom. tit. de sacram. poenit. Frauenspersonen sollen nur in dem allen sichtbaren Beichtstuhle in der Kirche beichtgehört werden, und wenn man dieselben aus einem Grunde in der Sakristei beichthören muß, so soll es vor offener Thüre geschehen. Ebenso hat vor Sonnenaufgang

Digitized by Google

oder durch einen Bevollmächtigten kann nicht gebeichtet werden,[31]) sondern der Pönitent muß dem Beichtvater persönlich gegenwärtig sein. Dem Beichtvater ist es unter Androhung schwerer Strafen verboten, den Pönitenten nach dem Namen des der Sünde Mitschuldigen (complex peccati) zu fragen,[32]) und über alles, was er in der Beichte erfahren, hat er bei Strafe der Absetzung und lebenslänglicher Verweisung in ein Kloster ein unverbrüchliches ewiges Stillschweigen (sigillum confessionis) zu beobachten.[33]) Da der Priester das, was er in der Beichte vernimmt, nicht als Mensch erfährt und weiß, sondern als Stellvertreter Gottes,[34]) so kann er auch zu gerichtlichen Aussagen hierüber nicht gezwungen werden,[35]) und ebenso darf er von

---

und nach Sonnenuntergang der Beichtstuhl mit einem Lichte beleuchtet zu werden (Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860, Tit. II. cap. XIV.).

[31]) Decret. Clem. VIII. d. 20. Jun. 1602, ap. Denzinger p. 250.

[32]) Constit. Bened. XIV. „Suprema omnium ecclesiarum sollicitudo" d. 7. Jul. 1745, „Ubi primum" d. 2. Jun. 1746 et „Ad eradicandum" 28. Sept. 1746. Diejenigen, welche lehren oder verteidigen als eine erlaubte Praxis den Namen des Mitschuldigen vom Beichtenden zu erforschen, verfallen ipso jure der dem Papste reservierten Exkommunikation (constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869). Und der Beichtvater, der als Anhänger dieser falschen Ansicht dem Beichtenden die Absolution verweigerte, wenn er ihm nicht seinen Mitschuldigen nenne, ist der Congregatio s. Officii anzuzeigen, welche ihn nach Beschaffenheit seines Vergehens mit Suspension vom Beichthören, oder auch von der Ausübung seiner Weihen, mit Entziehung der Pfründe und anderen Strafen belegen kann. Hat er aber dieses gethan, ohne daß ein Verdacht vorliegt, als huldige er der verworfenen Praxis, dann hat ihn sein Ordinarius mit Suspension vom Beichthören oder anderen Strafen nach Beschaffenheit seines Vergehens zu belegen (Ferraris l. c. Vol. II. col. 766; Anal. jur. pontif. Livr. 62. col. 665).

[33]) c. 2. D. VI. de poenit.; c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. Cf. Du secret. de la confession, in Anal. jur. pontif. Livr. 39. col. 8 sqq. et Livr. 41. col. 283 sqq. Die erwähnte Strafe trifft nur den direkten Sündenverrat.

[34]) c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31.

[35]) c. 13. X. de excess. praelat. V. 31. Ja, selbst die bloße Thatsache, daß jemand gebeichtet, kann unter Umständen dem Beichtsigill anheimfallen, wenn nämlich hieraus schon ein Schluß auf den Inhalt der Beichte gezogen werden könnte (vgl. Knopp, Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849, und Joder, Zeugeneid und Beichtsiegel, Straßb. 1896). — Nach der deutschen Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898, § 383, nr. 4 und der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877,

Digitized by Google

der in der Beichte gewonnenen Kenntnis außerhalb der Beichte keinen Gebrauch machen.[36])

§ 144. Letzte Ölung.*)

Die Spendung der letzten Ölung ist ein Recht des Pfarrers,[1]) und nur mit dessen Erlaubnis darf, den Notfall ausgenommen, ein anderer Priester[2]) dieses Sakrament spenden. Da das Sakrament der letzten Ölung bloß für Kranke und zwar für schwer

---

§ 52, nr. 1 sind Geistliche zwar berechtigt, das Zeugnis vor Gericht zu verweigern in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden; allein nach § 139 des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und 26. Febr. 1876 ist derjenige, welcher vom Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, wo die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, mit Gefängnis zu bestrafen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, und da das Gesetz von dieser Anzeige niemand, auch den Beichtvater nicht ausnimmt, so liegt hier offenbar eine Kollision mit dem Beichtgeheimnisse vor.

[36]) Papst Klemens VIII. verbot daher durch ein Dekret vom 16. Mai 1594 den Ordensoberen, von der als Beichtväter erlangten Kenntnis bei ihrer Regierung Gebrauch zu machen, und nach einem Dekret der Congregatio Inquisitionis vom 18. November 1682 darf niemand öffentlich oder privatim lehren oder verteidigen, daß es erlaubt sei, von der aus der Beichte gewonnenen Kenntnis Gebrauch zu machen mit Beschwernis des Pönitenten, obschon jede Offenbarung desselben ausgeschlossen und eine weit größere Beschwernis desselben Pönitenten aus dem Nichtgebrauch folgen würde (Ferrar. l. c. Vol. VII. col. 417.). Vorstände von religiösen Kommunitäten, Seminarien und Kollegien sollen daher ihre Untergebenen nicht beichthören (Decret. S. C. Inquis. d. 5. Juli. 1899); dadurch aber wird den apostolischen Konstitutionen bezüglich der Religiosen nicht derogiert (S. C. Inquis. d. 23. Aug. 1899).

*) Gläser J., Die Krankenölung in ihrer bibl. und histor. Begründung, Regensb. 1831; Das Sakrament der letzten Ölung, in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie, H. XXX. (Köln 1839) S. 38 ff.; Heimbucher M., Die heilige Ölung, Regensb. 1888.

[1]) c. 1. de privileg. in Clem. V. 7. Vgl. § 119, lit. c mit Anm. 1.

[2]) Nur der Priester kann dieses Sakrament spenden (Decretum pro Armenis, ap. Denzinger l. c. p. 152; cap. 3 et can. 4. de sacram. extrem. unct. Sess. XIV. Trid.), und es ist eine Assistenz mehrerer Priester nach dem Ritus der abendländischen Kirche nicht notwendig (c. 14. X., de V. S. V. 40).

Digitized by Google

Erkrankte eingesetzt ist, so kann es nicht denjenigen gespendet werden, welche ohne Krankheit einer lebensgefährlichen Unternehmung oder auch dem sicheren Tode entgegengehen,[3]) und da es das Komplement des Bußsakramentes bildet, so darf es denen nicht gespendet werden, welche das Bußsakrament noch nicht empfangen haben, wie Kindern unter sieben Jahren und von Geburt aus Blödsinnigen, ferner nicht unbußfertigen Sündern und solchen, welche in offenkundiger Todsünde sterben; dagegen können Erwachsene, welche erst später den Verstand verloren haben oder bewußtlos daliegen, dieses Sakrament empfangen, sofern es ihnen ohne Gefahr gespendet werden kann.[4]) Die Salbung geschieht mit dem vom Bischofe benedizierten Olivenöl,[5]) und es haben sämtliche sieben vom Ritus vorgeschriebenen Salbungen vollzogen zu werden;[6]) doch genügt im Notfalle, wie bei ansteckenden Krankheiten oder herrschender Pest, auch eine einzige Salbung.[7])

Nach der Gewohnheit der römischen Kirche und der meisten Diöcesen wird die letzte Ölung den Schwerkranken erst nach Empfang des Viatikums gespendet und sie kann in einer und derselben Krankheit nur einmal empfangen werden;[8]) ist aber die Krankheit langwierig, wie Gicht, Wassersucht, und hat sich

---

[3]) Wohl aber kann dieses Sakrament jenen gespendet werden, die von hohem Alter entkräftet ihrem Ende entgegensehen (Rit. Rom. tit. de sacr. unct.), und ebenso Weibern, die wegen schwerer Geburt sich in Lebensgefahr befinden (Decret. syn. dioec. Paderborn. a. 1867, P. II. Sect. II. c. 43, nr. 2).

[4]) Rit. Rom. l. c.

[5]) Nach einer Entscheidung der Congregatio s. Inquisitionis vom 13. Januar 1655 und 14. Sept. 1842, approbiert vom Papst Gregor XVI., kann der Pfarrer zur gültigen Spendung der letzten Ölung auch nicht im Notfalle nur von ihm benedizirtes Olivenöl gebrauchen (Denzinger l. c. p. 355). Das Krankenöl darf nur, wenn der Pfarrhof von der Kirche weit entfernt ist, im Pfarrhause aufbewahrt werden (S. C. rit. d. 16. Dec. 1826).

[6]) S. Congr. rit. d. 14. Aug. 1858. Die unctio renum wird bei Frauenspersonen ausgelassen und auch bei Männern, wenn sie wegen Schwäche nicht leicht gewendet werden können (Rit. roman. tit. de extrema unctione).

[7]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 3, nr. 4 et L. XIII. c. 19, nr. 29.

[8]) cap. 7. de sacram. extr. unct. Sess. XIV. Trid.

Digitized by Google

der Kranke nach Empfang der letzten Ölung wieder erholt, so kann er, wenn er nachher wieder schlechter geworden und dem Tode nahe ist, abermals dieses Sakrament empfangen, wie wenn er in eine neue Krankheit gefallen wäre.[9])

§ 145. Ehe.*)

I. Die Ehe als Sakrament.**)

Die Ehe ist eine nach den Gesetzen der Kirche gültig geschlossene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes

---

[9]) Bened. XIV. l. c. L. VIII. c. 8. nr. 4; Schmid Franz, Über die Wiederholbarkeit der Krankenölung, in der Innsbrucker Zeitschrift f. kath. Theologie, 1901, S. 258 ff.

*) Bernardi Papiensis summula de matrimonio, ed. Fr. Kunstmann, Innsbr. 1861; Tancredi, Summa de matrimonio, ed. A. Wunderlich, Götting. 1841; Sanchez Th., De s. matrimonii sacramento, tom. III. disputation, Lugd. 1731 f.; Stapf Fr., Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, VII. Aufl. v. Riffel Kasp., Frankf. a. M. 1817; Gualco D., Tractatus de matrimonio, Taurin. 1837. II. vol.; Carrière, De matrimonio, Par. 1837. II. vol.; A. de Roscovány, De matrimonio in ecclesia cath., Aug. Vind. 1837. II. vol.; Knopp Nik., Vollständiges kath. Eherecht, IV. Aufl., Regensb. 1873; Uhrig Ad. J., System des Eherechts, Dilling. 1854; Schulte J. Fr., Handbuch des kathol. Eherechts, Gießen 1855; Kutschker Joh., Das Eherecht der kath. Kirche, V Bde., Wien 1856 f.; Bangen, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio, Monast. 1858; Binder, Praktisches Handbuch des kath. Eherechts, 4. Aufl., besorgt von Scheicher Dr. J., Fr. i. Br. 1891; Karter J., Theoretisches und praktisches Eherecht für Seelsorger und Beichtväter, Füssen 1865; Vecchiotti, De matrimonio, Taurin. 1868; Weber J., Katechismus des kath. Eherechts, 3. Aufl., Augsb. 1887; Scherer v., Über das Eherecht bei Benedikt Levita und Pseudo-Isidor, Graz 1879; Freisen J., Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur, Tübing. 1888; Esmein A., Le Mariage en Droit canonique, TT. II, Par. 1891; Heiner Fr. H., Grundriß des katholischen Eherechts, 4. Aufl., Münster 1900; Gasparri Petr., Tractatus canonicus de matrimonio, 2 voll. 2 ed. Par. 1893; Schnitzer Jos., Katholisches Eherecht (5. Aufl. von Webers kanon. Ehehindernissen), Freib. i. Br. 1898; Katholisches Eherecht von Engelmann, herausgegeben von Stingl L., Regensb. 1901; Leitner M., Lehrbuch des katholischen Eherechts, Paderborn 1902.

**) Pontius, De sacramento matrimonii, Venetiae 1646; Rosignolo Gr., Praxis theol. legalis in universas de matrimonio controversias, Mediol. 1686 f.; item in alias de matrim. controv. Mediol.

Digitized by Google

zu lebenslänglichem geschlechtlichem Umgange. Dieser Verbindung liegt nun allerdings der Ehevertrag (contractus matrimonialis),[1]) d. i. die wechselseitige Erklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, einander als Ehegatten behandeln zu wollen, zu Grunde; allein außer den allgemeinen Merkmalen eines Vertrages findet sich weiter nichts, was den Ehevertrag mit den durch das bürgerliche Gesetz geregelten Verträgen gleichstellen könnte. Wir haben also bei der Ehe keinen bürgerlichen, keinen bloß menschlichen Vertrag, sondern vielmehr einen dem natürlichen Gesetze entsprechenden Vertrag; denn schon nach dem natürlichen Rechte ist die Ehe unauflöslich.[2]) Auch darf man das Wesen der Ehe nicht in dem geschlechtlichen Umgange, wie er zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes notwendig ist, oder doch in der rechtlichen Möglichkeit desselben suchen; denn wenn auch die Ehe von der physischen Möglichkeit der Geschlechtsgemeinschaft, wie sie zur Zeugung erforderlich ist und durch den Vertrag zur rechtlichen Möglichkeit erhoben wird,

---

1687 f.; Klee H., Die Ehe, ein dogmat.-archäolog. Abhandlung, 2. Abt. 2. Aufl., Mainz 1835; Papst J. H., Adam und Christus, zur Theorie der Ehe, Wien 1835; Oischinger J. N. P., Die christl. Ehe, Schaffh. 1852; Haringer, Das Sakrament der Ehe, Regensb. 1854; Perrone, De matrimonio christ., l. III., Rom. 1858, III vol.; Cardinal Gerdil, Trattato del matrimonio, in Anal. jur. pontif. Livr. 42. col. 365 sqq.; Schneemann G. (S. J.), Die Irrtümer über die Ehe, Freib. i. Br. 1865; Molinari J. F., Praelectiones de matrimonii sacramento, Aug. Taurin. 1866—67; Dupanloup, Die christliche Ehe, übers. Trier 1870; v. de Burgt, Tractat. de matrimonio, ed. 2, Utrecht 1875; Rive B. (s. J.), Die Ehe in dogmatischer, moralischer und socialer Beziehung, Regsb. 1876; Palmieri Dom. (S. J.), Tractatus de matrimonio christiano, ed. 2 Prati 1897; Rosset Mich., Tractatus de sacramento matrimonii, 6 voll. 8°, Frib. Brisg. 1895–96.

[1]) Über die Vertragsnatur der Ehe vgl. Hartmann J., De contractu matrimoniali, Diss. Bonn. 1871; dagegen De Breda, Considerations sur le mariage, Par. 1878, p. 32 sqq.

[2]) Constit. Pii IX. „Ad apostolicae" 22. Aug. 1851; Syllabus errorum thes. 67. Auch Trendelenburg Ad. (Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl., Leipz. 1868, S. 293) erklärt die Ehe ihrem Wesen nach für unlöslich; denn, sagt er, die Ehe ist kein kündbarer Vertrag, sondern eine Ordnung, welche über den einzelnen steht und ihren Bestand nicht in dem wechselnden Belieben gründet, wie denn auch die Gatten die Ehe in der Meinung schließen, daß sie unlöslich sei, da sie sich fürs Leben suchen.

Digitized by Google

ihren Ausgangspunkt nimmt, so steht die Impotenz nur dem Abschlusse, nicht auch dem Bestande einer bereits geschlossenen Ehe entgegen. Das Wesen der Ehe liegt daher in dem sakramentalen ehelichen Bande, welches die Verbindung Christi mit seiner Kirche darstellt und durch den Konsens oder Vertrag bewirkt wird.[3]) Die von Getauften nach den kirchlichen Gesetzen gültig geschlossene Ehe hat also immer einen sakramentalen Charakter, und es kann hier das Ehesakrament vom Ehevertrage durchaus nicht getrennt werden;[4]) denn, indem Christus das Ehesakrament einsetzte,[5]) hat er die Natur des Vertrages nicht aufgehoben, sondern vielmehr den Ehevertrag zum Sakramente erhoben.[6]) Jeder Ehevertrag, der von hierzu fähigen christlichen Personen geschlossen wird, sei es durch die gültig vorgenommene kirchliche Trauung oder unter bloßer kirchlicher Anerkennung, ist demnach zugleich ein Sakrament; die nach dem natürlichen Rechte gültig geschlossenen Ehen der Ungetauften dagegen erhalten den sakramentalen Charakter durch den Empfang der Taufe.[7])

Der zum Ehevertrage notwendige Konsens muß ein wechselseitiger, ernstlicher,[8]) überlegter, durch äußere Zeichen ausgedrückter und auf lebenslänglichen geschlechtlichen Umgang gerichteter sein; daher können wohl Taube, Stumme, Blinde und Taubstumme, wenn sie ein Verständnis der Ehe besitzen, eine

---

[3]) Decretum Eugenii IV. pro Armenis ap. Denzinger l. c. p. 153.

[4]) Constit. Pii IX. „Ad apostolicae" cit.; Syllabus errorum thes. 66 et 73; Encyclica Leonis XIII. „Arcanum div. sap. consilium" d. 10. Februar 1880.

[5]) can. 1. de matrim. Sess. XXIV. Trid.

[6]) Constit. Pii IX. „Ad apostolicae" cit.; Syllabus errorum thes. 65.

[7]) Die Taufe drückt der Ehe den sakramentalen Charakter auf (cf. c. 7. X. de divort. IV. 19.). Auf die Streitfrage, wer Spender des Ehesakramentes ist, brauchen wir uns nicht einzulassen. Vgl. hierüber Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 12 et 13; Perrone l. c. T. I. p. 48 sqq. Filser Th. Maur., Dogmat.-kanonist. Untersuchung über den Ausspender des Ehesakramentes, 2. Aufl., Regensb. 1841; Fischer A., Der Spender der sakramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen, München 1815; Morgott Fr., Der Spender der heiligen Sakramente, Fr. i. Br. 1886, S. 40.

[8]) c. 26. X. de sponsalib. IV. 1. Cf. Liottenstein S. F. de, De simulatione circa matrimonium, Götting. 1743. 4°; S. C. C. 9. Jul. 1725 (ap. Richter l. c. p. 240 sq.), 2. Mai. 1868 et 7. Mart. 1885 (Act. s. Sed. Vol. IV. p. 74 et Vol. XVIII p. 30).

Digitized by Google

Ehe schließen, nicht aber jene, denen die Fähigkeit zur Überlegung dessen mangelt, was sie thun, wie Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene.[9])

Dreifach ist dann das Gut der Ehe, nämlich die Kinder, welche zum Dienste Gottes geboren und erzogen werden sollen, die Treue, welche die Ehegatten sich gegenseitig zu bewahren haben, und die Unauflöslichkeit, weil die Ehe die unauflösliche Verbindung Christi mit seiner Kirche anzeigt.[10])

II. Verschiedene Arten ehelicher Verbindungen.

Man unterscheidet ein matrimonium legitimum, ratum und consummatum. Während man früher unter dem matrimonium legitimum der Christen eine mit den von der Kirche vorgeschriebenen oder sonst üblichen Feierlichkeiten geschlossene Ehe verstand im Gegensatze zur formlosen Ehe, versteht man jetzt unter matrimonium legitimum die Ehe der Ungetauften, die durch einen nach dem Naturrechte gültigen Ehevertrag geschlossen wurde, während die von der Kirche anerkannte Ehe christlicher Personen ein matrimonium ratum heißt.[1]) Der Unterschied zwischen matrimonium ratum und consummatum ist kein wesentlicher; sie unterscheiden sich wie das Unvollendete von dem vollkommen Vollendeten, insofern beim matrimonium ratum ein integrierender Teil, die copula carnalis, noch fehlt.[2])

---

[9]) c. 25, 24. X. de sponsal. IV. 1.; S. C. C. 7. Jul. 1883. Die Dauer der Geistesverrücktheit wird, wenn sie einmal eingetreten ist, rechtlich präsumiert, bis das Gegenteil bewiesen ist; es muß daher ein prozessualisches Verfahren unter Beiziehung von Sachverständigen stattfinden, und kann eine solche Person nur auf Grund bischöflicher Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe zugelassen werden. Gegen eine vom weltlichen Gerichte erlassene Blödsinnigkeitserklärung ist in foro ecclesiastico der Gegenbeweis zulässig.

[10]) Decret. Eugen. IV. pro Armenis ap. Denzinger l. c.

[1]) c. 7. X. de divort. IV. 19.

[2]) Nach Innocenz III. (c. 5. X. de bigam. I. 21.) bezeichnet das matrimonium ratum die Verbindung zwischen Christo und der im Gnadenstande befindlichen Seele, welche durch die Liebe besteht und durch die Todsünde aufgelöst wird, wie auch das matrimonium ratum in einem gewissen Falle aufgelöst werden kann: das matrimonium consummatum dagegen bezeichnet die unauflösliche Verbindung Christi mit der Kirche durch die Inkarnation.

Digitized by Google

Haben die Getrauten beisammengewohnt, so wird die Konsummation der Ehe so lange vermutet, bis das Gegenteil erwiesen ist.[3]) Ferner unterscheidet man ein matrimonium verum und putativum. Unter matrimonium verum versteht man eine nach den Vorschriften und Gesetzen der Kirche gültig abgeschlossene Ehe. Das matrimonium putativum[4]) ist eine solche Ehe, welche dem Scheine nach für eine wahre Ehe gehalten wird, obgleich sie eigentlich null und nichtig ist wegen eines bestehenden trennenden Ehehindernisses. Zwei Punkte gehören dazu, daß eine Putativehe vorliegt, nämlich 1) muß die Ehe öffentlich, in facie ecclesiae geschlossen worden sein, und 2) muß das Ehehindernis wenigstens einem Teile unbekannt sein, und es hat diese bloß materiell nichtige Ehe vor der formell nichtigen das voraus, daß sie legitime Kinder erzeugt und leichter Dispens erlangt;[5]) dieser Vorzug bleibt der Putativehe nur so lange, als wenigstens ein Teil in bona fide lebt. Das matrimonium praesumptum, welches aus einer praesumptio juris et de jure entstand, insofern nämlich da, wo die Tridentinische Eheschließungsform nicht galt, nach gültig geschlossenen Sponsalien zwischen den Verlobten eine copula carnalis animo maritali stattgefunden, wurde durch das päpstliche Breve „Consensus mutuus" vom 15. Februar 1892 gänzlich beseitigt, welches alle darauf Bezug nehmenden Kanones für aufgehoben erklärte. Endlich unterscheidet man matrimonium ad morganaticam (sc. legem), matrimonium inaequale oder disparagium, matrimonium conscientiae und matrimonium civile. Die morganatische oder salische[6]) Ehe, auch Ehe zur linken Hand genannt, ist eine wirk-

---

[3]) c. 21. X. de sponsal. IV. 1.

[4]) Hertius J. N., De matrimonio putativo, Giess. 1690, 4°; Westphal E. C., De veris casibus matrimonii putativi, Hal. 1758; Mankiewicz Otto Hanns, Die Voraussetzungen der Putativehe in den Rechtsquellen des gemeinen Rechtes und nach heutiger Doktrin, Götting. 1895.

[5]) c. 5. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid. — Wo die Tridentinische Trauungsvorschrift nicht gilt, muß das Aufgebot der Eheschließung vorangegangen sein (c. 3. § 1. X. de claud. despons. IV. 3.).

[6]) Bei den Franken wurde sie matrimonium ad legem Salicam, bei den Longobarden matrimonium ad legem morganaticam genannt. Cf. Prior J. P., De matrimonio ad morganaticam, Argent. 1671; Link H., De matrimonio lege Salica contracto, Altd. 1676; Schweder G.,

Digitized by Google

liche Ehe, welche zwischen einem Manne fürstlichen oder altadeligen Stammes und einer Frauensperson niedrigen Standes geschlossen wird unter der Bedingung, daß die Gattin und die mit ihr erzeugten Kinder von den Standesrechten und der Erbschaft des Vermögens des Gatten und Vaters ausgeschlossen sein und sich mit dem ihnen ausgesetzten Unterhalt und Erbgut begnügen sollen. Ist dagegen ohne einen solchen Vertrag eine Ehe zwischen einem Fürsten und einer Frauensperson unteren Standes eingegangen worden, so hat man eine Mißheirat (disparagium).[7] Besteht bezüglich der bürgerlichen Wirkungen einer solchen Ehe kein besonderes Landesgesetz, so nimmt die Frau den Stand des Mannes an. Die Gewissensehe (matrimonium conscientiae)[8] ist jene Ehe, welche mit Umgehung jeglicher Förmlichkeit bloß durch den ehelichen Konsens der beiden Kontrahenten geschlossen worden ist und nur da, wo die Tridentinische Eheschließungsform nicht gilt, als wirkliche Ehe gelten kann.[9] Die Civilehe endlich ist die nur vor der weltlichen

---

De matrim. ad morgan., Tübing. 1684; Jetzkius J., De matrim. ad morgan., Regiom. 1692; Coccejus G., De lege morganatica, Frcf. 1695; Riccius P. M., De matrim. ad morgan. donationem contracto, Argent. 1703; Willenberg S. F., De matrimonio ad morgan. contracto, in dessen Select. jur. matrim., p. 379 sqq.; Barth J., De concubinatus et matrimonii ad morgan. convenientia, Argent. 1773; de Niebelschütz B., De matrim. ad morgan., Hal. 1851.

[7]) Feltmann G., De impari matrimonio, Brem. 1691; Willenberg S. F., De matrimonio imparium, l. c. p. 338 sqq.; Moerlin J. G., De connubiis inaequalium, Lips. 1721; Schrötter J. C., Differentia jur. Rom. et Germ. circa connubium impar., Jen. 1731; Bauer J. G., De matrim. inaequali, Lips. 1750; Wieger J. F., De diversa jurium circa matrim. inaequale dispositione, Argent. 1755; Gallade P., De matrim. civiliter inaequali, Heidelb. 1764; Moser F. J., Entwicklung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, Stuttg. 1781, 4°; v. Lehndorf, Über ungleiche Ehen, Berl. 1792; Dieck C. Fr., Die Gewissensehe und Mißheirat, Halle 1838; Zöpfl H., Über Mißheiraten, Stuttg. 1853.

[8]) Hertius J. N., De matrimonio instaurato et conscientiae, Giess. 1702; Bauer H. G., Comm. de matrimonio conscientiae, Rom. 1771, 4°; Mazzei Fr., De matrimonio conscientiae vulgo nuncupato liber singularis, ed. II., Rom. 1771, 4°; Dieck C. Fr., a. a. O.

[9]) c. 2. C. XXVII. q. 2. Protestantischerseits wird allerdings die Gültigkeit dieser Ehe wegen Mangels der Einsegnung vielfach bestritten (Willenberg S. F., De matrimonio conscientiae, Jen. 1741; Hefftter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, Berl. 1836).

Digitized by Google

Obrigkeit nach den Staatsgesetzen rechtsgültig abgeschlossene Ehe.[10]) Man unterscheidet vier Arten von Civilehe. Die obligatorische Civilehe, welche für jeden Unterthan die Abschließung seiner Ehe vor dem bürgerlichen Standesbeamten vorschreibt, und die Ehe als ein bloß staatliches Institut behandelt,[11]) die fakultative Civilehe, welche den Kontrahenten die Wahl läßt, ob sie ihre Ehe kirchlich oder nur bürgerlich abschließen wollen, die absolute Notcivilehe, welche die Eingehung einer rein bürgerlichen Ehe in jenen Fällen gestattet, wo die kirchliche Trauung verweigert wird, und die relative Notcivilehe für die sogenannten Dissidenten, welche keinem bestimmten religiösen Bekenntnisse angehören. Mit Ausnahme der letzteren, welche für den Staat, der solche Dissidenten nach seiner Verfassung dulden muß, eine Notwendigkeit sein kann, sind die übrigen Arten zu verwerfen;[12]) während aber die fakultative Civilehe und noch mehr die absolute Notcivilehe direkt gegen die Kirche gerichtet sind, ignoriert die obligatorische Civilehe bloß die Kirche, von welcher sich der Staat mehr oder weniger getrennt hat. Insofern nun die ob-

[10]) Schumann, Das Institut der Civilehe, Ansb. 1869; Lingg M., Die Civilehe vom Rechtsstandpunkte, Augsb. 1870; Hergenröther Ph., Die Civilehe, Münster 1870: Sauzet, Die Civilehe und die kirchl. Ehe, autoris. Übers, Mainz 1873; Sincholle A., Le mariage civil et le mariage relig., Poitiers 1877; Friedberg Em., Geschichte der Civilehe, 2. Aufl. 1877; Dieckhoff A. W., Civilehe und kirchliche Trauung, Rostock 1880. Vgl. auch Stälin P. Fr., Die Form der Eheschließung nach den neueren Gesetzgebungen, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IV., S. 350 ff., Bd. V, S. 115 ff., S. 423 ff., Bd. VI., S. 12 ff.

[11]) Deutsches Reichsgesetz, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., vom 6. Februar 1875; Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Bch., Abschnitt I.

[12]) Denn die Civilehe mißkennt offenbar die religiöse Bedeutung der Ehe, setzt die Ehe in den Kreis der bürgerlichen Verträge herab und gewährt staatliche Hilfe für Übertretungen der Kirchengesetze. Und es ist eine mit dem Dogma in Widerspruch stehende und darum verwerfliche Ansicht, als könnte vom christlichen Staate die Ehe wie ein reiner Civilvertrag behandelt werden, gleichsam als wäre das Sakrament nur etwas Accessorisches und bestände nur in der Einsegnung der Ehe, da unter Christen der Ehevertrag immer ein Sakrament oder kein Vertrag ist, wenn nicht auch das Sakrament gesetzt ist (Syllabus errorum thes. 66 et 73.). Den Standpunkt der kathol. Kirche gegenüber der Civilehe verkennt die gekrönte Preisschrift von Fleiner Fritz, Obligatorische Civilehe und kathol. Kirche, Leipz. 1891.

Digitized by Google

ligatorische Civilehe zugleich die Einrichtung für die formelle staatliche Beglaubigung des bestehenden ehelichen Verhältnisses, die Abschließung der Ehe vor dem Standesbeamten der notwendige Akt für die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ist, haben sich die Katholiken der gesetzlichen Anordnung bezüglich des Civilaktes der Ehe allerdings zu fügen, wenn dies nur salva religione geschehen kann; es muß ihnen jedoch der Gedanke fern bleiben, als werde hier eine caeremonia sacra oder die Ehe selbst vollzogen, sondern bloß ein rein bürgerlicher Akt, welcher der kirchlichen Trauung nur dann vorangehen darf, wenn das bürgerliche Gesetz dazu zwingt, und es dürfen solche Brautleute vor der kirchlichen Eheschließung, die dem Civilakte sobald als möglich folgen soll, nicht miteinander unter einem Dache wohnen.[13]) Daß die Civilehen, welche von solchen Christen eingegangen werden, die an die Tridentinische Eheschließungsform gebunden sind, kirchlich keine Geltung haben können, ist klar.[14]) Anders verhält es sich bei denen, welche zur Beobachtung der Tridentinischen Eheschließungsform nicht verpflichtet sind; sind dieselben fähig zur Eheschließung, steht also ihnen zur Eingehung der Ehe kein trennendes Hindernis im Wege, so ist die von ihnen eingegangene bloße Civilehe auch eine kirchlich gültige Ehe, mögen sie von der Ehe was immer für eine Ansicht haben, wenn sie nur eine wirkliche und wahre Ehe eingehen wollten.[15])

III. Ehegesetzgebung.*)

Die Ehe der Christen ist ein Sakrament, als solches ist sie zu einem Teile der kirchlichen Ordnung erhoben worden, damit

[13]) Constit. Bened. XIV. „Redditae sunt Nobis" d. 17. Sept. 1746; Instructio s. Poenitentiariae Apostol. circa contractum quem matrim. civile appellant, d. 15. Jan. 1866 (Archiv für kathol. Kirchenr., Bd. XVI, S. 473).

[14]) Cf. Syllab. errorum thes. 71.; Swientek, Die Folgen der Civilehe im Deutschen Reiche (Arch. für kath. K.-R., Bd. 45, S. 314).

[15]) S. C. Inquisit. d. 6. Sept. 1877 et 3. April. 1878 (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIX., S. 371, und Bd. XLI., S. 182). Vgl. Hirschel, „Drei Fragen über die Civilehe," im cit. Archiv, Bd. XL., S. 245 ff., und gegen denselben Bellesheim, Über die Gültigkeit der nur bürgerlich geschlossenen gemischten Ehen (ebend. Bd. XLI., S. 292 ff.).

*) Gralath D., De jurisdictione in causis matrimonialibus, Re-

Digitized by Google

ist aber der Kirche die Aufgabe anheimgefallen, die neue und erhabene Beziehung dieses Institutes durch ihre Gesetze zu befestigen und weiter auszubilden; somit liegt jede christliche Ehe als ein Sakrament selbstverständlich außer dem Kreise der bürgerlichen Gesetzgebung. Nie kann die Kirche zugeben, daß die Übertretung eines Staatsgesetzes ein Sakrament vernichte, sondern eine nach den Gesetzen der Kirche gültige Ehe bleibt unauflöslich, was immer für irritierende Hindernisse des Staates, welche von der Kirche nicht approbiert sind, derselben entgegenstehen mögen.[1]) Die Berechtigung zur Feststellung trennender Ehehindernisse war sich die Kirche allezeit bewußt, wie denn auch das Konzil von Trient diese Berechtigung nicht nur ausdrücklich ausgesprochen,[2]) sondern sogar durch Aufstellung eines neuen

giom. 1763, 4°; Petzek J. A., De potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis, Frib. 1783; Engelberger P., De potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis, Frib. 1783; Dietrich Fr. G., Diss. II.: De potestate eccl. in statuendis matrimonii impedimentis, Argentor. 1785; Küstner, De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, Lips. 1810; Nellesen L. A., Richtige Ansicht des Ehevertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, 2. Aufl., Aachen 1821; Theiner J. Ant, Variae doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratislav. 1825; Böhmer G. W., Über die Ehegesetze im Zeitalter Karls d. Gr., Götting. 1826; München N., De jure Ecclesiae cathol. statuendi impedimenta matrimonium dirimenta, Colon. 1827; Göschl Jak. Max., Versuch einer historischen Darstellung der kirchl. christl. Ehegesetze von Christo bis auf die neuesten Zeiten, Aschaffenb. 1832; v. Moy, Das Eherecht der Christen in der morgen- und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls d. Gr., Regensb. 1833; Roscovány Aug. de, De matrimonio in eccl. cath. P. I. De potestate eccl. legislat. circa matrimonia (Aug. Vindel. 1837); Derselbe, Matrimonium in ecclesia cath. potestati eccles. subjectum, cum amplissima collect monumentorum et litteraturae, T. I—IV, Pest. et Nitr. 1870—1882; Rosentritt, De terminis civil. et eccl. potest. super Cathol. matrimoniis, Wirceb. 1842; Über das Recht des Staates und der Kirche in betreff der Ehe, in der Zeitschrift für Philisophie und kath. Theologie, Bonn 1843, H. III, S. 1 ff., H. IV., S. 54 ff.; Heuser, Diss. theol.-can. de potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli Ecclesiae propria, Lovan. 1853.

[1]) S. C. C. rescripsit episcopo Brixinensi a. 1804, ap. Richter l. c. p, 271.

[2]) can. 3. et 4. de matrim. Sess. XXIV. Trid. — Die Behauptung der Aftersynode von Pistoja, daß es eigentümlich der Staatsgewalt zu-

Digitized by Google

trennenden Ehehindernisses wirklich ausgeübt hat. Alle diejenigen, welche lehren, daß es den weltlichen Gewalthabern zustehe, in Sachen der Wesenheit der Ehe Gesetze zu geben, verfallen daher dem Anathem des zwölften Kanons des Trienter Konzils über das Ehesakrament, nach welchem die Ehesachen vor die kirchlichen Richter gehören. Demnach steht es dogmatisch fest, daß die Kirche das ausschließliche Recht habe, trennende Ehehindernisse aufzustellen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden.[3])

Dem Staate dagegen kömmt das Recht zu, bezüglich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe Gesetze zu geben,[4]) sowie Ehen, die wider die Wohlfahrt des Staates sind, zu verbieten, da man vom Staate nicht verlangen kann, daß er jedermann frank und frei heiraten lassen müsse. Die bürgerliche Gewalt ist also in ihrem Rechte, wenn sie darauf besteht, daß ihre Untergebenen die von ihr im Interesse des Staatswohles erlassenen Ehevorschriften befolgen[5]) und kann daher diejenigen bestrafen, die ihren über die Eheschließung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, und diese Strafe kann so weit gehen, daß im Falle eines wider die Staatsgesetze eingegangenen Ehevertrages den Eheleuten pro foro civili die mit der Ehe verbundenen bürgerlichen Rechte verweigert werden. Keineswegs aber hat der Staat das Recht, die Ehe in ihrer Wesenheit zu vernichten; denn er kann kein Sakrament irritieren, sondern kann und darf seine Nichtigkeitserklärung nur auf die bürgerlichen Folgen erstrecken und

---

komme, trennende Ehehindernisse aufzustellen, und daß die Kirche nur mit Nachsicht und stillschweigender Einwilligung der weltlichen Fürsten trennende Ehehindernisse aufstellen konnte, wurde von Papst Pius VI. durch die Bulle „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 als eine die Tridentinischen Kanones umstürzende und folglich häretische erklärt. Cf. Constit. Pii IX. „Ad apostolicae“ d. 22. Aug. 1851 et Syllab. errorum. thes. 68—70.

[3]) Cf. Lettera di S. S. Pio IX. al Re di Sardegna, 9. Stettbr. 1852; Encyclica Leonis XIII. d. 10. Febr. 1880.

[4]) Die Gültigkeit der von zwei Ungetauften geschlossenen Ehe kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes abhängig gemacht werden. V. Resemans Andr., De competentia civili in vincul. conjug. infidelium, Rom. 1887.

[5]) Von einem Verbieten der Ehe im Gewissen, wie Biederlack in der Zeitschrift für kath. Theologie (Innsbruck 1893 „Weltliche Ehegesetze und ihre Geltung“ S. 645 ff.) meint, ist hier keine Rede.

Digitized by Google

beziehen. Auch ist eine kirchliche Anerkennung jener Staatsgesetze, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Ehe einzugehen verbieten, gar nicht notwendig, weil diese der Katholik unbeschadet seines Gewissens befolgen kann, da ihn seine Kirche nicht das Gegenteil thun heißt, und auf Eingehung einer bestimmten Art von Ehen kein jus quaesitum existiert, noch dazu eine Notwendigkeit treibt. Liegt eine moralische Verpflichtung zur Eheschließung vor und der Betreffende kömmt aufs Totenbett, dann muß allerdings der Pfarrer trauen, wenn gleich die staatliche Heiratserlaubnis nicht mehr erholt oder die bürgerliche Trauung nicht mehr vorhergehen kann, und der Pfarrer kann deshalb nicht gestraft werden.[6])

IV. Ehehindernisse.*)

Alle jene Umstände, welche entweder einer gültigen oder einer erlaubten Eheschließung im Wege stehen, bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Ehehindernis", und zwar nennt man die der ersteren Art „trennende", weil bei ihnen der Ehevertrag gar nicht zustande kömmt,[1]) die der zweiten „aufschiebende" oder besser „verbietende" Ehehindernisse (impedimenta impedientia vel prohibentia), weil sie bloße Eheverbote sind, und das Zustandekommen des Ehebandes nicht hindern. Ein trennendes Ehehindernis kann nur bei einer erst zu schließenden Ehe ob-

[6]) § 67, Abs. 2 des Reichscivilehegesetzes v. 6. Febr. 1875 (Einführungsgesetz zum bürgerl. Gesetzbuch Art. 46, Nr. III).

*) Pontius de Leon, Tractat. de impedimentis matrimonii, Venet. 1645 f.; Schweder G., Diss. de impedimentis matrimonii, Tubing. 1707; Dalbert J. (S. J.), Sacramentum matrimonii, quomodo impediatur et quomodo ab impedimentis, praesersim via dispensationis expediatur, Prag 1734; Heisinger A., Resolutiones morales de matrimonio hujusque impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739, 4°; Grassoldt Bern., Expedita de impedimentis matrim. notitia, Olomuc. 1743; Englmayr Aug., Series impedimentorum matrimonii, II part, Aug. V. 1745; Binder M. J., Die Lehre von den Ehehindernissen, St. Pölten 1858; Feye H. Jo., De impedimentis et dispensationibus matrimonii, Lovan. 1872, 4. ed. 1893; Mansella, De impedimentis matrimonium dirimentibus, Rom. 1881; Allegre Gust., Impedimentorum matrimonii synopsis, Par. 1885.

[1]) Der Ausdruck „impedimentum dirimens" ist durch das Konzil von Trient (can. 3. et 4. de sacram. matrim. Sess. XXIV.) approbiert, obschon der Ausdruck „irritans" besser wäre.

Digitized by Google

walten, und bezieht sich dasselbe zunächst auf die Personen, denen die Fähigkeit, sich zu verehelichen, genommen wird, mögen sie von der das Ehehindernis bildenden Thatsache oder von dem irritierenden Gesetze Kenntnis gehabt haben oder nicht.[2]) Mit Ausnahme des Ehehindernisses der Klandestinität sind alle übrigen trennenden Ehehindernisse rein negativer Natur, und somit kann auch hier von einer Unmöglichkeit ihrer Erfüllung keine Rede sein, und ebensowenig können gegen sie derogatorische partikuläre Gewohnheiten geltend gemacht werden.[3])

Die Ehehindernisse können ferner jeder abzuschließenden Ehe im Wege stehen oder nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschließen, daher die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Ehehindernissen. Die Ehehindernisse sind dann entweder in dem natürlichen, von Gott gesetzten Wesen der Ehe begründet, also impedimenta juris naturalis s. divini, oder beruhen in einem von der Kirche ausgegangenen oder doch wenigstens anerkannten positiven Rechte (impedimenta juris positivi humani s. ecclesiastici). Eine weitere Einteilung der Ehehindernisse ist die in Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes (impedimenta juris publici), welche vom kirchlichen Richter ex officio berücksichtigt werden müssen, und in Ehehindernisse des Privatrechtes (impedimenta juris privati), welche nur von den Beteiligten selbst zur Verhandlung gebracht werden können. Eine für die Praxis namentlich bezüglich der Dispensation wichtige Unterscheidung ist die in offenkundige und geheime Ehehindernisse (impedimenta publica et occulta). Das Ehehindernis ist ein geheimes, wenn die ein Ehehindernis begründende Thatsache an dem Orte, wo sich die kontrahierenden Personen aufhalten, entweder ganz unbekannt oder höchstens solchen Personen bekannt geworden ist, von denen man eine weitere Ver-

---

[2]) Eine Ausnahme bezüglich der ignorantia würde wohl die Unwissenheit der dem Ordo sacer anklebenden Verpflichtung zum Cölibate machen, wenn es möglich wäre, den Beweis für diese Unwissenheit pro foro externo zu führen; allein da der Bischof bei Erteilung des Subdiakonats diese Verpflichtung dem Weihekandidaten ausdrücklich zu Gemüte führt, so kann eine entschuldigende Unwissenheit hier nicht vorkommen.

[3]) c. 5. X. de consang. et affin. IV. 14.

Digitized by Google

breitung nicht zu besorgen hat, und man auch annehmen kann, daß sie in Zukunft so geheim bleiben werde.[4])

A. Trennende Ehehindernisse.*)

Die trennenden Ehehindernisse beruhen entweder 1) auf dem Mangel der freien Einwilligung, oder 2) der gesetzlichen Freiheit oder 3) der natürlichen oder gesetzlichen Fähigkeit, und lassen sich somit in drei Klassen einteilen.[1])

I. Klasse.

a) Irrtum.**)

Der Irrtum kann sich entweder auf die Person selbst oder auf eine Eigenschaft der Person, welche jemand ehelichen will, beziehen. Der Irrtum in der Person des Mitkontrahenten (error personae) bildet immer ein trennendes Ehehindernis,[1]) mag der Irrtum überwindlich oder unüberwindlich gewesen, in dem eigenen Verschulden des Irrenden oder in dem Verschulden des anderen Teiles seinen Grund gehabt haben, durch Zufall oder durch einen dritten mit oder ohne Einverständnis oder Wissen des nicht irrenden Teiles herbeigeführt worden sein, denn die Ehe bleibt ungültig, weil von seiten des irrenden

---

[4]) Ist das ein Ehehindernis begründende Verbrechen vor Gericht bezogen worden, hat aber der Angeklagte, sei es auf was immer für eine Weise, die Freisprechung erlangt, so ist sein Verbrechen nun ein geheimes. Auch dann gilt ein Ehehindernis als geheim, wenn die das Ehehindernis begründende Thatsache zwar im Volke bekannt ist, nicht aber der Umstand, daß diese Thatsache ein Ehehindernis bildet (S. C. C. d. 22. Jan. 1881).

*) Linck Jer. Eb., De impedimentis matrim. diriment., Argent. 1723; Weber P. J., Diss. de impedim. matrim. dirim., Aug. Trev. 1788; Apel, De causis matrim. annullandi, Diss. II. Lips. 1798—1799, 4°.

[1]) Vgl. hierüber Stapf a. a. O., S. 105 f., und Dischinger a. a. O., S. 374 f.

**) München, Über Irrtum als Ehehindernis, in der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie (Köln 1831 f.), Jahrg. 1839, H XXXI.; Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841; Daller, Der Irrtum als trennendes Ehehindernis, Landsh. 1862; Andreä, Über den Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit der Ehe nach kathol. und protest. Kirchenrechte, Göttingen 1893; Gerigk Hub., Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchl. und staatl. Rechte, Bresl. 1898; Gauguſch L., Der Irrtum als Ehehindernis, Wien 1899.

[1]) C. XXIX. q. 1.

Digitized by Google

Teiles die Ehe mit dieser Person nicht eingegangen werden wollte, also kein consensus mutuus vorliegt. Da es aber dem Irrenden freisteht, nun auch in die Ehe mit jener Person, mit der er irrtümlich kontrahierte, zu konsentieren, so ist der error personae ein Ehehindernis des Privatrechtes, und der Irrende verliert das Bestreitungsrecht, wenn er nach erkanntem Irrtume die eheliche Pflicht fordert oder freiwillig leistet oder so lange mit seinem Gatten friedlich zusammenlebte, daß dadurch auf einen Verzicht seines Bestreitungsrechtes geschlossen werden kann.[2])

Dagegen wird durch den Irrtum in betreff einer oder mehrerer Eigenschaften einer Person, mag auch Betrug im Spiele gewesen sein, die Gültigkeit der Ehe nicht berührt, weil es nicht auf das Motiv ankömmt, weshalb jemand eine Person heiratet, sondern einzig und allein auf den Konsens zur Ehe mit einer bestimmten Person.[3]) Von der allgemeinen Regel, daß der Irrtum über bloße Eigenschaften des einen oder anderen Ehegatten keinen Nichtigkeitsgrund der Ehe abgeben kann, giebt es jedoch drei Ausnahmen, nämlich der error qualitatis macht die Ehe ungültig, wenn 1) er ein auf die Person selbst zurückfallender Irrtum (error in personam redundans) ist, oder 2) sich auf den unfreien Stand der Person bezieht (error conditionis servilis), oder 3) wenn irgend eine Eigenschaft der Person bei der Eheschließung ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist.

Was nun die erste Ausnahme betrifft, so gehören zu einem error qualitatis in personam redundans zwei Momente, nämlich eine Eigenschaft, wodurch eine Person individuell bestimmt und von allen übrigen Personen auf der Welt unterschieden wird, und dann muß dem Irrenden die Person, welche er heiraten will, nur durch diese Eigenschaft als eine individuell bestimmte vorschweben, so daß die Eigenschaft gleichsam das

---

[2]) c. 21. X. de sponsal. IV. 1.; c. 4. X. qui matrim. accus. poss. IV. 18.

[3]) C. XXIX. q. 1. § 5.; S. C. C. 24. Febr. 1770. Vgl. v. Berg, Bildet die Unkenntnis des Bräutigams von der vorehelichen Schwangerschaft der Braut durch einen anderen ein Ehehindernis? im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XI., S. 148 f.

Digitized by Google

Objekt des Konsenses im Irrenden abgiebt.[4]) Demnach ist der error qualitatis in personam redundans der Irrtum über eine Eigenschaft des Mitkontrahenten, welche den Begriff von dessen Persönlichkeit so bestimmt und für den Irrenden zu einer individuellen macht, daß mit dem Wegfallen derselben der Mitkontrahent eine andere Person wird. Dieser Irrtum ist aber ein privatrechtliches trennendes Ehehindernis, wie der einfache error personae.

Bezieht sich der error qualitatis auf die Unkenntnis des unfreien Standes, d. i. des Sklavenstandes der Person, so ist er ein trennendes Ehehindernis.[5]) Der Grund dieses Ehehindernisses liegt in der kirchlichen Berücksichtigung der früheren römischen und germanischen Gesetze, welche die Ehen zwischen Freien und Unfreien mit den härtesten Strafen belegten,[6]) und es beruht somit dasselbe auf positivem kirchlichen Rechte, nicht auf dem natürlichen Rechte, wie der error personae. Wohl aber ist auch der error conditionis servilis ein Hindernis des Privatrechtes, und es kann ein Verzicht auf das Bestreitungsrecht durch Beischlaf oder längeres Zusammenleben sowohl während der Fortdauer des Irrtums als auch nach erlangter Freiheit des unfreien Teiles nur dann angenommen werden, wenn der Irrende von dieser Veränderung Kenntnis erlangt oder

---

[4]) Sollte also ob errorem qualitatis in personam redundantem eine Ehe für ungültig erklärt werden, so müßte vor allem der Beweis dafür erbracht werden, daß der Konsens des Irrenden direkt und zunächst auf die Eigenschaft, wodurch der Mitkontrahent individuell bestimmt wird, gerichtet war, so daß er nur die durch diese Eigenschaft bezeichnete Person heiraten wollte, und keine andere, möchte sie ihm auch noch so zusagen (cf. S. C. C. 7. et 28. Aug. 1715, 9. Aug. 1817 et 27. Mai 1820, ad. Richter p. 244 sq.). Anders würde sich die Sache pro foro interno verhalten, wo dem Irrenden auf sein Wort geglaubt werden darf.

[5]) c. 2, 4. X. de conjug. serv. IV. 9. Vgl. München, Über Knechtschaft als Ehehindernis, in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, Köln 1840, Neue Folge, H. I, und Sehling Emil, Zur Lehre von den Willensmängeln im kanon. Rechte, Erlang. u. Leipz. 1901.

[6]) Stolze Ignat., Quaenam fuit ratio, cur ecclesia matrimonium, quod ingenuus homo cum ancilla (vice versa) liberam eam putans contraxerat, nullum esse dixerit? Diss. inaug., Bonn. 1859; Köhne Karl, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Rechte Bresl. 1888; Flügel Rich., Das kanonische Ehehindernis bezüglich der Unfreiheit des Mitkontrahenten, diss. inaug., Bonn 1897.

Digitized by Google

wenigstens trotz eines Zweifels keine Schritte zur Annullierung der Ehe gethan hat.

Um sich vor Betrug und Irrtum in persönlichen Eigenschaften zu sichern, hat die Kirche gestattet, daß solche Eigenschaften bei Eingehung der Ehe ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden dürfen.[7] In Bezug auf die dem Ehevertrage beigesetzten Bedingungen gelten nun folgende Grundsätze: Alle schändlichen und unmöglichen Bedingungen gelten für nicht beigefügt, ist aber eine Bedingung teilweise unmöglich, teilweise möglich, so muß sie in letzterer Beziehung erfüllt werden, wenn sie nicht zugleich gegen die Wesenheit der Ehe geht; denn die der Wesenheit oder dem dreifachen Gute der Ehe (vgl. Nr. I. a. E.) widerstreitenden Bedingungen machen die Ehe ungültig.[8] Dagegen schadet ein Umstand, der als Bedingung beigefügt, weil dem Wesen der Ehe widerstreitend, dieselbe vernichtet, der Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er irrtümlich von einem oder beiden Kontrahenten vorausgesetzt wird; denn wo nicht eine ausdrückliche Bedingung das Gegenteil zeigt, muß angenommen werden, die Kontrahenten hätten die Ehe in ihrer notwendigen Substanz gewollt.[9] Da eine Resolutivbedingung[10] unzulässig ist, so

[7] Philipps G. J., Das Ehehindernis der beigefügten Bedingung nach kath. Kirchenrecht, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. V., S. 369 ff.; Janke R., De conditionibus matrimonio appositis, Vratisl. 1851; Manenti, Della inapponibilità della condizione in negozi giuridiciet in ispecie delle condizioni apposite al matrimonio, Siena 1889; Riedler Fr. J., Bedingte Eheschließung, Kempten 1892; Max Ritter Hussarek von Heinlein, Die bedingte Eheschließung, Wien 1892.

[8] c. ult. X. de condit. appos. IV. 5. So ist die unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Ehe im Falle eines Ehebruches aufgelöst werden solle, geschlossene Ehe null und nichtig (S. C. C. 2. Oct. 1680, 1. Aug. 1748 et 20. Mai 1744, ap. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 22. nr. 8 et 9.), und ebenso die Ehe, welche unter der Bedingung: „wenn du dem Rechte, das dir auf meinen Leib zusteht, durch das Gelübde der Keuschheit entsagst," eingegangen worden ist (S. C. C. 18. Jul. 1724, ap. Bened XIV. l. c. nr. 10.). Die Bedingung, „die Kinder in der Häresie zu erziehen," widerstreitet nicht unbedingt dem bonum prolis, und es erscheint dieselbe bei gemischten Ehen mehr als eine bloße Nebenverpflichtung, von welcher der Konsens nicht abhängig gemacht wird, wie denn auch im Zweifel, ob eine Nebenbestimmung des Ehevertrages als eine Bedingung oder Nebenverpflichtung anzusehen sei, die Vermutung für die letztere steht.

[9] S. C. C. 15. Jan. et 13. April. 1724, ap. Bened. XIV. l. c. nr. 4.

[10] Missir P. Th., Die Resolutivbedingung und ihre Wirkung, Berl. 1879.

Digitized by Google

kömmt bei der Eheschließung nur die conditio de futuro als Suspensivbedingung in Betracht; denn die conditiones de praeterito et de praesenti sind keine eigentlichen Bedingungen, da es hier für die Kontrahenten bis zur erlangten Kenntnis vom Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Bedingung bloß ungewiß bleibt, ob der Ehevertrag gültig ist oder nicht.[11]) Eine bedingte Ehe kann nur mit Erlaubnis des Bischofs eingegangen werden, der auch die Zulässigkeit der Bedingung zu beurteilen hat, und gegen dessen Verweigerung der Erlaubnis steht den Kontrahenten der Beschwerdeweg offen. Daß die Bedingung bei der Konsenserklärung selbst gesetzt werde, ist gerade nicht notwendig; es genügt, wenn sie kurz vor der Eheschließung stipuliert worden ist, so daß kein Verzicht auf die bei der Konsenserklärung nicht wiederholte Bedingung angenommen werden kann, und wenn die Ehe nach der Tridentinischen Trauungsvorschrift geschlossen zu werden hat, müssen auch der Pfarrer und die beiden Zeugen hierüber verständigt werden. Solange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, dürfen die Kontrahenten den Beischlaf nicht vollziehen, denn darin würde ein stillschweigender Verzicht auf die Bedingung liegen, und somit die Ehe rechtsgültig sein.[12])

b) Gewalt und Furcht.*)

Von einer absoluten physischen Gewalt kann bei der Eheschließung keine Rede sein, sondern nur von einer moralischen Nötigung (vis compulsiva), deren unmittelbare Folge sich in dem Zwang Leidenden als Furcht herausstellt. Damit nun die Furcht ein trennendes Ehehindernis bildet, muß sie 1) eine schwere oder große (metus gravis) sein.[1]) Dazu gehört, daß

[11]) Würde aber eine der Wesenheit der Ehe widerstreitende conditio de praesenti vel praeterito zur Grundlage des Ehekonsenses gemacht, dann wäre die Ehe nichtig.

[12]) c. 3, 5, 6. X. de condit. appos. IV. 5. Daß bei den conditiones de praesenti et de praeterito der Beischlaf diese Wirkung nicht haben kann, ist klar.

*) München, Über Gewalt und Furcht als Ehehindernis, in der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie, Jahrg. 1839, H. XXIX u. XXX; Ploch J., De matrimonio vi ac metu contracto, Berl. 1853.

[1]) c. 15. X. de sponsal. IV. 1. (metus, qui potest in constantem virum cadere).

Digitized by Google

der furchtleidenden Person ein an sich großes[2]) und wie sie nach ihren individuellen Verhältnissen annehmen muß, auch wahrscheinliches und auf eine leichtere Art nicht wohl abwendbares Übel angedroht worden ist.[3]) 2) Muß die Furcht von außen ungerechterweise und 3) gerade zu dem Zwecke, die Ehe zu erzwingen, eingejagt worden sein.[4]) Die bloße Ehrfurcht (metus reverentialis) gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Eltern kömmt nicht in Betracht, obschon das Drängen der Eltern unter gewissen Umständen in einen förmlichen Zwang übergehen kann.[5]) Da es nun beim Gezwungenen liegt, trotzdem in der Ehe zu verharren, so gehört das natürliche, trennende Ehehindernis der Gewalt und Furcht zu den Hindernissen des Privatrechtes; der Gezwungene verliert aber sein Bestreitungsrecht, wenn er nach Aufhören der Furcht die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder das eheliche Zusammenleben längere Zeit hindurch fortgesetzt hat, so daß auf einen Verzicht seines Bestreitungsrechtes geschlossen werden kann.

---

[2]) Die Glosse bemerkt zu c. X. de his, quae vi metusve causa I. 40.: „Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum.“ Übrigens kann eine Ehe ex vi et metu nichtig sein, wenn die zur Einjagung der Furcht gebrauchten Mittel an und für sich nicht schwerer Natur sind, aber doch bei der betreffenden Person eine große Furcht erzeugten, was natürlich bewiesen werden muß (S. C. C. 10. Jun. 1865 in Act. s. Sed., Vol. II. p. 19).

[3]) Ist dieses große Übel der furchtleidenden Person nicht selbst, sondern einer dritten Person angedroht worden, so kann die freie Einwilligung in die Ehe nur dann gefährdet werden, wenn das Übel Eltern oder Kinder der furchtleidenden Person treffen sollte, denn in jedem anderen Falle müßte man eine ganz freiwillige Aufopferung annehmen. Cf. S. C. C. 13. Sept. et 21. Nov. 1721, ap. Richter l. c. p. 239 sq.

[4]) In betreff des dritten Punktes hat man zu unterscheiden, ob der eine der Kontrahenten selbst die Furcht in dem anderen veranlaßt hat oder ob dies ohne seine Veranlassung und Zustimmung von einem dritten geschehen ist. In ersterem Falle involviert die Furcht, wenn sie die übrigen gesetzliche Erfordernisse hat, immer ein trennendes Ehehindernis, im anderen Falle jedoch nur, wenn die dritte Person einzig und allein durch die eingegangene Ehe sich bestimmen ließ, von ihrer Drohung abzustehen.

[5]) S. C. C. 17. Jul. 1745 (ap. Richter p. 242), 22. Mai 1875 (in Act. s. Sed. Vol. VIII. p. 593), 9. Jul. et 10. Sept. 1881 (in Act. s. Sed. Vol. XIV. p. 465).

Digitized by Google

c) Entführung.*)

Nach dem römischen Rechte konnte der Entführer die entführte Frauensperson nie heiraten,[1]) und dasselbe verfügten die fränkischen Kapitularien.[2]) Papst Innocenz III. aber erklärte die Ehe für gültig, wenn die entführte Person, obwohl sie sich noch in der Gewalt des Entführers befand, ihre Einwilligung gab.[3]) Diese Verfügung des Papstes wurde durch das Konzil von Trient dahin abgeändert, daß die entführte Person, solange sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, mit demselben keine Ehe eingehen könne.[4]) Damit aber die Entführung (raptus) ein trennendes Ehehindernis bildet, muß eine Frauensperson gewaltsam an einen von ihr unabhängigen Ort weggeführt[5]) worden sein, in der Absicht,[6]) dadurch die Ehe zwischen ihr und dem Entführer herbeizuführen, mag dies der Entführer selbst gethan oder durch dritte haben vollbringen lassen. Ebenso kömmt es auf die Qualität der Frauensperson nicht an, wie nicht darauf, ob die gewaltsame Wegführung mit Anwendung physischer Zwangsmittel oder mittels Erregung von großer Furcht geschehen ist. Wenn daher der Bräutigam seine Braut entweder durch wider sie geübten Zwang hinwegführt oder an einem

---

*) Strub A. G., Von Entführung der Frauen und Jungfrauen, wie auch anderer Personen, Frankf. 1723; Rau J. E., Examen juris can. . . . in causa raptus, Arnb. 1753; München, Über Entführung überhaupt und insbesondere als Ehehindernis, in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie, Neue Folge, Bd. II. (Köln 1842), H. I—IV; Kaiser M., Über das impedimentum raptus, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. III., S. 170 ff.; Colberg H., Über das Ehehindernis der Entführung, Halle 1869.

[1]) L. un. § 1. Cod. Justin. tit de rapt. virg. seu vid. IX. 13; Nov. 143 et 150.

[2]) cf. c. 11. C. XXXVI. q. 2. et Walter, Corpus jur. Germ. antiq. T. II. p. 305 sq.

[3]) c. 7. X. de raptor. V. 17.

[4]) c. 6. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[5]) Ist die Frauensperson durch listige Wegführung in die Zwangslage gekommen, insofern sie nun vom Entführer gewaltsam festgehalten wird, so hat sie die Vermutung des Zwanges nicht für sich, wie bei der gewaltsamen Wegführung, und darum den Zwang zu beweisen. Cf. S. C. C. 25. Jun. 1864, in Anal. jur. pontif. Livr. 65. col. 1114.

[6]) Für diese Absicht steht immer die Rechtsvermutung, so daß das Gegenteil bewiesen werden muß.

Digitized by Google

Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, gewaltsam festhält, so liegt das Ehehindernis der Entführung vor, nicht aber, wenn er sie mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Vorwissen und gegen den Willen der Eltern und Vormünder entführt;[7]) denn in diesem Falle wird unter Umständen ein raptus nur dann angenommen, wenn der Entführer mit dem noch unselbständigen Mädchen nicht vorher schon verlobt war.[8])

Das Ehehindernis der Entführung fällt weg, sobald die Entführte, aus der Gewalt des Entführers entlassen, sich an einem sicheren und freien Orte befindet.[9]) Bis zur Wiedererlangung der vollen Freiheit der Entführten ist die Entführung ein Hindernis des öffentlichen Rechtes; hat aber die Entführte, welche während des Bestandes des Ehehindernisses die Ehe mit dem Entführer geschlossen, ihre volle Freiheit erlangt, dann ist der raptus ein Ehehindernis des Privatrechtes geworden, und das Mädchen, welches mit seiner ihm abgelockten Einwilligung, jedoch gegen den Willen seiner Eltern oder Vormünder entführt worden ist, hat sein Bestreitungsrecht der Ehe sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit geltend zu machen; in den übrigen Fällen erlischt das Bestreitungsrecht der Entführten nur dann, wenn sie nach Wiedererlangung der vollen Freiheit

---

[7]) c. 6. X. de raptor. V. 17.; S. C. C. 20. Aug. 1661 (Act. s. Sed. Vol. I. p. 56).

[8]) L. un. § 2. Cod. de rapt. virg. seu vid. IX. 13; c. 3. C. XXXVI. q. 1. Es wird nämlich hier vorausgesetzt, daß dem Mädchen die Zustimmung zur Entführung durch List und Nachstellungen von seiten des Entführers abgelockt worden ist (S. C. C. 8. Aug. 1778 et 17. Jun. 1780); hat daher das Mädchen ohne solche Verlockung in die Entführung konsentiert, um ungehinderter die Ehe schließen zu können, so haben wir keinen raptus mehr, sondern eine einfache Flucht, obschon dadurch den widersprechenden Eltern eine Unbill zugefügt wird (Act. s. Sed. Vol. I. App. II. p. 54 sqq.). S. auch Dr. Reinh. Salman, Interpretation des Caput VI. „Cum Causam" X. de raptoribus V. 17. im Arch. f. k. K.-R., Bd. 66, S. 108 ff.

[9]) Jetzt kann die Entführte mit dem Entführer sich gültig verehelichen; gleichwohl dürfte der Pfarrer nicht eher zur Trauung schreiten, als bis den Forderungen des Konzils von Trient Genüge geleistet, nach welchen der Entführer mit seinen Gehilfen nicht bloß dem Banne ipso facto verfallen ist, sondern auch die Entführte, er mag sie ehelichen oder nicht, anständig dotieren muß; den Betrag der Dotation hat der kirchliche Richter zu bestimmen.

Digitized by Google

die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet oder das eheliche Zusammenleben längere Zeit fortsetzt. Hat die Entführte, als sie sich noch in der Gewalt des Entführers befand, freiwillig den ehelichen Konsens gegeben, so ist ihre mit dem Entführer geschlossene Ehe bloß nach dem kirchlichen Rechte ungültig, und somit kann in diesem Falle dispensiert werden, welche Dispensation nur mit der Klausel erteilt wird, daß, wenn der Entführer die Entführte überlebt, er für immer ohne Hoffnung auf Verheiratung bleiben solle; heiratet er dennoch, so ist seine Ehe zwar unerlaubt, aber gültig.[10])

II. Klasse.

a) Feierliches Gelübde der Keuschheit.

Die Unterscheidung des feierlichen und unfeierlichen oder einfachen Gelübdes der Keuschheit in Beziehung auf die Gültigkeit der Ehe tritt schon gegen Ende des vierten Jahrhunderts hervor, denn Papst Siricius[1]) erklärte ausdrücklich die Ehe einer Jungfrau, welche öffentlich unter feierlichem Gebete vom Priester den Schleier genommen, als Inceſt und Ehebruch, während er die Ehe einer Jungfrau, welche ihrem Gelübde der Jungfrauschaft keinen öffentlichen Charakter gegeben, zwar für unerlaubt, aber doch für gültig hielt. Als nun im Mittelalter wegen der verschiedenen Formen, die bei der Gelübdeablegung vorkamen, die Unterscheidung schwierig geworden war,[2]) erklärte endlich Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1298,[3]) daß als feierliches Gelübde (votum solemne) der Keuschheit und somit als trennendes Ehehindernis nur jenes betrachtet werden sollte, welches durch den Empfang einer höheren Weihe oder durch die Profeßleistung in einem vom Apostolischen Stuhle approbierten Orden einen feierlichen Charakter erhalten hat. Demnach kommen hier 1) der Empfang einer höheren Weihe und 2) die Ordensprofeß in Betracht.

1) Der Grund für die Nichtigkeit der von Klerikern der höheren Weihe geschlossenen Ehe liegt nicht schon im Wesen der

---

[10]) S. C. C. 7. Jul. 1705.

[1]) Epist. syn. a. 390. ad Gallos c. 1.

[2]) Cf. c. 4 X. qui cler. vel vov. IV. 6.

[3]) c. un. de voto in VI^{to} III. 15.

Digitized by Google

Ordination selbst, sondern in dem Kirchengesetze, welches die Verpflichtung zum Cölibate mit dem Empfange der höheren Weihen unmittelbar verknüpft hat.[4]) Damit also die höhere Weihe als ein trennendes Ehehindernis betrachtet werden kann, muß sie gültig und freiwillig empfangen worden sein; denn wer durch eingejagte große Furcht zum Empfange einer höheren Weihe gezwungen wurde, ist zum Cölibate nicht verpflichtet, außer er würde nach Beseitigung der Furcht ausdrücklich oder stillschweigend in die erhaltene Weihe einwilligen.[5]) Hat ein verheirateter Mann mit Einwilligung seiner Frau eine höhere Weihe empfangen, dann kann seine Gattin, mag sie Keuschheit gelobt haben oder nicht, nach seinem Tode keine Ehe mehr eingehen.[6])

2) Als feierliches Gelübde gilt nur jene Ordensprofeß, welche in einem eigentlichen religiösen Orden (vera religio), d. h. in einem vom Apostolischen Stuhle zur Entgegennahme feierlicher Ordensgelübde auktorisierten Ordenshause abgelegt worden;[7]) das in anderen Orden, die keine verae religiones im Sinne des Kirchenrechtes sind, abgelegte Keuschheitsgelübde bildet als votum simplex kein trennendes Ehehindernis.[8]) Zur

[4]) can. 9. de sacr. matrim. Sess. XXIV. Trid. Mittermüller R., Über den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehindernis der Weihe in ein trennendes überging (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVI, S. 4 ff.), läßt es dahingestellt, ob nicht schon in der Urkirche (?) mit den höheren Weihen das stillschweigende Gelübde der Keuschheit verbunden gewesen und als ein feierliches angesehen und behandelt worden sei, muß aber doch zugeben, daß das trennende Ehehindernis der Weihe zweifellos erst im zwölften Jahrhundert existiert (vgl. § 79).

[5]) S. C. C. 16. Dec. 1724, 10. Mart. 1731 et 3. Jul. 1762. Liegen die für eine große Furcht erforderlichen Requisite vor, so bedarf es keiner Dispensation; denn diese wäre nur nötig, wenn der hierfür erbrachte Beweis nicht vollkommen genügen würde (S. C. C. 13. Aug. 1870 in Act. s. Sed. Vol. VI. p. 90 sqq.).

[6]) c. 10—12. D. XXVIII; c. 14. D. XXXII.

[7]) Constit. Clem. VIII. „In suprema" d. 2. Apr. 1602; S. C. C. 21. Sept. 1614. Cf. Nilles Nic., De juridica votorum solemnitate Commentarius, in der Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbr. 1886, H. 2, S 245 ff., und in den Disputationes academ. jur. eccl., Fasc. 1—3., Oenip. 1886, p. 1 sqq.

[8]) Eine Ausnahme machen die in der Gesellschaft Jesu abgelegten einfachen Gelübde, welche in dieser Beziehung durch die Konstitutionen Gregors XIII. „Quanto fructuosius" vom Jahre 1582 und „Ascendente

Digitized by Google

Gültigkeit der Ordensprofeß gehört, daß sie von einer hierzu fähigen Person nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre und einjährigem ununterbrochenen Noviziate[9]) in dem hierfür bestimmten Kloster[10]) ohne Zwang[11]) in die Hände des nach der Ordensverfassung zur Entgegennahme derselben Berechtigten oder dessen Stellvertreters abgelegt werden;[12]) Papst Pius IX. aber verordnete durch ein Breve vom 7. Februar 1862, daß in den Mönchsorden nach erreichtem gesetzmäßigen Alter und bestandenem Noviziate zunächst nur vota simplicia (einfache Profeß)[13]) und erst nach Ablauf von drei Jahren die feierlichen Gelübde gültig abgelegt werden können,[14]) und es ist bei den

---

Domino" vom Jahre 1584 den feierlichen Gelübden gleichgestellt sind (S. C. C. 26. Mart. et 9. Apr. 1718, ap. Richter p. 256.).

[9]) c. 15. de regular. Sess. XXV. Trid — Wenn päpstlich approbierte Ordensstatuten eine längere Probezeit fordern, so kann vor Ablauf derselben die Profeß nicht gültig abgelegt werden (S. C. C. 25. Jan. 1744, ap. Richter, p. 417.). Das Probejahr wird de momento ad momentum berechnet, so daß die Profeß ungültig ist, die zwei Stunden vor dem vollendeten Probejahre abgelegt worden (S. C. C. 21. Jan. 1617), und in einem Schaltjahr muß auch der Verlauf des neu hinzugefügten Tages abgewartet werden (S. C. C. 4. Jun. et 31. Aug. 1563, ap. Ferrar. l. c. Vol. I. col. 518.). Aus einer vernünftigen Ursache kann die Profeß sechs Monate über die abgelaufene Probezeit vom Ordensobern verschoben werden (Ferrar. l. c. col. 522.). Hat ein Novize das Ordenskleid abgelegt und das Kloster verlassen, um seinen Stand zu ändern, und kehrt er schon nach ein paar Stunden wieder reuig ins Kloster zurück, so muß er doch das Probejahr von neuem beginnen (Ferraris l. c. col. 519.).

[10]) In diesem muß auch das Novizjahr durchgemacht werden (Decret. Clem. VIII. d. 12. Mart. 1596 et 20. Jun. 1593, ap. Ferrar. l. c.).

[11]) c. 6. X. de his quae vi metusve causa I. 40.

[12]) c. 16. X. de regular. III. 31; c. 6. eod. tit. in VI^to^ III. 14. Da die Profeß als eine geistige Ehe angesehen wird, so gestatten die Kanonisten die Ablegung derselben auch durch einen Bevollmächtigten (Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 956, nr. 51.).

[13]) Diese vota simplicia sind von seiten des Gelobenden perpetua, von denen nur der Papst dispensieren kann; wird aber der einfache Profeß aus dem Orden entlassen, dann binden sie ihn nicht mehr (S. C. super statu regular. 12. Jun. 1858). Cf. Ballay Ferd., Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim quae votis solemnibus praemittuntur, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVII., S. 3 ff.).

[14]) Somit kann der Mönch erst nach zurückgelegtem neunzehnten Lebensjahre die feierliche Profeß ablegen; die Ablegung der feierlichen Profeß kann aber in dem Kloster, wo der einfache Profeß sich befindet,

Digitized by Google

feierlichen Gelübden eine stillschweigende Profeß gänzlich ausgeschlossen.[15]) Sollte nun die feierliche Ordensprofeß aus irgend einem Grunde ungültig sein, so hat der betreffende Profeß innerhalb fünf Jahren vom Tage der feierlichen Profeßleistung an die Ungültigkeitserklärung derselben vor seinem Oberen und dem Diöcesanbischof nachzusuchen, und wenn er vorher den Habit freiwillig ablegt und das Kloster verläßt, so wird er ohne weiteres wie ein Apostat behandelt.[16]) Sind die fünf

geschehen (Congr. super statu regular. 9. Dec. 1859). Eine Encyklika der Congregatio super statu regularium vom 19. März 1857 erteilte übrigens den Ordensgeneralen und Provinzialen die Fakultät, aus gerechten Gründen nach Vollendung des Trienniums der einfachen Profeß die feierliche Profeß zu verschieben, doch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus. In den Orden ohne Provinzialen haben diese Fakultät die Obern des Noviziathauses mit Konsens des Novizenmeisters und zweier Mönche, die irgend einen Grad im Orden einnehmen. Hat der einfache Profeß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann von dieser Fakultät nicht mehr Gebrauch gemacht werden, außer der Orden hätte für weitere Aufschiebung der feierlichen Profeß ein besonderes Indult erhalten (S. C. super statu regular. 19. Aug. 1866 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 162.).

[15]) S. C. super statu regular. 12. Jun. 1858. Das Triennium wird auch de momento ad momentum berechnet, so daß die feierliche Profeß ungültig ist, welche nur eine Stunde vor Ablauf des Trienniums abgelegt wird (S. C. super statu regul. d. 8. Jan. 1886).

[16]) c. 19. de regular. XXV. Trid. Doch kann dem Kläger nach Ermessen des Bischofs aus triftigen Gründen gestattet werden, vom Tage der Beweisführung an provisorisch das Kloster zu verlassen, unter dem eidlichen Versprechen, im Falle einer für ihn ungünstigen Entscheidung wieder dahin zurückzukehren. Der Obere, an den die Sache gebracht werden muß, ist der Lokalobere, und bei Nonnen, die exemt sind, der ihnen vorgesetzte Ordensobere. Der Ordensobere kann auch einen Mönch oder Weltgeistlichen, der im kanonischen Rechte erfahren ist, als Stellvertreter nehmen, und wenn sich das Urteil des Ordensobern und das des Bischofs widersprechen, dann devolviert die Sache an den Papst. Bei diesem Prozeßverfahren müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle gehört werden, die an der Aufrechthaltung der Profeß ein Interesse haben, und es muß ein eigener defensor professionis vom Bischofe aufgestellt werden (Constit. Bened. XIV. „Si datam" 4. Mart. 1748). Wird aber die Gültigkeit der Profeß deshalb angefochten, weil sie nicht in dem hierfür bestimmten Ordenshause nach den Dekreten des Papstes Klemens VIII. abgelegt worden, dann gehört die Sache vor die Congregatio Concilii (Decret. Urban. VIII. d. 5. Jan. 1636). Dagegen hat in dem Falle, wo der Konvent die Gültigkeit der Profeß bestreitet, und dieselbe wegen besonderen Ordensstatuten ungültig ist, gleichfalls der Ordinarius zu intervenieren (S. C. C. d. 18. Nov. 1679).

Digitized by Google

Jahre seit Ablegung der feierlichen Profeß bereits verflossen, dann kann sie nicht mehr für ungültig erklärt werden, und restitutio in integrum wird vom apostolischen Stuhle nur gewährt, wenn gesetzmäßige Ursachen vorliegen, weshalb während des Quinquenniums der Mönch nicht reklamieren konnte,[17]) und der Beweis für die Nullität so klar erscheint, daß, wenn die restitutio in integrum gestattet wird, die Sache gleichsam für entschieden anzusehen ist.[18]) Liegen gewichtige Gründe für die Nullität der Ordensprofeß vor, bleibt aber noch ein Zweifel übrig,[19]) so pflegt man beim apostolischen Stuhl um Dispensation einzukommen.[20]) Durch die rechtskräftig gewordene Nullitätserklärung der feierlichen Ordensprofeß erlangt der aus dem Orden Entlassene ipso jure das Recht, ohne weitere Dispens zur Ehe schreiten zu dürfen.[21])

Durch die gültige Ablegung der feierlichen Ordensprofeß

---

[17]) Als Ursache gilt nicht ignorantia juris.

[18]) S. C. C. 16. Febr. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 124. Zu diesem Zwecke wird dem Ordinarius und dem Ordensobern aufgetragen, die Sache prozeßmäßig zu untersuchen und die Prozeßakten nach Rom zu schicken, wo dann die Frage wegen Gewährung der restitutio in integr. von der Congregatio Concilii und der Congregatio Episc. et Regul. vorschriftsmäßig durch zwei Resolutionen entschieden wird. Mit dem Gesuche um restitutio in integrum kann auch die Bitte um Dispensation verbunden werden, und dann entscheidet die ganze Sache der apostolische Stuhl.

[19]) Z. B. ob die Furcht wirklich eine schwere und direkt zur Erpressung der Profeß eingejagt war (Congr. Ep. et Reg. d. 12. Aug. 1864 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 31.).

[20]) S. C. Ep. et Reg. 16. Dec. 1831 et 18. Mart. 1870. Diese Dispensation wird unter der Klausel erteilt, daß der Diöcesanbischof des Bittstellers dessen Keuschheitsgelübde behufs Eingehung einer Ehe kommutiere in eine monatliche Beichte und andere von ihm zu bestimmende Werke der Frömmigkeit und Buße, so jedoch, daß dieses Gelübde wieder auflebt, wenn der andere Gatte gestorben ist. Cf. Nilles Nic., S. J., de dispensationibus in solemni religioso castitatis voto concessis Commentarius hist.-can., im Arch. f. k. K.-R., Bd. 61, S. 329 ff.

[21]) Wer mit dem Hindernis des votum solemne eine Ehe eingeht, verfällt zugleich mit der Person, welche die Ehe mit ihm abschließt, der dem Bischofe reservierten Exkommunikation, von welcher die Betreffenden, solange sie in dieser Ehe bleiben, nicht absolviert werden können (c. un. de cons. et affin. in Clem. IV. 1; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869; S. Congr. Inquis. 22. Dec. 1880.).

Digitized by Google

wird ferner das Band einer gültig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe selbst gegen den Willen des anderen Gatten aufgelöst, so daß der in der Welt zurückbleibende Gatte unbedingt zu einer neuen Ehe schreiten kann.[22]) Daher wird den Neuvermählten das sogenannte Bimestre gestattet, d. h. sie dürfen sich zwei Monate lang der Vollziehung der Ehe enthalten, um zu überlegen, ob sie ins Kloster gehen und Profeß ablegen wollen, und erst nach Verlauf dieser Zeit kann ein Gatte den anderen zur Konsummation der Ehe anhalten.[23]) Ist ein Gatte vor Ablauf dieser Frist zur Konsummation der Ehe vom anderen gezwungen worden, dann steht es ihm wohl frei, ins Kloster zu gehen, aber seine Ehe wird durch die feierliche Profeß nicht mehr aufgelöst, da sie eben konsummiert ist. Hat ein Gatte freiwillig die Ehe konsummiert, so kann er nur mit Einwilligung des anderen Gatten gültig die Profeß ablegen,[24]) und nur, wenn er vom anderen Gatten wegen dessen Ehebruch für immer von

---

[22]) c. 2, 7, 14. X. de convers. conjug. III. 32; c. 16. X. de sponsal. IV. 1.; can. 6. de sacram. matrim. Sess. XXIV. Trid. Über die Frage, nach welchem Rechte der feierlichen Profeß diese Wirkung zukomme, siehe Perrone l. c. Vol. III. p. 472 sqq.

[23]) c. 7. de convers. conjug. III. 32. Dieser Termin von zwei Monaten kann jedoch vom kirchlichen Richter beschränkt oder verlängert werden, aber immer ist die Frist de momento ad momentum vom Tage der geschlossenen Ehe an zu rechnen. Da nun jetzt in den Mönchsorden nach bestandenem Noviziate erst die einfache Profeß und dann nach Verlauf von drei Jahren die feierliche Profeß abgelegt werden kann, so muß die in der Welt zurückgebliebene Gattin diese ganze Zeit warten, bis ihre Ehe aufgelöst wird, wenn nicht durch päpstliche Dispensation eine frühere Ablegung der feierlichen Profeß gestattet wird (S. Congr. super statu regular. 25. Jan. 1861).

[24]) c. 3, 8. X. de convers. conjug. III. 32. Und es darf ein Verheirateter nicht ins Kloster aufgenommen werden, wenn nicht auch der andere Gatte ins Kloster geht, und nur wenn er bereits so alt wäre, daß man keine Unenthaltsamkeit von ihm mehr zu befürchten hätte, könnte er unter Ablegung des Keuschheitsgelübdes in der Welt zurückbleiben (c. 4, 8. X. eod. tit.). Wäre dieses nicht geschehen, so müßte der Profeß seinem Gatten zurückgegeben werden und nach dessen Tode ins Kloster zurückkehren (c. 1. X. eod. tit.). Das letztere aber brauchte nicht stattzufinden, wenn der Gatte wider den Willen des anderen Profeß abgelegt, obschon er in diesem Falle die eheliche Pflicht nicht fordern und eine weitere Ehe nicht eingehen darf, also seinerseits an das Keuschheitsgelübde gebunden bleibt (c. 3. X. eod. tit.).

Digitized by Google

Tisch und Bett geschieden wäre, hätte er die Einwilligung desselben nicht notwendig;[25]) der schuldige Gatte aber könnte in diesem Falle ohne Einwilligung des unschuldigen Gatten nicht ins Kloster gehen.[26])

b) Eheband (ligamen).*)

Der durch das Band einer gültigen Ehe Gebundene, mag diese konsummiert sein oder nicht, ist unfähig zur Eingehung einer neuen Ehe.[1]) Der monogame Charakter der Ehe beruht in jure naturali, in dem Wesen der Ehe und ihrer ursprünglichen Einsetzung, und darum wird hiernach auch der Rechtsbestand der Ehen der Ungetauften von der Kirche beurteilt.[2]) Es darf somit niemand eine neue Ehe eingehen, bevor er nicht den vollen Beweis des Todes seines früheren Gatten geliefert hat.[3]) Dieser Beweis wird erbracht durch einen legalen Totenschein[4]) oder andere gehörig ausgestellte öffentliche Urkunden[5]) oder durch zwei klassische Zeugen, welche als Augenzeugen über den Tod des betreffenden Gatten referieren können.[6]) Ist eine

---

[25]) c. 21. X. eod. tit. Auch verliert durch Ehebruch der Gatte das Zurückberufungsrecht in Bezug auf den ohne seine Einwilligung ins Kloster Getretenen (c. 15, 16. X. eod. tit.).

[26]) S. C. C. 2. Mai. 1639, 14. Nov. 1682 et 2. Mai 1722, ap. Richter l. c. p. 289. Der hier in der Welt zurückbleibende unschuldige Gatte braucht nicht Keuschheit zu geloben (S. C. C. 23. Mai 1723, ap. Richter l. c.).

*) Klee, De secundis nupt., Bonn. 1830.

[1]) c. 1—3, 5. X. de sponsa duorum IV. 4.

[2]) c. 8. X. de divort. IV.; 19. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 21. nr. 9.

[3]) c. 19. X. de sponsal. IV. 1.; c. 2. X. de secund. nupt. IV. 21.

[4]) Zur Ausstellung von Totenscheinen sind kompetent: die Pfarrer, die Vorsteher von Krankenhäusern und Lazaretten, Schiffskapitäne über die auf dem Schiffe und Befehlshaber über die in der Schlacht vorgekommenen Todesfälle.

[5]) Nach der auf Befehl des Papstes Klemens X. erlassenen Instruktion der Congregatio Inquisitionis vom 21. August 1670 sollen die für den Tod des Gatten beigebrachten Dokumente vom Diöcesanbischof legalisiert sein und dessen Siegel und Unterschrift durch Zeugen als echt dargethan werden müssen, doch genügt Siegel und Unterschrift des Pfarrers allein, insofern Siegel und Unterschrift einem der bischöflichen Offizialen bekannt sind (S. C. Inquis. d. 24. Febr. 1847 ad I.).

[6]) Wie diese Zeugen examiniert werden müssen vom kirchlichen Richter, ist in der citierten Instruktion der Congregatio Inquisitionis ausführlich

Digitized by Google

Ehe cum impedimento ligaminis geschlossen worden, so muß sie von Amts wegen getrennt werden, und das muß sogar geschehen, wenn ungeachtet aller Nachforschungen das Leben oder der Tod des verschollenen Gatten zweifelhaft bleibt, es also ungewiß ist, ob der Eingehung der neuen Ehe das Hindernis des Ehebandes im Wege stand oder nicht. Anders verhält es sich, wenn dieses Ehehindernis später durch den Tod des früheren Gatten weggefallen und ein Teil von dem anderen bei Eingehung der Ehe hintergangen worden wäre; in diesem Falle ist die Ehe nicht zu trennen, wenn nicht der betrogene Teil darauf anträgt, weil er nämlich verlangen kann, daß der betrügerische Teil jetzt mit ihm die Ehe wirklich abschließe.[7]) Und das Bestreitungsrecht des schuldlosen Gatten erlischt nicht, wenn er auch nach erlangter Kenntnis der Thatsache die Ehe noch geraume Zeit hindurch fortsetzt, obschon dann die Vermutung für die bereits eingetretene Konvalidation der Ehe streitet.

III. Klasse.

a) Impotenz.*)

Nur jene Personen sind zur Eheschließung befähigt, welche zur Kindererzeugung geeignete Akte verrichten können. Demnach besteht das Ehehindernis der Impotenz in dem Unver-

enthalten. Im Notfalle kann auch ein klassischer Zeuge genügen, wenn nur in seinem Zeugnisse nichts gefunden wird, was sich nicht durchaus als wahrscheinlich erweist. Auch testes de auditu können, wenn andere nicht zu haben sind, genügen, insofern nur deren Aussagen allen anderen hier in Betracht zu ziehenden Umständen entsprechen. Ebenso kann der Tod des Gatten durch Schlußfolgerungen, Vermutungen, Anzeichen und Nebenumstände zur moralischen Gewißheit gebracht werden (S. C. Inquis. d. 18. Jul. 1900). Sollte aber trotz aller Nachforschungen der Tod ungewiß bleiben, dann hat der Bischof unter Einsendung der Akten an den Apostolischen Stuhl zu rekurrieren (s. die Instruktion der Congregatio Inquisitionis d. 13. Mai. 1868 im Arch. f. k. K.-R., Bd. 67, S. 339 ff.; cf. Decret. S. C. Inquis. d. 6. Mai. 1891). Ein defensor matrimonii braucht bei dieser Untersuchung nicht beigezogen zu werden (S. C. C. d. 14. Dec. 1889).

[7]) c. 1. X. de eo qui duxit in matrim. IV. 7.

*) München, Über Unvermögen als Ehehindernis, in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie (Neue Folge) Jahrg. 1840, H. II. und III.; Sehling Emil, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, Leipz. 1885; Antonelli J., De conceptu impotentiae et sterilitatis relate ad matrimonium, Rom. 1900; Eschbach A., De novo quodam sterilitatis conceptu, in Anal. eccl. V. X. p. 85 sqq.

Digitized by Google

mögen zur Leistung der ehelichen Pflicht.[1]) Man unterscheidet verschiedene Arten der Impotenz, nämlich 1) eine natürliche, die aus einem Defekte der Natur entsteht, und eine zufällige Impotenz, welche durch äußerliche Handlungen oder Ursachen hervorgebracht wird; 2) eine absolute und relative Impotenz, je nachdem sie die Kopula mit jeder Person des anderen Geschlechtes oder nur mit einer bestimmten Person unmöglich macht, und 3) eine vorübergehende oder heilbare (impotentia temporalis) und eine beständige Impotenz (impotentia perpetua), welche entweder auf keine Weise oder nur mit offenbarer Lebensgefahr[2]) oder unter einer Sünde gehoben werden kann. Nur eine beständige, schon vor der Eheschließung vorhanden gewesene absolute oder relative Impotenz macht die Ehe nichtig und zwar nach dem natürlichen Rechte. Wenn daher das Ehehindernis der Impotenz offenkundig ist, so muß die betreffende Ehe vom kirchlichen Richter ex officio getrennt werden;[3]) bei der geheimen Impotenz kann allerdings die Ehe erst auf Ansuchen der Gatten aufgelöst werden, wozu sie aber vom Beichtvater angehalten werden müssen. Damit jedoch eine Ehe wegen Impotenz für

[1]) Die Unfruchtbarkeit bildet keinen Nichtigkeitsgrund, weil es zum Begriff und Wesen der Ehe genügt, daß die fleischliche Vereinigung als die notwendige Bedingung der Zeugung möglich sei, nicht aber erfordert wird, daß auch Kinder aus der Ehe hervorgehen (c. 27. C. XXXII. q. 7.). Auch Hermaphroditen können heiraten, nur müssen sie vor dem kirchlichen Richter schwören, sich nach dem bestimmten Geschlechte zu verhalten (cf. S. C. C. d. 18. Aug. 1888). Eine Frauensperson, der durch chirurgische Operation Eierstock und Gebärmutter beseitigt wurden, ist trotzdem nicht an einer Eheschließung zu hindern (S. C. Inquis. d. 30. Jul. 1890.).

[2]) c. 3, 6. X. de frigidis IV. 15. Der Vaginismus hyperestheticus macht daher die Ehe nicht ungültig, obwohl er ziemlich leicht die Konsumation ausschließt, weil er durch ärztliche Operation ohne Lebensgefahr beseitigt werden kann (S. C. C. d. 31. Jul. 1897). Der Impotente darf sich einer lebensgefährlichen Operation unterziehen, aber er kann hierzu nicht verpflichtet werden. Eine andere Frage ist, ob die Frau sich durch eine ärztliche Operation entjungfern lassen muß, um dem Manne die copula carnalis zu ermöglichen. Ein eigentümliches Urteil fällte hierüber der österreichische oberste Gerichtshof in Ehesachen unter dem 20. Juli 1893 (s. Jurist. Blätter 1893, Nr. 35, Beilage).

[3]) Die frühere Praxis der römischen Kirche, daß impotente Eheleute wie Bruder und Schwester zusammenwohnen durften (c. 4. X. tit. cit.), wurde durch die Konstitution des Papstes Sixtus V. „Cum frequenter" vom 22. Juni 1587 beseitigt.

Digitized by Google

nichtig erklärt werden kann, muß der nach den kanonischen Vorschriften erforderliche Beweis geliefert werden, daß die Ehe wegen der ihr vorhergehenden unheilbaren Impotenz nicht konsumiert werden könne. Ob eine solche Impotenz vorhanden, kann nur durch ärztlichen Augenschein festgesetzt werden.[4]) Liegen für eine natürliche beständige Impotenz wohl sichere, jedoch nicht äußere, sondern innere Gründe vor, so haben die beiden Gatten mit je sieben Eideshelfern zu schwören, daß der Beischlaf nicht vollzogen sei,[5]) und dann wird zur Trennung der Ehe geschritten, da hier eine moralische Gewißheit vorliegt. Bleibt es dagegen zweifelhaft,[6]) ob die Impotenz heilbar oder

---

[4]) Die Untersuchung bezüglich der Jungfrauschaft der Frau soll nach c. 4, 14. X. de probat. II. 19. und c. 6, 7. X. de frigid. IV. 15. von ehrbaren und erfahrenen Matronen vorgenommen werden. In dieser Beziehung verordnet die von der Congregatio de Prop. Fide im Jahre 1883 herausgegebene Instruktion de judiciis eccles. circa causas matrimoniales P. II. Art. V. § 46. nach der Instruktion der Congregatio s. Officii, daß die Untersuchung von mindestens zwei beeidigten Hebammen, die von zwei ebenfalls zu vereidenden Ärzten eine genaue Information über alle Zeichen der Jungfrauschaft zu erhalten haben, vorgenommen werde, über deren Aussagen dann diese Ärzte ein Gutachten zu Protokoll abgeben, ob die Frau nach den vorgefundenen Zeichen als Jungfrau anzusehen sei. Sollten erfahrene Hebammen nicht zu haben sein, dann könnte wohl die Untersuchung von bejahrten und erfahrenen Ärzten in Gegenwart einer ehrbaren und beeidigten Matrone stattfinden, wie das auch zu geschehen hat, wenn die Beobachtungen der Hebammen nicht als richtig befunden werden. Hebammen und Ärzte sollen katholisch sein, und nur wenn solche nicht zu haben wären, könnten auch akatholische, jedoch ehrbare und der katholischen Religion nicht feindlich gesinnte genommen werden. Die abstrakte Möglichkeit von seiten des Mannes, die Ehe ohne Verletzung der Jungfräulichkeit der Frau zu konsummieren, ist aber hinanzusetzen, ja zu verwerfen, wenn thatsächlich solche Umstände zusammentreffen, die eine solche Konsummation hinlänglich ausschließen (S. C. C. 23. Jan. 1869 in Act. s. Sedis Vol. IV. p. 377.). Über das bei der Untersuchung anzuwendende Bad siehe die Instruktion der Congregatio Concilii über den Eheprozeß vom 22. August 1840 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 439 sqq.

[5]) Widerspricht aber der impotente Teil, dann ist die septima manus von seiner Seite nicht notwendig, welche in der Instructio S. C. Concilii vom 22. Aug. 1840 und in der Eheprozeßordnung für das Bistum Kulm v. 22. Januar 1885 (s. Arch. für kath. K.-R., Bd. 53, S. 454 ff.) vorgeschrieben wird und strenge Vorschrift ist (S. C. C. d. 16. Jun. 1894).

[6]) Sollte sich der Zweifel darauf beziehen, ob die Impotenz vor der

Digitized by Google

unheilbar sei, dann muß die sogenannte Triennalprobe zur Anwendung kommen. Die betreffenden Ehegatten haben nun drei Jahre (wenigstens vom Tage der Eheschließung an) beisammen zu leben und den Beischlaf zu versuchen, und wenn sie nach Ablauf dieser Zeit neuerdings um Trennung der Ehe beim kirchlichen Richter eingekommen sind, dann kann ihre Ehe, falls sich durch den wiederholten Augenschein gezeigt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen, und sie die Nichtvollziehung der Ehe mit je sieben Eideshelfern beschworen haben, für ungültig erklärt werden.[7]) Dem absolut impotenten Gatten muß im richterlichen Urteile die Eingehung einer neuen Ehe ausdrücklich untersagt werden.[8]) Sollte aber der für absolut impotent Erklärte später als fähig zur Vollziehung der Ehe befunden werden, ist also die Ehe irrtümlich wegen Impotenz getrennt worden, so muß sie wiederhergestellt werden, und der wenn auch vielleicht schon anderweitig verheiratete Teil zu seinem früheren nunmehr fähigen Gatten zurückkehren.[9])

Eheschließung vorhanden gewesen oder nicht, so wird bei der natürlichen Impotenz immer präsumiert, daß sie der Eheschließung vorangegangen sei, und diese Vermutung liegt auch bei der zufälligen Impotenz in dem Falle vor, wenn kurze Zeit nach der Eheschließung die Nichtigkeitsklage angestellt wurde (c. 1. X. de frigid. IV. 15.).

[7]) c. 5, 7. X. de frigid. IV. 15. Sollte sich ein Gatte zu diesem Eide oder zur Triennalprobe nicht herbeilassen, dann könnte der kirchliche Richter kein Urteil fällen, sondern müßte der Papst um Dispensation super matrimonio rato et non consummato angegangen werden. In diesem Falle wird von der Congregatio Concilii untersucht, ob die Ehe ein matrimonium ratum geblieben und Gründe zur Auflösung vorhanden sind, und hierzu genügt eine wahrscheinliche Impotenz (S. C. C. 21. Apr. et 25. Aug. 1877 in Act. s. Sed. Vol. X. p. 435 sqq.). Über das Vorverfahren der bischöflichen Kurien bei Auflösung der nicht vollzogenen Ehen durch den hl. Stuhl siehe Arch. f. kath. K.-R., Bd. 76, S. 212 ff.

[8]) Das geschieht auch von der Konzilskongregation, wenn eine Ehe mittels päpstlicher Dispensation wegen vermuteter absoluter Impotenz aufgelöst wird, und wenn später einem Manne, wegen dessen Impotenz die Ehe aufgelöst wurde, von der Kongregation die Erlaubnis zur Ehe gegeben wird, so wird sie ihm in der Regel mit der Klausel erteilt, daß er eine Witwe heirate (S. C. C. 23. Apr. 1842 et 24. Sept. 1864 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 198.).

[9]) c. 1, 5, 6. X. de frigid. IV. 15. Hat aber der andere Gatte unterdessen die feierliche Ordensprofeß abgelegt, so kann von einer Restitution nicht die Rede sein, da das matrimonium ratum dadurch aufgelöst ist.

Digitized by Google

b) Unmündigkeit (impubertas).*)

Nicht bloß Kinder (infantes), sondern auch die Unmündigen (impuberes) sind wegen Abganges der zur Ehe unerläßlichen körperlichen und geistigen Reife unfähig zur Eheschließung.[1]) Nach dem kanonischen Rechte wird nun bei den weiblichen Personen das vollendete zwölfte, bei den männlichen dagegen das vollendete vierzehnte Lebensjahr als der Beginn des Alters der Mündigkeit (pubertas) angesehen.[2]) Vor diesem Termin steht also die Vermutung gegen, nach demselben für die Fähigkeit zur Eheschließung. Sollte aber eine Ehe vor dem Alter der Mündigkeit geschlossen werden und die copula carnalis wirklich vor dem Eintritte der Mündigkeit erfolgt sein, dann ist die Ehe gültig, denn hier muß die bloße Rechtsvermutung dem thatsächlichen Beweise, daß die zur Eingehung einer Ehe gehörige geistige und körperliche Reife vorhanden sei, weichen.[3]) Auch ist eine während der Unmündigkeit eingegangene Ehe, selbst wenn der Mangel des Alters durch die bereits eingetretene körperliche und geistige Entwicklung nicht suppliert wird, nicht völlig wirkungslos, sondern muß bis zum Eintritt der Mündigkeit als ein Verlöbnis aufrecht erhalten werden und zieht demnach auch das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nach sich.[4]) Fehlt dem Unmündigen die zum Ehekonsense notwendige geistige Reife,

*) Walther v. Hörmann, Die desponsatio impuberum, Innsbr. 1891; Kekule Steph., Ein Beitrag zur Lehre von der desponsatio impuberum im cit. Arch., Bd. 73, S. 369 ff.

[1]) c. 25. X. de sponsal. IV. 1.; c. 2. X. de frigid. IV. 15.

[2]) c. 3, 6, 10, 14. X. de despons. impub. IV. 2. Doch genügt es, wenn nur der letzte Tag des zwölften oder vierzehnten Jahres begonnen hat (nach der römischen Rechtsregel: Dies coeptus pro completo habetur). — Nach dem Bürgerl. Gesetzbuche für das Deutsche Reich, § 1303, darf ein Mann nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres heiraten. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

[3]) c. 6, 8, 9. X. de despons. impub. IV. 2. Denn die Mündigkeit hängt nicht von der Zahl der Jahre, sondern von der Zeugungsfähigkeit ab (c. 3. X. eod. tit.). Darum würde eine Person, welche auf Ungültigkeit ihrer Ehe ob impedimentum impubertatis antragen würde, nicht mehr gehört, wenn ihr zur Erreichung der Mündigkeit nur wenige Tage gefehlt hätten und die körperliche Reife vorhanden gewesen wäre (S. C. C. 30. Apr. 1695).

[4]) c. 7, 8, 10—12, 14. X. eod. tit.

Digitized by Google

dann ist seine Unmündigkeit ein Ehehindernis des natürlichen Rechts; ist er dagegen geistig reif, fehlt es ihm nur an der körperlichen Entwicklung, dann ist er bloß nach dem kirchlichen Rechte unfähig zur Eheschließung und könnte daher dispensiert werden.[5]) Will aber der Unmündige auch körperlich reif sein, so hat er den Beweis zu liefern, „quod malitia suppleat aetatem," und dann kann er auf Grund der hierüber vom Bischof abgegebenen Erklärung[6]) zur Eheschließung zugelassen werden. Solange die Mündigkeit nicht eingetreten ist, muß allerdings gegen eine mit diesem Ehehindernisse geschlossene Ehe von Amts wegen eingeschritten werden; ist jedoch die Mündigkeit bereits eingetreten, dann kann die Gültigkeit der Ehe nur auf Verlangen des Gatten, der bei der Eheschließung noch unmündig war, in Untersuchung gezogen werden, und derselbe verliert sein Bestreitungsrecht, wenn er nach eingetretener Mündigkeit durch Leistung der ehelichen Pflicht oder durch längeres Zusammenleben in die Ehe konsentierte.[7])

c) Religionsverschiedenheit (cultus disparitas).*)

Die Ehen der Christen mit Ungläubigen wurden von den Kirchenvätern immer mißbilligt[1]) und die Ehen der Christen mit Juden sogar staatsgesetzlich verboten,[2]) und so bildete sich die allgemeine kirchliche Gewohnheit, daß die Ehen der Christen mit den Ungläubigen für ungültig erachtet wurden.[3]) Es kann demnach ein gültig Getaufter mit einem entweder gar nicht oder nicht gültig Getauften keine Ehe eingehen.[4])

---

[5]) Constit. Bened. XIV. „Magnae Nobis" d. 29. Jun. 1748.

[6]) Constit. Bened. XIV. „Magnae Nobis" cit.

[7]) c. 10. X. eod. tit.; c. 4. X. qui matrim. accus. poss. IV. 18.

*) Wischahn Fr., De impedimento disparitatis cultus, Berol. 1866.

[1]) c. 9. § 6 et c. 15. C. XXVIII. q. 1.

[2]) L. 6. C. de Jud. I. 9.

[3]) Constit. Bened. XIV. „Singulari Nobis" d. 9. Febr. 1749 § 10.

[4]) In Bezug auf die Gültigkeit der Ehen jener Häretiker, deren Taufe nicht unbezweifelt gültig ist, hat die Congregatio s. Officii unter dem 17. November 1830 die Erklärung abgegeben, daß bei jenen Häretikern, deren Ritualien die Erteilung der Taufe ohne notwendigen Gebrauch der Materie und wesentlichen Form vorschreiben, jeder einzelne Fall geprüft werden müsse, und im Zweifel sei die Taufe in Bezug auf die Gültig-

Digitized by Google

Läßt sich ein verheirater Jude oder Heide taufen, so wird dadurch seine im Unglauben nach dem natürlichen Rechte gültig geschlossene Ehe nicht ipso facto gelöst, doch steht es ihm frei, sich von dem ungläubigen Gatten, der friedlich mit ihm die Ehe fortsetzen will, zu scheiden;[5]) wenn aber der im Unglauben verharrende Gatte die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft entweder gänzlich verweigert oder sich dazu nicht herbeilassen will ohne Schmähung des Schöpfers oder ohne Verführung des Gläubigen zur Sünde, dann ist der gläubig gewordene Gatte berechtigt, eine andere Ehe mit einer gläubigen Person einzugehen.[6]) Zu diesem Zwecke muß der ungläubige Gatte vor

---

keit der Ehe für gültig zu halten; wenn aber aus der bei einer Sekte herrschenden Gewohnheit ihre Taufe für nichtig erkannt wird, dann ist die von einem solchen Häretiker mit einer gültig getauften Person eingegangene Ehe ungültig. Und unter dem 9. Sept. 1868 erklärte dieselbe Kongregation, daß, wenn die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft bleibt und es nicht passend ist, diesen Zweifel in betreff der so zweifelhaft Getauften zu lösen, die Taufe bezüglich der Gültigkeit der Ehe für gültig zu erachten sei. Beide Erklärungen wiederholte sie unter dem 18. Sept. 1890.

[5]) c. 8, 9. C. XXVIII. q. 1. Verpflichtet könnte der Gläubige hierzu nur dann werden, wenn aus dem Zusammenleben mit dem Ungläubigen eine Gefahr für den Glauben des Bekehrten entstünde (c. 10. C. XXVIII. q. 1; Bened. XIV. „De syn. dioec" L. XIII. c. 21. nr. 1.).

[6]) 1. Cor. 7. c. 15. v.; c. 7 et 8. X. de divort. IV. 19. Vgl. Hergenröther F., Die Auflösung der Ehe der Ungläubigen bei der Bekehrung des einen Teils durch das privilegium Paulinum, in der Zeitschr. „Katholik" 1883, S 258 ff. Der Getaufte darf aber dem Umgetauften keinen gerechten Grund zur Verlassung gegeben haben (Congreg. s. Off. d. 1. Aug. 1759, ap. Perrone l. c. Vol. II. p. 322. not. 47.). Auch wenn der Ungläubige zu einer akatholischen Konfession übertritt und sich taufen läßt, hat er dieses Recht (s. Braun K. L., Das Privilegium des hl. Paulus I. Kor. 7 zur Auflösung der von Ungläubigen abgeschlossenen Ehe und dessen Geltung für Akatholiken, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 46. S. 413; Tarquini Camillo über das Paulin. Privilegium, I. Kor. 7, 15, ebendas. Bd. 50, S. 224 ff.). Hat der Ungläubige wohl anfangs eingewilligt in die friedliche Fortsetzung der Ehe, aber nachher den Gläubigen verlassen, ohne daß dieser dazu ihm eine vernünftige Veranlassung gegeben, oder will er jetzt ihm nicht mehr sine contumelia creatoris et pertractione ad peccatum mortale beiwohnen, dann hat der Gläubige gleichfalls das Recht, zu einer neuen Ehe mit einer gläubigen Person zu schreiten; ebenso wenn der Ungläubige ohne Konkubinat oder Polygamie ihm nicht beiwohnen will. Und dieses Recht hat der Gläubige selbst dann, wenn die Kinder in der Gewalt des Ungläubigen bleiben, obwohl er verpflichtet

Digitized by Google

aller weiterer Geschlechtsgemeinschaft mit demselben entweder vom bekehrten Gatten selbst auf eine glaubhafte Weise oder durch den kirchlichen Richter aufgefordert werden, ob er sich nicht auch taufen lassen wolle, und wenn nicht, ob er die Ehe ohne Lästerung der christlichen Religion und ohne Verführung zur Sünde friedlich fortsetzen wolle, und erst auf eine negative Antwort hin kann der Getaufte zu einer neuen Ehe schreiten.[7] Hat der Neophyt mehrere Frauen, so darf er nur jene als seine rechtmäßige Gattin behalten, mit welcher er zuerst eine nach dem natürlichen Rechte gültige Ehe geschlossen hat; sollte aber diese sich weder taufen lassen noch fortan mit ihrem getauften Gatten leben wollen, so stände es ihm frei, irgend eine seiner übrigen Frauen, die sich taufen läßt, oder irgend eine andere getaufte Person zu heiraten.[8] Wenn mittels Dispensation eine

---

bleibt, soviel wie möglich für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen (Decret. S. C. s. Officii d. 11. Jul. 1886 ad I, III et IV). Wenn der ungläubige Gatte sich wohl taufen lassen, aber mit dem Gläubiggewordenen nicht mehr zusammenleben will, so kann auch hier der Gläubiggewordene, wenn er nur dem anderen Gatten keinen gerechten Grund zum Weggehen gegeben, nach formeller Interpellation zur neuen Ehe schreiten (S. C. Inqu. d. 26. April. 1899).

[7]) S. C. C. 23. Jan. 1603, ap. Perrone l. c. p. 313. Constit. Bened. XIV. „Apostolici" d. 16. Sept. 1717. Von dieser Interpellation darf selbst dann nicht Umgang genommen werden, wenn der Ungläubige seine Hartnäckigkeit bereits bekundet hat (s. Lämmer H., Die interpellatio conjugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XI., S. 245 f.). Kann nun der ungläubige Gatte wegen seiner Abwesenheit in legitimer Weise nicht interpelliert werden, so ist beim Apostolischen Stuhle um Dispens von der Interpellation nachzusuchen; es muß aber zuvor summarisch und außergerichtlich konstatiert werden, daß der abwesende ungläubige Gatte nicht interpelliert werden konnte, oder daß er trotz der Interpellation in dem anberaumten Termin keine Antwort gegeben habe. Auch in dem Falle, wo der Ungläubige wohl verspricht, mit dem Gläubiggewordenen friedlich zusammenzuleben, aber sein Versprechen nicht hält, wird von der Interpellation dispensiert (cf. S. C. Inqu. d. 28. Nov. 1894). Biederlack verteidigt in der Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbr. 1883, S. 304 ff. die Meinung, daß neben dem Paulin. Privilegium auch für den Papst eine Befugnis für die Auflösung dieser Ehe bestehe; dagegen aber Braun K. L. im cit. Archiv, Bd. 51, S. 208 ff.

[8]) Decret. s. Congreg. Inquisit. d. 1. Aug. 1759 et 17. Aug. 1898. Ebenso muß, wenn ein getaufter Jude seiner ersten im Judentum geehelichten Frau den Scheidebrief gegeben und dann eine andere als Jude geheiratet hätte, seine erste Ehe bei Lebzeiten der früheren Gattin wieder-

Digitized by Google

Ehe zwischen einer getauften und einer ungetauften Person geschlossen oder bei einer von einem Getauften und einem Ungetauften bereits eingegangenen Ehe dispensiert worden ist,[9]) und nun später der Ungetaufte sich trennt und eine andere Ehe eingeht, so kann der Getaufte jetzt nicht mehr zu einer neuen Ehe schreiten.[10])

d) Verbrechen.*)

Das trennende Ehehindernis des Verbrechens (impedimentum criminis) entsteht: 1) aus dem Ehebruche, verbunden mit dem von einem der ehebrecherischen Teile gegebenen und vom anderen angenommenen Versprechen, nach dem Tode des oder der anderen Gatten sich zu ehelichen. Der Ehebruch allein bildet kein trennendes Ehehindernis.[1]) Die Ehe aber, während welcher

---

hergestellt werden, und nur, wenn diese sich weigern würde, könnte er seine zweite Gattin, falls sie sich taufen läßt, unter Erneuerung des Ehekonsenses behalten. Und wenn sich seine erste Gattin vor ihm bekehrt und eine neue Ehe nicht eingegangen hätte, dann müßte er zu ihr zurückkehren und dürfte seine zweite Gattin, auch wenn sie sich mit ihm bekehrt hätte, nicht behalten (S. C. C. 27. Jul. 1727 ap. Richter p. 287. nr. 153.).

[9]) Die Missionäre erhalten vom Papste die Fakultät, vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, da, wo die Ungläubigen in der Mehrheit sind, und unter der Bedingung, daß der Getaufte nach seinem Glauben ungehindert leben könne, die Kinder im christlichen Glauben erzogen werden, und Hoffnung auf Bekehrung des Ungläubigen vorhanden sei (Perrone l. c. p. 334 sqq.). Auch darf diese Dispensation nur gegeben werden, wenn eine Gefahr der Polygamie nicht vorhanden ist (Decret. S. C. s. Officii d. 11. Juli 1886 ad VI.). Selbst in christlichen Ländern kommen jetzt solche Dispensationen vor. So wurde unter dem 12. Sept. 1890 vom Papste eine Dispensation für Eingehung einer Ehe mit einem Juden unter denselben Bedingungen wie bei einer gemischten Ehe erteilt (s. Archiv f. k. K.-R., Bd. 64, S. 478.).

[10]) Congr. s. Off. sive Inquisit. 14. Jun. 1708, ap. Perrone l. c. p. 309.

*) Uhlein, Über das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf Eingehung einer Ehe, in Weiß' Archiv der Kirchenrechtswiss., Bd. VI., S. 249 ff.; München, Über Verbrechen als Ehehindernis, in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie, Neue Folge, Jahrg. 1842, S. 91 ff., S. 307 ff.; Schulz Ludw., De adulterio matrimonii impedimento, Diss. Berol. 1857.

[1]) c. 6. X. de eo, qui duxit IV. 7. Übrigens kommt wohl zu beachten, daß, sobald die Thatsache des Ehebruchs außer Zweifel gestellt ist und die ehebrecherischen Teile eine Ehe nach dem Tode des einen oder der

Digitized by Google

der Ehebruch begangen und das Eheversprechen gegeben wurde, muß gültig geschlossen gewesen sein, ferner mußten beide ehebrecherischen Teile von der bestehenden Ehe Kenntnis haben und sich zur Begehung eines durch die copula carnalis zu vollziehenden Ehebruchs frei entschließen.[2]) Ist das Eheversprechen von einer Bedingung abhängig gemacht, so entsteht gleichfalls das Ehehindernis, wenn die Bedingung noch vor dem Tode des schuldlosen Gatten eingetreten ist. Ebenso muß der Widerruf des Eheversprechens vor dem Ehebruche erfolgt sein. 2) Aus dem Ehebruche mit wirklicher Ehelichung der mitschuldigen Person bei Lebzeiten des oder der rechtmäßigen Gatten. Hier fällt das impedimentum criminis immer mit dem impedimentum ligaminis zusammen,[3]) und es kommt nur der wirkliche objektive Bestand der früheren Ehe in Betracht, so daß, wenn der unwissende Teil späterhin von der bestehenden Ehe Kenntnis erlangt und dessenungeachtet den ehebrecherischen Beischlaf ausübt, das impedimentum criminis sofort eintritt.[4]) 3) Aus dem Ehebruche verbunden mit Ermordung des unschuldigen Gatten durch einen ehebrecherischen Teil mit oder ohne Wissen des anderen, jedoch in der Absicht, dadurch die Ehe mit dem ehebrecherischen Genossen herbeizuführen.[5]) 4) Aus dem

---

anderen Gatten schließen wollen, pro foro externo die Rechtsvermutung für das Vorhandensein der notwendigen Qualifikation des Ehebruchs in materieller wie in formeller Beziehung steht. — Nach dem Bürgerl. Gesetzbuche für das deutsche Reich ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen verboten; doch ist Dispensation zulässig. S. Silbernagl a. a. O., S. 338 und 340.

[2]) c. 1, 2, 7. X. eod. tit.

[3]) Wenn daher ein vom Ehebande geschiedener Protestant bei Lebzeiten seines ersten Gatten eine neue Ehe eingeht und dieselbe konsummiert, so liegt das impedimentum criminis mit dem impedimentum ligaminis vor (c. 4. X. eod. tit.), und das erstere bleibt bestehen, wenn auch das letztere weggefallen ist (c. 4. X. eod. tit.).

[4]) Dagegen liegt das Ehehindernis nicht vor, wenn die beiden Kontrahenten den oder die anderen Gatten irrtümlich noch am Leben glaubten.

[5]) c. 1, 3, 6. X. eod. tit. Die bloße Lebensnachstellung (machinatio mortis) genügt nicht, sondern es muß der Tod infolge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein (c. 5. C. XXXI. q. I.), und es ist ganz gleich, ob der ehebrecherische Teil physischer oder moralischer Urheber des Mordes ist; doch fällt die moralische Urheberschaft weg, wenn der Befehl oder Rat noch vor Ausführung des Verbrechens ernstlich zurückgenommen

Digitized by Google

Gattenmorde allein, wenn er von dem einen Gatten im Einverständnisse mit einer dritten Person und zwar in der Absicht, um einander ehelichen zu können, verübt worden ist.[6])

Das Ehehindernis des Verbrechens ist in allen seinen Arten ein relatives, aber ein Hindernis des öffentlichen Rechts, das von Amts wegen geltend gemacht werden muß, obschon es seiner Natur nach in der Regel als ein geheimes Ehehindernis vorzukommen pflegt.

e) Verwandtschaft.

Unter Verwandtschaft versteht man das nahe Verhältnis zwischen Personen, welche entweder durch die Gemeinschaft des Blutes oder durch einen religiösen Grund oder durch Gesetzeskraft miteinander verbunden sind, und somit unterscheidet man eine dreifache Verwandtschaft, eine natürliche oder Blutsverwandtschaft (cognatio naturalis s. consanguinitas), eine geistliche (cognatio spiritualis) und eine gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis).

1. Blutsverwandtschaft.*)

Bei der Berechnung der Blutsverwandtschaft hat man den Stamm, die Linie und den Grad der Verwandtschaft zu berück-

---

wurde. Wegen der Absicht cf. S. C. C. 28. Sept. 1726 ap. Richter l. c. p. 268.

[6]) c. 1. X. de convers. infid. III. 33. Sowohl der Mann, als das Weib, welche sich ehelichen wollen, müssen moralisch oder physisch zum Tode des unschuldigen Gatten mitgewirkt haben, und es genügt, wenn nur einer der verbrecherischen Teile dabei die Absicht hatte, den ehebrecherischen Genossen zu heiraten, und diese dem anderen auf deutliche Weise zu erkennen gegeben hat. Die Absicht selbst aber wird, sobald das Verbrechen konstatiert ist, pro foro externo präsumiert.

*) Zehner J., De impedimentis matrim. e propinquitate ort., Lips. 1631; Kahler J., De gradibus prohibitis, Rit. 1700, 4°; Weber J., De eo, qui justum est circa cognationes in nuptiis, Giess. 1716; Kugler J. R., De nuptiis incestuosis, Argent. 1771, 4°; Nettelbladt C., Systema doctrinae de gradibus prohibitis secundum jus div., rom. et can., in dessen Observat. jur. eccl. Nr. VIII. p. 199 sq., Hal. 1783; Wiese W. F., Commentatio de imped. matrim. ob consanguinitatem et affinit. secundum diversa quibus in Germania utimur jura, Hal. 1796; Ammon C. F., Über das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Göttingen 1798—1799, II. Bd., 4°; Schlegel,

Digitized by Google

sichtigen. Stamm (stipes) ist jene Person, von der die fraglichen Blutsverwandten ihren Ursprung zunächst nehmen. Linie ist die Reihenfolge der von einem einzigen Stamme durch verschiedene Zeugungen hervorgehenden Personen, und sie zerfällt in eine gerade und in eine Seitenlinie. Die gerade Linie enthält die Reihe der Erzeuger und Erzeugten (Ascendenten und Descendenten); die Seitenlinie begreift die Reihe der zwar von einem gemeinsamen Stamme Abstammenden, aber nicht voneinander Erzeugten in sich, und sie ist eine gleiche, wenn die Blutsverwandten vom gemeinsamen Stamme gleich weit entfernt sind, im anderen Falle eine ungleiche. Unter Grad versteht man das gewisse Maß des Abstandes der einen Person von der anderen in der Zeugungslinie. Anders geht nun die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach dem römischen, anders nach dem kanonischen Rechte vor sich.[1]) Während nämlich das römische Recht sowohl für die gerade, wie für die Seitenlinie die Regel festhält: „Sie viel giebt es Grade, als Zeugungen vorkommen" (tot sunt gradus, quot generationes), gilt nach dem kanonischen Rechte für die gleiche Seitenlinie die Regel: „Um so viel Grade sind die Personen unter sich entfernt, als sie vom gemeinsamen Stamme entfernt sind," und für die ungleiche Seitenlinie: „Um so viel Grade stehen die Personen unter sich ab, um wie viel die entferntere Person vom gemeinsamen Stamme absteht."[2])

Kritische und system. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802; Fritz J. A., Über das Verhältnis zu der mehrfachen Blutsverwandtschaft, Freiburg 1840, 4°; Moufang Chr., Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten, Mainz 1863; Thiersch H. W. J., Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft, Nördling. 1869; Eichhorn H., Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Rechte, Bresl. 1872; Huth H., The marriage of near Kin, Lond. 1875, welcher zu beweisen sucht, daß Ehen unter Blutsverwandten für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nicht nachteilig sind.

[1]) Mencken L., Compend. theor. et prax. computationis graduum, Lips. 1721; Weisser, Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade, Stuttg. 1781.

[2]) Daß bezüglich der Eheschließung die kanonische Komputation angewendet werden müsse, hat Papst Alexander II. im Jahre 1065 ausdrücklich erklärt (c. 2. C. XXXV. q. 5.). Cf. Laspeyres E. A. Th., Diss. inaug. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis pro-

Digitized by Google

Ehen unter Aſcendenten und Deſcendenten, alſo in der geraden Linie, ſind ſchon nach dem natürlichen Rechte verboten.[3]) Was das Ehehindernis der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie betrifft, ſo ſchloß ſich die Kirche in dieſer Beziehung anfangs ganz an die römiſche Geſetzgebung an, bis nach dem Untergange des römiſchen Reiches die kirchliche Geſetzgebung den Kreis der verwandtſchaftlichen Verhältniſſe wegen der bei den Germanen herrſchenden rohen Sitten zu vermehren ſuchte, und ſo findet man im achten Jahrhundert das Ehehindernis der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie bis auf den ſiebenten Grad kanoniſcher Komputation ausgedehnt,[4]) was im Jahre 1059 auch vom römiſchen Stuhle angenommen wurde.[5]) Papſt Innocenz III. beſchränkte auf dem vierten Lateranenſiſchen Konzil im Jahre 1215 dieſes Ehehindernis auf den vierten Grad kanoniſcher Komputation,[6]) und nach der Anordnung des Papſtes Gregor IX. vom Jahre 1232 ſollte der vierte Grad, wenn er mit dem fünften oder einem weiteren Grade zuſammentrifft, kein Ehehindernis bilden.[7]) Das Ehehindernis der Blutsverwandtſchaft greift Platz, mögen die Geſchwiſter vollbürtig (germani)

---

pinquitatem ab ecclesia prohibitarum sistens historiam, Berol. 1821; Löning, Geſchichte des deutſchen Kirchenrechts, Bd. II., S. 555 f.; Freiſen J., Geſchichtliche Unterſuchung über die Verwandtſchaftszählung nach kanoniſchem Rechte, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 56, S. 217 ff.; Ficker Julius, Unterſuchungen zur Erbenfolge der oſtgermaniſchen Rechte, Bd. I. (Innsbr. 1891) S. 277 ff.; Roſin Heinr., Beiträge zur Lehre von der Parentelenordnung und Verwandtſchaftsberechnung nach deutſchem und öſterreichiſchem, jüdiſchem und kanoniſchem Rechte, Wien 1901.

[3]) Das iſt auch in allen Staatsgeſetzgebungen feſtgehalten. So verbietet das Bürgerliche Geſetzbuch für das Deutſche Reich, § 1310, die Ehe zwiſchen Verwandten in gerader Linie.

[4]) Gregorii III. epist. I. ad Bonifac. ao. 732 c. 5. (ſ. Löning a. a. O., S. 557).

[5]) c. 17. C. XXXV. q. 2.

[6]) c. 8. X. de consang. et aff. IV. 14.

[7]) c. 9. X. eod. tit. Durch die Praxis hat ſich dann die Regel gebildet, daß der entferntere Grad den näheren an ſich zieht, ſomit die Ehe im erſten Grade der Seitenlinie gemiſcht mit dem fünften Grade erlaubt ſei. Dagegen aber beſteht das Ehehindernis, wenn zwei Perſonen, die heiraten wollen, von väterlicher Seite im vierten und von mütterlicher Seite im fünften Grade der gleichen Seitenlinien blutsverwandt ſind, da hier nicht der vom Papſte Gregor IX. normierte Fall vorliegt.

Digitized by Google

oder halbbürtig (consanguinei vel uterini) sein, aus ehelichem oder unehelichem Umgange herstammen; nur zwischen eigentlichen Stiefgeschwistern (comprivigni) besteht keine Verwandtschaft.[8])

2. Geistliche Verwandtschaft.*)

Wie aus der natürlichen Geburt ein natürliches Verwandtschaftsverhältnis entsteht, so entspringt aus der geistigen Geburt durch die Sakramente der Taufe und Firmung ein geistliches Verwandtschaftsverhältnis. Nach dem vortridentinischen Rechte war nun deshalb die Ehe zwischen dem Täuflinge und den Paten,[1]) deren Ehegatten und Kindern,[2]) ferner zwischen den Paten untereinander[3]) und mit den Eltern des Täuflings[4]) und zwischen dem Ehegatten des Paten und den Eltern des Täuflings verboten.[5]) Was vom Paten gesagt ist, galt auch vom Taufenden,[6]) und in derselben Weise, wie bei der Taufe, sollte auch die aus der Firmung entstehende geistliche Verwandschaft ein trennendes Ehehindernis sein.[7]) Das Konzil von Trient hat jedoch die confraternitas spiritualis und affinitas spiritualis aufgehoben und das Ehehindernis auf die Ehe zwischen dem Taufenden oder Firmenden und dem Tauf- oder Firmpaten einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern andererseits beschränkt.[8]) Soll aber die geistliche Verwandtschaft

---

[8]) Das citierte Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich verbietet § 1310 die Ehe zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mag die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruhen.

*) Laurin Fr., Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 216 ff.

[1]) c. 5. C. XXX. q. 1.

[2]) c. 2, 5. C. XXX. q. 3.; c. 1, 3, 7. X. de cognat. spirit. IV. 11.; c. 1. eod. tit. in VI^{to} IV. 3.

[3]) c. 5. C. XXX. q. 1.; c. 3. tit. cit. in VI^{to} IV. 3.

[4]) c. 2. C. XXX. q. 1.; c. 6. X. eod. tit.

[5]) c. 1, 4, 5. C. XXX. q. 4.; c. 4. X. eod. tit.

[6]) c. 8. X. eod. tit.; c. 1. eod. tit. in VI^{to}.

[7]) c. 1. § 1. eod. tit. in VI^{to}.

[8]) c. 2. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid. Eine Ausdehnung dieses Ehehindernisses auf andere, als auf die genannten Personen ist unstatthaft (Const. Pii V. „Cum illius" d. 28. Nov. 1566). Außerdem erklärte Papst Pius V. durch die Konstitution „Sanctissimus" vom 20. August 1566, daß die vor der Publikation des Tridentinums unter anderen, als den im Tri-

Digitized by Google

inkurriert werden, so muß der Taufende, wie der Taufpate, selber getauft und der Firmpate gefirmt sein.[9]) Ebenso muß der Pate auch Pate sein wollen und sich als solchen durch Berührung des Täuflings oder Firmlings zu erkennen gegeben haben.[10]) Aus der Nottaufe entsteht ebenso, wie bei der bedingten Spendung der Taufe, die geistliche Verwandtschaft; dagegen inkurrieren die bei Nachtragung der Taufceremonien für die Ablegung der Gelöbnisse beigezogenen sponsores oder fidejussores, sogenannte patrini Catechismi, eine solche nicht.[11]) Hat ein Gatte im Notfalle sein legitimes Kind selbst getauft oder hat ein Gatte aus Unwissenheit oder Bosheit bei seinem legitimen Kinde Patenstelle vertreten, so werden dadurch die ehelichen Verhältnisse nicht gestört, geht also dem schuldigen Gatten auch das jus petendi debitum nicht verloren.[12])

3. Gesetzliche Verwandtschaft.*)

Die gesetzliche oder bürgerliche Verwandtschaft beruht auf dem Rechtsinstitute der Annahme an Kindesstatt (adoptio).[1])

---

dentinum bezeichneten Personen kontrahierte geistliche Verwandtschaft nach dessen Publikation der gültigen und erlaubten Eheschließung nicht mehr im Wege stehen sollte. — Wenn jemand die Patenschaft bei der Taufe **oder** bei der Firmung zweier oder mehrerer Kinder einer und derselben Mutter übernimmt, so entsteht dadurch keine mehrfache geistliche Verwandtschaft (S. C. Inquis. d. 29. April 1894).

[9]) S. C. C. 19. Jun. 1654. Die übrigen von der Patenschaft nach dem kanonischen Rechte ausgeschlossenen Personen würden sich aber, wenn sie zugelassen worden wären, die geistliche Verwandtschaft zuziehen.

[10]) Deshalb inkurriert der Stellvertreter die geistliche Verwandtschaft nicht (S. C. C. 15. Mart. 1631 et 13. Sept. 1721). Werden bei einer Taufe zwei Personen verschiedenen Geschlechtes als Paten genommen, so müssen beide den Täufling zugleich berühren; denn bei einer successiven Berührung würde nur der, welcher denselben zuerst berührte, die geistliche Verwandtschaft sich zuziehen (c. ult. de cogn. spirit. in VI^{to}= IV. 3.).

[11]) S. C. C. 5. Mart. 1678 et 16. Mai. 1711. Vgl. **Laurin** Fr., Die geistl. Verwandtschaft und die Privattaufe, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 55, S. 369 ff.

[12]) c. 7. C. XXX. q. 1.; c. 2. X. de cognat. spirit. IV. 11.

*) **Lang**, Über das Eheverhältnis der sogenannten bürgerl. oder gesetzl. Verwandtschaft, im Archiv für civil. Praxis, Bd. XXI., S. 288 ff., S. 419 ff.; **Laurin** Fr., Das Ehehindernis der bürgerl. oder gesetzl. Verwandtschaft mit besonderer Beziehung auf Österreich, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIX., S. 193 ff.

[1]) Verschieden davon ist die Pflegekindschaft (alumnatus), Übernahme

Digitized by Google

Nach dem Grundsatze, den die Kirche in den ersten Zeiten rücksichtlich der in der römischen Gesetzgebung vorkommenden Ehehindernisse zu befolgen pflegte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich auch von Anfang an den römischen Gesetzesbestimmungen über die Adoptivverwandtschaft anschloß und dieses civilrechtliche Ehehindernis in dem ganzen Umfange, den es vom römischen Rechte erhalten hat, anerkannte.[2]) Allein seit dem zwölften Jahrhunderte suchte man den Umfang dieses Ehehindernisses in der Seitenlinie zu beschränken, und so besteht nach der kirchlichen Praxis das trennende Ehehindernis der Adoptivverwandtschaft 1) zwischen dem Adoptierenden, dem Adoptierten und dessen leiblicher Descendenz (paternitas legalis); 2) zwischen dem Adoptierten und den leiblichen rechtmäßigen Kindern des Adoptivvaters (fraternitas legalis), und 3) zwischen dem Adoptierenden und der Frau des Adoptierten und zwischen dem Adoptierten und der Frau des Adoptierenden (affinitas legalis); bei der paternitas und affinitas legalis dauert das Hindernis auch nach Auflösung der Adoption fort.[3]) Der Grund,

---

eines fremden Kindes in Pflege, die Einkindschaft (unio prolium), welche entsteht, wenn zwei verwittibte Personen einander heiraten und in gesetzlicher Weise die Übereinkunft treffen, daß die Kinder aus ihrer ersten Ehe mit den Kindern aus zweiter Ehe gleiches Erbrecht haben sollen, und die adoptio per testamentum oder Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, daß dieser den Namen des Erblassers annehme. Nach dem Bürgerl. Gesetzbuche f. d. Deutsche Reich, § 1311, darf der, welcher einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht; doch ist deshalb die Ehe nicht ungültig.

[2]) Im römischen Rechte unterschied man seit Justinian eine adoptio plena oder arrogatio und eine adoptio minus plena, aber nur bei der ersteren, durch welche der Adoptierte in die Familie des Adoptivvaters mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen Kindes eintrat, war das Ehehindernis zwischen den gesetzlich bezeichneten Personen vorhanden, und auch die im Corpus jur. can. hierüber enthaltenen Bestimmungen (c. 1, 5. C. XXX. q. 3.; c. un. X. de cogn. leg. IV. 12.) beziehen sich auf die vollkommene Adoption (s. Laurin a. a. O., S. 208 f.).

[3]) Nach den §§ 1744 und 1745 des cit. Bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich muß der Annehmende das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind; doch kann hiervon Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres aber nur, wenn der Annehmende volljährig ist. Die Befreiung ist der Allerhöchsten Entschließung nach Vernehmung des Justizministeriums

Digitized by Google

warum die Kirche dieses bürgerliche Ehehindernis aufgenommen hat, liegt in den bürgerlichen Rechtswirkungen der Adoption, nämlich in der Aufnahme des Adoptierten in die Gewalt und Familie des Adoptierenden; daher kommt es auf die gesetzliche Form der Adoption nicht an, sondern darauf, daß die bürgerliche Gesetzgebung eine Adoption kennt und diese Adoption eine solche ist, daß der Adoptierte der väterlichen Gewalt des Adoptierenden unterworfen oder wenigstens in dessen Haus aufgenommen wird, und dann tritt bei derselben das trennende Ehehindernis in dem durch die kirchliche Übung bestimmten Umfange ein.[4]) Kennt dagegen die Civilgesetzgebung in einem Lande eine Annahme an Kindesstatt nicht, so kann von diesem Ehehindernisse dortselbst keine Rede sein.

f) Schwägerschaft.*)

Unter Schwägerschaft (affinitas) versteht man das aus dem Beischlafe hervorgehende innige Verhältnis des einen Konkumbenten zu den Blutsverwandten des anderen, und sie entsteht daher sowohl aus einer vollzogenen Ehe als auch aus einer außerehelichen Gemeinschaft (affinitas ex copula licita vel illicita).[1]) Die einmal entstandene Schwägerschaft erlischt nicht,

---

vorbehalten und das Gesuch ist bei dem für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständigen Amtsgerichte einzureichen (§ 21 der Allerh. Verordn. v. 21. Dez. 1899). Für die Bewilligung der Befreiung ist eine Gebühr von 20—200 Mk. zu bezahlen (Gebührengesetz v. 11. Nov. 1899, Art. 220, Ziff. 1). Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes nicht mit dem Annehmenden verschwägert. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, gegen das Verbot eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Adoption zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein. Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über dem anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit auf einen Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist (§ 1771 des cit. Bürgerl. Gesetzb.).

[4]) S. C. C. 25. Sept. 1731; Decret. s. Poenitent. d. 17. Mai 1826; Instruct. pro jud. eccl. Imp. austr. § 29. Vgl. Laurin a. a. O., S. 243 ff.

*) Otto Ev., De vetitis affinium nuptiis, in Oelrichs Thesaur. diss. Belgic. T. III. p. 2 sqq.; Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, Tubing. 1801.

[1]) Während nach dem kanonischen Rechte die copula carnalis, mag

Digitized by Google

wenngleich die Person, durch welche sie vermittelt wurde, stirbt, oder der eine Gatte nach dem Tode des anderen zu einer neuen Ehe schreitet.[2]) Wie bei der Blutsverwandtschaft, so unterscheidet man auch bei der Schwägerschaft Linien und Grade. Hinsichtlich ihrer Berechnung gilt nun der Grundsatz, daß, in welcher Linie und in welchem Grade ein Gatte oder Konkumbent mit irgend einer Person auf legitime oder illegitime Weise blutsverwandt ist, in derselben Linie und in demselben Grade der andere Gatte oder Konkumbent mit der nämlichen Person verschwägert sei, und zwar entsteht die Schwägerschaft nicht nur mit den vollbürtigen, sondern auch mit den halbbürtigen, mit den ehelichen sowohl als mit den unehelichen Blutsverwandten des anderen Gatten oder Konkumbenten.

Im älteren kanonischen Rechte wurde das trennende Ehehindernis der Schwägerschaft gleich dem der Blutsverwandtschaft bis auf den siebenten Grad kanonischer Komputation ausgedehnt,[3]) ja, man unterschied sogar neben der eigentlichen Schwägerschaft noch eine Schwägerschaft der zweiten und dritten Art (affinitas secundi et tertii generis), indem man eine Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des anderen und eine Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern der Schwäger des anderen statuierte.[4]) Alle diese Arten der Schwägerschaft entstanden nicht bloß durch den ehelichen, sondern auch durch den außerehelichen Beischlaf und erstreckten sich auch hier bis auf den siebenten Grad, und wenn die Schwägerschaft erst während der Ehe, d. i. durch Ehebruch des einen Gatten mit einem Blutsverwandten des anderen eintrat (affinitas superveniens), so zog sie Trennung der Ehe nach sich mit dem Rechte der Wiederverehelichung für den unschuldigen Teil.[5]) Um diesen maßlosen Erweiterungen der Schwägerschaft zu begegnen, hob Papst Innocenz III. auf dem vierten Lateranensischen Konzil (1215) nicht nur die zweite

---

sie eine freiwillige oder erzwungene sein, die Schwägerschaft erzeugt, entsteht sie nach der bürgerlichen Gesetzgebung aus der ehelichen Verbindung, ob sie konsummiert ist oder nicht.

[2]) c. 1. C. XXXV. q. 10.

[3]) c. 7. XXXV. q. 2.

[4]) c. 12 et 22. C. XXXV. q. 2 et 3.

[5]) c. 19, 20, 24. C. XXXII. q. 7.

Digitized by Google

und dritte Art der Schwägerschaft gänzlich auf, sondern beschränkte auch das Ehehindernis aus der eigentlichen Schwägerschaft, wie das der Blutsverwandtschaft, auf den vierten Grad kanonischer Komputation,[6]) und es findet auch hier die Regel Anwendung, daß in der ungleichen Seitenlinie der entferntere Grad den näheren an sich zieht. Hinsichtlich der affinitas superveniens aber wurde bestimmt, daß sie die schon bestehende Ehe nicht mehr nichtig machen solle.[7]) Das Konzil von Trient verordnete endlich, daß sich das Ehehindernis der Schwägerschaft aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft nur mehr bis zum zweiten Grade incl. erstrecken soll,[8]) so daß in den entfernteren Graden eine Ehe nicht nur gültig, sondern auch erlaubt eingegangen werden könne.[9]) Ist eine öffentlich eingegangene, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses ungültig geschlossene Ehe konsummiert worden, so erstreckt sich das aus derselben entstandene Ehehindernis der Schwägerschaft bis zum vierten Grade incl., weil eine solche Ehe wegen ihres öffentlichen Charakters nicht wie eine bloße fornicatio beurteilt werden kann, somit die beschränkende Bestimmung des Tridentinums nicht Platz greift;[10]) wohl wäre aber dieses der Fall, wenn die Ehe wegen Clandestinität nichtig sein würde, hier würde sich das Ehehindernis der Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade incl., wie bei der fornicatio, erstrecken.

Das Ehehindernis der Schwägerschaft ist zwar sowohl in

---

[6]) c. 8. X. de consang. de affin. IV. 14. Seit dieser Zeit gilt daher der Grundsatz: „Affinitas non parit affinitatem."

[7]) c. 6, 10, 11. X. de eo qui cognov. IV. 13. Der schuldige Ehegatte aber, wenn er mit einer im ersten oder zweiten Grade verschwägerten Person Inceſt begangen, verliert das jus petendi debitum, bis er Dispens erhält (c. 1, 4, 10. X. eod. tit.), welche nach den Quinquennalfakultäten pro foro interno die Bischöfe erteilen können. Dieser Strafe verfällt er jedoch nicht, wenn er von dem kirchlichen Gesetze keine Kenntnis haben konnte.

[8]) c. 4. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid. Und auch hier ist der entferntere Grad maßgebend, so daß, wenn eine der verschwägerten Personen in einem entfernteren, die andere aber im zweiten oder sogar im ersten Grade steht, zwischen ihnen das Ehehindernis der Schwägerschaft nicht vorliegt (S. C. C. 31. Mart. 1597).

[9]) Constit. Pii V. „Ad Romanum" d. 28. Nov. 1566.

[10]) S. C. C. 15. April. 1752.

Digitized by Google

der geraden wie in der Seitenlinie ein Hindernis des kirchlichen Rechts,[11]) aber es hat doch eine natürliche Grundlage,[12]) beruht nämlich darauf, daß, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich fleischlich miteinander vermischen, sie gleichsam Ein Fleisch werden und dadurch auch gewissermaßen die Blutsverwandten sich wechselseitig mitteilen und mit ihnen verbunden werden. Dieses natürliche Band wird nun auch durch die im Juden- und Heidentume vollführte eheliche oder außereheliche Kopula inkurriert; folglich wird eine ungläubige Person nach ihrer Bekehrung mit den Blutsverwandten ihres verstorbenen Gatten bis zum vierten Grade incl. und mit den Blutsverwandten ihres außerehelichen Konkumbenten bis zum zweiten Grade incl. keine Ehe eingehen können.[13])

g) Öffentliche Ehrbarkeit.

Es verstößt offenbar gegen die öffentliche Wohlanständigkeit, wenn das eheliche Band zwischen zwei Personen geknüpft werden sollte, deren eine mit einer der anderen blutsverwandten Person sich gegenseitig ehelichen zu wollen versprochen oder gar schon die Ehe abgeschlossen hatte, und so hat denn die Kirche für diese Fälle das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) eingeführt. Dasselbe entsteht 1) aus gültigen Sponsalien. Vor dem Konzil von Trient hatte dieses Ehehindernis dieselbe Ausdehnung, wie das Hindernis der Schwägerschaft, und entstand sogar aus ungültigen Sponsalien, wenn sie nur nicht wegen Mangel an freier Einwilligung ungültig waren.[1]) Das Konzil von Trient dagegen erklärte, daß

---

[11]) Das Bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich verbietet im § 1310 die Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie, und es soll auch eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat; doch ist in letzterer Beziehung die trotzdem geschlossene Ehe nicht ungültig.

[12]) S. Lämmer Hugo, Affinitas nata in infidelitate als Ehehindernis, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XI., S. 1.0 f.

[13]) c. 9. X. de divort. IV. 19. S. C. Inquis. d. 26. Aug. 1891 et Congr. de Propaganda Fide d. 6. Oct. 1895.

[1]) c. 1, 8. X. de sponsal. IV. 1.; c. 4, 5, 12. X. de despons. impub. IV. 2.; c. un. de sponsal. in VI^{to} IV. 1.; c. un. de despons. impub. in VI^{to} IV. 2.

Digitized by Google

das impedimentum publicae honestatis nicht mehr vorhanden sein solle, wenn die Sponsalien aus was immer für einem Grunde ungültig gewesen, und wo dieselben gültig sind, sollte dieses Ehehindernis den ersten Grad nicht überschreiten.[2]) Wird ein gültiges und unbedingt[3]) eingegangenes Eheverlöbnis später durch gegenseitiges Übereinkommen oder aus einem anderen gerechten Grunde aufgelöst, so bleibt das auf Grund desselben entstandene Ehehindernis zwischen den betreffenden Personen in voller Kraft,[4]) und nur, wenn die Sponsalien vor der Geburt des Sohnes oder Bruders des Bräutigams oder der Tochter oder Schwester der Braut aufgelöst worden wären, könnte bei denselben das Ehehindernis nicht eintreten.

Das impedimentum publicae honestatis entsteht 2) aus dem matrimonium ratum et non consummatum zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis zum vierten Grade incl., mag die Blutsverwandtschaft aus ehelichem oder unehelichem Umgange herrühren, und es zieht auch hier der entferntere Grad den näheren an sich.[5]) Ist die Ehe ungültig geschlossen worden, wenn nur nicht wegen Mangels an freier Einwilligung,[6]) so entsteht aus derselben gleichfalls das impedimentum publicae honestatis;[7]) bei der unter einer

[2]) c. 3. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[3]) Die mit einer Suspensivbedingung geschlossenen Sponsalien können das Ehehindernis nicht bewirken (c. un. § 1. de sponsal. in VI^{to} IV. 1.), weil sie erst mit Eintritt der Bedingung rechtsgültig werden. Anders dagegen würde es sich bei den mit einer conditio de praesenti vel praeterito oder mit einer Resolutivbedingung geschlossenen Sponsalien verhalten; hier würde allerdings, vorausgesetzt, daß sie die Sponsalien nicht ungültig machen, das Ehehindernis wieder entstehen, weil der Konsens dadurch nicht suspendiert wird, somit solche Sponsalien für unbedingte gelten müssen.

[4]) S. C. C. 23. April. 1701 in Richters Trid. p. 266.; S. C. C. d. 28. Febr. 1885 in Act. s. Sed. Vol. 18, p. 218.

[5]) S. C. C. ao. 1607; Constit. Pii V. „Ad Romanum“ d. 1. Jul. 1568.

[6]) cf. c. un. de sponsal. in VI^{to} IV. 1.; Constit. Pii V. cit.

[7]) Aus einer geheimen Eheschließung kann das impedimentum publicae honestatis ebensowenig entstehen, wie aus geheimen Sponsalien, und da, wo die Tridentinische Eheschließungsform gilt, kann die Civiltrauung als ein rein bürgerlicher Akt dieses Ehehindernis nicht bewirken (Decretum S. Leonis XIII. Papae d. 17. Mart. 1879, in Act. s. Sed. V. XII. p. 176). Vgl. Bellesheim, Die Civilehe und das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 42, S. 131 ff.

Digitized by Google

ehrenvollen und möglichen Suspensivbedingung geschlossenen Ehe tritt aber das impedimentum publicae honestatis erst ein, wenn die Bedingung erfüllt ist, und aus der mit dem Ehehindernisse der Unmündigkeit eingegangenen Ehe, falls nicht die malitia das Alter suppliert, entsteht das impedimentum publicae honestatis, wie aus gültigen Sponsalien, nur bis zum ersten Grad incl.[8]) Das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit dauert auch nach Auflösung der Ehe fort,[9]) wirkt jedoch nicht rückwärts.[10])

h) Clandestinität.*)

Schon im Anfange der christlichen Kirche wurden die Ehen öffentlich eingegangen, und die geheimen, nicht in facie ecclesiae geschlossenen Ehen wurden immerhin verabscheut und verboten.[1]) Auf dem vierten Lateranensischen Konzil (1215) wurden gegen die geheimen oder sogenannten Winkelehen scharfe Verordnungen erlassen,[2]) und als dessenungeachtet nicht selten solche verbotswidrige Ehen eingegangen wurden, so verordnete das Konzil von Trient, daß diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, hierzu nur dann fähig sein sollen, wenn sie ihren Konsens in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priesters mit Erlaubnis des Pfarrers oder Ordinarius und zweier oder dreier Zeugen erklären; alle anderen nicht auf diese Weise geschlossenen Eheverträge sind null und nichtig.[3])

---

[8]) c. un. § 1. de despons. impub. in VI^{to} IV. 2.

[9]) S. C. C. 6. Jul. 1658.

[10]) c. un. de sponsal. in VI^{to} IV. 1. Es kann mithin der, dessen matrimonium ratum nichtig ist ob impedimentum publicae honestatis, mit seiner früheren Verlobten ungehindert eine Ehe eingehen, da durch ein solches matrimonium ratum die früheren Sponsalien nicht aufgelöst werden.

*) Vergl. Friedberg Emil, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipz. 1865; Sohm R., Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanon. Rechte entwickelt, Weimar 1875; A. v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechtes, Erlang. 1877; Leinz A., Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung, Freib. i. Br. 1888; Fleiner Fritz, Die Tridentinische Ehevorschrift, Leipz. 1892.

[1]) c. 1—3. C. XXX. q. 5.

[2]) c. 3. X. de clandest. despons. IV. 3.

[3]) c. 1. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.

Digitized by Google

Der Pfarrer, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, muß der parochus proprius der Brautleute sein, wie sich dies aus der Verordnung des Konzils ergiebt, und als solcher kann nur der Pfarrer des Domizils der Brautleute angesehen werden.[4]) Zur Begründung des Domizils gehört die persönliche Niederlassung an dem bezüglichen Orte und die Absicht, daselbst beständig zu bleiben.[5]) Außer diesem eigentlichen Wohnsitz (domicilium verum) kennt aber das kanonische Recht auch noch einen uneigentlichen oder ein Quasidomizil, welches dadurch erworben wird, daß man sich an dem bezüglichen Ort persönlich niederläßt und zwar in der Absicht, daselbst über mehr als ein halbes Jahr zu bleiben.[6]) Es kann nun jemand nicht bloß neben seinem eigentlichen Wohnsitze noch ein Quasidomizil, sondern sogar zwei eigentliche Wohnsitze haben; doch wird im letzteren Falle ein persönlicher Aufenthalt an beiden Orten zu fast ganz gleichen Teilen des Jahres erfordert.[7]) Die pfarrliche Kompetenz wird sowohl durch das domicilium verum, als auch durch das quasidomicilium begründet, und wenn die Braut-

---

[4]) S. C. C. 1. Dec. 1640 (ap. Richter l. c. p. 226). Vgl. Berisch C., Das Domizil der Brautleute in seinem Einflusse auf die Gültigkeit der Ehe, K. 1864; Schödrey Joh., Das Domizil bei Eheschließungen, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXX., S. 3 ff.

[5]) Gegenüber diesem domicilium voluntarium steht das domicilium necessarium, welches man durch gesetzliche oder richterliche Anweisung erhält. S. Laurin Fr., Wesen und Bedeutung des Domizils, besonders in Rücksicht auf die Eheschließung, im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. XXVI., S. 165 ff.

[6]) Diese Absicht kann nach einem persönlichen Aufenthalte von einem Monate wohl angenommen werden (Constit. Bened. XIV. „Paucis abhinc" d. 19. Mart. 1758), insoferne derselben nichts entgegensteht. Dagegen ist dieser Zeitraum nicht erforderlich, wenn eine solche Absicht schon aus anderen Umständen erhellt (Respons. s. Congr. Inquis. d. 2. Mai 1877, cum Instruct. d. 7. Jun. 1867, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 46, S 415). So erwerben Studierende, Institutszöglinge, Soldaten und Sträflinge an dem Orte, wo sie sich aufzuhalten haben, ein Quasidomizil, wenn nur dieser Aufenthalt über ein halbes Jahr hinaus zu dauern hat. Bei Dienstboten ist in betreff des Domizils zunächst die Natur ihres Dienstes und dann die Länge der Zeit, für welche sie in denselben aufgenommen sind, maßgebend. Übrigens genügt zur Eheschließung der Aufenthalt von sechs Monaten, ohne daß nach der Absicht, daselbst den größeren Teil des Jahres zu verbleiben, geforscht zu werden hat (S. C. Inquis. d. 9. Nov. 1898).

[7]) c. 2. de sepult. in VI°= III. 12.

Digitized by Google

leute verschiedenen Pfarreien angehören, kann die Ehe vor dem parochus proprius des Bräutigams oder der Braut gültig eingegangen werden.[8]) Diejenigen, welche kein Domizil haben, sei es, daß sie überhaupt nie eines gehabt, sei es, daß sie ihr Domizil aufgegeben und ein neues noch nicht erworben haben,[9]) werden Vaganten (vagi) genannt, und diese können vor dem Pfarrer des Ortes, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, eine gültige Ehe eingehen.[10]) Jeder, dem die Ausübung der pfarrlichen Jurisdiktion übertragen ist,[11]) kann der Eheschließung gültig assistieren, und solange ein Pfarrer im Besitze der Pfarrpfründe bleibt, also nicht deponiert ist oder resigniert hat, ist er kompentent zur Assistenz der Eheschließung, mag er mit was immer für Censuren belegt sein,[12]) und dasselbe gilt vom parochus putativus, wenn er im Besitze eines ihm vom rechtmäßigen Oberen verliehenen titulus coloratus ist und irrtümlich in der allgemeinen Meinung als parochus proprius angesehen wird,[13]) nicht aber vom parochus intrusus, bei dem der titulus coloratus fehlt.

Außer dem parochus proprius sind zur Assistenz der Eheschließung kompetent: der Papst für die gesamte Christenheit, die Kardinäle in den Kirchen ihres Titels, die Legaten a latere in der Provinz ihrer Legation, der Bischof für seine Diöcesanen,[14])

---

[8]) Bezüglich der Erlaubtheit aber kommen die Diöcesanvorschriften und die Observanz in Betracht.

[9]) Aufgehoben wird ein Domizil dadurch, daß man sich thatsächlich von dem bezüglichen Orte entfernt mit der Absicht, vorderhand nicht mehr dahin zurückzukehren.

[10]) Auch wenn nur eine der Brautpersonen ohne Domizil sein sollte, assistiert der Pfarrer des Aufenthaltsortes derselben gültig der Eheschließung (S. C. C. d. 30. April 1661); zur erlaubten Assistenz aber bedarf er der bischöflichen Erlaubnis, ohne welche Vaganten nicht getraut werden dürfen (c. 7. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.). Für die Verhandlung behufs der Verehelichung solcher Personen sind daher die hierauf bezüglichen bischöflichen Verordnungen maßgebend.

[11]) S. C. C. 22. Jun. 1639, ap. Richter p. 229.

[12]) S. C. C. 19. Mai 1572 et 3. Mart. 1599.

[13]) S. C. C. 10. Mart. 1770. Cf. George Paul, De parocho putativo, Diss. inaug., Vratisl. 1869.

[14]) Dasselbe Recht, wie der Bischof, haben die Prälaten nullius für ihr exemtes Gebiet (vgl. § 112). Der Erzbischof kann nur den Ehen seiner Diöcesanen assistieren; sollte er aber als Appellrichter auf Schließung einer

Digitized by Google

ebenso dessen Generalvikar[15]) und sede vacante der Kapitularvikar.

Da der Pfarrer bei der Eheschließung nur als testis spectabilis[16]) erscheint, so braucht er nicht schon auch Priester zu sein,[17]) wohl aber muß der vom Pfarrer oder Bischofe Delegierte die Priesterweihe haben.[18]) Auf das Motiv, weshalb die Delegation erteilt wurde, kommt es nicht an,[19]) nur muß dieselbe sicher und gewiß gegeben sein.[20]) Gehen die Kontrahenten die Ehe

---

Ehe zwischen Diöcesanen seiner Suffraganbischöfe erkannt haben und diese seine Sentenz rechtskräftig geworden sein, dann könnte er dieser Ehe allerdings assistieren.

[15]) S. C. C. 4. Jul. 1602, 21. Jan. 1680, 26. Sept. 1679 et 7. Sept. 1776.

[16]) S. C. C. 31. Jul. 1751.

[17]) S. C. C. 12. Mart. 1583 et 1. Dec. 1593.

[18]) S. C. C. 2. Sept. 1673.

[19]) Wenn daher der Bischof einem Pfarrer die Erlaubnis zur Trauung giebt, in der irrtümlichen Meinung, er sei der parochus proprius der Kontrahenten, so ist die vor demselben geschlossene Ehe gültig, wenn nur in der erteilten Fakultät nicht bemerkt ist, daß man den Pfarrer, dem nach dem Tridentinum das Trauungsrecht zusteht, delegieren wolle; denn hier wäre die Fakultät eine bedingte, und, wenn die Bedingung fehlt, nichtig (S. C. C. 9. Sept 1684 et 12. Dec. 1767). Daß der Pfarrer, wenn er nicht parochus proprius der Kontrahenten ist, kraft dieser bischöflichen Erlaubnis hierzu keinen anderen Priester delegieren könne, ist klar (S. C. C. 19. Dec. 1868). Acta s. Sed. Vol. IV. p. 290 sqq. Pfarrer einer Stadt können sich mit bischöflicher Genehmigung gegenseitig auch in der Art delegieren, daß derjenige Pfarrer, welchen die Brautleute als ihren parochus proprius auf Grund ihres Domizils oder Quasidomizils behufs Vornahme der Proklamationen und Trauung formell und ausdrücklich angegangen haben, der von denselben zu schließenden Ehe noch 60 Tage vom Tage der letzten Proklamation oder bei Dispens von allen Proklamationen vom Tage der erteilten Dispens an, diesen nicht eingerechnet, mit Gültigkeit solle assistieren können, wenn auch die betreffenden Brautleute während der auf die Anmeldung bis zum Eheabschlusse folgenden Zeit ohne sein Wissen ihre Wohnung in einen anderen Pfarrsprengel verlegt haben sollten (S. C. C. d. 18. April. 1896); Bekanntmach. des Ordinariates München-Freising v. 15. Juni 1896 und des Bischofes von Münster (Arch. f. k. K.-R., Bd. 79, S. 749).

[20]) Kann eine Delegation nicht durch Dokumente oder Zeugnisse bewiesen werden, so kann sie doch durch andere Thatsachen bezeugt werden, die sich nicht erklären lassen, wenn man nicht die Delegation als geschehen annimmt. Streiten also gültige Vermutungen für die Existenz einer Delegation, dann kann die Ehe wegen Clandestinität nicht mehr für ungültig

Digitized by Google

von einem gültig delegierten Priester ein, so besteht die Ehe zu Recht, auch wenn inzwischen der Delegant verstorben wäre, vorausgesetzt, daß die Kontrahenten oder doch der, dessen Pfarrer delegierte, nicht das bisherige Domizil aufgegeben oder verändert haben. Durch Widerruf erlischt die Delegation, und die Ehe ist ungültig geschlossen, wenn die Kontrahenten den Widerruf kannten. Wußte aber nur der Delegierte oder ein Kontrahent oder jener und ein Kontrahent den Widerruf, so muß die Ehe mit Rücksicht auf die bona fides des anderen Kontrahenten aufrecht erhalten werden.[21])

Eine rein physische und materielle Gegenwart des Pfarrers genügt nicht, sondern der Pfarrer muß den wechselseitigen Konsens der Kontrahenten verstehen, also aus der vorgenommenen Handlung abnehmen können, daß die Kontrahenten die Eingehung einer Ehe beabsichtigen und in eine solche einwilligen.[22])

Dasselbe gilt von der Gegenwart der zwei oder drei Zeugen,[23]) welche zugleich gegenwärtig sein müssen und bloß die natürliche Zeugenfähigkeit zu haben brauchen.

Diese Tridentinische Eheschließungsform ist in allen Pfarreien, wo das betreffende Reformationsdekret des Trienter Konzils gehörig publiziert[24]) und recipiert worden ist, zur Eingehung

---

erklärt werden, mag gleich auch die Gültigkeit derselben nicht allseitig klar vorliegen (S. C. C. 1. Febr. 1868 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 408). Diöcesanverordnungen verbieten, die Delegation telegraphisch zu erteilen, doch ist sie deshalb nicht ungültig.

[21]) S. C. C. 27. Jun. 1733.

[22]) S. C. C. 6. Mart. 1700. Doch gilt die Ehe, wenn der Pfarrer den Konsens wohl hätte verstehen können, aber infolge eigener Bemühungen dagegen denselben nicht verstanden hat („nisi tamen affectasset non intelligere" S. C. C. ao. 1581 et 29. April. 1693).

[23]) Ein einziger Zeuge genügt nicht (S. C. C. 14. Jan. 1673).

[24]) Auch in Missions-Pfarreien kann dieses Konzilsdekret publiziert werden, wobei jedoch immer zu beachten bleibt, daß an Orten, wo ein Pfarrer nicht zu haben ist, die Ehe gültig vor zwei Zeugen eingegangen werden kann (S. C. Inquis. d. 14. Nov. 1883 in Act. s. Sed. Vol. 17. p. 352). Ist dieses Dekret in der ganzen Diöcese publiziert, dann ist es nicht notwendig, daß es auch in einer erst neu errichteten Pfarrei publiziert werde (S. C. Inquis. d. 23. Nov. 1898 ad I.). Kann diese Publikation nicht bewiesen werden, so genügt es, daß dieses Dekret als Vorschrift des Konzils oder auch des Papstes observanzmäßig beobachtet wurde, weil sich diese Observanz nur durch Annahme der Publikation erklären läßt und

Digitized by Google

einer gültigen Ehe notwendig, und nur, wenn eine außerhalb der Kontrahenten liegende Ursache die Beiziehung des parochus proprius physisch oder moralisch unmöglich machte und auch ein anderer Priester nicht zu haben wäre, könnte die Ehe auch vor zwei Zeugen gültig eingegangen werden.[25]) An jenen Orten aber, wo das Dekret des Trienter Konzils nicht publiziert oder nie als solches beobachtet worden, oder, wenn auch früher beobachtet, seit langer Zeit außer Übung gekommen ist, kann die Ehe ohne diese Form gültig geschlossen werden.[26]) Wenn sich nun Personen, die vermöge ihres Domizils an das Tridentinische Dekret gebunden sind, an einen Ort begeben, wo dasselbe nicht gilt, so können sie daselbst nur dann die Ehe ohne die Tridentinische Eheschließungsform eingehen, wenn sie dort ein Domicil erworben oder ihr Domizil aufgegeben haben, und es kommt hier nicht darauf an, aus welcher Absicht sie sich dahin begeben haben.[27])

Die Frage, ob auch Akatholiken der Tridentinischen Ehe-

---

ein bestimmter Modus für die Publikation vom Konzil nicht vorgeschrieben wurde. Daher heißt es in der Entscheidung der Congregatio Concilii in causa Constantinopolitana d. 16. Dec. 1634: „Rituale romanum de sacramento matrimonii observatum in singulis parochiis civitatis Perae tanquam decretum s. Concilii seu summi Pontificis romani inducere sufficientem praesumtionem publicationis ejusdem decreti.“ S. hierüber Braun K., Über die Einführung des Tridentinischen Eheschließungsdekretes durch dessen Observanz, im Arch. f. k. K.-R., Bd. 38, S 161 ff. und Bd. 63, S. 157 ff.; Salis L. R. v., Die Publikation des Trident. Rechts auf Eheschließung, Basel 1888.

[25]) S. C. C. 30. Mart. 1669. — Die Länder und Gebiete, wo das Tridentinische Eheschließungsdekret gilt und wo demselben durch päpstliche Autorität derogiert worden ist, zählt Perrone (l. c. T. II. p. 255 sqq.) auf. Auch Zitelli, Apparatus jud. eccl. juxta recent. S. Urbis Congreg. resolutiones, Rom. 1886, p. 397 sqq., giebt die Gebiete an, wo das Tridentinische Dekret nicht gilt.

[26]) Breve des Papstes Pius VII. vom 8. Oktober 1803 an den Erzbischof K. v. Dalberg von Mainz.

[27]) Breve des Papstes Urban VIII. vom 14. August 1627 an den Erzbischof von Köln; S. C. C. 16. Jun. 1866 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 396. Vgl. Lämmer Hugo, Urbans VIII. Breve Exponi nobis und Benedikts XIV. Konstitution Paucis, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XII., S. 23 ff.; Arndt, S. J., De conjugo cilandestine inito in looo exempto a peregrinis, qui in patria decreto Trid. subjiciuntur, in Anal. eccles. 1900, p. 374 sqq., et Rom. 1901.

Digitized by Google

schließungsform unterworfen sind,[28]) hat nur für jene protestantischen Ehen Bedeutung, welche an Orten eingegangen werden, wo das betreffende Konzilsdekret Geltung hat und dessen Anwendung auf Akatholiken nicht durch päpstliche Erklärung ausgeschlossen worden ist.[29]) Bei Beantwortung dieser Frage kommt

[28]) Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Konzils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken, Regensb. 1855; Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der Tridentinischen Trauungsform auf die protest. und gemischten Ehen, Nördling. 1855; Knopp, Über das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig: „Zur Frage ꝛc.", Regensb. 1855; Uhrig, Sieg der Wahrheit in der Frage ꝛc., Nördling. 1855; Schmitz H. J., Die clandestinen Ehen in der oberrhein. Kirchenprovinz, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XVII., S. 315 f. Cf. Richters Tridentinum p. 305 sqq.

[29]) Dies geschah im Deutschen Reiche durch Ausdehnung der für Belgien und Holland vom Papst Benedikt XIV. erlassenen Deklaration vom 4. November 1741 auf die Diöcese Breslau (vom Papst Klemens XIII. 26. Febr. 1765), auf die später zum Bistum Breslau gekommenen Teile vom Papst Pius IX. am 21. Sept. 1877 (im Jahre 1882 geschah dies auch für den Delegaturbezirk, s. Swientek, Die gemischten Ehen in Preußisch-Schlesien, im Arch. für kath. K.-R., Bd. 48, S. 466 ff.), auf die Diöcese Kulm (von Papst Klemens XIV. 5. Mai 1774) und auf das Herzogtum Kleve (von Papst Pius VI. 19. Juni 1793). Das Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 erklärte die nach diesem Zeitpunkte in der Erzdiöcese Köln und den Diöcesen Trier, Münster und Paderborn ohne Beobachtung der Tridentinischen Trauungsform geschlossenen gemischten Ehen für gültig, und dasselbe geschah durch eine Instruktion der Congregatio s. Inquisitionis vom 15. März 1851 auch für das Bistum Limburg (Gerlach, Lehrbuch des kath. Kirchenr., 4. Aufl., S. 194). Diese beiden Erlasse haben also keine rückwirkende Kraft, wie die Deklaration Benedikts XIV. Auch in den Diöcesen Gnesen und Posen sind die bloß vor dem protestantischen Prediger oder jetzt vor dem Civilstandesbeamten eingegangenen gemischten Ehen gültig (Breve Gregors XVI. „Perlatae haud ita pridem" 22. Mai. 1841; Decret. s. Congr. Inquisit. 6. Sept. 1876, im Archiv für Kirchenrecht, Bd. XLI., S. 184). Die Gegenden, auf welche die Deklaration Benedikts XIV. ausgedehnt worden ist, führt auf Zitelli l. c. p. 401 sqq. Über die Ausdehnung der Declaratio Benedictina in dem nordamerikanischen Staatenbunde siehe Decret. S. C. s. Officii d. 25. Nov. 1885 im Arch. f. k. K.-R., Bd. 68, S. 291 f. Auch die von Akatholiken ohne Beobachtung der Tridentinischen Trauungsvorschrift eingegangenen Ehen auf der Insel Malta sind gültig; für gemischte Ehen aber gilt das nicht (Decret. S. C. s. Officii d. 2. Jun. 1892); dagegen wurden durch Dekret des apost. Stuhles v. 1. Juli 1890 die ohne Beobachtung der Tridentinischen Trauungsform in der Diöcese Basel geschlossenen gemischten Ehen für gültig erklärt.

Digitized by Google

vor allem in Betracht, daß das Konzil von Trient dem betreffenden Reformdekrete die beschränkende Klausel, daß es erst dreißig Tage nach seiner Publikation in jeder einzelnen Pfarrei Gesetzeskraft in derselben haben solle, gerade mit Rücksicht auf die Protestanten beigefügt hatte, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch Gründung eigener Pfarreien dieser Bestimmung des Konzils zu entziehen;[30]) deshalb werden die von Protestanten ohne Beobachtung der Tridentinischen Trauungsform geschlossenen Ehen auch an jenen Orten, wo das betreffende Konzilsdekret publiziert wurde, für gültig angesehen, wenn nur dort die Protestanten, bevor das Konzilsdekret Geltung erhielt, eine eigene Pfarrgemeinde gebildet haben.[31]) Dagegen werden die Protestanten, wenn sie an solchen Orten erst, nachdem das betreffende Konzilsdekret bereits zur Geltung gelangt war, zur Organisation eigener Pfarrgemeinden geschritten sind, ebenso wie jene, die vereinzelt in katholischen Pfarreien wohnen, an die Tridentinische Trauungsform für gebunden erachtet.[32])

Wenn ein fremder Pfarrer oder was immer für ein anderer Priester ohne Erlaubnis des parochus proprius wissentlich einer Ehe assistiert, welche Brautleute einer anderen Pfarrei schließen, so verfällt er ipso jure der Suspension, von welcher ihn nur der Bischof des parochus proprius absolvieren kann. Einer

---

[30]) Cf. Pallavicini, Hist. Conc. Trident. lib. 22. c. 8. nr. 10.

[31]) S. Knopp, Vollständiges kath. Eherecht, 3. Aufl., S. 306 f. mit Anm. 82. Cf. Scavini, Theol. moral. Tract. 12. disp. 4. c. 2. art. 1. nr. 551. — Da es sich hier also um eine quaestio facti handelt, so läßt sich über die Gültigkeit der protestantischen Ehen keine allgemeine Entscheidung geben, ganz abgesehen davon, daß diese Frage erst dann zur Erörterung kommen kann, wenn eine protestantische Ehe dem katholischen Ehegerichte zur Beurteilung ihrer Gültigkeit vorliegt Deshalb befahl die Konzilskongregation den Bischöfen von Rosenau und Erlau, die von den Protestanten vor ihrem Pastor eingegangenen Ehen zu dissimulieren, d. h. hierüber keine Erklärung zu erlassen.

[32]) Decret s. Congr. Concil. d. 1. Dec. 1866 (Archiv f. kath. K.-R., Bd. XVII., S. 455 f.); S. C. Inquis. 22. Jul. 1874 (bei Sicherer H. v., Über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, Münch. 187 , S 1). Wenn daher Protestanten, die nach ihrem Domizil vom Tridentinischen Trauungsdekret frei sind, an einem Orte, wo dieses Dekret auch für Protestanten gilt, eine Ehe ohne die vorgeschriebene Form eingehen, so ist diese Ehe nach der Regel „locus regit actum“ ungültig (S. C. Inquis. d. 16. Aug. 1896).

Digitized by Google

arbiträren Strafe des Diöcesanbischofes aber unterliegen der Pfarrer oder stellvertretende Priester, wenn die Ehe ohne die gehörige Anzahl von Zeugen, ebenso die Zeugen, wenn die Ehe ohne Pfarrer oder stellvertretenden Priester eingegangen wurde, desgleichen die Kontrahenten selbst in diesen Fällen.[33]) Und wenn eine Ehe innerhalb der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ohne Beobachtung der vom Tridentinum vorgeschriebenen Solennitäten geschlossen worden ist, so sollen die Kontrahenten, mögen sie gleichwohl von diesem Ehehindernisse nichts gewußt haben, ohne Hoffnung auf Dispens getrennt werden.[34])

B. Verbietende Ehehindernisse.*)

Die kirchlichen Eheverbote werden von der Schule in die Verse zusammengefaßt:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum,
Atque catechismus, crimen, sponsalia, votum,
Impediunt fieri, permittunt juncta teneri.

Das impedimentum catechismi wurde vom Konzil von Trient aufgehoben, und das impedimentum criminis ist durch sehr lange Gewohnheit abrogiert,[1]) so daß nur mehr vier der angeführten Hindernisse übrig bleiben, nämlich:

Sacratum tempus, eeclesiae vetitum, sponsalia, votum.

1. Die heilige oder geschlossene Zeit (tempus sacratum seu feriatum vel clausum).*)

An Tagen, welche insbesonders dem Gebete und den Werken der Buße gewidmet werden sollen, soll keine Hochzeits-

[33]) c. 1. de ref. matr. Sess. XXIV. Trid.

[34]) c. 5. de ref. matr. Sess. Trid. cit.

*) Linck J. E., De impedimentis matrimonium impedientibus, Argent. 1723.

[1]) Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. cit. Vol. V. p. 384. Das Hindernis des Verbrechens umfaßte sieben Fälle, welche in Versen also lauten:

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propriae sobolis, mors presbyterialis,
Vel si poeniteat solenniter, aut monialem
Accipiat: prohibent haec conjugium sociandum.

*) Schott A. F., Diss. sistens historiam legum eccl. de temporibus nuptiarum clausis, Lips. 1774.

Digitized by Google

feier stattfinden, und darum waren früher vom Adventsonntage bis Epiphanie, vom Sonntage Septuagesimä bis zur Osteroktave und vom ersten Tage in der Bittwoche bis zum ersten Sonntage nach Pfingsten alle Hochzeitsfeierlichkeiten vom Kirchengesetze verboten.[1]) Das Konzil von Trient hat dieses Verbot beschränkt und die Hochzeitsfeier nur vom ersten Adventsonntage bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntage (ersten Sonntag nach Ostern) untersagt.[2]) Die Ehe kann jedoch zu jeder Zeit geschlossen werden;[3]) denn bloß die Hochzeitsfeierlichkeiten (Brautmesse, Hochzeitsmahl, feierliche Heimführung der Braut) sind in der geschlossenen Zeit verboten.[4])

2. Kirchliches Verbot (ecclesiae vetitum).

Notorische Sünder und Exkommunizierte dürfen, bevor sie sich nicht mit der Kirche ausgesöhnt haben, vom Pfarrer nicht zur Trauung zugelassen werden, und ebenso auch diejenigen nicht, welche, um ihre Verachtung der Kirche an den Tag zu legen, sich öffentlich weigern, zuvor die Sakramente der Buße

---

[1]) c. 8—11. C. XXXIII. q. 4.; c. 4. X. de feriis II. 9.

[2]) c. 10. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[3]) cf. c. 4. X. de feriis II. 9.

[4]) Da aber nach c. 1. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid. die Brautleute, bevor sie nicht die benedictio sacerdotalis erhalten haben, nicht beisammen wohnen sollen, diese Benediktion aber in der geschlossenen Zeit nicht erteilt werden kann, so hat sich die Gewohnheit gebildet, daß in der geschlossenen Zeit vom Pfarrer keine Trauung ohne bischöfliche Erlaubnis vorgenommen werden darf (Epitome constit. Archidioec. Monaco-Frising. § 81.; Decret. syn. dioec. Paderborn. ao. 1867 P. II. Sect. II. c. 53.). In der älteren Zeit bestand hie und da auch die Gewohnheit, daß den Neuvermählten nicht gestattet wurde, schon in der ersten Nacht bei einander zu schlafen, sondern sie mußten die drei ersten Nächte enthaltsam leben (cf. c. 1, 5. C. XXX. q. 5), wenn sie nicht gegen Zahlung einer gewissen Summe Dispens erhielten. Auf der Entrichtung dieser Dispensgebühr fußt das sogenannte Recht der ersten Nacht (s. Schmidt K., Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der Städte Amiens und Abbeville und dem Bischof von Amiens über das Recht der ersten Nacht vor dem Pariser Parlament, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XL., S. 256 ff., und Archiv für Anthropologie, Bd. XII., S. 265 ff.; Derselbe, Jus primae noctis, Freiburg i. Br. 1881, und „Der Streit über das jus primae noctis", Bresl. 1884).

Digitized by Google

und des Altares zu empfangen.[1]) Zur Zeit des Interdiktes kann gleichfalls keine kirchliche Trauung stattfinden, und der persönlich Interdizierte darf zu derselben nicht zugelassen werden.[2]) In der Religion Unwissende sollen, bevor sie nicht hinlänglich unterrichtet sind, nicht getraut werden.[3]) Den Söhnen und Töchtern ist es strengstens untersagt, ohne Wissen und Willen der Eltern eine Ehe zu schließen,[4]) sollte aber die Weigerung der Eltern auf keinem hinreichenden Grunde beruhen, so kann der Konsens derselben durch den kirchlichen Richter ergänzt werden.[5]) Verboten ist endlich die Eingehung einer Ehe mit

[1]) c. 1. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.; S. C. C. 28. Aug. 1852; Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. Doch kann der Bischof auch in diesem Falle aus dringenden Gründen, namentlich wenn der eine Teil zu beichten bereit ist, dem Pfarrer die Assistenz gestatten (s. Arch. f. kath. K.-R., Bd. 60, S. 246 ff.).

[2]) c. 43. X. de sent. excomm. V. 39. Vgl. Kober, Das Interdikt, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 331 f.

[3]) Bened. XIV., De syn. dioec. l. VIII. c. 14. nr. 3. Laurin, Über die Notwendigkeit des Nachweises hinreichender Religionskenntnisse von seiten kath. Brautleute, in der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1879, H. IV.

[4]) c. 1, 3. C. XXX. q. 5.; c. 13, 16. C. XXXII. q. 2. Nach Thomas v. Aquin (IV. sent dist. 38. q. 1. art. 1. § 3 ad II. et dist. 28. art. 3. ad 1.) sind Kinder nicht gehalten, in Bezug auf Eheschließung ihren Eltern zu gehorchen, wenn sie bereits mündig sind.

[5]) Nach dem Bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich, § 1305, bedarf ein eheliches Kind bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Alter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 (wegen nichtiger Eheschließung) nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht nach § 1306 die Einwilligung zur Eheschließung an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, der das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten adoptiert, so finden die Vorschriften bezüglich der ehelichen Kinder Anwendung. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Adoption begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird. Wird die elterliche Einwilligung einem für großjährig erklärten Kinde verweigert, so kann sie nach

Digitized by Google

einem Häretiker, und es bildet somit die Verschiedenheit der christlichen Konfession ein verbietendes Ehehindernis (ecclesiae vetitum ob impedimentum mixtae religionis).[6]) Der Grund dieses Verbotes liegt darin, daß die Ehe mit einem Häretiker sehr viele Mißstände und keine geringe Gefahr für das Seelenheil mit sich führt, und deshalb wurde die Ehe erst dann gestattet, wenn der Häretiker seine Häresie abgeschworen hatte.[7]) Die Abschwörung der Häresie wurde als Grundbedingung für die Gestattung einer solchen Ehe bis ins achtzehnte Jahrhundert herab von den Päpsten festgehalten; Ausnahmen kamen im siebzehnten Jahrhunderte nur bei Personen aus regierenden Häusern und um des öffentlichen Wohles wegen vor, insofern keine Gefahr für den Glauben des katholischen Teils vorhanden und die katholische Kindererziehung gesichert war. Nach der jetzt herrschenden milderen Praxis wird aber dispensiert unter dem schriftlich und eidlich gegebenen Versprechen, daß der katholische Teil frei und ungehindert seinen Glauben üben könne und sich nach Kräften bemühe, den akatholischen Teil vom Irrtum zur Wahrheit zurückzuführen, und daß alle zu hoffenden Kinder im katholischen Glauben erzogen werden.[8])

---

§ 1308 auf dessen Antrag vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden, insofern die Einwilligung ohne gewichtigen Grund verweigert wird.

[6]) Die bezüglich der gemischten Ehe ergangenen päpstlichen Erlasse findet man samt Angabe der hierüber erschienenen Litteratur bei Roscovàny Aug. de, De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantes, Quinq.-Eccles. 1842—1887, VIII. vol., 8°. Vgl. Aich, Über die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV., S 321 ff.; Zur Geschichte der gemischten Ehe in Bayern, ebend., Bd. XVI., S. 18 ff.; Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, Bresl. 1878; Hübler B., Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Gebrauch der Katholiken, Bresl. 1883.

[7]) Cf. Benedicti XIV. epist. encycl. „Magnae nobis" d. 29. Jun. 1748 ad Poloniae episcopos de concessione et executione dispensationum apost. super impedimentis matrimonii circa matrimonia mixta.

[8]) Nach einem kgl. Armeebefehl vom 7. Juni 1853 ist den protestantischen Offizieren in Preußen die Ableistung eines eidlichen Versprechens der kathol. Kindererziehung verboten. Diese Kabinettsordre wurde durch Kaiser Wilhelm I. unter dem 25. Dez. 1873 auch auf die neuen Armeekorps ausgedehnt und in der Weise gehandhabt, daß schon das bloße Versprechen der kath. Kindererziehung mit Dienstesentlassung bestraft wird (s. hierüber Arch. f. kath. K.-R., Bd. 72, S. 126 f.). In Sachsen-Weimar kann die

Digitized by Google

Wird eine gemischte Ehe, weil die geforderten Kautelen nicht gegeben werden wollten, vor dem protestantischen Pfarrer eingegangen, dann hängt auch die Gültigkeit derselben von dem Umstande ab, ob der protestantische Teil zur Einhaltung der Tridentinischen Trauungsform verpflichtet ist oder nicht.[9]) Zu den gemischten Ehen gehören auch die Ehen zwischen Katholiken und Schismatikern,[10]) wie zwischen Katholiken und Freidenkern oder sogenannten Konfessionslosen.[11])

Außer diesem schon vom Rechte festgesetzten Verbote der Ehe (ecclesiae vetitum generale) kann auch vom Bischofe aus einer vernünftigen und bedeutenden Ursache ein Trauungsverbot (ecclesiae vetitum speciale) erlassen werden, und wenn der

---

Bestimmung, daß die Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen, nicht früher als nach der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden (Ges. v. 10. April 1898, § 3). Ähnlich lautet § 5 des Gesetzes v. 10. Mai 1867 für das Herzogtum Braunschweig. Von einem eidlichen Versprechen wird übrigens im Deutschen Reiche vielfach Umgang genommen (s. Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. XXII., S. 300 und 452); man begnügt sich mit einem schriftlichen Vertrag, der nach den bürgerlichen Gesetzen gültig geschlossen sein soll, über die kath. Kindererziehung und verpflichtet den katholischen Teil zur Festhaltung desselben durch Handgelübde (Archiv a. a. O., S. 314). Freilich bietet dieser Vertrag keine sichere Garantie, weil er nach den Staatsgesetzen von den Eheleuten wieder abgeändert werden kann; darum verlangt die Paderborner Diöcesansynode vom Jahre 1867 (P. II. Sect. II. c. 50. nr. 5.), daß, wenn der Pfarrer nach den gegebenen Kautelen um Dispensation einkommt, er zugleich auch erklären müsse, ob er moralisch gewiß sei, daß die Versprechungen gehalten würden. Die deutschen Bischöfe erhalten vom Papste die Fakultät, unter den vorgeschriebenen Bedingungen von diesem Eheverbote zu dispensieren. Wenn aber mit diesem Eheverbote noch ein anderes Ehehindernis konkurriert, dann können sie nicht mehr dispensieren, außer sie würden auch für diese Fälle eine besondere Fakultät erhalten haben (Decret. s. Congr. Inquis. d. 12. Sept. 1866 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVII., S. 175 f.). Diese Dispens kann aber auch dann nicht erteilt werden, wenn der Häretiker ein abgefallener Katholik und deshalb mit der Exkommunikation belegt ist, und es kann in diesem Falle der Pfarrer auch nicht die passive Assistenz leisten, wie Kohn Theodor im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 44, S. 429 meint, außer es würde ihm dieses vom Bischofe, um größere Übel zu vermeiden, gestattet werden (S. Congr. Inquis. d. 17. Sept. 1871).

[9]) Rescriptum S. Inquis. d. 18. Mart. 1884.

[10]) S. C. de Propag. Fide d. 11. April. 1901 dub. I.

[11]) S. C. Inquis. d. 25. Mai. 1897.

Digitized by Google

Pfarrer trotzdem die Trauung vornimmt, so soll er auf drei Jahre vom Amte suspendiert werden.[12])

3. Eheverlöbnis (sponsalia).*)

Unter Eheverlöbnis (sponsalia de futuro) versteht man die der wirklichen Eheschließung (sponsalia de praesenti) vorangehende Übereinkunft, durch welche sich beide Teile zu einer ehelichen Verbindung miteinander verpflichten.[1]) Unfähig, sich zu verloben, sind jene Personen, welche den Vernunftgebrauch nicht haben, wie Wahnsinnige,[2]) Kinder unter sieben Jahren,[3]) oder denen zur Eingehung einer Ehe ein Ehehindernis im Wege steht, das nicht mit der Zeit von selbst wegfällt.[4]) Wenn Kinder über sieben Jahren sich verloben oder mit ihrer Zustimmung von ihren Eltern verlobt worden sind, so bleiben sie bis zur erreichten Ehemündigkeit daran gebunden und können dann

---

[12]) c. 3. § 2. X. de clandest. despons. IV. 3. Diejenigen aber, welche gegen das kirchliche Verbot die Ehe eingegangen haben, sollen abgesondert und mit einer Buße belegt werden (c. 1, 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccl. IV. 16.). Unter der Strafe der Nullität kann nur der Papst eine Ehe verbieten, und es muß dem Verbote die irritierende Klausel ausdrücklich beigefügt werden (c. 4. X. de spons. duorum IV. 4.).

*) Canisius H., Posthuma de sponsalibus, Aug. Vind. 1622; d'Avezan Jo., De sponsalibus et matrim., Par. 1661, 4°; Vogler (s. J.), Disputationes de sponsalibus, Oenip. 1711, 4°; Rosignolo Gr., Praxis theol. legalis in universas de sponsalibus controversias, Mediol. 1711 f.; Winter J. Chr., Sponsalia unacum matrimonio practice explicata, Aug. Vind. 1718; Gregel J. Ph., Von Eheverlöbnissen, Würzb. 1801; Binder M. J., Von dem Sponsalien-Recht, St. Pölten 1857; Sehling E., Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanonischen Rechte, Leipz. 1887.

[1]) Zu einem Verlöbnis gehört also ein gegenseitiges Eheversprechen (c. 3. C. XXX. q. 5; S. C. C. 18. April. 1863) und genügt die bloße Annahme des Eheversprechens nicht; nur in dem Falle würde letztere einer repromissio gleichkommen, wenn eine ehrbare Frauensperson nach dieser Annahme defloriert worden wäre (S. C. C. 27. Jun. 1863 in Act. s. Sed. V. 1. p. 78.).

[2]) c. 24. X. de sponsal. IV. 1.

[3]) c. 4, 12, 13. X. de despons. IV. 2.

[4]) Sponsalien, welche unter der Bedingung, „wenn der Papst dispensiert haben wird," geschlossen worden sind, gelten nicht, selbst wenn sie nach erhaltener, aber noch nicht vollzogener Dispensation erneuert worden wären (S. C. C. 22. Febr. 1862 in Act. s. Sed. V. I. p. 81.).

Digitized by Google

zurücktreten,[5]) wenn das Eheversprechen nicht eidlich erhärtet worden ist;[6]) dagegen können Sponsalien durch die copula carnalis nicht mehr in eine Ehe übergehen.[7]) Eine besondere Form, in welcher Sponsalien abgeschlossen werden müßten, ist nicht vorgeschrieben,[8]) nur muß die Einwilligung ernstlich und frei, also ohne Betrug, Irrtum oder Zwang gegenseitig gegeben,[9]) auf eine bestimmte Person gerichtet und unzweideutig, sei es ausdrücklich oder stillschweigend (durch konkludente Handlungen), erklärt sein.[10]) Was die Beifügung einer Bedingung betrifft, so machen affirmative physisch oder moralisch unmögliche Bedingungen und ebenso negative moralisch unmögliche Bedingungen die Sponsalien null und nichtig; eine negative physisch unmögliche Bedingung gilt für nicht beigefügt.[11]) Bei möglichen Bedingungen haben sich beide Teile bis zum Eintritte der Be-

[5]) c. 7. X. de despons. impub. IV. 2.; c. un. § 2. eod. tit. in VI^{to} IV. 2.

[6]) c. 10. X. de sponsal. IV. 1.

[7]) Breve des Papstes Leo XIII. v. 15. Febr. 1892.

[8]) Die Bischöfe können für die Eingehung der Sponsalien keine anderen Formen vorschreiben, als die vom gemeinen Rechte gefordert werden (S. C. C. 19. Dec. 1596, 26. Jan. 1715, 4. Febr. 1857 et 8. Jul. 1865 in Act. s. Sed. V. I. p. 529). Wohl aber kann durch Gewohnheit eine gewisse Form eingeführt werden (cf. S. C. C. d. 11. April. 1891). Ebenso kann der Papst eine Form genehmigen, wie das für Spanien durch Deklaration der Konzils-Kongregation v. 31. Januar 1880 geschah, die dann vom Papste Leo XIII. am 1. Januar 1900 auf die Gegenden des lateinischen Amerikas ausgedehnt wurde, und nach welcher die ohne öffentliche Urkunde geschlossenen Sponsalien ungültig sind.

[9]) c. 14, 15. X. de sponsal. IV. 1.; c. 11. X. de despons. impub. IV. 2. Eine nachherige Einwilligung kann übrigens ein durch Zwang oder Betrug herbeigeführtes Verlöbnis gültig machen (c. 21. X. de sponsal. IV. 1.; cf. Stryck Sam., De dissensu sponsalitio, Wittenb. 1721).

[10]) Wernher A. B., Diss. disceptans, an consensus sponsalitius a matrimoniali differat, Altdorf. 1694, 4°; Brückner G. H., Progr. de differentia consensus sponsalitii et matrimonialis, Jen. 1705, 4°; Weber, De vera inter sponsalia de praesenti et de futuro differentia, Parchim. 1825.

[11]) Bechstaedt J., Opusc. de conditionibus sponsalium, Coburg. 1623, 4°; Wernher J. G., De sponsal. sub condit. contractis, Lips. 1697, 4°; Goeschius, De sponsalibus sub conditione contractis, Lips. 1697; Müller J. G., De conditione turpi sponsalibus adjecta, Marburg. 1699; Ludovici J. F., De conditionibus sponsaliorum impossibilibus, Hal. 1741.

Digitized by Google

dingung als Verlobte zu betrachten, obschon ihnen noch kein Klagerecht auf Erfüllung des Versprechens zusteht, da die Wirkung dieses Verlöbnisses erst mit dem Eintritt der Bedingung beginnt, wenn dieselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Pflegung des Beischlafes erlassen worden ist. Erfüllt sich die Bedingung nicht, so wird das Verlöbnis rückgängig, selbst wenn es mit einem Eide bekräftigt ist.[12])

Die Wirkungen der Sponsalien[13]) bestehen darin, daß die Verlobten verpflichtet sind, in geschlechtlicher Hinsicht einander die Treue zu bewahren[14]) und in der Weise einander Wort zu halten, daß sie zur versprochenen Zeit oder, wenn keine Frist bestimmt ist, ohne unnötigen Aufschub die Ehe wirklich abschließen.[15]) Weigert sich ein Teil, die Ehe einzugehen, so kann er, das Verlöbnis mag beschworen sein oder nicht, auf Verlangen des anderen, der sich dadurch verletzt fühlt, mittels kirchlicher Censuren dazu angehalten, jedoch nicht direkt zur Ehe gezwungen werden.[16]) Die einem Eheverlöbnisse für den Fall, daß die Ehe

[12]) c. 1, 3, 6. X. de condit. appos. IV. 5.

[13]) Cf. Klügel E. G. C., De fide sponsalitia, Viteb. 1782; Schneidt J. M., Medit. circa obligat. ex sponsalibus, Wirceb. 1787.

[14]) Nicht nur eine grobe Verletzung der Verlöbnistreue berechtigt den unschuldigen Verlobten zum Rücktritte (c. 25. X. de jurejur. II. 24.), sondern auch der auf Grund eines verdächtigen Umganges mit einem dritten entstandene üble Ruf eines Verlobten, ja, der Bräutigam kann sogar zurücktreten, wenn die Braut gewaltsam geschändet wurde (c. 33. C. XXVII. q. 2.). Ein abgeschlossenes zweites Verlöbnis ist, selbst wenn es durch Eid verstärkt oder der Beischlaf hinzugekommen ist, ungültig (c. 22. X. de sponsal. IV. 1.; cf. Stryck S., De concursu sponsaliorum, Francof. 1681, 4°; Fries J. B., De sponsalibus sub juramento non servandis, Jen. 1706; Wernher A. B., De vi et efficacia juramenti in confirm. causis matrim., Viteb. 1716; Kees J. F., De jurisjurandi sponsalibus adjecti efficacia, Lips. 1776, 4°).

[15]) c. 1, 3. X. de pact. I. 35.

[16]) c. 10, 17. X. de sponsal. IV. 1. Schon das citierte c. 17. de sponsal. bemerkt, daß der sich weigernde Verlobte zur Eheschließung mehr ermahnt, als gezwungen werden sollte, und so werden heutzutage keine kirchlichen Censuren mehr verhängt. — Hat sich ein Verlobter in entfernte Gegenden ohne Wissen des anderen begeben, so hat sich der durch die Abwesenheit des anderen verletzte Verlobte an den Bischof zu wenden, der dem Abwesenden eine Präklusivfrist zur Rückkehr zu setzen und nach Ablauf derselben den verletzten Verlobten vom Eheverlöbnisse für entbunden zu erklären hat (c. 5. X. de sponsal. IV. 1.; S. C. C. 2. Oct. 1723).

Digitized by Google

unterbleiben sollte, beigesetzte Konventionalstrafe hat als der Freiheit der Ehe widerstreitend keine Gültigkeit.[17])

Aufgehoben wird das Eheverlöbnis[18]) durch beiderseitiges Einverständnis,[19]) durch Eintritt einer Resolutivbedingung oder Nichterfüllung einer Suspensivbedingung, durch Widerruf von seiten eines Mündiggewordenen, der während der Unmündigkeit sich verlobt hat,[20]) durch Herbeiführung eines mit der Erfüllung des Eheversprechens unvereinbarlichen Verhältnisses, wie durch Abschluß einer anderweitigen gültigen Ehe,[21]) durch Ablegung der feierlichen Ordensprofeß und durch Empfang einer höheren Weihe,[22]) und durch ein später entstandenes trennendes Ehehindernis. Einseitig gestatten die Kanones den Rücktritt bei Verletzung der Verlöbnistreue und absichtlicher Verzögerung der Eheschließung,[23]) oder wenn sich in der Person der Verlobten, ihrem Vermögen und ihrer Stellung eine solche Veränderung ergeben oder später erst solche Qualitäten sich herausgestellt haben, daß, wären diese Dinge schon früher da oder doch nicht unbekannt gewesen, man höchst wahrscheinlich kein Eheverlöbnis gemacht haben würde.[24]) Auch können Eltern aus gerechtem

[17]) c. 29. X. tit. cit.

[18]) Ziegler R. H., De repudio et divortio, Erford. 1707, 4°; Stryck S., Tract. de dissensu sponsalitio, Viteb. 1733, 4°; Wiesand G. S., Progr. de dissolutione sponsaliorum s. repudio, Viteb. 1778, 4°.

[19]) c. 2. X. de sponsal. IV. 1. Cf. Deinlein G. F., De mutuo dissensu sponsalitio solo absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci, Altd. 1746.

[20]) Siehe oben mit Anm. 5—7.

[21]) c. 31. X. de sponsal. IV. 1.; c. 1. X. de sponsa duorum IV. 4.

[22]) c. 1. X. de cler. conjug. III. 3.; c. 7. X. de convers. conjug. III. 32.; S. C. C. 9. Mai 1719, ap. Richter l. c. p. 223.

[23]) Siehe Anm. 11 und 16.

[24]) Dahin gehören: Ekelhafte oder ansteckende Krankheiten (c. 3. X. de conjug. lepros. IV. 8.), Verstümmelung oder sonst auffallende Entstellung (c. 25. X. de jurejur. II. 24.), Geistesstörung und alle dem ehelichen Zusammenleben im Wege stehenden Gebrechen, Abfall vom Glauben, Hingabe an eine Leidenschaft, wie die des Spieles, des Trunkes, Verübung eines entehrenden Verbrechens (S. C. C. 29. Mai 1852, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 881), ebenso ein Umstand, wodurch die Ehe auf unbestimmte Zeit hinaus ohne Gewißheit ihrer Möglichkeit aufgeschoben würde, wie Verlust des Vermögens und dadurch herbeigeführte Unfähigkeit, eine Familie zu ernähren, Übertritt zum Militärstande. Waren diese Verhältnisse schon vorher da und kannte sie der Verlobte, so fällt natürlich der Grund der

Digitized by Google

Grunde die Sponsalien, welche die noch unter ihrer Gewalt stehenden Kinder insgeheim geschlossen, auflösen lassen.[25])

Wird nun gegen den Abschluß einer Ehe Einspruch auf Grund von Sponsalien erhoben und bescheinigt, so darf der Pfarrer nicht eher zur Trauung schreiten, als bis über den Einspruch rechtskräftig erkannt oder ihm dazu die Ermächtigung seitens des Bischofs erteilt ist. Die Sponsalien müssen durch jeglichen Zweifel ausschließende Argumente bewiesen werden. Die repromissio von seiten der weiblichen Person wird aber präsumiert, wenn ein überlegtes Eheversprechen von seiten des Mannes vorliegt und nach demselben das ehrbare Mädchen sich von ihm schänden ließ.[26]) Hat der Verlobte mit einer anderen weiblichen Person eine Civilehe geschlossen und will er nun auch kirchlich getraut werden, während seine Verlobte protestiert, so können, da er die Sponsalien doch nicht mehr zu erfüllen vermag, ex canonica aequitate die aus den Sponsalien entstehenden Verpflichtungen in solche verwandelt werden, die aus der allgemeinen Verpflichtung, einen zugefügten Schaden gutzumachen, entstehen; es kann aber der Bischof die Erlaubnis zur Trauung nur dann geben, wenn der Schaden wirklich gutgemacht worden, nämlich die Verlobte standesgemäß dotiert, wenn es nötig ist, und für die Erziehung des mit ihr erzeugten Kindes Vorsorge getroffen ist. Ist der Mann arm, dann muß

Auflösung weg (c. 27. de R. J. in VI^{to}), und wenn der Verlobte, nachdem er von diesen Umständen Kenntnis erlangt, sich noch als Verlobter geriert, so liegt darin eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Recht des Rücktrittes, die namentlich gegen jede Exception festgehalten werden muß, wenn jener noch in einem späteren Zeitpunkte die copula carnalis mit dem anderen Teile ausgeübt hat.

[25]) Cf. Decret. syn. dioec. Paderborn. a. 1867 P. II. s. 2. c. 47.

[26]) S. C. C. 17. Sept. 1722, 28. Jan. 1865 et 29. April. 1871 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 341, Vol. II. p. 143 et Vol. VI. p. 525. So ist bei zweifelhaften Worten oder Zeichen des Eheversprechens wohl für die Freiheit zu sprechen, wenn nicht die Schwängerung eines ehrbaren Mädchens dabei stattgefunden (S. C. C. 5. Apr. 1851 et 31. Mart. 1860 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 666). Dagegen kann ein vages Eheversprechen, auf welches hin in der Hoffnung der Ehe sich ein Weib zur copula carnalis herbeiließ, nur Veranlassung bieten, den Verführer, wenn das Weib ehrbar ist, zu zwingen, den zugefügten Schaden gutzumachen, sei es durch die Ehe oder auf andere geziemende Weise (S. C. C. 13. Aug. 1870 in Act. s. Sed. Vol. VI. p. 99).

Digitized by Google

ihm gemäß der Pastoralklugheit nach eingegangener Verpflichtung, allen Schaden gutzumachen, die Erlaubnis zur Trauung erteilt werden.[27])

4. Einfaches Gelübde (votum simplex).

Das einfache Gelübde, welches der erlaubten Eheschließung im Wege steht, ist ein vierfaches: 1) das Gelübde immerwährender Keuschheit (votum perpetuae castitatis), 2) in einen geistlichen Orden zu treten (votum ingrediendi ordinem religiosum), 3) eine höhere Weihe zu empfangen (votum sacri ordinis), 4) nie zu heiraten (votum coelibatus s. non nubendi).[1]) Dieses Gelübde muß, wenn es die Ehe unerlaubt machen soll, gültig, d. h. mit der erforderlichen Freiheit und Überlegung abgelegt worden sein. Auch hindert das erwähnte einfache Gelübde die erlaubte Eheschließung, wenn es bedingt, ja sogar für einen Zeitpunkt, der noch nicht gekommen ist, abgelegt wurde, weil sich der Gelobende so verhalten muß, um nach Erfüllung der Bedingung sein Gelübde halten zu können. Hat nun jemand mit einem der genannten vier einfachen Gelübde eine Ehe geschlossen, so macht er sich einer sündhaften Handlung schuldig, und zwar kann der, welcher immerwährende Keuschheit gelobt, die eheliche Pflicht nicht fordern, wenngleich er dieselbe leisten muß, und das Gelübde der Keuschheit wird dadurch nicht aufgelöst, sondern nur suspendiert, so daß, wenn der Betreffende später durch den Tod seines Gatten wieder frei wird, das Gelübde in voller Kraft für ihn besteht. Hat jemand das Gelübde gemacht, in einen geistlichen Orden zu treten, und hierauf eine Ehe geschlossen, so sündigt er durch die Konsummation der Ehe; ist aber die Ehe einmal konsummiert, dann kann er die eheliche Pflicht fordern, jedoch ist er nach dem Tode seines Gatten gehalten, sein Gelübde zu erfüllen. Hat sich jemand mit dem Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen, verheiratet, so ist er etwa nicht verpflichtet, zur Erfüllung seines Gelübdes in einen Orden zu treten, sondern er sündigt schwer durch Eingehung der Ehe, und kann er den Konsens seiner Frau

---

[27]) Cf. Act. s. Sed. Vol. VI. pag. 100. not. 1; S. C. C. d. 12. Dec. 1885 in Act. s. Sed. Vol. 18. pag. 566.

[1]) c. 3—6. X. qui cler. vel. vov. IV. 6.

Digitized by Google

zum Empfange der höheren Weihe nicht erhalten, dann kann er die eheliche Pflicht fordern, wie er auch ohne Sünde die Ehe konsummieren kann, doch ist er nach dem Tode seiner Frau zur Erfüllung seines Gelübdes gehalten. Heiratete einer mit dem Gelübde, keine Ehe zu schließen, so kann er, nachdem er durch Eingehung der Ehe sein Gelübde gebrochen, die eheliche Pflicht fordern, nach dem Tode seines Gatten aber zu keiner neuen Ehe schreiten.

Wird einem einfachen Professen vom Ordensvorstand die päpstliche Dispens erwirkt, so ist ihm eine Urkunde einzuhändigen, welche bezeugt, daß die Dispens von den einfachen Gelübden nicht bloß von der kompetenten Autorität erteilt, sondern auch gehörig vollzogen wurde.[2])

C. Dispensation von Ehehindernissen.*)

Von den trennenden Ehehindernissen, insoweit sie dispensabel sind, und vom Eheverbote der Konfessionsverschiedenheit kann nur der Papst dispensieren, und es sind demselben auch die einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit und in einen Orden zu treten reserviert, insofern sie in allen wesentlichen Beziehungen vollkommen sind; lauten sie daher bedingt oder alternativ (nur darf die Alternative nicht zwischen den beiden Gelübden selbst gestellt sein), besteht über ihre Ablegung oder

[2]) S. Archiv für kath. Kirchenrecht (Über die Verbindlichkeit der in den Männerklöstern abgelegten einfachen Gelübde) Bd. XXXIX., S. 366 ff.

*) Corradi Pyrh., Praxis dispensationum apostolicarum, Col. 1678 f.; Van-Espen, Diss. can. de dispensationibus, praesertim matrimonialibus, in dessen Op. omn. T. II. (Col. Agripp. 1748) p. 232 sqq.; Kreslinger M., Diss. sistens theoriam et praxin impetrandi dispensationes quoad impedimentum matrimonii tam in curia Romana quam episcopali, Ingolst. 1710; Justis Vinc. de, De dispensationibus matrim. Lib. III., Venet. 1739 f.; Dupernay, Traité des dispenses de mariage, Par. 1759; van de Burgt, Tractatus de dispensationibus matrimonialibus, 3. ed. Sylv.-Duc. 1856; Binder M. J., Die Behebung der Ehehindernisse und die Ehekonvalidation, St. Pölten 1863; Bering, Von den Dispensen im allgemeinen und den Ehedispensen insbesondere, in Fromme's Kalender für den kathol. Klerus Österreich-Ungarns 1879, S. 82 ff.; Zitelli Zephyr., De dispensatione matrimoniali juxta recentiss. s. Urbis congregat. resolutiones, Rom. 1884; Bertram A., Instruktion des Ordinariats Hildesheim über die Ehedispensen mit Erläuterungen im Archiv für kath. K.-R., Bd. 56, S. 264 ff.

Digitized by Google

Verpflichtung oder ihren Umfang ein Zweifel, sind sie nicht der direkte Gegenstand des Gelübdes, so kann der Bischof, wie von den anderen einfachen Gelübden dispensieren.[1]) Von trennenden Ehehindernissen und dem obengenannten Eheverbote kann aber der Bischof nur dispensieren, insoweit er vom apostolischen Stuhle hierzu ausdrücklich autorisiert worden ist. Die Fakultät, bei gewissen Ehehindernissen zu dispensieren, wird sowohl pro foro externo als pro foro interno dem Bischof immer nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren (gewöhnlich fünf oder drei Jahre) oder gar nur auf eine bestimmte Anzahl von Fällen erteilt.[2])

---

[1]) Die Dispensation gilt bloß für die zunächst abzuschließende Ehe, und es kann deshalb auf Grund dieser Dispensation nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Gatten oder in anderer Weise zu einer weiteren Ehe nicht geschritten werden. In den Quinquennalfakultäten pro foro interno erhalten die Bischöfe die Fakultät zu dispensieren, daß der, welcher mit dem Privatgelübde immerwährender Keuschheit eine Ehe geschlossen, die eheliche Pflicht fordern dürfe (Decret. S. Poenitent. d. 5. Mai. 1896). Über die Josephsehe und ihre Behandlung im Dispensfalle siehe Nilles, in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie, 1901, S. 763 f.

[2]) Cf. Decret. s. Congreg. Inquisit. d. 12. Sept. 1866 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVII., S. 175 f. — Die deutschen Bischöfe können kraft der Quinquennalfakultäten pro foro externo dispensieren: 1) im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und des impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato, wenn nur diese Grade nicht mit dem ersten und zweiten zusammentreffen; Häretiker aber, wenn sie bereits verehelicht zur katholischen Kirche übertreten, können selbst im zweiten Grade, jedoch ohne Berührung des ersten, von ihnen dispensiert und die bereits erzeugten Kinder derselben legitimiert werden; 2) von dem impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus; 3) vom Hindernisse des Verbrechens, wenn mit dem Ehebruche nicht Gattenmord in Verbindung tritt; 4) beim Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen zwischen Täufling und Paten. Sollte die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft eine mehrfache sein, dann gilt hierfür auch die Fakultät, nicht aber, wenn zwei oder mehrere Hindernisse kumulieren (Decl. Congr. s. Inquisit. d. 15. Jun. 1875, bestätigt von Papst Pius IX.). Diese Dispensationen haben von den Bischöfen mit der Klausel: „dummodo mulier rapta non fuerit et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat," erteilt zu werden, und es soll zugleich ausdrücklich bemerkt werden, daß dieselben nur kraft päpstlicher Delegation erteilt werden; übrigens ist die Dispensation gültig, wenn sie auch ohne Anführung des Wortlautes der apostolischen Fakultät und der Klausel telegraphisch mit kurzen Worten oder bloß mündlich gegeben wurde (citierte Declar. Congr. s. Inquisit.).

Digitized by Google

Jure extraordinario und nur pro foro interno würde aber der Bischof von solchen trennenden Ehehindernissen, in denen der Papst gewöhnlich zu dispensieren pflegt, gleichfalls dispensieren können, wenn nämlich nach bereits konsummierter Ehe ein geheimes Ehehindernis entdeckt wird, die Ehe öffentlich und wenigstens von einem Teile bona fide geschlossen wurde, und die Ehegatten ohne Gefahr der Unenthaltsamkeit, der Beschämung und des Ärgernisses nicht getrennt werden können,[3]) ja selbst bei einer erst einzugehenden Ehe könnte der Bischof pro foro interno bei solchen trennenden Ehehindernissen Dispens erteilen, wenn das Hindernis in der Beichte entdeckt wird und es unmöglich ist, sich an den apostolischen Stuhl zu wenden, weil die Eheschließung ohne Beschämung und Ärgernis nicht mehr aufgeschoben werden kann, also ein wahrer Notfall vorliegt. Solche aber, die auf dem Totenbette liegen und in einer Civilehe oder im Konkubinate leben, kann der Bischof, insofern keine Zeit mehr bleibt, um sich an den päpstlichen Stuhl zu wenden, entweder persönlich oder durch einen ihm geeignet scheinenden Geistlichen von allen öffentlichen trennenden Ehehindernissen kirchenrechtlicher Natur dispensieren mit Ausnahme der Priester-

---

[3]) S. C. C. 19. April. 1692 ap. Richter l. c. p. 271. Ohnehin können die deutschen Bischöfe kraft der Triennal- oder Quinquennalfakultäten pro foro interno bei einer bereits geschlossenen oder ohne Aufschub abzuschließenden Ehe vom Ehehindernisse der Schwägerschaft ex copula illicita, das in der Regel geheim ist, dispensieren, nur darf, wenn es sich um die copula mit der Mutter der Gattin handelt, dieselbe nicht vor der Geburt der Gattin stattgefunden haben, und diese Dispensation können die Bischöfe auch habitualiter den Pfarrern ihrer Diöcesen übertragen (Decret. S. Poenit. d. 5. Mai. 1896); ebenso vom geheimen Ehehindernisse des Verbrechens ohne Gattenmord bei einer bereits geschlossenen Ehe und auch bei einer erst zu schließenden Ehe in dringenden Fällen, wo nicht mehr an den päpstlichen Stuhl rekurriert werden kann (Decret. S. Poenit. d. 5. Mai. 1896). Von diesen Fakultäten können die Bischöfe auch cumulatim bei einem und demselben Falle Gebrauch machen, insofern mit dem geheimen ein anderes öffentlich trennendes Ehehindernis konkurriert, nicht aber bei der Konkurrenz eines aufschiebenden Ehehindernisses, dessen Dispensation dem päpstlichen Stuhle zusteht (S. C. Inquis. d. 18. Aug. 1897). Die von der Pönitentiarie den Ordinarien und Beichtvätern pro foro interno gewährten Fakultäten sind während des Jubiläums nicht suspendiert bezüglich jener Pönitenten, die zur Zeit der Beichte ohne große Schwierigkeit nicht nach Rom gehen können (S. Poenit. d. 21. Dec. 1899).

Digitized by Google

weihe und der Schwägerschaft in gerader Linie ex copula licita. Sollte nun in diesem Falle einer mit der Subdiakonats- oder Diakonatsweihe oder der feierlichen Ordensprofeß dispensiert worden sein und derselbe nach erlangter Dispens und kirchlich geschlossener Ehe wieder genesen, dann hat der Bischof die Congregatio s. Officii hiervon in Kenntnis zu setzen und unterdessen auf alle mögliche Weise zu sorgen, daß der Skandal, wenn ein solcher vorliegt, entfernt werde, sei es dadurch, daß sich die Betreffenden an einen Ort begeben, wo man ihre Verhältnisse nicht kennt, oder, wenn dies nicht geschehen kann, durch Auflegung von geistlichen Übungen und anderen heilsamen Bußen und einer solchen Lebensweise, welche die begangenen Exceſſe zu sühnen und für ein Beispiel christlichen Lebens geeignet erscheint.[4])

Indispensabel sind die trennenden Ehehindernisse des natürlichen Rechts,[5]) und beim impedimentum clandestinitatis ist

---

[4]) S. Congr. Inquis. 20. Febr. 1888 (Archiv für kath. K.-R., Bd. 59, S. 473 f.). Diese Fakultät bezieht sich aber nur auf jene, welche eine Civilehe geschlossen haben oder im Konkubinate leben (S. C. Inquis. d. 22. Sept. 1890 et 3. Mai. 1899), und gilt auch für den Fall, daß jene Person, welche das Ehehindernis zunächst nicht an sich hat, auf dem Totenbette liegt (Decret. S. C. Inquis. d. 1. Jul. 1891); auf das impedimentum mixtae religionis dagegen bezieht sich diese Fakultät nicht, wohl aber auf das impedimentum cultus disparitatis, doch müssen auch hier die vorgeschriebenen Kautionen gefordert werden (S. C. Inquis. d. 18. Mart. 1891). Auch vom impedimentum clandestinitatis kann dispensiert werden, wenn nämlich bei fremden Personen nicht mehr an den parochus proprius rekurriert werden kann oder wenn bei Parochianen durchaus keine Zeugen zu haben sind (S. C. Inquis. d. 13. Dec. 1899). Der Ordinarius kann diese Fakultät habitualiter für alle Fälle, wo an ihn nicht mehr rekurriert werden kann, auch den Pfarrern subdelegieren (S. C. Inquis. d. 9. Jan. 1889). Der Ausdruck „Pfarrer" umfaßt alle, welche amtlich die Seelsorge ausüben, also die mit einer selbständigen Seelsorge betrauten Geistlichen, daher auch Pfarrkuraten, Pfarrvikare, Expositi, nicht aber die Stellvertreter und Kapläne, und es bezieht sich diese Dispensation auch auf die impedimenta occulta in articulo mortis (S. C. Inquis. d. 23. April. 1890). Mit specieller päpstlicher Erlaubnis kann der Bischof hierzu auch Hilfsgeistliche subdelegieren, wenn an den Bischof oder Pfarrer nicht mehr rekurriert werden kann (S. C. Inquis. d. 17. Febr. 1892 et S. C. C. d. 26. Mai. 1897).

[5]) Von den verbietenden Ehehindernissen würde das aus gültigen Sponsalien entstehende Verbot, eine andere als die verlobte Person zu

Digitized by Google

eine Dispensation insofern nicht nötig, als der Ehekonsens nur coram parocho proprio et duobus testibus erklärt zu werden braucht. Von den auf kirchlichem Rechte beruhenden trennenden Ehehindernissen pflegt bei einigen gar nicht dispensiert zu werden, wie bei der Blutsverwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinie, bei der Schwägerschaft ex copula licita im ersten Grade der geraden Linie, bei der paternitas spiritualis zwischen dem Taufenden und dem Täufling, und beim impedimentum criminis, wenn es aus offenkundigem Gattenmorde entstanden ist. Sehr schwer wird dispensiert beim impedimentum cultus disparitatis,[6]) bei der affinitas ex copula illicita im ersten Grade der geraden Linie, bei der geistlichen Verwandtschaft zwischen Täufling und Paten,[7]) beim impedimentum criminis wegen geheimen Gattenmordes, bei dem aus der feierlichen Ordensprofeß und dem Empfange einer höheren Weihe entstehenden Ehehindernisse und beim matrimonium ratum et non consummatum.[8])

---

heiraten, hierher gehören, da dem Rechte dritter nicht derogiert werden kann; sollten aber diese Sponsalien geheime, in foro externo nicht erweisliche sein, so daß nur eine Gewissensverbindlichkeit vorliegt, und kein nachweisbares Recht eines dritten, dann könnte hier allerdings vom apostolischen Stuhle, insofern ein kanonischer Grund vorhanden ist, dispensiert werden. Ebenso können Sponsalien, wenn die bei ihrer Eingehung auferlegten Verpflichtungen oder Verbote nicht gehalten worden, bei vorhandener großer Abneigung vom apostolischen Stuhle gelöst werden, jedoch unter Schadloshaltung des anderen Verlobten (S. C. C. 1. Febr. 1868 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 461.).

[6]) Vgl. die dritte Klasse der trennenden Ehehindernisse lit. c. Anm. 9.

[7]) S. die dem apostolischen Provikar für Afrika erteilten außerordentlichen Fakultäten in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 304. nr. 3 et 4. Cf. Collectanea constitutionum, decretorum, indultorum ac instructionum s. Sedis in usum operariorum apostol. Societatis Missionum ad Exteros, Par. 1880.

[8]) Das hierfür an den Papst gerichtete Dispensgesuch wird von der Congregatio Concilii meistens geprüft (Constit. Bened. XIV. „Dei miseratione“ d. 3. Nov. 1741, § 15), und es wird diese Dispensation gewöhnlich dann erteilt, wenn die moralische Überzeugung vorliegt, daß die Ehe aus einem im Rechte anerkannten Grunde objektiv nichtig ist, für ihre Nichtigkeit aber pro foro externo nicht der volle Beweis erbracht werden kann (S. C. C. 24. Sept. 1864); doch wird auch wegen sehr heftiger gegenseitiger Abneigung, die wahrscheinlich kein Ende nehmen würde, oder wegen großer Furcht vor einem bedeutenden Ärgernisse mit Gefahr des Seelen-

Digitized by Google

Bei den übrigen Hindernissen wird aus nachstehenden Gründen Dispens erteilt, nämlich 1) wegen geringer Ortsbevölkerung (angustia loci),[9]) 2) wenn die Frauensperson das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat (aetas feminae superadulta),[10]) 3) wenn es ihr an gehöriger Aussteuer fehlt (deficientia aut incompetentia dotis), 4) wegen Führung eines Prozesses um Güterbesitz für die weibliche Person (lites super successione bonorum jam exortae vel earundem grave aut imminens periculum), 5) wegen Armut der Witwe, 6) behufs Beilegung von Feindschaften und Streitigkeiten unter Verwandten und Verschwägerten (bonum pacis), 7) wegen zu großer, verdächtiger, gefährlicher Vertrautheit (nimia, suspecta, periculosa familiaritas) oder nicht leicht vermeidbaren Wohnens unter Einem Dache, 8) wegen gepflogenen fleischlichen Umgangs und Schwängerung (copula et praegnantia, ideoque legitimatio prolis),[11]) 9) wegen üblen Rufes, der aus der verdachterregen-

heiles oder wegen ansteckender unheilbarer Krankheit und dadurch herbeigeführter Unmöglichkeit zur Herbeilassung der ehelichen Beiwohnung beim matrimonium ratum dispensiert (so wurde von der Congregatio Concilii unter dem 24. Januar 1871 ein matrimonium ratum et non consummatum dem Papste zur Dispensation vorgelegt, weil der Mann nach der Hochzeit einen Mord begangen hatte und deshalb zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilt worden war, von der Frau aber die Eingehung einer bloßen Civilehe zu befürchten stand [Act. s. Sed. Vol. VI. p. 467. Cf. S. C. C. 5. Febr., 1. Apr. et 13. Mai 1876 in Act. s. Sed. Vol. IX. p. 312.]).

[9]) Dieser Grund kommt nur bei weiblichen Personen in Betracht, insofern eine solche an ihrem Wohnorte einen mit ihr nicht verwandten Mann gleichen Standes nicht finden kann (vgl. Kohn Th., Wann kann man sich in einem Ehedispensgesuche auf die angustia loci berufen, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 43, S. 185 ff.), und es gehört zur angustia loci, daß der Ort dreihundert Haushaltungen nicht überschreite und bezüglich der Adeligen, daß im Orte nur zehn adelige Familien gefunden werden. Die Vorstadt wird zur Stadt gezählt, wenn sie nicht eine Meile (1000 Schritte) von derselben entfernt ist. Nie aber kommt die Zahl der Häuser einer Pfarrei in Betracht, sondern die des Ortes oder auch mehrerer zusammengehöriger Ortschaften, wenn sie nicht über 1000 Schritte (1½ Kilometer) voneinander entfernt sind (S. C. C. 16. Dec. 1876 in Act. s. Sed. Vol. IX. p. 579.).

[10]) Bei Witwen gilt dieser Grund nicht.

[11]) Hier muß angegeben werden, ob die Petenten die copula aus Schwachheit des Fleisches oder in der Absicht gepflogen haben, um leichter dispensiert zu werden.

Digitized by Google

den Vertraulichkeit für die weibliche Person entstanden (infamia mulieris), 10) behufs Gültigmachung der öffentlich und bona fide ungültig geschlossenen Ehe (revalidatio matrimonii), 11) wegen Gefahr einer gemischten oder vor einem akatholischen Religionsdiener einzugehenden Ehe, 12) wegen Gefahr eines blutschänderischen Konkubinats, 13) wegen Gefahr einer bloßen Civilehe, 14) behufs Beseitigung schwerer Ärgernisse, oder 15) eines öffentlichen Konkubinats, und 16) wegen ausgezeichneter Verdienste um die Kirche (excellentia meritorum).[12])

Das päpstliche Dispensationsrecht wird durch die Datarie, Pönitentiarie und Congregatio s. Officii, und für das Missionsgebiet durch die Congregatio de Propaganda Fide ausgeübt.[13]) Die Datarie dispensiert bei öffentlichen Ehehindernissen und auch beim geheimen Ehehindernisse im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft;[14]) bei den übrigen geheimen Ehehindernissen wird von der Pönitentiarie Dispens erteilt. Auch werden zuweilen Dispensgesuche, die für die Datarie ge-

---

[12]) V. Instruct. S. Congreg. de Propaganda Fide super dispensationibus matrimonialibus d. 9. Mai. 1877 in Act. Sed. Vol. X. p. 291 sq.

[13]) Cf. Constit. Bened. XIV. „Ad tuas manus" d. 8. Aug. 1748. Während der Ferien vom 4. Oktober bis 2. November werden von der Datarie die Ehedispensgesuche nicht erledigt, doch werden jetzt an allen Freitagen der Herbstferien Dispensen ausgefertigt; außerdem sind noch Ferien drei Wochen vor der Fastenzeit, die Woche vor und nach Ostern, Pfingsten und Peter und Paul. Die Pönitentiarie hat keine Ferien, und es können selbst an Sonn- und Feiertagen die Beamten der Pönitentiarie in dringenden Fällen zu sofortiger Erledigung veranlaßt werden (Act. s. Sed. Vol. I. App. VI, p. 126 sqq.).

[14]) Da dieses Ehehindernis leicht bekannt werden kann. Nach c. 5. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid. soll im zweiten Grade nicht dispensiert werden, außer bei fürstlichen Personen und wegen einer öffentlichen Ursache; allein die kirchliche Praxis ist milder geworden, und es haben namentlich die Dispensationen im ersten Grade der Seitenlinie bei der Schwägerschaft sehr überhand genommen. In forma pauperum wird aber hier nur dispensiert, wenn zu der copula carnalis oder infamia mulieris noch die Gefahr des Abfalls oder jetzt wohl auch die Gefahr einer bloßen Civilehe hinzutritt. Auch bei einer Dispensation im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, berührend den ersten, müssen wahre kanonische Gründe vorhanden sein, und der Bischof hat durch eigenhändiges Schreiben die Gründe und Umstände anzuführen, welche diese Dispensation empfehlen (Dekret der Datarie v. 19. Juni 1895).

Digitized by Google

eignet wären, der Pönitentiarie zugewiesen wegen gänzlicher Armut der Bittsteller;[15]) denn die Datarie verlangt gewisse Taxen, mehr oder weniger, je nachdem in forma pro nobilibus, in forma communi oder in forma pauperum[16]) dispensiert wird. Vom Geschäftskreise der Datarie sind jene offenkundigen Ehehindernisse, welche ein Verbrechen zur Grundlage haben, ausgenommen, wie das notorische impedimentum criminis und jene Ehesachen, wo Häresie, Polygamie ꝛc. im Spiele ist; denn von diesen dispensiert die Congregatio s. Officii sive Inquisitionis.

In dem Dispensgesuche[17]) muß das obwaltende Ehehinder-

---

[15]) Der Großpönitentiar erhält nämlich die Vollmacht dispensandi in omnibus casibus etiam publicis, dummodo concurrat vera oratorum paupertas per authenticam Ordinariorum attestationem comprobanda.

[16]) Als kanonisch arm gelten jene, welche nur von ihrer Händearbeit leben; aber auch solche Brautleute, die zusammen ein schuldenfreies fruchtbringendes Besitztum von nur 2100 Mark haben, gelten für wirklich arm; haben sie ein solches von 8000 Mark, dann können sie für fast arm gehalten werden und haben nur ein größeres Almosen (sog. Componenda) zu zahlen (Instruktion des Ordinariats Hildesheim über die Ehedispensen nr. 7. a. a. O., S. 268). Aber wenn auch die Armut fälschlich angegeben worden wäre, so würde doch die dispensatio in forma pauperum gültig sein (cf. Dispenses in forma pauperum in Anal. jur. pontif. Livr. 55. col. 2193 sq.), außer es wäre die Armut selber der Dispensationsgrund (c. 20. X. de rescript. l. 3.). Die Armut muß vom Bischofe bezeugt werden; ist derselbe verhindert, so kann dieses durch den Generalvikar oder einen anderen Priester geschehen, und diese haben das Hindernis des Bischofes und ihre specielle Delegation zu erwähnen (Decret. S. Poenit. d. 5. Febr. 1900). In diesen Dispensationsreskripten ist dann die Klausel enthalten: „Erogata ab eis aliqua eleemosyna arbitrio Ordinarii juxta eorum vires taxanda et applicanda." Übrigens ist es nicht notwendig, daß dieses Almosen vor der Vollziehung der Dispensation entrichtet wird, wie auch der Bischof in besonderen Fällen davon absehen kann (Decret. S. Poenit. d. 11. Nov. 1890). Bezüglich der Taxen s. Silbernagl a. a. O., S. 341, Anm. 3.

[17]) Die für die Datarie bestimmten Gesuche werden an den Papst, die für die Pönitentiarie an den Großpönitentiar gerichtet. Während aber bei den Gesuchen an die Pönitentiarie die Bittsteller mit fingierten Namen angeführt werden, müssen in den Gesuchen an die Datarie die Vor- und Zunamen derselben zugleich mit der Diöcese ihrer Heimat oder ihres jetzigen Domizils genau angegeben werden. Dispensen können nicht telegraphisch, sondern nur schriftlich erbeten werden (Schreiben des apostol. Nuntius zu München an die deutschen Bischöfe v. 5. Jan. 1892). Auch Diöcesanverordnungen verbieten telegraphische Gesuche.

Digitized by Google

nis nach seiner Beschaffenheit genau angegeben und namentlich bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft und dem impedimentum publicae honestatis die Linie und der Grad und bei der ungleichen Seitenlinie auch der nähere Grad mit dem entfernteren ausgedrückt werden.[18]) Sind mehrere Ehehindernisse vorhanden, so müssen alle namhaft gemacht werden;[19]) wenn also bei der Blutsverwandtschaft eine mehrfache Verwandtschaft[20]) vorhanden ist, so muß dies angegeben werden, ebenso bei der geistlichen Verwandtschaft und Schwägerschaft.[21]) Ferner muß bemerkt werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll oder bereits geschlossen worden ist, und zwar in letzterem Falle, ob mit den vorgeschriebenen Solennitäten und mit oder ohne Kenntnis des Ehehindernisses. Dagegen ist die Vorschrift, wonach das Verschweigen des Inceſtes, mag er in der Absicht, leichter dispensiert zu werden, geschehen sein oder nicht, die Ungültigkeit der erlangten Ehedispens zur Folge hatte, jetzt aufgehoben.[22]) Die Dispensgesuche werden übrigens an die bischöfliche Stelle, und wenn die Bittsteller verschiedenen Diöcesen angehören, an den Bischof der Braut eingesendet und durch diesen nach Rom befördert. Bei Dispensen pro foro interno aber kann sich jeder Beichtvater direkt an den Kardinal Großpönitentiar wenden ohne Vermittlung des Ordinariates. Die Dispensen in Ehesachen werden zur Exekution dem Ordinarius

[18]) Würde der nähere Grad nicht angegeben, so wäre die Dispens nichtig, wenn der dritte oder vierte Grad den ersten berührt (S. C. C. 19. Sept. 1682); dagegen würde, wenn der zweite oder dritte Grad vom vierten berührt wird, in diesem Falle die Dispensation zwar gültig sein, aber erst nach einer päpstlichen Erklärung, genannt „Perinde valere", daß nämlich diese Verschweigung nicht schaden solle, vollzogen werden dürfen (S. C. C. 1. Mai. 1607 et 28. Mart. 1722 in Richters Trid. p. 272.).

[19]) Die Dispensation super affinitate ex copula licita schließt aber die affinitas ex copula illicita ein, welche dadurch entstanden ist, daß der Bittsteller oder die Bittstellerin mit dem verstorbenen Gatten vor der Ehe fleischlichen Umgang gepflogen (Litt. s. Poenit. 10. Dec. 1874).

[20]) Müllendorff P. Jul., Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft, Graz 1888.

[21]) S. C. Inquis. d. 11. Mart. 1896. Konkurriert mit dem öffentlichen Ehehindernisse ein geheimes, so muß bei dem Gesuche an die Pönitentiarie auch des öffentlichen Hindernisses Erwähnung geschehen.

[22]) Litterae s. Officii d. 25. Juni. 1885.

Digitized by Google

der Bittsteller oder ihres Wohnortes übergeben. Unter dem Ausdrucke „Ordinarius" hat man Bischöfe, Administratoren oder apostolische Vikare, Prälaten oder Präfekten, die eine Jurisdiktion mit abgesondertem Gebiete haben, und deren Offizialen oder Generalvikare und sede vacante den Kapitularvikar oder gesetzmäßigen Administrator zu verstehen. Der letztere kann auch die Dispensationen vollziehen, welche der Bischof oder dessen Generalvikar oder Offizial noch nicht vollzogen hat, sowie der Bischof und dessen Generalvikar oder Offizial jene exequieren kann, die der Kapitularvikar nicht mehr vollzogen hat, mag er damit angefangen haben oder nicht. Die Exekution hat jener Ordinarius, der die literae testimoniales ausstellte oder das Bittgesuch nach Rom schickte, mag er Ordinarius originis oder domicilii sei es eines oder beider Gatten oder Verlobten sein, auch wenn die Brautleute unterdessen ihr Domicil verlassen haben sollten, in welchem Falle er jedoch den Ordinarius des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, hiervon verständigen kann, wenn es ihm nützlich erscheinen sollte. Ebenso kann der Ordinarius einen anderen Ordinarius, vorzüglich den, in dessen Diöcese die Brautleute nun leben, zur Exekution delegieren.[23])

[23]) S. Congr. Inquis. d. 20. Febr. 1888 a. a. O. Ist der Inceſt ein öffentlicher, dann enthält die Dispensationsurkunde der Pönitentiarie die Klausel „remoto scandalo, praesertim per separationem, si fieri potest"; kann nun die Separation nicht stattfinden, so ist doch das Ärgernis gutzumachen, und die Art und Weise, wie das zu geschehen hat, ist der Einsicht und dem Gewissen des Ordinarius überlassen (Decret. S. Poenit. d. 12. April. 1889). Bezüglich der Klausel „cum gravi et diuturna poenitentia" oder „cum gravi poenitentia salutari" sind weder die Grenzen der Strenge noch der Milde zu überschreiten und Stand, Alter, Schwäche, Amt, Geschlecht u. s. w. der Bittsteller zu berücksichtigen (Decret. S. Poenitent. d. 8. April. 1890). Die Dispensation bleibt übrigens gültig, wenn die Pönitenz auch nicht erfüllt wird, selbst wenn der Dispensierte bei der Exekution der Dispens die Absicht gehabt hat, die Pönitenz nicht zu erfüllen (S. Poenit. d. 14. Sept. 1891 et 12. Nov. 1891). Die vom Ordinarius vollzogene Ehedispens ist ungültig, wenn die Exekution stattfand nach erlangter telegraphischer Notiz und bevor das authentische Dokument der gewährten Gnade angelangt ist, außer wenn das Telegramm auctoritate S. Sedis oder ex officio im Auftrage des päpstl. Stuhles abgeschickt wurde (S. C. C. d. 14. Aug. 1892, S. Poenit. d. 15. Jan. 1894). Über die Änderung der Dispensklauseln der Datarie durch Dekret v. 28. Aug. 1885 siehe Arch. f. kath. K.-R., Bd. 73, S. 342, und S. C. Inquis. d. 28. Aug. 1895 in Act. S. Sedis V. 28, p. 512.

Digitized by Google

Für die Exekution der Dispensation darf nichts gefordert werden.[24])

D. Revalidation ungültiger Ehen.*)

Eine mit einem privatrechtlichen trennenden Ehehindernisse ungültig geschlossene Ehe kann durch nachträgliche Konsenserneuerung konvalidiert werden, welche da, wo die Tridentinische Eheschließungsform nicht gilt, entweder ausdrücklich oder auch stillschweigend durch freiwillige Pflegung des Beischlafes geschehen kann.[1]) Wo aber die Tridentinische Trauungsform in Kraft und das privatrechtliche Ehehindernis bekannt ist, muß die Ehe wiederholt vor dem parochus proprius und zwei Zeugen geschlossen werden,[2]) und nur, wenn das betreffende Ehehindernis geheim und die Ehe nach der Tridentinischen Trauungsvorschrift eingegangen worden wäre, könnte der eheliche Konsens insgeheim von den Kontrahenten erneuert werden.[3]) Ähnlich verhält es sich, wenn die Ehe mit einem trennenden Hindernisse des öffentlichen Rechtes geschlossen und letzteres durch Dispensation oder durch Wegfall gehoben worden ist; auch hier genügt die einfache Konsenserneuerung der Kontrahenten nur dann, wenn das Ehehindernis geheim und die Ehe öffentlich und zwar da, wo das Tridentinum gilt, nach der Tridentinischen Vorschrift eingegangen worden ist.[4]) Ist das kirchenrechtliche trennende Ehehindernis nur einem Eheteile bekannt, so muß der andere behufs der Konsenserneuerung von der Ungültigkeit des früheren Konsenses in Kenntnis gesetzt werden; denn in den Reskripten der Pönitentiarie findet sich bei diesen Dispensen immer die Klausel: „altera parte de nullitate prioris consensus certiorata, et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas probatis auctoribus traditas.“ Sollte nun der Eheteil, der vom betreffenden Ehehindernis nichts weiß, zur Konsenserneuerung sehr schwer be-

---

[24]) S. C. C. 28. Jan. 1882.

*) Reiffenstuel, Append. ad libr. IV. Decretal. „De dispensatione super impedimentis matrimonii“ §. XIII.; Binder M. J., a. a. O.

[1]) c. 21. X. de sponsal. IV. 1.

[2]) S. C. C. 20. Jan. 1609, et 16. Dec. 1634.

[3]) S. C. C. 10. April. 1723 in Richters Trid. p. 243.

[4]) Cf. Act. s. Sed. Vol. II. App. I. p. 52 sqq.

Digitized by Google

wogen werden können, ja ein Versuch hierzu sogar gefährlich sein, dann hat man sich an den apostolischen Stuhl um dispensatio oder sanatio matrimonii in radice zu wenden, durch welche die Notwendigkeit der Konsenserneuerung nachgelassen, die Ehe für gültig erklärt und zugleich alle Folgen der ungültigen Eingehung derselben beseitigt, also die bereits erzeugten Kinder legitimiert werden.[5]) Auch bei einer Civilehe kann eine sanatio in radice stattfinden.[6]) Dagegen kann in dem Falle, wo ein Eheteil das Hindernis erfahren hat und keine Dispens, sondern Trennung will, nicht in radice dispensiert werden.[7])

V. Trauung.*)

Der wirklichen Abschließung der Ehe hat das öffentliche Aufgebot[1]) und diesem in der Regel ein sogenanntes Brautexamen,[2]) welches mit der pfarramtlichen Sponsalienaufnahme, wo solche herkömmlich ist, verbunden zu werden pflegt, voranzugehen. Das Aufgebot hat in der Pfarrei der Brautleute und, wenn sie verschiedenen Pfarreien angehören, in beiden Pfarreien in drei aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen während des pfarrlichen Gottesdienstes zu geschehen;[3]) sollten die Braut-

---

[5]) Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 21. nr. 7.

[6]) S. Poenit. d. 25. April. 1890.

[7]) Cf. Frizon, De la pratique du Saint-Siege relativ. à la dispense in radice, in der Revue des sciences eccl. 1867 Janv. p. 71 sqq. Gegen die Theorie von Müllendorff (Kanonistische Begründung der sanatio matrimonii in radice, in der Zeitschrift für kath. Theologie, Innsbr. 1879, S. 473 ff.) siehe Braun K. L., Zur Lehre von der Natur der disp. matrim. in radice, im Archiv f. kath. K.-R., Bd. 43, S. 3 ff.; Boudinhon, Die sanatio in radice, im 2. Heft der Zeitschr. „La canoniste contemporain", Par. 1891.

*) Friedberg E., Verlobung und Trauung, Leipz. 1876; Dieckhoff, A. W., Die kirchliche Trauung, Rostock 1878; Freisen J., Die Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechtes im Archiv für kath. K.-R., Bd. 52, S. 361 ff. bis Bd. 54; Lehmann K., Verlobung und Hochzeit nach nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters, München 1882. Vgl. die bei dem Ehehindernisse der Clandestinität (S. 507) bemerkte Litteratur.

[1]) Binder M. J., Vom kirchlichen Aufgebote der Ehe, St. Pölten 1857.

[2]) Dieses Brautexamen hat den Zweck, zu erforschen, ob alle zur gültigen und erlaubten Eheschließung nötigen Erfordernisse vorhanden sind (Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. cap. 48.).

[3]) c. 3. X. de cland. despons. IV. 3.; c. 1. de ref. matrim.

Digitized by Google

personen oder eine derselben das Domicil erst vor kurzem gewechselt haben, dann hätte das Aufgebot auch vom Pfarrer des früheren Domicils zu erfolgen.[4]) Vom Aufgebote kann nur der Bischof dispensieren, und wenn alle drei Verkündigungen erlassen werden, haben die Brautleute das juramentum integritatis sive de statu libero abzulegen.[5]) Gehören die Braut-

---

Sess. XXIV. Trid. Während der Vesper an Feiertagen können die Verkündigungen nur mit bischöflicher Erlaubnis vorgenommen werden, und an abgewürdigten Feiertagen könnte der Bischof die Verkündigungen nur dann gestatten, wenn an diesen Tagen ein zahlreicher Konkurs der Pfarrkinder beim Gottesdienste stattfinden würde (S. C. C. 25. Oct. 1586 et 5. Juli. 1780). Für die Verkündigungen darf der Pfarrer nichts fordern, wohl aber für die Ausstellung eines Ledigscheines, wenn hierfür etwas gebräuchlich ist (S. C. C. d. 15. April. 1684). In einer Filialkirche könnten die Proklamationen nur dann stattfinden, wenn vom daselbst angestellten Geistlichen die Trauung mit bischöflicher Erlaubnis vorgenommen werden darf und die Brautleute in der Filialkirchengemeinde ihr Domizil oder Quasidomizil haben (S. C. C. d. 23. Febr. 1901).

[4]) Gewöhnlich bestimmen Diöcesanverordnungen, daß Brautleute, die früher ein anderes Domizil hatten, wenn dasselbe der Geburtsort war, nach Ablauf von fünf Jahren, in anderen Fällen nach Verlauf von sechs Monaten an dem Orte des früheren Domizils nicht mehr verkündigt zu werden brauchen.

[5]) Nie aber darf der Pfarrer vom Aufgebote absehen, selbst nicht bei einer Ehe auf dem Totenbette. In der Erzdiöcese München-Freising sind nach einer oberhirtlichen Instruktion vom 26. November 1875 die Pfarrer ermächtigt, bei Krankheiten, deren Lebensgefährlichkeit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, von den drei Aufgeboten zu dispensieren, sobald die Bescheinigung des Civilstandesbeamten vorliegt und von den Brautleuten der Eid de libertate status geleistet worden ist. Auch in der Paderborner Diöcese sind die Pfarrer in einem solchen Notfalle zur Dispensation vom Aufgebote subdelegiert (Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. cap. 51). Und in der Erzdiöcese München-Freising können sogar solche Brautleute, welche bereits den Civilakt vor dem Standesbeamten (vor der Anmeldung beim Pfarramt) abgeschlossen und das Zusammenleben begonnen haben, sofern der ganze Hergang eine dolose Absicht ausschließt, von den Stadtpfarrvorständen oder deren Stellvertretern nach der oberhirtlichen Instruktion v. 3. März 1876 in allen Verkündigungen nomine Ordinarii dispensiert werden unter Ableistung des juramentum de statu libero. Der Eid de statu libero findet auch bei Trauung von Vaganten statt, weil hier die Verkündigungen nicht gemacht werden können. Ebenso dürfen solche, die sich an verschiedenen Orten der Diöcese aufgehalten haben und keine Zeugen für den status liber beibringen können, wie Vaganten zum Eide zugelassen werden, wenn nur der Aufenthalt an einem

Digitized by Google

leute verschiedenen Diöcesen an, so hat jeder Bischof das Dispensationsrecht, wenn nicht durch ein besonderes Übereinkommen bestimmt worden, daß in diesem Falle nur von demjenigen Pfarrer, welcher die Sponsalienaufnahme rechtmäßig vorgenommen hat oder der zur Trauung berechtigt ist,[6]) um Dispens vom Aufgebote bei seinem Bischofe nachgesucht werden solle. Ist die Ehe ohne Aufgebot oder Dispens von demselben geschlossen worden, so werden der schuldige Pfarrer mit dreijähriger Amtssuspension und die schuldigen Kontrahenten arbiträr gestraft und die letzteren haben, wenn ihre Ehe wegen eines anderweitigen Hindernisses ungültig sein sollte, keine Hoffnung auf Dispensation und ihre Kinder sind ohne weiteres für illegitim anzusehen.[7]) Sind die Verkündigungen erfolgt und da, wo das Aufgebot auch noch von einem anderen Pfarrer zu geschehen hatte, der von demselben ausgestellte Ledig- oder Verkündschein beigebracht und hat sich kein Ehehindernis herausgestellt, so kann der Pfarrer die Trauung vornehmen,[8]) und zwar muß dieselbe binnen zwei Monaten nach Vornahme des Aufgebotes stattfinden, sonst müßten die Verkündigungen wiederholt werden.[9]) Die Trauung (celebratio matrimonii) hat nach

Orte ihres Umherziehens ein Jahr nicht überschritten hat (Instructio S. C. Inquis. d. 1. Febr. 1865).

[6]) Gehören nämlich die Brautleute verschiedenen Pfarreien an, so kann zwar vor dem Pfarrer eines jeden der beiden Brautpersonen die Ehe gültig geschlossen werden, berechtigt aber zur Trauung ist in diesem Falle nach der kirchlichen Praxis der Pfarrer der Braut (ubi sponsa, ibi sponsalia), wenn nicht Diöcesanvorschriften eine andere Bestimmung treffen (die in Bayern bestehenden Diöcesanstatuten und Observanzen siehe bei Silbernagl a. a. O., S. 348). Wollen sich die Brautleute von dem anderen Pfarrer oder einem anderen Priester trauen lassen, so haben sie immer dem kompetenten Pfarrer die Stolgebühren zu bezahlen; sind jedoch die Gebühren bezahlt, dann darf der Entlaßschein für den nicht kompetenten parochus proprius oder die Delegation für den Priester nicht verweigert werden.

[7]) c. 3. X. de cland. despons. IV. 3.; c. 5. de ref. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[8]) Nach § 67 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 wird jedoch ein Geistlicher, der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

[9]) Rituale rom. de sacram. matrim. In manchen Diöcesen, wie in

Digitized by Google

dem Diöcesanritual in der Kirche vormittags vollzogen zu werden; insgeheim vor vertrauten Zeugen darf die Eheschließung nur mit bischöflicher Erlaubnis aus einer wichtigen, dringenden Ursache geschehen.[10]) Die Nuptialbenediktion, welche in die Votivmesse pro sponso et sponsa verflochten und daher außer der heiligen Messe nicht zu erteilen ist,[11]) darf weder in der geschlossenen Zeit, noch wenn beide Brautpersonen schon einmal verheiratet waren oder wenn die Braut eine Witwe ist, gespendet werden;[12]) war aber bloß der Bräutigam einmal verheiratet, die Braut dagegen nicht, so findet die benedictio nuptialis zufolge der fast überall bestehenden Gewohnheit statt.[13]) Auch die gemischte Ehe, selbst wenn sie mit den von der Kirche geforderten Bürgschaften erlaubt eingegangen wird, darf nicht benediziert werden, wie denn überhaupt die Trauung einer

---

der von Trier, Fulda, Rottenburg, wird der Verlauf von vier Monaten hierfür angenommen (Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 4. Aufl., S. 488). Am nämlichen Tage, an dem das letzte Aufgebot stattgefunden, dürfte übrigens die Trauung auch nicht vorgenommen werden.

[10]) Const. Bened. XIV. „Satis vobis" d. 17. Nov. 1741. Die Ehe kann wohl unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form auch zu Hause geschlossen werden, dagegen haben dann solche Brautleute zum Empfange der Nuptialbenediktion in die Kirche zu kommen (s. Kohn Th., Über den Ort der Eheschließung, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 45, S. 193). Daß die katholischen Ehegatten die Nuptialbenediktion sobald als möglich zu erhalten suchen sollen, ist durch Dekret der Congregatio Inquisitionis vom 31. August 1881 ausdrücklich ausgesprochen.

[11]) S. Congr. rit. 26. Mart. 1859. Durch ein päpstliches Indult kann jedoch die Erteilung der benedictio nuptialis außer der heiligen Messe unmittelbar nach der Trauung gestattet werden und es kann sich auch hierfür eine Gewohnheit bilden. Die missa nuptialis kann mit Erlaubnis des Ordinarius auch in Privatoratorien, wo Messe gelesen wird, celebriert werden (S. C. rit. 31. Aug. 1872 in Act. s. Sed. Vol. XII. p. 220.).

[12]) c. 1, 3. X. de secund. nupt. IV. 21. Dagegen ist die Infamie, womit das römische Recht die während des Trauerjahres sich verehelichende Witwe belegt hatte, durch das kanonische Recht (c. 4, 5. X. tit. cit.) aufgehoben worden. Nach § 1313 des Bürg. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich darf eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden (S. Silbernagl a. a. O., S. 365).

[13]) Das Rituale rom. (de sacram. matrim. tit. 7. c. 1. nr. 15.) erkennt diese Gewohnheit an. Vgl. Koch F. W., Die Benediktion der zweiten Ehen, Mainz 1850.

Digitized by Google

solchen gemischten Ehe nur mit apostolischem Indulte in der Kirche vorgenommen werden soll.[14]) Bei offenkundigen Freimaurern soll gleichfalls die Trauung ohne Hochzeitsmesse stattfinden, wenn nicht gewichtige Umstände es anders fordern.[15]) Von einer vor dem protestantischen Prediger stattfindenden Nachtrauung ist der katholische Brautteil, wenn er so etwas im Sinne hätte, mit Nachdruck und mit Hinweisung auf die in der communicatio in sacris mit Häretikern liegende schwere Versündigung abzumahnen.[16]) Werden bei Eingehung einer gemischten Ehe die von der Kirche verlangten Kautelen nicht gewährleistet, so könnte der Pfarrer zur Hintanhaltung der protestantischen Trauung die sogenannte passive Assistenz leisten.

---

[14]) Cf. Decret. syn. dioec. Paderborn. l. c. cap. 50. nr. 7. Eine vom Staatssekretariat am 15. November 1858 an alle Bischöfe ergangene Instruktion gestattet, wenn bei Eingehung einer gemischten Ehe die erforderlichen Kautelen gegeben sind und dispensiert worden ist, die Anwendung des für die Eheschließung im Ritual vorgeschriebenen Trauungsritus, insofern die Toleranz solches notwendig fordert; nie aber darf hier eine Hochzeitsmesse gefeiert werden (Act. s. Sed. Vol. VI. p. 456.). Nach einem Erlasse des bischöfl. Generalvikariats zu Trier vom 18. Nov. 1873 darf in diesem Falle die kirchliche Einsegnung vorgenommen werden, und nur, wenn die Braut protestantisch ist, unterbleibt die benedictio conjugum; auch darf celebriert werden, aber dazu nicht die Missa pro sponso et sponsa genommen noch auch von den Gebeten in dieser Messe Gebrauch gemacht werden (Arch. f. kath. K.-R., Bd. 72, S. 200).

[15]) Decret. Inquis. d. 21. Febr. 1883.

[16]) Sollte aber der Pfarrer wegen der protestantischen Trauung nicht interpelliert worden sein, und durch eine solche Ermahnung nur die materielle Sünde in eine formelle verwandelt werden, dann würde er besser schweigen, und nur, wenn die protestantische Trauung vorhergegangen wäre, könnte der Pfarrer dieser gemischten Eheschließung, bei der die erforderlichen Kautelen gegeben sind, erst dann assistieren, wenn der katholische Brautteil Buße gethan und von den zugezogenen Censuren absolviert worden wäre (Instruct. data sub d. 17. Febr. 1862 Episc. Regni Hannoveriani, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 332 f.). Nach einer Entscheidung der Congregatio s. Inquis. d. 29. Aug. 1888 verfällt ein Katholik, der sich protestantisch trauen läßt, als fautor haeresis der dem Papste speciell reservierten excommunicatio lat. sent.; von dieser Censur kann nach den Triennalfakultäten der Bischof pro foro interno absolvieren, und er kann jetzt diese Fakultät allen Beichtvätern subdelegieren (Decret. s. Poenitent. d. 27. Jun. 1893).

Digitized by Google

d. h. außerhalb der Kirche und ohne kirchliche Kleidung den Ehekonsens des gemischten Brautpaares entgegennehmen.[17])

Die Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten (procurator) abgeschlossen werden, der übrigens zur Eheschließung eines Specialmandates mit dem ausdrücklichen Auftrage, die Ehe im Namen des Mandanten mit einer individuell bestimmten und im Mandat genannten Person abzuschließen, bedarf.[18]) War im Momente der Konsenserklärung von seiten des Bevollmächtigten das Mandat bereits widerrufen, so ist die Ehe nichtig, mag gleich der Widerruf dem Bevollmächtigten unbekannt gewesen sein.[19])

Nach dem Tridentinum (c. 1. de ref. matrim. Sess. XXIV.) soll jeder Pfarrer ein Buch haben, in das er die Namen der Gatten, der Zeugen, Tag und Ort der Trauung einträgt.[20]) Für die mit bischöflicher Dispens insgeheim vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossenen Ehen soll der Bischof ein eigenes Buch der Art haben, in welches er nach dem vom Pfarrer oder vom trauenden Priester über den Kopulationsakt gefertigten

---

[17]) Instruct. ad episc. Bavariae d. 12. Sept. 1834. Von einer solchen passiven Assistenz kann daher keine Rede mehr sein, wenn diese gemischte Ehe vor dem protestantischen Prediger eingegangen wird. Ebenso ist infolge des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 das bei einer solchen gemischten Eheschließung früher erforderliche kirchliche Aufgebot und die Ausstellung eines Ledigscheines an das akatholische Pfarramt in Wegfall gekommen. Einer zwischen Häretikern abzuschließenden Ehe darf aber der Pfarrer auch nicht passiv assistieren (Respons. Congr. Concilii ad episc. Rosnav. d. 20. Aug. 1870, ap. Denzinger Enchiridion, ed. V. p. 380). Dagegen kann bei einer Ehe zwischen einer Katholikin und einem Freidenker, der keiner häretischen Sekte angehört, der Bischof dem Pfarrer die passive Assistenz gestatten, wenn nur die katholische Kindererziehung gesichert ist (S. C. Inquis. d. 30. Jan. 1867 et 25. Mai. 1897).

[18]) Übrigens kommt es auf die Form der Bestellung des procurator nicht an, sondern auf den Konsens des Mandanten in die auf solche Weise zu schließende Ehe (S. C. C. 7. April. 1883 in Act. s. Sed. Vol. XVI. p. 25).

[19]) c. 9. de procurat. in VI^{to} I. 19.; S. C. C. 5. Jul. 1727 et 7. Jul. 1737, ap. Richter l. c. p. 238. Der Widerruf braucht daher nicht an den Bevollmächtigten zu geschehen, sondern nur bewiesen zu werden.

[20]) Das Rituale rom. schreibt auch ein Verkündbuch vor, worin genau angegeben wird, wann und wo die Verkündigungen geschehen, und wenn vom Aufgebote dispensiert wurde, dies mit Angabe des Dispensationsdatums bemerkt wird.

Digitized by Google

und übersendeten Dokument die Einzeichnungen macht und das er verschlossen und versiegelt in seiner Kanzlei sorgfältig aufbewahrt.[21])

VI. Wirkungen der Ehe.*)

Da die Gatten durch die Ehe zu einem gemeinsamen Leben unauflöslich verbunden sind, so ergiebt sich hieraus die Verpflichtung zur Bewahrung der ehelichen Treue, deren Verletzung als Ehebruch bezeichnet wird,[1]) und zur Leistung der ehelichen Beiwohnung, welche nur aus entschuldbaren Gesundheitsrücksichten und sittlich-religiösen Gründen verweigert werden darf.[2]) Daher ist ein Keuschheitsgelübde ohne Zustimmung des anderen Gatten ungültig,[3]) und selbst wenn ein Gatte dem Kontinenzgelübde des anderen zugestimmt hätte und nun trotzdem die eheliche Pflicht forderte, müßte der Gelobende dieselbe leisten.[4]) Macht sich aber ein Gatte des Ehebruches schuldig, so verliert er das jus petendi debitum.[5]) Der Ehemann ist das Haupt der Familie, dem das Weib untergeordnet und in allen billigen Dingen Gehorsam schuldig ist.[6]) Er bestimmt das Domizil und die Frau ist ihm zu folgen verpflichtet, außer er würde einer schändlichen Handlung wegen zur Änderung seines Domizils genötigt worden sein.[7]) Der Ehemann gilt ferner als Vater

---

[21]) Constit. Bened. XIV. „Satis vobis" d. 17. Nov. 1741, § 10. — Nach der oberhirtlichen Instruktion vom 26. November 1875 für die Erzdiöcese München-Freising sind vom Pfarrer bloße Civiltrauungen, solange die kirchliche Eheschließung nicht hinzutritt, in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen.

*) Rosignolo Gr., Praxis theol. leg. in universas de effectibus matrimonii controversias, Mediol. 1690 f.

[1]) c. 4. C. XXXII. q. 4.

[2]) c. 4. D. V.; c. 1—5. C. XXXIII. q. 4. Cf. Beck J. Jod., Tractatus de eo, quod justum est circa conjugalis debiti praestationem, Francf. et Lips. 1738, 4°; Capellmann C., Fakultative Sterilität, Aachen 1883, und dazu S. C. s. Officii d. 28. Jul. 1878 und Decret. s. Poenit. d. 16. Jun. 1880, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 49, S. 144 f.

[3]) c. 1, 3, 6, 16. C. XXXIII. q. 5.; c. 3, 12. X. de convers. conjug. III. 32.

[4]) c. 5, 11. C. XXXIII. q. 5.; c. 11. X. de convers. conjug. III. 32.

[5]) c. 15, 16, 19. X. de convers. conjug. III. 32.

[6]) c. 12—18. C. XXXIII. q. 5.

[7]) c. 4. C. XXXIV. q. 1 et 2.

Digitized by Google

des Kindes, welches nach der Eingehung der Ehe geboren wird, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat.[8]) Haben die Eltern das Kind einmal ausdrücklich anerkannt, so giebt diese Anerkennung dem Kinde vollen Beweis gegen deren allenfallsige Ableugnung[9]) und legt jedem dritten, der die Legitimität des Kindes bestreitet, die Beweislast auf.[10]) Endlich hat die Ehe auch die Wirkung, daß die vorehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern ipso jure legitimiert werden, vorausgesetzt, daß die Eltern schon zur Zeit der Konzeption der außerehelich erzeugten Kinder fähig zur Eheschließung gewesen sind.[11])

VII. Ehenichtigkeitserklärung und Scheidung von Tisch und Bett.*)

a) Ehegerichtsbarkeit.

Alle Fragen, welche sich auf die Gültigkeit des Ehebandes und der Sponsalien, sowie auf Scheidung von Tisch und Bett

---

[8]) Als Empfängniszeit gilt die Zeit vom einhunderteinundachtzigsten bis zum dreihundert und zweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes. Sollte das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden sein, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit (§§ 1591 und 1592 des Bürg. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich).

[9]) c. 10. X. de probat. III. 19. Auch das Bürgerl. Gesetzbuch schließt im § 1598 die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes aus, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkannt hat.

[10]) c. 3. X. qui filii sint legit. IV. 17.

[11]) c. 1. 6. X. tit. cit. Ist es zweifelhaft, ob zur Zeit der Konzeption des Kindes das trennende Ehehindernis noch bestanden hat, so ist zu gunsten des Kindes zu entscheiden (Constit. Bened. XIV. „Redditae Nobis altero" d. 5. Dec. 1744; cf. Ferrar. l. c. sub verbo „legitimatio" Vol. IV. col. 1421 sqq.).

*) Fuchs J. B., Der Ehescheidungsprozeß, Eichst. 1838; Eberl J. Wolfg., Ehescheidung und Ehescheidungsprozeß, Freising 1854; Weber J., Die Ehescheidung nach dem geltenden gemein. Kirchenrechte, Freib. i. Br. 1875; Péries, Code de procédure canonique dans les causes matrimoniales, Par. 1894; Instructio de judiciis eccl. circa causas matrimoniales edita a S. Congr. de Propag. Fide a. 1883 (Arch. f. kath. K.-R., Bd. 54, S. 45 ff.); Ehegerichtsordnung für das Bistum Culm v. 22. Januar 1885 (cit. Arch. Bd. 53, S. 454 ff.). Die Congregatio s. Officii gestattete

Digitized by Google

beziehen, gehören als rein kirchliche Gegenstände vor das geistliche Gericht.[1]) Der ordentliche Richter in Ehesachen ist der Diöcesanbischof[2]) (sede vacante der Kapitularvikar), von welchem dann die Sache an den höheren Richter devolviert, der entweder der Metropolit oder der Nuntius des apostolischen Stuhles oder ein dem kirchlichen Richter erster Instanz benachbarter Bischof oder ein anderer vom Papste delegierter Richter ist, und die dritte Instanz bildet in der Regel der apostolische Stuhl.[3]) An den letzteren aber kann schon mit Umgehung der zweiten Instanz appelliert und sogar mit Zustimmung der Parteien in erster Instanz die Ehesache gebracht werden, wo sie dann vor der Congregatio Concilii oder in causarum Palatii papalis auditorio zur Verhandlung kömmt, wenn der Papst nicht für die Entscheidung der Sache eine besondere Congregatio von Kardinälen oder Prälaten der römischen Kurie zu bestellen für gut fand.[4])

b) Ehenichtigkeitserklärung.*)

Ist eine Ehe mit einem trennenden Ehehindernisse ungültig geschlossen worden, und kann sie wegen Indispensabilität des Hindernisses oder wegen hartnäckiger Weigerung der Konsens-

unter dem 16. Sept. 1891 den preußischen Bischöfen die citierte Instruktion der Propaganda über den Eheprozeß v. J. 1883, und dasselbe ist in der Erzdiöcese Freiburg i. Br. der Fall.

[1]) can. 12. de sacram. matrim. Sess. XXIV. Trid.; Constit. Pii VI. „Auctorem fidei" d. 28. Aug. 1794 proposit. 58; Syllabus errorum (Encycl. Pii IX. „Quanta cura" d. 8. Dec. 1864) thes. 74.

[2]) c. 20. de ref. Sess. XXIV. Trid. Bei gemischten Ehen hat jener Bischof, in dessen Diöcese der katholische Gatte sein Domizil hat, die Ehegerichtsbarkeit; ist aber der protestantische Gatte zur Kirche zurückgekehrt, dann ist das Domizil des Ehemannes hierfür maßgebend (Decret. S. C. s. Officii d. 2. Jul. 1892). Sind die Gatten von Tisch und Bett geschieden, so kann jeder Gatte gegen den anderen vor dem Bischofe klagen, wo der Beklagte sein Domizil hat; hat aber der Mann die Gattin böswillig verlassen, dann kann diese beim Bischofe, in dessen Diöcese sie domiziliert, klagen (citierte Instrukt. der Propaganda).

[3]) Die Gerichtsinstanzen im Deutschen Reiche siehe § 123, S. 391.

[4]) Constit. Bened. XIV. „Dei miseratione" d. 3. Nov. 1741, §§ 10 et 13.

*) Schulte J. Fr., Darstellung des Prozesses vor den kath. geistlichen Ehegerichten Österreichs, Gießen 1858; Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVIII., S. 294 ff.; Boudinkon A., Le Mariage religieux et les procès en nullité, Par. 1900.

Digitized by Google

erneuerung nicht revalidiert werden,[1]) so muß dieselbe durch richterliche Sentenz für nichtig erklärt werden. Diese Sentenz wird bei den Ehehindernissen des Privatrechtes veranlaßt durch eine Klage von seiten des zur Bestreitung der Ehe berechtigten Gatten,[2]) bei den Hindernissen des öffentlichen Rechtes aber kann jeder unverdächtige dritte[3]) als Kläger auftreten, und der kirchliche Richter muß ohnehin, sobald er durch eine glaubhafte Denunziation oder infolge eines Gerüchtes von einem solchen Ehehindernisse Kenntnis erhalten, ex officio einschreiten.[4]) Das Prozeßverfahren ist ein summarisches (vgl. § 124 lit. A.), und es muß von jedem Bischofe in seiner Diöcese ein rechtsverständiger und rechtschaffener Mann, wenn möglich aus dem geistlichen Stande, als defensor matrimonii aufgestellt werden, der, obschon bei der Übertragung des Amtes beeidigt, doch für jeden Prozeß, zu dem er beigezogen wird, eigens beeidigt zu werden und alles anzuführen hat, was ihm zur Aufrechthaltung der Ehe zweckdienlich erscheint. Der defensor matrimonii hat bei den einzelnen richterlichen Akten gegenwärtig zu sein, sonst sind dieselben null und nichtig;[5]) wenn daher die Abhörung eines Zeugen einem anderen Richter, unter dessen Jurisdiktion die zu vernehmende Person steht, übertragen wird, so genügen hier die von dem beim Gerichte bestellten defensor matrimonii verfaßten

---

[1]) Es muß daher, wenn das Ehehindernis zu heben ist, vor Einleitung des Prozesses der Pfarrer der betreffenden Scheineheleute beauftragt werden, durch seelsorgliche Ermahnungen die Vereinigung der Eheleute mittels Revalidation der Ehe zu bewirken, und erst auf den pfarramtlichen Bericht über die Erfolglosigkeit dieser Ermahnungen kann vom kirchlichen Richter vorgegangen werden.

[2]) Welche Ehehindernisse dem Privatrechte angehören, und in wiefern die mit einem solchen Hindernisse geschlossene Ehe bestritten werden kann, haben wir bei jedem einzelnen Ehehindernisse bemerkt.

[3]) Verdächtig ist der, welcher nur schriftlich gegen die Ehe Klage stellen, sich aber mündlich nicht vernehmen lassen will, oder eines Gewinnes wegen als Kläger gegen die Ehe auftritt, oder das Ehehindernis vor der Eheschließung bereits gewußt und, ohne gehindert gewesen zu sein, doch nicht angezeigt hat (c. 2, 5, 6. X. qui matrim. accuss. poss. IV. 18.).

[4]) c. 7. X. de cogn. spirit. IV. 11.; c. 3. X. de divort. IV. 19.

[5]) Constit. Bened. XIV., „Dei miseratione“ cit. §§ 5—7. Der Bischof hat immer das Recht, den defensor matrimonii zu entfernen, wenn eine gerechte Ursache vorhanden ist, und einen anderen dafür zu bestellen (cit. Instrukt. der Propaganda).

Digitized by Google

und eingesendeten Fragestücke nicht, sondern es muß von dem betreffenden Bischofe auch bei dem ihm kommittierten Akte ein defensor matrimonii beigezogen werden.[6]) Die Nullitätssentenz kann nur dann gefällt werden, wenn der volle Beweis für die Nichtigkeit der Ehe erbracht ist. Die Aussagen der Eheleute können, wenn dieselben nicht vor Schließung der angestrittenen Ehe gemacht wurden, wider die Gültigkeit der Ehe nicht das geringste beweisen,[7]) aber auch für die Gültigkeit der Ehe haben dieselben nur in den Fällen, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschließlich zusteht, eine Beweiskraft.[8]) Eben darum ist auch hier die Eideszuschiebung ausgeschlossen, kann also der sogenannte Haupt- oder Schiedseid nicht zur Anwendung kommen; dagegen ist der Erfüllungseid nicht unzulässig, sondern darf vom Richter zur Vervollständigung des Beweises auferlegt werden.[9]) Als Zeugen zum Beweise der Verwandtschaft und Schwägerschaft und solcher Verhältnisse, die durch andere Zeugen nicht ermittelt werden können, sind ausnahmsweise auch Verwandte und Hausgenossen zuzulassen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen als verdächtig beanstandet werden müssen.[10])

[6]) Instruct. s. Congr. Concilii d. 22. Aug. 1840 pro confectione processus in causis matrimonialibus (Act. s. Sed. Vol. I. App. XIV. p. 439 sqq.). Doch kann dieser Formfehler, wenn er dem Sacherkenntnis nicht zu schaden scheint, vom apostolischen Stuhle saniert werden (S. C. C. 17. Apr. 1869 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 522.). Nach der Instruktion der Propaganda aber hat der Richter die vom Zeugen zu bestätigenden Thatsachen und Umstände mit den entsprechenden Fragen im Einverständnisse mit dem defensor matrimonii schriftlich an den Ordinarius loci zu senden, um persönlich oder durch seinen Generalvikar oder einen anderen Geistlichen den Zeugen zu vernehmen.

[7]) c. 5. X. de eo qui cognov. IV. 13.

[8]) Vgl. Erlaß des Fürsterzbischofs v. Rauscher an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien vom 30. September 1857 im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 463.

[9]) Z. B. zur Ergänzung des mangelhaften Beweises bezüglich der Impotenz (s. III. Klasse der trennenden Ehehindernisse lit. a). Vgl. Lippert, Über die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen, in dessen Annalen des Kirchenrechts, H. II., S. 97 ff.; Hinschius, Beitrag zur Lehre von der Eidesdelation mit besonderer Rücksicht auf das kanonische Recht, Berl. 1860.

[10]) c. 3. C. XXXV. q. 6.; c. 5. X. de test. et attest. II. 20.; c. 3. X. qui matrim. accus. poss. IV. 18. Nach der Instruktion der Propaganda soll der Richter, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erforschen,

Digitized by Google

Ist das Endurteil in erster Instanz für die Gültigkeit der Ehe ausgefallen, so kann die Partei, welche die Ungültigkeitserklärung der Ehe nachgesucht hat, dagegen appellieren, und lautet auch in der Appellinstanz das Urteil für die Gültigkeit der Ehe, so findet keine weitere Appellation mehr statt, und das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur dann zulässig, wenn bewiesen würde, daß sich das für die Gültigkeit der Ehe lautende Urteil auf eine irrige Voraussetzung stützte.[11]) Wird aber auf Trennung des Ehebandes erkannt, so muß der aufgestellte defensor matrimonii ohne weiteres innerhalb der gesetzlichen Frist die Berufung ergreifen,[12]) und auch bei allen Verhandlungen der zweiten Instanz hat ein defensor matrimonii gegenwärtig zu sein und die Gültigkeit der Ehe aufrecht zu erhalten.[13]) Und wenn der Bestreiter der Ehe von dem auf Gültigkeit lautenden Urteile der ersten Instanz appelliert und nun die zweite Instanz die Ehe für ungültig erklärt,

---

dafür sorgen, daß denselben von ihren Pfarrern oder anderen glaubwürdigen Personen Sittenzeugnisse ausgestellt werden, welche den Akten beizulegen sind.

[11]) c. 4. X. de in integr. restit. I. 41.

[12]) Nach der Instruktion der Propaganda sind dem defensor matrimonii für die Einlegung der Appellation keine Fatalien festgesetzt, doch ist zu sorgen, daß dieses sobald als möglich geschehe. Wenn der defensor matrimonii die Appellation vernachlässigt, so ist er hierzu entweder von seinem Bischofe oder auch von dem, bei welchem de jure die Appellation zu machen ist, anzuhalten. Handelt es sich aber um die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, des impedimentum ligaminis, der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft ex copula licita und des impedimentum clandestinitatis da, wo das Dekret „Tam etsi“ des Trienter Konzils publiziert ist, oder als solches seit langem beobachtet wird, und steht die Existenz dieser Hindernisse aus sicheren und authentischen Dokumenten oder aus sicheren Argumenten offen und klar fest, wie wenn die Taufe des einen und die Nichttaufe des anderen klar ist oder der andere Gatte noch lebt und die mit ihm geschlossene Ehe gültig ist, dann ist eine zweite Nullitätssentenz nicht mehr notwendig, braucht also der defensor matrimonii nicht zu appellieren (Decret. S. C. Inquis. d. 5. Jun. 1889).

[13]) Ist der Richter der zweiten Instanz ein päpstlich delegierter Richter, der keine ordentliche Jurisdiktion und kein Gericht hat, und deshalb eines defensor matrimonii entbehrt, so hat er den defensor matrimonii jenes Ordinarius, in dessen Diöcese er fungiert, zu gebrauchen (Constit. Bened. XIV. „Dei miseratione“ cit. § 10).

Digitized by Google

so hat sich der defensor matrimonii jetzt an die dritte Instanz zu wenden. Ist dagegen das zweite Erkenntnis konform dem ersten auf Nichtigkeit der Ehe gefällt, so haben, wenn weder die Partei noch der defensor eine weitere Appellation für nötig erachtet, beide Gatten die Freiheit, eine neue Ehe zu schließen, wenn es nicht einem von ihnen wegen eines Hindernisses oder gesetzmäßigen Grundes verboten worden ist. Appelliert aber die für die Erhaltung der Ehe streitende Partei von der zweiten auf Nullität lautenden Sentenz oder glaubt der defensor matrimonii sich dabei nicht beruhigen zu können, weil dieselbe ihm offenbar ungerecht oder ungültig erscheint oder in dritter Instanz erlassen ist und die zweite für die Gültigkeit der Ehe gefällte wieder aufhebt, so soll die Sache in dritter oder vierter Instanz untersucht werden, und auch hier muß ein defensor matrimonii bestellt werden, der allen Verhandlungen beizuwohnen und die Rechtsbeständigkeit der Ehe zu verteidigen hat. Solange jedoch der Prozeß über die Ungültigkeit der Ehe nicht bei allen dafür kompetenten Gerichten mit Anerkennung der Ehenichtigkeit durchgeführt ist, dürfen die betreffenden Eheleute nicht zu einer neuen Ehe schreiten, sonst verfallen sie den von den Kanones über die Polygamie verhängten Strafen.[14]) Durch die definitive Nullitätssentenz werden alle Verhältnisse der Beteiligten auf den Zustand vor der Eheabschließung zurückgeführt, und nur wenn eine Putativehe vorliegt (vgl. S. 522), hat die Verbindung bis zum Tage der definitiven Nichtigkeitserklärung alle Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für die Gatten, wenn beide in bona fide waren, oder doch für den, der sich in gutem Glauben befand, als auch für die von ihnen erzeugten Kinder.[15]) Die Nullitätssentenz geht indes nie in Rechtskraft über; sobald daher der Beweis geliefert ist, daß ihr ein Irrtum zu Grunde gelegen, muß sie aufgehoben und die frühere Ehe wiederhergestellt werden.[16])

Sind die Eheleute arm, dann kann ihre Ehesache auf Bitten des Diöcesanbischofs nicht processualiter, sondern bloß oecume-

---

[14]) Constit. Bened. XIV. „Dei miseratione" cit. § 9.

[15]) c. 8, 10, 14. X. qui filii sint leg. IV. 17.

[16]) c. 7, 11. X. de sent. et re jud. II. 27; c. 5, 6. X. de frig. et malef. IV. 15.

Digitized by Google

nice von der Congregatio Concilii behandelt werden, d. h. dieselbe entscheidet nach Einholung des Votums von einem Theologen und Kanonisten, und den Bemerkungen des auch hier aufgestellten defensor matrimonii, welcher, wenn die Kongregation für die Auflösung der Ehe entscheidet, eine neue Audienz nachzusuchen hat; denn erst wenn zwei auf Ungültigkeit der Ehe lautende Resolutionen vorliegen, dürfen die betreffenden Eheleute zu einer neuen Ehe schreiten.[17]) Übrigens werden Rechtssachen, welche einen förmlichen Prozeß erfordern, in den Kongregationen nur dann behandelt, wenn wenigstens der Prozeß beim kompetenten Gericht geführt worden ist.[18])

c) Scheidung von Tisch und Bett.*)

Die unter Christen gültig eingegangene und vollzogene Ehe ist eine unauflösliche Verbindung, und es ist Lehre der Kirche, daß nach dem Evangelium die Ehe wegen Ehebruchs von seiten eines Gatten nicht aufgelöst werden könne.[1]) Wohl aber läßt

---

[17]) Constit. Bened. XIV. „Dei miseratione" cit. § 14.

[18]) Cf. Act. s. Sed. Vol. IV. p. 192., Vol. V. p. 601, 612.

*) Majer E. Th., De separatione cohabitationis, von Ehescheidung von Tisch und Bett, Tüb. 1675, 4°; Weber K. G. v., Über beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach kanonischem Rechte, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen, Bd. III. (Leipz. 1838), S. 6 ff.; Vermehren, Über zeitige Scheidung von Tisch und Bett, in Weiß Archiv für Kirchenrechtswissenschaft, Bd. V., S. 125 ff.; Goudoever G. v., De divortio, Traj. 1839; Sul divorzio, conferenze del P. Passaglia, Turin. 1880; Gefken Heinr., Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian, Leipz. 1894.

[1]) can. 7. de sacram. matrim. Sess. XXIV. Trid. Über diese Streitfrage wurden viele Schriften gewechselt; vgl. Binterim J. A., Collectio dissertationum de matrimonii vinculo in casu adulterii, Düsseldorf. 1807; Derselbe, Über Ehe und Ehescheidung, ebd. 1819; Hug J. L., De conjugii christiani vinculo indissolubili, Frib. 1816; Zenger J., Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der hl. Schrift und der Traditionszeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, die von der Ehescheidung handeln, Straubing 1819; Ries, Exegetische Beweise, daß in den hl. Schriften des Neuen Testamentes die Bandesauflösung einer gültigen Ehe allein für Juden zugestanden werde, Mainz 1821; Schleyer, Über die neutestamentliche Lehre der Unauflöslichkeit der Ehe, Freib. 1845; Fenzel Ant. J., De indissolubilitate matrimonii Commentarius, Paderb. 1863; Die Unauflöslichkeit der Ehe nach der Lehre der hl. Schrift, im September-, Oktober- und Novemberheft des

Digitized by Google

die Kirche wegen vieler Ursachen eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu.[2]) Wird nun die Scheidung für die ganze Lebenszeit bewilligt, so ist sie eine separatio perpetua; soll sie aber mit Wegfall der Ursache, deretwegen sie bewilligt worden, oder nach der vom Richter bestimmten Zeit von selber aufhören, dann heißt sie eine separatio temporaria.

Als Grund zur lebenslänglichen Absonderung gilt nur der formelle Ehebruch,[3]) zu dem der andere Gatte nicht eingewilligt[4]) und durch sein Verhalten keine Veranlassung gegeben hat.[5]) Auch muß der klagende Teil abgewiesen werden, wenn er gleichfalls die Ehe gebrochen[6]) oder dem anderen Gatten ungeachtet der bestimmten Kenntnis von dem begangenen Ehebruche entweder ausdrücklich[7]) oder stillschweigend durch Forderung oder freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht verziehen hat (condonatio delicti).[8]) Übrigens ist der unschuldige Gatte nie rechtlich verpflichtet, auf Scheidung zu klagen, mag gleich dieses für ihn unter gewissen Umständen moralisch notwendig werden.[9]) Der Ehebruch muß ferner gewiß sein. Dazu gehören konkludente Beweise oder ein so starker Verdacht, daß er moralische Gewißheit für den Ehebruch giebt.[10])

„Katholiken" vom Jahre 1869; Cigoi Aloys, O. S. B., Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition, Paderborn 1895.

[2]) can. 8. de sacram. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[3]) c. 7, 14, 19—22. C. XXXII, q. 5.; c. 1, 5, 6. C. XXXIV. q. 1 et 2.; c. 6. X. de eo qui cogn. consang. IV. 13.; c. 8. in f. X. de divort. IV. 19. — Dem Ehebruche werden Sodomie und Bestialität gleichgestellt nach c. 11. C. XXXII. q. 4.; c. 7, 11, 13, 14. C. XXXII. q. 7.

[4]) Reg. 27. in VI^{to}.

[5]) Vgl. § 207 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Österreichs.

[6]) Compensatio delicti nennt man dies (c. 1. C. XXXII. q. 6.; c. 4. X. de divort. IV. 19.; c. 6, 7. X. de adult. V. 16.).

[7]) c. 25. X. de jurejur. II. 24.

[8]) Vgl. Weiß E., Über die Zulässigkeit eines stillschweigenden Verzichts auf Ehescheidungsgründe, in dessen Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. V., S. 171 ff.

[9]) Die Bestimmungen des früheren Rechtes (c. 1. C. XXXII. q. 1.; c. 3. X. de adult. V. 16.) sind durch allgemeine Gewohnheit abrogiert.

[10]) c. 12. X. de praesumpt. II. 23.; S. C. C. 27. Jan. 1866 in Act. s. Sed. Vol. VIII. p. 325.

Digitized by Google

Gründe, aus denen auf zeitliche Scheidung erkannt werden darf, sind: 1) Abfall des einen Gatten vom Christentum,[11]) 2) Versuche der Verleitung des anderen Gatten zur Häresie oder zu Lastern und Verbrechen,[12]) 3) Gesundheit und Leben gefährdende Mißhandlungen des Gatten (saevitia conjugis),[13]) 4) böswillige Verlassung (desertio malitiosa) von seiten eines Gatten,[14]) und 5) solche Umstände, welche das eheliche Zusammenleben höchst schwierig oder für den einen Gatten sehr nachteilig machen.[15]) Körperliche Gebrechen und Krankheiten aber können ebensowenig, als Verbrechen, deren ein Ehegatte schuldig geworden, als Scheidungsgründe gelten.[16])

Nach § 1575 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich kann der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt aber der andere Gatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.[17])

---

[11]) c. 6. C. XXVIII. q. 1.; c. 21. X. de convers. conjug. III. 32. Man bezeichnet dies als geistige Fornikation.

[12]) c. 5. C. XXVIII. q. 1.; c. 2, 6. X. de divort. IV. 19.

[13]) c. 8, 13. in f. X. de restit. spol. II. 13.

[14]) Wenn die Ursachen dieses Verlassens an und für sich schon einen Scheidungsgrund abgeben und immer zu dauern scheinen, so kann unter solchen Umständen auf Verlangen des Gatten sogar eine beständige Scheidung bewilligt werden (S. C. C. 31. Jul. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 11.).

[15]) Z. B. unüberwindliche Abneigung und unauslöschlicher Haß zwischen den Ehegatten, Verschwendung und unordentlicher Lebenswandel, wodurch Haus und Hof in Verfall gerät u. s. w., was dem arbitrium judicis überlassen werden muß.

[16]) c. 18. C. XXXII. q. 5.; c. 1, 2. X. de conjug. lepros. IV. 8.; c. 2. X. de divort. IV. 19. Eine Ausnahme macht nur eine ansteckende und langwierige Krankheit, wenn der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert und darin eine Gefahr für den gesunden Eheteil liegt (vgl. § 208 der Anweisung für die geistl. Gerichte Österreichs).

[17]) Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist (§ 1576 des cit. bürg. Gesetzbuches).

Digitized by Google

d) Scheidungsprozeß.

Scheidungen von Tisch und Bett dürfen nicht einseitig oder infolge gegenseitiger Übereinkunft eigenmächtig vorgenommen werden,[1]) sondern müssen durch rechtsförmliches Erkenntnis verfügt werden.[2]) Bei dringender Gefahr für Seele und Leib kann jedoch der bedrohte Eheteil vom Richter ein sogenanntes Toleranzdekret, d. i. die provisorische Bewilligung zum einstweiligen Getrenntleben bis zur richterlichen Entscheidung erwirken.[3]) Die richterliche Untersuchung zur Herbeiführung einer Scheidung von Tisch und Bett wird immer bloß auf erhobene Klage von seiten eines der Gatten eingeleitet, der dieselbe nur dann anstrengen kann, wenn er einen kanonischen Scheidungsgrund anzuführen vermag und diesen nicht in doloser Weise oder durch Übertretung eines Strafgesetzes, indem er etwa der Teilnahme am Verbrechen des anderen schuldig ist, herbeigeführt oder allein verschuldet hat.[4]) Auch geht das Klagerecht verloren, wenn der dazu berechtigte Gatte auf dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend, dadurch daß er trotz der zugefügten Beleidigung den geschlechtlichen Umgang fortsetzt, Verzicht geleistet hat.[5])

Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden, und diesem obliegt die Pflicht, wenn ihm die Beschwerde als gegründet erscheint, die entzweiten Gatten zur Aussöhnung zu ermahnen. Bleiben seine Bemühungen vergeblich, so hat der Pfarrer an das Ehegericht einen amtlichen Bericht zu senden, welcher den Antrag des klägerischen Eheteils mit summarischer Angabe des Klagegrundes, eine gewissenhafte Bezeichnung des sittlichen Charakters

[1]) c. 1. C. XXXIII. q. 2.; c. 3, 6. X. de divort. IV. 19.; Constit. Sixti V. „Ad compescendum" d. 30. Oct. 1586, §§ 3, 4.

[2]) Eine Ausnahme macht nur der offenkundige Ehebruch, in welchem Falle der unschuldige Teil sich propria auctoritate vom Schuldigen trennen darf (c. 9. X. de sponsal. IV. 1.; c. 4. X. de divort. IV. 19.); doch muß auch hier im Interesse der öffentlichen Ordnung die kirchliche Scheidungssentenz erholt werden.

[3]) c. 8, 13. X. de restit. spol. II. 13. Darauf hat der Pfarrer hinzuwirken, wenn in einem solchen Falle der bedrohte Eheteil sich bereits getrennt haben sollte (vgl. die freiwillige Trennung von Eheleuten, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXVI., S. 406 f.).

[4]) cf. c. 24. C. XXVII. q. 2.; c. 5. X. de divort. IV. 19.

[5]) cf. c. 29. C. XXIII. q. 4.

Digitized by Google

und aller sonstigen auf die Klage bezüglichen notorischen Verhältnisse der beiden Parteien, sowie die Angabe der von ihm gemachten Sühneversuche zugleich mit Bezeichnung der Tage, an denen sie stattgefunden, enthält. Durch diesen pfarramtlichen Bericht wird nun der Prozeßweg eröffnet, und auch der kirchliche Richter hat sowohl vor als nach der förmlichen Rezeßverhandlung einen Sühneversuch zu machen.[6]) Bei der Scheidung von Tisch und Bett tritt das gewöhnliche summarische Verfahren ein; deshalb kann der Beweis auch durch Eidesdelation oder Geständnis geführt werden, vorausgesetzt, daß eine Kollusion der Parteien nicht statthat.[7]) Ein juramentum de ignorantia kann hier vom Delaten nicht gefordert werden, weil dies der Heiligkeit des Eides widerspricht. Den Reinigungs- oder Erfüllungseid hat der Richter mit Rücksicht auf die Personen und die Umstände des Scheidungsfalles aufzuerlegen.[8]) Nach geschlossenem Prozeßverfahren und abermaligem fruchtlosen Sühneversuche wird das richterliche Erkenntnis mit Angabe des Hauptentscheidungsgrundes den Parteien sofort publiziert, und

---

[6]) Vgl. Erlaß des bischöfl. Konsistoriums zu Augsburg vom 9. Dezember 1862, §§ 7, 18. Die citierte Eheprozeßordnung für das Bistum Kulm fordert einen solchen pfarramtlichen Bericht nicht; sondern wenn ein Gatte eine Klage auf Scheidung aus einem kanonischen Grunde eingereicht hat, so wird der Pfarrer desselben vom bischöflichen Offizial beauftragt, einen Sühneversuch zu machen, und schlägt dieser fehl, dann wird der Scheidungsprozeß eingeleitet (§§ 32 und 33 dieser Eheprozeßordnung).

[7]) c. 6. X. de adult. V. 16.; Erlaß des Fürsterzbischofs Othmar v. Rauscher vom 30. September 1857, im Archiv für kathol. Kirchenrecht a. a. O., S. 464. — Ist ein Eheteil mit der heimlichen Absicht ausgewandert, den zurückgebliebenen Eheteil böswillig zu verlassen, und kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so wird er, vorausgesetzt, daß seine Böswilligkeit durch einen hinreichend langen Zeitraum konstatiert ist, durch die öffentlichen Blätter vorgeladen resp. zur Rückkehr aufgefordert, und wenn er nicht erscheint, so kann die separatio perpetua a thoro et mensa definitiv ausgesprochen werden (Neue Entscheidung der Congregatio Concilii über das Verfahren in Scheidungsklagen, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIV., S. 141 f.).

[8]) c. 36. X. de jurejur. II. 24. Wer von den streitenden Teilen gewissenhafter und aufrichtiger erscheint, dem ist der Eid aufzuerlegen, und nur wenn diese Erwägung kein Übergewicht der Glaubwürdigkeit für einen der streitenden Teile bietet, giebt im Zweifel der favor matrimonii zu gunsten des Reinigungseides den Ausschlag (s. Lämmer Hugo, Zu c. 36. X. de jurej. II. 24, im Archiv für kath. K.-R. Bd. 49, S. 295 f.).

Digitized by Google

der Gatte, welcher sich durch dasselbe beschwert glaubt, kann an die höhere Instanz appellieren. Gegen zwei gleichlautende Urteile findet keine weitere Berufung statt.

Die gerichtlich geschiedenen Gatten haben das Recht, für die Dauer der Scheidung abgesondert voneinander zu leben, und die Gattin hat daher während des Scheidungstermines nicht mehr die Pflicht, dem Domizil ihres Ehegatten zu folgen; das Band der Ehe aber und die Verpflichtung zur ehelichen Treue dauert fort, so daß der Unschuldige, wenn er will, die eheliche Gemeinschaft immer wieder herstellen und selbst dazu angehalten werden kann, falls er inzwischen sich eines gleichen Vergehens schuldig macht, wodurch die Schuld des anderen kompensiert wird.[9]) Die bei der Scheidung von Tisch und Bett zur Verhandlung kommenden Vermögensfragen gehören vor das weltliche Gericht.[10]) Wenn aber auch die geschiedenen Gatten sich zu jeder Zeit wieder vereinigen können, so ist bei lebenslänglicher Scheidung der unschuldige Gatte doch nie rechtlich gehalten, die eheliche Verbindung wieder aufzunehmen, sondern es kann ihm das nur aus höheren Rücksichten empfohlen werden, insofern nämlich der schuldige Teil Beweise seiner Besserung gegeben hat;[11]) wohl aber ist er immer berechtigt, die eheliche Gemeinschaft von dem Schuldigen zu fordern.[12]) Zur Aussöhnung der geschiedenen Gatten bedarf es keiner richterlichen Sentenz, sondern ihre Wiedervereinigung braucht bloß dem kirchlichen Richter angezeigt zu werden.

---

[9]) c. 5. X. de divort. IV. 19.

[10]) Früher geschah allerdings bei lebenslänglicher Scheidung die definitive Auseinandersetzung der Vermögensrechte der getrennten Gatten durch den geistlichen Richter (c. 10. X. de consuet. 1. 4.; c. 2, 3, 8. X de donat. inter vir. et ux. IV. 20.).

[11]) c. 4. X. de divort. IV. 19.

[12]) c. 21. C. XXVII. q. 2. Der Schuldige kann die Rückkehr des Unschuldigen nur fordern im Falle der Kompensation (s. Anm. 9) und beim Wegfall der Scheidungsursache.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Verwaltung der Liturgie und des übrigen Kultus.*)

§ 146. Die heilige Meſſe.**)

Unter Liturgie im engeren Sinne verſteht man das heilige Meßopfer, welches den vorzüglichſten Teil des öffentlichen Gottesdienſtes bildet. Das Konzil von Trient hat es als Glaubenslehre ausgeſprochen, daß die heilige Meſſe[1]) ein Sühnopfer ſei für Lebendige und Verſtorbene und zu Ehren der Heiligen dar-

---

*) Card. de Bona, Rerum liturgicarum libri duo, cum comment. hist. Rob. Sala, Aug. Taurin. 1733, III. f.; Assemanni Jo. Al., Codex liturgicus eccl. univ., Rom. 1749—1766, T. XVII., 4°; Zacharia Fr. Ant., Bibliotheca ritualis, Rom. 1776—1778, 2 T., 4°; Tossani Jos. Romsée, Opera liturgica, ed. nov., Mechlin. 1838, 5 T.; Hnoget Ant. Ad., Chriſtkatholiſche Liturgik, Prag 1835—1842, 5 Bde.; Lüft J. B., Liturgik oder wiſſenſchaftliche Darſtellung des kathol. Kultus, Mainz 1844 bis 1847, 2 Bde.; Bouix, Tractatus de jure liturgico, Par. 1653; Propſt F., Die Liturgie der erſten drei chriſtlichen Jahrhunderte, Tübing. 1870; Derſelbe, Verwaltung des hohenprieſterlichen Amtes, Bresl. 1883; Derſelbe, Die abendländiſche Meſſe vom fünften bis zum achten Jahrhundert, Münſter 1896; Adone Al., Synopsis canonico-liturgica, V. I., Neapol. 1886.

**) Bocquillot Laz. Andr., Traité historique de la liturgie sacrée ou de la messe, Par. 1701; Gavanti Barth., Thesaurus sacr. rit. s. comment. in rubr. Missalis et Breviarii rom., cum. not., observ. ed addit Caj. Merati, Rom. 1736, 4 T., 4°; Bened. XIV., De sacros. Missae sacrificio libri III., in deſſen ſämtl. Werken, Rom. 1747., denuo edidit P. Schneider J., Mainz 1880; Schmid F. X., Meßopfer, Meßapplikation und Meßſtipendien, Paſſ. 1884; Verhoeven Marian., Diss. can. de sacrificio missae, Lovan. 1842; del Monte Mar., Expositio s. Missae atque Rubricarum seu catechismus liturgicus juxta dictata Mohren J., Aug. Trev. 1844; Du saint sacrifice et pour qui il est offert, in Anal. jur. pontif. Livr. 50. col. 1536 sqq.; v. de Burgt F. P., De celebr. missarum, fragm. jur. can., Utrecht 1871.

[1]) Der Name „missa“ kommt von der Entlaſſung des Volkes nach Beendigung des Gottesdienſtes (ite, missa est) und wurde von den galliſchen Synoden in der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts für die Bezeichnung des Meßopfers gebraucht. S. Kellner, Wo und ſeit wann wurde Missa ſtehende Bezeichnung für das Meßopfer? in der Tübinger theolog. Quartalſchrift, 1901 H. 3 S. 427 ff.

Digitized by Google

gebracht werden könne.[2]) Die heilige Messe besteht aus drei wesentlichen Teilen, nämlich der Opferung von Weizenbrot und Traubenwein mit etwas Wasser vermischt,[3]) der Wandlung (transsubstantiatio) und dem Opfergenusse (sumtio s. communio), und hat vom Priester nach dem Ritus der Kirche und mit Gebrauch des römischen Missale[4]) gefeiert zu werden,[5]) und

---

[2]) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2 et 3., can. 3 et 5. de sacrif. miss.

[3]) c. 5. D. II. de cons.; c. 13. X. de celebr. miss. III. 41., cap. 7. et can. 9. de sacrif. miss. Sess. XXII. Trid. Einem noch ganz jungen Wein dürfen zwölf Prozent Alkohol, der aus dem Gewächs des Weinstockes gezogen ist, beigemischt werden (S. C. Inquis. d. 30. Jul. 1890), und den spanischen süßen Weinen dürfen, wenn die erste Gährung zu Ende geht, siebzehn oder achtzehn Prozent Alkohol, aus dem Gewächs des Weinstocks gezogen, aber kein Zusatz aus dem Zuckerrohr, beigemischt werden (S. C. Inquis. d. 5. Aug. 1896). Um den Wein vor Fäulnis zu bewahren, darf ihm nicht Branntwein zugesetzt, sondern derselbe bis zu fünfundsechzig Grad Hitze erwärmt werden (S. C. Inquis. d. 8. Mai. 1887). Ein süßer Wein, mit zehn Prozent Spiritus der Erhaltung wegen vermischt, darf bei der hl. Messe nicht gebraucht werden (S. C. Inquis. d. 19. April. 1891), und ebenso nicht ein Wein, dem seine Herbheit durch Zusatz von Weinstein und Pottasche genommen wurde (S. C. Inquis. d. 9. Mai. 1892). Aus verdampftem Most gewonnener Wein ist erlaubt (S. C. Inquis. d. 22. Mai. 1[illegible]).

[4]) Auf den Wunsch des Trienter Konzils, ein Missale für die gesamte lateinische Kirche anzuordnen (Sess. XXV. Decret. de indice libr., catec breviar. et missali) wurde vom Papste Pius V. das römische Missa herausgegeben und dasselbe von Klemens VIII. und Urban VIII. revidiert (Breve Urbani VIII. „Si quid“ 2. Sept. 1634). Missale rom., accuratiss. ed. cum additam. noviss., Rom. 1872; zu den allgemeinen Rubriken des Missale wurden durch Dekret der Congregatio rituum v. 11. Dez. 1897 Zusätze und Änderungen gemacht. In der Landessprache darf die Messe nicht gefeiert werden (cap. 8. de sacrif. miss. Sess. XXII. Trid.). Jeder Welt- und Ordenspriester hat die Messe zu lesen nach dem Kalender jener Kirche, wo er celebriert (Decret. S. C. rituum d. 9. Juli. 1895), und wenn das Calendarium der Kirche, wo er Messe liest, eine Votivmesse gestattet, darf er die nach dem Kalender seiner Diöcese treffende Messe als Votivmesse lesen (S. C. rit. d. 14. Mart. 1896). Und das gilt nicht nur für die Kirchen und öffentlichen Oratorien, sondern auch für die sog. halböffentlichen Oratorien, wie Kapellen der Seminarien, der frommen und religiösen Genossenschaften u. s. w. (S. C. rit. d. 22. Mai. 1896).

[5]) Bei schweren und groben Verstößen gegen den Mißritus soll der Priester suspendiert und im Wiederholungsfalle sogar abgesetzt werden (c. 14. X. de celebr. miss. III. 41.), und wenn er ohne Not vom angefangenen Meßopfer absteht, soll er gleichfalls suspendiert werden (c. 57. D. I. de cons.; cf. S. C. C. 3. Dec. 1735, ap. Richter l. c. p. 129.).

Digitized by Google

zwar auf einem konsekrierten Altare in einer konsekrierten oder doch benedizierten, nicht aber polluierten und interdizierten Kirche.[6]) In Privatoratorien darf die Messe nur mit päpstlicher Erlaubnis gelesen werden,[7]) und nur Kardinäle, Bischöfe und die päpstlichen Protonotare dürfen sich auf Reisen eines Portatile (tragbaren Altares) bedienen;[8]) im Notfalle jedoch kann die Messe an jedem anständigen Orte gefeiert werden.[9]) Mit Ausnahme der Christnachtsmesse hat jetzt die Messe nur mehr am Tage und zwar von Tagesanbruch bis Mittag stattzufinden[10]) und mit Ausnahme des Weihnachtsfestes ist dem Priester bloß einmal des Tages zu celebrieren gestattet.[11]) Die Bination (zweimalige Celebration) darf bloß im Falle einer wahren Not-

---

[6]) c. 1, 12. D. I. de cons.; Decret. de observ. et evit. in celebr. miss. Sess. XXII. Trid.

[7]) Epist. enoycl. Congr. Concil. 10. Mart. 1615; Constit. Bened. XIV. „Magno" 2. Jun. 1751, §§ 11, 12. In öffentlichen Oratorien kann der Bischof die Messe celebrieren lassen, und es darf hier auch an hohen Festtagen, jedoch ohne Beeinträchtigung der pfarrlichen Funktionen, celebriert werden (S. C. C. 3. Aug. 1673, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 862.). Auch die Oratorien in Spitälern und anderen ohne bischöfliche Autorität errichteten religiösen Häusern fallen nicht unter das Tridentinische Verbot (S. C. C. 27. Mart. 1847 et 5. April. 1851 ibid. p. 855.).

[8]) Constit. Bened. XIV. „Magno", cit. §§ 3—8. Die sogenannten Protonotarii ad instar dürfen nur in einem vom Bischofe approbierten Privatoratorium Messe lesen (Constit. Pii IX. d. 9. Febr. 1853 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 91 sp.).

[9]) c. 11, 30. D. I. de cons. In den Quinquennalfakultäten erhalten die deutschen Bischöfe die Erlaubnis, die Messe unter freiem Himmel und unter der Erde, jedoch an einem anständigen Orte, auch wenn der Altar gebrochen oder ohne Reliquien ist, und in Gegenwart von Häretikern, Schismatikern, Ungläubigen und Exkommunizierten, insofern es nicht anders geht, celebrieren zu lassen. Zum Messelesen auf einem Schiffe gehört ein specielles päpstliches Indult (S. C. rit. d. 4. Mart. 1901).

[10]) c. 48, 51. D. I. de cons.; Constit. Pii V. „Sanctissimus" 28. Mart. 1566. Der Tagesanbruch kann aber infolge von Gewohnheit bloß politisch beobachtet werden, wann nämlich die Nachtruhe beendigt zu werden pflegt und die Arbeit beginnt, und daher wird bei uns im Winter schon einige Stunden vor Sonnenaufgang celebriert (S. C. rit. 18. Sept. 1634, ap. Ferrar. l. c. Vol. V. col. 778. nr. 5.).

[11]) c. 53. D. I. de cons.; c. 3, 12. X. de celebr. miss. III. 41. Ein Priester, der wegen Augenleiden das Privilegium hat, die Votivmesse de B. M. V. zu lesen, kann am Weihnachtstage nur eine Messe lesen (S. C. rit. 28. Apr. 1866).

Digitized by Google

wendigkeit[12]) vom Bischofe erlaubt werden. Ohne Altardiener Messe zu lesen, ist verboten.[13]) Außer der an Sonn- und Festtagen obligatorischen Pfarrmesse und der an den Kathedral- und Kollegiatkirchen täglich zu feiernden Konventualmesse[14]) sollen die Seelsorgspriester so oft, als es ihr Amt fordert, Messe lesen, und auch die übrigen Priester sollen wenigstens an Sonn- und Festtagen celebrieren,[15]) um den Gläubigen Gelegenheit zu geben, einer heiligen Messe beiwohnen zu können,[16]) denn diese

[12]) Wenn z. B. ein Pfarrer zwei Pfarreien zu versehen hat und keinen Priester zur Aushilfe haben kann, oder wenn zwei Gemeinden so weit voneinander entfernt sind, daß eine davon dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen der weiten Entfernung wegen nicht beiwohnen kann, oder wenn die Pfarrkirche so klein ist, daß sie die Pfarrgemeinde nicht zu fassen vermag (Constit. Bened. XIV. „Declarasti nobis" 16. Mart. 1746). Eine durch Gewohnheit eingeführte Bination kann vom Bischofe nur geduldet werden, wenn eine Notwendigkeit hierfür nach der citierten Konstitution Benedikts XIV. vorliegt (S. C. C. 22. Febr. 1862 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 10.). Übrigens erhalten die deutschen Bischöfe in den Quinquennalfakultäten die Erlaubnis, die binatio im Notfalle zu gestatten, jedoch so, daß eine Messe eine Stunde vor Tagesanbruch und die andere nach Mittag gelesen werde und der Priester nach der ersten Messe nüchtern bleibe, also die ablutio bei derselben nicht nehme. Vgl. Neher S. J., Die Bination nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach dem heutigen Rechte, Regensb. 1874; Die Bination, in der Zeitschrift „Katholik", Oktoberheft 1878, S. 365 ff.; v. Scherer Rud., Über die Bination, in der Linzer theol. prakt. Quartalschrift, Bd. 38, S. 272 ff.; Roesch Ad., Die Bination in älterer Zeit und nach dem geltenden Rechte, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 77, S. 43 ff. Auch ein dreimaliges Celebrieren wird vom päpstlichen Stuhle wegen Priestermangel, weiter Entfernung von der Pfarrkirche und bei Gefahr des Abfalles gestattet (S. C. C. d. 30. Dec. 1879).

[13]) c. 6. X. de fil. presb. I. 17. Durch die Quinquennalfakultäten werden die deutschen Bischöfe ermächtigt, im Notfall das Messelesen ohne Ministranten zu gestatten. Keine weibliche Person darf am Altare dienen, doch kann sie respondieren, wenn kein anderer Meßdiener zu bekommen ist (S. C. rit. d. 27. Aug. 1836 et 18. Mart. 1899). Das Dekret v. 4. August 1893 wurde durch Dekret vom 12. Januar 1894 annulliert.

[14]) Constit. Bened. XIV. „Quum semper oblatus" 19. Aug. 1744. Cf. Ballay F. V., De missa conventuali, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVI., S. 294 ff.

[15]) c. 14. de ref. Sess. XXIII. Trid. Mit Ausnahme des Gründonnerstags, Karfreitags und Karsamstags, wo Privatmessen verboten sind, kann jeder Priester täglich celebrieren (Decret. Congr. rit. 20. April. 1707, ap. Ferrar. l. c. Vol. V. col. 778. nr. 9.).

[16]) In der Regel kann der Bischof die Beneficiaten nicht zwingen, an

Digitized by Google

sind verpflichtet, an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen eine heilige Messe zu hören.[17])

Das heilige Meßopfer kann nicht bloß für Gläubige, sondern auch für Ungläubige appliziert werden, wenn nur in letzterer Beziehung kein Ärgernis vorliegt und bei der Intention nichts Sündhaftes vorkömmt; für Häretiker, Schismatiker und Exkommunizierte dagegen kann das Meßopfer bloß zur Erlangung ihrer Bekehrung dargebracht werden,[18]) und nur mit dieser

---

nicht im Stiftungsbriefe schon bestimmten Tagen und Stunden zu celebrieren (S. C. C. 9. Dec. 1865), wohl aber ist er hierzu berechtigt, wenn es notwendig ist, damit die Gläubigen einer Messe beiwohnen können (Act. s. Sed. Vol. II. p. 300.). Für die Feststellung der Messenordnung in der Kathedralkirche bedarf er des Kapitelkonsenses (S. C. rit. 3. Aug. 1737). Der zur täglichen Celebration verpflichtete Beneficiat muß bei einer Krankheit, wenn sie länger als 15 Tage dauert, sich durch einen anderen Priester vertreten lassen (S. C. C. d. 4. Jun. 1689 et 17. Nov. 1695). Sollte er aber durch Krankheit zur Celebration unfähig geworden sein und keinen anderen Lebensunterhalt als das Beneficialeinkommen haben, so ist er während der Dauer dieser Unfähigkeit nicht verbunden, durch einen anderen Priester der Celebrationspflicht Genüge zu thun (S. C. C. d. 5. Febr. 1650 et 24. April. 1655).

[17]) c. 64. D. I. de cons. Um dem Gebote zu genügen, muß man sämtlichen drei Hauptteilen einer und derselben Messe beiwohnen (Decret. Innoc. XI. d. 2. Mart. 1679, propos. 53.). Der Pfarrmesse beizuwohnen (c. 2. X. de paroch. III. 29.), können die Gläubigen nur ermahnt, aber nicht verpflichtet werden (Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. et evit. in celebr. miss.; S. C. C. 10. Oct. 1581, ap. Ferrar. Vol. V. col. 917. nr. 10. ed. cit.). Auch in halböffentlichen Oratorien kann dem Gebote des Messehörens genügt werden (S. C. rit. d. 18. Oct. 1901). In Privatoratorien oder Hauskapellen können nur die, auf welche das päpstliche Privilegium lautet, dem Gebote des Meßhörens genügen, und zwar können die übrigen im Indult Erwähnten nur mit Rücksicht auf die Gegenwart des Hauptprivilegierten vom Privatoratorium Gebrauch machen (Constit. Bened. XIV. „Magno“ cit. §§ 14 bis 16.; S. C. C. 27. Febr. 1864 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 82.). Ein Privilegium, unter der Formel „ejusque natis et descendentibus in perpetuum“ erteilt, kann auf cognati nicht ausgedehnt werden (S. C. C. 11. Dec. 1886).

[18]) S. Congr. Inquisit. 18. April. 1837 et 12. Jul. 1865 (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVII., S. 474). Die Ansichten der Theologen hierüber siehe bei Specht Th., Die Wirkungen des eucharistischen Opfers, S. 174 ff. Daß für verstorbene Ungläubige oder Häretiker und Exkommunizierte ein Seelengottesdienst nicht stattfinden könne, ist nach der kirchlichen Gesetzgebung klar (c. 21. C. XIII. q. 2.; c. 12. X. de sepult. III. 28.).

Digitized by Google

Intention darf von ihnen ein Meßstipendium angenommen werden. Die Privatmessen werden nämlich auf das Anliegen einzelner gegen Erlegung eines Meßstipendiums gelesen. Diese Stipendien haben sich aus den Oblationen der Gläubigen bei der heiligen Messe entwickelt, und der jetzige Gebrauch findet sich schon in der Regel Chrodogangs von Metz.[19]) Der Betrag des Stipendiums ist durch Diöcesanstatut oder durch Gewohnheit bestimmt, und ein höherer Betrag darf vom Priester nicht gefordert werden.[20]) Ebenso ist dem Priester verboten, ein kleineres Stipendium als das empfangene einem anderen Priester für die Persolvierung der Messe zu geben.[21]) Auch darf ein Priester keine heilige Messe im voraus nach der Intention desjenigen lesen, der ihm das nächste Stipendium geben werde, und es sollen Messen für die Lebenden nicht über zwei Monate und Messen für Verstorbene nicht über einen Monat verschoben werden, außer der Stipendiengeber wäre mit einer weiteren Verschiebung einverstanden.[22]) Nicht einmal zum Besten der

---

[19]) Vgl. Specht Th. a. a. O., S. 84 f., wo auch die vorgekommenen Mißbräuche erwähnt werden; Glier Wilh., De missarum stipendiis, Diss. inaug., Mogunt. 1864, und auch Link Otto, Meßstipendien, Regensb. 1901. Die kirchlichen Bestimmungen über die Meßstipendien sind zusammengestellt im Archiv für kath. K.-R., Bd. 68, S. 265 ff.

[20]) Der geforderte Mehrbetrag muß sogar restituiert werden (Decret. syn. dioec. Paderborn. 1867, P. II. cap. 11.).

[21]) Decret. Urbani VIII. „Quum saepe" d. 12. Jan. 1625. Beneficiaten, welche durch einen anderen Priester celebrieren lassen können, haben demselben nur das gewöhnliche Stipendium zu geben, insofern für die einzelnen Beneficialmessen kein Stipendium bestimmt ist (S. C. C. 18. Jul. 1868, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 314). Ebenso können Bischöfe mit päpstlichem Indult gestatten, daß Pfarrer bei Stiftsmessen, welche in die Fassion aufgenommen sind, oder bei Hochzeits- und Trauermessen, wenn sie selbe nicht lesen können, nur das gewöhnliche Stipendium zu geben haben (S. C. C. d. 25. Jul. 1874 et 11. Mai. 1889). Hat der Stipendiengeber ein größeres Stipendium nur mit Rücksicht auf die Person des Celebranten oder auf die außergewöhnliche Arbeit und Beschwerde, die mit der Celebration der Messe für den Betreffenden verbunden ist, gegeben, dann darf man einem anderen Priester, der hierfür celebriert, nur den ortsüblichen Stipendienbetrag geben (S. C. C. 31. Jan. 1880 in Act. s. Sed. Vol. XIII. p. 256.).

[22]) S. C. C. 15. Nov. 1605, ap. Ferrar. l. c. Vol. V. col. 709.; S. C. C. 17. Jul. 1655, ap. Richter p. 141.; Decret. syn. dioec. Paderborn. cit.

Digitized by Google

Kirche darf vom Meßstipendium etwas abgezogen werden.[23]) Wer die Erlaubnis zu binieren hat, darf für die zweite Messe kein Stipendium annehmen,[24]) wohl aber kann der Bischof gestatten, mit Rücksicht auf besondere Anstrengung und Beschwernis eine Remuneration hierfür zu beziehen.[25]) Diejenigen, welche aus Gewinnsucht größere Stipendien sammeln, um die Messen an Orten, wo geringere Stipendien gebräuchlich sind, persolvieren zu lassen, verfallen ipso jure der dem Papste reservierten Exkommunikation.[26]) Eben so unerlaubt ist, daß Buchhändler oder Kaufleute statt der Meßstipendien Bücher oder Waren abgeben, obschon ein Priester statt Geld auch Bücher und Waren als Stipendium annehmen kann, wenn nur dabei jeglicher Handel oder Gewinn ausgeschlossen ist.[27])

Meßstiftungen können nur mit ausdrücklicher Approbation

---

[23]) S. C. C. 19. Jan. 1869 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 537.

[24]) S. C. C. 25. Sept. 1858. Nur Missionspriestern wird bei vorhandenem wichtigen Grunde vom Papste die Erlaubnis erteilt, für die zweite Messe ein Stipendium annehmen zu dürfen (Instruct. Congr. de propag. fide super missae iteratione d. 23. Mai. 1870 in Act. s. Sed. Vol. VI. p. 516 sq.).

[25]) S. C. C. 23. Mai. 1861 et 29. April. 1871 in Act. s. Sed. Vol. I p. 15. et Vol. VI. p. 529. Auch darf er die zweite Messe für einen verstorbenen Sodalen applizieren, für den zu lesen er kraft eines Bruderschaftspaktes verpflichtet ist (S. C. C. d. 21. Mart. 1887).

[26]) Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ d. 12. Oct. 1860. Dadurch ist die Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Quanta cura“ vom 30. Juni 1741 modifiziert, welche zwar über Laien, die solches thun, die Exkommunikation, über Geistliche aber in diesem Falle die vom Papste reservierte Suspension verhängte, von welcher die Konstitution des Papstes Pius IX. schweigt, also keinen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien macht. Auch jene, welche Messen für ein geringeres Stipendium an demselben Orte, wo sie die Meßstipendien gesammelt haben, lesen lassen, verfallen der genannten Censur (S. C. Inquis. d. 13. Jan. 1892 ad dub. IV.). Alle Beneficiaten und Verwalter frommer Vermächtnisse haben daher am Ende des Jahres die nicht persolvierten Messen dem Bischofe einzuliefern, der sie dann zur Persolvierung an fremde Priester oder Ordinariate abgiebt (Decret. S. C. C. d. 25. Mai. 1893).

[27]) S. C. C. d. 9. Sept. 1874. Buchhändler und Kaufleute, welche zu diesem Zwecke Meßstipendien sammeln, sowie jene, welche ihnen Meßstipendien geben oder Bücher und Waren dafür annehmen, machen sich eines schmählichen Handels schuldig, und verfallen der oben genannten Censur (Decret. S. C. C. d. 25. Mai. 1893).

Digitized by Google

des Diöcesanbischofs gemacht werden,[28]) dagegen hat Papst Urban VIII. das den Bischöfen, Äbten und Ordensgeneralen vom Trienter Konzil eingeräumte Recht, eine Reduktion der für Verstorbene in einer Kirche gestifteten Messen vorzunehmen, dem apostolischen Stuhle reserviert.[29]) Wird das herkömmliche Stipendium vom Bischofe erhöht, so dürfen deshalb die Meßstiftungen mit Rücksicht auf diese Taxe nicht reduziert werden;[30]) wohl aber ist es gestattet, die in einer Kirche angegebenen Messen, wenn sie daselbst wegen Priestermangel nicht gelesen werden können, in einer anderen Kirche persolvieren zu lassen.[31]) Auch der Legatar, der verpflichtet ist, eine bestimmte Anzahl Messen lesen zu lassen, kann die Persolvierung derselben nicht eigenmächtig suspendieren, und ebensowenig kann zur Reduktion der Messen geschritten werden, wenn die Renten des Legats noch immer hinreichend sind, um diese Verpflichtung zu erfüllen.[32]) Dagegen ist schwere Belastung eines Beneficiums oder unverschuldete Verminderung der Einkünfte einer Stiftung ein Grund, vom apostolischen Stuhle eine Meßreduktion zu erhalten.[33])

Wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft

---

[28]) Der Vorstand der Kirche hat unter der Strafe des interdictum ab ingressu ecclesiae die schriftliche Genehmigung des Bischofs hierzu nachzusuchen und dem Bischofe von der Hinterlegung des Kapitals innerhalb acht Tagen Anzeige zu machen (Decret. S. C. C. cit.).

[29]) c. 4. de ref. Sess. XXV. Trid.; Decret. Urbani VIII. „Quum saepe“ cit.

[30]) S. C. C. 30. Mart. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 420.

[31]) S. C. C. 16. Sept. 1826, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 317. Die gestifteten Ämter und Messen können aber nur mit bischöflicher Erlaubnis, welche nur vigore indulti apostolici erteilt werden kann, an andere Priester verabreicht werden.

[32]) S. C. C. 6. Mai. 1865 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 412.

[33]) S. C. C. 24. Aug. 1867 et S. C. Episc. et Reg. 18. Sept. 1868 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 476 et Vol. IV. p. 212. Auch die Sorge für den Chordienst (sustentatio canonicorum) bildet einen Grund zur Meßreduktion und können daher die von den Kanonikern zu lesenden Stiftsmessen reduziert werden (S. C. C. 1. Jun. 1861, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 319.).

Digitized by Google

vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.[84])

§ 147. Die Sakramentalien.*)

Unter Sakramentalien begreift man jene von der Kirche eingesetzten Segnungen und Weihungen, durch welche irgend eine göttliche Gnade bittweise verliehen wird, und sie heißen so, weil sie mit den Sakramenten eine gewisse Ähnlichkeit haben und in gewissen Beziehungen zu ihnen stehen. Man unterscheidet Verbal- und Realbenediktionen, je nachdem sie bloß in Worten und Zeichen bestehen oder auch mit einer Salbung verbunden sind; ferners unterscheidet man benedictiones invocativae, bei denen nur über eine Person oder Sache der Name Gottes angerufen wird, und benedictiones constitutivae (auch consecrationes genannt), durch welche eine Person oder Sache zum göttlichen Dienste bestimmt und zu einer geweihten Person oder heiligen Sache gemacht wird, die nicht mehr zum profanen Gebrauche verwendet werden darf. Einige Benediktionen stehen nur dem Papste zu, wie die Segnung und Weihe der sogenannten Agnus Dei, der Pallien, der Schwerter für Könige und Fürsten, der goldenen Rose. Andere Benediktionen können nur vom Bischofe verrichtet werden, wie die Segnung der Äbte und Äbtissinnen, die Konsekration der Jungfrauen, die Salbung der Könige, die Segnung des Grundsteines einer zu erbauenden Kirche, die Konsekration der Kirchen, Altäre, Kelche und Patene, die Weihe der Friedhöfe, die Sühne der Kirchen und Friedhöfe, die Weihe der Priestergewänder, der Korporalien, Altartücher, eines neuen öffentlich aufzustellenden Kreuzes, oder Heiligenbildes, der hei-

---

[84]) Deutsches Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876, § 167.

*) Widmer J., Von dem Wesen, der Bestimmung und Anwendung der Sakramentalien, München 1823; Dinkel P., Das Wesen der ordentlichen priesterlichen Realbenediktionen in der kath. Kirche, Erlang. 1847; Bischofberger Th., De benedictionibus et exorcismis eccl. cath. libri duo, Gemundo 1854; Probst F., Die kirchlichen Benediktionen und ihre Verwaltung, Tübing. 1857; Derselbe, Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christl. Jahrhunderten, Tübing. 1872; Schmid F., Die Sakramentalien der kathol. Kirche, Brixen 1897; De sacramentalibus, Anal. eccles. V. VI—VIII; Arendt Guill., S. J., De sacramentalibus disquisitio scholastica dogmatica, Rom. 1900.

Digitized by Google

ligen Gefäße, des Tabernakels, der Reliquienbehälter, der Glocken und der heiligen Öle, endlich die Segnungen der Waffen und Fahnen des Militärs.[1]) Von den Benediktionen, welche den Priestern zustehen, sind einige den Pfarrern reserviert, wie die Nuptialbenediktion, die Hervorsegnung der Wöchnerinnen[2]) und die Taufwasserweihe am Karsamstage und Pfingstsamstage;[3]) die übrigen Segnungen können auch in anderen Kirchen von den dort angestellten Geistlichen verrichtet werden, wie die

[1]) Einige von diesen Benediktionen kann der Bischof aus eigener Vollmacht den Priestern delegieren, wie die Benediktion des Grundsteines einer Kirche, die Benediktion einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums, eines Friedhofes, die Rekonziliation einer polluierten, bloß benedizierten Kirche, die Rekonziliation eines Friedhofes, wenn die Kirche nicht polluiert ist, die Fahnenweihe; andere nur kraft der Quinquennalfakultäten, wie die Benediktion der Priesterkleider, der Altartücher, Korporalien, Behälter für die Eucharistie, eines öffentlich aufzustellenden neuen Kreuzes oder Bildes. Dagegen kann die Konsekration einer Kirche nur kraft päpstlichen Indultes von einem Priester vorgenommen werden (Decret. syn. dioec. Paderborn. a. 1867, P. II. sect. II. c. 58.). In Preußen verbietet eine Kabinettsordre vom 30. März 1861 die kirchliche Einweihung der Fahnen von Schützengilden, von Krieger-, Militär-, Begräbnis-, Turner-, Sänger- und anderen weltlichen Vereinen, welche in keiner Beziehung zur Kirche stehen. Und nach einer Entscheidung der Congregatio rituum vom 14. Juli 1887 dürfen nur religiöse Fahnen in der Kirche zugelassen werden. Fahnen mit gottlosen oder freimaurerischen Abzeichen dürfen weder bei Beerdigungen noch in den Kirchen geduldet werden. Wenn das geschieht, hat die Geistlichkeit von der kirchlichen Funktion abzustehen, und wenn der Gottesdienst schon begonnen hat, dann ist nach Vollendung desselben gegen diese Verletzung der Heiligkeit des Ortes feierlich zu protestieren (S. C. Inquis. d. 3. Oct. 1887). Nationale Fahnen dagegen dürfen bei Beerdigungen geduldet, aber nicht in die Kirche zugelassen werden, außer es würden dadurch Unruhen oder Ärgernisse entstehen (Decret. S. Poenit. d. 4. April. 1887).

[2]) Ein Recht auf Hervorsegnung haben nur Ehefrauen, wenn sie in ehelicher Weise geboren haben (S. C. C. 18. Jun. 1859 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 349), selbst wenn das Kind vor der Hervorsegnung ohne Taufe gestorben ist (S. C. rit. d. 19. Mai. 1896). Die Hervorsegnung kann übrigens von jedem Priester und in jeder Kirche vorgenommen werden, nur muß der Kirchenvorstand davon in Kenntnis gesetzt werden (S. C. rit. d. 13. Jun. 1893; siehe S. 313, Anm. 6). Eine in gemischter Ehe lebende Frau, deren Kinder nicht katholisch erzogen werden, darf nicht hervorgesegnet werden (vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XLI, S. 217 f.).

[3]) S. Congr. rit. 10. Dec. 1703). Überhaupt darf kein Priester ohne Erlaubnis des Pfarrers in dessen Pfarrei eine feierliche und öffentliche Benediktion vornehmen (S. C. C. d. 12. Sept. 1891).

Digitized by Google

Lichter-, Aschen- und Palmweihe, Wasserweihe, Wettersegen, Weinweihe am Feste des Evangelisten Johannes, Weihe von Eßwaren am Osterfeste u. s. w. Nur die kirchlich approbierten Benediktionen dürfen vorgenommen werden, und jeder Priester hat den im Diöcesanrituale[4]) vorgeschriebenen Ritus der rezipierten Benediktionen genau zu beobachten. Zu den Sakramentalien gehört auch der Exorzismus.[5]) Zur Vornahme des feierlichen oder speciellen Exorzismus ist die ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs oder dessen Generalvikars erforderlich, und es dürfen hierbei nur die im Rituale enthaltenen Gebete und Ceremonien gebraucht werden.[6])

§ 148. Öffentliche Gebete, Prozessionen und Wallfahrten.*)

Öffentliche Gebete und Andachten anzuordnen, ist Sache der kirchlichen Autorität. Dem Landesherrn steht es zwar zu, bei öffentlichen Kalamitäten oder zum Danke für göttliche Wohlthaten die Abhaltung öffentlicher Gebete von den kirchlichen Behörden zu verlangen, und dieselben haben diesem Verlangen bereitwilligst zu willfahren; aber nie kann der Landesfürst solche Gebete direkt vorschreiben, noch weniger die Formel derselben bestimmen.[1]) Gemäß der Ermahnung des Apostels Paulus (1. Tim. 2, 2.) pflegt ohnehin nach dem sonn- und festtäglichen

---

[4]) Die Bischöfe haben übrigens das Recht nicht, selbst eine Rituale abzufassen, sondern haben das römische Rituale (Rituale romanum Pauli V., ed. 6. Ratisb. 1898) anzunehmen (Congr. rit. 10. Jan. 1852).

[5]) Ein Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos erschien auf Befehl des Papstes Leo XIII. unter dem 18. Mai 1890.

[6]) Decret. syn. dioec. Paderborn. a. 1867 l. c. cap. 59.

*) Gretserus Jac., De sacris et religiosis peregrinationibus, et De sacris cath. ecclesiae processionibus et supplicationibus, in seinen Op. omn. (Ratisb. 1734—1735, T. IV. et V.); Binterim, Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche, Bd. IV., Tl. I., S. 555 ff.; Marx J., Das Wallfahrten in der katholischen Kirche, histor. krit. dargestellt, Trier 1842.

[1]) Encycl. Bened. XIV. „Quemadmodum preces" d. 23. Mart. 1743 (Anal. jur. pontif. Livr. 65. col. 1090.). — Nach § 55 der II. Verf.-Beil. kann in Bayern der Regent durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete anordnen; in Sachsen (Ges. v. 23. Aug. 1878, § 6) steht dem Könige zu, in den katholischen Kirchen des Königreiches Gebete und Feierlichkeiten zu verlangen und vorbehaltlich der besonderen Einrichtungen des katholi-

Digitized by Google

Pfarrgottesdienst ein öffentliches Gebet für den Landesherrn, mag er der Kirche angehören oder nicht, gesprochen zu werden.[2])

Während des ganzen Monats Oktober hat in allen Kathedral-, Pfarr- und Marienkirchen täglich der Rosenkranz mit der lauretanischen Litanei vor dem Allerheiligsten abgehalten zu werden. Sollte eine Aussetzung des hochwürdigsten Gutes wegen Armut der Kirche nicht geschehen können, so kann auch der Tabernakel mit dem Ciborium geöffnet und am Schlusse mit dem Ciborium der Segen gegeben werden.[3])

Zu den öffentlichen Prozessionen gehören außer der Fronleichnamsprozession und den Bittgängen in der Bittwoche und am Markustage alle Prozessionen mit dem Sanktissimum pro publica causa; dergleichen Prozessionen müssen von der Hauptkirche des Ortes ausgehen.[4]) Es ziemt sich, daß die öffentlichen Prozessionen so feierlich als möglich abgehalten werden und deshalb kann der Bischof, der eine solche Prozession nur mit Rat seines Kapitels anzuordnen hat,[5]) den gesamten Säkular- und Regularklerus des Ortes hierzu beitreiben.[6]) Bei den öffentlichen gewöhnlichen Prozessionen sind übrigens die Gewohnheiten zu beobachten.[7])

Eine christliche Sitte waren von jeher die Wallfahrten,

---

schen Gottesdienstes über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen, und in Sachsen-Weimar hat, wenn der Landesherr bei besonderen Ereignissen kirchliche Feierlichkeiten als allgemeine Feste anordnet, nach vorgängigem Benehmen auch von der bischöflichen Behörde in den katholischen Kirchen das Geeignete vorgeschrieben zu werden (Ges. v. 6. Mai 1857, § 1). — Das Recht einer direkten Anordnung geben der Staatsgewalt das preuß. Landrecht (Tl. II., Tit. 11, § 34), die organischen Artikel v. 8. April 1802, Art. 49, und das herzogl. gothaische Regulativ vom Jahre 1811, §§ 7 u. 29.

[2]) Vgl. Binterim a. a. O., Bd. IV., Tl. II., Anh.

[3]) Encycl. Leonis XIII. d. 1. Sept. 1883 et 30. Aug. 1884; S. C. rit. d. 26. Aug. 1886.

[4]) S. Congr. rit. 18. Nov. 1606 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 418.

[5]) S. C. C. 7. Febr. 1632, ap. Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 725.

[6]) c. 13. de regular. Sess. XXV. Trid. Die Regularen könnten nur durch ein specielles nachtridentinisches Indult davon befreit werden (S. C. C. 3. Aug. 1658 et 1709, ap. Richter l. c. p. 415 nr. 2.).

[7]) S. C. Episc. et Reg. 30. April. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 419. Bei theophorischen Prozessionen dürfen Statuen und Bilder Marias und der Heiligen nicht herumgetragen werden (S. C. rit. d. 17. Jun. 1684, 31. Jan. 1896 et 1. Jul. 1898).

Digitized by Google

welche anfangs zu den Gräbern der Märtyrer, dann seit dem vierten Jahrhundert nach Jerusalem zum Grabe des Erlösers und später auch nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten und nach anderen Gnadenorten stattfanden.

Diese Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten sind nun vielfachen staatlichen Beschränkungen unterworfen.[8])

§ 149. Begräbnis (exequiae).*)

Unter dem kirchlichen Begräbnis versteht man die Bestattung einer Leiche in geweihter Erde mit den üblichen Gebeten

---

[8]) Außergewöhnliche Prozessionen und Bittgänge unterliegen durchweg der polizeilichen Genehmigung (Preuß. Vereinsges. v. 11. März 1850, § 10; Bayer. Vereinsges. v. 26 Febr. 1850, Art. 4). Auch hergebrachte Prozessionen bedürfen der polizeilichen Genehmigung, wenn sie von der hergebrachten Art abweichen, also z. B. im Gegensatz zu früher mit Musikbegleitung stattfinden (Entsch. des Strafsenates v. 24. Febr. 1890). Nach den organischen Artikeln vom 8. April 1802, Art. 45, welche für Elsaß-Lothringen in Betracht kommen, darf keine religiöse Ceremonie außerhalb der Kirche stattfinden in Städten, wo verschiedene Kulte ihre Gotteshäuser haben. Im Großherzogtum Hessen können öffentliche Wege oder Plätze zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benützt werden (Ges., die rechtliche Stellung der Kirche im Staate betr., v. 23. April 1875, Art. 4). Und im Großherzogtum Sachsen-Weimar bleibt bei Prozessionen wie bei Wallfahrten, sobald eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit (?) zu besorgen ist, die geeignete polizeiliche Maßnahme vorbehalten (Ges. v. 6. Mai 1857, § 2).

*) Cajetanus Palma, Tract. de sepultura et jure sepulchri, Par. 1597; Geisler Frid., De jure coemeteriorum, Lips. 1669; Samvelli Fr. M., Praxis nova observanda in eccl. sepulturis Christi fidelibus cath. tradendis: disputationum controversiae, Taur. 1678, gr. 4°; Bachovius Jo. Chr., Tract. de sepulchris, coemeteriis aliisque reb. sacr. et religiosis, Goth. 1725; Gretser Jac., Funus Christianorum in seinen Op. omn. ed. cit., T. V., P. I.; Binterim, Denkwürdigkeiten der christl. Kirche, Bd. VI., Tl. III., S. 362 ff.; Baudri, Das christliche Begräbnis in geschichtl., liturg. und kirchenrechtl. Beziehung in Dieringers kathol. Zeitschr. für Wissenschaft und Kunst, Köln 1845, Bd. I., H. 1 und 2; Probst F., Exequien, Tüb. 1856; Aichner, Das kirchl. Begräbnis und die Cömeterien, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. I., S. 25 ff., S. 80 ff.; Moulart F. J., De sepultura et coemeteriis, Diss. hist.-jud., Lovan. 1862; Simor Jo., De funeribus et exequiis defunctorum ad normam ss. canonum persolvendis, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 52 ff.; Hornstein Ed., Les sepultures devant l'histoire, l'archéologie, la liturgie etc., Paris 1895; Meunier H., Das kirchliche

Digitized by Google

und Ceremonien der Kirche.[1]) Seit dem vierten Jahrhundert pflegte man die Leiber der Verstorbenen um die Kirchen herum oder in deren Vorhöfen und Kreuzgängen zu begraben, da eine Beerdigung in der Kirche selbst verboten und nur als besondere Auszeichnung den Bischöfen, Äbten, würdigen Priestern und verdienstvollen Laien (Patronen) gestattet war.[2]) Im Deutschen Reiche ist fast überall das Begraben in der Kirche aus Sanitätsgründen verboten,[3]) und nur die Leichen der Regenten und

---

Begräbniswesen, Düsseldorf 1900; Ruland L., Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensb. 1901.

[1]) Da die Leichenverbrennung gegen die christliche Sitte verstößt, so ist es dem Katholiken nicht erlaubt, einem Leichenverbrennungsverein beizutreten oder zu bestimmen, daß seine oder anderer Leiche verbrannt werde (S. Congr. Inquis. d. 19. Maii 1886, bestät. v. Papst Leo XIII.). Wenn es bekannt wird, daß der Verstorbene nicht aus eigenem Willen die Verbrennung seiner Leiche bestimmt hat, sondern dieses nur auf fremde Veranstaltung geschieht, dann kann der kirchliche Ritus und die Suffragien zu Hause oder in der Kirche angewendet werden, aber nicht am Verbrennungsorte selber. Denjenigen aber, welche die Verbrennung ihrer Leiche selbst bestimmen, können die Sterbsakramente nicht gespendet werden; eine Privatmesse darf aber für einen solchen schon appliziert werden (S. C. Inquis. d. 27. Jul. 1892). Sollten nun hierüber Zweifel oder Schwierigkeiten entstehen, dann hat der Ordinarius das Entsprechende zu bestimmen (S. C. Inquis. d. 15. Dec. 1886). Eine materielle Mitwirkung zur Verbrennung kann geduldet werden, wenn nur die Verbrennung nicht direkt aus Verachtung der kathol. Religion und Anerkennung einer Sekte stattfindet, und die Arbeiter nicht die Absicht haben, der Verbrennung selbst zu dienen (S. C. Inquis. d. 27. Jul. 1892). Nach § 60 des B. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereines für Feuerbestattung in das amtsgerichtliche Vereinsregister Einspruch erheben (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichtes v. 1. März 1901).

[2]) c. 13, 15. C. XIII. q. 2. Cf. Murcier Arthur, La sepulture chrêtienne en France, Par. 1855, p. 75 sqq.; Sauer J., Zur Geschichte des Friedhofes und der Totenbestattung, im Archiv f. kath. K.-R., Bd. 78, S. 171 ff. — Wird einer Kirche ein Meßlegat vermacht, weil der Testator in derselben begraben werden will, so verbleibt doch das Legat der Kirche, wenngleich der Wille des Testators wegen stattlichen Verbots nicht erfüllt werden kann (S. C. Ep. et Reg. 2. Sept. 1870 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 117.).

[3]) Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 184 (Das Beisetzen von Leichen in Gewölben der Kirchen, die mit dem Kirchenraum in keiner Verbindung stehen, ist nicht verboten, s. Vogt a. a. O., Tl. I., S. 226); königl. sächsisches Gesetz vom 20. Juli 1850, § 6; württemberg. Specialreskript vom 5. Februar 1700; badische Verordnung v. 13. Januar 1811;

Digitized by Google

Glieder regierender Häuser werden in den Grüften ihrer Hofkirchen, sowie die der fürstlichen, standes- und gutsherrlichen Familien in den Grüften ihrer Schloßkapellen begraben.[4]) Auch sind in Städten und Märkten und in volkreicheren Gemeinden die Friedhöfe außerhalb der Thore und Ortschaften verlegt, und bloß in den Dörfern ist es bei der um die Kirche herum angelegten Ruhestätte (Kirchhof) verblieben.[5])

Der Gläubige wird begraben entweder an dem Orte, den er sich hierfür gewählt hat, oder ohne solche Wahl in der Grabstätte seiner Ahnen oder bei Nichtvorhandensein einer Familiengrabstätte im Friedhofe seiner Pfarrei.[6]) Jeder mündige Gläubige hat nämlich das Recht, seinen Begräbnisort zu bestimmen,[7]) und es kommt dann das Begräbnisrecht des Pfarrers nicht in Betracht, nur muß ihm die sogenannte quarta funeralium bezahlt werden, wenn eine solche Abgabe bereits vierzig Jahre vor dem Trienter Konzil üblich war.[8]) Das Recht

großherzogl. hessische Verordnung vom 20. April 1785. Wegen Bayern s. Silbernagl a. a. O., S. 377.

[4]) In Bayern dürfen auch die Bischöfe in ihren Kathedralen begraben werden. Dasselbe Recht hat der jeweilige Erzbischof von Köln durch kgl. Kabinettsordre vom 3. April 1834 erhalten (s. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, Bd. I., S. 93).

[5]) Im Großherzogtum Hessen (Verordn. vom 16. Sept. 1804) und in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 6. Dez. 1813, Art. 1, s. Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Bd. I., S. 366) sind auch in den Dörfern die Friedhöfe außerhalb des Ortes zu verlegen.

[6]) c. 1. X. de sepult. III. 28.; c. 2. § 1 eod. tit. in VI^to III. 12.; S. C. C. 21. Oct. 1613, 16. Nov. 1615 et 22. Febr. 1616, ap. Richter l. c. p. 461.

[7]) Auch die Ehefrau kann den Ort ihres Begräbnisses bestimmen (c. 7. X. tit. cit.). Hat sie keine Wahl getroffen und mehrere Männer gehabt, so wird sie in der Begräbnisstätte ihres letzten Mannes begraben (c. 3. § 1. eod. tit. in VI^to).

[8]) c. 12. de ref. Sess. XXV. Trid. Im Mittelalter war es zwar streng verboten, für die Beerdigung Gebühren zu fordern (c. 12, 15. C. XIII. q. 2.; c. 8, 9. X. de simon. V. 3.), doch war es gestattet, freiwillige Gaben anzunehmen, und die Bischöfe hatten diese durch Gewohnheit eingeführten Oblationen aufrecht zu erhalten (c. 9. C. XIII. q. 2.; c. 13. X. de sepult. III. 28.). Ein bestimmter Teil, gewöhnlich der vierte von dem, was für das Begräbnis in einer anderen Kirche gegeben wurde, mußte an die Pfarrkirche abgegeben werden (c. 1, 2, 4, 8—10. X. de sepult. III. 28.; c. 2. eod. tit. in VI^to III. 12.; c. 2. eod. tit. in Clem. III. 7.). Hat ein Verstorbener ein doppeltes Domizil und wird er an einem dritten

Digitized by Google

dagegen, den Leichnam bis zum bestimmten Begräbnisort zu begleiten, steht immer dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei der Verlebte gestorben ist, mag er auch nur vorübergehend dort gewohnt und die Sterbsakramente wegen schnell erfolgten Todes nicht empfangen haben.[9]) Auch durch die neu eingeführten öffentlichen Begräbnisstätten sind die Rechte der Kirchen und Gläubigen in Bezug auf das Begräbnis nicht beseitigt worden; es kann daher in einer Stadt eine gläubige Person bestimmen, daß ihre Begräbnisfeierlichkeiten in einer anderen als der Pfarrkirche stattfinden sollen.[10]) Doch unterliegt diese Freiheit der Wahl des Begräbnisortes den gesetzmäßigen Ortsgewohnheiten oder den hierüber geschlossenen und durch die kirchliche Autorität bestätigten Verträgen.[11]) Die vom Verstorbenen getroffene Wahl des Begräbnisortes kann nicht bloß durch schriftliche Verfügungen, sondern auch durch zwei Zeugen, ja sogar durch den Beichtvater bewiesen werden, wenn derselbe nur nicht zu seinem Vorteile bezeugt, und die, welche mit Verletzung der Wahl den Leichnam an einem anderen Orte begraben, haben die Kosten der Ausgrabung zu tragen und alle für die Beerdigung bezogenen Emolumente zurückzuerstatten.[12]) Eltern und Erben können nicht die Kirche für das Begräbnis der Verstorbenen wählen, und nur der Vater kann für seine noch unmündigen Kinder hierfür die Kirche bestimmen, insofern eine Gewohnheit dafür

---

Orte beerdigt, so haben sich die Pfarrer der beiden Domizile in die quarta funeris zu teilen (c. 2. eod. tit. in VI^{to}).

[9]) S. C. C. 22. Dec. 1866 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 44. Daß auch dann, wenn der Leichnam zu Wagen auf den Gottesacker gebracht wird, eine geistliche Begleitung stattfinden darf, hat die Congregatio rituum unter dem 5. März 1870 erklärt, nachdem der Bischof von Brescia dieses verboten hatte.

[10]) S. C. C. 16. Febr. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 305. Die Anweisung der Grabstellen auf Begräbnisplätzen ist ein Akt der Verwaltung, welcher dem Eigentümer des Platzes gebührt (Erl. der preuß. Minist. d. Innern und der geistl. Angelegenheiten v. 29. Jan. 1891).

[11]) Auch ist es den Geistlichen und Mönchen unter der Strafe der Exkommunikation verboten, die Gläubigen auf irgend eine Weise zu dem Versprechen anzuhalten, ihre Kirche für das Begräbnis zu wählen oder die getroffene Wahl nicht mehr abzuändern (c. 1. de sepult. in VI^{to} III. 12; c. 3. de poen. in Clem. V. 8.).

[12]) c. 5, 10. X. de sepult. III. 28.; S. C. C. 24. Mart. 1871 in Act. s. Sed. Vol. VI. p. 473.

Digitized by Google

spricht und dieses vor dem Tode des Unmündigen geschieht, und er kann solches nicht schon bei Gelegenheit der Taufe thun.[13])

Hat ein Gläubiger bezüglich des Ortes seines Begräbnisses keine Bestimmung getroffen und besitzt er auch keine Familiengrabstätte, so hat er im Friedhofe seiner Pfarrei begraben zu werden.[14]) Stirbt jemand in einer fremden Pfarrei, so soll seine Leiche in seine eigene Pfarrei gebracht und dort beerdigt werden,[15]) und nur wenn dieses nicht leicht geschehen könnte, hätte der Pfarrer, in dessen Pfarrei sich der Todesfall ereignete, das Beerdigungsrecht.[16]) Wenn Klosterkirchen das Recht zu begraben haben, so bleibt doch die quarta funerum dem Pfarrer des Verstorbenen,[17]) und derselbe ist berechtigt, die sogenannte Aussegnung im Hause des Verstorbenen vorzunehmen und den Leichnam bis zur Schwelle der Klosterkirche zu begleiten.[18]) Stirbt in einer Pfarrei zufällig ein Mönch, so hat der Pfarrer

[13]) C. Ep. et Reg. 6. Mai. 1870 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 568. Partikularrechtliche Bestimmungen geben übrigens den Hinterbliebenen das Recht, den Verstorbenen in einer anderen Pfarrei begraben zu lassen unter Bezahlung der Stolgebühren an den Pfarrer des Verstorbenen (Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 460; Epitome constit. eccl. pro Archidioec. Monaco-Frising. § 130).

[14]) c. 2. de sepult. in VI^to III. 12. Auch die abgenommenen Glieder der Katholiken sollen an einem geweihten Orte begraben werden, wenn es füglich geschehen kann (S. C. Inquis. d. 3. Aug. 1897).

[15]) Denn das Begräbnisrecht gebührt immer dem Pfarrer des Domizils des Verstorbenen, mag gleich derselbe auswärts gestorben sein (S. C. C. 14. Mai. 1881 in Act. s. Sed. Vol. XIV. p. 352). Auch das Begräbnis jener, welche sich der Kur wegen in einem Krankenhause befinden und daselbst sterben, hat vom Pfarrer ihres Domizils zu geschehen (S. C. C. d. 19. Mai. 1888). Die in einem Spital Gestorbenen können vom Spitalkaplan nur dann beerdigt werden, wenn das Spital von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt ist (S. C. C. d. 14. Aug. 1863 ad XXI).

[16]) c. 3. de sepult. in VI^to III. 12. Auch hier weicht das Partikularrecht vom gemeinen Rechte ab. So besteht in der Eichstätter Diöcese das Herkommen, daß jeder, der außerhalb seiner Pfarrei stirbt, in der Pfarrei, wo er gestorben ist, beerdigt wird. Und nach § 455 des Preuß. allgem. Landrechts, Tl. II., Tit. 11 haben, wenn jemand außer seiner Pfarrei an einem anderen Orte stirbt, die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben, begraben oder in seine Pfarrei zurückbringen lassen wollen.

[17]) c. 2. eod. tit. in Clem.

[18]) S. C. C. 31. Jul. 1694 et 2. Mai. 1711, ap. Richter l. c. p. 462. Sollte sich der Pfarrer dessen weigern, dann kann die Regulargeistlichkeit den Leichnam abholen (S. C. C. 24. Jul. 1734, ap. Richter l. c.).

Digitized by Google

nicht das Recht, ihn zu begraben, mag er demselben gleich die Sterbsakramente gespendet haben; denn die Mönche, als von der pfarrlichen Jurisdiktion eximiert, haben ihre eigene Begräbnisstätte, und so kann der Pfarrer das Begräbnisrecht nicht beanspruchen, sobald der Religiose leicht zu seinem Kloster gebracht werden kann.[19]) Auch durch staatliche Aufhebung der Klöster erlöschen die Rechte der Regularen nicht; können daher die Religiosen auf irgend eine Weise zusammenleben, mögen gleich ihre Institute staatlich nicht anerkannt sein, so bleiben ihre Begräbnisrechte bestehen, welche den Religiosen in ihren Kirchen gesetzmäßig zukommen.[20]) Haben die Mönche keine eigene Begräbnisstätte, sondern sind ihre Leichen auf dem öffentlichen Friedhof zu begraben, so kann der Konvent den Leichnam auf dem geraden Wege und ohne feierliches Gepränge,[21]) jedoch mit Konventkreuz und Stola, dahin tragen und beerdigen.[22]) Mitglieder von bloßen Kongregationen werden, da sie von der pfarrlichen Jurisdiktion nicht exempt sind, vom Pfarrer beerdigt.[23])

Das kirchliche Begräbnis soll verweigert werden allen Ungetauften,[24]) den Häretikern und ihren Begünstigern, den Apostaten, Schismatikern und öffentlich Exkommunizierten, den namentlich Interdizierten und denen, welche an einem interdizierten Orte sich befinden, solange das Interdikt dauert, den Selbstmördern aus Verzweiflung oder aus Wut, nicht aber aus Wahnsinn,[25]) wenn sie nicht vor dem Tode noch Zeichen

[19]) c. 5. eod. tit. in VI^to. III. 12. S. C. Ep. et Reg. 26. Febr. 1864 et S. C. C. 21. Aug. 1869 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 168 et Vol. V. p. 126.

[20]) S. C. Ep. et Reg. 6. Mai. 1870 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 568. Außerdem stehen die Mönche aufgehobener Klöster unter der pfarrlichen Jurisdiktion, wie andere Parochianen.

[21]) Zum feierlichen Gepränge gehört die Zusammenberufung eines zahlreichen Welt- oder Klosterklerus, von Bruderschaften des Ortes u. s. w., was ohne Dazwischenkunft des Ortspfarrers nicht geschehen kann.

[22]) S. C. C. 24. Jan. 1846 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 173. S. Wagner Laur., Das Begräbnis der Regularen, im Archiv für kathol. Kirchenr., Bd. XXXIX., S. 358 ff.

[23]) S. C. C. 15. Febr. 1879.

[24]) Die ungetauften Kinder sind in einem abgesonderten ungeweihten Orte zu begraben (Epit. constit. eccl. pro Archidioec. Monaco-Frising. § 125; Decret. syn. dioec. Paderborn. ao. 1866. P. III. s. 2. c. 9. nr. 3).

[25]) Ist es zweifelhaft, ob einer aus Verzweiflung oder aus Wahn-

Digitized by Google

der Reue gegeben haben, den im Duell Gefallenen, auch wenn sie vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben haben, offenkundigen Sündern, die ohne Buße gestorben, und denen, von welchen es öffentlich bekannt ist, daß sie das Gebot der jährlichen Beichte und der österlichen Kommunion nicht befolgten, wenn sie ohne Zeichen von Reue gestorben sind.[26]) Wenn offenkundige Häretiker oder namentlich für exkommuniziert Erklärte auf dem Kirchhofe begraben werden, so ist dadurch der Kirchhof entweiht, und die Gebeine des Häretikers oder Exkommunizierten sollen, wenn sie von den anderen unterschieden werden können, ausgegraben werden.[27]) Diejenigen aber, welche befehlen oder erzwingen, daß offenkundige Häretiker oder namentlich Exkommunizierte oder Interdizierte kirchlich begraben werden, verfallen ipso facto der Exkommunikation.[28]) Diese kanonischen Bestimmungen haben durch die Staatsgesetzgebung im Deutschen Reiche vielfache Beschränkungen erlitten. Staatlicherseits kann jetzt nach § 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 die Strafe des unehrlichen Begräbnisses nicht mehr verhängt werden, und es haben daher auch solche Verstorbene, denen nach den Kanones eine geweihte Ruhestätte versagt werden soll, auf dem öffentlichen Friedhofe des Ortes begraben zu werden, und nur die Vornahme des kirchlichen Ritus unterbleibt.[29]) Insbesondere hatte der West-

---

sinn sich selbst getötet hat, dann ist er ohne Feierlichkeit kirchlich zu begraben (Decret. Congr. s. Officii circa dubium de suicidis d. 16. Mai. 1866).

[26]) Rit. Rom. tit. de exequiis. S. Cläsen M., Kann und soll der Leiche eines Selbstmörders oder ähnlichen Verbrechers nach Kirchen- und Civilgesetzen das kirchliche Begräbnis verweigert werden, Aachen 1830; v. Ketteler, Über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XVI., S. 323 ff.; Berrisch E., Die Ausschließung der Selbstmörder, öffentlichen Sünder und Sakramentsverschmäher vom kirchlichen Begräbnisse, Aachen 1866; Greith (Bischof von St. Gallen), Die Begräbnisfrage nach der Satzung und Ordnung der kath. Kirche gegenüber den unberechtigten Ansprüchen in der gegenwärtigen Zeit, Zürich 1868. Vgl. auch § 134, nr. 6.

[27]) c. 12. X. de sepult. III. 28.; c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40.; c. 2. de haeret. in VI^{to} V. 2. Durch das Begraben eines excommunicatus toleratus wird der Friedhof nicht entweiht.

[28]) „Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" d. 12. Oct. 1869.

[29]) Und es dürfen auf dem Friedhofe nicht einmal besondere Abtei-

Digitized by Google

fälische Friede verordnet, daß Katholiken und Protestanten nirgends von den öffentlichen Kirchhöfen oder der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden sollen,[30]) und es sind demgemäß Angehörige der protestantischen Konfession, welche an einem Orte versterben, wo es keinen Friedhof ihrer Konfession giebt,[31]) auf dem katholischen Friedhofe zu beerdigen.[32]) Eine katholische Person, welche mit einem Ungläubigen civiliter verheiratet ist, kann, wenn sie vor ihrem Tode noch Zeichen der Reue gegeben, nach Bekanntmachung der Bekehrungszeichen kirchlich beerdigt werden, doch ohne Feierlichkeit und Exequien.[33])

Im Deutschen Reiche darf nach § 60 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das

---

lungen für solche Verstorbene gemacht werden (Preuß. allgem. Landrecht, Tl. II, Tit. 11, §§ 188, 189, 472; Württemb. Verordnung v. 6. April 1814; Kodex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- u. Schulrechts, S. 158).

[30]) Instrum. pac. Osnabr. Art. V. § 35.

[31]) Besteht in einer Stadt für sämtliche Konfessionen ein gemeinsamer Friedhof, so könnte wohl jeder Konfession eine besondere Abteilung überwiesen werden; aber nur, wo Artikel 15 des Dekretes v. 12. Juni 1804 gilt, wie in Elsaß-Lothringen und Rheinhessen, ist eine solche Abteilung gesetzlich vorgeschrieben.

[32]) Da der im Protestantismus Geborene kein Ketzer im strafrechtlichen Sinne ist, so kann das Begraben desselben auf dem katholischen Friedhofe, insofern es nicht zu vermeiden ist, geduldet werden (S. C. Inquis. 23. Jul. 1609, 30. Mart. 1759 et 25. April. 1860; Kohn Th., Utrum locus, in quo sepeliuntur fideles, pertineat ad notionem sepulturae eccles., et si ita, quid sentiendum de sepultura asseclae confessionis Augustanae vel Helveticae in coemeterio catholico, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XL., S. 91). Anders verhält es sich mit der Frage, ob der protestantische Religionsdiener auf dem kath. Friedhofe ein Begräbnis vornehmen dürfe? Dieses muß allerdings verneint werden, kann aber mit Rücksicht auf die citierte Bestimmung des Westfälischen Friedens und der bestehenden Staatsgesetze (preuß. Verordnung vom 15. März 1847 [Vog a. a. O., Tl. I., S. 228], vgl. dagegen den Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten vom 20. Nov. 1868 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXIV. S. 118; Bayer. Minist.-Entschl. v. 10. Okt. 1849) nicht verhindert werden. Die Leiche eines Häretikers darf von einem katholischen Priester auch an Orten, wo die Häretiker keine eigenen Religionsdiener haben, nicht vom Sterbehause zum Friedhofe begleitet werden (S. C. Inquis. 16. Jan. 1886). Was hierüber in Bayern vorgeschrieben ist, s. bei Silbernagl a. a. O., S. 376).

[33]) S. C. Inquis. d. 6. Jul. 1898.

Digitized by Google

Sterberegister stattfinden. Zum Zwecke der Beerdigung werden von dem Standesbeamten Bescheinigungen gebührenfrei erteilt. Wer gegen diese Vorschrift eine Beerdigung vornimmt, wird nach § 367, Ziff. 1 des deutschen Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Mit dem rituellen Begräbnis ist in der Regel auch noch ein besonderer Gottesdienst für den verstorbenen Gläubigen verbunden, da nach der Lehre der katholischen Kirche den Seelen der Dahingeschiedenen durch die Fürbitte der Gläubigen, insbesondere aber durch das heilige Meßopfer genützt werden könne.[34]) Früher wurde die Leiche am Abende vor ihrer Beerdigung in die Kirche gebracht, und die Nacht hindurch bei derselben unter Psalmengesang und Gebet gewacht; am folgenden Tage wurde das heilige Meßopfer für sie verrichtet, während dessen die Gläubigen ihre Opfergaben darbrachten.[35]) Diese Totenopfer wurden gewöhnlich am dritten, siebenten und dreißigsten Tage, häufig auch am Jahrestage des Todes wiederholt, und es fanden dabei auch Mahlzeiten und Trinkgelage statt.[36]) Die Ausstellung der Leiche in der Kirche und die Feier der Totenmesse in ihrer Gegenwart ist teils außer Übung gekommen, teils auch ausdrücklich abgeschafft worden.[37]) Eine Erinnerung an die ehemalige Nachtwache besteht aber immer noch in der sogenannten Vigilie, welche häufig dem Seelengottesdienste, der entweder vor oder gewöhnlich nach der Beerdigung abgehalten wird, vorherzugehen pflegt. Weitere Seelengottesdienste, wie

---

[34]) Trid. Sess. XXII. de sacrif. miss. cap. 2. et can. 3., Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

[35]) Mooren, Die kirchliche Begräbnisfeier, in Dieringers kath. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst, Bd. IV., S. 259 ff. Auch in Privatoratorien oder in Kapellen von Seminarien und geistlichen Häusern darf in Gegenwart der Leiche oder für einen nicht über zwei Tage Beerdigten ein feierlicher Seelengottesdienst gehalten werden (S. C. rit. d. 8. Jun. 1896). Für einen Armen kann eine Seelenmesse gerade so wie ein Seelenamt gehalten werden, nur darf an Sonn- und Festtagen deshalb die Tagesmesse nicht ausfallen (S. C. rit. d. 9. Mai. 1899).

[36]) c. 24. C. XIII. q. 2.; c. 35. D. V. de cons.

[37]) Preuß. Cirkulare des geistlichen Departements an die geistlichen Behörden vom 16. März 1802 (Vogt a. a. O. S. 352), und durch die Kabinettsordres vom 24. Nov. 1801 und 18. Jan. 1803 ist das öffentliche Ausstellen von Leichen, sowie das Öffnen der Särge bei den Begräbnisceremonien verboten; Bayerische Verordnung vom 8. Februar 1803. Auch

Digitized by Google

der Siebente und Dreißigste, sind bloß mehr auf dem Lande gebräuchlich und immer vom Pfarrer des Verstorbenen abzuhalten, mag gleich dessen Leiche anderswo begraben worden sein.[38]) Ein solcher Seelengottesdienst kann nun für jene, die nicht in der Gemeinschaft mit der Kirche verstorben sind, durchaus nicht gehalten werden, und es ist auch nicht gestattet, bei Gelegenheit der Beerdigung eines Akatholiken etwa mit der Intention für dessen katholische Verwandtschaft oder für alle Seelen im Fegfeuer einen feierlichen Gottesdienst zu halten oder eine Privatmesse zu lesen.[39])

Jeder Pfarrer hat behufs Ausstellung von Totenscheinen für die in seiner Pfarrei Beerdigten ein eigenes Totenbuch oder Sterberegister zu führen.

§ 150. Festtage.*)

Schon von den Apostelzeiten an wurde der Sonntag als der Auferstehungstag des Herrn gefeiert,[1]) dem dann teils durch Sitte, teils durch Vorschrift die übrigen Festtage in der Kirche angereiht wurden. Außer den allgemeinen in der ganzen Kirche

---

das Bild des Verstorbenen darf beim Seelengottesdienste auf der Bahre oder an der Tumba nicht aufgestellt werden (S. C. rit. d. 30. April. 1896).

[38]) Epit. constit. pro Archidioec. Monaco-Frising. § 131.

[39]) Breve des Papstes Gregor XVI. vom 13. Februar 1842 und vom 9. Juli 1842 (Probst, Exequien, S. 148, 149). Vgl. die Verhandlungen der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 über die kirchliche Beerdigung der Nichtkatholiken, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXII., S. 247 f., S. 265 f.; Döllinger J., Pflicht und Recht der Kirche gegen Verstorbene eines fremden Bekenntnisses, Freib. i. Br. 1852.

*) Thomassin L., Historia festorum, Par. 1682 f.; Gretser Jac., De festis christianorum, in dessen Op. omn. T. V. P. II., Ratisb. 1735; Lambertini Prosp., Comment. de Jes. Chr. matrisque ejus festis, Petav. 1745; Binterim A. J., Denkwürdigkeiten der christl. Kirche, Bd. V., Tl. I., S. 1 ff.; Nickel M. A., Die heiligen Zeiten und Feste nach ihrer Geschichte und Feier in der kath. Kirche, 2. Aufl., Mainz 1841, 6 Bde.; Traité des fêtes, in den Anal. jur. pontif. Livr. 48. et 49. col. 1349 sqq.; Nilles (S. J.), De rationibus festorum mobilium utriusque eccles. occid. atque orient., Vindeb. 1868.

[1]) c. 13. D. III. de cons. Viele Kirchen, besonders des Orients, behielten neben der Sonntagsfeier auch die Feier des Sabbats geraume Zeit bei (can. apostol. 65.; c. 9. C. XXXIII. q. 4.). Cf. Franke C., Chr., L., De diei dominici apud vett. Christ. cel., Hal. 1826.

Digitized by Google

gefeierten Festtagen giebt es noch viele besondere für einzelne Kirchen, Diöcesen, Provinzen und Länder,[2]) wie denn schon seit dem zweiten Jahrhundert von jeder einzelnen Kirche die Todestage der Märtyrer (natalitia martyrum) und später auch anderer Heiligen, die ihr im Leben angehört hatten, dann der jährliche Gedächtnistag der Kirchweihe (anniversarium dedicationis ecclesiae) und das Patrocinium oder der Festtag jenes Heiligen, dem die Kirche geweiht war, gefeiert wurden. Das Recht, Festtage anzuordnen, zu verlegen und aufzuheben, steht in betreff allgemeiner Feiertage dem Papste, für Diöcesanfeiertage dem Bischofe zu,[3]) doch soll derselbe von der Anordnung neuer Feiertage sich enthalten.[4]) Durch die Päpste sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts viele Festtage in Hinsicht ihrer bürgerlichen Feier[5]) aufgehoben worden, wie das für Bayern diesseits des Rheins durch Breve des Papstes Klemens XIV. vom 16. Mai 1772[6]) geschah. In der bayerischen Rheinpfalz und in Elsaß-Lothringen gilt das zum französischen Konkordat vom Jahre 1801 gehörige indultum apostolicum de reductione festorum vom 9. April 1802.[7]) In den östlichen Teilen der altpreußischen Monarchie wurden die Feiertage durch eine Konstitution des Papstes Pius VI. vom 19. April 1788 bestimmt,[8])

[2]) c. 1. D. III. de cons.; c. 5. X. de feriis II. 9.

[3]) Die vom Bischofe angeordneten Diöcesanfeiertage müssen auch von den Exemten und den Regularen beobachtet werden (c. 13. D. XXII.; c. 12. de regular. Sess. XXV. Trid.).

[4]) Constit. Urbani VIII. „Universa“ ao. 1642, § 3. Der weltlichen Gewalt steht es nicht zu, Festtage anzuordnen (Constit. Innoc. X. „Cum nuper“ 6. Oct. 1653).

[5]) Daher die Unterscheidung zwischen festa chori, die nur in der Kirche vom Klerus, und festa fori, die auch vom Volke gefeiert werden.

[6]) S. Silbernagl a. a. O., S. 382. — Für jene Orte der Eichstätter Diöcese, wo die Katholiken gegenüber den Andersgläubigen in der Minorität sind, wurden durch päpstliche Dispens vom 20. Dezember 1876 auf fünf Jahre alle bisherigen Wochenfeste mit Ausnahme des Fronleichnamsfestes, des Festes Petri und Pauli und Mariä Himmelfahrt auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt. Die gemeinsamen Feste Neujahr, Christi Himmelfahrt, Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden wie bisher gefeiert.

[7]) Nach demselben werden außer Ostern und Pfingstsonntag nur noch Weihnachten, Christi und Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, gefeiert, alle übrigen Festtage sind auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt.

[8]) Als Feiertage werden festgesetzt Neujahr, heiligen drei Könige,

Digitized by Google

und die nämliche Bestimmung wurde durch Breve des Papstes Leo XII. vom 2. Dezember 1828 auch für die westlichen Provinzen Altpreußens getroffen.[9]) Für das Königreich Sachsen hat ein Breve des Papstes Pius VIII. vom 14. November 1830[10]) und für das Großherzogtum Hessen ein Breve des Papstes Gregor XVI. vom 19. Dezember 1836 die Feiertage reduziert.[11]) Durch die Reduktion der Festtage zum Besten des

---

zwei Oster- und zwei Pfingstfeiertage, Himmelfahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Empfängnis, Fest Petri und Pauli, Allerheiligen, Weihnachten und Stephani und allgemeiner Bettag; die Feste Mariä Geburt und Himmelfahrt und das Fest des Hauptpatrons der Kirche sollen immer am nächstfolgenden Sonntag und das Fest des heil. Laurentius, wo dieser Patron ist, am Sonntage vor dem 10. August gefeiert werden (Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den preuß. Staaten, Tl. I., S. 66). Der Buß- und Bettag wurde durch päpstl. Breve v. 9. Dez. 1893 auf Mittwoch vor dem letzten Pfingstsonntag verlegt, entsprechend dem preuß. Gesetze v. 12. März 1893, und es soll hier Gott für die Ernte gedankt und zugleich das Fest der Darstellung Mariens im Tempel (21. Nov.) gefeiert werden. Der Karfreitag hat die Geltung eines bürgerlich allgemeinen Feiertags, doch soll in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit (auch die gewerbliche Thätigkeit, § 105a ff. der Reichsgewerbeordnung) am Karfreitag nicht verboten werden, es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden handelt (Ges. v. 2. Sept. 1899).

[9]) Papst Pius VIII. gestattete durch Breve vom 7. August 1829, daß die Katholiken der Erzdiöcese Köln, welche in Gemeinden mit Andersgläubigen vermischt und vom Dienstlohn durch ihre Handarbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen mit Ausnahme der Sonntage, dann von Weihnachten, Christi Himmelfahrt und Allerheiligen nach Anhörung der heil. Messe ihrem Tagwerk obliegen dürfen (Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse für die Erzdiöcese Köln, S. 175).

[10]) Als Feiertage sind festgesetzt: Neujahr, heiligen drei Könige, die beiden Oster- und Pfingsttage, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis, Fest Petri und Pauli, Allerheiligen, Weihnachten und Stephani. Müller, Lex. des Kirchenrechts, Bd. II., S. 872 f. Gerichtliche Feiertage aber sind der 1. und 6. Januar, der Karfreitag, der Oster- und Pfingstmonntag, der Himmelfahrtstag, der 31. Oktober, der 25. und 26. Dezember und die beiden Bußtage (Verordn. zur Ausführung des B. Gesetzbuchs v. 6. Juli 1899, § 8).

[11]) Nur Neujahr, die beiden Oster- und Pfingsttage, Weihnachten und Stephani, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen werden an den Tagen, auf welche sie fallen, gefeiert; die

Digitized by Google

Volkes wird aber nichts geändert in Bezug auf die Verpflichtungen der Geistlichen.[12])

Zur Feier der Sonn- und gebotenen Festtage haben die Gläubigen einer heiligen Messe beizuwohnen (vgl. § 146) und sich von allen knechtlichen Arbeiten, gerichtlichen Handlungen und Kauf und Verkauf zu enthalten,[13]) wenn nicht die Not hierzu zwingt oder die Nächstenliebe dazu veranlaßt.[14]) Die Erlaubnis, an Festtagen zu arbeiten, kann nur vom Bischofe oder dessen Generalvikar erteilt werden, und es hat dieselbe schriftlich und gratis gegeben zu werden.[15])

Entgegen diesen kirchlichen Vorschriften wird im Deutschen Reiche die bürgerliche Feier der gebotenen Sonn- und Festtage ausschließlich von der Staatsgewalt geregelt, und in Bayern und Elsaß-Lothringen kann ohne Staatsgenehmigung kein kirchlicher Feiertag eingeführt werden.[16]) In paritätischen Orten ist

---

übrigen Festtage, wie Epiphanie, Mariä Reinigung, Verkündigung, Geburt und Empfängnis, Fest Johannis des Täufers und Petri und Pauli, sowie des Diöcesan- und Kirchenpatrons sind auf den nächstfolgenden Spnntag verlegt. Köhler C. W., Handbuch der kirchl. Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen, Bd. II., S. 415. Gerichtliche Feiertage aber sind Neujahr, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, und in der Provinz Rheinhessen außerdem noch Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligentag (Ausführungsgesetz zum B. Gesetzbuch v. 17. Juli 1899, Art. 18).

[12]) S. C. C. 28. Mart. 1857 et 18. Dec. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 359 et 362.

[13]) c. 1, 3. de feriis II. 9. In der Kirche wird der Sonn- und Festtag von der Vesper des Vorabends bis zur Vesper des Tages gefeiert, für die weltliche Feier aber wird der Sonn- und Festtag von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet (c. 24. X. de off. et potest. jud. deleg. I. 29.; c. 1, 2. X. de feriis II. 9.).

[14]) c. 5. X. de feriis II. 9. Das Offenhalten der Verkaufsläden ist an Sonn- und Festtagen nicht zu gestatten (Constit. Bened. XIV. „Ab eo tempore“ d. 5. Nov. 1745, ap. Ferrar. Vol. III. col. 1053 sq.); dagegen ist eine Stiftung für öffentliche Spiele und Unterhaltungen an Festtagen nach dem Gottesdienste nicht tadelnswürdig (S. C. C. 2. Mai 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 38.).

[15]) S. Congr. Conc. 12. Mai. 1635, 9. Jul. 1644 et 13. Nov. 1647; S. Congr. Episc. 2. Aug. 1594, 18. Nov. 1597 et 21. Aug. 1615; S. Congr. Immun. 20. Sept. 1630 et 11. Mart. 1745, ap. Ferrar. l. c. col. 1044 sqq.

[16]) Bayer. Verfass.-Beil. II., § 79; Organische Artikel v. 8. April 1802, Art. 41.

Digitized by Google

zwar kein Religionsteil verpflichtet, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern es muß ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Teiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.[17])

§ 151. Fastenzeiten.*)

Die Anfänge der kirchlichen Fastenordnung fallen bis in die apostolische Zeit zurück, und insbesondere wurde das Passahfasten zwei Tage vor Ostern schon in frühester Zeit als ein streng verpflichtendes Fasten angesehen. Die vierzigtägige Fastenzeit vor Ostern findet man auf dem ersten allgemeinen Konzil von Nicäa erwähnt,[1]) und das Stationsfasten (Mittwoch und Freitag) wird in den Kanones der Apostel vorgeschrieben.[2]) Außerdem pflegten die Gläubigen an den Vorabenden hoher Festtage zu fasten (Vigilfasten),[3]) und das Quatemberfasten wird

---

[17]) Bayer. Verfass.-Beil. II., § 82; Badische Verordn. v. 8. November 1865, § 5. Bezüglich der Sonn- und Festtagsruhe kommt jetzt das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 in Betracht. S. Silbernagl a. a. O., S. 383 f.

*) Nicolaus Jo., De jejunii christ. et christ. abstinentiae vero et legit. usu, Par. 1677; Thomassin L., Traité des je ûnesde l'église, Par. 1680; Gassmann Polychr., Vetus circa jejun. eccles. disciplina, Aquisgr. 1782; Schallmayer Just., Diss. de jenuniorum in eccles. christ. origine atque relaxatione, Colon. 1783; Binterim A. J., Denkwürdigkeiten der kath. Kirche, Bd. II., Tl. II., S. 589 ff, Bd. V., Tl. II., S. 3 ff.; Seitz E., Das Fastengebot und seine Disciplin in der alten und heutigen Kirche, in dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Bd. 1., H. 1, S. 1 ff.; Liemke H., Die Quadragesimalfasten der Kirche, München 1853; Linsenmayr Ant., Entwicklung der kirchlichen Fastendisciplin bis zum Konzil von Nicäa, München 1877; Funk Fr. X., Die Entwicklung des Osterfastens, in der Tübinger theol. Quartalschr. 1893, S. 179 ff., und im ersten Bande der kirchl. Abhandl. und Untersuch. Paderb. 1897, S. 241 ff.

[1]) Cf. c. 3. D. XVIII.

[2]) can. ap. 69; cf. c. 16. D. III. de cons. Im Abendlande kam noch der Samstag hinzu (c. 13. D. III. de cons.; c. 31. D. V. de cons.), wofür dann der Mittwoch ausfiel.

[3]) c. 9. D. LXXVI.

Digitized by Google

von Papst Leo dem Großen als verbindlich bezeichnet.[4]) Dagegen waren die Sonntage[5]) und die zwischen Ostern und Pfingsten inmitten liegende Zeit[6]) immer vom Fasten ausgenommen.

Nach der jetzigen Disciplin unterscheidet man ein eigentliches Fasten (jejunium plenum), bei dem die Enthaltung von aller Fleischspeise geboten und nur einmalige Sättigung zu einer bestimmten Zeit des Tages[7]) erlaubt ist, und eine bloße Abstinenz (jejunium semiplenum), bei welcher man sich nur von Fleischspeisen zu enthalten hat. Eigentliche Fastenzeiten sind: 1) Die vierzigtägige Fasten (jejunium quadragesimale), welche schon mit dem Aschermittwoche beginnt, da an den sechs dazwischen fallenden Sonntagen nicht gefastet wird; 2) die Quatemberfasten (jejunium quatuor temporum), am Mittwoch, Freitag und Samstag in der dritten Adventwoche, in der ersten Fastenwoche, in der Pfingstwoche und in der Woche nach Kreuzerhöhung; 3) die Adventfasten (jejunium adventus) am Mittwoch, Freitag und Samstag in der Adventzeit, welche an die Stelle der Vigilfasten der abgeschafften Festtage getreten ist; 4) die Vigilien von Weihnachten, Pfingsten, Himmelfahrt Mariä, Johann der Täufer, Allerheiligen und der Apostelfeste mit Ausnahme der Apostel Philippi und Jakobi und des Evangelisten Johannes und nach einer wenigstens an vielen Kirchen hergebrachten Sitte auch des Apostels Bartholomäus.[8]) Fällt die Vigilie eines solchen Festes auf einen Sonntag, so ist der nächstvorhergehende Samstag ein gebotener Fasttag.[9]) Bloße Abstinenztage sind alle Freitage und Samstage, wenn sie nicht in die eigentlichen Fastenzeiten fallen oder Vigilien hoher Festtage sind. Fasten- und Abstinenzgebot cessiert, wenn der Christtag auf einen Freitag oder Samstag fällt.[10])

[4]) c. 6. D. cit.

[5]) c. 7. D. XXX.; c. 9, 16. D. III. de cons.

[6]) c. 8, 11. D. LXXVI.

[7]) Diese Zeit war früher abends (c. 50. D. I. de cons.), jetzt aber ist sie infolge von Gewohnheit die Mittagszeit, und am Abende ist eine kleine Kolation gestattet (Constit. Bened. XIV. „Si Fraternitas“ 8. Jul. 1744).

[8]) c. 2. X. de observ. jejun. III. 46.

[9]) c. 1. X. tit. cit.

[10]) c. 3. X. tit. cit.

Digitized by Google

Zum eigentlichen, strengen Fasten sind die, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, und es entschuldigt hohes Alter, schwere Arbeit und großer Nachteil.[11]) Die Verpflichtung des Abstinenzgebotes dagegen beginnt schon für Kinder nach zurückgelegtem siebenten Lebensjahre; Krankheit entbindet jedoch vom Abstinenzgebot.[12]) Die Bischöfe erhalten durch die Quinquennalfakultäten die Vollmacht, von dem Abstinenzgebote zu dispensieren, und sie können diese Fakultät auch den Seelsorgspriestern mitteilen. Wenn ein Festtag auf die Abstinenztage in der Advent- oder vierzigtägigen Fasten fällt, dann können die Bischöfe von der Abstinenz nicht dispensieren.[13]) Ist an Fasttagen der Genuß von Fleischspeisen erlaubt worden, so dürfen mit denselben nicht Fischspeisen gemischt werden.[14])

§ 152. Ablaß.*)

Der Ablaß bezieht sich auf die zeitlichen Sündenstrafen, welche dem Sünder auch nach Empfang des Bußsakramentes

---

[11]) Ferrar. l. c. Vol. IV. col. 916 sqq.

[12]) c. 31. D. V. de cons.; c. 2. X. de observ. jejun. III. 46.

[13]) S. C. Inquis. d. 15. Dec. 1897.

[14]) Constit. Bened. XIV. „Non ambigimus“ 30. Mai 1741, „In suprema“ 22. Aug. 1741 et „Libentissime“ 10. Jun. 1745. Dieses gilt auch für die Dispensierten (Decret. s. Congr. Inquis. 23. Jun. 1875); dagegen können jene, welche vom Fastengebote dispensiert sind, auch in der Quadrages an jenen Tagen, wo Fleisch gestattet ist, öfters des Tages Fleisch essen (Resol. s. Poenit. 16. Mart. 1882).

*) Amort E., De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. Vind. 1735 f.; Patuzzi Vinc., Disquisitio theol. de indulgentiis, Aug. Vind. 1784; Mayr Beda, Die Lehre vom Ablaß für die Verstorbenen, Ulm 1787; Brunnquell, Historisch-dogmatische Abhandlung über den Ablaß, Bamb. 1816; Hille Aug., Die kathol. Lehre vom Ablasse, Leitmeritz 1826; Frank A., Geschichte und Bedeutung des Ablasses im allgemeinen und des Jubiläums insbesondere, Frankf. 1826; Binterim, Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche, Bd. V., Tl. III., S. 146 ff.; Hirscher J. B., Die kathol. Lehre vom Ablasse, 5. Aufl., Tübing. 1845; Bouvier J. B., Über den Ablaß, die Bruderschaften und das Jubiläum, aus dem Französ. übersetzt, Aachen 1814, 12°; Bendel A., Der kirchliche Ablaß, Rottw. 1847, 12°; Schoofs J. H., Die Lehre vom kirchlichen Ablaß, Münster 1857; Melata Bened., Manuale de indulgentiis, Rom. 1892; Beringer Fr., Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe, Paderb. 1892; Derselbe, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Ge-

Digitized by Google

entweder hier oder im Jenseits noch abzubüßen übrig bleiben.[1]) Diese zeitlichen Sündenstrafen können nun durch gute Werke getilgt werden, und deshalb pflegte auch die Kirche den Sündern im Verhältnisse zu ihren begangenen Sünden gewisse Bußwerke aufzulegen. Diese, früher sehr strengen Bußen, durch welche die zeitlichen Strafen Gottes gemildert oder abgewendet werden sollten, konnten auch in andere verdienstliche Handlungen umgewandelt werden, und als solche galten im Mittelalter namentlich Geldbeiträge zur Erbauung von Kirchen, Brücken und Spitälern und zur Befreiung christlicher Länder aus den Händen der Ungläubigen.[2]) Und wie in den ersten Zeiten der Kirche auf die Fürbitte der Märtyrer und Bekenner die Bußen von den Bischöfen erlassen wurden, so kann auch die Kirche die unendlichen Verdienste Christi und die Verdienste der Heiligen (den sogenannten Gnadenschatz) für die zeitlichen Strafen der durch das Bußsakrament gereinigten Sünder der göttlichen Gerechtigkeit gleichsam an Zahlungsstatt anbieten, d. i. einen Ablaß erteilen.[3])

Werden durch den Ablaß alle für die begangenen Sünden noch übrig bleibenden Sündenstrafen erlassen, so heißt der Ablaß ein vollkommener; wird nur ein Teil derselben nachgelassen, so ist er ein unvollkommener. Zu den vollkommenen Abläßen gehört insbesondere der Jubiläumsablaß, der jetzt alle fünfundzwanzig Jahre der ganzen katholischen Christenheit erteilt wird.[4])

---

brauch, 12. Aufl., Paderb. 1900; Mocchegiani a Monsano, Collectio indulgentiarum theologice, canonice et historice digesta, Frib. i. Brisg. 1897.

[1]) can. 30. Sess. VI. Trid.; Constit. Pii VI. „Auctorum fidei" d. 28. Aug. 1791, propos. 40.

[2]) c. 4, 14. X. de poenit. et remiss. V. 38.

[3]) cf. c. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. comm. V. 9.; Decret. de indulgent. Sess. XXV. Trid.

[4]) Der erste Jubelablaß wurde von Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1300 erteilt und sollte alle hundert Jahre wiederholt werden (c. 1. X. de poenit. et remiss. in Extrav. comm. V. 9); allein Papst Klemens VI. setzte im Jahre 1349 das Jubeljahr auf jedes fünfzigste Jahr an (c. 2. eod. tit. in Extr. comm.), Papst Urban VI. erweiterte im Jahre 1389 den Termin auf jedes dreiunddreißigste Jahr und man feierte nachholend im Jahre 1390 das dritte Jubiläum, bis endlich Papst Paul II. im Jahre 1474 für die Jubelfeier das fünfundzwanzigste Jahr als Termin festsetzte. Vgl. Zaccaria, De anno Jubilaei sive anno sancto, Rom. 1775;

Digitized by Google

Seit Sixtus V. pflegen die Päpste auch bei ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl einen außerordentlichen Jubelablaß auszuschreiben.[5]) Für die Dauer des Jubelablasses erhalten die Beichtväter die Vollmacht, von allen bischöflichen und päpstlichen Reservatfällen (auch den speciell reservierten) und von allen Censuren pro foro interno zu absolvieren, die Gelübde mit Ausnahme des Gelübdes ewiger Keuschheit und in einen Orden zu treten und der zum Vorteil eines dritten abgelegten Gelübde in andere gute Werke umzuwandeln und Kleriker von der durch Verletzung der Censuren zugezogenen geheimen Irregularität zu dispensieren.[6]) Die anderen Irregularitäten, die richterlich verhängten Censuren und die in der Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum poenitentiae" enthaltenen Fälle sind nicht mitbegriffen.

Ferner unterscheidet man einen Lokal-, Real- und Personal-

Wertheim F. M., Das allgemeine Jubiläum des heiligen Jahres der römisch-katholischen Kirche, Wien 1827. Während des Jubeljahres, das in Rom gefeiert wird, werden alle Ablässe und Fakultäten suspendiert mit Ausnahme der in Todesgefahr zu erteilenden, des Portiunkula-Ablasses, des Altarprivilegiums für Verstorbene, der sogen. Generalabsolution, der Ablässe für das Beten des englischen Grußes, der Anbetung des Altarssakramentes beim vierzigstündigen Gebete, für das Begleiten einer feierlichen Provisur, der Ablässe, welche die Bischöfe bei ihren Pontifikalhandlungen zu erteilen pflegen, und der Fakultäten für Dispensation und Absolution in geheimen Fällen und in öffentlichen Fällen die vom gemeinen Rechte oder vom apostolischen Stuhle für bestimmte Personen oder Fälle erteilten Fakultäten. Dasselbe gilt bezüglich der Fakultäten, die den Ordensprälaten gegenüber ihren Regularen zustehen. Breve des Papstes Leo XIII. „Quod Pontificum" vom 30. Sept. 1899. Die Fakultäten pro foro externo sind nicht suspendiert (S. Poenit. d. 19. Jan. 1900), und auch die Fakultäten pro foro interno nicht bezüglich jener Pönitenten, welche zur Zeit der Beichte ohne große Schwierigkeit nicht nach Rom gehen können (S. Poenit. d. 21. Dec. 1899).

[5]) Constit. Sixti V. „Virum nostrum" 1586.

[6]) Constit. Leonis XIII. „Pontifices Maximi" d. 15. Febr. 1879. Wenn die Jubiläumszeit in die Osterzeit fällt, dann können die Bischöfe erklären, daß durch die Osterkommunion auch der vom Jubiläum auferlegten Kommunion genügt werde (Res. s. Poenit. 20. Jan. 1865 im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 46, S. 219). Auch kann man diesen Ablaß während seiner Dauer öfters gewinnen, aber nur für das erste Mal kann die Absolution von den reservierten Fällen und Censuren u. s. w. erteilt werden (Decret. s. Poenitentiariae d. 26. Febr. 1879).

Digitized by Google

ablaß. Der Lokalablaß ist an den Besuch einer bestimmten Kirche oder Kapelle geknüpft,[7]) und der Realablaß ist mit dem Gebrauche einer beweglichen Sache (eines Kreuzes, Rosenkranzes, Medaillons) verbunden.[8]) Der Personalablaß dagegen wird direkt und unmittelbar einer Person oder einem ganzen Vereine von Gläubigen oder allen Gläubigen verliehen. Hierher gehören besonders die den Orden und Bruderschaften erteilten Ablässe[9])

---

[7]) Wird eine Kirche unter demselben Titel neu aufgebaut, sei es auch in einer Entfernung von nur 20—30 Schritten vom alten Orte, dann behält sie ihre alten Ablässe (S. C. Indulg. d. 29. Mart. 1886).

[8]) Ein Verzeichnis der Ablässe, welche Papst Leo XIII. für den Gebrauch der von ihm geweihten Rosenkränze, Kruzifixe, Medaillen u. s. w. verliehen, publizierte die Congregatio Indulgentiarum am 23. Febr. 1888 (V. Anal. jur. pontif. Ser. XXVI. col. 870 sq.). Die Kreuze, Medaillen, Rosenkränze u. s. w. verlieren den Ablaß nicht, wenn sie vor ihrem Gebrauche von einer Hand in die andere kommen; doch darf für die mit Ablässen versehenen Sachen nichts begehrt werden, und wenn unter irgend einem Titel, sei es des Preises oder Tausches oder Geschenkes oder Almosens, etwas angenommen wird, so geht dadurch der Ablaß verloren (Decret. S. C. Indulg. d. 16. Jul. 1887).

[9]) Wird mit Erlaubnis des Bischofes die Feier eines Bruderschaftsfestes verlegt, so ist auch der hier von den Mitgliedern der Bruderschaft zu gewinnende Ablaß verlegt; sonst aber folgen die Ablässe der äußeren Kultusfeier und können somit nur an dem in der Diöcese fixierten Festtage gewonnen werden (S. C. Indulg. 9. Aug. 1852 et 11. Aug. 1862 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 489 sq.). Wird jedoch ein Fest für immer auf einen anderen Tag verlegt, dann ist auch der damit verbundene Ablaß verlegt, mag gleich das Fest ohne Solennität und öffentlichen äußeren Kultus gefeiert werden, und sollte die Feier eines Festes in der Diöcese verschieden sein, so kann von den einzelnen der damit verbundene Ablaß nur einmal gewonnen werden (S. C. Indulg. 12. Jan 1878). Ist ein Ablaß auf einen bestimmten Tag beschränkt, so kann die zur Gewinnung desselben erforderliche Beichte und Kommunion am unmittelbar vorhergehenden Tage vollzogen werden (S. C. Indulg. 6. Oct. 1870). Nach einem Reskript der Congregatio Indulgentiarum vom 18. März 1880 erhielt der Erzbischof von München-Freising für drei Jahre das Indult, daß diejenigen Gläubigen, welche alle Wochen oder alle zwei Wochen zu beichten pflegen, alle in diese Zwischenzeit fallenden vollkommenen Ablässe ohne die hierfür vorgeschriebene Beichte gewinnen können, insofern sie nur seit der letzten Beichte sich keiner Todsünde schuldig gemacht haben und die übrigen auferlegten guten Werke verrichten. In Bezug auf die mit Kirchenbesuch verbundenen Ablässe wurde das Indult des Papstes Klemens XIII. v. 2. August 1760 auf alle Bruderschaften und Bündnisse ausgedehnt, so daß die kranken oder eingesperrten Mitglieder derselben ohne den vorgeschriebenen Kirchenbesuch

Digitized by Google

und die sogenannte Generalabsolution, d. i. die mit einem vollkommenen Ablasse verbundene päpstliche Benediktion für Sterbende.[10]) Der Priester, der zum erstenmal das Opfer darbringt, und seine Blutsverwandten bis zum dritten Grade, welche der Primiz beiwohnen, können einen vollkommenen Ablaß gewinnen, die übrigen Gläubigen bei der Primiz einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen.[11])

Seit dem fünfzehnten Jahrhunderte pflegten die Päpste auch den Seelen im Fegfeuer *zuwendbare* vollkommene Abläſſe zu erteilen.[12]) Mit dieser Praxis hängt das sogenannte Altarprivilegium zusammen, welches darin besteht, daß, wenn auf einem bestimmten Altare für einen Verstorbenen das heilige Meßopfer dargebracht wird, diesem zugleich ein vollkommener

---

durch Verrichtung anderer ihnen auferlegten guten Werke den Ablaß gewinnen können (Decret. S. C. Indulg. d. 20. Aug. 1887).

[10]) Die Bischöfe und Prälaten nullius erhalten nach der Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Pia mater“ vom 5. April 1747 vom Papste die Fakultät, diese Benediktion zu erteilen, und können diese Fakultät auch den Seelsorgspriestern geben. Die Benediktion hat nach der vom Papste Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel erteilt zu werden (S. C. Indulg. 5. Febr. 1841); bei Gefahr der Ansteckung aber kann die im römischen Brevier v. Jahre 1843 enthaltene kurze Formel gebraucht werden, welche lautet: „Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen (S. C. Indulg. d. 8. Mart. 1879). Diese Benediktion kann nach Empfang der Sterbsakramente gegeben werden, insofern eine Todesgefahr vorhanden ist, wenn auch keine drohende (S. C. Indulg. d. 19. Dec. 1885, approbiert v. Papste Leo XIII.). Der damit verbundene vollkommene Ablaß kann nur einmal vom Sterbenden gewonnen werden, wenn gleich ihm diese Benediktion von mehreren Priestern aus verschiedenen Titeln erteilt werden kann (S. C. Indulg. d. 5. Mart. 1855). Auch Kindern, die noch nicht die erste Kommunion empfangen haben, kann diese Benediktion gespendet werden (S. C. Rit. d. 16. Dec. 1826), und den Mitgliedern des dritten Ordens kann und zwar schon am Vortage der neun betreffenden Ablaßtage von jedem Beichtvater der Ablaßsegen erteilt werden (S. C. Indulg. d. 21. Jul. 1888). S. Ludewig J., Die kirchliche Lehre von der Generalabsolution, 2. Aufl., Regensb. 1882; Melata Bened., Tractatus de Benedictione Papali, Rom. 1895.

[11]) S. C. Indulg. d. 16. Jan. 1886.

[12]) Proposit. magistri Petri de Osma a Sixto IV. a. 1479 damnat. propos. 6.; Constit. Leon. X. „Exsurge Domine“ d. 16. Mai. 1520, nr. 22.; Constit. Pii VI. „Auctorem fidei“ d. 28. Aug. 1794, propos. 42.

Digitized by Google

Ablaß vom celebrierenden Priester zugewendet werden kann.[13]) Es kann aber auch ein Priester persönlich privilegiert werden, so daß er, auf welchem Altar er immer für einen Verstorbenen celebrieren mag, für denselben immer einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen imstande ist.[14]) Am Allerseelentage erfreuen sich alle Priester nach dem Indult des Papstes Klemens XIII. vom 19. Mai 1761 des Altarprivilegiums; es kann aber dieser vollkommene Ablaß nicht mehreren Verstorbenen, sondern immer nur einem zugewendet werden, obschon die Messe für mehrere Verstorbene appliziert werden kann.[15]) Die Messe muß in schwarzen Paramenten gelesen werden, wenn es die Rubriken gestatten, außerdem ist dieses nicht notwendig und es kann daher sogar bei einer sogenannten ausgesetzten Messe das Altarprivilegium zur Anwendung gelangen.[16]) Hat ein Priester, der unter der Bedingung, auf dem privilegierten Altar zu lesen oder, insofern er persönlich privilegiert ist, den Ablaß einem Verstorbenen zu applizieren, ein Stipendium angenommen, den Ablaß nicht gewonnen, so kann er hierfür durch Zuwendung

---

[13]) Gemäß einer vom Papste erhaltenen Fakultät können die Bischöfe für eine bestimmte Zeit (gewöhnlich für sieben Jahre) mit einem Altare in jeder Pfarrkirche (in der Regel wird der Hochaltar genommen) dieses Privilegium verbinden. S. Neher, Praktische Abhandlung über den Ablaß des privilegierten Altars, Regensb. 1861. Auch für Filialkirchen mit eigenem Seelsorgsgeistlichen wird diese Fakultät vom Papste erteilt. S. C. Indulg. d. 27. Apr. 1901.

[14]) Auch wenn er auf einem Altarportatile celebriert, kann er den Ablaß gewinnen, obschon ein altare portatile nicht privilegiert werden kann (S. C. Indulg. 15. Dec. 1841 et 26. Mart. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 100 sq.).

[15]) Decret. S. C. Indulg. 29. Febr. 1864 et 14. Jun. 1880 (bestät. vom Papste Leo XIII. am 19. Juni 1880). Auch erfreut sich jeder Priester, der den heroischen Liebesakt gemacht hat (s. hierüber Anal. jur. pontif. Ser. XXVI. col. 450 sq.), des Altarprivilegiums, so daß er jedem Verstorbenen, für welchen er die Messe appliziert, einen vollkommenen Ablaß zuwenden kann (S C. Indulg. d. 19. Dec. 1885), wie auch die Gläubigen in diesem Falle durch Empfang der Kommunion einen vollkommenen Ablaß gewinnen können (Decret. S. C. Indulg. 26. Mart. 1881).

[16]) S. C. Indulg. 19. Mai. 1761 et 29. Febr. 1864 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 42, 626.; S. C. Rit. 15. Sept. 1714, ap. Ferrar. l. c. Vol. IV. col. 457, nr. 47.

Digitized by Google

eines in anderer Weise gewonnenen vollkommenen Ablasses Genüge leisten.[17])

Der Papst kann allen Gläubigen vollkommene und unvollkommene, immerwährende und zeitliche Ablässe erteilen. Die Bischöfe, nicht aber Äbte mit Quasi-Episkopaljurisdiktion,[18]) haben seit dem vierten Lateranensischen Konzil nur mehr das Recht, bei Konsekration einer Kirche einen einjährigen, und für das Anniversarium der Kirchweihe, sowie für andere Fälle einen vierzigtägigen Ablaß zu verleihen.[19]) Die Kardinäle können in den ihnen zugewiesenen Kirchen einen Ablaß von hundert Tagen, und der Kardinal-Großpönitentiar kann einen solchen Ablaß jedem Gläubigen erteilen.[20])

Ablässe dürfen nicht in gewinnsüchtiger Absicht verliehen werden.[21]) Die früher üblichen Quaestores eleemosynarum[22]) hat das Konzil von Trient beseitigt und verordnet, daß der

---

[17]) S. C. Indulg. d. 24. Jul. 1885. Der Ablaß kann von der Meßapplikation nicht getrennt werden, wenn die Messe für Verstorbene zu lesen ist; ebenso kann er nicht getrennt werden, wenn die Messe für Lebende gelesen wird, so daß der Ablaß nach Belieben des Celebranten Verstorbenen zugewendet werden könnte. Die Aufschrift, die man an einigen Altären findet: „Altare privilegiatum pro vivis atque defunctis", ist so zu verstehen, daß hier für Lebende und Verstorbene, wenn für sie appliziert wird, ein vollkommener Ablaß gewährt wird, für die Lebenden in jurisdiktioneller Weise, für die Verstorbenen fürbittweise (S. C. Indulg. d. 25. Aug. 1897).

[18]) c. 12. X. de excess. prael. V. 31.

[19]) c. 14. X. de poenit. et remiss. V. 38.; c. 1, 3. eod. tit. in VI^to V. 10. Der Kapitularvikar kann keinen vierzigtägigen Ablaß verleihen (S. C. C. 13. Nov. 1688), ebenso nicht der bischöfliche Koadjutor (S. C. Rit. 13. Jan. 1591) und der Titularbischof (Ferrar. l. c. Vol. IV. col. 435.); wohl aber kann der Erzbischof in seiner ganzen Provinz einen Ablaß von vierzig Tagen verleihen (c. 15. X. eod. tit. V. 38.), und dasselbe Recht haben die eigentlichen Prälaten nullius in ihrem Gebiete. Die Erzbischöfe des lateinischen Amerika pflegten einen Ablaß von achtzig Tagen zu erteilen, was ihnen nach Dekret der Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis vom 4. Juli 1899 auch vom Papste concediert wurde.

[20]) Ferrar. l. c. Vol. IV. col. 435. nr. 23, 24.

[21]) Die, welche aus Abläßen Gewinn zu ziehen suchen, verfallen der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae (Constit. Pii V. „Quam plenum" 2. Jan. 1569; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869).

[22]) cf. c. 14. X. tit. cit. V. 38.; c. 2. eod. tit. in Clem. V. 9.

Digitized by Google

Bischof den Gläubigen seiner Diöcese die Ablässe mit Beiziehung zweier Domkapitulare verkündigen solle, und diesen sollte er auch die Vollmacht, die Oblationen unentgeltlich einzusammeln, geben.[23]) Alles Abergläubische und Mißbräuchliche, was bei den Ablässen vorkömmt, haben die Bischöfe an den apostolischen Stuhl zu bringen, damit von demselben das Entsprechende verordnet werde,[24]) und Papst Klemens IX. errichtete im Jahre 1669[25]) für die Beaufsichtigung und Leitung des Ablaßwesens und die Prüfung der Reliquien eine eigene Kardinalskongregation, die Congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum.[26])

§ 153. Verehrung der Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien.*)

Solange sich nicht das Oberhaupt der Kirche über den seligen Zustand eines Verstorbenen ausgesprochen hat, ist es nicht erlaubt, denselben öffentlich als einen Heiligen zu ver-

---

[23]) c. 9. de ref. Sess. XXI. Trid.

[24]) Decret. de indulgentiis Sess. XXV. Trid. Durch Dekret der Congregatio Indulgentiarum vom 26. Mai 1898 wurden alle Ablässe von tausend oder mehreren tausend Jahren widerrufen. Unechte oder vom apostolischen Stuhle verworfene oder widerrufene Ablässe dürfen nicht verbreitet werden, und die verbreiteten sollen den Händen der Gläubigen entzogen werden. Ablaßbüchlein oder Ablaßblätter, worin deren Erlaubnis enthalten ist, dürfen ohne Erlaubnis der kompetenten Autorität (d. i. die Congregatio Indulgentiarum oder der Ordinarius loci, S. C. Indicis. d. 7. Aug. 1897) nicht veröffentlicht werden (Constit. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" d. 24. Jan. 1897, tit. I. cap. VI. nr. 16 et 17).

[25]) Constit. Clem. IX. „In ipsis pontificatus" d. 6. Jul. 1669.

[26]) Die Dekrete dieser Kongregation sind gesammelt von Prinzivalli A., Decreta congreg. indulg. et reliqu. ab a. 1669—1861, Bruxell. 1862, 8°. Zur Unterscheidung der echten von den unechten Ablässen erließ die Kongregation ein Dekret mit neun Regeln, die vom Papste am 10. Aug. 1899 approbiert wurden, und im Jahre 1898 erschien von derselben Kongregation zu Rom eine Sammlung der echten Ablässe unter dem Titel: Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontifici le SS. Indulgenze.

*) Pallaeotus Gabr., De sacris imaginibus, Ingolst. 1598; Anfossius Dom., De sacrarum reliquiarum cultu et veneratione, Brix. 1610; Sailer Mich., Ecclesiae cath. de cultu Sanctorum doctrina, Monach. 1797.

Digitized by Google

ehren.[1]) Früher wurde die Heiligsprechung durch die Bischöfe und Konzilien unter Zustimmung des Klerus und Volkes vollzogen, bis Papst Johann XV. eine bestimmte gesetzliche Form (canonisatio solemnis) einführte und Papst Alexander III. das Recht der Heiligsprechung dem apostolischen Stuhle reservierte.[2]) Man unterscheidet jetzt eine Heiligsprechung (canonisatio) und eine Seligsprechung (beatificatio), und der Beatifikationsprozeß hat dem Kanonisationsprozesse voranzugehen.[3]) Erst fünfzig Jahre nach seinem Tode kann ein Verstorbener selig gesprochen werden, wenn nicht die Congregatio rituum vom Papste die Erlaubnis erhält, früher den Prozeß beginnen zu dürfen.[4]) Der Seliggesprochene (beatus) darf nur in einem bestimmten Teile der Kirche (in einer Diöcese, in einem Orden) verehrt werden, und wenn sein Bild in einer Kirche oder einem Oratorium aufgestellt oder ihm zu Ehren ein Altar errichtet werden solle, so ist hierfür eine specielle päpstliche Erlaubnis notwendig;[5]) der Kanonisierte dagegen ist als Heiliger (sanctus) in der ganzen Kirche zu verehren, sein Name wird in den Kirchenkalender eingetragen und ihm zu Ehren dürfen Kirchen und Altäre errichtet und heilige Messen dargebracht werden.[6]) Das Konzil von Trient hat die Verehrung der Heiligen für gut und nützlich erklärt, da dieselben als Freunde Gottes und nunmehrige Miterben der Herrlichkeit Christi die an sie gelangten Bitten mit wirksamer Fürsprache bei Gott anbringen.[7])

---

[1]) c. 1. X. de reliqu. et venerat. sanctor. III. 45. Was auf Selig- oder Heiligsprechung Bezug hat, darf ohne Genehmigung der Congregatio rituum nicht veröffentlicht werden (Const. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" cit. tit. II. cap. 1. nr. 32.).

[2]) Die erste authentische Kanonisation ist die des heiligen Ulrich von Papst Johann XV. im Jahre 993. Von da bis zum Papst Gregor XVI. fanden einhundertneunundachtzig Kanonisationen statt (De la canonisation de Saintes in Anal. jur. pontif. Livr. 47. col. 1057).

[3]) Bened. XIV., De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, ed. 2. Patav. 1743, IV. T. f.

[4]) Decret. Urbani VIII., ap. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 1549, nr. 30.

[5]) Decret. s. Congr. rit. super cultu beatis non adhuc canonizatis praestando d. 27. Sept. 1659, ap. Ferrar. l. c. col. 1552 sqq.

[6]) Der hundertjährige Geburtstag eines Heiligen darf kirchlich nicht gefeiert werden (S. C. rit. d. 19. Dec. 1893).

[7]) Decr. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus Sess. XXV. Trid.

Digitized by Google

Die Bilder Christi, der seligsten Jungfrau Maria und anderer Heiligen sind besonders in den Kirchen aufzustellen, und es ist ihnen die schuldige Ehre und Verehrung zu zollen.[8]) Bilder von falscher Glaubenslehre und solche, die Ungebildeten Veranlassung zu gefährlichen Irrtümern geben, ebenso lüsterne Bilder dürfen nicht zugelassen werden, und auch beim Zieren der Bilder und Statuen hat jeder eitle und freche Schmuck fern zu bleiben. Votivbilder dürfen nicht am Altare angebracht werden.[9]) Die Gestalten Christi, Mariens, der Engel und Heiligen anders als in der bei der katholischen Kirche herkömmlichen Weise darzustellen, ist verboten, und ungewöhnliche Bilder dürfen daher nur mit Approbation des Diöcesanbischofs in Kirchen und anderen Orten zur öffentlichen Verehrung aufgestellt werden.[10]) Die Bilder von Heiligen oder Kreuze auf den Fußboden, oder wo sie mit Nägeln durchbohrt oder durch Rauch und Regen entstellt werden können, zu malen, ist nicht gestattet.[11]) Kreuzwegstationen dürfen in einer Kirche nur mit schriftlicher Erlaubnis des Ordinarius errichtet werden, und die Kreuze derselben müssen von Holz sein; nur auf specielles Ansuchen gestattet der päpstliche Stuhl solche von Stein oder Eisen.[12])

---

[8]) Decret. de invocatione etc. cit. Bilder, welche das Herz Jesu allein darstellen, dürfen auf Altären nicht ausgestellt werden (S. C. Inquis. d. 26. Aug. 1891).

[9]) S. C. rit. 23. Mart. 1881.

[10]) Decret. de invocatione etc. cit.; Constit. Urbani VIII. „Sacrosancta Tridentina" d. 15. Mart. 1642. Auch gilt es als liturgische Regel, daß in einer Kirche oder auf einem Altare nicht zwei verschiedene Bilder oder Statuen von einer und derselben heiligen Person sich befinden (Litt. circul. S. C. rit. 20. Mai. 1890). Gedruckte Bilder Christi, Mariens, der Engel und Heiligen, welche vom kirchlichen Sinne und von kirchlichen Dekreten abweichen, sind verboten. Neue Bilder, mögen sie Gebete enthalten oder nicht, dürfen ohne kirchliche Erlaubnis nicht veröffentlicht werden (Const. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum" cit. tit. I. c. 6. nr. 15).

[11]) Decret. synod. dioec. Paderborn. a. 1867 P. III. S. II. c. 9. nr. 9. Bilder von Personen, welche im Rufe der Heiligkeit gestorben, aber noch nicht selig oder heilig gesprochen sind, dürfen an den Kirchenwänden oder auf Kirchenfenstern angebracht werden, jedoch ohne irgend ein Abzeichen der Heiligkeit oder eines religiösen Kultus (S. C. rit. d. 14. Aug. 1894).

[12]) S. C. Indulg. 21. Jun. 1879 et 18. Sept. 1880. Eine übersichtliche

Digitized by Google

Reliquien der Heiligen haben in der Kirche, aber nicht im Tabernakel, aufbewahrt zu werden,[13]) und sind nur in einem geschlossenen Behältnisse und ohne Entgelt dem Volke zur Verehrung zu reichen.[14]) Neu aufgefundene Reliquien bereits anerkannter Heiligen hat der Bischof mit Beirat von Theologen und anderen frommen Männern zu approbieren, und wenn der Fall schwierig ist, hat er denselben der Provinzialsynode, sollte es sich aber um etwas Neues und Ungewöhnliches handeln, dem Papste vorzulegen.[15]) Aber auch die vom Papste approbierten Reliquien dürfen erst nach der Rekognoscierung von seiten des Diöcesanbischofs bezüglich der Echtheit der Approbation zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden.[16]) Die Übertragung von Leibern der Heiligen oder von ansehnlichen Reliquien[17]) derselben an eine andere Kirche ist ohne päpstliche Erlaubnis nicht gestattet.[18]) Reliquien dürfen nicht incensiert[19]) und als

Darstellung der kirchlichen Bestimmungen in betreff des Kreuzweges giebt der „Katholik" 1883, Oktoberheft, S. 413 ff. Durch Reskript der S. Congregatio Indulgentiarum vom 7. April 1894 wurden alle Kreuzwege, welche bisher infolge irgend welcher Fehler ungültig errichtet waren, saniert, doch sind die bleibenden wesentlichen Fehler, wie z. B. eiserne oder steinerne Kreuze statt der hölzernen, zu beseitigen.

[13]) Congr. rit. 22. Febr. 1593. In Nonnenklöstern dürfen Reliquien nicht aufbewahrt werden (Congr. Episc. et reg. 7. Mart. 1617). Ferrar. l. c. col. 1568.

[14]) c. 2. X. de reliqu. et vener. sanctor. III. 45. Alte Reliquien, für welche keine Authentiken vorhanden sind, sollen in der bisherigen Verehrung belassen werden, wenn nicht sichere Beweise vorliegen, daß sie falsch oder unterschoben sind (S. C. Indulg. d. 20. Jan. 1896).

[15]) Decret. de invocatione etc. cit.

[16]) Congr. rit. 19. Oct. 1591. Und das gilt auch für die Ausstellung von Reliquien in Regularkirchen (Congreg. rit. 26. Jun. 1627). Ferrar. l. c. nr. 55 et 56.

[17]) reliquiae insignes sind Haupt, Arm, Fuß oder ein solcher Körperteil, an welchem der Märtyrer gelitten hat, wenn er nur ganz und nicht klein ist (Congr. rit. 13. Jan. 1631 d. 3. Jul. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 271). Auch Vorderarm, Oberarm, ebenso Herz, Zunge, Hand, wenn letztere auf wunderbare Weise vor der Verwesung bewahrt bleiben, sind reliquiae insignes (S. C. rit. d. 27. Jun. 1899).

[18]) Ferrar. l. c. col. 1565. nr. 64.

[19]) Congr. rit. 10. April. 1602. Eine Ausnahme findet nur bei der feierlichen Aussetzung des Kreuzpartikels statt, der vor Erteilung des Segens mit demselben incensiert wird (s. Liturgisches über Kreuzpartikel im Münchener Pastoralbl. 1874, S. 92). Kreuzpartikel müssen auch ge-

Digitized by Google

eine heilige Sache nicht verkauft werden; doch ist es erlaubt, sie von Ungläubigen oder Häretikern um Geld zu erwerben.[20]) Neue Mirakel sind ohne bischöfliche Untersuchung nicht anzunehmen und alles Abergläubische bei der Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder ist zu entfernen.[21]) Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen oder neue Andachten einführen auch unter dem Vorwande, daß sie private sind, sind verboten, wenn sie ohne gesetzmäßige Erlaubnis der kirchlichen Obern veröffentlicht werden.[22])

---

trennt von den Reliquien der Heiligen aufbewahrt werden (S. C. Indulg. 22. Febr. 1847 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 577). Sämtlichen Leidenswerkzeugen Christi gebührt nur dieselbe Verehrung, welche für die Reliquien vom wahren Kreuze vorgeschrieben ist, auch wenn jene Spuren seines heiligen Blutes an sich tragen (S. C. rit. d. 17. Sept. 1897).

[20]) Giraldi, Exposit. jur. pontif. P. I. sect. 622.

[21]) Decret. de invoc., vener. et reliqu. sanctor. Sess. XXV. Trid.

[22]) Const. P. Leonis XIII. „Officiorum ac munerum“ cit. tit. I. cap. 5. nr. 13.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Die kirchlichen Vereine.

§ 154. Die eigentlichen Orden.*)

a) Geschichtliche Entwicklung.**)

Die Orden (religiones) sind freiwillige Vereine von Personen einerlei Geschlechts, welche sich durch feierliche Gelübde verpflichtet haben, nach gewissen kirchlich approbierten Satzungen (Ordensregel) in eigens hierfür bestimmten Häusern (claustra, Klöster) ein ascetisches Leben zu führen. Der Gründer des Cönobitenlebens ist der heilige Pachomius, der um 325 ein Kloster zu Tabenna in der Oberthebais errichtete. Von Ägypten aus verbreitete sich das Klosterleben nach Palästina, Syrien, Persien, Armenien, und in Kappadocien und Pontus war hierfür besonders der heilige Basilius († 378) thätig, dessen Ordens-

*) Choppini Renat., Monasticon seu de jure coenobitarum libri II., Par. 1624, ed. nov. c. variis documentis, diplomat. et privileg. monast., Francf. 1709; Tamburini A., De jure et privilegiis abbatum, praelatorum, abbatissarum et monialium, 4 Vol. f., Aug. Vind. 1691; Verhoeven Marian., De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846, 12° (cf. [P. de Buck] Examen historicum et canonicum libri Mar. Verhoeven); Bouix, De jure regularium, 2 vol., Par. 1857; Mittermüller Rup., Kanonisches Recht der Regularen von Dr. Bouix, deutscher Auszug mit Zusätzen, Landsh. 1861; F. Piato Montensi, Praelectiones juris regularis, ed. 2., Rom. 1899, II. Voll.; Nerwegna Jos., De jure practico regularium, Rom. 1900.

**) Morigia Fr. P., Historia dell' origine di tutte le religioni, che sin ad hora sono state al mondo, Venet. 1569; Miraeus Aub., Originum monasticorum libb. IV., Colon. 1620; 4°; Altessera Dav., Ascetico seu originum rei monasticae, libb. X., Par. 1674; Helyot P., Histoire de ordres monastiques, Paris 1712; Freihr. v. Biebenfeld, Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämtlicher Mönchs- und Klosterfrauenorden, 2 Bde., Weimar 1837; Fehr J., Henrions allgemeine Geschichte der Mönchsorden, 2 Bde., Tübing. 1845; Montalembert, Die Mönche des Abendlandes vom heil. Benedikt bis zum heil. Bernhard, deutsch von Brandes und Müller, 7 Bde., Regensb. 1860 f., 2. Aufl. 1880; Heimbucher M., Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, 2 Bde., Paderb. 1896—97.

Digitized by Google

regel auch die herrschende im Orient wurde. Im Abendlande hatte zuerst der heilige Athanasius, als er sich um 343 in Rom aufhielt, Neigung zum Mönchsstande erweckt, und es entstanden nun bald Klöster in Italien, Afrika, Gallien, Britannien und Irland. Aber alle ascetischen Institutionen des Occidents verdrängte allmählich der Orden des heiligen Benedikt, der im Jahre 529 das berühmte Kloster Monte Cassino gründete. Seine Regel erhielt dann im Laufe der Zeit von neuen Ordensstiftern verschiedene Modifikationen. Eine neue Erscheinung waren die vom heiligen Dominikus († 1221) und vom heiligen Franziskus von Assisi († 1226) gestifteten Mendikanten- oder Bettlerorden und die infolge der Kreuzzüge entstandenen Ritterorden.

Gleichzeitig mit den Cönobien der Männer entstanden weibliche Klöster. Pachomius schrieb seine Regel auch für Frauen, deren Übungen dieselben wie die der Männer sein sollten, und wenn von gemeinschaftlichen nach seiner Regel lebenden Klöstern die Rede ist, so sind darunter nahe gelegene, meistens durch einen Fluß getrennte Mönchs- und Nonnenklöster zu verstehen. Im Occident entwarf der heilige Augustin eine Regel für Nonnen, wonach sie von einer Vorsteherin und einem Priester unter der Aufsicht des Bischofs geleitet wurden. Im fränkischen Reiche wurde die Regel des heiligen Cäsarius von Arles († 542) in vielen weiblichen Klöstern beobachtet, bis dann auch bei ihnen die Regel des heiligen Benedikt mit den entsprechenden Abänderungen Eingang fand. Später sind noch mancherlei Nonnenorden, größtenteils den Mönchsorden nachgebildet und mit ihnen gleichzeitig entstanden.

b) Errichtung und Aufhebung von Orden und Ordensgemeinden.

Ein Orden kann nur mit päpstlicher Approbation gestiftet werden.[1]) Zur Errichtung eines Klosters oder Konventes gehört dann vor allem die Genehmigung des Landesherrn[2]) und die

[1]) c. 9. X. de relig. domib. III. 36.; c. un. eod. tit. in VI^{to} III. 17.; Extr. Jo. XXII. c. un. eod. tit. (7). Die Ordensstatuten werden vom Papste entweder in forma communi oder in forma specifica approbiert. Im ersteren Falle können sie vom Orden abgeändert werden, im letzteren nicht.

[2]) Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. Pelletier, Vol. V. p. 207. nr. 20 et 31. Vgl. bayer. II. Verfass.-Beil. § 76, lit. c. und §§ 77, 78.

Digitized by Google

Erlaubnis des Bischofes,[3]) und wenn es sich um die Gründung einer Mendikantengemeinde handelt, auch noch die Erlaubnis des Papstes.[4]) Kein Kloster soll ohne gegründete Ursache errichtet werden.[5]) Der Bischof hat, bevor er die Erlaubnis erteilt, alle diejenigen zu hören, welche hierbei interessiert sind, namentlich die anderen Religiosen, welche an dem Orte, wo das neue Kloster errichtet werden soll, oder in einer Entfernung von

---

In Württemberg (Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 15) und Baden (Ges. v. 8. Okt. 1860, die rechtl. Stellung der Kirchen betr., § 11) ist die einem Orden zur Errichtung einer Niederlassung erteilte Genehmigung widerruflich. In Preußen werden jetzt Orden und ordensähnliche Kongregationen wieder zugelassen, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Übung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Die Errichtung von Niederlassungen solcher Genossenschaften kann durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten genehmigt werden. Sie sind der Aufsicht des Staates unterworfen und können jederzeit durch kgl. Verordnung aufgehoben werden (Ges. v. 31. Mai 1875, §§ 1 und 3; Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6 und Ges. v. 29. April 1887, Art. 5). Geistlichen der nicht zugelassenen Orden und Kongregationen ist nicht einmal das Lesen stiller Messen oder die Spendung der Sakramente gestattet (Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, § 5, Abs. 2). — In Elsaß-Lothringen (organische Artikel vom Jahre 1802, Art. 10 und 11) und Hessen-Darmstadt (Ges., Die religiösen Orden betr., v. 23. April 1875, Art. 1) sind Niederlassungen von Orden durchaus untersagt, und in Sachsen (§ 56 der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831) dürfen weder Klöster errichtet noch ein geistlicher Orden je im Lande aufgenommen werden. Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Deutschen Reiches ganz ausgeschlossen (§ 60, S. 126).

[3]) c. 3. de regular. Sess. XXV. Trid. Der Generalvikar kann ohne specielle Vollmacht diese Erlaubnis nicht erteilen und ebenso nicht sede vacante der Kapitularvikar.

[4]) c. un. § 1. de relig. domib. in VI^to^ V. 6.; c. 3. de poen. in Clem. V. 8. Papst Benedikt XIV. (De syn. dioec. L. 9. c. 1. nr. 9) fordert für die Errichtung eines jeglichen Klosters oder Ordenshauses die päpstliche Genehmigung, die allerdings notwendig ist, wenn das Kloster von der bischöflichen Jurisdiktion exemt sein soll. Cf. Reiffenstuel l. c. p. 208 et Adnot. 57. p. 718. Im Artikel VII des bayerischen Konkordates wird nur für den Fall, daß die Staatsregierung aus eigenen Mitteln einige der aufgehobenen Klöster wiederherstellen sollte, ein Einvernehmen mit dem Papste gefordert.

[5]) Es darf sich hier also nicht um bloße Vermehrung der Konvente handeln (Reiffenstuel l. c. p. 211. nr. 45 et p. 212. nr. 50).

Digitized by Google

viertausend Schritten davon leben,[6]) und auch darauf zu sehen, daß aus der Dotation des Klosters oder aus dem Almosen, welches sich ohne Beeinträchtigung dritter sammeln läßt, wenigstens zwölf Religiosen unterhalten werden können.[7]) Die von den Beteiligten gegen die Errichtung des Klosters vorgebrachten Beschwerden hat der Bischof den Ordensoberen, welche ein neues Kloster gründen wollen, schriftlich mitzuteilen, und wenn er nach den gerechtfertigten Beschwerden die Erlaubnis verweigert, so hat er ihnen den Grund der Verweigerung kundzugeben.[8]) Ist der Bischof ohnehin überzeugt, daß durch die Gründung eines neuen Klosters dritten kein Schaden erwachse, dann ist die Berufung der etwaigen Interessenten durchaus nicht notwendig.[9]) Bei Nonnenklöstern, welche nur in Städten und volkreichen Ortschaften der Sicherheit wegen errichtet werden sollen,[10]) steht

[6]) Constit. Clem. VIII. „Quoniam ad institutam" 23. Jul. 1603; Constit. Gregor. XV. „Cum alias" 17. Aug. 1622. Von den Religiosen und anderen etwa hierbei Beteiligten kann ein Einspruch nur dann erhoben werden, wenn durch die Errichtung eines neuen Klosters ihnen ein bedeutender Nachteil (grave praejudicium) zugeht (Reiffenstuel l. c. p. 210. nr. 43). Wird nun gegen die vom Bischofe erteilte Erlaubnis ein gerechter Einspruch erhoben, so devolviert die ganze Sache an die Congregatio episc. et regul. zur Entscheidung und es darf, bevor nicht diese erfolgt ist, mit der Errichtung des Klosters nicht begonnen werden (Constit. Gregor. XV. cit. § 4).

[7]) Constit. Gregor. XV. „Cum alias", § 3. Hat daher ein Kloster diese Zahl von Mönchen nicht, so ist es der Visitation, Korrektion und gänzlichen Jurisdiktion des Diöcesanbischofes unterworfen, mag gleich der Orden, dem es angehört, exemt sein (Decret. Congreg. Conc. 21. Jun. 1635, ap. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 1481. nr. 27). In einer fremden Diöcese dürfen Mendikanten ohne Erlaubnis des Diöcesanbischofes nicht betteln (S. C. Episc. et Regul. d. 30. Mart. 1893).

[8]) Constit. Pii V. „Etsi mendicantium" § 23 (Reiffenstuel l. c. p. 210. nr. 41 et p. 211. nr. 54). Gegen diese Verweigerung können die Ordensoberen an die Congregatio Episc. et Regul. rekurrieren.

[9]) Reiffenstuel l. c. p. 210. nr. 42.

[10]) c. 5. de regular. Sess. XXV. Trid. — Will ein Nonnenkloster mit päpstlicher Erlaubnis errichtet werden, um gewisse Privilegien und Exemtionen und die Erlaubnis zu erhalten, die Äbtissin aus anderen Klöstern zu nehmen, so muß das Bittgesuch an die Congregatio super negotiis episcoporum et regularium geschickt werden, welche zu prüfen hat, ob die hierfür notwendigen Bedingungen vorhanden sind, nämlich, daß der Konvent aus zwölf Chorschwestern bestehe, die Dotation in unbeweglichen, von jeder Last freien und rentierlichen Gütern gegeben und durch Fidei-

Digitized by Google

anderen Konventen kein Einspruchsrecht zu. Werden Klöster ohne die vom Konzil von Trient und von den päpstlichen Konstitutionen vorgeschriebenen Formalitäten errichtet, so ist deren Errichtung null und nichtig, und die betreffenden Oberen und Religiosen verfallen der Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechtes und ihrer Ämter und werden unfähig zu denselben und überdies mit der Exkommunikation belegt.[11]) Und die in einem solchen Konvente lebenden Mönche können aus demselben vertrieben werden, wenn sie nicht durch Verjährung in den Besitz des Klosters gekommen sind.[12]) Die für die Errichtung eines Klosters vorgeschriebenen Formalitäten sind aber nicht erforderlich, wenn es sich bloß um die Verlegung des Konventes an einen anderen Platz desselben Ortes handelt.[13])

Ein ganzer Orden, sowie einzelne exemte Klöster können nur vom Papste aufgehoben werden. Der Bischof kann in den ihm unterworfenen Klöstern die Mönche aus einer gegründeten Ursache, z. B. wegen Unverbesserlichkeit, entfernen und durch andere ersetzen; hat aber zuvor den betreffenden Ordensoberen zu verständigen, damit er die Mönche in anderen Konventen unterbringe.[14]) Werden Klöster vom Staate aufgehoben, so hören wohl auf oder bleiben vielmehr suspendiert jene Privilegien, die in Bezug auf die Integrität des Ordens, wozu das Zusammenwohnen unter Einem Dache gehört, verliehen worden sind. Da aber der Orden bestehen bleibt, so kann der apostolische Stuhl diejenigen Privilegien bestätigen, die mit dem durch die Klosteraufhebung herbeigeführten Zustande der Ordensper-

---

kommiß purifiziert sei, die Renten nicht weniger als 300 Dukaten und mehr nach Beschaffenheit des Ortes ertragen, außer der von den Nonnen einzubringenden Mitgift, daß das Kloster mit Mauern umgeben, in einer gesunden Gegend und frei von Aussicht errichtet, für die Fabrik, die Klausur, das Innere und Äußere der Kirche, für ein besonderes Lokal für die Novizinnen und für die übrigen notwendigen Lokalitäten hinlänglich gesorgt sei (Act. s. Sed. Vol. I. p. 730).

[11]) Constit. Urban. VIII. „Romanus Pontifex“ 26. Aug. 1624.

[12]) Reiffenstuel l. c. p. 214. nr. 57 et 58.

[13]) S. C. Epist. et Regul. 4. Aug. 1625, 13. Sept. 1641, 19. Sept. 1687 et 5. April. 1751 ap. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 1476. nr. 11 et col. 1484. nr. 46.

[14]) c. 7. X. ne cler. vel monach. III. 50.; S. Congr. super statu regul. 27. Jul. 1656 (Ferrar. l. c. col. 1494).

Digitized by Google

sonen vereinbar sind. Ebensowenig hören jene Rechte auf, welche mit diesem Zustande zusammenhängen können, z. B. die Ausübung von Patronatsrechten; denn der staatliche Gewaltakt hat keine rechtliche Wirkung, obschon unter Umständen die Ausübung der Rechte cessieren kann und oft muß wegen gewaltsamer Aufhebung des Subjekts, dem die Rechte zustehen.[15])

c) Aufnahme in den Orden und Austritt aus demselben.

Der Aufnahme in den Orden hat eine Probezeit, das sogenannte Novizjahr, voranzugehen.[1]) Den zur Aufnahme von Novizen in den Mönchsklöstern Berechtigten ist es bei Strafe des Verlustes des aktiven Stimmrechtes und ihrer Ämter und der Unfähigkeit zu solchen verboten, einen Kandidaten ohne literae testimoniales,[2]) sowohl vom Bischofe seines Geburtsortes als auch jenes Ortes, wo derselbe nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre über ein Jahr verweilt hat, aufzunehmen.[3]) Ein Unehelicher darf in das Kloster, wo sein Vater, sei es vor oder nach seiner Geburt, die Profeß ablegte, bei dessen Leb-

[15]) Cf. Responsa s. Poenitentiariae 12. Sept. 1872 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 147 sqq.

[1]) Bei der Annahme des Ordenshabits, wie bei der Ablegung der Ordensprofeß haben dem Akte die geistlichen Exercitien vorherzugehen (Epist. S. C. episc. et regular. jussu P. Innoc. XI. edita d. 9. Oct. 1682).

[2]) Diese haben sich über Geburt, Alter, Sitten, Leben, Ruf, Stand, Erziehung und Kenntnisse des Aufzunehmenden zu äußern, sowie auch anzugeben, ob er sich nicht in einer Untersuchung befinde, mit einer Censur, Irregularität oder anderem kanonischen Hindernisse behaftet sei, Schulden habe oder zu irgend einer Rechnungsablage verpflichtet sei. Über die nämlichen Punkte hat der Klosterobere nach der auf Befehl des Papstes Klemens VIII. erlassenen Instruktion „Cum ad regularem" vom 19. März 1603 den Aufzunehmenden auszuforschen, und wenn der Postulant das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat und nicht jene Kenntnisse besitzt, um die niederen und dann seiner Zeit die höheren Weihen zu empfangen, so soll er nur unter die Laienbrüder aufgenommen werden. Ist die Gültigkeit der Taufe des Novizen zweifelhaft, dann ist auch die Gültigkeit des Noviziates zweifelhaft, und muß dasselbe vom Papste saniert werden (S. C. EE. et RR. d. 25. Nov. 1898).

[3]) Decret. s. Congr. super statu regular. 25. Jan. 1848. Die Superioren haben am 1. Januar jeden Jahres in publica mensa dieses Dekret vorzulesen unter der Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechtes und ihrer Ämter. Das Dekret gilt aber nur für Mönchsklöster (S. C. super statu regul. 25. Febr. 1863).

Digitized by Google

zeiten nicht aufgenommen werden.[4]) Laienbrüder sollen vor dem zwanzigsten Lebensjahre nicht zum Noviziate zugelassen werden.[5]) Auch soll kein Kloster mehr Individuen aufnehmen, als aus den Einkünften desselben oder durch den üblichen Bettel erhalten werden können.[6]) Mädchen dürfen vor dem zwölften Jahre[7]) und bevor nicht der Bischof oder dessen Generalvikar oder ein anderer von ihnen Deputierter den freien Entschluß derselben sorgfältig erforscht hat,[8]) nicht eingekleidet werden, und wer eine weibliche Person zum Eintritt in ein Kloster zwingt oder hierzu irgendwie beiträgt oder einer solchen erzwungenen Einkleidung oder Profeßablegung wissentlich beiwohnt oder konsentiert, verfällt dem Anathem, sowie diejenigen, welche

---

[4]) Constit. Gregor. XIV. „Circumspecta" 15. Mart. 1591. Doch hängt davon die Gültigkeit der Profeß nicht ab (Constit. Clem. VIII. „In suprema" 2. April. 1602).

[5]) Citierte Instruktion „Cum ad regularem", welche sich ausführlich über die Aufnahme und Erziehung der Novizen verbreitet, § 3 (Ferrar. l. c. Vol. V. col. 1384.; Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVI., S. 381 ff.). Die Gültigkeit der Profeß ist jedoch hierauf nicht bedingt (S. C. C. 27. Nov. 1696 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 303. not. 1.).

[6]) c. 3. de regular. Sess. XXV. Trid. In den nicht exemten Nonnenklöstern wird die Zahl der Nonnen vom Bischofe, in den exemten vom Bischofe im Einvernehmen mit dem betreffenden Ordensoberen festgesetzt (Constit. Gregor. XIII. „Deo sacris" 24. Jun. 1573). Eine Vermehrung der festgesetzten Zahl, sowie die Aufnahme einer überzähligen Nonne ist nur mit Erlaubnis der Congr. Episc. et Regul. zulässig (Ferrar. l. c. Vol. V. col. 997. nr. 14. 15.).

[7]) Ein Mädchen, welches noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, kann daher bis dahin bloß zur Erziehung aufgenommen werden (S. C. C. 21. Nov. 1600), und nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii vom 5. November 1602 kann ein Mädchen vor dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre nur mit Erlaubnis der Congregatio förmliche Novizin sein, also eingekleidet werden (Ferrar. l. c. Vol. I. col. 518. nr. 8.).

[8]) c. 17. de regul. Sess. XXV. Trid. Dasselbe Examen, wie vor der Einkleidung, hat auch vor Ablegung der Profeß von seiten des Bischofes oder seines Stellvertreters stattzufinden, und die Oberin hat daher bei Strafe der Amtssuspension den Bischof einen Monat vor der Profeßablegung hierüber in Kenntnis zu setzen. Dieses doppelte Examen hat der Bischof auch in jenen Nonnenklöstern, die unter Ordensoberen stehen (S. C. C. 9. Mai. 1626 ap. Richter l. c. p. 421.). Cf. Godefroy A., La conduite canonique de l'eglise pour la reception des filles dans les monastères, Par. 1670.

Digitized by Google

eine weibliche Person am Eintritte in ein Kloster ohne gerechte Ursache hindern.[9]) Novizen sollen bei ihrer Aufnahme wenigstens in das fünfzehnte Lebensjahr getreten sein.[10]) Um den Novizen den freien Rücktritt zu sichern, hat das Konzil von Trient verordnet, daß kein vermögensrechtlicher Verzicht und keine selbst eidlich bekräftigte Verpflichtung eines Novizen zu gunsten eines frommen Zweckes gültig sein solle, wenn dies nicht mit Erlaubnis des Bischofs oder dessen Generalvikars zwei Monate vor der feierlichen Profeß geschah und die Profeß hierauf wirklich abgelegt wurde;[11]) ebenso dürfen Eltern, Verwandte und Vormünder dem Kloster irgend etwas aus dem Vermögen des Novizen nicht zuwenden, außer für Kost und Kleidung desselben, bei Strafe der Exkommunikation für die Geber und Empfänger, und dem Novizen muß, wenn er vor der Profeß austritt, alles zurückgegeben werden, was ihm gehörte, wozu die Betreffenden vom Bischofe durch kirchliche Censuren gezwungen werden können.[12]) Ist ein bepfründeter Kleriker ins Kloster getreten, so hat der Bischof für das Beneficium bis zu dessen Erledigung durch die Ablegung der feierlichen Profeß von

[9]) c. 18. de regul. Sess. XXV. Trid. Die in c. 18. und 19. X. de convers. conjug. III. 32. enthaltenen Ausnahmsfälle sind schon längst nicht mehr praktisch.

[10]) S. C. C. 16. Jul. 1632 et 7. April. 1634 ap. Ferrar. l. c. nr. 6. In der citierten Instruktion des Papstes Klemens VIII. heißt es bloß, daß der Aufzunehmende in dem Alter sein solle, welches die Ordensstatuten fordern. Werden Kinder von den Eltern einem Kloster geopfert, so können dieselben dem Kloster zur Obhut und Erziehung wohl übergeben werden; es steht ihnen aber frei, nach erreichter Mündigkeit das Kloster zu verlassen (c. 14. X. de regular. III. 31.). Vgl. Seidl J. N., Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder de pueris oblatis, Burghausen 1871. In Preußen bedarf es zur Aufnahme neuer Mitglieder in den zugelassenen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen einer Erlaubnis der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten (Ges. v. 31. Mai 1875, § 2). Über die in Bayern bestehenden staatlichen Vorschriften für die Aufnahme von Novizen s. Silbernagl a. a. O., S. 133 f.

[11]) Die vor dem Eintritt ins Kloster getroffenen Verfügungen, sowie Dispositionen mortis causa werden von dem Verbote nicht berührt. Auch erstreckt sich dieses Verbot auf die Novizen der Jesuiten nicht.

[12]) c. 16. de regul. Sess. XXV. Trid. Die Kosten des Unterhaltes hat der ausgetretene Novize nur dann zu bezahlen, wenn solches vertragsmäßig ausbedungen war oder eine rechtmäßige Gewohnheit hierfür besteht.

Digitized by Google

seiten des Beneficiaten einen Verweser zu bestellen und demselben aus den Einkünften der Pfründe einen entsprechenden Gehalt anzuweisen.[13])

Die Ordensmitgliedschaft wird nun erworben durch die Ablegung der Profeß. Persönlich unfähig zur Profeß sind alle diejenigen, welche das erforderliche Geschlecht,[14]) das vorgeschriebene Alter,[15]) den Vernunftgebrauch und die Fähigkeit, über ihre Person zu verfügen, nicht besitzen,[16]) und in den Mönchsklöstern können unter der Strafe der Nichtigkeit der Profeß nach erreichtem gesetzmäßigen Alter und bestandenem Noviziate nur die einfachen Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsames[17]) und erst nach Ablauf von drei Jahren die feierlichen

---

[13]) c. 4. de regular. in VI^to^ III. 14. Eine Resignation auf das Beneficium könnte wohl nach c. 16. de regular. Sess. XXV. Trid. zwei Monate vor der feierlichen Profeß stattfinden, würde aber erst nach erfolgter Profeß Wirkung haben, und es könnte vorher das Beneficium nicht vergeben werden (V. Reiffenstuel l. c. Vol. V. Adnot. VI. p. 678). Der Bischof kann Geistliche nicht hindern, ins Kloster zu gehen (Nilles, De libertate clericorum religionem ingrediendi, in Disput. academ. Fasc. 2., Oenip. 1886, p. 35 sqq.).

[14]) Hermaphroditen können nicht aufgenommen werden (S. C. C. 6. Dec. 1721 et 14. Mart. 1722 ap. Ferrar. Vol. IV. col. 204).

[15]) Vollendetes sechzehntes Lebensjahr (c. 15 de regul. Sess. XXV. Trid.). Bei männlichen Personen genügt jedoch dieses nur mehr für die Ablegung der einfachen Gelübde.

[16]) Wie konfirmierte Bischöfe, wenn nicht der Papst seine Zustimmung giebt (c. 10. X. de renunt. I. 9.; c. 18. X. de regular. III. 31.), Ehegatten nach konsumierter Ehe (s. § 145, S. 543).

[17]) Diese einfachen Professen behalten zwar das Eigentum (dominium radicale) über ihr Vermögen, und es ist ihnen nur dessen Verwaltung, die Verteilung und Verwendung der Renten untersagt: sie haben daher die Verwaltung und Nutznießung für die Dauer der einfachen Profeß einem dritten oder auch ihrem Orden, wenn es ihnen beliebt, zu übertragen. Bezüglich der Disposition hierüber gilt c. 16. de regular. Sess. XXV. Trid. (S. C. super statu regular. 19. Mart. 1857 et 1. Aug. 1862 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVI., S. 374 und 381). Die einfachen Professen sind, wie die feierlichen Professen, zur Beobachtung der Ordensregel verpflichtet (S. C. super statu regul. 6. Aug. 1858 ebend., S. 375), haben auch ein Stimmrecht bei den Kapitelsverhandlungen ihres Konventes, insofern sich dieselben auf die feierliche Profeß nicht beziehen, dürfen sich aber nicht in Geschäfte einmischen, die auf den Provinzialkapiteln behandelt werden (Act. s. Sed. Vol. II. p. 101.).

Digitized by Google

Gelübde derselben Art abgelegt werden.[18]) In den Nonnenklöstern Bayerns werden, wie in Elsaß-Lothringen, Frankreich und Belgien,[19]) keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt.[20])

Die Wirkungen der gültig abgelegten feierlichen Profeß sind: 1) Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt[21]) und die Privilegien des geistlichen Standes;[22]) 2) Aufhebung aller früheren einfachen Gelübde, selbst des Gelübdes, in einen strengeren Orden zu treten,[23]) sowie früherer Sponsalien[24]) und selbst des matrimonium ratum;[25]) 3) Ungültigkeit jeder nach der Profeß eingegangenen Ehe;[26]) 4) Aufhebung der Irregularität wegen unehelicher Geburt;[27]) 5) Erledigung des vom Professen innegehabten Beneficiums,[28]) und 6) persönliche Unfähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eigenes zu besitzen,[29]) in-

[18]) Breve Pii IX. „Ad universalis ecclesiae" d. 7. Febr. 1862. Über die weiteren Erfordernisse zur Gültigkeit der Ordensprofeß, sowie über die Verschiebung derselben s. § 145, S. 540 f. Für die Art und Weise der feierlichen Gelübdeablegung gilt das Dekret der Congregatio rituum vom 27. Aug. 1894 (Archiv f. kath. K.-R., Bd. 76, S. 301 f.). Wegen der staatlichen Erfordernisse zur feierlichen Profeß in Bayern s. Silbernagl a. a. O., S. 134; in Württemberg werden die Gelübde der Ordensmitglieder von der Staatsgewalt als widerrufliche behandelt (Art. 16 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862).

[19]) Cf. Anal. jur. pontif. (Des voeux solennels dans les monastères des religieuses) Livr. 24. col. 425 sqq. et Livr. 34.; Reiffenstuel l. c. Vol. V. Adnot. I. p. 669 sq.

[20]) Durch apostolisches Breve vom 22. September 1847 wurde sämtlichen bayerischen Bischöfen die Vollmacht erteilt, in den Nonnenklöstern nur mehr, wie in den Kongregationen, die einfachen ewigen Gelübde ablegen zu lassen, und dieses wurde auch mit einziger Ausnahme der Diöcese Regensburg (s. Münchener Pastoralblatt 1873, S. 198) durchgeführt.

[21]) c. 2. et 3. de regular. Sess. XXV. Trid.

[22]) Vgl. § 72.

[23]) c. 4. X. de voto et voti redemt. III. 34.; c. 5. de regular. in VI^to^ III. 14.

[24]) c. 16. X. de sponsal. IV. 1.

[25]) c. 2, 7, 14. X. de convers. conjug. III. 32.; c. 6. de sacr. matrim. Sess. XXIV. Trid.

[26]) c. un. de vot. et voti redemt. in VI^to^ III. 15.

[27]) c. 1. X. de fil. presbyt. ord. I. 17.; vgl. S. 157.

[28]) S. § 95.

[29]) c. 11. C. XII. q. 1.; c. 16. C. XVIII. q. 2.; c. 7. C. XIX. q. 3. c. 2, 6. X. de statu monach. III. 35.; c. 2. de regular. Sess. XXV. Trid.

Digitized by Google

dem alles, was der Profeß besitzt, den Pflichtteil an Eltern und Kindern ausgenommen,[30]) und ebenso alles, was er nachher erwirbt, dem Kloster gehört.[31]) Professen sind daher nach dem gemeinen Rechte nicht erwerbs- und erbunfähig,[32]) nur erwerben sie nicht für sich, sondern für das Kloster;[33]) allein das jetzige Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich kennt eine civilrechtliche Wirkung der Ordensprofeß nicht,[34]) und es ist die Erbfähigkeit der Religiosen und die Erwerbsfähigkeit der Klöster in den deutschen Staaten vielfach gesetzlich beschränkt.[35])

[30]) c. 9. C. XIX. q. 3.

[31]) Cf. Grospietsch M., De regularium ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosae in causis privatis, Vratisl. 1871; Gengler, Die Wirkungen des votum paupertatis nach dem kanon. und bayer. Rechte, Bamberg 1893; Mayer August, Die Professio religiosa im kanonischen, gemeinen und geltenden deutschen Reichsrechte, München 1895.

[32]) S. Hellmann Fr., Das gemeine Erbrecht der Religiosen, München 1871; Singer H., Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen in commercium mortis causa für das kanon. und österr. Recht, Innsbr. 1880.

[33]) Eine Ausnahme machen nur die Klöster der Franziskaner oder der Minderen Brüder von der Observanz und der Kapuziner, welche kein Eigentum besitzen dürfen (c. 3. de regular. Sess. XXV. Trid.). Auch die Ordenshäuser der Jesuiten können das ihren Mitgliedern durch Erbgang Anfallende nicht erwerben (Singer a. a. O., S. 39). Klosterfrauen können ohne Dispens des päpstlichen Stuhles keine Erbschaft annehmen, auch nicht zu gunsten des Klosters (S. C. EE. et RR. d. 15. Jan. 1897).

[34]) In Elsaß-Lothringen waren feierliche Gelübde gar nicht anerkannt (Dekret v. 13.—19. Febr. 1790, Art. 1 und Dekret v. 3. Mess. XII., Art. 3), und in Baden wurde durch Verordnung v. Sept. 1893 der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz zu Ingenbohl die Errichtung einer Ordensanstalt in Hegne bei Konstanz unter der Bedingung erteilt, daß der Ablegung des Ordensgelübdes eine bürgerliche Wirkung nicht zukomme und die besonderen staatlichen Auflagen erfüllt werden. — Wie sich das feierliche Armutsgelübde trotz entgegenstehender Civilgesetze durchführen lasse, darüber s. Sentis Fr., Die Stellung der religiösen Orden unter der Herrschaft der französischen und anderen verwandten Gesetzgebungen, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 344 ff.

[35]) Im Fürstentum Reuß jüngerer Linie (Ausführungsges. zum B. Gesetzb. v. 10. Aug. 1899, § 14) und in Schwarzburg-Sondershausen (Ausführungsges. zum B. Gesetzb. v. 19. Juli 1899, Art. 17 u. 59) bedürfen Schenkungen an Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen der landesherrlichen Genehmigung, auch können die Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben. Ebenso im

Digitized by Google

Nach abgelegter feierlicher Profeß findet ein Austritt aus dem Orden nur statt: 1) Infolge einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ordensprofeß;[36]) 2) mittels päpstlicher Dis-

---

Herzogtum Sachsen-Altenburg (Ausführungsgeſ. zum B. Geſetzb. v. 4. Mai 1899, § 14), doch bleibt hier § 87, Abſ. 3 des Einführungsgeſetzes zum B. Geſetzbuch unberührt, d. h. die genannten Vorſchriften beziehen ſich nicht auf Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder unbeſtimmte Zeit nicht abgelegt werden. In Preußen bleiben wohl im Gebiete des allgemeinen Landrechtes die Beſtimmungen über den herkömmlichen Brautſchatz (Tl. II, Tit. 11, §§ 1185 bis 1190), welcher 500 Thaler nicht überſteigen darf, in Geltung. Nach dem Ausführungsgeſetze zum B. Geſetzbuche v. 20. Sept. 1899, Art. 6 u. 7 bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juriſtiſche Perſonen, wenn ſie Gegenſtände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen, der königlichen Genehmigung, die auch auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung beſchränkt werden kann; zum Erwerb von Grundſtücken im Werte von mehr als 5000 Mk. bedürfen preußiſche juriſtiſche Perſonen der Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde, juriſtiſche Perſonen in den anderen deutſchen Staaten der königlichen Genehmigung und ausländiſche juriſtiſche Perſonen bedürfen hierzu der königlichen Genehmigung ohne Rückſicht auf den Wert. Ebenſo verhält es ſich im Fürſtentume Waldeck-Pyrmont (Ausführungsgeſ. zum B. Geſetzb. v. 11. Dez. 1899, Art. 5 u. 6). In Württemberg (Ausführungsgeſ. zum B. Geſetzb. v. 28. Juli 1899, Art. 140) können juriſtiſche Perſonen, welche religiöſe oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, in Württemberg gelegene Grundſtücke und Rechte, deren Wert 5000 Mk. überſteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Zum Erwerb von Hypotheken, Grund- und Rentenſchulden iſt Genehmigung nicht erforderlich; ebenſo nicht, wenn die tote Hand bei einer Zwangsverſteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenſchuldberechtigte beteiligt iſt und das im Verſteigerungstermine erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht ausreicht, ſie nach beantragtem neuen Verſteigerungstermin in dieſem das Grundſtück für ſich erwirbt. Auch in anderen deutſchen Staaten bedürfen Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Werte von mehr als 5000 Mk. zu gunſten juriſtiſcher Perſonen der ſtaatlichen Genehmigung (ſ. die Ausführungsgeſetze zum B. Geſetzb. bei Becher H., München 1901, 2 Bde.), und nur in Bayern iſt für geiſtliche Geſellſchaften dieſe Summe auf 10,000 Mk. erhöht (ſiehe hierüber Silbernagl a. a. O., S. 131). In Elſaß-Lothringen bedürfen Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen zu gunſten juriſtiſcher Perſonen durchweg der ſtaatlichen Genehmigung (Ausführungsgeſ. zum B. Geſetzb. v. 17. April 1899, § 6).

[36]) S. § 145, S. 541 f.

Digitized by Google

pensation;[37]) 3) durch Säkularisation;[38]) 4) durch die Strafe der Ausstoßung;[39]) und 5) durch Übertritt zu einem anderen

---

[37]) c. 5. de poenit. in Extr. comm. V. 9.

[38]) Das Indultum saecularizationis besteht darin, daß unter Aufrechthaltung der wesentlichen Verpflichtungen der Ordensprofeß der Religiose von den Verpflichtungen gegen den Orden und der Orden von den Verpflichtungen gegen den Religiosen für immer befreit wird. Das Indult wird durch die Congregatio Episc. et Regular. erteilt. Trotz des Indults wird der Religiose als Mönch betrachtet und behandelt, und der Bischof kann ihm Handlungen in vim voti religiosi obedientiae untersagen, so daß die trotzdem vorgenommenen Akte ungültig sind. Der Säkularisierte kann daher ohne besondere Erlaubnis keine Säkularpfründen erhalten und auch kein Eigentum erwerben; nur wenn er ein Kleriker der höheren Weihen ist, muß ein patrimonium bestellt werden, wovon er leben kann, bevor er das Indult erhält. Da aber der Religiose durch dieses Indult seine juristische Persönlichkeit wieder erwirbt, so kann er alle Rechte des Blutes und der Nachfolge wieder beanspruchen, die vorher nicht andere erworben haben; den Gebrauch und das Eigentum von Gütern dagegen hat er nicht wegen des bleibenden Armutsgelübdes. Will er daher über seinen Unterhalt hinausgehende Güter genießen und hierüber testamentarisch verfügen, so bedarf er specielle päpstliche Indulte, die strikte zu interpretieren sind (S. C. Ep. et Reg. 2. Sept. 1870 in Act. s. Sed. Vol. VI. p. 404; vgl. das Dekret der Congregatio super statu regular. vom 4. Jan. 1862 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VIII., S. 464 f.), so daß, wenn er durch ein päpstliches Reskript das Recht zu testieren erhält, daraus noch nicht das Recht ex testamento zu erben folgt (S. C. Ep. et Reg. 23. Jan. 1863 in Act. s. Sed. Vol. I. p. 465). Der Austretende ist jetzt nach dem weltlichen Rechte im Deutschen Reiche von den Gelübden frei.

[39]) Die Ausstoßung aus dem Orden kann nur wegen Unverbesserlichkeit des Religiosen erfolgen. Als unverbesserlich gilt derjenige, welcher bereits dreimal wegen schweren Verbrechens bestraft worden ist und trotz sechsmonatlicher Einsperrung und Fastenbuße in seiner Widerspenstigkeit verharrt (Decret. Congr. Concilii, jussu Urbani VIII. edit. 21. Sept. 1624, § 4.; Decret. ejusd. Congr. jussu Innocentii XII. edit., 24. Jul. 1694, § 2.). Da diese Förmlichkeiten heutzutage nicht mehr erfüllt werden können, so nehmen die Oberen zur saecularizatio loco expulsionis ihre Zuflucht, die nach dem gutachtlichen Berichte der Congregatio super negot. episc. et regular. vom Papste verfügt wird, und der Profeß darf dann ohne Erlaubnis des Papstes in das Kloster nicht wieder aufgenommen werden (Singer a. a. O., S. 156). Die Strafe der Ausstoßung kann bloß vom Ordensgeneral oder Provinzial mit Beirat und Zustimmung von sechs ansehnlichen, vom General- oder Provinzialkapitel gewählten Religiosen nach kanonisch abgeführtem Prozesse verhängt werden, und zwar müssen wenigstens vier von den Religiosen mit dem General oder Pro-

Digitized by Google

Orden.[40]) Wer eigenmächtig, sei es auch unter dem Vorwande, sich an die höheren Oberen zu wenden, sein Kloster verläßt,

vinzial in betreff der Ausstoßung einverstanden sein (Ferrar. l. c. Vol. III. col. 408, nr. 28). Der Ausgestoßene kann gegen das Urteil an die Congregatio Concilii und den Papst appellieren. Das Urteil der Ausstoßung hat vom General oder Provinzial sogleich dem Diöcesanbischof bekannt gegeben zu werden, dessen Jurisdiktion nun der Ausgestoßene unterworfen ist. Der Ausgestoßene hat geistliche Kleidung zu tragen, ist aber für immer von der Ausübung seiner Weihen suspendiert (Decret. Congr. Conc. 21. Sept. 1624, §§ 4, 6; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869) und kann keinen Unterhalt vom Orden ansprechen. Auch bleibt er an seine Gelübde gebunden, und es ist ihm nur gestattet, zeitliche Güter zu seinem notwendigen und standesgemäßen Unterhalt zu erwerben, zu verwenden und zu verwalten; doch wird er nicht Eigentümer derselben und kann daher über sie auch nicht letztwillig verfügen (Ferrar. l. c col. 492. nr. 68—70). Wenn der Ausgestoßene stirbt, so sollte sein Vermögen, wie das des Apostaten, der apostolischen Kammer zufallen nach der Konstitution Gregors XIII. „Officii nostri partes" vom Jahre 1577; da aber diese Konstitution in Deutschland nicht recipiert ist, so gehören dessen Güter seinem Kloster (Ferrar. l. c. col. 492. nr. 67), was jetzt nach dem weltlichen Rechte im Deutschen Reiche nicht gilt, da der Ausgestoßene wie der Ausgetretene frei über sein Vermögen verfügen kann. Hat sich der Ausgestoßene vollkommen gebessert und wird ihm dieses durch literae testimoniales seines Bischofes bezeugt, so hat ihn der Orden auf sein Ansuchen wieder aufzunehmen (Ferrar. l. c. col. 488. nr. 54).

[40]) Der Übertritt zu einem strengeren Orden steht, selbst wenn der Prälat die erbetene Erlaubnis verweigert, dem Religiosen frei (c. 18. X. de regular. III. 31.); nur ein canonicus regularis bedarf der Erlaubnis des Vaters und der ganzen Kongregation (c. 3. C. XIX. q. 3) und ein Mendikant, wenn er zu einem Nichtmendikantenorden mit Ausnahme der Kartäuser übertreten will, hat specielle päpstliche Erlaubnis notwendig (c. 1. de regular. in Extr. comm. III. 8.). Doch haben fast alle Orden im Laufe der Zeit das Privilegium erhalten, daß ihre Mitglieder ohne Erlaubnis des Papstes oder der Oberen zu einem strengeren Orden mit Ausnahme der Kartäuser nicht übertreten dürfen (Singer a. a. O., S. 147). Der Austritt aus dem bisherigen Kloster ist aber nicht eher gestattet, als bis dem Oberen die Gewißheit geworden, daß der strengere Orden zur Aufnahme des Petenten bereit sei, und es hat sich der Übertretende auf geradem Wege zu seinem neuen Kloster zu begeben (Decret. Congr. Conc. 21. Sept. 1624, § 2). Der Übertritt zu einem Orden von gleicher Strenge kann aus einem gerechten Grunde mit Erlaubnis der Oberen stattfinden; dagegen kann der Übertritt zu einem leichteren Orden nur mit päpstlicher Erlaubnis geschehen, da er durch das Tridentinum verboten ist (c. 19. de regular. Sess. XXV.). Der Übergetretene muß in dem neuen Orden das Novizjahr durchmachen und dann die Profeß ab-

Digitized by Google

soll als Apostat bestraft werden (c. 4 et 19 de regular. Sess. XXV. Trid.).

d) Ordensverfassung und Ordensdisciplin.*)

Die Klöster eines Ordens stehen unter der unmittelbaren Leitung ihrer Lokaloberen, jedes unter seinem eigenen Vorstande, und der ganze Orden unter der Oberleitung des Papstes. Mehrere Klöster eines Ordens in einer Provinz oder einem Lande haben dann eine Kongregation zu bilden, welche sich alle drei Jahre zu einem Generalkapitel versammelt, und die von demselben gewählten Präsidenten oder Visitatoren sind verpflichtet, häufig die Klöster der Kongregation zu visitieren und für die Aufrechthaltung der Ordensdisciplin Sorge zu tragen.[1] Die Mendikantenorden und die regulierten Kleriker haben gewöhnlich drei Stufen der Vorstandschaft: Unter dem Papste unmittelbar steht der Ordensgeneral (minister generalis), der regelmäßig seinen Sitz zu Rom hat, und unter diesem die Ordensprovinziale, denen die Vorsteher der einzelnen Konvente untergeben sind.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Klöster werden in der Regel durch ihre Konvente in kanonischer Weise gewählt,[2] sei es auf Lebensdauer oder nur auf bestimmte Jahre. Den

---

legen, und wenn er vor Ablegung derselben den Orden verläßt oder entlassen wird, so muß er zu seinem früheren Orden zurückkehren und dieser ihn aufnehmen. Cf. Ballay F. V., De transitu regularium, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXVI., S. 396 ff.

*) Corradini P. Marc., De jure praelationis, Venet. 1700 f.; Würzfeld C., De jure et jurisdictione abbatum spirituali a temporali, Wirceb. 1736, 4°; Janitsch, Über die Pflichten und Rechte der Äbte, St. Pölten 1793.

[1]) c. 7. X. de statu monach. III. 35; c. 8. de reg. Sess. XXV. Trid. Die sogen. schwarzen Benediktiner-Kongregationen haben jetzt in Rom einen Abbas Primas, der im Kollege St. Anselm daselbst residiert, den Orden in allen Angelegenheiten vertritt und auch die Kongregationen zu visitieren das Recht hat (Decret. S. C. EE. et RR. d. 16. Sept. 1893). Die vier Familien der ersten Regel des hl. Franziskus (Observanten, Reformaten, unbeschuhte oder Alkantariner, Rekollekten) wurden durch die Konstitution „Felicitate quadam" des Papstes Leo XIII. vom 4. Okt. 1897 zu einem Orden unter dem Namen „Ordo fratrum minorum" vereinigt und stehen jetzt unter einem Ordensgeneral.

[2]) S. § 88, S. 227 ff.

Digitized by Google

Ordensprovinzial wählt das Provinzial-, den General das Generalkapitel.

Jeder selbständige Klosterprälat ist kraft seines Amtes, also jure ordinario befugt, Anordnungen in Bezug auf Disciplin und Vermögensverwaltung zu treffen,[3]) sich einen Gehilfen (Prior) zu ernennen,[4]) Vergehen seiner Untergebenen zu strafen[5]) und gegen Widerspenstige Censuren zu verhängen,[6]) ohne daß der Bestrafte, wenn nur das Maß der Strafe nicht ungesetzlich überschritten wird, dagegen appellieren kann.[7]) Er ist auch der ordentliche Seelsorger seiner Untergebenen, denen er, wie ein Pfarrer, die kirchliche Lehre zu verkünden, den Gottesdienst abzuhalten und die Sakramente und Sakramentalien zu spenden hat.[8])

Äbte und andere Ordensprälaten mit Quasi-Episkopaljurisdiktion genießen die Auszeichnung, sich der Pontifikalinsignien zu bedienen.[9])

---

[3]) c. 16. C. XVIII. q. 2.; c. 8. X. de statu monach. III. 35. Doch hat er in den von den Ordensstatuten bezeichneten oder sonst wichtigen Fällen, wie bei Aufnahme von Novizen, bei Darlehen (c. 2. X. de solut. III. 23), bei Veräußerung von Rechten, Pretiosen, Verkauf oder längerer Verpachtung von Realitäten (c. 2. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.; c. 1. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4.) u. a. den Konsens des Konventes einzuholen.

[4]) c. 2. X. de statu monach. III. 35.

[5]) c. 8. X. eod. tit. III. 35.; c. 14. de regular. Sess. XXV. Trid. Ordensobere dürfen sich aber ohne speciellen Auftrag nicht mit jenen Reaten ihrer Untergebenen befassen, über welche das heilige Officium zu befinden hat (S. C. Inqu. d. 15. Mai. 1901).

[6]) c. 10. X. de M. et O. I. 33.

[7]) c. 3, 26. X. de appell. II. 28.

[8]) c. 16. X. de excess. prael. V. 31.; c. 1. de privil. in Clem. V. 7.; c. 1. eod. tit. in Extr. comm. V. 7. Ein Ordensmitglied kann daher ohne Not keinem vom Bischofe approbierten Weltgeistlichen beichten (S. C. C. 23. Sept. 1881). — Über andere Rechte der Regularprälaten, wie die Erteilung der Tonsur und ordines minores, die Reservation gewisser Sünden s. § 65, S. 147, § 143, Anm. 14. Die vom päpstlichen Stuhle dauernd verliehenen Spezialfakultäten der Ordensoberen gehen auch auf den Nachfolger über (S. C. Inquis. d. 20. Dec. 1899).

[9]) Sie tragen Ring und Brustkreuz und haben an den Festtagen, wo sie in ihrer Klosterkirche feierlich celebrieren, eine jedoch nicht mit Gold- oder Silberplättchen und Edelsteinen besetzte Mitra (c. 6. de privil. in VI^to^ V. 7.) und einen Hirtenstab mit einem weißen Fähnchen. Eine fixe Kathedra dagegen und ein siebenter Leuchter ist ihnen untersagt (Decret. Congr. rit. 27. Sept. 1659 et Declar. ejusd. decreti 20. Jul. 1660, ap.

Digitized by Google

Nonnenklöster stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Diöcesanbischofes,[10]) dem auch die Klosterrechnungen vorgelegt werden müssen, mögen gleich die Klöster von Ordensoberen geleitet und deren Güter von exemten Regularen verwaltet werden.[11]) Für jedes Nonnenkloster hat der Bischof einen eigenen Beichtvater aufzustellen[12]) und außerdem zwei- bis dreimal des Jahres einen außerordentlichen Beichtvater sämtlichen Nonnen eines Klosters anzuweisen.[13])

Ferrar. l. c. Vol. I. col. 44 sqq.). Über die frühe Verleihung einer Anzahl Vorrechte an Äbte siehe Chamard F., Les abbés au moyen âge, in der Revue des questions historiques, Vol. 38. pag. 71 sqq.

[10]) c. 9. de regular. Sess. XXV. Trid.

[11]) Der Ordensobere hat wohl zur Revision der Klosterrechnung eingeladen zu werden; wenn er aber nicht erscheint, so kann der Bischof allein die Revision vornehmen (S. C. C. 27. Jan. 1748, ap. Richter l. c. p. 401). Der Bischof kann auch aus einem gerechten Grunde die Entfernung der Verwalter der Klostergüter verlangen und wenn der Ordensobere dem Verlangen nicht entspricht, dieselben ohne weiteres entfernen (Constit. Gregorii XV. „Inscrutabili" 5. Febr. 1622, § 5).

[12]) Der vom Ordensoberen, unter dem das Nonnenkloster steht, aufgestellte Beichtvater bedarf der bischöflichen Approbation (Constit. Gregor. XV. cit.). Die Bestellung der Beichtväter soll übrigens immer nur eine dreijährige sein (S. C. super statu regular. 29. Jan. 1847 et 14. Febr. 1851 im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VIII., S. 221), und ihre Ernennung auf weitere drei Jahre hängt von der Zustimmung von zwei Dritteilen der Nonnen ab, und bei weiteren Triennien ist immer die Zustimmung aller Nonnen erforderlich (S. C. Ep. et Reg. d. 6. Febr. 1872). Ausführlich hierüber handelt Kohn Th., De monalium et recentiorum congregationum mulierum confessario, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 42, S. 241 ff., und Jober, Das Beichtväteramt in Frauenklöstern, im cit. Archiv Bd. 79, S. 451 ff., 709 ff.

[13]) c. 10. X. de regular. Sess. XXV. Trid. Zwar steht es im Belieben der Nonne, ob sie dem außerordentlichen Beichtvater beichten will (S. C. C. 1575, ap. Richter l. c. p. 412); allein aus wohl erwogenen Gründen müssen alle Nonnen vor ihm erscheinen, wenn sie auch nicht beichten wollen, um wenigstens eine heilsame Belehrung zu erhalten (Constit. Bened. XIV. „Pastoralis curae" 5. Aug. 1748). Bei den unter einem Ordensoberen stehenden Klöstern muß der außerordentliche Beichtvater einem anderen Orden angehören. Nach einem Dekret der S. Congregatio EE. et RR. vom 17. Dez. 1890 sollen die Klosteroberen und Superioren ihren Untergebenen nie einen außerordentlichen Beichtvater verweigern, so oft dieselben zur Beruhigung ihres Gewissens einen solchen erbitten zu müssen glauben, wobei diese Vorgesetzten den Grund dieser Bitte nicht erforschen oder sich anmerken lassen sollen, daß sie dieselbe

Digitized by Google

Die Ordensmitglieder sind kraft des Gelübdes nur zu einem Gehorsame verpflichtet, der sich innerhalb der Schranken der Regel hält und alles in sich faßt, was zur vollkommenen Beobachtung der Regel entweder notwendig oder nützlich und schicklich ist.[14]) Kein Ordensmitglied darf unbewegliche oder bewegliche Güter, von welcher Art sie sein und auf welche Weise sie immer von ihm erworben werden mögen, als Eigentum oder auch im Namen des Konventes besitzen oder behalten, sondern hat dieselben sogleich dem Oberen zu übergeben, und die Oberen dürfen keinem Regularen unbewegliche Güter gestatten, sei es auch bloß zur Nutznießung oder Verwaltung, und den Gebrauch von beweglichen Sachen nur so, daß das Hausgerät dem Stande der Armut entspricht und nichts Überflüssiges dabei ist.[15]) Die Ordensmitglieder haben dem Chordienste, soweit die Ordensregel sie dazu verbindet, zu obliegen[16]) und das Ordenskleid beständig

---

übelnehmen. Die Diöcesanbischöfe aber haben an jenen Orten ihrer Diöcese, wo religiöse Genossenschaften von Frauen existieren, taugliche, mit den nötigen Vollmachten ausgerüstete Priester aufzustellen, an welche sich dieselben behufs Empfangs des Bußsakramentes leicht wenden können; jedoch darf der ordentliche Beichtvater dadurch nicht gänzlich übergangen werden, und es können daher die außerordentlichen Beichtväter nur aus gegründeter Ursache solche Personen annehmen (Decret. S. C. EE. et RR. d. 1. Febr. 1892).

[14]) c. 1. de V. S. in Extr. Jo. XXII. tit. 14. Auch wenn der Gehorsam durch die Ordensregel auf alle Befehle des Oberen ausgedehnt wird, also ein unbedingter ist, so erstreckt er sich doch nicht auf Befehle, welche an sich sündhaft sind oder mit der Regel in Widerspruch stehen.

[15]) c. 11. C. XII. q. 1.; c. 2, 6. X. de statu monach. III. 35; c. 2. de regular. Sess. XXV. Trid. — Die Mendikantenorden können auch nicht in Gemeinschaft unbewegliche Güter besitzen (c. 3. de V. S. in VI^to^ V. 12.; c. 1. eod. tit. in Clem. V. 11.; c. 3. de regular. Sess. XXV. Trid.) und wegen rechtlicher Besitzunfähigkeit auch kein Recht auf beständige Einkünfte, Nutznießungen u. s. w. haben; gleichwohl können sie Meßstiftungen annehmen, so jedoch, daß der Syndikus des Konventes unter dem Titel eines Almosens das Stiftungskapitel erhält und im Namen des apostolischen Stuhles verwaltet und die übrigbleibenden Renten für die Sakristei und Kirchenfabrik verwendet (S. C. Episc. et Regul. 2. Sept. 1870 in Act. s. Sed. Vol. p. 117).

[16]) Die einfachen Professen sind zur privaten Recitation des Offiziums nicht verpflichtet, wie die feierlichen Professen, wohl aber haben sie dem Chore beizuwohnen (S. C. super statu regular. 6. Aug. 1858 et Resol. S. C. episc. et regular. 24. Mart. 1882).

Digitized by Google

zu tragen.[17]) Den Ausgang aus dem Kloster darf der Obere dem Religiosen nur aus triftigen Gründen und unter Mitgabe eines Begleiters, den er selbst hierzu auswählt, erlauben,[18]) und Frauenspersonen ist der Eintritt in Mönchsklöster durchaus verboten.[19]) Nonnen dürfen die Thür ihrer Klausur nur in außerordentlichen Fällen[20]) mit Erlaubnis des Bischofs überschreiten, und es muß diese Erlaubnis, wenn nicht Gefahr auf Verzug haftet, schriftlich erteilt werden.[21]) Niemand, wessen

---

[17]) Die Erlaubnis, das Ordenskleid nur heimlich zu tragen, darf keinem Religiosen gegeben werden (c. 19. de regular. Sess. XXV. Trid.).

[18]) Constit. Clem. VIII. „Nullus omnino" d. 20. Mart. 1601 § 19.

[19]) Constit. Bened. XIV. „Regularis disciplinae" 3. Jan. 1742. — Der Klausur unterliegt der ganze Umfang des Klosters, also alles, was unmittelbar mit dem Kloster zusammenhängt und nicht durch eigenen Schlüssel und eigene Mauer abgetrennt ist. Daher auch die Sakristei, wenn sie an den Chor anstoßt (S. C. Episc. et Regul. 10. Aug. 1615) oder einen Eingang nur vom Kloster aus hat, unter die Klausur fällt (Ferrar. l. c. Vol. II. col. 1503, nr. 9—14). Frauenspersonen, welche die Klausur verletzen, sowie Obere und andere, welche dieselben zulassen, verfallen ipso facto der dem Papste reservierten Exkommunikation (Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869). Übrigens können auch Mannspersonen in das Innere des Klosters nur unter gewissen, durch die Ordensstatuten auferlegten Beschränkungen eingeführt werden.

[20]) Diese Fälle sind nach der Konstitution des Papstes Pius V. „Decori" vom 24. Januar 1570: Großer Brand, Aussatz und Epidemie. Doch müssen auch noch andere, bei denen gleichfalls Lebensgefahr vorhanden ist, zugelassen werden, wie drohender Einsturz des Klostergebäudes, Überschwemmung, Verfolgung.

[21]) Ist das Kloster exemt und steht es unter einem Regularprälaten, dann ist sowohl die Erlaubnis des vorgesetzten Oberen als auch die des Bischofes erforderlich (Constit. Pii V. „Decori" cit.). Nonnen, welche außer den genannten Fällen und wider die vom Papste Pius V. vorgeschriebene Form die Klausur verlassen, verfallen ipso facto der dem Papste reservierten Exkommunikation (Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" cit.). Gegen die Piana kann auch keine Gewohnheit geltend gemacht werden (S. C. Inquis. 22. Dec. 1880 in Act. s. Sed. Vol. XV. p. 539). Sollte ein Nonnenkloster eine öffentliche Volksschule übernehmen, dann hat vom apostolischen Stuhl der Oberin die Vollmacht erteilt zu werden, einer oder der änderen Nonne zu gestatten, daß sie, jedoch nur an bestimmten Tagen und zu festgesetzten Stunden, die Klausur überschreite und in dem mit dem Kloster unmittelbar verbundenen Schullokale Unterricht erteile (Eichstätter Pastoralblatt 1860, Nr. 22). Die Aufnahme von Mädchen zur Erziehung in ein Nonnenkloster kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Congregatio Episc. et Regul. geschehen (Ferrar. l. c. Vol. V. col. 961, nr. 8).

Digitized by Google

Abkunft oder Standes, Geschlechtes oder Alters er sein möge, ist unter der Strafe der von selbst eintretenden und dem Papste reservierten Exkommunikation der Eintritt in die Klausur eines Nonnenklosters ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs oder des Ordensoberen, unter dem das Kloster steht, gestattet,[22]) und der Bischof oder der Ordensobere soll diese Erlaubnis nur in notwendigen Fällen geben.[23]) Auch dem Bischofe und dem Ordensprälaten ist der Eintritt in die Klausur nur zum Zwecke der Visitation und in vorgeschriebener Begleitung erlaubt; der Beichtvater aber darf bloß in die Klausur, um kranken Nonnen die Sterbsakramente zu spenden und die Seele auszusegnen und hat hier von einem bejahrten Genossen begleitet zu sein, der ihn immer im Auge zu behalten hat, und die gestorbene Nonne muß bis zur Klausurthür von den Nonnen getragen und, wenn die Beerdigung im Inneren des Klosters erfolgen soll, von den Nonnen selbst oder durch eigene vom Bischofe bestellte Diener begraben werden.[24]) Das Sprechen mit einer Nonne am sogenannten Sprachgitter kann weltlichen Personen gleichfalls nur nach den Ordensstatuten und den vom Bischofe hierüber gegebenen Vorschriften gestattet werden, und Regularen dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs mit keiner Nonne sprechen.[25])

---

[22]) c. 5. de regular. Sess. XXV. Trid.; Constit. Bened. XIV. „Salutare" 3. Jan. 1742. Derselben Strafe verfallen auch diejenigen, welche die Verletzer der Klausur einführen oder zulassen (Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" 12. Oct. 1869), und sie verlieren außerdem ihre Ämter und werden hierfür unfähig (Constit. Gregorii XIII. „Ubi gratiae" 13. Jun. 1575). Cf. Anal. jur. pontif. (Des voeux solennels) Livr. 43. col. 513 sqq., Livr. 44. col. 654 sqq.

[23]) Wo die Gewohnheit besteht, daß die Erlaubnis zum Eintritt in ein exemtes, einem Ordensoberen unterstehendes Nonnenkloster vom Diöcesanbischof allein gegeben werde, da ist die Erlaubnis der Ordensoberen nicht weiter mehr nötig (S. C. C. 17. Jun. 1630, ap. Richter l. c. p. 403). Sede vacante hat der Kapitularvikar die Erlaubnis zu erteilen; dagegen bedarf der Generalvikar hierfür einer speciellen Vollmacht (Ferrar. l. c. Vol. V. col. 1047, nr. 86).

[24]) Constit. Alexandri VII. „Felici" 20. Oct. 1664; S. C. Ep. et Reg. 10. Mart. 1577 et 4. Sept. 1590 in Act. s. Sed. Vol. VII. p. 169. not. 1.

[25]) c. un. de statu regul. in VI^{to} III. 16; Decret. s. Congr. Episc. et Regul., jussu Urbani VIII. ed. 20. Nov. 1623. Den Regularen darf der Bischof diese Erlaubnis nur viermal im Jahre geben und immer nur

Digitized by Google

e) Verhältnis der Regularen zum Diöcesanbischof.*)

Die Regularen, auch die exemten, sind den bischöflichen Anordnungen hinsichtlich der kirchlichen Censuren, der Feier der Festtage und der Teilnahme an den öffentlichen Bittgängen und Prozessionen unterworfen.[1]) Innerhalb ihres Klosters Prozessionen abzuhalten, ist ihnen stets erlaubt, außerhalb desselben aber nicht ohne bischöfliche Erlaubnis; doch bedürfen sie derselben nicht, wenn sich die Prozession nur um die Mauern des Klosters herum bewegt.[2]) Werden in einer Klosterkirche dem Volke die Sakramente und Sakramentalien gespendet, so ist der Bischof berechtigt, sie in Bezug auf die Spendung derselben zu visitieren.[3]) Ist die Klosterkirche zugleich Pfarrkirche, dann unterliegt sie in allem, was zur Ausübung der Seelsorge gehört, der bischöflichen Visitation.[4]) Alle Kuratbeneficien, welche einem Kloster ständig uniert sind, kann der Bischof visitieren,[5]) und alle Regularen, welche außerhalb des Klosters leben, unterstehen seiner Jurisdiktion.[6]) Sämtliche Regularen ohne Ausnahme

---

für eine bestimmte Stunde des Tages und außer der Advent- und Fastenzeit, dem Freitage und Samstage, den Vigilien und Festtagen und bloß zum Sprechen mit einer im ersten oder zweiten Grade verwandten Nonne. Steht das Nonnenkloster unter einem Regularprälaten, so hat dieser die vom Bischofe erteilte schriftliche Erlaubnis zu unterzeichnen, und der Religiose muß das betreffende Schriftstück dem Beichtvater des Nonnenklosters, der ihn zu begleiten hat, übergeben.

*) Schäfler J., Der Bischof und die Regularen seiner Diöcese, Augsburg 1871.

[1]) c. 12, 13. de regular. Sess. XXV. Trid.

[2]) S. C. C. 24. Jun. 1632, 3. Aug. 1686, 5. Jun. 1723, 12. Jan., 16. Mart. et 13. Apr. 1726, ap. Richter l. c. p. 416. — Das Allerheiligste aber dürfen sie ohne bischöfliche Erlaubnis nicht aussetzen (S. C. C. 7. Jun. 1755 ibid. p. 393).

[3]) S. C. C. 23. Jan. 1734, ap. Richter l. c. p. 52.

[4]) Der Bischof kann hier visitieren den Altar, wo das Sakrament aufbewahrt wird, den Tabernakel, den Taufstein, den Beichtstuhl des Pfarrvikars, die Kanzel, die Sakristei, den Glockenturm, den Gottesacker, alle geweihten Gefäße und die Weihwasserbecken (Constit. Bened. XIV. „Firmandis“ d. 6. Nov. 1744, § 7.).

[5]) c. 7. de ref. Sess. VII. Trid.

[6]) c. 3. de ref. Sess. VI. et c. 14. de ref. Sess. VII. Trid. Wegen der Bestrafung eines von einem Religiosen außerhalb des Klosters begangenen Delikts s. § 110, Anm. 9.

Digitized by Google

haben dem Bischof ihre Ehrfurcht zu bezeigen und dem in seine Kathedrale feierlich einziehenden neuen Bischof ihre Beglückwünschung darzubringen,[7]) und der Bischof kann in allen exemten Klosterkirchen seiner Diöcese in pontificalibus fungieren.[8])

§ 155. Religiöse Kongregationen und Institute.*)

Unter religiösen Kongregationen versteht man solche Vereine von Personen einerlei Geschlechtes, welche zwar das Wesentliche des Ordensstandes, aber nur einfache Gelübde haben. Obschon das kanonische Recht neue Orden zu gründen verbot und verlangte, daß jeder, der sich dem Ordensleben widmen wolle, in einen bereits approbierten Orden treten solle,[1]) obschon ferner die Konstitution des Papstes Pius V. „Circa pastoralis" vom 29. Mai 1566 die Unterdrückung aller Frauenklöster anordnete, welche nicht feierliche Profeß ablegten und die Klausurverpflich-

---

[7]) Cf. Ferrar. l. c. Vol. VI. col. 1076, nr. 84.

[8]) c. 2. de privil. in Clem. V. 7. Daß dem Bischofe, wenn er in einer solchen Klosterkirche in Pontifikalkleidung zugegen ist, ein Baldachin errichtet werden müsse, hat eine Entscheidung der Congregatio Episc. et Regular. vom 10. Juni 1603 ausdrücklich ausgesprochen, und Papst Benedikt XIV. hat in der oben citierten Konstitution „Firmandis" § 6 erklärt, daß der Bischof auch in exemten Klosterkirchen firmen könne.

*) Schels B., Die neueren religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen, Schaffhausen 1857; Traité des congregations séculières, in Anal. jur. pontif. Livr. 39. col. 52 sqq., Livr. 40. col. 147 sqq.; Schuppe F., Studien über die religiösen neueren Frauengenossenschaften, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XII., S. 205 ff.; Derselbe, Die Selbstverwaltung der neueren religiösen Frauengenossenschaften und ihr Verhältnis zum Diöcesanbischof, ebend. Bd. XIV., S. 167 ff.; Derselbe, Die neueren religiösen Frauengenossenschaften in ihren Beziehungen zum Ortspfarrer und zum Beichtvater, ebend. Bd. XIX., S. 353 ff.; Derselbe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, Mainz 1868; Craisson, Des communautés relig. à voeux simples, legisl. can. et civ., Par. 1869; Battandier Alb., Guide canonique pour les constitutions de soeurs à voeux simples, 2. ed. Par. 1900; Arndt Aug., S. J., Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauen-Kongregationen, Mainz 1901. Die Organisation der neueren religiösen Kongregationen behandelt, freilich in einem ihnen feindlichen Sinne, Hinschius P., Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche in Preußen, Berlin 1874.

[1]) c. 9. X. de relig. domib. III. 36.; c. un. eod. tit. in VI^to^ III. 17.; c. un. eod. tit. in Extr. Jo. XXII. tit. 7.

Digitized by Google

tung übernahmen, so bildeten sich trotzdem neue, namentlich weibliche klösterliche Vereine, welche sich mit Erziehung, Krankenpflege und anderen Werken christlicher Nächstenliebe beschäftigten und wegen ihrer segensreichen Wirksamkeit auch geduldet wurden. Diese Vereine bestehen also zunächst nur mit Genehmigung des Diöcesanbischofs und erst, wenn sie sich bewährt haben und von den Bischöfen empfohlen werden, pflegt der päpstliche Stuhl ihre Statuten zu approbieren und sie als religiöse Kongregationen anzuerkennen.[2])

Zur Gründung einer Niederlassung (eines Hauses, einer Filiale oder Station) ist außer der staatlichen Erlaubnis[3]) und

---

[2]) Die Bischöfe haben diese Empfehlungsschreiben direkt und unter Siegel an die Congregatio Episcoporum et Regularium zu senden (S. C. EE. et RR. d. 22. Jun. 1900). Die Methode dieser Kongregation bei der Approbation der neueren Institute mit einfachen Gelübden siehe im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XV. S. 412 ff., wo S. 441 f. auch ein Verzeichnis der vorzüglichen Institute steht, die in der neuesten Zeit von dieser Kardinalkongregation belobt und approbiert worden sind.

[3]) Die vom Bundesrate unter dem 20. Mai 1873 für verwandt mit der Gesellschaft Jesu erklärten Kongregationen der Lazaristen und der Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen; dagegen wurden die früher auch mit den Jesuiten für verwandt erklärten Kongregationen der Redemptoristen und Priester vom hl. Geiste durch Bundesratsbeschluß v. 9. Juli 1891 wieder zugelassen (s. § 60, S. 130). In Preußen, Bayern, Württemberg und Baden gelten auch hier dieselben Bestimmungen, wie für die Gründung von Ordensniederlassungen (§ 154, lit. b. Anm. 2). Die religiösen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege oder der Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten oder gefallenen Frauenspersonen widmen, konnten in Preußen bestehen bleiben (Ges. v. 31. Mai 1875, § 2 und Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6), während alle übrigen im Jahre 1875 aufgehoben wurden, und es konnte ihnen durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister des Innern und der geistl. Angelegenheiten als Nebenthätigkeit die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisen-, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen und Mägdehäusern, die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nichtschulpflichtigem Alter, und den weiblichen Genossenschaften überhaupt die Pflege und Unterweisung von Kindern, solange sich dieselben noch nicht in schulpflichtigem Alter befinden, widerruflich gestattet werden (Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6 und 13). Einzelnen Mitgliedern der aufgelösten Niederlassungen konnte der Minister der geistl. Angelegenheiten erlauben, Unterricht zu er-

Digitized by Google

dem verfassungsmäßig zustande gekommenen Willen der Kongregation die Genehmigung des Diöcesanbischofs erforderlich,

---

teilen (Ges. v. 31. Mai 1875, § 1). In Sachsen dürfen nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben; die Genehmigung ist jedoch jederzeit widerruflich (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 30). In Hessen kann den am 1. Oktober 1874 im Großherzogtum vorhanden gewesenen Niederlassungen und Anstalten von religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, deren Mitglieder sich ausschließlich der Aushilfe in der Seelsorge widmen, sowie den Niederlassungen der Orden zum guten Hirten und zur ewigen Anbetung in Mainz vom Ministerium des Inneren und der Justiz gestattet werden, neue Mitglieder bis zu der am 1. Oktober 1874 vorhanden gewesenen Zahl aufzunehmen und ihre Niederlassungen auf diesem Stand zu erhalten. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch solchen sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden religiösen Orden und Kongregationen, welche am 1. Oktober 1874 Niederlassungen im Großherzogtum nicht hatten, die Errichtung von Niederlassungen durch das Ministerium des Inneren und der Justiz gestattet werden. Weiblichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann als Nebenthätigkeit die Pflege und Unterweisung von Kindern, welche sich in noch nicht schulpflichtigem Alter befinden, gestattet werden. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen unterliegen gleich den bereits bestehenden der Aufsicht des Staates gemäß den Bestimmungen im Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 1875 (Ges. v. 1. Juni 1895, Art. 2—4). In Elsaß-Lothringen können männliche Kongregationen nur durch ein Gesetz eingeführt werden (Ges. v. 2. Jan. 1817). Zur Gründung weiblicher Kongregationen kann die staatliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Kongregation entweder am 1. Januar 1825 zufolge bischöflicher Bescheinigung mit kirchlicher Genehmigung bestanden hat oder die Satzungen einer anderen staatlich bereits anerkannten Genossenschaft annimmt und sich der Erziehung oder der Krankenpflege widmet. Die staatliche Genehmigung erfolgt jedoch nur nach einer in der Gemeinde, wo die Anstalt errichtet werden soll, öffentlich abgehaltenen Untersuchung über die Zweckmäßigkeit oder die Übelstände der beabsichtigten Maßnahme, sowie auf das Gutachten des Gemeinderates und die zustimmende Äußerung des Bischofes. Dasselbe Verfahren hat dem Erlasse des Staatsoberhauptes vorherzugehen bei Errichtung einer Zweigniederlassung oder der Erhebung einer Zweigniederlassung zu einem Mutterhause. Die in einer öffentlichen Anstalt zufolge eines in bestimmter Frist kündbaren Vertrages dienstleistenden Ordensmitglieder gelten nicht als eine besonderer Anerkennung bedürfende Zweigniederlassung. Einem Mutterhause und einer selbständigen Genossenschaft kann die staatliche Anerkennung nur durch Gesetz, einer Zweigniederlassung

Digitized by Google

welcher dieselbe nur erteilen darf, nachdem sich durch gehörige Prüfung herausgestellt hat, daß die neue Anstalt bestehen kann und die Rechte dritter dadurch nicht verletzt werden.[4]) Für Errichtung oder Veränderung von Noviziaten und Mutterhäusern und von Provinzen, sowie für die Aufhebung bestehender Häuser hat man sich an die Congregatio episcoporum et regularium zu wenden.

In betreff der Aufnahme in eine Männerkongregation gilt gleichfalls die bei der Aufnahme in einen Orden schon angeführte Vorschrift bezüglich der literae testimoniales (§ 154 lit. c). Bei den Frauenkongregationen geht dem Noviziat eine Probezeit von einigen Wochen oder paar Monaten vorher, das sogenannte Postulat,[5]) dann erst folgt die Einkleidung und nach einem Noviziat von einem oder zwei Jahren die Ablegung der Gelübde. Sollte in den Statuten für die Aufnahme ein bestimmtes Alter nicht festgesetzt sein, so kommt die Vorschrift des Konzils von Trient zur Anwendung, nach welcher ein Mädchen vor dem zwölften Jahre nicht eingekleidet werden darf, wie denn auch zur Einkleidung und Profeß vorher die Erlaubnis vom betreffenden Diöcesanbischof einzuholen ist.[6])

In den Männerkongregationen legt man die einfachen Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in der Regel für lebenslänglich ab,[7]) von welchen nur der Papst dis-

---

schon durch das Staatsoberhaupt entzogen werden (Geigel a. a. O., S. 340 ff. und 350).

[4]) Konstitution des Papstes Leo XIII. „Conditae a Christo ecclesiae" vom 8. Dez. 1900 cap. I. nr. 2. et 3. Sollte eine solche Genossenschaft auch in einer anderen Diöcese errichtet werden, dann ist die Genehmigung beider Bischöfe erforderlich (ibid. nr. 4).

[5]) Solche, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, oder unehelich oder Witwen sind oder bereits einem anderen religiösen Institute angehört haben, dürfen ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles zum Postulat nicht zugelassen werden (Arch. f. kath. K.-R., Bd. 43, S. 203, nr. 11).

[6]) c. 17. de regular. Sess. XXV. Trid. — In Elsaß-Lothringen können Novizinnen vor zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre kein Gelübde ablegen und müssen sich bis zum vollendeten 21. Lebensjahre über die für die Eheschließung erforderliche Zustimmung (Reichsges. v. 6. Febr. 1875, §§ 29—31) ausweisen. Dekret vom 18. Februar 1809, Art. 7, bei Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Bd. I., S. 327.

[7]) Diese einfache Profeß kann, wenn die Statuten nicht zur Gültigkeit eine ausdrückliche Profeß fordern, auch eine stillschweigende sein, welche

Digitized by Google

pensieren kann; dagegen werden bei den Frauenkongregationen die Gelübde gewöhnlich zuerst nur für eine bestimmte Zeit und später dann für immer abgelegt.[8]) Durch Ablegung der einfachen Gelübde werden die übrigen vorher gemachten Gelübde nicht aufgehoben, wie bei der feierlichen Profeß, sondern bloß suspendiert, solange das Mitglied in der Kongregation verbleibt; wird es entlassen, so treten diese Gelübde wieder in Kraft.[9]) Ebenso gehen durch die einfachen Gelübde die Beneficien nicht verloren; hat aber ein Geistlicher, der in einer religiösen Kongregation die einfachen Gelübde abgelegt, ein zur Residenz verpflichtendes Beneficium, so kann ihm der Bischof eine Frist bestimmen, binnen welcher er resignieren müsse, und nach Ablauf derselben wird zur Wiederbesetzung des Beneficiums geschritten.[10]) Sowohl diejenigen, welche zeitliche, als die, welche lebenslängliche Gelübde ablegen, behalten das bloße Eigentum (dominium radicale) ihrer Güter, aber es ist ihnen deren Verwaltung, Nutznießung und Gebrauch durchaus untersagt, und sie haben deshalb vor Ablegung der Gelübde die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens an dritte oder, wenn es ihnen gefällt, an die Genossenschaft abzugeben; dieser ihrer Ces-

---

durch Handlungen geschieht, die auf die Absicht einer Person, sich in einer bestimmten religiösen Kongregation dem dreifachen Gelübde zu verpflichten, unzweideutig schließen lassen. Daß diese Handlungen nach bestandenem Noviziate vorgenommen werden müssen, versteht sich wohl von selbst.

[8]) In Bayern dürfen Novizinnen nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre und bestandenem Noviziate von drei zu drei Jahren bloß zeitliche und erst nach zurückgelegtem dreiunddreißigsten Lebensjahr lebenslängliche Gelübde ablegen (Silbernagl a. a. O., S. 135). In Elsaß-Lothringen sind Gelübde auf Lebensdauer verboten und können daher die Mitglieder der weiblichen Kongregationen nur für fünf Jahre bindende Gelübde ablegen (Ministerialinstruktion vom 17. Juli 1825, nr. 11, bei Dursy a. a. O., S. 325); die Gelübde der unter einundzwanzig Jahre alten Novizinnen können bloß für ein Jahr abgelegt werden (Dekret vom 18. Febr. 1809, Art. 7 ebend., S. 327). Wegen Württemberg s. § 154, lit. c Anm. 18.

[9]) Ballay, Quaestiones quaedam de votis simplicibus, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVII., S. 29. Kein Mitglied kann jedoch weder freiwillig austreten noch entlassen werden ohne päpstliche Dispens von den Gelübden, seien sie lebenslängliche oder zeitliche, insofern deren Verpflichtung noch nicht erloschen ist (S. C. C. 21. Mart. 1866).

[10]) Constit. Bened. XIV. „Ex quo dilectus" d. 14. Jan. 1747.

Digitized by Google

sion können sie zwar die Klausel beifügen, daß sie zu jeder Zeit widerrufbar sei, doch dürfen sie im Gewissen von diesem Rechte des Widerrufs keinen Gebrauch machen ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles oder der Congregatio episcoporum et regularium. Ganz dasselbe gilt von jenen Gütern, welche sie nachher durch Erbschaft erwerben. Über das Eigentum können sie wohl durch Testament und mit Erlaubnis des Generaloberen oder der Generaloberin auch durch Akte unter Lebenden, also durch Schenkung verfügen[11]) und in letzterem Falle erlischt die bezüglich der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens gemachte Cession, wenn sie dieselbe nicht für eine ihnen gutdünkende Zeit aufrecht erhalten wollen. Was immer aber die Mitglieder der Kongregation sich durch Arbeit verdienen, erwerben sie für die Genossenschaft. Über die Mitgift,[12]) welche bei dem Eintritt in eine Frauenkongregation gefordert wird, kann von der Schwester nicht verfügt werden, und wenn sie austritt oder entlassen wird, so kommt es in betreff der Zurückerstattung der Mitgift darauf an, was die Statuten der Kongregation hierüber bestimmen, und wenn diese darüber nichts

---

[11]) In Elsaß-Lothringen können Kongregationsmitglieder durch Schenkung oder Testament zu gunsten der Anstalt oder eines Anstaltsmitgliedes nur über ein Viertel ihres Vermögens verfügen; das Verbot findet jedoch auf diejenigen Anstaltsmitglieder keine Anwendung, welche in gerader Linie Erbberechtigte der Schenkgeberin oder Testatrix sind, und es fällt auch diese Beschränkung für Beträge bis zu 8000 M. weg (Ges. v. 24. Mai 1825, Art. 5). Dagegen kann der Übertrag oder die Einschreibung einer Staatsrente zu gunsten einer kirchlichen Anstalt oder weiblichen Kongregation ohne landesherrliche Ordonnanz nicht vorgenommen werden (Ord. v. 14. Jan. 1831, Art. 1). In Bayern bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an geistliche Gesellschaften, die Institute der Englischen Fräuleins ausgenommen, zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 10,000 M. betreffen (Silbernagl a. a. O., S. 131). Die Erwerbsbeschränkungen in anderen deutschen Staaten siehe oben § 154 Anm. 35.

[12]) Ihr Betrag ist durch die Statuten bestimmt, und eine Verminderung desselben oder die gänzliche Erlassung der Mitgift bedarf, weil eine Art von Veräußerung, der Genehmigung der Congregatio episcoporum et regularium. Nach dem preußischen Landrecht (T. II., Tit. 11, § 1187) darf die Mitgift (geistlicher Brautschatz) die Summe von 500 Thalern nicht übersteigen.

Digitized by Google

enthalten, so kommt es bei bloß zeitlichen Gelübden auf den beim Eintritt geschlossenen Vertrag an, bei lebenslänglichen Gelübden entscheidet hierüber der päpstliche Stuhl bei Gelegenheit der Dispensation von den Gelübden;[13]) jedenfalls aber müssen die Zinsen des Eingebrachten mit den Verpflegungskosten während der Mitgliedschaft kompensiert werden.[14]) Mitglieder mit lebenslänglichen Gelübden und Kleriker der höheren Weihen mit bloß zeitlichen Gelübden dürfen nur wegen schwerer, äußerer und öffentlicher Schuld, insofern sie sich unverbesserlich zeigen, ausgestoßen werden. Zur Konstatierung der Unverbesserlichkeit hat der Obere in Zwischenräumen eine dreifache Ermahnung und Zurechtweisung voranzuschicken, und erst, wenn diese nichts fruchtet, gegen den Verbrecher vorzugehen. Das Resultat der Untersuchung wird dem Angeschuldigten mitgeteilt und ihm eine entsprechende Frist gegeben, um seine Verteidigung persönlich oder durch ein anderes Mitglied des Institutes vorzubringen, und wenn er keine Verteidigung vorbringt, hat ihm der Obere oder das Gericht ein Mitglied als Verteidiger zu bestellen. Hierauf wird der Obere mit seinem Rate die Ausstoßungs- oder Entlassungssentenz verkünden, welche jedoch keine Wirkung hat, wenn der Angeklagte an die Congregatio EE. et RR. appelliert, bis nicht diese das definitive Urteil gefällt hat.[15])

Die Männerkongregationen stehen, wenn sie über mehrere Diöcesen verbreitet sind, unter einem Generaloberen, der entweder nur für eine gewisse Reihe von Jahren oder auf lebenslänglich vom Generalkapitel gewählt wird[16]) und dem als Rat zwei bis vier, gleichfalls vom Generalkapitel für eine bestimmte

---

[13]) S. C. Ep. et Reg. a. 1772 (Arch. für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV. S. 184).

[14]) So heißt es in den Konstitutionen der Schwestern von Mariä Opferung zu Castres, daß die Mitgift ohne Interesse bis zum Zeitpunkte des Austrittes zurückerstattet werden solle (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 441).

[15]) Decret. S. C. EE. et RR. d. 4. Nov. 1892. Es dürfen also Ordenspersonen mit abgelegten einfachen aber ewigen Gelübden ohne summarisches Verfahren nicht entlassen werden (S. C. EE. et RR. d. 4. Jul. 1898), und durch die Ausstoßung werden die vota simplicia perpetua nicht von selbst gelöst (S. C. EE. et RR. d. 10. Jan. 1896).

[16]) Seine Wahl, sowie seine Absetzung unterliegt der Bestätigung der Congregatio EE. et. RR.

Digitized by Google

Zeit gewählte Assistenten zur Seite stehen. Die Vorsteher der einzelnen Niederlassungen werden, wenn keine vom Generalkapitel gewählten Provinzialen bestehen, vom General unter Zustimmung der Assistenten auf eine bestimmte Zeit bestellt; die einzelnen Mitglieder aber kann der General nach Belieben verwenden und in irgend eine Niederlassung hinsenden. Die Männerkongregationen sind im allgemeinen der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, wenn sie sich nicht, wie z. B. die Redemptoristen, infolge päpstlicher Privilegien der Exemtion erfreuen; doch erstreckt sich die Jurisdiktion des Bischofs nicht auf die inneren Angelegenheiten der Kongregation, wie auf Änderung oder Interpretation der päpstlich approbierten Statuten, auf die Aufnahme oder Entlassung der Mitglieder, auf die Wahl der Oberen und die Besetzung der übrigen Ämter in der Kongregation und auf die Verwaltung der Güter.[17]) Vom Pfarrverbande sind übrigens die Männerkongregationen nach einer überall bestehenden Gewohnheit exemt, und mit der Überwachung der allgemeinen Verhältnisse der Kongregation wird ein Kardinal als sogenannter Kardinalprotektor betraut.[18])

An der Spitze einer Frauenkongregation, welche eine größere Verbreitung erlangt hat, steht eine Generaloberin, die von dem nach den Konstitutionen zusammengesetzten Wahlkollegium (Generalkapitel) unter der Leitung des Kardinalprotektors oder des Bischofs des Ortes, wo das Generalkapitel abgehalten wird, als apostolische Delegaten meistens nur für eine bestimmte Zeit gewählt[19]) und vom Dirigenten der Wahl bestätigt wird.[20]) Derselben stehen als sogenannter Rat drei bis sechs Schwestern

---

[17]) Nur bei einer Kongregation, die sich auf das Gebiet einer einzigen Diöcese beschränken würde, könnte der Bischof solche, die inneren Angelegenheiten der Kongregation betreffende Rechte ausüben, welche dann auch gewöhnlich in den Konstitutionen derselben aufgeführt sind.

[18]) Aber auch der Protektor darf sich nach der hierfür maßgebenden Konstitution des Papstes Innocenz XII. „Christi fidelium“ vom Jahre 1694 nicht in die inneren klösterlichen Angelegenheiten mengen, wenn diese nicht die ganze Kongregation betreffen.

[19]) Sie muß ein Alter von vierzig Jahren und bereits mehrere Jahre als Profeßschwester in der Kongregation verlebt haben.

[20]) Können sich die Schwestern bei der Wahl, die durch geheime Abstimmung zu geschehen hat, nicht einigen, so ist durch den Vorsitzenden des Generalkapitels an den apostolischen Stuhl zu rekurrieren.

Digitized by Google

(Assistentinnen oder Ratsschwestern) zur Seite, welche gleichfalls vom Generalkapitel für die Amtsdauer der Generaloberin, insofern dieselbe keine lebenslängliche ist, gewählt werden.[21]) Diese Assistentinnen haben der Regel nach nur eine beratende Stimme; doch wird ihnen mehrfach bei gewissen Angelegenheiten, wie bei Aufnahme von Kandidatinnen, bei Zulassung zum Noviziat und zur Profeß, bei Entlassung von Schwestern, Gründung von Niederlassungen u. s. w., ein Decisivvotum eingeräumt. Die Generaloberin ernennt die Novizenmeisterinnen und Präfektinnen, bestätigt die gewählten Oberinnen der Mutterhäuser, nimmt die Postulantinnen auf, kann die Schwestern aus einem Hause in ein anderes versetzen[22]) und alle Niederlassungen behufs Erhaltung der Disciplin visitieren; sie verhandelt ferner mit den Bischöfen wegen Gründung neuer Häuser oder wegen Schließung schon bestehender, kann aber weder in der einen noch in der anderen Beziehung etwas beschließen ohne die Approbation des Kardinalprotektors. Vorbehaltlich dieser ihrer speciellen Fakultäten und jener des Kardinalprotektors[23]) sind die Häuser und Niederlassungen der Kongregation der Jurisdiktion des Diöcesanbischofs unterworfen, der für dieselben einen ordentlichen und einen außerordentlichen Beichtvater aufzustellen hat.[24]) Das

---

[21]) Sie müssen ein Alter von fünfunddreißig oder wenigstens dreißig Jahren haben. In manchen Kongregationen ernennt die Generaloberin entweder frei oder mit den vorerst gewählten Assistentinnen die noch übrigen zur Mitgliedschaft im Rate berechtigten Schwestern. Hie und da wird auch zwischen Assistentin und Ratsschwester unterschieden, und unter Assistentin die von der Generaloberin eingesetzte erste Ratsschwester, welcher die Vertretung derselben in Verhinderungsfällen obliegt, verstanden.

[22]) Sie hat hierzu den Konsens des Bischofes nicht notwendig, wohl aber hat sie anstandsgemäß denselben von ihren Anordnungen in Kenntnis zu setzen (Decret. S. Congr. EE. et RR. d. 9. April. 1895).

[23]) Der Kardinalprotektor vermittelt die Differenzen zwischen der Generaloberin und den Bischöfen, ernennt beim Absterben der Generaloberin eine Stellvertreterin, präsidiert der Generalversammlung und vertritt die Kongregation, welche sich in allen wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. wenn es sich um die Ausweisung einer Profeßschwester oder um die Absetzung der Generaloberin handelt, an ihn zu wenden hat, bei der römischen Kurie.

[24]) Constit. Bened. XIV. „Pastoralis curae“ d. 5. Aug. 1748. Für die Obhut über die geistlichen Sachen wird, jedoch nur innerhalb der Diöcesangrenzen, ein Pater spiritualis aufgestellt, der keine anderen Fakul-

Digitized by Google

Vermögen der einzelnen Niederlassungen steht unter der Aufsicht des Bischofs, der den von den Schwestern vorgeschlagenen Verwalter zu bestätigen hat und dem die Schwestern einen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu überreichen, sowie dessen Genehmigung bei außergewöhnlichen Ausgaben einzuholen haben.[25]) Die pfarrlichen Rechte über die einzelnen Häuser und Stationen bleiben bei der Approbation der religiösen Frauengenossenschaften immer ausdrücklich gewahrt, und von der bei ihnen durch Gewohnheit oder Vorschrift eingeführten Klausur kann der Bischof dispensieren.[26]) Mitglieder weiblicher Genossenschaften können vom Bischofe mit Zustimmung der Vorsteher entlassen und von den Gelübden entbunden werden mit Ausnahme des lebenslänglichen Gelübdes der Keuschheit.[27])

Hat ein Verein von Personen einerlei Geschlechtes zwar das Wesentliche des Ordensstandes nicht, aber doch etwas von demselben, z. B. gemeinschaftliches Leben oder Ähnliches, und wird er als solcher kirchlich anerkannt, dann hat man ein religiöses Institut,[28]) dessen Angehörige sich wohl zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes verbunden haben und in Gemein-

---

täten haben kann, als der Bischof von Rechts wegen hat und delegieren kann.

[25]) S. C. Ep. et Reg. 27. Mart. 1839, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV., S. 178. Die jährliche Rechnungsstellung haben die Oberinnen der einzelnen Häuser an die Generaloberin zu senden, welche sie dem Bischofe, in dessen Diöcese sie ihren Wohnsitz hat, zur Approbation vorlegt und dann zu den in den Konstitutionen vorgeschriebenen Zeiten an die Congregatio Episcoporum et Regularium einsendet (S. C. EE. et RR. d. 27. April. 1894). Bezüglich der Veräußerungen kommen die geltenden kirchlichen Vorschriften zur Anwendung, und außerdem müssen die für den Erwerb und die Veräußerung des Vermögens kirchlicher Anstalten erlassenen staatlichen Bestimmungen beobachtet werden (vgl. § 157 u. § 162).

[26]) Zum Unterschied von der strengen Klausur der Nonnen, der clausura papalis, wird diese die clausura episcopalis genannt.

[27]) Constit. P. Leonis XIII. „Conditae a Christo ecclesiae" d. 8. Dec. 1900, cap. 1. nr. 8.

[28]) Ein solches ist das der Oratorianer. Dahin gehören auch jene von der Congregatio EE. et RR. belobten oder approbierten weiblichen Genossenschaften, welche keine Ordenskleidung haben, sondern in einfacher weiblicher Kleidung einhergehen, ganz unter dem Ordinarius stehen und deren Gelübde, wenn sie solche haben, nur als private gelten (S. C. EE. et RR. d. 11. Aug. 1889).

Digitized by Google

schaft leben, aber keine Gelübde ablegen. Die Mitglieder solcher Institute können durch beiderseitige Übereinkunft zwischen ihnen und dem Oberen auch ohne besondere Ursache entlassen werden; eine gerechte Ursache müßte nur da vorhanden sein, wenn das Mitglied das Gelübde oder Versprechen, im Institute auszuharren, gemacht und dieses der Obere im Namen des Instituts angenommen hätte.

§ 156. Bruderschaften und Bündnisse.*)

Die Idee der Association ist eine durchaus katholische und deshalb entstanden in der Kirche zur Abhilfe sowohl von geistlichen wie leiblichen Nöten viele fromme Vereine von Weltleuten, welche, wenn sie bloß die Ausübung von Werken der Andacht und Religiosität zum Zwecke haben, gewöhnlich Bruderschaften oder Bündnisse (confraternitates, sodalitates) genannt werden und von den Päpsten vielfach mit Ablässen begnadigt sind, die von den Mitgliedern an den bestimmten Bruderschaftsfesten gewonnen werden können.[1])

Eine Bruderschaft kann sowohl in Säkular- wie Regularkirchen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Diöcesanbischofs errichtet werden, der die Statuten zu prüfen und zu approbieren und die etwaigen Mängel zu verbessern hat.[2]) Will eine Bruderschaft der Teilnahme an Privilegien und Ablässen wegen einer

---

*) Taohy A., Traité des Confrèries et des Oeuvres Pies, 2. ed. Amiens 1898.

[1]) Steht ein solcher Verein ganz unter der Leitung von Ordensoberen und tragen dessen Mitglieder eine gewisse Ordenskleidung, dann hat man einen sogenannten dritten Orden. Findet die Aufnahme in den Verein mit einer gewissen Feierlichkeit und einem Ritus statt, dann können Abwesende nicht aufgenommen werden, und nur in besonderen Fällen können die Leiter solcher Vereine hier dispensieren (Decret. S. C. Indulg. 26. Nov. 1880).

[2]) Der Generalvikar bedarf hierzu einer speciellen Delegation (S. C. Indulg. 20. Jul. 1868). Auch zur Errichtung einer Kongregation des dritten Ordens sowohl in Regular- wie in anderen Kirchen ist die bischöfliche Erlaubnis notwendig (S. C. Indulg. d. 31. Jan. 1893 ad II). Fromme Vereine, Gesellschaften u. dgl. fallen bezüglich ihrer Errichtung oder Einrichtung, der Approbation ihrer Statuten, der Aggregation und Publikation der Ablässe unter die Bestimmungen der Konstitution des Papstes Klemens VIII. „Quaecunque“ (S. C. Indulg. d. 5. Aug. 1897).

Digitized by Google

Erzbruderschaft beigesellt werden, so kann auch dieses nur mit Genehmigung des Ordinarius geschehen.[3] In einer Stadt ist immer nur eine Bruderschaft von einer und derselben Art zu errichten oder einer Erzbruderschaft beizugesellen,[4] und Bruder-

---

[3]) Constit. Clem. VIII. „Quaecunque" d. 7. Dec. 1604, ap. Ferrar. Vol. II. col. 1057 sqq. Die Orden haben durch päpstliche Privilegien die Fakultät erhalten, gewisse Bruderschaften von Weltleuten zu errichten. So ist z. B. für die Errichtung einer Rosenkranzbruderschaft die Genehmigung des Dominikanerordensgenerals erforderlich, und der Dominikanergeneral kann hierfür jeden dem Bischof genehmen Priester delegieren (S. C. Indulg. d. 8. Febr. 1899); jedoch kann das vom General zum Zwecke der Errichtung einer solchen Bruderschaft ausgestellte Schreiben nur mit Konsens des Bischofs vollzogen werden (Decret. Congreg. Indulg. 1. Sept. 1717, ap. Ferrar. l. c. col. 1069 sqq.). Über die Rechte, Privilegien und Ablässe der Rosenkranzbruderschaft hat Papst Leo XIII. am 2. Okt. 1898 eine eigene Konstitution erlassen (s. Arch. f. k. K.-R., Bd. 79, S. 307 f.), und die Congregatio Indulgentiarum gab unter dem 29. August 1899 ein Verzeichnis der Ablässe, welche sowohl die Rosenkranzbruderschaften genießen, als auch die Gläubigen, die den Rosenkranz beten, gewinnen können, heraus und schickte es den Ordinarien zu. Die Institution wie die Aggregation einer Bruderschaft hat im wesentlichen nach der vom Papste Klemens VIII. vorgeschriebenen Formel zu geschehen, und es können der errichteten oder beigesellten Bruderschaft nur die dem Orden speciell bewilligten Privilegien und Ablässe mitgeteilt werden, und diese mitgeteilten Gnaden haben einzeln in einem vom Diöcesanbischofe rekognoszierten Register beschrieben zu werden. Die Errichtungs- und Aggregationsurkunden müssen umsonst ausgefertigt werden, und die Schreibgebühr hierfür darf die Summe von 30 Franken nicht überschreiten (Decret. Congreg. Indulg. d. 8. Jan. 1861, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VI, S. 337 f.).

[4]) Nach der citierten Konstitution „Quaecunque" des Papstes Klemens VIII. Davon sind gewisse Bruderschaften ausgenommen, wie z. B. die Sakramentsbruderschaft, die in jeder Pfarrkirche auch neben einer anderen bereits bestehenden Bruderschaft errichtet werden darf (S. C. Indulg. 7. Febr. 1607 et S. C. Ep. et Reg. 3. Febr. 1610, ap. Ferrar. l. c. col. 1071. nr. 29). Die Bruderschaft, die den Namen vom lebendigen Rosenkranz führt, unterliegt den gewöhnlichen Verordnungen über die Bruderschaften nicht, da sie keine Bruderschaft im eigentlichen Sinne ist, und daher können mehrere solche Bündnisse an einem und demselben Orte bestehen (Erlaß des Generalvikars des Dominikanerordens, d. Rom 5. Juni 1879). Auch auf den dritten Orden bezieht sich diese Vorschrift nicht (S. C. Indulg. d. 31. Jan. 1893 ad I.). Dagegen kann nach der citierten Konstitution des Papstes Klemens VIII. eine Erzbruderschaft oder Kongregation in einer Stadt nur eine Bruderschaft oder Kongregation sich aggregieren (S. C. Indulg. d. 31. Jan. 1893 ad I.).

Digitized by Google

schaften oder Vereine von Männern sollen nicht in Kirchen von Nonnenklöstern oder Frauenkongregationen errichtet werden.[5])

Die Bruderschaften und Bündnisse stehen, wie überhaupt alle frommen Anstalten, unter der Jurisdiktion des Bischofs, der dieselben auch in exemten Kirchen visitieren kann.[6]) Regiert werden sie nach eigenen Statuten, und es ist den Bischöfen gestattet, zu Vorständen und Führern der Bruderschaften die Pfarrer aufzustellen.[7]) Entstehen Streitigkeiten in denselben, so hat sie der Bischof beizulegen, der aber eine Bruderschaft ohne wichtige und begründete Ursache nicht auflösen kann.[8]) Von der Verwendung ihres Vermögens haben alle Bruderschaften ohne Ausnahme dem Bischofe Rechenschaft zu geben,[9]) wie sie denn auch die Almosen und andere Liebesgaben nur nach der vom Bischofe vorgeschriebenen Form einsammeln dürfen und nach Belieben des Bischofs zum Nutzen der Kirche oder zu anderen frommen Zwecken zu verwenden haben.[10])

Bruderschaften und Bündnisse bedürfen, wenn sie nicht Korporationsrechte oder die öffentliche Anerkennung gewisser an-

---

[5]) S. C. Ep. et Reg. 9. Nov. 1595 in Act. s. Sed. Vol. IV., p. 90. Bruderschaften, mit Ausnahme jener, die von Ordensoberen kraft päpstlichen Privilegiums errichtet worden sind, können sich von einer Kirche in eine andere verlegen (S. C. Ep. et Reg. 28. Nov. 1692, ap. Ferrar. l. c. col. 1074 nr. 39; cf. nr. 56—60).

[6]) S. C. C. 23. Jun. 1719, 16. Sept. 1722, 3. Sept. 1730 et 7. Apr. 1731, ap. Ferrar. l. c. col. 1098 nr. 38 et 39. Nur wenn sie gleich bei ihrer Errichtung unter den unmittelbaren Schutz des Landesfürsten gestellt worden wären, bedürfte der Bischof zur Visitation der landesherrlichen Erlaubnis (c. 8. de ref. Sess. XXII. Trid.).

[7]) Decret. Congr. Indulg. d. 8. Jan. 1861, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VII., S. 277. Derselbe kann, wenn er auch verhindert sein sollte, keinen anderen Priester für die ihm hier obliegenden Akte aufstellen (subdelegieren). (S. C. Indulg. 26. Mart. 1881, dub. II.). Bruderschaften in Pfarrkirchen oder den zu ihnen gehörigen Kapellen und Oratorien sind bezüglich der Verrichtung ihrer kirchlichen Funktionen vom Pfarrer abhängig; dagegen sind die Bruderschaften in anderen öffentlichen Kirchen hierin unabhängig, insofern nur diese Funktionen keine pfarrlichen sind (S. C. rit. d. 10. Dec. 1703).

[8]) S. C. Ep. et Reg. 6. Mart. et 15. Mai. 1868, in Act. s. Sed. Vol. III. et IV., p. 91.

[9]) c. 9. de ref. Sess. XXII. Trid.; S. C. C. 10. Dec. 1621 et 18. Mai. 1726, ap. Richter l. c. p. 168.

[10]) Constit. Clem. VIII. „Quaecunque“ cit. § 8.

Digitized by Google

derer Rechte erlangen wollen,[11]) einer staatlichen Genehmigung nicht;[12]) wohl aber unterliegen sie den gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen.[13])

---

[11]) Nach § 21 des Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

[12]) In Sachsen dürfen geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, nicht errichtet werden (Ges. v. 23. Aug. 1876, § 31). Inländische Vereine jeder Art dürfen aber miteinander in Verbindung treten (Deutsches Reichsgesetz v. 11. Dez. 1899).

[13]) Sie haben ihre Stiftung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft und ihrer Statuten der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen (Preuß. Vereinsgesetz v. 11. März 1850, § 2; Bayer. Vereinsgesetz v. 15. Juni 1898, § 12; Sächsisches Vereinsgesetz v. 22. Nov. 1850, § 19). In Elsaß-Lothringen werden Bruderschaften nur als Vereine geduldet, welche bei mehr als 20 Mitgliedern der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedürfen; diese ist widerruflich und kann auch an Bedingungen geknüpft werden. Da sie wegen Ermangelung von Korporationsrechten Zuwendungen auf eigenen Namen nicht annehmen können, so pflegt die Regierung die Gotteshausverwaltung, bei der die Bruderschaft besteht, zu ermächtigen, Schenkungen und Vermächtnisse hierfür bestimmungsgemäß anzunehmen (Geigel a. a. O., S. 4 u. 159).

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Kirchliches Vermögensrecht.*)

§ 157. Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit der Kirche.**)

Die von Christus gestiftete Kirche bildet ein moralisches Ganzes und bedarf als solches zu ihrer Thätigkeit materieller Mittel, und somit ist sie in notwendiger Folge auch erwerbs-

*) Molitor Anſ., Theol. Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter, Freiſing 1768, 4°; Braun J. B., Das kirchliche Vermögen von den älteſten Zeiten bis auf Juſtinian I., Gießen 1860; Maas, Über das Rechtsſubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IV., S. 503 ff.; Evelt J., Die Kirche und ihre Inſtitute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, 2. Aufl., Münſter 1875; Helle H., Das kirchliche Vermögen von der älteſten Zeit bis auf Konſtantin den Großen, Inaug.-Diſſ., Paderborn 1876; Marx J., Das Kirchenvermögensrecht, Trier 1897; vgl. auch Löning Edg., Geſchichte des deutſchen Kirchenrechtes, Bd. I., S. 195 ff., Bd. II., S. 632 ff.; Bondroit A., De capacitate possidendi ecclesiae necnon de regio proprietatis vel dispositionis dominio in patrimonio ecclesiastico aetate Merovingica, T. I. Lovan. 1900.

**) Majer, Über das Eigentum an den geiſtlichen Gütern, Ulm 1786; d'Afre (Erzbiſchof von Paris), Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Bruxell. 1839; Schulte J. F., De rerum ecclesiast. dominio secund. praecepta juris eccl. Catholicorum communis, Berol. 1851; Gräff F. W., Das Eigentum der kath. Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen ꝛc., Trier 1859; Sternberg P. Chriſt., Verſuch einer juriſt. Theorie vom Eigentum der röm.-kath. Kirche ꝛc., Stuttg. 1860; Montpellier Th. A. J. de (évêque de Liège), Défense des droits de Dieu, de l'église et de ses membres etc., Liège 1864; Uhrig Ad. J., Das Kirchengut, ein Verſuch zur Löſung der Frage, wem das Eigentum an den Kirchen und den aus ihr hervorgegangenen Stiftungen zuſtehe, Lycealprogr., Augsb. 1867; Dorner W., Kurze Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigentum am Kirchengute zuſteht, Roſenheim 1867; Hübler B., Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipz. 1868; Poſchinger H., Der Eigentümer des Kirchenvermögens von Chriſtus bis auf Juſtinian, Inaug.-Diſſ., München 1869; Derſelbe, Das Eigentum am Kirchenvermögen mit Einſchluß der heil. und geweihten Sachen, München 1871; Lehmkuhl A. (S. J.), Das Kirchengut und ſein Rechtsträger, in den Stimmen aus Maria-Laach, Bd. VIII., S. 258 ff., 431 ff., 512 ff., Bd. IX., S. 56 ff.; Hirſchel, Das Eigentum am Kirchen-

Digitized by Google

fähig und vermögensberechtigt.[1]) Wo immer daher die Kirche Fuß faßte, da hatte sie auch Besitz; überall, wo sie anerkannt wurde, ward ihr auch Besitz- und Eigentumsrecht zuerkannt. Die Kirche als eine vom Staate unabhängige, selbständige Gewalt hat ferner in ihrer Sphäre ebenso, wie der Staat in der seinigen, eine vermögensrechtliche Jurisdiktionsgewalt und kann mithin von sich aus zu ihren Zwecken juristische Personen konstituieren; denn das Bedürfnis, das für die Kirche im allgemeinen vorliegt, tritt bei jeder Einzelkirche thatsächlich hervor. Sobald demnach die oberste kirchliche Gewalt an bestimmten Orten getrennte Gemeinden unmittelbar oder mittelbar errichtet, so ist es eine natürliche Folge, daß damit zugleich für sich bestehende juristische Personen von der allgemeinen Kirche abgezweigt werden. Daher werden im kanonischen Rechte die einzelnen Kirchen und Anstalten neben der allgemeinen Kirche als Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet;[2]) denn sie sind solche, weil ihr Eigentum zugleich das Eigentum der allgemeinen Kirche ist, da die einzelne Kirche an dem von ihr eingenommenen Orte nichts anderes ist, als die dort ins sichtbare Dasein getretene allgemeine Kirche, je nach der größeren oder geringeren Vollkommenheit, mit welcher die Einzelkirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt. Und wie sich die Rechtspersönlichkeit und Eigentumsfähigkeit der allgemeinen Kirche in den örtlich getrennten Einzelkirchen verwirklicht, so verhält es sich auch zwischen der bischöflichen Kirche und den einzelnen Pfarr-

---

gute, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIV., S. 32 ff., 259 ff.; Uhrig Ad., Germanismus in der kirchenrechtlichen Lehre vom Eigentum am Kirchengut, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1878, H. 3, S. 391 ff.; Meurer Chr., Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 2 Bde., Düsseld. 1885; Winterstein Rich., Der Begriff der Kirche im kirchlichen Vermögensrechte, Leipz. und Wien 1888; Weilbächer P., Wer ist Eigentümer des Kirchenvermögens nach gemeinem Rechte? Inaug.-Diss., Limburg 1888; Schmitz Herm. J., Die Eigentumsfrage am Kirchenvermögen und die neuere staatl. Gesetzgebung, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. 61, S. 255 ff.; Stucky, Das Eigentum am Kirchengut, Zürich 1893; Févre, De la propriété des biens ecclesiastiques, Par. 1893.

[1]) Thes. XXVI. Syllabi errorum (Constit. Pii IX. „Quanta cura" d. 8. Dec. 1864).

[2]) Cf. c. 12, 13, 19. C. XII. q. 1.; c. 11, 13, 18, 49. C. XII. q. 2.; c. 3. C. XII. q. 3. Auch das römische Recht stimmt hierin mit dem kanonischen Rechte überein. S. Hirschel a. a. O., S. 300.

Digitized by Google

kirchen und bei den kirchlichen Orden und ihren einzelnen Anstalten. Es steht demnach fest, daß die allgemeine Kirche Vermögensträgerin ist und dieses Recht in sich kraft ihrer göttlichen Stiftung als eine selbständige, einheitlich organisierte Gesellschaft hat. Wenn nun die Kirchengüter als res Dei bezeichnet werden,[3] so ist hier eben auf die Zweckbestimmung gesehen, insofern es eine durch den Kult Gottes und seiner Heiligen wesentlich bedingte juristische Person ist, der die Güter angehören. Die Kirchengüter werden Gottes Besitztum genannt, weil seiner Ehre und Verehrung gewidmet, Christi Erbgut, weil er der Kirche unsichtbares Haupt, und was der Kirche geschenkt wird, ihm geschenkt ist. Inwieweit aber die allgemeine Kirche zum wirklichen Träger von Vermögen geworden, das hängt von den Verfügungen des Oberhauptes der Kirche ab, der irgend eine selbständige Vermögensmasse für nicht specialisierte Zwecke der allgemeinen Kirche hinterlegen kann. Dem Papste steht jedoch nur das Verfügungsrecht über alle Kirchengüter zu, und es wird dadurch das Eigentumsrecht der einzelnen Kirchen und Institute keineswegs aufgehoben.[4] Denn nur für jenes Vermögen, das keinem specialisierten kirchlichen Zwecke zugewiesen ist, hat der Papst die Ausübung der Rechte, welche im Eigentume ruhen; wo dagegen ein specielles kirchliches Zweckvermögen geschaffen ist, da kann nicht der päpstliche Stuhl als Träger der Vermögensrechte gelten, sondern das bischöfliche Amt beim Diöcesanvermögen, das Pfarramt beim Pfarrvermögen u. s. w. Wohl kann der Papst gemäß seiner höchsten Jurisdiktionsgewalt über alle Kirchengüter dieselben ihrem bisherigen Rechtsträger entziehen, sobald es die Not erfordert; würde er aber hierbei gegen den kirchlichen Zweck handeln, so würde er gleichfalls in ein fremdes Recht eingreifen.

Diese Rechtspersönlichkeit der Kirche und ihrer Institute hat der Staat anzuerkennen und zu schützen,[5] und selbst da, wo der Staat die Kirche nicht anerkennt, muß er dennoch der Kirche nach den aus dem natürlichen Rechte und dem Gesellschaftsbegriffe fließenden Grundsätzen Rechtspersönlichkeit und freie Verwaltung ihrer Güter im allgemeinen und für die einzelnen

[3] c. 1. de ref. Sess. XXV. Trid.
[4] c. 2, 3. de regular. Sess. XXV. Trid.
[5] cf. c. 1. § 7 et c. 16. D. XCVI.

Digitized by Google

Rechtssubjekte in ihr zugestehen, obschon er bezüglich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Kirche zu ihm selbst und zu dritten das Civilrecht anwenden wird.[6])

Die Erwerbsfähigkeit der Kirche und ihrer Institute ist in den Staaten des Deutschen Reiches, wenn auch unter mannigfachen Beschränkungen[7]) durchweg anerkannt. In Bayern kommt der katholischen Kirche der Charakter einer öffentlichen Korporation und den Bistümern, Pfarreien, Kapiteln, Seminarien, den vom Könige genehmigten Klöstern und Konventen und den staatlich anerkannten Stiftungen und Bruderschaften Rechtsfähigkeit zu,[8]) allein ihre Erwerbsfähigkeit ist durch die sogenannten Amortisationsgesetze beschränkt,[9]) und die Zuwen-

---

[6]) Dagegen stellt die moderne Jurisprudenz den Satz auf, daß die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute vom Civilrechte abhänge. S. Schulte J. Fr., Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen und französischen Rechte, Gießen 1869.

[7]) Kahl W., Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübing. 1880.

[8]) Bayerische Verfass.-Urk. Tit. IV., § 9.; II. Verfass.-Beil. §§ 47, 48, 76, lit. c et d; Concord. Art. IV, V, VIII.; Art. 69 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869. Nach Roth (Bayer. Civilrecht, Tl. I., S. 229) wäre auch die Kirchengemeinde als selbständige juristische Person anzusehen; allein, wenn auch durch Artikel 206 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Vertretungsbefugnis der Kirchenverwaltung auf alle rechtlichen Beziehungen der Kirchengemeinde ausgedehnt wurde, so wollte doch damit kein neues Rechtssubjekt geschaffen werden, wie denn auch der Staat der Kirche keine juristischen Persönlichkeiten aufoktroyieren kann, welche sie nach ihren Principien als solche nicht anzuerkennen vermag. S. jetzt auch Meurer Chr., Bayer. Kirchenstiftungsrecht, Bd. I., Stuttg. 1899.

[9]) Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 10,000 Mk. betreffen. Der Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinsfuß von vier vom Hundert zu Grunde gelegt. Zum Erwerb von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Wert den Betrag von 10,000 Mk. übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften überhaupt der landesherrlichen Genehmigung. Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (Art. 7 u. 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche v. 9. Juni 1899). Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 erstrecken sich nicht auf die Institute der Englischen Fräulein in Bayern; dagegen finden diese

Digitized by Google

dungen an auswärtige fromme Stiftungen sind ohne ausdrückliche königliche Genehmigung verboten.[10]) In Preußen besitzen die Bistümer, Kapitel, kirchlichen Anstalten, die vom Staate genehmigten geistlichen Gesellschaften und Stiftungen die juristische Persönlichkeit[11]) und demgemäß auch Erwerbsfähigkeit,[12]) aber zur jeden Erwerbung unbeweglichen Vermögens für Bistümer, Kapitel und kirchliche Institute jeglicher Art ist die Staatsgenehmigung erforderlich,[13]) und Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen oder andere juristische Personen bedürfen, wenn ihr Wert die

Vorschriften auf ausländische juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichtes oder der Erziehung verfolgen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genehmigung bei einem den Betrag von 5000 Mk. übersteigenden Werte und im Falle des Erwerbes des Eigentums an einem Grundstücke ohne Rücksicht auf den Wert erforderlich ist (Art. 9 u. 10 des cit. Ausführungsgesetzes). In der Rheinpfalz bedürfen alle Fundationszuflüsse der Staatsgenehmigung (Silbernagl a. a. O., S. 453, Anm. 10).

[10]) Verordnung vom 10. November 1811.

[11]) Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum" d. 16. Jul. 1821; Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kathol. Diöcesen vom 7. Juni 1876, § 1. Vgl. preuß. allgemeines Landrecht, Tl. II., Tit. 11., §§ 940, 1022, wo den alten Stiften und Klöstern und den Domkapiteln Korporationsrechte zugeschrieben werden, für Hannover die Cirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum" d. 26. Mart. 1824 und für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Länder Nassau, Kurhessen und Frankfurt die Cirkumskriptionsbulle „Provida solersque" d. 16. Aug. 1821. Über die juristische Persönlichkeit und rechtliche Vertretung der Domkirchen in Preußen siehe Porsch im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 67, S. 243 ff.

[12]) Daß die Kirchengemeinde die Eigentümerin des Kirchengutes sei, kann aus den §§ 160—170, Tl. II., Tit. 11 des preuß. Landrechtes nicht geschlossen werden (v. Schligen Friedr., Der Eigentümer des Kirchenvermögens nach preuß. Landrecht, im Arch. für kath. Kirchenrecht, Bd. 70, S. 201 ff.). — Nach Beschluß des Berliner Kammergerichts v. 25. Sept. 1882 können auch für Kirchen und Pfarreien Eintragungen im Grundbuche geschehen.

[13]) Preuß. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 194; Gesetz v. 7. Juni 1876, § 2, Nr. 1, und Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch, Abschn. II, Art. 86. Wenn der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes die Summe von 10,000 Mk. übersteigt, ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und insoweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, auch unter Zuziehung des letzteren, sonst nur die des Oberpräsidenten erforderlich (Verordn. v. 30. Jan. 1893).

Digitized by Google

Summe von 5000 Mark übersteigt, der staatlichen Genehmigung, die auch auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden kann; fortlaufende Leistungen werden hierbei mit vier vom Hundert zu Kapital berechnet.[14]) In Sachsen ist die Rechtspersönlichkeit der Kirchen, Pfarreien und unter öffentlicher Autorität bestehenden Stiftungen anerkannt und der Erwerb unbeschränkt.[15]) In Württemberg steht für die kirchlichen Institute die Rechtspersönlichkeit fest und es besitzt auch der Interkalarfond und die Pfarrgemeinde juristische Persönlichkeit; Stiftungen und Errichtungen neuer Pfarreien und Pfründen bedürfen aber der staatlichen Genehmigung, und juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 Mark übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben.[16]) In Baden ist die katholische Kirche

---

[14]) Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch vom 20. Sept. 1899, Art. 6, §§ 1 und 2. Vorsteher von inländischen juristischen Personen, welche solche Schenkungen oder Zuwendungen ohne Staatsgenehmigung in Empfang nehmen, ebenso die, welche einer ausländischen juristischen Person solche Schenkungen oder Zuwendungen ohne die erforderliche Genehmigung verabfolgen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 900 Mk. (Art. 6, § 3 des cit. Ges.). Nach dem Allerh. Erlaß v. 1. Febr. 1834 ist aber in jedem Falle zu erörtern: 1) Ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachteil des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde; 2) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreite; 3) ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei; 4) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige, oder 5) eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde. Diese beiden letzteren Punkte sind aber nicht zu untersuchen, wenn der Geschenkgeber unbekannt zu bleiben wünscht (Allerh. Erl. v. 10. April 1836). Wegen des Erwerbes von Grundstücken siehe § 154, lit. o. Anm. 35.

[15]) Weber C. Gottl., Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 568 ff. — Stiftungen für Zwecke der Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung (§ 33 des Ges. v. 23. Aug. 1876).

[16]) Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 17 und 18 (s. Schulte a. a. O., S. 112 f.); Ges., betr. d. Vertret. der kath. Pfarrgemeinden ꝛc., v. 14. Juni

Digitized by Google

als öffentliche Korporation anerkannt[17]) und kommt der erzbischöflichen Mensa, dem Domkapitel, der Kathedrale, dem Seminare, den Landkapiteln, den Pfründen, Kirchenfabriken, Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, den Orts- und Distriktsstiftungen, dem Interkalarfond, Breisgauer Religionsfond und der allgemeinen Kirchenkasse juristische Persönlichkeit zu;[18]) neue Stiftungen, sowie Schenkungen und Vermächtnisse im Werte von mehr als 5000 Mark zu gunsten bereits bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen bedürfen der Staatsgenehmigung.[19]) Im Großherzogtum Hessen-Darmstadt hat die katholische Kirche gleichfalls Korporationsrechte[20]) und genießen die kirchlichen Institute und vom Staate genehmigten Stiftungen die Rechtspersönlichkeit; Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, die auch auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung beschränkt werden kann.[21]) In Oldenburg und Sachsen-Weimar haben die einzelnen Kirchen, Pfründen und Kirchenstiftungen juristische Persönlichkeit;[22]) in Sachsen-Weimar aber

---

1887, Art. 1; Ausführungsges. zum B. Gesetzb. v. 28. Juli 1899, Art. 140 (vgl. § 154, lit. c. Anm. 35).

[17]) Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 1.

[18]) Verordnung vom 20. November 1861, §§ 1—3, 5—7, 13 (Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, S. 192 ff.); Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Stiftungen betr., vom 5. Mai 1870, § 42.

[19]) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 12. Juli 1864, § 13, Ziff. 11 (Spohn a. a. O., S. 190); cit. Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, § 1, und Ausführungsgesetz zum B. Gesetzb. vom 17. Juni 1899, Art. 8.

[20]) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirche betr., vom 23. April 1875, Art. 1.

[21]) Ausführungsges. zum B. Gesetzb., Art. 12 und 13. Vorsteher juristischer Personen, welche solche Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen ohne die erforderliche Genehmigung in Empfang nehmen, ebenso jene, welche solche geschenkten oder von Todes wegen zugewendeten Gegenstände an nichthessische juristische Personen ohne die vorgeschriebene Genehmigung verabfolgen, werden mit Geld bis zu 1000 Mk. bestraft, welche Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnis umzuwandeln ist (Art. 14 des cit. Gesetzes).

[22]) Oldenburgischer Vertrag vom 5. Januar 1830 und Normativ vom 5. April 1831, §§ 20—23; Sachsen-Weimarsches Gesetz vom 7. Oktober 1823, §§ 12, 20 ff. (s. Schulte a. a. O., S. 123).

Digitized by Google

bedürfen Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen, der staatlichen Genehmigung, die auch auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung beschränkt werden kann.[23]) In Elsaß-Lothringen kann nach dem französischen Rechte die juristische Persönlichkeit der Kirchen, des bischöflichen Mensal-, des Kapitels-, Seminars- und Pfarrgutes keinem Zweifel unterliegen, und bezüglich der Pfarrkirchen ist zwar der Kirchenfabrikrat der gesetzliche Vertreter ihres Eigentums, nicht aber sind dieselben Eigentum der Civilgemeinden;[24]) die Stiftungen erhalten durch die Genehmigung des Statthalters juristische Persönlichkeit, doch kann jedes vom Gesetze anerkannte

---

[23]) Ausführungsges. zum B. Gesetzb. v. 5. April 1899, § 18. Wer als Vorsteher einer juristischen Person eine solche Schenkung oder Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung annimmt oder wer an eine fremde juristische Person solche Schenkung oder Zuwendung ohne staatliche Genehmigung verabfolgt, wird mit Geld bis zu 1000 Mk. bestraft (§ 19 des cit. Gesetzes).

[24]) Concord. d. 15. Jul. 1801, art. 2, 3, 9, 11, 12, 14 et 15; Organische Artikel vom 8. April 1802, Art. 9, 11, 35, 59—62, 72—77; décrets du 30. déc. 1809 et 6. nov. 1814. Siehe hierüber: Gräff F. W., Das Eigentum der kath. Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropol-, Kathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, Trier 1859; Hirschel J., Das Eigentum an den kath. Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung, Mainz 1867; Schulte J. Fr., Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Gießen 1869, S. 121 ff.; Woeste Ch., de la propriété de anciennes églises, des anciens cimetières et des anciens presbytères, Bruxell. 1871; Hirschel J., Das Eigentum an den kath. Kirchengebäuden und der Zubehörungen nach französischem Rechte, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXII., S. 3 ff.; Vouriot A. J. (vicaire général de l'évêque de Langres), De la propriété et de l'administration des biens ecclésiastiques en France et en Bèlgique, Par. 1875. — Nach einem Beschluß des französischen Staatsrates vom 13. Mai 1874 wäre auch die Diöcese fähig, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu besitzen, und der Bischof daher berechtigt, die zum Zwecke der allgemeinen Interessen seiner Diöcese gespendeten Zuwendungen anzunehmen (Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXIII., S. 267 ff., und bei Vouriot l. c. p. 67 sqq.); allein unter dem 17. März 1880 ist er wieder auf seine früheren Beschlüsse vom 8. Juli 1840 und 21. Dez. 1841 zurückgekommen, wonach Zuwendungen nicht für die Diöcese, sondern nur für die sofort bezeichnende einzelne Anstalt genehmigt werden können (Geigel a. a. O., S. 244).

Digitized by Google

kirchliche Institut nur mit staatlicher Genehmigung bewegliche und unbewegliche Güter und Renten, welche ihm durch Akte unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen zugewendet werden, annehmen, und unbewegliche Güter oder Renten nur mit Staatsgenehmigung erwerben.[25]) In Braunschweig,[26]) Sachsen-Koburg-Gotha[27]) und Waldeck[28]) ist die Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit der Kirche und der staatlich anerkannten Stiftungen ausdrücklich ausgesprochen.

[25]) Wenn die Schenkung oder das Vermächtnis weder Grundstücke noch Renten betrifft und den Wert von 240 Mk. nicht übersteigt, giebt der Bezirkspräsident die Genehmigung; ebenso bei einer Zuwendung an Gotteshäuser, wenn dieselbe den Betrag von 800 Mk. nicht übersteigt und damit keine weiteren Lasten als religiöse Verrichtungen oder Reichnisse an Arme, Spitäler und Gemeinden verbunden sind. Bei Zuwendungen von Grundstücken bezw. Renten im Werte bis 12,000 Mk. oder Geld bezw. Mobilien im Werte von mehr als 240 Mk. bis zu 12,000 Mk. inkl. und bei Zuwendungen an Gotteshäuser im Betrag von mehr als 800—12,000 Mk. ist die Genehmigung des Ministeriums, und wenn der Wert der Zuwendung 12,000 Mk. überschreitet, die des Statthalters erforderlich (Geigel a. a. O., S. 53 f., 63 f.).

[26]) Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, §§ 216, 217.

[27]) Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, § 66; Herzogl. Regulativ vom Jahre 1811, § 17. Nach § 53 des citierten Staatsgrundgesetzes sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, für die tote Hand im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig; aber nur, wo die Verordnung v. 26. August 1756 gilt, haben milde Stiftungen für den Erwerb von unbeweglichen Sachen oder Grundgerechtigkeiten die landesherrliche Genehmigung notwendig (Kahl a. a. O., S. 278 f.).

[28]) Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, § 42. Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen, der staatlichen Genehmigung, die auch auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung beschränkt werden kann. Vorsteher einer juristischen Person, die solche Schenkungen oder Zuwendungen annehmen und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsuchen, ebenso jene, die an eine fremde juristische Person solche Schenkungen oder Zuwendungen ohne staatliche Genehmigung verabfolgen, werden mit Geld bis zu 900 Mk. bestraft (Art. 5, §§ 1—3 des Ausführungsges. zum B. Gesetzb. v. 11. Dez. 1899). Zum Erwerbe von Grundstücken, der auf Grund einer genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen erfolgt, ist die im Artikel 6 des citierten Gesetzes vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich (Art. 6, § 3; vgl. hierzu § 154, lit. c. Anm. 35).

Digitized by Google

§ 158. Civilrechtliche Begünstigungen des Kirchengutes.

Während im römischen Reiche die Kirchengüter der gewöhnlichen ordentlichen Besteuerung unterworfen waren, und die Kirche von ihrem Grund und Boden nur keine außerordentlichen Steuern zu zahlen und die auf demselben lastenden Dienstleistungen nicht zu tragen hatte,[1]) wurden im fränkischen Reiche die von den Königen an Kirchen und Klöster geschenkten Grundstücke,[2]) sowie die den Pfarrkirchen als Dotation angewiesenen Ländereien (der sogenannte mansus) von allen Abgaben befreit.[3]) Diese Immunität der Kirchengüter suchte die Kirche nachher durch gesetzliche Anordnungen zu schützen, und es sollten auch bei außerordentlichen Bedürfnissen des Staates ohne Bewilligung des Papstes keine Abgaben geleistet werden.[4]) Das neunzehnte Jahrhundert aber hat alle früheren Immunitäten des Kirchenvermögens beseitigt und die Kirchengüter den öffentlichen Lasten und Steuern unterworfen,[5]) und es kommen den Kirchen nur noch hie und da einzelne civilrechtliche Begünstigungen zu.[6])

---

[1]) Grashof Otto, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXVI., S. 321 ff.; Löning a. a. O., Bd. I., S. 230.

[2]) Löning a. a. O., Bd. II., S. 721 f.

[3]) c. 24, 25. C. XXIII., q. 8.

[4]) c. 7. X. de immunit. eccl. III. 49.; c. un. eod. tit. in Extrav. comm. III. 13.

[5]) Im Württembergischen Konkordat vom 8. April 1857, Art. 10 und im Badischen Konkordat vom 28. Juni 1859, Art. 12 hatte der Papst dies konzediert.

[6]) So sind in Preußen die Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, die Diensthäuser der Bischöfe, Dom- und Kuratgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus von der Gebäudesteuer (Ges. vom 21. Mai 1861, § 3, nr. 4 et 5) und von der Gemeinde-Einkommensteuer (Erk. des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1892) frei, und die Grundstücke, welche zum Vermögen der Kirchen oder Kapellen, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen bestimmten Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus gehören, sind von der Grundsteuer (Ges. vom 21. Mai 1861, § 4, lit. e; auf die nach diesem Gesetze in kirchlichen Besitz gekommenen be-

Digitized by Google

Übrigens ist fast in allen Staaten des Deutschen Reiches der Kirche ihr Vermögen gesetzlich garantiert und unter den

---

steuerten Grundstücke bezieht sich diese Befreiung nicht), die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener, wenn sie diese Grundstücke unmittelbar oder durch Verpachtung nutzen (Erk. des Oberverwaltungsgerichts v. 1. Okt. 1897), von Gemeindeauflagen (Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893, § 24, lit. k), und alle Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien insoweit von Zahlung der Gerichtskosten befreit, als die Einnahme derselben die etatsmäßige Ausgabe nicht übersteigt und dieses durch ein von der staatlichen Aufsichtsbehörde ausgestelltes Attest bescheinigt wird (Ges. v. 25. Juni 1895, § 8, Nr. 4). Von den Beiträgen für die Landwirtschaftskammern sind aber die Pfarrgrundstücke nicht befreit (Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts v. 8. Dez. 1897 und 11. März 1899). — In Elsaß-Lothringen sind die öffentlichen Gotteshäuser von der Grund- sowie von der Thür- und Fenstersteuer befreit. Auch die Dienstwohnungen der Pfarrer, Hilfspfarrer und ständigen Vikare mit Nebengebäuden und Garten sind grundsteuerfrei (Geigel a. a. O., S. 111, 144). — In Bayern sind die Kirchenstiftungen von der Kapitalrentensteuer nur dann befreit, wenn sie dadurch außerstand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen (Gesetz v. 9. Juni 1899, Art. 4, Ziff. 4). — In Sachsen genießen die Kirchen und die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die Begräbnisplätze Befreiung von der Grundsteuer, und alle sonstigen Gebäude und Grundstücke geistlicher und milder Stiftungen werden für Entrichtung der Grundsteuer aus der Staatskasse entschädigt (Gesetz v. 15. Juni 1843 und Gesetz v. 9. Sept. 1843); von der Gewerbe- und Personalsteuer sind Kirchen, fromme und milde Stiftungen nur wegen desjenigen Einkommens befreit, welches zu kirchlichen und milden Zwecken wirklich verwendet wird, oder bei denjenigen Personen der Personalsteuer unterliegt, welche sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden (Gesetz v. 23. April 1850, § 5, Nr. 3). Auch steht den Grundstücken, welche im Eigentum der ganzen Kirchengemeinde oder deren Kirchen sich befinden, sowie den Kirchen, milden Stiftungen und Begräbnisplätzen anderer Konfessionen eine Befreiung von Parochiallasten zu (Gesetz v. 8. März 1838, § 26; dazu Erläuterungsgesetz v. 21. März 1843, § 4, bei Schreyer Ed., Kodex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 553). — In Baden sind die Kirchen von der Häusersteuer befreit (Gesetz v. 26. Mai 1866, Art. 3, Nr. 2). — Beim Konkurse stehen die Forderungen der Kirchen, wie der Schulen, wegen der nach Gesetz der Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Gantverfahrens in der dritten Rangordnung (Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1898, § 61, Nr. 3). Auch sind fast überall Kirchen und alle milden und frommen Stiftungen von Zahlung einer Erbschaftssteuer befreit (Nr. 2 lit. g und i des Tarifs zum preußischen Erbschaftssteuergesetz v. 31. Juli 1895; Bayer. Erbschaftssteuergesetz nach der Fassung v. 11. Nov. 1899, Art. 3, Ziff. 3 und 4; Königl. sächsisches Erbschaftssteuergesetz v. 13. Nov. 1876.

Digitized by Google

Schutz des Staates gestellt, so daß dasselbe unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines anderen als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Beteiligten, und wenn es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht verwendet werden darf.[7])

§ 159. Gegenstände des Kirchenvermögens.

Die Kirchengüter sind entweder heilige Sachen (res sacrae), welche durch Konsekration oder Benediktion für den liturgischen Gebrauch bestimmt worden sind, oder bloße kirchliche Sachen (res ecclesiasticae), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken dienen, wie das kirchliche Einkommen.

A. Heilige Sachen.

Zu den geweihten Gegenständen (res consecratae) gehören:

1. Kirchen.*)

Zur Errichtung von Kathedral- und Kollegiatkirchen ist päpstliche Erlaubnis notwendig (vgl. § 83), zur Errichtung von

Zu den milden Stiftungen gehören nicht Waisen-Erziehungsanstalten, die keine Versorgungsanstalten, also nicht Armenanstalten sind (Erkenntnis des Reichsgerichtes v. 6. Okt. 1899). Die Befreiung von der Erbschaftssteuer erstreckt sich auf alle Organe und Einrichtungen, welche notwendige Bestandteile der Kirchen und zugleich selbständige Träger rein kirchlichen Vermögens sind, somit auch auf die bischöflichen Stühle (Entscheidung des Reichsgerichtes v. 5. Januar 1897).

[7]) Preußisches Gesetz v. 12. Mai 1833; Bayerisches Konkordat, Art. 8, Bayerische Verfassungsurkunde Tit. IV., §§ 9, 10 und II. Verfassungsbeilage §§ 46, 47; Sächsische Verfassungsurkunde v. 4. September 1831, § 60; Hannoversches Landesverfassungsgesetz v. 6. August 1840, § 75; Württembergische Verfassungsurkunde v. 25. September 1819, § 82; Badische Verfassungsurkunde v. 22. August 1818, § 20; Hessen-Darmstadtsche Verfassungsurkunde v. 17. Dezember 1820, §§ 43, 44; Kurhessische Verfassungsurkunde v. 13. April 1852, § 106; Sachsen-Weimarsches Gesetz v. 7. Oktober 1823, § 12; Staatsgrundgesetz für Koburg-Gotha v. 3. Mai 1852, § 66; Neue Landschaftsordnung für Braunschweig v. 12. Oktober 1832, §§ 216, 217; Staatsgrundgesetze für Oldenburg v. 22. November 1852, § 80; Verfassungsurkunde für Waldeck v. 17. August 1852, §§ 42, 43.

*) Burgt F. P. van de, De ecclesiis, 2 vol. Ultraject. 1762; Assemann Jos. Alex., Commentaria de ecclesiis, earum reverentia et asylo atque concordia sacerdotii et imperii, Rom. 1766, fol.

Digitized by Google

Pfarr- und Nebenkirchen gehört die Erlaubnis des Bischofs,[1] welcher dieselbe ohne einen vernünftigen Grund nicht verweigern darf,[2] ferners die Anweisung einer hinreichenden Dotation,[3] und es dürfen durch die Errichtung einer neuen Kirche die Rechte dritter, besonders pfarrliche Rechte nicht verletzt werden.[4] Wird nun nach erhaltener Erlaubnis mit dem Baue der Kirche begonnen, so wird am Tage vor der Grundsteinlegung von dem Bischofe oder dem hierzu bevollmächtigten Priester an dem Orte, wo der Hauptaltar der neuen Kirche zu stehen kommt, ein hölzernes Kreuz aufgestellt und dann am anderen Tage der Grundstein nach kirchlicher Vorschrift benediziert und am bestimmten Platze in die Erde gesenkt.[5] Ist die Kirche vollendet, so nimmt der Bischof nach den im römischen Pontifikale festgesetzten Ceremonien die Einweihung (consecratio) vor, welche bei Kathedral- und Pfarrkirchen notwendig ist,[6] und nur im

[1]) c. 44. C. XVI. q. 1.; c. 9. D. I. de cons. — Auch ist heutzutage die Erlaubnis der Staatsregierung nicht zu umgehen (Preuß. Gesetz vom 20. Juni 1875, § 50, Nr. 4 und Gesetz v. 7. Juni 1876, § 2, Nr. 5; Bayer. Verf.-Beil. II., § 64, lit. f); wenigstens müssen die baupolizeilichen Vorschriften beobachtet werden.

[2]) S. C. C. 16. Jan. 1694, ap. Ferrar. ed. cit. Vol. III. col. 388, nr. 15. — Ein kanonisch errichtetes Ordenshaus hat übrigens zum Bau einer Ordenskirche an seinem von der bischöflichen Jurisdiktion exemten Platze die bischöfliche Erlaubnis nicht mehr nötig, da diese Kirche einen Bestandteil des Klosters ausmacht (vgl. Traugott, Ist die Erlaubnis des Ordinarius notwendig zum Bau der Ordenskirchen, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVI., S. 130 ff.).

[3]) c. 1. C. I. q. 2.; c. 9. D. I. de cons., c. 8. X. de consecr. eccl. III. 40.

[4]) c. 43, 44. C. XVI. q. 1.; c. 2. X. de eccl. aedif. III. 48.; c. 1, 2. X. de nov. oper. nunt. V. 32.

[5]) c. 9. D. I. de cons.; Pontificale rom. P. II. tit. de benedictione et impositione primarii lapidis pro eccl. aedif.

[6]) c. 11. D. 1. de cons. Andere Kirchen bedürfen bloß der Benediktion (S. C. rit. 7. Aug. 1875), können aber gleichwohl konsekriert werden. — Ordenskirchen und Altäre in denselben können von einem fremden Bischofe konsekriert werden, wenn der Ordinarius zwei oder dreimal ehrerbietig und inständig um die Konsekration gebeten, ohne gesetzmäßige Ursache dieselbe verweigert hat (Constit. Leon. X. „Dum intra“ d. 19. Dec. 1516. Cf. Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. Pelletier, Vol. V. Adnot. 28. p. 692). Kann wegen staatlichen Verbotes die Kirche vom Bischofe bei der Konsekration nicht von außen umgangen werden, dann hat der betreffende Ritus in der Sakristei oder an einem anderen

Digitized by Google

Notfalle und bis zur nachträglichen Konsekration kann eine solche Kirche einstweilen durch bloße Benediktion zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Zum Andenken an die Kirchweihe wird alljährig ein eigenes Fest (anniversarium dedicationis ecclesiae) gefeiert.[7] Wird eine Kirche im Innern ganz restauriert, so bedarf sie einer neuen Konsekration nicht, außer es wäre eine wesentliche Veränderung mit dem Mauerwerk vorgenommen worden.[8] Ist eine Kirche durch Mord oder gewaltthätige Blutvergießung[9] oder durch unzüchtige und notorische Vergießung des menschlichen Samens[10] oder durch das Begräbnis eines Ungetauften oder eines öffentlich bekannten Exkommunizierten[11] befleckt worden (pollutio ecclesiae), so muß sie vom Bischofe rekonziliiert werden.[12]

In den Kirchen und den sie umgebenden Kirchhöfen sollen

---

geeigneten und mit der Kirche verbundenen Lokale vorgenommen zu werden (S. C. rit. d. 27. Mart. 1879). Ist aber die Konsekration einer Kirche ungültig und kann sie ohne Aufsehen nicht neuerdings konsekriert werden, so kann die Konsekration durch den päpstlichen Stuhl saniert werden (S. C. rit. d. 22. April. 1891).

[7]) c. 16, 17. D. I. de cons.; c. 14. X. de poenit. et remiss. V. 38. Diese Kirchweihfeste werden in den deutschen Diöcesen am dritten Sonntag im Oktober gehalten, und es ist dieses Fest auch in den bloß benedizierten Kirchen zu feiern (S. C. rit. d. 29. April. 1887).

[8]) c. 6. X. de consecr. eccl. III. 40.; S. C. rit. 19. Sept. 1859, in Act. s. Sed. Vol. III. p. 628. Bleiben die Seitenwände unversehrt, oder wird nur die einen kleinen Teil der Kirche ausmachende Vorderseite renoviert, so ist eine neue Konsekration nicht nötig (S. C. rit. 20. Febr. 1874 et 16. Jan. 1886), wohl aber wenn die Kirche ein neues Dach erhält und gewisse fehlende Teile künstlich wieder hergestellt werden (S. C. rit. 4. Sept. 1875). Wird bloß die Mörtelschicht von den Kirchenwänden entfernt, so tritt eine Exsekration der Kirche nicht ein (S. C. rit. d. 26. Jun. 1894 et 19. Mai. 1896); nur bei gänzlicher oder doch teilweiser Zerstörung der Kirche findet eine Exsekration statt (S. C. rit. d. 8. Jun. 1896 et 9. Aug. 1897).

[9]) c. 4. X. de consecr. eccl. III. 40.

[10]) c. 5. X. de adult. V. 16.; c. un. de consecr. eccl. in VI^{to} III. 21.

[11]) c. 27. D. I. de cons.; c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40.

[12]) c. 9. X. de consecr. eccl. III. 40. Die deutschen Bischöfe erhalten in den Quinquennalfakultäten die Erlaubnis, die Rekonziliation Priestern zu übertragen, und im Notfalle braucht das mit Wein, Asche und Salz vermischte Wasser hierzu nicht vom Bischofe selbst gesegnet zu sein. Auch die bloß benedizierte Kirche ist, wenn sie polluiert wurde, mittels Weihwasser zu rekonziliieren (c. 10. X. eod. tit.), was jedoch durch den einfachen Priester geschehen kann.

Digitized by Google

keine Gerichtsverhandlungen, Parlamente, Jahrmärkte, Schauspiele und Konzerte, überhaupt keine weltlichen Handlungen stattfinden und Lärm und Geräusch entfernt gehalten werden.[13]) Hatte sich jemand waffenlos in eine Kirche oder deren Vorhof geflüchtet, so genoß er die Wohlthat des Asyls, d. h. er durfte nicht mit Gewalt aus der Kirche oder deren Umgebung weggeholt werden, und dem Bischofe mußte bei der Auslieferung versprochen werden, daß gegen den Flüchtling nicht auf Tod und Verstümmlung erkannt werde.[14]) Wer dieses, durch die Päpste Gregor XIV., Benedikt XIII. und Benedikt XIV. sehr beschränkte kirchliche Asylrecht auf verwegene Weise verletzt oder zu verletzen befiehlt, verfällt ipso facto der dem Papste reservierten Exkommunikation.[15]) Heutzutage hat zwar dieses Asylrecht bei dem gesetzlich geordneten Strafverfahren und den sehr milden Strafgesetzen seine eigentliche Bedeutung verloren, und dürfte nur gefordert werden können, daß die Verhaftung

[13]) c. 12 X. de vit. et hon. cler. III. 1.; c. 1, 5. X. de immunit. eccl. III. 49; c. 2. eod. tit. in VI^to^ III. 23.; Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. Sess. XXII. Trid. — Ein Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats Freiburg vom 19. Januar 1887 verbietet die Abhaltung von Konzerten in Kirchen. — Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 166 wird der, welcher in einer Kirche beschimpfenden Unfug verübt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Dazu ist nicht notwendig, daß die Absicht auf Beschimpfung der Kirche gerichtet gewesen sei, sondern es genügt das Bewußtsein, daß die Handlung, an diesem Orte vorgenommen, geeignet sei, das religiöse Gefühl zu verletzen (Erk. des Reichsger. v. 9. Mai 1892).

[14]) c. 9, 35, 36. C. XVII. q. 4.; c. 6. X. de immunit. eccl. III. 49. — Vgl. Gonni R. de, De immunitate ecclesiarum, quo ad personas confugientes ad eas tract., Tolosae 1550 f.; Peregrinus A., Tractatus de immunitate eccles. aliorumque sacrorum locorum, quoad personas delinquentes, quae ad illa confugiunt, Cremon. 1621, 4°; Karg J. F., De immunitate locali ecclesiarum seu de jure asyli, Colon. 1690; Steph. a Puteo, De jure asyli qua sacri qua profani tractatus ex ecclesiast. et civil. sanctionibus depromptus, Trident. 1717; Zech, De benignitate moderata ecclesiae Rom. in criminosos ad se confugientes seu de jure asyli, Ingolst. 1761; Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801; Grashof Otto, Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVII., S. 3 ff.; Widder A., Kirchliches und weltliches Asylrecht, im Archiv für kath. K.-R., Bd. 78, S. 24 ff.

[15]) Constit. Gregorii XIV. „Cum alias“ d. 24. Mai. 1591, § 8.; Constit. Bened. XIII. „Ex quo“ d. 8. Jun. 1725, § 9; Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ d. 12. Oct. 1869.

Digitized by Google

eines in die Kirche geflüchteten Missethäters nicht während des Gottesdienstes und überdies mit der einem geweihten Orte gebührenden Rücksicht und Vermeidung thätlicher Mißhandlung vorgenommen werde; dessenungeachtet aber kann die oben verhängte Censur auch jetzt noch eintreten, insofern ohne Not in verwegener Weise das Asyl verletzt wird.[16])

Zu den Kirchen gehören auch die öffentlichen Oratorien und Kapellen,[17]) welche gleichfalls nur mit Erlaubnis des Diöcesanbischofs errichtet werden können und, insofern kein feierlicher Gottesdienst in denselben stattfindet, bloß benediziert werden, wozu der Bischof gewöhnlich einen Priester kommittiert.[18]) Dagegen ist zur Errichtung eines Privatoratoriums oder einer Hauskapelle die bischöfliche Erlaubnis nicht erforderlich,[19]) aber es darf darin ohne päpstliches Indult nicht Messe

[16]) S. C. Inquis. 22. Dec. 1880. — Im Artikel 15 des österreichischen Konkordates vom Jahre 1855 heißt es: „sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant." In mehreren Staaten des Deutschen Reiches wurde das Asylrecht der Kirchengebäude ausdrücklich aufgehoben, wie in Preußen (allgem. Landrecht, Tl. II., Tit. 11, § 175), Sachsen (königl. Mandat vom 19. Febr. 1827, § 36), Württemberg (Verordn. v. 28. Mai 1804), Sachsen-Weimar (Edikt v. 7. Okt. 1823, § 10), in anderen wurde es stillschweigend durch neuere Strafgesetzbücher beseitigt.

[17]) Uhrig, Das öffentliche Oratorium, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1880, H. 2, S. 179 ff.; Arndt Augustin, S. J., Die Rechtsverhältnisse der Oratorien, im Archiv f. kath. K.-R., Bd. 72, S. 63 f., 335 f. und 434 f. Über die Ableitung des Wortes „capella" s. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 254, nr. 11—14.

[18]) Eine Thür von der Wohnstätte in das Oratorium wird nur aus gewissen Gründen, z. B. wegen Krankheit, auf Lebenszeit gewährt und unter der Bedingung, daß das dem Oratorium zunächst liegende Zimmer nicht das Schlafzimmer sei und die Thür nur zum Zwecke der Messe beizuwohnen geöffnet werde (S. C. C. 22. Aug. 1856, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 866). Auch ein Fenster, um in die Kirche zu sehen, kann Privatpersonen nur durch ein specielles päpstl. Indult gestattet werden (S. C. C. d. 29. Jun. 1853). Der Pfarrer hat keine Jurisdiktion über die öffentlichen Oratorien innerhalb seiner Pfarrei, sondern der Vorstand des Oratoriums oder andere, denen es obliegt, können unabhängig vom Pfarrer daselbst kirchliche Funktionen vornehmen, wenn nur dieselben keine pfarrl. Funktionen sind (S. C. C. 28. Mai. 1864, in Act. s. Sed. Vol. I. p. 598).

[19]) c. 33. D. I. de cons. — In Elsaß-Lothringen werden die Gesuche um Errichtung von Privatoratorien in Spitälern, Gefängnissen, Seminarien und anderen Anstalten, sowie von Hauskapellen oder Privatoratorien

Digitized by Google

gelesen werden,[20]) und da ein solches Oratorium nicht für immer dem Gottesdienste geweiht wird, sondern nach Belieben des Eigentümers zu einem anderen Gebrauche verwendet werden kann, so wird es nicht benediziert.[21]) Aber nicht bloß Privatoratorien, sondern auch benedizierte öffentliche Oratorien und selbst konsekrierte Kirchen können im Eigentume von Privaten stehen, wie das der Fall ist bei Kloster-, Spital-, Seminar-, Militär-, Bruderschafts- und Hofkirchen, niemals jedoch Pfarrkirchen, da diese stets juris publici sind, als aus dem Organismus der Kirche notwendig hervorgehend.[22])

Eine katholische Kirche kann nie Akatholiken zum Mitgebrauche eingeräumt werden.[23]) Die im Deutschen Reiche

---

in der Stadt und auf dem Lande, für einzelne wie für große Fabriken, auf Antrag des Bischofes durch den Statthalter nach Anhörung des Bürgermeisters und des Bezirkspräsidenten beschieden. Ohne landesherrliches Dekret darf der Bischof kein solches Oratorium einweihen, und in den Städten dürfen Privatkapellen oder Oratorien nur aus gewichtigen Gründen und nur auf Lebensdauer des betreffenden Individuums gestattet werden (Dekret v. 22. Dez. 1812 bei Dursy E., Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Bd. I., S. 212 f.).

[20]) Vgl. § 146.

[21]) S. C. rit. 11. Mart. 1820 (Decret. auth. C. S. R., ed. Mühlbauer, T. I. p. 269 sq.).

[22]) Hirschel, Das Eigentum am kathol. Kirchengute, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XXXIV., S. 354; Das Eigentums- und Verfügungsrecht an den Kirchen, im Münchener Pastoralblatt 1876, S. 93 ff., 1877, S. 197 ff. und 1878, S. 1 ff.; Uhrig, Unter welcher Form werden die geweihten Sachen dem weltlichen Verkehr zurückgegeben, im citierten Archiv, Bd. XL., S. 10, Anm. 1; Müller Th. Aug. (Über das Privateigentum an kath. Kirchengebäuden, München 1883) zeigt allerdings, daß auch Pfarrkirchen im Privateigentum standen, aber durch diese Vorkommnisse wird das kirchliche Princip nicht beseitigt. Wenn ein dem öffentlichen Gottesdienste gewidmetes Gebäude im Privateigentume steht, so trifft die Verkehrsentziehung nur das kirchliche Gebrauchsrecht, und es kann somit ein Wechsel in der Person des Eigentümers vorkommen (Erk. des Reichsgerichts v. 15. Mai 1889 und Febr. 1893).

[23]) Vgl. die Verhandlungen der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 über Simultangottesdienst im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXII., S. 264 f. Nach Decret. Congr. Inquis. d. 10. Mai. 1753 ist es nicht erlaubt, schismatische griechische Priester zu kirchlichen Funktionen in lateinischen Kirchen zuzulassen, und nach einem Cirkular des Münchner Nuntius vom 12. März 1873 an die deutschen Bischöfe ist zur Vermeidung

Digitized by Google

bestehenden Simultankirchen wurden durch den Westfälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 (Art. V, § 31) und auf dem linken Rheinufer auch durch den Ryswicker Frieden vom 20. September 1697 (Art. IV) geschaffen. Wie weit bei einem Simultaneum die wechselseitigen Rechte gehen, richtet sich daher einzig und allein nach dem Besitzstande in dem vom Westfälischen oder Ryswicker Frieden festgesetzten Normaljahre,[24]) falls nicht nachher besondere Verträge geschlossen wurden. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten erfolgt entweder unmittelbar durch den Landesherrn[25]) oder in letzter Instanz durch einen Verwaltungsgerichtshof;[26]) bei einem Streite über die Berechtigung selbst entscheidet der ordentliche Richter. Auch ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung nicht begründen; ist aber außerdem die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieses die Rechtsvermutung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.[27])

---

von Gefahren und Ärgernissen der Simultangottesdienst mit den Altkatholiken in derselben Kirche verboten.

[24]) Nach dem Westfälischen Frieden ist das Jahr 1624, nach dem Ryswicker Frieden das Jahr 1697 für die Zugleichbenützung einer Kirche durch beide Konfessionen entscheidend. Vgl. Hirschel, Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXV., S. 1 ff., und Bd. XLVI., S. 329 ff.; Sehling Emil, Über kirchl. Simultanverhältnisse, Freib. i. Br. 1891; Lauter Theodor, Die Entstehung der kirchlichen Simultanen, Würzb. 1894.

[25]) So nach dem preuß. allgemeinen Landrechte, Tl. II., Tit. 11, § 311. Auch sind die Polizeibehörden berechtigt, hinsichtlich der Benützung von Kirchen, die zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen (Erkenntn. des preuß. Gerichtshofes zur Entscheid. der Kompetenzkonflikte v. 10. Okt. 1863, im cit. Archiv, Bd. XII., S. 470 f.).

[26]) Wie in Bayern (Ges. v. 8. Aug. 1878, Art. 10, nr. 11).

[27]) Preuß. allgemeines Landrecht, Tl. II., Tit. 11, §§ 315, 316; Bayer. Verfass.-Beil. II., §§ 95, 96.

Digitized by Google

2. Altäre.*)

In den frühesten Zeiten des Christentums war nur ein einziger Altar in der Kirche, den ein Tisch aus Holz bildete.[1] Seit dem vierten Jahrhunderte errichtete man auch Altäre von Stein, welche oft die Form von Särgen hatten, weil sie über den Gräbern der Märtyrer aufgestellt wurden, weshalb jetzt noch Reliquien in den Altären eingeschlossen sein müssen,[2] und der Ort des Altares, wohin die Reliquien gelegt werden, heißt sepulchrum. Der Altar muß wenigstens an dem Teile, worauf die zu konsekrierende Materie zu legen kömmt (ara genannt), von Stein sein[3] und vom Bischofe konsekriert werden, ohne dessen Erlaubnis in einer konsekrierten Kirche kein Altar errichtet werden darf.[4] Priester könnten nur mit päpstlichem Privilegium Altäre konsekrieren, und Äbte, welche dieses Privilegium haben, dürfen nur die Altäre ihrer Kirchen weihen.[5] Man unterscheidet feste und tragbare Altäre (altaria fixa et portatilia). Zu den fixen Altären eigentlicher Art gehören die, welche von Stein und unbeweglich sind;[6] außerdem giebt es fixe Altäre zweiter Art, welche einen festen Altarkörper, aber nur einen mit der Mensa, dem oberen Teile des Altares, verbundenen konsekrierten Stein haben.[7] Die Tragaltäre bestehen aus

*) Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-kathol. Kirche, Bd. IV., Tl. I., S. 96 ff.; Schmid Andr., Der christliche Altar, Regensb. 1871.

[1]) Daher der Ausdruck „mensa Domini“ für Altar (1. Cor. 10, 21.; Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1).

[2]) c. 26. D. I. de cons.

[3]) S. C. rit. 10. Nov. 1612, ap. Ferrar. l. c. Vol. I. col. 431, nr. 5.

[4]) c. 25. D. I. de cons. — Auch in einer nur benedizierten Kirche kann der Altar konsekriert werden (S. C. rit. 12. Sept. 1857 ad dub. 16. in Act. s. Sed. Vol. III. p. 592).

[5]) S. C. rit. 16. Aug. 1614, 27. Sept. 1659 et 20. Jul. 1600, ap. Ferrar. l. c. col. 433. Cf. Balfay F., Quid juris Abbatibus regularibus circa consecrationem altarium, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XV., S. 101 ff.

[6]) Der Hochaltar in Pfarrkirchen muß fix und die Mensa aus einem einzigen Steine sein (S. C. rit. 16. Jan. 1886). Der Unterbau (stipes) darf nicht aus gebrannter Erde, sondern muß aus Natursteinen, aus durch Cement verbundenen Hausteinen erbaut werden (S. C. rit. d. 14. Dec. 1888). Nur ein solcher Altar kann als fixer konsekriert werden (S. C. rit. d. 20. Mart. 1891).

[7]) Der Altarkörper kann zwar von Mauerwerk aus Ziegelsteinen

Digitized by Google

einem einzigen viereckigen Steine, dessen Länge und Breite so groß sein soll, daß Kelch und Patene darauf Platz haben, und müssen ebenfalls Reliquien[8]) enthalten und vom Bischofe konsekriert sein.

Die Exsekration des fixen Altares erfolgt, wenn etwa der Altarkörper (stipes) oder die Mensa eine wesentliche Verletzung oder Veränderung erfährt, oder wenn die beiderseitige Verbindung gelöst wird, oder wenn das Sepulchrum einen Bruch erlitt oder der Stein, welcher das Sepulchrum bedeckt und sigillum genannt wird, weggenommen worden ist, mögen gleich die Reliquien nicht berührt worden sein, oder wenn die Reliquien herausgenommen wurden.[9]) In den bezüglich des Sepulchrums und der Reliquien bemerkten Fällen tritt auch beim Tragaltar die Exsekration ein.[10]) Wird die Kirche polluiert, dann ist allerdings auch der fixe Altar polluiert, nicht aber der Tragaltar;[11]) dagegen hat die Exsekration der Kirche die des Altares nicht zur Folge, solange letzterer unversehrt bleibt.[12])

3. Kelche und Patenen.

Von den heiligen Gerätschaften werden nur der Kelch und die Patene mit Chrisma gesalbt.[1]) Kelche und Patenen von Holz, Stein, Horn, Glas, Kupfer, Erz und Messing sind verboten; gestattet sind für arme Kirchen Kelche und Patenen von Zinn, vorgeschrieben aber sind Kelche und Patenen von Gold

---

sein, aber die Mensa muß doch auf vier steinernen Füßen (Säulchen) ruhen (S. C. rit. 7. Aug. 1875). — Auch ein solcher simplicister fixer Altar kann privilegiert werden (S. C. Indulg. 20. Dec. 1864 et 26. Mart. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 100 et 644).

[8]) Die Reliquien müssen von kirchlich approbierten Heiligen sein (S. C. rit. 13. Sept. 1593, ap. Ferrar. l. c. col. 434). Die Altarportatilien müssen von natürlichem Steine sein und das Sepulcrum in der Mitte haben (S. C. rit. d. 13. Jun. 1899).

[9]) c. 1, 3, 6. X. de consecr. eccl. et alt. III. 40.; S. C. rit. 21. Jun. 1710, ap. Ferrar. ed. cit. Vol. VIII. col. 848, nr. 876; S. C. rit. 14. Mart. 1861 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 649. Selbst wenn der Altar von seinem bisherigen Platze nur um wenige Fuß entfernt wird, bedarf er einer neuen Konsekration (S. C. rit. 20. Febr. 1874).

[10]) S. C. rit. 5. Mart. 1603 (Ferrar. l. c. col. 436).

[11]) c. un. de consecr. eccles. in VI⁰ III. 21.

[12]) c. 1, X. de consecr. eccles. vel alt. III. 40.

[1]) c. un. § 8. X. de sacra unct. I. 15.

Digitized by Google

und Silber.[2]) Kelche von Aluminiumerz, genannt bronzo di aluminio, wenn die Cuppa stark und reich versilbert und dann vergoldet worden ist, und ebenso solche Patenen sind erlaubt, wenn sie nach der für die Verfertiger solcher Gefäße erlassenen Instruktion der Congregatio rituum vom 9. Dezember 1866 gemacht wurden.[3])

Kelch und Patene müssen vom Bischofe konsekriert sein,[4]) und wenn sie neu vergoldet werden, bedürfen sie wieder der Konsekration.[5])

Zu den gesegneten Sachen (res benedictae) gehören:

1. Kirchengerätschaften.

Nicht bloß die liturgischen Kleider, wie Humerale, Albe, Cingulum, Manipel, Stola, Kasula, Tunicella und Dalmatik, Pluviale und Velum, sondern auch die Altartücher (mappae, tobaleae), Kelchvelum, Palla, Purifikatorium und Korporale, der Tabernakel, das Ciborium (Speisekelch) und die Monstranz (ostensorium), die Gefäße zur Aufbewahrung des Chrisma und der geweihten Öle, die Reliquienbehälter, die Kruzifixe und Heiligenbilder werden gesegnet (§ 147 mit Anm. 1). Die Glocken, die zu kirchlichen Funktionen geläutet werden, müssen auch benediziert werden,[1]) und da bei dieser Benediktion eine Salbung mit Krankenöl und Chrisma vorkömmt, so kann dieselbe Priestern nur mit speciellem päpstlichen Indult delegiert werden,[2]) und Äbte und andere Prälaten, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben und das Privilegium Glocken zu weihen besitzen,

---

[2]) c. 44, 45. D. I. de cons.

[3]) Decret. s. Congr. rit. 6. Dec. 1866 in Act. s. Sed. Vol. VI. p. 590.

[4]) c. un. § 8. X. de sacra unct. I. 15.; S. C. rit. 14. Nov. 1615, 3. Dec. 1616, 2. Mai. 1619, 21. Mart. 1620 et 20. Jul. 1630, ap. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 36, nr. 4. Bezüglich der Priester und Äbte gilt in diesem Betreff das oben bei den Altären Bemerkte.

[5]) S. C. rit. 9. Mai. 1857 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 568.

[1]) Pontificale rom. P. II. tit. de benedictione signi vel campanae. Der Bischof kann daher verbieten, daß mit noch nicht benedizierten Glocken zu kirchlichen Funktionen geläutet werde (S. C. rit. 5. Jul. 1614, ap. Ferrar. l. c. Vol. II. col. 67, nr. 7). Glocken aus Stahl können benediziert werden (S. C. rit. 6. Febr. 1858 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 602).

[2]) S. C. rit. 19. April. 1687, ap. Ferrar. l. c. nr. 8.

Digitized by Google

können nur Glocken für den Gebrauch ihrer Kirchen weihen.[3]) Geweihte Glocken sollen zu rein weltlichen Zwecken nicht geläutet werden,[4]) doch kann der Bischof die Erlaubnis hierzu geben.[5]) Das übrige Kirchenzugehör, wie Taufstein, Leuchter, Lampen, Antipendium, Rauchfaß mit Schiffchen, Meßkännchen, Kanontafeln, Meßpult, Weihwasserkessel und Aspergill, Kanzel, Beicht- und Betstühle, Baldachin und Himmel, Fahnen, Orgel u. s. w., wird nicht benediziert.

---

[3]) S. C. rit. 27. Sept. 1619, § 19, ap. Ferrar. l. c. nr. 7.

[4]) Die Glosse giebt den Gebrauch der Glocken zum c. un. de off. cust. in Extr. comm. 1, 5 mit den Versen:

„Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum,
Defunctos ploro, pestem fugo, festa decoro."

[5]) S. Congr. Ep. et Reg. 3. Jan. 1559, ap. Ferrar. l. c. nr. 27. — In Bayern bestehen bezüglich des Glockengeläutes staatliche Verordnungen (Silbernagl a. a. O., S. 372). In Preußen steht in den Landesteilen des linken Rheinufers den bürgerlichen Gemeindebehörden die Benützung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu; der Oberpräsident trifft die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nichtkirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benützen sind (Ges. v. 14. März 1880, § 4). In Elsaß-Lothringen hat nach Artikel 48 der organischen Artikel vom 8. April 1802 der Bischof sich mit dem Bezirkspräsidenten über das Läuten der Glocken behufs der Versammlung der Gläubigen zum Gottesdienste zu verständigen und zu einem anderen Zwecke dürfen die Glocken ohne Erlaubnis der Ortsobrigkeit nicht geläutet werden. Wenn der Bischof und der Bezirkspräsident sich nicht einigen können, so entscheidet das Ministerium (Staatsratsgutachten vom 21. Juli 1835). Und ein Staatsratsgutachten vom 17. Juni 1840 bestimmt, daß das kirchliche Glockengeläute für Nichtkatholiken oder vom kirchlichen Begräbnisse Ausgeschlossene nicht verlangt werden kann, daß das in den Gemeinden bezüglich des Gebrauchs der Kirchenglocken bestehende Herkommen aufrecht zu erhalten sei, sofern es nicht zu bedenklichen Mißbräuchen führt, worüber sich der Bürgermeister mit dem Pfarrer zu verständigen hat, daß im Falle einer allgemeinen, schleunige Abhilfe erheischenden Gefahr, oder wo sonst Verwaltungsbestimmungen die Anwendung der Glocken anordnen, der Pfarrer dem Ansuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat, und daß die Gemeinde im Verhältnis des zu Gemeindezwecken stattfindenden Geläutes an der Gehaltszahlung des Glöckners sich beteiligen muß (Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, S. 309).

Digitized by Google

2. Kirchhöfe.*)

Die Sitte, die christlichen Begräbnisstätten zu segnen, wird schon vom heiligen Gregor, Bischof von Tours († 594), erwähnt.[1]) Sie heißen Friedhöfe, Gottesäcker, Kirchhöfe, weil sie gewöhnlich um die Kirche herum lagen, und auch Freithöfe, wegen ihres Anteils am kirchlichen Asylrechte. Die vom Bischofe benedizierten Begräbnisstätten sind daher loca sacra et immunia, und was von der Pollution und Rekonziliation der Kirchen oben bemerkt ist, gilt auch von ihnen,[2]) und wenn die Begräbnisstätte die Kirche umgiebt, so wird sie mit der Pollution der Kirche auch für polluiert gehalten, nicht aber wirkt die Pollution des Kirchhofes auf die Kirche zurück.[3]) Das weltliche Gericht kann nicht den Leichnam, der in einem geweihten Begräbnisplatze begraben ist, ausgraben lassen ohne Erlaubnis des Bischofs, der hierfür eine Triennalfakultät erhält, und wenn der weltliche Richter ohne Erlaubnis vorgeht und somit die Immunität verletzt, so verfällt er der dem Papste reservierten Exkommunikation.[4]) Diese kirchlichen Bestimmungen können natürlich da nicht zur Anwendung kommen, wo die Friedhöfe nicht mehr im Eigentume der Kirche stehen und keinen konfessionellen Charakter haben, sondern den Civilgemeinden gehören,[5]) wie das

*) Hammerstein L. v., S. J., Die Angriffe auf den konfessionellen Charakter der Kirchhöfe, in den Stimmen aus Maria Laach 1876, H. 1., S. 47 ff.

[1]) Van-Espen, Jus eccles. univ. P. II. tit. 38. c. 2. nr. 20.

[2]) c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40.

[3]) c. un. de consecr. eccl. in VI°. III. 21.

[4]) S. C. Immunit. 19. Nov. 1849 et 13. Aug. 1850 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 120.

[5]) Kirchhöfe und deren Umfriedungsmauern stehen nach § 183, Tl. II., Tit. 11 des preußischen Landrechts im Eigentume derjenigen Kirchengemeinde, welcher die betreffende Kirche gehört (Entschl. des Breslauer Oberlandesgerichtes v. 15. Febr. 1886). — Daß die Kirchhöfe, welche Pertinenzen der Pfarrkirche waren, in Elsaß-Lothringen und auf dem linken Rheinufer der Kirche und nicht den Civilgemeinden als Eigentum zurückgegeben wurden, darüber s. Gräff, Das Eigentum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, Trier 1860; Hüffer H., Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts, S. 176 ff.; Bauerband, Das Eigentumssubjekt der Kirchhöfe, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. XVII. S. 353 ff.

Digitized by Google

vielfach bei den außerhalb der Städte und Märkte verlegten Friedhöfen der Fall ist.[6]) Nach § 168 des deutschen Strafrechts wird derjenige, welcher unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

B. Einfache Kirchengüter.*)

1. Fabrikgüter.

Zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und für den Unterhalt der Kirchengebäude wurde in früheren Zeiten gewöhnlich der vierte Teil von den Kircheneinkünften bestimmt[1]) und diese Vermögensmasse nannte man das Kirchenärar oder den Kirchenkasten (fabrica ecclesiae). Als aber seit dem neunten Jahrhundert Grundstücke und Zehnten der Pfarrkirchen vielfach in die Hände der weltlichen Großen gekommen waren,[2]) und man daher die noch vorhandenen Zehnten samt den Opfergaben und anderen Gefällen den Pfründebesitzern überlassen mußte, wurde das Einkommen der Kirchenfabrik auf die speciell für sie gemachten Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse und einige zufällige Einnahmen beschränkt. Gegenwärtig bestehen die Einkünfte der Kirchenfabrik aus den Erträgnissen der Realitäten und Aktivkapitalien, den durch den Klingbeutel gesammelten oder in die Opferstöcke eingelegten Gaben, den Abgaben für die Kirchenstühle[3]) und aus dem bei Gottesdienststiftungen und Leichenfeierlichkeiten für die Kirche bestimmten Anteil.

---

[6]) Wegen Benützung der Friedhöfe vgl. § 149 mit Anm. 27 und 28.

*) Columna A. M., De ecclesiast. redituum origine et jure, Venet. 1575, 4°; Acosta J., Histoire de l'origine et du progrès des revenus ecclésiastiques, ed. 3. Francf. 1703; Rozet, Véritable origine des biens ecclésiastiques, Par. 1790.

[1]) c. 23, 25, 26, 28, 30. C. XII. q. 2.

[2]) S. Permaneder's Handbuch des kathol. Kirchenrechts, 4. Aufl., S. 896, 932.

[3]) Der Kirchenstuhl und der Platz des Kirchenstuhles können nicht Eigentum eines Privatmannes sein, sondern sind Eigentum der betreffenden Kirche; Privatleute können nur ein Recht zum ausschließlichen Gebrauche haben (Erk. des preuß. Obertribunals v. 5. Januar 1885).

Digitized by Google

2. Pfründevermögen.*)

In den ältesten Zeiten der Kirche ward ein Teil der Kircheneinkünfte vom Bischofe zum Unterhalte der Kleriker verwendet,[1]) und im fünften Jahrhunderte wurden die Kircheneinkünfte in vier Teile zerlegt, für den Bischof, den Klerus, die Armen und die Kirche.[2]) Aber schon im Laufe des sechsten Jahrhunderts überließ man den an den Landpfarrkirchen angestellten Geistlichen zwei Dritteile der eingegangenen Oblationen[3]) und verlieh ihnen kleinere Güter zum Genusse,[4]) was nach dem Prekarienrechte geschah, daher dieselben precariae hießen.[5]) Diese Anweisung von Grundstücken wurde bald allgemein, und man nannte diese Güter nach Analogie der weltlichen Lehengüter Beneficien, wozu seit dem neunten Jahrhundert noch der Bezug der gebührenden Zehnten kam.[6])

Bei den Domstiften wurde nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens und Ausscheidung der bischöflichen Tafelgüter und des Stiftsgutes der den Stiftsklerus treffende Anteil in eine gewisse Anzahl von Portionen (praebendae) zerlegt, die man dann an die Kleriker verteilte.[7]) Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse an den Kollegiatkirchen, und so wurde das mit dem Kirchenamte verbundene Einkommen bei den Geistlichen der Stiftskirchen gewöhnlich Präbende oder Pfründe, bei den an anderen Kirchen angestellten Klerikern Beneficium genannt.

Als durch die große Säkularisation vom Jahre 1803 die Güter der Bistümer und Stifte größtenteils verloren gegangen waren, wurden in den Konkordaten und Cirkumskriptionsbullen

---

*) Roth P., Geschichte des Beneficialwesens, Erlang. 1850; Groß Karl, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887, S. 22 ff.; Stutz U., Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, Bd. I, Berlin 1895.

[1]) c. 23. C. XII. q. 1.

[2]) c. 28, 30. C. XII. q. 2.

[3]) c. 7. C. X. q. 1.

[4]) c. 32, 35, 36. C. XII. q. 2.; c. 61. C. XVI. q. 1.; c. 11, 12. C. XVI. q. 3.

[5]) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II., S. 703; Hatch Edwin, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, deutsch von Harnack, Gießen 1883, S. 40 f.

[6]) c. 42—46, C. XVI. q. 1.

[7]) c. 6, 9, 12. X. de constit. I. 2.; c. 25. X. de praebend. III. 5.; c. 8. X. de concess. praebend. III. 8.

Digitized by Google

den Bischöfen und Kapiteln fixe Gehalte zugleich mit einer bestimmten Anzahl von freien Wohnungen oder fixierter Mitbeträge ausgesetzt, welche auf einen von jeder Belastung freien Grundbesitz gegründet werden sollten, bis jetzt aber aus dem Staatsärar in Geldbesoldungen fließen.[8]) Die von allen Bis-

[8]) So sind in Altpreußen für die Ausstattung der Diöcesen namentlich die Staatswaldungen angewiesen, auf welche so viele Grundzinse errichtet werden sollen, als zu dotierende Diöcesen vorhanden sind, so daß die reinen Renten für jede Diöcese ein solches Jahreseinkommen abwerfen, welches die für die bischöfliche Tafel und für das Kapitel, ferner für das Diöcesanseminar und den Weihbischof ausgesetzten Summen vollkommen decken wird. Außerdem ist den Bischöfen zu ihrer eigenen anständigen Wohnung entweder die Einräumung der alten bischöflichen Residenzen oder die Adaptierung anderer Häuser in den betreffenden Städten, auch wo thunlich ein Sommeraufenthalt auf dem Lande, und ebenso den Dignitaren, Kanonikern und Vikaren die Anweisung besonderer Häuser oder anständiger Freiwohnungen zugesichert (Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juni 1821, Art. 43 f.). In Hannover sind den Bischöfen und Kapiteln einstweilen bestimmte Besoldungen aus dem königlichen Schatze ausgeworfen, bis die vertragsmäßige Umwandlung in Grundbesitz von eben so vielen reinen Jahresrenten erfolgt sein wird (Bulle „Impensa Rom. Pontificum sollicitudo“ vom 26. März 1824, Art. 6 f.). In Bayern sollen die Einkünfte zum Unterhalt der Bischöfe und deren Kapitel auf liegenden Gütern und ständigen Fonds gegründet werden und nach Abzug aller Lasten die festgesetzten reinen Jahresrenten betragen; auch ist den Bischöfen, den Dignitaren, älteren Kanonikern und älteren Vikaren eine entsprechende Wohnung oder dafür angemessene Mietbeträge angewiesen (Concord. Art. III et IV). In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der erzbischöflichen Kirche von Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz nebst anderen Gefällen, zusammen in einem Rentenertrag von 75,364 fl. angewiesen, wovon dem Erzbischofe und dem Kapitel die ausgeworfenen Gehalte zugeteilt, und das übrige für das Diöcesanseminar, den Unterhalt der Domkirche, die erzbischöfliche Kanzlei und die Emeriten- und Demeritenanstalten nach den festgesetzten Etats verwendet werden sollen; überdies ist dem Erzbischofe das ehemals Breisgauische Ständehaus mit seinem Zugehör und einem Garten, dann dem Dekan, den Kanonikern und Präbendierten eigene Häuser zur Wohnung eingeräumt. Dem Bischofe und Kapitel von Mainz sind aus ständigen Einkünften und Fonds jährliche Erträgnisse ausgemittelt, und dem Bischofe der bisherige bischöfliche Palast, den Domherren und Vikaren zehn Häuser, wovon vier mit Gärten versehen, zur Wohnung angewiesen. Der Bischof und das Kapitel von Fulda beziehen aus den dieser Kirche angehörigen Ländereien und Waldungen bestimmte Jahresrenten; zur Wohnung ist dem Bischofe ein zugleich zur Errichtung der Kurie geeignetes Gebäude mit zwei daranstoßenden Gärten

Digitized by Google

tümern bei der Konfirmation des neuen Bischofs an den päpstlichen Stuhl zu zahlende Abgabe, servitia communia oder Annaten genannt, welche den Wert des Einkommens eines ganzen Jahres nach der päpstlichen Kammertaxe betragen soll,[9]) ist gleichfalls durch die neueren Cirkumskriptionsbullen festgesetzt worden.[10])

---

nebst Zubehör, den Kapitularen und Vikaren eigene Häuser eingeräumt. In der Diöcese Rottenburg beziehen der Bischof, die Kapitularen und Präbendierten bestimmte Gehalte; außerdem hat der Bischof ein Palais mit anstoßendem Garten und jeder Kapitular sein besonderes Haus (Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, Art. 12—16). In der Diöcese Limburg erhält der Bischof und sein Kapitel aus den der bischöflichen Kirche zugewiesenen Gütern, Zehnten, Gilten und anderen Gefällen gewisse Jahresrenten, aber mit vier Kanonikaten waren Pfarreien uniert und der fünfte Kapitular bezog nur die Einkünfte, die er als Pfarrer von Frankfurt hatte (citierte Bulle „Provida solersque“, Art. 17); als nun diese Diöcese im Jahre 1866 an Preußen fiel, erhöhte im Jahre 1867 die preußische Staatsregierung die Renten um 6000 Thlr., worauf die Pfarreien Dietkirchen, Etville und Frankfurt von den Kanonikaten getrennt wurden und nur noch das erste Kanonikat mit der Pfarrei Limburg uniert blieb (s. das bischöfl. Statut über die Redotation des Domkapitels v. 17. Dez. 1868 im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI., S. 342 f.). In Elsaß-Lothringen besteht der Gehalt der Bischöfe aus den Einkünften des Tafelgutes und einer jährlichen Besoldung von 16,000 Mk., wozu noch ein Aversum für Firmungs- und sonstige Dienstreisen kommt, welches in Straßburg 1200 Mk. und in Metz 800 Mk. beträgt; die bischöflichen Paläste sind Eigentum des Landes und es wird auch die Mobiliareinrichtung derselben durch die Landesverwaltung gestellt. Der Gehalt für einen Kanoniker beträgt jährlich 2200 Mk. und der Gehalt der von der Regierung genehmigten Generalvikare je 2880 Mk. (Geigel a. a. O., S. 258 f., 266, 270).

[9]) S. die römische Annaten-Taxrolle aus dem fünfzehnten Jahrhundert in Döllingers Beitr. zur polit.-kirchl. und Kultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte, Bd. II., S. 1 ff.; Kirsch, J. P., Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, im histor. Jahrbuch, München 1888, Bd. X., S. 300 ff.; Analecta ecclesiastica, De Annatarum institutione et earum origine, 1897, p. 35 sqq.

[10]) Sie beträgt für die Erzbistümer Köln und Gnesen-Posen je 1000, für die Bistümer Münster, Paderborn, Trier, Kulm und Ermland 666⅔ Kammergulden, für das Bistum Breslau 1166⅔ Kammergulden (cit. Bulle „De salute animarum“, Art. 58), für das Erzbistum München-Freising 1000, für das Erzbistum Bamberg 800, für die Bistümer Regensburg, Augsburg und Würzburg je 600, für die Bistümer Passau, Eichstätt und Speier je 500 Kammergulden (Cirkumskriptionsbulle „Dei ac. D. N. J. Christi“ vom 1. April 1818), für das Bistum Hildesheim 765 und für

Digitized by Google

Die Einkünfte der Pfarr- und anderen Seelsorgspfründen fließen aus folgenden Quellen: a) Aus ständigem Gehalte der Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen teils an barem Gelde,[11]) teils an Naturalien (Getreide, Holz); b) aus Zinsen von den zur Pfründe gestifteten Kapitalien; c) aus dem Ertrage der Realitäten (Gebäude und Gründe); d) aus den Grundgefällen und Zehnten,[12]) und e) aus den Stolgebühren,[13]) Meßstipendien,[14]) herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde.

Dem Pfründebesitzer soll ein bestimmtes für seinen standesmäßigen Unterhalt hinreichendes Einkommen (Congrua) ungeschmälert verbleiben,[15]) und er hat von dem Tage, an welchem

---

Osnabrück 666 2/3 Kammergulden (cit. Bulle „Impensa Rom. Pontificum sollicitudo", Art. 21), für das Erzbistum Freiburg 688 1/3, für die Bistümer Rottenburg 490, Mainz 348 1/6, Fulda und Limburg je 332 Kammergulden (cit. Bulle „Provida solersque", Art. 20). Ein Kammer- oder Goldgulden ist 9 Lire in Gold oder 7 Mk. 20 Pfg.

[11]) So erhalten die Inhaber der ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien (sogen. organisierte Pfarreien) eine fixe jährliche Geldbesoldung aus der Staatskassa. Dasselbe ist der Fall an dem ganzen linken Rheinufer.

[12]) Die Zehnten und übrigen Grundlasten sind im Deutschen Reiche durchweg abgelöst, d. h. in ein jährliches Fixum und sodann in ein Kapital verwandelt worden, bei welcher Ablösung jedoch der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent und der Blutzehent ohne alle Entschädigung wegfiel (vgl. Preuß. Ges. v. 2. März 1850 und 15. April 1857; Bayer. Ges. v. 4. Juli 1848; Württemb. Ges. v. 17. Juni und 27. Juli 1849; Badisches Ges. v. 28. Dez. 1831 und 15. Nov. 1833; Großherz. Hessen: Ges. v. 29. Jan., 7. Juni und 9. Aug. 1836; für Schlesien Ges. v. 10. April 1865). Das Ablösungskapital ist in Staatsschuldscheinen oder anderen Wertpapieren angelegt, wovon der Pfründebesitzer die Zinsen genießt.

[13]) Das Maß der Stolgebühren ist teils durch Gewohnheit, teils durch bestimmte, vom Bischofe mit staatlicher Genehmigung entworfene Regulative festgesetzt. (Vgl. Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren, Götting. 1785; Benario Leo, Die Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrechte, München 1894; Karl Viktor, Grundzüge des bayer. Stolrechtes, Würzb. 1894). In Braunschweig sind die Stolgebühren aufgehoben (s. § 119, lit. c, Anm. 5).

[14]) In Preußen hat der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 9. Oktober 1899 genehmigt, daß bei Berechnung des Stelleneinkommens der Pfarrer die Vergütung für Abhaltung von Manual- und Frühmessen außer Ansatz gelassen wird (Arch. f. k. K.-R., Bd. 80, S. 384).

[15]) Nach dem Tridentinum (c. 13. de ref. Sess. XXIV.) sollen Bis-

Digitized by Google

ihm die Verleihung des Kirchenamtes ausgefertigt ist, das Recht auf den vollen Genuß der mit dem Amte verbundenen Ein-

---

tümer, die nicht über 1000, und Pfarreien, die nicht über 100 Dukaten ertragen, von jeder Pension frei bleiben. — In Bayern ist die Congrua für Pfarrer auf 600 fl., für Beneficiaten auf 400 fl. gesetzlich fixiert; aber das Anfangseinkommen der Pfarrer auf Pfarreien bis zu 400 Seelen beträgt 1800 Mk., das der Pfarrer auf Pfarreien mit mehr als 400 Seelen beträgt 2000 Mk; den ersteren wird nach Landtagsbeschluß vom Jahre 1902 das Einkommen nach 10 Priesterjahren bis zu 2000 Mk., nach 15 Priesterjahren bis zu 2200 Mk., nach 25 Priesterjahren bis zu 2400 Mk., nach 30 Priesterjahren bis zu 2600 Mk., nach 35 Priesterjahren bis zu 2800 Mk. und nach 40 Priesterjahren bis zu 3000 Mk., den anderen aber wird dasselbe nach 15 Priesterjahren bis zu 2200 Mk., nach 25 Priesterjahren bis zu 2400 Mk., nach 30 Priesterjahren bis zu 2600 Mk., nach 35 Priesterjahren bis zu 2800 Mk. und nach 40 Priesterjahren bis zu 3000 Mk. aufgebessert. Die Pfarrer in unmittelbaren Städten und auf organisierten Kloster-Stadtpfarreien mit einem Anfangseinkommen von 2400 Mk. sollen nach 25 Priesterjahren 2600 Mk., nach 30 Priesterjahren 2800 Mk., nach 35 Priesterjahren 3000 Mk. und nach 40 Priesterjahren 3200 Mk. erhalten; die Pfarrer in der Rheinpfalz mit Präcipuen bis zu 2720 Mk. sollen nach 30 Priesterjahren 2800 Mk., nach 35 Priesterjahren 3000 Mk. und nach 40 Priesterjahren 3200 Mk. erhalten. In Preußen soll jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte Pfarrer ein Einkommen von mindestens 1500 Mk. jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Mietentschädigung erhalten. Mit Genehmigung der bischöflichen Behörde kann zur Erhöhung des Einkommens eine Ortszulage dauernd bewilligt oder dem Pfarrer eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werden. Bei Pfarrstellen, für welche das Einkommen nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich oder wegen der besonders schwierigen oder anstrengenden Verwaltung nicht als angemessen zu erachten ist, kann durch die bischöfliche Behörde das Einkommen bis auf den Betrag von 2100 Mk. jährlich durch eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit erhöht werden. Die seit ihrer Ordination bereits fünf Jahre in einem kirchlichen Amte befindlichen Pfarrer erhalten Alterszulagen, so daß sie unbeschadet der gewährten Ortszulagen vom vollendeten fünften Dienstjahre ab 1900 Mk., vom zehnten 2300 Mk., vom fünfzehnten 2600 Mk., vom zwanzigsten 2900 Mk. und vom fünfundzwanzigsten 3200 Mk. Jahreseinkommen beziehen. Einnahmen aus Nebenämtern (z. B. Militärseelsorger, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorger) bleiben außer Betracht (Gesetz v. 2. Juli 1898, Art. 2—6). In Elsaß-Lothringen wurden durch Erlaß des Statthalters vom 4. Juli 1884 nach Benehmen mit den Landesbischöfen die Staatsgehälter der Pfarrer erster Klasse bis zum vollendeten 60. Jahre auf dem bisherigen Satze von 1800 Mk. belassen, solche dagegen vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 70. Jahre auf 1900 Mk. und bei einem Alter von mehr

Digitized by Google

künfte erhalten.[16]) Über das aus dem Kirchenamte erworbene Vermögen (peculium clericale)[17]) können die Weltgeistlichen jetzt nach dem Civilrechte frei verfügen und letztwillig disponieren, und die kanonischen Bestimmungen, nach denen die Geistlichen die Erübrigungen aus ihren kirchlichen Einkünften zu frommen Zwecken und zur Unterstützung der Armen verwenden

---

als 70 Jahren auf 2000 Mk. erhöht; ebenso die Staatsgehälter der Pfarrer zweiter Klasse bis zu 60 Jahren 1500 Mk., vom 60.—70. Jahre auf 1600, und im Alter von mehr als 70 Jahren auf 1700 Mk., endlich die der Hilfspfarrer bis zu 40 Jahren auf 1140 Mk., vom 40.—60. Jahre auf 1350 Mk. und vom 70.—75. Jahre auf 1500 Mk., endlich im Alter von mehr als 70 Jahren auf 1600 Mk. erhöht (Geigel a. a. O., S. 482). In Baden beträgt die standesmäßige Sustentation (Congrua) für Pfarrer 1000 fl., für Beneficiaten und Kuratkapläne 400 fl., und für Kapläne und Vikare 300 fl. nebst freier Wohnung (Spohn a. a. O., S. 214). Da jetzt von der katholischen Kirchenbehörde die allgemeine Kirchensteuer eingeführt worden ist, so kömmt nach dem Gesetze vom 18. Mai 1899 für die Aufbesserung der Pfarrer nicht das Pfründesystem, sondern das Dienstaltterssystem (§ 6) zur Durchführung; es sollen demnach die Pfarrer bei einem Dienstalter von 10 Jahren (von der Priesterweihe an gerechnet) eine Aufbesserung bis zu 1800 Mk., mit 20 Jahren eine solche bis zu 2200 Mk., mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 Mk. und bei mehr als 30 Dienstjahren eine solche bis zu 2800 Mk. erhalten. Der Staatszuschuß beträgt 350,000 Mk. Die Geltung dieses Gesetzes endigt mit dem Jahre 1909 (§ 13). In Württemberg wurden durch Finanzgesetz vom 2. Juli 1889 für die Aufbesserung der kath. Seelsorgspfründen 1,6 Millionen Mk. ausgeworfen, und es sollen die Pfarrstellen, welche ein Einkommen von 3800—4000 Mk. und darüber haben, zwei Prozent, die Pfarreien mit 3500—3799 Mk. drei Prozent, die mit 2900—3499 Mk. vier Prozent, die mit 2700—2899 Mk. sechs Prozent, die mit 1800—2699 Mk. sieben Prozent, die mit 1700—1799 Mk. acht Prozent, die mit 1600—1699 Mk. zehn Prozent und die mit 1400—1599 Mk. Einkommen zwölf Prozent Aufbesserung erhalten. Im Großherzogtum Hessen wurde durch Landtagsbeschluß vom Jahre 1891 der Mindestgehalt eines Pfarrers auf 1800 Mk. aufgebessert, und es ist in diesen Gehalt die Wohnung mit einem durchschnittlichen Anschlag von 102,85 Mk. eingerechnet (Erlaß des Minist. des Innern und der Justiz v. 5. Mai 1891).

[16]) In Elsaß-Lothringen beziehen die Geistlichen ihre Gehälter erst vom Tage der Besitzergreifung ihrer Stellen an (Dursy a. a. O., S. 70, 78), in Bayern dagegen tritt der Bepfründete schon am Tage des ausgestellten Präsentations- oder Ernennungsdekretes in den Pfründegenuß ein (Silbernagl a. a. O., S. 98).

[17]) Über den Umfang des peculium bei den Geistlichen siehe Dr. Titting Herm., Über das peculium castrense, Hall. 1871.

Digitized by Google

sollen,[18]) verbinden bloß im Gewissen.[19]) Für die Form der Testamente der Geistlichen gelten in der Regel die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.[20])

Jenen Anteil des Pfründe-Ertrages, der sich während der durch Beförderung oder Absterben des seitherigen Besitzers entstandenen jedesmaligen Vakatur der Pfründe bis zu deren Wiederbesetzung deductis deducendis berechnet, bezeichnet man als Interkalarfrüchte, welche der betreffenden Kirche zufallen,[21]) wenn nicht partikularrechtliche Bestimmungen eine andere Verfügung treffen.[22]) Durch ein päpstliches Indult kann der Patron

[18]) c. 23. C. XII. q. 1.; c. 2. X. de success. ab intest. III. 27.; c. 1. de ref. Sess. XXV. Trid. Nach deutschen Diöcesanstatuten mußten seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Geistlichen in ihren Testamenten einen gewissen Teil dem Bischofe ad pias causas zur Verfügung stellen (s. Lorenbeck F., Abhandlung über die kanonischen Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen, Münster 1857; Sentis F. J., De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum, Bonn. 1862; Wolf v. Glanvell, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchl. Rechte, Paderborn 1900). In der neuesten Zeit verpflichten bischöfl. Verordnungen die Beneficiaten zur rechten Zeit zu testieren und einen Teil ihres Vermögens zu frommen Zwecken zu vermachen; die Dekane haben gelegentlich ihrer Visitationen namentlich bei bejahrten Beneficiaten darauf zu sehen (Cf. decreta octav. congreg. decanorum utriusque Archidioec. Gnesn. et Posn., d. 15. Nov. 1893, Nr. I im Arch. f. k. K.-R., Bd. 72, S. 111). Diese Testamente sollen der Sicherheit wegen notariell errichtet werden (Verordn. des Fürstbischofes v. Breslau v. 29. Sept. 1899).

[19]) Über die Gewissenspflicht siehe „die Testamente der Geistlichen" im Münchener Pastoralblatt 1863, S. 26 ff. — Über seine sacra utensilia kann der Bischof testamentarisch nicht verfügen, denn diese gehören seiner Kirche (Constit. Pii V. „Romani Pontificis" d. 30. Aug. 1567 et Constit. Innoc. XII. „Incrutabili" d. 29. Jan. 1694); hat jedoch der Bischof Schulden hinterlassen, dann dürfen diese Utensilien zur Bezahlung derselben veräußert werden (S. C. C. 29. Mai. 1683 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 241). Was zu den sacra utensilia des Bischofes gehört, wird in der Konstitution des Papstes Pius IX. „Quum illud" vom 1. Juni 1847 ausführlich aufgezählt, und es gehören Ring und Brustkreuz nicht dazu, wenn sie nicht mit Kirchengeld gekauft werden (Act. s. Sed. Vol. III. App. II. p. 279 sq.).

[20]) Hollweck J., Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, Mainz 1901.

[21]) c. 4. X. de off. jud. ord. I. 41; c. 40. de elect. in VI^{to} 1. 6.; c. 9. de off. ordinar. in VI^{to} I. 16.

[22]) So kömmt nach einer Verordnung vom 3. Juni 1843 im Bistum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Teilen des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Trier den Erben des

Digitized by Google

das Recht erhalten, die Früchte des Beneficiums für eine bestimmte Zeit zu genießen.[23])

Bei eingetretener Dienstunfähigkeit wird dem Beneficiaten der nötige Unterhalt entweder aus dem die Kongrua übersteigenden Ertrage der Pfründe (sogenannten Absentbezug) oder in einer geistlichen Versorgungsanstalt oder aus einem besonderen Emeriten- oder einem allgemeinen Kirchenfond gewährt. Die Anweisung von Pensionen ist fast durchweg im Deutschen Reiche üblich, da nur für die wegen Vergehen vom Amte entfernten Geistlichen (demeriti) eigene Häuser

---

Kuraten das mit dessen Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom 1. des Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit der Stelleverwaltung verbundenen Kosten und Lasten zu (Vogt a. a. O., S. 576). Ein Sterbequartal kommt auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar (Ges. v. 7. Okt. 1823, § 36) den Erben des Bepfründeten zu gute. Nach dem allgemeinen preußischen Landrecht (Tl. II., Tit. 11, § 825) wächst das, was an den Einkünften der Pfarrei während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, dem Pfarrvermögen zu; dagegen besteht in der Diöcese Breslau die uralte Observanz, nach welcher die Einkünfte der erledigten Pfarreien, abzüglich der Kosten für die Stellvertretung, in den Diöcesanbaufonds oder Interkalarfonds fließen (Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 50, S. 291 ff.). In Württemberg (Verordnung des kath. Kirchenrats v. 10. Nov. 1821) fallen die nach Abzug der Lasten sich ergebenden Interkalarfrüchte in den ersten dreißig Tagen, vom Todes- oder Abgangstage des Pfründners an gerechnet, dem Dechant, die weiteren bis zum vierten Tage nach der Wiederbesetzung der Pfründe dem allgemeinen Interkalarfond zu. In Baden fallen gleichfalls die Interkalarfrüchte vom Todestage des Pfründners bis zum einunddreißigsten Tage excl. dem Dechant, von da an bis zum neunten Tage nach geschehener Proklamation des neuen Pfründners dem Interkalarfond zu; wenn aber die Pfründe nicht durch Tod erledigt wird, hat der Dechant keinen Anteil an den Interkalarfrüchten (M. d. J. Pl. v. 3. Mai 1811 und 10. April 1837. In der Diöcese Mainz (Diöcesanstatuten vom Jahre 1837, Absch. VI., § 39) werden die Interkalarfrüchte dem allgemeinen kath. Kirchenfond und in der Diöcese Limburg (herzogl. nassauisches Edikt v. 9. Okt. 1827, § 1, nr. 9) dem Centralkirchenfond zugewiesen. In Elsaß-Lothringen und am linken Rheinufer, wo das französische Dekret vom 6. November 1813 gilt, werden die Einkünfte der Pfarrei, welche vom Tage des Anfangs der Erledigung bis zum Tage der Ernennung gelaufen sind, in der für die Verwaltung der Pfarrgüter bestimmte Kiste der Fabrik zurückgelegt, um zu den Hauptreparaturen bei den zur Dotation gehörigen Gebäulichkeiten verwendet zu werden. Bezüglich Bayerns s. Silbernagl a. a. O., S. 509 f.

[23]) S. C. C. 13. Jun. 1868, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 261.

Digitized by Google

(Korrektions- oder Priesterhäuser, Demeritenanstalten) errichtet wurden.[24])

§ 160. Verwaltung des Kirchenvermögens.*)

A. Verwaltung der Fabrikgüter und Stiftungen.

Seit dem dritten Jahrhundert war die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Bischofe ausschließlich überlassen, der niemand Rechnung über seine Geschäftsführung abzulegen hatte.[1]) Als Gehilfen hierfür bedienten sich die Bischöfe gewöhnlich ihrer Diakonen, welche jedoch in strenger Unterordnung unter ihnen standen und keine selbständigen Befugnisse hatten. Als sich im vierten und fünften Jahrhunderte das Kirchenvermögen sehr vermehrte, wurde es vielfach Sitte, einen besonderen Ökonomen aus dem Klerus zu bestellen, dem die Vermögensverwaltung vom Bischofe anvertraut wurde, und das Konzil von Chalcedon (451) gebot, daß jeder Bischof aus seinem Klerus einen Ökonomen erwählen solle,[2]) der dann auch während der Erledigung des Bischofssitzes die Einkünfte der Kirche zu verwalten hatte. Im fränkischen Reiche war es seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts der Vicedominus, der die Aufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung der bischöflichen Güter führte[3]) und gleichfalls aus dem Klerus genommen wurde. Das Vermögen der Pfarrkirchen aber wurde seit dem achten Jahrhundert von den Pfarrern mit Zuziehung einiger hierfür besonders in Pflicht genommener Gemeindeglieder verwaltet, und dem Bischofe oder Archidiakon wurde bei der Visitation hierüber Rechnung erstattet; seit dem vierzehnten Jahrhunderte findet man durchweg die Verwaltung der Kirchenfabrik einigen hierfür beeidigten Männern der Pfarrgemeinde übertragen, Kirchenväter, Heiligen-

[24]) S. § 134, Anm. 69 und 70.

*) Probst F., Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten, in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1872, H. III.; Grashoff Otto, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräußerung des kirchlichen Vermögens, im Archiv für kath. Kirchenrecht, XXXVI., S. 193 ff.; Löning Edg., Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I., S. 234 f., Bd. II., S. 694 ff.

[1]) c. 23. C. XII. q. 1.

[2]) c. 21. C. XVI. q. 7. (c. 26. Conc. Chalced.).

[3]) S. Löning a. a. O., Bd. I., S. 343.

Digitized by Google

pfleger, Kastenvögte und Kirchenpröpste (vitrici, provisores, magistri fabricae) genannt,[4]) welche über ihre Amtsführung jährlich vor dem Pfarrer oder Dekan Rechenschaft zu geben hatten, und dieser Rechenschaftsbericht wurde dann dem Bischofe oder dessen Generalvikar zur Revision eingeschickt.[5]) Die Verwaltung des Kirchenvermögens bei einer Stiftskirche hat das Kapitel vorbehaltlich des bischöflichen Rechtes.[6]) Dagegen ist heutzutage die Verwaltung des Kirchengutes der Aufsicht und Kuratel der Staatsbehörden unterworfen und letzteren bald ganz allein, bald unter Beschränkung der Bischöfe auf das Recht einer bloßen Mitaufsicht oder allenfallsiger Erinnerungsabgabe übertragen.

In Preußen besteht in jeder Kirchengemeinde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens[7]) ein Kirchenvorstand, gebildet aus dem Pfarrer oder Rektor der Kirche[8]) und mehreren auf sechs Jahre gewählten Kirchenvorstehern, zu denen an Patronatskirchen noch der Patron oder ein von demselben ernannter Kirchenvorsteher kömmt, und dieser Kirchenvorstand vertritt die

---

[4]) Cf. Wollmann P., De provisoribus ecclesiasticis secund. jus canonicum, Diss. inaug. Vratisl. 1863.

[5]) c. 9. de ref. Sess. XXII. Trid.

[6]) S. C. C. 2. Jun. 1860 in Anal. jur. pontif. Livr. 42. col. 491.

[7]) Zu dem kirchlichen Vermögen gehören 1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zweck oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirkes innerhalb und außerhalb der Kirche veranstalteten Sammlungen, und 4) die zu kirchlichen wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirkes bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen. — Für die mit den Domkirchen verbundenen Pfarreien besteht kein Kirchenvorstand und keine Gemeindevertretung, weil sie mit dem für die bischöfliche Kirche und das Domkapitel bestimmten Vermögen unterhalten werden; ebenso nicht für Militär- und Anstaltsgemeinden.

[8]) Den Vorsitz im Kirchenvorstand hat der Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden der für dieselben ordnungsmäßig bestellte Pfarrgeistliche (Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 14, Ges. v. 31. März 1893 für die rhein. Gebiete und kgl. Kabinettsordre v. 27. Sept. 1893 für die Erzdiöcese Gnesen-Posen). Auch der Eintritt des Pfarrers in den Kirchenvorstand der mit einem eigenen Geistlichen nicht versehenen Filialgemeinden ist jetzt gestattet (Erl. des Minist. der geistl. Angelegenh. v. 14. Okt. 1881).

Digitized by Google

seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde, wohl aber bedürfen in gewissen Fällen[9]) seine Beschlüsse der Zustimmung der eigens hierfür auf sechs Jahre gewählten Gemeindevertretung, deren Mitgliederzahl

[9]) Das ist der Fall 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauche oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; 3) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen; 6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sowie nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist; für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt, doch kann die Gemeindevertretung die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen erweitern, aber nicht über 1000 Mark hinaus; 7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron u. s. w. zu gewähren sind; 8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlage und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes, der entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen ist; 9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 10) bei Bewilligung aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, soweit diese Umwandlung nicht durch das staatsgesetzliche Ablösungsverfahren erfolgt; 11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; 12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode, und 13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung.

Digitized by Google

dreimal so groß sein soll, wie die der gewählten Kirchenvorsteher. Wo wegen besonderer Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze, die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich ist, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen in den bestimmten Fällen[10]) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der Regierungspräsident ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und

[10]) Nämlich 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, dessen Wert die Summe von 5000 Mark übersteigt (Art. 7, § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch v. 20. Sept. 1899); 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; 3) bei Anleihen im Sinne von Nr. 4 in Anm. 9; 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder Kirchendiener bestimmter Gebäude; 5) bei Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnisplätzen; 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirche; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft, in welchem Falle die staatliche Aufsichtsbehörde binnen dreißig Tagen nach Mitteilung des Beschlusses widersprechen muß, sonst gilt die Genehmigung als erteilt; 9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. Im Falle Nr. 1, wenn der Wert oder der Betrag die Summe von 10,000 Mark übersteigt, sowie in den Fällen Nr. 2 und 4 wird das staatliche Aufsichtsrecht vom Minister der geistl. Angelegenheiten, in den Fällen Nr. 7 vom Oberpräsidenten, in den übrigen vom Regierungspräsidenten (Verordn. v. 30. Jan. 1893) ausgeübt. Bei einer Schenkung darf die Annahmserklärung des Kirchenvorstandes erst nach Ermächtigung des Bischofs zur Annahme der Schenkung notariell vollzogen werden (Erl. des Kölner Ordinariates v. 2. Sept. 1889). Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten dürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde, nur muß die Zeit der Einsammlung dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden. Die Kirchenvorstände (und Gemeindekirchenräte) sind als öffentliche Behörden im Sinne der die Befugnis zur Wiederinkurssetzung von Papieren auf Inhaber betreffenden gesetzlichen Vorschriften und des § 35 der Grundbuchsordnung anzusehen (Verordn. des preuß. Justizminist. v. 21. März 1882).

Digitized by Google

die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden; ebenso hat er die Jahresrechnung zu prüfen, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung können nur unter den gesetzlichen Einschränkungen geübt und Anweisungen über die Geschäftsführung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch vom Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden, wie denn auch der Kirchenvorstand verpflichtet ist, alle rechtsgültigen Vorschriften, welche die Art und Weise der Verwaltung und die Verwendung der einzelnen Vermögensmassen bestimmen, zu beobachten.[11]) Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch vom Regierungspräsidenten verfügt werden; gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zulässig.[12])

In Bayern hat jede Pfarrkirche und jede mit selbständigem Vermögen versehene Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung, gebildet aus dem Pfarrer als Vorstand, aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeindeausschusses (in Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats) und mehreren hierfür auf sechs Jahre gewählten Gemeindegliedern; in der Rheinpfalz hat die Verwaltung des Kirchenvermögens der aus

---

[11]) Gesetz vom 20. Juni 1875. Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und an den Minister des Innern statt, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet (Verordn. v. 30. Jan. 1893, Art. 2). Vgl. Heinrich Ludolf, Die Verwaltung des Kirchenvermögens, Köln 1876; Vandenesch, Handbuch der Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden, Düsseld. 1878; Heiner Fr., Die kath. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen, Paderborn 1885; Hermes L. H., Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den kath. Kirchengemeinden Preußens nach dem Ges. v. 20. Juni 1875, 2. Aufl., Köln 1891; Schilgen Friedr. v., Das kirchl. Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden der gesamten preuß. Monarchie, 3 Bde., 2. Aufl., Paderborn 1894; Bröckelmann Aug., Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens in den kath. Kirchengemeinden Preußens, Münster i. W. 1898.

[12]) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 10.

Digitized by Google

den in der Pfarrei ansässigen Bürgern gewählte Fabrikrat, wovon der Pfarrer und der Bürgermeister von Rechts wegen Mitglieder sind. Die Kirchenverwaltungen, wie der Fabrikrat, stehen unter den staatlichen Kuratelbehörden, deren Genehmigung sie in bestimmten Fällen einzuholen haben. Die Bischöfe können sich zwar von der Verwaltung des Kirchenvermögens durch ihre Dekane und Pfarrer Kenntnis verschaffen, haben aber bezüglich der Mißstände, die sie über die Administration des Kirchenvermögens erfahren haben, an die betreffende Kreisregierung ihre Anträge zu stellen, und bei bedeutenden Veränderungen in dem zu den kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen, wenn damit die Erfüllung der durch die bischöfliche Konfirmation garantierten Stiftungszwecke im Zusammenhange steht, ist die vorläufige Vernehmung der Ordinariate erforderlich.[13]) Über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites haben die Kirchenverwaltungen die Genehmigung der Kuratelbehörde einzuholen, und gegen die Abweisung können dieselben an die Kreisregierung rekurrieren, welche ohnehin in allen die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen um Bestätigung von der Unterkuratelbehörde angegangen werden muß.[14])

In Baden wird das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen[15]) unter dem Vorsitze des Ortsgeistlichen durch

---

[13]) S. Silbernagl a. a. O., S. 445 ff. Vgl. Krick L. H., Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern d. d. Rheins, 3. Aufl., Passau 1896.

[14]) Ob dieser Streitkonsens mit Rücksicht auf Art. 206 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 auch jetzt noch notwendig sei, darüber vgl. „Über den sogenannten Streitkonsens in Bayern", im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXIX, S. 391 f. Bezüglich der Kirchenumlagen und der hierfür zu wählenden Kirchenrepräsentation siehe Silbernagl a. a. O., S. 457, Anm. 2.

[15]) Dazu gehört das Vermögen der Kirchenfabrik und der Stiftungen, die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds und das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine. — Einen großen Nachteil brachte der Kirche das die Stiftungen betreffende Gesetz vom 5. Mai 1870, welches im § 5 als kirchliche Stiftungen nur diejenigen erklärte, welche zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse oder zum Vorteil von Bildungsanstalten, die nach Maßgabe der Gesetze von der Kirche errichtet wurden, bestimmt sind; alle anderen, z. B. zu Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecken, gemachten Stiftungen gelten als weltliche, und es wurden daher diese Stiftungen, insofern sie nicht vor diesem Gesetze allgemein oder durch eine besondere Vereinbarung als kirch-

Digitized by Google

den Stiftungsrat verwaltet.[16]) Die Mitglieder desselben, deren Zahl vom Oberstiftungsrat bestimmt wird, werden von den Pfarrangehörigen unter Leitung des Vorstandes auf sechs Jahre gewählt,[17]) und der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht Katholik sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied des Stiftungsrates. Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Kommissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte vom Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämtlich beiden Teilen genehm sein müssen. Den Interkalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrat durch die hierzu aufgestellten Rechner. Der Oberstiftungsrat besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte vom Erzbischofe gewählt werden und beiden Teilen genehm sein müssen, und ebenso wird der Vorstand desselben gemeinsam von der Regierung und dem Erzbischofe ernannt. Der Oberstiftungsrat führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungs-

---

liche anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil für kirchliche erklärt worden waren, der Verwaltung des katholischen Oberstiftungsrates entzogen (vgl. hierüber Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXV., S. 101 ff.).

[16]) Derselbe bedarf der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung bei Aufstellung der Voranschläge und Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengemeinde als solcher, bei Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde, bei Feststellung der Pläne zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde, bei Einführung neuer Gehalte oder Erhöhung der Gehalte für Beamte und Diener der Kirchengemeinde aus Mitteln der Kirchengemeinde, bei Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde oder dauernder Kulturveränderung an solchen, bei Führung von Rechtsstreiten namens der Kirchengemeinde über dingliche Rechte an deren Liegenschaften oder Abschluß von Vergleichen über Rechte derselben, endlich bei Verwendung von Erträgnissen örtlicher kirchlicher Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken (Art. 9 des Ges. v. 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtl. kirchl. Bedürfnisse betr.).

[17]) Verordnung vom 26. November 1890. Der Vorsitz im Stiftungsrate kann mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariates durch den kath. Oberstiftungsrat auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Gattung von Geschäften oder auch für einen einzelnen Fall einem besonderen Bevollmächtigten übertragen werden (§ 1 der cit. Verordn.).

Digitized by Google

räte und die Rechnungen derselben[18]) und besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen. Auch hat er jährlich sowohl dem erzbischöflichen Ordinariate als der Regierung eine übersichtliche Darstellung des Kirchenvermögens vorzulegen.[19]) Ferner hat die Kirche das Recht, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse Steuern zu erheben, wie bei Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, für die Einrichtungen zur Ausübung der Kirche und Staat gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens (insofern dieser Aufwand nicht auf die Staatskasse entfällt), für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, für Bestellung und Tagung von Versammlungen zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten, für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, für Ruhe- und Unterstützungsgehalte und für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter (insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betreffenden örtlichen Kirchengemeinde eintritt). Die Beschlußfassung der Steuererhebung geschieht durch eine aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangene Vertretung derselben, und es soll die Gesamtvertretung der Kirche dreißig Mitglieder nicht überschreiten. Dieselbe kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern bestehen, besteht sie aber aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern, so dürfen letztere, welche aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorzugehen haben, nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen, und die Vertretung wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Regierung berufen. Die Mitglieder der obersten Kirchen-

---

[18]) Die Superrevision der vom Oberstiftungsrat geprüften Rechnungen wird vom erzbischöflichen Ordinariate geübt oder auf dessen Antrag der großherzogl. Oberrechnungskammer übertragen.

[19]) Verordnung vom 20. November 1861 (Spohn a. a. O., S. 192 f.). Das Vermögen der Metropolitankirche, des Seminars und der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels stehenden Fonds wird vom Erzbischofe, beziehungsweise vom Domkapitel, frei verwaltet (§ 1 der cit. Verordn.).

Digitized by Google

behörde oder deren Bevollmächtigte, die Mitglieder des Oberstiftungsrates, sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen, und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. Auch die Staatsregierung kann ihre Interessen hier vertreten lassen. Zur Beschlußfassung müssen zwei Dritteile der Mitglieder persönlich erscheinen und sich mit absoluter Mehrheit für eine Meinung entscheiden. Die Steuer ist von den zur Kirche gehörenden physischen Personen aufzubringen und nur auf sechs Jahre zu bewilligen. Die Steuersumme ist auf die für die Steuerpflichtigen festgestellte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, sowie auf die Einkommenanschläge umzulegen, und der Betrag darf für ein Kirchenjahr ein Pfennig der Kapitalrentensteuer, ein und ein halb Pfennig der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig der Einkommensteuer nicht übersteigen. Die Einkommenanschläge bis zu 300 Mark und die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit 1000 Mark übersteigen, sind steuerfrei. Auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer und den Betrag der Schuldigkeit erkennt in erster und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.[20])

In Württemberg besteht für jede einzelne Pfarrei, sowie für jede Filialgemeinde, in welcher ein eigenes kirchliches Vermögen vorhanden ist oder deren Mitgliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Filialgemeinde obliegen,[21]) ein Kirchenstiftungsrat, gebildet 1) aus dem betreffenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter und den in der Pfarrei etwa vorhandenen Kaplänen, beziehungsweise Kaplaneiverwesern,[22]) 2) aus dem Ortsvorsteher, wenn derselbe Katholik ist, oder dem ordentlichen Stellvertreter desselben unter gleicher Voraussetzung,[23]) 3) aus dem Kirchenpfleger, und 4) aus

[20]) Gesetz vom 18. Juni 1892, in Vollzug gesetzt für die kath. Kirche durch landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1899.

[21]) Im übrigen nehmen die Filialen erforderlichen Falls in Gruppen nach Verhältnis der Seelenzahl am Kirchenstiftungsrate der Muttergemeinde bezüglich der gemeinsamen Angelegenheit teil.

[22]) Bloße Hilfspriester (Vikare) nehmen nur mit beratender Stimme teil.

[23]) In einer über mehrere Orte sich erstreckenden Pfarrgemeinde ist der Ortsvorsteher desjenigen Ortes, wo der Pfarrer seinen Sitz hat, Mitglied des Kirchenstiftungsrates, wenn er katholisch ist.

Digitized by Google

vier bis zwölf weltlichen, von den Pfarrgenossen aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.[24]) Der Kirchenpatron, wenn er katholisch ist, kann persönlich an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Kassen- und Rechnungsführung und für die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte wird vom Kirchenstiftungsrate ein Kirchenpfleger entweder auf drei Jahre oder auf Lebensdauer gewählt, und wenn ein weltliches Mitglied genommen wird, so muß hierfür ein Ersatzmann gewählt werden. Von der Wahl des Kirchenpflegers und der etwaigen Teilrechner ist vom Dekan vor der kirchlichen Genehmigung der letzteren dem Oberamte Mitteilung zu machen. Die Rechner stehen unter der Aufsicht des Ordinariates, das sie auch entlassen kann. Wenn in einer Pfarrgemeinde die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenstiftungsrates mindestens acht beträgt, so kann vom letzteren durch Wahl aus seiner Mitte ein in seiner Mehrzahl aus weltlichen Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder desselben wird vom Kirchenstiftungsrate mit Genehmigung des Ordinariates bestimmt. Der Vorsitzende des Kirchenstiftungsrates ist Vorsitzender, der Kirchenpfleger Mitglied des Ausschusses.[25]) Der Kirchenstiftungsrat hat die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der kirchlichen Lokalstiftungen,[26]) wenn der Stifter keine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet hat, die Fürsorge für die Erhaltung der äußeren Ordnung innerhalb

[24]) In größeren Orten mit mehreren Pfarreien können sich die in jeder einzelnen Pfarrei bestehenden Kirchenstiftungsräte für die Beratung und Beschlußfassung in gemeinsamen Angelegenheiten zu einem Gesamtstiftungsrate vereinigen. Die Entlassung der gewählten Mitglieder wird auf Antrag oder nach vorgängiger Vernehmung des Kirchenstiftungsrates vom bischöflichen Ordinariate ausgesprochen, das die gewählten Mitglieder von ihrem Amte entheben kann, sobald ein Verfahren gegen sie anhängig wird, das ihre Entlassung zur Folge haben kann. Gegen den Ordinariatsbeschluß kann man binnen zwei Wochen beim Kultusministerium Beschwerde erheben.

[25]) Die Leitung der Geschäfte des Kirchenstiftungsrates und Verwaltungsausschusses steht dem Pfarrer oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu, der bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat.

[26]) Als kirchliche Stiftungen sind auch die für milde, wohlthätige Zwecke anzusehen, insofern damit eine kirchliche Stiftung gemacht werden wollte.

Digitized by Google

der kirchlichen Gebäude, die Verfügung über die Kirchenstühle, die Vertretung der Gesamtheit der Pfarrgenossen in vermögensrechtlicher Beziehung und der Interessen der Pfarrgemeinde auf die Schule, die Anstellung und Entlassung der niederen Kirchendiener und deren Korrektion bis zu zwölf Mark Geldstrafe oder zwei Tagen Haft. Der Verwaltungsausschuß hat den Etat zu vollziehen, die genehmigten Einnahmen und Ausgaben zu dekretieren und die Aufsicht über das kirchliche Eigentum zu führen. Der vom Kirchenstiftungsrat oder Verwaltungsausschusse unter Mitwirkung des Kirchenpflegers festgestellte Etat ist vor der kirchlichen Genehmigung vom Dekan dem Oberamte mitzuteilen. Macht dasselbe eine Erinnerung, welcher der Dekan nicht beitritt, so hat die Kreisregierung nach Benehmen mit dem Ordinariate die Entscheidung. Der Kirchenpfleger bedarf zu allen nicht bestimmten Ausgaben, zu allen Verträgen und zu jeder Ausleihung von Geld und Naturalien der Genehmigung des Kirchenstiftungsrates oder Verwaltungsausschusses. Die Beschlüsse des Kirchenstiftungsrates bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung, wenn durch dieselben der Bestand des Ortskirchenvermögens oder einer kirchlichen Stiftung betroffen wird, sei es, daß ein dazu gehöriges Grundstück oder Realrecht im Wert von mehr als 500 M. veräußert, eine bleibende Verbindlichkeit übernommen, eine neue die Schuldmasse vermehrende Kapitalsschuld aufgenommen, ein zum Grundstock oder einem besonderen Fonds des Ortskirchenvermögens oder der Kirchenstiftung gehöriges Kapital zur Deckung laufender Ausgaben verwendet oder ein erheblicher Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solcher nicht zur Ablösung von Passivkapitalien dient, geschehen soll; ferner wenn ein Neubau oder eine bedeutende Reparatur an kirchlichen Gebäuden, deren Unterhaltung dem örtlichen Kirchen- oder Stiftungsvermögen oder den Pfarrgenossen obliegt, ausgeführt werden soll. Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt nach Benehmen mit dem Ordinariat und nachdem zuvor den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkte gegeben worden ist. Die vom Dekan geprüften und abgehörten Kirchenpflegerechnungen sind von demselben dem Oberamte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Findet dasselbe einen Anstand, so hat es die Akten der Kreisregierung

Digitized by Google

vorzulegen, welche nach Benehmen mit dem Ordinariat entscheidet. Wenn die Einnahmen der Kirchenkasse zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, so kann der Kirchenstiftungsrat die Erhebung von Umlagen auf die Pfarrgenossen beschließen; es darf jedoch die Gesamtsumme der Umlagen auf die Genossen einer Pfarrgemeinde zehn Prozent der von der Gesamtheit der kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden, Gewalten und Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer nicht überschreiten.[27]) Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und unter besonderen Verhältnissen zulässig. Der auf Erhebung einer Umlage gerichtete Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberamtes, und wenn die Erhebung regelmäßig wiederkehrender Umlagen auf die Pfarrgenossen erstmals in Frage kommt, sowie bei außerordentlichen Umlagen der Genehmigung der Kreisregierung. Wenn der Kirchenstiftungsrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er sowohl durch das bischöfliche Ordinariat als auch durch die Kreisregierung unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Bei Meinungsverschiedenheit beider entscheidet das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.[28])

Im Großherzogtum Hessen hat die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Lokalkirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens ein Kirchenvorstand, gebildet aus dem Ortsgeistlichen als Vorsitzenden, aus dem Bürgermeister, oder, wenn in der Kirchengemeinde kein solcher vorhanden oder derselbe nicht Katholik ist, aus dem Beigeordneten, und wenn auch dieser nicht Katholik sein sollte, aus einem vom Kreisrate bestimmten Mitgliede des Gemeinderates oder, falls in demselben kein Katholik

[27]) Auch darf keinem Pfarrgenossen mehr als ein Fünftel der in der Pfarrgemeinde zu erhebenden Gesamtumlage zugeschieden werden.

[28]) Gesetz, betr. die Vertretung der kathol. Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. Juni 1887; vgl. Landauer, Das Gesetz, betr. die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden ꝛc. v. 14. Juni 1887 mit einer Einleitung und Erläuterungen, Ellwangen 1887, in der dritten und vierten Lieferung hierzu (Ellwangen 1888—89) sind die staatl. und kirchl. Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze enthalten, eine fünfte Lieferung erschien 1890; Mennel S. M., Die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden ꝛc. (Gesetz v. 14. Juni 1887), Leutkirch 1887.

Digitized by Google

sein sollte, einem vom Kreisrate bestimmten Mitglied der Kirchengemeinde und dann aus drei, wenn die Kirchengemeinde weniger als zweitausend Seelen zählt, oder aus fünf eigens hierfür auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Dieser Kirchenvorstand steht unter der Aufsicht und Leitung des Kreisrates und der bischöflichen Behörde.[29]) Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchengemeinde unterliegt der Zustimmung einer aus direkter Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangenen und aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehenden Vertretung der Kirchengemeinde.[30])

[29]) Edikt vom 6. Juni 1832. Die Ermächtigung zur Führung der Aktiv- und Passivprozesse der Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds erteilt der Administrativjustizhof.

[30]) Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen betr., v. 23. April 1875, Art. 3. Auch Art. 5 und 6 dieses Gesetzes kommen jetzt für die kath. Kirche zur Anwendung (Bekanntmach. des Minist. des Innern v. 30. Jan. 1900). Zur Regelung der Gehalte der Geistlichen und zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Diöcese wird eine allgemeine Kirchensteuer erhoben und hierfür ein Diöcesan-Kirchenvorstand gebildet, der alljährlich in Mainz zusammentritt und vom Bischofe einberufen, vertagt und aufgelöst wird. Jeder Kirchenvorstand wählt hierfür je nach einer bestimmten Seelenzahl 1—4 Delegierte, welche vom Dekan zu einer Dekanatsversammlung eingeladen werden und in Dekanaten bis 20,000 Seelen ein, bis 30,000 Seelen zwei und von mehr als 30,000 Seelen drei Mitglieder und eben so viele Ersatzmänner auf 6 Jahre in den Diöcesan-Kirchenvorstand wählen. Nur katholische Männer im Alter von wenigstens 30 Jahren, welche hessische Staatsangehörige sind, ihre Pflichten notorisch erfüllen, und unbescholten sind, können gewählt werden, Geistliche aber nicht. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, sind jedoch wieder wählbar. Die Neuwahl ordnet der Bischof an. Sie beziehen ein Tagegeld von 9 Mark und Ersatz des Fahrgeldes, die in Mainz wohnenden aber beziehen nur die Hälfte des Tagegeldes. Eine bischöfliche Kommission von 3 Mitgliedern des Ordinariates, 3 Dekanen und 3 vom Bischofe ernannten Laien bereitet die Vorlagen vor und wohnt den Beratungen bei, nimmt aber an der Abstimmung nicht teil, wie auch nicht die etwaigen Bevollmächtigten der Staatsregierung. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich, und die mit einfacher Majorität gefaßten Beschlüsse erlangen erst Rechtskraft durch die Zustimmung des Bischofes, der die Beschlüsse dem Ministerium des Innern zur Kenntnis bringt (Statut für die Bildung des Diöcesan-Kirchenvorstandes v. 16. Okt. 1899). Für die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer erließ das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter dem 5. Januar 1900 eine ausführliche Verordnung (s. Arch. f. k. K.-R., Bd. 80, S. 386 ff.).

Digitized by Google

Im Königreiche Sachsen unterliegt die Verwaltung der Kirchenärarien zunächst und unmittelbar den hierfür ernannten Kirchenvätern unter der Leitung des Pfarrers und der Oberaufsicht des Staates.[31])

In Elsaß-Lothringen wird die Kirchenfabrik vom Fabrikrate verwaltet, der in Pfarreien von fünftausend Seelen und darüber aus neun, in den übrigen aus fünf Mitgliedern besteht, welche aus im Pfarrsprengel wohnenden katholischen Bürgern zu nehmen sind. Von Rechts wegen sind Mitglieder des Fabrikrates der Pfarrer, der durch seinen Vikar sich vertreten lassen kann, und der Bürgermeister, der sich durch seinen Beigeordneten vertreten lassen kann und, wenn er nicht katholisch ist, durch denselben, beziehungsweise durch ein katholisches Gemeinderatsmitglied vertreten lassen muß.[32]) In Städten mit mehreren Pfarreien ist der Bürgermeister Mitglied sämtlicher Fabriken. Der Fabrikrat erneuert sich teilweise alle drei Jahre[33]) und wählt durch Stimmenmehrheit aus seinen Mitgliedern den Ausschuß, der aus drei Mitgliedern des Fabrikrates und dem Pfarrer besteht und unter sich einen Vorsitzenden, Schriftführer und Schaffner wählt. Der Ausschuß stellt das Budget der Fabrik auf, bereitet die Vorlagen für den Fabrikrat vor, sorgt für den Vollzug der Fabrikratsbeschlüsse, liefert sämtliche für den Gottesdienst nötigen Verbrauchsgegenstände, sorgt für die kirchlichen Gerätschaften und hat auf die entsprechende Verwendung der Stiftungsgelder zu achten. Der Schaffner hat sämtliche Fabrikausstände rechtzeitig beizutreiben.[34]) Die Bestimmungen über die Pfarreifabriken gelten, soweit sie sich auf die innere Verwaltung beziehen, auch für die Kathedralfabriken. Die Bischöfe haben sich zwar hier die Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder des Fabrikrates sowie des Ausschusses und des Schriftführers und Schaffners vor-

---

[31]) Verordnung vom 12. Oktober 1841, § 15; Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 32.

[32]) Weder der Pfarrer noch der Bürgermeister können Vorsitzender des Fabrikrates sein (Staatsratsgutachten vom 7. Febr. 1867, bei Dursy a. a. O., Bd. I., S. 239), wohl aber Schriftführer.

[33]) Die Wahl der an Stelle der Austretenden aufzunehmenden Mitglieder steht den im Rate Gebliebenen zu.

[34]) Dekret vom 30. Dezember 1809. Vgl. C. de Syo, Das die Kirchenfabriken betreffende Dekret vom 30. Dezember 1809, Köln 1861.

Digitized by Google

behalten, müssen aber die Anzahl der Mitglieder des Fabrikrates und des Ausschusses, die Dauer deren Funktion, die Art und die Periode der Erneuerung anzeigen.[35]) Für die Verwaltung der Güter des Diöcesanseminars besteht eine Kommission, gebildet aus einem der Generalvikare, der in Abwesenheit des Bischofes Vorsitzender ist, aus dem Direktor und dem Ökonomen des Seminars und aus einem vom Kultusminister nach Anhörung des Bezirkspräsidenten und des Bischofes ernannten Mitglied, das die Geschäfte des Schaffners wahrnimmt; der bischöfliche Ordinariatssekretär ist zugleich Sekretär dieser Kommission. Die Verwaltungskommission des Hauptseminars führt gleichzeitig die Verwaltung der übrigen geistlichen Unterrichtsanstalten der Diöcese.[36]) Zur Einleitung eines Prozesses und zur Einlassung auf eine Klage bedarf die Verwaltungskommission, wie der Ausschuß des Fabrikrates, der Ermächtigung des Bezirksrats.[37]) Gegen die Entscheidung desselben ist binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages der Zustellung an ein Rekurs zum Ministerium beim Bezirksrate schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.[38])

B. Verwaltung des Pfründevermögens.

Die Verwaltung des Pfründevermögens kommt zunächst den Pfründebesitzern zu. Was nun das Recht des Beneficiaten am Pfründevermögen betrifft, so steht er wohl in vieler Beziehung einem Nutznießer gleich, nimmt aber doch eine von demselben verschiedene Stellung ein; denn dem Beneficiaten werden die Pfründegüter nicht so zur Verfügung übergeben, daß er zu seinem Nutzen so viel davon erhält, als er daraus erzielen kann, sondern dieselben werden ihm bloß zur Sustentation verliehen, und somit hat er nicht alle Ansprüche eines Nutznießers.[1]) Wenn

---

[35]) Kathedralfabrikreglement vom Jahre 1822 und Gutachten des Comité de législation vom 21. Juni 1840, bei Dursy a. a. O., S. 120 f.

[36]) Dekret vom 6. November 1813, Tit. IV. Art. 62—64.

[37]) Dekret vom 30. Dezember 1809, Art. 77; Dekret vom 6. November 1831, Art. 70 (Dursy a. a. O., S. 128 f.).

[38]) Verordn. vom 1. Sept. 1872, § 8 (Geigel a. a. O., S. 94).

[1]) Vgl. Groß Carl, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887, S. 302 ff., und Brandis Werner, Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 61, S. 285 ff.; Stutz H., Die Verwaltung und Nutzung des kirchl. Vermögens in den

Digitized by Google

daher aus einem Pfründegrundstücke Material abgeführt wird, so gehört der dafür bezahlte Preis, mag gleich dadurch das Grundstück sogar verbessert worden sein, nicht dem Beneficiaten, sondern zum Beneficialvermögen, und der Beneficiat darf nur das ihm durch den Verlust der natürlichen Früchte Entgangene hiervon abziehen.[2]) Die in einem Pfründegrundstücke gefundenen wertvollen Gegenstände kommen auch nicht dem Beneficiaten zu, sondern der aus ihrem Verkauf gelöste Preis muß zu gunsten des Beneficiums kapitalisiert werden.[3]) Ebenso ist der Erlös aus vom Sturme umgeworfenen Bäumen eines zu einer Pfründe gehörigen Waldes für das Beneficium zu verwenden; der Erlös aus abgestorbenen oder wegen Schädlichkeit zu entfernenden Bäumen eines solchen Waldes dagegen kommt dem Beneficiaten zu, der jedoch für Nachpflanzung zu sorgen hat.[4])

Der Beneficiat hat auch die nicht rechtmäßig veräußerten Güter seines Beneficiums mit Hilfe des Bischofes zu gewinnen zu suchen, sowie die schlechter werdenden Güter desselben zu verbessern, und der Bischof kann ihn hierzu anhalten. — Deshalb darf außer dem Falle zwingender Notwendigkeit eine Pfründe nicht unbesetzt bleiben, um etwa die Einkünfte zur Aufbesserung derselben zu benützen, und es kommt daher dem Patron, obschon er über die Administration der Güter seiner Patronatspfründe Aufsicht zu führen hat, zum Zwecke der Aufbesserung derselben kein Recht der Verwaltung der Beneficialgüter zu.[5])

Im Deutschen Reiche ist zwar anerkannt, daß die Pfründen von ihren Inhabern verwaltet werden, aber die Pfründebesitzer sind bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens nicht bloß der Aufsicht der kirchlichen Behörden, sondern auch der Staats-

---

Gebieten des weström. Reiches von Konstantin d. Gr. bis zum Eintritt der german. Stämme in die kathol. Kirche, Berl. 1894; Geigel F., Pfründenießbrauch zufolge des Bürgerl. Gesetzbuches, Straßb. 1899.

[2]) S. Congreg. Episc. et Regul. 6. Mart. 1868, in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 169.

[3]) S. C. C. 17. Dec. 1796 et 28. Jan. 1854 ibid. Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XX., S. 79 ff.

[4]) S. C. C. 22. Dec. 1860, ap. Lingen et Reuss l. c. p. 491.

[5]) S. C. C. 14. Sept. 1867, in Act. s. Sed. Vol. III. p. 411.

Digitized by Google

aufsicht und den hierüber von der Staatsregierung erlassenen Anordnungen unterworfen.[6])

[6]) In Preußen hat der Pfründe-Inhaber, wo das allgemeine Landrecht (Tl. II., Tit. 11, §§ 778—782, 800—814) gilt, die Verwaltung des Dotationsvermögens und den Nießbrauch an denselben. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedemutsstücke ordentlich verwalte und wirtschaftlich nutze. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermieten, welche ihm aber die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen dürfen. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden, doch muß derselbe, wenn die Äcker in gewisse Felder geteilt sind, den Pächter so lange dulden, bis dieser mit der Nutzung wenigstens einmal von Anfang der Pacht an durch alle Felder herumgekommen ist. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benützung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen. Ist der Pachtkontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Oberen geschlossen worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden. Gehört ein Wald zur Pfründe, so darf der Pfründe-Inhaber daraus kein Bauholz verkaufen und auch Brennholz ist er nur soweit zu verkaufen berechtigt, als ihm gewisse Schläge des Waldes zum Nießbrauch eingeräumt sind oder ein gewisses Deputat angewiesen ist und er davon etwas erübrigen kann. Alles übrige haubar werdende Holz muß zum Besten der Pfründe verwendet werden. (In den sechs östlichen Provinzen Preußens gilt für die Verwaltung von Waldungen und Holzungen der Kirchen und Pfarreien das Gesetz vom 14. August 1876). Übrigens kann der Pfarrer als Nießbraucher der Pfarrgüter zu öffentlich-rechtlichen Lasten, die auf den Pfarrgütern ruhen, nur insoweit herangezogen werden, als dieses mit der Notwendigkeit, ihm aus dem Nießbrauch das ständige Amtseinkommen zu sichern, vereinbar ist (Erk. des Reichsgerichtes v. 19. Okt. 1896). Am linken Rheinufer und in Elsaß-Lothringen, wo das Dekret vom 6. November 1813 gilt, haben die Pfründebesitzer die Rechte des Nutznießers, doch dürfen sie ohne staatliche Genehmigung keine Verfügung vornehmen, welche eine Änderung in der Natur des Pfründevermögens oder eine Verminderung in seinen Erträgnissen bewirken würde; die Dotalgüter können auf einen mehr als neunjährigen Pacht nur im Wege öffentlicher Versteigerung und auf Grund eines befürwortenden Gutachtens zweier Sachverständigen vergeben werden (letztere werden in Elsaß-Lothringen vom Kreisdirektor, und sofern es sich um Güter der bischöflichen Mensa, der Kapitel oder Seminare handelt, vom Bezirkspräsidenten ernannt). Bezüglich der Wirkungen des Pachts gegenüber dem Amtsnachfolger ist Art. 1429 C. civ. maßgebend. Besitzt die Pfründe Waldungen, so gilt für die Benützung des Niederwalds

Digitized by Google

Während der Erledigung der Pfründe hat der Bischof die Verwaltung des Pfründeerträgnisses durch einen von ihm auf-

---

Art. 590 C. civ., bei Hochstämmen gelten die für die Gemeindewaldungen bestehenden Bestimmungen. Die Rückzahlung von Kapitalien einer Pfarrei geschieht an die Fabrikkasse, denn die bei der einzelnen Pfarrei bestehende Fabrik ist mit der Erhaltung der Pfarrdotalgüter beauftragt und hat auch alle auf dieselben bezüglichen Urkunden und Eigentumstitel in einem dreifach verschließbaren Schrank aufzubewahren. Die zurückbezahlten Kapitalien können nur mit staatlicher Genehmigung wieder angelegt werden (Dursy a. a. O., S. 194). So oft der Pfarrer bezüglich der dinglichen Rechte seiner Pfarrei klagen oder auf eine Klage sich einlassen oder von einer Klage abstehen will, bedarf es einer auf Grund eines Fabrikgutachtens zu erteilenden Ermächtigung des Bezirksrats; dagegen ist diese nicht notwendig hinsichtlich bloßer Forderungsrechte aus Verträgen oder unerlaubten Handlungen (Geigel a. a. O., S. 136). In Preußen bedürfen die verwaltenden Organe zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde; Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde (vom Oberpräsidenten) erteilt werden (Ges. v. 7. Juni 1876, § 3 und Verordn. v. 30. Jan. 1893, Art. 1, nr. 4). Die für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke stehen bezüglich ihrer Verwaltung gleichfalls unter der Aufsicht des Staates und die verwaltenden Organe derselben bedürfen in den durch Gesetz vom 7. Juni 1876 bestimmten Fällen die Genehmigung der durch Verordnung vom 30. Januar 1893 bestellten staatlichen Aufsichtsbehörde. — In Bayern kommt den Pfründebesitzern die Verwaltung des Pfründevermögens unter der Oberaufsicht der Kreisregierung zu, und es ist zur Erhebung und Anlage der Pfründekapitalien jeden Betrages die Ermächtigung der Kreisregierung erforderlich, und ebenso ist die Erteilung der vorschriftsmäßigen Bewilligung von Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten in der Zuständigkeit der Kreisregierung gelegen (Silbernagl a. a. O., S. 498 f.). — In Württemberg werden die Pfründen unter der Aufsicht der Staatsbehörde und unter Mitaufsicht des Bischofs von ihren Inhabern verwaltet, welche sich hierbei nach den bestehenden staatlichen Vorschriften zu richten haben (Verordn. v. 30. Jan. 1830, § 38). Die Verwaltung der dem Bistum angewiesenen Dotation ist dem bischöflichen Ordinariate überlassen, das jedoch vor Beginn des Etatsjahres einen vom Bistumspfleger verfaßten Verwaltungsetat dem kath. Kirchenrat zur Einsicht mitzuteilen und bei Erwerbung von Grundbesitz und Grundgefällen, oder wenn es sich um neue Besoldungen, Zulagen, Pensionen oder um ein persönliches Interesse des Bischofs, eines Domkapitulars, der bischöflichen Kanzlei, der Domkirche oder des Priesterseminars handelt, die Zustimmung des kath. Kirchenrats einzuholen hat (Beil. C zum Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828). —

Digitized by Google

gestellten Ökonomen besorgen zu lassen[7]) und bei Erledigung des bischöflichen Stuhles hat das Kapitel für die Ver-

In Baden haben gleichfalls die Pfründebesitzer die Verwaltung des Pfründevermögens; die Aufsicht hierüber übt der katholische Oberstiftungsrat in den hierzu geeigneten Beziehungen durch die erzbischöflichen Dekane und die großherzoglichen Bezirksämter aus; das Vermögen der erzbischöflichen Mensa und des Domkapitels wird vom Erzbischofe und vom Domkapitel fret verwaltet (Verordnung v. 20. November 1861, §§ 1, 3, 11). — Auch im Großherzogtum Hessen befindet sich die Verwaltung der Kirchenpfründen in den Händen der Nutznießer, und die Kirchenvorstände sind verpflichtet, über die Erhaltung der Temporalienrechte der Beneficien zu wachen (Art. 52 der Verordn. v. 6. Juni 1832). Die Verwaltung der Bistumsdotation ist durch ein mit landesherrlicher Genehmigung erlassenes bischöfliches Regulativ geordnet.

[7]) c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. — In Preußen verwaltet und vertritt das Pfründevermögen während der Vakanz der Stelle der Kirchenvorstand (Ges. v. 20. Juni 1875, § 3, Nr. 1 und § 8), und zur Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Interkalarfrüchte) bedürfen die kirchlichen Behörden der Genehmigung des Oberpräsidenten (Gesetz v. 7. Juni 1867, § 2, Nr. 9 und Verordnung vom 29. September 1876, Art. 1). Wird das geistliche Amt nicht nach den geltenden staatlichen Vorschriften besetzt, so unterliegt das Vermögen der Beschlagnahme und der Oberpräsident ernennt für dessen Verwaltung einen Kommissär (Gesetz v. 21. Mai 1874, Art. 3). — In Bayern hat bei Pfarreien der vom Ordinariate bestellte Vikar die Verwaltung, der hierfür von der staatlichen Behörde verpflichtet wird (Silbernagl a. a. O., S. 102); in der Rheinpfalz werden die Güter der erledigten Pfarrei vom Fakrikrat verwaltet (Silbernagl a. a. O., S. 500 f.), und dasselbe geschieht in Elsaß-Lothringen vom Schaffner der Kirchenfabrik (vgl. Dekret v. 6. November 1813, Abschn. II). In Württemberg steht die Verwaltung der vakanten Pfründen unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche (Art. 19 des Ges. v. 30. Jan. 1862), und bei Erledigung von Pfarreien hat der Kapitelskämmerer die Pfründeverwaltung zu übernehmen (Erlaß des kathol. Kirchenrates vom 28. Febr. 1818). Auch in Baden verwaltet das Vermögen der erledigten Pfründen der Kapitelskämmerer und zwar, wenn nötig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für die Interkalarkasse und die Rechnungen über die Verwaltung der erledigten Pfründen werden durch den Oberstiftungsrat geprüft und verbeschieden (Verordn. v. 20. Nov. 1861, §§ 3, 11), der auch die Interkalarkasse zu verwalten und zu vertreten hat (Verordn. des Minist. des Innern v. 15. März 1877, § 1). Im Großherzogtum Hessen hat die Einkünfte der erledigten Pfründen der Kirchenrechner für den allgemeinen Kirchenfond unter Aufsicht des betreffenden Kreisrates zu verwalten (Art. 58 der Dienstinstruktion für die großherzoglichen Hessischen Kreisräte v. 20. Sept. 1832).

Digitized by Google

waltung der bischöflichen Mensalgüter einen Ökonomen aufzustellen.[8])

Streitigkeiten bezüglich der Abgleichung der Pfründeeinkünfte zwischen dem Vorgänger und Nachfolger sollen nach dem Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860[9]) nicht vor das weltliche Gericht gebracht werden.

§ 161. Kirchenbaulast.*)

Nach dem älteren kanonischen Rechte kam bezüglich der Kirchenbaulast vor allem die Gewohnheit, das Herkommen in Betracht,[1]) insofern die Baulast nicht vermöge eines besonderen Vertrages oder Statuts einem Dritten oblag. Bestand ein solches Herkommen, ein bestimmter Vertrag, ein Statut nicht, so lastete die Baupflicht auf den Einkünften der betreffenden Kirche selbst, wenn solche pro fabrica vorhanden waren,[2]) und in Ermanglung dieser waren alle an der betreffenden Kirche Bepfründeten unbeschadet ihrer notwendigen Subsistenz bau-

---

[8]) c. 16. de ref. Sess. XXIV. Trid. Dagegen wird in Preußen, wenn das Domkapitel für den vom Staate abgesetzten Bischof binnen zehn Tagen keinen Kapitelsvikar wählt, das ganze dem bischöflichen Stuhle gehörige und der bischöflichen Verwaltung unterliegende Vermögen einem vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Kommissär zur Verwahrung und Verwaltung übergeben; dasselbe findet statt, wenn bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den staatsgesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, oder wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung der bischöfliche Stuhl mit einem staatlich anerkannten Bischofe besetzt ist (Ges. v. 20. Mai 1874, §§ 6—8). Auch in Elsaß-Lothringen ernennt beim Tode des Bischofs der Kultusminister einen Kommissär zur Verwaltung der Güter der bischöflichen Mensa während der Dauer der Vakanz (Art. 34 des Dekrets v. 6. Nov. 1813).

[9]) Decreta Concilii prov. Colon. P. II. tit. II. cap. XXXII. In betreff der Übergabe der Beneficien mit Land-Dotation hat der Fürstbischof von Breslau unter dem 6. Dezember 1899 eine eigene Verordnung erlassen (s. Arch. f. k. K.-R., Bd. 80, S. 385).

*) Permaneder Mich., Die kirchliche Baulast, 3. Aufl., München 1890; Die kanonischen Vorschriften über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der kath. Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VIII., S. 460 ff.

[1]) c. 10. C. X. q. 1.; c. 42. X. de simon. V. 3.

[2]) c. 1—3. C. X. q. 3.

Digitized by Google

pflichtig.[3]) Und erst wenn die Leistungen derselben unzureichend waren, kam die Reihe an die Parochianen.

Nach dem Konzil von Trient sollen nur Pfarrkirchen zunächst aus den Früchten und Einkünften jeder Art, welche irgendwie zu diesen Kirchen gehören, hergestellt werden.[4]) Hat die Kirche kein Vermögen oder reichen ihre Einkünfte nicht hin, und ist auch kein Dritter infolge eines Statuts oder einer Gewohnheit zur Tragung der Baulast verpflichtet, dann wird die sogenannte sekundäre oder subsidiäre Baupflicht in Anspruch genommen, welche sich auf alle Patrone[5]) und alle anderen erstreckt, die irgend welche aus den betreffenden Kirchen herrührende Einkünfte beziehen, wie die Dezimatoren des betreffenden Kirchensprengels, der Pfarrer und die Beneficiaten, sofern sie aus dem Kirchenvermögen selbst bepfründet sind und ihre Einkünfte die Kongrua übersteigen.[6]) Die Beitragspflicht der Nutznießer am Kirchenvermögen ist eine gemeinschaftliche und wird nach Verhältnis ihrer Bezüge bemessen. Genügt auch dieser Beitrag nicht oder haben Pfarrer und Beneficiaten als die einzigen Nutznießer nur das notdürftige Einkommen, dann kommt die Reihe an die Parochianen, welche nach ihrem Vermögen zum Beitrage angelegt werden,[7]) und es haben hierzu auch

---

[3]) c. 1, 4. X. de eccles. aedif. vel repar. III. 48.

[4]) c. 7. de ref. Sess. XXI. Trid.

[5]) Beim Patron hat man zu unterscheiden, ob er bloß Patron (patronus mere talis s. simplex) ist oder auch kirchliche Einkünfte bezieht (patronus fructuarius). Im ersteren Falle kann er sich durch Verzicht auf sein Patronatsrecht von der Baupflicht befreien (S. C. C. 3. Aug. 1686 et 15. Dec. 1827, in Act. s. Sed. Vol. V. p. 660, 663), und wird erst, wenn die Leistungen der Nutznießer am Kirchenvermögen nicht hinreichen, beitragspflichtig; im letzteren Falle aber muß er unbedingt nach Verhältnis seiner Bezüge beitragen. Vgl. Pözl J., Ist der Patron als solcher baupflichtig? München 1843; Koch, Beitragspflicht der Patrone, in der deutschen Gerichtszeitung 1861, Nr. 72, S. 290 f.

[6]) S. C. C. 9. Jul. 1870, in Act. s. Sed. l. c. p. 664. — Sollte die Congrua nicht schon festgesetzt sein, so hat dieselbe der Bischof zu bestimmen (c. 4. de ref. Sess. XXI. Trid.).

[7]) S. C. C. 27. Jul. 1861, in Act. s. Sed. Vol. II. p. 404, not. 1. — Daß die Filialisten zum Bau der Mutterkirche beizusteuern haben, ergiebt sich schon aus dem Parochialnexus; anders aber dürfte es sich verhalten, wenn sie eine eigene Kirche mit eigenem Geistlichen haben, der für sie alle gottesdienstlichen Handlungen verrichtet und ihnen die Sakramente spendet

Digitized by Google

Auswärtige, welche im Pfarrbezirke Besitzungen haben, beizutragen.[8]) Sind die Güter einer Pfarrkirche irgend einem Kloster oder Stifte inkorporiert worden, so hat dieselbe auf Kosten des Klosters oder Stiftes wiederhergestellt zu werden.[9]) Durch die Säkularisation eines solchen Klosters oder Stiftes succediert der Fiskus in dessen Baulast.[10])

Bei der Kathedralkirche, wenn sie kein Vermögen hat oder die Gewohnheit nichts anderes fordert, würde zunächst der Bischof mit seinen überflüssigen Einkünften die Baulast haben; hat derselbe nichts Überflüssiges, so werden die Kanoniker mit

---

(Martinengo, Diss. de eo quod justum est circa onus reficiendi aedificia eccl., in Schmidts Thessaur. jur. franc. p. 2816; Kuhn (praeside Gregel), Diss. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales, Wirceb. 1793, § LX). S. Kreitner Aug., Die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche nach kanon. und bayer. Rechte, Augsb. 1892.

[8]) S. C. C. 5. Sept. 1783, 10. Jan. 1784, 16. Mai 1795, 20. Mai 1824, 15. Dec. 1827, 24. Mart. 1838, in Richters Trident. p. 121. nr. 8 et 9.

[9]) S. C. C. 22. Sept. 1725, ap. Richter l. c. nr. 3; S. C. Episc. et Regul. 8. Sept. 1866, in Act. s. Sed. Vol. III. p. 424. Ist nur ein Teil der Einkünfte von einem Beneficium einem Kloster überwiesen worden, dann hat man keine Inkorporation, wie ein Erkenntnis des bayer. obersten Landesgerichtes vom 5. April 1884 annahm, sondern einen Census.

[10]) Nach den §§ 35 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 unterliegt es keinem Zweifel, daß mit den inkamerierten Gütern zugleich auch die Baulast bezüglich der nunmehr aufgehobenen Stifte und Klöster und der denselben ehedem einverleibt gewesenen Pfarr- und Filialkirchen auf die betreffenden Landesherren, resp. dessen Ärarien, übergegangen sei, und es hat daher der Fiskus als Rechtsnachfolger aufgehobener Stifte und Klöster bis zur Höhe des gesamten Kloster- oder Stiftsvermögens zu haften, wie das mehrere Erkenntnisse des preußischen Obertribunals ausgesprochen haben (s. Erkenntnis des kgl. preuß. Obertribunals vom 1. Febr. 1869 im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. XXII., S. 138 f.; Die Kirchenbaulast des Fiskus infolge der Säkularisation, mit besonderer Rücksicht auf Preußen, ebd. Bd. XXIV., S. 112 ff.). Sollte bei der Inkorporation gar kein Vermögen vorhanden gewesen sein, dann hat der in Anspruch genommene Baupflichtige dieses zu beweisen, und das Gleiche wäre der Fall, wenn der Baupflichtige behaupten würde, daß das Kirchenvermögen schon längst durch Ausgaben für die inkorporierte Kirche erschöpft sei. Auch in Bayern ist die primäre und ausschließliche Baupflicht des Fiskus bei diesen Kirchen- und Pfründegebäuden ausdrücklich anerkannt (allerh. Verordn. v. 19. April 1820, § 19; Verordn. d. Minist. des Innern v. 5. Nov. 1838 und 28. Nov. 1844; Erkenntnis des obersten Landesgerichts v. 30. Nov. 1881).

Digitized by Google

ihren den standesgemäßen Unterhalt überschreitenden Einkünften beitragspflichtig, und wenn auch deren Leistung nicht genügt, so kann der gesamte Diöcesanklerus zu Beiträgen angehalten werden, wie auch der Bischof mit dem Kapitel die Einkünfte der erledigten Beneficien hierfür verwenden kann.[11])

Hat eine ruinose Kirche gar keine Subsidien, sind bei einer Pfarrkirche die Parochianen zu arm, um die Kosten der Restauration zu bestreiten, dann mag der Bischof die Stiftungen einer solchen Kirche mit einer anderen in der Nähe vereinigen, das Gebäude selbst aber weltlichen, jedoch nicht schmutzigen Zwecken überlassen, oder, wenn dasselbe ganz verfallen ist, zum Abbruche bestimmen unter Errichtung eines Kreuzes an dessen Stelle.[12])

Dieselben Grundsätze der Baupflicht, die von den Kirchen gelten, sind auch anwendbar auf die Wohngebäude der Pfarrer und Beneficiaten und die nötigen Ökonomiegebäude der Pfründe, denn zur Zeit des Konzils von Trient gehörten diese Gebäude zur Kirche, da das Kirchen- und Pfründevermögen damals vermischt, noch nicht ausgeschieden war, wie jetzt.[13]) Ebenso haben, wenn die Kirche ohne Vermögen ist, die zur Tragung der Baulast Verpflichteten auch für die Einrichtung der Kirche und die zum Gottesdienste notwendigen Gegenstände, wie für Paramente, Kelche u. dgl., zu sorgen.[14])

---

[11]) Reiffenstuel, Jus can. univ., ed. cit. Vol. V. p. 203, nr. 28. — Im Deutschen Reiche ging nach dem oben citierten Reichsdeputationshauptschluß die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Baulast an den beibehaltenen oder dafür wiedererrichteten bischöflichen Kirchen auf die betreffenden landesherrlichen Ärars über.

[12]) c. 7. de ref. Sess. XXI. Trid. Zu den Gründen, Kirchen und Kapellen zu profanen Zwecken zu verwenden, gehört auch der, daß sie nicht mehr besucht werden und der Ort zur Verunehrung dient und das Volk aus der Restauration derselben keinen Nutzen schöpft (S. C. C. 29. Jul. 1775, 26. Aug. 1780, 22. Jun. 1861, 22. Dec. 1866 in Act. s. Sed. Vol. II. p. 403). Bei der Demolition einer Kirche kommt der Erlös aus dem Grund und Boden und verwerteten Material den Beneficien zu gute, die an dieser Kirche bestanden und nun in eine andere transferiert wurden (S. C. C. 5. April. 1688 et 4. Sept. 1869 in Act. s. Sed. Vol. V. p. 189 sq.). Der Patron hat keinen Anspruch auf den Abbrucherlös von kirchlichen Gebäuden, insofern kein Neubau aufgeführt wird (Erk. des Oberlandesgerichts zu Breslau v. 28. Sept. 1891).

[13]) Ferrar. l. c. Vol. III. col. 398, nr. 71.

[14]) V. Ferrar. l. c. nr. 72.

Digitized by Google

Der Kirchhof gehört zu den accessoriis ecclesiae; werden nun die Gebühren für die Begräbnisplätze an die Kirche bezahlt, so hat sie auch allein die Unterhaltung des Kirchhofes zu bestreiten.[15])

Bei Simultankirchen obliegt die Unterhaltung dem, der durch Vertrag oder Herkommen dazu verpflichtet ist. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann tritt jene der betreffenden Gemeinden ein, welcher das Vermögen der Simultankirche überwiesen wurde, wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde. Hat eine der Gemeinden das Eigentum an der Simultankirche, die andere ein bloßes Nutzungsrecht, so hat die erstere alle Lasten, die gesetzlich dem Eigentümer zustehen, zu tragen, der andere Teil die nach Maßgabe seiner Nutzungsrechte ihm zukommenden Verpflichtungen zu leisten, sofern Verträge oder Herkommen nichts anderes bestimmen. Ist aber der Anteil der beteiligten Gemeinden ein gleicher, dann hat zur Unterhaltung jede der beiden Gemeinden zur Hälfte zu konkurrieren.

In Preußen entscheiden, wo das allgemeine Landrecht gilt,[16]) hinsichtlich der Kirchenbaulast zunächst die Regeln, welche durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze und Verordnungen[17]) bestimmt sind; mangelt es an dergleichen besonderen Bestimmungen, so müssen die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude aus dem Kirchenvermögen, soweit dies ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Abgaben geschehen kann, genommen werden.[18]) Bei Landkirchen müssen die Ein-

---

[15]) Vgl. Bernstorff, Die Pflicht der Unterhaltung der Kirchhöfe nach gemeinem kath. und protest. Kirchenrechte und nach den wichtigeren Partikulargesetzgebungen, in Dove's Zeitschr. für Kirchenr., Bd. XXI., S. 258 ff., Bd. XXII., S. 127 ff.

[16]) Tl. II., Tit. 11, §§ 710—755, 784—798.

[17]) Vgl. die Entscheidungen der Gerichtshöfe und die Verordnungen in Bezug auf die einzelnen Provinzen des preußischen Staates bei Vogt Pol. J., a. a. O., S. 500 ff. — Die besonderen Bestimmungen für die rechtsrheinischen Gebiete der alten Erzdiöcese Köln bei Heinrich Lud., Die Verwaltung des Kirchenvermögens, S. 14 ff.

[18]) Der Kirchenvorstand hat bei Neubauten und bei Reparaturen, deren Kostenvoranschlag 200 Mk. übersteigt, die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauführung

Digitized by Google

gepfarrten die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten; bei Stadtkirchen werden dieselben zu den übrigen Kosten geschlagen. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Teil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron[19]) und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden und zwar in der Weise, daß bei Landkirchen der Patron zwei drittel, die Eingepfarrten ein drittel, bei Stadtkirchen[20]) dagegen der Patron ein drittel, die Eingepfarrten zwei drittel an Geldbeiträgen entrichten.[21]) Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden; doch wird jedem Teile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet. In Bezug auf die Baupflicht der Forensen kommt die Observanz in Betracht, insofern sich nämlich zwischen dem Besitzer einer im Kirchspiel liegenden Herrschaft und den in der Parochie wohnenden Besitzern der übrigen Grundstücke eine Observanz über Heranziehung des ersteren zur Baulast aller-

---

bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Sonstige Anschaffungen, neue Einrichtungen und Reparaturen, welche keine Bauten bedingen (z. B. Beschaffung einer Gasleitung, eiserner Öfen u. s. w.), kann der Kirchenvorstand selbständig vornehmen (Ges. v. 20. Juni 1875, § 21, Nr. 6).

[19]) Der Patron ist aber nicht verpflichtet, beim Bau einer neuen Kirche zu der Anschaffung des Bauplatzes beizutragen (Entscheid. des Reichsgerichts v. 14. Okt. 1881). Die Baulast des Patrons erstreckt sich nur auf das Kirchengebäude und seine Zugehörungen, also auch zur Instandhaltung der Kirchenorgel, welche dauernd aufgestellt ist und somit ein Zubehör der Kirche bildet, ist er beitragspflichtig (Erk. des Reichsgerichts v. 2. April 1900), nicht aber zur Einfriedung des Platzes um die Kirche (Entscheid. des Reichsgerichts v. 20. März 1893). Auch zur Tragung der Baukosten einer zweiten Kirche ist er nicht verpflichtet (Erk. des Reichsgerichts v. 13. März 1899).

[20]) Für den Begriff „Stadtkirche" im Sinne des § 740 des preuß. Landr. Tl. II., Tit. 11 ist nur die örtliche Lage der Kirche maßgebend, nicht die größere Zahl der eingepfarrten Stadt- oder Landbewohner (Entsch. des Reichsgerichts v. 5. Juli 1890).

[21]) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern sind bei Verteilung kirchlicher Umlagen als Maßstab ausgeschlossen, da dieselben nach Maßgabe der Einkommensteuer zu erheben sind (Ges. v. 1. Juli 1891); aber die durch Übereinkunft, genehmigten Gemeindebeschluß, Observanz und specielle Gesetze zu Recht bestehenden Verteilungsmaßstäbe werden davon nicht berührt (Erl. des Minist. der geistl. Angelegenh. v. 28. Nov. 1883 und 30. Aug. 1884).

Digitized by Google

dings bilden kann.[22]) Pfarrer und Kirchendiener haben die Unterhaltung der Zäune und Gehege und der inneren Pertinenzstücke ihrer Gebäude, wie Thüren, Fenster, Öfen, Schlösser u. dgl., ferner die kleinen Reparaturen, die entweder gar keine baren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei und für den Kirchendiener nicht über einen Thaler betragen, selbst zu bestreiten. Zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu neuen Bauten hat der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarrei über die Wirtschaftsnotdurft vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben;[23]) die übrigen Kosten müssen, sofern Provinzialgesetze nicht anders bestimmen, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden und zwar in derselben Weise, wie bei den Kirchengebäuden; doch sind Filialgemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der Mutterkirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben. Hat ein Pfarr- oder Kirchendiener durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf dessen eigene Kosten geschehen. Für die innere Kircheneinrichtung haben bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Parochianen zu sorgen.[24]) Wenn die Kirche Bezahlung für die Grabstellen erhält, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden; der Patron aber ist in der Regel nicht verpflichtet, zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen.[25])

---

[22]) S. Archiv für kath. Kirchenr., Bd. 56, S. 163 ff.

[23]) In Schlesien hat der Pfarrer zu sämtlichen Reparaturen der Pfarrgebäude das Material aus seinem entbehrlichen Wirtschaftsvorrat unentgeltlich zu liefern, doch braucht die Strohlieferung ein Schock Schoben nicht zu übersteigen. Reparaturen, die der Pfarrer mit seinen eigenen Leuten machen kann, muß er bestreiten; für angekauftes Material aber erhält er Ersatz (Meurer Chr., Die Reparaturpflicht des kath. Pfarrers bezüglich der Pfarrgebäude in Preußisch-Schlesien, im Archiv für kath. Kirchenr., Bd. 53, S. 276 ff.).

[24]) Ministerial-Reskript v. 19. Dez. 1823, bei Bagt a. a. O., S. 220.

[25]) Allgemeines Landrecht Tl. II., Tit. 11, §§ 762, 763. Auch dann ist der Patron nicht zu den Kosten der Umfriedung des Begräbnisplatzes

Digitized by Google

In Elsaß-Lothringen, wo die französische Gesetzgebung gilt, hat zunächst die Kirchenfabrik die Bestreitung der für den Gottesdienst, die Ausschmückung und Verzierung des Innern der Kirche erforderlichen Ausgaben und der Reparaturkosten an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden.[26]) Die Civilgemeinde dagegen ist verpflichtet, im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikeinkünfte für die Bestreitung der Kultusbedürfnisse aufzukommen und die großen Reparaturen der für den Kultus bestimmten Gebäude zu bestreiten,[27]) ferner dem Pfarrer oder Hilfspfarrer

heranzuziehen, wenn dieser zugleich Kirchenplatz ist (Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten v. 29. Aug. 1881, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 46, S. 328).

[26]) Dekret vom 30. Dezember 1809, Art. 37. — Glocken gehören zu den für den Kultus notwendigen Gegenständen und sind daher durch die Fabrik und erst bei deren Mittellosigkeit durch die Gemeinde anzuschaffen (Cirkul. v. Jahre 1857 und 1862, bei Dursy a. a. O., S. 310).

[27]) Art. 92, Nr. 1 und 3 des citierten Dekrets. In den preußischen Landesteilen des linken Rheinufers sind nach dem Ges. v. 14. März 1880 die bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für die Bedürfnisse von Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser nicht ferner verpflichtet, denn alle den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten, sowie alle den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude sind jetzt in das Eigentum der betreffenden Kirchengemeinden übergegangen. Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet. Unberührt bleiben jedoch die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinde, wie die Rechtsverhältnisse in betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnisplätze. Die bürgerlichen Gemeinden sind jedoch zur Fortleistung derjenigen auf ihrem Haushaltsetat stehenden Beiträge verpflichtet, die den Kirchengemeinden bisher behufs Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind, wie sie denn auch zur Fortgewährung einer Pfarrwohnung verpflichtet bleiben, insofern sie nicht ein zu diesem Zwecke dienendes Gebäude hergegeben haben. Ebenso bewendet es bei den auf den Haushaltsetats der bürgerlichen Gemeinden stehenden Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Die bürgerlichen Gemeinden sind jedoch befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Leistungen für Pfarrwohnung und ordentliche kirchliche Bedürfnisse durch Barzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwertes der Leistung abzulösen. Dieselbe Befugnis steht auch der Kirchen-

Digitized by Google

ein Pfarrhaus oder in Ermanglung eines solchen eine Wohnung oder bei Abgang von Pfarrhaus oder Wohnung eine Geldentschädigung zu gewähren.[28]) Die Pfarrer sind rücksichtlich der Pfarrhäuser nur zur Vornahme der dem Mieter obliegenden Reparaturen, sowie der durch ihr Verschulden eingetretenen Verschlechterungen verpflichtet; die übrigen Reparaturen fallen der Civilgemeinde zur Last.[29]) Die Landesverwaltung hat gegen die Kathedralfabrik dieselben Pflichten zu erfüllen, wie solche den Civilgemeinden gegenüber den Pfarrfabriken obliegen. Sind große Reparaturen oder Umbauten an den Kathedralen, bischöflichen Palästen und Diöcesanseminarien erforderlich, so hat der Bischof sich an den Bezirkspräsidenten unter Vorlage einer summarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kathedralfabrik zu wenden und sich über den Betrag der Ein-

gemeinde bezüglich der Leistung für die Pfarrwohnung zu, und wenn sie die Ablösung verlangt, so hat diese durch Barzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwertes zu geschehen. Der Kirchengemeinde verbleiben auch alle nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes v. 14. März 1845 (s. Heinrich Ludolf a. a. O., S. 13) ihnen zustehenden und bereits festgestellten Ansprüche; dagegen sind die Grundbesitzer des Pfarrbezirks, die nicht zu den Einwohnern, wohl aber zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, zu Kostenbeiträgen für kirchliche Bedürfnisse nicht mehr verpflichtet.

[28]) Art. 92, Nr. 2 des Dekrets vom 30. Dezember 1809; Art. 30, Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1837. Zur Gewährung einer Wohnung für den Haupt- oder Hilfspfarrer sind übrigens die Gemeinden erst im Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikmittel verpflichtet (Staatsratsentscheidungen vom 21. August 1839, 21. April 1848 und 14. Mai 1858, bei Dursy a. a O., S. 93).

[29]) Art. 21 des Dekrets v. 6. November 1813 und Art. 44 des Dekrets vom 30. Dezember 1809. Die zur Pfarrdotation gehörigen Gebäulichkeiten haben von den Pfarrern in gutem Zustande erhalten zu werden. Für Hauptreparaturen werden zunächst die in der für die Verwaltung der Pfarrgüter bestimmten Kiste vorhandenen Gelder verwendet (§ 159 B., Nr. 2, Anm. 21); sind keine Gelder vorhanden, so muß der Pfarrinhaber sie bis zum Betrage eines drittels des Ertrages des Grundvermögens der Pfarrei beschaffen, und wenn das nicht ausreicht, so kann der Pfarrer durch landesherrliches Dekret ermächtigt werden, hierfür ein Darlehen mit Hypothekenbestellung aufzunehmen oder einen Teil der Güter zu veräußern. Doch muß in allen Fällen die Kongrua dem Pfarrer verbleiben, und daher das etwa Fehlende aus dem Staatsärar ergänzt werden (Dekret v. 6. Nov. 1813, Art. 13). Vgl. Syo C. de, Das Dekret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus, vom 6. Nov. 1813, Köln 1863).

Digitized by Google

künfte auszusprechen, welche nach Bestreitung der für den Kultus erforderlichen Kosten verfügbar bleiben, denn die bei der Kathedralfabrik für die Reparaturen vorhandenen Mittel sind vor allem herbeizuziehen.[30])

In Bayern hat jede Kirche ihre Baulichkeiten zunächst aus eigenen Mitteln und zwar aus den hierfür verfügbaren Renten zu bestreiten, und kann die Beihilfe anderer nur im Falle einer Hauptreparatur oder eines Neubaues und erst nach Erschöpfung der ihr selbst aufliegenden primären Baupflicht in Anspruch nehmen. In Ermanglung oder nach Erschöpfung der eigenen Baumittel der Kirche werden die Sekundärbaupflichtigen herangezogen, nämlich der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist, und dann die Dezimatoren.[31]) Reichen diese Konkurrenzen nicht aus, so kann um Unterstützung aus den entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Kultusstiftungen eingekommen werden, und das annoch abgängige Quantum soll durch direkte Umlagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden. So oft die sekundäre Baupflicht eintritt, sind die Mitglieder der Kirchengemeinde zur unentgeltlichen Übernahme der erforderlichen Hand- und

[30]) Art. 107 und 112 des Dekrets vom 30. Dezember 1809; Gesetz vom 10. Mai 1820 (s. Geigel a. a. O., S. 261). In Preußen werden die Kathedralkirchen aus den vertragsmäßig (Cirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ Art. 54) pro fabrica bestimmten Gütern und Einkünften unterhalten, und in außerordentlichen Fällen hat das Staatsärar einzutreten; auch werden hierfür bei Beerdigungen, Taufen und Trauungen eigene Abgaben erhoben (Kabinetsordre v. 3. April 1825).

[31]) Nach einem oberstrichterlichen Urteile v. 9. Jan. 1894 sind aber Zehentbesitzer von der kirchlichen Baupflicht befreit, wenn sie und ihre Rechtsvorgänger während unvordenklicher Zeit niemals zu Baufallkonkurrenzen beigetragen haben, obgleich das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten unzureichend gewesen ist. — Die auf dem Zehentrechte ruhende Kirchenbaulast mußte nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprozentiger Kapitalbriefe in entsprechendem Betrage gesichert oder in einen ständigen Bodenzins oder in einen festen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder konnte für immer abgelöst werden (s. Permaneder M., Gesetz, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., v. 28. Mai 1852, Erlang. 1852). Die eingehenden Ablösungskapitalien, Bodenzinse und Baukanone fließen in einen eigenen Baufond, der außerdem noch ein drittel der als nachhaltig anerkannten Rentenüberschüsse als jährlichen Dotationszuschuß erhalten und von der Stiftungsverwaltung in besondere Administration genommen werden muß.

Digitized by Google

Spanndienste gehalten, wenn sie nicht durch gegenteiliges Herkommen geschützt sind, und insoweit hierbei die Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht überschritten wird.[32]) Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntnis der Beteiligten, durch Vertrag, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil die Baupflicht entschieden ist, und greifen, von privatrechtlichen oder staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten abgesehen, bei allen Kirchen Platz, welche durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch als notwendig anerkannt sind.[33]) Die Bestreitung der nötigen Kultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen,[34]) sowie an den bischöflichen Kathedralen hat, soweit nicht aus den entbehrlichen Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann, das Staatsärar mit Ausschluß aller anderweitigen Konkurrenzen.[35]) An den Pfarr- und Beneficialgebäuden gehen die bloßen Unterhaltsbaulichkeiten ausschließlich die Pfründebesitzer an, ohne Rücksicht, ob sie die Kongrua haben oder nicht.[36]) Bei großen Baufällen oder Neubauten aber hat man zwischen organisierten Pfarreien und Ökonomiepfarreien zu unterscheiden. Bei ersteren hat das Staatsärar die Wendung der Hauptbaufälle; bei letzteren, deren Besitzer noch die Nutznießung der kirchlichen Einkünfte selbst haben, trägt der Bepfründete principaliter, jedoch unbeschadet der Kongrua, die Baulast, und erst nach Erschöpfung der primären Baupflicht des Pfründebesitzers tritt die subsidiäre Verbindlichkeit der gesetzlichen Konkurrenzen in der bei den Kirchenbauten bezeichneten

---

[32]) Silbernagl a. a. O., S. 481, Anm. 18.

[33]) Es darf daher bei der Baupflicht nicht zwischen Pfarr- und Nebenkirchen, sondern nur zwischen notwendigen und nicht notwendigen Gotteshäusern unterschieden werden (Erk. des Oberappellger. v. 13. Nov. 1869).

[34]) Wegen der diesen Stiften und Klöstern inkorporierten Pfarreien siehe Anm. 10.

[35]) § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803; Art. IV des Konkordats.

[36]) Nach fränkischem Rechte haben sie jährlich einen Baukanon von gewöhnlich 5 fl. fränkisch oder 6 fl. 15 kr. rheinisch zu zahlen (s. Schmitt P. G., Die Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken, Regensb. 1888, S. 246). Eine Einrichtung, die man allgemein einführen sollte.

Digitized by Google

Aufeinanderfolge ein.[37]) Steht die Konkurrenzverbindlichkeit fest, und handelt es sich bloß um die Frage, ob bei einem speciellen Baufalle eine Konkurrenz stattzufinden habe und wie hoch der zu leistende Beitrag sich belaufe, so ist in dringenden Baufällen, wo das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet, die Kreisregierung befugt, provisorische Verfügungen hierüber zu erlassen, welche jeden Rekurs mit Suspensivwirkung ausschließen und nur den sich benachteiligt erachtenden Interessenten das Petitorium vor der Justizstelle offen lassen.[38])

In Sachsen ist der Gesamtbedarf für die katholischen Kirchen, soweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen und aus der Staatskasse, welche zur Zeit allen transitorischen Bedarf und die Hälfte des Normalaufwandes überträgt, bestritten wird, von den in den Erblanden wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen aufzubringen, und zwar hat der Aufwand für die Kirche in Ermanglung eigener Fonds von den Mitgliedern der betreffenden Parochie aufgebracht zu werden.[39]) Die Geistlichen und Kirchendiener haben an den ihnen eingeräumten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden die kleinen Reparaturen, welche zu den gewöhnlichen Wirtschaftsausgaben gerechnet werden, aus eigenen Mitteln zu besorgen; die größeren Reparaturen und Neubauten bei denselben obliegen dem Kirchenärar oder bei Unzulänglichkeit desselben den Eingepfarrten.[40])

---

[37]) Die subsidiäre Baupflicht erstreckt sich aber nicht bloß auf die zur Pfarrpfründe gehörigen Häuser, Scheunen und Ställe, sondern auch auf die erforderlichen Umfriedungen einzelner Grundstücke, die Ringmauern und Zäune der Hofräume und Gärten.

[38]) Allerh. Entschl. v. 1. Oktober 1830, Entschließung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1835 und Erkenntn. des Oberappellationsgerichts vom 12. Juli 1876. — Die weiteren Bestimmungen über die Kirchenbaulast siehe bei Stoll Christian, Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs- Schul- und Gemeindegebäuden als Fortsetz. des Werkes „Das Bauwesen im Königreich Bayern", II. Tl., München 1869; bei Silbernagl a. a. O., S. 477 ff., 504 ff.; bei Burkhard W., Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1884; bei Schmitt P. Gabr. a. a. O. und bei Krick L. H., Kirchliche Baupflicht und kirchliches Bauwesen, Passau 1893.

[39]) Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs richtet sich nach der Verordnung v. 12. Oktober 1841 (s. Schreyer, Kodex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipz. 1864, S. 594 ff.).

[40]) Weber, System. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Bd. II., S. 367, 555; Schreyer a. a. O., S. 186.

Digitized by Google

In Württemberg bleibt die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen an den kirchlichen Stiftungsgebäuden den Kirchenstiftungsräten, welche bei allen Neubauten und bedeutenden Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, deren Unterhaltung dem örtlichen Kirchen- oder Stiftungsvermögen oder den Pfarrgenossen obliegt, der Genehmigung der Kreisregierung bedürfen, die nach Benehmen mit dem Ordinariate und nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinde erfolgt.[41]) Die Streitigkeiten über Kirchenbaulast gehören vor das weltliche Oberamt.[42]) Sämtliche Gebäude, deren Baulast die Pfründe selbst zu tragen hat, sind vom Pfründebesitzer mit allen Bestandteilen und Zugehörungen im guten Zustande zu erhalten und so bei seinem Abgange zurückzulassen. Trifft ihn eine so bedeutende Ausgabe, daß er dadurch in seinem Einkommen merklich verletzt würde, so kann er auf Grund der Notwendigkeit oder Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Baufalles und unter Beilegung des Bauplanes und Kostenüberschlages um Bewilligung eines Provisoriums, d. i. um Erlaubnis zur Aufnahme eines Baukapitals beim katholischen Kirchenrate nachsuchen, welches in einer nach der Größe des Kapitals zu bestimmenden Frist, längstens binnen fünfundzwanzig Jahren, in jährlichen Raten samt den Zinsen abgetragen werden soll. Liegt dagegen die Baulast auf der Pfründe nicht allein oder gar nicht, so muß der Pfründebesitzer nebst der Erfüllung seines Teiles der Bauschuldigkeit über die Gebäude wachen und jedes Gebrechen sogleich dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhilfe anzeigen und diese Abhilfe auch mit Unterstützung des Dekans betreiben.[43])

In Baden ist für jede kirchliche Baulichkeit, gleichviel, ob die Bauführung namens der Kirchengemeinde selbst oder namens eines kirchlichen Fonds oder namens eines privatrechtlichen Baupflichtigen geschieht, die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung einzuholen, wenn nicht die Mittel zur Deckung des Aufwandes für dieselbe vor Beginn des Baues sicher gestellt sind.[44]) Die Reparaturen und nötigen Neu-

[41]) Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887.

[42]) Generalverordnung vom 28. Juni 1823, § 7, Nr. 16.

[43]) Verfügung des kath. Kirchenrats vom 4. Juni 1822.

[44]) Art. 22 des Ges. vom 26. Juli 1888. Für Neubauten, Erweiterungsarbeiten und Bauveränderungen bedarf es einer besonderen Beschluß-

Digitized by Google

bauten an den schon bestehenden Kirchen werden aus deren eigenen Baufonds und den Rentenüberschüssen der für die gottesdienstlichen Bedürfnisse bestimmten Kassen besorgt, und wo diese Mittel nicht ausreichen, werden die Besitzer von alten Kirchenzehnten in Anspruch genommen, wenn ihnen nicht besondere gesetzliche Befreiungen zur Seite stehen. Unter dieser Voraussetzung hat auch der zehntberechtigte Pfarrer, soweit sein Einkommen die Kongrua übersteigt, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten oder sich einen ständigen Baukanon gefallen zu lassen. Der Patron als solcher, wenn er nicht zugleich Besitzer nutzbringender Rechte ist, die sich von der baubedürftigen Kirche ableiten, hat keine Baupflicht. Wo Zehntherr und Kirchenbaufond nur einen bestimmten Teil der Baulichkeit zu wenden haben, die Grenze der Baulichkeit aber zweifelhaft ist, da soll der Zehntherr den Chor und die Sakristei samt Dach, notwendigem Ingebäude und Hofumfassung, die Kirchenkasse in derselben Art das Langhaus oder Schiff der Kirche samt der Kanzel, den Betstühlen und dem Hauptaltar, die Pfarrgemeinde den Turm samt den Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Kirchenornate zu unterhalten haben. Hat die Kirche kein disponibles Vermögen und ist auch der Dezimator von der Baulast gesetzlich befreit, dann muß die Pfarrgemeinde sämtliche Kosten tragen, und zwar werden diese Baukosten umgelegt auf Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster für dasjenige Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind oder, soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, zu veranlagen wären. Der Betrag der zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr fünf Pfennige auf hundert Mark Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen.[45]) Sollte aber das letztere der Fall sein, dann müssen noch beigezogen werden[46])

---

fassung der Kirchengemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung (Art. 33 des cit. Gesetzes).

[45]) Art. 12 des cit. Gesetzes.

[46]) Im anderen Falle können sie beigezogen werden.

Digitized by Google

die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit denen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster desjenigen Jahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind oder zu veranlagen waren 1) außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits steuerpflichtig sind; 2) dem Bekenntnisse ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche, sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für kirchliche Baulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist; 3) juristische Personen, einschließlich der hinsichtlich des Genußrechtes nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntnis beschränkten Stiftungen, sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der im § 5 B des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art, jedoch nur in dem Betrage, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für das die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.[47]) Auf den Bezug der Kapitalrentensteuer-Kapitalien zur kirchlichen Besteuerung kann durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden. Personen, die mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen. Ein in gemischter Ehe lebender Ehegatte hat die Hälfte des Steuerbetrages, der auf die beiden Ehegatten, wenn sie gleichen Bekenntnisses wären, entfallen würde, zu bezahlen.[48]) Aber auch

---

[47]) Art. 13 des cit. Gesetzes. Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die unter Ziff. 1—3 genannten Steuerkapitalieninhaber für jede der betreffenden Kirchengemeinde kirchenbausteuerpflichtig, jedoch für jede in dem Betrage, der dem Verhältnis der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkseinwohner entspricht.

[48]) Art. 14 und 15 des cit. Gesetzes. Bei Geistlichen ist zur Berechnung ihrer Beiträge das ursprüngliche, im Ortssteuerkataster eingetragene Steuerkapital zu Grunde zu legen, und da hier die Baupflicht auf öffentlichem

Digitized by Google

wo die Kirchengemeinde nicht baut, muß sie wenigstens die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten, wenn nicht für eine bestimmte Pfarrgemeinde nachgewiesen werden kann, daß dort auch diese Last der Kirchenkasse oder dem Zehntherrn obliege.[49]) Streitigkeiten über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände entscheidet, wenn die Ansprüche kraft öffentlichen Rechts gemacht werden, der Bezirksrat und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.[50]) Dieselben Normen gelten auch bezüglich der Baupflicht an Pfründegebäuden, und wenn die Baupflicht nach Verschiedenheit der baubedürftigen Objekte geteilt ist, so obliegt im Zweifel die Wendung der Baufälle an Pfarrgebäuden dem Dezimator, der auch da, wo primär das Kirchenvermögen sämtliche geistliche Gebäude zu unterhalten hätte, aber die Kosten für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht zu bestreiten vermag, vorzüglich die Baulast des Pfarrhauses zu tragen hat. Kaplaneihäuser werden zunächst aus dem Kirchenärar, und bei Unzulänglichkeit desselben von den Besitzern des alten Kirchenzehntens, und wo dieser rechtlich baufrei ist, auf Kosten der Kirchengemeinde hergestellt. Die Hand- und Fuhrarbeiten werden auch hier von der Kirchengemeinde unentgeltlich geleistet, wenn nicht diese Last durch specielle Verträge oder Herkommen von den Kirchenärars, Dezimatoren oder dritten Personen zu tragen ist. Der Pfründebesitzer hat übrigens diejenigen kleinen Reparaturen, welche jeder Mietsbewohner nach den Landesgesetzen zu tragen verpflichtet ist, an seinen Gebäuden auf sich zu nehmen.[51])

Im Großherzogtum Hessen werden die Kosten des kirchlichen Bauwesens nach den hierüber bestehenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Normen entweder von den Kirchenfonds oder vom Fiskus oder von den Kirchengemeinden bestritten.[52]) Die Pfarr-

---

Rechte beruht, so ist hier den Geistlichen der Abzug der Congrua nicht gestattet (Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, S. 244).

[49]) Bauedikt v. 26. April 1808.

[50]) Ges. v. 5. Okt. 1863, §§ 5 und 15. Für Beitragleistung zu den Baukosten bei Nebenkirchen dagegen besteht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Kirchengemeinde nicht (§ 16 des Bauedikts v. 26. April 1808).

[51]) Bauedikt v. 26. April 1808, § 21.

[52]) Edikt über die Verwaltung des Kirchenvermögens v. 6. Juni 1832 Art. 42—47. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die zur Bestreitung der

Digitized by Google

und Beneficiathäuser werden, wenn sie gutsherrliche Gebäude sind, von der betreffenden Gutsherrschaft, wenn aber Kommunalgebäude, von der betreffenden Gemeinde gebaut und unterhalten; sind sie ärarialische Gebäude, so haben die Pfründebesitzer alles dasjenige auf eigene Kosten zu unterhalten, was gewöhnlich in den Privatwohnungen der Städte die Mietsleute zu bestreiten schuldig sind.[58])

§ 162. Veräußerung des Kirchenvermögens.*)

Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts untersagen die Kanones streng jede Art von Veräußerung kirchlichen Gutes,[1]) wenn nicht ein Fall dringendster Notwendigkeit vorlag, wie z. B. Unterhaltung der Armen zur Zeit einer Hungersnot, Loskaufung von Gefangenen, Bezahlung von Kirchenschulden, oder die Ver-

---

kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel, insofern die ihnen sonst zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen. Der in einem ordnungsmäßigen Voranschlage vorgesehenen Umlage muß ein aus direkter Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Gemeinde von mindestens zwölf Mitgliedern die Zustimmung erteilen; ein Auszug aus dem Voranschlag muß dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn eine Kirchengemeinde mehrere politische Gemeinden umfaßt, den Vorständen sämtlicher Gemeinden vom Vorstande der Kirchengemeinde mitgeteilt werden, um binnen einundzwanzig Tagen Einwand dagegen erheben zu können; der Voranschlag muß ferner dem Kreisamte zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, und wenn das Kreisamt die Genehmigung versagt, ist an das Ministerium des Innern zu rekurrieren. Die Umlagen werden nach Maßgabe der für die Kommunalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgeschlagen, mit den Kommunalsteuern für die politischen Gemeinden vom Gemeindeeinnehmer erhoben und von diesem an die betreffende Kirchenkasse eingeliefert (Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen betr., vom 23. April 1875).

[58]) Allerh. Verordn. v. 25. April 1823; Ausschr. des Kirchen- und Schulrats zu Darmstadt vom 14. Dez. 1823 (Schumann K. J., Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordn. S. 162 f.).

*) Wiestner J., Alienatio can. rerum eccl. temporalium, Ingolst. 1692, 4°; Dunud P. B., Traité de l'alienation et de la prescription des biens de l'église, Dijon 1730; Barthel Jo. Casp., De rebus eccles. non alienandis, in ejus Opusc. jurid. (Bamberg 1756) T. II. p. 805 sqq. 4°.

[1]) c. 51. C. XII. q. 2. Vgl. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenr., Bd. I, S. 236 ff.

Digitized by Google

äußerung der Kirche entschiedenen Vorteil brachte.[2]) Gegen Ende des fünften Jahrhunderts sanktionierten die oströmischen Kaiser dieses kirchliche Veräußerungsgebot auch ihrerseits und gestatteten eine Veräußerung nur in besonderen Ausnahmen[3]) unter Mitwirkung der Geistlichkeit und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen.[4]) Das Verbot, Kirchengut zu veräußern, ward im sechsten Jahrhundert von den Päpsten den fränkischen Bischöfen eingeschärft, und es wurde in der Folge auf Synoden das Verbot, Grundstücke der Kirche zu veräußern, ganz allgemein ausgesprochen; doch konnten mit Zustimmung und Unterschrift des Bischofs Äbte und Priester der Landkirchen Kirchengut veräußern, wenn das Interesse des Klosters oder der Kirche es verlangte.[5]) Tauschgeschäfte waren ausdrücklich gestattet und konnten vom Bischofe allein vorgenommen werden; Klöster und Landkirchen dagegen bedurften zum Abschluß des Tausches der Genehmigung des Bischofes, und der Abt mußte außerdem zu Veräußerungen die Zustimmung des Konvents einholen. Häufig wurden dann Grundstücke an Laien zum Nießbrauch gegen entsprechenden Zins verliehen, und neben der Zeitpacht nach fünfjähriger Erneuerung findet sich in den westlichen Teilen des fränkischen Reiches eine Vererbpachtung kirchlicher Grundstücke.[6]) Da aber diese ständigen Verpachtungen häufig mißbraucht wurden, um die Kirchengüter in Laienhände zu bringen, so wurden sie nachher ver-

[2]) c. 2. C. X. q. 2; c. 13, 15, 22, 70. C. XII. q. 2.

[3]) Wenn nämlich Schulden der Kirche zu bezahlen waren, oder etwas Notwendiges angeschafft oder die Kirche restauriert werden mußte, oder dadurch für die Kirche ein Gewinn erzielt wurde. In letzterer Beziehung kommt besonders die Emphyteuse in Betracht, da Kirchen und Klöster ihre Immobilien sowohl an Laien als auch an sich gegenseitig in Emphyteuse geben konnten, und im letzteren Falle war sogar die emphytheusis perpetua gestattet (Nov. 55. c. 2).

[4]) Übrigens bestimmte Kaiser Justinian I. (Nov. 7. c. 2), daß auch dann, so oft das Staatswohl es fordere, eine Veräußerung von Kirchengut, allerdings gegen eine entsprechende Entschädigung, vorgenommen werden könne. Vgl. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräußerung des kirchlichen Vermögens, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXXVI., S. 203 ff.

[5]) c. 41. C. XII. q. 2.

[6]) c. 1. X. de precar. III. 14; c. 2. X. de loc. et cond. III. 18; vgl. Löning a. a. O., Bd. II., S. 696 ff., S. 708 ff.

Digitized by Google

boten, und Papst Paul II. erklärte durch seine Konstitution „Ambitiosae“ vom 1. März 1468[7]) jede Verpachtung auf länger als drei Jahre für unstatthafte Veräußerung. Das Konzil von Trient aber verordnete, daß Verpachtungen den Nachfolger nicht binden und alle Verpachtungen auf lange Zeit ungültig sein sollten.[8])

Veräußerungen geringfügiger oder der Kirche wenig nutzbarer Sachen,[9]) Verpachtungen auf drei Jahre, Wiederverleihung heimgefallener Lehen,[10]) Erneuerung erloschener Erbpachten[11]) oder Errichtung von Emphyteusen auf öde Gründe zum Zwecke ihrer Urbarmachung[12]) kann der Bischof ohne weitere Förmlichkeit vornehmen; alle anderen Veräußerungen[13]) von Kirchengütern sind ohne den päpstlichen Konsens unerlaubt und ungültig, mag sich gleich eine gegenteilige Gewohnheit gebildet haben und die Bulle Papst Pauls II. „Ambitiosae“ nicht recipiert worden sein, welch letzteres nur von den Strafen befreit.[14])

---

[7]) c. un. de reb. eccles. non alien. in Extr. comm. III. 4.

[8]) c. 11. de ref. Sess. XXV. Trid.

[9]) c. 53. C. XII. q. 2. Zu den geringfügigen Sachen gehören solche, welche den Wert von 50 Scudi nicht übersteigen (S. C. C. 21. Jul. 1827, ap. Richter l. c. p. 459).

[10]) c. 2. X. de feud. III. 20.

[11]) Extr. comm. c. un. de reb. eccl. non alien. III. 4.

[12]) c. 7. X. de reb. eccl. alien. vel non III. 13.

[13]) Unter Veräußerung begreift das kanonische Recht nicht bloß die wirkliche Hingabe eines Gutes oder Rechtes durch Schenkung, Tausch und Verkauf, sondern auch die Verpfändung, Verpachtung und Emphyteuse, die Einräumung einer Specialhypothek oder Servitut, Vergleiche, überhaupt jede Handlung, durch welche das Kirchengut beschwert oder dessen Bestand verringert wird (c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.; c. 2. X. de permut. III. 19.; c. 1., 3. X. de pignor. III. 21.; c. 2., 9. X. de donat. III. 24.; c. un. de reb. eccl. non alien. in Extr. comm. III. 4.).

[14]) S. C. C. 14. Mart. 1682 in Anal. jur. pontif. Livr. 65. col. 1121. Vgl. die den österreichischen Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten nullius durch päpstliches Breve erteilte Fakultät, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VI., S. 164 f., erneuert vom Papste Leo XIII. durch Breve vom 14. Mai 1880 (in Act. s. Sed. Vol. XIII. p. 433 sqq.) und neuerdings auf weitere zehn Jahre prorogiert durch päpstliches Breve vom 8. Mai 1900. — Diejenigen, welche Kirchengüter ohne den erforderlichen päpstlichen Konsens veräußern oder solche Güter in Empfang nehmen, verfallen ipso facto der Exkommunikation (Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis“ 12. Oct. 1869), und es kann dagegen keine derogatorische Gewohnheit geltend gemacht

Digitized by Google

Auch sind die Bischöfe durch ihren Subjektionseid verpflichtet, wenn mit dem bischöflichen Mensalgute selbst eine Veräußerung vorgenommen werden sollte, vorerst die Einwilligung des Papstes zu erholen, und ebenso versprechen die Äbte bei ihrer Benediktion durch einen feierlichen Eid, vom Klostervermögen ohne Beirat des apostolischen Stuhles nichts zu veräußern.[15]) Alle diejenigen, welche bei der Veräußerung rechtlich interessiert sind, müssen gehört werden; daher ist bei Stiftskirchen die Zustimmung des Kapitels erforderlich,[16]) und bei Pfarrkirchen muß auch der Pfarrer gehört werden. Ist eine Pfarrei erledigt, so darf ohne Zuziehung eines ex officio bestellten Verteidigers der vakanten Pfarrei über ihre Rechte und Güter nicht entschieden werden.[17]) Der Konsens des Patrons ist zwar zur Veräußerung eines Gutes der Patronatspfründe nicht notwendig; doch kann er dagegen aus vernünftigen und gewichtigen Gründen opponieren.[18]) Veräußerungen sollen nur aus einer gerechten Ursache gestattet, und der Konsens durch ein förmliches Veräußerungsdekret erteilt werden.[19]) Daß die zur Veräußerung erforderlichen Solennitäten bei einer gerichtlich notwendigen Veräußerung nicht gelten, versteht sich wohl von

---

werden (S. C. Inquis. 22. Dec. 1880 im Archiv für kathol. K.-R., Bd. 46, S. 27). Außerdem sollen Bischöfe und Äbte, die sich solcher verbotenen Veräußerungen schuldig machen, mit dem Interdikte belegt werden, andere Prälaten und Geistliche in diesem Falle ipso jure ihre Beneficien verlieren nach der Konstitution Papst Pauls II. „Ambitiosae", die in Deutschland jedoch nicht praktisch wurde.

[15]) Pontificale rom. sub tit. de consecr. electi in episcopum et de bened. abbatis; cf. c. 8. X. de reb. eccl. alien. vel non III. 13., c. 2. X. de feud. III. 20. Doch kann der Bischof zur Dotation eines Klosters den fünfzigsten, zur Dotation einer anderen Kirche den hundertsten Teil des Vermögens seiner Kathedrale verwenden, insofern dadurch die Kathedrale nicht zu sehr beschwert wird (c. 74. C. XII. q. 2.; c. 9. X. de donat. III. 24).

[16]) c. 1—3, 8. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.; c. 2. de reb. eccl. non alien. in VI^to^ III. 9.

[17]) c. 1. de reb. eccl. non alien in VI^to^ III. 9.; S. C. C. 2. Mai 1868 in Act. s. Sed. Vol. IV. p. 80.

[18]) S. C. Episc. et Regul. 8. Mart. 1861 in Act. s. Sed. Vol. 1. p. 231. Sein Widerspruch ist aber nicht zu beachten, sobald kanonische Gründe für die Veräußerung sprechen (S. C. Episc. et Reg. 2. Aug. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 494).

[19]) c. 8. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

Digitized by Google

selbst.[20]) Jede ungültige Veräußerung berechtigt die Kirche zur Zurückforderung,[21]) und gegen den Veräußerer greifen persönliche Klagen auf Schadenersatz Platz, die auch vom nachfolgenden Kirchenvorstande noch gestellt werden können;[22]) das ungültig veräußerte Kirchengut unterliegt jedoch der Verjährungsfrist von vierzig Jahren, vorausgesetzt, daß sich der Erwerber im guten Glauben befand.[23])

Heilige Sachen (§ 156, lit. A) können, da sie zunächst für den kirchlichen Dienst bestimmt sind, nicht Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs sein,[24]) sondern sind eine res extra commercium.[25]) Gleichwohl können auch geweihte und gesegnete Sachen im Eigentume von Privaten, geistlichen wie weltlichen Personen und laikalen Körperschaften und demnach in bürgerlichem Verkehre sich befinden;[26]) allein dieselben dürfen solange nicht zu

---

[20]) cf. c. 2. C. X. q. 2.

[21]) c. 6. 12. X. de reb. eccl. alien. vel non III. 13.

[22]) c. 18. C. XII. q. 2.; c. 4. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

[23]) c. 9. X. de donat. III. 24. Es steht jedoch in diesem Falle der Kirche das Rechtsmittel der restitutio in integrum (c. un. de restit. in integr. in Clem. I. 11.) zu Gebote. Vgl. hierüber § 127, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, S. 416.

[24]) Reg. 51 in VI^{to}. Die dem öffentlichen Kultus gewidmeten Gebäude können daher nicht mehr verhandelt werden, und selbst wenn die Kirche noch nicht ganz ausgebaut ist, sobald nur der Grundstein durch die bischöfliche Autorität gelegt ist, darf das Gebäude nicht mehr zu weltlichen Dingen verwendet werden. Wenn daher vom Staate aufgehobene Klöster verkauft werden, so bleibt die mit dem Kloster verbundene Kirche ausgenommen, diese unterliegt dem Kaufe und Verkaufe nicht (S. C. C. 12. Sept. 1829, 13. Mart. et 25. Sept. 1840, in Act. s. Sed. V. p. 165 sq.). Werden Kirchengüter infolge einer Beraubung der Kirche versteigert, so dürfen dieselben unter den von der kirchlichen Autorität auferlegten Bedingungen zurückgekauft werden, und es ist erlaubt, daß jener, welcher die Kirchengüter mit Recht besitzt, die ihm mit Unrecht entrissenen unter einem fremden Namen wieder kauft, wenn nur der simulierte Käufer den Skandal von sich abwendet (S. C. C. 16. Febr. 1866 et 25. Mai. 1867 in Act. s. Sed. Vol. III. p. 136).

[25]) c. 7. X. de praescript. II. 26. — Dem steht nicht entgegen, daß heilige Sachen von einer kirchlichen moralischen oder physischen Person gegenüber einer anderen geistlichen moralischen oder physischen Person präskribiert werden können, da eben für kirchliche Personen und Anstalten diese Sachen nicht extra commercium sind (c. 1, 4, 6, 15, 18. X. eod. tit.).

[26]) z. B. Kirchen und Kapellen von Wohlthätigkeits- und Erziehungs-

Digitized by Google

einem ihrer Beschaffenheit fremden oder gar entgegengesetzten Gebrauche verwendet werden, bis sie nicht auf rechtmäßige Weise ihres kirchlichen Charakters beraubt und dem profanen Gebrauche zurückgegeben, d. i. säkularisiert worden sind.[27])

Die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens wird auch von den Staatsgesetzgebungen des Deutschen Reiches als Regel festgehalten. In Preußen ist gemeinrechtlich zu jeder eine Veräußerung des Kirchenvermögens einschließenden Handlung die Einwilligung der vorgesetzten Kirchenbehörde notwendig, und der Kirchenvorstand hat bei Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum und von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, nicht bloß die Zustimmung der Gemeindevertretung, sondern auch die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.[28]) Auch die verwaltenden Organe der für die Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke oder der unter kirchlicher Aufsicht stehenden Stiftungen und Fonds bedürfen zur Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke und zur Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundeigentum der Genehmigung des Oberpräsidenten, wenn aber bei Ver-

---

anstalten, Militär- und Hofkirchen (§ 159, lit. A. nr. 1) samt den dazu gehörigen Kirchengerätschaften, geweihte Rosenkränze, Kruzifixe, Bilder u. dgl.

[27]) c. 4. X. de relig. domib. III. 36. — Eine rituelle Exsekration giebt es nicht (S. Congr. rit. 20. April. 1822, bestätigt vom Papste Pius VII. am 23. April 1822); vgl. hierüber Uhrig, Unter welcher Form werden die geweihten Sachen dem weltlichen Verkehr zurückgegeben? Giebt es hierzu einen kirchlichen Entweihungsritus? (im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XL., S. 3 ff.), sondern die Säkularisation erfolgt durch das von der zuständigen Kirchenbehörde erlassene Veräußerungsdekret.

[28]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §§ 21, 47, 50. — Handelt es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, oder um Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum im Werte über 10,000 Mk., so ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, sonst die des Regierungspräsidenten erforderlich (Verordnung vom 30. Jan. 1893). — Zu Veräußerung von Klostergütern wäre gleichfalls die staatliche Genehmigung erforderlich (Urteil des deutschen Reichsgesetzes v. 13. Jan. 1880, im Archiv für kathol. Kirchenr., Bd. 45, S. 65); was sich aber aus dem Gesetze v. 5. April 1873 nicht ergiebt (s. Recklingh ebendas., S. 321 f.). S. jetzt Weinhold P., Die Veräußerung von Kirchengut nach dem gegenwärtig für die kath. Kirche in Preußen geltenden Recht, Greifswalde 1896.

Digitized by Google

äußerungen oder Belastung von Grundeigentum der Betrag die Summe von 10,000 Mk. übersteigt oder Gegenstände veräußert werden sollen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, so ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, unter Zuziehung des letzteren erforderlich.[29]) Ebenso hat hinsichtlich der Erhaltung und Sicherstellung der Substanz des Pfründevermögens außer dem Bischofe der Kirchenvorstand mitzuwirken.[30]) In Bayern unterliegen Veräußerungen und Veränderungen von Realitäten und Rechten der Kirchenstiftungen, sowie alle Veränderungen des Pfründevermögens, wie durch Darlehen und Heimzahlungen, Cessionen, dann Veränderungen im Grundbesitz, der Genehmigung der betreffenden Kuratelbehörden,[31]) und nur bei bedeutenden Veränderungen in dem zu den kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen, insofern damit die Erfüllung der durch die bischöfliche Konfirmation garantierten Stiftungszwecke im Zusammenhange steht, hat sich di Regierung mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen.[32]) In Sachsen dürfen die zum Vermögen der Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht veräußert und das Stammvermögen ohne solche Genehmigung nicht vermindert werden.[33]) In Württemberg ist zur Veräußerung eines zum Ortskirchenvermögen oder zu einer kirchlichen Stiftung gehörigen Grundstückes oder Realrechtes im Werte von mehr als 500 Mk. die

---

[29]) Gesetz vom 7. Juni 1876, § 2, Nr. 1—3, 10; Verordnung vom 30. Jan. 1893.

[30]) Gesetz v. 20. Juni 1875, §§ 3, 8. Im Gebiete des linksrheinischen Rechts hat aber bei Verpachtungen von Pfarrdotationsgrundstücken der Kirchenvorstand erst dann mitzuwirken, wenn es sich um Verpachtungen über neun Jahre hinaus, welche für den Nachfolger verbindlich sein sollen, handelt (Dekret v. 6. Nov. 1813, Art. 9). S. hierüber auch Sober im Arch. f. k. K.-R., Bd. 80, S. 725 ff.

[31]) Silbernagl a. a. O., S. 452, 501 f. Zur Verpachtung der Pfarrgründe wird die bischöfliche Genehmigung nur in Fällen der Notwendigkeit erteilt. Für die Rheinpfalz kommt die Ratifikationsordnung vom 1. März 1842 in Betracht (s. Silbernagl a. a. O., S. 499 f.).

[32]) Silbernagl a. a. O., S. 450.

[33]) Gesetz vom 23. August 1876, § 32.

Digitized by Google

Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.[34]) In Baden muß, wenn ein liegendes Kirchengut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert oder Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden sollen, die Zustimmung der Regierung und des erzbischöflichen Ordinariates dazu eingeholt werden.[35]) In Elsaß-Lothringen darf ohne Beschluß des Fabrikrates, Äußerung des Bischofs und darauf erfolgte staatliche Ermächtigung unbewegliches Kirchengut nicht verkauft, sonstwie veräußert, ausgetauscht oder über neun Jahre in Pacht gegeben werden;[36]) ebenso dürfen Pfarrer die Güter der Pfarrei ohne staatliche Genehmigung bei Nichtigkeit weder veräußern, vertauschen, verpfänden, mit einer Servitut belasten, noch überhaupt Anordnungen treffen, welche eine Veränderung in der Natur der Güter oder Ertragsminderung zur Folge haben,[37]) und auch die gehörig ermächtigten Anstalten können die ihnen gehörenden unbeweglichen Güter und Renten nur mit besonderer staatlicher Erlaubnis veräußern.[38])

---

[34]) Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887.

[35]) Verordn. v. 20. Nov. 1861, § 16. Auch die von der Regierung zur Dotation der Metropolitankirche hergegebenen Grundstücke und ständigen Fonds können ohne Zustimmung der Regierung weder veräußert noch irgendwie belastet werden (ebend. § 1).

[36]) Art. 62 des Dekrets v. 30. Dez. 1809. Nur ländliche Grundstücke kirchlicher Anstalten können über achtzehn Jahre verpachtet werden (Gesetz v. 25. Mai 1835). Die staatliche Ermächtigung giebt das Ministerium, und bei Verpachtungen von Grundstücken der Gotteshausverwaltungen der Bezirkspräsident (Geigel a. a. O., S. 83 f.).

[37]) Art. 8 des Dekretes v. 6. Nov. 1813. Pacht- und Mietverträge auf neun und weniger Jahre kann der Pfarrer allein abschließen und dieselben sind auch für den Amtsnachfolger verbindlich; nur dann ist der letztere nicht gebunden, wenn solche Verträge bei ländlichen Grundstücken früher als drei Jahre vor dem Ende der laufenden Pachtung und bei Häusern früher als zwei Jahre vor demselben Zeitpunkte abgeschlossen oder erneuert wurden, und diese neue oder erneuerte Pacht nicht noch während der Amtsdauer des verpachtenden Pfarrers begonnen hat (vgl. de Syo a. a. O., zu Art. 9.).

[38]) Gesetz vom 24. Mai 1845, Art. 4, Nr. 3 (Dursy a. a. O., S. 332).

Digitized by Google

Nachträge.

S. 3. Koch Ant., Die moralische Verpflichtung der bürgerlich-weltlichen Gesetze, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1902, S. 574 ff.

S. 117 lit. b. Meurer Chr., Bayerisches Kirchenstiftungs- und Pfründerecht, 2 Bde., Stuttg. 1899—1901.

S. 148, Anm. *). Richert Camill, Die Anfänge der Irregularitäten bis zum ersten allgem. Konzil von Nicäa, Freiburg i. Br. 1901.

S. 212, Anm. 21. Notermans W. A., De parochiae dismembratione, Ruraem. 1900.

S. 325. Die heiligen Öle dürfen nicht durch sog. Speditionsgeschäfte versandt, sondern müssen, wenn nicht durch Kleriker, so doch durch zuverlässige Laien abgeholt werden. S. C. Inqu. d. 1. Mai. 1901.

S. 366. Eine ausführliche Dienstinstruktion für die Dekane und Kamerare der Diöcese Osnabrück v. 16. Mai 1891 siehe im Arch. f. k. K.-R., Bd. 81, S. 719 ff.

S. 372, Anm. 8. Da in Württemberg durch Gesetz vom 31. Juli 1899 der Mesnerdienst vom Schulamte getrennt wurde, so erließ der Bischof von Rottenburg unter dem 20. Aug. 1901 eine Dienstordnung für die Mesner (s. Arch. f. k. K.-R., Bd. 82, S. 117 ff.).

S. 397, not. 12. Die Akten müssen versiegelt nach Rom eingeschickt werden. S. C. Inqu. d. 23. Aug. 1901.

S. 427. In Lippe (Edikt v. 9. März 1854, Art. 7, Abs. 2) ist das erforderliche Unterscheidungsalter auf das vollendete 14. Lebensjahr, und in Waldeck (Verordn. v. 28. März 1827, § 2) auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt.

S. 488. Wird das bei einer Volksmission errichtete Missionskreuz schadhaft und muß es durch ein neues ersetzt werden, dann bleiben die mit demselben verbundenen Ablässe, wenn das neue nur an demselben Platze mit Konsens des Bischofes errichtet wird. S. C. Indulg. d. 22. Febr. 1888 et 10. Jul. 1901.

S. 501. Noch einige andere Gründe werden angeführt in den jüngst auf Befehl des Kardinals und Probatars Kajetan Alois Masella geänderten Dispensations-Formularien der Datarie (siehe dieselben in den Analecta ecclesiastica. V. IX. p. 405 sqq., 456 sqq. und im Arch. f. k. K.-R., Bd. 82, S. 102 ff.).

S. 502, Anm. 13. Die Taxe der Pönitentiarie für Arme beträgt beim ersten Grade der Schwägerschaft in der Seitenlinie und in allen Graden des Ehehindernisses der Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, wo der erste Grad mitberührt wird, 32 Lire

Digitized by Google

(25,60 Mk.), für den zweiten Grad gleicher Seitenlinie dieses Ehehindernisses 26 Lire (20,80 Mk.); bei der geistlichen Verwandtschaft und der außerehelichen Schwägerschaft 16 Lire (12,80 Mk.). Für beinahe Arme wird dann eine Komponenda von 10 Lire oder 8 Mk. beigefügt.

S. 553 lit. d. Nro. 1. Eine ausdrückliche repromissio ist nicht notwendig, da diese schon in der Annahme enthalten ist (siehe hierüber Pejška, das Rückversprechen beim Ehehindernis des Verbrechens, in der Innsbrucker Zeitschrift f. kath. Theologie, 1902, S. 131 ff.).

S. 623, § 147. Zur erlaubten Ausübung päpstlicher Benediktionsvollmachten ist der Konsens des Ordinarius erforderlich. S. C. Indulg. d. 11. Jun. 1901.

S. 684. Bezüglich des Terminierens der Schwestern solcher Kongregationen und Institute sehe man das Dekret der Congregatio EE. et RR. d. 27. Mart. 1896.

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite.)

A.

Aachen, Reichssynode daselbst 41.
Abbruch einer Kirche 743.
Abdankung s. Entsagung.
Abendmahl s. Eucharistie.
Abendmahlfeier s. Messe.
Abergläubische Handlungen 439.
Abfall vom geistlichen Stande 446.
— vom Glauben 424, 611.
— vom Ordensstande 447.
Abgaben bürgerliche 188.
— kirchliche an den Bischof 326, an den Papst 292, an den Pfarrer 372.
Abgeschaffte Feiertage 374, 637.
Abjuratio haeresis s. Abschwörung.
Ablaß 642.
Ablehnung des Richters 393.
Ablösung der Kirchenbaupflicht 749 not. 31.
— der Zehnten und Grundlasten 716 not. 12.
Abneigung unüberwindliche 611 not. 15.
Abortus s. Abtreibung der Leibesfrucht.
Abpfarrung s. Auspfarrung.
Abschwörung der Häresie 400 not. 16, 577.
Absent 283 not. 13, 720.
Absetzung s. Deposition.
Absolution 455, 509 f.
Abstinenz 641.
Abt, Rechte 147, 669.
Abtreibung der Leibesfrucht 162, 440.
Abweisung eines Klägers oder Zeugen 401.
Accesß bei der Wahl 222, 229 not. 27.
Accusationsprozeß 400.
Acta Gregorii XVI. 85.
— Leonis XIII. 85 not. 4.
— Pii IX. 85.
Adhäsion des Appellaten 410 not. 23.
Administrator der Diöcese 335 not. 5.
Adoption 559.
Adoratio 295.
Adventfasten 641.
Advocatio s. Vogtei.
Advokatur den Geistlichen verboten 193.
Äbtissin 228 not. 20, 236 not. 54, 253.
Aetas feminae superadulta 590.
Affinitas s. Schwägerschaft.
— legalis 560.
— spiritualis 558.
— superveniens 562.
Afrikanische Kanonessammlung 40.
Aggregation einer Bruderschaft 686 not. 3.
Agnus Dei 623.
Akademische Grade s. Grade.
Akatholiken als Paten 499 not. 25.
— als Patrone 260.
Akolythat 10, 140.
Alanus 70.
Alaricianum Breviarium 43.
Alchymisten 445.
Alexander III. Papst 167, 218, 259, 650.
Alexandrien, Patriarchat 313.
Algerus von Lüttich 66.
Alimentationsanspruch des Patrons 277.
Allerheiligenfest 321, 637 f.
Allerseelentag 647.
Allgemeinheit der Kirche 8.
Almosen für Klöster 657, für Bruderschaften 687.
Altar 707.
Altardiener 618.
Altaria fixa et portatilia 707.
Altarprivilegium 646.
Altarssakrament s. Eucharistie.
Altarweihe s. Konsekration.
Alter zur Eidesmündigkeit 437.
— zur Eheschließung 549.
— zum Empfang der Weihen 151.
— zum Episkopate 151.

Digitized by Google

Alter zur Ordensprofeß 540, 662.
— zur Prälatur 248.
— zum Religionswechsel 427.
— zur Übernahme von Dignitäten, Personaten und Seelsorgsämtern 248.
Ältern s. Eltern.
Alternativa mensium 240.
Alumnaticum 326 not. 10.
Alumnatus s. Pflegkindschaft.
Amalarius von Metz 347 not. 2.
Ammen christl. bei Juden 489.
Amortisationsgesetze 661, 692.
Amt kirchl. s. Kirchenamt.
Amtsentsetzung 286.
Amtssiegel der Pfarrer 378.
Amtsverdrängung 448.
Amtsvergehen 448.
Amuletten 439.
Analogie 5.
Anathem 460.
Ancyra, Synode 38, 92.
Andachten 209 not. 6, 625.
Andreä Joh. 73, 74.
Angilramni capitula 60.
Angustia loci 590.
Anklage 400.
Anklageprozeß s. Accusationsprozeß.
Ankläger 400, irregulär 154.
Anmaßung kirchlicher Funktionen u. Rechte 435.
Annaten 715.
Anniversarium dedicationis ecclesiae 637, 702.
Annullierung s. Nichtigkeitserklärung.
Annus decretorius s. Normaljahr.
Ansegisus, Abt 52.
Anselm von Lucca 65.
Anselmo dedicata collectio 63.
Anstalten fromme 687.
Antiochien, Patriarchat 313.
— Synode das. 38, 40, 92.
Anwartschaften s. Exspektanzen.
Apokrisiarier 310.
Apostasie s. Abfall.
Apostaten, irregulär 160.
Apostel 9.
Apostelfeste 321 Anm. 28.
Apostoli im Prozesse 408.
Apostolicae sedis gratia, Titel 330.
Apostolizität der Kirche 8.
Apostolische Kanones s. Canones apostolorum.
— Konstitutionen s. Constitutiones apostol.
Apparatus 69.
Appellatio 406, extrajudicialis 412.
Appellationsinstanzen 391.
Appellationsverfahren 406.
Applikation der Konventmesse 355.
— der Pfarrmesse 373.
Approbation zum Beichthören 509.
— von Büchern 489.
— zum Lektorate 482.
— zum Predigen 485.
Ara des Altares 767.
Arbeiten knechtliche an Feiertagen 639.
Arbiter s. Schiedsrichter.
Archidiakonen 340.
Archiepiscopus s. Erzbischof.
Archipresbyter 365, 368.
Argumentum a contrario 5.
Arme 183, kanonische 592 not. 16.
Armut der Witwe 590.
Armutsgelübde 663, 678.
Arrogatio s. Adoption.
Artikel organische 121 Anm. 3.
Ascendenten 556.
Aschaffenburger Konkordat 108.
Aschermittwoch 575.
Assassinat s. Banditenmord.
Assistent 682.
Assistentin 683.
Assistenz passive 600.
Asylrecht 434, 703.
Athanasius hl. 655.
Auditor domesticus vel Sanctissimi 309.
Aufgebot der Brautpersonen 596.
— der Ordinanden 173.
Aufhebung der Kirchenämter 215.
— der Klöster und Orden 658.
— der Sponsalien 582.
Aufnahme in die Kirche 495.
— in die Kongregation 678.
— in den Orden 669.
Aufschwörung der Domkapitulare 242 not. 1.
Aufsichtsrecht der Bischöfe 326.
— der Erzbischöfe 318.
— des Papstes 292.
Augenschein ärztlicher 547.
Augsburger Religionsfriede 109.
Augustin heiliger 346, 655.
Ausgang aus dem Kloster 672.
Auspfarrung 213.
Ausschließung aus der Kirche s. Excommunicatio major.
Aussegnung der Leichen 631.
— der Wöchnerinnen s. Hervorsegnung.
Aussetzung des Sakramentes 507.
Ausstoßung aus dem Orden 666.
Austritt aus einer Konfession 16 not. 6.

Digitized by Google

Austritt aus dem Orden 665.
Austrittserklärung 428.
Ausübung der höheren Weihefunktionen ohne Empfang der Weihe 161.
— einer solennen Weihefunktion während einer Censur 161.
Auswärtige Besitzer in einer Pfarrei 742, 745, 754.
Ausweisung aus der Kongregation 681, 684.
Avisamenta nationis Germaniae 105.

B.

Baden Staatskirchenrecht 117.
Baldachin 329, 710.
Ballette, deren Anschauung den Geistlichen verboten 191.
Balsamon Theodor 48.
Banditenmord 440.
Bann s. Exkommunikation.
Baptismus s. Taufe.
Barett päpstl. 294, der Kardinäle 299.
Bart tragen, den Geistlichen verboten 191.
Bartholomäus von Brescia 69.
Baseler Konzil 90.
Basilicae 368.
Basilius heiliger 44, 654.
Baukanon 749 not. 31, 750 not. 36.
Baulast, kirchliche, bezüglich der Kirchengebäude nach gemeinem kanonischen Rechte 740.
— nach Landesgesetzen 744 ff.
— bezüglich der Kirchenzugehör 743.
— bezüglich der Pfarrhöfe und Beneficialgebäude 743.
— bezüglich des Kirchhofes 744.
— bezüglich der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen 742.
— bezüglich der Simultankirchen 744.
Baupflicht, prinzipale und subsidiäre 741.
Bayern, Konkordat 112, Religionsedikt 131.
Bearbeitungen des Kirchenrechts 22.
Beatificatio s. Seligsprechung.
Beda, der Ehrwürdige 61.
Bedingung als ehetrennendes Hindernis 533.
— bei Sponsalien 580.
Beeidigung s. Eid.
Beerdigung s. Begräbnis.
Beff 367 not. 13.
Befleckung der Kirche 434, 702.
— des Kirchhofes 711.
Befreiungen s. Immunitäten.
Begierdtaufe 496 not. 5.
Begräbnis kirchliches 627, Entziehung desselben 169, 632 f.
— der Akatholiken durch einen katholischen Pfarrer 634 not. 32.
Begräbnisfeier 629, pfarramtliches Recht 631.
Begräbnisgebühren s. Funeralgebühren.
Begräbnisort 629.
Begräbnisplatz s. Kirchhof.
Begünstigungen civilrechtliche des Kirchengutes 698.
Beicht 514.
Beichtbücher s. Pönitentialien.
Beichtgebot 513.
Beichtsiegel 515.
Beichtstuhl 514, 710.
Beichtvater außerordentlicher 510, 670.
— für Frauenkongregationen 683.
— in Nonnenklöstern 670.
Beichtzettel 514 not. 26.
Beirat des Kapitels 357.
Belastung einer Pfründe 214.
— von kirchl. Grundeigentum 744.
Belastungszeugen, irregulär 154.
Benedikt Levita 52.
— Ordensstifter 655.
— XIII. Papst 324, 703.
— XIV. Papst 88, 196, 306, 572 not. 29, 646, 703.
Benediktinerorden 655.
Benediotio nuptialis 599.
Benediktion der Äbte und Äbtissinnen 235.
Benedictiones constitutivae et invocativae 623.
Beneficia, Einteilung derselben 202.
Beneficiaten, einfache und Kuratbeneficiaten 380.
Beneficien s. Kirchenämter.
Beneficium competentiae 186.
— ecclesiasticum s. Kirchenpfründe.
— juris s. Rechtswohlthat.
Beraubung weltlicher Herrschaft 128 not. 1, 296.
Berichte der Bischöfe 292.
— der Dekane 366.
— der Pfarrer 378.
Bernard de Botone 72.
Bernardus Parmensis s. Bernardus de Botone.
Bernhard von Compostella 70.
— von Pavia 19 not. 1, 70.
Berufung s. Appellation.
Besessene, irregulär 151.

Digitized by Google

Besetzung der Kirchenämter im allgemeinen 216.
— der Bistümer im Deutschen Reiche 226, 229 f.
— der Dignitäten und der Kanonikate 350 f.
Bestätigung bischöfl. s. Institutio can.
— landesherrliche s. Genehmigung.
— päpstliche s. Konfirmation.
Bestes Theodor 18.
Besteuerung des Kirchengutes 698.
Bestialität 443.
Betrug, Verbrechen 445.
— bei Eheschließungen 531.
— bei Eheversprechen 580.
Betrunkene 521.
Bettelmönche s. Mendikantenorden.
Bevollmächtigter zur Eheschließung 601.
— zur Investitur 242.
— zur Profeßablegung 540 not. 12.
Beweisartikel 397.
Beweisverfahren 396.
Bezirksvikare s. Landdekane.
Bibel s. Schrift die Heilige.
Bibelübersetzungen 189.
Bigamia interpretativa 156.
— similitudinaria 161.
— vera 155.
Bigamie als Verbrechen 442.
Bilder in den Kirchen 651.
Bination (licentia binandi) 617.
Biret violettes 329 not. 21.
Bischof 322.
Bischöfliche Rechte 324.
— Verordnungen 119, 132.
Bischofsring 329.
Bischofsstab 329.
Bischofswahl s. Wahl.
Bischofsweihe s. Konsekration.
Bistümer, deren Errichtung 207.
Bitte erste s. Jus primariarum precum.
Bittgänge 626.
Bittwoche 575.
Blasphemie 436.
Blinde 520.
Blödsinnige 151, 521.
Blutschande 442.
Blutschuld als Irregularität 161.
Blutsverwandtschaft 555.
Bluttaufe 196 not. 5.
Bodenzins s. Erbpacht.
Bona fides bei der Putativehe 522.
— bei der Verjährung 263, 760.
Bonifacius VIII. 73, 151, 335, 538, 643 not. 4.
Bonifaciusverein 188.
Bonizo v. Sutri 65.
Bonum conjugale s. Gut der Ehe.
— pacis 590.
Brandmal 470.
Brandstifter 444.
Braunschweig, katholische Kirche daselbst 118.
Brautexamen 596.
Brautmesse 575, 599.
Breslau, exemtes Bistum 391 not. 5 et 8.
Breve de eligibilitate 237.
Breven päpstliche 82 not.
Breviar westgotisches 43.
Breviarium des Cresconius 45.
Breviatio can. Fulgentii s. Fulgentius.
Brevier 195 f.
Briefe päpstliche aus den ersten drei Jahrhunderten 34 f.
Britische Kanonessammlungen 51.
Brüder mindere von der Observanz 664 not. 33.
Bruderschaften 685.
Brustkreuz 329, 669 not. 9.
Bücherverbot 490 f.
Bullarien 82.
Bullarium romanum 84, 98.
Bulle „Unam sanctam“ 17 not. 8.
Bullen päpstliche 82 not.
Bund deutscher 111, 129.
Bundesakte 111.
Bündnisse 685.
Burchard von Worms 64.
Bürgerliche Verwandtschaft s. gesetzliche Verwandtschaft.
Buß- und Bettag 638 not. 8.
Bußbücher s. Pönitentialien.
Bußdisciplin 60.
Buße Sakrament 509.
Büßer, öffentliche, irregulär 159.
Bußumwandlung 643.

C.

Cäsarius von Arles 40 not. 9, 655.
Calendae 365 not. 3.
Calumniae juramentum s. Gefährde-Eid.
Calvinisten 110.
Camera apostolica 305.
Camerlengo 305.
Cancellaria apostolica 304.
Canones 18.
— apostolorum 36.
— s. Hippolyti 37 not. 15.
— poenitentiales apostolorum 37.
— synodi apost. Antiochenae 37.

Digitized by Google

Canonici regulares et saeculares 348.
— in fructibus et in herbis 347 not. 5.
Canoniker s. Kanoniker.
Canonis privilegium s. privilegium.
Canonisatio s. Heiligsprechung.
Canonischer Prozeß s. Prozeß.
Canonisches Recht s. jus canonicum.
— Rechtsbuch s. Corp. jur. canonici.
Canzel, Capellen, Capitel, Caplan u. s. w. Kanzel, Kapellen, Kapitel, Kaplan.
Capitula clausa 348.
— Martini s. Martin v. Braga.
Cappa des Papstes 294.
Cardinal s. Kardinal.
Carthago s. Karthago.
Casus reservati s. Reservatfälle.
Catecheſen s. Katecheſen.
Catechismus Romanus 493.
Cathedra episcopalis 329.
Cathedrale s. Kathedrale.
Cathedraticum 326 not. 10.
Causae im Gratianischen Dekrete 68.
Cautelen s. Kautelen.
Celebratio matrimonii 598.
— missae 616.
Cenſur 451, 454.
Census 214.
Cessatio a divinis 468.
Chalcedoniſches Konzil 38, 90.
Chappuis Joh. 75.
Character clericalis 139.
— indelebilis 7.
Chirurgie, den Geiſtlichen verboten 193.
Chordienſt 354, 671.
Chorepiscopi s. Landbiſchöfe.
Chorherren s. Kanoniker.
Chormeſſe s. Konventmeſſe.
Chorſitz 353.
Chorvikar s. Domvikar.
Chrisma 325.
Chriſtenlehren s. Katecheſen.
Chriſtfeſt s. Weihnachtsfeſt.
Chriſti Himmelfahrt 321, 637.
Chriſttag 641.
Chrodogang von Metz 347, 620.
Ciborium 508, 709.
Cirkumſkriptionsbullen 111, 125.
Citatio s. Ladung.
Civilehe 523 f.
Civileid der Kirchenbeamten 248.
Civilgerichtsſtand der Geiſtlichen s. privilegium fori.
Civilprozeß 391.
Clandeſtinität der Ehe 566.
Claustra s. Klöſter.
Clauſur s. Klauſur.
Clerici 141 not. 12.
Cleriker s. Kleriker.
Clinici 152.
Coadjutor s. Koadjutor.
Codex canonum eccles. Africanae 40.
— eccl. Romanae 39.
— Hadriani 41.
— repetitae praelectionis 42.
— Theodosianus 42.
Cognatio s. Verwandtſchaft.
Cölibat 198.
Collatio beneficiorum 216.
Collationsrecht s. Verleihung.
Collectio Anselmo dedicata 63.
Collekten s. Sammlungen.
Collegiatkapitel s. Kollegiatkapitel.
Collegium Urbanum 488.
Cöln s. Köln.
Columban 61.
Comarca di Roma 296.
Commendatitiae literae 145 not. 16.
Commenden s. Kommenden.
Commentare s. Kommentare.
Communicatio in divinis mit Exkommunizierten 461.
— in sacris mit Häretikern 600, 705 not. 23.
Communio laica 473 not. 2.
Communion s. Euchariſtie.
— öſterliche s. Kommunion.
Communleben s. vita canonica.
Compatibilitas beneficiorum 204.
Compatron s. Kompatron.
Compensatio adulterii 610.
Competenz s. Kompetenz.
Compilationes decretalium 70.
Complex peccati 515.
Comprivigni 558.
Compromiß s. Compromiß.
Computation s. Komputation.
Concerte s. Konzerte.
Concilien s. Konzilien.
Concilium Africanum 40.
— Trid. s. Trienter Konzil.
Conclave s. Konklave.
Concordate s. Konkordate.
Concordia canonum Cresconii 45.
— — Joannis Scholastici 44.
— discordantium canonum 67.
Concubinat s. Konkubinat.
Concurrenz s. Konkurrenz.
Concurs s. Konkurs.
Conditio servilis 531.
Condonatio adulterii 610.

Digitized by Google

Confessio s. Beichte.
Confession s. Konfession.
Confirmation s. Konfirmation.
Confraternitates s. Bruderschaften.
Congregationen s. Kongregationen.
Congreß s. Kongreß.
Congrua 168 not. 7, 186 not. 2, 283 not. 13, 716, 741.
Conjugicidium als Ehehindernis 554.
Cönobien und Cönobiten 654.
Consanguinei 558.
Consanguinität s. Blutsverwandtschaft.
Consecration s. Konsekration.
Consens s. Konsens.
Consequentia canonum 38.
Consistorium s. Konsistorium.
Constantinopel s. Konstantinopel.
Constanzer Concil s. Konstanzer Konzil.
Constitutiones Apostolorum 35.
— — de mystico ministerio 37.
Contumacia 404, 451.
Convent s. Konvent.
Convicte s. Konvikte.
Copulation s. Trauung.
Corona 131.
Corporalien s. Korporalien.
Corporalis institutio 243.
Corporation s. Korporation.
Corpus juris canonici 77, 92.
— — civilis 96.
Correctionshäuser s. Korrektionshäuser.
Correctores Romani 77.
Costnitzer Concil s. Konstanzer Konzil.
Creatio der Kardinäle 298.
Cresconius 45.
Crimen als Ehehindernis 553.
Criminalprozeß s. Strafprozeß.
Cultus s. Kultus.
Cultus disparitas s. disparitas.
— latriae 507.
Cumulation s. Kumulation.
Curatbeneficium s. Beneficia.
Curatel s. Kuratel.
Curiae 347.
Curia gratiae et justitiae 304 f.
— romana 303.
Custos s. Kustos.

D.

Daemoniaci s. Besessene.
Darlehen 748 not. 29.
Datarie 304.
Debitum conjugale s. ehel. Pflicht.
Decania 365.
Decisiones Rot. rom. 87, 100.
Declarationes S. Congreg. Concilii Trident. 87, 99.
Decretum Gratiani s. Gratianisches Dekret.
Defectus animi 151.
— aetatis 151.
— corporis 150.
— famae 158.
— fidei 152.
— lenitatis 154.
— libertatis 153.
— natalium 156.
— sacramenti 155.
— scientiae 152.
Defekte der Ordinanden s. Irregularitäten.
Defensor matrimonii 605.
Deficientia dotis 590.
Definitivprozeß 233.
Definitivsentenz 397.
Definitor 367.
Degradation 473.
Dei gratia, Titulatur 330.
Dekanat 365.
Dekanalsynoden s. Kongresse.
Dekane in Stiften s. Domdekane.
— auf dem Lande s. Landdekane.
Dekret Burchards 64.
— Ivos 65.
Dekretalen 41, 50.
— falsche 54.
Dekretalensammlungen päpstl. 69 ff.
Dekrete, dogmatische, der Konzilien 90.
— — des Papstes 289.
Delegation 385, für die Trauung 569.
Delegierte Jurisdiktion 385.
Delicta fori mixti 423.
Delikte der Geistlichen s. Amts- und Standesvergehen.
Demeritenanstalten s. Korrektionshäuser.
Demeriti 721.
Deminutio beneficii s. Schmälerung.
Demolition einer Kirche s. Abbruch.
Denunziationspflicht 432, 436 not. 2, 449.
Denunziationsprozeß 401.
Deodatus s. Deusdedit.
Deportation 470.
Deposition 476.
Descendenten 556.
— von Patronen, Lehens-, Vogtherren, irregulär 161 f.
Desertion s. Verlassung böswillige.
Detrusio in monast. s. Klosterverweisung.
Deusdedit Kardinal 65.

Digitized by Google

Devolutionsrecht 246.
Devolutiveffekt 407.
Dezimatoren 741.
Diaconi Cardinales 298.
Diakonat 10, 140.
Diakonissen 148 not. 2.
Dicta Gratiani 93.
Didascalia Apostolorum 35.
Diebstahl 443.
Dienstboten, christl. bei Juden 489.
Diensteid, staatsamtlicher der Geistlichen 243.
— der Kirchenbeamten als solcher s. Obedienzeid.
Dienstunfähigkeit der Geistlichen 170, 720.
Diffamatio s. Infamatio.
Digesta s. Pandekten.
Dignitäre s. Kapitelwürden.
Dignitäten 203, 248, 250, 349.
Dilatorische Einreden s. Einreden, Fristen.
Dimissoriae literae 145.
Dimissoriales literae 179.
Dingliches Recht s. jus in re.
Dinus Mugellanus 73.
Diöcesan-Bischof 324.
—-Katechismen 493.
—-Patron 639 not. 11.
—-Recht 325.
—-Rituale 625.
—-Seminar 327.
—-Synode 122.
Dioecesanus 324.
Diöcesanverband 178.
Diöcese 323.
Dionysische Sammlung 40.
Dionysius von Alexandrien 34.
Dionysius Exiguus 40.
Direktorium 196.
Disciplin kirchliche, deren ungehinderte Handhabung 14.
Disciplinarverfahren 102.
Disciplinarvergehen der Geistlichen 446 f.
Dismembration 212.
Disparitas cultus als Ehehindernis 550.
Dispensatio in radice matrimonii s. Sanatio.
Dispensation 11, insbesondere:
vom Abstinenzgebot 642,
vom Aufgebot 597,
von Ehehindernissen 585,
von Irregularitäten 163,
von Ordensgelübden 542, 585, 665, 681.
Dispensgesuche s. Ehedispensgesuche.
Dispositionen letztwillige an Kirchen 692 f., 699 not. 6.
Distinktionen im Gratianischen Dekrete 68.
Distributionen in den Stiften 354.
Distriktsumlagen 188 not. 3.
Divortium quoad thorum et mensam s. Scheidung.
— quoad vinculum s. Ehenichtigkeitserklärung.
Doctrina duodecim apostolorum 35 not. 3 et 4.
Dogmatische Dekrete der Konzilien und des Papstes s. Dekrete.
Doktorat der Theologie 250.
Dombekan 349.
Domherren s. Domkapitulare.
Domherrenhöfe s. curiae.
Domicellaren 347 not. 5.
Dominikus, hl. 655.
Dominium radicale 679.
Domizil 142, 567, 597.
Domkapitel, Besetzung derselben in Deutschland 351.
— Bedingungen der Aufnahme 248.
— Rechtsverhältnisse 356.
— sede impedita 364.
— sede plena 357.
— sede vacante 360.
Domkapitulare 350.
Domkirche s. Kathedrale.
Domkustos 349.
Dompfarrer 355.
Dompräbenden 347.
Domprobst 349.
Domscholaster 349.
Domus demeritorum s. Korrektionshäuser.
Domvikare 349.
Doppelehe s. Bigamie.
Dotation des Kirchenamtes 207.
— der Bistümer und Kapitel 714.
— zum Erwerb des Patronats 261.
Dreikönigenfest 637.
Dreißigjähriger Krieg 109.
Dreißigster (Seelengottesdienst) 636.
Dresden apost. Vikariat 312.
Duell 441.
Duellanten 159, 441, 469, 633.
Duplik 396.

E.

Ebo von Rheims 58.
Ecclesia baptismalis 368.
— receptiva 318 not. 1.
Egbert von York 51.

Digitized by Google

Ehe, Begriff 518, deren mystische Bedeutung 521 not. 2.
— Sakrament 518.
— auf dem Totenbette 587, 597 not. 5.
— bürgerliche s. Civilehe.
— durch einen Bevollmächtigten 601.
— gemischte s. Gemischte Ehe.
— heimliche s. Clandestinität und Gewissensehe.
— putative s. Putativehe.
— unstandesmäßige s. Mißheirat.
— zur linken Hand s. Morganatische Ehe.
Eheauflösung s. Ehenichtigkeitserklärung.
Eheband als Ehehindernis 544.
Ehebruch mit Eheversprechen 553.
— mit Gattenmord 554.
— als Scheidungsgrund 610.
Ehedispensen 585 f., Gründe hierfür 590 f.
Ehedispensgesuche 592 f.
Eheeinsegnung s. bened. nupt.
Ehefrauen, Domizil derselben 602.
Ehegerichte geistliche 604.
Ehegerichtsbarkeit 603.
Ehegesetzgebung 525.
Ehehindernisse, Begriff 528.
— Einteilung 528.
— trennende 530 f.
— verbietende 574 f.
Ehekonsens 520, 566, Erneuerung desselben 595.
Eheliche Geburt 157, 603.
— Pflicht 543, 602.
Ehelosigkeit gesetzliche s. Cölibat.
Ehemänner irregulär 154.
Ehemündigkeit 549.
Ehenichtigkeitserklärung 604.
Eheprozeß 605.
Ehescheidung s. Scheidung.
Eheschließung s. Trauung.
Ehestreitsachen 423, 603.
Eheverkündigung s. Aufgebot.
Eheverlöbnis 579.
Eheversprechen mit Ehebruch 553.
Ehevertrag 519.
Ehewirkungen 602.
Ehrbarkeit öffentliche s. Honestas publ.
Ehrenhaftmachung 159.
Ehrenkanoniker 348, 350.
Ehrenrechte der Äbte 669.
— der Bischöfe 329.
— der Erzbischöfe 321.
— der Kanoniker 353.
— der Kardinäle 301.
Ehrenrechte der Landdekane 367.
— des Papstes 293.
— der Patriarchen 315.
— der Patrone 275.
— der Primaten 316.
Eid 436, vgl. insbesondere: Diensteid, Erfüllungseid, Gefährdeeid, Ledigkeitseid, Obedienzeid, Reinigungseid.
Eidesbruch 438.
Eidesentbindung 438.
Eideserfordernisse 437.
Eidesformel 437.
Eideshelfer 398.
Eidesmündigkeit 437.
Eideswirkungen 438.
Eigenschaften gesetzliche der Bischöfe 219.
— der Dignitarien und Kanoniker 249.
— der Kardinäle 300.
— der Klosteroberen 251.
— der Pfarrer 218, 251.
Eigentum der Kirche 690.
— an Kirchengebäuden 705.
— an geweihten Sachen 711.
Eigentümer des Kirchengutes 690.
Eigentumsfähigkeit der Kirche 689 f.
Eigentumsunfähigkeit der Ordensprofessen 663.
Eindringling 217.
Einfache Beneficien 203.
— Gelübde 540, 581.
Einführung in den Besitz eines Kirchenamtes 213.
— bei den Bischöfen ibid.
— bei Kardinälen 269.
— bei Stiftskanonikern 213.
— bei Pfarrern ibid.
Einheit und Einzigkeit der Kirche 8.
Einkindschaft 559 not. 1.
Einkleidung klösterliche 660.
Einkommensteuer 188 not. 3.
Einkünfte der Kirche s. Fabrikgüter.
— der Kirchenbeamten s. Pfründevermögen.
Einleitungen in das Kirchenrecht 19.
Einreden prozessuale 396.
Einrichtung innere der Kirchen, Kostenbestreitung derselben 743, 746.
Einsegnung priesterl. der Ehe s. benediotio nuptialis.
Einsetzung kanonische s. Institutio can.
Einsprache dritter gegen die Eheabschließung 583.
Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes 468.
Einverleibung der Kirchenämter 211.

Digitized by Google

Einweihung d. Kirche s. Konsekration.
Einweisung s. Einführung.
Einwilligung s. Konsens und Genehmigung.
Einziehung von Kirchenämtern und Pfründen 216.
Elsaß-Lothringen, Staatskirchenrecht 116.
Elternmord 440.
Emeritenfond 720.
Eminenz, Kardinalstitulatur 301.
Empfang, feierlicher, der Bischöfe 329.
Emphyteuse 757 not. 3.
Entführer irregulär 159.
Entführung 442, als Ehehindernis 536.
Entlaßschein s. dimissoriales und Ledigkeitsschein.
Entlassung aus der Diöcese 143, 179.
Entmannung 440, freiwillige 442.
Entsagung 281.
Entscheidungen der S. Rota rom. s. Decisiones.
Entsetzung s. Deposition u. Privation.
Entweihung s. Exsekration.
Entziehung des kirchlichen Begräbnisses 769.
— der kirchlichen Lehen 470.
— der Pfründe s. Privatio.
Ephesus, allgemeine Synode das. 90, Exarchat 313.
Epileptische, irregulär 151 not. 2.
Epiphanie 321, 639 not. 11.
Episcopus s. Bischof.
— in part. infid. s. Weihbischof.
Episkopalsystem entgegen dem Papalsystem 287.
Episkopat 10, 140.
Epitome Juliani 43.
Erbpacht 757.
Erbpatronat 262.
Erbrecht der Klöster auf das Vermögen der Professen 664.
Erbschaftssteuer, Befreiung von derselben 699 not. 6.
Erbzinsmann 264.
Erectio beneficii s. Errichtung eines Kirchenamtes.
Eremiten 182 not. 3.
Erfüllungs- oder Ergänzungseid im Eheprozeß 606, 613.
Erhaltung der christlichen Lehre 489.
Erinnerungsrecht der Bischöfe als Kuratelen 722.
Erkenntnis richterliches s. Urteil.
Erklärungen der Congr. Conc. Trid. s. Declarationes.
Erlassung der Schuld s. Condonatio.
Erledigung der Kirchenämter von Rechts wegen 280.
— durch Entsagung 281.
— durch Versetzung 285.
— aus Strafe 286.
— der Pfründe 245.
Ermland exemtes Bistum 391 not. 8.
Ernennung s. Nomination.
Errichtung eines Altars 707.
— einer Kirche 700.
— eines Kirchenamtes 207.
— eines Klosters 655.
Error personae 530.
— qualitatis 531.
Erschleichung der Ordination 161, 173.
— der Trauung 571.
Ersitzung s. Verjährung.
Erste Bitte s. Jus prim. precum.
— Nacht s. Recht der ersten Nacht.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 689 f.
— der Professen 664, 680.
Erzbischöfe, Ursprung und frühere Rechte 317, dermalige Rechte 318.
Erzbruderschaft 686.
Erzdiakonen s. Archidiakonen.
Erziehung der Geistlichen 327.
— religiöse der Kinder aus gemischten Ehen 577.
Erziehungsanstalten geistliche s. Klerikal- und Knabenseminare.
Erzpriester s. Archipresbyter.
Eucharistie 503.
Eugen IV. 106 f.
Eusebius v. Vercelli 346.
Ewiges Licht s. Lampe.
Examen der Adspiranten zum geistl. Stande s. Synodalprüfung.
— der Weihekandidaten s. Scrutinium.
Exarchen 313.
Excellentia meritorum 591.
Excellenz erzb. Titel 311.
Exceptionen s. Einreden prozessuale.
Excesse der Geistlichen 446.
Excipient 401.
Excommunicatio major 459.
— minor 464.
Excommunicatus toleratus 460.
— vitandus 460.
Exekution des Urteils 419, der Ehedispensen 593 f.
Exekutoren, irregulär 153.
Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion 206, 331.
— von dem Metropolitanverbande 206.
— von dem Parochialrecht 371, 682.

Digitized by Google

Exequiae 627.
Exercitium relig., priv. et publ. s. Religionsübung.
Exil 170.
Exklusive bei der Papstwahl 220 not. 14.
Exomis 315.
Exorcistat 10, 140.
Exorcismus 625.
Expositi, Hilfspriester 210.
— selbständige 380.
Exsekration des Kirchengebäudes 702.
— des Altares 708.
Exspektanz 245.
Exstinktive Verjährung 137.
Extravaganten 69.
Extravagantensammlungen 75, 95.

F.

Fabrica ecclesiae 712.
Fabrikgüter 712.
Fabrikrat 726, 734.
Facultates de promovendo a quocunque 145.
Fähigkeit der Person zur
Gültigkeit der Ehe 520, 528.
des Eheverlöbnisses 579.
des Eides 437.
des Gelübdes 584.
der Ordination 148 f.
der Profeß 662.
der Wahl 219, 227.
Fahnenweihe 624 mit not. 1.
Faldistorium 529.
Fallentiae 355 not. 28.
Fälscher päpstlicher Schreiben 445.
Falschmünzer 445.
Faltstuhl s. Faldistorium.
Fama 399.
Familiaritas als Ordinationskompetenz 142.
— suspecta 590.
Familiengrabstätte 629.
Familienpatronat 260.
Farinacius Prosper 87.
Fasten 641.
Fastendispense 642.
Fastenzeiten 640.
Fatalien im Prozesse s. Notfristen.
Feier kirchlicher Festtage 639.
Feiertage s. Festtage.
Fenster in die Kirche 704 not. 18.
Feriatum tempus s. geschlossene Zeit.
Ferrandus Fulgentius 44.
Ferrara-Florenzer Konzil 90.
Festa chori et fori 637 not. 5.
Festtage aufgehobene 637.
Festtagfeier 639.
Fidejussores 559.
Filialisten, deren Baupflicht 741 not. 7.
Filialkirche 210.
Finanzkammer päpstliche 305.
Findelkinder 157.
Firmbuch 502.
Firmpaten 502.
Firmung 501, geistliche Verwandtschaft aus derselben 558.
Fischerring 82 not.
Florenz, allgemeines Konzil 90.
Forensen 712, 715.
Formatae literae 148.
Formelbücher 63.
Formlose Ehe s. Clandestinitas matrimonii.
Fornicatio 442.
Forum externum et internum 11.
Forum der Geistlichen s. Gerichtsstand.
— privilegiertes s. Privileg. for.
Fractio sigilli confess. s. Beichtsiegel.
Franciscus de Zabarellis 75.
Fränkische Kanonessammlungen 52.
— Kapitularien ibid.
Frankfurter Konkordate 107, 126.
Franziskaner 664 not. 33.
Franziskus von Assisi 655.
Französisches Konkordat 112.
Franz Xaver-Missionsverein 488.
Frauenkongregationen 675 f.
Frauenklöster s. Nonnenklöster.
Frauenspersonen, ordinatsunfähig 148.
— im Hause der Geistlichen 189.
Frauenfeste s. Marienfeste.
Freiburg, Erzbistum, Dotation 714 not. 8.
Freiheit des Willens bei der Eheschließung 530.
— bei den Sponsalien 580.
Freiheiten gallikanische 288.
Freimaurer 499, 600.
Freitagfasten 640.
Freithöfe s. Kirchhöfe.
Friedensschlüsse deutsche 109.
Friedhöfe s. Kirchhöfe.
Frist für die bischöfliche Wahl 246, Annahme und Bestätigung der Wahl 232 f.
— für die Aufstellung des Kapitularvikars und Oekonomen 360.
— für die bischöfliche Konsekration 235.
— für die Präsentation 271.

Digitized by Google

Frist für die Verjährung 263, 402, 760.
Fristen prozessuale 395.
Fronleichnamsfest 321, 637.
Fronleichnamsprozession 626.
Frühmesse 487.
Fulda, Bistum, Dotation 714 not. 8.
Fulgentius Ferrandus s. Ferrandus.
Fund in einem Pfründegrundstücke 736.
Fundatio beneficii s. Errichtung eines Kirchenamtes.
— ecclesiae s. Errichtung einer Kirche.
Funeralgebühren 629.
Furcht als Ehehindernis 534.
Fürstenkonkordate deutsche 107.
Furtive ordinati 161.
Fußkuß 295.

G.

Gallische Kanonessammlungen 39 f.
— Synoden 45, 50.
Gangra, Synode das. 38, 92.
Garantien, staatsgesetzliche des Kirchenvermögens 699.
— der freien Religionsübung 127.
Garantiegesetz italien. für die politische Unabhängigkeit des Papstes 297.
Gattenmord, Ehehindernis 555.
Gebäudesteuer s. Häusersteuer.
Gebete öffentliche 625, für den Landesherrn 626.
Gebetsbücher 489 not. 4.
Gebetsformel 625.
Geborene Legaten s. Legati nati.
Gebrechen körperl. der Ordinanden s. defectus corporis.
Geburt unehel., Irregularitätsgrund 156.
Geburtsregister s. Taufbuch.
Gefährdeeid 437.
Gefängnisstrafe kirchliche 471.
Gefäße benedizierte s. Kirchengerätschaften.
Gegenstände des Kirchenvermögens 700.
— des Civilprozesses 421.
Gehalt der Pfarrer 716 not. 15.
Geheimbeichte s. Ohrenbeichte.
Geheimes Ehehindernis 529.
Gehorsam kanonischer, s. Obedienz.
Gehorsamsgelübde der Religiosen 671.
Gehilfen der Bischöfe 334.
— des Papstes 297.
— der Pfarrer 379.
Geistliche s. Kleriker.
Geistliche Schwägerschaft 558.
— Verwandtschaft 558.
Geistlicher Stand 9 not. 1, 138, Pflichten desselben 189 f. u. Rechte 180 f.
Geistliches Patronat 259.
Geldstrafen 472.
Gelübde, einfache und feierliche 538 f.
— ehetrennende 538.
— aufschiebende 581.
— lebenslängliche und zeitliche 678.
Gemeinde kirchliche 9.
Gemeindeämter 188.
Gemeindelasten 188 not. 3.
Gemeindeumlagen 188 not. 3.
Gemeindevertretung 723, 727 not. 16.
Gemeines Recht 3.
Gemeinleben der Ehegatten 602.
Gemischte Ehe 577 f.
Gemischte Vergehen s. Delicta mixti Fori.
Gemischtes Patronatsrecht 259.
Genehmigung landesherrl. s. Placet.
— der staatlichen Kuratelbehörden 726, 761.
General eines geistlichen Ordens s. Ordensgeneral.
Generalabsolution 646.
Generalkapitel 668.
Generaloberer 681.
Generaloberin 682.
Generalvikar bischöflicher 340.
Generalvikariat 345.
Gericht, Begriff 390.
Gerichtsbarkeit kirchliche 384.
— ordentliche, delegierte, mandierte 385.
— privilegierte 385.
— prorogierte 389.
— streitige 385.
Gerichtsbarkeitausübung, den Klerikern verboten 193.
Gerichtshandlungen an Feiertagen 395, 639.
Gerichtsinstanzen geistliche 390, im Deutschen Reiche 391 not. 8.
Gerichtsstand der Geistlichen in Streitsachen in früheren Zeiten 184, in neuerer Zeit 185.
— der Geistlichen in Strafsachen ehemals 423.
— der schutzbedürftigen Personen 422.
Gerichtsverfahren s. Civil- und Strafprozeß.
Gerichtsverhandlungen in Kirchen 702.
Germani 557.
Geschäfte weltliche, den Geistlichen verboten 191.

Digitized by Google

Geschenke s. Schenkungen.
Geschlechtliches Unvermögen s. Impotenz.
Geschlechtsadel in Stiften 348.
Geschlechtsreife zur Eheschließung 549.
Geschlossene Kapitel 348.
— Zeit 574.
Gesegnete Sachen 709.
Gesellschaft Jesu s. Jesuitenorden.
— vom heiligen Herzen Jesu 130.
Gesetz kirchliches s. Kanon.
Gesetze, deren Begriff und Arten 2,
— — Auslegung 4.
— — Wirksamkeit 6.
Gesetzgebungsrecht der Kirche 11.
— der Bischöfe 325.
— des Papstes 290.
Gesetzliche Verwandtschaft 559.
Geständnis im Eheprozeß 606.
Geteiltes Patronatsrecht 261.
Gevatter s. Firmpaten u. Taufpaten.
Gewalt (vis) als Ehehindernis 534.
Gewänder gottesdienstl., gesegnet 709.
Geweihte Gegenstände 700.
Gewerbe schmutzige, den Geistlichen verboten 194.
Gewissensehe 523.
Gewissensfälle vorbehaltene 511.
Gewissensfreiheit 16.
Gewohnheit partikulare 137, unvordenkliche 102, 277.
Gewohnheitsrecht 100.
Gilbertus 70.
Glaubensbekenntnis abzulegen insbesondere von Bischöfen 493,
von Doktoranden 494,
von Kathedralkanonikern 494,
von Kuratbeneficiaten 494,
von Weihkandidaten 495.
— freie Wahl desselben 427.
Glaubensdisputationen 489.
Glaubensfreiheit s. Gewissensfreiheit.
Glaubensstärke des Ordinanden 152.
Glaubensverleugnung 424.
Gleichstellung staatsbürgerl. der verschiedenen Konfessionen 109.
Glocken 709.
Glockengeläute 710.
Glockenweihe 325, 709.
Glossa ordinaria des Gratianischen Dekrets 69.
der Dekretalen Gregors IX. 72.
des Liber sextus 73.
der Klementinen 74.
Glossen 69.
Glücksspiele 194.
Gnadenmittel s. Sakramente.
Gnadenschatz 643.
Gnesen-Posen, Erzbischof von, legatus natus 310.
Gottesäcker s. Kirchhöfe.
Gottesdienst s. Messe.
Gotteslästerer 469.
Gotteslästerung s. Blasphemie.
Gottesraub s. Sakrilegium.
Grabstätten 629.
Grade, akademische 482.
— der Blutsverwandschaft 556.
— der Schwägerschaft 562.
Grado, Patriarchat 315.
Grata persona s. Persona grata.
Gratiae exspectativae s. Exspektanzen.
Gratian 67.
Gratianisches Dekret 67, 92.
Gregor d. Gr. 50, 56, 66, 294.
— VII. 105, 196, 199; 226.
— IX. 71, 93, 557.
— X. 73.
— XIII. 77, 81, 308.
— XIV. 703.
— XV. 308.
— XVI. 572 not. 29, 638.
— Thaumaturgus 35.
— der Verfasser des Polycarpus 66.
— von Tours 711.
Gregorianische Dekretalensammlung 69, 93.
Großpönitentiar päpstl. 304.
Grüfte 628.
Grundbesitz kirchlicher 713.
Grundlasten-Ablösung 716 not. 12.
Grundrisse des Kirchenrechts 29.
Grundsteinlegung bei einer Kirche 624 not. 1, 701.
Grundsteuer der geistlichen Pfründebesitzer 188 not. 3, 698 not. 6.
Gut dreifaches der Ehe 521.
Gutsherren als Patrone 262, 276 not. 38.

H.

Hadrian I. Papst 41, 104.
— II. 314.
Hadrianischer Codex 41.
Halbbürtige Geschwister 558.
Halitgar von Cambrai 61.
Hand- und Spanndienste bei Kultusbauten 745, 749, 755.
Handelsgeschäfte, den Geistlichen untersagt 191.
— an Feiertagen 639.
Handpfründen s. Manualbeneficien.
Hannover, Cirkumskriptionsbulle 113, Staatskirchenrecht 116.

Digitized by Google

Häresie, Kirchenverbrechen 425.
Häretiker, irregulär 160.
Haß unter Ehegatten 611 not. 12.
Häufung mehrerer Pfründen in einer Person s. Kumulation.
Häuserſteuer 188 not. 3, 698 not. 6.
Hausgenoſſen als Zeugen 606.
Hauskapelle 619 not. 17, 704.
Haustaufen 499.
Haustrauungen 599 not. 10.
Hazardſpiele s. Glücksſpiele.
Hebamme 496 not. 7, 547 not. 4.
Hebung der Ehehinderniſſe 585.
— der Irregularität 163.
Heilige Sachen 700.
Heiligen-Bilder 651.
Heiligenfeſte 637.
Heiligenpfleger 722.
Heiligenverehrung 649.
Heiligkeit der Kirche 8.
— der Kirchengebäude 702, 760.
Heiligſprechung 650.
Heiligung der Sonn- und Feiertage 639.
Heimatloſe s. Vaganten.
Heraklea, Exarchat 313.
Herkommen s. Obſervanz.
Hermaphroditen 148, 546 not. 1, 662 not 14.
Hervorſegnung der Wöchnerinnen 373 not. 6, 624.
Herzensmilde s. Milde des Herzens.
Heſſen, Großherzogtum landesherrl. Verordn. circa sacra 118.
Heterodoxie s. Häreſie.
Hierarchia jurisdictionis 11.
— ordinis 11.
Hilfsgeiſtliche 381.
Hilfsmittel der Interpretation des Corp. jur. can. 96.
Hilfswiſſenſchaften d. Kirchenrechts 18.
Himmelfahrt Chriſti 321, 637.
— Mariä 321, 637.
Hinkmar von Reims 57.
Hinderniſſe der Ehe s. Ehehinderniſſe.
Hirtenſtab 329.
Höchſtperſönliches Patronatsrecht 260.
Hochzeitsfeier verbotene 575.
Hochzeitsmeſſe s. Brautmeſſe.
Hochzeitsſchmäuſe 194.
Hofkirchen 705.
Hoheitsrechte landesherrl. s. Jura circa sacra.
Höhere Kirchenämter 202.
— Weihen 140.
Honestas publica als trennendes Ehehindernis 564.
Honorius III. Papſt 71, 226.
Horae canonicae 195.
Hormisdas Papſt 51.
Hucarius Diakon 31 not. 4.
Huldigung, die dem Papſte gebührende 223, 295.
Hurerei 442.

J.

Jagd, den Geiſtlichen verboten 194, 447.
Jahrmärkte in Kirchen und Kirchhöfen 702.
Jahrtagsſtiftungen s. Meßſtiftungen.
Jakob von Albenga 71.
Jejunium s. Faſten.
Jeruſalem, Patriarchat 313.
Jeſuitenorden 129, 488, 656 not. 1.
Illegitimi, irregulär 156.
Immemorialpräſkription s. Verjährung unvordenkliche.
Immunitäten d. geiſtl. Standes 187.
— des Kirchenvermögens 698.
Immuratio 472 not. 72.
Impedimenta matrim. s. Ehehinderniſſe.
Impedita sedes s. Sedes imped.
Impotenz, Ehehindernis 545.
Impotenzbeweis 547.
Impubertät 549.
Incantatio 439.
Inceſt 442, 563 not. 7.
Incestuosi, irregulär 157.
Incompatibilitas beneficiorum 201.
Incompetentia dotis 590.
Incorporatio s. Einverleibung.
Index (librorum prohibitorum) 491 not. 8.
Indicis S. Congregatio 305.
Indigenat 254.
Indulgenzen s. Ablaß.
Indulgentiarum et Reliquiarum S. Congreg. 307.
Indultum jubilationis 354 not. 27.
— saecularizationis 666 not. 38.
Infallibilität des Papſtes 289.
Infamationsverfahren 398.
Infamia mulieris 591.
Infamie, Irregularität 158.
Informativprozeß 233.
Inful der Biſchöfe 329.
Injurie 446.
Injurierung eines Klerikers oder Regularen 182.
— eines Kardinals 432 not. 1.
Inkardination 178.
Innocenz I. 199.
— III. 70, 398, 464, 536, 557, 562.

Digitized by Google

Innocenz IV. 72, 310.
Innovatio beneficii s. Veränderung.
Inquisitio generalis et specialis 399.
Inquisitionis S. Congreg. 305.
Inquisitionsprozeß 399.
Insignien der Bischöfe 329.
— der Erzbischöfe 3 9.
— der Kardinäle 302.
— der Landdekane 367.
— der Ordensprälaten 669.
— des Papstes 294.
— der Patriarchen 314.
— Stiftskanoniker 353.
Installation der Stiftskanoniker 243.
— der Pfarrer 243.
Instanzen der geistlichen Gerichte 390.
Institute religiöse 685.
Institutio can., authorizabilis vel collativa 241.
— corporalis 243.
Institutiones Justiniani 42.
— Paul Lancellotti 19, 77.
Integritatis juramentum s. Ledigkeitseid.
Interdikt 464.
Interkalarfond 694, 719 not. 22.
Interkalarfrüchte 719, 739 not. 7.
Interlocute richterliche 407.
Internuntien 311.
Interpretes Conc. Trid. 81,
Interstitien 177.
Inthronisation der Bischöfe 243.
Intrusus s. Eindringling.
Investitur der Pfarrer und Beneficiaten 242.
Investiturstreit 105.
Joannes Galensis 70.
— Scholasticus 44.
— Teutonicus 69.
Johann II. 41.
— XV. 650.
— XXII. 74.
— XXIII. 78.
Irländische Rechtsquellen 51.
Irregularität, Begriff 149.
Irregularitäten ex defectu 150.
— ex delicto 159.
Irregularitätsaufhebung 163.
Irritatio s. Nichtigkeitserklärung.
Irrtum, Nichtigkeitsgrund der Sponsalien 580.
— trennendes Ehehindernis 530.
Isidor von Sevilla 49.
— Mercator 55.
Isidorisch-fränkische fälschl. sogen. Kanonessamml. s. Pseudo-Isidor.
— Spanische Sammlung 49.
Jubiläumsablaß 643.
Judices in partibus 391.
Juliani Epitome 43.
Jungfrauschaft, Untersuchung derselben 547 not. 4.
Jura circa sacra 113.
— ordinis propria oder reservata 325.
Jura stolae s. Stolgebühren.
Juramentum s. Eid.
— de ignorantia 613.
— perhorrescentiae 393 not. 9.
— de statu libero 597.
Jurisdictio contentiosa 385.
— ecclesiastica 384.
— ordinaria 385.
— mandata, delegata 385.
Jurisdiktion der Kirche 11, vergl. auch Gerichtsbarkeit.
Jurisdiktionsrechte d. weiland Archidiakonen 341.
— der apostolischen Vikare 312.
— der Bischöfe 325.
— der bischöfl. Koadjutoren 336.
— der Generalvikare 343.
— der Offiziale 342.
— des Kapitularvikars 361.
— der Kardinäle 301,
— der Domkapitel 357 ff.
— der Erzbischöfe 318.
— der Klosterprälaten 669.
— der Landdekane 365.
— des Papstes 290.
— der Pfarrer 371.
— der Prälaten nullius 332.
— der Weihbischöfe 339.
Jurisprudenz zu studieren den Geistlichen verboten 193.
Jus ad rem und in re 2 not. 2.
— canonicum 18 not. 2.
— commune 3.
— devolutionis s. Devolutionsrecht.
— optandi s. Optionsrecht.
— particulare 3.
— petendi debitum conjug. s. eheliche Pflicht.
— primae noctis s. Recht der ersten Nacht.
— primarium precum 350 not. 14.
— singulare 3.
— suffragii s. Wahlrecht.
— universale 3.
— variandi 273.
Justinian Kaiser 42.
Justinianische Rechtsbücher 42.
Justiz geistliche, Organismus derselben 591 f.
Justizbeamte irregulär 154.

Digitized by Google

Justizstellen päpstliche s. Curia Romana
Ivo von Chartres s. Yvo.

K.

Kaiser, christlich-römische, deren Rechtssammlungen 42.
Kaiserlicher Konsens zur Papstwahl 218.
Kalixtinisches Konkordat s. Wormser Konkordat.
Kalumnienstrafe 401 not. 20.
Kammer päpstl. s. Camera apostol.
Kammerer des Landkapitels 367.
Kanones s. Canones.
Kanonessammlungen des Dionysius 40.
— orientalische 36 f.
— systematische 44 f.
Kanoniker, Bedingungen der Aufnahme 249 f.
— Rang und Auszeichnungen 353.
— Rechte 352.
— Verpflichtungen 354.
Kanonische Betstunden s. Brevier.
Kanonisches Gesetz der hl. Apostel 36.
— Leben s. vita canonica.
— Recht 18.
— Rechtsbuch s. Corp. jur. can.
Kanzel 710.
Kanzlei päpstl. s. Cancellaria apost.
Kanzleiregeln 77, 97.
Kanzleitaxen bischöfl. 344, 346 not. 5.
Kanzler päpstl. 304, bischöfl. 403.
Kapellen 704.
Kapitalien 716.
Kapitalrentensteuer 699 not. 6.
Kapitel, Name 347.
— Entstehung und Ausbildung 346.
— Einrichtung 348 f.
— Besetzung 350.
— Rechte korporative 356.
— Personalbestand 349.
— Dotation 714.
— auf dem Lande s. Ruralkapitel.
Kapitelkreuz 353 not. 22.
Kapitelpfründen 347.
Kapitelsstatuten 134.
Kapitelwürden 349.
Kapitularen 356.
Kapitularvikar 360 f.
Kapläne 381.
Kapuziner 664 not. 33.
Kardinal-Bischöfe 298.
—-Dekan 298.
—-Diakonen 298.
—-Großpönitentiar 304.
Kardinal-Kämmerer 302.
—-Kollegium 303.
—-Kongregationen 305.
—-Priester 298.
—-Probatar 304.
—-Protektor 682.
—-Staatssekretär 305.
—-Vicekanzler 304.
Kardinäle 297 f.
Kardinalshut 299, 302.
Karl der Große 41, 104.
Kartäuser 667 not. 40.
Karthagische Synodalschlüsse 40.
Karthago, Primas das. 316.
Kastenvögte 722.
Katechesen 487.
Katecheten s. Religionslehrer.
Katechismen 493.
Kathedrale 700, 742.
Kathedratische Entscheidung des Papstes 289.
Katholizität der Kirche 8.
Kautelen bei der gemischten Ehe 577.
Kelch 708.
Kellermeister in Stiften 349.
Kenntnisse wissenschaftliche der Ordinanden 152.
— der Empfänger von Kirchenämtern 250.
Kennzeichen der wahren Kirche 8.
Kerzenweihe 625.
Ketzer irregulär 160.
Ketzerei s. Häresie.
Ketzerprozeß 426.
Keuschheitsgelübde feierliches 538.
— der Ehegatten 602.
Kind 151, 549, 579.
Kinder der Häretiker irregulär 160.
— einem Kloster geopfert 661 not. 10.
— von Patronen 161.
Kinderbeichte 513 not. 23.
Kinderkommunion 503 not. 7.
Kindertaufe 497.
Kindsmord 440.
Kirche, deren Begriff 7, und Kennzeichen 8.
Kirchen s. Kirchengebäude.
Kirchenamt 201.
Kirchenämter, deren Aufhebung 215.
— Besetzung 216.
— Erledigung 280.
— Errichtung 207.
— Gattungen 203.
— Rangordnung 204.
— Veränderung 208.
Kirchenärar s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenbann s. Exkommunikation.
Kirchenbaulast s. Baulast.

Digitized by Google

Kirchenbücher 375.
Kirchenbußen 470.
Kirchendiener niedere 371.
Kircheneinkünfte s. Kirchenvermögen.
Kirchenfabrik s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenfond 720, 755.
Kirchenfrevel s. Sakrilegium.
Kirchengebäude, deren bauliche Erhaltung s. Baulast.
Befleckung s. Pollution,
innere Einrichtung 710, 743,
Konsekration 701.
Pollution 702,
Rekonziliation 702,
Unverletzlichkeit s. Asylrecht.
Kirchengerätschaften 709.
Kirchengesetze 11.
Kirchengewalt 8.
Kirchengüter 700, 712.
Kirchenkasten s. Fabrica eccl.
Kirchenmitgliedschaft s. Mitgliedschaft kirchliche.
Kirchenobere 205.
Kirchenordnung, sog. apostol 36.
Kirchenpatron 637, 639 not. 11.
Kirchenpfleger 729.
Kirchenpfründen, Begriff 201, deren Entstehung 713 und Veränderung 208.
Kirchenpröpste 722.
Kirchenprovinz 310, 317.
Kirchenraub 434.
Kirchenräuber 469.
Kirchenrecht, Begriff 17.
— Einteilung 18.
— Stellung 18.
— System 19.
— als Wissenschaft 18.
Kirchenrechtslitteratur 19.
Kirchenrechtsquellen gemeine 34 ff.
— deutsche 103 f.
Kirchenschatz s. Fabrica eccl.
Kirchenspaltung s. Schisma.
Kirchenstaat 296.
Kirchenstaatsrecht s. Jura circa sacra.
Kirchensteuern 728 f.
Kirchenstiftungsrat 729.
Kirchenstrafen 451 ff.
Kirchenstuhl 712 not. 3.
Kirchentrauer 468.
Kirchentrennung s. Schisma.
Kirchenväter 89, für die Verwaltung der Kirchenärarien 721.
Kirchenverfassung 9.
Kirchenvermögen, Aufsicht hierüber 721.
— Eigentümer 690.
— Gegenstände 700.
Kirchenvermögen, staatliche Garantie 699.
— Veräußerung 756.
— Verwaltung 721.
Kirchenversammlungen s. Konzilien.
Kirchenverwaltung s. Verwaltung.
Kirchenvisitationen bischöfl. 328.
— dekanalamtliche 366.
Kirchenvorstand 722, 732.
Kirchenzehnt s. Zehnt.
Kirchenzucht s. Disciplin.
Kirchenzugehör 710.
Kirchhöfe 711, 744.
Kirchhof gemeinsamer für Katholiken und Akatholiken 634.
Kirchliche Sachen 700.
Kirchspiel s. Pfarrei.
Kirchturm, dessen Unterhalt 753.
Kirchweihablaß 648.
Kirchweihe 701.
Kirchweihfest 637, 702.
Klage im Prozeß 396, 605.
Klagerecht auf Erfüllung des Eheversprechens 581.
Klausel im Gesetze 102, in den Privilegien 136.
Klausur 672.
Kleidung, auszeichnende, der Bischöfe 329.
— — der Domherren 353.
— — der Kardinäle 302.
— — der Landdekane 367.
— — des Papstes 294.
— gottesdienstliche s. liturgische Kleider.
— klerikalische s. Talar.
Klemens I. 34 not. 1.
— V. 74.
— VI. 643 not. 4.
— VII. 196.
— VIII. 81, 196.
— IX. 307, 649.
— XI. 308.
— XIII. 572 not. 29, 637, 647.
— XIV. 572 not. 29, 637.
Klementinen 74, 94.
Klerikal-Abgaben s. Abgaben.
— -Kleidung 190.
— -Seminarien 484 not. 9.
— -Stand 10 not. 1, 139.
Klerikale Standespflichten 189 ff.
— Standesrechte 180 ff.
— Strafen 451 ff.
Kleriker 10.
— deren Erziehung 327.
— wissenschaftliche Kenntnisse 152.
— Weihe s. Ordination.
— regulierte 668.

Digitized by Google

Klingbeutel 712.
Kloster 654.
Klostergebäude 656.
Klostergeistliche, deren Ordination 145 f.
Klosterhabit s. Ordenskleid.
Klosterkerker 472.
Klosterkirchen 674, 701 not. 2 et 6, 705.
Klosterobere 668.
Klosteroberinnen 253, 668.
Klosterrechnungen 670.
Klosterverweisung 476, 721.
Knabenseminare 327.
Knechtliche Arbeiten an Feiertagen 639.
Koadjutor bischöfl. 334.
— pfarramtl. 381.
Kollekten s. Sammlungen.
Kollegiatkapitel 347.
Kollegiatkirche 347, 700.
Kollegiatstiftsherren s. Kanoniker.
Kollegiatstiftsvermögen 722.
Köln, Erzbischof als leg. nat. 310.
— Provinzialsynode 124.
— Synode 103.
Kölner Vergleich 110.
Kommenden 202.
Kommentare kanonistische 23.
Kommissär bischöfl 243 not. 11.
— landesherrl. 121 not. 3.
Kommunallasten 188 not. 3.
Kommunion s. Eucharistie.
— österliche 373, 505.
Kommunionzettel 514 not. 26.
Kompatibilität s. Compatibilitas.
Kompatronat 261.
Kompetenz zur Ordination 142.
— richterliche 388.
— zur Trauung 567, 598.
Kompromiß bei Wahlen 222, 228.
Komputation der Verwandtschaftsgrade 556.
Konfessionen christl. 127, 129.
Konfessionswechsel 427.
Konfirmation päpstl. 233.
— als Sakrament s. Firmung.
Kongregationen der Kardinäle 305 f.
— der Klöster eines Ordens 668.
— religiöse 675.
Kongresse der Landkapitel 367.
Kongrua s. Congrua.
Konklave 219.
Konkordate 105, 111, 124.
Konkubinat 433 not. 2.
Konkubinnen 442.
Konkurrenz bei Kultusbauten 741. 749.
Konkursprüfung 256.
Konsekration der Altäre 623, 707.
— der Bischöfe 235.
— der Jungfrauen 623.
— des Kelches und der Patene 623.
— der Kirchen 623, 701.
— des Papstes 223.
Konsens der Beteiligten 205, 656.
— der Ehegatten 520.
— der Eltern 576.
— des Kapitels 358.
— des Konventes 669 not. 3, 757.
— des Patrons 214, 759.
— der Verlobten 580.
— des Vormundes 269.
Konsenserneuerung 595.
Konsistorialkongregation 309.
Konsistorien bischöfl. 345 not. 1.
— päpstl. 303.
Konstantinopel, allgemeine Konzilien daselbst 89.
— Patriarchat 313.
Konstanzer Konkordat 106.
— Konzil 89, 105.
Konstitutionen der Apostel s. Constitutiones apost.
— päpstl. 82, 98.
Konstitutionseid s. Verfassungseid.
Konventgebäude s. Klostergebäude.
Konventikel 489.
Konventionalstrafe 582.
Konventmesse 355, 618.
Konvikte 327 not. 14.
Konzerte 703.
Konzilien allgemeine 89.
— deutsche 103.
— partikulare 120.
Konziliensammlungen 86.
Kooperator 381.
Kopulation s. Trauung.
Körperstrafe 470.
Korporalien 623, 709.
Korporationen kirchl. 120, 356.
Korrektionshäuser 471, 721.
Kostnitz s. Konstanz.
Krankenöl 517 not. 5.
Krankenölung s. letzte Ölung.
Krankenprovisuren 508.
Krankheit, kein Scheidungsgrund 611.
Kreuz, dessen Weihe 623.
Kreuzgänge s. Bittgänge.
Kreuzpartikel 652 not. 19.
Kreuzstab des Papstes 294.
Kreuzweg 651.
Kriminalgerichtsbarkeit den Klerikern verboten 193.
Kriminalprozeß s. Strafverfahren.
Krone des Papstes s. Tiara.

Digitized by Google

Kronkardinäle 299.
Krönung der Könige 325.
Krönung des Papstes 223.
Krummstab der Bischöfe 329.
Kultus religiöser 615 f.
Kummean 61.
Kumulation der Beneficien 247.
Kuratbeneficium 203, 209 not. 7.
Kuratel 153, 192, der Kirchenverwaltungen 722 f.
Kuratoren irregulär 153.
Kurialbehörden röm. 304.
Küster 371 not. 8.
Kustos 349.

L.

Ladung gerichtliche 396.
— zum Wahlakte 227.
Laien 10.
Laienbrüder 660.
Laienkommunion 473 not. 2.
Laienpatronatsrecht 259.
Laisieren 447.
Lampe brennende vor dem Tabernakel 508.
Lancelotti Paul 19, 77.
Landbischöfe 337.
Landdekane 364.
Landesgesetze s. Staatsgesetze.
Landesherrliche Rechte gegenüber der Kirche s. Jura circa.
— Verordnungen in Kirchensachen 113, 130.
Landesherrlicher Tischtitel 170.
Landesherrliches Nominationsrecht 226.
— Patronatsrecht 265.
Laodicea, Synode 38, 92.
Landkapitel s. Ruralkapitel.
Lateranensische allg. Synoden 90.
Laudes im Brevier 197.
Lazaristen 130, 676 not. 3.
Ledigkeitseid 597.
Ledigschein 598.
Legate s. Vermächtnisse.
Legaten päpstliche 309.
Legati a latere 310.
— nati 310.
Leges favorabiles et odiosae 3.
Legitimierung unehelich Erzeugter 157, 603.
Legitimum matrimonium 521.
Lehen 264.
Lehen kirchliche 758.
Lehramt kirchliches 482.
Lehrbücher des Kirchenrechts 24.
Lehre der zwölf Apostel 35.
Leibeigene irregulär 155.
Leichen-Ausgrabung 633, 711.
— -Aussegnung 631.
— -Begleitung 630.
— -Verbrennung 628 not. 1.
Leichenfeier s. Begräbnisfeier.
Leichenmahle 635.
Lektor der Theologie 482.
Lektorat, Weihestufe 10, 140.
Lenitas s. Milde des Herzens.
Leo I. 199.
— VIII. 104.
— XII. 112, 492, 638.
— XIII. 82, 85, 337 not. 3, 491.
Letzte Oelung 516.
Letzter Wille s. Testamente, Vermächtnisse.
Lex dioecesana 325.
— metropolitana 315.
— Romana 43.
Liber diurnus 63.
— septimus (decretalium) 81.
— sextus (decretalium) 72, 94.
Ligamen Ehehindernis 544.
Liguorianer s. Redemptoristen.
Limburg, Bistum, Dotation 714 not. 8.
Linie der Verwandtschaft 556.
Lissabon, Titularpatriarchat 315.
Litanien 490 not. 4.
Literae commendatitiae 145 not. 16, 179 not. 5.
— decretales s. Dekretalen.
— dimissoriae 145.
— dimissoriales 179.
— formatae 148.
— reverendae 145 not. 16.
— testimoniales 144.
Litis contestatio 396.
Litterärgeschichte des katholischen Kirchenrechts 22.
Litteratur des Kirchenrechts 19 ff.
Liturgie 615.
Liturgische Kleider 709.
Lokalablaß 645.
Lokalkapläne 380.
Lokalkirchenverwaltung 722 f.
Lokaloberer 668.
Lossprechung s. Absolution.
Lüneviller Friede 110.
Lustbarkeiten öffentliche an Feiertagen 639 not. 14.
Luther 109.
Lyoner allgemeine Konzilien 90.

M.

Machinatio mortis 554 not. 5.
Magie s. Zauberei.

Digitized by Google

Magistri fabricae 722.
Mahlzeiten bei Hochzeiten 575.
— bei Leichenfeierlichkeiten 635.
Mainz, Bistum, Dotation 714 not. 8.
Majestätsrechte landesherrliche 113.
Majoritas et obedientia 201, vgl. Rangverhältnisse.
Mandierte Gerichtsbarkeit 385.
Mangel der Beischlafsfähigkeit s. Impotenz.
— der Freiheit s. Gewalt u. Furcht.
— der Geschlechtsreife s. Impubertät.
Mängel des Ordinanden s. Irregularitäten.
Mansionarii 348 not. 6.
Mansus eccles 698.
Manualbeneficium 142 not. 3, 167 not. 6, 202.
Manus mortua s. Amortisation.
Manuum injectio s. Injurierung thätliche.
Manzeres, irregulär 157.
Mappae 709.
Maranatha, Bannfluch 460.
Markulf Mönch 63.
Markusprozession 626.
Marienfeste 321, 637.
Maroniten, deren Patriarch 315.
Martin V., Papst 78, 105, 240, 460.
— von Braga 45.
Maskeraden, den Geistlichen verboten 194.
Matrikelbücher s. Kirchenbücher.
Matrimonium legitimum. ratum und consummatum 521.
— praesumptum 522.
— putativum 522.
— inaequale s. Mißheirat.
— civile s. Civilehe.
— conscientiae s. Gewissensehe.
— ad morganaticam s. morganatische Ehe.
— spirituale 235 not. 52.
Matutin im Brevier 197.
Mecklenburg-Schwerin Staatskirchenrecht 118.
Medizin zu studieren den Geistlichen verboten 193.
Meineid 438.
Melchiten, deren Patriarch 315.
Mendikantenorden 655, 668.
Mensalgut dermaliges der Bischöfe und Kapitel 714 not. 8.
— Unveräußerlichkeit desselben 759.
Menses papales s. Päpstliche Monate.
Merkmale der wahren Kirche s. Kennzeichen.
Meßapplikation pro Paroch. 373.
Meßdiener s. Altardiener.
Messe 615.
Meßopfer s. Messe.
Meßstiftungen 621.
Meßstipendien 620, 716.
Metropolis 317.
Metropoliten 317.
Metropolitikum 391.
Metz, exemptes Bistum 112.
Metus reverentialis 535.
Michael, Logothet 48.
Meuchelmord s. Banditenmord.
Milde des Herzens 154.
Mileve, Synode das. 50.
Militärdienst 192.
Militärpflichtigkeit der Geistl. 188.
Minderjährige, Ausübung des Präsentationsrechtes 269.
— deren Anspruch auf restitutio in integrum 416.
Minister s. Spender.
Ministrant s. Altardiener.
Minores ordines 140.
Minoristen, deren Ehe 280, 447, deren Kenntnisse 152 not. 2.
Minoriten s. Franziskaner.
Miserabiles personae 153, 422.
Missa s. Messe.
— pro populo 313, 324, 334, 363.
— pro sponsis s. Brautmesse.
Missale Romanum 616 not. 4.
Mißbrauch der Amtsgewalt 448.
— der Taufe s. Wiedertaufe.
Mißhandlungen unter Gatten 611.
Mißheirat 523.
Missi, einfache Legaten 310.
Missionen 487.
Missionstitel 170.
Missionsvereine 488.
Mitgift für den Eintritt ins Kloster 680.
Mitgliedschaft kirchliche 6, 495.
— klösterliche s. Ordensmitgliedschaft.
Mitleidswerte Personen s. miserabiles personae.
Mitpatronat s. Kompatronat.
Mitra s. Insul.
Mittwochfasten 640.
Modesucht im Haarschnitt 190.
Monarchia Sicula 311.
Monate päpstliche 240.
Mönchstand 10 not. 1, 654.
Mondsüchtige 151.
Monitio canonica 402, 454.

Digitized by Google

Monogamischer Charakter der Ehe 544.
Mord als Verbrechen 140.
— Irregularitätsgrund 161.
Morganatische Ehe 522.
Münster (monasterium) 347.
Munus a lingua, a manu, ab obsequio 430.
Mutter, Ehekonsens der Mutter 576 not. 5.
Mutterhaus einer relig. Kongregation 678.
Mutterkirche 210.
Mysterien s. Sakramente.

N.

Nachquartal s. Sterbquartal.
Nachstellungen nach dem Leben s. machinatio mortis.
Natalitia martyrum 637.
Nationalkonzilien 103, 120.
Nebenkirchen 700.
Neophyten, irregulär 152.
Neubauten 749, 750 f.
Neubekehrte s. Neophyten.
Neucäsarea, Synode das. 38, 92.
Neujahrsfest 637.
Nicäa, Konzil das. 38, 90.
Nichtchristen, ob patronatsfähig 260.
Nichtigkeitsbeschwerde 415.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 604.
— des Eides 438.
— des Ordensprofeß 541.
Nikolaus II. Papst 218.
— V. Papst 108, 315.
— von Cusa 59 not 11.
Niedere Weihen s. minores ordines.
Niederlassung einer religiösen Kongregation 676.
Niederlegung des Amtes s. Entsagung.
Nominationsrecht landesherrliches auf Erzbistümer und Bistümer 226.
— — auf Dignitäten und Kanonikate 351.
Nomokanones 45 f.
Nonnenklöster 329, 655, 670.
Nonnenorden 675.
Normaljahr 127, 706.
Normaltag 127.
Notariat, Klerikern verboten 193.
Notfrist für Appellation 406.
Nothi, irregulär 157.
Nottaufe 196.
Notwehr 440.
Notorietät des Verbrechens 401.
Novellae Justiniani 42.
Novizen 147, 182, 661.
Noviziat 540, 659.
Nüchternheit 507.
Nullitätserklärung s. Nichtigkeitserklärung.
Nullitatis querela 415.
Nuntien päpstliche 310.
Nuptialbenediktion 599.
Nutznießer am Kirchenvermögen, Baupflicht desselben 741.
— eines patronatsberechtigten Gutes 264.
— am Pfründevermögen 735.

O.

Obedientialschreiben 146.
Obedienz kanonische 205.
— klösterliche 671.
Obedienzeid der Aebte u. Bischöfe 205.
— der Beneficiaten 205, 242.
— der Kardinäle 299 not. 5.
— der Kleriker 206.
Oberaufsicht kirchliche der Bischöfe 326.
— der Erzbischöfe 318.
— des Papstes 292.
Oberrheinische Kirchenprovinz 112.
Oberstiftungsrat 727.
Oblatae s. Kinder einem Kloster geopfert.
Oblationen 620, 716.
Obligatio applicandi pro plebe 373.
Obrigkeitliches Eheverbot 527.
Observanz 120, 127.
Oekonom bischöflicher, sede plena 721.
— — sede vacante 360.
Oekonomiepfarreien 750.
Oekumenische Synode s. Konzilien allgemeine.
Offertorium s. Opferung.
Officialis foraneus 312.
— principalis 312.
Officium divin. Einrichtung 195,
Verbindlichkeit für Kleriker höherer Weihen 195,
für Beneficiaten 195, 197,
für Ordensprofessen 671,
für Stiftskanoniker 354,
für Vikare 356.
Offizial 342, 340.
Offizialat 345 not. 1, 391.
Ohrenbeichte s. Beichte.
Oldenburg, katholische Kirchenverhältnisse daselbst 118.
Oele heilige, deren Weihe 325.

Digitized by Google

Oelung s. Salbung.
— letzte, s. letzte Oelung.
Oneratio beneficii s. Belastung.
Onus personale et reale 214.
Operationen chirurgische als Irregularitätsgrund 155.
Opfer s. Messe und Oblationen.
Opferstöcke 712.
Opferung 616.
Optionsrecht der Kanoniker 353.
— der Kardinäle 301.
— der Doppeltbepfründeten 204 not. 6.
Oratorien 616 not. 4, 704.
Orden eigentliche, Begriff 654, Errichtung und Aufhebung 655. Geschichte 654, Verfassung und Disciplin 668.
Ordensabfall 447.
Ordensaufnahme 659.
Ordensaustritt 665.
Ordensgeistliche für Säkularbeneficien 253.
Ordensgelübde 662.
Ordensgeneral 668.
Ordenskleid 447, 671.
Ordensmitgliedschaft 662.
Ordenspflichten 671.
Ordenprofeß 539, 662.
Ordensobere 668.
Ordensprovinzial 668.
Ordensregel 654.
Ordensstatuten 134, 655 not. 1.
Ordinariat 345.
Ordinariatstaxen 346 not. 5.
Ordinarius 324.
Ordinati furtive 161.
— per saltum 176.
— sine dimissoriis oder lit. testimonial. 146.
— sine titulo 172.
Ordination 138.
— deren Vornahme 175.
Ordinationskompetenz 142.
Ordinationsort 175.
Ordinationsschein 148.
Ordinationsstufen s. Weihestufen.
Ordinationstitel 166.
Ordinationsunfähigkeit absolute 148.
— relative s. Irregularitäten.
Ordinationszeiten 176.
Ordinator, jure ordinario 143.
— jure extraord. 144.
Ordines majores et minores 140.
— romani 62.
Ordo sacer, Ehehindernis 538.
Organisierte Pfarreien 369, 750.
Organische Artikel s. Artikel.
Osnabrücksches Friedensinstrument s. Westfälischer Friede.
Ostensorium 709.
Osterfeste 637.
Oesterliche Beicht 514.
— Kommunion 505.
Ostiariat 10, 140.
Otgar von Mainz 53, 61.
Otto I. Kaiser 104.

P.

Pachomius 654.
Pacht kirchlicher Grundstücke 741.
— von Pfründegrundstücken 737 not. 6.
Paderborn, Diöcesansynode 124.
Paleae 68.
Pallium 320.
Pallientaxen 320 not. 24.
Pandekten 42.
Pannormie des Yvo 65.
Pantomimen, den Geistlichen verboten 194.
Papa 293.
Papalsystem 288.
Papst, kirchliche Stellung dess. 287.
Päpstliche Dekretalen s. Dekretalen.
— Dispensen 163, 290, 585.
— Ehrenrechte 293.
— gratiae expectativae 239, 245.
— Konstitution 82.
— Monate 240.
— Regierungsrechte 290.
— Reservatfälle 511.
— Reservatpfründen 289.
— Reskripte 135.
— Verwaltungsrechte 291.
Papstwahl 217.
Parfumerien, den Geistlichen verboten 190.
Parlamente in Kirchen 702.
Parochialrechte s. Pfarrer, Rechte desselben.
Parochialverband s. Pfarrverband.
Parochianen s. Pfarrkinder.
Parochie s. Pfarrei.
Parochus s. Pfarrer.
Parochus primitivus oder titularis 211.
— principalis oder habitualis 212.
Partes decisae 72.
Partikularsynoden s. National- und Provinzialkonzilien.
Paschalelaborate s. Seelsorgsberichte.
Pasquillanten 446.
Passahfasten 610.
Passive Assistenz bei Trauungen 600.
Patene 708.

Digitized by Google

Paternität s. Vaterschaft.
Paten s. Taufpaten und Firmpaten.
Patriarchate 313.
Patrjarchen, Name 314.
— die kleinen 315.
— deren jetzige Verhältnisse 314.
Patrimonium, Ordinationstitel 168.
Patrini catechismi 559.
Patrocinium 637.
Patron, dessen Rechte, 268.
— dessen Baupflicht 741.
Patronatsrecht, dessen Ausbildung 259.
Einteilung 259 f.
Erwerbung 260.
Verlust 278.
Patronatsstreitigkeiten 270.
Paucapalea 68.
Paul II. 643 not. 4, 758.
— III. 79, 305.
— IV. 77.
— V. 82.
Paupertas, titulus ordinationis 169.
Pectorale s. Brustkreuz.
Peculium clericale 718.
Pedum s. Stab.
Pennaforte s. Raymund v. P.
Pensio 214.
Pension als Ordinationstitel 168.
— bei Dienstunfähigkeit 720.
Pensionsausbedingung bei Resignationen 283.
Percussio clerici vel monachi s. privilegium canonis.
Perhorrescenz s. Ablehnung.
Permutatio beneficii s. Pfründetausch.
Perücken 191.
Persona grata 229, 251.
Personalablaß 615.
Personat 203.
Persönliches Patronat 259.
Petri Primat 9.
Petrus von Alexandrien 35.
— Matthäus 82.
Pfandgläubiger, Ausübung des Patronats 264.
Pfarramtliche Berichte 378.
Pfarrangehörigkeit 370, 567.
Pfarrbücher s. Kirchenbücher.
Pfarrei 370.
Pfarrer, Entstehung 367.
— Rechte und Pflichten 372 f.
— Stellung 369.
Pfarrexpositi 380.
Pfarrgehilfen 379.
Pfarrgemeinde 368.
insbesondere deren Verbindlichkeit bezüglich der kirchl. Baulast 741.
Pfarrgottesdienst 373.
Pfarrgrenzen 370 not. 3.
Pfarrhaus 376.
Pfarrhofbauten 743.
Pfarrkinder 371.
Pfarrkirchen 368, 701, 705.
deren baul. Unterhaltung 741.
Pfarrkirchenvermögen 712.
Pfarrkonkurs 256.
Pfarrkuraten 380.
Pfarrmatrikel s. Kirchenbücher.
Pfarrmesse 373.
Pfarrpfründen 716.
Pfarrrelationen s. Pfarramtliche Berichte.
Pfarrsiegel 378.
Pfarrsprengel 370.
Pfarrverband 370, 682.
Pfarrverweser 378.
Pfarrvikare ständige 380.
— zeitliche 379.
Pfingstfest 637.
Pflegkindschaft 559 not. 1.
Pflicht eheliche s. Eheliche Pflicht.
Pflichten der Kleriker 189 ff.
— der Kanoniker 354.
— der Kardinäle 302.
— der Klosteroberen 669.
— der Regularen 671.
— der Pfarrer 373.
— der Pfarrgehilfen 382.
Pfründen, Begriff 201.
deren Veränderung und Verleihung s. Kirchenämter.
Pfründebesetzung s. Besetzung der Kirchenämter.
Pfründebesitzer, dessen Rechte am Pfründegute 735.
dessen Verbindlichkeiten 736.
Pfründetausch 283.
Photius, Patriarch 47.
Piatto cardinalizio 302.
Pilgerfahrten der Bischöfe nach Rom s. Visitatio sacrorum liminum.
Pisa, Konzil das. 90.
Pistoja, Synode das. 526 not. 2.
Pius IV. Papst 77, 80, 415, 493.
— V. 305, 443, 493.
— VI. 224, 572 not. 29, 637.
— VII. 112, 224, 308.
— VIII. 572 not. 29, 638.
— IX. 90, 288, 296, 307, 308, 311, 540, 572 not. 29.
Placet das landesherrl. 14 not. 1, 91 not. 8, 124 not. 18, 133, 639, 655.

Digitized by Google

Plebanus 369 not. 1.
Pluralitas benefic. s. Kumulation.
Pollutio s. Befleckung.
Polykarpus des Kardinals Gregor 66.
Polygamie 552.
Poena talionis 400.
— ecclesiast. s. Kirchenstrafen.
— ferenda et lat. sent. 451.
— medicinalis et vindic. 451.
Poenitentiale Romanum 62.
Pönitentialien 60.
Pönitentiar bischöflicher 249, 350.
— päpstlicher s. Großpönitentiar.
Pönitentiarie 304.
Pontifex maximus 293.
Pontificale romanum 175, 458, 475.
Pontificalia jura 325.
Pontifikalkleidung 329.
Portatile 330, 617, 647 not. 14.
Postulat 678.
Postulation 236.
Potestas jurisdictionis s. Gerichtsbarkeit und Jurisdiktion.
— ordinis s. Weihegewalt.
Praebendati 349 not. 4.
Präbende 201, 347, 713.
Praecedentia s. Vorrang kirchl.
Praecentor s. Primicerius.
Praeconisatio 234.
Praegnantia 590.
Praelati exemti 331.
— nullius 332.
— primigenii 203.
Praelaturae secundariae 203.
Prärogative s. Ehrenrechte.
Praescriptio s. Verjährung.
Präsentation 268 f.
Praesumptio juris et de jure 425 not. 2.
Praktische Schriften kirchenrechtl. 32.
Preces primariae s. Jus prim. prec.
Precariae 713.
Prediger 485.
Predigt 375, 485.
Presbyterat 10, 140.
Preußen, Cirkumskriptionsbulle 112.
Preußisches Staatskirchenrecht 114.
Priesterseminar s. Klerikalseminar.
Priestersöhne irregulär 156.
Priester vom heiligen Geiste 130, 676 not. 3.
Priesterweihe s. Ordination.
Primariae preces s. Jus prim prec.
Primas Germaniae 317.
— Poloniae 317.
Primat des römischen Bischofs 9.
Primaten 316.
Primatus honoris 293.
Primatus jurisdictionis 293.
Primicerius 349.
Prior 669.
Prisca canonum translatio 39.
Privatio beneficii 477.
Privatkirchenrecht 19 not. 2.
Privatmesse 620.
Privatoratorium 617, 704.
Privilegien 134.
Privilegierte Gerichtsbarkeit 385.
Privilegium canonis 182.
— competentiae s. beneficium competentiae.
— fori 184.
— immunitatis 187.
Probezeit der Novizen s. Noviziat.
Procuratio abortus s. Abtreibung der Leibesfrucht.
Procurator fiscalis 403.
Profeß s. Ordensprofeß.
Professen einfache 662 not. 17.
— feierliche 663.
Professio fidei s. Glaubensbekenntnis.
— religiosa, Ordinationstitel 169.
Proklamationen s. Aufgebot.
Prokuration 328 not. 17.
Prokurator s. Bevollmächtigter.
— der Ruralkapitel 367.
Prokuratoren, irregulär 153.
Promotio per saltum 176.
Promotor fiscalis 401 not. 20.
Propaganda 307, 487.
Propst s. Dompropst.
Prosynodalgerichte 391.
Prosynodalrichter 386 not. 11.
Protector Cardinalis s. Kardinalprotektor.
Protestation päpstliche gegen den Westfälischen Frieden 110.
— gegen die Säkularisation 111.
— gegen Abschließung einer Ehe 583.
Provinz erzbischöfl. 317.
Provinzial s. Ordensprovinzial.
Provinzialsynode 121.
Provisio plena et minus plena 216.
Provisoren 381.
Provisores 724.
Provisur s. Krankenprovisur.
Prozeß kanonischer 394.
— summarischer 394.
Prozessionen 626.
Prüfung der Brautpersonen 596.
— der Geistlichen 251, 275, 510 not. 10.
— der Novizen 659.
— der Novizinnen 660.
— der Pfarramtskandidaten 251.
— der Weihkandidaten 173 f.

Digitized by Google

Pseudo-apostolische Verordnungen 35.
— -Isidor 54.
Pubertät 549.
Publikation der Gesetze 6.
— der Kirchengesetze 11, 91.
— der päpstlichen Konstitutionen 98.
Purgationsverfahren 398.
Purpurkleidung der Kardinäle 302.
Putativehe 522.

Q.

Quadragesimalfasten 640.
Quarta funeralium 629.
Quasidomizil 567.
Quasi-Episkopalrechte der Äbte 669.
— der Kardinalpriester 301.
— -Inspiration bei der Wahl 223, 228.
Quästionen im Grat. Dekr. 68.
Quaestores eleemosynarum 618.
Quatemberfasten 640.
Quatemberfamstage, Ordinationszeiten 176
Quellen des Kirchenrechts, des gemeingültigen kath. 34 ff.
— des deutschen Partikularkirchenrechts 103 ff.
Quinisexta synodus s. Trullanische Synode.
Quinquennalfakultäten der Bischöfe 163 not. 1, 492 not. 12, 586 not. 2.

R.

Radfahren, den Geistlichen verboten 195 not. 18.
Rangverhältnisse der Kleriker 180.
— der Kirchenämter 204.
— der Kardinäle 300.
— der Legaten und Nuntien 311.
— der Patriarchen 314.
— der Titularprimaten 316.
— der Bischöfe 331 not. 33.
— der Stiftskanoniker 353.
— der Kongregationen und Orden 181.
Raptus s. Entführung.
Rasende 521.
Rat des Kapitels 357.
Ratskollegium des Papstes 303.
Ratsschwestern 683.
Ratio legis 4.
Raymund von Pennaforte 71.
Realablaß 645.
Realitäten des Kirchenvermögens 712.
Rechenschaftsberichte der Bischöfe u. Prälaten 292.
Rechenschaftsberichte der Landdekane 366.
— der Pfarrer 378.
Rechnungen der Kirchenverwaltungen 725, 728, 731.
Recht, Begriff 1,
Einteilung der Rechte 2.
— der ersten Nacht 575 not. 4.
Rechtsbuch kanonisches s. Corp. jur. can.
— römisches s. Corp. jur. civ.
Rechtskraft eines Urteils 419.
Rechtsquellen kanonische s. Quellen des Kirchenrechts.
Rechtspersönlichkeit der Kirche und ihrer Institute 690.
Rechtswohlthat 3 not. 3.
— der Kompetenz s. beneficium competentiae.
Reception der Extravaganten 95.
— päpstlicher Kanzleiregeln 97.
Reconventio s. Widerklage.
Rector 369 not. 1, 722.
Recursus ab abusu 413.
Redemptoristen 130, 488, 676 not. 3.
Reductio ad communionem laicam 473 not. 2.
Reduktion von Feiertagen 637.
— von Stiftsmessen 622.
Reformationsdekrete Tridentinische 80.
Reformierte 110.
Regel geistl. Orden s. Ordensregel.
Regesten 85.
Regierungsrecht s. Jurisdiktionsrechte.
Regino von Prüm 64.
Regularen, deren Begräbnis 631 f.
— Verhältnis zum Diöcesanbischof 674.
Regularenstand s. Ordensstand.
Regularpfründen 203, 210, 252.
Regularprälaten 331.
Regulierte Kanoniker 348.
— Kleriker 668.
Reichsdeputations-Hauptschluß 110, 128.
Reichsgesetze deutsche 129.
Reichstage 103.
Reinigungseid 400, 613.
Rekonziliation polluierter Kirchen 624 not. 1, 702.
— der Kirchhöfe 624 not. 1, 711.
Rekurs kanonischer 160 not. 6, 412, 479.
— an die Staatsgewalt 413.
Rekusation eines Richters s. Ablehnung.

Digitized by Google

Relationen s. Berichte.
Relaxatio juramenti s. Eidesentbindung.
Relegation 470.
Religionis exercitium s. Religionsübung.
Religionsfriede, Augsburgischer 109.
Religionsübung öffentliche und priv. 127.
Religionsunterricht in der Kirche s. Katechese und Predigt.
— in der Schule 485.
Religionsverschiedenheit s. Disparitas cultus.
Religionswechsel s. Konfessionswechsel und Uebertritt.
Religiöse Kindererziehung in gemischter Ehe 577.
Religiosenstand s. Ordensstand.
Reliquien 652, in den Altären 707.
Renten der Kirchen, deren Verwendung zu Kirchenbauten 724.
Rentenüberschüsse 733.
Rentenvorbehalt bei Resignationen 2-3.
Renunciatio 281.
Reparaturen der Pfarrgebäude 746, 748, 750, 751.
Repertorien des Kirchenrechts 30.
Replik 396.
Res benedictae s. gesegnete Sachen.
— consecratae s. geweihte Gegenstände.
— ecclesiasticae s. kirchliche Sachen.
— extra commercium 743.
— mere spirituales 421.
— sacrae s. heilige Sachen.
— spiritualibus annexae 421.
Reservatfälle der Bischöfe 511.
— der Klosteroberen 511 not 14.
— des Papstes 511.
Reservatpfründen päpstl. 239.
Reservatrechte der bischöflichen Weihe 325.
— päpstliche 291.
Reservatum ecclesiast. 127.
Residenten päpstliche 311.
Residenzpflicht der Bischöfe 326.
— der Erzbischöfe 318 not. 10.
— der Kanoniker 354.
— der Kardinäle 302.
— der Pfarrer 376.
Resignatio s. Entsagung.
— in favorem tertii 284.
Reskripte päpstl. 135.
Resolutivbedingung bei der Eheschließung 533.
— bei Sponsalien 565 not. 3, 584.
Restitutio famae s. Ehrenhaftmachung.
— in integrum s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Restrictus 401.
Revalidierung der nichtigen Ehe 595.
Reverendae literae 145 not. 16.
Rhabanus Maurus 57, 61.
Richard von Siena 73.
Richteramt, Irregularitätsgrund 154.
Richteramtsgewalten s. Jurisdiktionsrechte.
Ring der Bischöfe 329.
— der Kardinäle 302.
— der Doktoren, Prälaten und Protonotare 190 not. 5.
Ringetragen den Klerikern verboten 190.
Ritterorden geistliche 655.
Ritualbücher 62.
Rituale römisches 625 not. 4.
Rituum S. Congregatio 307.
Rogationen s. Bittgänge.
Rom, Metropole 295, 313.
— Patriarchat 295, 314.
— Universalprimat 9, 289.
Römische Kurie s. Curia Rom.
Römisches Recht 18.
Rose goldene 623.
Rosenkranzbruderschaft 686 not. 3.
Rosenkranzfeier 626.
Rota Romana 304.
Rottenburg Bistum, Dotation 714 not. 8.
Rubriken der Dekretalentitel 95.
Rücktritt vom Eheverlöbnis 582.
Rücktrittsausbedingung bei Resignationen 284.
Rüge von der Kanzel 486.
Ruralkapitel 365.
Ryswicker Frieden 110, 128.

S.

Sabbatum sanctum 176.
— sitientes 176.
Sacerdotium s. Presbyterat.
Sachsen, Königreich, landesherrliche Verordnungen circa sacra 117.
— Koburg-Gotha, Staatskirchenrecht 118.
— Weimar, Sammlung der kirchlichen Gesetze daselbst 118.
Sacri ordines s. ordines majores.
Saevitia conjugis s. Mißhandlung.
Sakramentalien 623.
Sakramente, deren Verwaltung 495 ff.

Digitized by Google

Sakraments-Bruderschaft 696 not. 4.
Sakramentsverächter, Begräbnis derselben 469.
Sakrilegium 432.
Sakristan bei den Kapiteln 349.
Säkulargeistlichkeit s. Weltgeistlichkeit.
Säkularisation geweihter Sachen 761.
— der Kirchengüter in Deutschland 111, 128, 713.
— eines Ordensprofessen 666.
Säkularisierte Pfarr- und Stiftskirchen, deren bauliche Unterhaltung 742.
Säkularkanoniker 348.
Säkularpfründen 203, 210, 252.
Salbung der Könige 623.
Salische Ehe 522.
Sammlungen freiwilliger Gaben 716.
— von Abhandlungen 30.
— von Konzilienschlüssen 38, 86.
— von Entscheidungen päpstlicher Behörden 87.
— von bischöfl. Verordnungen 119.
— von landesherrl. Verordnungen 114.
Samstagfasten 641.
Sanatio matrim. in radice 596.
Sanctimoniales s. Nonnen.
Sardika, Synode das. 39, 41.
Sävitien ehel. s. Mißhandlungen.
Schaffner 734.
Schändung s. stuprum.
Schärfung der Strafe 453.
Schauspiele, den Geistlichen verboten 194.
— in Kirchen 702.
Scheidung von Tisch und Bett 609.
Scheidungsprozeß 612.
Schenkungen an Kirchen u. fromme Stiftungen 693.
Schiedseid im Eheprozeß 606.
Schiedsrichter 393.
Schisma, Kirchenverbrechen 428.
Schlägereien gegenseitige der Kleriker 183.
Schmälerung der Pfründe 245, 622.
Schmucksachen, den Geistlichen untersagt 190.
Scholaster 349.
Scholasticus Jo. s. Joannes Scholasticus
Schrift die heil., Kirchenrechtsquelle 88.
Schriften irreligiöse u. sittenwidrige 328, 492.
Schulinspektor 485.
Schullehrer 485.
Schwägerschaft 561.
Schwängerung eines ehrbaren Mädchens 579 not. 1, 583 not. 26.
Schwarzburg-Rudolstadt, Samml. kirchl. Ges. 119.
Schwerter für Fürsten 623.
Schwören leichtsinniges u. falsches 437.
Sectio beneficii s. Teilung.
Sedes episcop. impedita 364.
Sedisvakanz 360.
Seelengottesdienste für Akatholiken 636.
Seelsorgsämter 203.
Seelsorgsberichte 378.
Segnung der Ehe s. benedictio nuptialis.
Segnungen 623.
Seiltänzer-Produktionen den Geistlichen verboten 194.
Sekretarie päpstliche 305.
Sekundäre (subsidiäre) Kirchenbaupflicht 741.
Selbstentmannung s. Entmahnung freiwillige.
Selbstmord 441.
Selbstmörder, Begräbnis ders. 469.
Selbsttaufe 496 not. 5.
Selbstverstümmelung 162, 441.
Seligsprechung 650.
Seminarien s. Klerikalseminare, Knabenseminare.
Seminaristicum 326 not. 10.
Senat des Bischofs 357.
Sendgerichte 423.
Separatio quoad thorum etc. s. Scheidung.
Septimus liber decretalium 81.
Sepulchrum altaris 707.
Sepultur s. Begräbnis.
Servitia communia s. Annaten.
Servitium chori s. Chordienst.
Servus servorum Dei, päpstlicher Titel 294.
Sextus liber decretalium 72.
Sicilische Monarchie 311.
Siebenter (Seelengottesdienst) 636.
Siebeznahl der Ordines 140.
Sigillum altaris 708.
— confessionis s. Beichtsiegel.
— parochiale s. Pfarrsiegel.
Signatura justitiae 304.
Similitudinaria bigamia 161.
Simonie 429.
Simultangebrauch der Kirchen 705 f.
— der Kirchhöfe 634.
Siricius, Papst 199.
Sixtus IV., Papst 83.

Digitized by Google

Sixtus V., 81, 298, 305 f.
Sklaven irregulär 153.
Skrutinien der Ordinanden 173.
Skrutinium bei Wahlen 220, 229.
Sodomie 443.
Soldaten, irregulär 154.
Sollicitation 449.
Sonntagsfeier 636.
Sortilegia 439.
Souveränität, weltliche des Papstes 296.
Spanische Kanonessammlung 49.
Spanndienste bei Kirchenbauten s. Hand- und Spanndienste.
Spender der Taufe 496.
— der Firmung 501.
— der Eucharistie 503.
— der Buße 509.
— der letzten Oelung 516.
— des Weihesakramentes 141 f.
Sponsalia de futuro et de praesenti 579.
Sponsalien 579,
Bedingungen der Gültigkeit 580,
Wirkungen 581.
Sponsalienaufhebung 582.
Sponsalienaufnahme 596.
Sponsalienform 580.
Sponsalienklage 583.
Sponsalientreue 581.
Sponsores 579.
Sprachgitter 673.
Spurii irregulär 157.
Staat, katholischer, parität., akatholischer und nichtchristlicher 15 f.
Staatsabgaben der Geistlichen 188.
Staatsämter, Klerikern untersagt 192.
Staatsärar, Baupflicht desselben 712, 750.
Staatsgenehmigung s. Placet.
Staatsgesetze 113, 130.
Staatslasten d. Geistlichen 188 not. 3.
Stab, Kreuzstab des Papstes 294.
— Krummstab des Bischofs 329.
Stallum in choro 243.
— fixum 353 not. 23.
Standespflichten der Geistlichen 189.
Standesrechte der Geistlichen 180.
Standesvergehen 446.
Stationsfasten 640.
Statuta ecclesiae antiqua 40.
Statuten 120, 134.
Sterbquartal 720 not. 22.
Sterbregister 376, 636.
Steuern s. Abgaben kirchliche und Staatsabgaben.
Steuerpflichtigkeit des Klerus 188.
Stiergefechte 469.
Stifte s. Kollegiatkirchen und Domkapitel.
Stiftmessen s. Meßstiftungen.
Stiftsämter s. Kapitelwürden.
Stiftsherren s. Kanoniker u. Chorherren.
Stiftskirchenvermögen, Verwaltung desselben 722.
Stiftung eines Kirchenamtes, einer Kirche s. Errichtung.
Stiftungen fromme und milde 699 not. 6.
Stiftungsklausel 241.
Stiftungsrat 727.
Stimme im Kapitel s. Votum in capitulo.
Stipes 708.
Stolgebühren 372, 716.
Störung d. Gottesdienstes 622, 640.
Strafanstalten geistliche 471.
Strafen kirchl. s. Kirchenstrafen.
Strafgegenstände kirchliche ehemals 423, gegenwärtig ibid.
Strafprozeß s. Strafverfahren.
Strafverfahren kanonisches 397.
Strafversetzung 286.
Straßburg, exemtes Bistum 112.
Streiteinlassung 396.
Streitgerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit.
Streitkonsens 726 not. 14, 735.
Stuhlfest s. Sponsalienaufnahme.
Stumme 520.
Stuprum non violentum 442.
Stylus curiae 100.
Subdelegation 387.
Subdiakonat 10, 140.
Sühneversuch bei Ehedissidien 613.
Suffraganbischof 318.
Suffraganeus 338.
Summarien 96.
Sündenbekenntnis s. Beichte.
Suppressio beneficii 215.
Supprimierte Festtage s. abgeschaffte Feiertage.
Suspension 478.
Suspensivbedingung 534, 565 not. 3, 580.
Suspensiveffekt 407.
Sustentatio canonicorum 622 not. 33.
Sustentationsanspruch dienstunfähiger Geistlichen 170 f.
— verarmter Patrone 277.
— der Religiosen 663.
Synodalprüfung der Pfarramtskandidaten s. Konkursprüfung.

Digitized by Google

Synodalprüfung der Weihkandidaten 174.
Synodalrichter 386 not. 11.
Synodalstatuten 123.
Synodalzeugen der Ruralkapitel 367.
Synodaticum 326 not. 10.
Synoden s. Konzilien.
System des Kirchenrechts 19.

T.

Tabernakel 508, 709.
Tafelgüter bischöfl. s. Mensalgut
Tagzeiten kanonische s. horae canonicae.
Talar 190 not. 6, päpstlicher 294.
Tanzbelustigungen, den Geistlichen unerlaubt 191.
Taubstumme 520.
Taufbuch 500.
Taufe, Sakrament 495.
Irregularität aus Mißbrauch der Taufe 169.
geistliche Verwandtschaft aus der Taufe 558.
Taufkirche 36 .
Taufpaten 499.
Taufwasser 496.
Taufwasserweihe 496 not. 2, 624.
Tausch eines Kirchenamts s. Pfründe tausch.
Teilung eines Kirchenamts 212.
Telepte, Synode das. 50.
Temporaliensperre 133 not. 2.
Tempus clausum s. Geschlossene Zeit.
Termin 395, 404.
Territorialkirchenrecht 114 f.
Tertiarier 182 not. 3.
Testament der Geistlichen 718.
Testimoniales literae 143 f.
Testierfreiheit der Geistlichen 718.
Theatervorstellungen, den Geistlichen verboten 194.
Theodor von Canterbury 61.
Theodosianischer Codex 42.
Theolog an den Stiften 350.
Theologie 482.
Theologische Bildung des Klerus 483.
— — der Ordinanden 152.
Theologischer Grad 482.
Thronsessel s. Cathedra episcopalis.
Thür von der Wohnung in das Oratorium 700 not. 18.
Tiara 294.
Tischtitel 170, landesherrlicher 170 not. 18.
Titel der Kardinäle 299.
Titularbischöfe 337.
Titularkanoniker s. Ehrenkanoniker.
Titularpatriarchen 315.
Titularprimaten 316.
Titulatur des Papstes 294.
— der Kardinäle 301.
— der Erzbischöfe 321.
— der Bischöfe 330.
Tituli minores 368.
Titulus beneficii 167.
— mensae s. Tischtitel.
Titulus patrimonii 168.
— pensionis 168.
— ordinationis s. Ordinationstitel.
Tobaleae 709.
Tochterkirche s. Filialkirche.
Todeserklärung abwesender Ehegatten 544 not. 6.
Toleranzdekret im Scheidungsprozeß 612.
Tonsur 138.
Totenbuch s. Sterbregister.
Totenschein 544, 636.
Tötung, Irregularitätsgrund 161.
— Verbrechen 440.
Tradition, Kirchenrechtsquelle 89.
Tragaltäre 707.
Translatio beneficiati s. Versetzung.
— beneficii 209.
Translocatio 286.
Transsubstantiatio 616.
Trauergeläute für die Patrone 276.
Trauerjahr der Witwe 599 not. 12.
Trauung, Form 566.
— Kompetenz 567, 598 not. 6.
— insgeheime 601
— auf dem Totenbette 587, 597 not. 5.
— bei gemischten Ehen 599.
— Ort und Zeit 599.
— protestantische 660.
Trauungsbuch 376, 601.
Trauungszeugen 570, 599.
Trennende Ehehindernisse 530 ff.
Trennung der Ehe vom Bande s. Ehenichtigkeitserklärung.
— von Tisch und Bett s. Scheidung.
Treu-Eid der Bischöfe 235.
Trident. Interpretes 81.
Triennalprobe 548.
Trienter Konzil 79, 90.
Trinkgelage, den Geistlichen verboten 190.
Trullanische Synode 47 not. 10.
Trunkenheit, bei Klerikern bestraft 447.
Turniere 469.
Tutoren s. Vormünder.

Digitized by Google

U.

Übertragung eines Kirchenamtes 209.
Übertritt zu einer anderen Konfession 427.
— zu einem anderen Orden 667.
Umlagen für Kultusbauten und Kultusbedürfnisse 749, 753, 755 not. 52.
Umgang vertrauter mit Häretikern 425 not. 2.
Umschreibungsbullen s. Cirkumskriptionsbullen.
Umwandlung der Bußen 613.
— des Gelübdes 644.
Unauflöslichkeit der Ehe 519.
Uneheliche Geburt, Irregularitätsgrund 156, Unfähigkeit zum Kardinalate 300.
Unfehlbarkeit des Papstes 289.
Unfruchtbarkeit, kein Ehehindernis 546 not. 1.
Unfruchtbarmachung 440.
Ungetaufte ordinationsunfähig 148.
— Kinder, Begräbnis derselben 632 not. 24.
Ungleichheit der Religion s. Disparitas cult. und gemischte Ehe.
Ungültigkeitserklärung der Ordensprofeß 541, 665.
Unio beneficiorum s. Vereinigung.
— prolium s. Einkindschaft.
Unmündigkeit, Ehehindernis 519.
Unstandesmäßige Ehe s. Mißheirat.
Unterdrückung eines Kirchenamtes s. suppressio beneficii.
Unterhaltsanspruch s. Sustentationsanspruch.
Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens 740.
Unverbesserlichkeit des Religiosen 666 not. 39, 681.
Unvermögen zur Vollziehung der Ehe s. Impotenz.
Unverträgliche Kirchenämter 204.
Unwissende in der Religion 576.
Unzucht s. fornicatio.
Urban VIII. 196, 234, 488, 622.
Urteil richterliches 397, 400, Rechtskraft desselben 419.
Usura s. Zinswucher.

V.

Vacatur s. Erledigung.
Vaganten, Pfarrangehörigkeit derselben 568.
Variationsrecht bei Präsentationen 273.
— bei Wahlskrutinien 229.
Vasall 264.
Väterliche Einwilligung s. Konsens der Eltern.
Vaterschaft 603.
Vatikanisches Konzil 90.
Vechta, Offizialat das., 343 not. 10.
Venedig, Titularpatriarchat 315.
Veränderung der Kirchenämter 208.
— des Pfründevermögens 762.
Veräußerung des Kirchenvermögens 756.
Verbot kirchliches der Ehe 575.
Verbrechen rein kirchliche und gemischte 423.
Verbrecher irregulär 159, unfähig zur Postulation 237, zur Zeugschaft 401.
Verdacht des Ehebruchs 610.
— der Häresie 425 not. 2.
Verehrung der Heiligen 649.
Vereinbarliche Kirchenämter s. verträgliche.
Vereine religiöse 675, 685.
Vereinigung von Kirchenämtern 209.
— mehrerer Kirchenämter in einer Person s. Kumulation.
Verfassung der katholischen Kirche 10.
— der Domkapitel 318.
— der religiösen Orden 668.
Verfassungseid der Geistlichen 213.
Vergehen kirchliche 424 ff.
Vergehen der Geistlichen s. Amtsvergehen und Standesvergehen.
Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt 12 f.
— der Regularen zum Diöcesanbischof 674.
Verhinderung kirchlicher Jurisdiktion 435.
Verjährung für consuetudo contra legem 102.
— für den Erwerb des Patronats 263.
— für die Privilegien 136.
— für Verbrechen 402.
— für den kirchlichen Vorrang 181.
— unvordenkliche 262, 332.
Verkaufsläden, Offenhalten derselben an Feiertagen 639 not. 14.
Verkündigung der Eheversprechen s. Aufgebot.
Verlassung bösliche eines Gatten 611.
Verleihung freie der Kirchenämter 238.
Verleitung zur Häresie, zu Lastern und Verbrechen 611.
Verlöbnis zur Ehe s. Eheverlöbnis.
Verlöbnistreue 581.
Verlust des jus petendi debitum 563 not. 7, 602.

Digitized by Google

Verlust der klerikalen Standesrechte 184, 474.
— des Patronatsrechtes 278.
— des Präsentationsrechtes 272, 275.
— des Privilegiums 136.
— des Verleihungsrechtes s. Devolutionsrecht
— des Wahlrechtes 227 not. 15.
Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken 693.
Vermeinte Ehe s. Putativehe.
Vermögen der Bruderschaften 687.
— der Kirchen s. Kirchenvermögen, insbesondere Pfarrkirchen- und Stiftskirchenvermögen.
— der Pfründe s. Pfründevermögen.
Vermutung 545, vgl. praesumptio.
Verordnungen bischöfliche 119, 132. landesherrliche 113, 130.
Verpachtung von Kirchengütern 757.
Verschwendung als Scheidungsgrund 611 not. 15.
Versetzung der Bischöfe und Pfarrer 285.
— der Hilfsgeistlichen 388.
— aus Strafe 286.
Versorgung dienstunfähiger Beneficiaten 720.
— dienstunfähiger Geistlicher 170 f.
Versprechungseid 437.
Verstümmelte irregulär 150.
— unfähig zur Postulation 237 not 3.
Verstümmelung, Irregularität 161.
Verteidiger 405, der Ehegültigkeit s. defensor matrimonii
Verteidigung des Beklagten 396.
— des Inquisiten 400.
Vertrag der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder 577 not. 8.
Verträgliche Kirchenämter 204.
Verwaltung des Lehramtes 482 f.
— des Kultus 615 ff.
— der Fabrikgüter und Stiftungen 721.
— des Kirchenvermögens überhaupt 721.
— der bischöflichen Mensa 721.
— der Patronats-Kirchengüter 277.
— des Pfründevermögens 735.
— der Sakramente 495 ff.
— der vacanten Pfründen 738.
Verwaltungsausschuß 730.
Verwaltungsbehörden, päpstliche 304.
— des Kirchenvermögens 722.
Verwaltungsrechte s. Jurisdiktionsrechte
Verwandtschaft s. Blutsverwandtschaft, geistliche Verwandschaft, gesetzliche Verwandtschaft.
Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses s Begräbnis.
— der ehelichen Pflicht 602.
Verweis 473.
Verweltlichung s. Säkularisation.
Verwendung des Kirchenvermögens 700.
— geweihter Sachen 761.
Verzicht auf die Bedingung bei der Eheschließung 534.
— auf das Bestreitungsrecht der Ehe 531, 535, 537.
— auf Kirchenämter s. Entsagung.
— auf Privilegien 136.
— auf die Scheidungsklage 612.
Vetitum ecclesiae, eheaufschiebendes Hindernis 575.
— — ob impedimentum mixtae religionis 577.
Viatioum s. Wegzehrung.
Vicedominus 721.
Vicekanzler, apostolischer 304.
Vielweiberei s. Polygamie.
Vienne, allgemeines Konzil daselbst, 90.
Vierteilung alte der Kircheneinkünfte 712.
Vierzigtägige Fasten 640.
Vierzigtägiger Ablaß 648.
Vigilie 635.
Vigilfasten 640.
Vikare apostolische 311.
— bischöfliche s. Generalvikar.
— kapitelsche s. Kapitularvikar.
— inkorporierter Pfarreien 211, 379.
— pfarramtliche s. Hilfsgeistliche und Pfarrverweser.
— stabile 380.
— an Stiftskirchen 319.
Visitatio liminum Apostolorum 292.
Visitationen der Kirchen durch den Erzbischof 319.
durch den Bischof 328.
durch den Dekan 366.
Visitation der Klosterkirchen 674.
Visitatoren der Ordenskongregationen 668.
Vita canonica 316.
Vitrici 722.
Vogtei 259.
Volksmissionen 488.
Vollbürtige Geschwister 557.
Vorabende hoher Feste s. Vigilien.
Vorbehalt geistlicher s. Reservatum ecclesiast.
Vorbehalte bei Resignationen. 283.

Digitized by Google

Vorbehaltene Gewissensfälle s. Reservatfälle.
— Pfründeverleihung s. Reservatpfründen.
— Jurisdiktionsrechte s. Reservatrechte.
Vorladung gerichtliche 404.
Vormünder, deren Konsens 269.
— irregulär 153.
Vormundschaft, Befreiung der Geistlichen von deren Uebernahme 153 not. 2, 187, 192 not. 5.
Vorrang kirchlicher 180.
Vorstandschaft von Versicherungsvereinen, den Geistlichen verboten 192 not. 6.
Vota bei der Wahl 229.
Votivbilder 651.
Votum in capitulo 352.
Vulgata 489.

W.

Waffenergreifung der Kleriker in feindlicher Absicht 155.
Wahl des Papstes 217 f.
— der Bischöfe und Prälaten 221 f.
— der Aebtissinnen 228 not. 20.
— der Generaloberen und Generaloberinnen 681, 682.
— des Kapitularvikars 360.
— der Landdekane 365.
Wahlbeaufsichtigung durch landesherrliche Kommissäre 233 not. 38.
Wahl des Begräbnisses 629.
Wahlberechtigte 226.
Wahlbestätigung 233.
Wahlkompromiß 222, 228.
Wahlleitung 228, 682.
Wahlliste 230.
Wahlmodus 228, irischer 230 not. 32.
Wahlrecht 219, 226.
Wahlskrutinium 220, 229.
Wahlstimmen, erforderliche Anzahl zur Wahl des Papstes 220, des Bischofes oder Prälaten 229, der Äbtissin 229 not. 27.
Wahlverfahren bei der Papstwahl 220.
— bei den Bischofs- und Prälatenwahlen 226 f.
Wahnsinn, Ehehindernis 521.
— Irregularitätsgrund 151.
Wahrsagerei 439.
Waldeck und Lippe, kath. kirchliche Verhältnisse 119.
Wallfahrten 626.
Wartherren s. Domicellaren.
Wassertaufe s. Taufsakrament.
Wechselgeschäft, den Geistlichen verboten 191.
Wegzehrung für Kranke 506.
Weihbischof 337.
Weihe der Äbte und Äbtissinnen s. Benediktion.
— des Papstes, der Bischöfe, Kirchen, Altäre, des Kelches und der Patene s. Konsekration.
— der Kleriker s. Ordination.
Weihedimissorien 145.
Weihegewalt der Kirche 9.
Weihekompetenz 142.
Weihen s. ordines.
Weihesakrament 139.
Weihestufen 140.
Weihnachtsfest 321, 617, 637, vergl. Christtag.
Weihtitel s. Ordinationstitel.
Weihungen s. Sakramentalien.
Weihzeiten s. Ordinationszeiten.
Weihezeugnisse s. lit. formatae.
Weltgeistlichkeit 181.
Weltliches Patronatsrecht s. Laienpatronat.
Westfälischer Friede 109, 126, 633 f.
Westgotisches Breviar 43.
Widerklage 396.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 416.
Wiederherstellung baufälliger Kultgebäude s. Baulast.
Wiedertaufe, Irregularitätsgrund 160.
Wiedervereinigung separierter Gatten 614.
Wiener Konkordat 108, 126.
Wilhelm de Monte Laudano 75.
Winkelehe s. Clandestinität.
Wirkungen der Ehe 602.
— der Profeß 663.
— der Sponsalien 581.
Wirtshausbesuch der Geistlichen 190.
Wissenschaftliche Bildung der Kleriker 152, 483.
Wohlanständigkeit öffentl. s. Honestas publ.
Wohnort s. Domizil.
Wormser Konkordat 105, 126.
Wucher der Geistlichen 445.
Wucherer 441, 469.
Wundarzneikunst s. Chirurgie.
Württemberg, staatsgesetzliche Verordnungen in Kirchensachen 117.

Digitized by Google

Y.

Yvo von Chartres 65, 348.

Z.

Zauberei 439.
Zehnten 716.
Zehntenablösung 716 not. 12.
Zeit geschlossene 574.
Zeitschriften kirchenrechtliche 31, verbotene 493 not. 14.
Zenzelinus de Cassanis 75.
Zeugen im Prozesse 397, 399, 606.
— über den Tod einer Person 544.
— bei der Trauung s. Trauungszeugen.
Zeugen irregulär s. Belastungszeugen.
Zeugenbeweis 397.
Zeugenproduktion 397 not. 11.
Zeugnisse zum Empfange der Weihen s. literae dimissoriae et testimoniales.
Zeugnisse über empfangene Ordines s. literae formatae.
— über den Tod einer Person s. Totenschein.
Zinswucher 444.
Zuchtmittel kirchl. s. Censuren.
Züchtigung körperliche 470.
Zulassung zur Ordination 174.
Zurückweisung von der Ordination 160, 174.
— eines Pfründebewerbers 401.
Zuständigkeit s. Kompetenz.
Zustimmung s. Konsens.
Zuwendungen letztwillige an Kirchen und fromme Stiftungen 693 f.
Zwang als Ehehindernis 531.
— bei Eheversprechen 580.
— bei der Profeß 540, 660.
Zweikampf s. Duell.
Zwinglianer 110.
Zwischenzeiten der Ordinationen s. Interstitien.

Digitized by Google

Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Digitized by Google

Aus unserem Verlage empfehlen wir ferner:

Verfassung und Verwaltung
sämtlicher
Religionsgenossenschaften in Bayern.

Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen dargestellt von **Dr. Isidor Silbernagl**, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Universität München. Nebst einem statistischen Anhange. Vierte Aufl. 1900. gr. 8. XVI u. 680 Seiten. Brosch. M. 8.—, Halbfranz M. 9.60.

Dr. Th. Balve,

Kirche und Staat

in ihren Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. 1881. gr. 8. (5 M.) 2 M.

L. Knopp,

vollständiges katholisches Eherecht.

Mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge.
4., verm. u. verb. Aufl. gr. 8. 1872. (6 M. 75 Pf.) 2 M.

Dr. jur. utr. G. H. Müller,

Recht und Kirche.

Ein Beitrag zur Philosophie des Rechts.
8. 1888. (M. 1.80) M. 1.—

G. Philipps,

Kirchenrecht.

Fortgesetzt von **Fr. H. Vering.**
I.—VIII. Band. 1. Abteilung. 1855–89. (74 M. 70 Pf.) 50 M.

G. Philipps,

Lehrbuch des Kirchenrechts.

3., verbess. Auflage. (Herausgegeben v. Dr. Chr. Moufang.)
gr. 8. 1881. (13 M. 60 Pf.) 4 M.

Digitized by Google

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Dr. Karl A. Geiger,

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach bayerischem Rechte.

Ein Kommentar zu §§ 5—11 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. kl 8°. 1899. Preis M. 1.80.

Die vorliegende Schrift behandelt einen Komplex von Fragen, welche zugleich in die kirchliche und staatliche Einflußsphäre eingreifen, und bietet daher für den Theologen, wie für den Juristen gleich großes Interesse. Die ganze Darstellung gliedert sich in drei Teile, deren erster nach einer geschichtlichen Einleitung allgemeine orientierende Gesichtspunkte über die Fragen der Gewissensfreiheit und des Glaubenswechsels, sowie über die Stellung der katholischen Kirche zu diesen Fragen enthält. Der zweite Teil bringt einen eingehenden Kommentar zu §§ 5—11 der II. Verfassungsbeilage. Im Anschluß an § 11 ist der Einfluß des Glaubenswechsels auf bestehende Rechtsverhältnisse erörtert: so der Einfluß des Glaubenswechsels auf die persönliche und kirchliche Stellung des Konvertiten, bezüglich des Anrechts auf Stiftungen, Kirchenstühle, Grabstätten, Patronatsrechte; ferner bezüglich der Umlagenpflicht für Kirchen- und Schulzwecke, bezüglich der eherechtlichen Verhältnisse und der konfessionellen Rechtsstellung der Kinder bei dem Glaubenswechsel der Eltern. Die einschlägigen Kompetenzbestimmungen bei entstehenden Streitigkeiten sind genau angegeben. Der dritte Teil bespricht den Glaubenswechsel von Personen, für welche besondere Vollzugsverordnungen erlassen wurden, z. B. den Glaubenswechsel der schwer Kranken, der Sträflinge, der Minderjährigen, mögen sich dieselben an einer Volksschule oder Mittelschule befinden, oder auch die Schulpflicht bereits vollendet haben. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Entschließungen, sowie die Ergebnisse der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Erörterung vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zur Gegenwart — so ist z. B. auch der Entwurf des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich verwendet und citiert — sind gesammelt und eingehend berücksichtigt. Das vorliegende Thema hat eine umfassende monographische Bearbeitung bisher noch nicht gefunden; da nun hier die vielumstrittenen Streitfragen über den Glaubenswechsel ausführlich und sorgfältig bis ins Detail hinein ausgearbeitet sind, so wird dieses Buch geistlichen und weltlichen Behörden, namentlich den Seelsorgern, welche beim Austritte bisheriger Glaubensgenossen Information suchen, ein geeigneter Wegweiser auf dem Gebiete der hier einschlägigen Streitfragen sein und zuverlässige, gesetzlich und wissenschaftlich begründete Aufschlüsse erteilen.

Digitized by Google

Digitized by Google

9097198915
B89097198915A

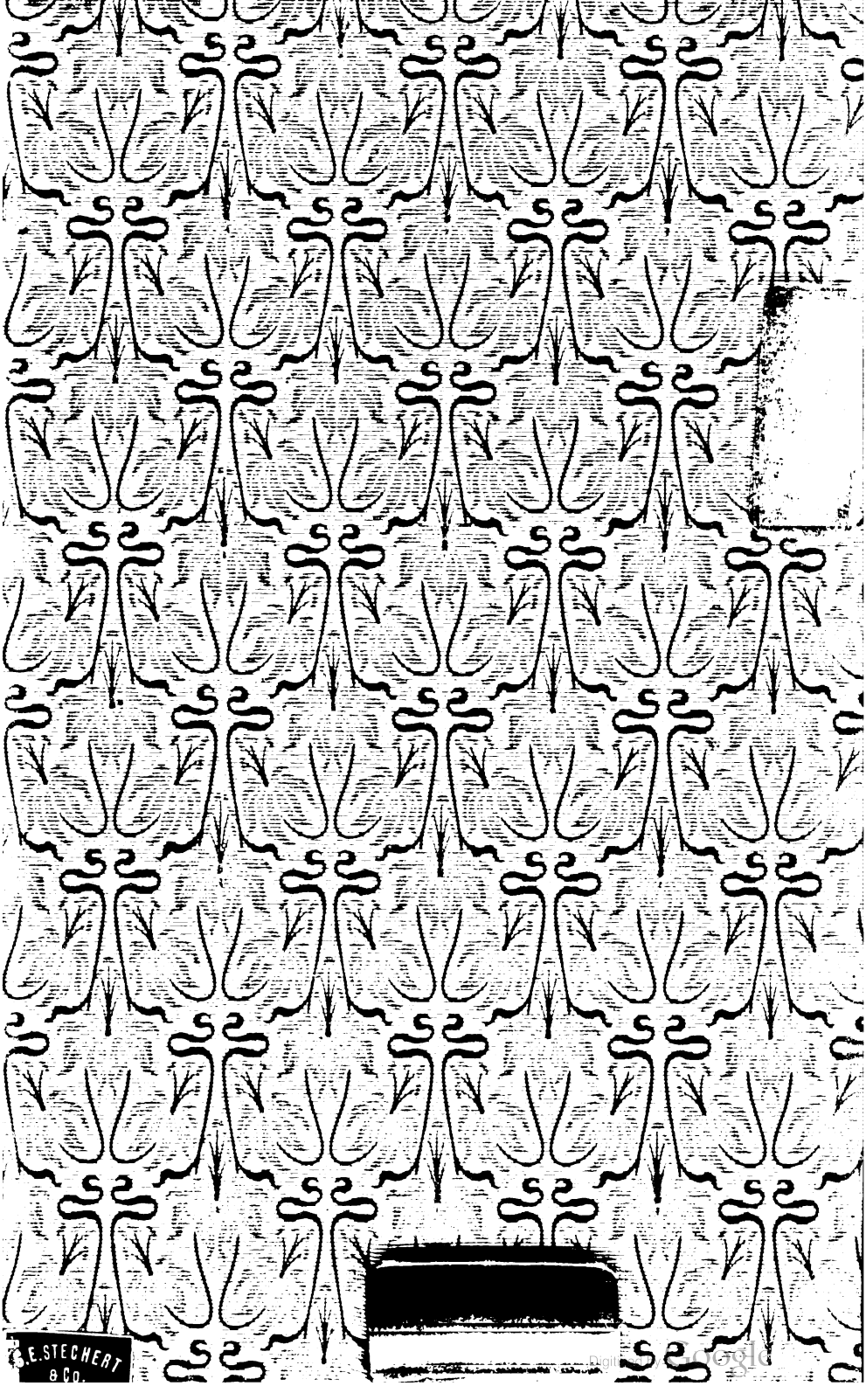

Digitized by Google

89097198915

b89097198915a